This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Oesterreichische Monatsschrift

für

Christliche Social-Reform,

Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen

von

Frhr. C. v. Vogelsang.

Biblioth. Osecens.

Neunter Band.

Wien 1887.
Verlag von Heinrich Kirsch (Singerstraße Nr. 7).
Debit für Deutschland:
Literarisches Institut von Dr. Max Huttler in Augsburg.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
NOV 11 1974

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Heft.

	Seite
Zum neuen Jahre	1
Abrüstung	3
Freiheit und Ordnung, die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft	9
Der Liberalismus und die Militärdiensttauglichkeit	29
Gerechtigkeit!	38
Eine bescheidene Bitte	49
Literaturbericht	51

Zweites Heft.

Der Capitalismus	53
Besitzurkunden über grundbürgerliche Liegenschaften	67
Die sociale Frage	70
Arbeitsvermittlung in Wien	79
Die Agrarverhältnisse der Siebenbürger Sachsen	86
Anticapitalistische Literatur	100
Literaturbericht	107

Drittes Heft.

Die ökonomische und die militärische Gesellschaft	109
Vagantenwesen	121
Die sociale Erneuerung	137
Die sociale Frage (Fortsetzung und Schluß)	148
Uebervölkerung oder Ueberproduction	154
Literaturbericht	162

Viertes Heft.

Der Capitalismus und die Großstadt	165
Irische Angelegenheiten	175
Die Kirche und die Arbeiterbewegung in Nordamerika	194
Zur materiellen Lage des österreichischen Arbeiterstandes	211
Die Collectivwirthschaft und die menschliche Natur	214
Das Baucantinen-Unwesen	218

Fünftes Heft.

Die Unfallversicherung für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verwendeten Personen	221
Sociale Briefe aus Ungarn	250
Maaß oder Gewicht?	254
Türkische Handelsplätze	256
Sociale Chronik	267
Literaturbericht	272

Sechstes Heft.

Die Nothlage der Landwirthschaft	277
Der Welt-Getreidehandel	292
Türkische Handelsplätze (Fortsetzung und Schluß.)	303
Von der Achtung, welche wir den Armen schuldig sind	315
Zur materiellen Lage des österreichischen Arbeiterstandes	320

Seite

Ein Streik im 18. Jahrhundert 322
Der Kampf zwischen Hirsch und Rind 328
Literaturbericht 334

Siebentes Heft.

Der Schnitt im Commissionshandel 337
Eine socialpolitische Debatte 353
Orient und Occident 368
Sociale Chronik 384
Literaturbericht 391

Achtes Heft.

Beiträge zur Wucherfrage 393
Zur socialpolitischen Debatte mit Herrn Michael Flürscheim 406
Orient und Occident. II. 412
Ueber Agenten-, Inseraten- und Annoncenwesen 417
Ein Capitel über Verletzungen bei Eisenbahnen 440
Sociale Chronik 445

Neuntes und zehntes Heft.

Die 34. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands und die sociale Reform 449
Der politische Eheconsens 460
Die Entstehung und Organisation der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich 466
Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland 494
Der zwanzigste Jahrescongreß der vereinigten Gewerkschaften in England . 509
Ueber die schwindende Autorität der Arbeitgeber 515
Ein Mahnbrief an die Beschwichtigungshofräthe 527
Verstaatlichung des Credits 529
Ein praktischer Vorschlag von Dr. J. S. 534
Der Selbstmord, eine internationale sociale Krankheit 536
Sociale Chronik 548
Literaturbericht 554

Eilftes Heft.

Zum Schluß der socialpolitischen Debatte in Betreff der Land-Verstaatlichung 561
Die Zunahme der Massenarmuth 580
Der anarchische Socialismus in Belgien 588
Zum Capitel der Ausstellungen 593
Landwirthschaftlicher Unterricht 605
Zur Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich 609
Sociale Chronik 612

Zwölftes Heft.

Die „Freiheit der Arbeit" 617
Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten 627
In eigener Sache 661
Beschlüsse, gefaßt von der Hauptversammlung der freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker zu Regensburg in den Tagen des 18. bis 20. October 1886 und zu Mainz am 15. August 1887 665

Zum neuen Jahre.

Das scheidende Jahr war in hervorragender Weise charakterisirt durch ein auffallendes Umsichgreifen nihilistischer Gesinnung in den untersten Schichten der mittel- und westeuropäischen Bevölkerung. „Nihilistisch" in dem allgemeinen Sinne, wie Fürst Bismarck dies Wort gebrauchte, da er seinem Rivalen Arnim begreiflich zu machen suchte, daß das menschliche Streben, was es auch in's Auge fassen und was es auch zu erreichen vermöge, immer pro nihilo sei. Dem Massen-Proletariate, wozu das herrschende capitalistische System den größten Theil des Volkes, vom Taglöhner bis zum mittleren Beamten, erniedrigt hat, erscheinen die vereinzelten, zaghaften und durch lange Pausen unterbrochenen socialreformatorischen Anläufe rein pro nihilo. Pro nihilo, oder schlimmer noch: für den Todfeind geschaffen, erscheint ihnen die gesammte gesetzliche Ordnung unserer Staaten; erscheinen ihnen die einst viel bewunderten legislativen Schöpfungen des Liberalismus ebenso, wie die zerstreuten Reliquien, welche noch von einer früheren Gesellschaftsform übrig geblieben sind. Und gleichfalls pro nihilo erachten sie die ganze religiös-sittliche Weltanschauung und Gewöhnung, die unvergleichlich stärker als Bayonette und Polizei die Staaten und die Gesellschaft zusammenhalten. Eine in Atome aufgelöste, des ständigen und erblichen häuslichen Herdes, ja fast muß man sagen: der Familien-Erziehung und Tradition entbehrende, mit ihren ökonomischen Verhältnissen gründlich unzufriedene Masse, welche man das Experiment der religionslosen Schule, die Versuchungen einer unglaublich frechen, alle menschliche und göttliche Ordnung verhöhnenden Judenpresse hat durchmachen lassen, mußte unbedingt

in der ersten Generation schon nihilistisch verseucht werden. Man beachte nur die Lebens-, namentlich die Wohnungs- und Familienverhältnisse des Proletariates in unseren Monstrestädten und pilzartig aufgeschossenen Industrie-Centren und man wird die Resultate unserer Volkserziehung vollständig begreifen, ja man wird staunen darüber, daß vereinzelt trotz alledem und alledem noch soviel tief religiöse und sittliche Gesinnung und Beharrlichkeit sich gerade in den unteren Volksschichten vorfindet.

Diese tiefe Erkrankung des Volksgeistes macht alle Anstrengungen der Staatsgewalt — mag sie sich äußern als die findigste Polizei, als der drakonischste Strafrichter, als Belagerungszustand von einer Million Soldaten beschützt — auf die Dauer machtlos. Wie der fabelhafte Magnetberg das Eisen aus dem nahenden Schiffe zieht und es in zusammenhanglose Trümmer zerfallen macht, so löst der Nihilismus allen Halt in einem Volke auf, das ihm verfallen ist.

Dies ist die eigentliche und zwar die entsetzliche Gefahr, vor der wir stehen, entsetzlicher als die strafbaren revolutionären Versuche, welche aus der nihilistischen Gesinnung hervorgingen. Diese haben nur eine schwerwiegende symptomatische Bedeutung, indem sie demonstriren, mit welchem kindischen Leichtsinn, mit welchem Mangel aller ernsten technischen Vorbereitung die strafbarsten Attentate, die entsetzlichsten Verbrechen geplant und inscenirt werden, ohne Rücksicht auf die Gefahr für den Unternehmer und für unbetheilgte Dritte. Das eigene Leben, das Leben Anderer, der Schaden an Hab und Gut, falls die Explosion, die Brandlegung gelingt — alles Das ist pro nihilo! Die wachsende Zahl der Selbstmorde, Familienmorde, die Selbstmorde unerwachsener Kinder zeigen uns, wie tief die Gleichgiltigkeit gegen das Leben in die Massen eingedrungen ist.

Und wie das eigene Leben, das der nächsten Angehörigen pro nihilo erscheint, so auch alle die großen Institutionen, welche das menschliche Leben ordnen und stützen: die Kirche, die Obrigkeit, der Staat, die Gesellschaft. Wer interessirt sich heute noch dafür?

Ein solcher Zustand des Volksgeistes ist höchst gefährlich! Wie kann dagegen Hilfe geschafft werden?

Dem Nihilismus muß die positive That entgegengestellt werden. Die Kirche, der Staat, die trümmerhafte Gesellschaft müssen be-

weisen, daß sie die Aufgabe, die ihnen obliegt, auch heute noch zu erfüllen im Stande sind; der Staat beweise, daß er nicht nur die Macht hat, Verbrechen gegen das bestehende Gesetz zu strafen, sondern daß er auch die Macht hat — namentlich die moralische und intellectuelle Kraft — das Gesetz und die Einrichtungen, die er geschaffen, mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Die Kirche beweise, daß sie die sittlichen Bedürfnisse jeder Zeit und alle Evolutionen derselben zu begreifen und zu den ewigen Principien der Gerechtigkeit und Nächstenliebe in das richtige Verhältniß zu stellen weiß. Nur durch klar, consequent und zielbewußt durchdachte und energisch durchgeführte Socialreformen läßt sich der Nihilismus bekämpfen, dadurch aber auch unzweifelhaft.

Wo freilich auch die herrschenden Classen, wo auch die oberen Factoren der gesetzgebenden und der ausführenden Staatsgewalt dem Pessimismus oder gar dem Nihilismus verfallen sind, wo sie nur von einem Tage auf den anderen zu denken vermögen, da unterwäscht die nihilistische Fluth still aber unaufhaltsam alle die Fundamente unseres Culturlebens und beim ersten leisen Anstoße bricht der ganze morsche Bau zusammen. Dann wird nach politischen und socialen Kämpfen sonder Gleichen eine spätere Generation die Erfahrung machen können, ob wirklich — wie unsere Pessimisten behaupten — aus dem Chaos die Harmonie, aus dem Tode das Leben zu erblühen vermag. Bisher ist diese Erscheinung in der Geschichte noch nicht sichtbar geworden. —

Vogelsang.

Abrüstung.

Regelmäßig kurz vor Ausbruch eines Krieges pflegt in den Zeitungen, neben einem chauvinistischen Kriegsgeschrei und Säbelgerassel, der elegische Ruf nach Abrüstung zu erschallen. So auch jetzt, da die 4 größten Militärreiche der Erde sich mit der Hand am Schwert gegenüberstehn. Diesmal geht der Wunsch nach Entwaffnung überraschender Weise von derselben Seite aus, von welcher bisher der Schrei nach Revanche für 1870/71, nach

Zurückgewinnung der zwei verlorenen Provinzen nicht laut genug in die Welt gerufen werden konnte, gleich als wollte man alle Staaten Europa's, die an solchem Rachekriege direct oder indirect interessirt sind, in aller Eile zur möglichst vollständigen Rüstung zwingen. Den gründlichsten Erfolg hat dieser Kriegslärm denn auch bei Preußen-Deutschland gehabt, denn zu allgemeiner Ueberraschung stellte sich plötzlich heraus, daß, während man in Frankreich geschrieen, man in Deutschland mit aller Ruhe gerüstet hat und zwar zu der Folge, daß jetzt, Ende Dezember, die Repetirgewehre für die gesammte Infanterie fertig und die an der französischen Grenze stehenden Truppen bereits damit ausgerüstet sind. Diese Weihnachtsüberraschung hat die französische Hitze merklich gedämpft und der Kriegsminister Boulanger selbst, der bisher in einer für seine hohe und verantwortliche Stellung wenig passenden Weise die Kriegsdrommete blies, stimmt plötzlich den friedlichsten Ton an.

Aber auch von conservativer Seite läßt sich jetzt eine ernste Stimme vernehmen, welche auf die großen wirthschaftlichen Gefahren des Wettrennens aller Großmächte im Rüsten aufmerksam macht. Der „Gaulois" schreibt unter dem Titel »Desarmons« folgendermaßen:

„Gebt uns zwei provisorische Zwölftel und laßt uns Zeit, ein Budget einzurichten, hat der Nachfolger Freycinet's gesagt. Man hat es ihm bewilligt. Er wird das Gleichgewicht herzustellen suchen, das er versprochen hat, aber es wird ihm nicht gelingen. Seine Nachfolger werden das Nämliche versuchen und es wird auch ihnen nicht gelingen. Alle werden an zwei Klippen scheitern: an der Krisis einerseits und dem Deficit andrerseits, weil Alle weder den Muth noch die Kraft haben werden, die wahre Ursache unserer Finanznoth zu enthüllen und zu unterdrücken.

„Diese Ursache ist die volle Uebertreibung der Militärausgaben. Heute, wo Ministerien in den Abgrund des Deficits stürzen und das Gespenst des Bankerotts am Horizonte erscheint, drängt sich dem Lande die finanzielle Militärreform unter Androhung der Todesstrafe als Nothwendigkeit auf. Ja wohl, der Todesstrafe! Frankreich muß entwaffnen, es muß zu der alten Organisation, zum Berufsheere zurückkehren. Es muß dies thun, oder es muß verschwinden.

„Ohne Zweifel leiden alle europäischen Nationen unter der Militärwuth, aber keine so wie die französische. Weiß man, daß, Alles mit eingerechnet, Frankreich jedes Jahr 944 Millionen Franken für sein Heer ausgibt? Daß seine Armee seit dem letzten Kriege vierzehn Milliarden gefressen hat? Ja, man weiß es, diese Ziffern stehen im Budget. Die anderen Nationen geben lange nicht so viel aus: Deutschland 505, Oesterreich 280, Rußland 500, England 700, Italien 306 Millionen jährlich. Frankreich steht an der Spitze in diesem Wettrennen der Kriegstollheit, die Europa bedrückt, aussaugt und verderben wird. Wenn es so fortgeht, ist es sicher, daß von allen Nationen Frankreich zuerst beim Bankerott, beim Ruin ankommt.

„Es ist gleichfalls sicher, daß Deutschland, um uns zu schlagen, keine Regimenter marschiren zu lassen braucht. Es braucht nur die Arme zu kreuzen und mit seinen 505 Millionen Kriegsbudget und 5½ Milliarden Schulden zu warten, bis wir an unsern 944 Millionen Kriegsbudget und 26 Milliarden Schulden zu Grunde gegangen sind. Denn, man darf es nicht vergessen, wir haben 20 Milliarden mehr Schulden als Deutschland. Es ist ein neues Duell, das anhebt, eine Art Wetthungern: Deutschland und Frankreich, vom Militärkrebs angefressen, wollen sehen, wer zuerst am Boden liegt. Unglücklicher Weise will es das Einmaleins, daß wir zuerst erliegen.

„Angesichts dieser Lage, dieser festgestellten und gut begründeten Wahrheit, daß die Bewaffnung uns Franzosen im Besonderen und Europa im Allgemeinen zu Grunde richtet, weil sie drei Milliarden unproductiv verschwendet, blos damit ganze Generationen, die sie dem Landbau und der Production entzieht, eine Flinte im Arme haben, angesichts dessen gibt es nur Eines zu thun: zu entwaffnen.

„Frankreich muß entwaffnen. Frankreich muß auch die Initiative dazu ergreifen. Es muß zum alten Militärsystem zurückkehren, das sein Stolz und seine Kraft gewesen ist. Entweder man folgt ihm nach, oder man folgt ihm nicht nach. Im ersteren Falle wird es Europa gerettet und der Menschheit den größten Dienst geleistet haben, durch den ein Volk sich unsterblich machen kann. Im anderen Falle wird Frankreich gedeihen und die übrigen werden sich ruiniren; es wird im Silber wühlen, während die andern sich mit dem Eisen abmühen.

„Die Entwaffnung ist das einzige Heilmittel für das Elend der Gegenwart, der einzige Weg zu einer besseren Zukunft. Wir können jedes Jahr am Kriegsbudget 400 Millionen sparen; mit der einen Hälfte dieser Summe können wir das Deficit decken, mit der anderen nach und nach unsere Schulden bezahlen. Dann können wir aller Krisen lachen.

„Man sucht nach Wahlprogrammen. Hier ist eines. Es ist eines, das unsere Freunde annehmen und hartnäckig vertheidigen müssen. Es muß entwaffnet werden. Oder aber ihr müßt Krieg führen, sofort, morgen, um die Streitfrage zwischen Frankreich und Deutschland zu lösen, die beide Völker hindert, im Frieden miteinander zu leben und in Ruhe zu verdauen. Ihr seid bereit, mehr als ihr es je sein werdet. Wenn ihr die dreijährige Dienstzeit einführt, wird die Armee weniger taugen als jetzt; ihr habt so viel Leute als ihr braucht, sogar mehr; ihr habt ein Material, das ihr als colossal und vollendet rühmt, ihr habt unterrichtete Offiziere und ihr wißt nicht genug des Lobes über eure Reservisten. Ihr habt also in militärischer Beziehung nichts zu gewinnen, sondern nur noch zu verlieren. Was hält euch zurück?

„Wenn ihr nicht entwaffnen wollt, so schlagt euch. Alles, Alles ist erträglicher als diese furchtbare Lage, dieses allmälige Hinsiechen, Austrocknen, Verarmen. Ich für meinen Theil will gerne Elsaß-Lothringen wieder gewinnen, oder wenigstens den Versuch dazu machen, aber neben ihm an Erschöpfung sterben, indem ich es weder gewinnen, noch darauf verzichten kann, das will ich nicht.

„Wir haben 26½ Milliarden Schulden, und nicht blos armortisiren wir nichts, sondern wir machen jährlich auch noch 700 Millionen Schulden dazu. Wir geben beinahe eine Milliarde jährlich für unsere Bewaffnung aus. Das ist unsere Lage. Sie ist so gefährlich wie bei keinem anderen Volke, und trotzdem leben wir wie Einfaltspinsel in den Tag hinein fort, ohne einen Blick auf diese furchtbaren Ziffern zu werfen und ohne uns zu sagen, daß wir selbst nach einem glücklichen Kriege dem Bankerott nicht entgehen werden.

„Diese Lage, die auf uns drückt und welche die wirkliche Ursache unserer Verlegenheiten ist, muß geändert werden. Das einzige Mittel, sie zu ändern, ist der Verzicht auf die Phantas-

magorie der bewaffneten Massen und die Rückkehr zu dem alten Heersystem. Außerhalb dieses Mittels steht nur der Bankerott und der Untergang. Das werde ich von jetzt an unablässig wiederholen und ich bitte die Leser, sich gleichfalls darüber auszusprechen.

„Es muß um jeden Preis eine Bewegung in der öffentlichen Meinung geschaffen werden, welche die Pforten des Parlaments erschüttert. Man muß die doppelte Wahrheit beweisen und zum Siege führen: erstens, daß wir entwaffnen müssen, wenn wir nicht Hungers sterben wollen, und zweitens: daß Frankreich mit 250,000 Mann Berufssoldaten so mächtig und geachtet dastehen wird als heute, wo es für sein Militär sich ruinirt."

Auch wir wünschen den Frieden und die Abrüstung, denn in der That, wer sich mit aller Wärme des Herzens und aus allen Gründen der Vernunft für die christliche Socialreform interessirt, muß mehr noch als jeder Andere den Weltkrieg vermieden wünschen, der alle Werke des Friedens und sicher auch das eminente Friedenswerk der Socialreform sistirt. Aber dennoch flößt uns der Gedanke einer französischen Abrüstung, neben allerhand politischen, auch ernste socialwirthschaftliche Bedenken ein. Letztere in noch höherem Grade eine allgemeine Abrüstung.

Die Millionen, welche für die hastigen und umfassenden Rüstungen ausgegeben werden, mit denen sich jetzt alle europäischen Reiche beschäftigen, gehen zum größeren Theile an die allgemeine Circulation über und unterbrechen dadurch in Etwas die drückende Geschäftsstockung, welche die Kaufunfähigkeit der großen Volksmasse hervorgerufen hat; die Belebung aller Productionszweige ist unverkennbar und auch während eines länger dauernden Krieges gewinnt die Gewerbethätigkeit durch den rascheren Consum. Alle die Geldmittel aber, welche der Staat von den Unterthanen für militärische Zwecke zu erholen gezwungen ist, werden dem eigentlichen Schädling unseres Wirthschaftslebens: der Admassation durch den Kapitalismus entzogen, dem sie andernfalls rettungslos anheimgefallen wären. Denn zwei Concurrenten sind es nur, die sich zur Zeit, so lange das kapitalistische System herrscht, um die Früchte des Volksfleißes streiten: der Kriegsminister und der Jude. Wir ziehen, ohne uns viel zu besinnen, den Ersteren vor, da er

das Geld wieder unter die Leute bringt, während es der Ander nur zu neuem Wucher admassirt.

Je massenhafter aber das mobile Kapital aufgehäuft wird je bereitwilliger bietet es sich zur Staatsanleihe aller Art, namentlich auch zur Kriegsanleihe dar, wenn die laufenden Einnahmen der Steuerträger die Lasten der Rüstung und der Kriegsführung nicht mehr tragen können. Die ungeheuren Heere der Neuzeit, der noch nie in ähnlicher Weise dagewesene Wetteifer sich in Erfindung von Mordwerkzeugen und in Ausrüstung mit denselben zu überbieten, der ganze bis zum Zerreißen gespannte Zustand der internationalen Verhältnisse, wurde nur möglich im Zeitalter des Kapitalismus.

Hier haben wir von Neuem eine Gelegenheit, die göttliche Weisheit des durch Naturrecht und Offenbarung gegebenen Zinsverbotes zu erkennen. Ohne Zins gäbe es nicht die heutige Admassation von Kapitalien, da nur der arbeitslose Zinsgewinn zur Kapitalisation anlockt. Ohne Zins keine Staatsanleihe, ohne Staatsanleihe kein Wettrüsten, keine Monstre-Heere, keine Kriege, in denen Millionen von Soldaten gegen andere Millionen kämpfen. Wahrlich keine Uebertretung eines göttlichen Gebotes zieht so fühlbare Strafen nach sich, als die Verachtung des Wucherverbotes.

Der „Gaulois" irrt sich, wenn er glaubt, daß die Abrüstung „das einzige Heilmittel für das Elend der Gegenwart, der einzige Weg zu einer besseren Zukunft" sei. Diese Riesen-Rüstungen, diese in Aussicht stehenden Weltkriege sind nur Folgeübel, an denen man nicht mit Erfolg kuriren kann, wenn nicht zuvor das Grundübel entfernt ist: der Kapitalismus.

Fast sollte man glauben, daß die vor Aller Augen sich darstellenden Zustände, die sich aus dem kapitalistischen System und der damit untrennbar zusammenhängenden modernen Zinstheorie entwickelt haben, es gestatteten, auf diese Theorie unter allgemeiner Zustimmung die Worte des Molinäus — des heftigsten und ältesten juristischen Feindes der kirchlichen Lehre — mit einer kleinen Weglassung anzuwenden: »Stulta illa et non minus perniciosa quam superstitiosa opinio de usura. . . .«

Freiheit und Ordnung, die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft.

Freiheit und Ordnung sind die zwei Grundprincipien für das Handeln der Menschen sowohl als für deren Zusammenwirken in der Gesellschaft.

Für den einzelnen Menschen.

Freiheit: größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, wie sie dem geistigen Wesen der menschlichen Seele entsprechen.

Ordnung: Unterwerfung unter die Vorschriften und Regeln, welche zu beobachten sind, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Freie Unterwerfung, freiwillige Annahme der Ordnung, ist für den einzelnen, entwickelten, selbstverantwortlichen Menschen Voraussetzung. Gezwungene Unterordnung ist schon im Widerspruche mit der vollkommen freien Selbstbestimmung. Der directe Zwang entfällt von selbst, der Zwang ist höchstens indirect, dadurch, daß die Strafe für das Abweichen von der Bahn der Ordnung auf dem Fuße folgt, wodurch die freie Bestimmung sehr stark — aber indirect — beeinflußt wird.

Des einzelnen Menschen Ziel reicht über diese Erde hinaus; ein starker freier Wille ist erforderlich, um die oft widerstrebende physische Natur des Menschen dem höheren Zwecke unterzuordnen. (Bekämpfung der sinnlichen Begierden aller Art, insoweit sie der Erreichung des höheren überirdischen Zieles entgegenstehen.)

Für die Gesellschaft.

Die Gesellschaft besteht aus in Familien geborenen und entwickelten einzelnen Menschen.

Das Ziel der Gesellschaft ist auf diese Erde beschränkt. Es kann aber nicht ein Widerspruch bestehen zwischen dem dem einzelnen Menschen gesteckten überirdischen und dem der aus Menschen gebildeten Gesellschaft gesteckten, irdischen Ziele. Es muß Unterordnung der zwei Ziele, es kann aber nicht Widerspruch bestehen.

Das höchste, das letzte Ziel muß bestimmend sein; das näherliegende kann nur den Zweck haben, die Erreichung des letzten Zieles zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das Ziel ist der Gesellschaft also auf dieser Erde gesteckt, es ist: dem Menschen die Erreichung jenes Theiles seiner Aufgabe zu ermöglichen oder zu erleichtern, welchen er auf dieser Erde zu erfüllen hat. Der Zweck ist also ein irdischer, aber mit Rücksicht auf die geistige Natur und auf das überirdische Ziel jener Menschen, welche die Gesellschaft bilden, — denn der Widerspruch der Ziele und Zwecke ist ausgeschlossen.

Freiheit und Ordnung in der Gesellschaft, deren Grundlagen, können daher andere Grenzen finden als für den einzelnen Menschen, aber es muß Uebereinstimmung in der Art herrschen.

Der Mensch wird in der Familie und Gesellschaft geboren, er gehört diesen an und steht nie allein. Er ist ein Glied eines gesellschaftlichen Körpers nicht nach seiner Wahl in erster Linie, sondern ohne sein Zuthun aus Naturnothwendigkeit. Der Mensch kann nach erfolgter Entwicklung eine Gesellschaft verlassen, um in eine andere einzutreten; er kann auch ausnahmsweise in eine Wüstenei sich zurückziehen, aber dann sich nicht fortpflanzen, wenn er nicht durch Bildung einer Familie eine neue Gesellschaft gründet.

Diese naturgemäße Seinsbedingung des Menschen vorauszuschicken war nothwendig, um die eigenthümliche Wechselbeziehung des Menschen, der ein überirdisches und ein irdisches Ziel hat, mit der Gesellschaft, welche für den Menschen nothwendig und unvermeidlich ist, nur von Menschen gebildet wird, aber dennoch an sich nur ein irdisches Ziel hat, klarzustellen.

Weil die Gesellschaft nur aus Menschen und nur wegen der Menschen besteht, nur die Aufgabe hat, jedem einzelnen ihrer Glieder, das heißt jedem Menschen, die Erreichung seines Zieles zu ermöglichen, so ist die Gesellschaft abhängig von den Zielen, von den naturgemäßen Zielen des einzelnen Menschen. Die Gesellschaft ist für den einzelnen Menschen ein Mittel, ein nothwendiges Mittel, aber darf niemals Selbstzweck werden.* (Hiemit ist gleichzeitig einer der Fundamentalirrthümer der „socialen Demokratie", welche dem Staate einen Selbstzweck zuschreibt, ganz analog der Hegel'schen Lehre, gekennzeichnet.)

Die Gesellschaft an sich hängt aber nicht von der Selbstbestimmung des Menschen ab: in dem Momente als der Mensch geboren wird, befindet er sich bereits in einer Gesellschaft, in der engsten, der Familie, und in der weiteren, der Gemeinde, Volk,

staatliche Gemeinschaft, je nach der Entwicklung, die die Gesellschaft bereits gewonnen hat. Die Gesellschaft ist auch nicht ein künstliches Gebilde des Menschen, — sie ist nicht die Coordinirung und Summirung einer Anzahl Menschen, — sie ist etwas Anderes; (siehe auch hl. Thomas von Aquin und Andere), sie ist ein organisches Gebilde aus der Familie heraus entwickelt, sie hat eine naturgemäße Entwickelung nach eigenen Gesetzen. Diese Gesetze können den menschlichen Zielen nicht entgegenstehen, da die Gesellschaft ja zu dem Zwecke da ist, diese Ziele erreichen zu helfen.

Die Entwickelung nach eigenen Gesetzen darf nicht etwa so verstanden werden, als ob diese analog einem materiell organischen Gebilde ohne Zuthun des Menschen vor sich gehen würde. Die Gesellschaft besteht aus geistig-körperlichen Elementen, sie hat also auch etwas von der Doppelnatur ihrer Elemente an sich, sie ist nicht ein nur natürlicher Organismus wie etwa ein Baum oder ein Wald. Der Mensch mit seiner geistigen Seele ist im Stande, die Grundbedingungen der Gesellschaft zu erkennen, und denselben, sowie den momentanen Bedürfnissen entsprechende gesellschaftliche Einrichtungen zu treffen.

Dieselben Grundbedingungen für die Handlung des abstract einzeln gedachten Menschen: Freiheit und Ordnung, müssen sich auch in der Gesellschaft wiederfinden, jedoch in verschiedenem Maße; denn der Mensch steht nicht allein, sondern in einem aus Seinesgleichen zusammengesetzten und organisch verbundenen Ganzen.

Die Freiheit kann in der Gesellschaft nicht in der vollkommenen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung bestehen. Der Mensch allein gedacht würde allein die Folgen eines falschen Gebrauches der Freiheit durch Vernachlässigung der Ordnung (siehe oben) zu tragen haben. In der Gesellschaft dagegen könnte diese selbst oder einzelne Glieder derselben dadurch Schaden leiden. Neben der Selbstbestimmung des Einen steht jene aller Anderen. Diese Selbstbestimmung Aller könnte nur dann vollkommen übereinstimmend sein, wenn die vollkommene Erkenntniß des wahren Vortheils einem Jeden, selbst in allen Einzelheiten, bekannt sein könnte, und wenn nicht Leidenschaften und materielle Begierden den freien Willen beeinflussen würden. Der Mensch ist jedoch vermöge seiner geistigen Seele befähigt, die Nothwendigkeit der Gesellschaft und die Nothwendigkeit der Ordnung für Erreichung

seiner Ziele zu erkennen. Er ist auch befähigt zu erkennen, welche die Grundlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen sind und welche Einzeleinrichtungen den menschlichen Bedürfnissen am meisten entsprechen können.

Es ergeben sich demnach für die menschliche Freiheit in der Gesellschaft verschiedene Grundsätze, welche sich dahin zusammenfassen lassen:

1. Größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstverantwortung jedes Einzelnen, insoweit dieselben mit den wesentlichen Interessen der Gesellschaft und ihrer Glieder vereinbar sind;
2. Freiwillige Unterordnung nicht nur unter die göttlichen Gebote, sondern auch unter die Vorschriften der Gesellschaft und unter die gesellschaftliche Macht (Autorität) in richtiger Erkenntniß der Nothwendigkeit der Gesellschaft für Erreichung der eigenen Ziele des einzelnen Menschen; dagegen aber auch:
3. Verhältnißmäßige Antheilnahme an Bildung und Erhaltung der nothwendigen und nützlichen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen.

Die Ordnung kann in der Gesellschaft nicht allein vom guten Willen jedes Einzelnen abhängig sein. Der abstract allein stehend gedachte Mensch würde die Freiheit haben, der von Gott für ihn gesetzten Ordnung sich zu fügen oder nicht; er trüge allein die Folgen wegen der Auflehnung gegen die gesetzte Ordnung. Anders in der Gesellschaft, wo Andere mitleiden müßten. Die Gesellschaft hat eine ihren speciellen Zwecken entsprechende Ordnung. Mag der Mensch also auch selbst bestimmen und selbst verantworten das, was ihn allein betrifft, so kann er doch nicht mehr allein bestimmen das, wodurch auch Andere in Mitleidenschaft gezogen werden.

In der Gesellschaft ist also nicht nur eine allgemeine Ordnung nothwendig, wie für Alles, was in Maß, Zahl und Gewicht geschaffen ist, sondern auch eine Macht, welche die Ordnung aufrecht erhält, den Angriffen auf dieselbe möglichst vorbeugt, dennoch vorkommende Angriffe abweist und ahndet, gegen neue Angriffe sich verwahrt; welche ferner auf der richtig erkannten Grundlage weiter bauend jene Einzeleinrichtungen schafft, die den Zeitumständen entsprechend am geeignetsten sind, die geordneten Ziele der Einzelnen erreichen zu helfen.

Der richtig verstandene Vortheil der Einzelnen würde zur freiwilligen Unterwerfung führen. Der menschliche Geist ist aber beeinflußt von irdischen Trieben, selbstsüchtigen Begierden und von Leidenschaften; es muß also seiner Freiheit insoweit eine Schranke gesetzt werden, als er auf Andere schädlich einwirken könnte.

Damit wären die Grundprincipien dargelegt, nach welchen Freiheit und Ordnung, die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu beurtheilen sind. Die Anwendung, die Einführung in die concrete Gesellschaft ist allerdings weitaus schwieriger, als das Erkennen der Principien, doch setzt eine gute, praktische Anwendung das Erkennen der richtigen Grundlagen voraus.

II.

Bei Anwendung der Principien wird man sich die Fragen beantworten müssen:

1. Welches sind die gerechten und nothwendigen Ziele des einzelnen Menschen?
2. Welches ist der Zweck der Gesellschaft, wie ist sie entstanden und gegliedert?
3. Welches sind die wesentlichen Aufgaben der gesellschaftlichen Autoritäten?
4. In welchem Maße sollen die einzelnen Theile an Bildung und Entwickelung der gesellschaftlichen nnd staatlichen Einrichtungen theilnehmen?

Ad 1. Welches sind die gerechten und nothwendigen Ziele des einzelnen Menschen?

Das letzte Ziel eines jeden Menschen ist, die ewige Glückseligkeit nach Abschluß dieses Lebens zu erlangen. Dieses dem Menschen gesteckte Ziel hat er allerdings die Freiheit mehr oder weniger im Auge zu behalten oder auch ganz zu verkennen und zu vernachlässigen.

Die Erreichung dieses Zieles kann nur durch ein entsprechendes Leben auf dieser Erde, durch Verwirklichung des Zweckes seines irdischen Daseins gelingen.

Der erste Zweck des Menschen hier auf Erden ist Gott zu erkennen, ihn zu lieben, ihm zu dienen (siehe Katechismus).

Aufgabe des Menschen ist es, seine geistigen und körperlichen Eigenschaften und Fähigkeiten möglichst auszubilden und zu ver-

vollkommnen, die ſchlechten Triebe zu bekämpfen, die Leidenſchaften zu bezähmen, den Körper der Führung des geläuterten Geiſtes zu unterwerfen.

Der Menſch braucht zur Erreichung ſeines Zieles ſowohl der geiſtigen als der phyſiſchen Nahrung. Der Geiſt muß geleitet, unterrichtet, gebildet, geſtärkt werden.

Der Körper braucht Nahrung, Kleidung, Wohnung, um ſich zu erhalten, zu entwickeln, zu vervollkommnen. Der Menſch hat ferner andere mit der Ausbildung gleichen Schritt haltende Bedürfniſſe.

Je beſſer der Geiſt gebildet iſt, deſto beſſer erkennt er den Schöpfer, deſto eifriger liebt er ihn und ſtrebt ihm nach, deſto ſicherer wird er den Körper bewegen und leiten.

Je beſſer der Körper ausgebildet iſt, ein deſto beſſeres Werkzeug iſt er für den ihn leitenden Geiſt; deſto vollkommener kann der Menſch (das geiſtig-körperliche Weſen) werden.

Zu ſeiner Ausbildung (geiſtigen und körperlichen) braucht der Menſch irdiſche Güter, welche durch menſchliche Arbeit beſchafft werden müſſen.

Unſere Wirkſamkeit auf Erden läßt ſich zuſammenfaſſen in das Gebot: „Bete und arbeite“.

Durch Gebet und Arbeit müſſen wir unſer Ziel zu erreichen beſtrebt ſein. Gebet und Arbeit ſind uns vorgeſchrieben und naturgemäß erfordert. Dem Einzelnen mag ſein freier Wille geſtatten, gegen das göttliche Gebot und gegen das natürliche Recht zu verſtoßen; es wäre aber gewiß ein himmelſchreiendes Unrecht, Andere zu verhindern, ihrer Pflicht nachzukommen. Der Menſch hat die Pflicht, zu leben, und inſoweit hiezu die individuelle Arbeit erforderlich iſt, zwingt ihn das Naturgeſetz zur Arbeit. Mögen immerhin Einzelne aus irgend welchen Gründen von der Arbeit Anderer leben können; die allgemeine Regel iſt die Beſchaffung der Lebensmittel durch eigene Arbeit Desjenigen, der ſeine Familie zu erhalten hat mit oder ohne Zuhilfenahme der übrigen Familienglieder.

Der Menſch braucht alſo Zeit und Muße für Erhebung des Geiſtes zu Gott, zur geiſtigen Ausbildung und Vervollkommnung von ſich und ſeinen Familienangehörigen (Familie, Haus, Sippe); gleichzeitig auch zur Erholung der durch Arbeit ermüdeten Kraft; er braucht ferner die Möglichkeit, durch Arbeit ſich den nöthigen

Lebensunterhalt (mit oder ohne Zuhilfenahme der Familienangehörigen) für sich und die Seinen zu beschaffen.

Ist dem Menschen die Möglichkeit für Beides nach Gottes Willen gegeben, dann bleibt es der Freiheit des Willens überlassen davon Gebrauch zu machen oder nicht, ganz unter eigener Verantwortung für die Folgen (immer insoweit nicht wesentliche Interessen Anderer darunter leiden).

Ad 2. Welches ist der Zweck der Gesellschaft? wie ist sie entstanden und gegliedert?

Der allgemeine Zweck der Gesellschaft ist bereits angegeben worden. Sie soll dem einzelnen Menschen die Erreichung seines nächstliegenden, also irdischen Ziels ermöglichen, als Voraussetzung der Erreichung des letzten überirdischen Zieles.

Die Gesellschaft hat einen Selbstzweck nur insoweit, als ihre Erhaltung der Erreichung der Ziele der einzelnen Menschen dienlich ist. Eine Gesellschaft, welche diese Ziele zu erreichen nicht ermöglicht, oder welche gar denselben direct entgegenwirkt, hat keinen Grund zu bestehen; sie muß naturnothwendig zu Grunde gehen, wenn auch die Auflösung längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Gebet und Arbeit sind die großen Heilsmittel der Menschen; sie sind nothwendig für ihren Bestand und Gedeihen. Gebet und Arbeit müssen daher in der Gesellschaft für alle ihre Glieder nicht nur ermöglicht und beschützt, sondern geradezu befördert werden.

Wenngleich die Vorsorge für den einen Theil, das Gebet (im weiten Sinne des Wortes) einer eigenen selbstständigen, allgemeinen Gesellschaft, der Kirche, anvertraut ist, so kann doch die menschliche (weltliche) Gesellschaft davon nicht absehen; sie muß im Gegentheile mit diesem Gebote rechnen, es so, wie es von der Kirche gelehrt wird, in ihre Einrichtungen (Institutionen) aufnehmen.

Der andere Theil des Gebotes: die Arbeit ist das wesentliche Gebiet der (weltlichen) Gesellschaft.

Wäre die Arbeit, namentlich die wirthschaftliche Arbeit, nicht nothwendig, dann würde die Gesellschaft eine ganz andere Form und Eintheilung erhalten.

Die große, aus der ersten Familie entstandene allgemeine Gesellschaft hat sich nicht einheitlich entwickelt, sondern ist in verschiedene Stämme zerfallen, welche eigene sociale Körper und Staaten gebildet haben.

Jeder dieser Staaten bildet ein abgeschlossenes Ganzes, mit Rücksicht auf den Gesellschaftzweck auch einen eigenen wirthschaftlichen Körper. In einer dieser engeren Gesellschaften oder Staaten wird der einzelne Mensch geboren; nicht durch freie Wahl, sondern aus Nothwendigkeit gehört der Neugeborene einer bestimmten Gesellschaft an. In dieser Gesellschaft (resp. Staat) muß das neue Gesellschaftsglied aufwachsen, erzogen, herangebildet werden; in diesem selben Staate (die Ausnahme der Auswanderung abgerechnet) muß der Mensch seine Pflichten erfüllen und mit Hilfe dieser Gesellschaft sein vernünftiges und naturgemäßes Ziel erreichen.

Beten und arbeiten wird er zunächst in seiner Heimathgesellschaft, in seinem Vaterlande. Wird ihm das Eine oder das Andere hier versagt, unmöglich gemacht, dann hat diese Gesellschaft für ihn keinen Werth. Er wird entweder auf Aenderung der Einrichtungen hinarbeiten, so daß der Gesellschaftzweck auch für ihn erreichbar wird, oder er wird in einer anderen Gesellschaft seine Ziele verfolgen, das heißt, er wird auswandern.

Allerdings muß bemerkt werden, daß in einer großen Gesellschaft jedes Einzelnen Wünsche und Bestrebungen nicht berücksichtigt werden können; wenn nur die überwiegende Mehrzahl ihre Ziele erreichen kann, dann erfüllt die Gesellschaft schon ihren Zweck. Vollkommenheit der menschlichen Einrichtungen ist von vornherein ausgeschlossen. Ferner kommt zu berücksichtigen, daß in jeder Gesellschaft Kranke, Krüppel, Unglückliche aller Art anzutreffen sind, für welche die Gemeinschaft, zunächst durch christliche Nächstenliebe, aufzukommen hat.

Die wesentliche Aufgabe des Staates ist es also, eine wirthschaftliche Ordnung zu erhalten oder einzuführen, welche es den Einzelnen gestattet, durch ihre Arbeit das Nothwendige sich erwerben zu können.

Die wirthschaftliche Entwickelung des Staates soll stets Hand in Hand gehen mit der übrigen gesellschaftlichen Entwickelung. Es wird auch stets eine Wechselwirkung bestehen zwischen den wirthschaftlichen und den übrigen gesellschaftlichen Einrichtungen.

In einer wenig entwickelten Gesellschaft gestalten sich die wirthschaftlichen Beziehungen sehr einfach. Es herrscht die patriarchalische Familienwirthschaft vor. Die Familie und die Sippe, die ersten Zellen jedes gesellschaftlichen Organismus, sind gleich-

zeitig einheitliche Wirthschaftkörper, in denen die Einzelnen Arbeit und Bedürfnißbefriedigung durch gemeinsames Zusammenwirken finden. In fernerer Entwickelung lösen sich einzelne Familien ab; das Band zwischen diesen und der Stammfamilie wird ein loseres. Es bilden sich eben neue wirthschaftliche Einheiten, theils durch Ausdehnung im Raume, — (Gründung neuer Landwirthschaften, Ausdehnung der Weideplätze), — theils durch Vereinzelnung der Arbeiten, der wirthschaftlichen (im engeren Sinne) sowohl, als der gesellschaftlichen, (selbstständige Begründung von einzelnen Gewerben, die früher im allgemeinen Hauswesen besorgt wurden; Uebertragung gesellschaftlicher Aufgaben und Arbeiten an Personen, welche nur diesen nachzukommen haben, so z. B. eigene Lehrer, Verwalter, Herrscher u. s. w.)

Dies sind die Grundlagen, auf denen die gesellschaftliche und ökonomische Entwickelung vor sich geht: Ausbreitung, so lange noch unoccupirte Theile der Erde bestehen, dazu auch gewaltsame Unterwerfung der Nachbarn; gesellschaftlich-ökonomische Theilung der Arbeit. Diese Theilung der Arbeit, durch welche immer neue selbstständige wirthschaftliche Existenzen entstehen, ist wohl zu unterscheiden von der technischen Theilung der Arbeit, welche in der heutigen Wirthschaft eine so hervorragende Rolle spielt, welche aber durch unvorsichtige Anwendung dahin führt, die selbstständigen wirthschaftlichen Existenzen zu vermindern.

In einer nach angegebener Art hoch entwickelten und durch staatliche Einrichtungen fest geschlossenen Gesellschaft gestalten sich natürlicher Weise die wirthschaftlichen Beziehungen viel reicher und künstlicher. Die abzuschleifenden entgegengesetzten Einzelinteressen vermehren sich gleichzeitig mit Zunahme der, das gesellschaftliche Gewebe bildenden, einzelnen Fäden. Es muß System, und zwar ein der menschlichen Natur und der gesellschaftlichen Arbeit angemessenes System in die Sache gebracht werden. Namentlich muß der Willkür und den das Ganze und die Einzelnen schädigenden, schlechten Trieben und Bestrebungen Einzelner eine Schranke gesetzt werden. Mag immerhin der Selbstthätigkeit der Einzelnen ein erforderlicher weiter Spielraum gelassen werden, so müssen doch die Beziehungen zu einander, also die Grenzen der Wirksamkeit, so festgesetzt sein, daß die Schädigung Anderer möglichst hintangehalten ist.

Eine natürliche Folge der Vereinzelnung (Differencirung) der einzelnen ökonomischen und gesellschaftlichen Arbeiten ist die Vereinigung der Gleichinteressirten zur Vertheidigung des gemeinsamen Vortheils.

So ergeben sich naturgemäß zwei verschiedenartige Gruppenbildungen, welche aber vielfach ineinander greifen. Es sind dies die territorialen Gruppen, welche in Haus (Familien), Gemeinde, Bezirk, Land, Staat sich aufbauen, und die Interessengruppen, welche oft vereinzelt bleiben, als Zünfte, Corporationen, Genossenschaften, Vereine oder auch in höhere Körper, als Handels-, Gewerbe- ꝛc. Kammern und in einen Wirthschaftsrath zusammengefaßt sein können. In früherer Zeit fand die Vereinigung der Korporationen in der Städtgemeinde statt; diese wurde dadurch nicht nur eine territoriale, sondern auch eine höhere Ordnung der Interessengruppen. So vereinigten sich die unteren selbstständig entwickelten Gruppen zu einer organischen Einheit höherer Ordnung. Heute würde wohl eine andere Eintheilung als vormals, aber unter Aufrechthaltung der Grundprincipien stattfinden müssen.

Diese Gruppenbildung gestattete es, das Eingreifen der zusammenfassenden Staatsmacht auf ein geringes Maß zu beschränken. Es bildet sich hier eine eigenartige Freiheit und Ordnung für die einzelnen Gruppen aus. Es wird oft der Freiheit der Gruppe, den anderen Gruppen und Mächten gegenüber, ein größeres Gewicht beigelegt als der individuellen Freiheit der Einzelnen, welche Bethätigung und Schutz gerade in diesen Gruppen am sichersten finden. Anderseits muß eine innere Ordnung die Beziehungen der Glieder zu einander regeln, wie auch die Beziehungen der ganzen Gruppe zum Reste der Gesellschaft.

Der Einzelne findet in der Regel seine Rechte und Freiheiten besser gewahrt in einer solchen Gruppe trotz der nothwendigen Beschränkung, als wenn seine ganz freie Selbstbestimmung und Selbstverantwortung direct von der Staatsmacht beschränkt wird. Ehemals verstand man in der Regel unter Freiheiten und Rechten an denen man festhielt, welche man gegen Eingriffe vertheidigte, die Freiheiten, Immunitäten, Rechte der Gruppe, Corporation, Gemeinde ꝛc. Seit der französischen Revolution hat das Wort Freiheit eine andere Bedeutung bekommen, es ist jetzt in der Regel nur mehr von individueller Freiheit, eigentlich Willkür, die Rede.

Je mehr diese Gruppenorganisation ausgebildet ist, desto mehr Angelegenheiten können von dieser selbst besorgt werden, während dieselben sonst von einer höher stehenden Macht besorgt werden müßten, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und den allgemeinen Gesellschaftszweck erreichen zu machen.

In diesen Gruppen fand namentlich die individuelle Handarbeit den nöthigen Schutz. Anstalten der Vorsorge für Alter, Krankheit u. dgl. schlossen sich daran an; das Eingreifen der höheren weltlichen Macht war beschränkt, meist auf die Beziehungen der einzelnen Gruppen zu einander und zur Gesammtheit gerichtet.

Viele administrative Aufgaben konnten von den Gruppen und Gemeinden im eigenen Wirkungskreise besorgt werden, ja selbst ein großer Theil der juridischen Angelegenheiten fiel denselben durch die Schöffengerichte zu.

Es muß allerdings ein guter Geist einen solchen Organismus beseelen, damit er gute Früchte bringe. Wo der religiöse Geist fehlt, dort wird auch die gruppenweise Organisation der Gesellschaft die gewünschten Resultate nicht geben, wenngleich schon durch die Art der Eintheilung selbst gewissen Bedürfnissen Rechnung getragen und das directe Eingreifen der Staatsmacht vermindert wird.

Ad 3. Welches sind die wesentlichen Aufgaben der gesellschaftlichen Autoritäten?

Die Autorität wird hier einheitlich erfaßt, sie begreift in sich die oberste gesellschaftliche Autorität, sowie alle Autoritäten der einzelnen untergeordneten gesellschaftlichen Theile. Aus den Zielen der Menschen einerseits, dem Zwecke der Gesellschaft anderseits ergeben sich im Allgemeinen die Aufgaben der Autorität; dieselbe hat nämlich darüber zu wachen, daß nichts geschehe, was den angegebenen Zielen entgegen ist; ferner hat sie die positive Aufgabe zu erfüllen, nach Kräften dahin zu arbeiten, daß die Menschen durch das Mittel Gesellschaft ihre Ziele möglichst leicht und möglichst vollkommen erreichen können. Sie muß zu dem Zwecke die Entwickelung und Errichtung der nöthigen Einrichtungen fördern, oder selbst Anstalten treffen und darüber wachen, daß keine der unendlichen individuellen Bestrebungen in das Gebiet Anderer übergreifen und diese schädigen; endlich soll sie die nöthige Ueberordnung erhalten und darüber wachen, daß eine einseitige Kraftentfaltung die Ordnung nicht verschiebe.

Es ergibt sich also für die gesellschaftliche Autorität eine dreifache Aufgabe, welche sich kurz bezeichnen läßt, als Zurückdrängen alles Schlechten und Schädlichen, Erhaltung und Förderung alles Guten und Nützlichen, Weiterbildung der Einrichtungen für das allgemeine Wohl.

Die Schwierigkeit besteht nicht im Erkennen dieser Wahrheiten, sondern in deren richtigen Anwendung, namentlich darin ein richtiges Verhältniß zwischen der dem menschlichen Wesen nothwendigen Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung einerseits und dem durch bestimmte Ordnung erforderten Zwang herzustellen oder zu erhalten.

Ist es schon schwierig bei gegebenen Einrichtungen das rechte Maß einzuhalten, um wie viel schwieriger muß es sein, wenn bei Fortentwickelung des lebendigen Gesellschaftskörpers stets neue Einrichtungen und Bestimmungen erforderlich werden!

Jede Macht hier auf Erden hat das Bestreben sich zu erweitern, immer mehr Gebiete sich zu unterwerfen; die Menschen sind weit entfernt von Erhaltung des Gleichgewichtes der ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte, — der Tod ist die nothwendige Folge des gestörten Gleichgewichtes. Die gesellschaftliche Macht wird auch nur von sterblichen Menschen gehandhabt und besteht also auch für diese Macht, — und für diese sogar in verstärktem Maße, — die Gefahr des Uebergreifens, wenn auch unter dem Vorwande der Erhaltung der Ordnung. Es wird deßhalb auch eine Gesellschaft nur dann gut eingerichtet genannt werden können, wenn den einzelnen Kräften andere, ihnen die Wagschale haltende, entgegengesetzt werden können.

Gewisse das Wohl der Gesellschaft und der Einzelnen bezweckende Maßregeln der Ordnung müssen getroffen werden. Das laissez faire, laissez passer auf einem Gebiete angewendet, hat so traurige Früchte gebracht, daß eine Uebertragung dieses Grundsatzes auf andere gesellschaftliche Gebiete ausgeschlossen sein dürfte.

Müssen nun gewisse gesellschaftliche Aufgaben gelöst werden, besteht aber anderseits eine Gefahr für die Freiheit, wenn dieselben nur von Einer gesellschaftlichen Macht besorgt werden, so ergibt sich der Schluß von selbst, daß die Besorgung der gesellschaftlichen Vorkehrungen und Aufgaben von verschiedenen, zahlreichen gesellschaftlichen Mächten, sagen wir Autoritäten, eine Gewähr gegen Uebergriffe der centralisirten Macht, also eine Gewähr der Freiheit sein wird.

Hier schließt sich die Betrachtung über die nothwendigen Autoritäten an jene an, welche über den Zweck der Gesellschaft und ihre Gliederung bereits oben gemacht wurde.

Je reicher die Gesellschaft in Gruppen gegliedert ist, je zahlreicher die einzelnen gesellschaftlichen Autoritäten also werden, desto sicherer ist die individuelle Freiheit und jene der einzelnen Gruppen gewahrt, insoferne sie vermöge ihrer inneren Einrichtung und Kraftentfaltung im Stande sind, die ihnen zufallenden gesellschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

Im Spiele der gesellschaftlichen Kräfte können die natürlichen und wohlerworbenen Rechte nicht ausreichen, es muß eine genügende Macht zur Verfügung sein, damit die entsprechenden Aufgaben erfüllt und die Rechte vertheidigt werden können.

Es wird deßhalb leicht geschehen, daß gesellschaftliche Körper in einer gewissen Entwickelungsperiode vollkommen genügen, während sie in einer anderen historischen Periode zu gering sind; dann werden entweder durch Verbindungen entsprechend starke Körper gebildet werden oder es geschieht die Auffaugung der zu schwachen Gruppen durch eine höhere Macht.

Das letztere ist wegen Verkennung der für die wahre Freiheit und für die Freiheiten nothwendigen gruppenweisen Gliederung in den modernen Staaten geschehen, soweit, daß die Gesellschaft in eine einzige Gruppe, den Staat, zusammengefaßt erscheint, dessen einzelne Theile die einzelnen Menschen sind (anstatt die einzelnen Gruppen).

Wie ist da der Schutz der Freiheit und der Freiheiten möglich? Die Staatsmacht ist die einzige anerkannte Autorität, welche wohl die Rechte der Angehörigen untereinander wahren kann, aber ein Recht gegen die Gesammtheit, gegen die einzige gesellschaftliche Autorität nicht leicht gelten läßt. „Das Parlament kann Alles machen, ausgenommen aus dem Mann ein Weib". Das ist der für das englische Parlament geltende drastische Ausspruch, der das moderne System richtig kennzeichnet.

Gewisse Aufgaben müssen von der Autorität besorgt werden, wenn überhaupt Ordnung erhalten und der Gesellschaftzweck erreicht werden soll. Da nun der Gesellschaftzweck ist, ein Mittel zu sein für Erreichung der Ziele der einzelnen Menschen, so wird nothwendiger Weise die einzige erübrigende gesellschaftliche Autorität,

die Staatsmacht, sich um individuelle Interessen kümmern und annehmen müssen, die (wie schon unter 2 bemerkt) beim Bestehen von autonomen Gruppen in diesen und von deren Autoritäten gewahrt werden können.

Bei zunehmender Entwickelung ohne Gruppenbildung der einen Staat bildenden Gesellschaft, bei Vermehrung der ökonomischen Beziehungen werden in einem solchen Staate immer mehr Angelegenheiten dem Eingreifen der Staatsmacht anheimfallen und dadurch die centralisirte Staatsmacht immer stärker und umfassender werden.

Die wichtigsten weltlich gesellschaftlichen Angelegenheiten sind die ökonomischen. Der Mensch muß vor Allem anderen leben, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können. Es gibt nun eine Menge das wirthschaftliche Leben betreffende nothwendige Maßnahmen, welche in einer gruppenweise (corporatif) organisirten Gesellschaft von den minderen Autoritäten besorgt werden, während die oberste Macht die allgemeine Leitung und Ueberwachung bewahrt. Dort, wo diese Gruppen und mit ihnen die minderen (secundären) Autoritäten fehlen, werden auch diese wirthschaftlichen Maßnahmen der einzigen verbleibenden gesellschaftlichen Autorität zufallen, denn wie gesagt, die Ordnung erfordert die Besorgung solcher Maßnahmen. Um so nothwendiger wird dieses Eingreifen der Staatsmacht werden, wenn das Gleichgewicht zwischen den wirthschaftlichen Kräften gestört ist und ein Wirthschaftzweig (resp. dessen Vertreter) ein solches Uebergewicht über die anderen erlangt, daß die anderen dadurch zu Schaden kommen.

Wo z. B., wie heute, die Geldhandelsmächte derart dominiren, daß sie den ganzen Gesellschaftkörper zu ihrem einseitigen Vortheile ausbeuten, wird nothwendiger Weise die Staatsmacht eintreten müssen, um der Produktion (im engeren Sinne) und den Produzenten, namentlich den Lohnarbeitern den nothwendigen Schutz zu gewähren. Wenn dies nicht geschieht, dann kann wohl der Fall eintreten, in dem nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Gesellschaftsclassen erklären, daß unter so bewandten Umständen die Gesellschaft für sie keinen Werth hat, weil diese Gesellschaft thatsächlich aufgehört hat, für sie ein Mittel zu sein, ihre berechtigten persönlichen Ziele zu erreichen. Die Folgen eines solchen Zustandes sind klar; wir stehen heute erschreckt vor derartigen Erscheinungen.

Je weiter die Staatsmacht in Angelegenheiten, deren Regelung ehemals den gesellschaftlichen minderen Körperschaften und Autoritäten zukam, einzugreifen genöthigt wird, desto stärker wird der Druck dieser Macht gefühlt werden, desto mehr wird die individuelle Freiheit und Selbstbestimmung eingeengt, desto mehr befördert man die Staatsallmacht, welche nur zu leicht zu dem eigentlichen Staatssocialismus hinüberführen kann.

Man steht also vor einem Entweder Oder. Der individualistische Staat muß entweder auf Gefahr der Ordnungsgefährdung den individualistischen Bestrebungen der Einzelnen freien Lauf lassen (liberales oder manchesterliches System, recte Systemlosigkeit) oder aber den der Autorität obliegenden Pflichten nachkommen, auf die Gefahr hin, sich dem Vorwurf, dem Staatssocialismus zuzuarbeiten, auszusetzen.

Es besteht jedoch noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Einzelorganismen, das Verlassen des individualistischen Systems, die Rückkehr zur gruppenweisen (corporativen) Organisation, welche allein es ermöglicht, Freiheit und Ordnung in einem richtigen Verhältnisse dauernd zu erhalten. Auf Herstellung einer solchen Organisation muß also hingearbeitet werden, aber insolange dieselbe nicht bewerkstelligt ist, bleibt die Staatsmacht verpflichtet, alle jene Aufgaben zu erfüllen, welche naturgemäß der gesellschaftlichen Autorität, resp. der Gesammtheit der gesellschaftlichen Autoritäten zukommt.

Eine solche wesentliche Aufgabe der Staatsmacht wird es auf ökonomischem Gebiete sein, den wirthschaftlich Schwächeren vor Ausbeutung zu schützen, durch gute Einrichtungen allen Gesellschaftclassen die Möglichkeit zu gewähren, das Nöthige (entsprechend dem erreichten Culturstande) durch Arbeit zu erwerben. Die ganze Gesellschaft hat ein wesentliches Interesse an richtiger Erfüllung dieser Aufgaben; der Eigennutz Einzelner muß vor diesem allgemeinen Interesse zurückweichen, wenn nothwendig mit Gewalt zurückgedrängt und bestraft werden.

Diese Anschauung scheint im Volke tief begründet zu sein und erscheint auch mancherseits der väterliche Staatsabsolutismus (in welchem die Staatsmacht im Auftrage des Souveräns von gezahlten Beamten, die in der Regel kein eigenes wirthschaftliches Interesse verfolgen, ausgeübt wird) wünschenswerther als der Zustand des laissez aller, laissez passer.

Es wird also heute die Staatsmacht nicht umhin können, die Frauen- und Kinderarbeit in die richtigen Grenzen zu verweisen; die unredliche Concurrenz zu bekämpfen; das Ueberarbeiten der Männer zu verhindern, die Lohnverhältnisse indirect durch vorsorgliche Anstalten für Kranken- und Alters-Versorgung, und wenn nothwendig auch direct zu beeinflußen; ferner auch andere Vorkehrungen zu treffen, welche bei gruppenweiser Organisation der Gesellschaft von den einzelnen Corporationen besorgt werden würden.

Dazu kommt heute (wo die einzelnen Wirthschaftzweige immer abhängiger von einander werden, während der Verkehr in außerordentlichem Maße erleichtert ist) eine vermehrte Vorsorge für einheitliches Zusammenwirken aller productiven Kräfte eines großen Wirthschaftkörpers, welcher der Staat ist, mit Berücksichtigung der eigenen Consumtion.

Mögen Einzelne widerstreben, mögen Theoretiker sich dagegen stemmen: die Zeit schreitet über sie hinweg; was geschehen muß, wird geschehen; die Staatsautorität wird wieder ihres Amtes walten, weil sie es thun muß.

Die Gefahren werden deshalb nicht verkannt, wie schon oben erwähnt; will man die Gefahr beschwören, so arbeite man einmüthig auf Heranbildung einer gruppenweisen Organisation hin.

Ad 4. In welchem Maße sollen die einzelnen Theile an Bildung und Entwickelung der gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen theilnehmen?

Oben, wo von der Freiheit in der Gesellschaft die Rede ist, ist außer der möglichsten Selbstbestimmung und Selbstverantwortung, sowie der freiwilligen Unterordnung unter die im Princip als nothwendig erkannte weltliche Macht, als drittes Erforderniß auch eine verhältnißmäßige Antheilnahme an Bildung und Erhaltung der nothwendigen und nützlichen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen angegeben worden.

Die Unterordnung unter die Autorität soll möglichst aus Ueberzeugung, also freiwillig geschehen, der Zwang soll sich auf die Ausnahmsfälle beschränken.

Die freiwillige, überzeugungsvolle Unterwerfung wird am sichersten von Denen geschehen, welche selbst wenigstens einigermaßen an der gesellschaftlichen Führung betheiligt sind.

Durch die Betheiligung an den allgemeinen Angelegenheiten

wird die Härte gemildert, welche die (wegen der Ordnung nothwendige) Einengung der freien Selbstbestimmung und der Zwang im Gefolge haben. Diese Theilnahme erscheint also als ein mildes Bindeglied zwischen Freiheit und Ordnung.

Dieses Mittel erweitert die Freiheit innerhalb der Ordnung und es befördert wesentlich die Aufrechthaltung der Ordnung durch die freiwillige Unterordnung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gesichtskreis der Einzelnen und einzelnen Gesellschaftstheile nicht einen gleichen Umfang haben kann. Die eigenen Bedürfnisse und jene des engeren Gesellschaftkreises kennt ein Jeder, ohne deßhalb noch in der Lage zu sein, die allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen und zu wissen, was das allgemeine Wohl erfordert. Es ist auch nur Wenigen gegeben, die Bedeutung der oft widersprechenden Bedürfnisse der Einzelnen und der einzelnen Gesellschaftstheile richtig abzuwägen. Demnach wird auch die Antheilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine verschiedene sein, stets eine nur verhältnißmäßige, nicht gleiche sein können.

In einer gut organisirten Gesellschaft werden daher alle Eigenberechtigten die Angelegenheiten ihres engeren Kreises selbst besorgen. (So in Landgemeinden, Corporationen, Genossenschaften, auch Vereinen u. dgl.) Delegirte dieser Gruppen werden zu einem höheren Verbande zusammentreten können; derart wird sich successive von unten hinauf das gesellschaftliche Gebäude aufbauen und würde sich die Antheilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten mit der Bedeutung der Gruppen erweitern.

Es ist selbstverständlich, daß in einer im Staatswesen abgeschlossenen Gesellschaft die staatlichen administrativen Funktionen von oben aus geleitet werden, wodurch aber die Selbstthätigkeit der Gesellschaftgruppen nicht behindert, sondern im Gegentheile unterstützt werden soll.

Die oberste Autorität in einem solchen Staatswesen ist der Souverän, der oberste Machthaber; seine Macht ist *untheilbar*, wohl aber durch Gebräuche, Rechte, Gesetze zu *beschränken*. An der Gesetzgebung selbst werden alle Gesellschaftstheile Antheil haben können durch Absendung von Vertretern, welche aber als *Vertreter ihrer Gesellschaftgruppe* auftreten und dieser *verantwortlich* bleiben müssen. Derart sind alle Gesellschafts-

es in der Schweiz mit gutem Erfolge geschieht. Dabei ist es nicht nothwendig, die Schweizereinrichtung einfach zu copiren; das System ist noch sehr ausbildungsfähig und wird je nach Bedürfniß in verschiedener Weise angewendet werden können.

Es ist ein sehr verkehrtes System, die Verantwortung von Anderen tragen zu lassen, als von den Votanten. Dagegen ist das ad Referendum-System ein passendes Heilmittel. Der Vortheil dieses Systems, wie die Erfahrung lehrt, liegt nicht nur in der Möglichkeit, ungünstige Beschlüsse umzustoßen, sondern namentlich darin, daß die Abgeordneten in ihren Beschlüssen vorsichtiger werden, mit Rücksicht auf das gefürchtete Referendum der Wählerschaft.

Wenn in Frankreich das ad Referendum eingeführt wäre, würden gewiß gar manche der in den letzten Jahren gefaßten Beschlüsse unausgeführt geblieben sein. Die Katholiken Frankreichs hätten das größte Interesse daran, diese Maßregel zu verlangen, — und es ist sehr fraglich, ob sie ihnen abgeschlagen werden könnte. Die katholischen Belgier brauchen blos auf die jüngster Zeit verstärkt auftretenden Rufe nach allgemeinem directen Wahlrechte mit dem Rufe ad Referendum zu antworten; gar bald wird sich die Situation zu ihren Gunsten kehren, denn das ad Referendum ist wirklich volksthümlich und daher eine ganz conservative Einrichtung. Durch diese Einführung wird auch das Interesse der Einzelnen an den allgemeinen Angelegenheiten angeregt, es wird die Antheilnahme an denselben wieder einigermaßen zur Wahrheit und dadurch auch, wie oben bemerkt, auf wahrhaft freiheitliche Weise die Ordnung wesentlich gefördert.

Es bleibt immer das Entweder Oder. Entweder gruppenweiser Aufbau der Gesellschaft mit allen Consequenzen, oder individualistische Auflösung, dann aber auch mit den nöthigen Einrichtungen, welche dem System den ärgsten Stachel nehmen und der Freiheit lassen, was ihr zukommt, nämlich Selbstverantwortung, und der Ordnung das, was in ihr Gebiet gehört, also namentlich Zurückdrängen des Gemeinschädlichen und Beschützung der Schwachen und wirthschaftlich Unselbstständigen.

und große Geldausgabe — reagirt wird, ein Gemeindevertreter erklärt, daß man ihm ja doch nicht mehr thun kann, als ihn nicht mehr zu wählen; bis dahin arbeitet er ruhig weiter, auf der von den Bürgern für nicht gut erkannten Bahn.

In kleinen Gemeinschaften könnte es vielleicht gelingen, die Vertreter persönlich haftbar zu machen, namentlich in allen Vermögensangelegenheiten. In größeren Körpern, in Landes- und Staatsvertretungen, wird dieß praktisch undurchführbar, wäre es auch nur aus dem einen Grunde, daß es sich in der Regel um sehr bedeutende, das Vermögen Einzelner weitaus übersteigende Beträge und dann oft um Angelegenheiten handelt, deren Natur die Feststellung des wirthschaftlichen Vor- oder Nachtheils ziffermäßig nicht zuläßt. Wie könnte man z. B. die Abgeordneten verantwortlich machen, die für den 1867er Ausgleich oder für eine Freihandelspolitik gestimmt haben.

Hier nützt also das nachträgliche Verantwortungtragen soviel wie gar nichts; hat ja doch selbst die Ministerverantwortlichkeit kaum eine andere, als eine theoretische Bedeutung.

Nützt es also kaum etwas, die Vertreter persönlich verantwortlich zu machen, so könnte man immerhin den Vertreter und sein Votum von der Zustimmung seines Wahlkreises abhängig erklären; dieß würde aber die ganze Staatsmaschine furchtbar schwerfällig machen, es ist also auch als zielführend nicht zu betrachten. Somit wird unter Umständen nichts anderes erübrigen als die Verantwortung Jenen aufzuladen, welche die Last zu tragen haben, also den Wählern selbst.

In Oesterreich haben wir noch eine Idee von einer gruppenweisen — wenn auch unverantwortlichen — Vertretung, man ist bei uns noch nicht an der Grenze des individualistischen Systems angekommen und ferner haben wir das Glück, noch einen wirklichen Monarchen zu haben, der die Sanction votirter Gesetze verweigern kann. Wo aber dieß nicht der Fall ist und durch das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht das individualistische System in der Gesetzgebung die äußerste Grenze erreicht hat, oder zu erreichen droht, wird nichts Anderes erübrigen, als die Wähler selbst verantwortlich zu machen, indem man sie nicht nur die Personen wählen läßt, sondern ihnen auch gewisse wichtige Beschlüsse zur Ratificirung vorlegt, — ad Referendum gibt, wie

es in der Schweiz mit gutem Erfolge geschieht. Dabei ist es nicht nothwendig, die Schweizereinrichtung einfach zu copiren; das System ist noch sehr ausbildungsfähig und wird je nach Bedürfniß in verschiedener Weise angewendet werden können.

Es ist ein sehr verkehrtes System, die Verantwortung von Anderen tragen zu lassen, als von den Votanten. Dagegen ist das ad Referendum-System ein passendes Heilmittel. Der Vortheil dieses Systems, wie die Erfahrung lehrt, liegt nicht nur in der Möglichkeit, ungünstige Beschlüsse umzustoßen, sondern namentlich darin, daß die Abgeordneten in ihren Beschlüssen vorsichtiger werden, mit Rücksicht auf das gefürchtete Referendum der Wählerschaft.

Wenn in Frankreich das ad Referendum eingeführt wäre, würden gewiß gar manche der in den letzten Jahren gefaßten Beschlüsse unausgeführt geblieben sein. Die Katholiken Frankreichs hätten das größte Interesse daran, diese Maßregel zu verlangen, — und es ist sehr fraglich, ob sie ihnen abgeschlagen werden könnte. Die katholischen Belgier brauchen blos auf die jüngster Zeit verstärkt auftretenden Rufe nach allgemeinem directen Wahlrechte mit dem Rufe ad Referendum zu antworten; gar bald wird sich die Situation zu ihren Gunsten kehren, denn das ad Referendum ist wirklich volksthümlich und daher eine ganz conservative Einrichtung. Durch diese Einführung wird auch das Interesse der Einzelnen an den allgemeinen Angelegenheiten angeregt, es wird die Antheilnahme an denselben wieder einigermaßen zur Wahrheit und dadurch auch, wie oben bemerkt, auf wahrhaft freiheitliche Weise die Ordnung wesentlich gefördert.

Es bleibt immer das Entweder Oder. Entweder gruppenweiser Aufbau der Gesellschaft mit allen Consequenzen, oder individualistische Auflösung, dann aber auch mit den nöthigen Einrichtungen, welche dem System den ärgsten Stachel nehmen und der Freiheit lassen, was ihr zukommt, nämlich Selbstverantwortung, und der Ordnung das, was in ihr Gebiet gehört, also namentlich Zurückdrängen des Gemeinschädlichen und Beschützung der Schwachen und wirthschaftlich Unselbstständigen.

Der Liberalismus und die Militärdienstuntauglichkeit.

Wir haben in diesen Blättern und an anderen Orten schon wiederholt den Beweis angetreten und erbracht, daß der Liberalismus die Erde devastirt, indem die Benutzung des Grund und Bodens als Privateigenthum zur Erzielung eines möglichst großen Reinertrags die pflegliche Behandlung des Landes und die Berücksichtigung der Zukunft desselben verhindert. Wie schon Liebig bis zur Evidenz nachgewiesen hat, verzehrt die intensive Landwirthschaft die natürliche Bodenkraft der Ackerkrume, falls nicht die in den Früchten entzogenen Bestandtheile auf eine Weise ersetzt werden, die verhältnißmäßig höchst selten durchgeführt wird. Welche Folgen die Walddevastation allgemein, am sichersten aber in den Alpenländern hat, das zeigen nur allzudeutlich die zunehmenden Ueberschwemmungen, Murbrüche und Bergstürze, deren Folge die Verkarstung der gesegnetsten Thäler ist.

Die Verwüstung aber, welche der Liberalismus an den Völkern anrichtet, ist nicht minder in die Augen fallend. An Stelle der Naturalwirthschaft, die auch dem ärmsten Landbewohner eine zwar einfache und derbe, aber nahrhafte Kost lieferte, ist die Geld- und Creditwirtschaft getreten. Die wachsende Verschuldung des Grund und Bodens zwingt den Landmann, die verkäuflichen Producte zu verkaufen, auch der größere und bemittelte, weniger verschuldete Besitzer wird durch das capitalistische Streben nach Reingewinn zum Verkaufe der nahrhaftesten Gutsproducte bestimmt. So haben z. B. in den Gegenden, wo die Viehzucht blüht und wo die Familie und die Arbeitsgehilfen des Bauern früher an der Milch ein überaus gesundes und kräftiges Nahrungsmittel erhielten, die Molkereivereine den Erfolg gehabt, daß die ganze Milch verkauft wird und Cichorienbrühe an Stelle der Milchsuppe oder des Trinkens der abgerahmten Milch tritt. Ein sichtlicher Rückgang der Volkskraft ist die Folge davon; dies besonders dann, wenn mit Wegfall der kräftigsten Nahrungsmittel der Schnaps an deren Stelle tritt, wie das in Stadt und Land in erschreckender Weise der Fall ist.

Nicht minder grell tritt der Rückschritt der Volksgesundheit und Volkskraft in den Industrieländern und in den großen Städten

mit der elenden Ernährung und Wohnung der unteren Schichten hervor. Man beobachte nur zu den Zeiten, wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen die Fabriken verlassen, das Aussehen dieser zahlreichen Menschenclasse und man wird begreifen, daß mit jedem Jahre eine größere Verelendung des Volkes vor sich gehen muß.

Auch der moralische Einfluß des Liberalismus wirkt ungünstig auf die Volksgesundheit. Während der Arbeitgeber früher Wohnung und Kost mit seinem Arbeiter zu theilen pflegte — sei es mittelbar, sei es unmittelbar, so wird jetzt für beide Bedürfnisse der Arbeiter mit einem Stück Geld abgefunden und mag sich nun damit einrichten, so gut es geht. Aus der Ordnung des Meisterhauses entlassen, welches früher die gewerblichen Rang- und Altersstufen vereinigte, verfällt der Geselle und der Lehrjunge dem ungesunden und unsittlichen Leben des Proletariers. Wie aber gar die Großindustrie auf die Gesundheitsverhältnisse ihrer Arbeiter einwirkt, das haben wir in den Daten über die Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich dargelegt. Ungesunde Arbeitsräume, lange und nächtliche Arbeitszeiten, Jugendarbeit und Arbeit der Mütter vereinigen sich, um ein degenerirtes Geschlecht zu schaffen.

Zu allen diesen ungünstigen physischen Einflüssen des liberal-capitalistischen Systems kommen dann noch die entsittlichenden Einflüsse der religionslosen liberalen Erziehung, um den schnellen Niedergang der Volksgesundheit herbeizuführen. Constatirt aber wird dieser traurige Niedergang am sichtbarsten durch die statistischen Ausweise über den Gesundheitszustand der Volksjugend, welche sich zum Militärdienst stellt. Wir entnehmen dem österreichischen „Militär- und statistischen Jahrbuche" für das Jahr 1885 (Wien, Staatsdruckerei. 1886) folgende instructive Daten:

Zu der Stellung des Jahres 1885 waren in den ersten drei Altersclassen 866,696 Wehrpflichtige berufen. Von diesen wurden

45,921 = 53 ‰ zeitlich befreit,

40,664 = 47 ‰ waren sonst bei der Stellung nicht erschienen, wurden

668,865 = 772 ‰ wegen körperlicher Gebrechen zurückgestellt oder gelöscht,

110,591 = 127 ‰ nur wurden tauglich befunden!!

Bezüglich der übrigen 655 Wehrpflichtigen (1 ‰) war bis Jahresschluß eine endgiltige Entscheidung noch nicht erfolgt.

Das Verhältniß der in den Jahren 1883 und 1884 in den drei ersten Altersclassen zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen und der davon Tauglichen stellt sich zum Jahre 1885 wie folgt:

	1885		1884		1883	
Stellungspflichtige .	866,696	in ‰	858,041	in ‰	861,909	in ‰
Taugliche . . .	110,591	127	120,047	140	143,480	166

(Die vierte Altersclasse wurde in Galizien und in Krain, dann in 16 Ergänzungsbezirken Ungarns, sowie in 2 Ergänzungsbezirken Croatiens zur Stellung herangezogen. Von dieser Heranziehung wurden 51,563 Wehrpflichtige betroffen.)

Die obige Tabelle zeigt deutlich, daß die Zahl der Tauglichen in den Jahren 1883 bis 1885 von Jahr zu Jahr bedeutend gefallen ist und war dieselbe im Jahre 1885 um 229 ‰ geringer wie im Jahre 1883.

Die einzelnen Militär-Territorialbezirke zeigen im Jahre 1885 im Vergleiche gegen das Jahr 1883 folgende Abnahmen in der Zahl, beziehungsweise im Verhältnisse der Tauglichen:

	Absolute Zahlen	‰		Absolute Zahlen	‰
Wien	1815	192	Krakau	1191	165
Graz	1126	121	Budapest	3895	270
Innsbruck	594	181	Preßburg	3960	329
Zara	132	86	Kaschau	2428	200
Prag	1139	111	Temesvár	4799	379
Josephstadt	955	90	Hermannstadt	793	95
Brünn	3044	280	Agram	3040	327
Lemberg	3978	308			

In den Militär-Territorialbezirken wurden tauglich befunden:

Militär-Territorialbezirk	1885	1884	1883	Militär-Territorialbezirk	1885	1884	1883
	‰ der zur Stellung Berufenen				‰ der zur Stellung Berufenen		
Wien	163	187	200	Krakau . . .	71	76	91
Graz	154	169	171	Budapest . . .	170	180	227
Innsbruck . .	142	149	167	Preßburg . . .	107	125	161
Zara	134	147	151	Kaschau . . .	127	144	166
Prag	163	182	179	Temesvár . .	113	121	184
Josephstadt . .	145	136	158	Hermannstadt .	126	133	145
Brünn	132	149	188	Agram . . .	126	136	191
Lemberg . . .	104	128	148				

In allen Militär-Territorialbezirken, mit Ausnahme von Prag und Josephstadt, ist in den Jahren 1883 bis 1885 eine stufenweise Abnahme der Tauglichen zu bemerken.

Verhältnißmäßig die meisten Tauglichen hatten in den Jahren 1885 und 1884 die Militär-Territorialbezirke Wien, Prag, Budapest; hingegen verhältnißmäßig die wenigsten Tauglichen hatten in diesen Jahren die Militär-Territorialbezirke Lemberg, Krakau, Preßburg und Hermannstadt, welch' Letztere die für die Tauglichen aller Militär-Territorialbezirke berechnete Durchschnittsziffer in keinem der Vergleichsjahre erreichten.

Die geringste Tauglichkeit wurde im Jahre 1885 im Ergänzungsbezirk Nr. 57 in Tarnów (Galizien), die verhältnißmäßig meisten Tauglichen unter den Wehrpflichtigen im Ergänzungsbezirk Nr. 23 in Zombor constatirt.

Nach Königreichen und Ländern war das Verhältniß der als tauglich Eingereihten folgendes:

	1885	1884	1883		1885	1884	1883
	in ‰ der zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen				in ‰ der zur Stellung berufenen Wehrpflichtigen		
Oesterreich unter der Enns	165	182	180	Mähren	134	149	185
Oesterreich ob der Enns	166	201	245	Schlesien	123	150	197
Salzburg	115	182	185	Galizien	88	100	118
Steiermark	168	194	187	Bukowina	98	127	144
Kärnten	165	165	149	Dalmatien	134	147	151
Krain	103	112	146	Ungarn (m. Siebenbürgen)	128	140	177
Küstenland	170	175	174	Croatien u. Slavonien	127	135	191
Tirol und Vorarlberg	142	149	167	Fiume (Stadt und Gebiet)	141	213	250
Böhmen	153	157	168				

Mit Ausnahme von Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Küstenland berichten sämmtliche Königreiche und Länder in den Jahren 1883 und 1885 ein von Jahr zu Jahr ungünstigeres Tauglichkeits-Verhältniß.

Im Küstenland wurden im Jahre 1885, in Oesterreich ob der Enns in den Jahren 1884 und 1883 in den ersten drei Altersclassen verhältnißmäßig mehr, in Galizien weniger Taugliche nachgewiesen als in den übrigen Königreichen und Ländern.

Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, endlich Mähren hatten in allen drei Vergleichsjahren mehr Taugliche als für den Durchschnitt der Monarchie berechnet wurde; Krain, Galizien und die Bukowina erreichten diesen Durchschnitt in keinem der drei Jahre.

Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Das Verhältniß der tauglich Befundenen zur Gesammtzahl der ärztlich Untersuchten.

Zur ärztlichen Untersuchung gelangten in den ersten drei Altersclassen 779,456 Wehrpflichtige.

Bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung dieser Wehrpflichtigen wurde wie folgt entschieden:

	Absolute Zahlen	in ‰ der ärztlich Untersuchten
Tauglich oder bedingt tauglich	110591	142
Wegen nicht erreichter Körperlänge von 1.554 Meter zurückgestellt	88816	114
Bei erreichter Körperlänge von 1.554 Meter wegen körperlicher Gebrechen zurückgestellt oder gelöscht	580049	744

Im Jahre 1884 betrug das Verhältniß der tauglich Befundenen 156 ‰, im Jahre 1883 185 ‰ (gegen obverzeichnete 142 ‰ 1885) der ärztlich Untersuchten).

Danach wäre das Verhältniß der Tauglichen im Allgemeinen in den Jahren 1883 bis 1885 von Jahr zu Jahr sehr stark gefallen.

In den Militär-Territorialbezirken wurden von je 1000 in den ersten drei Altersclassen ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen tauglich oder bedingt tauglich befunden:

	1885	1884	1883		1885	1884	1883
Wien	172	199	212	Krakau . . .	76	81	97
Graz	168	183	185	Budapest . . .	199	214	267
Innsbruck . .	167	177	195	Preßburg . . .	122	143	187
Zara	171	186	192	Kaschau . . .	158	179	202
Prag	172	193	190	Temesvár . .	126	137	209
Josephstadt . .	152	142	165	Hermannstadt .	148	157	170
Brünn	138	157	197	Agram . . .	147	159	224
Lemberg . . .	112	138	158				

Die günstigsten Verhältnisse der Tauglichkeit zeigt in allen drei Jahren der Militär-Territorialbezirk Budapest, das ungünstigste der Militär-Territorialbezirk Krakau.

In den Militär-Territorialbezirken Wien, Graz, Innsbruck, Zara, Prag, Budapest, Kaschau und Agram war das Verhältniß der Tauglichen in allen drei Jahren höher, in den Militär-Territorialbezirken Lemberg und Krakau niedriger als das durchschnittliche.

In allen Militär-Territorialbezirken (mit Ausnahme von Prag und Josephstadt) hat das Verhältniß der Tauglichen in den Jahren 1883 bis 1885 von Jahr zu Jahr sich ungünstiger gestaltet. Aber auch im Militär-Territorialbezirk Prag war das Tauglichkeits-Verhältniß im Jahre 1885 geringer als in den beiden Vorjahren.

In der vierten Altersclasse gelangten 43,221 Wehrpflichtige zur ärztlichen Untersuchung. Von denselben wurden 4394 tauglich oder bedingt tauglich befunden.

Die für Recruten des Heeres vorgeschriebene Minimal-Körperlänge von 1.554 Meter besaßen durchschnittlich 886 ‰ der ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen, gegen 879 ‰ im Vorjahre und 883 ‰ im Jahre 1883. In den Militär-Territorialbezirken erreichten in den ersten drei Altersclassen diese Körperlänge:

	1885	1884	1883		1885	1884	1883
	‰ der ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen				‰ der ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen		
Wien	914	913	921	Krakau	771	751	760
Graz	939	936	937	Budapest	920	908	912
Innsbruck	940	942	939	Preßburg	870	870	871
Zara	962	965	955	Kaschau	835	829	832
Prag	946	946	950	Temesvár	869	862	865
Josephstadt	943	935	955	Hermannstadt	863	867	859
Brünn	928	924	927	Agram	944	939	937
Lemberg	843	833	837				

Das Verhältniß der ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen, welche die für Recruten des Heeres vorgeschriebene Minimal-Körperlänge besaßen, war in allen drei Vergleichsjahren in den Militär-Territorialbezirken Lemberg, Krakau und Kaschau am geringsten, in den Militär-Territorialbezirken Zara und Prag am höchsten.

Die Wehrpflichtigen kleinen Schlages (1.554 — 1.600 Meter) waren in den Militär-Territorialbezirken Kaschau und Krakau am zahlreichsten, am seltensten im Militär-Territorialbezirk Zara.

Die Wehrpflichtigen großen Schlages (1.705 Meter und darüber) sind im Militär-Territorialbezirk Zara auffallend häufiger vorgekommen als in den übrigen Militär-Territorialbezirken. Mehr als 400 ‰ der ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen besaßen im Militär-Territorialbezirk Zara die Körperlänge von 1.705 Meter und darüber. Dagegen hatten die Militär-Territorialbezirke Krakau und Temesvár weniger Wehrpflichtige großen Schlages als die übrigen Militär-Territorialbezirke.

Diese Zahlen sprechen für sich selbst und es bedarf nur der wenigen erläuternden Worte, die wir eingeschaltet haben, um deren ganze entsetzliche Bedeutung zu erkennen. Wir fügen zur Erklärung der Thatsache, daß die Verhältnisse in dem keine namhafte Industrie besitzenden Galizien so ganz besonders ungünstig sind, nur noch hinzu, daß dort seit Alters her sich das arbeitende Volk in einem Zustande der Ausbeutung und Erniedrigung befindet, daß der Wucherjude dort alle Classen aussaugt und daß der Alkoholismus dort seine physischen und sittlichen Verheerungen in einem ganz besonders hohen Grade anrichtet. Der Rückgang in der Militärtauglichkeit zeigt sich dabei in Galizien ebenso constant, wie in den meisten anderen Ländern. Was aber die industriellen Districte anbetrifft, so erinnern wir an die beredten Worte, mit denen Macaulay 1846 die englische Zehnstundenbill im Unterhause also vertheidigte:

„Ich stelle nicht in Abrede, daß ein Fabrikkind in einem einzelnen Tage durch zwölf Stunden Arbeit mehr hervorbringen wird als durch zehn Stunden, und durch fünfzehn Stunden Arbeit mehr als durch zwölf Stunden. Aber ich bestreite, daß eine große Gesellschaft, in der Kinder fünfzehn oder auch nur zwölf Stunden des Tages arbeiten, in der Lebenszeit einer Generation ebensoviel hervorbringen wird, als wenn diese Kinder weniger gearbeitet hätten. Wenn wir den Menschen lediglich als eine Maschine zum Produciren von Garn und Calico betrachten, so laßt uns doch nicht vergessen, was für ein Stück Mechanismus er ist, wie sorgsam und wundervoll bereitet. Wir behandeln ein schönes Pferd und einen klugen Hund nicht genau so, wie wir eine Spinnmaschine behandeln, und würdet ihr den freien englischen Arbeiter wie ein

Rad oder eine Winde behandeln wollen? Verlaßt Euch darauf, daß angestrengte Arbeit, zu früh im Leben begonnen, zu lange jeden Tag fortgesetzt, das Wachsthum des Körpers und des Geistes hemmend, keine Zeit zu gesunder Bewegung und geistiger Ausbildung lassend, alle jene hohen Eigenschaften schmälern muß, die unser Vaterland groß gemacht haben. Eure überarbeitenden Knaben werden ein schwaches und unedles Geschlecht von Menschen werden, die Väter einer noch schwächeren und unedleren Nachkommenschaft; auch wird es nicht lange währen, bis die Verschlechterung des Arbeiters sich für eben die Interessen, denen seine geistige und körperliche Energie geopfert wird, nachtheilig fühlbar machen muß. Auf der anderen Seite muß ein Tag Ruhe, in jeder Woche wiederkehrend, müssen zwei oder drei Stunden Muße, Bewegung, unschuldiges Vergnügen oder nützliches Studium, an jedem Tage wiederkehrend, den ganzen Menschen körperlich und geistig verbessern, und die Verbesserung des Menschen wird Alles verbessern, was der Mensch erzeugt. . . . Was ist es, Sir, das den großen Unterschied zwischen Land und Land bildet? Nicht die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht die Milde des Klima's, nicht Bergwerke, noch Häfen, noch Flüsse. Diese Dinge sind allerdings werthvoll, wenn sie durch menschliche Einsicht zu ihrem rechten Gebrauche verwendet werden, aber menschliche Einsicht kann viel ohne sie thun, und ohne menschliche Einsicht können sie nichts thun. Sie bestehen im höchsten Maße in Gegenden, deren Einwohner gering an Zahl und schmutzig und barbarisch und nackend und hungerleidend sind, während man auf unfruchtbaren Felsen, inmitten ungesunder Moräste und unter unfreundlichen Himmelsstrichen ungeheure Bevölkerung finden kann, gut genährt, gut wohnend, gut gekleidet, gut [illegible]. Die Natur bestimmte Egypten und Sicilien, die Gä[illegible]lt zu sein. Sie waren [illegible]
Gibt es irgend e[illegible]e und in [illegible]
land blühender [illegible]n [illegible]
Sicilien? Nei[illegible]
der Hollände[illegible]
amerika. [illegible]
sich jetzt F[illegible]
und Kirche[illegible]
Wüsten, de[illegible]

Umwandlung bewirkt? Etwa die reiche Fruchternte oder die überströmenden Flüsse? Nein, die Prärien waren damals so fruchtbar, der Ohio und der Hudson so breit und voll wie jetzt. Oder war die Verbesserung die Wirkung irgend einer großen Uebertragung von Capital aus der alten in die neue Welt? Nein, die Auswanderung führte in der Regel nicht mehr als eine Kleinigkeit aus, aber sie führte englisches Herz und Kopf und Arm aus und englisches Herz und Kopf und Arm verwandelten die Wildniß in Kornfeld und Baumgarten, und die ungeheuren Bäume des Urwaldes in Städte und Flotten. Der Mensch ist das große Werkzeug, welches Reichthum erzeugt. Daher kommt es, daß wir nicht ärmer, sondern reicher geworden sind, weil wir viele Jahrhunderte hindurch einen Tag unter sieben von unserer Arbeit geruht haben. Dieser Tag ist nicht verloren. Während der Fleiß ausgesetzt ist, der Pflug in der Furche liegt, die Börse schweigt, kein Rauch aus der Fabrik aufsteigt, geht ein für den Reichthum der Nationen ebenso wichtiger Proceß vor sich, als irgend ein Proceß ist, der an geschäftigeren Tagen ausgeführt wird. Der Mensch, die Maschine der Maschinen, im Vergleich mit welcher die ganzen Erfindungen der Arkwrights und Watts werthlos sind, wird hergestellt und aufgezogen, so daß er am Montag mit klarerem Geist, mit belebterem Sinn, mit erneuter Körperkraft zu seinen Arbeiten zurückkehrt. Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Ihr versucht uns zu schrecken, indem Ihr uns erzählt, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute siebzehn Stunden in den vierundzwanzig, sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht Einer befinde, der die nöthige Größe erreiche, um in die Armee aufgenommen zu werden, und Ihr fragt, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartige Mitbewerbung werden halten können. Sir, ich lache über den Gedanken an solche Mitbewerbung. Wenn wir jemals genöthigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgend einem an Geist und Körper hervorragend kräftigen Volk einräumen."

So sprach noch vor 40 Jahren ein großer Geschichtsforscher und Staatsmann; jetzt aber leben wir in einer Aera des un-

bedingten capitalistischen Fortschrittes und wir wirthschaften deßhalb in Geschwindigkeit ab mit Land und Leuten.

Gerechtigkeit!

Von **Rudolf Eichhorn**, Cooperator in Floridsdorf.

„Die Gerechtigkeit weiß das Vergangene und kann ermessen, was zukünftig sein wird". Dieser salomonische Spruch (aus Sap. Sal. VIII. 8.) meint jedoch nicht die „Gerechtigkeit mit verbundenen Augen", keine todte Bildsäule, sondern die Tugend, die unter dem Schutze der ewigen Wahrheit im gläubigen Gemüthe lebt und weise, das Ende bedenkend, sich äußert. — Nicht mehr an die blinde Gerechtigkeit wenden sich folgende Klagen aus den Tiefen des socialen Elendes. Die Vernunft wird ein besseres Urtheil fällen und wird dann trachten, ihr Urtheil zu äußern, um es in geltendes Recht umzusetzen, wenn sie folgende Berichte über „rechtlich" verübte Thatsachen und von ihnen erzeugte Stimmungen beherzigt haben wird.

Vor mir liegt ein gedrucktes Circuläre der „ausschließend privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn" an sämmtliche Geschäftsabtheilungen im Centrale und der „Executive" mit der seltsamen Bezeichnung „Proscribirung". Darin steht: „Die bis Ende September d. J. wegen einer strafbaren Handlung von der Bahnunternehmung entlassenen und auf die Proscriptionsliste gesetzten Arbeiter werden Ihnen in dem nachstehenden Ausweise mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß dieselben von jedweder Wiederverwendung im Dienste der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn unbedingt ausgeschlossen sind. Hienach wollen Sie die vorschriftsmäßige Vervollständigung der Proscriptionsliste veranlassen". — Hierauf folgt ein Verzeichniß der „Proscribirten" mit genauem Nationale, dann „Ursache und Datum der Entlassung." Unter „Ursache" steht: „Gurkendiebstahl", „hat einen neuen harten Mittelschwellen entwendet", „Schwartendiebstahl". Unzweifelhaft muß sich Jedermann der Diebe erwehren

und die Hausdiebe kann er mindestens hinausjagen. Darf er sie aber „proscribiren"? Das Circulär trägt deutliche Spuren, daß es einmal affichirt war. Und auf dem weiten Umweg, auf dem das abgegriffene Schriftstück zufällig in meine Hand kam, ist es jedenfalls von Vielen gelesen worden. Ein Arbeiter, der von seinem einflußreichen Vorgesetzten angeblich unter Gefahr der Entlassung gezwungen wurde, die „Herrin Gesellschaft" um das beste Material zur Adaptirung einer Privatwohnung zu bestehlen und dann durch die unbesteuerte Adaptirungsarbeit Gewerbepfuscherei und Steuerdefraudation zu verüben, bestätigte die Aeußerung eines Beamten: „Kleine Diebe werden proscribirt, große werden honorirt." In dies Wespennest will ich übrigens heute nicht stechen. Das Laster Gerechtigkeit heuchelnder Dieberei ist zu garstig. Kehren wir zurück von der gemischten Gesellschaft und wenden wir uns zur privilegirten Nordbahn-Gesellschaft und zu ihren ehrlichen Bediensteten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen. Der Triumph der heuer jubilirenden Gesellschaft wird da ein wenig beeinträchtigt werden. Der Zweck dieser Zeilen ist jedoch ein anderer: dem verkörperten Dämon des Capitalismus, allen Juden, Heiden und schriftgelehrten Pharisäern zum Trotz, durch Beschwörungen den Engel der Gerechtigkeit sichtbar zu machen.

„Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal zu Hilfe kommen, ist Gottesdienst". (Jak. I, 27.) Solcher priesterlicher Liebesdienst erzieht die Unglücklichen auch zum Gottesdienste. Almosen geben und vermitteln ist im Großen unmöglich und in der Regel auch im Kleinen wirkungslos, insbesondere jenen Gesellschaften gegenüber, bei denen Knauserei, jedoch nur den Kleinen gegenüber, festes Princip ist. Beispiele beweisen es. Sebastian Reiländer war nach Angabe seiner Wittwe um das Jahr 1850 von der Südbahn unter allerlei Vorspiegelungen zur Nordbahn gelockt worden und diente dieser nach derselben Angabe 16 Jahre. Binnen 8 Tagen war er gesund und todt. Seine Wittwe Marie bat vergeblich um einen Gnadengehalt oder eine Abfertigung, obwohl sie schon 66 Jahre zählte. Als sie nimmer dienen, noch tagwerken konnte, fiel sie dem Zuständigkeitsdorfe zur Last, von dessen Armenunterstützung sie seit vielen Jahren lebt; die Unterstützung beträgt monatlich 3 fl. Wenn dieses Dorf seit dem Tode des bei der Nordbahn ergrauten Arbeiters, d. i. seit 1866, seiner

Wittwe dieses Almosen gibt, so ist das kleine Dorf mit 500 Einwohnern bis heute um mehr als 1000 fl. — mit den Zinseszinsen — ärmer und die jüdische Nordbahn-Gesellschaft ist um diese Summe reicher geworden. Die Wittwe ist seit Jahren völlig erblindet. Als ich sie kennen lernte, ging es der 85jährigen Arbeiterswittwe so schlecht, daß sie nur einmal tagsüber sich den Magen wärmen konnte; sie saß im ungeheizten Raume und soll kein Hemd am Leibe gehabt haben. Ungeziefer zehrte an ihr. Ich schrieb an die Direction der Nordbahn um eine dauernde Unterstützung. Die Antwort lautete: „Eine dauernde Unterstützung konnte nicht gewährt werden, weil weder die Dauer noch die Art der Beschäftigung ihres Mannes zu einer solchen Begünstigung berechtigt. Mit Rücksicht auf die von Ihnen geschilderte Nothlage derselben haben wir ihr jedoch eine Unterstützung von 15 fl. bewilligt." Das war am 24. December 1885. Ob die Arme seitdem wieder die Munificenz der Nordbahn erfahren hat, weiß ich nicht. Ich wenigstens konnte mit meinem Namen, wenn ich auch die Zeit gehabt hätte — ich habe sie auch heute noch nicht — nicht leicht abermals ansuchen, weil mir die „Humanität der p. t. Nordbahn Erwerbsgenossenschaft" am 28. December 1885 Schweigen gebot. Das ging so zu. Josefa Rischer in Jedlesee 82, deren Mann nach 25 Dienstjahren als Nordbahnwächter u. dgl. und nach 23 Ehejahren mit 53 Jahren nach 32wöchentlicher Krankheit verstorben war und ihr einen kranken Jüngling und zwei Schulknaben zur Versorgung hinterlassen hatte, bat mich, ich solle ihr zu einer Erhöhung der Abfertigung per 56 fl. oder zu einem Gnadengehalte verhelfen, da sie mit 51 Jahren und ohne sichere Beschäftigung für die Kinder unmöglich sorgen könne. Auf meine schriftliche Fürsprache ward mir seitens des Generalsekretärs folgende höfliche Antwort: „Die in Ihrem geschätzten Schreiben vom 12. December angeführten Daten, die Nachtwächterswittwe Josefa Rischer betreffend, waren uns vollkommen bekannt und können wir zu deren Ergänzung noch beifügen, daß dem Manne der Genannten bei eingetretener Invalidität ein Gnadengehalt für vorläufig 3 Jahre bewilligt wurde, an dessen Genuß ihn nur sein inzwischen eingetretener Tod hinderte. Seiner Wittwe konnte kein Gnadengehalt verliehen werden, weil jene Erfordernisse, die für die Gewährung eines Gnadengehaltes an Wittwen maßgebend

sind, bei der Wittwe Rischer nicht zutrafen. Wir haben ihr daher die bei uns übliche Abfertigung in der Höhe des achtwöchentlichen Lohnes ihres Mannes zugesprochen und sind, da Ihre werthe Zeilen neue Daten nicht brachten, außer Stande, die erwähnte Verfügung vom 3. d. zu ändern. Bei diesem Anlaß können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir unseren Arbeitern und deren Hinterbliebenen gegenüber all' die Rücksicht und Humanität walten lassen, die mit den Interessen einer Erwerbsgenossenschaft verträglich sind, und daß es fremden Einflusses kaum bedarf, um ihnen alle in unseren Normalien festgesetzten Beneficien zukommen zu lassen." Sieben Monate später aber war es nach einem Circulare der Nordbahn-Generaldirection mit den Interessen dieser Erwerbsgenossenschaft schon verträglich, einen Fonds zu gründen, aus dem „Unterstützungen nach Bedarf von Fall zu Fall gewährt werden, jedoch nur dort, wo auf Grund anderweitiger gesellschaftlicher Normen keine oder keine ausreichende Unterstützung gewährt werden kann". Also hat entweder der Generalsecretär die „Humanität" der jüdischen Erwerbsgenossenschaft übertrieben gepriesen oder es hat die Generaldirection diese „humane Gesellschaft" verunglimpft.

Hat die gerühmte Rücksicht der Erwerbsgenossenschaft für ihre Arbeiter in neuerer Zeit zugenommen? Früher wurden kranken Professionisten bei Fortzahlung des halben Lohnes durch vier Wochen 28 Tage berechnet, jetzt werden (wie man mir sagt) die Sonn- und Feiertage abgerechnet, dafür ist von der humanen Erwerbsgenossenschaft ein Unfall- und Nothfall-Unterstützungsfonds per 200,000 fl. aus dem allgemeinen Reservefonds ausgeworfen worden. Das Capital per 200,000 fl. bleibt jedoch Eigenthum der Gesellschaft und wird nach Ablauf der Concessionsdauer, d. i. nach 50 Jahren, wieder dem Reservefonds einverleibt. Von den Zinsen dieser Summe nun werden verunglückte und bedürftige Bedienstete, definitive und provisorische, letztere erst nach zwei Dienstjahren, und auch Diurnisten, dann Wittwen und Waisen solcher Bediensteten „nach Bedarf" betheilt. Diese Zinsen werden kaum mehr als 10,000 fl. ausmachen. Bis zu dieser munificenten Schenkung hat die Nordbahn jährlich ungefähr 40,000 fl. an Unterstützungen für ihre Bediensteten und deren Hinterbliebene verwendet. Wenn nun alle Unterstützungspetenten an diesen „Bettelfonds" gewiesen

werden — und das soll thatsächlich der Fall sein, wie man mir schreibt — so erspart sich die Gesellschaft „ihre“ 40,000 fl. jährlich, was nach 50 Jahren, wo die Gesellschaft Alles, was nicht niet- und nagelfest ist, einstreicht, 6½ Million ausmacht. Die fortlaufende Charakterisirung dieser sonderbaren „Humanität“ durch die priesterliche Socialstatistik wird vielleicht die Gesellschaft doch veranlassen, die 40,000 fl. als jährliche Ausgabe für die unzweifelhaft Unterstützungsberechtigten — vom christlich-socialen Standpunkte gesprochen — zu bewilligen und den „Bettelfonds“ ausschließlich Jenen ihrer zahlreichen Wittwen und Waisen zuzuwenden, deren ehemalige Ernährer nach allgemeiner Annahme als Opfer der Nordbahn-Humanität gefallen sind.

In dem Directions-Circulär, welches die großmüthige Spende der Generalversammlung per 200,000 fl. ausposaunt, dann aber den mehr als bescheidenen Modus ihrer Verwendung kundmacht, heißt es: „Der Inhalt dieses Circuläres ist dem Ihnen zugetheilten Personale zur Kenntniß zu bringen, auch ist zu veranlassen, daß die Invaliden, Wittwen und Waisen davon unterrichtet werden“. Ich werde nicht ermangeln, die Unterstützungsberechtigten gehörig davon zu unterrichten, um sie vor bitteren und wohl auch gefährlichen Enttäuschungen zu bewahren. Damit sich nicht wieder das Generalsecretariat, welches sich (wie oben erzählt) rühmt, daß die Bahn „all' die mit den Interessen einer Erwerbsgenossenschaft verträgliche Rücksicht und Humanität walten lasse“, und die Generaldirection, welche im „Bettelfonds“-Circuläre das Gegentheil eingesteht, widersprechen, seien einige Beispiele angeführt, aus denen hervorgehen dürfte, wer zu den unzweifelhaft Unterstützungsberechtigten gehört und wer nach allgemeiner Annahme unterstützungsberechtigt ist.

Relata refero. Die wandelnde Leiche des 68jährigen Zimmermannes Bartholomäus Tursky aus Jedlesee 63 erzählt mir umständlich, was ich hier kurz zusammenfasse: er arbeitete 23 Jahre an verschiedenen Orten der Nordbahn, aus deren Stationscassen er seinen Taglohn von 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 50 kr. erhielt. In den ersten siebziger Jahren, als viele Kameraden anderwärts lohnendere Arbeit fanden, ließ er sich vom „Ingenieur“ Schirokko zurückhalten, weil ihm dieser „Arbeit für's ganze Leben“ versprach. Bald darauf riß ihn beim Tragen eines 3° langen, 1' dicken

„Futterholzes" auf der Donaubrücke sein strauchelnder Kamerad zu Boden, wobei der Mitgerissene einen Leibschaden und am linken Fuße solche Verletzungen erlitt, daß der Fuß heute noch fließt Während der fünfwöchentlichen Krankheit erhielt er auf besonderes Ansuchen 15 fl. Arbeitsfähig geworden, mußte er froh sein, dieselbe Arbeit wieder antreten zu dürfen. Später zur Lundenburger Brücke versetzt, reiste er jeden Samstag durch acht Jahre zu seiner Familie nach Jedlesee, mußte also die sechs Arbeitstage sich auswärts nämlich schlechter und theurer verköstigen, ohne eine Lohnerhöhung beanspruchen zu dürfen. Nachdem der alte Mann entbehrlich geworden, ward sein Arbeitsgesuch von der Direction abgewiesen. Auf sein neuerliches Gesuch vom 19. Juli 1886 um dauernde Unterstützung erhielt er am 5. Oktober eine vom 28. Sept. datirte Erledigung, worin ihm eine Abfertigung per 57 fl. 80 kr. bewilligt wurde. Wird den siechen Mann sein 61jähriges Weib oder die Zuständigkeitsgemeinde erhalten? Die Zeugen seines Unfalles sind ihm leider gestorben. Ist der Mann mitsammt seiner demnächstigen Wittwe nicht „unterstützungs"berechtigt? — — Der 45jährige Ignaz Baumgartner hatte sich als Nachtwächter durch 20 Jahre auf der Strecke nach Stockerau ein Rheuma zugezogen, das ihn zwang, in kalter Nacht die Capuze über den Kopf zu ziehen. Darum hörte er am 18. Jänner 1863 nach 12stündigem Dienste den von Stockerau nach Floridsdorf einfahrenden Frühzug nicht, der nach Angabe älterer Leute kein Signal gab. Er wurde überfahren und als Leiche weggetragen. Seine Wittwe erhielt vom Director auf ihr Ansuchen um dauernde Unterstützung, da sie für 4 Kinder im Alter von 7—17 Jahren zu sorgen habe, die Antwort: „Ah, da hätten wir viel zu thun, wenn wir Alle pensioniren sollten!" Trotzdem ein Bahnbeamter ihr rieth, die Abfertigung per 40 fl. Conventionsmünze nicht anzunehmen, mußte sie es aus Noth doch thun. Die Wittwe, die ihrem Manne eilf Kinder geboren, fristete dann ihr Leben durch Halten von Kostkindern, bis ihre leiblichen Kinder versorgt waren. Zwei Söhne traten in den Dienst der Nordbahn, die der Wittwe zu Weihnachten jährlich auf Ansuchen 30 fl. beschert. Jetzt ist die 74jährige Großmutter von 13 Enkeln im Armenhause in Floridsdorf bequartiert und wird von den Kindern ernährt. War, beziehungsweise ist auch diese Familie nicht „unterstützungs"berechtigt? — Wendet Jemand ein,

diese Berichte seien einseitig, die Unfallserhebungen werden vielleicht ein Verschulden des Verunglückten ergeben haben, so weise ich darauf hin, daß nicht überall solche Erhebungen stattfanden, was der Fall Tursky bezeugt. Wenn sie aber stattfinden, was ich für die letztere Zeit vorläufig gelten lassen will, sind sie unparteiisch? Laut der von der Nordbahndirection herausgegebenen „Zusammenstellung über Tödtungen und Verletzungen" sind im II. Quartal 1886 16 Bahnbedienstete „verletzt" worden. Darin heißt es: „Aus der beigefügten kurzen Beschreibung jedes einzelnen Falles ist zu entnehmen, daß der Verletzung der Betroffenen durchgehends die eigene unvorsichtige Handlungsweise bei Ausübung der verschiedenartigen Dienstesverrichtungen zu Grunde liegt." Ein Buch könnte man schreiben über die dort erlittenen Brüche, Verbrühungen, Quetschungen u. s. w., die da kurz „Verletzungen aus eigener Unvorsichtigkeit" heißen. Ich ziehe es jedoch der Kürze halber vor, aus der „Zusammenstellung für das IV. Quartal 1885", wo „3 Tödtungen und 11 Verletzungen von Bahnbediensteten durch Selbstverschulden derselben und 2 unverschuldete Verletzungen" sich ereigneten, Folgendes hervorzuheben: „Als am 21. November der Zug Nr. 725 in die Station Mödritz einfuhr, trat der Verschieber Johann Nawratil, trotzdem er den Zug kommen sehen mußte, in der Entfernung von 3—4 Schritten vor der Maschine in das Geleise und wurde von derselben niedergestoßen, überfahren und getödtet. Nachdem laut Aussage von Augenzeugen keinerlei Grund vorlag, welcher Nawratil veranlassen konnte, das Geleise noch vor der Maschine überschreiten zu müssen, so ist auch die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht ausgeschlossen." Dem todten Nawratil wird auf Grund dieser „Beschreibung des Unfalles" in der nächsten Zeile ohne alle Begründung „muthmaßlicher Selbstmord" nachgesagt. Welche Logik! Ein anderer Unfall wird so beschrieben: „Gelegentlich einer auf dem Geleise Nr. 16 vorgenommenen Verschiebung wurde am 11. December der Weichenwächter Johann Kosecek in Prerau in bisher ganz unaufgeklärter Art und Weise von den Wagen erfaßt, niedergestoßen und überfahren, so daß er sofort todt blieb." Die Schuld trägt, wie die nächste Zeile sagt, „eigene Unvorsichtigkeit und Nichtbeachtung der bestehenden Sicherheitsvorschriften." Ist nach diesen Stichproben über die Erhebung und Zurechnung

der Unfälle von Bahnbediensteten noch irgendwo ein Zweifel vorhanden, daß den verunglückten Bahnbediensteten und deren Hinterbliebenen unverzüglich dieselben Rechte gesetzlich gewährleistet werden müssen, die den in der Zukunft verunglückenden Fabriksarbeitern in der Unfallsversicherungsvorlage versprochen werden? Wenn dieser Zweifel nicht aufkommen kann, so folgt daraus, daß die Transportsunternehmungen für die bisherigen und die bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes noch eintretenden Unfälle durch irgendwelche „Wohlthätigkeits"-Fonds aufkommen müssen.

Zur Begründung dieser Forderung diene ein Fall, der sich am 6. October bei der „Wiener Tramway" ereignete und den die in Wien II. Gerhardusgasse Nr. 11 wohnhafte Wittwe Veronika Stepanek so erzählte. Ihr Mann Jakob Stepanek, der seit $8\frac{1}{2}$ Jahren Vorreiter war, ging an dem Tage um $\frac{1}{2}6$ Uhr Früh in Dienst und war um $\frac{1}{2}2$ Uhr Nachts, wo er sonst spätestens heimkehrte, noch nicht zu Hause. Das schwangere Weib verbrachte die Nacht in unsäglicher Angst. Litt doch der Mann, seit er einmal als Vorreiter bei Glatteis unter das Pferd und dieses auf ihn gefallen war, derartig an Herzklopfen, daß er oft fürchtete, er werde zusammenfallen und nimmer aufstehen. Als sich das Hausthor um 5 Uhr früh öffnete, stürzte der älteste Sohn mit 13 Jahren hinaus, um den Vater zu suchen. Um $\frac{1}{2}7$ Uhr kam er zurück mit der Nachricht, daß „der Vater todt ist und daß sie ihn in's Spital getragen haben." Die bestürzte Mutter überließ die vier kleineren Kinder, deren jüngstes $1\frac{1}{2}$ Jahre alt ist, dem ältesten, um nach dem Vater zu sehen. Da hörte sie, daß ihr Mann schon am Vormittag vorher sich so unwohl gefühlt hatte, daß er sich krank gemeldet haben würde, wenn er nicht befürchtet hätte, nach Allerheiligen, wo die entbehrlichen Leute massenweise entlassen werden, um's Brod zu kommen. Am Abende kaute er zur Stärkung einen „Tschick", einen gefundenen Cigarrenstummel, denn ein kräftiges Abendessen trägt es diesen „weißen Sklaven" nicht, obwohl sie bisweilen 20 und mehr Stunden per Tag in Dienst sind, was übrigens bei anderen Transportunternehmungen auch der Fall ist. Kaum hatte er nach Mitternacht sein Pferd in der Remise übergeben, als er mit dem Ausrufe: „Jesus, Maria und Joseph!" krampfhaft die Hand an's Herz legte und niedersank. Nach einiger Zeit fand man ihn in einer

Ecke leblos liegen. Die Vermuthung eines Vorgesetzten, „vielleicht ist er besoffen", bestätigte sich nicht. Trotzdem war die Behandlung, welche der hilf- und rathlosen Wittwe zu Theil wurde, als sie um eine Pension ansuchte — milde gesagt — keine freundliche. Es sind ja keine Zeugen des Unfalles bei Glatteis, auf den die Wittwe den Tod ihres Mannes zurückführt, vorhanden, oder sie fürchten die Zeugenschaft. Vergeblich führte die Wittwe ihren hoffnungsvollen Zustand, die Taubstummheit eines ihres Kinder und Anderes mehr an, sie erhielt nur 100 fl. Abfertigung. Bleibt sie länger in Wien, so kann sie hoffen, das taubstumme Kind in eine niederösterreichische Taubstummenanstalt zu bringen, aber die 100 fl. gehen inzwischen darauf. Geht sie in die „unbekannte Heimat" des Mannes, so bringt sie nirgends das taubstumme Wesen unter. Der Kinder- und Möbeltransport nach Mähren, wo sie geboren ist, verschlingt nach Deckung der Schulden den größten Theil der 100 fl. Hätte sie 200 fl., so könnte sie, wie sie von ihrer Schwester weiß, als Hausirerin „sich gut fortbringen". Sie schildert ihren Mann als musterhaften Gatten und Vater, dem sie nun das zehnte Kind gebären wird — in's Grab oder in's Elend.

Ein anderer Fall aus einer Fabrik. Zur Vermeidung von Preßprocessen, Meineiden, Entlassungen und vielleicht auch von Aufruhr werden die Namen und Ortsangaben verschwiegen. Ein alter „sehr fleißiger" Fabriksarbeiter, der sich die schwersten Werkzeuge trotz seiner stets zitternden Hände aussuchte, verstauchte sich bei der Arbeit die linke Hand. Aus Furcht seinen Posten, den er 16 Jahre inne gehabt hatte, zu verlieren, unterließ er es, den Unfall zu melden und meldete sich blos krank. Er legte sich sofort zu Bette, ließ aber erst den andern Tag den Arzt kommen, der sich am dritten Tag einfand. Dieser behandelte die Hand auf Verstauchung durch 12 Tage mit Eisumschlägen. Als sich Rothlauf mit Eiterung einstellte, kam der Arzt auf den Gedanken, statt Eis Roggenmehl zu gebrauchen. Nun kam der Anstaltsarzt, dem der andere Arzt blos vicariirt hatte und entfernte auf operativem Wege ganze Mengen Eiter. Dann fand sich ein dritter Arzt — man sagt aus Brodneid — ein, welcher erklärte, daß ein sofort angelegter Gypsverband die Operation überflüssig gemacht hätte. Der Mann starb an den Folgen der Operation. Die

gebrechliche Wittwe hatte noch zu Lebzeiten des Gatten dem Anstaltsleiter ein Gesuch um Unterstützung gebracht, worin statt „Krankheit" der Ausdruck „Unfall und Schwerverletzung" stand und der erst behandelnde Arzt sich unterschrieben hatte. Der Anstaltsleiter verweigerte die Annahme des Gesuches, nannte die Ueberbringerin „eine impertinente Lügnerin" und ließ ihr ein auf „Krankheit" lautendes Unterstützungsgesuch schreiben, das sie unterschreiben und vom Arzt unterschreiben lassen mußte. Auf dies Gesuch hin bekam der Verunglückte, der sich wöchentlich bis 10 fl. verdient, seit dem Unfalle aber per Woche 2 fl. 10 kr. bis 3 fl. 50 kr. erhalten hatte, 5 fl. 60 kr. Auf eine warnende Anzeige hin ließ der Anstaltschef den Vorfall untersuchen; der Anstaltsarzt behauptete, „der Kranke habe seit längerer Zeit an der linken Hand an einer Gelenksentzündung gelitten", läugnete die Möglichkeit einer Verstauchung und schrieb ihm ein Marasma zu! Die Familie des Kranken behauptet, ihr Ernährer habe nur einmal und zwar vor drei Jahren am rechten Oberarm an Rheuma gelitten; seine Kameraden sagen, er soll an der rechten Hand einen Fehler gehabt haben. Der Anstaltschef belobte den Anstaltsleiter, der nur auf den Anstaltsarzt zu hören habe und bewilligte der Wittwe mit unversorgten Nachkommen 78 fl. Abfertigung.

Zeit und Raum zwingt mich, abzuschließen. Das einschlägige Material ist aber so umfassend und mannigfaltig, daß ich Bände damit füllen könnte. Ich kürze also die Antwort auf die Frage, wer nach allgemeiner Annahme unterstützungsberechtigt ist und fasse sie in — ein Verslein. Ein Fabrikarbeiter hat es von seinem Vater, einem Bauer, geerbt und mir gesprächsweise erwähnt. Das Verslein lautet: „Weß Dienst ich thu', der sorg' für meine Ruh!" Erläuternd fügte er bei, daß sein Vater auch die erzwungene Ruhe der Krankheit und des Alters seiner Dienstleute lohnte. „Sogar unseren alten blinden Tiger hat mein Vater versorgt und das war doch nur ein Hund!" Ich glaube kaum, daß der biedere Bauer dem Tiger in jungen Jahren das Futter, das er ihm zuletzt „umsonst" gegeben hat, abgezogen hatte. Und wenn er die Jungen seines Hundes nicht fütterte, sondern gleich nach der Geburt ertränkte, so waren das eben Hunde. Die Kinder eines Arbeiters sind ja doch — wenigstens nützlich, um später das Angebot zu steigern und die Löhne zu schmälern. Die Sorge

für den Arbeiter begreift also in sich die Sorge für seinen Nachwuchs. Unsere modernen Arbeitgeber verzinsen jedoch höchstens nur ihren Arbeitern das, was diese sich von ihrem kargen Lohne früher abziehen haben lassen müssen. Ja selbst diese Fürsorge trifft man nur bei wenigen Unternehmungen. Zu diesen gehört die Nordbahngesellschaft. Und selbst diese, die doch „das Meiste für ihre Leute thut", macht nur bei ihren definitiven Bediensteten eine Ausnahme von der Hunger-Regel, zu der sie die provisorischen Bediensteten, welche die überwiegende Zahl ausmachen, seit 50 Jahren verdammt. Der pensionirte Bahnwächter Karl Malonofsky, welcher sich als Bahnwächter durch mehr als 30 Jahre seine Pension per 210 fl. selbst „erzahlte", wie der Volksausdruck lautet, durfte durch weitere 12 Jahre als Stationsläuter in Floridsdorf bei 12stündiger Dienstzeit sich täglich 1 fl. Aufbesserung oder „Zubuße" verdienen. Bei der kürzlichen Entlassung wegen Gebrechlichkeit ward ihm nicht ein Kreuzer zur „selbsterzahlten" Pension bewilligt, obwohl er auf eine tadellose Conduite im Bittgesuche hinweisen konnte. Uebrigens weise ich hier auf den in diesen Blättern schon erzählten Fall hin, daß diese privilegirte Gesellschaft einen kranken Familienvater mit 44 Dienstjahren mit 60 fl. abfertigen wollte, ihm aber aus gewissen Gründen 8 fl. monatlichen Gnadengehalt bewilligte. Die Nordbahn hat sich dabei noch etwas erspart, denn der Mann starb bald nachher. Der tauben Wittwe des protestantischen Theodor Klumb (in Neuleopoldau Nr. 191), welcher als Nordbahnwerkstätten-Maschinkesselschmied nach 20jähriger Dienstzeit, ohne je krank gewesen zu sein, plötzlich starb, bewilligte die Nordbahn 100 fl. Abfertigung. Ersparnisse konnten von 1 fl. 80 kr. täglich bei getrennter Verköstigung — der Mann war tagsüber immer auswärts — und bei acht Kindern nicht zurückgelegt werden. Die drei überlebenden Waisen fielen der Gemeinde Wien zur Last. Wenigstens hoffe ich, daß das Gesuch, das sie im Februar 1886 abgehen ließ, schon erledigt ist. Im Mai wollte sie das 5½jährige gänzlich skrophulöse kranke T[illegible]en, für das sie in ihrer Abwesenheit tagsüber keine [illegible]tte, sonst hätte sie monatlich nicht 11 fl. verdienen kön[illegible]. Annen-Kinder-Spital-bringen. Nach 3½ [illegible] dem ein Verban[illegible] Wunden recht [illegible]

wieder heimgehen. Was aus dieser Familie und hunderten anderen, denen der Ernährer bei der rastlosen Arbeit entrissen wurde, geworden ist? Die ewige Gerechtigkeit weiß das Vergangene, sie kennt das begangene und geduldete Unrecht und sie kann ermessen, was zukünftig sein wird. Wird sie die Strafe dafür von uns abwenden? — —

Eine bescheidene Bitte.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die periodische Presse jetzt gewonnen hat, kann der Schaden, den dieselbe anrichtet, nicht minder groß sein als der Nutzen, den sie zu stiften verpflichtet ist. Ein sehr großer, wohl der weit überwiegende Theil der Presse, steht ohnehin im Dienste der perversen Principien und um so nothwendiger ist es daher, daß diejenigen Blätter, welche ihren Grundsätzen und ihren Absichten nach der Sache Gottes und des christlichen Volkes dienen wollen, nicht aus Unachtsamkeit und Nachlässigkeit das Gegentheil thun. Es ist begreiflich, daß bei der Hast, in welcher ein Tagesblatt fertiggestellt werden muß — und bei den christlichen Organen noch dazu regelmäßig mit einer ungenügenden Anzahl von Arbeitskräften — mitunter ein lapsus calami vorkommt und wir wollen gewiß nicht zu Denen gehören, die durch bittere, kleinliche Kritik und Nergelei das ohnehin recht bittere Dasein katholischer Journalisten noch mehr zu verbittern streben. Unsere bescheidene Bitte geht nur dahin, bei der Berichterstattung über die Reden hochstehender und autoritativer geistlicher Würdenträger recht genau in der Wiedergabe von deren Worten zu sein. Nicht selten geschieht es, daß in der Eile des Niederschreibens, dann in der Hast des Redigirens, ganz andere Dinge in die Zeitung gerathen als gesagt, ja auch nur jemals gedacht sein können. Da nun das Christenthum und speciell die katholische Kirche in diesen Tagen einen ganz besonders heftigen Kampf gegen alle Arten von Feinden und falschen Freunden zu kämpfen hat, so ist es doppelt nothwendig, die Zahl dieser Gegner nicht durch Mißverständnisse, Irrungen und irrige Berichte zu

vermehren und den alten Feinden neuen Vorwand zu Angriffen zu geben.

Veranlassung zu dieser Bitte gibt uns der Bericht über die Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Köln, welchen wir in einer deutschen gut katholischen Zeitschrift finden und worin dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln folgende Worte in den Mund gelegt werden: „. . . Der erste Markstein ist, daß der Arbeiter eingedenk ist, daß er seinen Lohn nicht hier, sondern jenseits sucht . . ." Es ist natürlich ganz selbstverständlich und bedarf nicht erst der Versicherung, daß der Hochwürdigste Herr diesen Satz nicht gesprochen hat, jedenfalls nicht so, wie er da steht. Aber man versetze sich in die Stimmung eines Arbeiters, der etwa für lange, mühsame, gar keine Befriedigung in sich tragende Arbeit von seinem Lohnherrn mit einem Wochenlohn abgefunden wird, welcher weitaus nicht genügt, um mit Familie die nothwendigen Bedürfnisse eines menschenwürdigen Lebens zu bestreiten; der deßhalb sein Weib und seine unerwachsenen Kinder ebenfalls in die Fabrik gehen und sie allen darin herrschenden physischen und moralischen Schädlichkeiten aussetzen muß. Wird ein solcher Arbeiter nicht sofort denken: wo und wann hat die Kirche gelehrt, daß Gott den Fabrikanten von der Bezahlung des gerechten Lohnes dispensire und daß man mich mit dem ungerecht vorenthaltenen Lohne auf das Jenseits vertrösten darf? Und was würden wohl die Fabrikanten sagen, wenn man die mit ihrem Geschäftsprofit, mit ihrem Zins des Anlagecapitals, ihrem Unternehmergewinn, ja mit dem ihnen gerecht zukommenden Arbeitslohn als Fabrikleiter auf das Jenseits verweisen wollte?

Es ist gewiß, daß der Hochwürdigste Herr Erzbischof sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer auf die strenge Gerechtigkeit im Jenseits verwiesen hat, vor welcher der reiche Unternehmer und der arme Arbeiter vollkommen gleich sind und wo an Jeden der Maaßstab angelegt wird je nach dem Pfunde, welches Gott ihm auf Erden anvertraut hat. Wenn nun durch eine nachlässige Berichterstattung in der Zeitung der Arbeiter den Eindruck empfängt, als wolle man auf kirchlicher Seite dies Verhältniß umkehren und von Dem viel verlangen, dem wenig anvertraut worden; dem Reichen aber, der Ersteren auf Erden im Lohn verkürzt, auch

noch einen besonders leichten Eingang in den Himmel und dort einen reservirten Platz zusichern, wenn er einen kleinen Theil des ungerecht vorenthaltenen Arbeitslohnes hochmüthig als Almosen spendet, — so muß das ganz irrige und verbitternde Vorstellungen erwecken, den Arbeiter gegen die heilige und unfehlbare Stiftung Dessen einnehmen, der selbst als Arbeiter auf die Erde gekommen war und der die Armen ganz besonders geliebt hat. Die reichen Fabrikanten aber werden in falsche Sicherheit gewiegt und in der Ungerechtigkeit bestärkt, welche die specifische Versuchung der Reichen ist.

Also die höchste, gewissenhafte Sorgfalt in der Berichterstattung geistlicher Reden, damit der Kampf der Kirche nicht erschwert werde!

Vogelsang.

Literaturbericht.

(December 1886.)

Armenpflege, die ländliche, und ihre Reform. Verhandlungen des Vereins für Armenpflege, herausgegeben von Reitzenstein. Freiburg i/B., Wagner. 1887. 2 Theile und Anhang.

Berghoff-Ising, F. Entwicklung des landwirthschaftlichen Pachtwesens in Preußen. Leipzig, Winter. 1887. (104 S.)

Buchwald. Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Bd. II. Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte im endenden Mittelalter. Kiel, Homann. 1887. (302 S.)

Cannada Bartoli. Lo stato e la proprietà ecclesiastica. Napoli, Marghieri. 1886.

Cavagnis (Mons. F.). Nozioni di diritto pubblico naturale ed ecclesiastico. Roma, tip. d. società cattolica istruttiva. 1886. 16°. (372 S.)

Mischler. Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Wien, Töplitz. 1886.

Münsterberg, Em. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig, Duncker. 1887. (570 S.) [In: Schmollers Forschungen. Bd. VI.]

Nossig. Materialien zur Statistik des jüdischen Stammes. Wien Konegen. 1887. (112 S.)

Shaw, Alb. Ikaria, Beitrag zur Geschichte des Communismus. Stuttgart, Lutz. 1886. (139 S.)

Wahrmund, A. Das Gesetz des Nomadenthums und die heutige Judenschaft. Karlsruhe, Reuter. 1887. (251 S.)

In Zeitschriften:

Inama. Die Quellen der historischen Preisstatistik. (In: Statistische Monatsschrift. XII. 1886.)

Rotering. Landfahrer und Landstreichen. (In: Archiv für Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer. XXXIV. 1886.)

Supan. Archiv für Wirthschaftsgeographie. I. Nordamerika. 1880 bis 1885. (In: Petermanns Mittheilungen. Ergänzungsheft 84. 1886. Mit 2 Karten.)

Thévenin. Études sur la propriété au moyen âge. (In: Revue historique. XI. 1886. (S. 241.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Der Capitalismus.

Eine Gesellschaft, welche sich mit der Behandlung socialer und wirthschaftlicher Probleme nach katholischen Principien beschäftigt, hat folgende Fragenreihe zur Beantwortung aufgestellt:

1. Was versteht man unter capitalistischem System? Inwiefern bedingt dasselbe die Credit- und Zinswirthschaft?
2. Welche unmittelbaren Folgen hat die allgemeine Benützung des Credits von Seite des Handels und der Industrie, sowie auch namentlich der Verkehrsanstalten, auf das Preisverhältniß zwischen Rohproduct und Consumartikel?
3. Welche unmittelbaren Folgen hat das Staats- und Gemeindeschuldwesen für die Massen der Bevölkerung?
4. Woher kommt und wohin fließt der weitaus größte Theil der Zinserträgnisse? und welcher weiteren Verwendung geht dasselbe entgegen?
5. Welche mittelbaren Folgen muß die rapid anwachsende Schuldenlast auf die Consum- und Productionsfähigkeit der Länder ausüben? Rächt sich nicht jetzt schon das falsche System am Capitalisten selbst?
6. Kann die Creditwirthschaft noch lange fortgeführt werden? Welche Möglichkeiten vorübergehender größerer Capitalverwendungen sind etwa noch denkbar?
7. Welches muß das letzte und schreckliche Ende des Capitalismus, des allgemeinen Creditnehmens und der

Zinswirthschaft sein, wenn nicht noch rechtzeitig eine Umkehr stattfindet?

8. Welches wären nach allgemeinen Gesichtspunkten die zur Anwendung zu bringenden Heilmittel? Welche eventuellen Maßregeln würden für das Uebergangsstadium zu ergreifen sein? —

Ueber alle diese Fragen ist bereits vielfach in gelehrten Werken und in populären Abhandlungen debattirt worden; nichts desto weniger scheint es uns recht zeitgemäß, neuerdings in allgemein verständlicher Weise die obigen Fragen gerade in der Zusammenstellung, in welcher sie vorliegen, kurz zu beantworten.

Da drängt sich uns vor Allem die Frage auf: was versteht man unter „Capital"?

Es verhält sich mit diesem Worte wie mit vielen anderen, die, je stärker sie im Gebrauche sind, um so schneller und gründlicher ihre Bedeutung wechseln. Es ist dies ein charakteristisches Zeichen für das Leben einer Sprache, daß sich die Bedeutung einzelner Worte proteusartig ändert, während und weil in dem geistigen und materiellen Leben des Volkes sich tiefgehende Veränderungen vollziehen.

Mitunter gewinnt es fast den Anschein, als ob der Wechsel in der Bedeutung mancher Worte absichtlich von den Begünstigern einer gewissen Entwicklung einer Nation herbeigeführt sei, aber diese Annahme wäre völlig ungerechtfertigt. Derartige Aenderungen vollziehen sich allmählich und durchaus unbewußt. Erst wenn dem Worte ein ganz neuer Begriff untergeschoben ist, kommen die Gelehrten und deduciren aus eben diesem neuen Begriffe Alles, was sie für die ausschließliche Rechtmäßigkeit der neuen Entwicklung zu beweisen wünschen.

Das Wort Capital ist von dem lateinischen Worte caput abgeleitet. In seinem ursprünglichen Sinne: der Kopf, das Haupt, hat der römische Sprachgebrauch ihm eine ganze Reihe übertragener Bedeutungen beigelegt, namentlich auch die einer Hauptsumme oder Masse, und diese tropische Bedeutung des Wortes ist es, welche uns zu dem Worte „Capital", als eines Vermögensstockes in Geld, verholfen hat. Indessen schon im römischen Sprachgebrauche lag die Zweideutigkeit des Wortes vorgebildet, an welcher

wir jetzt zu leiden haben. Während Virgil, Horaz, Vitruvius die Quelle eines Flusses dessen caput nennen, spricht Cäsar vom caput Rheni, als von der Mündung des Rheines, ähnlich wie unsere Volkswirthschafter das Capital als die Quelle der Production auffassen und zugleich wieder als das Resultat, in welchem alle Production, als in ihren legitimen und vernünftigen Zweck, zu münden habe. Gewohnt, ein Geldcapital ohne Weiteres Geldzinsen tragen zu lassen, verlangt man von jedem sogenannten Capitale, daß es ebenfalls Geldzinsen trage und darin seinen Zweck finde und umgekehrt: indem man sieht, daß das „Capital" einer Schaf- oder Rinderheerde sich mit einiger Pflege und Aufsicht selbstthätig vermehrt, glaubt man damit auch die Rechtmäßigkeit der Vermehrung eines Geldcapitals — welches man ja stets nach Belieben in eine solche Heerde verwandeln könne — bewiesen zu haben. Capital nennt man also im volkswirthschaftlichen Sinne einen Vorrath von solchen Gütern, die selbst Producte der menschlichen Arbeit sind und als Mittel zu weiterer Production verwendet werden. In diesem also weit ausgedehnten Sinne sollen bloße Naturfactoren, insbesondere aber der Grund und Boden in seinem natürlichen Zustande, nicht zum Capital gehören, obwohl sie ebenfalls unmittelbar zu productiven Zwecken benützt werden können. Das volkswirthschaftliche Capital besteht nach der von unseren Theoretikern angenommenen Meinung also zunächst aus den Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen u. s. w., welche der Production dienen, aus den Vorräthen von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die zu unmittelbar brauchbaren Gütern umgewandelt werden sollen, und aus Hilfsstoffen, die bei dem Productionsprocesse verbraucht werden. Auch die durch Cultur, Düngung, Drainirung u. s. w. bewirkten Verbesserungen der Grundstücke bilden danach einen Theil des Capitals, der allerdings mit der Naturgrundlage des Bodens vollständig verschmolzen ist, und nur theoretisch von derselben wieder getrennt werden kann. Man pflegt auch — und dies betont Adam Smith besonders — die in der Gesellschaft vorhandenen Vorräthe von Lebensmitteln für den Unterhalt der Arbeiter zu dem volkswirthlichen Capital zu rechnen.

Was bei dieser Auffassung für den Naturfactor des Grund und Bodens an Werth übrig bleibt, wird sich leicht ergeben, wenn

man auch nur die Verwendungen eines Jahrhunderts an Culturarbeit, welche nicht auf einen augenblicklichen Ertrag berechnet war und sein konnte, von dem Ertragswerthe oder Kaufwerthe eines Landgutes in Abzug bringt. Man würde dann mit Schrecken sehen, mit welchem Debet-Saldo die Natur in dieser Bilanz belastet werden muß, zur Warnung für alle Diejenigen, welche neuerdings wieder dem Landmanne das Schuldenmachen für sogenannte Meliorations- und Productionszwecke anrathen und erleichtern wollen. Gibt es doch sogar solche Credit-Schwärmer, die auf Landes-Risico Raiffeisen'sche Cassen mit Solidarhaftung zu Productivzwecken errichtet wissen wollen!

Eine neuere Begriffsbestimmung begrenzt diese ungemessene Ausdehnung des Capitalbegriffes wieder und verweist ihn in eine andere Wirkungssphäre.

Dühring sagt in seinem „Cursus der National- und Social-Oekonomie": „Das Capital ist ein Stamm ökonomischer Machtmittel zur Fortführung der Production und zur Bildung von Antheilen an den Früchten der allgemeinen Arbeitskraft. Wir haben hier wieder den Fall, daß wir einen ökonomischen Grundbegriff nicht nur vom Standpunkte der Production, sondern auch von demjenigen der Vertheilung auffassen müssen. . . . Ein älterer Irrthum, der sich seit Adam Smith bis heute fortgepflanzt hat, sieht das Capital als einen Inbegriff von Vorräthen und Werkzeugen an und geht von der etwas verworrenen Idee aus, daß aufgehäufte Vorräthe Capital seien. Dies ist aber nicht im mindesten der Fall; denn das Vorrathhalten dient wesentlich zur Regulirung der Consumtion und namentlich zur gehörigen Vertheilung derselben in der Zeit. Damit ein Vorrath als Capital gelten könne, muß noch der Umstand hinzukommen, daß er nicht etwa im Interesse der Ordnung der Consumtion, sondern für einen Productionszweck gehalten werde. Dies ist z. B. bei aller Aussaat der Fall, wenn man dieselbe als Saatkorn, Saatkartoffeln u. dgl. von vornherein betrachtet. Alsdann ist es aber nicht der Vorrath als solcher, sondern die ihm beigelegte Function, als Mittel zur Fortführung der Production zu dienen, was ihn zu Capital macht."

Und an anderer Stelle schreibt derselbe Verfasser:

„Der Geschäftsmann denkt sich bei dem Worte Capital vorzugsweise die Werthsummen oder Geldmittel, vermöge deren er

seine productive oder erwerbende Thätigkeit in Gang bringt und im Gange erhält. Diese zur Anlage und zum Betriebe der Unternehmungen erforderlichen Mittel gelten ihm mit Recht als Capitalien. Der wissenschaftliche, volkswirthschaftliche Begriff unterscheidet sich zunächst nur durch den weiteren Umfang und durch das Vorwiegen der naturalen Vorstellungsart von demjenigen des Verkehrslebens. Man denkt nicht vorzugsweise an die Privatgestalt der Oekonomie und an den Reichthum in der Form der Geldwerthe, sondern an das Gesammtgetriebe des gesellschaftlichen Wirthschaftslebens und an die natürlichen Bestandtheile, aus denen sich der Apparat der Production zusammensetzt. Alle Anlagen, Veranstaltungen, Etablissements, Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Circulationshilfen und ähnliche Zurüstungen bilden das Naturalcapital eines Landes oder derjenigen Gruppe, welcher sie zur Verfügung stehen.

Legt Jemand von seinem jährlichen Einkommen irgend einen Betrag bleibend an, statt ihn zu verzehren, so gilt dies der traditionellen Nationalökonomie als eine Capitalschöpfung. Dieselbe Summe, welche im Falle des laufenden Verbrauchs nur als Consumtionsmittel angesehen wird, soll im Fall der zinsbaren Anlegung durch den Willen ihres Inhabers die Eigenschaft als Capital erhalten. Die individuelle und willkürliche Zweckbestimmung soll darüber entscheiden, ob ein Betrag als Capital fungiren werde oder nicht. Da wir hier nicht von der Entstehung des Capitals, sondern nur von seinem Begriff handeln, so geht uns bei der fraglichen Idee nur die Unbekümmertheit an, mit welcher die Volkswirthschaftslehrer den Unterschied der productiven Function einer Werthsumme von derjenigen Anlage derselben übersehen, welche nicht die Production, sondern den Rentenbezug oder, mit anderen Worten, die Antheilsbildung an den Früchten der Arbeit im Auge hat. Nicht blos der gemeine Verkehr, sondern auch wohl die prüfende Wissenschaft wird von Capitalien reden, wenn Geldsummen dem Staate zu unproductiven Zwecken, z. B. für Kriege, dargeliehen oder ganze Renten ein für allemal abgetreten werden. Haben aber etwa diese Summen den Charakter desjenigen Capitals, welches der Production dienstbar wird? Haben sie etwa die Bestimmung, die Production im Gange zu erhalten oder zu erweitern? Nichts von alledem; wohl aber dienen sie der Verzehrung oder

der Herstellung von Dingen, die keine materiellen Existenzmittel sind."

Wir sehen: ungefähr Alles, was nicht zum momentanen Consum bestimmt ist, erscheint der bis vor Kurzem modernen Nationalökonomie als Capital und wird um dieser vermeintlichen Eigenschaft willen der ganzen heterogenen Masse das Recht zugesprochen, aus dem gesammten Productionserträgnisse — wo möglich vorweg — seinen Zins zu entnehmen. Aus dieser Verwirrung der Begriffe entspringt u. A. die landläufige Redensart: „die Landwirthschaft rentirt sich nicht mehr"; „dieses Gut rentirt sich auf 2%" u. s. w. Hier erscheint sogar schon der Naturfactor, Grund und Boden, der ja nicht das Resultat früherer, aufgesparter Production ist, als „Capital". Soweit hat es die capitalistische Zeitrichtung mit der Umdeutung des Wortes schon gebracht. Wir sehen, daß die Mahnung Pius IX., den Worten ihren richtigen Sinn wiederzugeben, gleichbedeutend ist mit einer Mahnung, die richtigen Anschauungen, d. h. die christlichen, wieder zur Geltung zu bringen. Zugleich aber hat diese selbe Begriffsverwirrung dazu geführt, daß man alles Das, was man sich gewöhnt hat als Capital zu bezeichnen, für geeignet hält als Hinterlage für einen, Zins, Rückzahlung oder Amortisation fordernden Credit zu dienen. Ja, weil man für Geld die als Capital benannten Nutzungsobjecte, inclusive der menschlichen Arbeit, kaufen, das Geldcapital aber als das Tauschmittel Geld verbrauchen kann, glaubte man endlich, das Geldcapital selbst sei fruchtbar, sei das Fruchtbare an sich, das Fruchtbarkeit Spendende, und ihm in erster Linie komme vom Productionsertrage der Löwenantheil zu.*)

Diese Auffassung aller Productionsgegenstände als Capital, welches dem Eigenthümer Zins zu bringen hat; die nun nothwendige Tendenz: alle Production nicht um ihres natürlichen Zieles, sondern des Zinses, des Reinertrages willen, zu betreiben; die productiven Objecte als Privateigenthum zu beliebigem Gebrauche und Mißbrauche, nicht aber als anvertrautes Gottes- und Gesellschaftslehen aufzufassen, das ist es, was das capitalistische System ausmacht. Somit ist aber auch zugleich erklärt, weßhalb

*) Dagegen sagt Laveleye: „L'accumulation du capital, qui d'après les économistes, est le seul moyen d'améliorer le sort des classes necessiteuses, semble avoir, au contraire, pour effet d'engendrer la misère."

das capitalistische System mit der Zinswirthschaft auch die Creditwirthschaft bedingt.

Der Eigenthümer eines Productions-„Capitals" stellt in seine Bilanz dasselbe zu irgend einem Werthe ein, sei es zum Kaufpreise, zum präsumtiven Tauschwerthe, sei es zum Nutzwerthe, und beansprucht davon die üblichen „Zinsen", einerlei, ob er dies Object mit eigenen Mitteln oder mit creditirten erworben hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es gleichgiltig, ob das investirte Capital ein eigenes oder fremdes ist und hiedurch wird es nahegelegt, lieber mit creditirten Capitalien den Unternehmergewinn, den Directionslohn, die Chancen der Werthsteigerung von einem großen, die eigenen Geldmittel weit übersteigenden Objecte zu erlangen, als von einem kleinen, welches naturgemäß auch kleinere Chancen bietet. Der Besitzer von Geldcapital aber findet unter der Herrschaft des capitalistischen Systems stets bereite Gelegenheit, sein Capital mit größerem oder geringerem Rifico zinstragend anzulegen ohne eigene Arbeit. Da aber notorisch sehr häufig die Investitionen eigenen und fremden Geldes keineswegs den erwarteten resp. versprochenen Zins einbringen, so ist es begreiflich, daß viele sachlich lebensfähige Unternehmungen zu Grunde gehen. Dies ist namentlich in der Landwirthschaft der Fall, wo neben den allgemeinen Verlustchancen jedes Unternehmens noch die ganz unberechenbaren und dabei ausschlaggebenden Witterungsfactoren mitwirken, und so ist es denn sehr begreiflich, wenn jetzt allgemein der Ruf ertönt: „Die Landwirthschaft steht vor dem Bankerott! mit ihr sind Handel, Industrie und Gewerbe lahmgelegt!"

Damit glauben wir kurz die zweite Frage beantwortet zu haben, indem wir in Betreff des Einflusses, welchen die Creditwirthschaft auf das Preisverhältniß zwischen Rohproduct und Consumartikel hat, noch Folgendes hinzufügen. Da die Consumartikel auf jeder Productions-, Transport- und Vermittlungsstufe, welche sie durchlaufen müssen, von dem auf dieser Zwischenstufe liegenden Zins ihren aliquoten Theil aufgebürdet bekommen, so wird es erklärlich, daß in einer Zeit der für den Landmann drückendsten Preiserniedrigung dennoch der städtische namentlich der großstädtische Consument, und vor Allem der unbemittelte, unter einer schweren Theurung gerade der nothwendigsten Erzeugnisse der Landwirthschaft leidet. Vergegenwärtigen wir uns

z. B. die verschiedenen Zinsleistungen, die auf dem Laib Brod ruhen, welches sich der Arbeiter kauft: 1. der Hypothekenzins des Landmanns; 2. der Zins des mit Credit arbeitenden Kornhändlers; 3. der Zins, den die Eisenbahn von ihren Gründungs-, Finanzirungs- und Baukosten per fas et nefas zu zahlen hat; 4. der Zins des Bäckers, der mit seiner Wohnungs- und Geschäftslocalsmiethe auch an dem Hypothekenzins seines Haus-Vermiethers zu contribuiren hat; 5. der Zins des Zwischenhändlers, von dem der kleine Consument die Waare beziehen muß, um den Weg zum Producenten sich abzukürzen — dies wenigstens in unseren Großstädten. Wie leicht das Brod, wie klein die Semmel auf diesem ihren Leidenswege werden, haben wir in diesen Blättern bereits eingehend dargestellt.

Frage 3: „Welche unmittelbaren Folgen hat das Staats- und Gemeindeschuldenwesen für die Massen der Bevölkerung?" Eine außerordentliche Erhöhung der Steuern und Auflagen. Eine erschreckende Steigerung des Militarismus. Wenn die auf Eroberung oder auf Revanche bedachten Staaten nicht an den ungeheuren Capitalien, welche allein in dem letzten halben Jahrhundert von den großen und kleinen Capitalisten admassirt worden sind und die mit Vorliebe ihre Fructificirung in Staatsanleihen suchen, eine Quelle für ihre Kriegslust, für ihre Rüstungen und für die unausgesetzte Vervollkommnung der Waffen fänden, so würden entschieden größere Garantien des Friedens vorhanden sein. Und wenn anderseits diese Leichtigkeit der Kriegsanleihe und sonstiger Staatsanleihen von fragwürdiger Productivität nicht eine stets bereite Gelegenheit zur Fructificirung von Capitalien darböten, so würde die Admassirung der Capitalien nicht den gegenwärtigen Umfang gewonnen haben. Militarismus und Capitalismus bedingen sich gegenseitig. Der erbitterte Kampf, der jetzt in Deutschland um die Frage: „Septennat oder Triennat?" tobt, ist vergleichsweise ein Streit um des Kaisers Bart. Man mäßige den Capitalismus und der Heeresetat der Großmächte wird auf die bescheidensten Grenzen beschränkt werden.

Frage 4: „Woher kommt und wohin fließt der größte Theil der Zinserträgnisse?" Er kommt aus dem der Arbeit entzogenen Mehrwerthe; aus den legitimen Renten des Besitzes, welche der Verpfändung verfallen sind. Legitim aber nennen wir diejenigen

Renten, welche ein Aequivalent aus dem Nationalvermögen sind für gesellschaftliche, sociale oder sonstige unsalarirte, der Gesellschaft geleistete Dienste, so z. B. für mit großer Arbeit verbundene Ehrenämter bei autonomen Verwaltungen u. dgl. Wohin die Zinserträgnisse gehen? Zu neuer Capitals-Admassation, zur Fütterung unnützer oder schädlicher socialer Parasiten, z. B. Börsenspeculanten u. dgl.

Ad Frage 5: „Welche mittelbaren Folgen muß die rapid anwachsende Schuldenlast auf die Consum- und Productionsfähigkeit der Länder ausüben?" Selbstredend die nachtheiligsten. Die Consumtionsfähigkeit sinkt mit der steigenden Ausbeutung aller producirenden Stände, namentlich des Bauern-, Arbeiter- und Handwerkerstandes. Aehnlich des grundbesitzenden Adels. Alljährlich treten ein bis zwei alte, historische, große Geschlechter von der Bildfläche der vornehmen wiener Gesellschaft zurück, weil sie die Kosten eines standesgemäßen Winteraufenthaltes nicht mehr tragen können. Allerdings wird sich in einem General-Banquerott bei Gelegenheit eines Weltkrieges dies falsche System auch am Capitalisten rächen, jedoch erst dann, wenn das Land devastirt und das Volk moralisch, physisch und ökonomisch verdorben sein wird.

Im Jahre 1885 schrieben wir hierüber in dem Aufsatze „Consolidirung des Bodenwerthes" unter Anderem Folgendes: Wohin sind wir mit unserer capitalistischen Wirthschaft in wenigen Decennien gekommen! Der Grund und Boden, auf dem unsere Völker ein Jahrtausend gesessen, gehört nicht mehr Dem, der ihn anbaut und den Namen dazu hergibt, sondern dem Leihcapital, welches von ihm seinen Zins, als Staatsschuld in der Steuer, als Hypothekenschuld durch seine Banken eintreibt. Erliegt der Besitzer unter der Last des Tributes, so arbeiten sofort Steuerbehörde, Gerichte, Executoren für das mobile Capital, um auf das Schnellste und Gründlichste den Schuldner zu vertreiben, ja ihm zum einzigen Andenken an seine Habe die ausgefallenen Hypotheken als passives Viaticum auf den ferneren Lebensweg mitzugeben. Grund und Boden wird ihm unter den Füßen weggezogen und fliegt in Gestalt von Hypothekenscheinen ruhelos umher.

Die Producte des Landes aber, von denen man altväterischer Weise einst glaubte, sie seien zur Nahrung Derer bestimmt, welche sie mit ihrer Arbeit gewonnen und der Ueberschuß zur Erhaltung

der Volksgenossen; die Frucht, von der einst ein sorgsamer Landwirth eine Ernte auf dem Felde, eine in der Scheuer, eine im Geldkasten vorräthig haben sollte: die Frucht wird, kaum gemäht, auf dem Felde mit Dampf durch die Dreschmaschine gedroschen, eingesackt und von dem Kornjuden, der schon darauf lauert, sein vorgestrecktes Geld zurückzuerhalten, in alle Welt geführt. Als sich unser Volk noch von dem Marke des Landes nährte, da stellte der Landmann rüstige, kernige Söhne unter die Fahnen des Kaisers; unser Bauernstand ist es, der gegen Türken, Schweden, Franzosen und Preußen das Reich, Thron und Altar Jahrhunderte lang vertheidigt hat. Heute klagt der Kriegsminister, daß von 100 Stellungspflichtigen nur 30 brauchbar sind und von diesen 30 können wieder 12.3 pCt. nicht einmal die Strapazen des Friedensdienstes ertragen und müssen superarbitrirt werden. (Nach den Ausweisen der neuesten Militärstatistik ist das Verhältniß noch weit ungünstiger geworden und geht die Volkskraft rapid abwärts.) Statt vor Allem der nächsten Aufgabe, der Volksernährung, zu entsprechen, hat sich auch der Landwirthschaft eine flache weltbürgerliche Hingabe an einen sogenannten Welthandel bemächtigt, gleich als liege es in der Natur des Menschen, daß jeder Einzelne in unmittelbare Beziehung mit der unendlichen Menschheit treten solle und darüber die Pflichten gegen die natürliche und historische Gemeinschaft vergessen dürfe, welcher er zunächst angehört. Unter dem Vorwande der Weltconcurrenz wird das eigene Vaterland, das eigene Volk, der eigene Mitarbeiter vernachlässigt und während unsere Arbeiter von Kartoffeln und Cichorienbrühe leben, sucht der Weizen unserer Felder vergebens Absatz zu Schleuderpreisen auf dem Weltmarkte. In Chicago aber und in Milwaukee, Detroit und Buffalo sitzen die Vertreter dieses Welthandels, dem unsere „National"-Oekonomen — zum Hohne dieses Namens — die legitimsten und ersten Interessen der Nation zu opfern rathen; dort treiben die Hohenpriester des goldenen Kalbes ihr Spiel mit dem Wohle der Völker, mit der Kraft und der Dauer unserer europäischen Staaten. Eine haltungslose Hingabe an den Welthandel und eine kleinmüthige Unterwerfung unter den Absolutismus des Geldes hat uns zu ihrem Spielballe gemacht.

Ad 6: „Kann die Creditwirthschaft noch lange fortgeführt werden?" Allem Anscheine nach nicht. Ganze Länder und Völker

stehen bereits vor dem Bankerott. Vorübergehende Capitalverwendungen sind noch möglich als Kriegsanleihe, zum Bau von Bahnen und Kanälen höchst zweifelhafter Rentabilität.

Ad 7: „Welches muß das letzte und schreckliche Ende des Capitalismus, des allgemeinen Creditnehmens und der Zinswirthschaft sein, wenn nicht noch rechtzeitig Umkehr stattfindet?" Ein allgemeiner Bankerott mit völligem Productionsstillstande, großer socialrevolutionärer Katastrophe zur Säcularfeier der großen französischen Revolution, die nur ein Kinderspiel war gegen das, was uns bevorsteht, falls nicht noch in letzter — jetziger — Stunde mit dem falschen System gründlich gebrochen wird.

Ad Frage 8: Die Rückkehr zu einer gemäßigten Naturalwirthschaft; Autonomie der Länder wie der Stände, ein parlamentarisches System, welches sich auf diese stützt. Ferner: Abstellung des extremen capitalistischen Systems, Schluß der Hypothekenbücher, endlich Durchführung des naturrechtlichen und canonischen Zinsverbotes. Als Maßregeln für das nothwendige Uebergangsstadium empfehlen sich die Ablösung der Hypothekenschulden durch die Hand des Staates auf Kosten der Verschuldeten; genossenschaftliche Cassen für Nothfälle der Landleute, Gewerbe-Verbände und Kaufleute; allmählige Einführung der Baarzahlung; Naturalprästationen statt eines Theiles der Geldsteuern; Zins-Convertirung der Staatsschulden, Uebernahme des gesammten Geldwesens (Reichsbanken mit Notenausgabe), des Creditwesens durch den genossenschaftlich geordneten Staat, Ordnung der Verhältnisse des Grund und Bodens nach seiner socialen Bedeutung u. s. w. [2])

---

[2]) Als ein Palliativmittel für die Uebergangszeit, damit das Creditwesen den Händen der gemeinschädlichen Privatspeculation und dem Börsenwucher entzogen werde, erscheint uns die staatliche Postsparcasse. Es war ein glücklicher Gedanke des ehem. Directors der österreichischen Postsparcasse, Sectionschefs Coch, das Institut allmählich in eine Staatsbank umzugestalten. In diesem Sinne billigen wir — abgesehen von dem principiellen Zweifel an der Berechtigung des canonischen Zinsverbotes — die Rede, welche Dr. Pattai am 1. Febr. im österr. Reichsrathe gehalten. Auch uns lag es stets ganz fern, zu glauben, daß man das Zinsverbot plötzlich und unvermittelt in seine Rechte einsetzen könne. Wir schlugen deßhalb Zwischenstufen vor, z. B. die neue Grundentlastung. Die Pattai'sche Rede verdient es übrigens, im Auszuge in diesen Heften der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie lautet:

Zum Schlusse noch ein Wort für den Capitalismus. Auch dieses System hat seine Berechtigung gehabt; es war nothwendig,

---

„Der vorliegende Gesetzentwurf hat, trotzdem er nur wenige Tage aufliegt, zu so vielen Bedenken Anlaß gegeben, daß es Pflicht ist, schon heute auf die allgemeinen Principien desselben einzugehen. Die Postsparcasse, ein Institut von eminent socialpolitischer Bedeutung, hat sich im Laufe ihres kurzen Bestandes bereits weit über den ursprünglich in Aussicht genommenen Rahmen einer bloßen Sparanstalt entwickelt. Alle Diejenigen, welche über die heutige Vertheilung des Besitzes klagen, welche die Beschwerden empfinden, die aus der Ungleichheit und der Entfernung des Eigenthums von seinen wirklichen und moralischen Quellen, der Arbeit, entstanden sind, die sich ernstlich mit der socialen Frage der Gegenwart befassen, wissen, daß der Zinszuwachs des großen Capitals eigentlich der Kernpunkt der Lösung der socialen Frage ist. Die Socialreform der clericalen Partei greift deßhalb immer auf die alte Bestimmung des canonischen Rechtes zurück, daß Zinsennehmen von Darlehen überhaupt nicht statthaft sei, ein Grundsatz, der allerdings nie recht durchführbar war und sich mit dem Privateigenthum auch nicht verträgt(?) und deßhalb kaum geeignet ist, die socialen Wirrnisse zu lösen. Gründlicher noch ist das Mittel der Socialdemokraten, welche sagen: „„Wir erklären alle Productionsmittel und allen Nutzen, der daraus folgt, als gemeinsam, wir geben das Privateigenthum auf.““ Nun ist aber noch eine dritte Straße offen. Es ist möglich, die heutigen Verhältnisse des zinstragenden Capitals aufrechtzuerhalten und doch die vielen Gegensätze soweit zu versöhnen, daß es nicht zu einem Bruche mit allen bisherigen Rechtssystemen führen muß. Dieses Mittel liegt erstens in der Herabsetzung des Zinsfußes und zweitens darin, daß die Geschäfte aus dem großen Credite der Gesammtheit zugute kommen, daß der Credit verstaatlicht wird.

„Es wird dann sowie bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen immer noch Terrain genug übrig bleiben, auf dem sich die Privatwirthschaft wird bewegen können, aber die großen Gewinne, welche die große Finanz von heute reich gemacht haben, sollen der Gesammtheit zugute kommen. Damit hat dann auch der Staat eine Handhabe, den Zinsfuß zu erniedrigen und das Drückende der heutigen Verhältnisse abzuschwachen. Die Postsparcasse, welche ursprünglich als ein reines Staatsinstitut gedacht war, hat sich späterhin auf den Check- und Clearingverkehr geworfen und es springt in die Augen, daß die Postsparcasse mit ihren 3390 Einlagestellen, welche Jedermann ermöglichen, aus jedem Punkte der Monarchie auf jeden Punkt der Monarchie im Wege einer Anweisung über das für ihn bei der Postsparcasse erliegende Guthaben zu verfügen, von keiner einzigen Privatanstalt auch nur halbwegs in Concurrenz gezogen werden kann, wenn das System nur richtig durchgeführt wird, wenn nicht Hemmschuhe an dasselbe gelegt werden.

„Es gebührt ein unvergeßliches Verdienst dem abgetretenen Director, Sectionschef Coch, welcher diese Idee zuerst in Oesterreich eingeführt, welcher sie erdacht und zuerst verwirklicht hat, so daß uns bereits das Ausland

um neues Leben in die Productionsentwicklung zu bringen, um es dem Menschen zu erleichtern, die ihm zustehende Herrschaft über

---

darum beneidet und es ist tief zu bedauern, daß dieser Mann, der einer unserer tüchtigsten Staatsdiener war, weichen mußte.

„Die einseitige Anlage der Werthe der Postsparcasse in Staatspapieren ist jedoch mit Nachtheilen verknüpft. Es wird früher oder später daran geschritten werden müssen, mit dem Gelde der Postsparcasse der bäuerlichen und der kleingewerblichen Bevölkerung zu helfen. Welche Popularität würde der Staat dadurch gewinnen, wenn er nicht blos immer in der lästigen Rolle eines Steuereinnehmers erschiene, sondern wenn mit dem Gelde des Volkes direct auch dem Volke geholfen würde. Hiezu bedarf es nur der Bildung von Berufsgenossenschaften oder auch Creditgenossenschaften. Das Postsparcassen-Amt kann sich ebenso wie die Nationalbank Censoren bestellen.

„Aber welche Betrübniß muß uns ergreifen, wenn man den vorliegenden Entwurf liest und im § 6 unter Anderem den Escompt von Wechseln eingeführt sieht, entweder unter Vermittlung einer Bank oder durch Reescomptirung von Wechseln, welche bereits von einer Bank escomptirt sind. Diese Banken werden durch den Escompt der Wechsel ein gutes Geschäft machen, sie werden mehr verlangen als sie selbst bei der Postsparcasse bezahlen, und so werden die Ersparnisse des Volkes aus den Postsparcassen zu einem billigeren Zinsfuße den Banken zur Verfügung gestellt, damit dieselben sie dann zu einem theueren Zinsfuße an Andere wieder hinausgeben. Der Gewinn für die Actionäre, die Tantièmen und anderen Auszahlungen an die Verwaltungsräthe, Alles das geht Demjenigen verloren, der seinen Sparpfennig erlegt hat. Das ist direct ein Versuch, das Geld, welches den Sparpfennig der Bevölkerung darstellt, wieder dem großen Bankcapitale dienstbar zu machen, welches zum großen Theile die Börsenspeculationen macht, welches die Betheiligungen an die Presse hinausgibt, welches zum großen Theile an der Depravation unserer Verhältnisse schuld ist. Und statt durch die Postsparcasse das Geld zu nationalisiren, macht man wieder einen Theil desselben dem internationalen großen jüdischen Weltcapital dienstbar und macht das Capital der Postsparcasse zur Handlangerin der großen jüdischen Haut finance. Ein derartiger Vorgang ist an und für sich eine Sünde. § 2 der neuen Vorlage räumt der Regierung ein ausgedehntes Verordnungsrecht ein, um den Check- und Clearingverkehr im Verordnungswege zu regeln. Es wird auch die Belehnung von Actien der Nationalbank gestattet und die Höhe dieser Belehnung steht wieder der Regierung im Verordnungswege frei; die Banken selbst aber werden nach Einvernahme mit dem Finanzminister bestimmt. Nun ist es ein Kernpunkt des Postsparcassengesetzes gewesen, dieselbe von dem Einflusse des Finanzministers zu trennen und nur dem Handelsminister zu unterstellen, denn es gibt nichts Gefährlicheres, als wenn man dem Finanzminister Einfluß gönnt auf die Art der Veranlagung der Gelder in den Postsparcassen, jener Finanzverwaltung, welche mit den Banken fortwährend in Verbindung steht, welche ja heute noch bei Vergebung von Anlehen an

die Erde auszudehnen. Aber die civilisirte Menschheit hat sich diesem System halt- und maaßlos in die Arme geworfen und hat dadurch das, was mit äußerster Vorsicht genossen eine Medizin sein konnte, zu einem verderblichen Gifte gemacht. Es fiel die Entfeßlung des Capitalismus, die Lossagung von allen mäßigenden Gesetzen der christlichen Moral der Zeit nach mit der Judenemancipation zusammen und indem dies seit zwei Jahrtausenden capitalistisch geschulte Volk sich mit ganzer Energie der ihm gebotenen Gelegenheit bediente, brachte es das capitalistische System auf den Culminationspunkt und bemächtigte sich damit der Herrschaft über eine von ihren eigenen Traditionen und Moralgesetzen abgefallene Christenheit.

Wir haben in diesen Heften alle diese Gegenstände bereits eingehend behandelt, so daß wir uns für diesmal mit einer flüchtigen Skizze begnügen durften.

Vogelsang.

---

deren Benevolenz gewiesen ist. Es ist also ein gewisser Grad von Unaufrichtigkeit, der diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt. Das, was bereits nahe der Durchführung war, ist eben der großen Finanzwelt nicht recht; es soll unterdrückt werden, Regierung und Legislative aber sollen den Sündenbock dazu abgeben.

„Es soll vorerst der Check- und Clearing-Verkehr verunstaltet und eingeschränkt werden, es soll die Postsparcasse zu einer Dienerin der Nationalbank gemacht oder ganz unmöglich werden. Auf diese Weise will man zu einer Carricatur umgestalten, was die Grundlage für eine Wiedergeburt unserer Volks- und Staatswirthschaft hätte werden können, wenn es sich in richtigen Händen befunden hätte. Sollen wir wirklich dieses Odium auf uns lassen, daß das Parlament nichts ist als die Vertretung gewisser nach den heutigen socialen Verhältnissen leider bevorrechtigter Kreise? Wenn wir uns dazu degradiren, werden wir ebenso mumienhaft einschrumpfen wie die alten Ständeversammlungen. Wir werden sehen, ob wir im gegenwärtigen Falle etwas erreichen werden, ob der gute Gedanke, der hier entstanden ist, auch aus Oesterreich auswandern muß und ob die Prophezeiung der Handelskammer von Mannheim eintreten wird, daß eine gute Idee bei uns entstanden, aber in Deutschland erst Boden und Gestaltung angenommen hat. So fest wie unseren Staat hat die jüdische Finanzmacht keinen anderen in den Klauen. Sie wird und will uns nicht auslassen, so lange ein Tropfen Blut zu erpressen ist. Wenn das aber geschehen ist, wird sie auswandern, wie die Ratte, die das sinkende Schiff verläßt, und Derjenige, der ihr den Weg dazu geebnet hat, wird unser Finanzminister gewesen sein."

Besitzurkunden über grundbücherliche Liegenschaften.

Abg. Sturm und Genossen haben in der 94. Sitzung dieser Session einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt, durch welchen angeblich die Erlangung von Hypothekdarlehen erleichtert werden soll.

Abgesehen davon, daß die leichtere Verschuldung des Grundbesitzes durchaus kein Postulat der nothwendigen Socialreformen bildet, so wird auch dieselbe durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht erreicht, sondern es werden dadurch nur

1. die amtlichen und ziffermäßigen Beweise über die Verschuldung des Grundbesitzes und dessen totale Abhängigkeit von dem Großcapital unmöglich gemacht,
2. das Hypothekardarlehensgeschäft zu Gunsten einiger Banken monopolisirt oder
3. der Hypothekarschuldner dem Wucherer auf Gnad' und Ungnad' an's Messer geliefert.

Der Werth ziffermäßiger amtlicher Nachweisungen ist deutlich aus der von der statistischen Central-Commission im Jahre 1881 herausgegebenen Publication: „Statistische Nachweisungen über den Zinsfuß der Hypothekar-Darlehen in den im Reichstage vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1879" zu ersehen.

Es ergibt sich hieraus, daß der landesübliche Zinsfuß in Oesterreich 6 %, also die Bewucherung des Realbesitzes und der Ruin desselben — da der Grundbesitz, namentlich der bäuerliche, nach der landläufigen capitalistischen Ausdrucksweise, kaum 3 % trägt — an der Tagesordnung ist; man ersieht aber auch, daß bis zum Zinsfuße von incl. 3¾ % nur 2974 Darlehen intabulirt sind, während 4214 Darlehen zum Zinsfuße von 4 %, 13,486 Darlehen zum Zinsfuße von 5 %, 53,484 Darlehen zum Zinsfuße von 6 %, 13,728 Darlehen zum Zinsfuße von 7 %, 12,187 Darlehen zum Zinsfuße von 8 %, nur 1898 Darlehen zum Zinsfuße von 9 %, hingegen 4995 zum Zinsfuße von 10 % und 4379 Darlehen zum Zinsfuße von 12 % im Jahre 1879 gewährt wurden.

Der zuletzt angeführte Zinsfuß ist leider noch nicht der höchste, denn es sind in obiger Publication nicht nur Hypothekardarlehen

zum Zinsfuße von 20—50 % verzeichnet, sondern es kommen auch solche zu 52, 60, 66, 72, 110 und 200 % vor.

Es sind überhaupt 57 Zinsfußarten verzeichnet.

Welche Anpassungsfähigkeit des Wuchers, um dem Grundbesitzer zuerst scheinbare Hilfe zu bringen, ihn aber dann mit um so größerer Sicherheit von seinem Besitzthume zu verdrängen!

Durch die Ausstellung von Besitzurkunden im Sinne des Sturm'schen Gesetzentwurfes wird die Hypothek aber auch gleichsam zum Faustpfand für den Gläubiger, und die Besitzurkunde selbst zum Pfandscheine, welcher sich ganz gut zur Belehnung und als neues Object für eine zu gründende Gesellschaft à la Verkehrsbank eignen würde, denn es wäre damit wohl der „höchste Grad von Mobilität" des Realbesitzes erreicht.

Entsprechend dem § 4 dieses Gesetzentwurfes soll mit der Ausfolgung der Besitzurkunde eine weitere Eintragung — mit Ausnahme der Realexecution — in der betreffenden Grundbuchseinlage nicht mehr stattfinden können.

Es wird daher der Grundbesitzer in Folge dessen vielleicht einen ersten Satz auf seine Liegenschaft, aber kaum mehr einen zweiten ohne Beibringung der Besitzurkunde erlangen.

Aus den Grundbuchseinlagen würde die Belastung der Realität nur bis zum Zeitpunkte der Ausstellung der Besitzurkunde, also höchstens bis zum halben Werthe der Liegenschaft, zu entnehmen sein, während jene drückenden Hypothekarschulden, deren Zinsen allein schon den Schuldner ruiniren, da die Höhe derselben die Hälfte, ja das Mehrfache des Capitals übersteigen (50 — 200 % per anno) nicht mehr zu ersehen wären und so der Wucher, uncontrollirt und uncontrollirbar, sein unsauberes, das Gemeinwohl schädigende Handwerk betreiben könnte.

Findet man in dem oben citirten Werke Darlehen im Betrage von 5 fl. zu 200 %, von 45 fl. zu 110 %, von 100 fl. zu 72 %, von 44 fl. zu 66 % vereinzelt, so werden derartige minimale Darlehensbeträge und solche horrende Zinsfüße, wenn dieser Gesetzentwurf wirklich Gesetz werden sollte, in ausgedehnterem Maaße zur Geltung kommen.

Wollte der Grundbesitzer, nachdem er auf Grundlage seiner Besitzurkunde ein Darlehen aufgenommen hat, ein zweites Darlehen aufnehmen, so müßte er mit dem Inhaber der Besitzurkunde

sich erst auseinandersetzen oder mit demselben pactiren, um dieses zweite Darlehen aufnehmen zu können.

Hieraus geht hervor, daß eine Erleichterung des Hypothekarcredits durch diesen Gesetzentwurf nicht stattfindet, sondern der Grundbesitzer in der Regelung seiner finanziellen Verhältnisse durch das beantragte Gesetz wesentlich gehindert würde; denn der jeweilige Inhaber der Besitzurkunde würde dieselbe entweder nur gegen sofortige Intabulirung seiner Schuldforderung oder gegen Rückzahlung der letzteren an den Besitzer der Liegenschaft zurückgeben.

Der § 5 dieses Gesetzentwurfes, welcher bestimmt, daß die Besitzurkunde nur bei Creditinstituten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, hinterlegt werden kann, gewährt diesen Anstalten ein sehr werthvolles Monopol, ohne daß dieselben hiefür zu irgend welcher Gegenleistung oder wirklichen Erleichterung bei Gewährung eines Hypothekarcredits verpflichtet würden.

Diese Bestimmung ist aber anderseits wieder sehr fragwürdiger Natur, denn wer soll controlliren, daß eine einmal ausgestellte Besitzurkunde nicht dennoch in die Hände von Privaten als Pfandobject gelange? Ja es ist sogar mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dies geschehen wird, wenn man die oben erwähnten minimalen Darlehensbeträge in Betracht zieht.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß derlei Besitzurkunden vielleicht als Unterlage zur Erlangung eines momentan nöthigen Betrages von 2—5 fl. bei einem Incassogeschäfts-Inhaber oder Winkelversetzer deponirt werden.

Die Ausstellung der Besitzurkunde fordert geradezu zum leichtsinnigen Schuldenmachen heraus.

Dieser Gesetzentwurf zeigt recht deutlich, was wir zu erwarten hätten, wenn die auf der linken Seite des Abgeordnetenhauses sitzende liberale Partei in die Lage käme, die sociale Reform in ihrem Sinne durchzuführen.

Die sociale Frage.

Ueber unseren Geldmangel.

Die Ursachen unseres Geldmangels.

Aus den früheren Betrachtungen über dieses Thema haben wir ersehen, daß wir an einer fortwährenden Geldnoth leiden, und daß diese unsere Geldnoth eine der Haupturſachen unserer traurigen wirthschaftlichen Lage ist.

Wie wir ferner ebenfalls schon erwähnt haben, hat unsere constante Geldnoth selbst wieder zwei Ursachen, und zwar besteht die eine Ursache darin, daß unser Verkehr mit dem Auslande ein einseitiger ist, d. h. daß uns das Ausland das an uns für seine Waaren und Leistungen verdiente Geld nicht mehr für unsere Waaren und Leistungen zurückverdienen läßt und uns daher zwingt, daß wir uns dieses unser eigenes Geld vom Auslande gegen Wucherzinsen ausleihen oder ihm dafür unseren Besitz an Grund und Boden (Eisenbahnen), Actien ꝛc verkaufen müssen, oder daß wir uns endlich glücklich schätzen müssen, wenn das Ausland mit diesem unserem eigenen Gelde bei uns neue Eisenbahnen baut oder andere rentable Unternehmungen in's Leben ruft, durch welche es zwar in der ersteren Zeit unseren Verdienst und Wohlstand vermehrt, dafür aber in der Folge uns mit den so geschaffenen volkswirthschaftlichen Blutegeln millionenweise aussaugt und ausbeutet und somit unsere wirthschaftliche Lage noch verschlimmert. Wenn dieser Grund unseres Geldmangels, d. h. die Entziehung unseres Geldes durch das Ausland in Folge des einseitigen Verkehres nicht wäre, so müßte durch das fortwährend vom Auslande theils entlehnte, theils als ausländisches Capital importirte Geld unser Geldmangel schon längst behoben sein, so aber nützt bei uns keine ausländische Anleihe und kein Import ausländischen „Capitals", weil uns dieses so erworbene Geld durch den einseitigen Verkehr mit dem Auslande stets wieder in kurzer Zeit entzogen wird. Sowie ein durchlöcherter Sack nie voll werden und bleiben kann, ebenso kann auch unser Geldmangel nie dauernd behoben werden, so lange unser Verkehr mit dem Auslande von Seite der Staatsverwaltung nicht derart regiert und geregelt wird, daß sich der

Verkehr ausgleicht, d. h. daß sich jeder Staat für seine Waaren und Leistungen mit den Waaren und Leistungen des anderen Staates bezahlt macht. Ein weiterer Grund unserer permanenten Geldnoth besteht, wie wir gleichfalls schon erwähnt haben, darin, daß wir überhaupt zu wenig einheimischen Geldes haben und daher schon von Hause aus an einer großen volkswirthschaftlichen Blutarmuth leiden.

Daß dem so ist, ersehen wir nicht blos aus unseren bisherigen Erfahrungen, sowie aus dem Vergleiche zwischen unserer Geldmenge und den Geldmengen, mit welchen Frankreich, England und Deutschland ꝛc. ausgestattet sind, sondern auch aus der folgenden approximativen Berechnung:

Wenn wir annehmen, daß wir eine Einwohnerzahl von ungefähr 40 Millionen haben und daß eine Familie durchschnittlich aus 4 Personen besteht, so erhalten wir eine Anzahl von 10 Millionen Familienvätern, welche für sich und die Ihrigen arbeiten und verdienen müssen. Wenn nun auch gerade wir es sind, welche den volkswirthschaftlichen Grundsatz aufgestellt haben, daß Niemand berechtigt ist, das an seinen Mitbürgern verdiente Geld zurückzuhalten und anzuhäufen, weil dadurch der allgemeine Verdienst und Wohlstand geschädigt wird, so erachten wir es andererseits auch für nothwendig, daß unbeschadet dieser allgemeinen Verpflichtung Jedermann auch das Recht haben soll, einen gewissen Geldbetrag als nothwendigen Reservefond für alle eventuellen Ausnahms- und Unglücksfälle dauernd zurückzubehalten. Daraus folgt, daß der Staat das Volk mit einer solchen Geldmenge ausstatten soll, daß thatsächlich Jedermann die Möglichkeit geboten werde, sich unbeschadet seiner Kauf- und Geldausgabepflicht einen solchen Reservefonds zu bilden und diesen Geldbetrag zurückzuhalten, ohne daß dadurch der allgemeine Verdienst und Wohlstand geschädigt oder gar ein vollkommener Stillstand im Verkehr und in der gesammten Volkswirthschaft verursacht wird.

Wenn wir nun annehmen, daß diese außerhalb des Bereiches der Ausgabepflicht fallende Reserve pro Familie zu 4 Personen blos 100 Gulden betragen solle, so ergibt sich schon für die 10 Millionen Familien eine Summe von 1000 Millionen Gulden als bloßer Reservefond. Was nun die für den normalen Verkehr nothwendige Geldmenge betrifft, so kann man dieselbe auf folgende Weise

berechnen: Wenn man in Betracht zieht, daß im Allgemeinen nicht jeden Tag der Ausgleich zwischen Arbeit und Lohn und zwischen Einnahme und Ausgabe stattfindet, da die Arbeiter blos jede Woche und die Beamten jeden Monat ausbezahlt werden und auch andere Leute, wie z. B. die Landwirthe ihr Geld blos in längeren Zeiträumen und in größeren Beträgen erhalten, so kann man annehmen, daß zu einer solchen Zeit, wo alle diese periodischen Auszahlungen gleichzeitig fällig sind, sich für das gesammte Volk ein Geldbedarf von durchschnittlich 30 Gulden per Familie ergibt. Das gibt für 10 Millionen Familien, resp. Familienväter einen Geldbedarf von 300 Millionen Gulden. Wenn man ferner den Betrag, welchen die verschiedenen Eisenbahnen und sonstigen Actienunternehmungen absorbiren und anhäufen, um ihn dann zum Schlusse des Jahres als Dividende zu vertheilen, blos mit 200 Millionen Gulden bemißt und schließlich annimmt, daß auch die in sämmtlichen Staatscassen angehäuften Steuergelder zur Zeit der Fluth blos eine Summe von 200 Millionen Gulden betragen, so erhält man eine Gesammtsumme von 1700 Millionen Gulden als jene Menge des volkswirthschaftlichen Blutes, d. h. Geldes, welche wir dringend brauchen und daher auch haben sollten.

Wenn wir nun dem gegenüber unsere thatsächlichen finanziellen Verhältnisse betrachten und erwägen, daß wir blos eine volkswirthschaftliche Blutmenge von 700 Millionen Gulden haben, so finden wir es wohl sehr leicht begreiflich, daß wir mit einer so außerordentlich geringen Geldmenge nicht einmal den nothwendigsten Bedarf des täglichen Verkehres bestreiten, geschweige denn Eisenbahnen oder sonstige productive Capitalsunternehmungen, welche Hunderte von Millionen Geldes erfordern, in's Leben rufen können.

Daraus ersehen wir auch, daß unter solchen Umständen, d. h. bei dieser Geldarmuth jeden Augenblick eine Stagnation im Verkehr und Verdienst und somit eine allgemeine Noth eintreten muß, weil auch der leiseste Versuch des Volkes, einige Gulden als kleinen Reservefond und Sparpfennig zu ersparen, schon einen Stillstand im Verkehr und Verdienst und in weiterer Folge eine stets wachsende Noth erzeugen muß, wenn nicht rechtzeitig der Staat oder ausländische Speculanten mit erborgtem Gelde oder mit fremden Geldern größere Unternehmungen in's Leben rufen und dadurch einerseits dem Volke Arbeit und Verdienst bieten und

andererseits durch das neuerdings verausgabte Geld die Menge des volkswirthschaftlichen Blutes vermehren.

Welch' ein großer und verhängnißvoller Fehler der bloße Umstand ist, daß wir nur mit einer so geringen Geldmenge ausgestattet sind, erkennt man erst dann, wenn man einerseits die schädlichen Folgen dieses Uebelstandes näher betrachtet und andererseits erwägt, welche nützliche Wirkung eine entsprechende Vermehrung des Geldes zur Folge haben müßte.

Die schädlichen Wirkungen unseres Geldmangels.

Was die schädlichen Wirkungen unserer volkswirthschaftlichen Blutarmuth, d. h. Geldnoth betrifft, so bestehen dieselben in Folgendem:

1. Wenn überhaupt kein, resp. viel zu wenig Geld vorhanden ist, so kann selbstverständlich auch das gesammte Volk im Allgemeinen niemals in den Besitz einer entsprechend hinreichenden Geldmenge gelangen und deßhalb kann es auch nie kauffähig werden. Wenn aber ein Theil des Volkes wegen Mangel an Geld mit dem besten Willen nichts kaufen und consumiren kann, so kann der andere Theil des Volkes auch nicht in die Lage kommen, zu produciren, resp. seine Waaren und Leistungen zu verkaufen und somit etwas zu verdienen. Demnach wird durch den Mangel an Geld in erster Reihe das Kaufen und dadurch auch das Produciren und Verdienen unmöglich gemacht und deßhalb muß in Folge dieses Uebelstandes ein ganzes Volk in Noth und Elend gerathen, selbst wenn es ein fruchtbares Paradies bewohnen und nebstbei die größte industrielle Leistungsfähigkeit besitzen würde.

2. Da, wie wir schon wiederholt erwähnt haben, Jedermann mit Recht bestrebt ist, einige Gulden als kleinen Reservefond zu ersparen, so muß bei einer so geringen Geldmenge auch schon die geringste Sparsamkeit sofort eine Stagnation im Verkehre und Verdienste, und daher auch eine stets weitergreifende allgemeine Noth zur Folge haben.

3. Selbst dann, wenn sich auch Jedermann der Zurückhaltung und Anhäufung des Geldes enthalten würde, so müßte eine solche stets wiederkehrende Stagnation im allgemeinen Verkehre und Verdienste schon deßhalb eintreten, weil durch die vielen Eisenbahnen

und sonstigen großen Actienunternehmungen das Geld hundert Millionenweise aus dem Verkehre gezogen und dadurch dem Volke seine ohnedem geringe Kauffähigkeit genommen wird.

4. Dasselbe geschieht ferner dadurch, daß auch der Staat durch die Steuereinhebung das Geld hundert Millionenweise für längere Zeit dem Verkehre entzieht.

Selbstverständlich muß diese schädliche, d. h. lähmende Wirkung der Eisenbahnen und der Steuereinhebung in dem Maße größer werden, als mehr Eisenbahnen gebaut werden, resp. die Einnahmen der Eisenbahnen und sonstigen Actiengesellschaften sich mehren, und als das Budget des Staates größer wird. Da nun die Zahl der Eisenbahnen und sonstigen Großunternehmungen sich mit jedem Jahr vermehrt und auch das Budget des Staates stets größer werden muß, weil ja der Staat gar nicht im Stande ist, auch nur annähernd seine wirthschaftlichen und socialen Aufgaben zu erfüllen, wenn er nicht über ein mindestens doppelt so großes Budget verfügen kann, als das heutige Budget beträgt — so folgt daraus, daß einerseits mit der Entwicklung der gesammelten Volkswirthschaft überhaupt und andererseits mit der Vervollkommnung der Staatsverwaltung auch eine entsprechende Vermehrung des volkswirthschaftlichen Blutes, d. h. des Geldes eintreten muß, wenn die volkswirthschaftliche Blutarmuth und die aus ihr hervorgehenden wirthschaftlichen Uebelstände vermieden werden sollen. Wie die Erfahrung lehrt, haben sich bei uns alle diese Erscheinungen und Wirkungen der volkswirthschaftlichen Blutarmuth gezeigt und ist somit dadurch erwiesen, daß unsere Volkswirthschaft an dieser Krankheit leidet.

Anstatt daß nun unsere früheren Volkswirthe aus diesen Krankheitserscheinungen den richtigen Schluß gezogen und durch eine entsprechend ausgiebige Vermehrung des Geldes die Volkswirthschaft sanirt und gekräftigt hätten, haben sie theils aus Eigennutz und noch mehr aus Mangel an Verständniß ein Palliativmittel geschaffen und zur Anwendung gebracht, durch welches zwar das volkswirthschaftliche Leben künstlich belebt, dagegen aber der Gesundheitszustand der Volkswirthschaft immer mehr verschlechtert wird.

Dieses schädliche und verderbliche Palliativmittel ist der wucherische Credit.

Da nämlich bei unserer wirthschaftlichen Blutleere das in so geringer Menge vorhandene Geld theils durch die Sparsamkeit, theils durch die Actiengesellschaften und endlich durch die Staatscassen stets dem Verkehre derart entzogen wird, daß constant eine allgemeine drückende Geldnoth besteht und dadurch jeder Verkehr erschwert und behindert ist, so sieht sich das Volk beständig bemüssigt, das so aus dem Verkehre gezogene Geld um jeden Preis von jenen auszuleihen, welche es besitzen oder die darüber disponiren können.

Da auf diese Weise die den allgemeinen Verkehr und Verdienst erschwerende und somit für das Volk im Allgemeinen schädliche wirthschaftliche Blutleere für einige Wenige insoferne sehr nützlich ist, als ihnen dadurch die Möglichkeit und Gelegenheit geboten wird, das Volk theils direct, theils indirect zu bewuchern und so auf Kosten des Volkes im Allgemeinen einen leichten und einträglichen Erwerb zu finden, so ist es wohl kein Wunder, wenn diese Wenigen bestrebt sind, sich diese ihre unberechtigte Erwerbsquelle zu erhalten und daher die Sanirung unserer Volkswirthschaft durch eine entsprechende Vermehrung des Geldes nicht blos perhorresciren, sondern auch mit aller Kraft zu verhindern trachten.

Da diese unsere volkswirthschaftliche Krankheit der Blutleere und die dadurch herbeigeführte Wucherwirthschaft schon sehr lange andauert und daher diejenigen, denen sie zum Vortheil gereicht, durch sie zum hundertfachen Schaden des Volkes reich und mächtig geworden sind, so ist es nun doppelt schwer, diese volkswirthschaftliche Krankheit zu heilen, weil die Sonderinteressenten sich nicht darauf beschränken, ihren mächtigen Einfluß geltend zu machen, um jede ihre Sonderinteressen beeinträchtigende Sanirung der Volkswirthschaft zu verhindern, sondern weil sie sogar pseudo-volkswirthschaftliche „Capazitäten" in ihrem Solde halten, deren traurige Aufgabe darin besteht, durch die Presse, in der Schule und im Parlamente unsere durch und durch kranken und ungerechten volkswirthschaftlichen Zustände und Verhältnisse „wissenschaftlich" als recht und gerecht darzustellen und dagegen die besten Reformvorschläge als unberechtigt und schlecht zu bekämpfen.

Leider ist es unseren directen und indirecten Wucherern auf diese Weise nur zu lange gelungen, unsere ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse zu erhalten und jede Reform zu verhindern.

Darum dürfen sich diejenigen, welche eine Reform und Sanirung unserer kranken Volkswirthschaft anstreben, nicht darauf beschränken, die richtigen Resultate der wahren Wissenschaft der Volkswirthschaft zu entwickeln und die Irrlehren der Wucherer und ihrer besoldeten „Capacitäten" zu widerlegen, sondern sie müssen die Unehrlichkeit solcher Wucherer dadurch bloßstellen, daß sie zeigen, welcher unberechtigte Nutzen ihnen aus unseren ungesunden wirthschaftlichen Verhältnissen erwächst und warum sie daher die Reform perhorresciren und bekämpfen.

Wem gereicht unser Geldmangel zum Nutzen?

Wenn wir nun unsere Volkswirthschaft von diesem Standpunkte aus betrachten, so finden wir, daß die volkswirthschaftliche Blutleere nachstehenden Personen und Ständen zum hundertfachen Schaden des gesammten Volkes zum Nutzen gereicht.

1. Allen jenen Personen, welche aus was immer für einem Grunde große Einnahmen haben und daher trotz den ungünstigen allgemeinen Erwerbsverhältnissen dennoch in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, weil in Folge des allgemeinen Geldmangels das Geld eine große Capitalskraft besitzt und sie daher durch dasselbe sehr rasch eine reiche und unerschöpfliche Wucherzinsen-Einnahmsquelle erwerben, indem sie das Geld entweder gegen Wucherzinsen verleihen, oder aber sich dafür verschiedene Besitzobjecte, als da sind: Grund und Boden, Häuser, Eisenbahnen resp. Actien ꝛc. so billig erwerben können, daß sie auch von ihnen die gleich hohen Wucherzinsen erhalten. Demnach wird es in Folge der volkswirthschaftlichen Blutleere Jenen, welche in der Lage sind, Ersparnisse machen zu können, ungemein leicht, ihre minder glücklichen Mitbürger entweder einfach zu expropriiren oder sie tributpflichtig zu machen.

Eben dieser Umstand, daß in Folge unserer Geldnoth die Sparsamkeit so überaus nützlich und rentabel ist, indem die Glücklichen, welche in der Lage sind, Ersparnisse zu machen, durch ihre Sparsamkeit das Eigenthum Anderer in ihren Besitz bringen können, hat am meisten dazu beigetragen, daß nun Jedermann bestrebt ist, so viel als möglich zu ersparen, um ebenfalls ein solches Wuchercapital zu erwerben, welches dem Eigenthümer den Lohn für die Arbeit Anderer als Wucherzinsen zuführt.

2. In ganz gleicher Weise kommt unsere volkswirthschaftliche Blutleere auch jenen zu statten, welche schon im Besitze von solchen Wucherzinsen tragenden Capitalien sind, gleichgiltig, ob sie „ihr Geld“ in Actien, Häusern oder Renten investirt haben. So lange nämlich unsere Geldnoth besteht und sich daher der Wucherzinsfuß in der bisherigen Höhe erhält, werden auch die Actien und Häuser ꝛc. eine gleich hohe Wucherrentabilität behalten, weil in Folge des Geldmangels der Bau von Häusern, Eisenbahnen ꝛc. erschwert und somit eine entsprechende Concurrenz verhindert ist. Würden wir dagegen eine größere Geldmenge haben, so würde in erster Reihe in Folge der Vermehrung des Geldangebotes der Wucherzinsfuß fallen und in weiterer Folge würde sich auch die Wucherrentabilität aller übrigen Capitalsanlagen verringern, weil das disponible Geld zum Bau von neuen Häusern, Eisenbahnen ꝛc. verwendet und so Concurrenzunternehmungen hervorgerufen würden.

3. Selbstverständlich gereicht unser Geldmangel insbesondere auch jenen zum Vortheil, welche auf was immer für eine Art Geldgeschäfte machen, resp. gewerbsmäßigen Wucher treiben.

4. Gereicht unsere Geldarmuth allen Speculanten und insbesondere den Börsenspeculanten zum Vortheil und zwar aus folgendem Grunde:

Wie wir später ausführlich zeigen werden, besteht das Wesen der Speculation darin, daß die Speculanten alle möglichen Besitzobjecte und insbesondere die Werthpapiere mit der Regelmäßigkeit eines Pumpwerkes abwechselnd dem Volke theuer verkaufen und sodann wieder billig abkaufen. Damit also die Speculanten solche Geschäfte machen und dadurch dem Volke das Geld abgewinnen können, muß das Volk abwechselnd in die Lage kommen, die verschiedenen Besitzobjecte und Werthpapiere theuer kaufen zu können und sodann muß das Volk in die Nothwendigkeit versetzt werden, diese Besitzobjecte wieder billig zu verkaufen.

Diese regelmäßige Aufeinanderfolge von Fluth und Ebbe, resp. von Geldfülle und Geldmangel wird auf folgende Weise herbeigeführt:

Wenn sich das Geld zum größten Theile im Besitze des Volkes befindet, so entwickelt sich in Folge der allgemeinen Kauffähigkeit des Volkes ein lebhafter allgemeiner Verkehr, welcher jedem Einzelnen einen bedeutenden Verdienst und Wohlstand bringt.

Durch diesen bedeutenden Verdienst sieht sich nun das Volk veranlaßt und verleitet, möglichst viel Geld zu ersparen und das ersparte Geld dadurch fruchtbringend anzulegen, daß es dafür den Speculanten die in ihrem Besitze befindlichen Werthpapiere theuer abkauft.

Da nun durch diesen Besitzwechsel das Geld in die Taschen der Speculanten wandert und somit dem Volke und seinem Verkehre entzogen wird, so muß sich sehr bald eine stets wachsende und drückender werdende Geldnoth fühlbar machen, welche das Volk zwingt, entweder gegen hohe Wucherzinsen Schulden zu machen, oder aber seinen theuer erworbenen Besitz an Werthpapieren wieder billig zu verkaufen. Dadurch, daß sich auf diese Weise Jedermann bemüßigt sieht, Schulden zu machen oder einen Theil seines Besitzes billig zu verkaufen, kommt wieder soviel Geld unter das Volk, daß sich in kurzer Zeit in Folge der größeren Kauffähigkeit Aller der allgemeine Verdienst und Wohlstand derart hebt, daß sich das Volk neuerdings veranlaßt und verleitet sieht, seinen kurz vorher um einen Spottpreis verkauften Besitz nun wieder theuer zurückzukaufen.

Selbstverständlich können die Speculanten auf diese einfache Weise um so mehr gewinnen, resp. das Volk ausbeuten, ein je rascheres Tempo diese Schwankungen haben.

Da nun jene Geldnoth, bei der sich das Volk zum Verkaufe seines Besitzes bemüßigt sieht, um so früher eintreten muß, je geringer die Geldmenge an und für sich schon ist, so ist daraus zu ersehen, daß unsere Geldnoth das wichtigste Moment bei der Ausbeutung des Volkes durch die Speculanten überhaupt und durch die Börsenspeculanten insbesondere ist.

5. In ganz gleicher Weise gereicht unsere Geldnoth auch den Lizitationshyänen und den wirthschaftlichen Strandräubern zum Nutzen, weil auch sie ihre Spekulation auf die wirthschaftliche Fluth und Ebbe basiren, und daher um so öfter in die Lage kommen, die verschiedensten Waaren und Werthe der verarmten und ruinirten Leute um Spottpreise zu erwerben und mit denselben gute Geschäfte zu machen.

Aus diesen Betrachtungen ist zu ersehen, daß so wie der Freihandel und alle anderen wirthschaftlichen Mängel und Uebelstände auch die wirthschaftliche Blutleere trotz ihrer unermeßlichen

Schädlichkeit für das Volk im Allgemeinen, dennoch einigen wenigen Sonderintereſſenten zum Nutzen und Vortheil gereicht. Zu dieſen wenigen Sonderintereſſenten gehören: der Kapitaliſten, die Spekulanten im Allgemeinen und die Börſianer insbeſondere, die kleinen und großen Wucherer und ſchließlich die Lizitationshyänen und die wirthſchaftlichen Strandräuber.

Nur nebenbei und auch nur nebenſächlich ſei hier bemerkt, daß alle der hier genannten Sonderintereſſenten zum weitaus größten Theil, ja faſt ausſchließlich Juden ſind.

Warum dem ſo iſt, d. h. warum dieſer und alle anderen wirthſchaftlichen Mängel und Uebelſtände den Juden im Gegenſatz zu dem geſammten Volke zum Nutzen gereichen, und welche Conſequenzen ſich aus dieſer Thatſache ergeben, werden wir an einer anderen Stelle zeigen. (Fortſetzung folgt.)

Arbeitsvermittlung in Wien.

Von **J. Blaſchek.**

Früher kannte man in Wien, mit Ausnahme der aus Gefälligkeit unter Verwandten oder Freunden geübten Recommandation, nur drei Vermittlungsarten. Dieſe waren: 1. die von den Berufskörperſchaften errichteten Herbergen für Fremde und heimiſche Arbeitsloſe des betreffenden Berufes; 2. die von penſionirten Offizieren, Staatsbeamten oder deren Wittwen geleiteteten k. k. conceſſionirten Dienſtvermittlungs-Bureaux und 3. die unentgeltliche Vermittlung durch die Pfarrgeiſtlichkeit, durch katholiſche Vereine und Frauenklöſter. Die in den Frauenklöſtern gebräuchliche Art der Vermittlung, manchmal verbunden mit einer Dienſtboten-Herberge und Schule, hat ſich trotz der geänderten ſocialen Verhältniſſe bis heute noch erhalten.

Die Auflöſung der Zünfte und anderer Berufskörperſchaften hatte im Gefolge, daß die Arbeitsvermittlung auch von einzelnen außerhalb des betreffenden Berufes ſtehenden Perſonen geſchäftlich betrieben werden konnte. Zur Zeit des Beginnes der liberalen Aera in Oeſterreich war die Zerſetzung der Innungen ſchon ziemlich

weit vorgeschritten und als nun, im Geiste jener Aera, die Behörden Concessionen für Dienstvermittlungs-Bureaux ungemein freigebig ertheilten und diesen Bureaux gestatteten alle Arten von Stellen zu vermitteln — da waren bald die letzten Reste der Arbeitsvermittlungs-Bureaux bei den Innungen verschwunden. Die Ungebundenheit, mit der sich die weiblichen Dienstboten bewegen konnten, und die Thatsache, daß im Anhange die concessionirten Vermittler mit Hilfe der Tagesblätter schnell Plätze vermitteln durften, weil damals — vor der Stadterweiterungs-Epoche — der Zuzug Fremder nach Wien nicht so ungeheuer stark war, bewirkten, daß die erwähnte Thätigkeit der Klöster, Pfarreien und katholischen Vereine sehr zusammenschrumpfte.

Gar bald hatte die jüdische Tagespresse — zur Zeit der „Erhebung Wiens zur Weltstadt" — in der Aufnahme von Anzeigen für Stellensuchende eine ergiebige Einnahmsquelle erblickt; das Beispiel einiger jüdischer Dienstvermittlungs-Bureau-Besitzer, sich mit Blättern in Verbindung zu setzen, um Dienstgeber und Dienstsucher anzulocken, wirkte ansteckend und im Nu hatte sich ein Ring gebildet, der für alle Stellesuchenden verhängnißvoll wurde. Wenn der „liberalen" Presse Vorwürfe wegen der Annahme ungeheurer Bestechuugssummen, Veröffentlichung unsittlicher und schwindelhafter Inserate u. s. w. gemacht wurden, und man hierin die Ursache der so großartigen finanziellen Erfolge dieser Presse und ihrer ungemein raschen Ausbreitung erblickte, so übersah man dabei ganz, daß die Anzeigen von Arbeitsuchenden den Blättern viele Tausende und Abertausende Gulden einbrachten und zu deren Verbreitung sehr viel beitrugen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß wegen dieses Erwerbes den Blättern ein Vorwurf zu machen war, solange sich deren diesbezügliche Thätigkeit auf die bloße Aufnahme der Anzeigen beschränkte. Heute ist die Sache jedoch anders. Derzeit befolgen all diese Blätter ein verwerfliches System, indem sie fingirte Anzeigen einsetzen, um Arbeitgeber und Arbeitsucher zu täuschen. Die Taxen für die Einschaltung eines Inserates sind zwar nicht hoch bemessen, aber doch mit Rücksicht auf die Mittellosigkeit der Stellensuchenden und die zweifelhafte Wirkung der Anzeige immer noch viel theurer als sie werth sind. Einige Blätter benützen ihre erfundenen Anzeigen bloß zur Weiterverbreitung ihres Blattes, da die zahlreichen Stellenlosen sich das

Blatt nur kaufen, um darin eine freie Stelle zu finden. Fabelhaft klingen viele der uns zugekommenen Mittheilungen über die Thätigkeit und die Erfolge mancher Vermittlungs-Bureau-Besitzer. Auf diese Details einzugehen, gestattet weder die Zeit noch der Raum, noch der Anstand: es sollen hier nur die verschiedenen Systeme der Ausbeutung mittel- und hilfloser Menschen und die Größe dieser Gewissenlosigkeit summarisch angedeutet werden.

Vor allem Andern sei der Reclame gedacht. Der Leser nehme eines der größeren jüdischen Tagesblätter zur Hand, da wird er mehrere Anzeigen finden des Inhaltes: Stubenmädchen, eine Gouvernante, zwei Bonnen, ein Geschäftsdiener, ein Kanzlist ꝛc. wird aufgenommen im Bureau des oder der N. N. An den Geschäftstafeln der betreffenden Bureaux lesen die Vorübergehenden ebenfalls ähnliche Ankündigungen. Treten wir nun beispielsweise mit einer Dienstsuchenden ein. Unter Bedauern erklärt der Bureaubesitzer, daß die angekündigten Stellen bereits vergeben sind, daß aber beinahe täglich solche „Plätze" vorkommen und vorzugsweise an Eingeschriebene vergeben werden. Die Dienstsuchende frägt um die betreffende Gebühr. Dieselbe beträgt für einfache Dienstmädchen von 50 kr. bis zu 2 fl., für Bonnen, Gouvernanten, Gesellschafterinnen, Reisebegleiterinnen, Lehrerinnen, Vorleserinnen ꝛc. (hier werden eben alle erdenklichen Stellen — mit dem Mund — vergeben) 2 fl. bis 10 fl. Zeigt die Betreffende, daß sie nicht über die nöthigen Geldmittel verfügt, so wird von den höheren Gebühren mit dem Bemerken herabgegangen, daß im Falle des Eintretens in eine Stelle, soundsoviel nachzuzahlen sei. Ist in der That für den Bureauinhaber Aussicht vorhanden, der Dienstsuchenden eine Stelle zu verschaffen, so muß dieselbe einen Zahlungs-Revers unterzeichnen; ist Obiges nicht der Fall, so wird mit einer Phrase die erniedrigte Einschreibegebühr eingestrichen und die Bethörte vernimmt täglich das monotone „nichts da", bis sie dessen überdrüssig ein anderes Bureau aufsucht, wo es der Armen meist ebenso ergeht. In finanzieller Beziehung werden die weiblichen Dienstsucherinnen nach dem Gewichte ihrer Börse oder dem Grad ihrer Leistungsfähigkeit, nach ihrem Bildungsgrade, ihrer Charge und — nach ihrer Schönheit geschätzt und behandelt. Um bei geheimnißvollen Geschäften tüchtig zu verdienen, greifen viele Vermittler zu den verwerflichsten Experimenten. Agenten der

verschiedensten Art sind hier thätig und manches brave Mädchen und unverdorbene Fräulein aus anständiger Familie sind statt in die gesuchte Stelle fort von Wien in ein Schandhaus vermittelt worden.

Hier ist nicht der Ort, die Thätigkeit der betreffenden Polizeiorgane zu besprechen; es sei nur angedeutet, daß bei etwas größerer Aufmerksamkeit größere Erfolge zu erzielen wären. Gewisse alte Damen in Wien, welche durch Pflege der Schande ihr Leben fristen, sind häufige Besucherinnen von Vermittlungs-Bureaux, denn sie holen sich hier ihre — Dienstboten. Gewöhnliche d. h. nicht hübsche Mädchen werden von den Vermittlern und Vermittlerinnen, während dieselben sie hinhalten, zu anderen Zwecken verwendet: die Eine muß kochen, die Andere waschen u. s. w.; natürlich für die Bureau-Besitzerin und ohne jede Bezahlung.

Den männlichen Dienstsuchenden ergeht es nicht besser. In Anbetracht der gewöhnlich größeren Energie des männlichen Geschlechtes, die ein allzu unverhülltes Ausbeuten nicht rathsam erscheinen läßt, ist die hier angewendete Methode des Geldherauslockens, von der vorher dargestellten dadurch abweichend, daß man Renitente, d. h. solche, die ihre Einschreibegebühr energisch zurückverlangen, an einige Stellen weist, wo sie, da die Stellenvergeber Complicen des Bureau-Besitzer sind, aus irgend einem Grunde abgewiesen werden. Bei energischen Mädchen wird derselbe Kniff angewendet, dem Niemand — nur die Behörde — zu Leibe kann. Der Dienstsuchende ist nicht im Stande die Betrügereien aufzudecken.

Es muß bemerkt werden, daß die Einschreibegebühr für männliche Dienstsuchende im Durchschnitt höher ist, als jene, welche von den weiblichen eingehoben wird, und daß, wenn der Dienstsuchende vom Bureau einige, ob fingirte oder echte Recommandationen erhalten hatte, der Arbeitsuchende kein gesetzliches Recht besitzt, die gezahlte Gebühr zurückzufordern.

Dann und wann verfügt ein Bureau thatsächlich über freie Stellen. Wer dieselben erlangen will, muß entweder im Voraus eine größere Summe entrichten, je nach der Höhe des mit jener Stelle verbundenen Gehaltes oder einen regelrechten Schuldschein ausfertigen. Um den Bureau-Besitzer diesbezüglich fern von allen Calamitäten zu halten, hat hier wieder ein Complice seine Hand

im Spiele. Der Vermittler sagt z. B. dem Candidaten: „Sie, ein befreundeter Stellenagent — letztere gibt es in Wien ebenfalls in großer Anzahl — hätte einen guten Posten, aber — Sie müssen halt etwas springen lassen u. s. w." Der Existenzlose nimmt selbstverständlich die härtesten Bedingungen an, nur um eine Stelle zu bekommen.

Außer diesen concessionirten Vermittlern gibt es eine Unzahl unconcessionirte. So vermitteln der Portier, der Hausmeister, die Grünzeughändlerin, die Krämerin und dergleichen Leute, Dienstplätze für Köchinnen, Küchen- und Stubenmädchen ꝛc. Kassiere (Ansager) von Gewerbegenossenschaften befassen sich ebenfalls mit der Vermittlung von Arbeitsstellen und besteht diesbezüglich von Seite der Gehilfen eine energische Opposition; sie streben meist an, daß den Stellenvermittlungs-Bureaux behördlich verboten werde, sich mit der Vermittlung jener Gehilfen zu befassen, welche einer Genossenschaft angehören. Die Wiedererrichtung von Genossenschaftsherbergen, in welchen den Stellensuchenden der Aufenthalt erträglich gemacht wird, würde den angefochtenen Uebelstand am ehesten beseitigen. Originell, wenn auch höchst inhuman, ist die Art der Stellenvergebung von Seite der Eisenbahnwerkstätten und großen Fabriken. Wer die Mühe nicht scheut, früh Morgens sich in die Nähe einer solchen Fabrik oder Werkstätte zu begeben, der wird bemerken, wie sich bei dem betreffenden Portier nach und nach Leute einfinden, um von demselben entweder eine Anweisung für eine offene Stelle oder einige harte Worte in Empfang zu nehmen. Die bevorzugten Aspiranten sind leicht herauszufinden, denn sie begeben sich mit einer gewissen Sicherheit zu dem allgewaltigen Thürhüter, der sie, vertraulich nickend, empfängt; weiß er doch, daß dieser Stellenlose ihn, den Portier, auch Nachmittag besucht, um eine „Kleinigkeit" für die Mühe zu spenden.

Sollen wir auch jene Vermittler erwähnen, die entweder ein Ehren- oder sonstiges Amt bekleiden und ihren Einfluß benützen, um für Geld Stellen zu vermitteln? Begnügen wir uns damit, auf gewisse Prozesse hinzuweisen, in deren Verlaufe derartige schmutzige Geschäfte aufgedeckt wurden.

Und so finden wir auch auf diesem Gebiete hochgradige Corruption. Diejenigen, welche ein Amt suchen, müssen so wie das ärmste Dienstmädchen dem Stellenwucherthum den verlangten

Tribut entrichten. Die Art dieser „Besteuerung" gleicht sich zwar überall in der Form des Gebens und Nehmens, nicht aber in ihrer sittlichen Bedeutung. Und so wie sich in den ärmsten Bezirken und Vororten Wiens jenes Wuchergesindel zahlreich einzunisten pflegt, welches auf Kosten der Armuth sein parasitisches Leben fristet, ebenso benützen andere herzlose Menschen die allgemeine Arbeitslosigkeit, um entweder von diesem Elend zu leben oder, was noch verwerflicher ist, ihr zumeist ohnehin gutes Einkommen zu erhöhen. Von Vermittlung aus Nächstenliebe keine Spur; Alles um Geld und um möglichst viel Geld!

Wie und mit was nun diesem Stellenwucher entgegentreten? Dies zu beantworten, wollen wir in Kürze versuchen. Selbstverständlich werden wir hierbei wieder vorwiegend die Wiener Verhältnisse berücksichtigen.

Die Stellenvermittlung theilt sich in drei verschiedene Categorien und zwar: 1. in die Vermittlung von Beamten-, Lehrer-, Erzieher-, Gouvernanten- und anderen einen höheren Bildungsgrad erforderlichen Stellen; 2. in die Vermittlung von industriellen und gewerblichen Gehilfen und endlich 3. in die Vermittlung von Dienstpersonal niederen Grades.

Was die Vermittlung von Staats- und Communal- als anderweitigen öffentlichen Beamten- und Lehrstellen ꝛc. anbelangt, so wollen wir uns darauf beschränken, auf die Verderblichkeit jedes Protectionswesens hinzuweisen. Uebrigens werden von Zeit zu Zeit in diesen Kreisen ohnehin Reformen verlangt, wenn Letzteres zu stark ausartet.

Was die Vermittlung von Privatbeamten- und ähnlichen Stellen betrifft, so empfiehlt sich die Organisation dieser Berufsstände zu festen Körperschaften, welche dann leicht dem Stellenwucherthum die Spitze abbrechen können. Bezüglich der Vermittlung gewerblicher und industrieller Arbeiter verweisen wir auf die genossenschaftliche Organisation und empfehlen die Ausdehnung des obligatorischen Genossenschaftswesens auf die Großindustrie. Die genossenschaftlichen Ruhäuser sind jene Orte, wo in der einfachsten und billigsten Weise die Stellenvermittlungen vorgenommen werden können.

Am schwersten ist der letzten Categorie, dem heutigen Dienstvermittlungswesen beizukommen. In einer Großstadt ist die

Menschenmasse zu dicht, um all die in derselben verborgenen Uebel sofort erblicken oder beseitigen zu können. Im Wiener Gemeinderathe wurde seinerzeit die Idee angeregt, ein städtisches Dienst- und Arbeitsvermittlungs-Bureau zu errichten. An angeblich financiellen Bedenken scheiterten alle diesbezüglichen Vorschläge. Unseres Erachtens sind die finanziellen Bedenken in dieser Frage gleich Null, denn eine bestimmte geringe Vermittlungsgebühr müßte die Kosten decken, da der Dienstwechsel in Wien eben ein enormer ist. Wir sind vielmehr der Meinung, daß den Wiener Gemeinderath, oder vielleicht nur die Führer seiner Majorität, nicht die Rücksicht auf die Steuerträger, sondern die Berücksichtigung anderer Dinge zu seinen Bedenken gedrängt hat.

Wir müssen also unter diesen Umständen von diesem Projecte absehen. Vor allem Andern wären die bestehenden Bureaux zur Beobachtung gewisser Regeln und Vermittlungstaxen zu veranlassen, sowie unter strenge geheime Aufsicht der Polizei zu stellen.

Durch geeignete Publikationen müßten die Volksmassen von dem Wesen des heutigen Stellenwuchers in Kenntniß gesetzt und an humane Vermittlungsanstalten, die ja thatsächlich im Verborgenen existiren, gewiesen werden. Die Errichtung eines neuen Institutes unter Rücksichtnahme auf die heutigen Verhältnisse wäre Menschenfreunden zu empfehlen. Wir haben hierüber bereits im Junihefte des Jahres 1886 eingehende Darlegungen gebracht.

Ohne Zweifel würde eine lebhaftere und verbreitetere Thätigkeit der betreffenden Frauenklöster heute mehr denn je am Platze sein. Blicken wir diesbezüglich nach Paris, wo die radicalsten Arbeiterfractionen nachdrücklich die Rückberufung der barmherzigen Schwestern begehren. Soll das Christenthum wieder allgemein als ein Segen für die Menschheit erkannt werden, so müssen die berufensten Vertreter desselben auch werkthätig eingreifen. Derzeit ist hiezu die beste Gelegenheit geboten.

Die Agrarverhältnisse der Siebenbürger Sachsen.

Ueber die Zustände und Verhältnisse des sächsischen Volksstammes in Siebenbürgen wurde in den letzten Jahren sowohl in selbstständigen Schriften wie in der Tagespresse sehr Vieles geschrieben; auch zahlreiche Versammlungen in Deutschland beschäftigten sich wiederholt mit diesem isolirten Zweige des deutschen Volkes, dessen Schicksale den Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit bilden, welche dieselben auch ohne Zweifel in vollem Maße verdienen. Die Mehrzahl dieser literarischen oder öffentlichen Kundgebungen faßt jedoch vorwiegend die nationale oder politische Lage der Sachsen in Siebenbürgen ins Auge und doch ist diese Seite des Volkslebens keineswegs die bedeutsamste; uns dünkt, daß man vor Allem auch hier die volkswirthschaftlichen und socialen Zustände erforschen und darlegen müßte, um dadurch den Schlüssel zur Lösung so mancher räthselhaften national-politischen Erscheinung zu erhalten.

In dieser Beziehung ist von Seite der siebenbürgischen Sachsen selbst in letzterer Zeit Erhebliches geleistet worden. Durch Wort, Schrift und That hat man die socialen und nationalökonomischen Verhältnisse des Sachsenvolkes sowohl diesem selbst wie auch weiteren Kreisen vertraut zu machen gesucht. Der „Verein für siebenbürgische Landeskunde" ist in dieser Richtung schon seit Jahren bemüht und seine Publicationen enthalten eine reiche Fundgrube von Material und Bausteinen für eine zusammenfassende Darstellung der materiellen und und geistigen Cultur des siebenbürgisch-sächsischen Volkes. Ohne uns hier in eine breitere Aufzählung der betreffenden Special-Literatur einzulassen, verweisen wir außer den Mittheilungen des „Vereins für siebenbürgische Landeskunde" noch insbesondere auf dessen monatlich erscheinendes „Correspondenzblatt" sowie auf die in volkswirthschaftlicher Hinsicht vortrefflichen „Berichte der Handels- und Gewerbekammer" in Kronstadt, deren Verfasser, Hr. Kammersecretär Johann Hintz, zu den besten Kennern und scharfsichtigsten Beurtheilern der siebenbürgischen Zustände gehört.

Auf Grund des in diesen Publicationen aufgeführten Materials, dann zum Theil nach amtlichen, durch staatliche und Municipal-

organe aufgenommene Erhebungen, zum Theil nach dem im bischöflichen Archiv der Protestanten A. B. in Hermannstadt befindlichen amtlichen Ausweisen und Berichten, zum größern Theile aber nach den eigenen Erhebungen hat der Hermannstädter Akademie-Professor, Dr. Oscar v. Meltzl, vor Kurzem eine „Statistik der sächsischen Landbevölkerung in Siebenbürgen"*) veröffentlicht, welche es wohl verdient, daß sie auch in weiteren Kreisen gekannt und beachtet werde. Der Zweck des Verfassers war es, die „Zustände des sächsischen Volkes gewissenhaft darzustellen", zwar nicht des ganzen, sondern nur eines Theiles dieses Volkes, nämlich der sächsischen Landbevölkerung; aber „die sächsische Bauernschaft bildet den weitaus größeren Theil, man kann sagen den Grundstock des sächsischen Volkes" und es ist eine sachgemäße Darstellung ihrer Verhältnisse um so dankenswerther, weil diese bisher am wenigsten bekannt sind, vielfach sogar den eigenen Volksgenossen ferne liegen.

Das Buch des Professors Meltzl zerfällt in „drei Theile", von denen der erste die Bevölkerungs-, der zweite die wirthschaftlichen und der dritte die geistig-culturellen Verhältnisse der sächsischen Landbevölkerung auf dem ehemaligen siebenbürgischen Königsboden und außerhalb desselben bespricht. Der „Anhang" bringt dann in eilf statistischen Tabellen die ziffermäßigen Unterlagen der voraufgegangenen Erörterungen. Die Arbeit zeugt von außerordentlichem Fleiße und bekundet auf allen Punkten neben genauer Kenntniß des Materials und der literarischen Hilfsmittel zugleich einen unbefangenen Blick in die behandelten Verhältnisse des wirklichen Lebens. Die Ansichten und Urtheile des Verfassers sind zumeist richtig, die Darstellung anziehend, oft von begreiflicher Wärme. Der Verfasser schreibt ja als getreuer Sohn seines Volkes für sein Volk. Aus der Fülle des hier in angenehmer Form gebotenen Stoffes wollen wir zur Charakteristik der siebenbürgisch-sächsischen Bauernschaft hauptsächlich deren agrarische Verhältnisse etwas näher beleuchten. Vorerst mögen einige Daten zur Orientirung über Wohnort und Zahl der siebenbürgisch-sächsischen Landbevölkerung gestattet sein.

Die Siebenbürger Sachsen leben in 8 Städten und 227 Land-

*) Hermannstadt bei Franz Michelis, 1886. gr. 8. 296 S. und eilf statistische Tabellen.

gemeinden; letztere, mit denen wir es hier zu thun haben, liegen in 13 verschiedenen Verwaltungsbezirken (Comitate) zerstreut und es wohnen die Sachsen ausnahmslos in jeder Gemeinde mit einer mehr oder minder zahlreichen nichtsächsischen Bevölkerung zusammen. Professor Meltzl hat seine Aufnahmen mit Untersuchungen somit nicht bloß auf die sächsischen Gemeinden des ehemaligen Sachsenlandes oder Königsbodens ausgedehnt, sondern „auf alle Landgemeinden Siebenbürgens, in denen Sachsen von Altersher gelebt haben und in denen noch heute eine evangelische Kirchengemeinde Augsburgischen Bekenntnisses sich befindet." Die örtliche Verbreitung der Sachsen in Siebenbürgen war ehedem eine weit größere und numerisch stärkere; dem Bestande und Gedeihen dieses Volkes haben seit Jahrhunderten mehrfache Hindernisse entgegengewirkt. „Die sächsischen Bewohner sind in den zahllosen, mit furchtbarer Grausamkeit geführten Kriegen ausgerottet oder in die Sklaverei geschleppt worden und an ihre Stelle sind nicht wieder Deutsche nachgerückt, da die übrigen deutschen Gemeinden nicht so viel überschüssiges Material besaßen, sondern Angehörige anderer Nationalitäten, und zwar in weitaus überwiegendem Maße Rumänen." Wenn das siebenbürgisch-sächsische Deutschthum trotz seiner Isolirtheit und trotz der vielfachen und schweren Heimsuchungen von Außen und der politischen wie socialen Erschütterungen und Umsturzbewegungen im Innern sich dennoch durch länger als 700 Jahre erhalten hat: so zeugt das unzweifelhaft von Lebenstüchtigkeit, Ausdauer und Existenzberechtigung, welche Eigenschaften diesem Volke auch die Zukunft sichern werden.

Die momentane Situation ist den Sachsen allerdings wenig günstig; schon ihre geographische Zerstreuung wie ihre zersplitterte Vertheilung in administrativer Hinsicht sind in Bezug auf Population, nationales Leben und Volkswirthschaft von nachtheiliger Einwirkung. Die 227 sächsischen Landgemeinden vertheilen sich fast über ganz Siebenbürgen; namentlich im Norden und im Südwesten Siebenbürgens sind sie in fremdsprachiges Element eingesprengt; andere Gemeinden bilden größere Gruppen um städtische Mittelpunkte. Und zwar kann man unterscheiden: die nördliche Gruppe von 43 Landgemeinden mit den Städten Bistritz und Sächsisch-Reen (Regen); die mittlere oder stärkste Gruppe von 100 Gemeinden mit den Städten Mediasch und Schäßburg; die

südliche Gruppe von 54 Gemeinden mit der Stadt Hermannstadt; die östliche Gruppe oder das „Börzenland" umfaßt 14 Gemeinden mit dem Vororte Kronstadt und der westlichen Gruppe gehören 16 Gemeinden mit den Städten Mühlbach und Broos an.

In diesen 227 Landgemeinden leben 151,072 Evangelische, von denen nur etwa 1300 Seelen nichtsächsischer Nationalität sind (192 evangelische Magyaren und 1111 evangelische Zigeuner). Rechnet man die in diesen Gemeinden vorhandenen 656 Katholiken deutscher Nationalität noch zu den Sachsen, so beträgt die Zahl der Deutschen hier über 150,000 Seelen. Wenn Professor Meltzl im fernern Verlaufe seiner Untersuchungen auf die 1300 nichtdeutschen Evangelischen in den 227 Landgemeinden weiter keine Rücksicht nimmt, so wird ihm das kein Mensch zum Vorwurfe machen.

Die Vertheilung der sächsischen Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden ist eine sehr ungleiche; große, volkreiche Ortschaften sind nur wenige. Mehr als 2000 (Maximum 2856) Seelen zählen nur 4 Gemeinden, 1000—2000 Seelen 32, 500—1000 Seelen 94, 300—500 Seelen 60, 100—300 Seelen 30 und weniger als 100 Seelen 7 Gemeinden. Die volkreichsten Gemeinden weisen die Kronstädter und die Hermannstädter Gruppe auf; die kleinsten Gemeinden finden sich in der mittlern Gruppe. Was nun die Frage der Zu- und Abnahme der sächsischen Landbevölkerung betrifft, so ergibt sich im Zeitraume von 1765 bis 1883, also innerhalb 118 Jahren, eine Vermehrung von 58.7 % oder im Jahres-Durchschnitte 0.49 %. Dieses Wachsthum ist allerdings sehr bescheiden; aber im Vergleiche mit der Vermehrung der Gesammtbevölkerung Ungarns ist jene in den sächsischen Landgemeinden noch immer fast um ein volles Drittheil günstiger. Professor Meltzl hat ein gutes Recht, wenn er auf Grund seiner sorgfältigen populationistischen Erörterungen der „ziemlich verbreiteten Meinung" entgegentritt, als ob „die Sachsen in stetem Rückgang befindlich seien, daß ihre Propagationsfähigkeit am Erlöschen sei" u. dgl. m.

Indem wir andere, höchst interessante populationistische Partieen unseres Buches hier übergehen und nur flüchtig die merkwürdige Erscheinung verzeichnen, daß unter dieser sächsischen Landbevölkerung der Ueberschuß an Männern eine constante Erscheinung ist, ver-

weilen wir noch einen Augenblick bei den Nationalitäts-Verhältnissen. In den 227 sächsischen Landgemeinden wohnen nämlich 107,483 Nichtdeutsche. Die Deutschen bilden nur in 150 Gemeinden die Majorität der Bevölkerung; in 77 Gemeinden sind die Nichtdeutschen in der Ueberzahl; und zwar besteht diese nichtdeutsche Bevölkerung aus

87,564 oder 34,9% Rumänen,
13,190 oder 5,3% Zigeunern,
6,314 oder 2,5% Magyaren und
415 oder 0,2% sonstiger Nationalität.

Die Rumänen bilden demnach die weitaus überwiegende Majorität der nichtdeutschen Bevölkerung in den sächsischen Landgemeinden, unter denen es nur eine einzige gibt, in welcher das rumänische Element nicht ortsansässig ist, nämlich die Gemeinde Michelsberg bei Hermannstadt. Die große Anzahl von Rumänen und Zigeunern unter den Sachsen findet ihre Erklärung in den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen Siebenbürgens. „Das ehemalige Sachsenland war stets freier Boden, wo es keine Leibeigenschaft und keine Patrimonialgerichtsbarkeit gab, Grund genug für das besitz- und schutzlose Volk sich hieher zu ziehen, wo dasselbe zwar auch nicht auf Rosen gebettet sein mochte, wo es sich aber doch unvergleichlich besser stand als auf dem adeligen Boden."

Das magyarische Element in den Sachsen-Gemeinden gehört nur an wenigen Orten zum erbangesessenen, grundbesitzenden bäuerlichen Theile der Bevölkerung; es setzt sich in den meisten Gemeinden aus wenigen vereinzelten Individuen zusammen. Deßhalb übt dieses Element auf die Sachsen in den Landgemeinden (in den Städten ist das freilich ganz anders) auch keinen nationalen Einfluß aus und es haben jene von den Magyaren hierin nichts zu besorgen. Professor Meltzl sagt: „Eine Absorption der sächsischen Bevölkerung durch die magyarische ist vollkommen undenkbar. Dazu sind die Magyaren zu schwach." „Eine Gefahr der Ueberflügelung droht dem sächsischen Bauernstande höchstens von Seite der Rumänen." „Aber auch diese Gefahr ist nicht ernstlich zu befürchten. Der unzweifelhaft größeren natürlichen Propagationsfähigkeit der Rumänen sind denn doch in dem Nahrungsspielraum feste, unüberschreitbare Grenzen gesetzt". . . . „Der Besitz ist in den hier vorwiegend in Betracht kommenden Gemeinden so über-

wiegend in den Händen der Sachsen und eine Gefahr der Ueberflügelung auf dem Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit so fernliegend, daß man für die Zukunft des sächsischen Bauernstandes keine ernsten Besorgnisse zu hegen braucht."

Diese optimistische Anschauung erscheint jedoch im Lichte der vom Verfasser selbst beigebrachten lehrreichen Daten nicht völlig gerechtfertigt. Die wirthschaftliche Lage der Siebenbürger Sachsen ist eben keineswegs durchgehends befriedigend; sagt doch der Verfasser selber (S. 107), daß „die gegenwärtigen Zustände in der sächsischen Landwirthschaft nicht mehr lange aufrecht erhalten bleiben können, wenn anders die drohende Gefahr des allmählichen wirthschaftlichen Verfalles abgewendet werden soll. Diese Gefahr ist unzweifelhaft vorhanden, so fest und sicher auch die wirthschaftliche Position des sächsischen Bauernstandes zu sein scheint. Bei dem gegenwärtigen, mit wenigen Ausnahmen allgemein herrschenden primitiven Wirthschaftssystem einerseits, bei den schweren Lasten andererseits, welche mit besonderer Wucht gerade auf den Schultern des sächsischen Bauern drücken, muß derselbe angesichts der kritischen Zeiten, welche über die europäische Landwirthschaft hereingebrochen sind, die Fähigkeit der Mitbewerbung immer mehr verlieren" . . .

Im Allgemeinen ist der Grundbesitz in den 227 Gemeinden nach Umfang und Beschaffenheit ein mäßiger und sehr ungleich vertheilt. Das Gesammt-Areal beträgt 1'182,713 Catastral-Joch à 1600 Quadrat-Klafter (altes Wiener Maß), so daß im Durchschnitt auf einen Kopf der Gesammtbevölkerung (deutsche und nichtdeutsche) je 4.75 Joch entfallen. Von obigem Areale sind 1'154,468 Joch oder 97.61 % productiver und nur 28,245 Joch oder 2.39 % unproductiver Boden (im eigentlichen Ungarn entfallen auf den unproductiven Boden 16.04 %, in Siebenbürgen überhaupt 13.48 % des Territoriums). Der productive Boden besteht aus Aeckern (37.70 %), Wiesen (17.22 %), Gärten (1.86 %), Weingärten (1.51 %), Wald (30.16 %) und Weide (11.55 %). Im Vergleiche mit den ungarisch-siebenbürgischen Landesverhältnissen im Allgemeinen besitzen die sächsischen Landgemeinden weniger Aecker, Weide und Weingärten, dagegen mehr Wiesen, Gärten und Wald als der allgemeine Durchschnitt im Lande beträgt. Der geringere Percent-Antheil der Weide, welche in Culturländern

sei; darüber erhebt Professor Meltzl schwere Bedenken, ebensowohl rein wirthschaftlicher wie socialer Natur; auf welche wir hier jedoch des Nähern nicht eingehen können. Jedenfalls verdienen dieselben die größte Aufmerksamkeit von Seite der leitenden Kreise und Persönlichkeiten des siebenbürgischen Sachsenvolkes.

Nach Abzug des beträchtlichen öffentlichen Grundbesitzes verbleiben in den 227 Gemeinden nur 702,816 Joch im Privateigenthume Einzelner. Davon besitzen die Sachsen 505,909 Joch oder 72 %, und die Nichtsachsen 196,907 Joch oder 28 %, wiewohl jene in der Bevölkerung nur 57.1 %, diese aber 42.9 % ausmachen, ja in 128 Gemeinden besitzen die Sachsen 80—100 % des Privatgrundbesitzes. Rechnet man die früheren unterthänigen Gemeinden ab, so findet man unter den 155 ursprünglich freien Gemeinden im Ganzen bloß eilf, in denen den Sachsen nicht mehr als die Hälfte des ganzen Privatgrundbesitzes angehört. Insolange diese Vorherrschaft des sächsischen Grundbesitzes dauert, ist eine Ueberflügelung der Sachsen durch die in ihrer Mitte lebenden nichtsächsischen Elemente nicht zu befürchten.

Allein die Grundeigenthumsverhältnisse der Sachsen leiden im Einzelnen an beträchtlichen Uebelständen. Vor Allem ist die Zersplitterung des Grundeigenthums bei der von jeher geltenden freien Vererblichkeit und Theilbarkeit desselben eine sehr bedeutende „Die Vorliebe für den Grundbesitz", bemerkt Professor Meltzl, „ist bei unserer Landbevölkerung so groß, daß bei Erbtheilungen fast stets sämmtliche Kinder Grundstücke übernehmen, selbst wenn sie bereits einen anderen Lebensberuf ergriffen haben." In Folge dessen ist der durchschnittliche Grundbesitz einer siebenbürgisch-sächsischen Bauernwirthschaft ein äußerst geringer; er dürfte im Allgemeinen für die Gesammtheit dieser Landgemeinden kaum zu 14 Joch veranschlagt werden; ja in den größtentheils von Sachsen bewohnten Comitaten Kronstadt, Groß-Kokel und Hermannstadt machen die Zwergwirthschaften mit 5 Joch und weniger 58.8 bis 81.9 % der Grundbesitzer aus. Daß bei solchem „zerbisselten" Grundbesitze dennoch kein ländliches Proletariat unter den Sachsen entstand, sondern die sächsischen Bauern im Allgemeinen nicht nur anständig leben, sondern auch die außerordentlich hohen Steuern mit musterhafter Pünktlichkeit zahlen, dazu die sehr bedeutenden Kirchen- und Schullasten zu tragen im Stande sind und bei

Form der Looserde und zwar nicht etwa für das Wald- und Weideland, sondern für wirkliches Culturland, Aecker und namentlich Wiesen. Wald und Weide war und ist fast ausnahmslos Gemeineigenthum", wie denn jener große Communalbesitz von 446,982 Joch zum weitaus größern Theile aus Wald und Weide besteht.

Einen bedeutenden Grundbesitz hat ferner die sächsische Kirche und Schule, denen 28,745 Joch oder 2.43% des gesammten Grund und Bodens gehören, wogegen die nichtsächsischen Kirchen in den 227 Sachsen-Gemeinden nur 4170 Joch an liegendem Gute aufzuweisen haben. Der gesammte öffentliche Grundbesitz in diesen Landgemeinden beträgt somit 479,897 Joch oder 40.57% des gesammten Bodens, so daß in Privathänden blos 59.43% verbleiben. Ja, zieht man nur die 155 ehemals freien Gemeinden in Betracht, so gestaltet sich dieses Besitzverhältniß noch weit ungünstiger für den Privatbesitz, dem hier gar nur 52.88% von Grund und Boden belassen sind, während in den 72 ehemals grundunterthänigen Gemeinden (auf adeligem Boden) 82.68% des Bodens in Privathänden sich befinden.

Diese Thatsachen bekunden einerseits den Gemeinsinn der sächsischen Bauern, anderseits zeigen sie, mit welchem Erfolge diese Bauernschaft Usurpationen des Gemeinbesitzes von allem Anfang an zähe und consequent hintanzuhalten wußte, obwohl es an interessanten Versuchen dieser Art seit den Zeiten des 14. Jahrhunderts auch hier nicht gefehlt hat. Freilich fehlt in Folge dessen in der Entwickelung der gesellschaftlichen Verfassung des siebenbürgisch-sächsischen Volkes auch das Element des mittlern und größeren Grundbesitzerstandes gänzlich. Professor Meltzl schreibt diesem Mangel mit Recht eine Reihe bedauerlicher Erscheinungen auf politischem, socialem und wirthschaftlichem Gebiete der Sachsen zu, obgleich auf der andern Seite durch die Erhaltung des großen Gemeindebesitzes dieses Volk auch von manchen bedenklichen Entwicklungen verschont geblieben ist. Der große öffentliche Besitz verhinderte namentlich die Entstehung eines Landproletariats; er bildete gleichsam den Reservefond der sächsischen Bauernwirthschaft und ist ein Stützpunkt, welcher diesen Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat.

Ob jedoch unter den völlig geänderten Verhältnissen unserer Tage dieser ungewöhnlich große öffentliche Besitz noch fortzuerhalten

sei; darüber erhebt Professor Meltzl schwere Bedenken, ebensowohl rein wirthschaftlicher wie socialer Natur; auf welche wir hier jedoch des Nähern nicht eingehen können. Jedenfalls verdienen dieselben die größte Aufmerksamkeit von Seite der leitenden Kreise und Persönlichkeiten des siebenbürgischen Sachsenvolkes.

Nach Abzug des beträchtlichen öffentlichen Grundbesitzes verbleiben in den 227 Gemeinden nur 702,816 Joch im Privateigenthume Einzelner. Davon besitzen die Sachsen 505,909 Joch oder 72 % und die Nichtsachsen 196,907 Joch oder 28 %, wiewohl jene in der Bevölkerung nur 57.1 %, diese aber 42.9 % ausmachen, ja in 128 Gemeinden besitzen die Sachsen 80—100 % des Privatgrundbesitzes. Rechnet man die früheren unterthänigen Gemeinden ab, so findet man unter den 155 ursprünglich freien Gemeinden im Ganzen bloß eilf, in denen den Sachsen nicht mehr als die Hälfte des ganzen Privatgrundbesitzes angehört. Insolange diese Vorherrschaft des sächsischen Grundbesitzes dauert, ist eine Ueberflügelung der Sachsen durch die in ihrer Mitte lebenden nichtsächsischen Elemente nicht zu befürchten.

Allein die Grundeigenthumsverhältnisse der Sachsen leiden im Einzelnen an beträchtlichen Uebelständen. Vor Allem ist die Zersplitterung des Grundeigenthums bei der von jeher geltenden freien Vererblichkeit und Theilbarkeit desselben eine sehr bedeutende „Die Vorliebe für den Grundbesitz", bemerkt Professor Meltzl, „ist bei unserer Landbevölkerung so groß, daß bei Erbtheilungen fast stets sämmtliche Kinder Grundstücke übernehmen, selbst wenn sie bereits einen anderen Lebensberuf ergriffen haben." In Folge dessen ist der durchschnittliche Grundbesitz einer siebenbürgisch-sächsischen Bauernwirthschaft ein äußerst geringer; er dürfte im Allgemeinen für die Gesammtheit dieser Landgemeinden kaum zu 14 Joch veranschlagt werden; ja in den größtentheils von Sachsen bewohnten Comitaten Kronstadt, Groß-Kokel und Hermannstadt machen die Zwergwirthschaften mit 5 Joch und weniger 58.8 bis 81.9 % der Grundbesitzer aus. Daß bei solchem „zerbisselten" Grundbesitze dennoch kein ländliches Proletariat unter den Sachsen entstand, sondern die sächsischen Bauern im Allgemeinen nicht nur anständig leben, sondern auch die außerordentlich hohen Steuern mit musterhafter Pünktlichkeit zahlen, dazu die sehr bedeutenden Kirchen- und Schullasten zu tragen im Stande sind und bei

alledem oft zu ziemlichen Wohlstande gelangen", das verdanken sie im Wesentlichen dem öffentlichen, namentlich dem Communalgrundbesitz, der sie in den Stand setzt, nicht nur bedeutend mehr Vieh zu halten, als der dem Bauer eigenthümliche Grund es gestatten würde, sondern auch den Umfang ihres landwirthschaftlichen Betriebes durch billig gepachtete Grundstücke zu vergrößern.

Neben der „Zerbisselung" des Grundeigenthums herrscht in den Sachsengemeinden auch noch eine beträchtliche Parzellirung des Bodens, so daß es Gemeinden gibt, in denen eine Grundparzelle im Durchschnitte nur 188—237 Quadratklafter beträgt. Liegen dann solche „Schnupftuchparzellen" noch in beträchtlicher Entfernung von einander, dann wird eine lohnende rationelle Bearbeitung gar sehr erschwert. Es sind deshalb einsichtige Männer des Sachsenvolkes seit Jahrhunderten ernstlich bestrebt, die Gemeinden zur „Commassation" oder Zusammenlegung der Grundstücke zu bewegen. Die Resultate dieser Bestrebungen sind jedoch bisher nur sehr bescheiden; denn von den 227 Gemeinden ist die „Commassation" erst in 6 Gemeinden durchgeführt, in 19 Gemeinden befindet sie sich „im Zuge", in 12 Gemeinden ist sie „beabsichtigt"; eine theilweise Güterzusammenlegung hat in 5 Gemeinden stattgefunden.*)

In obigen 227 Landgemeinden besitzen von 59,276 Wohnhäusern die Sachsen 35,595 oder 60.1 %, die Nichtsachsen 20,932 oder 35.3 % und die politischen Gemeinden 2749 oder 4.6 %. Bei den Sachsen entfallen auf ein Wohnhaus 4.0 Personen, bei den Nichtsachsen 5.1 Personen. In den 2749 auf Gemeindegrund befindlichen Wohnhäusern leben fast ausschließlich Nichtsachsen (Rumänen und Zigeuner), die von altersher hier als Arbeiter angesiedelt worden sind und ehedem in den freien sächsischen Gemeinden vom Grundeigenthumserwerb rechtlich ausgeschlossen waren.

Hinsichtlich des Geldwerthes von Grund und Boden kann als allgemeiner Durchschnittspreis eines Katastral-Joches Ackergrund 100 fl. ö. W. und eines Joches Wiesenland 130 fl. angenommen werden. Der niedrigste durchschnittliche Preis eines Joches Acker beträgt 20 fl., der höchste 350 fl.; der niedrigste Preis eines Joches Wiese ist 35 fl., der höchste 400 fl. Die in

*) Die Commassation müßte auch zwecklos erscheinen, wenn sie durch die herrschende Parcellirungslust sofort wieder zerstört würde. D. Red.

wirthschaftlicher Beziehung an erster Stelle stehenden Gemeinden des Börzenlandes weisen die höchsten Preise auf, ihnen folgen diejenigen der nördlichen Gruppe, sodann die Gemeinden in der näheren Umgebung von Hermannstadt. Die niedrigsten Preise haben die Gemeinden der mittleren Gruppe, insbesondere in der Umgebung von Schäßburg und Neps. Der gesammte Werth des in Händen der sächsischen Bauern befindlichen Grundes und Bodens beträgt nach der ungefähren Berechnung des Prof. Meltzl 85'648,000 fl.

Der Viehstand in den sächsischen Landgemeinden ist absolut und relativ ziemlich bedeutend. Er beträgt 47,753 Stück Ochsen, 47,339 Kühe, 33,586 Kälber, 29,367 Büffel, 40,644 Pferde, 9748 Füllen, 80,161 Stück Schweine, 115,806 Schafe und 11,923 Ziegen, somit zusammen 416,327 Stück. Auf Großvieh reducirt ergibt dieser Viehstand die Zahl von 267,356 Stück, so daß bei einer Gesammtbevölkerung von 250,482 Seelen auf je 1000 Seelen 1067 Stück reducirtes Vieh entfallen; auf je eine Quadratmeile Areal 2212 Stück, für ganz Ungarn kommen durchschnittlich auf 1000 Seelen nur 702 Stück, auf je eine Quadratmeile Flächenraum blos 1870 Stück reducirtes Vieh Die viehreichsten Gemeinden sind die des Burzenlandes. Nach einer sehr mäßigen Berechnung beträgt der Gesammtwerth dieses Viehstandes ungefähr 11½ Millionen Gulden, wovon auf die Sachsen etwa ¼ Mill. fl. entfallen. Nimmt man den Werth von Grund und Boden und vom Viehstand zusammen, so besitzt der sächsische Bauernstand in diesen beiden wichtigsten Factoren der Landwirthschaft einen Werth von nahezu 94 Mill. Gulden. Vergleicht man den Viehstand zum Grundbesitze, dann ergibt sich die bedeutsame Thatsache, daß die Sachsen im Verhältniß zu Grund und Boden fast doppelt soviel Vieh halten als die nichtsächsischen Grundeigenthümer.

Was nun das Wirthschaftssystem des sächsischen Bauern anbelangt, so beruht dasselbe mit wenigen Ausnahmen noch immer auf der althergebrachten Dreifelderwirthschaft; ja in acht Gemeinden der nördlichen Gruppe ist das Zweifeldersystem noch in Anwendung; doch macht sich in neuester Zeit in einer größeren Anzahl von Gemeinden das Bestreben geltend, die neuzeitlichen Fortschritte in der landwirthschaftlichen Technik einzubürgern. Der sächsische

„Landwirthschaftliche Verein" mit seinen Bezirksvereinen hat sich in dieser Beziehung große Verdienste erworben. Die Einführung besserer landwirthschaftlicher Geräthschaften und Maschinen hat große Fortschritte gemacht. Es hatten zu Ende des Jahres 1883 in den 227 Landgemeinden die Sachsen 34 Dampfdreschmaschinen, 462 Göpeldreschmaschinen, 495 Handdreschmaschinen, 1124 Trieurs, außerdem finden sich Säe- und Drillmaschinen, Häufelpflüge, eiserne Eggen, Walzen, Exstirpatoren, Maisrebler, Häckselmaschinen u. s. w. in größerer Anzahl vor. Freilich gibt es auch noch über fünfzig Gemeinden, in denen der eiserne Pflug nur wenig oder gar nicht gebraucht wird.

Wir überschlagen abermals eine Reihe von statistischen Erörterungen in unserer Vorlage und deuten blos an, daß die Hauptanbaufrucht des sächsischen Bauern Weizen ist, während die Rumänen vorwiegend Mais erzeugen. Außerdem baut der Sachse noch Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Hanf und Flachs und in neuester Zeit auch Hopfen. Der Durchschnittsertrag eines Jahres ist (mit Ausnahme des Mais) bei allen Fruchtgattungen in sächsischen Bauernwirthschaften größer als bei den Nichtsachsen. In Folge dessen stellt sich auch der Geldwerth des Brutto-Erträgnisses bei den Sachsen weit höher. Nach einer ungefähren Berechnung ergibt ein Joch in sächsischer Bearbeitung durchschnittlich 33.87 fl. jährlich; bei den Nichtsachsen aber blos 25.59 fl., ist also um 27.5 % niedriger. Die Haupturſache dieses Unterschiedes liegt in der sorgfältigeren und besseren Bodenbearbeitung seitens des sächsischen Bauern.

Der Weinbau wird in den meisten der 227 sächsischen Landgemeinden betrieben, nur in 48 fehlt er vollständig. Die siebenbürgischen Weine sind von vortrefflicher Qualität, aber der Weinbau bildet gleichwohl keine Quelle des Wohlstandes für den sächsischen Bauer. Das Weinbau-Areal in den 227 Gemeinden umfaßt 17,406 Joch; das Durchschnittserträgniß beträgt per Joch 12.9 Hektoliter mit einem Durchschnittspreis von 8.83 fl. per Hektoliter, so daß der Rohertrag per Joch ungefähr 114 fl. ausmacht. Die gesammte Weinproduction ergibt danach durchschnittlich 224,537 Hektoliter im Gesammtwerthe von 1'870,393 fl.

Der Obst- und Gemüsebau unterliegt den schädlichen Einflüssen des siebenbürgischen Klima's mit seinem grellen Temperatur-

wechsel; dennoch haben einzelne sächsische Gemeinden, namentlich im ehemaligen Bistritzer Distrikt, eine gedeihliche Obstcultur aufzuweisen. Doch fehlt hier vor Allem das anregende Moment eines ständigen, geregelten Exports.

Die siebenbürgisch-sächsische Hausindustrie hat mit ihrer noch immer erheblichen Ausdehnung große volkswirthschaftliche Bedeutung, insbesondere die Leinen- und Tuchweberei, durch welche das Bedürfniß der Bauern an Wäsche und Kleidern fast ausschließlich noch durch den Hausindustrie-Fleiß gedeckt wird. Prof. Meltzl gibt auch hierüber sehr interessante Mittheilungen Wir verweisen auf dieselben, ebenso auf die weiteren Capitel über die Verkehrsverhältnisse, über Preise und Löhne mit der Bemerkung, daß die ländliche Lohnarbeit bei den Sachsen fast ausnahmslos von Széklern, Rumänen und Zigeunern verrichtet wird; eine ländliche Arbeiterclasse sächsischer Abstammung gibt es nicht. Der mittlere Taglohn beträgt 46 kr. sammt der Kost; doch herrscht in der Wirklichkeit nach Ort und Zeit hierin ein großer Unterschied. Der Gesindelohn beträgt durchschnittlich 51 fl. jährlich für einen Knecht und 32 fl. jährlich für eine Magd, selbstverständlich sammt voller Verpflegung.

Die wirthschaftliche Lage der sächsischen Bauern in Siebenbürgen ist darnach im Allgemeinen noch eine erträgliche; aber der alte behäbige Wohlstand beginnt allerorten in bedenklicher Weise zu schwinden. Die hohen directen und indirecten Steuern, Gebühren und sonstigen Lasten aller Art, die niedrigen Getreidepreise, die lange Reihe von Mißjahren, namentlich im Weinbau, schwere Heimsuchungen durch Elementarereignisse (insbesondere Ueberschwemmungen als Folge thörichter Abholzung im Gebirge), sodann der Mangel an Verständniß und Wohlwollen für die Interessen dieser Landbevölkerung bei niederen und hohen Verwaltungsorganen, eine erhöhte Last in der Militärpflicht, da die Rumänen sich vielfach der Recrutenstellung zu entziehen wissen, endlich die unvollkommene, veraltete Wirthschaftsmethode und der dem sächsischen Volksstamm überhaupt, dem Bauern aber insbesondere, eigenthümliche Hang zum zähen Festhalten am Hergebrachten und zum Abschließen gegen alles Nichtsächsische — das sind wohl der Gründe genug, um den Rückgang des bäuerlichen Wohlstandes zur Genüge zu erklären.

Diesen Schattenseiten widmet Prof. Meltzl in seinem Buche eine mehr oder minder eingehende Untersuchung, auf welche wir hier nicht weiter reflectiren können. Von der Vortrefflichkeit der Haushaltung in den Sachsengemeinden zeugt übrigens auch das meist sehr beträchtliche Communalvermögen, welches diese Gemeinden besitzen. Die 227 Gemeinden wiesen nämlich im Jahre 1881 ein Gesammtvermögen von 10'295,953 fl. aus; auf eine Gemeinde entfallen darnach durchschnittlich 46,356 fl. 62 kr., auf einen Einwohner 41 fl. 10 kr. Communal-Vermögen. In dem übrigen Ungarn (und Siebenbürgen) kommen auf eine Gemeinde blos 7198 fl. 46 kr., auf einen Einwohner nur 7 fl. 81 kr. an Communal-Vermögen.

Die Gesammteinnahmen unserer 227 Gemeinden betragen ohne die Communalsteuerzuschläge jährlich 921,500 fl.; die Gesammtausgaben 825,100 fl.; auf eine Gemeinde kommen darnach 4059 fl. 50 kr. Einnahmen und 3634 fl. 90 kr. Ausgaben; es ergibt sich also im Durchschnitte ein Plus zu Gunsten der Einnahmen. Im sonstigen Ungarn und Siebenbürgen stehen den 10'742,300 fl. Einnahmen 16'374,000 fl. Ausgaben gegenüber, so daß hier jährlich ein Ausfall von über 6 Mill. fl. durch Besteuerung der privatwirtschaftlichen Einnahmen in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern gedeckt werden muß.

Von welcher Bedeutung das Volk der Siebenbürger Sachsen für den ungarischen Staatssäckel ist, das lehren die Leistungen desselben auf dem Gebiete des Steuerwesens. Die Gesammtsumme der im Jahre 1883 für die 227 Landgemeinden ausgeworfenen directen Staatssteuer betrug 1'154,564 fl. oder durchschnittlich auf den Kopf 4 fl. 61 kr. Davon entfallen auf die Sachsen in diesen Gemeinden 831,286 fl., auf die Nichtsachsen 323,278 fl., dort ist der Steuerbetrag per Kopf 5.51 fl., hier nur 3.01 fl. (In Preußen betrug im Verwaltungsjahre 1883/84 auf den Kopf der Bevölkerung die Gesammtlast der directen Steuern erst 5 Mark 11 Pfennige.) In Wirklichkeit erscheint das sächsische Volk schon durch die directen Steuern noch weit mehr belastet als obige Ziffer es andeutet. Zu den directen Steuern kommen dann noch die zahlreichen indirecten Steuern und die übermäßig hohen Rechtsgebühren. Um sich eine ungefähre Vorstellung davon zu machen, in welchem Ausmaaße die Steuererträge in Ungarn innerhalb der

letzten dreißig Jahre gestiegen sind, merke man, daß die 227 sächsischen Landgemeinden im Jahre 1857 an Grundsteuer 263,371 fl., im Jahre 1883 dagegen 558.612 fl., also um 112% mehr zu entrichten hatten. Ueberhaupt stiegen innerhalb dieser Periode die directen Steuern von 557,033 auf 1'154,564 fl., vermehrten sich also um 594,531 fl. oder um 107 %.

Zu diesen Staatssteuern gesellen sich dann noch Comitats- und in 50 Gemeinden auch Communalsteuern, endlich sind noch Abgaben zur Erhaltung der Schulen zu leisten, so daß der sächsische Bauer außer vom Staate noch vom Comitate, von der Commune und von der Kirche besteuert wird. Trotz dieser vielfachen Belastung sind bei der sächsischen Landbevölkerung Steuerrückstände und Steuerexecutionen seltene Ausnahmsfälle; der ungarische Finanzminister selber erklärte die Sachsen als die pünktlichsten Steuerzahler des Landes. Leider ist es auch hierin neuestens erheblich schlimmer geworden. Die Symptome des geschwächten Wohlstandes und des abnehmenden staatsbürgerlichen Pflichtgefühls lassen sich aus der zunehmenden Höhe der Steuerrückstände und aus der steigenden Anzahl der zwangsweisen Steuereintreibung ebenfalls deutlich erkennen. Eine umsichtige Staatsleitung wird dieser Thatsache die volle Würdigung nicht entziehen können.

Doch wir brechen unsere Mittheilungen aus dem schönen Buche des Prof. Meltzl hier ab. Der Verfasser hat durch dasselbe seinem Volke, dem Lande und der Wissenschaft einen dankenswerthen Dienst geleistet.

Budapest. **Prof. Dr. Schwicker.**

Anticapitalistische Literatur.

M. B.

Die einflußreiche, ja maßgebende Stellung, welche der über Westeuropa zerstreute Theil des israelitischen Volkes seit einigen Jahrzehnten auf das religiöse, culturelle, wirthschaftliche und politische Leben der arischen Bevölkerung des größten Theiles von Europa ausübt, hat jenes Volk wie dessen politische und wirthschaftliche Grundsätze zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit erhoben,

und die Literatur der letzten Jahre weist manche höchst belehrende Berichte auf über die Ergebnisse der nach jener Richtung gemachten Forschungen. Zu den beachtenswertheſten derselben gehören die jüngsten Aufsätze der »Civiltà cattolica« über das Judenthum, das vielgenannte Werk Eduard Drumonts: „Das jüdische Frankreich", Professor Adolf Wahrmunds „Gesetz des Nomadenthums", sowie dessen Schrift: „Die christliche Schule und das Judenthum". Wenn auch bereits vor mehr als 40 Jahren entstanden und zuerst erschienen, schließt sich doch nun A. Toussenels Buch: »Les Juifs rois de l'époque« den obengenannten Schriften an, da die bereits vor 4 Jahrzehnten zu Tage tretende Wirkung des israelitisch-großcapitalistischen Einflusses auf die abendländische Gesellschaftsordnung sich heute nicht geändert, sondern nur verstärkt hat und Toussenel mit erstaunlichem Fernblicke die weitere Entwicklung der damals unter jenem Einflusse beginnenden Veränderungen vorhersah und voraussagte.

Wenn wir hier dem Leser einen kurzen Ueberblick über jene Schriften gewähren, so liegt uns dabei jede Gehässigkeit gegen das jüdische Volk ferne. Schon unser christlicher Standpunkt verbietet uns dieselbe eben so entschieden als er uns antreibt, den Ursachen des offenbaren Niederganges der christlich-abendländischen Cultur nachzuforschen und dieselben klarzustellen.

Was Toussenel unter dem Namen der Judenfrage behandelt, das ergibt sich gleich aus dem ersten Satze seiner Einleitung zu »Les Juifs rois de l'époque«. „Ich nenne" — sagt er — „gleich dem Volke, mit dem verachteten Namen Jude jeden Geldhändler, jeden unproductiven Parasiten, der von dem Gute und der Arbeit Anderer lebt. Jude, Wucherer, Händler sind für mich gleichbedeutende Worte. Viele haben mir vorgeworfen, daß ich den Namen eines noch lebenden Volkes als Bezeichnung eines verächtlichen Gewerbes benutzt habe. Hierauf erwidere ich: es hängt nicht von dem Willen des Schriftstellers ab, den Werth eines durch langen Gebrauch gefestigten Ausdruckes zu ändern, und ich habe in meiner Muttersprache keinen besseren Namen gefunden als Jude, um Jene zu nennen, welche ich kennzeichnen wollte." Es ist die Lehre, daß Gewalt und Schlauheit vor Recht gehen, in ihrer Anwendung auf das social-wirthschaftliche Leben und als Gegensatz zu der Lehre der katholischen Kirche von der Bruderschaft aller Menschen, von der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, welche sie einander schuldig sind, was Toussenel im Juden verkörpert sieht. Aber nicht nur im Juden, sondern in jedem Volke, in jeder Classe, welche sich dem Joche der strengen katholischen Sittenlehre entwunden und statt letzterer ihren eigenen materiellen Vortheil zur Richtschnur genommen hat. „Und wisset" — sagt Toussenel — „daß wer Jude sagt, auch Protestant sagt. Der Engländer,

der Holländer, der Genfer . . . hegen der Gerechtigkeit und den Rechten der Arbeit gegenüber dieselbe Verachtung wie der Jude. Sie streiten sogar unter einander um den Preis des Geizes und der Habgier. In Genf behauptet man, daß ein Genfer so scharf sei wie sechs Juden". Protestantische Handelsvölker und Juden bilden nach Toussenels Ansicht „eine ungeheure Gesellschaft von Vampyren, deren Mägen die Banken der großen Hauptstädte sind und die ihre Saugrüssel überallhin erstrecken. . . . Die ihre Kräfte erschöpfenden und zu Grunde gehenden Arbeiter auf drei Vierteln der Erdoberfläche mühen sich, um einige Tausende nichtsthuender Geldleute Juda's, Amsterdams und Londons zu bereichern. Alles Gold, welches der Bergmann oder der Landmann dem Innern der Erde abgewinnt, wird durch unwiderstehliche Anziehungskraft in die Cassen der Engländer, Genfer, Juden getrieben — aristokratischer Racen, welche sich das Vorrecht der Faulheit und des Nichtsthuns genommen und sich geeinigt haben, von der Mühe und den Arbeitserzeugnissen Anderer zu leben. . . . Es gibt Raubvölker, welche sich vom Fleische der anderen Völker nähren: die Handelsvölker, ehemals Phönizier und Karthager, heute Engländer, Holländer, Juden genannt." Toussenel bemerkt, daß die modernen dieser Völker in der Mißachtung des Evangeliums, des neuen Testaments, einig sind und die Berechtigung ihrer materialistischen und individualistisch-menschenfeindlichen Grundsätze aus dem alten Testamente beweisen wollen; er hebt zugleich den religiösen Fanatismus dieser Völker und Classen im Gegensatz zu den milden und menschenfreundlichen Anschauungen des Katholicismus hervor. Wer hieraus aber schließen wollte, daß Toussenel ein gläubiger Katholik gewesen sei, würde sehr irren; von der theologischen Begründung aller Lehren des christkatholischen Glaubens weiß er nichts; es ist nur das Edle, die Schönheit, Zweckmäßigkeit und Folgerichtigkeit der katholischen Sittenlehre und der kirchlichen Einrichtungen, was er sieht und von seinem ausschließlich naturalistischen Standpunkte aus würdigt. Daß diese unübertreffliche Sittenlehre aber nur die durch die Erlösung ermöglichte Fortentwicklung der im alten Testamente gegebenen Grundlagen ist — davon ahnt der sonst so scharfsinnige Verfasser nichts; er erblickt vielmehr in beklagenswerther Blindheit im alten Testamente den geraden Gegensatz des neuen.

Von seinem rein naturalistischen Standpunkte aus untersucht Toussenel die Ursachen der sogenannten Reformation im sechzehnten Jahrhundert, da ihm der plötzliche ungeheure Aufschwung des capitalistischen Raubwesens nach jener angeblich religiösen Umwälzung aufgefallen. „Die Geschichte" meint der Verfasser — „wird eines Tages entscheiden, ob der berühmte Grundsatz der Reformation: die freie Forschung in der hl. Schrift, so allgemein

wie man behauptet als eine Fortschritts-Idee betrachtet wurde; ob nicht die Herrscher, besonders jener von England, in diesem Grundsatze, von dem man behauptete, daß er die Menschen befreie, vielmehr ein Mittel sahen, um die weltliche Macht, das heißt die materielle Gewalt, welche sie besaßen, der Aufsicht der geistigen Gewalt zu entziehen; ein Mittel, um die Unfehlbarkeit des Individuums an Stelle der Unfehlbarkeit des Papstes, der Personification der Kirche und des Stellvertreters Christi zu setzen. Ich gestehe, daß ich gegen diesen gerühmten Freiheitskampf einiges Mißtrauen hege, und daß da, wo so viele Philosophen und Geschichtschreiber einen Fortschritt zu sehen behaupten, ich nur eine Bewegung nach rückwärts erblicke. Die zwölf Artikel des Bauernprogrammes sind zu Luthers Zeit entstanden und gehen etwas weiter als er in der religiösen und politischen Reform; aber dieselben Fürsten, welche sich verbündet haben, um Luther gegen Rom zu schützen, haben sich auch vereint, um den Widerstand der productiven Stände zu unterdrücken. Man wird mich nur schwer überzeugen, daß es die reine Liebe zur Freiheit war, was Heinrich VIII. von England und später Elisabeth und Cromwell antrieb, das Joch Roms zu brechen. Ich mißtraue der Religion, welche sich einen Papst wie Heinrich VIII. setzt. — Protestanten aller Bekenntnisse! Eure angeblich religiöse und geistliche Revolution von 1520 war nur ein Aufruhr von Handelsvölkern, von Schacher-Racen, welche sich durch die Sittenlehre des Evangeliums zu beschränkt fühlten und deßhalb zum alten Testamente zurückkehrten . . . Die Fehler der katholischen Hierarchie (Toussenel zählt, was er für dieselben hält, in kurzen scharfen Worten auf) hatten wenig zu thun mit den Ursachen, welche die Fürsten Deutschlands, England, die Schweiz, Holland vom katholischen Glauben loslösten. Wenn der Grundsatz der freien Forschung, den Luther aufgestellt, die weltliche Gewalt der bevorrechteten Stände bedroht hätte, wie er die geistliche Gewalt bedrohte — mehr als einer der abgefallenen Staaten hinge noch heute der römisch-katholischen Kirche an." Toussenel thut hier den Lutheranern entschieden unrecht, wenn er sie hinsichtlich der Moral des volkswirthschaftlichen Lebens auf eine Stufe mit Calvinisten und Anglikanern stellt. Das Lutherthum hat einen nicht unbeträchtlichen Antheil der katholischen Sittenlehre betreffend das Geldwesen mit hinübergenommen; Martin Luther selbst und nach ihm seine treuesten und einsichtigsten Anhänger haben sich z. B. sehr nachdrücklich gegen das von der katholischen Kirche bekanntlich strenge untersagte Zinsennehmen ausgesprochen, wie in dieser Monatsschrift seinerzeit quellenmäßig nachgewiesen worden.

Der eigentliche Werth von Toussenels Werk ist aber nicht in dessen Rückblick auf vergangene Zeiten zu suchen, sondern in

der lebensfrischen Wiederspiegelung des politischen, wirthschaftlichen, finanziellen, sittlichen Zustandes, in dem sich Frankreich unter der Herrschaft seiner Geldkönige befand, die das Reich von ihren politischen Kammerdienern ganz nach den Grundsätzen des Liberalismus regieren ließen. Zwar sind seit jenen Tagen bereits mehr als vier Jahrzehnte verflossen — aber die lebhafte Schilderung muthet auch uns Kinder einer neueren Zeit so an, als fühlten wir das Joch jener Herrschaft des Großcapitals selbst auf unserem Nacken, als sähen wir deren verderbliche Folgen selbst, in unserer nächsten Nähe, als hätten wir mit eigenen Augen Monarchen und regierende Staatsmänner gesehen, welche gleich dem unglücklichen Könige Louis Philippe nur Strohmänner der Geldkönige sind.

Ueber Zweck und Inhalt seiner Schrift sagt Toussenel: „Ich kennzeichne darin den Ursprung, die Bestrebungen und die Eroberungen des Geldkönigthums; ich zeige die Gefahren unserer Lage und nenne die Mittel, derselben zu entgehen; ich beweise, daß es noch möglich ist, die freche Herrschaft des Geldes zu stürzen. Ich rufe das Königthum und das Volk auf, sich zu verbünden, um sich von der Geldaristokratie zu befreien. . . . Ich zeige, daß es nur auf den Willen des Königthums ankommt, damit dasselbe die Rechte des Volkes rette und in dessen Augen wieder das höchste Ansehen gewinne.

„Der Jude beherrscht und verwaltet Frankreich. Wo findet man die Beweise dieser Herrschaft? Ueberall.

„Ueberall; in all' unseren Einrichtungen, allen Tages-Ereignissen, allen Entscheidungen innerer und äußerer Politik; in den Abstimmungen der Kammern, den Urtheilssprüchen der Gerichte — ja sogar in den öffentlichen Reden des Königs.

„Ja, des Königs, welcher wissen muß, daß sich der Reichthum des Juden nur auf dem Verderben des Volkes aufbaut; des Königs, welcher wissen muß, daß das Elend der productiven Stände nie furchtbarer gewesen als heute, da die ganz entmuthigten und hoffnungslosen Arbeiter ihm ihre Lage zum Vorwurf machen; des Königs, welcher, jenen überreichen Juden zu gefallen, genöthigt ist, jedes Jahr bei einer feierlichen Gelegenheit den stetigen Aufschwung des wirthschaftlichen Wohlstandes zu feiern."

Und Toussenel weist nach, daß alle früheren Herrscherrechte in den Händen der Juden Frankreichs sind. „Wer schlägt heutzutage die Münzen?" fragt er, „wenn nicht der Jude? Freilich wird dem Metalle das Bild des Königs aufgeprägt, aber das ist auch Alles. Er kann den Werth des Geldstückes weder vermehren noch vermindern. Der Jude ist es, welcher mittelst des Agio's dessen Werth feststellt; es ist dies eine Industrie, und zwar eine monopolisirte Industrie, wie jede andere, welche Dem, der sie in der

wie man behauptet als eine Fortschritts-Idee betrachtet wurde; ob nicht die Herrscher, besonders jener von England, in diesem Grundsatze, von dem man behauptete, daß er die Menschen befreie, vielmehr ein Mittel sahen, um die weltliche Macht, das heißt die materielle Gewalt, welche sie besaßen, der Aufsicht der geistigen Gewalt zu entziehen; ein Mittel, um die Unfehlbarkeit des Individuums an Stelle der Unfehlbarkeit des Papstes, der Personification der Kirche und des Stellvertreters Christi zu setzen. Ich gestehe, daß ich gegen diesen gerühmten Freiheitskampf einiges Mißtrauen hege, und daß da, wo so viele Philosophen und Geschichtschreiber einen Fortschritt zu sehen behaupten, ich nur eine Bewegung nach rückwärts erblicke. Die zwölf Artikel des Bauernprogrammes sind zu Luthers Zeit entstanden und gehen etwas weiter als er in der religiösen und politischen Reform; aber dieselben Fürsten, welche sich verbündet haben, um Luther gegen Rom zu schützen, haben sich auch vereint, um den Widerstand der productiven Stände zu unterdrücken. Man wird mich nur schwer überzeugen, daß es die reine Liebe zur Freiheit war, was Heinrich VIII. von England und später Elisabeth und Cromwell antrieb, das Joch Roms zu brechen. Ich mißtraue der Religion, welche sich einen Papst wie Heinrich VIII. setzt. — Protestanten aller Bekenntnisse! Eure angeblich religiöse und geistliche Revolution von 1520 war nur ein Aufruhr von Handelsvölkern, von Schacher-Racen, welche sich durch die Sittenlehre des Evangeliums zu beschränkt fühlten und deßhalb zum alten Testamente zurückkehrten . . . Die Fehler der katholischen Hierarchie (Toussenel zählt, was er für dieselben hält, in kurzen scharfen Worten auf) hatten wenig zu thun mit den Ursachen, welche die Fürsten Deutschlands, England, die Schweiz, Holland vom katholischen Glauben loslösten. Wenn der Grundsatz der freien Forschung, den Luther aufgestellt, die weltliche Gewalt der bevorrechteten Stände bedroht hätte, wie er die geistliche Gewalt bedrohte — mehr als einer der abgefallenen Staaten hinge noch heute der römisch-katholischen Kirche an." Toussenel thut hier den Lutheranern entschieden unrecht, wenn er sie hinsichtlich der Moral des volkswirthschaftlichen Lebens auf eine Stufe mit Calvinisten und Anglikanern stellt. Das Lutherthum hat einen nicht unbeträchtlichen Antheil der katholischen Sittenlehre betreffend das Geldwesen mit hinübergenommen; Martin Luther selbst und nach ihm seine treuesten und einsichtigsten Anhänger haben sich z. B. sehr nachdrücklich gegen das von der katholischen Kirche bekanntlich strenge untersagte Zinsennehmen ausgesprochen, wie in dieser Monatsschrift seinerzeit quellenmäßig nachgewiesen worden.

Der eigentliche Werth von Toussenels Werk ist aber nicht in dessen Rückblick auf vergangene Zeiten zu suchen, sondern in

der lebensfrischen Wiederspiegelung des politischen, wirthschaftlichen, finanziellen, sittlichen Zustandes, in dem sich Frankreich unter der Herrschaft seiner Geldkönige befand, die das Reich von ihren politischen Kammerdienern ganz nach den Grundsätzen des Liberalismus regieren ließen. Zwar sind seit jenen Tagen bereits mehr als vier Jahrzehnte verflossen — aber die lebhafte Schilderung muthet auch uns Kinder einer neueren Zeit so an, als fühlten wir das Joch jener Herrschaft des Großcapitals selbst auf unserem Nacken, als sähen wir deren verderbliche Folgen selbst, in unserer nächsten Nähe, als hätten wir mit eigenen Augen Monarchen und regierende Staatsmänner gesehen, welche gleich dem unglücklichen Könige Louis Philippe nur Strohmänner der Geldkönige sind.

Ueber Zweck und Inhalt seiner Schrift sagt Toussenel: „Ich kennzeichne darin den Ursprung, die Bestrebungen und die Eroberungen des Geldkönigthums; ich zeige die Gefahren unserer Lage und nenne die Mittel, derselben zu entgehen; ich beweise, daß es noch möglich ist, die freche Herrschaft des Geldes zu stürzen. Ich rufe das Königthum und das Volk auf, sich zu verbünden, um sich von der Geldaristokratie zu befreien. . . . Ich zeige, daß es nur auf den Willen des Königthums ankommt, damit dasselbe die Rechte des Volkes rette und in dessen Augen wieder das höchste Ansehen gewinne.

„Der Jude beherrscht und verwaltet Frankreich. Wo findet man die Beweise dieser Herrschaft? Ueberall.

„Ueberall; in all' unseren Einrichtungen, allen Tages-Ereignissen, allen Entscheidungen innerer und äußerer Politik; in den Abstimmungen der Kammern, den Urtheilssprüchen der Gerichte — ja sogar in den öffentlichen Reden des Königs.

„Ja, des Königs, welcher wissen muß, daß sich der Reichthum des Juden nur auf dem Verderben des Volkes aufbaut; des Königs, welcher wissen muß, daß das Elend der productiven Stände nie furchtbarer gewesen als heute, da die ganz entmuthigten und hoffnungslosen Arbeiter ihm ihre Lage zum Vorwurf machen; des Königs, welcher, jenen überreichen Juden zu gefallen, genöthigt ist, jedes Jahr bei einer feierlichen Gelegenheit den stetigen Aufschwung des wirthschaftlichen Wohlstandes zu feiern."

Und Toussenel weist nach, daß alle früheren Herrscherrechte in den Händen der Juden Frankreichs sind. „Wer schlägt heutzutage die Münzen?" fragt er, „wenn nicht der Jude? Freilich wird dem Metalle das Bild des Königs aufgeprägt, aber das ist auch Alles. Er kann den Werth des Geldstückes weder vermehren noch vermindern. Der Jude ist es, welcher mittelst des Agio's dessen Werth feststellt; es ist dies eine Industrie, und zwar eine monopolisirte Industrie, wie jede andere, welche Dem, der sie in der

Hand hat, das Monopol des Verkaufes und der Werthbestimmung der edlen Metalle verleiht. . . . Wer empfängt den Zehnten vom Arbeitsertrage der Bevölkerung, wenn nicht der Jude, in Gestalt der Staatsschuld-Zinsen? Der König kann wohl Beamte und Richter ernennen, Aemter mit einem Gehalte von 1200 bis zu 3000 fr. vergeben — aber alle hohen oder gewinnreichen Aemter des Finanzwesens und der Verwaltung, selbst jene der Magistratur, werden durch die Juden vergeben. . . . Der Jude, der ausschließliche Beherrscher der Verkehrs-Verwaltung im ganzen Königreiche, wird bald mehr Beamte haben als der Staat.

„Der König schließt keine Verträge. Der König und die Kammern mögen einmal versuchen, einen Zollvertrag, einen Vertrag über Baumwolle, Steinkohle oder Eisen abzuschließen, welcher den Juden nicht zu Gesicht steht. Anzin (die großen, hauptsächlich im Besitze Rothschilds befindlichen Kohlengruben) war gegen die Vereinigung von Belgien mit Frankreich — und richtig fand diese Vereinigung nicht statt.

„Und auch die Rechtspflege findet nicht mehr im Namen des Königs, sondern des Juden, Königs durch des Capitales Gnaden, statt. Wenn sich die Capitalsgruppen dem Einflusse des Gesetzes entziehen, so zeigt dies, daß das Geld mächtiger ist als das Gesetz, daß allein das Capital unverletzlich und geheiligt ist.

„Wer hat die Monopole der Banken und des Verkehrs? der Jude." Das Monopol der Kohlen, des Salzes, des Tabaks, der Inserate, der Presse — Alles sieht der Verfasser bereits vor 42 Jahren in den Händen der Juden oder überhaupt der Geldleute.

„Unter den Folgen der Unfähigkeit der Volksvertretung, der Thatenlosigkeit der Staatsgewalt und des Stumpfsinnes der Geister erreicht die Handels-Aristokratie rasch die Herrschaft über all' unsere Institutionen. Mit großer Geschicklichkeit benutzt sie den von der Presse unterhaltenen Zwiespalt zwischen dem Königthume und dem Volke; sie wurzelt ihre Herrschaft täglich fester ein, setzt einen Fuß auf den Nacken des Monarchen und den anderen auf jenen des Volkes Ihre Organisation ist heute noch nicht vollständig durchgeführt, aber morgen wird sie es sein; schon befindet sich der Producent wie der Consument auf Gnade und Ungnade in ihrer Gewalt. Der Jude beherrscht und verwaltet Frankreich.

„Das Zeitalter des finanziellen Feudalismus ist also für uns angebrochen. Frankreich seufzt heute unter seinem Joche; wir haben keine andere Regierung als die Bank. Nur unter der Bedingung, ihren Ansprüchen und Launen zu willfahren, können König und Parlament bestehen. Man hat zehn Jahre lang gedruckt, daß der König Louis Philipp seine Krone einem halben Dutzend vor dem Bankerotte stehender Bankiers verdanke. Der

große Bankier und der Großinduſtrielle ſind, wenn ihre finanziellen Speculationen ſchlecht ausſchlagen, den Revolutionen nicht abgeneigt. Sie ſchicken in ſolchen Fällen gerne ihre Arbeiter auf die Straßen, um dann, wenn ihr Geſchäftskrach ſtattgefunden, ihre im Börſenſpiel erlittenen Verluſte auf Rechnung ihres Patriotismus ſchreiben zu können und von der triumphirenden Revolution ihre proteſtirten Wechſel einlöſen zu laſſen. Wenn ſie ſich auf dieſe Art als Opferlämmer hingeſtellt haben, gewahrt man nicht ſelten das rührende Schauſpiel, daß der Monarch, den ſie gemacht und das Volk, welches ſie an der Naſe geführt haben, ſich Steuern auferlegen, um dieſen rückſtändigen Schuldnern zu Hilfe zu kommen. Und während Dank dieſer Freigebigkeit der Großinduſtrielle wieder reich wird und ſein Bettlerſtühlchen ſich in ein General-Comptoir verwandelt, bereiten ſich, angeregt durch die antimonarchiſchen Hetzereien in der Preſſe und den Vereinen, Attentate gegen das Staatsoberhaupt vor, der ſich in den Straßen ſeiner Reſidenz nicht mehr frei bewegen kann. Der Börſenmann, der Paraſit, erfreut ſich der Popularität und des Geldes. Für den mit Verantwortung und Arbeit überhäuften König aber ſind vatermörderiſche Kugeln und die Verwünſchungen des Volkes bereit! Das Regierungsprincip der Capitaliſtenpartei iſt: der König hat auf ſich ſchießen zu laſſen und regiert nicht."

Im Jahre 1846 ſchrieb die »Chronique« mit anerkennenswerther Unbefangenheit: das finanzielle Königthum Rothſchilds ſei dem officiellen Königthum des Königs Louis Philippe bei weitem vorzuziehen, da der jüdiſche König nicht als Zielſcheibe für Kugeln benützt werde.

Ueber den Nutzen der großen Revolution, zu deren hundertjähriger Jubelfeier die herrſchenden Kreiſe der franzöſiſchen Republik bereits vor einiger Zeit die nöthigen Befehle und Aufrufe haben ergehen laſſen, meint Touſſenel:

„Dieſe angeblichen revolutionären Eroberungen, von welchen man dem Volke den Kopf vollgeſchwätzt hat, ſind nichts als unverſchämte Lügen. Das Geld hat alle Principien, alle Einrichtungen, alle Reformen der Revolution von 89 für ſeinen ausſchließlichen Profit confiscirt und die Emancipation der productiven Stände muß von Neuem, wieder ganz von vorne angefangen werden."

Der Verfaſſer verurtheilt, wohl etwas zu ſcharf, die Fehler, in welche die alten Gewerbe-Genoſſenſchaften in Folge ſelbſtſüchtiger Verknöcherung gefallen waren, und macht es der Revolution von 89 deßhalb nicht zum Vorwurfe, daß ſie den Widerſtand der ſelbſtbewußten franzöſiſchen Handwerker gegen die Unterdrückung ihres Corporations-Rechtes durch die Hinrichtung einer ſehr großen Anzahl von Handwerksmeiſtern erſtickte. Er meint aber dennoch:

„Durch die Gewerbefreiheit, die Abschaffung der Innungen hat das Volk in Wirklichkeit nichts gewonnen als die Herabsetzung der Arbeitslöhne. Der Consument hat die Garantie verloren, welche er ehemals besaß, weder über Qualität noch die Quantität der Waare getäuscht zu werden. Der französische Handel hat seinen Ruf der Ehrenhaftigkeit und der guten Waare verloren. Die Gesellschaft hat die Folgen all' dieser Unordnung und all' dieser Verbrechen der anarchischen Concurrenz zu fühlen bekommen.

„Das Königthum aber hat sich die Zahl seiner Feinde vermehren sehen um die Menge all' jener Unglücklichen, welche die mercantile Selbstsucht aus den Werkstätten vertrieben hat."

In den Agitationen wider den Monarchen, wie sie theils von den Agenten der Geldmächte in der Presse und Volksvertretung, theils von einfältig fanatischen Republikanern betrieben wurde, erblickt Toussenel ein Attentat auf das französische Volk, welches allein im festen Bunde mit dem Monarchen seine Interessen und die Ehre des Reiches wahren könne: „Die Radikalen, welche die Staatsgewalt angreifen und sich vor dem Juden neigen, arbeiten am Verderben des Volkes."

Toussenels Werk erregte bei seinem Erscheinen ungeheures Aufsehen, verschwand aber bald aus dem Buchhandel, da es von unbekannter, aber nicht schwer zu errathender Seite aufgekauft wurde. Nun, lange nach dem Tode des Verfassers, ist es von Neuem erstanden und verdient trotz mancher Irrthümer die Aufmerksamkeit des Lesers um so mehr, als es ihm nicht nur die Kenntniß vergangener Zeiten Frankreichs, sondern auch das bessere Verständniß von dessen trauriger Gegenwart vermittelt; daneben aber auch ein helles Licht auf Zustände wirft, die keineswegs nur in Frankreich zu finden sind, zu deren öffentlicher und rückhaltloser Besprechung jedoch der berühmte gallische Muth nöthig zu sein scheint.

Literaturbericht.

(Januar 1887.)

Assirelli. La famiglia e la società. Milano, Hoepli. 1886. (261 S.)

Baernreiter. Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Tübingen, Laupp. 1886. (451 S.)

Below, G. v. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis 1511. Th. II. Düsseldorf, Voß. 1886. (79 S.)

Bonito. Il diritto delle ecclesiastiche immunità in rapporto della separazione fra chiesa e stato. Milano, Ghozzi. 1886. (93 S.)

Crivellucci. Storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa. Bologna, Zanichelli. 1886. 2 vol.

De Vos, A. De la coopération et de la mutualité comme remèdes aux abus de la speculation et du garantisme. Bruxelles, imprim. Monnom. 1886. 2 vol.

Dietzel, H. Karl Robertus, Darſtellung ſeines Lebens und ſeiner Lehre. I. Jena, Fiſcher. 1887. (92 S.)

Diffret, A. de. Gedanken über Nationalökonomie, Politik, Philoſophie. III. Heidelberg, Burow. 1887. (72 S.)

Foras. Le droit du seigneur au moyen âge. Chambery, Drivet. 1886. (263 S.)

Frankenſtein. Bevölkerung und Hausinduſtrie im Kreiſe Schmalkalden ſeit Anfang des XIX. Jahrhunderts. Tübingen, Laupp. 1887. (283 S.)

Marescotti. La legislazione sociale e la legislazione economica. Milano, Vallardi. 1886. (270 S.)

Rabbeno. La cooperazione in Italia saggio di sociologia economica. Milano, Dumolard. 1886. (204 S.)

Reinaud. Les syndicats professionels, leur role historique et economique. Paris, Guillaumin. 1886. (267 S.)

Rodino. La società cooperativa di produzione nelle industrie. Novara, Valoggia. 1886. (273 S.)

Tamamcheſ, J. v. Der Kampf um Konſtantinopel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wien, Huber. 1887. (448 S.)

In Zeitſchriften:

Begouën. La Prusse et l'église catholique de 1815 à 1870. (In: Annales de l'école libre des sciences politiques. 1886.)

Below. Die Neuorganiſation der Verwaltung in den deutſchen Territorien des XVI. Jahrhunderts. (In: Hiſtoriſches Taſchenbuch. Folge VI. Jahrg. 6. 1887.)

Jekelfalussy. Ungarns Gewerbe- und Induſtrie-Statiſtik im Jahre 1885. (In: Statiſtiſche Monatsſchrift. XIII. 1887.)

Jentſch. Wirthſchaftspolitik im alten Florenz. (In: Gegenwart. 1886.)

Patzig. Ueber Staatswirthſchaft in den altorientaliſchen Staaten. Hamburg. 1886. (In: Sammlung gemeinverſtändlicher Vorträge. Neue Folge. Ser. I. Heft 14.)

Schupfer. Il diritto romano nella Italia meridionale durante i secoli di mezzo. (In: Atti della r. academia dei lincei rendiconti. 1886. Fasc. 10.)

Schwicker. Budapeſt im Mittelalter. (In: Ungariſche Revue. 1886. Heft 10.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirſch in Wien.

Druck des Literariſchen Inſtituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Die ökonomische und die militärische Gesellschaft.

Von Frhr. E. v. Vogelsang.

„In einem Jahrhundert wird Europa entweder republikanisch oder kosakisch sein" prophezeite Napoleon I. Das Jahrhundert neigt sich zum Ende: es dürfte interessant sein, zu untersuchen, ob sich die Verhältnisse zur Erfüllung jener Voraussage bereit zeigen und wenn ja, zu welcher dieser Alternativen. Aber nicht nur interessant mag solche Untersuchung sein; wichtiger noch: sie könnte für die leitenden Staatsmänner Europa's, wenn sie dieselbe vornehmen wollten, Winke darüber enthalten, wohin die Wege führen, auf denen sie in glücklicher Unbefangenheit vorwärtsschreiten und sie würden dann vielleicht überlegen, ob es nicht doch zweckmäßiger wäre, mit etwas geringerer Eile die Entfernung zu durchlaufen, die uns den in Aussicht gestellten Zielen zuführt, von denen ihnen, ebenso wie uns, das eine so wenig erstrebenswerth erscheint als das andere.

Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, wie nur diejenigen Staats- und Gesellschaftsordnungen sich als dauerhaft bewährt haben, bei denen eine wechselseitige völlige Durchdringung der militärischen, ökonomischen und politischen Gesellschaft stattfand. Es war dies in den Culturstaaten des Alterthums der Fall, wo der Vollbürger und nur dieser die militärischen und bürgerlichen Obliegenheiten besorgte, aber auch zugleich die ökonomischen Vortheile des Staats- und Gesellschaftsverbandes genoß.*) Auch im Mittelalter gelangte dies wichtige Princip der Staatskunst — ebenso wie im Alterthume nicht auf dem Wege des Theoretisirens,

*) Vergl. diese Monatsschrift. Jahrgang 1881. S. 1.

sondern auf dem eines naiven Tactgefühls — zur consequenten Durchführung. Die herrschenden Stände: Fürst, Adel, Bürger; ja mitunter sogar, gegen die Idee ihres höheren Berufes von der Logik ihrer social-politischen Position getrieben — geistliche Feudalherren führten die Kriege ihrer Zeit. Niemanden konnte es einfallen, die Bauern massenhaft zum Kriege zusammenzuschaaren; im Gegentheil, deren Person war von Rechts wegen — wenn auch nicht immer factisch — gegen alle Kriegsunbilden gefeit, wie deren Besitz und Arbeitsfrieden. Ganz consequenter Weise übernahmen diejenigen Stände, welche die Herrschaft und Ehre der Socialverbindung genossen, auch deren Lasten und Gefahren.

Die große französische Revolution hat ein neues militärisches Princip in die europäische Gesellschaft eingeführt: das Massenaufgebot. Preußen, zuerst um sich vom französischen Joche zu befreien; dann in staatskluger Benutzung dieses Princips der allgemeinen Wehrpflicht zu dem Zwecke, um sich erst als kleinste Großmacht halten, dann sich vergrößern zu können, adoptirte zielbewußt diesen Gedanken. In Folge dessen haben alle Mächte Europa's den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht annehmen müssen; das Landsturmgesetz endlich verpflichtet Alles, was nicht ganz blind, lahm oder taub ist, bis zum 42. Jahre zum Kriegsdienste. Das Princip des Massenaufgebotes ist consequent durchgeführt und, soweit dies vorläufig auf dem Papiere möglich ist, auch geordnet. Beobachten wir nun einige logische Forderungen, die in diesem Principe verborgen liegen und sich unwiderstehlich entwickeln, *falls nicht die überlegende Vernunft der Staatsmänner diesen Consequenzen durch ein entgegenstehendes starkes Princip zu begegnen versteht.*

Denken wir uns den jetzigen Zustand der europäischen Gesellschaft in wirthschaftlicher Beziehung als einen bleibenden, so mag es als möglich gedacht werden, daß die Regierungen im Stande seien, die Erhaltungskosten des Friedensstandes der Armeen aus dieser Gesellschaft herauszuziehen. Es kann dies theoretisch, aber nicht praktisch zugestanden werden, denn es ist unmöglich, die Augen davor zu verschließen, daß die unteren und mittleren Classen dieser Gesellschaft sich in einem raschen und höchst bedenklichen Rückgange befinden. Von der ökonomischen Lage der Arbeiter braucht nicht weiter gesprochen zu werden, da dieselbe bekannt genug ist. Aber

auch der Mittelstand verarmt zusehends und nur unter Anwendung der schonungslosesten Mittel können Steuern und Abgaben aus ihm gewonnen werden. Eine Mobilmachung, ein Aufgebot des Landsturms aber, auch nur für 14 Tage, genügt, um eine vollständige Zerstörung der jetzt schon so precären Existenz der großen Volksmassen herbeizuführen.

Weßhalb dies?

Während ein vernünftiges Creditsystem nur die Aufgabe erfüllt, die momentan verfügbaren Ueberschüsse der einen Production einer anderen, welche derselben momentan bedürftig ist, zuzuführen, sind jetzt Staat und Gesellschaft mit vielen Milliarden stabiler Schulden belastet. Der Staat fungirt fast nur — neben der Erfüllung seiner Militärzwecke — zur Eintreibung der Zinsen und zur Bändigung resp. Bestrafung Derer, welche die Folgen dieses Systems dem Verbrechen zugeführt. Den Nutzen dieser Thätigkeit ernten nur diejenigen Großcapitalisten, welche diese Zustände durch Zinsgewinn, Agio, Disagio, Steigen und Fallen der Schuld- und Besitztitel, durch Aufschwung und Krach ausbeuten.

Zur Erhaltung des Militärsystems — immer die bisherige landläufige Schablonen-Auffassung vorausgesetzt — sind diese Großcapitalisten mit ihrer Aussaugung des produzirenden Volkes ganz unentbehrlich. Eine schwarze Wolke am politischen Horizont macht plötzliche Sicherheitsmaßregeln nothwendig; woher die Millionen nehmen, die dazu erforderlich sind? Der Großcapitalist schafft sie augenblicklich herbei. Der Krieg kommt in Sicht! Neue Vorbereitungen, neue Anleihe. Die Frage ob Krieg oder Frieden steht auf des Messers Schneide. Rüstungen über Hals und Kopf; Vorbereitungen zur sofortigen Mobilmachung! Schleunigst sind einige Hundert Millionen Francs erforderlich, der Großcapitalist stellt sie bereitwillig bei. Natürlich nicht in Baar, nicht in Edelmetall; ein Papier von ihm genügt; hat doch schon längst nicht mehr der Monarch, der Staat das Münzregal, sondern der Großcapitalist, der dem Staate die Spielerei gestattet, eine Kleinigkeit von Edelmetallen mit dem Brustbilde des Monarchen auszuprägen. Ueber die eigentlichen Geldmassen verfügt der Großcapitalist; er schafft sie aus Papier; er läßt ihren fictiven Werth steigen und fallen; indem er damit spielt, fliegen ihm die Vermögen Anderer zu. Der Krieg bricht aus; die mobilisirte Armee, die Landwehr,

der Landsturm kosten täglich Millionen. Woher nehmen? Der Großcapitalist leiht seinen Credit gegen das Entgelt, daß Staat und Gesellschaft ihm fortan mit Haut und Haar gehören. Nur wenn der Krieg sich einmal nicht mehr localisiren läßt, wenn ein Weltkrieg ausbricht, dann wird die Sache auch für den Großcapitalisten bedenklich; dann könnte es geschehen, daß das ganze Kartenhaus dieses Creditsystems vor der furchtbaren Wirklichkeit einer allgemeinen Verwüstung und Verarmung zusammenstürzt.

Die Geldbeschaffung für das Massenaufgebot bedingt also — immer nach den Schablonen des capitalistischen Denkens — den Großcapitalisten mit allen seinen dem Volkswohlstande, der socialen Harmonie, der Freiheit verderblichen Consequenzen. Aber der papierne Credit, den der Großcapitalist beschafft, ist nur Mittel für einen realen Zweck, für die Beistellung des Armeebedarfes. Woher plötzlich die Monturen, Schuhe, Sattel- und Riemenzeug, die Pferde, Wagen, Projectile, Pulver, Kanonen, Gewehre und sonstige Waffen nehmen? Woher Fourage, Hafer, Brod, Fleisch, Wein? Muß gelegentlich solchen Bedarfes nicht eine Fülle gut bezahlter Arbeit sich über alle productiven Stände des Staates ergießen, über den Landmann, den Handwerker, den Großindustriellen; gewährt nicht so der Krieg das, was er kostet, dem Bürger zurück und macht es ihm möglich, die schweren Steuern zu zahlen? Nicht doch: der Großcapitalist sorgt für das Alles. Schon im Frieden läßt er die Heeresausrüstung in seinen großartigen Anstalten herstellen, wo die Maschine und an der Maschine der Taglöhner arbeitet. Schon im Frieden stellt er seine Caution in fertigen Ausrüstungsartikeln zur Verfügung. Wenn der Krieg in Sicht kommt, zieht er beliebige Massen der Arbeiter-Reserven an sich, die ihm immer billiger kommen, je größer die Arbeitslosigkeit wird. Kommt aber ein Krieg zum Ausbruche, wird die Linienarmee, die Landwehren, wird der Landsturm aufgeboten; muß Alles einrücken, was tauglich ist — woher nimmt alsdann der großcapitalistische Unternehmer die Arbeiter an seinen Maschinen? Auch dafür ist gesorgt. Dieselben Handwerker, denen der Großcapitalist im Frieden die Arbeit für das vaterländische Heer entzieht, welches sie doch durch ihre schwer aufgebrachten Steuern erhalten, dieselben Handwerker werden im Kriege in die Werkstätten des großcapitalistischen Unternehmers und Lieferanten com-

mandirt, wo sie für den landesüblichen Taglohn zu arbeiten, sich selbst durch die eigene Concurrenz ökonomisch umzubringen haben. Und was wird inzwischen aus dem bürgerlichen Gewerbe des Einberufenen in der großcapitalistischen Fabrik, was wird aus dessen Frau und Kindern? Für diese hat die communale Armenpflege zu sorgen. Wer aber sorgt für die Gemeinde, welche schon im Frieden an Ueberbürdung ihrer Bürger, an Deficit in ihrem Haushalt leidet?

Hier scheint uns in der That die Logik des capitalistischen Systems zu Ende zu sein, die ja im Uebrigen sich ganz consequent und folgerichtig entwickelt. Selbst für den Herrscher in diesem System, selbst für den Großcapitalisten, scheinen uns diese Consequenzen endlich unerfreulich auszulaufen. Denn da er seine einbruchsicheren Kassen nicht mit Gold und Silber, mit todten Schätzen, füllt, sondern mit zinstragenden Schuldtiteln, so scheint es klar zu sein, daß gegenüber der allgemeinen Verarmung des Volkes diese Documente endlich ihren Werth verlieren und sich in eitel Maculatur zu 5 bis 10 kr. per Kilo verwandeln.

Gegen diese Eventualität gibt es dann nur ein Mittel: die „Verstaatlichung des Grund und Bodens"; d. h. nach Beseitigung der ohnehin banquerotten Grundbesitzer nimmt der Staat den Grund und Boden in Besitz und läßt ihn — wie in England und theilweise auch in Amerika die Großgrundbesitzer — durch gangs, d. h. durch wandernde Arbeiterheerden, bearbeiten. Damit ist dann beiden Theilen, soviel nach Lage der Dinge noch möglich, geholfen: der Großcapitalist schlägt aus seinem verarmten Schuldner, dem Staate, heraus, was noch zu holen ist, und das Volk dankt seinem „Brodherrn" mit aufgehobenen Händen für die Existenz, welche er ihm in diesen gangs bietet. So wäre dann auch hier im capitalistischen Staate die völlige gegenseitige Durchdringung der ökonomischen, militärischen und socialen Gesellschaft perfect geworden. Eine Schwierigkeit nur könnte darin gefunden werden: ob das in den gangs und zugleich in den Massenheeren dienende Volk ein verläßlicher bewaffneter Wächter seiner selbst sein wird?

Allerdings wäre es denkbar, daß auch eine andere Eventualität eintreten könnte und da sie der große corsische Gewaltmensch bereits ausgesprochen hat, so dürfen wir uns wohl gestatten, sie ihm nachzudenken: „die Republik". Allerdings nicht die Re-

publik, wie Napoleon I. sie sich damals nur denken konnte, die Bourgeois-Republik nach dem Muster von 1793, sondern die rothe, sociale Republik, richtiger gesagt: das nihilistische, anarchistische Chaos, in welches nur ein zur Verzweiflung gebrachtes, aller seiner religiösen, sittlichen, socialen, ökonomischen Güter beraubtes Volk versinken kann.

Als 1848 die Revolution en miniature in West- und Mitteleuropa ausbrach und ihr gelindes Schaumspritzen die ängstlichen Seelen erschreckte, welche bei jeder nicht normalmäßigen Bewegung nach Polizei zu schreien gewohnt waren, da seufzten sie nach den Russen und ihre Herzchen schlugen den Kosaken sehnsüchtig entgegen. Das geschah damals in ganz Deutschland. „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten" hieß es damals und unter dem „Soldaten" meinte man vorzugsweise den Russen. Vielleicht wenn West- und Mitteleuropa also in ernsten anarchistischen Krämpfen sich winden, dann erbarmt sich der Kosak — vorausgesetzt, daß inzwischen nicht auch dort der Nihilismus sein Werk vollendet hat — der armen Kranken und nimmt sie unter die Obhut seines Säbels und seines Kantschu. Wir hätten dann Beides zu genießen: erst republikanisch und dann kosakisch.

Indessen würde es uns übel anstehen, wenn wir nur kritisiren wollten; wir würden es vorziehen, zu schweigen, wenn wir nicht auch positive Vorschläge zu machen hätten.

Der jetzige Moment, da alle Armeen ihre Vorräthe ergänzen, könnte von einem Ideen besitzenden Staatsmanne, der zugleich die Energie hätte, gesunde Ideen praktisch in's Leben zu rufen, wenn sie auch nicht der landläufigen Schablone entsprechen, erfolgreich dazu benützt werden, dem capitalistischen Verderben Halt zu gebieten und dem Volke segensreiche Bahnen der Entwicklung zu eröffnen. Da wir kein Buch, sondern nur einen Essay schreiben wollen, so begnügen wir uns, aus dem weiten Gebiete, welches obige Betrachtungen eröffnet haben, einen kleinen Theil herauszuwählen. Durch Analogie läßt sich die Nutzanwendung auf das Uebrige leicht machen.

Schon vor Jahr und Tag hat die Wiener Schuhmacher-Genossenschaft den Kriegsminister gebeten, sie an den Lieferungen für die Heeresausrüstung theilnehmen zu lassen. Bei dem noch wenig consolidirten Zustande aller unserer Genossenschaften mußte sich der Kriegsminister bewogen finden, dieses Gesuch abschlägig

zu bescheiden, mit der Motivirung, daß die Schlagfertigkeit der Armee ihm die Verpflichtung auferlege, nur mit nachweislich leistungsfähigen Lieferanten sich einzulassen. Jetzt, da auch für die Bedürfnisse des Landsturms Vorkehr getroffen werden muß, tritt derselbe Wunsch, dieselbe Frage auf. Auch der Landesvertheidigungsminister kann nur mit sicheren großen Lieferanten abschließen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Maschinenarbeit in mehrfacher Beziehung weit schlechter ist als die Handarbeit; selbst auf die Gefahr hin, daß die in den Magazinen als Caution hinterlegten Massen von Fußbekleidungen verdorren, hart werden und daß in Folge dessen 20 pCt. der Mannschaft in der ersten Marschwoche dienstunfähig werden oder sich — wie unsere Soldaten in Bosnien — die schlechtbefestigten Schuhsohlen mit Tüchern festbinden oder barfuß marschiren müssen.

An diesem Punkte der Erörterung angelangt, will es uns nun bedünken, als ob es an der nothwendigen gegenseitigen Durchdringung der militärischen und der ökonomisch-socialen Gesellschaft durchaus fehle. Während die militärische Gesellschaft bestens besorgt und geordnet ist, fehlt es an der entsprechenden Ordnung der ökonomischen Gesellschaft und diese wird dadurch hilflos der Aussaugung durch den Großcapitalisten zugetrieben, was — wie wir sahen — endlich zu dem unangenehmen Ende führen muß: „republikanisch oder kosakisch".

Nicht nur das Alterthum, nicht nur das Mittelalter sorgten dafür, daß die militärische und die ökonomische Gesellschaft sich gegenseitig durchdrangen, in einem Solidaritätsverhältnisse zu einander standen: selbst die wegen ihrer Geistesdürre so übelberufene Zopfperiode hatte noch eine Art Verständniß für diese Nothwendigkeit. Friedrich II. von Preußen sorgte dafür, daß seine Junker, die ihm einen unübertroffenen Offiziersstand lieferten, sich auf ihren Gütern halten konnten; er errichtete deßhalb die landschaftlichen Creditanstalten; er half ihnen mit Staatsmitteln aus ökonomischen Krisen heraus. Er sorgte auch dafür, daß seine Bauern spannfähig blieben, weil er diese Leistungsfähigkeit im Kriege nöthig hatte. Er duldete nicht, daß der Adel und seine Domänen-Amtleute die Bauern aussogen, denn er wußte, daß kräftige, gut genährte Bauernsöhne das beste Material für seine Armee gaben. Er half den bürgerlichen Tuchmachern in den Städten der Mark, weil er

ihr Fabrikat für die Monturen seiner Armee nöthig hatte. Man hat alles Das als Zeichen liebevoller landesväterlicher Fürsorge angepriesen; das ist tendenziöse Geschichtsbaumeisterei; von Wohlwollen war bei jenem Könige durchaus nichts zu finden, aber klug war er. Er wußte, daß ein Staat nur dann militärisch stark sein kann, wenn das Militärwesen auf der ökonomischen Grundlage des Volkes ruht. Erst in diesen unseren aufgeklärten, capitalistischen, parlamentarischen Zeiten, da der Regierungsweisheit die Weisheit von Hunderten von Parlamentariern des Ober- und Unterhauses zur Seite steht, erst jetzt ist diese gegenseitige Durchdringung der militärischen und der ökonomischen Gesellschaft gänzlich zerstört. Der Kriegsminister sorgt nach Möglichkeit für seine Armee, für die ökonomische Gesellschaft aber sorgt Niemand. Niemand denkt daran, wie die ungeheuern Opfer, welche Letztere für Erstere bringen muß, ihr auch wieder zu Gute kommen könnten und sollten, daß sie nur auf diese Art leistungsfähig erhalten werden kann.

Wie wäre das Ergänzungsverhältniß zu erreichen?

Wenn heute ein Staatsmann sich die dankbare und nothwendige Aufgabe stellte, jene wechselseitige Durchdringung der militärischen und ökonomischen Gesellschaft wieder herzustellen; wenn er es sich angelegen sein ließe, die gesetzlich bereits bestehenden, aber unter vielfacher Ungunst und Unbill leidenden und am Aufblühen verhinderten Gewerbsgenossenschaften fähig zu machen, die Heereserfordernisse zu denselben Bedingungen, mit denselben Garantien, aber in besserer Qualität beizustellen als die großcapitalistischen Consortien, so ist es wohl gewiß, daß der Kriegs- und die Landesvertheidigungsminister sich dagegen keineswegs ablehnend verhalten würden, beziehungsweise könnten. Ohne Schwierigkeit würden sich dann auch Finanzkräfte finden, welche diesen Genossenschaften die erforderlichen Capitalien zur Cautionsleistung, zur Einrichtung und zum Betriebe zur Verfügung stellen. Ebenso wie jetzt die Groß-Unternehmer würden die Handwerker-Genossenschaften die fertigen Producte in beliebigem Vorrathe an 1 oder 2 ihnen bezeichnete Depots abliefern. Die Schlagfertigkeit der Armee wäre also in gar keiner Weise beeinträchtigt; im Gegentheile, sie würde erhöht und dauernd gesichert dadurch, daß wir einen kräftigen, leistungsfähigen Gewerbsstand erhalten, statt daß jetzt das Recrutenmaterial von Jahr zu Jahr elender wird und die

zur Erhaltung der Armee nöthigen Steuern immer schwerer, mit immer härteren Maßregeln eingetrieben werden müssen.

Ebenso großartig wäre der Nutzen für die bürgerliche, ökonomische Gesellschaft. Sobald die Genossenschaften durch einen energischen, klugen und wohldenkenden Staatsmann geeinigt und mit ansehnlichen und dauernden Lieferungen ausgestattet wären, so wäre schon damit die Frage der Erhaltung unseres gewerblichen Mittelstandes glücklich gelöst. Mit dem wachsenden Selbstbewußtsein würden in ihm alle bürgerlichen Tugenden zunehmen und eine der nothwendigsten Grundlagen der Gesellschaft und des Staates wäre erhalten. Was aber die Armee anbetrifft, so würde auch diese sehr ansehnlich gewinnen, wenn ihre Bedarfsartikel nur insoweit durch Maschinenarbeit fertiggestellt würden als die Maschine wirklich besser oder ebenso gut und billiger arbeitet als die Hand des geübten Gewerbsmannes. Das ist aber durchaus nicht immer der Fall und sehr häufig wird die Maschinenarbeit der Handarbeit nur deßhalb vorgezogen, weil man dabei schlecht bezahlte, gemeine Arbeit verwenden, den qualifizirten Arbeiter aber ausschließen kann und hiedurch der Unternehmer gewinnt; das Militärärar aber hat den Schaden. Greifen wir zur Exemplification den bereits besprochenen wichtigen Artikel aus der reichen Auswahl derer, die hier in Betracht kommen, heraus: die Fußbekleidung. Ein guter Schuh des Soldaten ist für die Entscheidung eines Feldzugs wichtiger fast wie ein gutes Gewehr, denn die Feldzüge werden mit den Füßen der Infanterie und mit dem Kopfe des Feldherrn entschieden. Deßhalb und um neben der socialen Bedeutung des ehrsamen Handwerks auch dessen technischen Werthes noch zu gedenken, erinnern wir daran, daß ein solider Schuhmacher sich der Nähmaschinen nur für das Oberleder bedient und daß Schuhwerk, welches Strapazen zu ertragen hat, jetzt keine anderen als gepflöckte — d. h. mit Holzstiften an das Oberleder befestigte — Sohlen bekommt, nicht genähte. Die Groß-Unternehmungen der österreichischen Herresausrüstung aber müssen ihre Sohlen an die Schuhe nähen, da die mit der Maschine gepflöckten absolut gar keinen Halt haben. Was aber diese genähten Sohlen anbetrifft, so sagt darüber ein Sachverständiger Folgendes:*)

*) „Das gegenwärtige Militär-Fußbekleidungssystem." Von Joseph Skanek. Graz 1885. Im Selbstverlag des Verfassers.

„Wesentlich maßgebend für die mangelhafte Fußbekleidung sind nur jene Nähmaschinen, mittelst welchen die Sohle an das Oberleder befestigt oder angenäht wird.

Ist das Oberleder hergestellt und der Sohle die hiezu erforderliche Form gegeben, so wird in der Sohle unweit der Kante eine Rinne eingeschnitten und zugleich eine Spanne von derselben abgespaltet, hierauf auf der Nähmaschine nach dem Laufe der Rinne der mit heißem fließenden Pech getränkte, aus 10 bis 12 Fäden groben Garnes bestehende Draht durch Sohle und Brandsohle durchgenäht, wodurch beide Theile mit einander verbunden werden.

Die Ausgabe der Schuhe aus den Augmentations-Magazinen findet statt:

1. an die Unterabtheilungen im Frieden,
2. bei Standes-Augmentirung im Felde, wo sämmtliche in diesen Magazinen erliegenden Vorräthe an die mobilisirte Reserve-Mannschaft vertheilt werden.

Ad 1. Nach kurzem Gebrauch trennt sich die zum geringsten Theile abgenutzte Sohle vom Oberleder und erfordert sogleiche Reparatur, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu vermeiden. Die Abtheilungen, die keine Nähmaschinen besitzen, bedienen sich für diese Reparaturen durchgehends der Holznägel zum Behufe aller in der Besohlung erforderlichen Reparaturen, gleichwie die Besohlung der denselben zur Anfertigung überlassenen Vorschübe für Stiefel und Czismen nur durch die gleiche Benagelung mit Holzstiften bewirkt wird.

Die noch gut erhaltene Sohle wird zu diesem Behufe an der inneren Seite der Rinne, in welcher die Naht gelegen, mit Holzstiften benagelt, — die alten Nähllöcher aber, wo der Holzstift keinen Halt fände, werden vorsichtig vermieden; da in den meisten Fällen das Oberleder bis zur Stelle, wo die Holznägel eingeschlagen werden, nicht reicht, so wird nur die Brandsohle verbunden, dem Oberleder aber keineswegs ein festerer Halt gegeben.

Durch diese alten Nähllöcher dringt die Feuchtigkeit nach Innen — nach nicht gar zu langem Gebrauche vermodert zumeist das Oberleder an den vorerwähnten Nähllöchern derart, daß bei der Mehrzahl der Beschuhung von einer zweiten Besohlung kaum die Rede sein kann, wodurch der bedauerungswürdige, mit Abrichtung geplagte Abtheilungs-Commandant — um einer klaglosen Beschuhung zu entsprechen — gezwungen ist, aus Eigenem Vorschüsse zu leisten, da in den meisten Fällen das Schuhreparaturpauschale nicht ausreicht.

Nur dieser besprochenen Art der Durchnähung der Besohlungen ist es zuzuschreiben, daß viele dem äußeren Aussehen nach noch gut erhaltene Schuhe mit zweiter Besohlung, wegen des knapp an der Naht durch Feuchte und Ausdünstung der Füße vermoderten und verrissenen Oberleders, welches jede weitere Reparatur gänzlich ausschließt, vorzeitig — das ist noch vor der für dieselben normalmäßig festgesetzten Tragdauer — unbrauchbar werden und daher ganz außer Gebrauch gesetzt werden müssen.

Ad 2. Im Felde, wo die neu einrückende mobilisirte Mannschaft den ganzen in den Magazinen erliegenden Vorrath in Anspruch nimmt und somit jeder Mann eine neue Beschuhung erhält, ist der Uebelstand ein bei weitem noch größerer als im Frieden und für die betreffenden Commandanten in allen seinen Folgen ein unbeschreiblich sorgenvoller.

Gleich beim Beginne der ersten Märsche — nach einigen Stunden schon — wird ein großer Theil der Mannschaft, der diese abgelegenen neuen Schuhe zu tragen hat, in Folge der Knoten und Riegel, sowie bei ad 1 besprochenen des an der Brandsohle angesammelten Peches, trotz Fußlappen, durch Drücken, Brennen und Jucken in den Fußsohlen, marschunfähig.

Bei sämmtlicher Mannschaft mit dieser neuen Fußbekleidung aber muß sich die Sohle nach einigen Märschen in Folge der vorbeschriebenen Anfertigung vom Oberleder abtrennen, wodurch, wie schon gesagt, der Feuchtigkeit, dem Staub und Schmutz das Eindringen in den inneren Schuh leicht möglich wird.

Welchen nachtheiligen Einfluß aber diese besprochenen Uebelstände auf die beginnenden Operationen nehmen können, wenn ein großer Theil der Mannschaft wegen gedrückten und aufgeriebenen Füßen marschunfähig zurückgelassen, ein anderer großer Theil wegen Verkühlung durch Feuchtigkeit in den Füßen, krankheitshalber, besonders bei länger andauernden Lager-Perioden, in die Spitäler abgegeben werden muß und was am wesentlichsten zu beachten ist, wenn eine Massen-Reparatur von Schuhen mit zumeist aufgetrennten Sohlen in kürzester Zeit zu bewältigen eine pure Unmöglichkeit wird — dies Alles in seinen Folgen in Erwägung zu ziehen, bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzungen.

Ein verdammendes Urtheil richtet daher diese besprochene Art der gegenwärtigen Besohlung der Militärfußbekleidung.

Seit mehr als Jahrzehnten werden bei der Civilbevölkerung keine Schuhe mit genähten Sohlen, wenigstens nicht wie besprochen, getragen und werden solche verlangt, so sind dieselben nicht mit Durchnähmaschinen, sondern ausschließlich mit der Hand erzeugt.

Aber selbst diese Art der Sohlenbenähung, wenngleich der vorbesprochenen vorzuziehen, ist, weil der verwendete Nähdraht nach der Abnützung der Sohle bis zur Hälfte oder bis zum dritten Theile ebenfalls reißt, somit die Sohle vom Rahmen abtrennt und auch bald Reparatur erfordert, für die militärische Fußbekleidung durchaus nicht zu empfehlen.

Ein schlagender Beweis, daß die genähten Schuhe längst abgekommen sind, liegt darin, daß die Civilbevölkerung und, was wohl noch als Anomalie gelten kann, alle Militärs der Fußtruppen, vom Officiers-Stellvertreter an bis zum Höchsten aufwärts, sowohl im Frieden als auch im Felde im Dienste, sich durchgehends mit Holzstiften benagelter, für Strapazen geeigneter Fußbekleidungen bedienen. Diese Beschuhung ist in den Städten, auf dem flachen Lande, im hohen Gebirge im Gebrauche und überall bei allen Völkern, wo Lederschuhe üblich, werden solche getragen, nur der arme Soldat mit seiner schweren Last am Rücken, die ihn bis zu den Fußsohlen drückt, ist von dieser großen Begünstigung einer zweckentsprechenden Fußbekleidung ausgeschlossen!"

Es zeigt sich hiernach, daß die handwerksmäßige Arbeit noch immer ihre großen Vorzüge vor der fabriksmäßigen hat, wenn die Letztere in's Extreme getrieben wird, um Arbeit, d. h. Arbeiter zu ersparen. Wenn der capitalistische Enthusiasmus erst verflogen ist, wird es sich zeigen, daß da mancher Aberglaube mit untergelaufen war. Man muß indessen in socialpolitischer Beziehung wünschen, daß nicht bevor die Welt von dem Maschinen-Fanatismus geheilt ist, unser gewerblicher Mittelstand unheilbar ruinirt und proletarisirt sei. Hievor zu warnen und eines der vielen Mittel anzudeuten, wie dies sehr große Uebel vermieden werden kann, ist der Zweck dieser Darstellung.

Täuschen wir uns darüber nicht: die moralische und intellectuelle Regenerationskraft der abendländischen Völker, die Befähigung ihrer leitenden Staatsmänner in den Cabineten der Fürsten, wird gerade in diesem Augenblicke auf eine ernste Probe gestellt und zwar durch die allgemeine und intensive kriegerische Bewegung, welche sich jetzt vorbereitet. Wie diese Bewegung im socialen Sinne benützt wird, davon hängt die Zukunft der europäischen Menschheit ab!

Innere Kriege, Revolutionen, wirken zerstörend auf die moralischen und intellectuellen Volkskräfte und verderblich auf die Entwicklung der Nationen. Auswärtige, mit einigem Glück geführte Kriege wirken belebend, anregend, fördernd auf die Culturentwick-

lung. Wie das Culturstaaten des Alterthums anbetrifft, so ist dies schon vielfach nachgewiesen; es bedarf kaum der Erinnerung an den Einfluß der Perserkriege auf die Perikles'sche Blüthezeit Athens. — Während der 150 Jahre, die zwischen der Zeit lagen, da Cäsar seinen gallischen Krieg schrieb und der Zeit, da Tacitus seine Nachrichten über die Germanen niederschrieb, vollzog sich bei unseren Vorfahren durch deren ununterbrochene kriegerische Berührung mit den Römern die Culturentwicklung vom Hirtenleben zu einem bewegten Ackerbau- und Kriegerleben. Aus dem Zusammenstoße mit dem Islam und aus den Kämpfen mit den slavischen Volksstämmen entfaltete sich der Feudalismus. Die Kreuzzüge brachten eine abermalige reichere Culturentwicklung zum Durchbruche. Der Bürgerstand, das Städtewesen dankt diesen kriegerischen Unternehmungen sein rasches Aufblühen. Dagegen haben die revolutionären Kämpfe der deutschen Territorialfürsten gegen Kaiser und Reich, welche im 30jährigen Kriege ihren Gipfelpunkt erreichten, das römische Reich deutscher Nation umgebracht. Der Hußitische Aufruhr hat den böhmischen, der deutsche Bauernkrieg den deutschen Bauern die Freiheit gekostet. —

Die jetzigen kriegerischen Vorbereitungen stellen uns vor die Wahl — wie oben angedeutet — vollständig dem Capitalismus und in dessen Folge der socialen Revolution zu verfallen, um endlich „kosakisch" zu werden; oder aber — eben mittelst dieser Rüstungen — unser gewerbliches und landwirthschaftliches Genossenschaftswesen rasch zu einer blühenden Entfaltung zu bringen und dadurch eine echt conservative und christliche Demokratie als granitene Unterlage unserer Monarchie zu gewinnen und durch diese wahrhaft germanische Verfassung den flachen Gedanken einer collectivistischen Socialdemokratie für unabsehbare Zeiten zu vernichten.

Vagantenwesen.

Landstreicherei und Wanderbettelei waren im nördlichen Deutschland, wo solche Erscheinungen bisher gänzlich unbekannt, während des verflossenen Jahrzehntes derartig eingerissen, daß die arbeitsamen

Bewohner der Dorfschaften und einzelnen Gehöfte auf dem flachen Lande sich der ungebetenen Gäste nicht mehr zu erwehren wußten. Förmliche Contributionen wurden erpreßt und die Freizügigkeit drohte nahezu in sicilianisches oder griechisches Räuberthum auszuarten. Nicht selten erschien der rothe Hahn auf dem Dache der Häuser, in denen die Mildthätigkeit vermeintlich zu sparsam geübt wurde. Die Bauern gaben theils aus Mitleid, theils aus Furcht reichlichere Almosen als ihre Umstände es ihnen erlaubten und die Leichtigkeit, solche Gaben von Thür zu Thür einzusammeln, förderte wieder den Müssiggang. Wie sehr die Sittlichkeit durch arbeitsloses Umherstreifen einer größeren Anzahl Individuen in der Bevölkerung untergraben wird, wie demoralisirend die Plage der Unstätigkeit nicht allein auf die Vaganten selber, sondern auch auf die von ihnen heimgesuchten Distrikte wirkt, ist bekannt. Gesetz und Polizei boten nur unzureichenden Schutz, die Klagen wurden immer lauter, die Noth wuchs und so begann man auf Organisirung der Selbsthilfe zu sinnen.

Zuerst entstand in Westphalen, unter Leitung eines Pastors, des Hrn. v. Bodelschwingh, die Ackerbaucolonie Wilhelmsdorf; rasch fand sie in den angrenzenden Ländern Nachahmung. Diesem Vorbilde gemäß ward auch in Holstein im Jahre 1883 die Arbeitercolonie Rickling gegründet.

Ein Provinzialverein hatte sich zu diesem Behufe gebildet. Durch freiwillige Beiträge der Gründer, durch Zuschüsse der provinziellen Kreise und durch eine Staatsbeihilfe der freien Stadt Lübeck wurden zunächst die Mittel aufgebracht, um ein Gehöft im Areal von 214,8 Hectaren zu erwerben. Auf [illegible] landwirthschaftlichen Grundstücke sollte den arbeitslosen [illegible] arbeitsfähigen und arbeitsuchenden Männern eine ihren [illegible] ne Arbeit gewährt werden, um dieselben [illegible] ter sittlich strenger Zucht, nam[illegible] und- lage beruhende Ho[illegible] zurück- zuführen und si[illegible] ständig zu ver[illegible] 1. Juli 188[illegible] 734 Coloni[illegible] abgewiesen [illegible] Stellungen. [illegible] ich, nebst

294 Schleswig-Holsteinern, 434 andere Deutsche, 3 Oesterreicher, 2 Norweger, 1 Schwede u. s. f. 704 gehörten der protestantischen, 30 der katholischen Confession an. Fast alle Gewerbe und Berufsarten waren unter den Colonisten vertreten; doch gehörte die Mehrzahl dem Fabrikarbeiterstande an. Gearbeitet wurden:

13,780 Tage für Haus und Oekonomie,
1,066 „ „ Bauten,
29,314 „ „ Moordammcultur,
198 „ „ Torffabrication,
674 „ „ Aufforstung,
3,946 „ „ Landwirthschaft.

Für den von den Colonisten verdienten Lohn wurden verabfolgt:

an Bekleidung	. . . . .	ℳ 8462.02
„ Tabak und Pfeifen	. . . . .	„ 1771.65
„ Papier und Briefmarken	. . .	„ 139.52
„ Schuhmacherarbeiten	. . . .	„ 579.94
„ Schneiderarbeiten	. . . . .	„ 192.77
„ baaren Auslagen	. . . . .	„ 1308.88
„ baarer Auszahlung beim Abgange		„ 2236.15.

Die Rechnung schloß ab mit einer

Einnahme von ℳ 116,867.43 und
Ausgabe „ „ 112,318.29.

Die überwiegende Mehrzahl der ausgeschiedenen Colonisten ist körperlich gekräftigt, mit den nöthigen Kleidern und Fußzeug ausgerüstet, zum Theil im Besitze von baaren Mitteln entlassen worden und die Zahl der Rückfälligen soll eine geringe gewesen sein. Außer den Land- und Feldarbeiten haben die Colonisten sämmtliche Haus- und Küchen-Verrichtungen, sowie die Wäsche besorgt und desgleichen alle in der Colonie erforderlichen Handwerks- e. g. Maurer-, Zimmermanns-, Maler-, Glaser-, Dachdecker-, Tischler-, Rademacher, Schmiede-, Schuhmacher-, Schneider-, Bäcker- u. s. w. Arbeiten.

Zur Ergänzung dieser Colonie wurden zwei weitere Anstalten organisirt, nämlich:

a) communale, mit einander in Verbindung stehende Verpflegsstationen, welche durch Gewährung von Nachtquartier und Speise den wirklich mittel- und arbeitslosen Wanderern ermöglichen, ohne Betteln Arbeitsstätten zu finden; sodann
b) Arbeitnachweisestellen, um den aus den Colonien entlassenen willigen Arbeitern ein dauerndes Unterkommen zu sichern.

Obige Ziffern dürften den Eindruck hervorbringen, daß mit der in Anbetracht der geringen Ausdehnung des Ländchens sogar verhältnißmäßig nur kleinen Anzahl von Colonisten vielleicht der schwache Anfang einer Remedur bewerkstelligt worden, jedoch die Einrichtung, falls sie sich bewähre, noch bedeutender Erweiterung bedürfe, um wirklich befriedigende Resultate zu ergeben. Dem ist indessen nicht so. In dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren ist es dem Verein gelungen, durch die angeführten Maßregeln das Vagabundenthum in Holstein beinahe gänzlich zu beseitigen.

Diese auffallende Erscheinung erklärt sich aus dem Umstande, daß, seit Gründung der Colonie und der Verpflegsstationen, die ansässige Bevölkerung sich nicht mehr in Verlegenheit befindet, die Landstreicher abzuweisen und diese Letzteren vergeblich auf die Gutmüthigkeit der Bauern spekuliren. Wie mit einem Zauberschlage hat sich der Hauptstrom der wandernden Bettler aus dem Lande fort in andere Gegenden gezogen und der Mehrzahl der arbeitswilligen Vaganten wird effective Hilfe geboten, wenn auch, wie die Zurückweisung von 718 Individuen wegen Mangel an Raum beweist, noch nicht in hinreichendem Maaße.

Soll man nun, was in Holstein sich so überraschend trefflich bewährt hat, anderen, namentlich unseren österreichischen Kronländern zur Nachbildung empfehlen? Ich gestehe, daß ich für das Gelingen eines solchen Versuches die Verantwortung nicht unbedingt übernehmen möchte und zwar vorzüglich deßhalb nicht, weil ich dem hiesigen, durch die lange Dauer des Josephinischen Bureaukratismus geschwächten Volkscharakter nicht die gleiche Energie zur Selbsthilfe zutraue, wie sie dem angelsächsischen Volksstamme heute noch eigen ist. Von der Regierung darf die Initiative nicht ausgehen, weil alsdann das ganze Unternehmen ein anderer, meines Erachtens weniger zweckdienlicher Geist durchwehen und vermuthlich der christlichen Grundlage entbehren würde. Das Gleiche gilt von der Initiative der Landesausschüsse. Würde die Sache von der Geistlichkeit in die Hand genommen werden und bei den Landesauctoritäten entsprechende moralische und pecuniäre Unterstützung finden, dann allerdings ließe sich ein Erfolg voraussehen und ich könnte einen derartigen Versuch hoffnungsvoll begrüßen.

Immerhin aber hätte in den industriereicheren Gegenden dieses Mittel nur den Werth eines Palliativs. Die wahre durchgreifende Abhilfe gegen das Vagantenwesen muß bei uns auf indirectem Wege durch Reform der socialen Verhältnisse geschaffen werden, zunächst durch genossenschaftliche Ordnung des Fabrikwesens, welche mittelst Regelung der Production einerseits und pflichtmäßige Sorge für die einmal verwendeten Arbeiter andererseits dem Vagabundenthum sein wesentliches Substrat entziehen würde.

Zum besseren Verständnisse der ganzen Institution folgen noch einige Beilagen und zwar:

1. Die Statuten des Schleswig-Holsteinischen Provinzialvereins für ländliche Arbeitercolonien;
2. Disciplinar-Vorschriften der Colonie Rickling;
3. Erläuterungen über den Geschäftsbetrieb dort;
4. Arbeiter-Contract.

Statuten
des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Schleswig-Holsteinischer Provinzial-Verein für ländliche Arbeiter-Colonien". Er hat seinen Sitz in Neumünster. Der Verein hat den Zweck, der Landstreicherei und der Wanderbettelei entgegenzuarbeiten.

§ 2. Von dem Vereine werden zur Erreichung dieses Zweckes zunächst Arbeiter-Colonien nach dem Muster Wilhelmsdorfs in Westphalen angelegt und unterhalten. In denselben soll arbeitslosen und arbeitsuchenden noch arbeitsfähigen Männern ihren Kräften angemessene Arbeit, vorzugsweise Landarbeit, gewährt werden. Der Verein will arbeitslose Männer durch Arbeit und durch eine sittlich strenge Zucht, namentlich durch eine auf christlicher Grundlage beruhende Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben zurückführen und sie befähigen, ihren Unterhalt sich selbstständig wieder zu erwerben. — Die Aufnahme in die Colonie erfolgt ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, des Standes und des Alters. — Bei Ueberfüllung der Colonie werden solche Männer vorzugsweise berücksichtigt, welche durch Geburt oder früheren Wohnsitz der Provinz Schleswig-Holstein, der freien und Hansestadt Lübeck oder sonstigen benachbarten Staaten angehören, aus welchen der Colonie Geldunterstützungen zufließen. — Der Eintritt in die Colonie ist ein völlig freiwilliger, ebenso der Wieder-Austritt. — Wer sich der Hausordnung nicht fügt, wird sofort entlassen.

Der Verein befördert die Einrichtung von Verpflegungsstationen, wo möglich communalen, welche unter einander in Verbindung stehen, durch Gewährung von Natural-Verpflegung resp. Nachtquartier den wirklich mittellosen und arbeitslosen Wanderern es ermöglichen, ohne Betteln eine Arbeitsstätte zu finden oder eine Arbeiter-Colonie zu erreichen.

Der Verein wird es sich angelegen sein lassen, Denen, welche sich treu und zur Arbeit geschickt und willig beweisen, ein dauerndes Unterkommen zu verschaffen, und wird zu dem Zwecke unter einander in Verbindung stehende Arbeit-Nachweisestellen einrichten.

§ 3. Die Mittel, welche dem Vereine behufs Erreichung der im § 2 gedachten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. Das in der Gemeinde Rickling belegene, B. I. Blatt 37 des Grundbuchs von Erfrade eingetragene Gehöft Rickling von 214,8 ha Grundfläche mit den darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zum Brandkassenwerth von ca. 77,500 ℳ
2. Das auf dem Grundstücke vorhandene Mobiliar, sowie das lebende und todte Inventar zu einem Brandkassenwerth von ca. 67,500 ℳ
3. Die Beiträge der Vereins-Mitglieder.
4. Die außerordentlichen Beiträge der Freunde und Förderer der Sache.

§ 4. Mitglieder des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (§ 10) können werden:

1. Diejenigen Corporationen, Verbände und Vereine der Provinz Schleswig-Holstein, der freien und Hansestadt Lübeck oder sonstiger benachbarter Staaten, welche entweder durch Einzahlung einmaliger, den Verhältnissen entsprechender Beiträge oder durch fortlaufend gezahlte angemessene Jahreszuschüsse die Zwecke des Vereins fördern.
2. Diejenigen, welche einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 ℳ bezahlen.
3. Diejenigen, welche sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 3 ℳ verpflichten.

Die Beiträge werden im Laufe des Januars an den Schatzmeister eingezahlt.

§ 5. Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat sich bei einem Mitgliede des Vereins-Ausschusses zu melden. — Die Aufnahme geschieht vom Vereinsvorstande und erhält jedes aufgenommene Mitglied eine Mitgliedskarte. Der Wiederaustritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes.

§ 6. Die Mitglieder verpflichten sich, für die in den §§ 1 und 2 angegebenen Zwecke des Vereins thätig zu sein, namentlich dem üblichen Almosengeben an unbekannte, anscheinend arbeitsfähige Bettler ent-

gegenzuwirken. — Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Befugniß, an den Generalversammlungen des Vereins nach Vorschrift der Statuten theilzunehmen.

Die im § 4 sub 1 genannten Corporationen ꝛc. sind befugt, für je 300 ℳ einmaligen oder 50 ℳ jährlichen Beitrag einen stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden.

§ 7. Die Angelegenheiten des Vereins werden:

1. durch den Vorstand,
2. durch den Vereins-Ausschuß,
3. durch die Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder verwaltet.

§ 8. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird durch den Vereins-Ausschuß aus der Zahl der Mitglieder desselben auf 4 Jahre gewählt. Jährlich scheiden zwei Mitglieder aus. In den drei ersten Jahren entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos die Reihenfolge des Austritts, später das Dienstalter. Scheidet ein Mitglied innerhalb der vierjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dasselbe noch zu fungiren gehabt hätte, durch den Vereins-Ausschuß eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem solchen Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung des Vereins-Ausschusses nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, sich einstweilen im Wege der Cooptation zu ergänzen. Diese Cooptation hat volle Giltigkeit bis zu der vom Vereins-Ausschuß bei seinem nächsten Zusammentritt vorzunehmenden Ergänzungswahl.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Schatzmeister, sowie je einen Stellvertreter für Behinderungsfälle.

Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt nach absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand hat die Leitung der gesammten Geschäfte des Vereins, soweit dieselben nicht dem Vereins-Ausschusse oder der Generalversammlung vorbehalten sind, und vertheilt die Bearbeitung der Angelegenheiten unter sich selbstständig. Demselben liegt namentlich die gesammte Vermögensverwaltung, die Beschaffung weiterer Mittel, die specielle Einrichtung und Beaufsichtigung der Colonie, die Festsetzung der Hausordnung, die Anstellung und Entlassung des erforderlichen Personals und die obere Leitung der Beschäftigung der aufgenommenen Personen ob. — Ebenso steht ihm die Vertretung des Vereins nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, namentlich in Processen, bei Abschließung von Verträgen, Vergleichen und in den vor das Grundbuchamt gehörigen Angelegenheiten, und zwar auch in den Fällen zu, in welchen die Landesgesetze eine Special-

vollmacht verlangen. — Der Vorstand tritt auf schriftliche, die Berathungsgegenstände aufführende Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ist im Allgemeinen die Abhaltung einer Vorstandssitzung dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen, so muß eine solche berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Ueber die Vorstandssitzungen wird ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehendes Protocoll geführt. Urkunden, durch welche der Verein vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, sind mit dem Namen des Vereins und der Unterschrift des Vorsitzenden, sowie zweier Mitglieder des Vorstandes unter Beidruckung des Vereinssiegels zu versehen. Zur Legitimation dieser Mitglieder nach außen ist ein Attest des Magistrats Neumünster beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Unterschriebenen zum Vorstande gehören. Zu diesem Behufe sind dem Magistrat die die Wahl der Vorstandsmitglieder enthaltenden Protocolle des Vereins-Ausschusses in beglaubigter Abschrift zu übermitteln.

Falls der Umfang der Geschäfte es nothwendig macht, zu denselben Kräfte gegen Besoldung heranzuziehen, hat der Vorstand die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Derselbe ist ermächtigt, einzelne Befugnisse, soweit es die Bedürfnisse der Verwaltung mit sich bringen, auf Vereinsbeamte zu übertragen, und hat die von den angestellten Verwaltern zu legenden Rechnungen abzunehmen, die Kassenbestände in den Colonien wenigstens jährlich einmal außerordentlich zu revidiren und dem Vereins-Ausschusse die Gesammtrechnung nach Abschluß des Verwaltungsjahres zu legen.

Gegenwärtig besteht der Vorstand aus folgenden Personen:

Landrath Frhr. A. v. Heintze in Bordesholm, Vorsitzender,
Klosterpropst Graf K. Reventlow-Preetz, Stellvertreter des Vorsitzenden,
Gutsbesitzer Dr. Wachs-Hanerau, Schatzmeister,
Pastor Braune-Neumünster, Schriftführer,
Gutsbesitzer Johannsen-Sophienhof,
Stadtrath Meßtorff-Neumünster,
Landrath v. Willemoes-Suhm-Segeberg.

§ 9. Der Vereins-Ausschuß besteht außer den Mitgliedern des Vorstandes

1. aus 25 durch die Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins, bei deren Wahl auf die verschiedenen etwa sich betheiligenden Staaten soweit thunlich verhältnißmäßig Rücksicht zu nehmen ist;
2. aus je einem Abgeordneten jedes Kreises der Provinz, welcher von den betreffenden Kreistagen zu wählen ist, und aus einem Abgeordneten der freien und Hansestadt Lübeck, sowie aus je einem Abgeordneten der sonstigen etwa sich betheiligenden benachbarten Staaten;

3. aus je einem Vertreter solcher Corporationen und Vereine, die sich zu einem Jahreszuschusse von jährlich 300 ℳ verbindlich machen.

Die Versammlungen finden in der Regel halbjährlich, gewöhnlich im Juni und Dezember statt; auf schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses berufen. Die Berufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Mittheilung der Tagesordnung und mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erscheinen. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz im Vereins-Ausschusse. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Majorität, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ueber die Sitzungen wird ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu vollziehendes Protocoll geführt.

Der Vereins-Ausschuß hat die Controlle der gesammten Verwaltung. Er ist berechtigt, von den Büchern, Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht zu nehmen und Grundsätze über die Verwaltung aufzustellen. Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich einer außerordentlichen Revision zu unterwerfen.

Zur Ausführung dieser Befugnisse und zu sonstigen Vereinszwecken ist der Vereins-Ausschuß ermächtigt, Commissionen zu ernennen, deren Vollmacht er zu bestimmen hat.

Zur Aufnahme von Darlehen, zum Ankauf, zur Veräußerung und zu dinglichen Belastungen von Grundstücken ist die Genehmigung des Vereins-Ausschusses erforderlich. Es bedarf jedoch nicht der Beurkundung dieser Beschlüsse, um den Vorstand zur Vornahme der entsprechenden Handlungen, insbesondere dem Grundbuchamte gegenüber, gemäß § 8 zu legitimiren, vielmehr ist diese Genehmigung eine innere Angelegenheit des Provinzialvereins.

Der Vereins-Ausschuß hat ferner die jährlichen Etats aufzustellen, die jährliche Rechnung abzunehmen, dieselbe zu prüfen, darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Decharge zu ertheilen. Dem Vereins-Ausschusse liegt die Wahl der Vorstandsmitglieder ob. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt in besonderem Wahlgange und durch Stimmzettel, jedoch ist Wahl durch Acclamation zulässig. Wiederwahl ist statthaft. — Der Vereins-Ausschuß ist befugt, durch einstimmigen Beschluß einzelne stimmberechtigte Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 10. Die Generalversammlung wird durch die nach § 4 resp. 6 stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gebildet. Dieselbe wird regelmäßig einmal im Jahre, in der Regel im October, durch den Vorsitzenden des Vorstandes berufen, und zwar abwechselnd in eine holsteinische resp. schleswig'sche Stadt. Die Berufung erfolgt unter Mit-

theilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch einmalige Bekanntmachung in den „Itzehoer Nachrichten", der „Kieler Zeitung", dem „Vereinsblatt des Landesvereins für innere Mission", den „Schleswiger Nachrichten", der „Eisenbahn-Zeitung" und der „Danevirke". — Im Falle des Eingehens einzelner dieser Zeitungen bestimmt der Vorstand die Ersatzblätter. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

Ueber die Sitzung, welche der Vorsitzende des Vorstandes leitet, wird ein vom Vorsitzenden und vom Protocollführer zu vollziehendes Protocoll geführt. Die Wahl des Protocollführers steht dem Vorsitzenden zu.

Von der Generalversammlung werden die 25 Mitglieder des Ausschusses (§ 9) auf je 5 Jahre aus Mitgliedern des Vereins gewählt, von denen jährlich 5 ausscheiden. Die ersten 4 Jahre wird der Austritt durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt, nachher entscheidet das Dienstalter. Die Wahl jedes einzelnen Ausschußmitgliedes erfolgt in besonderem Wahlgange und durch Stimmzettel, auch ist die Wahl durch Acclamation zulässig. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied innerhalb der fünfjährigen Functionsperiode aus dem Ausschuß, so ist für die Zeit, während welcher dasselbe noch zu fungiren gehabt hätte, durch die Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Ausschuß befugt, sich einstweilen im Wege der Cooptation zu ergänzen. Diese Cooptation hat volle Giltigkeit bis zu der von der Generalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzunehmenden Ergänzungswahl.

Der Generalversammlung wird seitens des Vereins-Ausschusses über die Ergebnisse der Geschäftsverwaltung, wichtigere Vereinsangelegenheiten und über die Rechnungslegung Bericht erstattet.

Vorschläge und Anträge, welche sich auf Vereinsangelegenheiten beziehen, müssen spätestens bis zum 1. October dem Vorsitzenden schriftlich mitgetheilt werden.

Die Anlegung neuer Colonien, die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung auf Antrag des Ausschusses mit einer Majorität von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. — Sonstige Statuten-Aenderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein abhängig.

§ 11. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres. — Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Vereins-Ausschusses finden für das Kalenderjahr statt.

Schleswig, den 27. October 1885.

J. v. Heintze, p. t. Vorsitzender. **Graf Reventlow,** stellvertretender Vorsitzender. **Dr. Wachs,** Schatzmeister.

v. Willemoes-Suhm. L. Johannsen. Ed. Meßtorff.

Braune, Pastor, Schriftführer.

Auf Grund des vorstehenden Statuts haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar 1886 dem „Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Verein für ländliche Arbeiter-Colonien" die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Vorschriften,
nach welchen die Arbeiter in der Colonie Rickling sich zu richten haben.

1. Sie müssen den Befehlen oder Aufträgen ihrer Vorgesetzten unbedingt Folge leisten.

2. Ein Jeder muß sogleich nach dem erstmaligen Läuten des Morgens aufstehen.

3. Sogleich nach dem Aufstehen müssen die Betten gemacht, die Strohsäcke, die Matratzen umgewendet und die Stuben vor dem Verlassen vollkommen in Ordnung gebracht werden. Daß übrigens jeder Arbeiter sich gleichzeitig selbst gereinigt oder gewaschen haben muß, ist selbstverständlich.

4. In jeder Stube hat ein Calefactor die Besorgung der Reinlichkeit. Er reinigt die Stube, schafft den Kehricht an den dazu bestimmten Ort, wischt Tische, Stühle, Thüren, Fenster, Oefen, Bettstellen u. s w. ab, reinigt die Wasch- und Spülnäpfe und Waschkannen, leert und füllt die Spucknäpfe, holt im Winter die Brennmaterialien herbei, heizt ein, putzt die Stubenlampen und füllt sie mit Oel.

5. Während die Stube gereinigt wird, müssen Thüren und Fenster geöffnet sein.

6. Die Stuben müssen stets reinlich gehalten werden; Niemand darf sich außer der dazu bestimmten Zeit in den Schlafräumen aufhalten.

7. Beim Niederlegen sind Kleider, Unterkleider, Schuhe und Strümpfe auszuziehen.

8. Während der Schlafzeit darf nicht gesungen oder die Ruhe durch Lärm sonst unterbrochen werden. Alles laute Sprechen ist untersagt.

9. Arbeiten, durch welche die Zimmer verunreinigt werden

können, dürfen darin nicht betrieben werden, auch darf Niemand durch Spucken, Pfeifenausklopfen u. s. w. die Stuben und Gänge beschmutzen.

10. Niemand darf an einem anderen als an dem ihm dafür angewiesenen Orte seine Sachen aufhängen oder sie ordnungslos umher liegen lassen; Nägel dürfen nur mit Erlaubniß des Vorgesetzten in den Wänden befestigt werden.

11. Das Beschmutzen, Bekritzeln, Beschmieren und überhaupt das Beschädigen der Fenster, Thüren, Tische, Stühle, Bänke, Oefen u. s. w. ist strengstens untersagt, auf den Tischen, Bänken und Fensterbrettern darf nichts, also auch nicht Tabak zerschnitten werden.

12. Die Lampen in den Gängen und Stuben dürfen nicht aus ihren Behältern genommen oder an ihnen Pfeifen, Cigarren, Hölzchen oder dergleichen angezündet, noch dieselben von den für sie bestimmten Orten fortgenommen werden.

13. In den Eßsälen ist ein stilles, anständiges Betragen streng zu beobachten und lautes Sprechen zu vermeiden; auch hat ein Jeder zu der Essenszeit pünktlich zur Stelle zu erscheinen, sonst wird er vom Essen ausgeschlossen.

14. Außer dem Küchen- und Wasch-Personal ist einem Jeden das Betreten der Küche und des Waschhauses streng untersagt.

15. Das Tabaksrauchen ist während der Arbeitszeit nicht gestattet; auf den Vorrathskammern, in Küchen, Holzställen, Ställen, Futterböden oder in deren Nähe ist das Rauchen streng verboten. Unter keiner Bedingung darf im Bette geraucht werden.

16. Jede Entledigung von Bedürfnissen an anderen als an den vorgeschriebenen Plätzen, sowie jede Verunreinigung wird bestraft.

17. Die Entleerung von Gefäßen jeglicher Art aus den Fenstern, auch das Ausklopfen von Pfeifen aus denselben und das Aufhängen von Kleidern an diesen, sowie das Aussteigen durch dieselben ist verboten.

18. Zur besseren Reinlichkeit ist an jeder Hausthür ein Abtreteisen angebracht, welches Jeder benutzen muß, um den Schmutz von den Stiefeln, Schuhen oder Holzschuhen zu entfernen.

19. Vor dem Schlafengehen muß das Feuer in jedem Ofen ausgebrannt sein.

20. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Geräthschaften, als Handwerkszeug, Ackerbau[illegible]räth u. s. w., in Ordnung zu halten und dieselben vor dem Ruin[illegible]u schützen; sollte ein Bruch derselben dennoch vorfo[illegible]at er die einzelnen [illegible] gleichviel ob sie Werth haben [illegible]einen Vorgesetzten

21. Das heftige Zu[illegible]hüren ist nich[illegible] auch das Halten von Hun[illegible]

22. Kein Arbeiter [illegible] seines nächsten Vorgesetzt[illegible] Antriebe entfernen. Zu[illegible] bedarf es der speciellen

23. Branntwein oder derartige geistige Getränke sich zu verschaffen, zu halten und zu genießen ist unbedingt verboten und hat sofortige Entlassung zur Folge.

24. Jede Unfolgsamkeit, Störrigkeit oder gar Renitenz seitens der in der Colonie aufgenommenen Personen wird unbedingt auf jede nur mögliche Weise bestraft werden, und haben der Inspector und das sämmtliche sonstige Aufsichtspersonal die Pflicht, einen jeden derartigen Fall anzuzeigen.

25. Mit jeder Aufnahme in die Colonie hat der Arbeiter sowohl seine Legitimationspapiere als andere Gegenstände, die nicht Anwendung in seiner Arbeit finden, sofort dem Inspector durch den zunächst Vorgesetzten auszuliefern.

26. Dem Gottesdienst und den Hausandachten haben die Arbeiter mit beizuwohnen. Dispensationen sind rechtzeitig beim Inspector anzubringen.

Rickling, den 9. Juni 1886.

Ew. ꝛc. verfehlt das ergebenst unterzeichnete Inspectorat nicht, in Verfolg der geschätzten Zuschrift vom 8. ds. mitzutheilen, daß die abschriftlich beigefügte Hausordnung erkennen läßt, wie die Behandlung der hier aufgenommenen Arbeiter auf den Grundsätzen militärischer Disciplin beruht und daß die Arbeits- und Erholungsstunden, die Mahlzeiten und die Zeit der Nachtruhe einer genauen Regelung unterworfen sind, ohne welche es nicht möglich sein würde, erziehend und wohlthuend auf einen aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Organismus einzuwirken.

Die Disciplinarbefugniß des dirigirenden Inspectors ist eine sehr weitverzweigte und erstreckt sich sowohl auf Anstellung resp. Entlassung der Beamten und Aufseher als auch auf Prüfung und Feststellung aller anderen Verhältnisse, worunter in erster Reihe die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Colonisten, die Bestimmung der je nach Fleiß und Aufenthaltsdauer denselben zugestandenen Vergütung, das Bemühen, qualificirten Personen durch Nachweisung von Arbeit und Stellungen den Lebensweg auf's Neue zu ebnen, andererseits aber auch die Beantragung gerichtlicher Strafen für solche Colonisten zu verstehen sind, welche irgendwie, z. B. durch heimliches Entweichen oder Mitnahme von ihnen anvertrauten Kleidungsgegenständen, das Gesetz übertreten haben. — Die belastenden Geschäfte des Inspectors sind damit zum Theil erst erschöpft. Derselbe muß — nur in flüchtigen Zügen entworfen — die Beschaffung und den Bezug sämmtlicher Ein- und Verkäufe leiten, die Thätigkeit eines jeden Einzelnen ebenso wie die Resultate des Gesammtfleißes controlliren, Aussaat und Ernte besorgen, die Anlegung neuer und die Ausführung der in Arbeit genommenen Moorculturen als einzige

technische Kraft leiten und beaufsichtigen, nothwendig gewordene Neubauten beantragen, entwerfen, berechnen und ausführen, sein Augenmerk auf den gedeihlichen Bestand des Viehstapels und Completirung desselben richten, das Kassen- und Rechnungswesen führen, imgleichen die gesammte Correspondenz, die Verfügungen des Landrathsamtes zur Ausführung bringen, den ganzen Apparat der Buchführung, incl. statistische Nachweisungen, Personalien ꝛc. evident erhalten, ungezählte Wünsche von Privatpersonen betr. Abnahme von Arbeitern, Zuweisung passender Kräfte u. s. w. berücksichtigen, Auskünfte über landwirthschaftliche Verhältnisse ertheilen, einzelnen Personen und ganzen Corporationen die Baulichkeiten, Gartenanlagen und Ländereien der Colonie zeigen, Erstere unter Berücksichtigung möglichster Ersparniß in vortrefflichem baulichen Zustande erhalten und Letztere durch Erweiterung der Moordämme immer mehr cultiviren und von Jahr zu Jahr ertragsfähiger machen, — Alles in Allem eine selbst an die größte Arbeitskraft gestellte nicht leichte Aufgabe, welche nur durch ganze Hingabe gelöst und durchgeführt werden kann.

Ew. ꝛc. fragen weiter, „nach welchem Maaßstabe die Arbeiter gelohnt werden?“ und erlaubt sich das ebenmäßig unterzeichnete Inspectorat darauf zu bemerken, daß speciell von einer Lohnstelle in einer Arbeiter-Colonie nicht die Rede sein kann. Dieselbe verfolgt vor allen Dingen den Zweck, erziehend und helfend auf alle Diejenigen einzuwirken, welche das Bedürfniß fühlen, sich helfen zu lassen. Auf einem derart großen Arbeitsfelde wie beispielsweise gerade Colonie Rickling bedarf der dirigirende Chef in gewisser Beziehung noch Mitarbeiter, d. h. von ihm ressortirende und ihm subordinirte Beamte, einen Hausvater resp. Gehilfen der inneren Mission. Die specielle Aufgabe derselben ist es, die Colonisten in ihren täglichen Freistunden, an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen und zu unterhalten, die Hausandachten zu leiten, kleine persönliche Wünsche der Colonisten dem Inspector zur Begutachtung vorzulegen, sowie von Letzterem, der die Individualität eines jeden hier aufgenommenen Arbeiters genau kennt, die Anweisung zur richtigen, Vertrauen und Willigkeit hervorrufenden Behandlung des Mannes zu erhalten. Ein Jeder, welcher um Aufnahme bittet, muß Formular A und B unterschreiben und soll dem Hilfe Heischenden klar gemacht werden, daß er alle ihm zugewandten Vergütungen nur als freie, ihm gewährte Wohlthaten zu betrachten habe. Diese Vergütungen, welche also mit landesüblichen Tagelohnsätzen nicht verglichen werden können, bestehen außer vollständig freier Station — also sämmtliche kräftige Mahlzeiten — Wohnung und gewährter Arbeitskleidung in einem täglichen Baarbetrage von 10 bis 50 ₰, je nach Fleiß, Leistungsfähigkeit und Dauer der Anwesenheit des Betreffenden. Accordsätze werden ausnahmsweise gewährt, so (neben gleichfalls freier Station, Wäsche, Krankenpflege ꝛc.) z. B. auf Torfstich (1000 à 25 ₰), wobei Schieber

und Karrenführer extra bezahlt werden, sodann auf Anfertigung von Grabenarbeit u. s. w. Diese Vergütungen werden den Colonisten nicht baar behändigt, vielmehr creditirt, und erfahren dieselben erst am Tage des freiwilligen Ausscheidens oder wenn ein Placement offerirt wird, die Höhe ihres Guthabens, welches die Beschaffung neuer Kleidung, Gewährung des Reisegeldes und Verfolgung eines erneuten Lebenszieles ermöglichen soll.

Ew. ꝛc. glaubt somit das höflichst-unterzeichnete Inspectorat die geschätzten Anfragen erschöpfend beantwortet zu haben und würde mit Interesse vernehmen, ob dasselbe dem geplanten Vorhaben — und in welcher Beziehung? — noch anderweit entgegenkommen kann? —

Das Inspectorat der Arbeiter-Colonie.
Boldt.

Arbeiter-Contract

zwischen dem Vorstande der Arbeiter-Colonie Rickling einerseits und dem Arbeiter

..... andererseits.

Der unterzeichnete Arbeiter verpflichtet sich, unter folgenden Bedingungen die Arbeit in der obengenannten Colonie anzutreten.

1. Erklärt er hiedurch ausdrücklich, daß er, ohne andere Arbeit finden zu können, aus Barmherzigkeit in der Colonie Rickling aufgenommen worden ist, wenn er nur für die Kost und Obdach arbeiten kann, und daß Alles, was ihm mehr als dieses gewährt wird, freie Güte des Colonie-Vorstandes ist.

Im Falle er sich in irgend einer Weise, als ungebührliches Betragen u. dergl., die Unzufriedenheit des Inspectors zuzieht, kann er nicht nur jederzeit entlassen werden, sondern hat dann auch alle ihm freiwillig zugesagten Belohnungen für fleißige Arbeit verwirkt.

2. Unterwirft er sich in allen Stücken den als Hausordnung bestehenden Vorschriften, nach welchen sich alle Colonie-Arbeiter zu richten haben und welche ihm auf seinen Wunsch beim Eintritt zum Durchlesen vorgelegt werden. Vor Allem muß er sich zuerst einer gründlichen Reinigung nach Anordnung unterwerfen. Die getragenen Kleider hat er vor deren etwaigen ferneren Benutzung an den Inspector abzugeben und soweit dieselben nach Ansicht des Letzteren unbrauchbar sind, werden ihm seitens der Colonie die nothwendigen Ersatzstücke **leihweise** verabreicht, über deren leihweisen Empfang er mit der besonderen Erklärung quittirt, daß eine eigenmächtige Mitnahme derselben von der Colonie als Unterschlagung anzusehen ist, nnd er dieserhalb die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung zu gewärtigen hat.

Wenn der Arbeiter die Colonie verläßt, so hat er nur auf seine

eigenen Kleider Anſpruch, d. h. auf ſolche, welche er mitgebracht oder während ſeines Aufenthaltes dort erworben hat. Für die bei ſeinem Eintritt vom Inſpector als unbrauchbar erklärten und deßhalb vernichteten Kleidungsſtücke wird eine Vergütung nicht geleiſtet.

3. Verpflichtet er ſich, die erſten 14 Tage ausſchließlich für die ihm von der Colonie zu liefernde Koſt und das Logis zu arbeiten. Nach Ablauf dieſer Friſt empfängt er, falls Fleiß und Betragen zufriedenſtellend waren, während den darnach folgenden 4 Wochen außer Koſt und Logis eine **freiwillige** Vergütung bis zu 25 Pfennigen pro Arbeitstag. Bei einem noch längeren Arbeiten in der Colonie, und zwar nur während der Sommerzeit vom 1. Mai bis 1. September, wird bei bisher zufriedenſtellender Arbeit — wobei ſtets das vom Inſpector ausgeſtellte Urtheil maßgebend iſt — ausnahmsweiſe die Gratification excluſive Koſt und Logis bis zu 40 ₰ pro Arbeitstag freiwillig erhöht. Iſt aber nach dem Ermeſſen des eben erwähnten Beamten ſeine Arbeit nicht mehr werth als ſeine Koſt und Logis, ſo hat er keinerlei Ausſicht auf Geldvergütungen. — Im Falle von Accordarbeiten, welche, wenn möglich, eintreten, oder bei Beförderung zum Vorarbeiter, kann eine weitere Vergütungs-Erhöhung ausnahmsweiſe ſtattfinden, doch wird noch einmal wiederholt, daß alle dieſe Zulagen zu Koſt und Logis ganz freiwillige Geſchenke für fleißige Arbeit ſind nnd daß dieſelben jederzeit und beſonders im Falle ſchlechter Führung widerrufen werden können, daß alſo keinerlei geſetzlicher Anſpruch auf deren Auszahlung für den Unterzeichneten exiſtirt.

4. Es iſt ihm bekannt, daß der Inſpector auf's Strengſte angewieſen iſt, ihm **kein baares Geld** zu verabfolgen, dagegen wird ihm jede zugedachte Gratification gutgeſchrieben reſp. für ihn in einer Sparkaſſe niedergelegt.

5. Der Inſpector iſt jederzeit berechtigt, den unterzeichneten Arbeiter zu entlaſſen und braucht jener einen beſonderen Grund hiefür nicht anzugeben, doch iſt es der Wunſch des Vorſtandes, falls der Arbeiter ſich untadelhaft beträgt, daß er ſo lange in der Colonie bleibt, bis ihm anderweitig lohnendere Arbeit nachgewieſen wird, wozu der Vorſtand jedoch nicht verpflichtet iſt, wohl aber ſich nach Möglichkeit bemühen will.

Will der Arbeiter die Colonie aus eigenem Antriebe verlaſſen, ſo hat er dem Inſpector 3 Tage vorher davon Anzeige zu machen; neue Legitimationspapiere, Führungs-Zeugniß ꝛc. braucht der Inſpector aber erſt nach einer Arbeitszeit in der Colonie von mindeſtens 40 Arbeitstagen zu ertheilen.

6. Jedes Sträuben gegen ſeine angeordnete Entlaſſung von der Colonie wird als Hausfriedensbruch betrachtet und demgemäß bei der zuſtändigen Behörde auf Beſtrafung unnachſichtlich angetragen werden, welches dem Unterzeichneten ganz beſonders bekannt iſt.

Die sociale Erneuerung.

Bei der Besprechung des Vagantenwesens haben wir uns damit beschäftigt, nach den Heilmitteln für eine der erschreckendsten und warnendsten Erscheinungen des socialen Lebens der Gegenwart zu forschen. Wir haben gesehen, daß mit der brutalen Maßregelung, welche den redlichen, arbeitsuchenden Menschen und den arbeitsscheuen, gewerbsmäßigen Vagabunden nach einer Schablone behandelt und mißhandelt: daß mit Schubwesen und mit Zwangsarbeitsanstalten in bureaukratischer Verwaltung nichts geholfen ist; daß überhaupt nicht durch eine einzige Maßregel geholfen werden kann, sondern daß gleichzeitig Palliativmittel die hervortretenden Krankheitssymptome lindern und ein groß und gründlich angelegtes Heilverfahren der tiefgewurzelten Krankheit selbst zu Leibe gehen muß. Als ein bewährtes Linderungsmittel lernten wir die in verschiedenen Gegenden Deutschlands aus der freien Initiative der Bevölkerung hervorgegangenen Arbeitercolonien mit ihren Saugröhren, den Verpflegsstationen, kennen, aber die Frage blieb offen, welches das zielführliche Heilverfahren sei; ja, ob ein solches überhaupt gefunden werden könne; ob wir uns nicht damit begnügen müssen, durch kleinere und größere Palliativmittel das Uebel weniger empfindlich, wenigstens an der Oberfläche oder für die herrschenden Classen weniger sichtbar und weniger beschämend zu machen.

Die Frage nach dem richtigen Heilmittel hängt untrennbar mit der anderen Frage zusammen, ob überhaupt ein absolut normaler Zustand der gewerblichen Production möglich ist — denn das Gewerbe, speciell das Großgewerbe ist es, welches den bei weitem beträchtlichsten Theil der Vaganten liefert — ob ein absolut normaler Zustand der industriell arbeitenden Classen gedacht und gehofft werden kann. Darf es also, müssen wir fragen, unsere Aufgabe sein, einen solchen normalen Zustand zu suchen und seine Verwirklichung anzustreben oder ist es thöricht, immerfort nach Schätzen zu graben, da man gewiß ist, doch nur Regenwürmer zu finden? Hatte jener Politiker recht, der in unserem Parlamente unter dem behaglichen Beifallsgelächter seines Auditoriums das Ideale als das Unerreichbare und deßhalb nicht Anzustrebende definirte?

Dürfen wir uns bei dem Goethe'schen Spruche beruhigen:

„Ueber ein Ding wird viel geplaudert,
Viel berathen und lange gezaudert!
Und endlich gibt ein böses Muß
Der Sache widrig den Beschluß."

Nein! Der Mensch, welcher es verlacht, dem Idealen nachzustreben, verzichtet auf seine Menschenwürde, auf den Geistesadel, den Gott unserem Geschlechte verliehen, da er es nach Seinem Ebenbilde geschaffen, da er ihm von Seinem Geiste eingehaucht hat. Denn die Idee ist nichts Anderes als der vorbildliche Gedanke, das Prototyp eines Dinges, wie es im göttlichen Verstande gedacht und damit gewollt ist. So konnte der mit Gott in Einigkeit lebende paradiesische Adam den schöpferischen Gedanken, die Idee, welche in den Geschöpfen zur Offenbarung gekommen war, erkennen und ihnen deßhalb ihren Namen geben, d. h. die substantielle Erkenntniß der Creatur zum Ausdrucke bringen.

Uns allerdings, die wir durch die Erbsünde von Gott abgewendet sind, wird diese Erkenntniß nicht so leicht. „Wir" — wie der Graf de Maistre in seinen »Soirées de St. Petersbourg« sagt — „wir, in dem engen Kleide des Nordens, den Kopf verloren in den Locken einer Perrücke, die Arme beladen mit Büchern und Instrumenten aller Art, bleich vom Wachen und Arbeiten, mit Tinte beschmutzt, schleppen uns mühsam, die Stirne zur Erde gebeugt, auf dem Wege zur Wahrheit fort". Es ist begreiflich, daß diese Erscheinung der Wahrheitsucher Viele abschreckt, sich ihnen in gleichem Streben anzuschließen; da es aber der Weg zur Wahrheit ist, so dürfen wir auf ihm nicht ermatten, noch ihn verlassen; es gibt keinen anderen, der zum Ziele führt. Da wir die Idee nicht mehr unmittelbar in der Wesenheit Gottes zu erkennen vermögen, so müssen wir sie suchen in den natürlichen und geoffenbarten Gesetzen, in ihrer geschichtlichen Erscheinung, nachdem Letztere entkleidet ist von dem accidentiellen Beiwerk und von der wechselnden Gestalt, welche die äußeren Zeitverhältnisse ihr aufgedrängt. Und wenn wir sie gefunden haben, so dürfen wir uns nicht anmaßen, sie plötzlich, unvermittelt, gewaltsam in die unvorbereitete Welt einführen zu wollen. Massenhafte Hindernisse müssen zuvor beseitigt, viele Mittelstufen errichtet und namentlich muß das Verständniß der großen Menge für die Idee

erschlossen worden sein. Damit aber die Zeit bis zur Erfüllung nicht unerträglich, der krankhafte Zustand nicht unheilbar werde, müssen zahlreiche Palliativmittel ersonnen und mit unerschöpflicher Geduld zur Anwendung gebracht werden. Alle zweckdienlichen sittlichen Mittel sind zu diesem Ende *recht*, unter der einen, unüberschreitbaren Bedingung, daß sie dem letzten, dem idealen Ziele nicht ungünstig präjudiziren.

Welches ist dieses Ziel? Welches die sociale Idee, wenn wir den vorbildlichen Gedanken Gottes nachzudenken versuchen? Um diese Fragen beantworten zu können, empfiehlt es sich, einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft zu werfen, wenn es gestattet ist, einen atomisirten Menschenhaufen als eine Gesellschaft zu bezeichnen. Die Betrachtung des Vagantenwesens hat uns von Neuem gezeigt, wie der ungesunde Zustand der Gesellschaft *am deutlichsten* an der Arbeiterschaft der Großindustrie zur Erscheinung kommt. Am *deutlichsten*, keineswegs aber *ausschließlich*, und auch nur deßhalb am deutlichsten, weil diese Classe eine neue und schon ganz unter dem Einflusse der neuen wirthschaftlichen Anschauungen entstandene und von deren Gesetzen beherrschte ist. Bei den älteren Ständen mußten diese neuen Anschauungen erst die alten socialen Institutionen zerstören und nachdem diese zerstört waren, auch die alten socialen Sitten und Traditionen, bis es gelang oder gelingt, sie gleichfalls zu proletarisiren.

Man hat uns vielfach in schärfster Weise beschuldigt, tendenziös bei Schilderung oder bei statistischer Darstellung der Arbeiterzustände grau in grau zu malen; hören wir daher, wie ein von der uns entgegengesetzten, von der naturalistischen Weltanschauung ausgehender Schriftsteller, Professor *Lorenz v. Stein*, in seiner „Geschichte der socialen Bewegungen in Frankreich" die Frage nach dem Zustande der industriellen Arbeiterschaft beantwortet:

„Die Antwort — sagt er — ist nicht schwer: sein (des Arbeiters) Einkommen ist nicht gesichert, da jede Krise, jedes Unglück seines Herrn, ja jede Willkür desselben, ihn außer Arbeit setzen kann. Seine Existenz ist im Gegentheil bedroht durch jeden Unglücksfall, der ihn persönlich betrifft; seine kleine Habe ist nicht so sehr sein rechter Besitz, in dem er sich einrichten kann wie er mag, sondern sie gilt ihm nur als Reservecapital, das bei jedem

Unglück zum Verkauf und Versatz wandert, und endlich sieht er, statt einer Besserung seiner Lage, einem Alter entgegen, in welchem im glücklichsten Falle ihn nur die Barmherzigkeit vor dem Hungertode schützt. Kann dabei ein geordnetes tüchtiges Hauswesen bestehen? Nein. Es ist nicht blos erklärlich, es ist sogar die nothwendige Folge jener Verhältnisse, daß gerade in diesen kleinsten Wirthschaften, wo nur die strengste Ordnung zu einem gedeihlichen Resultate führen kann, rasch die absoluteste Unordnung einreißt, und ist sie einmal da, so gebiert die Unmöglichkeit, ihr zu entgehen, in allen Mitgliedern der Familie endlich die absolute Gleichgiltigkeit gegen alle Güter, welche dem Menschen eben durch die Familie werden sollen. Der erste, natürlichste Damm, der den Menschen vom Versinken in's Gemeine und Thierische zurückhält, ist gebrochen. Der Schmutz der Wohnung, die Unreinlichkeit der Kleidung fangen an, den Arbeiter zu begleiten; Gedanken und Worte verfallen der Rohheit, alles Edle wird dem Herde der halb aufgelösten Familie unbekannt; die zarte Scham flieht das Weib, die verständige Beherrschung den Mann; neben dem Hunger kehrt der Trunk in die unglückliche Hütte ein, und mit dem innigsten Schmerze wendet der Genius der Liebe sein Haupt ab, wo endlich jeder Gedanke an das Bessere zum wilden Hasse, jeder Glaube an die Gottheit zu einem finsteren Fluche gegen das höchste Wesen wird. Dann ist der Kreis geschlossen; auf solchem Boden wächst keine gedeihliche Frucht mehr; die Noth und die Armuth sind nicht blos heimisch geworden, sondern sie gebären sich selber wieder in der Auflösung der Familie.

„Und auf diesem Punkte ist es, wo der Begriff des Pauperismus seinen vollen Inhalt erhält. Es ist nicht mehr blos die Armuth eines Theiles des Arbeiterstandes, nicht blos die Verarmung, die durch die industriellen Verhältnisse nur zu oft ganze Classen derselben trifft, und der das Alter in ihm entgegengeht, sondern es ist die durch die industrielle Armuth selbst wiedererzeugte, durch die Auflösung der Familie in der Industrie erblich gewordene Armuth" ꝛc.

Was ist der Grund dieser, erst seit einem Jahrhundert bekannten, ja erst seit dieser Zeit möglichen eigenthümlichen Art von Armuth? Ist es die Maschine an sich, die Erleichterung der Production durch dieselbe? Unmöglich; die Maschine ist nichts

anders als ein verbessertes Werkzeug, das Werkzeug nichts anders als eine Vermehrung der menschlichen Leistungsfähigkeit und mit der vermehrten Leistungsfähigkeit steigt ja die Production, soll also der Wohlstand, die Lebenssicherheit des Producenten steigen. Der Grund liegt tiefer: er ist ein moralischer.

Die christlich-germanische Socialordnung, jene edelste Blüthe des menschlichen Geistes, welche die Kirche in langer und schwerer Arbeit auf dem empfänglichen Boden unseres Volksthums hervorgebracht hat, kannte nur einen Nießbrauch am nationalen Gesammt-Eigen. Das unbedingte Eigenthum, jenes „Privateigenthum", welches wir, nach Zertrümmerung aller anderen Heiligthümer, als das Allein-Heilige erklärt haben, war ihr unbekannt; es würde als ein Raub an der Gemeinschaft angesehen worden sein und wer als „Privatmann" hätte leben wollen, also ohne genau umschriebene sociale Verpflichtungen und Rechte, ohne einer bestimmten engeren Gemeinschaft anzugehören — der wäre rechtlos, ehrlos, biesterfrei gewesen; der König sowohl wie der Bauer. Mannigfach differenzirter Antheil am nationalen Eigenthum gegen ebenso mannigfach differenzirte persönliche Dienste für das Gemeinsame — das war der einzige anerkannte Besitztitel.

Es ist auffallend, wie nahe unsere Socialdemokratie jene christliche Socialordnung streift und wie sie dennoch deren schroffsten Gegensatz darzustellen sich rühmt. So zeigt sich auch hier, daß alle großen Irrthümer und Ketzereien der Menschheit nichts anders sind als falsch verstandene Wahrheiten.

An Stelle des Princips der Gemeinschaft und der Gegenseitigkeit persönlicher Beziehungen ist heute das Princip des Reingewinns und der Capitalsbildung als Zweck des Besitzes, als Ziel der Production getreten. Im Fabrik- (und sonstigen Productions-) Wesen der Jetztzeit ist der Reingewinn der ausschließliche Zweck der Arbeit geworden und deßhalb ist Alles auf diesen Zweck zielbewußt gerichtet. Deßhalb immer neue, Arbeit, d. h. Arbeiter sparende Maschinen; deßhalb möglichst kurze Kündigungsfristen, um in der denkbar kürzesten Zeit durch Baarzahlung das Verhältniß zum Arbeiter lösen zu können; deßhalb das sogenannte Saison-Arbeiten, d. h. die Verlegung der Production thunlichst nahe an den Termin des Absatzes; deßhalb möglichst tiefe Herabdrückung der Löhne, Berechnung derselben nach effectiven Arbeits-

tagen oder Stunden, also ein völliges Absehen von den menschlichen Bedürfnissen des Schlafes, der Erholung, der Sonntagsheiligung. Der Arbeiter steht dem Unternehmer nicht mehr als Mensch mit dem ganzen Complexe menschlicher Bedürfnisse gegenüber, sondern nur als ein kostenlos zu beschaffender und deßhalb gering gewertheter Maschinentheil. Auch die Maschine wird nur für jene Stunden geheizt, da sie arbeiten soll. Der Industrieunternehmer — mag er persönlich immerhin menschlich und selbst christlich gesinnt sein — ist durch die Concurrenz gezwungen, einzig dahin zu streben, möglichst viele Producte in absetzbarer Qualität zu den möglichst billigen Preisen herzustellen. Für diesen Zweck dienen die Arbeiter nur als Mittel; eine persönliche Gemeinschaft, die nur dort bestehen kann, wo eine dauernde Verbindung geschlossen ist, findet zwischen dem nur auf Reingewinn bedachten Unternehmer und dem in vollständiger Existenzunsicherheit schwebenden Arbeiter nicht statt. In dem Mangel einer sittlichen Basis dieses Verhältnisses liegt auch der Grund für das Schwinden der Autorität in unserem socialen Leben. Zur Autorität gehört vor Allem ein persönliches, gegenseitiges Treue-Verhältniß, eine lebendige dauernde Gemeinschaft zwischen Denen, die Autoritäten sind oder sein wollen, und Denen, für welche sie Autoritäten sind. Wo dieses Verhältniß fehlt, da ist zwar Macht auf der einen, Furcht und äußerer Zwangsgehorsam auf der anderen Seite, aber keine Autorität möglich.

Niemand wird behaupten wollen, daß nicht auch in der Großindustrie Verhältnisse der Autorität und Gemeinschaft bestehen könnten. Nicht dem Aufkommen und Mächtigwerden der Großindustrie schreiben wir das Schwinden der Autorität und der Gemeinschaft, also den Niedergang des socialen Geistes zu, sondern der naturalistischen Zeitrichtung jener Epoche, in welcher die Großindustrie aufkam und in welcher sie ihre Daseinsgesetze formte. Damals fing man an, den Besitz und Erwerb als bloße Privatsache ohne öffentliche Pflichten zu betrachten und zu behandeln. Der industrielle Besitzer glaubte sich berechtigt, mit seinem als absolut betrachteten Eigenthum nach Belieben zu schalten; die Idee, diese Eigenthums-Nutzung als ein Lehen, ein im öffentlichen Interesse zu verwaltendes Gesellschaftsamt anzusehen, war ihm nicht einmal traditionell überkommen, viel weniger konnte

sie in jener Zeit sich neu bilden. Nur das Streben nach Reingewinn diente ihm als Directive. Dadurch wurde die sittliche Auffassung des Eigenthums überhaupt erniedrigt und der Eigenthümer um den größten Theil der sittlichen Achtung gebracht, welche er früher genoß und die zur Begründung einer autoritativen Stellung unerläßlich ist. Von der Großindustrie aus verbreitete sich diese Eigenthums-Auffassung über alle Arten von Eigenthum, auch auf solche, deren socialpolitische Bedeutung sich historisch nachweisen ließ. Es kam selbst vor, daß Fürsten ihre Domänen als Privateigenthum behandelten und beim Aufgeben ihrer Regierungsrechte und Pflichten ganz unbefangen in ihren Privatstand mit hinübernahmen. Der naturalistische Geist des Individualismus hat seitdem alle Verhältnisse durchseucht und als dessen naturgemäße Folge ist an Stelle der Autoritäts- und Gemeinschaftsverhältnisse allgemein das Streben nach Reingewinn, nach Bildung und Anhäufung von Kapital, die Geldherrschaft getreten.

Neben vielem Anderen ist diesem Streben nach Reingewinn, dieser absoluten Herrschaft des Geldes, in einer gewissen Zeitperiode auch die alleräußerlichste staatliche Rücksicht zum Opfer gefallen; man ergab sich rückhaltlos dem Freihandels-Princip, man suchte sein Heil im Welthandel. Noch unter dem aufgeklärten Absolutismus — und dort vielleicht am meisten, weil man fühlte, daß man wenigstens am Staat als letztem socialen Factor festhalten mußte, während man alle anderen socialen Factoren zerstörte — selbst zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus begünstigte man die Großindustrie im staatlichen Interesse; später schwand auch diese Rücksicht und die Gesellschaft verfiel mit der Entstaatlichung einem durchaus unsocialen Kosmopolitismus. Nun wurden Fabriken errichtet, die Arbeiter nach Tausenden aus allen Richtungen der Windrose zusammengerufen, um eine oft precäre Absatz-Chance auszubeuten, den Reingewinn einzustreichen und, sowie das — gut oder übel — vollbrachte Geldgeschäft vollzogen, die Arbeiter nach voraufgegangener 14tägiger Kündigung auf's Pflaster zu setzen. Der Staat hatte die Bedeutung einer wirthschaftlichen und socialen Gemeinschaft des Staatsvolkes gänzlich verloren. Er richtete seine Legislative, seine Verwaltung, seine Rechtsprechung für die Geldmacher ein, denen der Staat alle seine Machtmittel zur Verfügung stellte. Die Parlamente schnitten ihnen die Gesetze

auf den Leib zu, die politischen Behörden amtirten nach den Winken der Speculanten, die Gerichte wurden mit deren Schuldklagen überhäuft, die Polizei spürte jedem Murren der gemißbrauchten Bevölkerung nach, die bewaffnete Macht schritt bei Arbeitsverweigerungen der Arbeiter energisch ein, während jeder Fabrikant nach seiner Zweckmäßigkeit den Lohn erhöhen oder erniedrigen, Arbeiter annehmen oder entlassen, die Arbeitszeit längen oder kürzen konnte. Alle Ungunst des neuen unsocialen Verhältnisses fiel dem Arbeiter zur Last, aller Nutzen — nämlich der einzig gesuchte, der Reingewinn — kam dem Unternehmer zu Gute. Zu welcher Folge — das sehen wir mit Schmerz und Entrüstung: körperliche, intellectuelle und moralische Degeneration weiter Volkskreise, tiefgewurzelte und leicht begreifliche Unzufriedenheit mit ihrer Lage auf der einen Seite; ein übermüthiges, egoistisch-hartes Geldprotzenthum ohne religiöse und sittliche Grenzen auf der anderen; der Staat für die schlechteste Classenherrschaft, die es gibt, gemißbraucht; die alten Stände theils verelendet, theils immer tiefer in den Schlamm der Plutokratie hineingezogen: der Bauer expropriirt oder Schuldsklave, der Bürger proletarisirt, der Adel Arm in Arm mit den wucherischen Geldjuden, die Geistlichkeit desorientirt dieser unchristlichen Welt gegenüber. Davon, daß dieser Zustand nicht haltbar, ist alle Welt überzeugt; es hieße an der Zukunft der Menschheit, an dem Bestande und der Rettung der Christenheit verzweifeln, wenn man diesem Zustande eine Dauer von Jahrzehnten noch zugestehen wollte. Die führenden Classen haben heute vielleicht noch die Wahl zwischen gewaltsamem Umsturz oder zielbewußter, energischer Reform. Im letzteren Falle muß der Staat, der alle anderen natürlichen Gruppirungen der Menschen verschlungen und in sich aufgesogen hat, consequent den Gedanken verwirklichen, wieder eine solidarische, in sich abgeschlossene Wirthschaftsgemeinde zu werden mit Gemein-Eigen und Sonder-Nießbrauch, im Gegensatze zu dem collectivistischen Gedanken des Gemein-Eigens und Gemein-Nutzens oder des capitalistischen Gedankens des Privat-Eigens und Privat-Nutzens.

Wie einst das große werbende Nationaleigenthum des Grund und Bodens ausgegegeben wurde zur Dotirung der verschiedenartigen Gesellschafts-Aemter — Staat und Gesellschaft fielen da-

mals in Eins zusammen — und wie später das selbstständig werdende Gewerbe ebenfalls, als ein Quasi-Lehen, sociale Amtswürde, -Pflicht und -Recht bekam, so muß von Neuem wieder, wenn auch in ganz anderen Formen — wie wir dies schon oft dargelegt haben — der Besitz der nationalen Productivmittel jeglicher Art mit socialpolitischen Amts-Aufgaben und Würden belastet und ausgestattet werden. Die zu schaffenden autonomen Verwaltungen werden Arbeitsstoff in Hülle und Fülle liefern.

Wenn so nach außen der Staat seine inländische Production, gegen die Uebermacht fremder Concurrenz schützt, so kann es doch keineswegs die Absicht sein, im Innern jegliches Wettbewerben zu ersticken. Es wird allerdings nothwendig sein, die Anarchie in der Production abzustellen, sowie das Produziren auf gut Glück und das Unterbieten auf Kosten der Waarenqualität und der Arbeitsentlohnung. Es kann nicht gestattet bleiben, nach Belieben Fabriken zu errichten und beim nächsten Krach wieder stille stehen zu lassen. Das dauernd vorhandene Bedürfniß der Consumenten muß entscheiden, ob ein neues Etablissement angelegt werden darf und die Qualification des Unternehmers muß geprüft werden, sowie die finanziellen Garantien für die Sicherheit der Anlage, auch in Betreff der dauernden Existenz ihrer Arbeiter.

Man wird die Besorgniß aussprechen, daß bei solchen Vorsichtsmaßregeln das Capital sich von der Industrie zurückziehen und anderweite Anlage suchen werde. Allerdings, und deßhalb ist es auch ganz unmöglich, mitten in dem capitalistischen Sumpfe gewissermaßen glückliche Inseln fundamentiren zu wollen in der Meinung, daß sie von den Miasmen der Umgebung verschont blieben. Das ist unmöglich: der Sumpf muß ausgetrocknet werden. Dies geschieht, indem man das falsche Princip, welches im wirthschaftlichen, politischen und socialen Leben herrschend geworden ist, seiner Allgewalt beraubt: die Geldherrschaft muß entthront werden. Es kann dies ohne jedes schmerzhafte operative Eingreifen dadurch erfolgen, daß man eine wirthschaftliche Sphäre nach der anderen dem Strome der Geld- und Creditwirthschaft entzieht. Nach einem vor langer Zeit gemachten Vorschlage zuerst durch eine Grundentlastung des Kleingrundbesitzes, dann des Großgrundbesitzes u. s. w. Die Milliarden, welche dadurch allmählich vacirend werden — ein neues und weniger schädliches Vagantenthum — und neue

Anlage ſuchen, werden den Zins ſoweit herunterdrücken, wie jetzt die Arbeit in ihrem Werthe herunterconcurrirt iſt. Wenn dann die jetzigen Creditbanken ſich wieder in Girobanken verwandeln, wie weiland jene in Venedig, Amſterdam und Hamburg, ſo dürfte die Zeit gekommen ſein, wieder an das in Vergeſſenheit gerathene aber nichtsdeſtoweniger für alle Zeiten rechtsbeſtändige naturrechtliche und dogmatiſche Zinsverbot ernſtlich zu erinnern.

Iſt auf dieſe Weiſe das Geld auf ſeine wahre Aufgabe, als Tauſchmittel zu dienen, zurückgeführt und ſeiner unnatürlichen Fruchtbarkeit beraubt, ſo wird ſchon dadurch das Gleichgewicht zwiſchen Arbeit und Capital hergeſtellt, wie es einſt beſtand, als die großen Grundbeſitzer ihre Ländereien willig zu Bauernrecht und billigmäßiger Abgabe verliehen, da bekanntlich erſt die Arbeit aus dem Beſitze den Ertrag hervorzuzaubern vermag. So wird dann auch der Fabrikarbeiter nicht länger Lohnſklave und Proletarier ſein. Es wird ſich in jeder Fabrik eine Arbeiter-Hierarchie mit feſten Rechten bilden, die bis unmittelbar an den Unternehmer hinanreicht, ſo daß man kaum unterſcheiden kann, wer Eigenthümer des Etabliſſements iſt, ob der Unternehmer oder die Arbeiter, gerade wie man einſt bei dem getheilten Rechte am Grundbeſitze nicht unterſcheiden konnte, wer in höherem Grade Beſitzer war: der Ober-Eigenthümer oder der Nutz-Eigenthümer. Es iſt ſo, wie unlängſt das „Vaterland“ ſchrieb:

„Der Kampf, den man reactionär zu nennen liebt, iſt darauf gerichtet, daß nicht das Profitmachen, die Capitalbildung und Anhäufung Zweck der Production ſei, ſondern das Wohl der Geſammtheit und das Wohl Derer, welche die nationalen Productivmittel in Sondernutzung haben. Für dieſen Sondernutzen ſoll der Beſitzer öffentliche Gegendienſte leiſten. Nicht daß der Magnat das Banner ſchwinge; nicht daß der Edelmann den Harniſch umſchnalle; nicht daß der Bürger die Wälle der Stadt beſetze: höhere Anforderungen werden jetzt an die Lehensträger der nationalen Productivmittel gemacht. Zuerſt, daß ſie unter feſter, ſtreng überwachter Ordnung ſo produziren, wie es dem Wohle der Geſammtheit zuträglich iſt. Der Grundbeſitzer jeder Kategorie ſoll den nationalen Grund und Boden pfleglich behandeln; den Wald nicht devaſtiren, den kleinen Nachbarn nicht expropriiren, dem landwirthſchaftlichen Arbeiter ſeinen gerechten Antheil an dem

mals in Eins zusammen — und wie später das selbstständig werdende Gewerbe ebenfalls, als ein Quasi-Lehen, sociale Amtswürde, -Pflicht und -Recht bekam, so muß von Neuem wieder, wenn auch in ganz anderen Formen — wie wir dies schon oft dargelegt haben — der Besitz der nationalen Productivmittel jeglicher Art mit socialpolitischen Amts-Aufgaben und Würden belastet und ausgestattet werden. Die zu schaffenden autonomen Verwaltungen werden Arbeitsstoff in Hülle und Fülle liefern.

Wenn so nach außen der Staat seine inländische Production, gegen die Uebermacht fremder Concurrenz schützt, so kann es doch keineswegs die Absicht sein, im Innern jegliches Wettbewerben zu ersticken. Es wird allerdings nothwendig sein, die Anarchie in der Production abzustellen, sowie das Produziren auf gut Glück und das Unterbieten auf Kosten der Waarenqualität und der Arbeitsentlohnung. Es kann nicht gestattet bleiben, nach Belieben Fabriken zu errichten und beim nächsten Krach wieder stille stehen zu lassen. Das dauernd vorhandene Bedürfniß der Consumenten muß entscheiden, ob ein neues Etablissement angelegt werden darf und die Qualification des Unternehmers muß geprüft werden, sowie die finanziellen Garantien für die Sicherheit der Anlage, auch in Betreff der dauernden Existenz ihrer Arbeiter.

Man wird die Besorgniß aussprechen, daß bei solchen Vorsichtsmaßregeln das Capital sich von der Industrie zurückziehen und anderweite Anlage suchen werde. Allerdings, und deßhalb ist es auch ganz unmöglich, mitten in dem capitalistischen Sumpfe gewissermaßen glückliche Inseln fundamentiren zu wollen in der Meinung, daß sie von den Miasmen der Umgebung verschont blieben. Das ist unmöglich: der Sumpf muß ausgetrocknet werden. Dies geschieht, indem man das falsche Princip, welches im wirthschaftlichen, politischen und socialen Leben herrschend geworden ist, seiner Allgewalt beraubt: die Geldherrschaft muß entthront werden. Es kann dies ohne jedes schmerzhafte operative Eingreifen dadurch erfolgen, daß man eine wirthschaftliche Sphäre nach der anderen dem Strome der Geld- und Creditwirthschaft entzieht. Nach einem vor langer Zeit gemachten Vorschlage zuerst durch eine Grundentlastung des Kleingrundbesitzes, dann des Großgrundbesitzes u. s. w. Die Milliarden, welche dadurch allmählich vacirend werden — ein neues und weniger schädliches Vagantenthum — und neue

Anlage suchen, werden den Zins soweit herunterdrücken, wie jetzt die Arbeit in ihrem Werthe herunterconcurrirt ist. Wenn dann die jetzigen Creditbanken sich wieder in Girobanken verwandeln, wie weiland jene in Venedig, Amsterdam und Hamburg, so dürfte die Zeit gekommen sein, wieder an das in Vergessenheit gerathene aber nichtsdestoweniger für alle Zeiten rechtsbeständige naturrechtliche und dogmatische Zinsverbot ernstlich zu erinnern.

Ist auf diese Weise das Geld auf seine wahre Aufgabe, als Tauschmittel zu dienen, zurückgeführt und seiner unnatürlichen Fruchtbarkeit beraubt, so wird schon dadurch das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Capital hergestellt, wie es einst bestand, als die großen Grundbesitzer ihre Ländereien willig zu Bauernrecht und billigmäßiger Abgabe verliehen, da bekanntlich erst die Arbeit aus dem Besitze den Ertrag hervorzuzaubern vermag. So wird dann auch der Fabrikarbeiter nicht länger Lohnsklave und Proletarier sein. Es wird sich in jeder Fabrik eine Arbeiter-Hierarchie mit festen Rechten bilden, die bis unmittelbar an den Unternehmer hinanreicht, so daß man kaum unterscheiden kann, wer Eigenthümer des Etablissements ist, ob der Unternehmer oder die Arbeiter, gerade wie man einst bei dem getheilten Rechte am Grundbesitze nicht unterscheiden konnte, wer in höherem Grade Besitzer war: der Ober-Eigenthümer oder der Nutz-Eigenthümer. Es ist so, wie unlängst das „Vaterland" schrieb:

„Der Kampf, den man reactionär zu nennen liebt, ist darauf gerichtet, daß nicht das Profitmachen, die Capitalbildung und Anhäufung Zweck der Production sei, sondern das Wohl der Gesammtheit und das Wohl Derer, welche die nationalen Productivmittel in Sondernutzung haben. Für diesen Sondernutzen soll der Besitzer öffentliche Gegendienste leisten. Nicht daß der Magnat das Banner schwinge; nicht daß der Edelmann den Harnisch umschnalle; nicht daß der Bürger die Wälle der Stadt besetze: höhere Anforderungen werden jetzt an die Lehensträger der nationalen Productivmittel gemacht. Zuerst, daß sie unter fester, streng überwachter Ordnung so produziren, wie es dem Wohle der Gesammtheit zuträglich ist. Der Grundbesitzer jeder Kategorie soll den nationalen Grund und Boden pfleglich behandeln; den Wald nicht devastiren, den kleinen Nachbarn nicht expropriiren, dem landwirthschaftlichen Arbeiter seinen gerechten Antheil an dem

gemeinsamen Producte nicht schmälern, ihn als Jemanden respectiren, der mit dem gemeinsamen Arbeitsobjecte eben so innig und wohlberechtigt verwachsen ist wie der Besitzer.

„Der Groß- und Kleingewerbetreibende soll nicht ferner um seines Reingewinnes halber den Arbeiterstand durch Hungerlöhne, Nachtarbeit, Ueberarbeit, Rechtlosigkeit und Existenzunsicherheit, durch ungesunde Arbeitsräume verelenden machen. Dieser Stand soll vielmehr ebenso enge mit dem Werke verbunden werden wie der Besitzer, er soll bis herauf zum Besitzer eine reich organisirte Gliederung bilden, in die durch keine Willkür eines Autokraten eingegriffen werden kann. Auch der Bauernstand, nachdem das Herrschaftsverhältniß gefallen, soll seinen Schutz und seine Schranke in fest verbundener Genossenschaft finden.

„Alle diese Stände aber sollen dem Staate und der Gesellschaft für die Nutzung des nationalen Productivcapitals unentgeltliche Dienste in den autonomen Verwaltungen der neuzuerweckenden territorialen und socialen Körperschaften leisten und dadurch den bureaukratischen Formeldienst überflüssig machen, unter dem jetzt das Volksleben erstickt.

„So wird den Fürsten ihre segensreiche Wirksamkeit für alle Zeiten gesichert; so wird dem durch würdigen Zuwachs ergänzten historischen Adel ein Feld wahrhaft adeliger Arbeit für das Volk, für das Gemeinsame geboten; so kann der Großindustrielle auf seinem Gebiete mit den alten Ständen an nützlicher Thätigkeit rivalisiren. Der Gewerbsmann erhebt sich in seinen autonomen Genossenschaften wieder zum selbstbewußten Herrn seiner Stadt und entwindet das Regiment den Parasiten und Plusmachern. Der Bauer aber, befreit durch eine umsichtig und energisch durchgeführte neue Grundentlastung von dem Drucke der Schuldenlast, bildet als ein wahrhaft freier Stand ländlicher Grundbesitzer die granitene Grundlage der ganzen socialen Pyramide. Nicht um romantische Phantasien handelt es sich uns, sondern um klare, mit echt demokratischen Ideen wohl verträgliche, auf althistorischem, christlichem, solidem Boden stehende und im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelnde, praktisch ausführbare Gedanken.

„Rettung des historischen Adels vor der Erniedrigung zu einer pflichtenlosen „Besitzerclasse", Rettung des Mittelstandes von der capitalistischen Aussaugung, Niederdrückung und Verelendung;

Errichtung eines die Freiheit des Einzelnen wie das Gesammtinteresse fördernden und schützenden Gesellschaftsbaues — das ist das Ziel des „reactionär" genannten Kampfes."

Vogelsang.

Die sociale Frage.

(Fortsetzung und Schluß.)

Welche nützliche Wirkungen würde eine entsprechende Vermehrung des Geldes zur Folge haben?

Nachdem wir nun den Nachweis geliefert, daß unsere gesammte Volkswirthschaft an einer hochgradigen Blutarmuth, d. h. Geldnoth leidet und gezeigt haben, in welcher Weise und in welchem Maaße dieselbe dem Volke zum Schaden und den Großcapitalisten zum Vortheil gereicht, wollen wir nun schließlich auch zeigen, welche segensreiche Wirkung eine entsprechend ausgiebige Vermehrung des Geldes zur Folge haben würde.

Die Wirkung einer ausgiebigen Geldvermehrung würde in Folgendem bestehen:

1. Wenn unsere Geldmenge ausgiebig vermehrt würde, und somit überhaupt eine größere Geldmenge vorhanden wäre, so würde selbstverständlich in erster Reihe die Gesammtheit des Volkes und somit auch jeder Einzelne mehr Geld besitzen können. Da in Folge dieses größeren Geldbesitzes das Volk im Allgemeinen bedeutend kaufsähiger wäre, so könnte und würde es auch mehr kaufen. Je mehr aber Waaren, Werthe und Leistungen gekauft und bezahlt werden, desto mehr wird auch von diesen Waaren und Leistungen producirt, und somit findet auch das arbeitende Volk in demselben Maaße einen größeren Verdienst und Lohn und erfreut sich somit eines größeren allgemeinen Wohlstandes.

2. Wenn wir eine größere Geldmenge hätten, so könnte nicht oder wenigstens nicht so leicht ein so großer Geldmangel eintreten, wie bei unserer geringen Geldmenge. In Folge dessen würde selbst bei unserer heutigen kapitalistischen Wucherwirthschaft niemals das Verhältniß zwischen Geldangebot und Nachfrage so ungünstig werden, daß daraus jener Wucherzinsfuß resultirte,

wie wir ihn gegenwärtig haben. Wenn wir heute Wucherzinsen von mindestens 4 bis 6 Percent haben, so würden dieselben bei einer entsprechenden Vermehrung des Geldes kaum 2 bis 3 Percent betragen.

3. Wenn die geldreichen Leute, sowie auch die Wucherbanken ihr Geld durch die Verleihung nicht höher verzinsen könnten, so würden sie die verschiedenen Besitzobjecte sehr gerne so theuer kaufen, daß das dafür ausgegebene Geld die gleich niederen Zinsen tragen würde. Ebenso würden sie ihr Geld gerne solchen productiven Unternehmungen und Kapitalsanlagen zuwenden, welche die gleich hohe Rentabilität in Aussicht stellen.

4. Da es selbstverständlich bedeutend leichter ist, solche Unternehmungen zu begründen, welche eine Rentabilität von 2 bis 3 Percent in Aussicht stellen, als solche, welche sich mit 4 bis 6 Percent rentiren sollen, so würden auch bedeutend mehr productive Unternehmungen in's Leben gerufen werden.

5. Dadurch würde nicht blos der Nationalreichthum um den Werth der neugeschaffenen produktiven Unternehmungen vermehrt werden, sondern es würde auch das arbeitende Volk dabei Arbeit und Verdienst finden, und sich somit eines größeren allgemeinen Wohlstandes erfreuen.

6. Da auf diese Weise stets genug Arbeit und Verdienst vorhanden wäre, würde Jedermann, der arbeiten kann und will, stets Gelegenheit haben, Arbeit und Verdienst zu finden, und daher würde sich Niemand veranlaßt sehen, seinen Besitz an Grund und Boden, Häusern, Aktien ꝛc. zu verkaufen. Dadurch würden Diejenigen, welche viel Geld verdienen und ersparen können, veranlaßt, dieses ihr Geld zur Schaffung neuer Besitzobjekte und Unternehmungen zu verwenden, wodurch neuerdings die Arbeit, der Verdienst und somit auch der allgemeine Wohlstand vermehrt würde.

7. Wenn demnach das ersparte Geld nur auf die Weise fruchtbringend angelegt werden könnte, daß es zur Schaffung eines neuen produktiven Unternehmens verwendet würde, so müßten sich in Folge der großen Nachfrage nach Arbeiten die Lohnverhältnisse bedeutend günstiger gestalten, demnach würde das arbeitende Volk in doppelter Hinsicht gewinnen und zwar einerseits darum, weil überhaupt mehr Arbeit und Verdienst vorhanden wäre und andrerseits deßhalb, weil obendrein die Arbeit besser bezahlt würde.

8. Trotzdem auf diese Weise der Arbeitslohn auf Kosten des

Unternehmergewinnes vergrößert würde, so müßten dennoch auch die Unternehmer dabei gewinnen, weil der durch den größeren Arbeitslohn verursachte Ausfall im Unternehmergewinn dadurch mehr als gedeckt würde, daß eben bedeutend mehr und größere Unternehmungen möglich wären.

9. Wenn sich in Folge des gleichmäßig fortdauernden allgemeinen Verdienstes das Volk nicht mehr gezwungen sähe, seinen theuer erworbenen Besitz wieder zu verkaufen, so würde dadurch sämmtlichen Spekulanten und insbesondere den Börsianern, Lizitationshyänen und wirthschaftlichen Strandräubern die Möglichkeit benommen werden, zu speculiren und durch solche Spekulationen das Volk millionenweise auszubeuten. Da ihnen auf diese Art ihr bisheriger wirthschaftlich unmoralischer und unberechtigter Erwerb versiegte, so würden solche Leute bemüßigt sein, sich eben um einen ehrlichen Erwerb durch nützliche Leistungen umzusehen.

10. Da auf diese Weise die Lage des arbeitenden Volkes bedeutend verbessert würde, dagegen die zumeist jüdischen Kapitalisten, Spekulanten und Wucherer ihren volkswirthschaftlich unberechtigten Erwerb zum großen Theil oder gänzlich einbüßen müßten, so würde dadurch auch ein weiterer großer socialer Uebelstand verringert oder gänzlich beseitigt werden, welcher gegenwärtig darin besteht, daß die Juden das Volk aus der Schule und durch die Schule aus seiner bisherigen socialen Stellung verdrängen und sich selbst der besten, einflußreichsten, einträglichsten und günstigsten Stellungen bemächtigen.

Aus diesen Betrachtungen ist zu ersehen, daß auch diese wichtige volkswirthschaftliche Frage insoferne mit einer gewissen Berechtigung als eine Judenfrage bezeichnet werden kann, als die Juden auch diesen Mangel unserer Volkswirthschaft bisher derart auszunützen wußten, daß sie durch denselben das gesammte Volk und den Staat milliardenweise ausbeuteten und so zum Schaden des gesammten Volkes große Reichthümer sammelten.

Wenn man nun bedenkt, daß durch eine entsprechende Sanirung dieser volkswirthschaftlichen Verhältnisse nicht blos die fernere Ausbeutung des Volkes und des Staates unmöglich gemacht würde, sondern die Lösung dieser volkswirthschaftlich socialen Frage auch die Folge haben wird, daß den auf diese Weise reich gewordenen Spekulanten ihre dem Volke wirthschaftlich geraubten

Millionen und Milliarden wieder abgenommen und dem Volke und Staate zurückerstattet werden, so findet man es wohl leicht begreiflich, daß diese Leute alle Hebel in Bewegung setzen und alle Mittel in Anwendung bringen, um die Aufklärung unserer volkswirthschaftlichen Irrthümer möglichst zu erschweren und die Sanirung unserer ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst lange zu verhindern, damit sie noch länger ihre reichen Einnahmsquellen ausbeuten und sich möglichst lange in dem Besitze ihrer dem Volke wirthschaftlich geraubten Millionen und Milliarden behaupten können.

Da es sich also hier um den unberechtigten Erwerb von Millionen und um den ebenso unberechtigten Besitz von Milliarden handelt, so ist es wohl leicht erklärlich, daß die solidarisch zusammenhaltenden jüdischen Kapitalisten, Spekulanten und Wucherer Hunderttausende und selbst Millionen opfern, um einerseits in die sonstigen einflußreichen Stellungen ihre Parteifreunde zu bringen und andererseits sich der gesammten Presse zu bemächtigen.

Namentlich das letztere Mittel erwies sich bisher als ungemein wirksam, indem dadurch nicht blos die Aufklärung des Volkes und seiner Vertreter erschwert und verhindert wurde, sondern auch die Möglichkeit geboten war, das Volk und seine Vertreter durch besoldete pseudo-volkswirthschaftliche Schriftsteller systematisch derart irrezuführen und zu verdummen, daß das Volk alle unsere heutigen total falschen, schlechten und ungerechten wuchercapitalistischen Irrlehren und die ihnen entsprechenden wirthschaftlichen Verhältnisse sowohl wissenschaftlich als auch rechtlich für richtig, gut und gerecht hielt und daher gar nicht mehr im Stande war, den am Volk und Staat täglich und stündlich begangenen wirthschaftlichen Raub zu erkennen.

Erst dadurch wurde es möglich, daß die ihre Sonderinteressen vertretenden einflußreichen Persönlichkeiten die wirthschaftlichen Verhältnisse so gestalten konnten, wie sie dieselben zum Zwecke der Volksausbeutung brauchten.

Wäre es dem Bunde der Capitalisten, Speculanten und Wucherer nicht gelungen sein, fast die gesammte Presse in ihre Gewalt zu bekommen, und dadurch zu verhindern, daß das Volk über unsere wirthschaftlichen Mißverhältnisse und das unberechtigte Gebahren der Speculanten und ihrer Vertreter auf-

geklärt werde, so würden diese Vertreter nicht im Stande gewesen sein, den Sonderinteressen jener Leute in jenem Maaße zu dienen, als es bisher der Fall war, weil das aufgeklärte Volk gegen einen solchen Verrath und die dadurch ermöglichte wirthschaftliche Beraubung des Staates energisch protestirt und die verrätherischen Vertreter gewiß nicht wiedergewählt hätte.

Wie erfahrene und geistvolle, wenn auch liberalisirende Politiker über die Schuld des Capitalismus gegen Volk und Staat denken, geht aus einer Rede hervor, die Baron Robert v. Walterskirchen am 19. Januar 1885 im Wiener Wähler-Verein gehalten und in welcher er u. A. sprach:

„Millionen Menschen, welche ehrlich erarbeitetes oder ererbtes Vermögen besitzen, das sie ernährt und von dem sich nicht behaupten läßt, daß es die Ursache der Armuth der Anderen sei, sondern im Gegentheile Vielen indirect den Lebensunterhalt bietet, indem es in Geschäften aller Art die Arbeit befruchtet und zur Production beiträgt, werden in der Lage sein, ihr Eigenthum zu schützen. Ein paar Hundert und Tausend aber, die Millionen und Milliarden ihr Eigen nennen, und die übrige im Vergleiche damit besitzlose Gesammtheit wirthschaftlich beherrschen und deren Gegenleistung in keinem richtigen Verhältnisse mehr steht zur Leistung der Gesammtheit, welche die Millionen und Milliarden durch ihre Arbeit verzinsen muß, werden sie (d. h ihre Millionen und Milliarden) nicht behaupten." *S.**)

. . . „Die wirkende Kraft des Geldes", schrieb vor 70 Jahren der geistvolle und unabhängig denkende und deßhalb weder in seinem preußischen Geburts- noch in seinem österreichischen Adoptiv-Vaterlande zur verdienten Anerkennung gelangte Adam Müller: die wirkende Kraft des Geldes ist groß und segensreich, wenn ihr ein unabhängiger Landbau, wenn ihr die persönliche Kraft der wahren Kunst des Staatsmannes, wenn ihr eine unbezahlte Ehre und Tugend gegenübersteht und sie in wohlthätigen Schranken erhält; kurz, wenn es auch unveräußerliche Dinge und untheilbare

*) Ohne für die Ausführungen des Herrn Verfassers unbedingt in Allem eintreten zu wollen, glauben wir dieser Stimme aus weiten Volkskreisen die Aufnahme in dieser Zeitschrift nicht versagen zu sollen. Die Redaction.

Arbeiten einer höheren Ordnung gibt, die, da sie nicht blind in dem Bedürfniß des Geldes befangen und von ihm unterjocht, allein im Stande sind, dem verheerenden Einbruch des Geldinteresses in die heiligsten Angelegenheiten des Lebens Grenzen zu setzen. Diejenige europäische Regierung, welche die Würde der Naturaldienste und Prästationen zuerst wieder empfinden und sich auf dem Gleichgewichte des Geldes und der unbezahlbaren Güter basiren wird, anstatt wie bisher von den allgemeinen Weltfluctuationen der edlen Metalle beherrscht und fortgerissen zu werden, wird zu der wahren Cultur unseres Welttheiles den erheblichsten Fortschritt gemacht haben. Ohne ein solches moralisches Gegengewicht verliert sich die mechanische Kraft des Geldes in ihrer eigenen Unbegrenztheit. Theuerung und Wohlfeilheit neben einander in gleich furchtbarem Grade vernichten dann alle die Wunder, welche das Geld scheinbar bewerkstelligte und die nur zu Stande kommen konnten, weil noch so viele, fast unsichtbare, moralische Schranken, von dem Zeitalter und der Wissenschaft unbeachtet, fort- und dem Gelde entgegenoperirten. Jede unbegrenzte Kraft und jede Universalherrschaft zerstört sich in sich selbst."

Unser Geschlecht aber hat sich blind und schrankenlos der auri sacra fames hingegeben; sie hat für diesen Zweck alles Dauernde und durch die Weisheit der Väter in feste Schranken Gebannte losgelöst und dem unbehinderten freien Verkehre hingegeben. Deßhalb ist es durch die schneidende Ironie, mit welcher die Consequenzen der Sünde zur Strafe der Sünde werden, dahin gelangt, daß jenes Volk, welches den hohen Beruf, zu dem es auserwählt worden, von sich gestoßen hatte, heimatlos durch die Länder der Erde irren mußte, keine feste Verbindung mit Grund und Boden eingehen, den wohlthätigen Zwang einer Einheit des Socialen, Politischen und Wirthschaftlichen nie in seiner erziehenden Wirksamkeit an sich empfinden konnte; daß jenes Volk, welches geschichtlich nur auf den Geldgewinn angewiesen und durch unzählige Generationen dazu ausgebildet war: daß das jüdische Volk jetzt den Werth all' der fluctuirenden Güter in seinen Besitz genommen hat und die Bedingungen festsetzt, unter welchen es den vorübergehenden Gebrauch derselben gestattet.

Erst dann, wenn allmählich, aber ohne Zögern und ohne auch nur einen Moment mit dem Willen von diesem Ziele ab-

zuſchweifen, die Conſolidirung, die Wiederbefeſtigung der nationalen Beſitzthümer, ihre Wiedervereinigung mit dem entzogenen Werthe in Angriff genommen wird: erſt dann können wir ſagen, daß daran gearbeitet werde, die ſociale Frage zu löſen. Dann wird auch erſt jenes fremdartige Volk nach und nach von Poſition zu Poſition zurückgedrängt werden, bis es endlich den Nationen, deren Vorfahren mit Schweiß und Blut den heimatlichen Boden gedüngt haben, dieſen Boden und allen werbenden Beſitz, der mit ihm zuſammenhängt, frei zurückgeben wird. Dann mögen ſpätere Generationen, gewarnt durch unſer Schickſal und unſere Erniedrigung, ſich hüten, daß ſie nicht wieder, wie wir, das Geld zum Werthmeſſer aller Dinge machen, auch derer, für welche gar kein Preis genannt werden kann, da ihre Unverkäuflichkeit die Bedingung für den Werth und Beſtand des ganzen politiſchen, ſocialen und wirthſchaftlichen Lebens iſt. — *V.*

Uebervölkerung oder Ueberproduction?

Der bekannte engliſche Volkswirth Malthus ſtellte bekanntlich den Satz auf, daß ſich die Zahl der Menſchen in viel größerem Maaßſtabe vermehre als die Menge der Nahrungsmittel; er erblickte überall da, wo Hunger und Elend, Krankheit und Laſter herrſchen, Uebervölkerung und leitete aus dieſen Erſcheinungen alle ſocialen Mißſtände ab. Von der Anſicht ausgehend, daß der Lauf der Dinge ſchließlich zur Uebervölkerung führen muß, hält er jede ungünſtige geſellſchaftliche Erſcheinung für ein Symptom der Uebervölkerung und für durchaus naturgemäß begründet, genau wie ein Arzt, der an jedem Krankenbette achſelzuckend ſagen würde, daß Erkrankung und Tod nun einmal das Loos aller Menſchen ſei; ja er verfährt eigentlich noch ſchlimmer, indem er für alle Gebrechen und Leiden nur ein Mittel in ſeiner ſociologiſchen Apotheke beſitzt. Sehen wir uns in nachſtehenden Zeilen die Malthus'ſche Theorie etwas genauer an.

Die Leiden, welche den Symptomen der Malthus'ſchen Uebervölkerung ſehr ähneln, ſind durchaus nicht, aber am allerwenigſten

bei den heutigen Culturvölkern, das Resultat der Uebervölkerung. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß nicht auch jetzt noch hier und da Zustände herrschen, bei denen der geringste unerwartete Unfall, als Mißernte, Geschäftsstockung, einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung dem Hunger überliefert. Es fragt sich hierbei nur, ob es wirklich die Dichtigkeit der Bevölkerung ist, welche solchen Zustand hervorrufe.

Werfen wir einen Blick in die Zeiten der Vergangenheit, so finden wir, daß die Bevölkerung in Persien, Kleinasien, Egypten, Palästina, Ostindien einst weit dichter war wie heute. Trotzdem die Bevölkerung dieser Länder theils auf den zehnten Theil herabgesunken ist, so herrscht doch gerade dort nicht allzuselten die verheerendste Hungersnoth, mit anderen Worten: die zur Zeit erheblich verminderte Bevölkerung findet heute keine reichlicheren Ernährungsmittel als die frühere dichtere. Noch mehr; während ehedem in diesen Ländern Mangel zu den äußersten Seltenheiten gehörte — Egypten konnte sogar in mageren Jahren seine Nachbarn noch mit Getreide versorgen — kehrt jetzt dort die Erscheinung allgemeinen Elends mit einer gewissen Regelmäßigkeit wieder. Hiernach dürfte man die Behauptung aufstellen, daß jene Länder heute übervölkert sind, während sie es bei einer weit stärkeren Einwohnerzahl durchaus nicht waren.

Umgekehrt herrschte in den Territorien der Rothhäute vor Ankunft der Weißen trotz ihrer geringen Bevölkerungsziffer fortwährend Uebervölkerung. Die nie endenden Kämpfe der verschiedenen Stämme charakterisiren sich einfach als das Bestreben, die zu eng gewordenen, daher zur Ernährung nicht mehr hinreichenden Jagdgründe zu erweitern. Heute, wo die Rothhäute verschwunden und die Europäer an ihre Stelle getreten sind, ernährt dieselbe Fläche die zehnfache Menschenmenge und könnte die fünfzigfache ernähren.

Von diesen Thatsachen ausgehend hat ein anderer berühmter Volkswirth, der Amerikaner Carey, die Theorie aufgestellt, daß die Gefahr der Uebervölkerung um so größer ist, je dünner die Bevölkerung vertheilt ist.

Wir unseres Theiles sind der Ansicht, daß die Uebervölkerung von der absoluten Dichtigkeit der Be-

völkerung nahezu unabhängig ist, vielmehr in ursachlicher Wirkung zu dem Culturzustande eines Landes sich befindet.

Ein Land, welches sich auf hoher Culturstufe befindet, kann viele Einwohner ernähren, der atmosphärischen Luft vergleichbar, die bei hoher Temperatur weit mehr Wasserdünste aufzunehmen vermag wie bei niedriger; genau wie ein Land mit tiefer Culturentwicklung nur wenig Menschen ernähren kann.

Allein wie jede Temperatur bei der Grenze der aufzunehmenden Feuchtigkeitsmenge anlangt, so gibt es auch für jede Culturstufe eine Grenze der Fähigkeit, die Bevölkerung genügend zu ernähren. Mit Erreichung dieser Grenze ist das Land mit Einwohnern gesättigt und jedes Ueberschreiten derselben bedeutet Uebervölkerung.

Uebervölkerung ist mithin derjenige Zustand, bei welchem die Aufnahmsfähigkeit erreicht oder gar überschritten ist. Hieraus folgt, daß Uebervölkerung nur in sehr ausgedehnten Bezirken oder bei ganzen Ländern Platz greifen kann, während die Noth einzelner Volksclassen noch lange nicht als ein Symptom der Uebervölkerung angesehen werden darf.

Wenn z. B. die Chinesen unheilbare Kranke einfach verhungern lassen, so ist diese grausame Maßregel nicht entfernt durch Uebervölkerung bedingt, sondern sie ist die Consequenz ihrer sittlichen und religiösen Anschauungen. Dagegen ist es keineswegs ausgeschlossen, daß einzelne Provinzen dieses ausgedehnten chinesischen Reiches zeitweilig an Uebervölkerung leiden. Bei den dortigen mangelhaften Verkehrsmitteln kann sehr leicht der Fall eintreten, daß bei einer sich über Tausende von Quadratmeilen erstreckenden Mißernte für eine nach Millionen zählende Bevölkerungsmasse das erforderliche Brodgetreide nicht herbeizuschaffen ist. Und in der That ist es historisch nachzuweisen, daß in China in Folge Stagnation seiner culturellen Entwicklung bald in diesem, bald in jenem District die Einwohnerzahl, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht hatte, durch Uebervölkerung stets wieder auf einen sehr niedrigen Bevölkerungsstand herabgedrückt wurde.

Auf der niedrigsten Culturstufe wechseln Ueberfluß und Mangel schroff und häufig. Nach einem glücklichen Jagdzuge, nach einer

Reihe ergiebiger Ernten ist die Menge der disponiblen Nahrungsmittel so groß, daß sie werthlos werden. Der Besitzer einer entlegenen Farm im fernsten Westen vernichtet heute noch, wenn er eine zu reiche Ernte gethan, einen Theil seines Weizens durch Feuer; Fische werden am Meeresstrande häufig zur Düngung verwendet. Nach und nach aber lernt der Mensch, *seine überschüssigen Vorräthe für schlechtere Jahre aufzubewahren*. Erklimmt er eine noch höhere Culturstaffel, so *verwandelt er sie in Werthe*, durch die Zeit wenig oder gar nicht zerstörbar, z. B. in Geld, Gebäude, Straßen, Hypotheken. Daraus erwächst ihm der *Credit*, durch dessen Vermittlung er sich in Zeiten des Mangels leicht das Fehlende verschaffen kann.

Daher sind arme Länder mit schlechten Verkehrsmitteln nach schlechten Ernten immer übervölkert, reiche Länder dagegen mit guten Verkehrsstraßen werden, wenn sie auch möglicher Weise dauernd an der Grenze der Uebervölkerung stehen, doch stets vor einem schroffen Wechsel zwischen Ueberfluß und Mangel geschützt sein.

Hieraus ergibt sich die Gewißheit, daß die *absolute Bevölkerungsdichtigkeit bei der Uebervölkerungsfrage eine ziemlich nebensächliche Rolle spielt*, während anderseits auch die absolute Culturhöhe nicht derjenige Factor ist, welcher diese Frage entscheidet. Nein, die *Veränderungen in der Culturhöhe* eines Landes sind es, von welchen es abhängt, ob demselben die Gefahr der Uebervölkerung droht.

Wie schließlich bei fortwährend sinkender Temperatur der Gefrierpunkt sich entwickelt, so tritt, wenn die Cultur zurückgeht, auch wenn die Bevölkerung nicht zunimmt, der Zeitpunkt der Uebervölkerung ein. Je näher die Bevölkerung dem Sättigungspunkte kommt, desto größer wird die Gefahr der Uebervölkerung! Schreitet die Cultur vorwärts, so steigt die Fähigkeit, Bevölkerung aufzunehmen. Je nachdem Einwohnerzahl oder Fassungsfähigkeit schneller steigt, liegt in ersterem Falle immer noch die Gefahr der Uebervölkerung, während sich ein Volk im zweiten Falle trotz steigender Kopfzahl immer mehr vom Sättigungspunkte entfernt.

Greifen wir auf die Geschichte zurück, um diese These zu beweisen, so herrschte beispielsweise in den ältesten Zeiten in Deutschland trotz seiner dünnen Bevölkerung ein der Uebervölkerung ziemlich nahekommender Zustand. Da die Vermehrung der Be-

völkerung ein schnelleres Tempo entwickelte wie die Cultur, so mußten künstliche Mittel aufgesucht werden, um sich des bedenklichen Ueberflusses zu entledigen. Die Deutschen entsendeten daher je nach Bedarf Kriegerschaaren mit Weib und Kind aus, um mit dem Schwert in der Hand neue Wohnsitze aufzusuchen, wobei natürlich eine große Anzahl dem Schwerte zum Opfer fiel. Nach der Völkerwanderung schritten Cultur und Bevölkerungszunahme ziemlich gleichmäßig vor und ist in dieser Richtung bis zum dreißigjährigen Kriege im großen Ganzen ein stetiger, sich ausgleichender Fortschritt wahrzunehmen.

Dieser blutige Krieg vernichtete große Menschenmassen, aber noch weit fühlbarer machte er sich durch seine mittelbaren Folgen. Die öffentliche Sicherheit sank auf Null, die verwüsteten Aecker wurden nicht bestellt — es fehlte an Arbeitern, Zugvieh, Aussaat. Handwerk und Handel verfielen, der Zustand des Landes wurde immer elender. Uebervölkerung herrschte im ganzen Lande, bis die Kopfzahl auf das Niveau der Fassungskraft sank.

Nachdem die Folgen dieses traurigen Krieges überwunden waren, wuchs mit der Cultur auch die Bevölkerung wieder, bis endlich beide Factoren am Anfange dieses Jahrhunderts ihren früheren Stand wieder erreichten. Im Verlauf der letzten 80 Jahre hat die Productivität der Arbeit einen ungeahnten Aufschwung genommen. Von den Entdeckungen der Chemie, der Einführung dauernder landwirthschaftlicher Bodenverbesserungen zu schweigen, verweisen wir nur auf den Effect, welchen die Maschinen hervorriefen; die in Deutschland im Betriebe befindlichen 5 Millionen Dampfmaschinen repräsentiren 120 Millionen Arbeitskräfte! Während sich innerhalb dieser Zeit die Einwohnerzahl verdoppelte, hat sich die Zahl der arbeitenden Kräfte verzwölffacht. Sollten diese enormen Kräfte, die mit Leichtigkeit zu vermehren sind, nicht im Stande sein, die gesammte Bevölkerung mit den nöthigen Nahrungsmitteln zu versorgen? Von einer Uebervölkerung Deutschlands kann daher kaum die Rede sein, wenn auch vielleicht an einzelnen zurückgebliebenen Punkten sich noch Symptome einer solchen zeigen mögen. An allgemeiner Uebervölkerung leidet aber Deutschland sicherlich nicht, so wenig wie Oesterreich-Ungarn oder Frankreich!

Die socialen Krankheiten unserer Zeit sind mithin

keineswegs Folgezustände der Uebervölkerung! Die Ueberproduction ist es, welche sie erzeugt!

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Krankheitserscheinungen, so ist es nicht entfernt der Mangel an Bedürfnißgegenständen, der jene Erkrankung aller Culturvölker herbeigeführt hat, die in bestimmten, immer kürzer werdenden Zwischenräumen zu Handelskrisen führt. Es fehlt in keinem Culturlande, auch dann nicht, wenn Handelskrisen hereingebrochen sind, weder an Nahrungsmitteln noch an Bekleidungsgegenständen, noch an Luxusartikeln. Auch an Geld fehlt es nicht, denn dasselbe kann sowenig mit einem Male aus der Welt verschwinden, wie irgend ein anderer Gegenstand. Richtiger würde es sein, wenn man sagte, es fehlt an der Möglichkeit der zweckentsprechenden Verwerthung der gewerblichen und sonstigen Erzeugnisse.

Diesen Zustand der geminderten Kauffähigkeit großer Volkskreise nennen wir Ueberproduction; sie ist es, welche so traurige sociale Verhältnisse erzeugt, während Uebervölkerung nur dann denkbar ist, wenn die Erzeugnisse der productiven Arbeit zur Befriedigung der Consumenten nicht ausreichen, wenn die vorhandenen Arbeitskräfte Nahrungsmittel, Kleidung und sonstige Lebensbedürfnisse nicht in den erforderlichen Mengen beschafft werden können. Ueberproduction aber charakterisirt sich im Ueberflusse an derartigen Erzeugnissen; sie findet statt, wenn nur ein Theil der vorhandenen Arbeitskräfte lohnende Beschäftigung hat, ein anderer ungenügend entlohnt wird, ein dritter endlich zum Müssiggange gezwungen ist, somit sein Brod verliert und dem Elende überantwortet wird.

Oberflächlich betrachtet haben Uebervölkerung und Ueberproduction eine ganz frappante Aehnlichkeit; allein der Grund derselben äußerlichen Erscheinung liegt das eine Mal im Mangel, das andere Mal im Ueberflusse; und nichts liegt näher, als hiebei daran zu erinnern, daß menschliche Ohnmacht ebensowohl durch Ueberfüllung des Gehirns mit Blut wie durch Blutleere herbeigeführt werden kann. Es ist natürlich, daß es für die Heilung unbedingt erforderlich ist, die richtige Diagnose zu stellen, denn was in dem einen Falle nützt, würde in dem anderen von großem Schaden sein.

Bei der Tragweite der Schlüsse, welche wir aus unserer

duction und unverständiger Vertheilung der Arbeitsgewinne kennzeichnet. Nicht also, weil der in Cultur genommene Theil unseres Planeten zu wenig produzirt, sondern weil derselbe in Folge der modernen Productionsmethoden zuviel für die Kaufkraft der großen Volksmasse produzirt und weil die Arbeitserträge nicht wieder in Umlauf gebracht, sondern zu neuen Capitalien, namentlich unproductiven Leihcapitalien, angesammelt werden, kommen Absatz und Production in's Stocken. Die breite Masse des consumirenden Volkes ist im Ganzen wenig vorwärts gekommen, so daß sie gerade da am wenigsten im Stande ist, zu consumiren, wenn der Ueberfluß am größten ist. Die Zeiten der Krisen sind es in erster Reihe, in denen wenig consumirt wird; der Ueberfluß ist es mithin, der am meisten schädigt!

Die wirthschaftlich-sociale Krankheit unserer Zeit liegt in der Ueberproduction auf allen Gebieten des Schaffens. Das heutige Treiben auf wirthschaftlichem Felde gleicht einem Organismus, der fortwährend übersättigt wird.

Literaturbericht.

(Februar 1887.)

Adler. Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft. Tübingen, Laupp. 1887. (294 S.)

Auspitz und **Lieben.** Zur Theorie des Preises. Leipzig, Duncker. 1887.

Babeau. Les bourgeois d'autrefois. Paris, Firmin Didot. 1886.

Baudrillart. La bourgeoisie française 1789—1848. Paris, Lévy. 1887. (450 S.)

Brockhaus' Conversations-Lexikon liegt in der mit Abbildungen und Karten reich illustrirten dreizehnten Auflage nahezu vollendet vor, denn der Abschluß des letzten Bandes ist in wenigen Wochen zu erwarten. Der vor Kurzem ausgegebene fünfzehnte Band enthält gegen den entsprechenden Band in der vorigen Auflage wieder eine mehr als vermehrte Zahl von Artikeln: 6190 gegen 1956. Er schließt [illegible] biographischen Artikel über General Ulrich, den Vertheidiger [illegible]burg, und merkwürdiger Weise sollte der Bogen gerade in [illegible]den, als die Nachricht von Ulrich's am 9. October erfolgten [illegible]. Von andern durch Neuheit des verarbeiteten Stoffs oder [illegible]resse hervorragenden Artikeln seien genannt: Spanische [illegible]e Kunst, Sparkassen, Sprachwissenschaft, Steuern, Strike, [illegible]Kohlensteuerung, Telephon, Tongking, Torpedo, Trambahnen,

Wenn dagegen alle Menschen ihren Bedarf ganz erheblich einschränkten, so müßte dies für die arbeitende Classe sehr nachtheilig sein. Der Ueberfluß an allen Producten würde noch weit schroffer hervortreten und alle Erzeugnisse müßten beispiellos billig werden, gleichzeitig aber würde die Arbeiterbevölkerung bei völliger Consumtions-Unfähigkeit anlangen! Und dieser Zustand bedeutet die Potenzirung einer socialen Krankheit, die nicht durch Uebervölkerung, sondern durch Ueberproduction heraufbeschworen worden ist.

Deutschland hat innerhalb der letzten Jahre den Versuch gemacht, sich der Ueberproduction einigermaßen zu erwehren, indem es Schutzzölle einführte. Der vortheilhafte Einfluß der letzteren war nur möglich, weil Deutschland eben an Ueberproduction litt! Daß sich seine wirthschaftliche Situation gebessert hat, das wird heute auch von freihändlerischer Seite eingestanden.

Und worin besteht denn diese Besserung? Einfach darin, daß mit den Ueberschüssen früherer Jahre geräumt worden ist. Litte Deutschland an Uebervölkerung, so würde es als ein schlechtes Zeichen anzusehen sein, wenn man von einem Industriezweige sagen könnte: er vermag nicht genug zu produziren; es läge darin der Beweis, daß die sociale Krankheit permanent geworden ist; thatsächlich aber steht fest, daß Deutschland begonnen hat, sich von den Folgen der Ueberproduction zu erholen.

Ganz in demselben Lichte ist die Einführung resp. Erhöhung der Getreidezölle zu betrachten; denn sie wurzeln in dem durchaus berechtigten Bestreben, die inländische Production vor Ueberproduction zu schützen, resp. dem eingebornen Landbauer den heimatlichen Markt zu erhalten!

Dieses nationale Bestreben hat sämmtliche europäische Culturvölker bewogen, sich gegen die billigeren Erzeugnisse des Auslandes zu schützen; auch England thut es gegen Spiritus, während es durch den billigen Continentalzucker im Interesse seiner Colonien sich beschwert fühlt.

Wenden wir unsere Blicke wohin wir immer wollen: stets werden wir uns mehr und mehr überzeugen, daß die sociale Krankheit nicht der Ausfluß des Mangels an Arbeitsproducten ist, sondern sich vielmehr als Folgezustand ungeordneter Pro-

duction und unverständiger Vertheilung der Arbeitsgewinne kennzeichnet. Nicht also, weil der in Cultur genommene Theil unseres Planeten zu wenig produzirt, sondern weil derselbe in Folge der modernen Productionsmethoden zuviel für die Kaufkraft der großen Volksmasse produzirt und weil die Arbeitserträge nicht wieder in Umlauf gebracht, sondern zu neuen Capitalien, namentlich unproductiven Leihcapitalien, angesammelt werden, kommen Absatz und Production in's Stocken. Die breite Masse des consumirenden Volkes ist im Ganzen wenig vorwärts gekommen, so daß sie gerade da am wenigsten im Stande ist, zu consumiren, wenn der Ueberfluß am größten ist. Die Zeiten der Krisen sind es in erster Reihe, in denen wenig consumirt wird; der Ueberfluß ist es mithin, der am meisten schädigt!

Die wirthschaftlich-sociale Krankheit unserer Zeit liegt in der Ueberproduction auf allen Gebieten des Schaffens. Das heutige Treiben auf wirthschaftlichem Felde gleicht einem Organismus, der fortwährend übersättigt wird.

Literaturbericht.

(Februar 1887.)

Adler. Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft. Tübingen, Laupp. 1887. (294 S.)

Auspitz und **Lieben.** Zur Theorie des Preises. Leipzig, Duncker. 1887.

Babeau. Les bourgeois d'autrefois. Paris, Firmin Didot. 1886.

Bardoux. La bourgeoisie française 1789—1848. Paris, Lévy. 1887. (450 S.)

Brockhaus' Conversations-Lexikon liegt in der mit Abbildungen und Karten reich illustrirten dreizehnten Auflage nahezu vollendet vor, denn der Abschluß des letzten Bandes ist in wenigen Wochen zu erwarten. Der vor Kurzem ausgegebene fünfzehnte Band enthält gegen den entsprechenden Band in der vorigen Auflage wieder eine mehr als dreifach vermehrte Zahl von Artikeln: 6190 gegen 1956. Er schließt mit dem biographischen Artikel über General Uhrich, den Vertheidiger von Straßburg, und merkwürdiger Weise sollte der Bogen gerade in die Presse gehen, als die Nachricht von Uhrich's am 9. October erfolgten Tode eintraf. Von andern durch Neuheit des verarbeiteten Stoffs oder actuelles Interesse hervorragenden Artikeln seien genannt: Spanische Literatur und Kunst, Sparkassen, Sprachwissenschaft, Steuern, Strike, Sudan, Tabaksbesteuerung, Telephon, Tongking, Torpedo, Trambahnen,

Troja, Tuberkulose, Türkische Literatur. Wie immer kommen die realen und die idealen Gebiete gleichmäßig zu ihrem Recht. In den Text sind 45 Holzschnitte eingedruckt. Die 19 separaten Tafeln und Karten bringen Darstellungen aus der Naturgeschichte, der gewerblichen Technik, dem Marinewesen, eine farbige Veranschaulichung der Spectralanalyse, Karten von Spanien und Portugal, Südamerika, der Südsee und dem nördlichen Sternhimmel. Von besonderm Interesse sind dabei die Bildertafeln Telegraph und Telephon, Tiefseeforschung, Torpedo's und Seeminen, sowie die überraschend naturgetreu und künstlerisch ausgeführten Tafeln der Vögel (Spechte, Stelzvögel, Strauße, Tauben).

Cros-Mayrevieille. Traité de l'administration hospitalière précédé d'un historique des établissements de bienfaisance. Paris, Dupont. 1887. (560 S.)

Devilla, G. M. L' elemento romano-germanico nel diritto familiare del medio evo. Sassari, tip. Dessi. 1886. (106 S.)

Ferrier, E. La Russie politique. Paris, Dentu. 1887. (438 S.)

Gehlert, A. Ueberproduction und Währung. Berlin, Puttkammer. 1887.

Gierke. Der Humor im deutschen Recht. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. 1887.

Hruza, E. Der romanistische Rechtsunterricht in Oesterreich; ein Beitrag zur Reform der juristischen Studienordnung. Czernowitz, Kardini. 1886. (30 S.)

Jäger. Die Handwerkerfrage. I. Geschichte der Handwerkerbewegung bis 1884. Berlin, Germania. 1887.

Janet, P. Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale. 3. édition. 2. vol. Paris, Alcan. 1887.

Klöppel. Staat und Gesellschaft. Gotha, Perthes. 1887.

Kühn. Die Prostitution im XIX. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig, Barsdorf. 1887.

Menger. Statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der Verzehrungssteuer. Wien, Staatsdruckerei. 1887. (158 S.)

Morelli. Saggi sui sistemi di scrutinio. Verona, Drucker e Tedeschi. 1887. Vol. I.

Ortloff, H. Die Reform des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin, Heymann. 1887. (66 S.)

Parey. Die Realbank, ein Rettungsmittel aus der Noth unserer Zeit. Berlin, Heine. 1887. (23 S.)

Rohnstock. Volkswirthschaftliche Studien über die Türkei. I. Salonik und sein Hinterland. Konstantinopel, Lorenz & Keil. 1886. (299 S.)

Schmidt, Conr. Der natürliche Arbeitslohn. Dissertation. (55 S.) Wird auch in den von Elster herausgegebenen „Staatswissenschaftlichen Studien", Jena 1887, erscheinen.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1885. Unter Leitung des Magistratsraths Moriz Preyer bearbeitet von Dr. St. Sedlaczek und Dr. W. Löwy. Wien, Verlag des Wiener Magistrates.

Steinmann-Bucher. Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Berlin, bei R. v. Decker. (285 S.)

Stourm, R. L'impôt sur l'alcool dans les principaux pays. Paris, Guillaumin. 1887. (216 S.)

Tomaschek, W. Zur Kunde der Hämus-Halbinsel. II. Die Handelswege im XVI. Jahrhundert. Wien, Gerold. 1887. (91 S.)

Uhlhorn. Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage. Göttingen, Vandenhoek. 1887.

In Zeitschriften:

Ansichten, die politischen, der Juden. (In: Allgemeine Zeitung des Judenthums von Philippson.)

Falk. Die Artele in Rußland. (In: Nordische Rundschau. V. 1887.)

Gothein, E. Disposition zu seiner (demnächst erscheinenden) Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. (In: Mittheilungen der badischen historischen Commission. Nr. 8. 1887.)

Gutberlet. Die Monatstatistik. (In: Natur und Offenbarung. XXXII. 1886. 113 S.)

Hammerstein. Die moderne Staats- und Schulidee. (In: Stimmen aus Maria Laach. Jahrg. 1887.)

Müller v. Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern nach dem Stande des Jahres 1885 mit Rückblick bis 1880. (In: Zeitschrift des k. bayer. statist. Bureau. Jahrg. XVIII. 1887.)

Schäffle. Colonialpolitische Studien. (In: Zeitschrift für Staatswissenschaften. 43. 1887.)

Schricker, A. Zur Geschichte der Schmiedezunft in Straßburg. [6 S.] (In: Zeitschrift für bildende Kunst. XXII. 1887.)

Schulte, A. Habsburger Studien. II. Verwaltung der Habsburgischen Besitzungen im Elsaß 1303. (In: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte. VII. 1886.)

Tettau v. Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt und der Besitzungen der dortigen Stiftungen. Mit Karte. [265 S.] (In: Jahrbücher der Erfurter k. Akademie. Heft XIV. 1886.)

Wagner, Ad. Finanzwissenschaft und Staatssocialismus, mit einer Einleitung über Steins und Roschers Finanzwissenschaft. (In: Zeitschrift für Staatswissenschaft. XLIII. 1887.)

Wiß. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen der Bevölkerung in den Großstädten. (In: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, herausgegeben von Wyß. XXIV. 1887.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.

Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Der Capitalismus und die Großstadt.

Seit vier Decennien hat sich eine vollständige Umwälzung der wirthschaftlichen Verhältnisse des europäischen Continents vollzogen. Während der Transport der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände im Innern des Continents vorher schwerfällig und kostspielig durch Frachtwägen und im besonders glücklichen Falle durch von Pferden geschleppte Schiffe besorgt wurde, traten an deren Stelle in rascher Aufeinanderfolge mächtige Dampferflotten und zahllose Eisenbahnlinien, welche, concentrisch von den verschiedenen Hauptstädten der europäischen Reiche ausgehend, durch Transversalbahnen mit einander verbunden, die Rohstoffe, Halb- und Ganz-Fabrikate sowie Lebensmittel von den Productionsstätten dem Gebrauche und der Consumtion der Großstädte rasch und vergleichsweise billig zuführen. Auch überseeische Länder: Amerika, Asien, Afrika, ja selbst unsere Antipoden in Australien, beeilen sich, ihre Erzeugnisse uns zu übersenden.

Wien, in der Mitte reicher Productionsländer gelegen, welche der Stadt die besten Körnerfrüchte der Welt, Fleisch, Wild, Wein, Fische, kurz Alles, was der Magen an Speise und Trank consumirt und das Herz begehrt, in reichster Fülle liefern — Wien war bekannt durch billige Preise und in Folge dessen als eine Stätte sorgloſen Lebensgenusses. Auch die Miethzinse — obschon die innere Stadt in Festungswälle eingeschnürt und in ihrer Ausdehnung gehindert war — zeigten sich mäßig und waren namentlich in den Vorstädten sehr niedrig im Verhältnisse zu der günstigen Erwerbsgelegenheit, welche die Reichshauptstadt darbot. Als nun Ende der 50er Jahre der Festungsgürtel abgelegt, dadurch ein weiteres Terrain der Baulust erschlossen ward und zu-

gleich alle Vorstädte und Vororte sich unglaublich vergrößerten, da auch in Folge des erleichterten Transportes von allen Seiten, aus den weitesten Entfernungen, aus allen Welttheilen Alles was der Mensch zum Leben bedarf, zugeführt wurde: wie billig mußte da nicht erst Speise, Trank und Wohnung in der Reichshauptstadt werden!

Und mehr noch. Zu derselben Zeit, da die neuen Transportmittel Wien mit Massen aller Lebensbedürfnisse überschütteten, gelangte — und zwar eben in Wechselwirkung damit stehend — ein neues wirthschaftliches Princip zur vollen Entwicklung: der Capitalismus; nach unseren Lehrern der Volkswirthschaft ein — wie Schäffle schreibt — „culturgeschichtlich ungeheurer ökonomischer Fortschritt der Menschheit". Dies, wie derselbe berühmte Nationalökonom lehrt, weil die capitalistische Production zum ersten Male den Organismus der Volkswirthschaft auf selbstständigen, auf ökonomischen Fuß gesetzt hat, statt ihn außerökonomischen Organisationen und Motiven zu überlassen. „Solange väterliche Gewalt, Priesteransehen, Feudalherrschaft die productiven Kräfte des Volkes verbindet, ermangelt das volkswirthschaftliche Leben einer nur ihm selbst angehörigen Gesetzmäßigkeit. Da war die wirthschaftliche Maxime nicht die in erster Linie herrschende, sie hat sich unterzuordnen dem patriarchalischen Willen, den Zwecken — richtiger wohl den Lehren — der Kirche, den politischen Interessen der feudalen Herren; das wirthschaftliche Interesse ist frühestens in zweiter Linie gewahrt. Nun aber, wenn das Streben der Capitalvermögen nach dem höchsten Capitalprofit die bewegende und organisirende Kraft der Volkswirthschaft geworden ist, hat diese einen rein ökonomischen Schwerpunkt. Wirksamste Erzeugung und Verwendung aller nützlichen Güter wird allgemeines primäres Ziel, überall und immer sind nun Impulse der Zurathehaltung, des mindesten Kostenaufwandes, des höchsten Absatzpreises, der nützlichsten Consumtion vorhanden. Die Werthgebung wird nun erst streng rechnerisch.

„Mit dem Uebergang zum Capitalismus erlangt die Wirthschaft ebenso ihre gesellschaftliche Verselbstständigung, wie die Rechtsidee erst im modernen Rechtsstaat ihren selbstständigen und reinen socialen Organismus erlangt. Zuvor ging auch die Rechtsfunction bei der Macht des Grundbesitzes, der Kirche, des

Patriarchenthums zu Lehen, sie hatte sich in dem Patrimonialstaat, der Theokratie und Patriarchie unter die Vormundschaft fremdartiger socialer Interessen begeben; denn diese waren bereits mächtig, bevor die Völker der architektonischen Idee des Rechtes selbstständige „rechtsstaatliche" Vertretung geben wollten. Im Capitalismus stellt die Gesellschaft auch mit ihrem wirthschaftlichen Leben, als Volkswirthschaft, ihre Organisation auf eigenen Fuß und gibt sich einen rein wirthschaftlich bewegten Mechanismus.

„Mit dem Capitalismus werden sogar die älteren, nun in geläuterter Form sich fortsetzenden socialökonomischen Organisationen, Familie und herrschaftliche Verbindungen, im ökonomischen Sinn rationeller. Die ökonomische Seite des Familienlebens gewinnt als Haushalt selbstständige Gestalt und schärfere Durchbildung, statt sich mit der politischen, socialen, pädagogischen und ästhetischen Seite indiscret zu vermengen, wie dies im socialen Mikrokosmus der patriarchalischen Familie geschah. Und soweit öffentliche Gewalt, Herrschaft, durch das Organ des modernen Rechtsstaates die Menschen zu wirksamster Production und Consumtion von Diensten und Sachgütern zu verbinden berufen ist, entsteht rationelle „Staatswirthschaft", welche die tauschwirthschaftlichen oder capitalistischen Formen und Grundsätze soviel möglich nachahmt und analog anwendet."

Nach dieser begeisterten Schilderung des ungeheuren, im Capitalismus gelegenen Fortschrittes der Menschheit hätte man in der That glauben sollen, daß das schon bisher wirthschaftlich so glücklich gestellte Wien den Gipfel der Glückseligkeit ersteigen müßte. Und da — wie die Götter Griechenlands — sowohl Glück als Unglück selten allein kommen, so wurde gleichzeitig das heiße Sehnen der Völker Oesterreichs erfüllt und der politische Liberalismus schüttete das Füllhorn seiner Gaben verschwenderisch über sie aus: eine „Constitution" nach bekannten Mustern brachte in ihrem Gefolge die religionsfreie Schule, dagegen den achtjährigen Zwang, christliche Kinder dem Einflusse antichristlicher Lehrer zu unterstellen. Außerdem bescherte sie noch eine Menge wirthschaftlicher Freiheiten, welche aufzuzählen und zu würdigen schon häufiger Gelegenheit gegeben war.

Haben nun die Großstädte des Continents, hat namentlich Wien Ursache, sich des „ungeheuren Fortschrittes" zu freuen, den

es mit und durch die immer deutlicher werdende Alleinherrschaft des capitalistischen Princips in seinem Wirthschaftsleben gemacht hat? Es dürfte interessant sein, dies genauer zu prüfen und damit der Frage nahezutreten, ob es nicht überhaupt fehlgegriffen ist, von der Alleinherrschaft irgend eines Wirthschafts-Princips das ökonomische Heil zu erwarten?

Ob nicht vielmehr die lebensvolle gegenseitige Durchdringung der verschiedenen, scheinbar entgegengesetzten Wirthschaftsprincipien ebenso geeignet ist, einen normalen Gesundheitszustand des Volkes zu schaffen, als allein die Durchdringung der gleichfalls nur scheinbar entgegengesetzten Principien der Monarchie, der Aristokratie, der Demokratie dies auf dem politischen Gebiete zu leisten vermag? Das capitalistische Princip hat immer und allenthalben auf dem ihm zukommenden Felde — auf dem des Großhandels zum Austausche der Erzeugnisse weit von einander entfernter Länder — seine Wirksamkeit entfaltet. Es hat sie segensreich entfaltet, wo es durchdrungen war von den ihm entgegengesetzten Principien und dadurch in sich abgetönt, gemäßigt, in Harmonie mit dem Ganzen gebracht wurde. So betrachtete und behandelte der große englische Kaufmann und Banquier sein scheinbar rein capitalistisches Geschäft gleichsam als ein Nationallehen, gehoben und getragen von patriotischen Gedanken. Von Geschlecht zu Geschlecht vererbt sich das Stammvermögen, heilig gehalten vor allen individuellen Gelüsten, wie das Fideicommiß eines alten Adelsgeschlechtes.

Anders ist die Wirkung und die innere Ausbildung des Capitalismus, wenn er alleinherrschend auftritt, wenn ihm alle anderen Wirthschaftsprincipien zum Opfer gebracht werden. Zur Kritik des absoluten Werthes des Capitalismus, wenn ein Volk sich ihm unbedingt in die Arme wirft, wenn es zugelassen wird, daß er einseitig alle seine ihm innewohnenden Consequenzen entwickelt, ist das Schicksal der Stadt Wien ganz besonders geeignet. Sehen wir, welchen Einfluß seine rücksichtslose Anwendung auf den Finanzstand der Stadt selbst und auf das Wohlbefinden ihrer Bewohner gehabt hat. Die höchst achtbaren Arbeiten des statistischen Departements des Wiener Magistrats und eine kürzlich publizirte Denkschrift über die Entwicklung der Stadt Wien geben darüber

— abgesehen von zahlreichen anderen Beobachtungen — genügenden Aufschluß. Was den Vermögensstand der Commune anbelangt, so ist zu bemerken, daß dieselbe im Jahre 1885 mit einem Passivum von 54,440,389 fl. und mit einem Gebahrungs-Deficit von circa 1,288,000 fl. abschloß, wodurch eine weitere Erhöhung der Zinskreuzer in nächste Aussicht gestellt wird. Die Errungenschaften, welche die Commune dafür in's Haben gebracht, wollen wir hier keiner eingehenden Kritik unterziehen.

Lehrreich ist es in hohem Grade, zu beobachten, welchen Einfluß der absolut zur Geltung gebrachte und daher in sich krankhafte Capitalismus auf das Wohlbefinden der Wiener Bevölkerung gehabt und zwar tritt uns da als ein besonders auffallendes Symptom für die Lebenshaltung der Wiener die Erscheinung entgegen, daß sich die Quantität der wichtigsten Lebensmittel per Kopf gemindert hat.

Nach den statistischen Mittheilungen des Magistrats stellt sich der Fleisch-Consum des Decenniums 1874—1885 folgendergestalt:

1874	53	Kilogramm	1880	57.3	Kilogramm
1875	53	„	1881	55.2	„
1876	52	„	1882	56.7	„
1877	51	„	1883	54.4	„
1878	55	„	1884	51.6	„
1879	56.4	„	1885	52.6	„

Die Steigerung des Rindfleisch-Consums konnte sich also nicht behaupten; im Jahre 1885 sank derselbe unter das Niveau von 1874. Dabei muß nun hervorgehoben werden, daß auch die Qualität des consumirten Fleisches theilweise abgenommen hat; denn gegenüber der Thatsache, daß das zugeführte Rindfleisch mindere Qualität besitzt als das Schlachtfleisch der zugeführten Rinder, muß constatirt werden, daß das Gewicht der zugeführten Rinder von 284,000 Metercentner im Jahre 1874 auf 270,000 im Jahre 1885 gesunken, das Gewicht des zugeführten Fleisches von 84,000 Metercentner im Jahre 1874 auf 136,000 Metercentner im Jahre 1885 gestiegen ist. Es ist gewiß auch kein günstiges Merkmal für die Entwicklung des Wohlstandes, daß die Zahl der auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke zum Consum geschlachteten Pferde von 4427 im Jahre 1874 auf 5268 im Jahre 1885 gestiegen ist; das billigere Rindfleisch-Surrogat findet

zahlreichere Abnehmer, auf das theuerere Rindfleisch muß eine wachsende Zahl der Bewohner Wiens verzichten. Hierbei muß auch als charakteristisch hervorgehoben werden, daß, während der Consum des ausgemästeten Ochsenfleisches sich gemindert hat, auf der einen Seite der Consum von Wild und Geflügel, auf der andern der von Pferdefleisch zugenommen hat. Es zeigt sich daran, wie der wohlgestellte Mittelstand von unten durch den auf Pferdefleisch angewiesenen Proletarier, von oben durch den Wild und Geflügel consumirenden Reichen beschränkt wird.

Der Consum von Mahlproducten und Bäckerwaaren läßt sich mit Genauigkeit nur für die Periode 1882 bis 1885 vergleichend verfolgen, weil dieselben bis 1882 in den Verzehrungssteuer-Ausweisen mit solchen Artikeln gemeinsam behandelt wurden, die nicht unter die Lebensmittel zählen. In diesem Zeitraume wurde in das Wiener Verzehrungssteuer-Gebiet an Mahlproducten und Bäckerwaaren eingeführt:

	Metercentner	pro Kopf und Jahr
1882	797,827 . . .	118 kg
1883	786,499 . . .	115 „
1884	786,754 . . .	114 „
1885	763,085 . . .	112 „

Diese Abnahme der Zufuhr von Mahlproducten und Bäckerwaaren beschränkt sich jedoch nicht auf die genannten vier Jahre. Der gleiche Proceß wurde auch für das Decennium der 70er Jahre beobachtet und es wurde constatirt, daß der Consum Wiens an Mahlproducten und Bäckerwaaren von 126 kg per Kopf im Jahre 1871 auf 114 kg per Kopf im Jahre 1879 gesunken ist. Im Zeitraume der 15 Jahre 1871 bis 1885 sank also die Zufuhr von 126 kg auf 112 kg per Kopf, d. i. um mehr als 11 Percent.

Diese Thatsache erscheint geradezu unglaublich und es muß — in aller Kürze wenigstens — untersucht werden, inwieferne für die bezeichneten Lebensmittel Zufuhr und Consum sich decken. Die Zufuhr umfaßt jene Mengen, welche nach den officiellen Ausweisen unter Entrichtung der Verzehrungssteuer nach Wien eingeführt werden; dem Consum stehen auch Lebensmittel zur Verfügung, welche steuerfrei oder — unversteuert aus den Vororten beschafft werden. Der Consum wird also stets größer sein als die Einfuhr; das hindert jedoch nicht, die constatirte Minderung

der Zufuhr als eine höchst bedauerliche Thatsache erscheinen zu lassen. Denn zunächst wurden auch schon im Jahre 1871 steuerfreie Mengen aus den Vororten hereingebracht und wenn seitdem der Ankauf von Lebensmitteln in den Vororten so bedeutenden Umfang gewonnen hätte, daß die officiell ausgewiesene Zufuhr — bei steigender Bevölkerungszahl — sich mindert, so wäre darin ein Beweis dafür gelegen, daß die wirthschaftliche Nothlage einen immer größeren Theil der Bevölkerung zwingt, trotz Opfern an Zeit und Mühe, den Lebensmittel-Ankauf in den — billigeren — Vororten zu besorgen. Wäre der Consum an Mahlproducten und Bäckerwaaren per Kopf der Bevölkerung auf der im Jahre 1871 erreichten Höhe stehen geblieben, so müßten heute gegenüber den officiellen Einfuhrlisten circa 80,000 Personen ihren diesbezüglichen Bedarf in den Vororten decken; diese Annahme scheint jedoch ausgeschlossen. — Anderseits wurde bei der Berechnung des Consums per Kopf die Zahl der in Wien lebenden circa 20,000 Militärpersonen in die Bevölkerungsziffer nicht aufgenommen und hiedurch dürfte der Fehler der Nichtberücksichtigung des Einkaufs in den Vororten genügend ausgeglichen sein und es wird kein Zweifel obwalten können, daß der Consum an Mahlproducten und Bäckerwaaren beträchtlich abgenommen hat. Erwägt man nun, daß Geheimrath Engel auf Grund der sorgfältigsten Berechnungen für Länder unseres Klima's den Jahresbedarf an Brod und Brodgetreide per Kopf auf circa 183 kg festgestellt, daß die ungarische Regierung im Jahre 1884 den durchschnittlichen ungarischen Brodgetreide-Consum mit 187 kg berechnet hat und daß das statistische Bureau der Stadt Berlin für 1884 den Consum an Brodfrucht per Kopf mit 182 kg angibt; erwägt man endlich, daß der Brod-Getreideconsum der diesseitigen Reichshälfte 149 kg per Kopf beträgt, so läßt sich der Wiener Consum von 112 kg nur als — Nothstands-Consum bezeichnen. Es scheint daraus zu erhellen, daß wir uns mit raschen Schritten der von Schwerz so drastisch geschilderten Kartoffel-Aera nähern.

Wien liegt selbst in einem weinbautreibenden Lande an der Grenze Ungarns, einem der weinreichsten Länder der Erde. Nichtsdestoweniger ist die Einfuhr von Wein nach Wien im Verhältniß zu der wachsenden Einwohnerzahl heruntergegangen. Folgende Tabelle wirkt durch ihre Parallele drastisch. Es wurden eingeführt:

	Hektoliter			Hektoliter	
im Jahre	nach Wien	nach Budapest	im Jahre	nach Wien	nach Budapest
1860	227,301	150,769	1880	275,194	282,807
1874	246,270	214,671	1881	278,303	306,536
1875	273,572	237,380	1882	279,031	297,162
1876	242,664	277,009	1883	289,425	318,069
1877	235,163	302,723	1884	278,421	329,916
1878	249,716	254,473	1885	282,441	341,429
1879	279,746	398,978			

Es läge nahe, über diese kleine Tabelle eine ganze Abhandlung zu schreiben; wir wollen nur einige Thatsachen constatiren Im Jahre 1860 wurde in Budapest um 76,532 Hektoliter oder um 33 Percent weniger Wein consumirt als in Wien; im Jahre 1885 consumirte Budapest um 58,988 Hektoliter oder um 17 pCt. mehr Wein als die Wiener Bevölkerung. Im Jahre 1860 wurden in Wien circa 45 Liter, in Budapest 75 Liter per Kopf, im Jahre 1885 in Wien circa 40 Liter, in Budapest circa 79 Liter Wein per Kopf consumirt. Es liegt die Vermuthung nahe, daß — da auch der Bier-Consum abnimmt — die Abnahme des Wein-Consums von einer Steigerung des Branntwein-Consums begleitet ist; und in der That, soweit sich aus den etwas unklaren Daten über die Branntwein-Zufuhr schließen läßt, scheint das der Fall gewesen zu sein und ist die Annahme gerechtfertigt, daß die arbeitenden Schichten der Bevölkerung das physiologisch begründete Bedürfniß an geistigen Getränken weniger durch den Biergenuß zu befriedigen in der Lage sind, daß sie vielmehr durch die zwingende Macht ihrer ökonomischen Verhältnisse dem Branntweintrinken zugedrängt werden. Es ist hiernach bewiesen, daß der Consum von Fleisch, Brod und Wein pro Kopf der Wiener Bevölkerung abgenommen hat, und es läßt sich daraus der ziemlich verläßliche Rückschluß ziehen, daß der Wohlstand der Wiener Bevölkerung im letzten Decennium die gleiche — absteigende — Richtung verfolgte. In demselben Zeitabschnitte ist auch der Bierconsum in ganz Oesterreich zurückgegangen.

Was ferner die Wohnungsverhältnisse der Wiener Bevölkerung anbetrifft, so sind dieselben schon häufiger durch die descriptive Statistik klargestellt worden, wie auch die „Oesterr. Monatsschrift für christliche Socialreform" im letzten Hefte des Jahres 1885 in anschaulicher Weise darstellte: „wie man in Wien Häuser baut",

welcher entsetzliche Wucher mit den Baugründen und mit den Baucrediten getrieben wird. Eines der Resultate dieses Treibens ist es, daß der Miethzins pro Kopf der Bevölkerung, der 1874 74 fl. 51 kr. betrug, 1885 auf 78 fl. 81 kr. gestiegen war. Es ist Thatsache, daß der Arbeiter, Gewerbetreibende und Beamte $^1/_4$ seines Gesammteinkommens für seinen Wohnungszins ausgeben muß, während in normalen Verhältnissen auch in einer Großstadt nicht mehr wie 14 pCt. für Wohnung das Privat-Budget belasten dürfen.

Während also die Lebenshaltung der Wiener Bevölkerung im Sinken begriffen ist, steigt die Steuer- und Abgabenlast derselben, so daß im Jahre 1876 bereits 53 fl. 80 kr., 1885 aber schon 57 fl. 9 kr. auf den Kopf fallen. Es stieg in dem Quinquennium 1881/85 die Zahl der verfügten Steuer-Executionen denn auch von circa 68,448 auf 78.897 und die Zahl der vollzogenen Pfändungen von 11,482 auf 19.000; die Zahl der durchgeführten Transferirungen gar von 443 auf 1759! Die Hypothekenschulden auf Wiener Häuser haben im letzten Quinquennium um 9 Millionen Gulden zugenommen und erreichten mit Ende 1885 eine Summe von 249'733,000 fl.

Im Allgemeinen bietet das einst so behäbige Wien jetzt den Anblick einer Stadt, in welcher neben einigen, relativ wenigen, Reichen ein verelendender Arbeiterstand, ein in rascher Proletarisirung begriffener Gewerbestand seine unzufriedene Existenz hinschleppt. Der „ungeheure Fortschritt", den das capitalistische Wirthschaftssystem gebracht haben soll, bedeutet für die Bewohner Wiens einen ungeheuren Rückschritt in ihrer gesammten Lebenshaltung. Wenn daher Schäffle meint: „Der Capitalprofit nistet in der Spalte zwischen dem höheren Absatzpreis (Gebrauchswerth) und dem niedrigeren Kostenpreis und die Werthabweichungen vom Kostensatz sind der wirksame Reiz, daß die gesellschaftliche Arbeitszeit in die wirklich begehrte, gebrauchswerthe Quantität und Qualität von Gütern verwandelt werde", so will es fast scheinen, als ob diese „Spalte", in welche der Capitalismus anfangs sich eingenistet und seine Eier hineingelegt hat, sich sehr rasch so sehr erweitert habe, daß der „Kostenpreis" und der „Absatzpreis" unendlich weit von einander entfernt sind; denn während der Landmann an dem „niedrigen Kostenpreise" zu Grunde geht, stirbt

der Wiener einen chronischen Hungertod an dem „höheren Absatzpreise"! Man wird doch wohl auf Mittel bedacht sein müssen, diese beiden Extreme einander wieder möglichst zu nähern, selbst auf die Gefahr hin, daß der zwischen beiden eingenistete Capitalist dabei ein wenig contusionirt werde.

Die Denkschrift, welche oben citirt wurde, findet die Rettung für die Stadt Wien nur darin, daß deren unhaltbarer wirthschaftlicher Zustand auf einen weiteren Kreis ausgedehnt; daß andere benachbarte Communen in deren Mitleidenschaft gezogen werden. Und, nicht zufrieden damit, soll das ganze Reich der Hauptstadt geopfert werden. Es heißt dort: „In positiver Richtung sollte die Stadt Wien unverrückt all' ihren Einfluß dahin richten, daß wenigstens in der einen Reichshälfte der altösterreichische Centralismus wieder zum Regierungsprincip werde; dann wird die Stadt Wien wieder die Residenz eines einheitlichen Reiches sein und nicht zur größten Stadt eines von tausend verschiedenen Interessen durchkreuzten Ländercomplexes herabsinken".

Mit anderen Worten: man möchte Wien in das Verhältniß zu Oesterreich bringen, wie Paris zu Frankreich steht; in das Verhältniß eines Wasserkopfes, der alle Säfte des Körpers aufsaugt und den ganzen Organismus zerstört.

Die Hilfe scheint uns an einer anderen Stelle zu liegen. Nachdem alle anderen Wirthschaftsprincipien und socialen Mächte sich zu schwach erwiesen haben, um der Alleinherrschaft des Capitalismus Widerstand zu leisten; nachdem die Gesellschaft ihre Functions-Energie gänzlich eingebüßt hat, kann nur die Obrigkeit wirksam gegen die auch ihr höchst gefährlichen Krankheitserscheinungen einschreiten. Es kann dies durch Staatsmänner geschehen, welche die Einsicht haben, daß jene pathologischen Erscheinungen überwunden werden müssen; welche die geeigneten Mittel hiezu kennen und die Energie besitzen, die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden.

Alle obrigkeitlichen Functionen, welche einst die organisch gegliederte Gesellschaft verrichtete, haben sich jetzt in der Spitze des Staates und dessen bureaukratischen Organen concentrirt. Von dieser Spitze muß die Heilung ausgehen, da sich die Gesellschaft nicht wie weiland Münchhausen aus eigener Kraft am Zopfe aus dem Sumpfe ziehen kann, in dem wir stecken. Während dieses

Uebergangszustandes hat der Staat allein die Macht, die capitalistische Wirthschaftspraxis dadurch zu mildern, daß die Consumtion in unmittelbare Verbindung mit der Production gebracht wird. Versuche dazu sind bereits gemacht worden, aber ihre correcte Durchführung scheiterte an der Uebermacht der capitalistischen Interessen. Wir erinnern an das Fiasco, welches gleich nach ihrem Erstehen mit der Central-Markthalle gemacht wurde, und an den Mißerfolg der Reorganisation des Central-Viehmarktes.

Irische Angelegenheiten.

Die Kriegsbefürchtungen, welche Europa während des letzten halben Jahres in ängstlicher Spannung erhielten, sind zerstreut, verhältnißmäßige Ruhe herrscht auf dem Festlande. Nordöstlich von demselben aber ballen sich schwere Wolken zusammen und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird dort ein Jahrhunderte altes nationales Verbrechen in nächster Zeit entweder gutgemacht oder in einer Weise verschlimmert werden, für welche es keine Sühne mehr gibt, sondern nur gerechte, furchtbare Rache. Irland, seit 7 Jahrhunderten ein Opfer englischer Habgier und Grausamkeit, hat sich zu entschiedenem, gesetzlichem Widerstande gegen den Unterdrücker emporgerafft; seine Vertreter im englischen Parlamente sind mit dem katholischen Episcopate und der Geistlichkeit einig in dem Entschlusse, an der Spitze des irischen Volkes mit allen sittlich erlaubten Mitteln den Vertheidigungskampf zu führen.

Dem irischen Volke gegenüber steht die toryistische Partei in England mit der aus ihrer Mitte gebildeten Regierung, dem Cabinete Salisbury, welches seine Aufgabe als Obrigkeit nicht in der Beseitigung unerträglicher Uebelstände und Ungerechtigkeiten, sondern in der gewaltsamen Unterdrückung jedes Strebens nach Beseitigung dieser Uebelstände erblickt. So hat denn Salisbury, obgleich er von Neuem bereits über ein halbes Jahr die Zügel der Regierung in Händen hält, nichts gethan, um den Beschwerden der Irländer auch nur in Einer Hinsicht in Etwas abzuhelfen: ein strenges Zwangs-Gesetz (Coercion-law), welches die Majorität

des Parlaments bereits angenommen, ist das erste Zeichen obrigkeitlicher Fürsorge, welches der Marquis v. Salisbury Irland zugedacht hat. Hiedurch ist die englische Regierung in Stand gesetzt worden, fast jeden gesetzlichen Widerstand der Irländer unmöglich zu machen. Wenn dann später jede Bewegung unterdrückt ist, will Salisbury dem Parlamente Vorschläge bezüglich der Landfrage machen; eine kleine provisorische Bill, welche bereits angenommen ist, soll bis dahin die größten Schwierigkeiten ebnen.

Dieses Vorgehen des englischen Premiers ist ein durchaus conséquentes; dasselbe entspricht den Grundsätzen seiner Partei und den Anschauungen, welche er selbst oft und bestimmt vertreten hat. Nach diesen Grundsätzen ist es nicht die christliche Ethik mit ihrem Gebote der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit gegen Alle, welche die Handlungsweise einer Regierung zu bestimmen hat, sondern der Egoismus der herrschenden Classen, der nationale Egoismus. Der Stärkere hat das Recht, Alles, was zu schwach ist, um ihm zu widerstehen, zu unterdrücken und auszubeuten, wie dies England seit 7 Jahrhunderten Irland gegenüber gethan, wie dies die durch die Reformation in den Besitz des gesammten englischen Grund und Bodens gelangten oberen Stände den enterbten und proletarisirten Nachkommen der früheren Bauern und erblichen Klosterpächter gegenüber thun. In einem Aufsatze in dem großen toryistischen Organe, der „Quarterly Review", warf Salisbury vor vier oder fünf Jahren den Liberalen (die bekanntlich ihrerzeit für Emancipation der irischen Katholiken und für deren Befreiung von dem den anglikanischen Geistlichen zu entrichtenden Zehent eingetreten waren) vor: „Sie behandeln die Institutionen des Landes, die Güter der Geistlichkeit, das Recht des Eigenthums und alles Aehnliche wie Valentinian und Honorius die zerstreuten Besitzungen des ausgedehnten römischen Reiches behandelten. Es war gewiß, daß die Barbaren eines Tages eindringen würden und daß nichts diese Invasion hindern könne. Aber indem man ihnen von Zeit zu Zeit Stücke preisgab, bald eine Grenze, bald eine Provinz, durfte man hoffen, die Ueberfluthung des Ganzen hinauszuschieben. — Es war ein Irrthum! keine einmal aufgegebene Position wird je wieder zurückgewonnen werden. Um die Folgen dieses Systems vorherzusehen, braucht man nicht Prophet zu sein. In Irland haben wir diese Erfahrung gemacht;

dort sind wir von Concession zu Concession geschritten. Ist es zuviel gesagt, wenn ich behaupte, daß wir uns auf diesem Wege einer Krisis nähern, die schrecklicher ist als alle jene, welche wir zu durchschreiten hatten?" — So faßt der toryistische Staatsmann, das Haupt der gegenwärtigen Regierung, Englands Verhältniß zu Irland auf; dasselbe beruht ihm nicht auf Gerechtigkeit und Wohlwollen, sondern auf den Principien des Racenkampfes, nach denen der Stärkere den Schwächeren entweder ausbeutet oder — wenn ihm dies nützlicher scheint — ausrottet.

Denn ein Ausrottungskrieg ist es, den England seit der ersten Invasion (1168) gegen die celtische Bevölkerung Irlands geführt hat. Diese Bezeichnung bleibt berechtigt, auch wenn man von den unter Elisabeth und Cromwell vollzogenen Ausmordungen ganzer Grafschaften überhaupt von jeder blutigen Verfolgung der Irländer absieht, wenn man das stete Streben der englischen Regierungen, den Irländern in religiöser wie in cultureller Beziehung jede Lebensader zu unterbinden, ganz unberücksichtigt läßt. Durch volkswirthschaftliche Maßregeln allein ist es den Engländern in den letzten hundert Jahren gelungen, die eingeborne Bevölkerung Irlands um mehrere Millionen zu vermindern. Auswanderung und Verelendung sind die beiden Kanäle, durch welche das irische Blut aus dem eroberten Lande fortgeschafft wird. Im Jahre 1844 hatte Irland noch durchschnittlich eine Bevölkerung von 270 Menschen per Quadratmeile — 1881 nur mehr 160; in 40 Jahren war also die Bevölkerung um 110 Seelen per Quadratmeile gesunken, während die Durchschnittszahl der Personen, welche der irische Boden nach genauen Berechnungen zu ernähren vermag, 500 per Quadratmeile beträgt. Nur ein Viertel des Grund und Bodens von Irland ist cultivirt; bedeutend mehr als zwei Viertel sind Weide oder ödes, aber zum Anbau taugliches Land, welches durch das gegenwärtige Grundbesitzsystem den Zwecken der Volksernährung ferngehalten wird; der Rest ist Wasser und Sumpf. Die Geschichte Englands weist drei ungeheure Confiscationen irischen Bodens und Vertheilung desselben unter Engländer auf; das irische Volk durfte die Muttererde nur mehr aus zweiter Hand, auf Kündigung, gegen Entrichtung eines meist übermäßig hohen Tributs an den ausländischen Eroberer bebauen. Dies ist, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Ursprung des irischen Groß-

grundbesitzes: unrechtmäßige, gewaltsame Enteignung der Eingebornen.

Aber vielleicht haben die so entstandenen Großgrundbesitzer durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Pächter, gegen das Land, dem sie ihren Reichthum verdankten, den unrechtmäßigen Ursprung ihres Besitzes gutgemacht? — Sie haben zum größten Theile ihr aus dem irischen Landbau fließendes, vom Pächter in strenger Arbeit und harten Entbehrungen aufgebrachtes Einkommen im Auslande verzehrt; sie haben — wie die „Times" einst sagten — „ihre Rechte mit eiserner Hand erzwungen und ihre Pflichten mit eherner Stirne vernachlässigt". Das Land verarmte, das Volk verelendete immer mehr. Man würde vielleicht Unrecht thun, den Landlords die Vernachlässigung ihrer Besitzer-Pflichten als persönliche Sünde anzurechnen. Jahrhunderte alte Classen-Traditionen schaffen in Bezug auf solche Sünden ein eigenes Gewissen; der Landlord verhält sich zu seinen Pächtern ebenso, wie dies sein Vater, sein Großvater, sein Urgroßvater gethan und findet es höchst unverschämt, daß man ihm die Vernachlässigung von Pflichten vorwirft, an die er niemals gedacht hat. Nur durch diese traditionelle Erstarrung des Gewissens ist der Sturm der Entrüstung zu erklären, welcher bei jeder Berührung der irischen Landfrage durch die Reihen der Großgrundbesitzer und ihres zahlreichen und zum Theile sehr ehrenwerthen Anhanges in England geht. Die Erkenntniß der schweren Schuld, welche auf den irisch-englischen Großgrundbesitzern theils durch Erbschaft, theils durch die eigenen Handlungen und Unterlassungen ruht, wird diesem Stande noch erschwert durch den Anblick der traurigen Folgen, die das karge Einlaufen der Pachtgelder oder gar deren Ausbleiben auf manche ihrer Standesgenossen hat. Sie sehen dieselben gezwungen, die gewohnte luxuriöse Lebensweise aufzugeben, sich auf dem Festlande in billigen Gegenden niederzulassen, oft auch manche Entbehrung zu ertragen, die in Reichthum aufgewachsenen Leuten schrecklich erscheint. Ja es wird sogar von betagten Wittwen und Töchtern aus solchen Grundbesitzer-Familien berichtet, die in Dublin mit großer Armuth kämpfen, sich durch ihre Arbeit ernähren, weil ihre Geldbezüge aus den verpachteten Ländereien fehlen. (Dies wäre — nebenbei gesagt — unmöglich, wenn die Bezüge dieser Damen nicht ausschließlich auf den Geld-

fuß gestellt und ihnen — wie dies ja bei größerem Grundbesitze natürlich — Wohnung und Naturalienbezüge gesichert wären; wer dies hat, kann wohl sehr eingeschränkt leben müssen, wird aber den eigentlichen Stachel der Armuth, Hunger und die Sorge um den Wohnungszins, nie kennen lernen.) Wenn auch „das sociale Elend der Landlords", von dem in den letzten Jahren in England so oft die Rede war, nicht im entferntesten an jenes der irischen Landleute heranreicht, ja der Vergleich geradezu lächerlich erscheint, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß ein Theil der irischen Großgrundbesitzer unter dem steten Sinken der Pachtzinse wirklich leidet. Es liegt aber in der menschlichen Natur, das eigene Leiden oder das Leiden Nahestehender ohne Weiteres als ein zugefügtes Unrecht aufzufassen, für welches die zunächst sichtbare, oft ganz unfreiwillige Ursache verantwortlich ist. Daher die sehr aufrichtigen Entrüstungsausbrüche von Landlords und deren Freunden gegen die irischen Pächter, welche Verächter des Eigenthums, Räuber fremden Gutes genannt werden. Auch unter Menschen, die subjectiv gerecht und billig denken, sind eben nur selten solche zu finden, die ihren moralischen Standpunkt oberhalb des Interesses ihrer Classe zu nehmen vermögen.

Die Schuld, welche sich England durch sein Verfahren gegen die Schwesterinsel aufgeladen, ist denn eine große und es kann nicht befremden, daß jener kleinere Theil des irischen Volkes, welchem die Unterdrückung noch nicht alle politische Thatkraft geraubt, sein Vaterland aus der erwürgenden Umarmung des britischen Parlaments, den irischen Grund und Boden von der Aussaugung durch englische Großgrundbesitzer befreien, ihn seinem Zwecke: der Erhaltung der Bewohner Irlands, zurückgeben möchte. Es ist auch bei den sittlichen Anlagen, welche das englische Volk auszeichnen, nicht überraschend, daß jene Bestrebungen der Irländer in England wie in Schottland die Sympathien eines großen Theiles der Wählerschaft gewonnen haben und daß die Forderung der Autonomie für Irland in England ebenso entschieden aufgestellt wird wie auf der grünen Insel selbst. Der immer stärker und lauter werdende Wunsch der Schotten und Walliser nach einer gewissen politischen Autonomie für ihr eigenes Land trägt mächtig zur Ausbreitung der Sympathien für die irischen Forderungen bei.

Trotzdem konnte Gladstone seinen Plan, Irland ein autonomes Parlament zu gewähren, nicht durchsetzen; ein Theil der liberalen Partei fiel von ihm ab und ging mit den Tories, weil er eine zu große Lockerung des Bandes zwischen England und Irland befürchtete und meinte, eine irische Regierung würde in der Landfrage Partei für die Pächter ergreifen; er mußte der Tory-Partei Platz machen, welche nun vor Allem die irische Bewegung durch das Zwangsgesetz zu ersticken sucht.

Bei uns auf dem Festlande ist viel über die agrarischen Verbrechen irischer Landleute gedruckt worden und unsere liberaljüdische Presse hat sich ein ganz besonderes Vergnügen daraus gemacht, die Irländer als eine blutgierige Verbrecher-Nation hinzustellen, welche mit der äußersten Strenge niedergehalten werden müsse. Man begreift diese Tendenz: die Irländer sind eifrige Katholiken und sie sind ein ackerbautreibendes Volk — wegen ersterer Eigenschaft werden sie von unserer continentalen Judenpresse als eine zum Unterdrücktwerden, wegen der zweiten als eine zum Ausgebeutetwerden bestimmte Nation betrachtet. Es ist wahr: mehr als ein abgearbeiteter, ausgehungerter Irländer, über den und dessen Familie das „virtuelle Todesurtheil der Austreibung" aus seiner Pachthütte, von seinem bischen Ackerland ergangen, hat sich auf blutige Weise an dem Grundbesitzer oder dessen Agenten zu rächen versucht. Die englische Regierung hat das Ihre gethan, um solche Verbrechen — nicht zu verhindern, da hätte sie die Ursachen der Verzweiflung beseitigen müssen — sondern zu bestrafen. Ueber eine Million Pfund Sterling (12 Mill. Gulden) sind in diesem Jahrhundert für die Durchführung von Ausnahms-Strafgesetzen ausgegeben worden. In der letzten Zeit, da das irische Landvolk in den Boden-Gerichtshöfen, welche zu hohe Pachtzinse herabzusetzen das Recht haben, und dem energischen Auftreten der irischen Partei im englischen Parlamente einen Hoffnungsschimmer erblickte, ist die Zahl der Agrarverbrechen in Irland tief gesunken und trotz der jetzt herrschenden großen Noth, trotz der grausamen Austreibungen des letzten Winters ist, wie im Parlamente mehrmals constatirt wurde, diese Besserung andauernd. Was aber die von torystischer Seite wie von unseren sogenannten liberalen Organen ausgestreuten Behauptungen über die Todfeindschaft der irischen Katholiken gegen die protestantische

Bevölkerung anbelangt, so entbehrt diese Behauptung jeder Begründung, ist eine jener Verläumdungen, welche von gewisser Seite so freigebig ausgestreut werden, wenn es sich darum handelt, einzelne Katholiken oder ein ganzes katholisches Volk in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Das so tief christliche Volk Irlands handelt nach der Lehre der katholischen Kirche, daß man den Andersgläubigen wegen seines Irrthums nicht hassen und verfolgen darf, daß man ihm volle Nächstenliebe schuldig ist. An der Spitze der irischen Bewegung steht ein Protestant; es liegen statistische Beweise vor, daß die katholische Bevölkerung auch in jenen Grafschaften und Städten, wo sie vermöge ihrer Zahl das Wahlresultat ausschließlich in der Hand hat, sehr oft Protestanten für municipale und sonstige Aemter wählt. Die blutigen Aufstände in dem hauptsächlich von Protestanten bewohnten Ulster sind nach den amtlichen Erhebungen der englischen mit Untersuchung dieser Ereignisse betrauten Commission nicht von der katholisch-irischen, sondern von der protestantischen Bevölkerung ausgegangen, welche auch die Schuld an der langen Dauer und mehrmaligen Wiederkehr dieser gefährlichen Ausschreitungen trägt. „Wir sind" — sagt der amtliche Bericht — „der Ansicht, daß das verhältnißmäßig gute Betragen der Katholiken zum größten Theile dem Eifer des katholischen Bischofs und der katholischen Geistlichkeit zuzuschreiben ist, welche während der Unruhen eifrig im Interesse des Friedens arbeiteten und über ihre Glaubensgenossen einen großen und höchst wohlthätigen Einfluß ausübten." — Auf die Veröffentlichung dieses Berichtes hin griffen übrigens die durch denselben mißgestimmten Belfaster Protestanten die dortigen Katholiken auf's Neue thätlich an. Des torystischen Lord Randolph Churchill Bemühungen, die Protestanten von Ulster zum Bürgerkriege gegen die irisch-katholischen Landesgenossen aufzureizen, haben nicht wenig zu jenen Ausbrüchen national-confessioneller Gehässigkeit der dortigen Protestanten gegen die Belfaster Katholiken beigetragen.

Das Streben, die irisch-katholische Bevölkerung von Verbrechen aus agrarischen oder confessionellen Beweggründen abzuhalten, ist es also nicht, was das Tory-Cabinet zur Schaffung eines neuen Zwangsgesetzes veranlaßt hat, wenngleich auch jene nichtigen Argumente für die Coercion-Bill in's Feld geführt werden. In Wirklichkeit handelt es sich um Brachlegung der mächtigen National-

Liga, sowie des sogenannten Feldzugplanes, d. h. der von dem Abgeordneten Dillon in's Leben gerufenen Vereinigung der irischen Pächter zur Erlangung gerechter Pachtzinse — um Unterdrückung der national-wirthschaftlichen Bewegung in Irland überhaupt. Die Erfüllung des wenn auch noch so gerechten Wunsches einer unterjochten Race wäre ja nach des Marquis v. Salisbury Doctrin eine gefährliche Schwäche — darum soll wenn möglich jede störende Aeußerung von Wünschen verhindert werden.

Wenn möglich. Aber es ist keineswegs gewiß, daß die torystische Zwangsbill jene Wirkung haben werde. Das ganze irische Volk ist überzeugt, daß seine Forderungen berechtigt sind; es hat — eine moralische Stütze von erster Bedeutung — die Zustimmung seines Episcopates zu denselben und die Zahl der Engländer, welche jene Ueberzeugung der Irländer theilen, wächst von Tag zu Tag. Solche moralische Factoren kann die Tory-Regierung nicht durch Polizei und Soldaten aufwiegen. Auf die eine oder die andere Art wird Lord Harcourts Warnung wahr werden, der die Regierung und ihre Partei an die zahlreichen Niederlagen erinnerte, welche tüchtige Staatsmänner durch ihre Unterdrückungspolitik gegen Irland erlitten und der die prophetischen Worte aussprach: „Ihr schickt Euch an, den alten Weg zu wandeln. Wir kennen ihn wohl: er ist mit den Gebeinen vieler unterlegener Ministerien und Systeme bestreut. Auch Eure Knochen werden dort bleichen!"

Lord Randolph Churchill, der sich schon so oft als erbitterter, ja fanatischer Feind der irischen Katholiken gezeigt, erklärte kürzlich: Irlands Zustand sei jetzt wie jener nach einer großen Feuersbrunst; die Flammen seien erloschen, aber es herrsche noch starke Hitze. Die Zahl der Verbrechen sei unter das gewöhnliche Niveau gesunken. Churchill behauptete ferner, er ziehe Sir Michael Hicks Beach „festen Sitz und leichte Hand mit hie und da einem Schenkeldruck" den Methoden einer gewissen, durch die „Times" vertretenen Reitschule vor, welche darin bestehe, ein muthiges, schlecht zugerittenes Pferd fortwährend an den Zügeln zu reißen, es mit der Peitsche auf den Kopf zu schlagen und ihm die Sporen in die Seiten zu drücken.

Letzterem „Reitsystem" entspricht der Entschluß des Tory-Cabinets, Irland zum Schweigen zu bringen, ehe auch nur ein Versuch gemacht worden, seinen gerechten Beschwerden abzuhelfen.

Wie die katholischen Bischöfe Irlands von dem Richterstuhle der strengen christlich-katholischen Sittenlehre den gesetzlichen passiven Widerstand der Irländer gegen das Ausbeutungs- und Unterdrückungssystem der englischen Parlamentsmajorität und wie sie besonders den Feldzugsplan beurtheilen, dies geht aus zahlreichen ihrer öffentlichen Aeußerungen, wie aus ihrem Verhalten gegen Priester hervor, die wegen Unterstützung des agrarischen Feldzugsplanes eingekerkert wurden. So hatte z. B. O. Kelleher die hohe Ehre, von seinem Erzbischof auf dem Wege in's Gefängniß und bis in die Zelle begleitet zu werden. Sehr deutlich spricht sich die Ueberzeugung der Bischöfe in den öffentlichen Schreiben aus, die sie gelegentlich der scandalös ungesetzlichen Fälschung der Schwurgerichte durch die Vertreter der Regierung an den Herausgeber von „The Freeman's Journal" richten. Derselbe hatte zur Bildung einer Unterstützungskasse für die wegen Theilnahme am Feldzugsplan gerichtlich Verfolgten aufgefordert. Dieser „Feldzugsplan" hat, wie oben erwähnt, den Zweck, den irischen Pächtern durch Coalition und sonstige Maßregeln Pachtbedingungen zu verschaffen, welche sie einhalten können: mittelst Aufschub der Zinszahlung — die Zinsgelder werden inzwischen bei Vertrauenspersonen hinterlegt — bis der Grundherr die nothwendig erscheinende Herabsetzung bewilligt. Mehrere Landlords, die sich bisher besonders rücksichtslos gezeigt hatten, sind dadurch bereits zum Eingehen eines auf billigen Grundlagen beruhenden Verhältnisses mit ihren Pächtern bewogen worden. Gray erhielt darauf folgende Briefe irischer Bischöfe:

Der Erzbischof von Dublin, Dr. Walsh, schrieb:

„Lieber Herr! Anbei sende ich 10 £, meinen Beitrag zur Vertheidigungskasse, für die, wie ich hoffe, sogleich Sammlungen in Ihrem Blatte veröffentlicht werden, entsprechend dem in demselben veröffentlichten zeitgemäßen Aufrufe Mr. Gray's.

Ich würde mich gerne auf jede in meiner Macht stehende Art an dem Bestreben betheiligen, wenn möglich ein gerechtes Gericht für die Angeklagten zu sichern. Aber bei dem gegenwärtigen Processe ist ein gerechtes Gericht nicht mehr möglich. Die erste wesentliche Grundlage der Gerechtigkeit, eine gesetzmäßig zu Stande gekommene Jury, fehlt. Die Jury, vor welcher John Dillon und

seine Mitangeklagten gegenwärtig in Green-street stehen, ist nicht gesetzlich zu Stande gekommen. Sie ist auf höchst unrechtmäßige Weise ausgesucht worden.

Und da diese neueste Verfälschung der Jury durch durchgängige Ausschließung der katholischen Geschwornen aus der Grafschaft Dublin erfolgt ist, sende ich diesen Beitrag zur Vertheidigungskasse und zwar als einen Protest, zu welchem ich als Erzbischof von Dublin mich verpflichtet fühle angesichts der groben Beschimpfung, welche durch jene Maßregel vielen redlichen, gewissenhaften Mitgliedern meiner Heerde zugefügt worden ist.

† William Walsh, Erzbischof von Dublin."

Erzbischof Croke von Cashel schreibt:

„Mein lieber Herr! Anliegend sende ich 10 £ für den Vertheidigungsfond. Aber wann wird diese Wirthschaft aufhören? Ich widersetzte mich vor 10 Jahren dem „Kein Pachtzins-Manifest", weil — von anderen Gründen abgesehen, ich es für sehr unzeitgemäß und zu einem allgemeinen Vorgehen nicht geeignet hielt. Wäre zur selben Zeit ein Aufruf gegen die Steuerentrichtung veröffentlicht worden, so würde ich denselben gewiß principiell unterstützt haben. Diesbezüglich denke ich heute noch geradeso wie damals. Unser Verhalten als Volk erscheint mir zugleich selbstmörderisch und widerspruchsvoll. Wir zahlen einer Regierung Steuern, welch' letztere nicht zum Nutzen und in Uebereinstimmung mit den erklärten Wünschen der Steuerzahler verwendet werden, sondern in directem und absichtlichen Gegensatze zu denselben. Wir liefern so den Stock, mit welchem man uns schlägt. Wir geben eine Peitsche in die Hände von Leuten, welche sie benutzen, uns zu mißhandeln und zu zerfleischen. Das ist Selbstmord. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage in Irland ist es überdies unfolgerichtig. Wir führen den Feldzugsplan wider schlechte Landlords aus und stellen das ein, was sie ihren Pachtzins nennen und wir rühren uns in keiner Weise gegenüber der Regierung, welche Cavallerie und Infanterie bezahlt, damit dieselben die ungerechten Forderungen der Grundbesitzer unterstützen. Unser Geld wird benutzt, um eine Schaar von hungrigen und habgierigen Advocaten zu bezahlen, um für die Polizeileute Bleistöcke zu kaufen, welche auf den Köpfen unseres Volkes zerschlagen werden; zum

Unterhalt von Garnisonen, aus Ausländern bestehend oder aus eingebornen Sklaven, welche alles Irische und jeden wahren Irländer hassen und verachten. Der Polizeimann wird reichlich unterhalten und bezahlt, der Patriot wird verfolgt Die erzwungenen Steuern werden verwendet, den Ersteren zu erhalten; wir müssen uns freiwillig besteuern, um den Zweiten zu vertheidigen. Wie lange, frage ich, soll dies geduldet werden?

Ich verbleibe ꝛc.

† C. W. Croke, Erzbischof von Cashel."

Der Bischof von Elphin, dessen Bischofssitz Sligo ist, wo die vielbesprochenen Jury-Verfälschungen stattfanden, ein Mann, der wegen seiner besonderen Mäßigung und Klugheit bekannt ist, sendete 5 £ für den Vertheidigungsfond und schrieb:

„Nach dem allgemeinen Bekanntwerden der Jury-Verfälschung bei den letzten Assisen in Sligo, welche eine so laute und allgemeine Verurtheilung erfuhr, nicht nur von Seiten der katholischen Geistlichkeit und der katholischen Laien, sowie der nicht-katholischen Geschwornen der Grafschaft Sligo, sondern auch von Seiten der unabhängigsten Blätter in England, Irland und Amerika, hatte ich gehofft, daß die Scham, wenn nicht das Gewissen, die Kronbeamten verhindern werde, sobald wieder sich und die Regierung, welche sie vertreten, in Mißachtung zu bringen und die Gesetze und gesetzlichen Einrichtungen des Landes beim Volke verhaßt und verachtet zu machen. Es wäre viel besser, sie beseitigten das heuchlerische Schauspiel des Processes vor einem Geschwornengerichte, als daß sie Letzteres als Werkzeug zur Unterdrückung und Beseitigung politischer Gegner benutzen. Solcher Mißbrauch einer freien und altbewährten Einrichtung, besonders in unserem Lande und unter den gegenwärtigen Verhältnissen desselben, sollte doch auch die unvernünftigsten Gegner der Selbstregierung überzeugen, daß Irland unmöglich je zufrieden sein und Frieden und Wohlstand genießen kann unter englischen Gesetzen, die von einer englischen oder von England aus eingesetzten Executive durchgeführt werden. Ich hoffe, daß trotz der Verletzung des Geschwornengesetzes den redlichen und großmüthigen Männern, welche jetzt als Angeklagte vor Gericht stehen, Gerechtigkeit widerfahren werde

und daß ihre schweren Proceßkosten rasch durch das Land aufgebracht werden. Ich verbleibe u. s. w.

† L. Gillooly, Bischof von Elphin."

Der hochwürdigste Erzbischof von Tuam schreibt:

„Mein lieber Herr! Die beiliegenden 10 £ bitte ich dem zeitgemäßen Fond zu geben, welcher zur Vertheidigung jener Männer gegründet worden, die sich so selbstlos in die Bresche geworfen, um großes sociales Unglück zu verhüten und den Rest unseres Volkes vor vollständiger Ausrottung zu schützen. Wir haben nie ein Wort gehört wider jenes unverantwortliche Kampfsystem, das, in bewußtem Widerspruch gegen die unveränderlichen, durch keine menschliche Macht zu beseitigenden Gesetze Gottes und der Natur, Jahrhunderte lang in diesem Lande durchgeführt worden, indem die Strafe des Todes oder der Verbannung auf die begründete Weigerung Unmögliches zu thun gesetzt wurde.

In früheren Zeiten wurden unserem Volke die Früchte seiner Arbeit geraubt. Heute sucht man ihm seine Ehre zu rauben, indem man seine Söhne als Meineidige brandmarkt wegen ihres Bekenntnisses der katholischen Religion. Gibt es irgend Jemand, der auch nur einen Funken katholischen Gefühles im Herzen trägt und nicht die furchtbare Schmach empfindet, die man uns Allen zugefügt hat? Ich verbleibe u. s. f.

† John Mac Evilly, Erzbischof von Tuam."

Der hochwürdigste Bischof von Achonry, welcher nur allzuviel Gelegenheit hatte, das Elend der Landleute in Connaught aus eigener Anschauung kennen zu lernen, schrieb:

„Mein lieber Herr! Hier sende ich 5 £ als meinen Beitrag zu dem Vertheidigungsfond für John Dillon und Genossen, dessen Bildung Herr Gray so zeitgemäß vorgeschlagen. Die Angeklagten haben hier sehr große und erfolgreiche Dienste erwiesen und ich bin höchst erfreut, zu sehen, daß die Priester und das Volk nun, da es ihnen möglich ist, jenen Männern ihre Achtung und Dankbarkeit thatsächlich zu beweisen, bereits Hand an's Werk gelegt haben.

Es ist ein schlagender Beweis der traurigen Lage unseres Vaterlandes, daß die Freunde der armen und hartbedrückten Landleute für ihre der Menschheit geleisteten Dienste verfolgt werden.

Die Geschichte meldet uns nichts Edleres, als die ritterlichen und aufopfernden Bemühungen dieser braven Männer, die Hand des agrarischen Unterdrückers aufzuhalten, den Sturm der Austreibung zu hemmen und das vom Landlord ausgesprochene „Todesurtheil" von der Hütte des hilflosen Landmannes fernzuhalten. Sind sie nicht edle Ritter im wahren Sinne des Wortes, sie, die Beschützer der Schwachen, die Vertreter gerechter Ansprüche und die treuen Freunde der um ihren Lebensunterhalt ringenden und leidenden Landleute? Sie sind jetzt auf der Anklagebank; aber das dankbare Land wird sie mit Lorbeern bekränzen und ihre Namen werden im Ehrenverzeichnisse des Volkes den Nachkommen überliefert werden unter jenen der edelsten Wohlthäter unseres unglücklichen, mißregierten Landes.

Ich bin u. s. w.

† F. J. Mac Cormack, Bischof von Achonry."

Der wegen seines sanften, maßvollen Wesens allgemein verehrte Bischof von Clogher äußert sich folgendermaßen:

„Lieber Herr! Mr. Gray gebührt alle Ehre, daß er uns an unsere Pflicht gegen die fünf aufopfernden Patrioten erinnert hat, welche nun in Green-street vor Gericht stehen. Diese muthigen Männer kämpfen für uns und deßhalb müssen wir ihnen Rückhalt bieten. Sie haben sich in die Bresche geworfen, um die durch den Pachtzins ausgesaugten Landleute Irlands zu schützen und wir dürfen nicht dulden, daß auch nur ein Haar ihres Hauptes gekrümmt werde, insoferne wir dies verhindern können. Und gegenwärtig zeigen sie der Welt, wie in unserem unglücklichen Lande das Gesetz gehandhabt wird und was die britische Verfassung und das Geschwornengericht bedeuten, wenn es sich um Irland handelt. Wäre es nicht eine ewige Schande für uns, ihnen unsere wärmste Sympathie und unsere freigebigste Hilfe vorzuenthalten? Ich bin stolz, daß Einer von ihnen, William Redmore, Abgeordneter eines Wahlbezirks meiner Diöcese ist. Ich sende hier 5 £ für den Vertheidigungsfond und verbleibe ꝛc.

† James Donnelly, Bischof von Clogher."

Dies entschiedene Eintreten des katholischen Episcopates von Irland stimmt nicht überein mit gewissen Nachrichten, welche vor

einigen Jahren, betreffend die Anschauungen Sr. Heiligkeit Leo XIII. über die irische Homerule-Bewegung im Umlaufe waren. Sicher ist, daß die durch Frömmigkeit und Treue gegen den hl. Stuhl so ausgezeichneten irischen Bischöfe dem hl. Vater jeden pflichtgemäßen Gehorsam leisten; ein diesbezüglicher Verkehr mit dem Papste entzieht sich aber naturgemäß der öffentlichen Kenntniß und es sind in dieser Hinsicht nur Vermuthungen möglich. Immerhin ist jedoch folgender, aus Rom datirter Brief M. W. Scaven Blunt's, welchen der katholische „Tablet" kürzlich veröffentlichte, von Interesse:

„Es sind kaum vier Jahre her" — sagt dieses Schreiben — „daß in Folge irriger Meinungen über den Sachverhalt der vielbesprochene, gewöhnlich als „de Parnellio" bezeichnete Brief der Propaganda an die irischen Bischöfe gesandt wurde; seitdem aber haben sich die Anschauungen des Vaticans bezüglich der irischen Angelegenheiten vollständig geändert. Zu der obenerwähnten Zeit, im Mai 1883, war dem Papste gesagt worden, Mr. Parnell und eine Parlamentspartei seien Mitglieder einer geheimen und revolutionären Gesellschaft, ähnlich der auf dem Festlande bestehenden, und auf Grund dieser Nachricht wurden die Bischöfe gewarnt, ihn zu unterstützen oder sich an den für seine Zwecke eröffneten Sammlungen zu betheiligen. Dr. Croke, der Erzbischof von Cashel, war damals in Rom und erhielt bei einer Audienz im Vatikan eine so strenge Ermahnung von Sr. Heiligkeit, daß er, ohne Erklärungen zu wagen, Rom sogleich verließ, indem er einfach sagte, „als Bischof wisse er zu hören und zu gehorchen." In derselben Woche noch wurde der Brief der Propaganda abgesandt und rief — wie Sie wissen — in Irland Bestürzung, ja beinahe Empörung hervor. Es ist leider gewiß, daß in Folge dieses Briefes Tausende irischer Katholiken eine Zeitlang ihre religiösen Pflichten nicht erfüllten, und die Sache nahm eine so ernste Gestalt an, daß Manche fürchteten, es werde ein allgemeiner Abfall der Irländer vom katholischen Glauben stattfinden.

Glücklicherweise war jedoch der Brief keine bindende Aeußerung. Er war weder eine päpstliche Bulle, noch eine Encyclica — und die göttliche Vorsehung bediente sich seiner, um Rom eine bessere Erkenntniß der irischen Angelegenheiten zu vermitteln. Der Papst begann nun, die Sache persönlich zu untersuchen, und ein irischer

Bischof nach dem andern ward nach Rom berufen und aufgefordert, seine Ansicht in privater Unterredung Sr. Heiligkeit mitzutheilen. Die Geduld, welche Dr. Croke bei seiner ersten Audienz bewiesen, ward nun reichlich belohnt durch die Möglichkeit, dem Papste ausführlich den ganzen Landstreit darzulegen, welcher die Grundlage von Irlands Unglück bildet." Nicht geringen Eindruck auf Se. Heiligkeit und dessen Rathgeber machten — so berichtet Mr. Blunt — die statistischen Nachweise der Bischöfe über die Treue und den Eifer, welche die Irländer bisher in religiöser Hinsicht bewiesen, sowie über die von ihnen aus ihren kargen Mitteln erbauten katholischen Kirchen und Schulen. „Es fiel" — schreibt Blunt — „wie Schuppen von den Augen Derer, welche den irischen Bischöfen bisher im Vatikan am eifrigsten entgegengearbeitet hatten. Nirgends weiß man besser als in Rom, daß der Baum an seinen Früchten erkannt wird, und die irischen Bischöfe kehrten befriedigt zurück; auch ist es seitdem nicht gelungen, das Vertrauen des Papstes in den loyalen Eifer der irischen Geistlichkeit und die Gerechtigkeit der irischen Sache zu erschüttern.

In der That besitzt die Kirche keine mächtigere Arbeitskraft auf religiösem Gebiete als die irische Geistlichkeit. Nicht nur in Irland, in jedem Lande der Welt sind irische Missionäre zu finden, deren sittlicher Wandel makellos, deren Loyalität gegen den heiligen Stuhl unanfechtbar und deren Eifer unerschöpflich ist. Die irischen Ordensleute in Rom sind Muster der Disciplin und der Frömmigkeit." . . . . „Wenn von englischer Seite auch jetzt noch versucht wird, den Vatikan zu überzeugen, daß die National-Liga eine gesetzlose Verschwörung und der Feldzugsplan eine Verletzung des göttlichen Sittengesetzes sei, so ist man in Rom zu klug, um sich dadurch blenden zu lassen. Leo XIII. ist in geistiger Beziehung seinem Zeitalter weit voraus und wird von Manchen für den weisesten Papst gehalten, der seit Pius VII. auf dem Stuhle des hl. Petrus gesessen. Er hat überdies ein lebhaftes Gefühl seiner persönlichen Verantwortlichkeit in allen wichtigen Entscheidungen; er weiß, daß er eine Zeitlang bezüglich Irlands falsch berichtet war und daß seine gegenwärtige Anschauung sich auf Kenntniß von Thatsachen gründet, die er aus zuverlässigen Quellen geschöpft hat. Nichts ist unwahrscheinlicher, als daß er seine jetzige Ueberzeugung wieder ändere. . . . Der Erzbischof von Dublin hat in

Rom den vortrefflichsten Ruf als Theologe, als frommer Priester und als Kirchenfürst von unermüdlicher Thätigkeit. Man baut fest auf seine Kenntniß und genaue Ausübung all seiner bischöflichen Pflichten." Um den Lesern einen kleinen Begriff von den Uebelständen zu geben, deren gründliche Abhilfe Irland verlangt, sei hier der Bericht des oben genannten englisch gesinnten und zu den Tories neigenden Blattes über einen der jüngsten Austreibungs-Feldzüge wörtlich wiedergegeben.

„Das ganze Land", schreibt „The Tablet", „ist in Aufregung über die Pächter-Austreibungen, welche kürzlich in Glenbeigh, einer furchtbar wilden Gegend im äußersten Südwesten von Kerry stattgefunden haben. Die Bewohner sind dort sehr arm und haben kleine Bodenflecke im Gebirge in Pacht. Ueber ihre Verpflichtung, Pachtzins zu zahlen, ward einige Zeit gestritten. Gewiß ist, daß all diese Landleute stark in Rückstand waren, manche bereits fünf oder sechs Jahre. Viele von ihnen waren vor 3 oder 4 Jahren ausgetrieben worden, waren aber wieder zurückgekommen und hatten ohne Vertrag in ihren Hütten fortgehaust. Die halbe Herrenlosigkeit des Grund und Bodens erleichterte diese Handlungsweise. Bei den Herbstsessionen wurde nun die Austreibung dieser Leute vor dem Richter Adye-Curran gefordert. Des Richters Interesse für jene Unglücklichen ward rege. Er konnte die geforderten Decrete nicht verweigern, aber er setzte fest, daß deren Ausführung erst in 6 Wochen stattfinden solle; wenn die Leute nicht bis dahin den Zins für ein Jahr geleistet hätten. Man behauptet, daß die meisten bereit waren, dies zu thun. Aber wenige Tage vor dem festgesetzten Termine wurden sie beredet, die Bezahlung zu verweigern. Nun schien die Katastrophe nicht mehr aufzuhalten. Aber der Pfarrer, P. Quilter, mischte sich hinein und es gelang ihm, Bedingungen zu erlangen, welche viel weiter gingen, als die vom Richter festgesetzten. Wenn sie einen halbjährigen Pachtzins zahlen würden, sollten sie ungestört bleiben und eine Quittung aller Rückstände bis zum Mai 1886 erhalten. Aus irgend welchen Gründen wurde jedoch dieses sehr wohlwollend scheinende Uebereinkommen nicht durchgeführt und die Advokaten beschlossen, die Austreibungen vornehmen zu lassen. Man kann die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß mit diesen unglücklichen Leuten höchst grausam verfahren wurde. Aber andererseits ist schwer einzusehen,

was man hätte thun können, wenn man diesen Leuten nicht gestatten wollte, ihre Gütchen zu behalten, ohne irgend welchen Pachtzins zu entrichten. Es ist dies einer jener Fälle, welche die ganze Theorie klar machen, und zwar nach beiden Seiten hin. Man sagt: die Pächter hätten soviel zusammenscharren können, wie die halbe oder vielleicht sogar eine ganze Jahresrente ausmachte. Aber dies hätte ihnen jedes Subsistenzmittel für den Winter genommen oder es ihnen unmöglich gemacht, im Frühling zu säen. Was kann ein Grundbesitzer unter solchen Umständen thun? Einige der Leute hatten, wie bereits erwähnt, die Gütchen ohne jedes formelle Recht in Besitz genommen. Sollte man ihnen zu bleiben gestatten, ohne daß sie das Besitzrecht des Landlords anerkannt oder ihm die Pacht entrichtet hätten? Dann bleibt immer noch die Frage, ob man bei der Bethätigung von Grundbesitzerrechten die gewöhnlichsten Gesetze der Menschlichkeit nicht zu beachten braucht. In einem rauhen Gebirge von Kerry Pächter aus den von ihnen bewohnten Hütten zu treiben im Januar, während des furchtbaren Wetters, das damals herrschte, erscheint unentschuldbar grausam. Einige dieser Austreibungen wurden durch äußerst betrübende Nebenumstände noch härter und es ist begreiflich, daß diese Scenen die Zuschauer fast rasend machten. In einer Hütte lag ein Kind im Sterben, aber der Agent weigerte sich entschieden, die Bitten der Mutter des Kleinen zu beachten und ließ das mit dem Tode kämpfende Wesen in die eisige Kälte hinausbringen. Aus einer anderen Hütte ward das kranke Weib des Pächters in einem solchen Zustande der Schwäche hinausgeschleppt, daß man sie eine Zeitlang für todt hielt. Mit einer andern Pächterfamilie wurde ein achtzigjähriges Weib ausgetrieben und bei verschiedenen dieser Austreibungen wurden vollständig nackte Kinder aus den Hütten gejagt, in den vom atlantischen Ocean heraufstobenden Wintersturm. In einigen wenigen Fällen wurde den Pächtern erlaubt, als Aufseher (care-takers) zu bleiben, aber nur unter der Bedingung, etwas Pachtzins zu zahlen. Wo die Leute ohne Pachtverhältniß Besitz ergriffen hatten, wurde das Haus abgedeckt oder das Stroh auf dem Dache mit Petroleum getränkt und angezündet, die elenden Lehmmauern niedergerissen, wenigstens soweit, daß die Hütte unbewohnbar wurde. Viele Polizeimannschaft war zugegen und sorgte, daß die Executoren

bei der Erfüllung ihrer traurigen Pflicht nicht angegriffen wurden Die Polizei scheint, wenigstens im Allgemeinen, große Menschlichkeit und Geduld bewiesen zu haben; Zusammenstöße kamen natürlich vor, aber die Klugheit und der Tact des befehlhabenden Inspectors verhinderte jede gefährliche Ausschreitung. Bei einem Hause war ein organisirter und entschiedener Widerstand, welcher mit der Verhaftung von 25 Männern endete. Das zusehende Volk gerieth in heftige Aufregung, und nur dem dringenden Zureden des Parlamentsmitgliedes Mr. Harrington war es zu verdanken, daß die Leute keinen Versuch zur Befreiung der Gefangenen machten.

Wenn man nun die ganze Sache überdenkt, so ist schwer zu begreifen, warum diese Leute aus ihren elenden Hütten bei so furchtbarem Wetter und mitten im Winter gejagt werden mußten? Und wenn man sich erinnert, daß jeder Werth der von ihnen besessenen Gütchen wirklich nur das Ergebniß ihres Fleißes, ihrer harten Arbeit ist, erscheint die Frage des Pachtzinses und die Feststellung des Princips, welche Bedingungen es sind, unter denen dort überhaupt ein Pachtzins gefordert werden kann, zu schwierig für einen gewöhnlichen Verstand.

Die Austreibungen werden nun im ganzen Bezirke Killorglin, einer wüsten Gegend West-Kerry's im Norden der Dingle-Bay, fortgesetzt. Der Boden ist elend und nur schwere Arbeit der armen Leute kann ihm einige Producte abringen. Die Polizei-Escorten der Executoren werden täglich größer gemacht, da die Behörden einen organisirten Widerstand fürchten. Es scheint fast unmög ich, eine Revision des gesammten Pachtzins-Systems in diesen unfruchtbaren Gegenden zu vermeiden. Was die allgemeine Aufregung vermehrt, ist die Meinung, daß der Versuch der Eintreibung eines Pachtzinses von jenen Gütchen nicht im Interesse der nominellen Eigenthümer, sondern in jenem von Geldleuten geschieht, denen die betreffenden Güter verpfändet wurden."

(Dies hat sich inzwischen bestätigt, die betreffenden Geldleute sind Israeliten). Wir haben hier absichtlich den Bericht eines englischen, mit den Großgrundbesitzern stark sympathisirenden und der Idee irischer Autonomie im Sinne Gladstone's abgeneigten Blattes wörtlich wiedergegeben, obgleich die Gräuel dieser Austreibung, wie die von Anfang an sichtliche finanzielle Nutzlosigkeit derselben nicht vollständig erwähnt sind. Steht dieses Beispiel

— eines von vielen — nicht vollständig auf der Höhe von Elisabeths und Cromwells Ausrottungs-Feldzügen?

Von Seiten der Vertheidiger der irischen Landlords wird gefordert, daß die Pächter von Gütchen, die nicht im Stande sind, neben der kärglichsten Erhaltung der Familien noch einen Pachtzins zu tragen, letzteren durch Taglohnarbeit, Haus- oder Fabriks-Industrie aufbringen sollen. So erblickt der liberale Unionist Lord Hartington das Heilmittel der irischen Landfrage nicht in Herabsetzung des Pachtzinses durch den Staat, sondern darin, daß theils den kleinen, ihre Rente nicht erschwingenden Pächtern ein Nebenverdienst durch Tagwerk entweder in den Districten dieser Pächter selbst oder in anderen Theilen Irlands ermöglicht und für freiwillige Auswanderung gesorgt werde; die englische Regierung könne sich diesbezüglich mit dem Colonialamt und der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerika's in Beziehung setzen. Das blutabzapfende Heilsystem des Doctor Sangrado wird überhaupt von vielen englischen Politikern noch hoch in Ehren gehalten.

Dieser Ruf nach neuerlicher Verminderung der schon so stark reducirten irischen Bevölkerung der grünen Insel aus dem Munde eines für so vorsichtig und maßvoll geltenden Staatsmannes wie Lord Hartington, der keineswegs dem unter den Tories zu findenden Herrschaftsfanatismus huldigt, erklärt — wie so viele andere Aeußerungen angesehener englischer Politiker über die irische Frage — den dringenden Wunsch der Irländer nach Autonomie und man begreift auch das entschiedene Eintreten des katholischen Episcopates von Irland für den Feldzugsplan. In diesem Eintreten werden sich die hochwürdigsten Bischöfe auch nicht beirren lassen durch die wider sie geschleuderten Verläumdungen, wozu z. B. der von jenem torystischen Lord kürzlich bei einem Meeting ausgesprochene Vorwurf gehört: es bestehe in Irland „ein verschleierter Aufruhr in Gestalt systematischen Betruges, der von den höchsten der geistlichen Lehrer des Volkes empfohlen werde".

M. V.

Die Kirche und die Arbeiterbewegung in Nordamerika.

Die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, welche einen großen Theil der abendländischen Christenheit, und zwar darunter die thatkräftigsten Nationen der Einen, apostolischen Kirche entfremdete, konnte nicht ohne lähmenden Einfluß auf das innere Leben der treugebliebenen Völker bleiben. Wenn auch die heiligende Wirkung der kirchlichen Lehren und Gnadenmittel für das Privatleben der Individuen dieselbe blieb: das öffentliche Leben, die Institutionen des Staates und der Gesellschaft entzogen sich mehr und mehr dem Einflusse der christlichen Sittengesetze, des ganzen in sich zusammenhängenden Systemes, welches durch anderthalbtausendjährige Geistesarbeit aus jenem Sittengesetze erwachsen war. Unter dieser ungünstigen Constellation trat das Zeitalter der großen Entdeckungen und Erfindungen ein, die bedeutungsvolle Verlegung der großen Handelswege von den Küsten des Mittelmeeres nach denen des atlantischen Oceans, durch welche die mit dem Welthandel verbundenen Machtmittel in die Hände protestantischer, und was mehr sagen will, calvinischer Nationen geriethen. Das Resultat aller dieser Umwälzungen, der Säcularisation des gesammten politischen und socialen Lebens liegt uns heute klar vor Augen in der wachsenden Allgewalt des Capitalismus, in der zunehmenden Enteignung des stabilen Besitzes durch das bewegliche Vermögen, in der bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Erniedrigung und Ausbeutung der Arbeit. So sehr hatte die Kirche die Macht über das öffentliche Leben verloren, daß sie von Position zu Position sich von demselben zurückziehen mußte und ihre treuesten Anhänger nur noch im innersten Familienleben — auch die Kinder waren der entchristlichten Schule ausgeliefert — und hinter den Kirchenthüren, so wie im verborgenen Schreine des Herzens sich als Christen fühlen konnten.

Doch das Uebermaß der Unbill trug dazu bei, die Gegenwirkung zu wecken. Die Leiden der arbeitenden Stände zwingen diese zur Reaction und die Kirche kann nicht länger sich der Aufgabe entziehen, Recht und Unrecht auf beiden Seiten abzuwägen, ihr autoritatives Urtheil zur Geltung zu bringen.

Von Nordamerika geht ein werthvoller Impuls in dieser

Richtung aus. Die dort vorherrschende energische angelsächsische Race, gemischt mit den lebhaften und treuen Kindern der katholischen Kirche, den Iren, tritt als ein werthvolles Glied in die geistige Bewegung der abendländischen Christenheit ein. Ein hochwichtiges Document aus diesem Entwicklungsprocesse legen wir in Nachstehendem unsern Lesern vor: den Bericht des Erzbischofs von Baltimore, Sr. Eminenz des Cardinals Gibbons an den Präfecten der Propaganda über den amerikanischen Verein „Die Ritter der Arbeit" (Knights of Labour).

An Seine Eminenz den Cardinal Simeoni, Präfecten der Congregation der Propaganda.

Eminenz!

Indem ich dem hl. Stuhle die Ansichten vorlege, welche mir nach mehreren Monaten der Beobachtung und des aufmerksamsten Studiums die Wahrheit über die Frage des Bundes der Ritter der Arbeit zusammenzufassen scheinen, bin ich auf das Tiefste überzeugt von der ungeheueren Wichtigkeit der Folgen, welche diese Frage in sich schließt, die nichts Anderes ist, als ein Glied in der großen Kette der socialen Probleme unserer Tage und speciell unseres Landes.

Bei Behandlung dieser Angelegenheit habe ich die größte Sorge getragen, als beständigem Führer dem Geiste der Encyclicen zu folgen, in welchen unser hl. Vater Leo XIII. so bewunderungswürdig die Gefahren unserer Zeit, sowie die Mittel, ihnen zu begegnen, ebenso wie auch die Principien, nach welchen die vom hl. Stuhle verworfenen Vereinigungen zu unterscheiden sind, dargestellt hat. Dies war auch der Leitstern des dritten allgemeinen Concils von Baltimore, in seinen Belehrungen über die von den Gläubigen zu befolgenden Grundsätze, sowie die von ihnen zu meidenden Gefahren in der Wahl oder Bildung von Vereinigungen, zu welchen der Geist unserer öffentlichen Einrichtungen sie so nachdrücklich antreibt. Und in Anbetracht der traurigen Folgen, welche ein Irrthum in der Behandlung der Vereinigungen haben könnte, die ihre Mitglieder oft nach Tausenden und Hunderttausenden zählen, hat das Concil weise angeordnet, daß, wenn eine Vereinigung über mehrere Diöcesen verbreitet ist, der Bischof einer dieser Diöcesen sie nicht verurtheilen, sondern über die Angelegen-

des Präsidenten Cleveland mit der Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen, deren Beschwerden man in vielfacher Beziehung offen als begründet anerkennt. Und die politischen Parteien, weit entfernt, die Ritter der Arbeit als Feinde des Landes zu betrachten, wetteifern in der Geltendmachung der offenbaren Rechte der armen Arbeiter, deren Bestreben nicht etwa dahin geht, sich gegen die Gesetze aufzulehnen, sondern einzig und allein durch verfassungsmäßige und erlaubte Mittel eine gerechte Gesetzgebung zu erwirken.

Diese Betrachtungen, welche zeigen, daß man in jener Vereinigung die Elemente, die der hl Stuhl verwirft, nicht findet, führen uns in zweiter Linie zur Prüfung der Uebel, welche die Vereinigung bekämpft, als auch zur Prüfung der Natur des Conflictes.

2. Daß es bei uns wie in den anderen Ländern der Welt schwere und bedrohliche gesellschaftliche Uebelstände, daß es gesellschaftliche Schäden gibt, welche einen festen Widerstand und gesetzliche Hilfsmittel erfordern: das ist eine Thatsache, die Niemand zu bestreiten wagt; eine Thatsache, deren Wahrheit bereits vom Congreß und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten anerkannt wurde. Ohne in die traurigen Einzelnheiten dieser Ungerechtigkeiten einzugehen, was hier nicht nothwendig erscheint, mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Monopole gewisser Individuen und Körperschaften bereits nicht allein die Klagen von Arbeitern, sondern auch den Widerstand öffentlicher Autoritäten und der Gesetzgeber des Landes hervorgerufen; daß die Bemühungen der Monopolisten aber nicht immer ohne Erfolg geblieben sind; daß Bemühungen eben dieser Monopolisten, zu ihrem eigenen Vortheile die Gesetzgebung zu beeinflussen, bereits große Beunruhigung uneigennütziger Freunde der Freiheit erregt; daß die herzlose Habsucht, welche eines noch größeren Gewinnes halber schonungslos nicht nur die Arbeiter der verschiedensten Zweige zu Grunde richtet, sondern selbst die in ihrem Dienste befindlichen Frauen und kleinen Kinder, das läßt alle Jene, welchen es um die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit zu thun ist, klar einsehen, daß es nicht allein das Recht der Arbeiter ist, sich zu schützen, sondern daß es auch die Pflicht des ganzen Volkes ist, sie zu unterstützen in dem Bestreben, Hilfsmittel zu finden gegen die Gefahren, von denen die Civilisation und

c) Es besteht durchaus kein Versprechen blinden Gehorsams. Die Ziele der Vereinigung, sowie ihre Gesetze sind deutlich ausgedrückt und die Verbindlichkeit des Gehorsams überschreitet diese gesteckten Gränzen nicht.

d) Nicht nur zeigen ihre Ziele und ihre Gesetze keinerlei Feindseligkeit gegen die Religion und die Kirche, sondern ihre Erklärungen beweisen ganz das Gegentheil. Das dritte allgemeine Concil ordnet an, daß wir keine Vereinigung verwerfen dürfen, ohne ihre Vorsteher oder Repräsentanten zu hören: „auditis ducibus, coryphеis vel sociis praecipuis.“ Nun denn, ihr Präsident erklärt, indem er mir eine Abschrift ihrer Constitution übersendet, daß er von Grund seines Herzens Katholik ist, daß er getreulich seine Religion ausübt und regelmäßig die Sacramente empfängt, daß er keiner freimaurerischen oder sonstigen von der Kirche verworfenen Verbindung angehörte; daß ihm nichts in der Verbindung der „Ritter der Arbeit“ bekannt sei, was den Vorschriften der Kirche zuwiderlaufe; daß er mit kindlicher Unterordnung die Hirten der Kirche bittet, alle Einzelheiten ihrer Organisation zu prüfen, und falls sie etwas Verwerfliches finden sollten, dasselbe zu bezeichnen; er verspreche die Aenderung der Punkte, welche ihm als tadelnswerth bezeichnet werden würden.

Unzweifelhaft ist hier nicht nur durchaus keine Feindseligkeit gegen die Kirche zu erblicken, sondern im Gegentheil ein sehr lobenswerther Geist. Bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft im vorigen Jahre zu Richmond haben er und mehrere Functionäre und Mitglieder, treue Katholiken, dieselben Erklärungen abgegeben, hinsichtlich ihrer Gesinnungen, sowie bezüglich der Thätigkeit der Vereinigung, über welche wir den betreffenden Documenten entgegensehen.

e) Ebensowenig können wir in dem Bunde irgend eine Feindseligkeit gegenüber der Autorität und den Gesetzen des Landes erblicken. Nicht allein zeigt nichts in seiner Constitution und seinen Regeln hievon, auch unsere staatlichen Autoritäten behandeln diese Sache mit der größten Achtung. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat mir vor einem Monat persönlich mitgetheilt, daß, als er ein Gesetz, betreffend die Verbesserung einiger socialer Schäden prüfte, er eine lange Conferenz über den Gegenstand mit Herrn Powderly, dem Präsidenten der „Ritter der Arbeit“ hatte. Der Congreß der Vereinigten Staaten beschäftigt sich in Befolgung der Rathschläge

des Präsidenten Cleveland mit der Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen, deren Beschwerden man in vielfacher Beziehung offen als begründet anerkennt. Und die politischen Parteien, weit entfernt, die Ritter der Arbeit als Feinde des Landes zu betrachten, wetteifern in der Geltendmachung der offenbaren Rechte der armen Arbeiter, deren Bestreben nicht etwa dahin geht, sich gegen die Gesetze aufzulehnen, sondern einzig und allein durch verfassungsmäßige und erlaubte Mittel eine gerechte Gesetzgebung zu erwirken.

Diese Betrachtungen, welche zeigen, daß man in jener Vereinigung die Elemente, die der hl Stuhl verwirft, nicht findet, führen uns in zweiter Linie zur Prüfung der Uebel, welche die Vereinigung bekämpft, als auch zur Prüfung der Natur des Conflictes.

2. Daß es bei uns wie in den anderen Ländern der Welt schwere und bedrohliche gesellschaftliche Uebelstände, daß es gesellschaftliche Schäden gibt, welche einen festen Widerstand und gesetzliche Hilfsmittel erfordern: das ist eine Thatsache, die Niemand zu bestreiten wagt; eine Thatsache, deren Wahrheit bereits vom Congreß und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten anerkannt wurde. Ohne in die traurigen Einzelnheiten dieser Ungerechtigkeiten einzugehen, was hier nicht nothwendig erscheint, mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Monopole gewisser Individuen und Körperschaften bereits nicht allein die Klagen von Arbeitern, sondern auch den Widerstand öffentlicher Autoritäten und der Gesetzgeber des Landes hervorgerufen; daß die Bemühungen der Monopolisten aber nicht immer ohne Erfolg geblieben sind; daß Bemühungen eben dieser Monopolisten, zu ihrem eigenen Vortheile die Gesetzgebung zu beeinflussen, bereits große Beunruhigung uneigennütziger Freunde der Freiheit erregt; daß die herzlose Habsucht, welche eines noch größeren Gewinnes halber schonungslos nicht nur die Arbeiter der verschiedensten Zweige zu Grunde richtet, sondern selbst die in ihrem Dienste befindlichen Frauen und kleinen Kinder, das läßt alle Jene, welchen es um die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit zu thun ist, klar einsehen, daß es nicht allein das Recht der Arbeiter ist, sich zu schützen, sondern daß es auch die Pflicht des ganzen Volkes ist, sie zu unterstützen in dem Bestreben, Hilfsmittel zu finden gegen die Gefahren, von denen die Civilisation und

die sociale Ordnung bedroht sind, durch die Habgier, die Bedrückung und die Corruption. Man wird mit Wahrscheinlichkeit die Existenz der Uebel, das Recht des gesetzlichen Widerstandes, sowie die Nothwendigkeit eines Hilfsmittels nicht leugnen können.

Noch eher könnte man allenfalls zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Form des Widerstandes und der durch die „Ritter der Arbeit" angewandten Mittel. Dies muß also den speciellen Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

3. Man kann kaum bezweifeln, daß, um ein öffentliches Ziel welcher Art immer, zu erreichen, die Sammlung, die Organisation der hiebei interessirten Massen das wirksamste, daß es ein durchaus natürliches und gerechtes Mittel ist. Dies ist evident, andererseits aber ist es auch ein Mittel, welches so entsprechend dem Geiste unseres Landes, so entsprechend unseren vorzugsweise demokratischen socialen Verhältnissen ist, daß es unnöthig wäre, näher darauf einzugehen. Es ist beinahe der einzige Weg, um die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, um dem gesetzmäßigsten Widerstande Kraft, um den gerechtesten Fragen Nachdruck zu verleihen.

Nun besteht bereits eine Organisation, welche tausend Anziehungspunkte besitzt, tausend Vortheile, die jedoch unsere katholischen Arbeiter in kindlichem Gehorsam gegen den hl. Stuhl anzunehmen sich weigern; es ist dies der Bund der Freimaurer, welcher überall in unserem Lande besteht, welcher, wie Herr Powderly uns ausdrücklich bemerkte, Unternehmer und Arbeiter in einer für den letzteren sehr vortheilhaften Brüderschaft vereinigt, der aber in seinen Reihen beinahe keinen einzigen Katholiken zählt. Indem sie großmüthig auf Vortheile verzichten, welche die Kirche und das Gewissen ihnen nicht gestatten können, sammeln sich die Arbeiter in Vereinigungen, die nichts gemein haben mit den dunklen Zielen der Feinde der Religion und suchen nichts als Schutz und gegenseitige Unterstützung in der gesetzlichen Behauptung ihrer Rechte. Doch selbst von dieser Seite her finden sie sich von Verurtheilung bedroht und gleichsam ihres einzigen Vertheidigungsmittels beraubt. Ist es da zu verwundern, wenn sie hierüber betroffen sind und wenn sie fragen, warum?

4. Betrachten wir uns nun die Einwendungen, welche man gegen diese Art der Organisation erhebt.

a) Man wendet ein: die Katholiken fänden sich in diesen Vereinigungen mit Protestanten gemischt, was ihren Glauben gefährde. Natürlich ja; sie sind in den Arbeiterverbindungen mit Protestanten gemischt, genau so, wie sie es bei ihren Arbeiten selbst auch sind, denn bei einer gemischten Bevölkerung wie die unserige, ist die Trennung der Religionen in den bürgerlichen Geschäften nicht möglich. Deßhalb aber voraussetzen zu wollen, daß der Glaube der Katholiken darunter leide, hieße zeigen, daß man die katholischen Arbeiter Amerika's nicht kennt, die nicht, wie die Arbeiter so vieler Länder Europa's, verführte und entartete Söhne sind, die ihre Mutter, die Kirche, wie eine feindliche Stiefmutter betrachten, sondern kluge, gut unterrichtete und ergebene Söhne, bereit ihr Blut zu opfern, wie sie fortgesetzt ihre (wenn auch geringen und mühsam erworbenen) Mittel opfern für Unterstützung und Schutz der Kirche.

Und in Wirklichkeit ist in dem vorliegenden Falle die Sache nicht die, daß die Katholiken unter Protestanten gemischt sind, sondern daß die Protestanten zu den Vortheilen einer Vereinigung zugelassen werden, von der zwei Drittel der Mitglieder, sowie die hauptsächlichsten Functionäre Katholiken sind, und in einem Lande wie dem unserigen würde ihre Ausschließung einfach unmöglich sein.

b) Aber, sagt man, könnte man nicht an Stelle einer solchen Organisation Brüderschaften setzen, welche sie unter der Führung von Priestern und unter dem directen Einflusse der Religion vereinigen würden? Ich entgegne offen, daß ich dies in unserem Lande weder für möglich, noch auch für nothwendig halte. Ich bewundere aufrichtig die Bemühungen dieser Art, welche man in den Ländern macht, wo die Arbeiter durch die Feinde der Religion beirrt sind, jedoch Gott sei Dank: bei uns ist dies nicht der Fall. Wir finden, daß bei uns die Gegenwart und die directe Einflußnahme des Priesters nicht anzurathen sei, da, wo die Bürger ohne Unterschied ihres religiösen Bekenntnisses sich vereinigen zu einem Zweck, der ausschließlich ihre industriellen Interessen berührt. Wir haben reichliche Mittel, um sie zu guten Katholiken zu machen, ohne so weit greifen zu müssen, und der gesunde Menschenverstand räth uns, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben.

c) Man wendet weiter ein, daß die Freiheit einer solchen Organisation die Katholiken den unheilvollen Einflüssen gefährlicher

Verbündeter aussetze, selbst der Atheisten, der Communisten und der Anarchisten. Das ist wahr; aber es ist dies nur einer der Probirsteine des Glaubens unserer guten amerikanischen Katholiken, denen sie beinahe täglich zu begegnen gewöhnt sind, die sie aber mit richtigem Urtheile und mit Festigkeit zu verachten wissen. Wir ersehen aus den Blättern, und auch der Präsident der Ritter der Arbeit hat es uns erzählt, wie die gewaltthätigen und aggressiven Elemente es versuchten, sich der Herrschaft im Rathe der Arbeitsritter zu bemächtigen oder ihr Gift in die Principien der Vereinigung zu träufeln; aber sie constatiren auch, mit welcher Entschiedenheit diese bösen Geister zurückgewiesen und geschlagen wurden. Die Gegenwart dieser zerstörenden Elemente, die zum größten Theile von gewissen Nationen Europa's zu uns gekommen, ist allerdings für uns ein Grund tiefsten Bedauerns wie auch besonderer Wachsamkeit; aber das ist eine unvermeidliche Thatsache und auch in Folge des Bandes zwischen der Kirche und ihren Söhnen wenig gefahrdrohend, und in der That, die einzige große Gefahr würde durch eine Entfremdung zwischen der Kirche und ihren Kindern herbeigeführt werden, durch eine Entfremdung, welche nichts sicherer herbeiführen würde, als durch unkluge Verdammungen.

d) Man stützt sich besonders auf stattgefundene Gewaltthätigkeiten, selbst bis zum Blutvergießen, welche mehrere durch die Vereinigungen der Arbeiter in's Werk gesetzte Arbeitseinstellungen begleiteten. Hierbei sind drei Dinge in Betracht zu ziehen: Erstens, daß die Arbeitseinstellungen keine Erfindung der Ritter der Arbeit sind, sondern ein beinahe allgemeines und fortwährendes Mittel, bei uns und anderswo, durch welches die Arbeiter gegen Jene protestiren, von welchen sie sich ungerecht behandelt glauben, durch welches sie ihre Rechte fordern; zweitens, daß in einem solchen Kampfe von armen und gegen das harte und starrsinnige Monopol empörten Massen Zorn und Gewaltthätigkeit oft ebenso unvermeidbar wie freilich bedauerlich sind; drittens, daß die Satzungen, sowie die hauptsächlichen Autoritäten der Ritter der Arbeit, weit entfernt davon, Gewaltthätigkeiten oder die Gelegenheit zu solchen zu begünstigen, im Gegentheile einen mächtigen Einfluß geltend machen, um sie zu verhindern und die Arbeitseinstellungen in den Grenzen der Ordnung und des gesetzlichen Vorgehens zu halten. Eine aufmerksame Prüfung jener

Gewaltthätigkeiten, welche den Kampf zwischen Capital und Arbeit im verflossenen Jahre begleiteten, liefert uns den Beweis, daß es ungerecht sein würde, wollte man dieselben der Vereinigung der Ritter der Arbeit zur Last legen. Dieselbe war nur eine der zahlreichen Arbeiterverbindungen, welche daran Theil genommen, und die Häupter dieser Vereinigung haben, nach unbetheiligten Zeugen, alle möglichen Anstrengungen gemacht, um die Erregung der Mengen zu besänftigen und um Ausschreitungen zu verhindern, welche nach meinem Urtheil gerechterweise ihnen nicht zur Last gelegt werden konnten. Ohne Zweifel gibt es unter den Rittern der Arbeit, wie unter den Tausenden anderer Arbeiter leidenschaftliche Geister oder selbst schlechte und verbrecherische, welche nicht zu entschuldigende Gewaltthaten begangen und ihre Genossen ebenfalls zu solchen gedrängt haben; hiefür aber die Vereinigung verantwortlich machen zu wollen, wäre, wie mir scheint, eben so unvernünftig, als wenn man der Kirche die Leidenschaften und Verbrechen ihrer Kinder, gegen die sie ihre Stimme erhebt, zur Last legen wollte. Ich wiederhole, daß in einem solchen Kampfe der großen Massen gegen die Macht, welche, wie man zugeben muß, ihnen oft die ersten Rechte der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit verweigert, es nutzlos ist, zu hoffen, daß jeder Irrthum und jede gewaltsame Ausschreitung verhindert werden könne. Es hieße die Natur und die Kräfte der menschlichen Gesellschaft in unseren Tagen verkennen, wollte man sich träumen lassen, daß dieser Kampf verhindert werden könnte oder daß wir die Mengen überreden könnten, sich nicht zu organisiren und so das einzige Mittel eines Erfolges nicht zu benützen.

Die christliche Klugheit räth ohne Zweifel, daß man trachte, durch das Band der Liebe Einfluß auf die Herzen der Menge zu behalten, um sie durch die Grundsätze des Glaubens, der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe leiten zu können; die christliche Klugheit räth, offen das Wahre und das Gerechte ihrer Sache anzuerkennen, um sie von Dem fernhalten zu können, was falsch und verbrecherisch wäre und so Das in die Bahnen eines gesetzmäßigen, ruhigen und wohlthätigen Kampfes zu leiten, was durch abstoßende Härte leicht für unser Volk zu einem vulkanischen Abgrund werden könnte, ähnlich jenem, vor dem in Europa die Gesellschaft zittert und den die Kirche beklagt.

Auf diesen Punkt weise ich ganz besonders hin, weil meine genaue Kenntniß der socialen Verhältnisse unseres Landes mich auf's Tiefste überzeugt sein läßt, daß wir hier eine Frage berühren, die nicht allein die Rechte der arbeitenden Classen betrifft, welche der Kirche, die von unserem göttlichen Herrn gesandt ist, die Armen zu lehren, ganz besonders theuer sein müssen, sondern eine Frage, in welcher die vitalsten Interessen der Kirche und der menschlichen Gesellschaft der Zukunft enthalten sind. Dies ist ein Punkt, den ich, in wenigen Worten, in etwas klarerem Lichte darstellen möchte.

5. Wer die Wege betrachtet, durch welche die göttliche Vorsehung die Geschichte unserer Tage leitet, kann nicht umhin, zu erkennen, welch' wichtigen Theil an derselben die Macht des Volkes sowohl gegenwärtig nimmt als auch in Zukunft zu nehmen bestimmt ist. Mit tiefer Betrübniß sehen wir die Anstrengungen des Fürsten der Finsterniß, diese Macht in eine Gefahr für das gesellschaftliche Wohl zu verwandeln, indem er die Volksmassen dem Einflusse der Religion entzieht und sie auf den verderblichen Pfad der Zügellosigkeit und des Anarchismus zu treiben sucht. Bis jetzt gewährt unser Land einen ganz verschiedenen Anblick — denjenigen einer Volksmacht, die geregelt wird durch die Liebe zur Ordnung, durch die Ehrfurcht vor der Religion und durch den Gehorsam gegen die Autorität der Gesetze; das ist keine Demokratie der Zügellosigkeit und Gewaltthätigkeit, sondern die wahre Demokratie, welche das allgemeine Wohl auf dem Wege gesunder Principien und guter gesellschaftlicher Ordnung zu erreichen bestrebt ist.

Um einen so sehr wünschenswerthen Zustand auch ferner aufrechtzuerhalten, ist es nothwendig, daß die Religion fortfahre, die Liebe des Volkes zu besitzen, um so in der Lage zu sein, dessen Handlungen zu regeln. Wie dies Cardinal Manning so richtig schreibt: „In der zukünftigen Epoche werden es nicht die Fürsten und die Parlamente, sondern es werden die großen Massen, es wird das Volk sein, mit dem es die Kirche zu thun haben wird. Dort wird, ob wir es wollen oder nicht, unsere Aufgabe sein, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung wir eines neuen Geistes, einer neuen Lebens- und Thätigkeitsrichtung bedürfen. . . . Den Einfluß auf das Volk verlieren hieße die ganze Zukunft verlieren und

viel mehr durch das Herz als durch den Verstand kann diese unmeßbare, riesenhafte Macht gehalten und zum Guten oder zum Bösen geleitet werden. Unter all' den glorreichen Titeln der Kirche, welche sie durch ihre Geschichte verdient, ist keiner, welcher ihr jetzt so großen Einfluß verliehe als jener der Freundin des Volkes." Gewiß, in unserer demokratischen Nation ist es dieser Titel, welcher der Kirche nicht allein die Zuneigung von 7 Millionen ihrer Kinder, sondern auch die Hochachtung und die enthusiastische Bewunderung aller unserer Bürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses sichert. Es ist die Macht dieses Titels, welche die Verfolgung verhindert und beinahe unmöglich macht und welcher unserer heiligen Kirche das große Herz des amerikanischen Volkes zuwendet.

Und da es allerseits anerkannt ist, daß die großen Fragen der Zukunft nicht Kriegsfragen, Handelsfragen oder Finanzfragen, sondern daß es die socialen Fragen sein werden, welche die Verbesserung der Lage der großen Volksmassen und speciell der arbeitenden Classen betreffen, so ist es von einer ausschlaggebenden Wichtigkeit, daß die Kirche stets und entschlossen gefunden werde auf der Seite der Menschlichkeit, auf Seite der Gerechtigkeit gegen die Mengen Jener, welche den Körper der menschlichen Gesellschaft bilden. Wie dies sehr weise derselbe ausgezeichnete Cardinal Manning geschrieben hat: „Wir müssen es mit Gelassenheit und mit gutem Willen zugeben, daß die Industrien und die Arbeitserträge in erster Linie betrachtet werden. Ich wage nicht die betreffenden Parlamentsgesetze zu formuliren, aber es ist ihr Grundprincip für die Zukunft. Die Lage der unteren Classen unseres Volkes kann und darf so nicht fortdauern. Auf solchen Grundlagen kann kein soziales Gebäude fortbestehen." Besonders in unserem Lande ist dies das unvermeidliche Programm der Zukunft; und die Haltung, welche die Kirche gegenüber der Lösung der socialen Frage einzunehmen hat, ist evident genug. Diese ihre Haltung begreift selbstverständlich nicht die Begünstigung von Extremen in sich, zu denen die armen Massen naturgemäß getrieben werden, sondern sie fordert, ich wiederhole dies, sie von eben diesen Extremen wieder zurückzuführen durch die Bande der Zuneigung, durch den zu zeigenden mütterlichen Wunsch für die Bewilligung alles Dessen, was in den Forderungen der unteren Stände

gerecht und vernünftig ist, und durch ihren mütterlichen Segen, den sie allen gesetzmäßigen Mitteln zur allgemeinen Besserung ertheilt.

6. Und betrachten wir andererseits einen Augenblick die Consequenzen, welche unausbleiblich eine entgegengesetzte Haltung, eine Haltung der Kälte gegenüber den arbeitenden Classen, des Mißtrauens gegen ihre Bestrebungen, der zu willigen Verurtheilung ihrer Mittel im Gefolge haben müßte.

a) Erstens besteht die evidente Gefahr, daß die Kirche in den Augen des Volkes das Recht verliere, als Freundin des Volkes verehrt zu werden. Die Logik des Herzens der Massen schreitet schnell in ihren Schlußfolgerungen; und dies würde eine unheilvolle Folgerung für das Volk und für die Kirche sein; das Herz des Volkes zu verlieren das wäre ein Verlust, den die Freundschaft einer kleinen Anzahl Reicher oder Mächtiger nicht aufzuwiegen vermöchte.

b) Es bestände die große Gefahr, der Kirche die politische Macht unserer Nation feindlich gesinnt zu machen, welche sich offen auf Seite der Millionen Jener stellt, welche Gerechtigkeit und die Verbesserung ihrer Lage verlangen. Die Anklage, »un-american« (nicht amerikanisch), das heißt unserem nationalen Geiste fremd zu sein, ist die mächtigste Waffe, welche die Feinde der Kirche gegen dieselbe richten. Dieser Ruf war es, der vor dreißig Jahren die Verfolgung durch die amerikanischen »Know-nothings« angeregt hat: und sie würden nicht zögern, sich noch einmal desselben zu bedienen, wenn ihnen die Gelegenheit hiezu gegeben würde. Um die Größe dieser Gefahr würdigen zu können, muß man in Betracht ziehen, daß nicht allein die zwei großen politischen Parteien die Rechte der arbeitenden Classen offen auf ihre Fahnen geschrieben haben, sondern daß es sehr möglich ist, daß bei unseren nächsten Wahlen ein Candidat für den Posten des Präsidenten der Vereinigten Staaten auftreten dürfte, der speciell diese öffentlichen volksthümlichen Beschwerden und Ansprüche vertritt. Nun, eine Organisation, welche beinahe 500,000 Seelen repräsentirt und die bereits eine so geachtete und so allgemein anerkannte Stelle in der politischen Arena einnimmt, durch eine kirchliche Verurtheilung vernichten zu wollen — das würde dem amerikanischen Volke, offen gesprochen, ebenso lächerlich wie gewag

erſcheinen. Uns die Freundſchaft des Volkes abwendig machen, hieße große Gefahr laufen, des Anſehens verluſtig zu werden, deſſen ſich die Kirche bei der amerikaniſchen Nation erfreut, und den gegenwärtigen Zuſtand des Friedens und der Wohlfahrt zu erreichen, der einen ſo ſchönen Contraſt bildet mit der Lage der Kirche in manchen katholiſch genannten Ländern. Bereits in den letzten Monaten hat ſich ein Lärm des Unwillens und der Drohung gegen die Kirche vernehmen laſſen und wir bedürfen großer Behutſamkeit in unſerem Vorgehen.

c) Eine dritte Gefahr, und zwar diejenige, welche unſeren Herzen am meiſten nahegehen muß, iſt die, die Liebe der Kinder der Kirche zu verlieren und ſie in eine Stellung der Revolution gegen ihre Mutter zu verſetzen. Die geſammte Welt bietet kein ſchöneres Schauſpiel als dasjenige ihrer Ergebenheit und ihres kindlichen Gehorſams; doch muß man anerkennen, daß in unſerem Jahrhundert und in einem Lande wie das unſerige der Gehorſam kein blinder ſein kann. Es hieße ſich ſchwer täuſchen, wollte man dies erwarten. Unſere katholiſchen Arbeiter glauben aufrichtig, daß ſie nichts als die Gerechtigkeit ſuchen und das auf geſetzlichen, erlaubten, legitimen Wegen. Eine Verurtheilung würde als falſch und ungerecht betrachtet und nicht angenommen werden. Wohl könnten wir ihnen Gehorſam und Vertrauen zur Kirche predigen; aber dieſe guten Neigungen könnten nicht ſoweit gehen. Sie lieben die Kirche und ſie wollen ihre Seelen retten; aber ſie müſſen auch ihren Lebensunterhalt verdienen; und die Arbeit iſt gegenwärtig derart organiſirt, daß, wenn man ſich nicht an die Organiſation anſchließt, man ſehr wenig Ausſicht hat, ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben.

Dies alſo ſind die zu befürchtenden Folgen. Tauſende der ergebenſten Kinder der Kirche würden ſich als von ihrer Mutter zurückgeſtoßen anſehen und würden leben, ohne ihre Religion auszuüben. Das Einkommen der Kirche, welches bei uns ausſchließlich aus freiwilligen Opfergaben beſteht, würde eine beträchtliche Einbuße erleiden und dasſelbe würde der Fall ſein hinſichtlich des Peterspfennigs. Die Reihen der geheimen Geſellſchaften würden ſich mit bisher getreuen Katholiken füllen. Der heilige Stuhl, welcher von amerikaniſchen Katholiken fortwährend Beweiſe einer beinahe beiſpielloſen Ergebenheit empfangen hat, würde nicht mehr

als eine väterliche, sondern als eine tyrannische und ungerechte Macht betrachtet werden. Dies sind unstreitig Consequenzen, denen die Weisheit und die Umsicht die Gelegenheit benehmen muß, einzutreten.

7. Aber nebst den Gefahren, welche eine derartige Verurtheilung im Gefolge haben würde, sowie der Unmöglichkeit, dieselbe respectiren und befolgen zu machen, muß noch bemerkt werden, daß die Form dieser Organisation eine so wenig permanente ist, wie die Blätter dies beinahe täglich erwähnen, daß sie, nach der Ansicht erfahrener Männer unseres Landes nicht viele Jahre hindurch dauern kann; hieraus folgt, daß es nicht nothwendig ist, selbst wenn es gerecht und klug wäre, die feierliche Verurtheilung der Kirche gegen eine Sache zu richten, welche aus sich selbst vergeht. Die sociale Agitation wird gewiß ebenso lange andauern, wie die zu heilenden Uebel; aber die Formen der Agitationen und des Vorgehens zur Erreichung des Zieles sind nothwendiger Weise provisorisch und vorübergehend. Auch sind sie sehr zahlreich, denn, wie ich bereits bemerkt habe, ist die Vereinigung der Ritter der Arbeit nur eine von den zahlreichen Formen der Arbeiterverbindungen. Eine dieser Formen nun anzugreifen, das hieße einen Krieg ohne System und ohne Ende beginnen; es hieße die Kräfte der Kirche im Jagen nach wechselnden und ungewissen Erscheinungen erschöpfen. Das amerikanische Volk betrachtet mit voller Ruhe, mit vollem Vertrauen die Fortschritte unseres socialen Ringens und befürchtet nicht im Geringsten, daß es nicht fähig sein werde, sich gegen die Ausschreitungen und Gefahren zu schützen, welche gelegentlich auftauchen könnten. Und um mit der tiefsten Ehrfurcht, aber auch mit jenem Freimuthe zu sprechen, welche meine Pflicht mir gebietet, so scheint es mir, daß die Klugheit räth und daß selbst die Würde der Kirche es erfordert, daß wir Amerika nicht eine kirchliche Protection anbieten, die es nicht verlangt und deren es nicht zu bedürfen glaubt.

8. In dieser ganzen Erörterung habe ich nichts von Canada gesagt, noch auch von der erlassenen Verurtheilung, welche die „Ritter" in Canada betrifft; denn wir würden es als eine Anmaßung betrachten, uns in die kirchlichen Angelegenheiten eines anderen Landes zu mischen, das seine eigene Hierarchie hat und dessen Bedürfnisse und sociale Lage zu verstehen wir uns

nicht anmaßen. Indessen glauben wir, daß die Verhältnisse eines beinahe ganz katholischen Volkes, wie das von Nieder-Canada, wesentlich verschieden sein müssen von jenen einer gemischten Bevölkerung, wie es die unserige ist; daß die dem heiligen Officium vorgelegten Documente nicht die Constitution des Bundes sind, wie er gegenwärtig bei uns besteht, und daß wir solchergestalt durchaus keine Inconsequenz vom heil. Stuhle verlangen, der juxta exposita geurtheilt hat.

Es ist die Lage der Dinge in den Vereinigten Staaten, von der wir sprechen und wir glauben nicht vermessen zu sein, wenn wir uns für befähigt halten, über diese ein Urtheil zu fällen. — Nun, wie ich bereits angedeutet, sind unter den 75 Erzbischöfen und Bischöfen der Vereinigten Staaten nicht mehr wie ungefähr fünf, welche eine Verurtheilung der Ritter der Arbeit wünschen, jener, wie wir sie in unserem Lande kennen; so daß unsere Hierarchie beinahe einstimmig ist in dem Einspruche gegen eine derartige Verwerfung. Gewiß muß eine solche Thatsache bei der Entscheidung der Frage von großem Gewichte sein. — Wenn es in diesem Falle Schwierigkeiten gibt, dünken mir die Erfahrungen und die Klugheit unserer Bischöfe, sowie die so weisen Regeln des dritten allgemeinen Concils hinreichend, um sie zu lösen.

9. Endlich, um Alles zu resumiren, scheint es mir selbstverständlich, daß der heil. Stuhl nicht die Absicht hegen kann, einen Verein zu verurtheilen, wenn

1. diese Verurtheilung nicht gerechtfertigt erscheint; gerechtfertigt weder durch den Buchstaben noch durch den Geist der Verfassung, der Gesetze und der Erklärungen der Vorsteher dieses Vereines;
2. die Verurtheilung nicht nothwendig erscheint wegen der vorübergehenden Form von dessen Organisation und wegen der socialen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten;
3. die Verurtheilung nicht klug wäre, weil die Beschwerden der Arbeiter begründet sind und das amerikanische Volk deren Berechtigung anerkennt;
4. da die Verurtheilung gefährlich für den Ruf der Kirche in unserem demokratischen Lande wäre und selbst die Verfolgung der katholischen Religion herbeiführen könnte;
5. da die Verurtheilung machtlos wäre, unsere katholischen

Arbeiter, welche sie als falsch und ungerecht betrachten würden, zum Gehorsam zu veranlassen;

6. da sie, anstatt wohlthätig, zerstörend wirken würde, indem sie die Söhne der katholischen Kirche antriebe, sich wider ihre Mutter zu empören und sich den verbotenen Gesellschaften anzuschließen, von denen sie sich bisher ferngehalten haben;
7. da die Verurtheilung den finanziellen Unterhalt der Kirche in unserer Heimat und den Peterspfennig fast ganz unmöglich machen würde;
8. da sie die große Ergebenheit unseres Volkes gegen den heil. Stuhl in Mißtrauen und Feindschaft verkehren würde;
9. da sie als ein furchtbarer Schlag wider die Autorität der Bischöfe in den Vereinigten Staaten betrachtet werden würde, welche, wie dort wohl bekannt ist, gegen die Verurtheilung der Ritter der Arbeit protestiren.

Rom, den 20. Februar 1887.

J. Cardinal Gibbons,
Erzbischof von Baltimore.

Eine noch weit größere Bedeutung erhält diese Darlegung des Erzbischofs von Baltimore, Cardinal Gibbons, durch einen gleichfalls im „Moniteur de Rome" veröffentlichten Brief des Erzbischofs von Westminster und Primas von England, Cardinal Manning, in welchem er sich unbedingt für die Anschauungen Gibbons ausspricht und es außer Zweifel erscheinen läßt, daß auch der Papst in dieser Richtung seine autoritative Entscheidung geben werde. Es heißt in diesem Briefe unter Anderem:

„Ich habe mit vollkommener Uebereinstimmung die Schrift des Cardinals Gibbons über die Frage wegen der „Ritter der Arbeit" gelesen. Der heil. Stuhl wird, ich bin dessen gewiß, die Richtigkeit jener Gründe erkennen und diese Darlegung der Verhältnisse unserer neuen Welt wird, so hoffe ich, dem Gedanken und der That ein neues Feld öffnen. Unmöglich kann ich mir vorstellen, daß der heil. Stuhl den officiösen Personen anstatt den officiellen Gehör schenke. Gewiß ist der Episcopat der ganzen Erde das wirksamste und directeste Mittel in den Händen des

heil. Stuhles, um Berichte von Ort und Stelle zu erhalten und seine Entscheidungen in's Werk setzen zu lassen.

„Wer könnte die Verhältnisse Amerika's, Englands oder Irlands so genau kennen, wie Jene, die fortwährend den Finger auf dem Pulse des Volkes haben?

„Bisher ist die Welt nur von den Regierungen geleitet worden; von jetzt an hat der heil. Stuhl auch mit dem Volke zu rechnen und mit den Bischöfen, die in engem, täglichem und persönlichem Verkehre mit dem Volke stehen. Je mehr man dies klar und vollständig erkennt, um so kräftiger wird die geistliche Autorität ausgeübt werden können. Niemals in der Vergangenheit waren die Bischöfe so frei von dem Einflusse der weltlichen Gewalt, so einig unter sich, so Eins mit dem heil. Stuhle wie heute.

„Diese feststehende Thatsache erkennen und sich ihrer bedienen, wird große Kraft gewähren; diese Thatsache nicht berücksichtigen oder sie gar nicht bemerken, hieße, sich in Verwicklungen ohne Ende stürzen.

„Ich danke Sr. Eminenz, daß er sich meiner Gedanken bediente durch Anführung dessen, was ich über „die Würde und die Rechte der Arbeit" geschrieben. Brentano veröffentlichte vor einigen Jahren ein Buch über die Arbeiterverbände, in welchem er deren hohes Alter nachweist. Aber es ist hervorzuheben, daß in England und unter dem deutschen Rechte diese Verbände von der Staatsgewalt anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet wurden, während sie unter dem römischen Kaiserreiche und durch das römische Recht strenge verboten waren.

„Hier ist das Feld der Thätigkeit in der Gegenwart. Die Kirche ist die Mutter, die Freundin, die Beschützerin des Volkes. Wie unser göttlicher Meister unter dem Volke lebte, so auch die Kirche.

„Das Argument des Cardinals über diesen Punkt ist unwiderstehlich. Ich hoffe, daß, bevor er Rom verläßt, er Allen diese neue Welt entdecke, die Welt der Zukunft."

Nach diesen Enunciationen so hoher und geistig bedeutender kirchlicher Würdenträger dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß die Kirche sich der langen Einengung, welche der liberal-capitalistische Weltgeist ihr auferlegte, entwinden und mit vollem Bewußtsein ihrer göttlichen Mission sich der Unterdrückten und Bedrängten

nach den uralten naturrechtlichen und geoffenbarten Gesetzen annehmen wird. Sobald das aber geschieht, dürfen wir den Sieg für gesichert und die reconstruirte Gesellschaft als dem Christenthum wiedergewonnen ansehen.

„Resurrexi et adhuc tecum sum Alleluja!"

(Introitus der Ostermesse.)

Zur materiellen Lage des österreichischen Arbeiterstandes.

Im Gegensatze zu so vielen industriellen Etablissements, über welche wir berichtet haben, bietet ein erfreulicheres Bild dar die **K. K. landesbefugte Metallwaaren-Fabrik in Berndorf.**

Die Metallwaaren-Fabrik in Berndorf besteht seit dem Jahre 1843 und es werden in derselben Blech, Draht, aber hauptsächlich Galanteriewaaren erzeugt. Die Zahl der Arbeiter beläuft sich gegen 1400, die selten gewechselt werden, da die Mehrzahl der hier ansässigen ärmeren Bewohner sich in der Fabrik ihr Brod verdient. Nur Solche, welche während der Wintermonate als Tagwerker in der Fabrik arbeiten, suchen sich in den Sommermonaten eine andere Beschäftigung, z. B. Waldarbeit. Die Arbeitszeit in der genannten Fabrik ist eine zehnstündige, im Sommer von 6 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends, im Winter von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends mit einstündiger Mittagspause (12—1); die Nachtschichten der Gießer, Glüher, Walzer, Plattenschneider und Drahtzieher dauern von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Früh mit ebenfalls einstündiger Ruhepause.

An Sonn- und Feiertagen, einen halben Tag vor Eintritt des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes wird nicht gearbeitet, außer wenn große Bestellungen rasch auszuführen sind; auch werden nur solche Reparaturen und Reinigungsarbeiten vorgenommen, welche ohne Störung des Betriebes während der Arbeitszeit nicht erfolgen können. Grundsätzlich ist in der obengenannten Fabrik nur die Accordarbeit eingeführt; die Taglöhner oder Tagwerker hingegen werden nach der Zeit bezahlt, per Tag 90 kr., und be-

kommen, wenn sie längere Zeit in derselben schon beschäftigt waren, halbjährig per Tag 5 kr. Zulage.

Accordlohnbedrückungen sind nicht selten, da die sogenannten „Meister" sich oft weigern, eine Arbeit zu dem tabellenmäßig festgesetzten Preise anzunehmen. Die Auszahlung der Arbeiter geschieht nicht von Partieführern oder Vorarbeitern, sondern zweckmäßiger Weise von einem eigenen „Buchhalter". Auch ist es den Arbeitern gestattet, Vorschuß zu nehmen, aber nicht in Blechmarken, sondern in baarem Gelde und zwar: entweder aus der Fabrikskasse gegen wöchentlichen Abzug von 1 oder 2 fl. oder aus dem Postsparkassabüchel der betreffenden Arbeiter. (In der Berndorfer Metallwaarenfabrik besteht nämlich die Einrichtung, daß zur Hebung des Sparsinnes jeder neu eintretende Arbeiter gratis den Betrag von 50 kr. in ein auf seinen Namen lautendes Einlagebüchel der k. k. Postsparkassa eingelegt erhält. Diese Einlage wird jedoch nur einmal geleistet. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wöchentlich einen von ihm selbst zu bestimmenden, abgerundeten Betrag, der aber nicht unter 10 kr. sinken darf, zu gleichem Zwecke von seinem Verdienste abziehen zu lassen. Die Fabrikdirection hat sämmtliche Einlagebüchel unter eigener Haftung zur Aufbewahrung übernommen und läßt die Ersparnisse, sobald sie den Betrag von 1 fl. erreichen, für jeden Arbeiter einlegen und besorgt auch, sobald es der zurückgelegte Betrag erlaubt, den Ankauf von Staatspapieren.) Zum Einkaufe in bestimmten Geschäften (bei Wirthen und Kaufleuten) ist kein Arbeiter verhalten.

Die Auszahlung der Arbeiter findet wöchentlich, die der Beamten monatlich statt. Die Arbeiter glauben nach ihren eigenen Aussagen besser bezahlt zu sein als in anderen Fabriken.

Einer auswärtigen Krankenkasse gehören die Arbeiter der genannten Fabrik nicht an, sondern es besteht eine eigene „Kranken- und Alters-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse" für die Arbeiter der Berndorfer Metallwaarenfabrik, welche die Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Erkrankung, die Gewährung eines Beerdigungsbeitrages im Todesfalle und die Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und deren Angehörigen aus dem sich bildenden Altersunterstützungsfonde bezweckt. Als Beitragsleistung für diese Krankenkasse werden jedem Arbeiter 3 pCt. abgezogen. Die Unterstützung in Krankheitsfällen wird nach dem Verdienste

desselben bemessen und zwar nach dem Durchschnitte des von dem Kranken im Laufe der der Erkrankung vorausgegangenen 26 Wochen resp. kürzeren Lohnzeit bezogenen Lohnes (beiläufig die Hälfte des gewesenen Lohnes). Die Kasse gewährt nur durch 20 Wochen ärztliche Hilfe, Medicamente. Krankengeld und eventuell Beerdigungsbeitrag und wird eine unter 8 Wochen eintretende Krankheit an demselben Leiden als Fortsetzung der ersten Krankheit angesehen. Bei länger andauernden Krankheiten ist es der Entscheidung des Vorstandes anheimgestellt, ob und welche Unterstützung dem Kranken nach Maaßgabe der finanziellen Lage der Krankenkasse gewährt werden kann.

Arbeitsunfähige Arbeiter bekommen eine Altersunterstützung und zwar:

a) nach 20jähriger Dienstzeit die Höhe des Krankengeldes,
b) „ 30 „ „ um 50 pCt. mehr,
c) „ 40 „ „ „ 100 „ „

Eine große Zahl der Arbeiter wohnt in Fabrikwohnungen jedoch haben sie vollständig freie Wahl, auch in Privatwohnungen zu gehen. Die Fabrikwohnungen bestehen aus einer Küche und einem geräumigen Zimmer, welches mitunter recht nett ist. Reparaturen in solchen Fabrikwohnungen an Fenstern oder Thüren ꝛc. werden aber mit größter Saumseligkeit vorgenommen.

Das Aftermiether-Unwesen hat leider auch Platz gegriffen, owie Concubinate nicht zu den Seltenheiten gehören.

Sicherheitsvorkehrungen finden sich erst bei den neueren Maschinen, keineswegs jedoch bei den alten.

Beschwerdestunden sind festgesetzt für Mittwoch Vormittags, in dringenden Fällen kann man Beschwerden gleich in der Kanzlei melden.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht noch kein Schiedsgericht, sondern es entscheidet der Fabrikdirector.

Die Strafgelder (von 10 kr. bis 5 fl.) fließen in die Krankenkasse.

Kinderbewahranstalt (wird geplant), Spital und andere Wohlthätigkeitsanstalten gibt es nicht; nur ein Krankenzimmer für nichttransportable Kranke.

Was den Fabrikbesitzer betrifft, so soll derselbe evangelischer Religion sein, keineswegs feindlich gegen den Katholicismus-

Er hat sich bei Erbauung der neuen Berndorfer Kirche durch Spenden hervorgethan.

Was die Arbeiter selbst betrifft, so ist die Mehrzahl derselben katholisch und auch religiös gesinnt, ein geringer Theil protestantisch, ein anderer geringer Theil confessionslos. Nach der Erklärung der Arbeiter selbst „kommen die Schlechtesten von Wien".

Hr. Krupp jun. selbst wohnt im Fabrikgebäude und sieht öfters in der Woche bei den Arbeitern in den Werkstätten nach.

Sammlungen unter den Arbeitern geschehen öfters.

Was den wirthschaftlichen Einfluß dieser Fabrik betrifft, so ist es ohne Zweifel, daß alle Geschäftsleute von derselben abhängen.

Die Fabrikordnung ist in jeder Werkstätte und beim Portier ersichtlich angebracht. *St. L.*

Die Collectivwirthschaft und die menschliche Natur.

Ein nicht uninteressantes Rencontre spielte sich vor einigen Wochen im österreichischen Reichsrathe zwischen dem Demokraten französischen Systems, Dr. Kronawetter, und einigen liberalen Manchestermännern ab. Letztere erklärten den Collectivbetrieb in der Wirthschaft als unmöglich, Ersterer wies auf Kasernen und Klöster als Zeugen der Möglichkeit hin. Nun ist es ganz gewiß, daß man in Klöstern und Kasernen auch lebt, folglich leben kann bei Gemeinbesitz der productiven Güter (wenn man puncto Kaserne das sagen darf) und auch Communismus in der Consumtion. Indessen ist nicht zu verkennen, daß Erwerb und Genuß in Klöstern in letzter Linie kommt; man legt dort das Hauptgewicht auf die Erreichung eines religiösen Ideals. Wo man es nicht thun sollte, wo eine Abirrung von diesem Ideale stattfinden würde, müßte der Zustand bald ein derartiger sein, daß die Mönche oder Nonnen auseinandergingen. Als Beispiel für möglichen Communismus der Genußgüter kann man die Klöster nicht anziehen, da von der großen Masse nie die nöthige ideale Stimmung zu erwarten ist. Was die Kasernen betrifft, so hält eiserne Disciplin deren Bewohner zusammen, nicht der freie Wille der Einzelnen. Beweis dessen ist

wohl die fast ausnahmslose Thatsache, daß jeder Soldat, wenn seine Jahre aus sind, mit Freuden in den Civilstand zurücktritt, obgleich mehr als Einer dort weit mehr irdische Sorgen findet, als er in der Kaserne gehabt hat. Es ist ein Zug der menschlichen Natur, daß sie möglichst ungenirt und unabhängig gestellt sein will. Diejenigen, welche für den Communismus, Collectivgenuß möchte ich sagen, schwärmen, verkennen diese Eigenheit der Natur.

Besser hat Lasalle die Sache aufgefaßt; er wollte Privatbesitz der Genußgüter, aber Collectivbesitz der Productivgüter. Dieses letztere hat, freilich mit großer Beschränkung, wirklich statt bei jedem Großbetrieb, welcher Unternehmung immer. Man arbeitet zusammen; aber im Genusse des Erworbenen, das sich freilich sehr ungleich vertheilt — wenn man bei unserem Lohnsysteme von Vertheilung überhaupt sprechen kann — ist jeder für sich allein. Es liegt zweifelsohne das Streben nach dieser Scheinunabhängigkeit tief im Menschen begründet und es ist schade, daß dasselbe von so vielen Socialpolitikern ganz und gar übersehen wird.

Wir finden unter den Fabriksarbeitern viele entlaufene Gesellen, Bauernknechte, Dienstboten, männlichen und weiblichen Geschlechtes. Was hat sie dorthin verschlagen? Vielfach das eiserne Muß, die Noth Doch nicht weniger selten das Unabhängigkeitsstreben, der Wunsch, außer den Arbeitsstunden sein eigener Herr zu sein. Sie haben dafür manches Gut aufgeben müssen; in der Dienstbotenstellung hatten sie satt zu essen. hatten sie keine Sorge um eine Schlafstätte. Man kann nicht ohne weiters sagen, daß sie bei dem Uebertritte in die neue Lebenslage eben unbotmäßige, nach Ausschweifung lüsterne Leute gewesen seien, obgleich das auch vorkommen mag. Es war der Naturtrieb, der sich äußerte, der Schatten der Freiheit, der sie zumeist in's Unglück stürzte.

Wir finden heutzutage, daß auch beim Kleingewerbe die Bande sich immer mehr lösen, welche einst zwischen Meister und Gesellen geschlungen waren. Immer öfter kommt es vor, daß die Meister Wohnung und Kost in Geld reluiren und die Gesellen lassen sich's gerne gefallen. Die Handlungsgehilfen sind selbst in Märkten und Dörfern vielfach bereits auf die eigenen Consumtionsfüße gestellt. Sie wollten es so, sagen die Kaufleute und Krämer.

Wir finden dann immer häufiger das sogenannte Sitzgesellen-

wesen sich verbreiten. Nicht allein die jüdischen Confectionäre — auch unsere Schneider, Schuster, Tischler ꝛc. halten selbst in kleineren Städten keine Gesellen in eigener Werkstätte mehr. Die Sitzgesellen halten ihre eigene Wohnung und nehmen vom Unternehmer — so heißt der ehemalige und auch jetzt noch so protocollirte Meister — nur den Auftrag auf dieses oder jenes Stück Arbeit sammt dem Rohmateriale. Sie betreiben also auch die Wirthschaft nicht mehr collectiv, sondern privat. Nur daß sie nicht direct für consumirende Kunden, sondern für vermittelnde Unternehmer arbeiten, unterscheidet sie vom ehemaligen Meister und wohl auch, daß sie den Hauptgewinn dem letzteren überlassen müssen. Diese Sitzgesellen sind im wahren Sinne des Wortes arme T....., die bis zum letzten Tropfen Kraft ausgenützt und ausgeschunden werden. Allein wenn ihnen der Antrag gemacht wurde, in das Haus und die Ordnung eines Meisters zurückzukehren: ich meine, sie würden in den meisten Fällen ihr Elend in der Freiheit vorziehen und bleiben, was sie sind. Sie werden ihre Lage den schlechten Einrichtungen, der Bosheit der Menschen zuschreiben, sie werden, wenn einst die socialen Schleußen zerreißen, sich an der Menschheit zu rächen versuchen — aber sie werden das Ideal einer gewissen häuslichen Freiheit nicht aufgeben.

Soll diese Thatsache nicht zum Nachdenken anregen? Ich kann mir denken, daß Einzelne sagen werden: man müsse daher die Erziehung der jungen Leute ändern, sie zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam heranbilden; insbesondere, da seinerzeit die Innungen ja auch nicht diesem, von mir so genannten Zuge der Natur nachgegeben hätten. Ich muß dies als aussichtslos bezeichnen. Zur Zeit der Innungen hatte jeder junge Mensch die Aussicht mindestens, es einst zur Unabhängigkeit zu bringen. Das war ein gar wichtiges Sicherheitsventil. Als die entarteten Innungen Monopole einführten, wurden sie gesprengt: die menschliche Natur erwies sich stärker als die graue Theorie vom Niederhalten der menschlichen Neigungen. Heute bei dem herrschenden Capitalismus zweifelt wohl Niemand, daß die Aussicht auf wirthschaftliche Selbstständigkeit immer ungünstiger wird. Der Großbetrieb, der immer mehr Zweige des Kleingewerbes auffaugt, vernichtet die Hoffnungen der großen Ueberzahl. Ich meine darum, daß der Gedanke die Sociologen sehr ernst beschäftigen müsse: wie man

einer möglichst großen Anzahl Menschen eine gewisse Selbstständigkeit verschaffen könne? Ich sehe darin zugleich ein Sicherheitsventil gegen allfällige Ausbrüche. Alle, welche eine solche Stellung erreicht haben, sind naturgemäße Gegengewichte gegen jedes Umsturzbestreben. Es ist nicht wahr, daß in der Masse eine Sehnsucht nach Communismus besteht. Eine Sehnsucht nach anderer Vertheilung? ja; nach der spartanischen Suppe in Arbeiterkasernen, Werkhäusern ꝛc.? entschieden nein.

Indessen möchte ich es nicht genügen lassen, nur theoretisch die Sache zu besprechen. Wenigstens eine Andeutung, wie ich mir die Sache denke, erlaube ich mir zum Schlusse anzufügen. Mit der gesetzlichen Gewerbefreiheit, die bekanntlich praktisch eine Capitalknechtschaft ist, muß gebrochen werden. Freilich mag es auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, daß Gesetzeszwang aufmarschiren soll, um dem Freiheitsstreben der menschlichen Natur Bahn zu machen. Allein das ist einmal so. Der auf sich gestellte Mensch ist machtlos dem Capitale und der Selbstsucht gegenüber, wenn sich nicht das Gesetz des Staates als Bundesgenosse des Schwachen an seine Seite stellt. Es muß der Betrieb vieler oder mehrerer Gewerbe durch Einen Unternehmer gesetzlich verboten werden. Dadurch entstehen ebensoviele selbstständige Existenzen, als bisher Gewerbe kumulirt waren. Auch im Großbetriebe könnte das Gesetz selbstständige Theilnehmer vorschreiben, wo jetzt nur menschliche Maschinen einem Unternehmer unterstehen.

Ob dadurch die Concurrenzfähigkeit nicht leiden werde? Ob wir nicht dem Auslande zinspflichtig werden und ihm Absatz seiner Producte eröffnen, indem wir unsere Großerzeugung hemmen? Das sind sicher auch beherzigenswerthe Fragen, allein sie müssen sich lösen lassen. Uebrigens erstes Punctum ist und bleibt der Mensch, dann erst kommen die Interessen des Capitals, der Wirthschaftsmethode ꝛc. Wenn dieser Grundsatz unsere einheimischen Kreise durchdrungen haben wird, werden wir alle fühlenden Menschen aller Länder zu Bundesgenossen haben und dann braucht uns um einen glücklichen Ausgang nicht mehr bange zu sein.

Dr. Scheicher.

Das Baucantinen-Unweſen.

Nach § 78 des weſtöſterreichiſchen Gewerbegeſetzes vom 8. März 1885 ſind alle Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne in baarem Gelde auszuzahlen. Es darf gar nicht vereinbart werden, daß die Arbeiter Bedarfsartikel aus gewiſſen Verkaufsſtätten zu beziehen haben. Ferner dürfen den Arbeitern außer dem Falle einer freiwillig vereinbarten regelmäßigen Verköſtigung keinerlei Bedarfsartikel und insbeſondere keine geiſtigen Getränke auf Rechnung des Lohnes vom Arbeitgeber creditirt (aufgekreidet) werden. So ſagt das zum Schutze der Arbeiter erlaſſene Geſetz — aber wie wird dasſelbe beobachtet! Nahezu auf jedem Baue befindet ſich eine Cantine, die entweder der Polier direct durch ſeine Gattin oder eine andere Perſon betreibt, oder an welcher er indirect dadurch betheiligt iſt, daß er von dem in der Cantine erzielten Umſatze 10 bis 15, ja ſelbſt bis 18% Proviſion erhält. Um gerecht zu ſein, muß angeführt werden, daß die Poliere auf die im Folgenden beſchriebene Ausbeutung ihrer Arbeiter förmlich angewieſen ſind, weil die meiſten von ihnen von den Baumeiſtern entweder gar keinen, oder doch keinen entſprechenden Lohn erhalten. Da die Poliere die factiſchen Arbeitgeber ſind, haben ſie leider die Macht, den ihnen ſelbſt vorenthaltenen Lohn an ihren Arbeitern wieder hereinzubringen. Wehe dem Arbeiter, der es wagt, ſeine Nahrungsmittel während des Tages nicht aus der Baucantine, ſondern anderswoher zu beziehen, oder ſelbſt mitzubringen! Er wird entweder ohne weiters unter irgend einem Vorwande entlaſſen oder ſo lange gequält, bis er deſſen müde wird und freiwillig geht. Weil der Arbeiter alſo weiß, daß ihm Arbeitsverdienſt deſto ſicherer iſt, je mehr er aus der Cantine bezieht, ſieht er ſich zur Vergeudung ſeines Lohnes förmlich gezwungen. Daher bekommt der gewöhnliche Bauarbeiter von dem üblichen durchſchnittlichen Wochenlohne per 4—5 fl. am Samstage in der Regel nicht viel mehr als 1 fl. auf die Hand, und von dieſem Betrage ſoll er Wohnung, Kleidung und ſonſtige Bedürfniſſe, meiſt ſogar für mehrere Perſonen, nämlich für ſeine Familie, beſtreiten. Der übrige Theil wird vom Polier für die im Laufe der Woche aus der Cantine auf Credit bezogenen Nahrungsmittel bei der Auszahlung gleich abgezogen. Diejenigen

Geschäftsleute, welche die Eßwaaren und Getränke für die Cantine liefern, trachten die dem Polier abzugebenden Percente, um nebstbei doch auch noch etwas zu verdienen, sehr häufig durch geringere Gewichtsmenge, in der Regel aber durch geringere Güte der Waaren wieder hereinzubringen, und es kann sich daher Jeder vorstellen, was der Arbeiter um sein so sauer verdientes Geld in einer Cantine bekommt. Manchmal werden diese Zustände noch durch andere solche Schmarotzer verschlimmert, da es Baumeister gibt, die sich für die Cantinen von den bezüglichen Unternehmern nicht unbedeutende Pachtsummen zahlen lassen, und es besteht hier sogar ein in Fachblättern bereits namentlich bezeichnetes jüdisches Consortium, das sich speciell mit der Vermittlung betreffend die Cantinen zwischen den Baumeistern und Gastwirthen befaßt. Auch diese Pachtsumme und Vermittlungsgebühr muß dann natürlich wieder an den Arbeitern hereingebracht werden. Immer also ist es der Bauarbeiter, der die Schuld Anderer zu büßen hat.

Besteht auf einem Baue keine wirkliche Cantine, so werden die angeführten Schutzbestimmungen des Gesetzes durch die sogenannte „Blechwirthschaft" vereitelt. Der Polier verkündet, daß er täglich Lohnvorschüsse in Blechmarken gebe und es ist da nach dem Gesagten begreiflich, daß die Arbeiter, um das Wohlwollen ihres Herrn zu erwerben, sehr viel von solchen Vorschüssen Gebrauch machen. Das ausgegebene Blech hat aber nur bei einem oder höchstens zwei Geschäftsleuten, die mit dem Polier im Bunde sind, Geldeswerth und es sind daher die Arbeiter gezwungen, ihre Nahrungsmittel bei diesen zu nehmen. Hier also nur der Ort und die Art der Ausbeutung verschieden, sonst aber sind die Verhältnisse ganz dieselben.

In anderen größeren Städten ist das Cantinenwesen bei Weitem nicht so eingerottet wie in Wien. In einigen Gegenden Deutschlands wird auf Bauten während der Arbeitszeit einige Male des Tags den Arbeitern auf Kosten der Bauführung eine kleine Erfrischung oder Stärkung verabfolgt.

Der „Fortbildungsverein der Maurergehilfen" hat seit Jahren dem Wiener Magistrate in allen möglichen Formen bekannt gegeben, daß eine Cantine unbedingt ein Uebel für die Arbeiter sei, daß eine solche ihn vom Polier vollständig abhängig mache und ihn zum Schulden-

machen und zur Lüderlichkeit verleite, weil der Arbeiter förmlich gezwungen werde, möglichst viele Nahrungsmittel, und noch dazu von bestimmten Geschäftsleuten theurer und schlechter zu beziehen, als er sich dieselben anderswoher verschaffen könnte.

Bisher hat man bei der Behörde diesem gewiß von der maßgebendsten Seite, nämlich von den Betroffenen selbst, abgegebenen Gutachten noch nicht die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn dieß auch in Zukunft nicht geschehen sollte, so werden wir uns in einiger Zeit wieder erlauben, die zur Durchführung des Gewerbegesetzes in dieser Hinsicht berufenen Organe an ihre Pflicht zu mahnen.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Die Unfallversicherung für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben verwendeten Personen.

Es ist ein tiefbedauerliches Schauspiel, daß im cisleithanischen Oesterreich — von Ungarn, wo der Jude absolut herrscht, spricht man in dieser Beziehung besser gar nicht — es ist ein tiefbedauerliches Schauspiel, sagen wir, daß im westlichen Oesterreich, wo doch eine umfassende Socialreform auf der Grundlage christlicher Gerechtigkeit zuerst publicistisch angeregt und parlamentarisch mit Energie in Angriff genommen wurde, die hoffnungsreichen Blüthen vom Mehlthau des Bureaukratismus zerstört wurden und daß in der consequenten Weiterführung der entsprechenden Gesetzgebung eine durch nichts zu erklärende Stagnation eingetreten ist. Die in den allerbescheidensten Grenzen gedachte Agrarreform ruht seit einem halben Decennium im Schooße der Commissionen, ohne das Licht der Welt erblicken zu können. Eine Unfallversicherungsvorlage wird von Sessionsabschnitt zu Sessionsabschnitt verschleppt und die Krankenversicherungsvorlage wirft ihren Schatten nur in der Weise voraus, daß sie die aus der freien Initiative der Arbeiter hervorgegangenen Krankenversicherungen in ihrer Existenz bedroht, ohne doch selbst existent werden zu können.

Unter diesen Verhältnissen ist es in der That zweifelhaft, ob es räthlich erscheinen kann, durch publicistische Thätigkeit einer Reform-Thätigkeit vorarbeiten zu wollen, welche in Regierungs-Parlamentskreisen — einzelne und deßhalb doppelt anzuerkennende Ausnahmen abgerechnet — allgemeiner Apathie oder Abneigung gegenübersteht. Die traurigen Verzweiflungsthaten und wahnsinnigen nihilistischen Unternehmungen indessen, in welche ein Volk

versinkt, dem von keiner Seite eine kräftige Hand zur Rettung geboten wird, müssen antreiben, so lange als sich wenigstens dazu noch eine Möglichkeit findet, auch ferner in der Oeffentlichkeit für die endliche Reconstruction der Gesellschaft einzutreten. Einige Ermuthigung darf man in dem Umstande finden, daß allmählich auf geistlicher Seite vereinzelte ruhmwürdige Vorbilder priesterlicher Selbstaufopferung im Dienste der leidenden Menschheit, Nachahmung zu finden scheinen und der durch langen Absolutismus, Byzantinismus und Josephinismus genährte Wahn zu schwinden beginnt, daß der Priester sich ausschließlich mit einer täglich weniger gesuchten Privatseelsorge, mit Schul- und Kanzleidienst zu befassen habe.

An diesem Beispiele wollen auch wir uns stärken, die Hand nicht vom Pfluge lassen, bis sie im Tode erstarrt oder übermächtige Verhältnisse sie lähmen. Wir wollen uns der Dichterworte erinnern:

„Und wie man aus versunk'nen Städten
Erhab'ne Götterbilder gräbt,
So ist manch heilig Recht zu retten,
Das unter wüsten Trümmern lebt."

In der ewig unfertigen Unfallsversicherungsvorlage sind die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausdrücklich ausbeschieden und es ist allerdings zweckmäßig, sie nicht gemeinsam mit den Industrie- und Gewerbarbeitern zu behandeln, sondern ihnen eine besondere gesetzliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Hiebei ist nun in Betracht zu ziehen, daß — mehr noch wie bei den Industriearbeitern — die große Verschiedenheit in dem Cultur- und Wirthschaftszustande der einzelnen Königreiche und Länder dazu auffordert, dem Gesetze eine gewisse Beweglichkeit zu verleihen, nicht alle Länder in das Prokrustesbett eines allgemeinen Gesetzes zu schnüren.

In dieser Beziehung gewährt das Unfallversicherungsgesetz für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ein zweckmäßiges Vorbild und da es in Oesterreich doch schon einmal der Brauch ist, aus nicht zu rechtfertigendem Mangel an Selbstvertrauen auf die eigene Einsicht seine Schablone aus dem deutschen Nachbarreiche zu beziehen, so verweisen wir im vorliegenden Falle auf die dortige gesetzliche Unfallversicherung. Da aber Oesterreich ein vorwiegend ackerbautreibendes Reich ist, so dünkt es uns zweckmäßig,

auf jenes Reichsgesetz vom 3. März 1886 hinzuweisen unter Berücksichtigung des Entwurfes der Mecklenburg-Schwerin'schen Ausführungsverordnung und der ständischen Verhandlungen auf dem Landtage 1886 über dieselbe. Denn Mecklenburg ist ebenfalls ein weit überwiegend ackerbautreibendes Land und die Analogie der dortigen wirthschaftlichen Verhältnisse mit den österreichischen ist in vielfacher Beziehung zutreffend. In Mecklenburg aber ist ungefähr Folgendes als Resultat der gesetzgeberischen Arbeit zu erwarten.*)

I. Die versicherungspflichtigen, beziehungsweise versicherungsberechtigten Personen.

Versicherungspflichtig sind alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere aber nur, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark im Jahr nicht übersteigt. Der Begriff Arbeiter umfaßt sowohl die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen, d. h. alle Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche über 16 Jahre alt sind, als auch die jugendlichen Arbeiter, d. h. alle Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren. Zu den Betriebsbeamten gehören beispielsweise die Inspectoren, Wirthschafter, Vögte. Bei anderen Personen, z. B. bei den Volontären, kann es sehr zweifelhaft sein, ob sie Betriebsbeamte sind oder nicht. Eine feste begriffliche Grenze zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten gibt es nicht. Die gleiche Functionen ausübenden Personen werden von den einen als Arbeiter, von den anderen als Beamte bezeichnet. Bei den Arbeitern wird in der Regel ein Tagelohn nach der wirklichen Arbeitsleistung, bei Beamten eine bestimmt festgesetzte Remuneration gezahlt. Daher überläßt es das Gesetz der statutarischen Bestimmung der zu bildenden Berufsgenossenschaft, für ihren Bezirk festzustellen, wer als Betriebsbeamter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Im Uebrigen ist zu beachten, daß der Bezug von Lohn kein Ausschlag gebendes Moment für die Versicherungspflicht einer Person bildet. Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören

*) Wir verdanken nachstehende klare Darlegung einem Vortrage des Herrn Amtsverwalters v. Oertzen in Schwerin. Die Redaction.

auch alle landwirthschaftlichen Dienstboten, z. B. die Hofgängerinnen, Milchmädchen u. s. w. Zur persönlichen Bedienung angenommene Dienstboten werden nur dann versicherungspflichtig sein, wenn sie vorübergehend auch im Betriebe beschäftigt werden.

Jeder land- oder forstwirthschaftliche Betrieb fällt, unangesehen seines Umfanges, unter das Gesetz. Sowie in einem solchen Betriebe auch nur ein Arbeiter von dem Unternehmer beschäftigt wird, ist derselbe versicherungspflichtig. Hiebei ist aber zu beachten, daß die mecklenburgische Ausführungsverordnung § 1 von der Versicherungspflicht alle diejenigen Personen ausschließt: „welche als Familienangehörige ohne Lohn oder Gehalt in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.*) Familienangehörige des Betriebsunternehmers sind dessen Ehegatte, sowie seine und seines Ehegatten Descendenten, Ascendenten und Geschwister."

Im Allgemeinen wird wohl kein Zweifel darüber herrschen, was unter einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zu verstehen sei. Hervorzuheben dürfte aber noch insbesondere sein, daß derselbe auch die Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, den Obst- und Gemüsebau, die Kunst- und Handelsgärtnerei umfaßt, dagegen die Jagd und Fischerei, sowie die Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten nur dann, wenn sie Theile oder Nebenbetriebe eines land- oder forstwirthschaftlichen Hauptbetriebes sind. Dies führt uns zugleich auf den nicht leicht auszulegenden Begriff des land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebes. Das Gesetz hat nämlich auch für versicherungspflichtig erklärt „alle in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben" beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe sind z. B.: Brennereien, Stärkefabriken, Käsereien, Holländereien, der Betrieb der Feldeisenbahnen, der Torfstich u. s. w.

Diese Nebenbetriebe folgen, wie allgemein, so auch hier, dem Hauptbetrieb, sofern sie nicht nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 Fabriken sind oder als solche gelten, weil in ihnen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und hierbei zu diesem Zweck

*) Zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse haben die Stände beantragt, die Worte „ohne Lohn oder Gehalt" zu streichen.

mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, oder weil sie von dem Reichsversicherungsamt zu Fabriken erklärt sind.

Sind diese Nebenbetriebe Fabriken oder haben sie als solche zu gelten, so bleiben sie bei den industriellen Berufsgenossenschaften. Jetzt z. B. ist Streit darüber, ob der Torfstich ein forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb sei, wie ich meine, oder als „Gräberei" als ein industrieller Hauptbetrieb anzusehen sei, wie die Ziegeleiberufsgenossenschaft vermeint. Ist letzteres richtig, so sind die Arbeiter, während sie bei der Torfbereitung thätig, bei der Ziegeleiberufsgenossenschaft, wenn sie dort auch nur auf kurze Zeit die Arbeit verlassen und etwa in der Scheune thätig werden, bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Der Unternehmer dieser Betriebe gehört solchen Falles beiden Genossenschaften an. Diejenigen Nebenbetriebe dagegen, welche erst durch § 1 der Novelle vom 28. Mai 1885 für versicherungspflichtig erklärt sind (dahin gehört z. B. der Betrieb der Feldeisenbahnen), scheiden mit dem Inkrafttreten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes aus den industriellen Genossenschaften aus und treten zu den landwirthschaftlichen über.

Welche Betriebszweige im Sinne des Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichsversicherungsamt.

Bekanntlich arbeiten kleinere Betriebsunternehmer, als Büdner, Häusler, Einlieger, Tagelöhner, bald in ihrem eigenen Betriebe bald in einem fremden. Bald sind sie daher versichert, bald nicht. Fällt z. B. ein Tagelöhner im Kuhstall seines Herrn von der Leiter und bricht sich ein Bein, so erhält er die ihm zukommende Entschädigung, fällt er aber etwa während der Mittagsstunde in seinem eigenen Kuhstall von der Leiter und widerfährt ihm das gleiche Mißgeschick, so empfängt er nichts.

Der § 2 des Gesetzes berechtigt jedoch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, sowohl „andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigte Personen, als auch, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern." Diese letztere Berechtigung kann durch Statut auf Unternehmer mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden

Jahresarbeitsverdienst und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Der Versicherungspflicht des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes unterliegen nicht die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Beamten der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt oder Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaates oder Communalverbandes, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eines Communalverbandes mindestens in gleicher Weise gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles Fürsorge getroffen ist, wie durch die Reichsgesetzgebung für Beamte und Personen des Soldatenstandes. Soldaten, welche während der Erntezeit beurlaubt werden, um bei den Erntearbeiten zu helfen, sind als Arbeiter und nicht als Soldaten anzusehen.

II. Der Gegenstand der Versicherung und der Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung in Folge eines bei dem Betriebe sich ereignenden Unfalles entsteht. Gleichgültig ist es, ob der Unfall durch höhere Gewalt, Zufall, grobe Fahrlässigkeit des Verletzten, des Unternehmers oder eines Dritten verursacht wird. Nur wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Im Falle der Verletzung besteht der Schadensersatz:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an erwachsen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Percent des Arbeitsverdienstes,
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter Nr. 1, welche

nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die Rente wird für Arbeiter, sowie für vom Betriebsunternehmer freiwillig versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, berechnet nach demjenigen Tagesarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und forstwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst wird durch das großherzogliche Ministerium des Innern nach Anhörung der Gemeindebehörden je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann getrennt für die landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist von dem vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte wird dagegen der individuelle Jahresarbeitsverdienst des Verletzten zu Grunde gelegt, nämlich der Jahresarbeitsverdienst, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem sich der Unfall ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, für den Arbeitstag 4 M., so wird der überschießende Betrag des Lohnes nur mit einem Drittel angerechnet. War der Betriebsbeamte, vom Tage des Unfalles an gerechnet, noch nicht 1 Jahr beschäftigt, so wird der Berechnung der Rente der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, welchen Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen. Für das Domanialamt Schwerin würde beispielsweise das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter 510 Mark ausmachen und würde daher diese Summe der Berechnung zu Grunde zu legen sein.

Die Rente für Betriebsunternehmer, wenn solche freiwillig der Versicherung beigetreten sind oder dieselben durch das Statut der Berufsgenossenschaft zum Beitritt verpflichtet werden sollten, wird nach dem von dem großherzogl. Ministerium des Innern festgestellten Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter berechnet, falls das Statut der Berufsgenossenschaft nicht abweichende Bestimmungen trifft.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits theilweise erwerbsunfähig und bezog er deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst, so wird die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen.

Wird ein völlig Erwerbsunfähiger von einem Unfall betroffen, so erhält er keine Rente, sondern nur die Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen.

Im Falle einer Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der 15. Theil des Jahresarbeitsverdienstes, aber mindestens 30 Mark,
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährende Rente nach Maßgabe des Jahresarbeitsverdienstes.

Dieser wird auch in diesen beiden Fällen in derselben Weise, wie bereits vorher erörtert, ermittelt.

Die Rente beträgt für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Procent, für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 15 Procent und, wenn letzteres auch mutterlos wird, 20 Procent.

Die Renten dürfen zusammen 60 Procent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie in gleichem Verhältniß gekürzt.

Heirathet die hinterlassene Wittwe, so erhält sie einmal den dreifachen Betrag einer Jahresrente als Abfindung. Selbstverständlich ist jeder Anspruch der Wittwe ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist, welcher die Ursache des später eintretenden Todes ist.

War der Verstorbene der einzige Ernährer seiner Ascendenten, so erhalten letztere bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall ihrer Bedürftigkeit 20 Procent seines Jahresarbeitsverdienstes.

Diesen Betrag haben gleich naheberechtigte Ascendenten zu theilen. Stirbt demnächst einer derselben, so wächst dem Ueberlebenden die Rente des Verstorbenen an.

Concurriren Eltern und Großeltern, so gehen die Eltern vor.

Concurriren Wittwe oder Kinder mit Eltern oder Großeltern, so haben beide letztere einen Anspruch nur, soweit für die ersteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, eines Nichtdeutschen, welche zur Zeit des Unfalles nicht in Deutschland wohnen, haben keinen Anspruch auf die Rente.

An Stelle der Kosten des Heilverfahrens kann bis zur Beendigung desselben freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Hat der im Krankenhaus in Pflege befindliche Verunglückte Angehörige der oben erwähnten Art, so erhalten sie Renten insoweit ausgezahlt, als sie auf dieselben im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Alle Unterstützungen nach Ablauf der ersten 13 Wochen, vom Tage des Unfalles an gerechnet, hat die Berufsgenossenschaft zu gewähren. Bis dahin hat nach gesetzlicher Vorschrift die Gemeinde des Beschäftigungsortes für verletzte Arbeiter, nicht aber für versicherte Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte — diese müssen die ersten 13 Wochen selbst für sich sorgen — einzutreten.

Diese Verpflichtung der Gemeinde fällt fort:

1. wenn die verletzten Arbeiter Mitglieder einer der nach Maßgabe des Reichskrankengesetzes gegründeten Krankenkassen sind,
2. wenn sie, obwohl an sich krankenversicherungspflichtig, doch ausnahmsweise von dieser Verpflichtung befreit worden sind, weil sie erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung ihrem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Kranken-

versicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben,

3. wenn sie gegen Dritte einen Privatrechtsanspruch auf eine gleiche Fürsorge haben,
4. wenn sie sich im Auslande aufhalten.

Denn in den Fällen 1 bis 3 ist regelmäßig ausreichend für die Verletzten gesorgt. Halten dieselben sich aber im Auslande auf, so ist eine Fürsorge der Gemeinde nicht nothwendig. Jedoch hat die Gemeinde des Beschäftigungsortes vorbehältlich ihres Ersatzanspruches auch hier dann zunächst einzutreten, wenn die Verpflichteten ihre Verpflichtung nicht oder nicht ganz erfüllen.

Die Gemeinde hat, so oft sie mit ihrer Hilfe eintritt, nach § 6, Absatz 1, Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom Beginn der Krankheit an zu gewähren: freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Diese Leistungen der Gemeinde sind keine Armenunterstützung, sondern der Verletzte hat auf sie einen Rechtsanspruch. Wohnt ein verletzter versicherter Arbeiter außerhalb des Gemeindebezirks, in welchem er verletzt ist, so hat die Gemeinde seines Wohnortes diese Leistungen ihm zu gewähren, vorbehältlich des Ersatzes durch die Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in welchem der Unfall sich ereignete. Die Berufsgenossenschaft ist indessen befugt, die der Gemeinde obliegenden Leistungen selbst zu übernehmen. Sie könnte z. B. aus eigenstem Interesse dann dazu veranlaßt sein, wenn sie hofft, daß durch bessere Pflege und bessere Behandlung, als die Gemeinde nöthig hat, zu gewähren, der Kranke so wieder hergestellt wird, daß er erwerbsfähig bleibt. Die Genossenschaft ist andererseits aber auch berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, aber nicht etwa der Gemeinde, die Fürsorge für denselben über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Aus diesen Bestimmungen können Streitigkeiten in doppelter Richtung entstehen, nämlich einmal zwischen den nicht gegen Krank-

heit versicherten Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits über die Nothwendigkeit und das Maß der Unterstützung während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall, und zum anderen zwischen den Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen oder Krankencassen einerseits und der Berufsgenossenschaft andererseits, wenn letztere den ersteren die Fürsorge für den Verletzten über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen hat.

Von welchen Behörden diese Streitigkeiten entschieden werden sollen, und ob der Rechtsweg zugelassen werden soll, darüber ist noch keine endgiltige Bestimmung getroffen. Doch dürfte nach Vorschlag der Stände die Sache wohl so geordnet werden, daß der Rechtsweg ausgeschlossen wird und daß

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde, welche zugleich Ortsobrigkeit ist, in Anspruch genommen wird, das großherzogliche Ministerium des Innern zuständig wird, welches jedoch die Sache der von ihm committirten Gewerbecommission, als einer collegialen Behörde, zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits eventuell den Recursbescheid zu erlassen hat, sowie daß
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeindekrankenversicherung oder Krankencasse ist, zuständig wird. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs, wenn dieselbe von einer collegialen Behörde erlassen ist, an das Ministerium des Innern, in allen übrigen Fällen an die Gewerbecommission.

Die durch das Unfallversicherungsgesetz getroffene Fürsorge für die bei dem Betriebe beschäftigten Personen hebt die gesetzliche oder statutarische Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfscassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungscassen den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren und die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

nicht auf. Damit aber keine Doppelunterstützung eintritt, geht der Anspruch, welcher dem Beschädigten gegen die Berufsgenossenschaft zusteht, bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung von Gesetzes wegen auf die Cassen, Gemeinden oder Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

III. Die Träger der Versicherung und deren Organisation.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 des Gesetzes fallenden, im ersten Abschnitt erörterten land- und forstwirthschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt als ein einziger Betrieb. Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, ist diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Bestimmend sind diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche dem wirthschaftlichen Hauptzweck des Betriebes dienen, sofern sich nicht die betheiligten Gemeinden und Unternehmer über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Alle im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, die ihren Sitz in demselben haben, werden vereinigt zu „einer Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin“, welche in Schwerin ihren Sitz hat.

Die für großherzogliche Rechnung geführten Betriebe werden nur dann der Berufsgenossenschaft angehören, wenn die großherzogliche Landesregierung vor Bildung der Berufsgenossenschaft die Erklärung abgibt, daß sie ihr angehören sollen. Es darf wohl erhofft werden, daß diese Erklärung erfolgen wird.

Die Berufsgenossenschaft steht unter der Aufsicht eines in Schwerin zu errichtenden Landesversicherungsamtes. Das Landesversicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche von S. K. H. dem Großherzoge auf Lebenszeit ernannt werden und aus vier nichtständigen Mitgliedern, von denen zwei von dem Genossenschaftsvorstande unter Leitung der ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes aus seiner Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter von der Landescentralbehörde aus der Zahl der männlichen, großjährigen, versicherten, im Betriebe von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, berufen werden.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten. So lange eine Wahl der Vertreter der Betriebsunternehmer nicht zu Stande gekommen ist, werden dieselben von der Landescentralbehörde ernannt.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

Die Aufsicht des Landesversicherungsamtes über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch dieselbe. Die Organe der Genossenschaft können durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark angehalten werden, dem Landesversicherungsamt oder einem Beauftragten desselben ihre Bücher, Belege, ihre auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Correspondenzen, sowie die auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

Das Landesversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte dritter über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes werden durch großherzogliche Verordnung geregelt. Reichsgesetzlich ist nur bestimmt, daß die Beschlußfassung desselben durch die Anwesenheit von 3 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern bedingt ist, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderung des Bestandes der Genossenschaft;
2. um die Entscheidung auf Recurse gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts;
3. um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen;
4. um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände.

In den Fällen zu 1 und 2 nehmen auch noch zwei richterliche Beamte an der Beschlußfassung Theil.

Die Berufsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

In welcher Weise die Verwaltungskosten des ersten Jahres gedeckt werden sollen, darüber schweben zwischen Regierung und Ständen noch Verhandlungen. Im Uebrigen werden alle für die Genossenschaft erforderlichen Mittel durch Umlegung auf die Mitglieder aufgebracht.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (constituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

Die constituirende Genossenschaftsversammlung wird berufen von der Landescentralbehörde.

Sie besteht aus 30 Vertretern der Betriebsunternehmer, und zwar aus 10 Vertretern des Domanii, 10 Vertretern der ritterschaftlichen Güter, einschließlich der Besitzungen der drei Landesklöster und 10 Vertretern der Städte und deren Gebiet.

Die Berufung der Vertreter erfolgt durch das großherzogliche Ministerium des Innern, und zwar für das Domanium auf Vorschlag des großherzoglichen Kammer- und Forstcollegiums, für das übrige Land auf Vorschlag des engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft. Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu berufen.

Die constituirende Genossenschaftsversammlung tritt zusammen in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe berufen hat. Der Beauftragte eröffnet die Versammlung und führt die Wahl eines aus 1 Vorsitzenden, 2 Schriftführern und mindestens 2 Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbei.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand an Stelle des beauftragten Vertreters der einberufenden Behörde die Leitung der Verhandlungen, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichen Falls die weiteren Genossenschaftsversammlungen.

Der Beauftragte der Behörde muß in den Versammlungen jederzeit gehört werden, nimmt aber an den Abstimmungen nicht Theil. Bei diesen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die wesentlichste Aufgabe der constituirenden Genossenschaftsversammlung ist die Berathung und Feststellung des Genossenschaftsstatuts.

Das von der constituirenden Genossenschaftsversammlung zu beschließende Statut muß Bestimmung treffen*):

1. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
2. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden;

*) Name und Sitz der Genossenschaft wird durch die mecklenburgische Ausführungsverordnung bestimmt.

3. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
5. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren;
6. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen über Festsetzung der Frist, binnen welcher der Unternehmer über den Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, dem Genossenschaftsvorstande Anzeige zu machen hat;
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze;
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe;
11. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer, an sich nicht versicherungspflichtiger Personen zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und darüber, welche Personen als land- und forstwirthschaftliche Betriebsbeamte anzusehen seien;
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Das Genossenschaftsstatut kann Bestimmung treffen:

1. über die Verleihung der Berechtigung an die Betriebsunternehmer mit einem 2000 Mk. übersteigenden Jahresverdienst, sich selbst zu versichern;
2. über die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mk. übersteigenden Jahresverdienst

und auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt;

3. über anderweitige Berechnung der den versicherten Betriebsunternehmern zu gewährenden Rente, als nach dem für den Sitz des Betriebes festgestellten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter;
4. über die Gewährung von Renten an solche versicherte Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Weide u. s. w.) beziehen, sowie an die Hinterbliebenen und Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form;
5. über die Aufbringung der Mittel behufs Bestreitung der Verwaltungskosten des ersten Jahres, sofern die Landesgesetzgebung nicht noch darüber Bestimmung trifft;
6. über die Befreiung der Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind, und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise, und über die Art und Weise, in welcher bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll (in Betracht kommen hier namentlich Häusler, Einlieger und Tagelöhner);
7. über die Ansammlung eines Reservefonds und über die Voraussetzungen, unter welchen die Zinsen desselben zur Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind und über die Fälle, in welchen sein Capitalbestand angegriffen werden darf;
8. über die Eintheilung der Genossenschaft in örtlich abgegrenzte Sectionen und über die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane, über Sitz und Bezirk der Sectionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sectionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sectionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse;

9. über die Uebertragung der Vertretung der Genossenschaft an ein Mitglied oder an mehrere Mitglieder des Vorstandes;
10. über die Zulässigkeit der Wahl der von den Unternehmern bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern;
11. über die Zubilligung einer Entschädigung an die Mitglieder der Vorstände und Vertrauensmänner für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust;
12. über die Tragung der Entschädigungsbeträge bis zu 50 Procent von den Sectionen, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
13. über die Uebertragung der Feststellung der Entschädigungen an einen Ausschuß des Sectionsvorstandes oder an eine besondere Commission oder an örtlich Beauftragte, Vertrauensmänner, wenn es sich handelt
    a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
    b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
    c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,

und über die Uebertragung der Feststellung der Entschädigungen in allen übrigen Fällen an einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Versagt Letzteres die Genehmigung, so findet hiegegen binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Bescheidung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand nach dem Entwurf der Ausführungsverordnung die Beschwerde an das Großh. Ministerium des Innern statt. Wird keine Beschwerde erhoben oder wird der Bescheid des Landesversicherungsamtes von dem Großh. Ministerium des Innern*) aufrecht erhalten, so hat der provisorische Vorstand die Mitglieder der constituirenden Genossenschaft zu einer neuen Versammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut zu berufen. Wird auch dem von dieser beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, so erläßt das Landesversicherungsamt das Statut.

Spätere Abänderungen des Statuts bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Gegen deren Ver-

*) Stände haben beantragt, daß in diesen Fällen das Großh. Staatsministerium die Beschwerde-Instanz bilden möge.

sagung findet binnen 4 Wochen eine Beschwerde an das Großh. Ministerium des Innern statt.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, ohne daß zu irgend einem Geschäft eine Specialvollmacht erforderlich wäre. Er resp. seine einzelnen Mitglieder bedürfen nur einer Bescheinigung des Großh. Ministeriums des Innern, daß die in derselben bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

Durch alle Geschäfte, welche er innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließt, wird dieselbe berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Seine Beschlußfassung kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Ihm liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen derselben übertragen sind.

Ihrer Beschlußnahme muß vorbehalten bleiben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes;
2. Abänderungen des Statuts;
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von ihr übertragen wird.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur die männlichen Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht in der Verfügung über ihr Vermögen gerichtlich beschränkt sind. Eine Wahl dorf nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Da in Mecklenburg diese Ablehnungsgründe gemeinrechtlich bestimmt werden und dieselben bestritten sind, so haben die Stände zur Abschneidung von Zweifeln vorgeschlagen, die Ablehnungsgründe landesgesetzlich festzustellen und als solche in Vorschlag gebracht:

a) geistliches Amt,
b) öffentliche wissenschaftliche Lehrthätigkeit oder ärztlicher Beruf,
c) drei übernommene Vormundschaften,

d) Vermögensverhältnisse, welche Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,

e) Krankheit, welche die Besorgung der eigenen Angelegenheiten hindert,

f) Alter von 70 Jahren.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Mitglieder, die ohne rechtfertigenden Grund eine auf sie gefallene Wahl ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, nur gegen Ersatz baarer Auslagen.

Mitglied der Genossenschaft wird jeder Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, sofern derselbe bereits zur Zeit der Bildung der Genossenschaft besteht, mit diesem Zeitpunkte, sofern derselbe später eröffnet wird, mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes.

Zwecks Feststellung der zur Genossenschaft gehörigen Betriebe, ihrer Veranlagung und Abschätzung hat jede Gemeindebehörde nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Landesversicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Betriebsunternehmer aufzustellen und durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. In dem Verzeichniß ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd, und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben. Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 Mk. anzuhalten. In Ermangelung rechtzeitiger oder genügender Angaben hat sie ihr Verzeichniß nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse aufzustellen.

Die von den Gemeindebehörden mitgetheilten Verzeichnisse werden von der Genossenschaft oder den von ihr damit beauftragten Organen geprüft und darnach festgestellt, welche der an-

gemeldeten Betriebe der Genossenschaft angehören. Nachdem dies geschehen, wird für jeden Betrieb, der als zur Genossenschaft gehörig angenommen ist, zwecks demnächstiger Umlegung der Versicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Führung desselben im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dauernd beschäftigte Arbeiter werden mit 300 Arbeitstagen in Rechnung gezogen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß ihres Jahresarbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückgeführt. Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen bleibt außer Ansatz.*)

Sodann werden sämmtliche Betriebe je nach dem Grade der damit verbundenen Unfallsgefahr in Gefahrenklassen eingetheilt und ein besonderer Gefahrentarif aufgestellt. Von der Aufstellung eines solchen kann zwar Abstand genommen werden, wenn die einzelnen Betriebe erhebliche Verschiedenheiten in der Unfallsgefahr nicht bieten, doch trifft diese Ausnahme auf Mecklenburg gewiß nicht zu. Die Aufstellung und Abänderung desselben unterliegt der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Dasselbe hat nach Anhörung der mit der Aufstellung des Gefahrentarifs beauf-

*) In Mecklenburg entspricht die reichsgesetzliche Scheidung der zum Betriebe erforderlichen Arbeitskräfte nach dem Geschlecht nicht den bestehenden Verhältnissen. Namentlich dort, wo ständige Gutstagelöhner zur Stellung eines Hofegängers verpflichtet sind, wird auf das Geschlecht desselben keine Rücksicht genommen. Man kann in einem derartigen Betriebe nicht sagen, daß eine gewisse Anzahl männlicher und eine gewisse Anzahl weiblicher Arbeiter im Jahresdurchschnitt erforderlich seien, sondern man kann nur sagen, der Betrieb brauche neben einer bestimmten Anzahl männlicher erwachsener Arbeiter eine Anzahl weiblicher erwachsener (Frauen) und eine Anzahl jugendlicher Arbeiter (Hofegänger). Aus diesen Erwägungen heraus haben die Stände vorgeschlagen, unter Abänderung der reichsgesetzlichen Norm zu bestimmen: „daß dauernd beschäftigte männliche erwachsene Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage sonstiger im Betriebe beschäftigter Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes auf die Arbeitstage Ersterer zurückzuführen seien". Wird dieser Vorschlag, wie wohl angenommen werden darf, Gesetz, so fallen nicht erwachsene männliche Arbeiter mit den weiblichen Arbeitern beider Kategorien für die Berechnung zusammen.

tragten Organe der Genossenschaft den Tarif sogar selbst festzusetzen, wenn dieser nicht rechtzeitig von der Genossenschaft aufgestellt wird.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens 2 Rechnungsjahren und sodann mindestens von 5 zu 5 Jahren, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle, einer Revision zu unterziehen.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet und können durch Geldstrafen bis zu 300 Mk. dazu angehalten werden, den Organen derselben, auf Erfordern auch unter Vorlegung ihrer sämmtlichen Rechnungsbücher, über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

Nach erfolgter Abschätzung und Veranlagung der Betriebe werden den Gemeindebehörden von der Genossenschaft Verzeichnisse mitgetheilt, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung derselben ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde legt diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten aus und macht den Beginn der Frist in ortsüblicher Weise bekannt. Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstande, beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß und gegen die Entscheidung desselben binnen gleicher Frist die Berufung an das Landesversicherungsamt zu. Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar. Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

Damit die Verzeichnisse der Genossenschaft bei eintretenden Veränderungen richtiggestellt werden können, sind die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, von jedem in der Person Desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, eintretenden Wechsel binnen

einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Vorstande Anzeige zu machen. Unterbleibt die Anzeige, so werden von dem bisherigen Unternehmer die Beiträge bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt, unter gleichzeitiger Verhaftung des neuen Unternehmers für die Zahlung der Beiträge.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Erkennt er dieselbe an, so wird in derselben Weise verfahren wie bei der erstmaligen Aufstellung der Verzeichnisse. Lehnt er die Zugehörigkeit ab, so hat er hievon der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche sodann die Entscheidung des Landesversicherungsamtes einholt.

Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes der Gemeindevorstand oder, wo es an einem solchen fehlt, die Ortsobrigkeit.

Wo die Gemeindebehörde nicht zugleich die Ortsobrigkeit ist, also z. B. im ganzen Domanio, wird ihr geschäftlicher Verkehr mit den Organen der Genossenschaft durch die Ortsobrigkeit vermittelt. Dasselbe gilt von etwaigen, von dem Großh. Ministerium des Innern erforderten Erklärungen der Gemeindebehörden

Untere Verwaltungsbehörde sind regelmäßig die Ortsobrigkeiten. In einigen wenigen Fällen nimmt das Großh. Ministerium des Innern auch die Functionen der unteren Verwaltungsbehörde wahr.

Ob das Großh. Staatsministerium oder das Großh. Ministerium des Innern die Functionen der Landescentralbehörde übernehmen wird, ist noch nicht bestimmt.

Alljährlich werden die gezahlten Entschädigungen, welche auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen gezahlt werden, nebst den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds von dem Vorstande auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt.

Dieser Umlegung wird zu Grunde gelegt 1. der Gefahrentarif, 2. für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe, für Betriebsbeamte eine besondere, von dem Betriebsunternehmer, der sie im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres beschäftigte, aufzustellende und binnen 6 Wochen nach

Ablauf desselben dem Vorstande einzureichende Nachweisung der von ihnen thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter, für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst.

Sind Mitglieder mit der Einsendung ihrer Nachweisungen säumig, so setzt der Vorstand den Betrag des Verdienstes selbst fest.

Bei Berechnnng der Beiträge wird als Arbeitslohn für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer sonst versicherten Person mit Ausnahme der Betriebsbeamten der 300ste Theil des für den Sitz des Betriebes von dem Großh. Ministerium des Innern festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter angenommen. Also z. B. der Betrieb des Pächters Müller ist veranschlagt auf täglich 30 Arbeitstage, macht im Jahre, das Jahr zu 300 Tagen gerechnet, 9000 Arbeitstage; der festgesetzte Jahresarbeitsverdienst eines erwachsenen Arbeiters beträgt 9000 Mk., der 300ste Theil also 3 M. Der Beitrag ist also zu zahlen von 3×9000, also im Ganzen von 27,000 Mk. In gleicher Weise wird verfahren bei versicherten Betriebsunternehmern, wenn nicht das Statut abweichende Vorschriften enthält. Bei Betriebsbeamten wird ihr thatsächlich bezogener Verdienst in Anrechnung gebracht. Ein 1200 Mk. übersteigender Verdienst wird für den Ueberschuß nur mit einem Dritttheil berücksichtigt. Auf solchen Grundlagen wird von dem Vorstande berechnet, was auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfes entfällt, und darnach für die gesammte Genossenschaft die Heberolle aufgestellt.

Aus der Heberolle wird jeder Gemeindebehörde bezüglich der ihrem Gemeindebezirke angehörenden Mitglieder ein Auszug mit der Aufforderung zugestellt, die Beiträge einzuziehen und die ganze Summe einzusenden. Die Gemeindebehörden haben für diese Thätigkeit von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von der Landescentralbehörde festgesetzt wird.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise einsenden.

Der Auszug aus der Heberolle, welcher diejenigen Angaben enthalten muß, die den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen, wird von der Gemeindebehörde zur Einsicht der Betheiligten während zwei Wochen ausgelegt. Der Beginn der Frist wird ortsüblich

bekannt gemacht. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen steht dem Unternehmer unbeschadet seiner Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Einspruch gegen die Beitragsberechnung an den Genossenschaftsvorstand, beziehungsweise das Landesversicherungsamt zu. Die Veranlagung und Abschätzung des Betriebes kann jedoch nicht mehr angefochten werden, sondern nur die auf Grund derselben erfolgte Berechnung.

Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Genossen zur Last und sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat, zu erstatten.

IV. Das Verfahren bei Eintritt eines Betriebsunfalls und bei Feststellung der Entschädigung.

Maßregeln zur Verhütung von Unfällen.

Binnen zwei Tagen nach dem Tage, an welchem ein Betriebsunternehmer Kenntniß erlangt hat, daß in seinem Betriebe ein Unfall vorgekommen, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, hat derselbe der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige davon zu machen. Ist der Unternehmer selbst abwesend oder verhindert, so liegt die Anzeigepflicht Dem ob, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, leitete. Allemal sind diese Stellvertreter des Unternehmers berechtigt, an Stelle desselben die Anzeige zu machen. Ortspolizeibehörden sind die Ortsobrigkeiten. In welchen Fällen in dem ritterschaftlichen Theile des Landes sich die Ortsobrigkeiten durch die Polizeiämter vertreten lassen müssen oder können, darüber schweben noch Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen. Die Sache wird wohl dahin geordnet werden, daß die ritterschaftlichen Obrigkeiten sich in allen Fällen eigenen Interesses durch die Polizeiämter vertreten lassen müssen, in allen übrigen Fällen ihnen aber die Vertretung freisteht.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald als möglich, den gemeldeten Unfall einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. Die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. diejenigen Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, die gesetzlich einen Entschädigungsanspruch erheben können.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, wenn der Verletzte einer solchen angehörte und derselben mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, oder in Ermangelung eines solchen ein von der Gemeindebehörde auf Ersuchen der Polizeibehörde benannter Arbeiter, der Betriebsunternehmer, in Person oder durch einen Vertreter, sonstige Betheiligte und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt von Amts wegen, sobald als möglich, regelmäßig durch den Vorstand der Genossenschaft; sollte die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt sein, in einzelnen Fällen durch den Sectionsvorstand.

Unterbleibt die Feststellung von Amts wegen, so haben die Entschädigungsberechtigten ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Vorstande anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anmeldung nur dann zulässig, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten ist.

Ereignet sich ein Unfall in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu der Genossenschaft noch nicht festgestellt ist, so ist der Anspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist. Dieselbe weist den Anspruch mittelst Bescheides zurück, wenn sie den Betrieb nicht für versicherungspflichtig hält. Hiegegen findet die Beschwerde an das Landesversicherungsamt statt, andernfalls überweist sie den angemeldeten Anspruch dem Vorstande zur weiteren Veranlassung unter schriftlicher Benachrichtigung des Entschädigungsberechtigten. Erhebt der Vorstand

binnen einer Woche Einspruch gegen die Ueberweisung, so führt die untere Verwaltungsbehörde binnen einer Woche die Entscheidung des Landesversicherungsamtes herbei.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, auf Erfordern den Behörden und den zuständigen Organen der Genossenschaft binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten allemal durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Dem Entschädigungsberechtigten ist ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maaße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist. In dem Bescheid müssen auch die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt und die Zahlungstermine angegeben werden.

Gegen den Bescheid der Organe der Genossenschaft, durch welchen ein Entschädigungsanspruch abgelehnt oder festgestellt wird, steht dem dadurch Beschwerten binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an das Schiedsgericht zu.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Schwerin. Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus der Zah der öffentlichen Beamten von der Landes-Centralbehörde ernannt. Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft aus der Zahl ihrer Mitglieder erwählt. Zwei Vertreter der versicherten Arbeiter werden auf Aufforderung des Großh. Ministeriums des Innern durch den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft berufen.

Für jeden Beisitzer wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter in gleicher Weise bestellt. Die Amtsdauer derselben dauert vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Dienstzeit aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge für

ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf ihr Amt vereidigt.

Das Schiedsgericht kann denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein nehmen, auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter als Beisitzer mitwirken.

Die Kosten des Schiedsgerichts und des Verfahrens trägt die Genossenschaft. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter darf von der Genossenschaft aber keine Vergütung gewährt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Dieselbe ist unanfechtbar, wenn es sich handelt

1. um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
2. um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente,
3. um den Ersatz der Beerdigungskosten.

In allen übrigen Fällen steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande, der Recurs an das Landesversicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Verwandtschaftsverhältnisses zu einem Getödteten für den Entschädigungsanspruch die Voraussetzung, so kann das Schiedsgericht dem Betreffenden binnen einer von ihm zu bestimmenden, aber mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist aufgeben, die Klage auf Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege zu erheben.

Nach erstrittenem rechtskräftigen, gerichtlichen Urtheile entscheidet sodann das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch.

Tritt eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse ein, welche für die Feststellung einer Entschädigung maßgebend gewesen waren, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Die Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen. Die Ent-

schädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Entschädigungsforderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch gepfändet werden. Letzteres ist jedoch zulässig für einige Forderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder und eines ersatzberechtigten Armenverbandes.

Selbstverständlich liegt es im Interesse sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder, daß möglichst wenig Betriebsunfälle vorkommen. Deßwegen ist der Genossenschaft das Recht beigelegt, über die von ihren Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes Vorschriften zu erlassen und die Zuwiderhandelnden mit Einschätzung in höhere Gefahrenklassen, oder, wenn dieselben sich bereits in der höchsten befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu bedrohen. Auch sollen ihrem Vorstande, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die von der Landesbehörde zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften zur Begutachtung mitgetheilt werden. Diese Befugnisse werden um so gewichtiger, als der Genossenschaft auch das Recht eingeräumt ist, durch Beauftragte die Befolgung der erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind dem Großh. Ministerium des Innern anzuzeigen. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die von ihnen zur Einsicht gewünschten Geschäftsbücher, Lohnnachweisungen u. s. w. an Ort und Stelle vorzulegen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung seines Betriebes durch einen Beauftragten, so kann er die Besichtigung durch andere Sachverständige auf seine Kosten beanspruchen.

Die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, sowie deren Beauftragte und Sachverständige, haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen,

Vollblut-Liberaler sowohl in politischer als wirthschaftlicher und socialer Richtung am Anfange der Bewegung, und wenn die — von Hrn. v. Istóczy gewiß nicht vorgesehene Entwicklung der Verhältnisse — ihn zur Abwendung vom Liberalismus gebracht hat, was aber noch nicht erwiesen ist, so ist gewiß Hr. v. Istóczy daran unschuldig.

Daß jener, wie oben bemerkt, persönliche Haß, jene Flamme der Feindschaft so riesige Dimensionen angenommen — daran ist in erster Linie nur das ungarische Judenthum schuld! Dieses hat aus dem bescheidenen Provinzadvocaten und Abgeordneten jener Classe der „unbekannten Größen" einen Mann des Tages, eine europäische, ja Weltberühmtheit gemacht. Istóczy ist nicht selbst geworden was er ist, das ungarische Judenthum hat ihn dazu gemacht, was er geworden! Hr. v. Istóczy ist selbst so freimüthig, dies zu gestehen. Um dies näher zu erklären, müssen wir Einiges über das ungarische Judenthum, dessen Stellung in der ungarischen Gesellschaft bemerken.

Wir Ungarn sind — ob nun unsere Muttersprache die ungarische, deutsche oder slavische sei — zufolge der historischen Culturentwicklung mehr ein Volk des Ostens als des Westens; wir sind unserer Naturanlage nach dem Orient näher als dem Occident.

Zufolge unserer welthistorischen Mission in der Vergangenheit, ein Schutzdamm der abendländischen Christenheit gegen den Islam zu sein, sind wir erst seit kaum vierzig Jahren Glieder der modernen europäischen Culturentwicklung, der Civilisation. Ja, wir hatten bis zum Jahre 1848 noch ein verrottetes Mittelalter in socialer und wirthschaftlicher Hinsicht. Und eine selbstständige politische und sociale Entwicklung ist uns erst durch den Ausgleich von 1867 geboten.

Die historische Stände-Verfassung Ungarns, welche auf rein wirthschaftlichen und socialen Grundlagen ruhte, somit eine wirthschaftliche und sociale Nothwendigkeit gewesen war, hat das Jahr 1848 umgestürzt — die 70er Jahre brachten uns alle „Segnungen" des modernen Verkehrs, der modernen Geld- und Creditwirthschaft.

Mit diesem revolutionären Umsturz des politischen und wirthschaftlichen Systems blieb aber die ungarische Gesellschaft nur in n Geleise der natürlichen socialen Entwicklung, welche Entwick-

schweigen. — Aber von den meisten Anderen ist der Fürstprimas Simor der Einzige, der in socialpolitischer Hinsicht Enunciationen von sich zu geben die Gelegenheit wahrgenommen hat und zwar bei den Generalversammlungen des Stephan-Vereines.

Schon die ungemeine Wirkung dieser Enunciationen in der politischen Welt, die allgemeine Aufmerksamkeit und Achtung in der Presse, von welcher jene Enunciationen begleitet worden, noch mehr aber die jubelnde Zustimmung der ganzen ungarischen Gesellschaft sollte wohl jene Herren doch bestimmen, endlich auch in der — wie man es auch läugnen mag — herrschend gewordenen socialen Frage entschieden Stellung zu nehmen und den gährenden Geistern jene Richtung zu bezeichnen, die durch die Heilswahrheiten der Kirche für ewige Zeiten, für alle Verhältnisse und Lagen für die menschliche Gesellschaft vorgezeichnet ist!

Doch können wir mit Genugthuung bemerken, daß auch der Führer der regierungsfähigen Opposition, Graf Albert Apponyi, der glänzendste Stern am politischen Himmel Jung-Ungarns, nicht versäumt hat, mit der ganzen Ueberlegenheit seiner politischen Befähigung den Ernst der socialen Lage in Ungarn zu bezeichnen, die bedrohliche Entwicklung in der nächsten Zukunft zu betonen.

Hiebei mußte Graf Apponyi naturgemäß gegen jene turbulenten Elemente Stellung nehmen, die unter dem Schilde des Antisemitismus alle bösen Leidenschaften des Volkes aufzuwecken bestrebt waren: *nicht* gegen ein *falsches* Wirthschaftssystem, nicht gegen die wirthschaftliche Anarchie des liberalen Systems — sondern nur gegen die Juden als Besitzer von Reichthümern.

Und hierin liegt eben der Ernst der socialen Lage in Ungarn.

Die Genesis des Antisemitismus in Ungarn ist unauflöslich verknüpft mit dem Namen des Abgeordneten v. Istóczy, der sich dadurch fast einen Weltruf erworben.

Wenn wir nun zur Annahme neigten, Hr. v. Istóczy hätte zufolge der Erkenntniß der zersetzenden Theorieen des politischen und ökonomischen Liberalismus den Juden als Hauptstützen jenes Systems den Krieg angekündigt: so wären wir in arger Täuschung! Es sind rein persönliche Verhältnisse, die Hrn. v. Istóczy bestimmt haben, gegen die Juden aufzutreten, es ist ein rein persönlicher Racenhaß, welcher die Flamme der Feindschaft auf Leben und Tod in Hrn. v. Istóczy's Brust entzündet hat. Er war ein

Vollblut-Liberaler sowohl in politischer als wirthschaftlicher und socialer Richtung am Anfange der Bewegung, und wenn die — von Hrn. v. Istóczy gewiß nicht vorgesehene Entwicklung der Verhältnisse — ihn zur Abwendung vom Liberalismus gebracht hat, was aber noch nicht erwiesen ist, so ist gewiß Hr. v. Istóczy daran unschuldig.

Daß jener, wie oben bemerkt, persönliche Haß, jene Flamme der Feindschaft so riesige Dimensionen angenommen — daran ist in erster Linie nur das ungarische Judenthum schuld! Dieses hat aus dem bescheidenen Provinzadvocaten und Abgeordneten jener Classe der „unbekannten Größen" einen Mann des Tages, eine europäische, ja Weltberühmtheit gemacht. Istóczy ist nicht selbst geworden was er ist, das ungarische Judenthum hat ihn dazu gemacht, was er geworden! Hr. v. Istóczy ist selbst so freimüthig, dies zu gestehen. Um dies näher zu erklären, müssen wir Einiges über das ungarische Judenthum, dessen Stellung in der ungarischen Gesellschaft bemerken.

Wir Ungarn sind — ob nun unsere Muttersprache die ungarische, deutsche oder slavische sei — zufolge der historischen Culturentwicklung mehr ein Volk des Ostens als des Westens; wir sind unserer Naturanlage nach dem Orient näher als dem Occident.

Zufolge unserer welthistorischen Mission in der Vergangenheit, ein Schutzdamm der abendländischen Christenheit gegen den Islam zu sein, sind wir erst seit kaum vierzig Jahren Glieder der modernen europäischen Culturentwicklung, der Civilisation. Ja, wir hatten bis zum Jahre 1848 noch ein verrottetes Mittelalter in socialer und wirthschaftlicher Hinsicht. Und eine selbstständige politische und sociale Entwicklung ist uns erst durch den Ausgleich von 1867 geboten.

Die historische Stände-Verfassung Ungarns, welche auf rein wirthschaftlichen und socialen Grundlagen ruhte, somit eine wirthschaftliche und sociale Nothwendigkeit gewesen war, hat das Jahr 1848 umgestürzt — die 70er Jahre brachten uns alle „Segnungen" des modernen Verkehrs, der modernen Geld- und Creditwirthschaft.

Mit diesem revolutionären Umsturz des politischen und wirthschaftlichen Systems blieb aber die ungarische Gesellschaft nur in dem Geleise der natürlichen socialen Entwicklung, welche Entwick-

lung nothwendiger Weise alle Sünden der unhistorischen Umwälzung büßen mußte.

In diese krankhaft überstürzte sociale und wirthschaftliche Entwicklung müssen wir uns nun das seit dem Jahre 1867 von Tag zu Tag über die polnische d. h. galizische Grenze nach Ungarn eindringende Judenthum hereindenken mit der ungeheuren Ueberlegenheit seiner commerciellen und speculativen Intelligenz über die noch mit avitischem Geiste saturirte ungarische Gesellschaft!

Was nun in einem kurzen Cyclus von 20 Jahren geschah — finden wir natürlich.

Der ganze Handel, speciell der Holz-, Frucht- und Viehhandel: durch diesen nothwendiger Weise der Grundbesitz Ungarns, gerieth in die Macht des ungarischen Judenthums!

Dieses in dem Bewußtsein seiner Machtfülle strotzende Judenthum bekam nun den Faustschlag Istóczy's in's Gesicht! Da wurde die Lärmtrommel geschlagen, die ganze Presse Europa's in Bewegung gesetzt gegen den bisher unbekannten Provinzadvocaten, der weder geistige noch materielle Machtmittel zur Verfügung hatte, aber in dessen Brust sich ein Vulkan von Haß gegen das Judenthum, welches seine Familie expropriirte, gebildet hatte.

Und dieser Haß fand ungeheuren Widerhall in der ungarischen Gesellschaft; denn Hunderte ungarischer Adelsfamilien hat das gleiche Loos getroffen wie die Familie des Hrn. v. Istóczy.

Gelegentlich des Tisza-Eszlárer Processes setzte das ungarische Judenthum seinem Verfahren gegen die eingeborne christliche Bevölkerung Ungarns die Krone auf — es trieb förmlich die Massen der ungarischen Gesellschaft in das Lager des Antisemitismus.

Wir bemerkten oben, daß wir Ungarn unserer Naturanlage nach zum Oriente neigen, womit wohl genügend jene Abneigung gegen trockenes, abstractes, wissenschaftliches Studium in der ungarischen Gesellschaft erklärt ist. Uns spricht mehr die oberflächliche, glänzende Literatur der Franzosen an und nur die neueste Generation wendet sich der englischen und deutschen Literatur zu. Dies zur Erklärung dessen, warum das volkswirthschaftliche Studium bei uns bis jetzt so vernachlässigt wurde, warum die französische Schule in Volkswirthschaft und Politik bis jetzt geherrscht hat.

Es fehlte bis jetzt die wissenschaftliche, die principielle Er-

kenntniß unserer Lage, ja es fehlt noch heute, selbst in den höchstgebildeten Schichten der ungarischen Gesellschaft, die Einsicht, daß nicht sowohl das Judenthum, sondern das eiserne Rad der freien Concurrenz des liberalen Oekonomismus den Niedergang unserer Gesellschaft herbeigeführt hat.

Dieser Erkenntniß in Etwas Bahn gebrochen zu haben, ist das Verdienst einer Gruppe der neuen Generation unserer Aristokratie, die vor Jahren im „Landwirthschafts-Verein" eine agrarische Reformbewegung in's Leben rief, welche leider in den ersten Keimen stecken geblieben ist.

Maaß oder Gewicht?

Das französische Gewichtssystem ist in allen Staaten Mitteleuropa's von den Regierungen rasch und energisch ein- und durchgeführt worden. Gewiß zur anfänglich sehr großen Belästigung der breiten Volksmassen, aber es ist unbestreitbar, daß mit den ungemein verbesserten Communikationsmitteln, welche die Völker einander nähern, auch eine größere Vereinfachung der Maaß- und Gewichts-Einheiten parallel laufen mußte. Die unendliche Mannigfaltigkeit der Hohlmaaße, bei denen unter einem und demselben Namen sich oft die unglaublichste Verschiedenartigkeit verbarg, die Verschiedenheit der Gewichte, durch welche eine heillose Confusion erzeugt wurde, ist — einige vom großen Verkehr entlegene Gegenden etwa ausgenommen — durchweg geschwunden und an Stelle der Scheffel, Metzen, Strich u. s. w. ist der Hectoliter, an Stelle der verschiedenen Gewichtseinheiten ist das bis zum Meter-Centner aufsteigende Gramm getreten. Da diese Reform — und eine solche war es — nicht ohne Härte durchgeführt worden ist, muß es befremden, wenn die Regierungen nun zugeben, daß die neugeschaffene Verkehrseinheit wieder durchbrochen werde, indem das Getreide bald nach Hohlmaaßeinheiten, bald nach Gewichtseinheiten gehandelt wird. In der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung" macht ein praktischer Landwirth, H. Adler, treffend auf diesen Uebelstand aufmerksam, indem er schreibt:

„Die Nachtheile dieser Verhältnisse sind leicht einzusehen. Der Getreidehandel in den Provinzen hängt mit dem der Großplätze eng zusammen. Die Fluctuationen der Getreidebörsen bleiben nicht ohne Wirkung auf den Handel in der Provinz und sei der Ort auch noch so entlegen. Eine Einheitlichkeit im Handel da und dort ist also schon darum unerläßlich. Fehlt sie, so sind die kaufmännisch weniger Geschulten, die dem Handelsverkehre ferner Stehenden — und das sind die Landwirthe! — im Nachtheile. Sie sind bei ihrem localen Getreidehandel außer Zusammenhang mit dem Welthandel, das Handeln nach Hectolitermaaß bringt sie in gewissem Sinne auf den mercantilen Isolirschemel.

„Die Frage wäre nun weniger wichtig, würde auch auf dem Lande nach Gewicht, wenn auch nicht nach dem metrischen, gehandelt. Es wäre ja möglich, daß, wie so Viele sich noch immer des alten Flächenmaaßes bedienen, sie auch den „Wiener Centner" nicht opfern wollten. In diesem Falle wäre nur eine Umrechnung in die Metercentnerrechnung vorzunehmen. Bekanntlich ist dieß aber nicht der Fall. Die Verschiedenheit zwischen dem Getreidehandel der Marktcentren und der kleinen Provinzmärkte läßt sich nicht durch eine „Umrechnung" erledigen. Gewichtshandel hier — Volumhandel dort! Ein Pactiren ist da unmöglich! Nicht einmal die Nähe Wiens und seiner Getreidebörse konnte hierin eine Aenderung herbeiführen. Auf fast allen Märkten Niederösterreichs wird wie in den anderen Kronländern nach dem Hectoliter gehandelt."

Herr Heinrich Adler weist dann auf das Irrationelle des Volumenhandels beim Getreide im Allgemeinen hin, weil die durch das Gewicht zum Ausdruck gebrachte Qualität des Getreides dabei nicht mitberücksichtigt wird und weil die Füllung des Maaßes, das Abstreifen, so viel Schwindel und Unfug ermöglicht. Die Forderung, auf welche die ganze Deduction hinzielt, ist von socialwirthschaftlicher Bedeutung — und dies ist der Grund, weßhalb wir ihrer in diesen Blättern erwähnen, sie geht nämlich dahin, daß von Staatswegen bestimmt werden solle: der Getreidehandel im ganzen Umfange des Reiches dürfe nur nach Gewicht stattfinden, dann: „Böte er nicht mehr, wie in seiner jetzigen Form, vollauf Gelegenheit zur Uebervortheilung und Preisschädigung des Producenten durch den

„gewandteren", jedenfalls aber mehr orientirten Händler. Hier hat die Regierung unbedingt die Aufgabe, bessernd einzugreifen." Wir wollen hoffen, daß in diesem Falle nicht nur die legislativen Factoren, sondern auch die Organe der Executive sich dem Interesse des kleineren Producenten hilfreicher erweisen, als dem „Händler."

Türkische Handelsplätze.

Nach officiellen Quellen bearbeitet von E. B.

Ost-Rumelien; Prevesa, Valona, Saloniki, Skutari in Albanien; Hodeïda, Trapezunt, Samsun, Mossul, Smyrna, Alexandrette, Tripoli in Syrien; Hama, Tarsus, Meckna; Cypern; Egypten; Tripoli in der Berberei; Tunis, Mehdia.

Obgleich in der Türkei betreffs genauen statistischen Aufzeichnungen und Tabellen schlimme Zustände herrschen und auch in der Hauptstadt selbst gar kein statistisches Bureau existirt, glauben wir doch mit gutem Gewissen die Richtigkeit der später vorkommenden aufgezeichneten Ziffern behaupten zu können, da sie durch Vermittlung der sichersten Hilfsquellen zusammengestellt sind.

Ost-Rumelien.

Durchschnittlich hat man in den letzten Jahren einen Rückgang der Handelsgeschäfte Konstantinopels zu verzeichnen, wohl in Folge der allgemeinen Krisis, die in dem Lande gährt. England ist stets der Hauptmarkt für die türkischen Exportproducte gewesen und Frankreich nimmt hierin den zweiten Rang ein.

Diese Export-Artikel bestehen hauptsächlich aus Cocons, Cerealien, Samen, Mais, Gerste, Hafer, Rohseide, Wein und Spirituosen, getrockneten Früchten, Mandeln, Rosinen, Häuten, Därmen, Horn, Baumwolle und Hanf, Mohair, Gummi, Galläpfeln, Mineralien, Borax, Teppichen, Antiquitäten, Bohnen, Erbsen, Holz u. s. w.

Oesterreich und Deutschland hingegen erkämpfen sich jetzt die Herrschaft des dortigen Importes und da sie mit wohlfeileren Waaren handeln, greifen sie immer mehr durch.

Im ganzen Ottomanischen Reiche rechnet man, daß im Jahre 1884 ungefähr 7·500,000 Kilé's [1]) Gerste geerntet worden sind ($^1/_3$ weniger als im vorhergehenden Jahre). Von diesen sind 1,300,000 Kilé's exportirt worden, während der Rest, da es an Käufern mangelte, im Lande verbraucht wurde. Die Marktpreise hiefür schwankten von $9^1/_2$ bis $13^1/_2$ Piaster [2]) per Kilé.

Bei den Trauben hingegen war die Ernte im selben Jahre in vielen Gegenden um 20 pCt. höher als im Vorjahre, so daß 20 Millionen Oka's ausgeführt werden konnten.

Auf 1·480,000 Oka's schätzt man den Ertrag der Galläpfel, von denen 68 pCt. über Bagdad und Syrien verschickt worden sind. Erst seit ungefähr drei Jahren ist das Caiadjik-Holz in den Handel gekommen, dennoch betrug die Ausfuhr im Jahre 1884 ungefähr 20,000 Zentner, nämlich $^7/_8$ der ganzen Production.

Doch auf sämmtliche Landeserzeugnisse einzugehen würde hier zu weit führen, daher wollen wir nur in aller Kürze noch einige Haupt-Handelsartikel Ostrumeliens erwähnen. Hierzu gehört ohne Zweifel das Rosenöl oder Essenz, eine der Specialitäten des Landes. Dieses Oel, wenn es sehr rein ist, hat einen Werth von 1000 Frcs. das Kilogramm und wird hauptsächlich nach Deutschland, Frankreich und England verschickt, wo es zur Fabrikation aller feinen Parfümerien verwandt wird. Die hiezu benutzte gefüllte Rose ist auf der Balkan-Halbinsel heimisch, auf großen Feldern, die mit dem Pfluge bearbeitet werden, erblickt man sie hier, ganz besonders im Kesanlik-Thal, welches der Haupt-Erzeugniß- und Handelsort dieses kostbaren Artikels ist. Die bedeutendsten Fabrikanten reisen jährlich persönlich nach London und Paris, um dort mit den großen Parfümerie-Firmen zu unterhandeln. 3000 kg Essenz ist die durchschnittlich jährlich hergestellte Menge.

Das östliche Rumelien produzirt jährlich ungefähr 215,000 hl Wein. Die Trauben an und für sich sind gut, aber die Weinbereitung sehr mäßig; dennoch nimmt der Weinbau zu und man fängt mit Versuchen an, einen besseren, exportfähigen Wein herzustellen. Wie wir schon erwähnt haben, werden fast alle Waaren nach Frankreich und England ausgeführt, wobei jedes Land durchgängig für eine Summe von ungefähr 11 bis 13 Mill. Frcs.

[1]) Das Kilé ist gleich 20 alte Oka's und 1 Oka = 1278 Gramm.

[2]) 1 Piaster in der Türkei = 23 Centimes.

figurirt. Nach Deutschland kommt für ungefähr 868,000 Frcs. und für Oesterreich-Ungarn rechnet man von hier aus nur ungefähr 699,000 Frcs.

Eingeführt nach Ostrumelien wird jährlich für ca. 9'905,000 Frcs. Eine ganz unbedeutende Summe bei einer Bevölkerung von mehr als 800,000 Seelen; doch erklärt sich dieses aus dem Umstande, daß die Bewohner sich fast ausschließlich dem Ackerbau widmen. Der Eingeborne spinnt und webt seine Kleider selbst, fabrizirt eigenhändig was ihm sonst nöthig, das Leben fällt ihm leicht und durchgängig herrscht ein gewisser Wohlstand, obgleich die Verwüstungen des letzten Krieges noch nicht verwischt sind.

Die Haupt-Einfuhrartikel sind: Zucker, Kaffee, Reis, Petroleum, dann Alkohole, Eisen-, Kurz-, Papier- und Baumwollen-Waaren. Oesterreich nimmt hiebei die erste Stelle ein mit 2'906,000 Frcs. Hierauf folgt England mit 1'820,000, Frankreich mit 1'432,000, Deutschland mit 1'161,000 und die Vereinigten Staaten mit 1'033,000 Frcs. Italien importirt Reis und Leder im Werth von 710,000 Frcs. und verschiedene andere Länder Waaren für unbedeutende Summen.

Preveza.

Alle Handelstransactionen des Epirus geschehen auf dem Wasserwege. Durch die zahlreichen Häfen versandte, ehe der für die Türkei verhängnißvolle Vertrag der Uebergabe an Griechenland abgeschlossen wurde, Thessalien seine reichen Erzeugnisse und erhielt wiederum durch sie die europäischen Waaren. Preveza, der Hafenplatz Janina's, und die Hafenstädtchen Salagura im Golfe Arta, diejenigen von Spiantza, Parga, Apitza, Murto und Buthrinto im jonischen Meere, Porto-Palermo, Santi, Quaranta und Valona an den Küsten des adriatischen Meeres dienten alle als Handelsverbindungen.

Unglücklicherweise verbindet keine Straße, der überhaupt ein solcher Name beigelegt werden könnte, diese Hafenplätze mit dem Innern des Landes und alle Transporte müssen vermittelst beladener Pferde geschehen. Welche Entwicklung, welchen Handel kann man aber in einer Gegend erwarten, in welcher man, obgleich sie in der Mitte von Europa liegt, heute noch nicht einmal einen fahrbaren Weg antrifft? Und dabei ist der Boden fruchtbar

und könnte in Uebermaaß Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Reis und Tabak hervorbringen. Eichen- und Oliven-Wälder bedecken die Höhen; mehr als 5 Millionen Schafe findet man jährlich auf fetten, natürlichen Weiden und wenn die Einwohner nicht die gleichgiltigsten Menschen der Welt wären, wenn die lokale Verwaltung sich nur ein klein wenig um das Wohl und Wehe der Leute bemühte, könnte Janina eine der blühendsten Städte des Reiches sein; statt dessen muß man hier eine immer mehr zunehmende Noth constatiren.

Bis zum Jahre 1884 lag der Dampfschiffsverkehr Preveza's vollständig in den Händen des „Oesterreichischen Lloyd" und es traten nur Segelschiffe unter griechischer und türkischer Flagge auf. Folgende kleine Tabelle gibt uns einen allgemeinen Ueberblick des Schiffsverkehrs dieses Hafens.

	Schiffe	Tonnengehalt
1879	2484	39,952
1880	2794	38,982
1881	2722	40,494
1882	2203	33,411
1883	1879	31,789
1884	1740	85,788.

Der Hafenverkehr Salagura's (nur 2 Stunden von Preveza entfernt) zeigte im Jahre 1884 1020 Schiffe mit 70,840 Tonnen Gehalt. Zusammen weisen also die beiden Häfen eine Anzahl von 2760 Schiffen mit 156,628 Tonnen Gehalt auf. Bei diesem Verkehr steht die österreichische Flagge im ersten Range, darauf folgt die türkische und schließlich die griechische. Der Werth der eingeführten Waaren in beiden Häfen stellte sich 1884 auf die Totalsumme von 4'987,000 Frcs.; die Ausfuhr erreichte die Ziffer 3'014,647 Frcs. — 1883 war die Einfuhr 4'857,515 Frcs. und die Ausfuhr 3,558,230 Frcs. gewesen und wie immer wird dem „Oesterreichischen Lloyd" die Vermittlung der größten Quantitäten zugeschrieben.

Salagura besitzt nur einen sehr schlechten Löschplatz und ein ebenso schlechtes Steuerbureau, dabei verbindet es eine breite, aber nie in Ordnung gehaltene Straße mit Arta. Dies ging noch an, als letztere Stadt der Türkei gehörte, heute erheischt es aber die Nothwendigkeit, daß eine directe Straße von Salagura nach Janina

hiebei als Handelsartikel das feste und das flüssige Bergharz erwähnen.

Das feste Bergharz ist das wichtigste Erzeugniß der hiesigen Gruben, denn es gleicht ganz auffallend dem berühmten Judäa-Harz, welches für schöne schwarze Lacke so begehrt ist, und wenn einmal gereinigt hat es auch vollständig dessen Eigenschaften.

Die Dampfschiffs-Gesellschaften des adriatischen Meeres und der Donau, in erster Linie der „Oesterreichische Lloyd", verbrauchen große Mengen hievon zur Fabrikation der Firnisse, welche die Kiele ihrer Schiffe gegen die zerstörende Kraft des Seewassers schützen sollen. Außerdem wird dieses Harz von Tausenden von Fabrikanten speciell in Triest verwandt und die Provinz Berat verbraucht jährlich viel für ihren Wagenbau. Smyrna und einige Städte der griechischen Inseln verwenden dies Harz ebenfalls als Mittel gegen Insecten bei ihrem Weinbau. Von Stücken, die nur so groß wie eine Zwiebel, bis zu Anhäufungen von 50 bis 200 cbm und selbst mehr findet man das feste Bergharz. Erst vor ungefähr sechs Jahren ist dieses werthvolle Product dort einer regelrechten Ausbeutung unterworfen worden. Bis dahin waren es nur einige walachische Bergleute, die, hiefür der ottomanischen Verwaltung eine kleine Abgabe zahlend, es an's Licht beförderten. Einmal die Woche verkauften sie ihre Ernte in Valona am Markte an zwei oder drei Kaufleute, die das Harz nach Triest, Malta und Smyrna versandten. Die Betriebsweise dieser Bergleute war die denkbar einfachste, denn sie bestand nur darin, dort, wo sie das Harz vermutheten, kleine Schachte zu graben und so tief einzudringen, bis sie, durch Wasser oder Erdsturz vertrieben, einen neuen Brunnen graben mußten. Solche Schachte, die nur 70 bis 80 cm breit waren, erreichten manchmal eine Tiefe von 8 m. Ohne Zweifel stammt diese Art der Ausbeutung schon aus dem Alterthume her, denn in vielen solchen Schachten hat man Werkzeuge gefunden, die heute gar nicht mehr gekannt sind. Man kann sich aber leicht vorstellen, daß bei einer solchen Betriebsweise der Ertrag nur sehr gering sein konnte; es wurden auch nur circa 10 bis 14 Tonnen im Monat geerntet, woran 21 Eingeborne arbeiteten. Heute, mit derselben Anzahl Bergleute, jedoch Ausländern (keinen Türken), denen ungefähr 20 Eingeborne zur Seite stehen, produziren die Gruben regelmäßig 90 bis 100 Tonnen per Monat

im Winter und bis zu 150 Tonnen im Sommer. Der Preis für das gewaschene, gereinigte Harz stellt sich auf 130 bis 150 Francs für die Tonne am Platz, d. h. in Valona.

Nach dem festen Bergharz ist das nächst wichtigste Erzeugniß der Selenitza-Minen unstreitbar das flüssige Bergharz. Dieses Harz, durch seine Reinheit sehr bemerkenswerth, strömt aus 5 bis 6 Quellen, die am Fuße der Bergwerke entspringen. 4 bis 5 Zentner flüssiges Bergharz erzeugen die Quellen alle 24 Stunden. Ein einzelner Mann genügt, um den Strom in Tonnen aufzufangen, wobei 250 Francs die Tonne der stehende Preis dieses Harzes ist und der Ertrag des Verkaufes, der nie weniger als ungefähr 35,000 bis 36,000 Francs in einem Jahre ausmacht, kann von dem Concessionär rein in die Tasche gesteckt werden, denn die Auslagen dabei sind nicht der Rede werth. Diese bedeutenden Quellen functioniren heute, wie sie schon vor einem Jahrhundert gethan haben, ohne daß man überhaupt versucht hätte, ihr Erzeugniß zu vergrößern, und doch bedarf es nur einiger kleiner unbedeutender Arbeiten, um den Ertrag zu verdoppeln, ja vielleicht zu verdreifachen.

Außer den festen und flüssigen Harzen bergen aber die Selenitza-Bergwerke noch andere Schätze in sich. Nennen wir nur das nicht reine Bergharz, welches, wenn richtig behandelt, für Asphalt-Arbeiten so gut verwendet werden könnte; dann den harzhaltigen Sandstein. Ebenfalls braucht man nur einige Meter tief zu graben, um auf schwefel- und eisenhaltige Quellen zu stoßen. Wenn wir uns hiebei aufhalten dürften, könnten wir noch manche Reichthümer erwähnen, die hier unberührt und folglich nutzlos in der Erde liegen, weil sich Niemand findet, um sie zu heben.

Saloniki.

Vor ungefähr 18 Jahren sind zwei verschiedene wichtige Arbeiten in Saloniki in Angriff genommen worden, nämlich die Eisenbahnlinie von Saloniki nach Mitrovitza und die Erbauung eines Kai's, den Ankerplatz umschließend, auf eine Länge von 1800 m. — Doch wie bei Allem in der Türkei wird mit merkwürdiger Langsamkeit und Unlust vorgeschritten und es bestehen Zustände in dieser Stadt, die jeder Beschreibung spotten. Es ist wohl wahr, daß seit ein paar Jahren der »beledie«, der Gemeinde-

rath, einige Anstrengungen gemacht hat, um die gröbsten Mißstände zu beseitigen und speciell für besseres Wasser zu sorgen, aber bis dies ausgeführt werden wird, kann noch Mancher sein Leben beschließen. Die Bevölkerung von Saloniki, die man auf 100,000 Menschen schätzt und welche jährlich bedeutend zunimmt, lebt dicht an einander gedrängt (besonders das jüdische Element) in schmutzigen, engen Gassen, so zu sagen ohne genießbares Trinkwasser.

Seit einigen Jahren ist das Klima auffallend trocken, alle Wälder sind abgeholzt worden, so daß die Quellen, die mehr oder minder entfernt von der Stadt entspringen und durch Leitungen zugeführt werden, nur sehr spärlich fließen. Die schlecht gebauten Kanäle, in gleicher Ebene mit der Erde, können mit Leichtigkeit von den Bauern, Hirten ꝛc. abgelenkt werden und dasjenige Wasser, welches schließlich in der Stadt anlangt, ist in einem widerlichen, schmutzigen Zustande.

Wie gesagt, der Gemeinderath hat es sich vorgenommen, diesen Mißständen ein Ende zu machen; wann dies jedoch geschehen wird, ist noch nicht zu bestimmen. In der Zwischenzeit vergrößert sich Saloniki sehr rasch und es entstehen ganz neue Stadtviertel. Traurig ist es aber, zu sehen mit welch gänzlicher Rücksichtslosigkeit für die Gesundheit und wie völlig planlos die Vergrößerungen geschehen. Der hiesige Architekt ist aber auch nur ein einfacher Maurer und der Maurer zu gleicher Zeit Zimmermann, Dachdecker und Tischler.

Die Industrie Saloniki's entwickelt sich sehr langsam, fast durchgängig liegt sie in den Händen ausländischer Juden. Man zählt dort eine große Dampfmühle, die vorzügliches Mehl liefert, aber schwer gegen die Concurrenz der 8 kleinen Dampfmühlen anzukämpfen hat, die ganz geringes Mehl erzeugen; 1 Baumwollen-Spinnerei mit 250 Arbeiterinnen (junge Mädchen) und 50 Arbeitern (sämmtlich Juden), 7 Seifenfabriken, 1 Destillation mit Dampfbetrieb, 1 Dampf-Baumwollenpresse und 1 Ziegelbrennerei, der ein Franzose vorsteht. Außerdem sind in Saloniki 10 Feuerversicherungsgesellschaften thätig; 8 englische, 1 französische und 1 österreichische (Triest). Die Größe der versicherten Summe der englischen Gesellschaften wird auf 1'750,000 Pfd. Sterling = 43'750,000 Frcs., die der französischen auf 500,000 Frcs. und die österreichischen auf 200,000 Frcs. geschätzt. Man ver-

ſicherte, als wir uns über das auffallende Vorherrſchen der engliſchen Compagnien verwundert äußerten, daß dies von deren großer Pünktlichkeit und Zuvorkommenheit bei der Auszahlung nach erfolgten Kataſtrophen herrühre. Nur ſehr wenig Seeverſicherungen werden ſelbſt beim Exportgeſchäft in Saloniki abgeſchloſſen, ſondern es wird die Waare meiſt in Frankreich oder England verſichert.

Die genaue Anzahl der Bevölkerung Saloniki's iſt nie feſtgeſtellt worden, doch haben die dortigen Conſulate nach beſtem Ermeſſen ihre Berechnungen gemacht und ſind zu dem Schluß gekommen, daß 100,000 bis 106,000 ungefähr die richtige Zahl ſei. Folgendermaßen vertheilt der Bericht des engliſchen Generalconſuls die aus mannigfaltigen Nationen zuſammengewürfelte Bevölkerung:

Bulgaren, Walachen, Griechen	20,000
Muſelmänner (10,000 Dennmès inbegriffen [3])	30,000
Iſraeliten [4])	45,000
Fremde	4,000
Flüchtige Türken (Mouhadjiers [5])	5,000
Summa	104,000.

Die Haupt-Landesproducte der Umgegend von Saloniki und folglich auch die Haupt-Exportartikel ſind in erſter Linie Feldfrüchte, dann Salz, Bau- und Brennholz ſowie Holzkohlen. Das Salz ſtammt größtentheils aus den Staats-Salinen am Vorgebirge von Panomi und Katarina am Buſen von Saloniki. Viel wird hievon nach dem Innern Macedoniens geſchickt, wohin es durch Laſtthiere nach ſolchen Diſtricten gelangt, welche die Bahn nicht durchfährt. Bau- und Brennholz ſowie die Holzkohlen liefern die herrlichen Wälder, die 78 km von Saloniki in der Nähe der Station Ghevgheli liegen. Jedes Jahr wird der Verbrauch größer; doch müßte die türkiſche Regierung Vorſichtsmaßregeln ergreifen, um ihren dortigen Waldreichthum gegen die Verwüſtungen der Kohlenbrenner zu ſchützen.

[3]) Dennmès (Bekehrte) ſind Juden, die zum Islamismus übergetreten.

[4]) Die Zahl erſcheint uns viel zu klein. Die Veröffentlichungen des „Jüdiſchen Bundes" nennen freilich nur 40,000, aber die jüdiſche Gemeinde verheimlicht mit Abſicht die Zahl ihrer Mitglieder, um ſie von den Steuern zu befreien.

[5]) Türken, die von Bulgarien nach Theſſalien geflüchtet.

Skutari in Albanien.

Beim Betrachten der Handelstransactionen Skutari's in Albanien in den Jahren 1883 und 1884 entdeckt man einen bemerkenswerthen Unterschied, der 1884 zu Gunsten des Exports lautet, dagegen im Verhältniß zu 1883 eine Verminderung des Imports aufweist. Diese Zunahme der von Skutari exportirten Waaren im Jahre 1884 erklärt sich aus dem Frieden, der bei den zahlreichen Stämmen der Gebirge Hoch-Albaniens im genannten Jahre vorgeherrscht und welcher es ihnen ermöglichte, nach dem Skutari-Markt viel mehr Erzeugnisse zu schaffen. Wie immer waren die Haupt-Exportartikel Wolle, Häute, Ziegenhaare, Leinsaat, Lumpen, Knochen, Weizen, Mais, gelbes Wachs und schließlich Holz.

An Wolle ist im Jahre 1884 für 581,402 Frcs. exportirt worden, wogegen 1883 der Werth sich nur auf 378,317 Frcs. belief. Italien und Oesterreich waren es, welche die Wolle dieses Theils Albaniens aufkauften. An Häuten von Lämmern und jungen Ziegen sind 1884 für 27,695 Frcs. weniger exportirt worden, während die Ziegen- und Schaffelle dem vorhergehenden Jahre gegenüber eine Zunahme von 98,007 Frcs. aufwiesen. — Wachs, Sumah, Leinsaat und die anderen schon vorher erwähnten Artikel spielen keine so große Rolle bei dem Export.

Der Import Skutari's in Albanien belief sich 1883 auf 3'698,814 Frcs., 1884 auf 3'602,357; 1884 also eine Abnahme von 96,457 Frcs. Speciell ist die Abnahme bemerklich gewesen in Alkohol, Bier, Bauhölzern, Kaffee, Cochenille, Eßwaaren, Droguerien, Gewürzen, Mehl, Liqueur, Möbeln, Modeartikeln, Reibhölzern, Seife, Seidenwaaren, Glaswaaren u. s. w. Dagegen hat der Import an Tauwerk, Farben, Leder, Tuch, Reis, Zucker, Petroleum, Früchten, Papier aller Art und Metallen zugenommen.

Folgende vergleichende Tabelle der Jahre 1883 und 1884 zeigt die Betheiligung der verschiedenen Länder an dem Import Skutari's.

	1883	1884	Unterschied
Oesterreich	2'809,310 Frcs.	1'971,802 Frcs.	— 837,508 Frcs.
Italien	659,177 „	669,696 „	+ 10,519 „
Türkei	163,405 „	867,718 „	+ 704,313 „
Griechenland	66,922 „	93,141 „	+ 26,219 „
Summa	3'698,814 Frcs.	3'602,357 Frcs.	

Trotzdem Oesterreich viel von seiner Bedeutung verloren, behauptet es doch noch immer seine Stellung. Der Handel mit der Türkei hat sich in Folge der großen Sendungen an Mehl von Saloniki bedeutend gehoben. Genauere Aufmerksamkeit der Steuerbehörde hat ebenfalls den angegebenen Werth des importirten Salzes bedeutend erhöht, indem der hierin großartig betriebene Schmuggel um Vieles beschränkt worden ist. Der Handel mit Skutari von Frankreich aus, der früher sehr bedeutend war, ist heute gleich Null. Kaum daß einige Modeartikel, Lederwaaren u. s. w. ihren Weg mühsam dorthin finden. Obgleich Deutschland, England und die Schweiz nicht bei den Handelsübereinkünften der letzten Jahre benannt sind, so nimmt ihr Handelsverkehr mit diesem Theile der Türkei doch jährlich sehr zu. Hiebei zeichnet sich Deutschland durch billige farbige Stoffe, Glaswaaren und Eisenwaaren aus. Die Schweiz bringt Stoffe und England Manufacturwaaren, Roheisen, Stahl und Kupfer; da aber der größte Theil dieser Waaren über Korfu und Triest vermittelt wird, stehen sie in den von Griechenland und Oesterreich eingeführten Waaren aufgezeichnet.

Das Fehlen jeglicher Industrie, die Energielosigkeit der Bewohner, ihre Sitten und Lebensart, wie der kriegerische Hang der zahlreichen Völkerstämme, welche die Gebirge dieses Theils Albaniens bewohnen, sind für den Handel schwere Hindernisse. Außerdem hat Skutari von seiner Bedeutung in Folge der Entstehung der Eisenbahnlinie zwischen Uskup und Saloniki viel eingebüßt, wie durch die montenegrische Annexion verschiedener albanischer Districte.

Der Schiffsverkehr des Skutari-Hafens belief sich 1884 auf 517 Schiffe von 214,281 Tonnengehalt gegen 514 Schiffe mit 185,620 Tonnengehalt im Jahre 1883. Hiebei verhielt sich die Nationalität der Schiffe wie folgt:

	Schiffe	Tonnengehalt
Oesterreich	314	177,620
Montenegro	126	5,525
Italien	47	24,926
Türkei	21	3,685
Griechenland	9	2,525
	517	214,281.

(Fortsetzung folgt.)

Sociale Chronik.

Anfang Mai.

Die Auflösung des Reichstags und die sich daranschließenden Neuwahlen, die wesentlich unter der zum Theil künstlich geschürten Furcht vor kriegerischen Verwicklungen stattfanden, haben in Deutschland die Herstellung einer überwiegend regierungsfreundlichen Parlamentsmajorität zur Folge gehabt. Die neue Parlamentsmajorität hat sich denn auch beeilt, durch Verlängerung des Militär-Septennats und durch Vermehrung der Friedenspräsenzziffer des Reichsheeres die Wehrkraft nach Außen zu stärken, und sie ist jetzt dabei, mit derselben Eile die neuen, auf über 300 Millionen Mark sich beziffernden Militärcredite zu bewilligen. Außerdem sollen durch Weiterführung der Reichssteuerreform die neuen Reichsbedürfnisse wenigstens theilweise gedeckt werden. Um sodann die innere Macht des Reiches zu stärken, ist zwischen der Curie und dem Fürsten Bismarck über die Köpfe der parlamentarischen Vertretung der Katholiken hinweg die Beseitigung des Culturkampfes in Preußen durch eine Revision der sogenannten Maigesetze angebahnt worden. Fürst Bismarck calculirt, daß bei den bevorstehenden internationalen Stürmen die Freundschaft Roms dem deutschen Reiche von großem Nutzen sein könne und daß er durch die Rückberufung der Orden einen mächtigen Bundesgenossen im Kampfe gegen die socialdemokratischen Ideen gewinnen könne, was uns allerdings fraglich erscheint.

Gegenüber diesen großen Aufgaben ist die Fortführung der praktischen Socialpolitik allerdings merklich in den Hintergrund getreten. Die diesmal dem Reichstag unterbreiteten Regierungsvorlagen beschränken sich in der Hauptsache auf den weiteren Ausbau der Unfallversicherung der Arbeiter und auf eine Erweiterung des Innungsgesetzes von 1881 nach der Richtung, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Nichtinnungsmeister und deren Gehilfen zu den Kosten der Innungseinrichtungen — Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Bildungsanstalten, Schiedsgerichte — herangezogen werden sollen und daß den Innungen eine größere Controle über die Lehrlingsausbildung eingeräumt wird. An dem Princip der Gewerbefreiheit und an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Innung als einer freien Vereinigung wird fest-

gehalten und die Forderung der organisirten Handwerker nach Einführung des Befähigungsnachweises zurückgewiesen. Die Selbsthilfe, die spontane Entwicklung sollen das Meiste thun! Man traut den deutschen Handwerkern soviel sociales Kraftgefühl und soviel Standesbewußtsein zu, daß sie auch ohne gesetzliche Zwangsgenossenschaften eine gedeihliche corporative Thätigkeit entfalten können. Nach den bisherigen Erfahrungen und nach der Natur der Dinge darf man das aber füglich bezweifeln. Voraussichtlich werden die organisirten Handwerker — ein großer Theil der Handwerker ist leider vollständig indifferent und durch die Magazinsklaverei zum Helotenthum herabgesunken — das Gebotene als Abschlagszahlung annehmen, im Uebrigen aber die Agitation für ihre weitergehenden Forderungen: obligatorische Innungen und Befähigungsnachweis, fortsetzen.

Die Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversicherung und der Wittwen- und Waisenversorgung sollen nach einer Erklärung des Staatssekretärs des Innern erst dem nächsten Reichstage vorgelegt werden. Ueber den Inhalt der Vorlagen liegen nur officiöse Andeutungen vor, die jedoch erkennen lassen, daß es ohne erhebliche Staatszuschüsse kaum abgehen wird, so daß damit auch die Monopolprojecte wieder in den Vordergrund treten. Man weiß ja, wie seinerzeit Professor Wagner in höherem Auftrage das Tabakmonopol als das „Patrimonium der Enterbten" bezeichnete. Als Träger der Alters- und Invalidenversicherung sollen die auf Grund der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften in Aussicht genommen sein, die man für sehr entwicklungsfähig zu halten scheint, da ihnen auch ein Theil des Fabrik-Inspectorats, sowie die Regelung der Arbeitszeit nach Berufsarten und der weitere Ausbau des Arbeiterschutzes übertragen werden soll.

Letzterem Umstande dürfte es auch mit zuzuschreiben sein, daß sich die Reichsregierung den Arbeiterschutzanträgen des Centrums gegenüber bisher so außerordentlich kühl verhalten hat. Es ist vielleicht weniger eine principielle Abneigung, welche den Fürsten Bismarck wiederholt so schroff gegen diese Anträge auftreten ließ, als das Unbehagen darüber, daß gerade das Centrum hier die Rolle des Mahners spielt. Wie bei der Arbeiterversicherung so möchte auch bei der Schaffung eines Arbeiterrechts Fürst Bismarck dem Staate das Hauptverdienst zuweisen, was ja auch ganz zu der

eminent staatssocialistischen Tendenz unserer ganzen Reichssocialpolitik passen würde. Das Resultat der Berathungen der Arbeiterschutzcommission, welcher die Anträge des Centrums überwiesen waren, ist denn auch ein wenig günstiges gewesen. In Bezug auf den Maximalarbeitstag hat man es glücklich zu einer Resolution auf eine — Enquete gebracht! Durch diese sollen die nöthigen und möglichen gesetzlichen Maßregeln für den Maximalarbeitstag erst eruirt werden. Eine zweite Resolution ersucht den Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzes, das die Beschäftigung der Kinder außerhalb der Fabriken regelt. Im Uebrigen hat die Commission das Verbot von Frauenarbeit erweitert und die zeitliche Ausdehnung der Frauenarbeit eingeschränkt. Vom 1. April 1890 ab soll die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren in den Fabriken verboten sein. Das ist Alles. Und dabei ist noch sehr zu bezweifeln, ob diese Beschlüsse der Commission die Zustimmung des Plenums des Reichstags und der Regierung finden werden, denn es ist jetzt Brauch im Reichstage, daß alle Fragen immer unter dem „höheren" Gesichtspunkte betrachtet werden, ob dieselben geeignet sind, die jetzige Majorität irgendwie zu gefährden.

In den Ostertagen haben drei nationale Arbeitercongresse stattgefunden: in Charleroi in Belgien, in Aarau in der Schweiz und in Budapest. Es trat auf diesen drei Congressen das socialrevolutionäre Element in den Hintergrund und die Reformtendenz in den Vordergrund.

Auf dem belgischen Congreß vollzog sich eine formale Scheidung der revolutionär und reformatorisch Gesinnten, indem die dem praktischen Anarchismus huldigende Defuisseaux'sche Richtung ausgeschlossen und der Brüsseler Generalrath der belgischen Arbeiterpartei provisorisch wiedergewählt wurde; in den kommenden Pfingsttagen soll der Streit zwischen den Führern definitiv geregelt werden. Zu dem „Volkstribunen" Defuisseaux, der für den intellectuellen Urheber des vorjährigen Märzaufstandes gilt, hält nur das Centre, während die ganze Borinage, die Districte Charleroi und Lüttich, Brabant und Flandern zur Fahne des gemäßigten Brüsseler Generalrathes stehen. Daß trotz dieser gemäßigten Haltung der Mehrzahl der belgischen Arbeiter der belgischen Kammer die von der Arbeitercommission ausgearbeiteten Gesetzentwürfe noch immer nicht vor-

gelegt worden sind, ist geradezu unbegreiflich. Will man etwa warten, bis die socialrevolutionäre Richtung obgesiegt hat?

Auf dem Congreß in Aarau in der Schweiz wurde ein allgemeiner schweizerischer Arbeiterbund gegründet, dem auch katholische Arbeitervereine angehören. Die active Betheiligung an dem Bunde wurde nur Schweizerbürgern zugestanden, anscheinend zu dem Zweck, um die durch den Züricher „Socialdemokrat" repräsentirte socialrevolutionäre Richtung fernzuhalten. Auf diesem Congreß wurde auch gleich die Wahl des von der schweizerischen Bundesversammlung bewilligten Arbeitersecretärs vorgenommen, eines den neuen Bund staatlich repräsentirenden Organs, das in socialpolitischen Fragen ein Experte sein, Gutachten abgeben und eine vermittelnde Stellung zwischen der organisirten Arbeiterschaft und der Staatsgewalt einnehmen soll. Die Hauptaufgabe des neuen Arbeitersecretariats, von dem die Arbeiter hoffen, daß es sich zu einem Arbeitsamt auswachsen wird, dürfte zunächst auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik liegen. Als Arbeitersecretär wurde gewählt der Vorsteher des cantonalen statistischen Bureau's in Zürich, Hr. Greulich, ein früherer Buchbinder aus Schlesien, der von 1869 bis 1880 die socialdemokratische „Tagwacht" redigirte und sich besonders um das schweizerische Fabrikgesetz von 1877 Verdienste erworben hat. Sein Gegencandidat, der besonders von der Socialdemokratie protegirt wurde, ein ehemaliger Weber Namens Seidel aus Sachsen, blieb in der Minorität. Wie der neue Arbeitersecretär functioniren wird, muß abgewartet werden. Bemerkenswerth ist noch, daß der schweizerische Arbeitertag sich für die Arbeiterversicherung nach deutschem Muster ausgesprochen hat.

Der von der gemäßigten Socialdemokratie in Bud[illegible] abgehaltene ungarische Arbe[illegible]ß hat sich für [illegible]ut gesetze und die Arbeit[illegible], sowie [illegible] allgemeinen Stimmr[illegible]chen. [illegible] ja bekanntlich auc[illegible] na[illegible]ich[illegible] über dem von [illegible]n und einer Commiss[illegible] beiterkammer[illegible] dings auch [illegible] dem allgem[illegible]

Wir [illegible]

allgemeine Stimmrecht zu überschätzen. Die Acten der Wahlprüfungscommission des deutschen Reichstags beweisen zur Genüge, welche Bewandtniß es mit der Wahlfreiheit der wirthschaftlich abhängigen Arbeiterschaft auf sich hat. Die deutsche Socialdemokratie betheiligt sich auch an den Reichstagswahlen eingestandenermaßen weniger in der Absicht, auf diese Weise eine socialdemokratische Parlamentsmajorität zu erzielen, als vielmehr aus taktischen und agitatorischen Rücksichten. Wie höchst wandelbar und merkwürdig die Resultate der Wahlen auf Grund des allgemeinen Stimmrechts sein können, hat gerade die deutsche Socialdemokratie bei den letzten Reichstagswahlen zu erfahren Gelegenheit gehabt, bei welchen sie zwar rund 300,000 Stimmen mehr auf sich vereinigte als bei den Wahlen von 1884, aber statt der früheren 25 Reichstagsabgeordneten diesmal nur 11 durchzusetzen vermochte, so daß die socialdemokratische Reichstagsgruppe in dieser Session nicht einmal in der Lage ist, ohne die Unterstützung anderer Parteien selbstständige Anträge stellen zu können. Im Uebrigen hat das erneute Anwachsen der socialdemokratischen Stimmen bei den letzten Reichstagswahlen in Deutschland von Neuem bewiesen, wie wenig geistreich und erfolgreich es ist, wenn man diese Partei, die doch hauptsächlich eine Reaction gegen die Excesse des Capitalismus ist, nur mit Polizei und Gendarm und durch das Anrufen der Gerichte glaubt niederhalten zu können. Die Socialdemokratie ist nur zu überwinden, wenn man nicht nur den berechtigten Forderungen der Arbeiter gerecht wird, sondern überhaupt mit den Prinzipien des antichristlichen Capitalismus gründlich bricht. Geschieht das, dann wird die Arbeiterbewegung, die jetzt alle europäischen Culturstaaten aufregt, den socialrevolutionären Charakter immer mehr abstreifen und für eine wahre Socialreformpolitik wird der Boden geebnet und empfänglich sein.

Literaturbericht.

(März 1887.)

Alessio. Saggio sul sistema tributario in Italia. Turino, Bocc. Vol. II. 1887. (1005 S.)

Boullay, C. Code des syndicats professionels (loi du 21 mars 1884). Paris, Pedone-Lauriel. 1887. 12°. (222 S.)

Cossa. Scienza delle finanze. 4. ediz. Milano, Hoepli. 1887. 16°. (205 S.)

Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate von A. Steinmann-Bucher. 2. Aufl. Berlin, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck. 1886.

Dieses Buch, dessen zweite unveränderte Auflage vor uns liegt, hat bei seinem Erscheinen in der Presse der verschiedenen Parteien großes Aufsehen erregt. St.-B. vertrat mit scharfem Blick die heutige volkswirthschaftliche Lage und die voraussichtliche weitere Entwicklung derselben und baut auf die gewonnenen Ergebnisse einen vollständigen Plan zur Neugestaltung der Gesellschaft auf, indem er an das Bestehende anknüpft und den Hinweisungen auf die sociale Zukunft folgt.) St.-B. unterwirft die heutige Organisation der Verwaltung der wirthschaftlichen Interessen einer eingehenden Prüfung und schenkt dabei namentlich allen Erscheinungen auf dem Gebiete der großgewerblichen Thätigkeit, insbesondere den sogenannten Cartellen, ihren Mängeln und der erforderlichen Umgestaltung derselben, eine sachkundige Würdigung; aber auch die kleingewerbliche (Innungen, Gewerbekammern, Innungsamt) und die landwirthschaftliche Bewegung (landwirthschaftliche und Bauernvereine, Genossenschaften) werden in die Betrachtung hineingezogen. Der von dem Verfasser vorgeschlagene Plan, nach welchem die Nährstände an der Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten theilzunehmen haben, baut sich auf von den untersten corporativen Erscheinungen bis hinauf in die Staatsverwaltung und den gesetzgebenden Körper. Die Kritik, welche der Verfasser an dem Parlamentarismus übt, hat wie die Vorschläge zur Umgestaltung desselben besondere Beachtung gefunden. Das vorliegende Buch bedeutet einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Discussion der weltbewegenden socialen Frage. Daß das Buch innerhalb Jahresfrist bereits die zweite Auflage erlebt, spricht sicherlich auch für dessen inneren Werth.

Wir gedenken, eingehender auf dieses Werk zurückzukommen.

Ely. The labour movement in America. New-York, Cromwell. 1886. (373 S.)

Hankiewicz, H. v. Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Oesterreich. Wien, Staatsdruckerei. 1887. (XXVII—265 S.)

Janet, P. Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale. 3. édit. 2 vol. Paris, Alcan. 1887.

Leroy-Beaulieu. De la colonisation chez les peuples modernes. 3. édit. Paris, Guillaumin. 1887. (766 S.)

Marx, S. Die Wanderlager. 2. Aufl. Bonn, Hanstein. 1886. (48 S.)

Porzellanfabrik, die k. k. Wiener, ihre Geschichte und die Sammlung ihrer Arbeiten. Mit 17 Tafeln. Wien, Gerold. 1887.

Rosenthal. Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien Wien, Gerold. 1887.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 2. Heft. 1886. [Reform der ländlichen Armenpflege. Behandlung der Armenstiftungen.] (114 S.)

Stein, L. v. Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. Aufl. Wien, Manz. 1887. (452 S.)

Zander. Die socialpolitischen Gesetze des deutschen Reiches. Kattowitz Siwinna. 1887. (355 S.)

In Zeitschriften:

Bach, Dr. Hugo. Schlesische Arbeiterverhältnisse. (Separat-Abdru aus der Statist. Monatsschrift. Ebenda.)

Baudrillart. Les populations agricoles de la Vendée. (In: Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques, année 1886.)

Bedö, A. v. Bedeutung der Forstcultur in Ungarn. (In: Ungar. Revue. VI. 1886. (28 S.)

Conrad. Die Verhandlungen über die Einführung eines Branntweinmonopols in der Schweiz. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. XIV. 1887.)

Déak. Strike der Klausenburger Goldschmide, 1573. (In: Ungar. Revue. VI. 1886.) [1 S.]

Doehn. Die jüngsten Arbeiterunruhen in den Vereinigten Staaten von Amerika. (In: Unsere Zeit. Jahrg. 1887.)

Errera. Per la storia delle istituzioni finanziarie in Italia. (In: Antologia giuridica. 1887).

Finanzwesen der Communalverbände in Oldenburg 1873 — 82. Mit 2 kartograph. Tabellen. [465 S.] (In: Statistische Nachrichten über Oldenburg. Heft 20. 1886.)

Kautsky. Karl Marx' ökonomische Lehren, gemeinverständlich dargestellt. [262 S.] (In: Internationale Bibliothek. Stuttgart, Dietz. 1887. Heft 4—6.)

Lage der Landwirthschaft in Oberitalien und die Bauern-Strikes der Jahre 1884—85. (In: „Grenzboten". 46. 1887.)

Losch. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung. Leipzig, Duncker. 1887. (In: Staats- und social-wissenschaftliche Forschungen. VII. 1.)

Lucchini. Le nuove forme di credito in favore dell' agricultura. (In: Atti dell' accad. economico-agraria dei Georgofili di Firenze. Vol. IX. 1887.)

Mehner, H. Haushalt und Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiter-Familie. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. XI. 1887.)

Zeigt unter Anderem die wirthschaftliche Schädlichkeit des Arbeitens verheirateter Frauen in den Fabriken.

Muller, P. Les finances de l'empire d'Allemagne. (In: Journal des économistes. Fevr. 1887.)

Paasche. Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittelstandes. (In: Jahrbuch für Nationalökonomie. XIV. 1887.)

Quarck. Das Wirthschaftsjahr 1886. (In: Gegenwart. XXXI. 1887.)

Rauchberg, Dr. Heinrich. Die Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse aus der Allgem. Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse in Budapest. Separatabdruck aus der Statist. Monatsschrift. Wien, bei Holder. 16 S.)

Schlauch. Die culturellen Bestrebungen des Mittelalters. (In: Ungarische Revue. VII. 1887.)

Schmidt-Warneck. Die Eigenthumsfrage der Neuzeit. (In: Baltische Monatsschrift. 34. 1887.)

Slavophile. Les finances russes. (In: Journal des économistes. Fevr. 1887.)

(April 1887.)

Baumgarten, J. Die deutschen Colonien und die nationalen Interessen. Köln, Du Mont-Schauberg. 1887. (114 S.)

Crull. Das Amt der Goldschmiede in Wismar. Wismar, Hinstorff. 1887. 4°.

Henneberg. Die Gesellschaft für innere Colonisation. Leipzig, Duncker. 1887.

Jahrbuch der deutschen Colonialpolitik, herausgegeben von Brückner. Berlin, „Weltpost". 1887. (236 S. und chromolithogr. Karte.)

Kral. Geldwerth und Preisbewegung im deutschen Reich von 1871 bis 1884. Jena, Fischer. 1887.

Krüger. Rußlands Finanzlage. Kritische Erläuterungen der gegenwärtigen Finanzcalamität. Berlin, Stuhr. 1887. (69 S.)

Lehmann, E. Die Juden einst und jetzt. Dresden, Pierson. 1887. (39 S.)

Marzano. Compendio di scienza delle finanze. 2. ed. Torino, Unione. 1887. (360 S.)

Morelli. Saggi sui sistemi di scrutinio. Verona, Drucker e Tedeschi. 1887. 16°. I. (308 S.)

Patroni, Gius. Le encicliche di Leone XIII. intorno al potére politico e alla cristiana costituzione degli stati. Verona, Befani. 1887. (66 S.)

Pauliat. La politique coloniale sous l'ancien régime. Paris, Chaix. 1887. (332 S.)

Pič. Die rumäniſchen Geſetze und ihr Nexus mit dem byzantiniſchen und ſlaviſchen Recht. Leipzig, Duncker. 1886. (60 S.)

Pradier-Fodéré. Traité de droit international. Paris, Pedone-Lauriel. 1887. (1272 S.)

Reichstagswahlen von 1871—1887. Farbige Tabelle. Karlsruhe, Reiff. 1887.

Res Tridentinae. Studien über die nationale Bewegung in Wälſchtirol. Meran, Pötzelberger. 1887. (34 S.)

Risler. La crise agricole en France et en Angleterre. Paris, Pariset. 1887. (84 S.)

Sax, E. Grundlegung der theoretiſchen Staatswirthſchaft. Wien, Hölder. 1887. (XXIV. — 575 S.)

Schmidt, C. Der natürliche Arbeitslohn. Jena, Fiſcher. 1887.

Schmidt-Warneck. Die Eigenthumsfrage der Neuzeit vom ſocialpolitiſchen Geſichtspunkt. Mitau, Beſthorn. 1887. (71 S.)

Wacke, W. Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkt der Geſchichte und der Sittlichkeit. Stuttgart, Cotta. 1887. (625 S.)

Vorbildung, die, zum höheren Verwaltungsdienſt in den deutſchen Staaten, Oeſterreich und Frankreich. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Vereine für Socialpolitik. Leipzig, Duncker. 1887. (203 S.)

Weyl. Les Juifs protégés français aux échelles du Levant et en Barbarie sous Louis XIV. et XV. Paris, Durlacher. 1887. (36 S.)

Ziegler. Zum Entſcheidungskampf um den chriſtlichen Glauben in der Gegenwart. Tübingen, Laupp. 1887.

In Zeitſchriften:

Berghoff-Iſing. Die Lage des Pachtweſens in Deutſchland. (In: Gegenwart. XXXI. 1887.)

Blau. Lage der Landwirthſchaft im europäiſchen Rußland. 1886. (In: Ruſſiſche Revue. XVI. 1887.)

Caroll D. Wright. Esquisse historique des chevaliers du travail. (In: Journal des économistes. Mars 1887.)

Fontpertuis. Les états du Balkan et leur, situation économique. (In: Journal des économistes. Avril 1887.)

Fournier. Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Wien, Gerold. 1887. (165 S.)

Fuld. Das Aſylrecht im Alterthum und Mittelalter. (In: Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft. VII. 1887.)

Gronlund. Le socialisme aux états-unis. (In: Revue d'économie polit. I. 1887.)

L'Homestead. Serait-il applicable en France et est-il conforme aux lois économiques? (Réunion de la société d'économie politique.) [In: Journal des économistes. Mars 1887.]

Märker. Vagabundennoth, Arbeitercolonien, Verpflegsstationen. (46 S.) [In: Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Nr. 84. 1887.]

Menger, C. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. (In: C. Sam. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. XIV. 1887.)

Wie die Namen A. Wagner, v. Scheel, J. Conrad, Gefficken, Kleinwächter, Helferich u.A. zeigen, vertritt das gegenwärtig bedeutendste Handbuch der politischen Oekonomie — jenes von Schönberg (2. Aufl. 1886) — in seinen wirthschaftspolitischen Partien einen sehr gemäßigten Standpunkt. Grund genug, daß die Anhänger der orthodoxen Smith'schen Schule, freilich nur sehr schüchtern, Ausstellungen zu machen haben. Statt die großen Fortschritte zuzugeben, welche die Erkenntniß der Volksfeindlichkeit der Manchestertheorie zusehends macht, verschanzen sich die Anhänger der letzteren hinter dem Vorwurf schlechter Methode auf Seite der historischen Schule. Die Zusammengehörigkeit der Wirthschaftsgeschichte und theoretisch-praktischen Nationalökonomie sei ungereimt, ja abenteuerlich. Höchstens zu didaktischen Zwecken, zu Exemplifikationen der „Wahrheiten" der politischen Oekonomie sei eine Heranziehung historischer Daten zulässig. Nun fragen wir, wie will ein Anhänger der „rein theoretischen Nationalökonomie" den „Wahrheiten der politischen Oekonomie" entsprechende Definitionen, z.B. von Capital (im Sinne von Rentenfond) oder sonst einen von der jeweiligen Rechtsordnung abhängigen Begriff, „construiren". Das ganze Mittelalter kennt Capital als Einkommensquelle im heutigen Sinne fast gar nicht oder wenigstens war deutsches und canonisches Recht nach Kräften bemüht, die arbeitslose Rente möglichst in den Hintergrund zu drängen. Soll man nun der manchesterlichen Theorie zu Liebe, die auf's Mittelalter paßt wie eine Faust auf ein Auge, sagen: das Mittelalter hatte keine Wirthschaft? Soll man nicht vielmehr jeden ökonomischen Begriff gewissenhaft an der Hand der Wirthschaftsgeschichte prüfen dürfen und mit Rodbertus, Adolf Wagner genau zwischen logischen und historischen Kategorien unterscheiden? Daß es der Partei des ökonomischen Liberalismus höchst erwünscht wäre, wenn die Wirthschaftsgeschichte möglichst abgehalten würde, die Cirkel der „reinen" Nationalökonomie zu stören, glaube ich gerne. Möchte die Verwaltungsrathspartei nur auch sonst immer die Partei der „reinen" Nationalökonomie gewesen sein! Ich erinnere mich eines komischen Druckfehlers (oder Setzerstreiches?), als mir kurz nach der Zeit des „wirthschaftlichen Aufschwunges" statt Adam Smith'sche Periode — semitische Periode gedruckt wurde!

Muller, P. Les finances de l'empire d'Allemagne. (In: Journal des économistes. Mars 1887.)

Villey. Le droit naturel et l'économie polit. (In: Revue d'économie politique. VII. 1887.)

Wagner, Ad. Die Finanzwissenschaft und der Staatssocialismus. (In: Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft. 1887.)

Diesen Aufsatz bekämpft Moritz Block in dem „Journal des économistes", wo, wie in Frankreich überhaupt, das Manchesterthum noch vorherrscht.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Die Nothlage der Landwirthschaft und der Schutzzoll.

Nachdem wir im zweiten Jahrgange dieser Monatsschrift als einziges zielführendes Mittel, der Nothlage der Landwirthschaft, der Depossedirung und Proletarisirung des Grundbesitzerstandes, groß und klein, vorzubeugen, eine neue Grundentlastung in Vorschlag gebracht hatten, eine Befreiung des nationalen Grund und Bodens von den capitalistischen Grundlasten, d. h. ein Zurückkehren zu der alten deutschrechtlichen und naturrechtlichen Auffassung des Grundbesitzes, schrieben wir im dritten Jahrgange über die sogenannten Socialreformen des Fürsten Bismarck u. A. Folgendes:

„Das leitende Wirthschaftsprincip unserer Epoche ist der Capitalismus. Es handelt sich darum, denselben der letzten Vollendung entgegenzuführen, in das capitalistische Gesellschaftsgebäude den Schlußstein einzusetzen; demselben damit Halt, Dauer und Sicherheit zu verleihen; den Staat die Garantie dieses Gesellschaftsgebäudes übernehmen zu lassen; ihn mit demselben zu identificiren.

„Der Staat aber ist die Domäne der Capitalistenclasse geworden. Er functionirt nur für sie. Seine Gesetze sind ihr auf den Leib zugeschnitten; sie codificiren die Unterwerfung des Besitzes ebenso drakonisch, wie die der Arbeit. Früher hieß es: »Cotton is king«, jetzt heißt es: „das Zinscapital ist König". Die Börse ist seine Residenz.

„Seiner Natur nach zieht das größere Capital das kleinere an sich, saugt es auf, wie es den Reingewinn der Landwirthschaft und der Industrie aufsaugt. Es wächst in einzelnen Händen riesenhaft, und muß immer mehr wachsen, je weniger die Größe seines Ertrags den Consum des letzteren gestattet. Das Ideal des

Capitalismus ist erreicht: die Production nur um der Production, in höchster Instanz um des Zinses willen.

„Die Production von Nutzwerthen hat dieselben natürlichen Grenzen wie das Consumtionsbedürfniß; nicht so die Capitalproduction. Wenigstens jetzt nicht, so lange die Capitalistenclasse den Staat beherrscht, immer neue kostspielige Bedürfnisse für ihn entdeckt, und damit immer neue Gelegenheit zur Unterbringung von Anleihen schafft. Auch durch hierauf abzielende volkswirthschaftliche Maßnahmen finden immer neue Capitalmassen zinstragende Unterkunft. Die Getreidezölle erhöhen den Handelswerth des Grundbesitzes, und in demselben Momente steigt auch gelegentlich der vorkommenden Erbfälle und Verkäufe die Hypothekarverschuldung desselben. Sofort macht sich ein Bedürfniß nach Erhöhung der Getreidezölle geltend, damit die Landwirthschaft die vermehrten Zinsen aufbringen kann. Wird diese Erhöhung bewilligt, so steigt abermals die Schuldenlast, bis endlich der Reinertrag des Grundeigenthums rein fictiv wird, und nur noch auf dem Zoll beruht, den die Consumenten entrichten: eine Contribution des productiven Volkes an die Capitalistenclasse, gleich der Verzinsung der Staatsschuld. Staatlich beförderte landwirthschaftliche Meliorationen, wie Entwässerungen, Bewässerungen, Zusammenlegungen, haben denselben Erfolg. Sie steigern den Nutzungswerth des Grundeigenthums; dieser neue Werth wird im Wege der Verschuldung sofort wieder vom Besitze getrennt und wandert als Pfandbrief in die einbruchsicheren Schränke der Capitalisten. Ebenso verhält es sich mit den industriellen Schutzzöllen."

So schrieben wir im Jahre 1880 und 1881. Wir versäumten nicht, in allen folgenden Jahren vor der unvorsichtigen Anwendung von Palliativmitteln zu warnen, durch welche man das fortwirkende Uebel momentan weniger empfindlich macht, über dessen zerstörende Wirkung hinwegzutäuschen sucht, die wirthschaftlichen Verhältnisse an diese Palliativmittel gewöhnt und die natürliche Reactionskraft zerstört. Was wir befürchtet und vorausgesagt hatten, ist geschehen: es sind Schutzzölle eingeführt; sie haben wohl dem Fiscus, mit nichten aber dem landwirthschaftlichen Producenten genützt; die Getreidepreise haben sich nicht gehoben; der Körnerbau wird als „unrentabel" erklärt, ebenso die Wollproduction, die Viehzucht, die Molkerei — mit Einem Worte: alle großen Productionszweige

der Landwirthschaft versagen den Dienst, diese selbst erweist sich ungenügend, das zu sein, was sie niemals hätte werden sollen: ein Mittel Geld zu machen, capitalistisch zu profitiren. Der Grundbesitz hat von der Natur und von der Geschichte keine andere Bestimmung erhalten, als die Rohproducte für die Volksernährung beizustellen, die feste Basis des Gesellschaftsbaues zu geben, den wichtigsten Ständen für die socialen Functionen, welche sie im Staate und für den Staat erfüllen sollen, das Aequivalent und die wirthschaftliche Grundlage zu verleihen. Selbstverständlich ergeben sich dabei auch finanzielle, in Geld ausdrückbare Resultate, damit der Bauer seine Steuern leisten, seine nachgebornen Kinder ausstatten, genossenschaftliche Aufgaben erfüllen kann; damit die höhere Grundbesitzerstufe in höherer Form eben diese Aufgaben erfülle und damit die höchste Stufe in standesgemäßer Weise ihren socialen und staatlichen Pflichten zu entsprechen vermöge. In dem Augenblicke aber, da das Geldmachen als eigentlicher Zweck des agrarischen Besitzes und Produzirens angesehen wird, da man von einer „Rentabilität des Grund und Bodens" spricht und in derselben die raison d'être dieses Besitzes erkennt, geräth man in den Zauberkreis fremdartiger Anschauungen, in den Bann des Capitalismus und seiner Gesetze. Was dann aber aus dem Grundbesitze wird, das schilderte kürzlich ein Grundbesitzer der obersten Kategorie, Graf Kanitz-Padungen, in dem Congresse deutscher Landwirthe zu Berlin.

Die verlangten und unläugbar nothwendigen Schutzzölle waren dem Getreide bewilligt worden und zwar in einer Höhe, welche der rücksichtslosen Ueberschwemmung mit russischen und amerikanischen Cerealien eine gewisse Schranke setzten. Aber mit den Schutzzöllen wuchs auch die Verschuldung des Grund und Bodens und wenn jetzt dem Verlangen entsprochen wird, den Zoll für Weizen auf 6 Mark zu erhöhen, so wird die Schuldenlast dementsprechend wachsen; erhöht man ihn auf 8 Mark, so wächst wie ein getreuer Schatten der Hypothekenstand. Auch alle Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe vermehren nur die Gefahr für den Besitz. Diese Investitionen sollen sich rentiren, ihren Zins bringen; aber die Landwirthschaft weigert sich, den ihr fremden und feindseligen Gesetzen des Capitalismus zu gehorchen; die Meliorationen, die Bonificationen des Staates, die

intensive Wirthschaft — Alles vermag das Danaidenfaß nicht zu füllen: das Faß ist durchlöchert, als Hypothekenschulden fließt Alles fort in die feuerfesten Schränke der Capitalisten.

Und wenn nach dem Antrag Minnigerode: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung ist zu ersuchen, im Bundesrathe ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß mit Rücksicht auf die in Folge des erheblichen Preisrückgangs der Producte bedrohliche Lage der Landwirthschaft eine Vorlage, welche auf Erhöhung der landwirthschaftlichen Schutzzölle gerichtet ist, dem Reichstage baldigst unterbreitet werden möge" — die Reichsregierung die Kornzölle verdoppelte oder verdreifachte; wenn nach dem Antrage Schorlemer, der das Wohlwollen der Regierung anruft, dies Wohlwollen soweit ginge, daß dem Grundbesitz alle Steuern erlassen würden — es würde diesem auf die Dauer gar nichts nützen: in einer Generation wären alle Benefizien, Privilegien und Monopole als Pfandbriefe und Hypothekenscheine capitalisirt wieder in den Feuerfesten der Capitalisten und der Grundbesitz wäre schlimmer dran wie je. Denn — man vergesse das nie — nicht die Ungunst der Regierungen, der Handelsconjunctur und der Witterung hat den Grundbesitz ruinirt, sondern die verführerische Gunst aller dieser 3 Factoren. Sie, besonders die in den letzten 4 Jahrzehnten neugebauten Eisenbahnen, haben die sogenannten guten Jahre geschaffen, welche die Landwirthschaft und den Grundbesitz übermüthig gemacht, ihn der nothwendigen Vorsicht und Bescheidenheit entwöhnt, die Naturalwirthschaft in Vergessenheit gebracht, hohe Kaufpreise und hohe Erbabfindungen eingeführt und dadurch den gegenwärtigen Zustand hervorgerufen haben. Jetzt lebt der Grundbesitz größtentheils nur noch auf Credit.

Wenn nun noch gar — wie in der Budgetdebatte des cisleithanischen Abgeordnetenhauses der Wunsch ausgesprochen wurde — die Regierungen für billige Darlehen, billige Investitionen im Grundbesitze Sorge tragen würden — dann müßte endlich jede Aussicht auf Rettung der grundbesitzenden Stände schwinden, denn jede finanzielle Erleichterung und Besserung, die ihnen jetzt zugewendet wird, verwandelt sich sofort beim nächsten Verkauf, bei der nächsten Erbtheilung in neue Schulden und Zinslasten, während, wenn solche Besserungen bis zu dem Zeitpunkte aufgespart werden, da eine Hypothekarbelastung ferner nicht zulässig sein

wird, sie dazu dienen, die Ablösung überhaupt möglich und jedenfalls rascher durchführbar zu machen.

Wenn dies unvernünftige Bestreben, das bodenlose Faß zu füllen, nicht so unsäglich traurig wäre; wenn es nicht den Ruin, die Proletarisirung unseres altangesessenen Volkes, des Adels, der Bauern, die mit Schweiß und Blut den vaterländischen Boden gedüngt haben; wenn es nicht den Jammer zahlloser würdiger christlicher Familien bedeutete — wahrlich dies ganze Treiben wäre eine Narrenposse zu nennen, gleich dem Versuche der Krähwinkler, das Licht mit Säcken in ihr fensterloses Rathhaus zu tragen!

Man verstopfe die Löcher des Danaidenfasses; man schließe die Hypothekenbücher; erlasse wie zur Zeit schwerer Kriegsnöthe ein Moratorium; verwandle die kündbare Hypothek in eine amortisable Rentenschuld; nehme die gesammte Grundschuld in staatliche Verwaltung; reduzire auf Grund der dadurch entfallenden Risicoprämie den Zins bis auf das Maaß des Amsterdamer und Londoner Disconts und greife dafür die Amortisationsquote etwas höher, um möglichst bald den ganzen Krankheitsstoff des Capitalismus aus dem Grundbesitze ausgestoßen zu haben. Dann aber lasse man die Schuldfolien aller Hypothekenbücher auf offenem Markte feierlich von Henkershand verbrennen, wie man einst die Bücher, welche gegen Gott und gute Sitten verstießen, in Henkershand zur Entehrung und Vernichtung lieferte. Nie, seit die Welt steht, hat es gemeinschädlichere Bücher gegeben, als die Hypothekenbücher. Jedem Gelüste der Grundbesitzer leisten sie Kupplerdienste: der Beseitigung einer vernünftigen Naturalwirthschaft; der Neigung, statt durch vermehrte Arbeit und Sparsamkeit zu melioriren, den Credit zu Hilfe zu nehmen, d. h. die Zukunft zu belasten, um die Gegenwart zu genießen; der Tendenz, die nachgebornen Kinder, statt sie durch eigene Ersparnisse auszustatten, auf Kosten künftiger Generationen zu befriedigen; ja selbst zur Befriedigung wahnsinniger Verschwendung des Adels und der Bauern waren diese verderblichen Bücher dienstbar: eine vom capitalistischen Wahnsinn befallene Zeit schwelgte zugleich an drei Tischen, sie verzehrte die Ersparnisse der Vergangenheit, die Erträgnisse der Gegenwart und die Hoffnungen der Zukunft. Unsere Enkel werden dem Zeitalter der Aufklärung, des Fortschritts, des volkswirth-

Die Transportkosten sind also um 30 Schilling oder Mark heruntergegangen und das ist gerade soviel, wie unser jetziger Zoll von 3 Mark pro Doppelzentner oder 30 Mark pro Tonne ausmacht. (Also ist doch wenigstens ein tieferes Sinken der Preise dadurch verhindert worden. D. Red.) Indien aber, als der billigste Lieferant, bestimmt jetzt den Weizenpreis in Europa. Amerika muß sich diesem Preise fügen, ebenso wie der Seeschiffer auf dem atlantischen Ocean sich den Frachtsätzen der India-steamer zu unterwerfen hat. Die Schiffsfracht Newyork—Antwerpen sank in demselben Zeitraum von 28 auf 12 Schilling und noch weiter herab, bis unter 10 Schilling. Nicht minder muß Rußland sich diesen Zwang gefallen lassen. Bekanntlich liefert Rußland die Hälfte des nach Deutschland eingeführten Weizens, drei Fünftel des Roggens. . . .

. . . Wir dürfen endlich nicht außer Acht lassen, daß auch der Weizenbauer in Indien, Amerika und Rußland jetzt an Ort und Stelle mit einem geringeren Preise vorlieb nehmen muß als noch vor wenig Jahren. Die colossale Ueberproduction, die enorme Vermehrung der unverkäuflichen Vorräthe hat die Getreidepreise in jenen Ländern soweit herabgedrückt, daß der Landwirth auch dort jetzt bei den Productionskosten angelangt ist und kaum noch eine Rente erzielt. Dies dürfte selbst für Indien gelten, wo auch bereits Klagen über die mangelnde Rentabilität des Weizenbaues laut werden. Mit Sicherheit läßt es sich freilich noch nicht beurtheilen, wie hoch die Productionskosten in Indien sich stellen, aber ich möchte doch fast glauben, daß die Weizenpreise jetzt ihren niedrigsten Stand erreicht haben, ein weiterer Rückgang kaum denkbar ist. Weder kann der ausländische Weizenbauer sein Product billiger liefern, noch läßt sich ein weiteres Zurückgehen der Transportkosten erwarten. Und deßhalb glaube ich, daß eine nochmalige Erhöhung der Getreidezölle, welche ich dringend wünsche, ihre Wirkung nicht verfehlen wird. . . .

. . . Den deutschen Landwirthen wird jetzt häufig empfohlen, die Rindviehzucht in größerem Umfange zu betreiben, je unrentabler die Schafzucht geworden ist. Und doch sollte das beständige Sinken der Fleisch- und Butterpreise eher ein Grund sein, die Rindviehzucht einzuschränken, wenn wir nur wüßten, welchen Betriebszweig an seine Stelle zu setzen haben. — Ich glaube den Rück-

auch nicht der Subhastation verfallen, doch factisch bankerott geworden ist, daß sie nur deßhalb auf ihrem Besitzthum verblieben sind, weil die Gläubiger wohl wissen, daß sie bei der Subhastation nur Capitalsverluste zu gewärtigen haben würden — weil die Gläubiger wissen, daß sie an den ruinirten Besitzern die sachkundigsten und anspruchlosesten Verwalter ihrer Capitalien haben. Und ebenso wenig läßt sich mit Zahlen nachweisen, wie viele Pächter exmittirt oder sonst um ihr Vermögen gebracht worden sind, in wie riesigem Maaße sich auch die Schuldenlast derjenigen Grundbesitzer vermehrt hat, welche sich bisher zu den besser situirten rechnen durften. — Wir wissen ferner nicht, wie viele Gewerbetreibende, namentlich Handwerker, in die schlimmste Nothlage gerathen sind, deßhalb, weil ihre Kunden, die Landwirthe, sich zur äußersten Einschränkung verurtheilt sehen.

„Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die Nothstände, unter welchen sowohl Landwirthschaft wie Industrie heute leiden, einen tiefen causalen Zusammenhang haben. Niemand kann mehr als ich von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß die Interessen von Landwirthschaft und Industrie solidarisch mit einander verknüpft sind, daß Landwirthschaft und Industrie Hand in Hand gehen müssen, um die wirthschaftlichen Reformen zu erreichen, deren wir bedürfen. . . ."

Ueber den Nutzen der bisherigen Getreidezölle sagt Graf Kanitz:

„. . . Die Hoffnungen, welche der Landwirth an den Getreidezoll knüpfte, sind ja insofern unerfüllt geblieben, als eine Besserung der Preise bis jetzt nicht erzielt worden ist. Ja — der Reichskasse hat der Getreidezoll allerdings eine erwünschte Einnahme gebracht, und ist damit mancher Gegner des Zolles ausgesöhnt worden, aber der eigentliche Zweck, die Preissteigerung, wurde nicht erreicht. . . ."

„. . . Ueber diese Wirkungslosigkeit des Getreidezolls sind vielfach Betrachtungen angestellt worden, gestatten Sie mir, daß auch ich mein Scherflein dazu beitrage. Ich möchte glauben, daß die Wirkung des Zolls durch das rapide Heruntergehen der Schiffsfrachten in letzter Zeit völlig paralysirt worden ist. Vor 5 Jahren kostete der Transport einer Tonne Weizen von Calcutta nach London noch 57—61 Schilling; heute nur noch 29—30 Schilling.

Die Transportkosten sind also um 30 Schilling oder Mark heruntergegangen und das ist gerade soviel, wie unser jetziger Zoll von 3 Mark pro Doppelzentner oder 30 Mark pro Tonne ausmacht. (Also ist doch wenigstens ein tieferes Sinken der Preise dadurch verhindert worden. D. Red.) Indien aber, als der billigste Lieferant, bestimmt jetzt den Weizenpreis in Europa, Amerika muß sich diesem Preise fügen, ebenso wie der Seeschiffer auf dem atlantischen Ocean sich den Frachtsätzen der India-steamer zu unterwerfen hat. Die Schiffsfracht Newyork—Antwerpen sank in demselben Zeitraum von 28 auf 12 Schilling und noch weite herab, bis unter 10 Schilling. Nicht minder muß Rußland sich diesen Zwang gefallen lassen. Bekanntlich liefert Rußland die Hälfte des nach Deutschland eingeführten Weizens, drei Fünftel des Roggens. . . .

„. . . Wir dürfen endlich nicht außer Acht lassen, daß auch der Weizenbauer in Indien, Amerika und Rußland jetzt an Ort und Stelle mit einem geringeren Preise vorlieb nehmen muß als noch vor wenig Jahren. Die colossale Ueberproduction, die enorme Vermehrung der unverkäuflichen Vorräthe hat die Geireidepreise in jenen Ländern soweit herabgedrückt, daß der Landwirth auch dort jetzt bei den Productionskosten angelangt ist und kaum noch eine Rente erzielt. Dies dürfte selbst für Indien gelten, wo auch bereits Klagen über die mangelnde Rentabilität des Weizenbaues laut werden. Mit Sicherheit läßt es sich freilich noch nicht beurtheilen, wie hoch die Productionskosten in Indien sich stellen, aber ich möchte doch fast glauben, daß die Weizenpreise jetzt ihren niedrigsten Stand erreicht haben, ein weiterer Rückgang kaum denkbar ist. Weder kann der ausländische Weizenbauer sein Product billiger liefern, noch läßt sich ein weiteres Zurückgehen der Transportkosten erwarten. Und deßhalb glaube ich, daß eine nochmalige Erhöhung der Getreidezölle, welche ich dringend wünsche, ihre Wirkung nicht verfehlen wird. . . .

„. . . Den deutschen Landwirthen wird jetzt häufig empfohlen, die Rindviehzucht in größerem Umfange zu betreiben, je unrentabler die Schafzucht geworden ist Und doch sollte das beständige Sinken der Fleisch- und Butterpreise eher ein Grund sein, die Rindviehzucht einzuschränken, wenn wir nur wüßten, welchen Betriebszweig wir an deren Stelle zu setzen haben. — Ich glaube den Rück-

gang der Fleischpreise wesentlich auf folgende zwei Ursachen zurückführen zu dürfen:

„Erstens wird im Lande jetzt weniger Fleisch consumirt, da die gedrückten Lohn- und Erwerbsverhältnisse dem Consumenten, namentlich auch der städtischen Bevölkerung, Einschränkung auferlegen. Zweitens aber fällt die Abnahme unseres Exports ganz erheblich in's Gewicht. Im Jahre 1878 exportirte Deutschland noch 291,000 Stück Rindvieh, 1886 nur noch 175,000 Stück, also eine Abnahme um 116,000 Stück oder 40 pCt. Die Erklärung hiefür aber liegt in der Versorgung der ausländischen Fleischmärkte, namentlich des englischen Marktes, mit den Zufuhren aus Amerika und Australien. . . ."

Aber an anderer Stelle sagt Graf Kanitz, daß der Fleischconsum in den Städten in Abnahme begriffen sei — hier in Wien wie auch in den österreichischen Industrieorten, ja in manchem unserer Ackerbauländer sogar, lebt der Arbeiter von Cichorienbrühe, Schnaps, Erdäpfeln und schlechtem Brod — würde es sich da nicht vielleicht mehr empfehlen, für eine richtigere und auch dem allgemeinen Volkswohl zuträglichere Vertheilung der Arbeitsgewinne zu sorgen, statt vergebens nach Absatz des inländischen Viehs im Auslande zu haschen?

Graf Kanitz geht dann zu den Stallproducten über:

„. . . Ich komme nunmehr zur Butter. Die besseren Butter-Marken wurden vor 10 Jahren mit durchschnittlich 142 Mark pro Zentner bezahlt, heute ist der Butterpreis, Sommer- und Winterpreis zusammengerechnet, nur auf 100 Mk. anzunehmen. Dieser beträchtliche Preisrückgang resultirt vornehmlich aus der Concurrenz der Kunstbutter, wie aus der stark angewachsenen Production echter Butter im Lande selbst. Diese vermehrte Production dürfte hinwiederum eine Folge des Ruins der Schafzucht sein, wodurch der Landwirth genöthigt wurde, sich auf die Rindviehhaltung und Butterproduction zu legen, es wenigstens damit zu versuchen. In gewissem Grade fällt auch hier die Verminderung des Exports in's Gewicht. Im Jahre 1885 wurden 140,000 Doppelzentner Butter ausgeführt, davon 123,000 nach Hamburg und Bremen, also größtentheils nach England. Diese Ausfuhr ist im Jahre 1886 um 17,000 Doppelzentner zurückgegangen, während gleichzeitig die Einfuhr fremder Butter nach Deutschland von 41,000

auf 51,000 Doppelzentner gestiegen ist. Indeß würde auch hier eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf das ausländische Product von keiner merklichen Wirkung sein. — Sogar der Frage, ob die Concurrenz der Kunstbutter sich durch gesetzliche Maßregeln wird einschränken lassen, stehe ich etwas skeptisch gegenüber. . . ."

Graf Kanitz hebt die gewaltige Concurrenz hervor, welche der Butter durch die sogenannte Kunstbutter gemacht wird, glaubt aber nicht, daß sich dagegen viel machen lasse. Wir meinen auch, daß es nicht von Schaden für das Volkswohl sein kann, wenn aus Ochsentalg und anderen dergleichen zur menschlichen Nahrung geeigneten, gesunden und reinlichen Substanzen ein genießbares Fett bereitet werde. Die Butter würde dabei immer ihren Absatz finden und ihren Preis behaupten können*), wenn nur die Masse der Bevölkerung kauffähig gehalten wird. Wir haben es selbst erlebt, daß in Mecklenburg die dortige Butter 4 Schillinge = 1/4 Mk. N2/3 das alte Rostocker Pfund kostete und der Grundbesitzer ging doch nicht zu Grunde. Er hatte eben sehr wenig Hypothekschulden, sehr geringe Steuern und bescheidene Lebensansprüche, die auf dem Wege der Naturalwirthschaft vollkommen genügend befriedigt wurden. Man lebte von dem, was das Gut produzirte und man lebte gut und gesund. Auch der landwirthschaftliche Arbeiter hatte seine gute, ausgiebige, kräftige Kost. Zu derselben Zeit hielt der Bauer hier in Niederösterreich folgende Lebensweise ein. Im Sommer Morgens 4 Uhr ging der Vater mit den Söhnen auf die Feldarbeit (NB. nüchtern); sie arbeiteten bis 8, dann wurde Eigenbau-Wein und Brod gefrühstückt. Um 12 Uhr Mittagsessen. Tag für Tag: Einbrennsuppe, gesalchtes Schweinfleisch und Knödel, nebst einem Haustrunk Wein; Abends Einbrenn- oder Buttermilchsuppe und Brod. Alle Unkosten des Hauses incl. der kleinen Steuern bestritt die Bäuerin mit der Butter, die sie von

*) Nothwendig ist es allerdings, daß der Betrug verhindert werde, daß Ochsenfett statt Kuhbutter verkauft werden kann und uns erscheint es als ein ganz wirksames Mittel diese Fälschung zu verhindern, wenn der Kunstbutter eine bestimmte Färbung vorgeschrieben wird. Graf Kanitz hat die Farbe blau vorgeschlagen. Wir finden sie sehr geeignet für den angestrebten Zweck und auch die Kunstbutter-Fabrikanten können sich darüber nicht beschweren. Blau ist ja eine beliebte Farbe. Die Poeten besingen die blauen Augen, den blauen Himmel, die blaue Donau; es wird daher die blaue Kunstbutter auch nur sympathische Gefühle erwecken können. Vogelsang.

4—5 Kühen gewann. Und dabei wuchs hier ein starkes, an Leib und Seele gesundes Geschlecht heran. Jetzt aber brodelt der Kaffeetopf auch beim Bauern den ganzen Tag am Herde; die Milch, statt die Butter zum Verkaufe zu liefern, wird zum Kaffee verbraucht und Ende des Jahres präsentirt der Jude eine Rechnung von 200 fl. für Zucker, Kaffee und derlei Ueberflüssigkeiten. Das Recrutenmaterial aber wird alle Jahre elender und der Bauer verfällt immer massenhafter der Expropriation oder der Schuldknechtschaft.

„. . . Durch den Niedergang der Schafzucht", fährt Graf Kanitz fort", „hat die deutsche Landwirthschaft wohl den schwersten Schlag erlitten und doch haben wir — nach der an maßgebender Stelle vorherrschenden Stimmung — hier am wenigsten auf Hilfe zu hoffen. Ich werde deßhalb auch nur kurz bei diesem Gegenstande verweilen. Aber nicht verschweigen darf ich, daß der Schafbestand Deutschlands in 20 Jahren von 28 Millionen auf 19 Mill. Stück zurückgegangen ist, daß die deutsche Landwirthschaft durch diese Reduction, sowie durch das Sinken der Wollpreise, jetzt um circa 80 Mill. Mark jährlich weniger verdient als vor 20 Jahren, daß eine entsprechende Hebung der Erträge aus anderen Erwerbszweigen, welche man an die Stelle der Schafzucht gesetzt hat, nicht eingetreten ist. Die Frage der „Productionsbeschränkung" liegt hier allerdings in flagranti vor uns, und ich würde mich gerne für Bejahung dieser Frage aussprechen, denn zu verdienen ist an den Schäfereien längst nichts mehr — wenn ich nur wüßte, welcher Ersatz dafür dem Landwirth empfohlen werden könnte. Aber ein solcher Ersatz ist thatsächlich nicht ausfindig zu machen. Unser Deutschland enthält manch' weite Fläche mageren Bodens, auf welchem die Rindviehzucht nicht lohnt, welcher nur durch Schafzucht rentabel gemacht werden kann. Diese Landstriche, welche zu der Zeit, als die Schafzucht prosperirte, einen erfreulichen Aufschwung genommen hatten, sie zeigen jetzt die landwirthschaftlichen Nothstände in schärfstem Maaße. . . ."

„. . . Also, meine Herren, lassen Sie uns den Schutz gegen den fremden Eindringling*), d. h. den Schutzzoll, als eines

*) Wir hofften fast, daß Graf Kanitz gegen den „fremden Eindringling", nämlich gegen den Capitalismus, der dem deutschen Grundbesitze bis vor Einbruch der sogenannten „guten Zeiten" fast fremd geblieben war, die Geister mobil machen würde. Vogelsang.

der wirksamsten Mittel gegen den fortschreitenden Niedergang der Landwirthschaft, nicht aus den Augen verlieren. In allen Ländern der Welt gewinnt das Protectionssystem mehr und mehr Anhänger; es bricht sich allmählich doch die Ueberzeugung Bahn, daß der Freihandel mit der Ausbeutung des wirthschaftlich Schwächeren durch den Stärkeren gleichbedeutend ist, dieser Umschwung vollzieht sich selbst in England, der Wiege des Freihandels. Englands Landwirthschaft leidet ja am schwersten unter der Freihandelsherrschaft, dort ist sogar die Einschränkung des Ackerbaues schon zur Thatsache geworden. Man läßt den Acker im Stich, weil er keinen Ertrag mehr bringt, große Strecken Landes liegen brach und nutzlos da, sie vergrößern sich von Jahr zu Jahr. Die englischen Großgrundbesitzer können einen solchen Zustand zur Noth für eine Weile mit ansehen, da sie mit wenig oder gar keinen Schulden belastet sind. Denken wir uns aber diesen Zustand nach Deutschland, auf unseren verschuldeten Grundbesitz übertragen, so bedeutet dies einfach Bankerott, Subhastation und Exmission. Und diesem Zustande treiben wir sicher entgegen, wenn nicht bald Abhilfe erfolgt; nicht minder steht es fest, daß die gewerbetreibende Bevölkerung und das Capital mit in unseren Sturz verwickelt werden wird. An Stelle des heutigen ländlichen Grundbesitzes werden dann weite Latifundien entstehen, nur der beste Boden wird noch den Anbau lohnen, nur die fruchtbarsten Landstriche werden der freien Concurrenz Amerika's und Indiens gewachsen sein. Der Margin of cultivation — um mit einem englischen Volkswirth zu reden — die Grenze des anbauwürdigen Landes, wird dann weit zurückgeschoben werden. Was dann aus der ländlichen Bevölkerung werden soll, welche bisher auch auf den minder fruchtbaren Grundstücken sich zu nähren vermochte, das mag dann ein interessantes Thema für die Socialpolitiker sein, wenn für die Handelspolitiker nichts mehr zu verderben sein wird. . . ."

Der Zustand der englischen Landarbeiter, den uns Marx in seiner Schilderung der »gangs« vor Augen führt, beantwortet diese Frage. Der Adel in der Lage, welche wir oben aus dem Munde des Türkenloos-Hirsch vernommen haben; der Bauer von Haus und Hof vertrieben, sein Grund zu Latifundien, beziehungsweise zu Jagdgehegen der baronisirten Juden admassirt, das ist

die Perspective auf eine nahe Zukunft. Nicht nur in Deutschland, nicht nur in Oesterreich, nicht nur in Frankreich und Italien: nein allenthalben, wo das capitalistische Wirthschaftsprincip in der Landwirthschaft herrschend geworden ist. Ein Vortheil wird vielleicht daraus erwachsen: der ewige Friede, denn das verelendete Geschlecht wird weder die Kraft haben, eine Muskete zu tragen, noch den Muth, sie zu gebrauchen. Und der Herrscher über dieses Geschlecht? »Le Juif roi de l'époque« prophezeite Cremieux.

Irgend ein parlamentarischer Weiser — ich weiß nicht, ob in Wien oder in Berlin — rief kürzlich aus: „ja wenn man nur ein Mittel gegen diese Aussichten wüßte!" Unsere vielgeschmähten Vorfahren haben das Mittel gekannt: der Grund und Boden ist Gesellschafts-Eigenthum; der zeitweilige Besitzer hat es zum Lohn für gesellschaftliche Dienste, nicht aber zur Speculation, nicht nach römisch-rechtlichen Begriffen zu beliebigem Gebrauch und Mißbrauch und — wie der alte ehrwürdige Justus Möser schrieb — so wenig der Soldat sein Gewehr verpfänden darf, so wenig darf der Grundbesitzer sein Gut verpfänden.

Doch wir predigen diese Weisheit der Natur seit langen Jahren nur tauben Ohren: quos Deus perdere vult dementat! Und diese dementia hat es dahin gebracht, daß sogar der Vorschlag des Nordamerikaners Henry George, den Grundbesitz zu verstaatlichen, in Europa Anhänger gefunden hat. Freilich der jetzige trostlose und immer trostloser werdende Zustand eines capitalistisch mißhandelten, seiner gesellschaftlichen Qualität beraubten Privat-Grundbesitzes ist allerdings unhaltbar, und da die Gegenwart alle Erinnerung an die tausendjährige Vergangenheit des eigenen Volkes, an das deutsche Recht, welches aus dem vom Christenthum befruchteten Rechtsbewußtsein unserer Vorfahren geboren worden, verloren zu haben scheint; da ferner das eigentliche natürliche Band, welches die Menschen zusammenhält: die Gesellschaft, im Bewußtsein einer verflachten Generation ganz im bureaukratisch regierten und polizirten Staate aufgegangen ist, so liegt es allerdings nahe, bei diesem allein Rettung vor allem Unheil zu suchen. Um Hilfe gegen die eigene zucht- und rechtlose Willkür zu finden, ist man bereit, das ganze Volk zum Staats-Sklaven zu machen und die Möglichkeit einer etwaigen späteren Befreiung definitiv sich selbst abzuschneiden.

Indessen müssen wir anerkennen, daß selbst bei den eifrigsten Anhängern von Henry George sich eine Annäherung an die christliche und germanische Auffassung des Grundbesitzes, wie wir sie vertreten, neuerdings in anerkennenswerthester Weise bemerklich macht. So schreibt Hr. Michael Flürscheim, der Verfasser des Buches: „Auf friedlichem Wege", jetzt in seiner Zeitung „Deutsch Land":

„Ich fing an, mich direct mit der räthselhaftesten Frage zu beschäftigen, die es überhaupt auf wirthschaftlichem Gebiet gegeben hat, seit es ein solches gibt, mit der Frage der Ueberproduction im 19. Jahrhundert. Ich hebe ausdrücklich hervor „der Ueberproduction im 19. Jahrhundert"; denn das Wort „Ueberproduction" ist an und für sich kein neues im wirthschaftlichen Wörterbuch. Eine Ueberproduction auf einzelnen Gebieten der Gütererzeugung hat es von jeher gegeben. Die Zünfte hatten z. B. weniger die Aufgabe, die Güte der technischen Herstellung zu besorgen, als die Production zu regeln, d. h. die Erzeugung der industriellen Producte die Grenze nicht überschreiten zu lassen, welche durch die Tauschmöglichkeit gegen Bodenerzeugnisse festgesetzt war. Eine Ueberproduction wie die heutige zugleich auf allen Gebieten der Gütererzeugung, der landwirthschaftlichen und industriellen, wäre damals unmöglich gewesen. Von Allem, was der Mensch braucht, wird heute zuviel verfertigt, und dies ist der Grund, warum die Menschen Noth leiden. Es sind zuviel Kleider da und darum kann der Schneider sich keinen Rock beschaffen; zuviel Häuser und deßwegen ist der Bauhandwerker obdachlos; zuviel Getreide und dies ist der Grund, warum Tausende von landwirthschaftlichen Arbeitern kein Brod erlangen können!

„Man sage dies einem Kaspar Hauser, der noch fremd in unserer Welt ist, oder einem von der Civilisation unbeleckten Südseeinsulaner, und sehe zu, ob er es begreifen kann, ob er uns nicht für verrückt hält!

„Den Lesern meiner Arbeiten ist die Auflösung des Räthsels, die ich darin gab, bekannt. Ich fand sie in dem wachsenden Reichthum einer Minderzahl der Bevölkerung, die ihr Einkommen nicht verbrauchen kann, sondern einen großen Theil davon jährlich zinsbringend anlegt. Ich wies nach, wie das Zinstributrecht dieser Herren von Jahr zu Jahr wächst, wie sie mit diesem Recht die Volksmassen mehr und mehr der Consumberechtigung berauben,

solche selbst aber nicht ausüben. Hiedurch entsteht das merkwürdige Schauspiel der Noth inmitten des in Verderbniß gerathenden Ueberflusses, das wir so gewohnt worden sind, daß es uns nicht mehr auffällt.

„Die Lösung ist eine so einfache und klare, daß ich bis heute noch auf den ersten Einwand warte, trotzdem die Hauptorgane der deutschen Presse sich zum großen Theil mit meinen Arbeiten beschäftigt haben. Die Sache liegt auch zu klar, wenn man sie erst einmal von dieser Seite ansieht. Es ist das reinste Ei des Columbus.

„Wenn die sämmtlichen Rothschilds z. B., die über 4 Milliarden Vermögen besitzen, von ihrem Jahreseinkommen von 120 Millionen sogar 20 Millionen verbrauchen, 100 Millionen aber zurücklegen, so heißt das mit anderen Worten, daß sie 120 Millionen Mark in Geld von den Produzenten als Zinssteuer verlangen, daß Letztere für 120 Millionen Mark Waaren verkaufen müssen, um diese Steuer erschwingen und abliefern zu können; daß sie diese Waaren in einem Markte verkaufen müssen, in dem die Rothschilds nur für 20 Millionen Waaren kaufen, weil sie kein Bedürfniß für mehr haben und in dem sie die consumlustigen- und consumbedürftigen Volksmillionen nicht kaufen können, weil sie die 100 Millionen Mark Geld, mit denen sie kaufen möchten, an die Rothschilds abzuliefern haben. Hiedurch entsteht eine Ueberproduction von 100 Millionen Mark pro Jahr, die im nächsten Jahre schon in Folge der hinzukommenden Zinseszinsen 103 Millionen beträgt, neben einem entsprechenden Gütermangel, und dies nur durch das Zinstributrecht einer einzigen Familie, die noch nicht ein Hundertstel des in der ganzen Welt bestehenden gleichen Rechtes anderer Großcapitalisten besitzt.

Ich sagte, daß ich noch auf den ersten Einwand warte gegen die Erklärung der Ueberproduction, des Arbeitsmangels, der Geschäftskrisis und des Umstandes, daß diese sich in allen Ländern gleichmäßig zeigt, einerlei wie die Regierungsform, die politische und wirthschaftliche Gesetzgebung, die Bevölkerungs-, Boden-, Klima-, politischen und Reichthumsverhältnisse sein mögen, und daß sie trotz der günstigsten Weltverhältnisse, trotz prächtiger Ernten und der riesigsten Productivität der Menschenarbeit auf allen Gebieten sich von Jahr zu Jahr verschlimmert, eine natürliche Folge

Anschein eines productiven Characters verloren; er ist geradezu ein Feind, und zwar ein höchst gefährlicher Feind der Production geworden. Nicht ohne einen Schein von Berechtigung konnte daher bei Gelegenheit der Debatten über Erhöhung der Kornzölle im letzten preußischen Landtage der Gedanke auftauchen, Sperrmaßregeln gegen das amerikanische Getreide einzuführen. Die Hoffnung allerdings, welche diesem Gedanken zu Grunde lag: dadurch der Bedrängniß der inländischen Landwirthschaft mittelst Steigerung der Kornpreise Abhilfe zu schaffen, war eine Täuschung, indem nicht sowohl die niedrigen Preise als vielmehr die hohe Verschuldung Ursache dieser Bedrängniß ist; aber gewiß ist es auch, daß der rein speculative jetzige Weltgetreidewucher als ein gemeinsamer Feind aller Völker zu betrachten ist und als solcher behandelt werden müßte.

Als vor einigen Jahren sich ein ähnlicher Ring in Nordamerika gebildet hatte, der es unternahm, die Getreideproduction des eigenen Landes und zugleich die russische zu beherrschen, um so allen auf Import angewiesenen Ländern die Preise dictiren zu können, da wurde dieser Wucherring theils durch die ungenügende Höhe der zur Verfügung stehenden Capitalien, hauptsächlich aber durch die indische Concurrenz gebrochen. Ein Preissturz war die Folge dieses Bruches und zwar ein solcher, durch den der productive europäische Getreidehandel und mit ihm die Landwirthschaft empfindlich geschädigt wurde. Letztere hatte auch von den künstlich in die Höhe geschraubten Preisen nicht profitiren können, da der reelle Handel Zurückhaltung beobachtete und der unreelle die Verluste beim Preissturze auf den mit Wechseln bezahlten Producenten zum größten Theile überwälzte. Wenn sich jetzt ein Getreidering mit weit bedeutenderen Mitteln gebildet hat, so darf man annehmen, daß derselbe, durch unangenehme Erfahrung gewitzigt, nicht versäumen wird, neben der Production und den Vorräthen der Unionstaaten, auch die von Rußland und Indien sich zu sichern und wenn das geschehen ist, wird es die Folge haben, daß neben künstlich geschraubten Nominalpreisen das inländische Product unverkäuflich bleibt, da kein Händler es wagen wird, sich der willkürlichen Hausse- und Baisse-Bewegungen des Ringes aus-

Der reelle Getreidehandel befindet sich dann in der Lage

enschaar, über welche der Habicht schwebt; es bleibt

Millionen Bushels Weizen in Chicago aufgekauft; derselbe besitze außerdem den Weizen von St. Louis, Toledo, San Francisco und Newyork und wahrscheinlich auch die Hälfte des in Liverpool befindlichen Weizens. Es ist das einer der Raubzüge des mobilen Speculationscapitals, welche zu allen Zeiten eines entwickelteren Wirthschaftslebens stattfanden, die aber jetzt immer häufiger wiederkehren und durch die verbesserten Communicationsmittel immer gefährlicher werden, den Handel immer mehr von der natürlichen und — wenigstens auf eine bestimmte Zeit im Voraus — berechenbaren Grundlage loslösen. Es ist, als ob Jahrhunderte uns vom Jahre 1852 trennten, da Roscher seine Schrift über „Kornhandel und Theurungspolitik" veröffentlichte und in derselben wohl auf das Risico des Getreidehandels hinwies, aber zugleich auch für Preissteigerung und Sinken noch gewisse Regeln angeben konnte. Er durfte an der Spitze seiner Therapie für Theurungsfälle nach französischem Muster den Satz aufstellen: »Ce que l'on appelle cherté, c'est l'unique remède à la cherté«; Theurung ist das Gegenmittel gegen Hungersnoth; die freieste Bewegung des Weltgetreidehandels macht jede Theurung unmöglich; je größer die Capitalien sind, die man in den Getreidehandel steckt, desto sicherer und segensreicher fungirt derselbe. Das war ungefähr das Resumé der volkswirthschaftlichen Lehre vor 30 Jahren und es war zweifelsohne für jene Zeit durchaus zutreffend.

Aber wie haben sich die Verhältnisse seit jener Zeit geändert! Damals war es das erste Bestreben des Getreidehändlers, sich in steter Fühlung mit der Production zu halten, um den Mangel einer Gegend durch den Ueberfluß einer anderen auszugleichen, Angebot und Nachfrage in stetem Gleichgewichte zu halten. Man durfte deßhalb den Getreidehandel unbedenklich den nützlichen, productiven Vertheilungsgewerben beizählen. Ja auch in dem Falle, wenn derselbe ein zeitweiliges Zurückhalten, ein Aufspeichern der Kornvorräthe für angezeigt hielt und sich dadurch in Gefahr brachte, von dem hungernden Volke des Kornwuchers beschuldigt zu werden — auch dann war seine Action noch wohlthätig, falls sie den — wenn auch ungewollten — Zweck erfüllte, den Consum der Gegenwart zu Gunsten des Bedarfs der Zukunft zu beschränken. Jetzt hingegen ist der große Kornhandel — wir meinen den Welthandel — ein reines Wuchergeschäft geworden; er hat jeden

Anschein eines productiven Characters verloren; er ist geradezu ein Feind, und zwar ein höchst gefährlicher Feind der Production geworden. Nicht ohne einen Schein von Berechtigung konnte daher bei Gelegenheit der Debatten über Erhöhung der Kornzölle im letzten preußischen Landtage der Gedanke auftauchen, Sperrmaßregeln gegen das amerikanische Getreide einzuführen. Die Hoffnung allerdings, welche diesem Gedanken zu Grunde lag: dadurch der Bedrängniß der inländischen Landwirthschaft mittelst Steigerung der Kornpreise Abhilfe zu schaffen, war eine Täuschung, indem nicht sowohl die niedrigen Preise als vielmehr die hohe Verschuldung Ursache dieser Bedrängniß ist; aber gewiß ist es auch, daß der rein speculative jetzige Weltgetreidewucher als ein gemeinsamer Feind aller Völker zu betrachten ist und als solcher behandelt werden müßte.

Als vor einigen Jahren sich ein ähnlicher Ring in Nordamerika gebildet hatte, der es unternahm, die Getreideproduction des eigenen Landes und zugleich die russische zu beherrschen, um so allen auf Import angewiesenen Ländern die Preise dictiren zu können, da wurde dieser Wucherring theils durch die ungenügende Höhe der zur Verfügung stehenden Capitalien, hauptsächlich aber durch die indische Concurrenz gebrochen. Ein Preissturz war die Folge dieses Bruches und zwar ein solcher, durch den der productive europäische Getreidehandel und mit ihm die Landwirthschaft empfindlich geschädigt wurde. Letztere hatte auch von den künstlich in die Höhe geschraubten Preisen nicht profitiren können, da der reelle Handel Zurückhaltung beobachtete und der unreelle die Verluste beim Preissturze auf den mit Wechseln bezahlten Producenten zum größten Theile überwälzte. Wenn sich jetzt ein Getreidering mit weit bedeutenderen Mitteln gebildet hat, so darf man annehmen, daß derselbe, durch unangenehme Erfahrung gewitzigt, nicht versäumen wird, neben der Production und den Vorräthen der Unionstaaten, auch die von Rußland und Indien sich zu sichern und wenn das geschehen ist, wird es die Folge haben, daß neben künstlich geschraubten Nominalpreisen das inländische Product unverkäuflich bleibt, da kein Händler es wagen wird, sich den willkürlichen Hausse- und Baisse-Bewegungen des Ringes auszusetzen. Der reelle Getreidehandel befindet sich dann in der Lage einer Taubenschaar, über welche der Habicht schwebt; es bleibt

ihm nichts Anderes übrig, als sich still und geduckt zu verhalten. Durch das auf die Spitze getriebene System des rein speculativen Welthandels gezwungen, wird der reelle Handel in die engsten Grenzen eines Zug um Zug vor sich gehenden effectiven Kleingeschäftes zurückgedrängt. Es zeigt sich also auch in diesem Falle, wie der capitalistische Mißbrauch der Vortheile einer weit vorgeschrittenen Cultur eben diese Cultur in ihrem innersten Wesen verunstaltet.

Allerdings, wenn diese entscheidenden Factoren die Aufgabe, welche ihnen durch die Verhältnisse gestellt ist, nicht klar und sicher erkennen, wenn sie sich deßhalb bald in das Garn der vulgären Freihandels-Velleitäten, durch die Excesse desselben wieder zum Schutzzoll drängen lassen; wenn der autonome Zolltarif im einseitigen Interesse einflußreicher Industriechefs ausgenützt werden darf und die dadurch verursachten Schäden wieder durch Handelsverträge ausgeglichen werden sollen, welche den einen Productionszweig zu Ungunsten eines anderen bevorzugen — dann bleiben die Lehren unbenutzt, welche aus der Erfahrung gezogen werden sollten. Und am bedenklichsten ist es, daß diese System-Schwankungen nicht einmal durch sachliche Momente, in denen ein inneres Gesetz, also eine reale Wahrheit, zum Ausdruck kommen könnte, hervorgerufen werden, sondern durch parteipolitische Rücksichten. Wenn z. B. jetzt in Preußen-Deutschland hochgespannte Getreidezölle verlangt werden und diesem Verlangen von Seiten der Regierung entsprochen würde, so irrt man wohl kaum, wenn man annimmt, daß durch diese — scheinbare — Begünstigung agrarischer Interessen (in Wirklichkeit sind es nur Interessen der Hypothekenbanken) die „Freisinnigen" und deren Verbündete gestraft werden sollen. Wie aber wird es mit dem Grundbesitze und dessen Schuldenlast ausschauen, wenn eines Tags die consequent Liberalen wieder politisch obenauf kommen und dann das ihnen adäquate Wirthschaftssystem zur Geltung bringen? Oder was wird aus der österreichischen Landwirthschaft werden, wenn etwa jetzt zu Gunsten eines durch englische und französische Concurrenz höchst fragwürdig gewordenen Industrie-Exports nach Rumänien die diesseitige Viehzucht wieder der perennirenden Rinderpest preisgegeben werden wollte, weil die Regierung dem Andrängen einflußreicher Fabrikanten- und Capitalistenkreise keinen Widerstand entgegenstellen kann?

Mit Einem Worte: es ist weniger die unter unseren Culturverhältnissen natürliche und in einem gewissen beschränkten Grade berechtigte Welthandelstendenz, welche manche Productionszweige und namentlich die Landwirthschaft schwer bedroht, als vielmehr der Umstand, daß das Wirthschaftsleben der Völker nicht sowohl durch wirthschaftliche als durch parteipolitische Momente bestimmt wird. Dies kann aber nicht anders sein, so lange wohl die politischen Parteien geschlossen und fest organisirt sind, die Wirthschaftsinteressen aber — mit Ausnahme jener des Handels und der Großindustrie, und das ist bezeichnend — einer festen Organisation und Vertretung in der Legislative entbehren müssen. Es ist eben keine gesunde, mit den Gesammtinteressen harmonisch ausgeglichene Handelspolitik nach außen hin möglich, ohne eine gesunde Wirthschafts- und Social-Politik im Innern. Deßhalb dies unaufhörliche Schwanken zwischen den entgegengesetzten Systemen hin und her. Keines kann die gehoffte allseitige Befriedigung geben, weil jedes entweder der entsprechenden soliden und zielbewußt ausgebildeten socialpolitischen Grundlage entbehrt oder aber — wie das Freihandelssystem — in feindlichem Gegensatz gegen die berechtigten Interessen der nicht sowohl speculirenden als producirenden Volksclassen steht. Der Bericht der großcapitalistischen „N. Fr. Presse" über die diesjährige Agrarbudgetdebatte im Wiener Abgeordnetenhause spiegelt in treffender Weise den Hohn ab, den jene Partei über das bisherige unsichere Umhertasten der österreichischen Handelspolitik zu ergießen pflegt, sowie gewisse Hoffnungen, deren Erfüllung nicht genug zu beklagen sein würde.

Das liberale Blatt schrieb am 20. Mai:

„. . . Noch ist kein Decennium verstrichen, seitdem das Princip des autonomen Tarifs in Kraft getreten ist, und schon heute kann man sagen, daß uns dasselbe in die Gefahr einer handelspolitischen Krise gestürzt hat. Unsere Agricultur, welcher früher alle Märkte Europa's offen standen, sieht sich immer mehr auf den heimischen Consum beschränkt; der Zollkrieg mit Rumänien raubt der Monarchie ein Absatzgebiet, auf welchem Industrieproducte für fast vierzig Millionen Gulden Abgang gefunden haben; die Aussichten auf den Abschluß eines Zollvertrages mit Deutschland und Italien sind äußerst gering, und eben liegt dem Abgeordnetenhause ein

Gesetzentwurf vor, welcher zeigt, daß es nicht einmal möglich ist, mit Griechenland zu einer Verständigung über die beiderseitigen Zollconcessionen zu gelangen. Mit welchem Enthusiasmus ist der autonome Tarif in's Leben getreten, wie begeistert wurde er von den Führern der österreichischen Protectionisten verfochten und welche Resultate hat er für die Monarchie gebracht! Die Enttäuschung ist so groß, daß der schutzzöllnerische Terrorismus gebrochen ist, daß selbst im österreichischen Abgeordnetenhause eine Rede von der Tendenz und von den Anschauungen, wie sie die vortrefflichen Ausführungen des Abgeordneten Ruß enthalten, nicht nur ohne Protest, sondern sogar mit lebhafter Zustimmung und wiederholtem Beifalle aufgenommen werden konnte. Der Abgeordnete Dr. Ruß hat mit den frischen Farben, welche allen seinen Reden ein so lebhaftes und individuelles Colorit geben, ein Bild unserer handelspolitischen Lage entworfen, das trotz aller Mäßigung die ernsten Gefahren, in welchen unsere Volkswirthschaft schwebt, enthüllte. Die Vertreter des autonomen Tarifes, sagte der Abgeordnete Ruß, haben eine allgemeine Prosperität der Industrie, eine große Vermehrung der Productionsstätten, eine höhere Kaufkraft der industriellen Bevölkerung, eine bessere Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte und eine Stabilität in der Zollpolitik verheißen; ja noch mehr, das neue zollpolitische System sollte ein Steigen der Getreidepreise, eine Erhöhung der Löhne und eine Aera der Glückseligkeit für Oesterreich bringen. Selbst der Socialismus sollte durch den Protectionismus vernichtet werden. Und was ist von allen diesen Erwartungen in Erfüllung gegangen? Man braucht das Gegenbild gar nicht zu entwerfen, da ja ganz Oesterreich unter dem Eindrucke der wirthschaftlichen Misere steht. Der Socialismus ist erstarkt, die Getreidepreise sind gesunken, die Fabrikanten klagen über den Mangel an Absatz, jedes Jahr erfolgt in irgend einem Staate, mit welchem Oesterreich wirthschaftliche Beziehungen unterhält, eine Zollrevision, die Monarchie hat dreimal ihre Tarife geändert, die Löhne fallen und das Abgeordnetenhaus widerhallt von den Klagen über die landwirthschaftliche Krise. Die landwirthschaftliche Krise! Der Abgeordnete Dr. Ruß hat ihr eine kleine Betrachtung gewidmet, welche allein die Mühe lohnen würde, seiner Rede die Aufmerksamkeit zu schenken, die sie verdient. Der Bauer sitzt auf seinem Hofe, und wenn die Ernte

noch so schlecht ist, so wird er in der Regel soviel erwerben, als er zu seiner Lebenserhaltung braucht. Man vergleiche damit die Lage des kleinen Geschäftsmannes; da nimmt die Noth ganz andere Formen an, der Mangel artet leicht in Hunger aus, die Kunden werden immer seltener, der Credit hat die drückendste und gehässigste Form, und diese Krise hat eine weit schrecklichere Wirkung, ist viel erdrückender und erzeugt viel mehr individuelles Elend, als all' der Jammer der Bauern, über welchen so viel gesprochen und geklagt wird. Die Agrarzölle haben der Landwirthschaft nicht geholfen, wie es denn überhaupt undenkbar ist, durch die Zollpolitik gegen die gewaltigen Thatsachen der Weltwirthschaft anzukämpfen. Die Erkenntniß von dem verfehlten Experiment dringt in immer weitere Kreise, selbst die schutzzöllnerischen Handelskammern fordern heute den Abschluß von Handelsverträgen, allerdings von solchen, welche einseitig den österreichischen Export fördern, aber den Import verhindern sollen. Diese Quadratur des Cirkels ist unmöglich, wer nichts kauft, kann auch nichts verkaufen und der Abgeordnete Dr. Ruß hat Recht, wenn er darüber seufzt, daß ein Einzelner sich nur schwer dieser Strömung entgegenstellen kann, daß die Einsichtigen, welche die Gefahr der jetzigen Situation nicht allein erkennen, sondern wirklich die Mittel ergreifen wollen, um Abhilfe zu schaffen, die Verwirrung der Geister nicht bannen, sondern nur unausgesetzt gegen dieselbe ankämpfen können. Die Schutzzollpolitik hat in Oesterreich die Eisenbahnrente herabgedrückt, sie hat den Verkehr der Transportanstalten reducirt und es ist soweit gekommen, daß selbst Diejenigen, welche den Protectionismus in Oesterreich vor neun Jahren vertheidigten, welche als die Urheber desselben angesehen werden können, heute darüber klagen, daß Oesterreich zur Rolle eines für sich selber arbeitenden, seine eigenen Producte consumirenden, isolirten, geschlossenen Handelsstaates (?) herabgedrückt sei. . . ."

Mit anerkennenswerthem Geschick weiß das liberale Blatt Capital für seine Tendenzen aus der Verwirrung Derer zu schlagen, die sich eingebildet haben, durch irgend welche Universalmittel mit einem Schlage die Leiden der Zeit zu heilen. Die Schutzzölle wurden als ein solches Arcanum angepriesen. Was nützt aber der ausgiebigste Schutzzoll für das wirthschaftliche und sociale Wohlbefinden der Bevölkerung, wenn derselbe ausschließlich in die

Taschen der Unternehmer fließt, der Arbeitslohn aber dabei verringert wird und die kaufunfähig gewordenen Arbeiter weder für die landwirthschaftlichen noch für die gewerblichen Producte Abnehmer sein können? Die durch Schutzzölle und autonomen Zolltarif auf den Absatz im Inlande angewiesene Landwirthschaft, die Groß- und Klein-Industrie werden sich dann allerdings sehr enttäuscht sehen müssen. Wäre aber gleichzeitig mit den Schutzzöllen und mit dem autonomen Tarife für eine gerechte Vertheilung der erzeugten Mehrwerthe Sorge getragen; wäre die Industrie nach oben und nach unten organisirt, dann würden wir nicht das für die moderne Nationalökonomie schmachvolle Schauspiel erleben, daß die inländische Bevölkerung Noth leidet und degenerirt, zugleich aber Industrie und Landwirthschaft angstvoll und vergebens auf dem Markte um Absatz ringen.

Es würde auch die Landwirthschaft bei mäßigen Getreidezöllen ihr Auslangen finden, wenn das Bild richtig wäre, welches die „N. Fr. Pr." von der „gesicherten Lage" des Bauern entwirft; wenn derselbe bei einer behaglichen und genügsamen Naturalwirthschaft beharren könnte, welche weder durch hohe noch durch niedrige Getreidepreise wesentlich tangirt wird, und der einzige Unterschied, den letztere auf seine wirthschaftliche Lage hervorrufen, der wäre, daß er im ersteren Falle den Luxus mancher neuen Bedürfnisse befriedigen kann, im letzteren aber strenger in den Grenzen der Naturalwirthschaft — seiner eigentlichen, unangreifbaren, wirthschaftlichen Citadelle — festgehalten bleibt.

Wenn aber dem durch Schuldzinsen und Geldsteuern, hohe Erbesabfindungen und Kaufschillingsreste, sowie durch die kostspieligen Lebensgewohnheiten verflossener „guter Jahre" zur Geldwirthschaft gezwungenen und verführten Bauern der Inlandsmarkt auch noch durch russisches und überseeisches Concurrenzgetreide oder gar durch seuchenbehaftetes russisch-rumänisches Steppenvieh der Markt verdorben und das Viehsterben beschert wird, dann muß er in beschleunigtem Tempo der Proletarisirung und sein Hof der Zersplitterung oder der Latifundienbildung zueilen.

Es ist überhaupt ein logisches Gesetz, daß in dem den Welthandel als seine wirthschaftliche Aufgabe betrachtenden Staate ein selbstständiger Bauernstand sich niemals behaupten kann. Wir sehen dies an England, wo die einst so zahlreichen Bauernhöfe

den Schaftriften und dieſe jetzt den Wildgehegen Platz machen müſſen. Noch grauſamer faſt vollzog ſich die Ausrottung des Bauernſtandes im Venetianiſchen in der letzten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert als man dort aus dem Oſten Europa's und aus Aſien Wein und Getreide ſo wohlfeil einführte, daß Niemand dergleichen mehr cultiviren mochte. Die Erhaltung der hörigen Leute und des Grundbeſitzes hatten unter dieſen Umſtänden keinen Werth mehr für das Patriciat, welches ſich ganz dem Handel ergab; es ließ die Bauern in die Städte verziehen, wo ſie ſich damals leicht mit Herſtellung von Fabrikaten nährten, — das Land aber verödete und wurde halb zur Wüſte, gerade wie es jetzt in England, Schottland und Irland zu Jagdgehegen wird. Aehnlich aber ergeht es dem Bauernſtande allenthalben dort, wo mit dem Streben nach Weltinduſtrie und Welthandel die reine Geldwirthſchaft zu dominiren beginnt. Auch in Oeſterreich findet man jetzt größere Complexe ehemaliger Ruſticalgründe mit ausgeleerten Bauernhöfen als Wildgehege zum Kauf ausgeboten. Immerhin wenigſtens ein bemerkenswerthes Symptom von Dem, was die ungeſunde und unklare wirthſchaftliche Entwicklung des Reiches als Krankheitsmomente in ſich trägt. Wenn man ſich dabei erinnert, daß ein unausbleibliches Complement aller alten und neuen Welthandelsſtaaten die Proletariſirung des Bauern- und Gewerbeſtandes war, in Folge deſſen die phyſiſche Degenerirung der Volksmaſſe, in Folge hievon wieder die Unfähigkeit der militäriſchen Vertheidigung durch eigene Kräfte*) und die Nothwen-

*) „In allen europäiſchen Ländern, wo Conſcription beſteht" (und NB. zugleich das capitaliſtiſche Wirthſchaftsſyſtem Platz gegriffen hat), ſagt J. v. Liebig („Die Gleichheit", Nr. 22. 1887), „hat ſeit Einführung derſelben das mittlere Körpermaaß der erwachſenen Männer und im Ganzen ihre Tauglichkeit zum Kriegsdienſt abgenommen. Vor der Revolution (1789) war das Minimum für den Infanteriſten in Frankreich 165 Centimeter; 1818 (Geſetz vom 10. März) 157, nach dem Geſetz vom 21. März 1852 156 Centimeter; durchſchnittlich wird in Frankreich wegen mangelnder Größe und Gebrechen über die Hälfte ausgemuſtert. Das Militärmaaß war in Sachſen 1780: 178 Centimeter, jetzt 155. In Preußen iſt es 157. Nach Angabe in der „Bayeriſchen Zeitung" vom 9. Mai 1862 von Dr. Mayr ſtellt ſich nach einem neunjährigen Durchſchnitt heraus, daß in Preußen von 1000 Conſcribirten 716 untauglich zum Militärdienſt waren, 317 wegen Mindermaaß und 399 wegen Gebrechen; Berlin konnte 1858 ſein Contingent an Erſatzmannſchaft nicht ſtellen, es fehlten 156 Mann." Der zunehmende

digkeit von Werbeheeren (England), so wird man sich eine Vorstellung von der politischen Zukunft der mitteleuropäischen Reiche machen können, falls in Betreff der Zoll- und Handelspolitik sowie in Betreff der inneren socialen Ausgestaltung unklar experimentirt werden wollte und dadurch die Nachtheile aller Systeme zugleich übernommen werden würden.

Was aber anderseits in Aussicht steht, wenn ein Land seine ganze wirthschaftliche Existenz auf Weltindustrie und Welthandel stellt, davon zeigt uns jetzt Belgien ein abschreckendes und für seine Nachbarn höchst gefährliches Beispiel. So lange das Frei-

---

Percentsatz der Dienstuntauglichen wird übrigens in allen Ländern Europa's, besonders der Militärstaaten mit hochentwickelter Industrie oder starkem landwirthschaftlichen Proletariat, constatirt. In Oesterreich-Ungarn müssen wegen der erschreckenden Resultate immer höhere Jahrgänge zur Deckung des Contingentes zugezogen werden. So nahm z. B. in Ungarn, wie aus folgender Tabelle hervorgeht, der Percentsatz der Tauglichen in der kurzen Spanne von sieben Jahren um nahezu 8 Percent ab:

Jahrgang	Zahl der Stellungspflichtigen	Zahl der Tauglichen	Procentsatz
1875	353,000	—	24.76
1876	363,471	71,431	19.6
1877	373,416	70,642	18.9
1878	384,890	71,580	18.6
1879	376,394	67,854	18.0
1880	368,986	66,394	18.0
1881	366,720	63,280	17.3
1882	379,660	63,957	16.8

Viele Recrutirungskreise konnten nicht einen einzigen Mann stellen, so daß in den Parlamentsverhandlungen über das Gewerbegesetz im Jahre 1884 die Nothwendigkeit des Schutzes der Kinderarbeit anerkannt werden mußte. Hier trägt die Hauptschuld an der Entartung der Bevölkerung weniger die verhältnißmäßig noch schwach entwickelte Großindustrie als vielmehr die sich immer schlechter gestaltenden wirthschaftlichen Verhältnisse der ackerbautreibende Bevölkerung, welche behufs Ersparung von Taglöhnern oder Ackerknechten immer mehr Kinder- und Frauenarbeit verwendet. Dasselbe geschieht durch den Maschinenbetrieb des zahlreichen Großgrundbesitzes mit seinem stark ausgebildeten Großpachtsystem. Dazu kommen die Hausfleißarbeiten im Winter, an denen sich nach der interessanten Arbeit von A. Braun und Dr. E. R. J. Krejcsi: „Der Hausfleiß in Ungarn" (Leipzig 1886) unter 801,588 Arbeitern 11.16 pCt. Kinder betheiligen. Früher Branntwein- und mitunter auch Tabakgenuß, um die Nerven über die schlechte Ernährung und das Elend hinwegzutäuschen, thun das Uebrige."

handelssystem bei allen Culturstaaten mehr
gesprochen vorherrschte, war Belgien, begünsti
industrielle Schulung und durch seine reichen
rant von Gewerbeproducten für die ganze Erde
classe wurde reich; die Arbeiter hatten —
ihre Behandlung in manchen Productionsz
stens die Sicherheit der Existenz. Seit ab
Gefahren des Freihandelssystems allgemein
die Staaten anfangen, sich als geschlosse
viduen zu erkennen, seitdem ist der Absat
artikel in's Stocken gerathen. Die U
große Actiengesellschaften — müsse
von 1 pCt. begnügen und sehen sich
auf Arbeiterschutz- und Versorgungsg
versäumt wurde, ist im Augenblick
zuholen. Die Arbeiter aber stell
das Land mit Brand und Mo
weder der Unternehmer-Absolut
noch das rein capitalistische Sy
dem parlamentarischen Libera
wie die dies jetzt in Belgi
mit seinem colossalen Co
vorschreibt, kann noch
fortsetzen zu können.
ein Colonialland
haben und dann

Wohl dem
Anderer belehr
continentalen
Phantomen
Consolidir
aber nic
lasse n

Türkische Handelsplätze.

Nach officiellen Quellen bearbeitet von E. B.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenden wir uns jetzt der asiatischen Türkei zu, deren Handelsplätze gar manches Interessante bieten.

Hodeida.

Die Gesammt-Handelstransactionen Hodeida's beliefen sich im Jahre 1884 auf 36'857,041 Frcs., und zwar vertheilten sich diese wie folgt:

Export:	Kaffee	9'000,000 Frcs.
	Häute	3'000,000 „
	Henna, Senesblätter, Perlmutter und Schildplatt	3'621,000 „
	zusammen	15'621,000 Frcs.
Import:	Leinen, Musseline, Seidenwaaren, Baumwollenstoffe, Zucker, Korn, Mehl, Gewürze, Conserven, Seife, Reis, Glas- und Porcellan-Waaren, Nägel, Kleidungsstoffe, Parfümerien, Pariser Artikel, Bauholz, Möbel, Bier, Wein, Spirituosen, Petroleum, zusammen	21'235,591 Frcs.

Das Jahr 1884 weist durchschnittlich in Folge der kleinen Kaffeeernte und des Geldmangels, der sich in den Plätzen Hodeida, Sanaa, Taiz, Zebid und Assis fühlbar machte, keine großen Geschäftstransactionen auf, denn im Jahre 1883 belief sich der Export und Import auf 48'481,531 Frcs. Wir erwähnen hiebei nochmals, daß diese Ziffern nur annähernd sind, da in der Türkei keine Steuer-Statistik besteht.

Nach Amerika oder Triest kommen fast sämmtliche von hier versandten Häute. Diesen Handel vermitteln die in Hodeida ansässigen amerikanischen, italienischen, griechischen und arabischen Firmen.

Die größte Kaffeemenge kommt nach Frankreich, nach Marseille, von dem Rest gelangt ein Theil nach England und Italien und ein Theil nach Egypten und der übrigen Türkei.

Oft glauben europäische Kaufleute, daß es den Consulaten ein Leichtes sei, ihnen in Hodeida ansässige Kaufleute zu bezeichnen, welche Waaren wie Kaffee, Häute ꝛc. in Consignation nach Europa

senden; dies ist jedoch ein Irrthum, denn hier kennt der meistens arabische Kaufmann nur baares Geld und läßt sich sonst auf nichts ein.

Trapezunt.

Trapezunt hat für den Europäer hauptsächlich wegen seines Transito-Handels nach und von Persien Interesse; es sind auf diesem Wege 1884 europäische Waaren nach Persien für einen Werth von 23 Mill. Frcs. geschickt, dagegen persische Erzeugnisse nach Europa im Werthe von 9 Mill. Frcs. versandt worden.

Zwei Drittel der letzteren Waaren gelangten in die Türkei und bestanden aus tombeki (oder Tabak für das Nargileh), Shawls und Seide, zusammen im Werthe von fast 7 Mill. Frcs.

Ferner sind Teppiche ein wichtiger Artikel des persischen Exports, die hauptsächlich nach England versandt werden. Die Import-Artikel nach Persien über Trapezunt bestehen aus Stoffen, Lebensmitteln und chemischen und metallurgischen Erzeugnissen.

Die Handelstransactionen Trapezunts (abgesehen von den Transito-Waaren) zeigten im Jahre 1884 folgende Ziffern:

Import:	Mit Dampfschiffen für	16'062,750	Frcs.
	„ Segelschiffen „	4'120,900	„
	zusammen für	20'183,650	Frcs.
Export:	Mit Dampfschiffen für	6'481,425	Frcs.
	„ Segelschiffen „	1'475,375	„
	zusammen für	7'956,800	Frcs.

411 Dampfschiffe von 399,397 Tonnengehalt sind 1884 in den Hafen von Trapezunt eingefahren und haben denselben wieder verlassen; unter diesen zählte man, außer den österreichischen, russischen, türkischen und englischen, auch 1 deutsches Fahrzeug von 1094 Tonnen Gehalt. Die Segelschiffe wurden durch 7379 Fahrzeuge mit 43,291 Tonnen Gehalt, die unter ottomanischer, hellenischer und russischer Flagge fuhren, vertreten.

Vor ungefähr drei Jahren hat ein Franzose, Hr. Desmasures, die Concession der alten Silberminen von Gumuche-Khane erhalten. Diese Minen, schon im grauen Alterthum bekannt und in Betrieb, liegen 10 km südlich von Trapezunt. In Folge von Ueberschwemmungen und Erdstürzen wurden sie in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts verlassen.

Hr. Desmasures, in Verbindung mit einem Deutschen und einem Engländer, unternahm die Abräumung der Galerien, um die verlassenen Adern wieder auszubeuten. Zu diesem Zweck langte vor ungefähr zwei Jahren ein geschickter deutscher Ingenieur, Hr. Krause, an Ort und Stelle an zur Ueberwachung der Arbeiten. Dieser, der große Fachkenntnisse besitzt, ging mit Eifer und Interesse an das Werk und es ist ihm gelungen, fast alle alten Galerien zu befreien und von Schutt zu leeren.

Samsun.

Die commercielle Bewegung des Hafens von Samsun weist 1884 einen Werthumsatz von 28'103,589 Frcs. auf, hievon war der Export mit 12'384,486 Frcs. und der Import mit 15'719,103 Frcs. vertreten. Bei der Einfuhr spielt England die größte Rolle und zwar hauptsächlich mit seinen Baumwollenzeugen, die den bedeutendsten Import-Artikel des Hafens bilden. Sie sind sowohl an Mustern wie an Gewebe der dortigen Bevölkerung angepaßt und außerdem sehr leicht hergestellt, damit sie desto billiger verkauft werden können. Der Werth dieser 1884 eingeführten englischen Gewebe war mehr als 8 Mill. Frcs. Die sonstigen von England stammenden Import-Artikel waren Kupfer, Roheisen, Zinn, Posamentierwaaren, Kurzwaaren, Packleinen u. s. w.

Nächst England nimmt Oesterreich den größten Antheil am dortigen Export mit 2'628,760 Frcs. Frankreich steht nur im dritten Rang mit 1'687,735 Frcs. Noch vor wenig Jahren war der Import aus Frankreich größer als der österreichische, welcher lange nicht die heutige Höhe erreicht hatte; durch Verdrängung des französischen Zuckerhandels ist der Umschwung geschehen.

Die österreichischen Kaufleute senden eine viel geringere Sorte dieses Artikels hieher, da sie aber auch bedeutend niedrigere Preise dafür fordern, finden sie bei den meist unbemittelten Bewohnern des Landes willige Abnehmer. Auch andere Nationen, besonders Deutschland, Rußland, Griechenland und Belgien, haben dem Handel beigesteuert, doch nur in kleinem Maaße.

Tabak, Mais, Cocons und Weizen sind die Haupt-Exportartikel dieses Hafens. Bezüglich des Weizens ist in den letzten Jahren eine Stockung eingetreten. Früher einer der Haupterzeugnisse, die nach Europa und besonders Frankreich verschifft wurden, kommt

es jetzt eigentlich nur nach der Türkei und auch hieher fast nur in Form von Mehl. Der Grund hiefür sind die großen Transportkosten, die auf der Herschaffung von den Productionsplätzen lasten. Diese Strecken, stets wenigstens 3 – 4 Kameel-Tagesmärsche entfernt, können nur mittelst Kameelen zurückgelegt werden, denn das Land besitzt keine anderen Transportmittel. Obgleich einige breite Straßen das Land durchstreifen, sind diese in sehr schlechtem Zustande und schrecken Jeden davon ab, der einmal versucht hat, mit dem Wagen Waaren zu vermitteln. Hiedurch wird dem Lande schon seit längerer Zeit die Ausbeutung seiner wichtigsten Erzeugnisse unmöglich gemacht, denn gar viele Artikel können, wie der eben erwähnte Weizen, nicht die hohen Kosten, die ein Transport auf dem Rücken einzelner Lastthiere bis zum Verschiffungshafen bedingt, tragen und ihre Cultur ist aus diesem Grunde mehr oder weniger vernachlässigt oder ganz und gar aufgegeben worden.

Der Hafen Samsuns wurde 1884 von 449 Schiffen besucht, von denen 395 Dampfschiffe zusammen 391,692 Tonnen Gehalt maßen und 54 Segler mit 6705 Tonnen waren.

Smyrna.

Der Antheil der Länder, die an den Handelstransactionen Smyrna's theilnahmen, stellt sich wie folgt:

Import:		Export:	
England	32'500,000 Frcs.	England	28'800,000 Frcs.
Egypten und Türkei	19'500,000 „	Oesterreich und Deutschland . .	21'600,000 „
Oesterreich . . .	15'600,000 „	Frankreich . . .	14'400,000 „
Deutschland . . .	13'000,000 „	Vereinigte Staaten und Rußland .	9'900,000 „
Frankreich . . .	13'000,000 „	Griechenland, Italien u. Spanien	9'000,000 „
Italien	10'400,000 „	Egypten und Türkei	6'300,000 „
Schweiz	10'400,000 „		
Vereinigte Staaten	6'500,000 „		
Rußland	6'500,000 „		
Griechenland . .	2'600,000 „		
Summa	130'000,000 Frcs.	Summa	90'000,000 Frcs.

Auch hier in Smyrna nahm früher nach England Frankreich sowohl beim Import wie beim Export die erste Stelle ein; seit einigen Jahren ist dies jedoch ganz anders geworden und es hat sowohl Deutschland wie Oesterreich und Italien weichen müssen. Diese Länder bringen billigere Waaren und haben sich hiedurch ihren Sieg errungen.

Im großen Ganzen herrschen in Smyrna ziemlich mißliche Handelszustände vor; für Jeden, der dorthin liefert, gilt es, auf seiner Hut zu sein und auf nicht zu langen Credit hin zu verkaufen, da man den eingebornen Kaufleuten nicht viel trauen darf. Man hat berechnet, daß in den Hafen von Smyrna im Laufe des Jahres 9945 Dampfschiffe ein- und ausliefen, hauptsächlich unter ottomanischer, englischer, griechischer, österreichischer und französischer Flagge. Segelschiffe kamen nur ganz vereinzelt nach Smyrna.

Mossul.

Die Gegenden, welche zwischen Diarbekir, Van, der persischen Grenze und Mossul sich weithin erstrecken, weisen einige reichbevölkerte Centren wie Nissibin, Nardin, Djerzira, Betlis, Erbil, Zakho, Kerkuk, Ravanduz und Suleimanya auf. Alle diese Städte bieten ein sehr großes Feld für den europäischen Export dar, der sich bis jetzt nur mit wenigen Artikeln, wie Messer, Glas- und Kurzwaaren, Eisen, Stahl, Zucker, Nägel, Steingut, Gewürze, chemische Erzeugnisse, Papier- und Schuhwaaren hieher gewagt hat. Welche tausenderlei Sachen könnte man aber unter die Bevölkerung bringen — Sachen, die sie noch kaum dem Namen nach kennt? — Beim Export bilden Wolle, Galläpfel und Ziegenhaare die Hauptelemente; Sesam, Ziegen- und Schaffelle wie Traganthgummi kommen erst in zweiter Linie. Auf die drei erstgenannten wichtigsten Erzeugnisse des Landes wollen wir hiebei etwas näher eingehen.

Die Schafschur beginnt im Monat März und die Wolle wird von den Eingebornen in zwei Sorten getrennt, nämlich in die arabische Wolle oder diejenige, die von den arabischen Schafen, welche in den Wüsten gezogen, geschoren, und in die kurdische Wolle oder diejenige, welche die kurdischen Heerden liefern. Die Erstere wird zu 52 bis 55 Piaster für 1 Man verkauft (1 Man = 10 Oka's von 400 Derhems per Oka; 312 Derhems sind gleich 1 kg), die Letztere zu 42½ bis 47½ Piaster per Man. Diese Preise schwanken je nach der Nachfrage der europäischen Märkte. Die Stadt Mossul expedirt jährlich fast 6000 Ballen von 130 Oka's solcher Wolle.

Die Saison der Galläpfel fängt mit dem Monat August an. Dieser Artikel wird in grünschwarze und weiße Früchte getrennt.

1 Man der ersten Sorte (der grünschwarzen) wurde im letzten Jahre zu 65 Piaster verkauft, die geringere zu 50 à 55 Piaster. Je nach einem guten oder schlechten Jahre schwankt der Ertrag dieser Frucht natürlich, aber durchschnittlich kann man ihn auf 5000 Ballen à 80 Oka's schätzen. Die Galläpfel Mossuls sind die begehrtesten in ganz Europa und werden über Bagdad und Aleppo nach Frankreich und England verschickt. England allein verbraucht alle Ziegenhaare, welche diese Gegenden liefern, und fängt im Monat März schon die Schur an, wobei sich der Preis nach der Nachfrage richtet. Die Stadt Mossul expedirt fast 1000 Ballen per Jahr und jeder Ballen enthält 130 Oka's; durchschnittlich rechnet man 1 Oka auf 13 bis 14 Piaster.

Ein weites Feld liegt dem europäischen Kaufmann offen, der hier Handelsverbindungen anknüpfen will; freilich ist ja dabei gegen manche Schwierigkeiten, manche Hindernisse, wie in jedem unbekannten Lande, anzukämpfen. Aber wer einmal den Geschmack der Einwohner studirt und besonders eine gewisse Kenntniß ihrer Sitten und ihrer Sprache sich aneignet, würde mit Leichtigkeit die Früchte seiner Bemühungen ernten.

Hier ist es nicht nöthig, gegen europäische Concurrenz anzukämpfen, denn es gibt keine ausländischen Kaufleute. Zwischenhändlerkosten würden vermieden, weil Verbindungen sowohl mit Producenten wie Consumenten angeknüpft werden können und wenn sich hier ein europäischer Kaufmann niederließe, würde er wohl ebenfalls mit Commissionen kein kleines Geschäft betreiben können, mit denen ihn die eingebornen Händler, welche nicht in directer Verbindung mit Europa stehen, überhäufen würden.

Alexandrette.

Der Handel des Hafens von Alexandrette ist in den letzten Jahren nicht sehr lebhaft gewesen; man berechnet, daß jährlich nach dort für ungefähr 40—45 Mill. Frcs. importirt und aus dem Hafen exportirt werden für einen Werth von 22 Mill. Frcs. Bei dieser letztgenannten Summe repräsentiren die Feldfrüchte den Hauptwerth und ganz besonders der Weizen, der hauptsächlich in Italien begehrt ist. Jedes Jahr kommen große Mengen hievon nach Genua, Livorno, Neapel und Sicilien.

Tripoli in Syrien.

Der Boden Syriens erzeugt in reicher Fülle Oliven, Seide, Weizen, Gerste, Tabak, Mais, Apfelsinen, Citronen, wie andere Früchte. Ebenfalls ist die Schwamm-Ernte jährlich eine bedeutende. Der Handel sowohl des Exports wie des Imports nimmt alljährlich sehr zu. An Feldfrüchten, Seide, Seife, Schwämmen und Früchten sind im Jahre 1884 von hier verschickt worden im Werth von 15'228,000 Frcs. und zwar nach Egypten, Türkei, Italien, Frankreich, England, Oesterreich, Rußland und Griechenland. Als Hauptartikel sind die Feldfrüchte zu verzeichnen, die zum größten Theil von den Districten Homs und Hama herstammen. Die Seidencultur scheint abnehmen zu wollen, denn viele Besitzer, durch mehrere hintereinander folgende Mißernten wie durch die niedrigen Seidenpreise entmuthigt, haben ihre Maulbeerbäume ausgerodet und an deren Stelle Oliven- oder andere Bäume gepflanzt. — 1884 war die Witterung der Schwammfischerei nicht günstig und die exportirte Menge war daher nur im Werthe von 968,000 Frcs. Oesterreich und Frankreich sind die Abnehmer dieses Artikels und die Preise steigen von Jahr zu Jahr. Leider muß man bemerken, daß dabei ebenfalls von Jahr zu Jahr mehr Betrügereien bei diesem Handel vorkommen; eine immer größere Menge Sand bringen die einheimischen Händler zum Erschweren des Gewichts in ihre Schwämme. Als unter die Haupterzeugnisse Tripoli's in Syrien gehörend müssen wir noch Früchte wie Apfelsinen, Citronen, Aprikosen u. s. w. rechnen; die Gärten dieser Stadt und ihrer Vorstädtchen liefern allein für fast 1 Mill. Frcs.; nach Rußland, Egypten und nach verschiedenen Theilen des ottomanischen Reiches gelangt jährlich für mehr als 700,000 Frcs. und der Rest wird am Platze verbraucht.

Zum Import der Stadt, der sich auf 14'096,500 Frcs. beläuft, steuern Deutschland und Oesterreich viel zu, obgleich ihre Waaren nie als direct von dort kommend bezeichnet werden, da sie stets ihren Weg über die Türkei nehmen. Unter den hauptsächlichsten Waaren sind zu verzeichnen: Colonialwaaren, Leder, Reis, Droguerien, Kurzwaaren, Eisen, Stoffe u. s. w. Besonders bei Stoffen, deren Import allein für 5'228,000 Frcs. war, herrscht deutsche und englische Waare vor, gleichwie beim Zuckerhandel, früher ganz in Händen der Franzosen, jetzt österreichische und deutsche Kaufleute den Markt beherrschen.

Industrien gibt es so zu sagen in Tripoli nicht, denn die wenigen, die dort existiren, sind so primitiver, unbedeutender Natur, daß sie kaum erwähnt zu werden verdienen. Die einzige Ausnahme bildet die Seifenfabrikation; 14 Seifenfabriken arbeiten hier ungefähr 6 Monate im Jahr und fabriziren durchgängig 2'500,000 kg Seife.

Der Hafen Tripoli's in Syrien weist 1884 einen Verkehr von 3349 Schiffen von 421,084 Tonnengehalt auf. Wenn erst bessere Verkehrswege mit dem Innern des Landes entstanden, steht mit Zuversicht zu erwarten, daß dieser Handelsplatz sich ganz bedeutend heben wird.

Hamah.

Die Hauptursache, welche das Aufblühen der Städte Hamah und Homs hindert, ist das Fehlen guter Verkehrswege mit Aleppo, Damaskus und Tripoli. Für ein so ausschließlich ackerbautreibendes Volk, wie es die Bewohner dieser Landstriche sind, wäre es unumgänglich nothwendig, daß solche hergestellt würden.

Zur Haupt-Expeditionszeit, d. h. von Ende August bis November, rechnet man jetzt, daß mehr als 10,000 Kameele Waaren zwischen Hamah, Homs und Tripoli transportiren. Bei einem solchen Transporte kommen die Kosten natürlich viel zu hoch zu stehen. So reich und verschiedenartig wie der Boden hier ist, könnte er bei richtiger Behandlung sehr erträglich sein, denn am Fuße des Djebel Ansarii wachsen in Hülle und Fülle Weizen, Gerste, Mais, Wicken, Ricinus, Bohnen, Kichererbsen, Linsen u. s. w., an den Abhängen gedeiht der Wein und liefert vorzügliche Trauben; der Maulbeerbaum kann mit Vortheil im Gebirge gezogen werden und sowohl Feigen- wie Mandelbäume braucht man nur zu pflanzen, auf daß sie vorzüglich gedeihen.

Den Tabak, der früher einer der ergiebigsten Erzeugnisse des Landes war, trifft man jetzt nur in abgelegenen Districten, wo er den forschenden Blicken der Regierungsbeamten so ziemlich verborgen ist. Im Thale selbst geben alle Culturen reiche Ernten, in der Nähe der Städte sind Fruchtbäume reichlich vorhanden, in den Zhors sind Gemüse, Baumwolle, Sesam, Anis, Kümmel, wie auch eine kleine Zwiebelart die Haupterzeugnisse der bewässerten Felder.

Jenseits des Assi bis an die Grenze der Wüste eignen sich die leichteren Bodenarten für die Weizen- und Gersten-Cultur ganz außerordentlich. Doch, wie gesagt, zum Verwerthen dieser reichen Erzeugnisse gehören vor Allem bessere Verkehrswege.

Tarsus, Mersina.

Der Handel von Tarsus und Mersina hat 1882 (das letzte Jahr, von denen es uns gelungen, statistische Zahlen zu sammeln) folgendes Ergebniß gegeben. Waaren im Werthe von 14'317,460 Frcs. sind dorthin importirt und für 20'250,310 Frcs. von dort exportirt worden. Diese ebenfalls ackerbautreibende reiche Gegend führt hauptsächlich Getreide, Baumwolle, getrocknete Trauben und andere Landeserzeugnisse aus; die Haupt-Importgegenstände bilden Waffen, Colonialwaaren, gegerbte Felle, Metalle u. s. w.

Cypern.

Recht mannigfaltig sind die Artikel, welche die Insel Cypern sowohl importirt wie exportirt. Unter dem Import der Insel spielen Stahl und Eisen, beide von Deutschland stammend, eine bedeutende Rolle. Oesterreich schickt Alkohole, Reibhölzer, Bauholz, Mehl, Papier, Zucker; Frankreich bringt Kaffee, Leder, Liqueure, Cigarettenpapier, Häute und Glas; von England kommen eigentlich nur Baumwolle und gewebte Stoffe.

Der Haupt-Exportartikel Cyperns ist der bekannte Cypern-Wein; durchgängig verschickt die Insel jährlich 50,000 hl, von denen nach Egypten ungefähr 25,000, nach Frankreich 13,000 und nach der Türkei 12,000 hl kommen. Die Durchschnittspreise hiefür sind 23 bis 27 Frcs. für den Hektoliter frei an Bord, jedoch ohne Gebinde.

Sowohl die rothen wie die sogenannten schwarzen Cypern-Weine zeigen zwei Haupteigenschaften, nämlich ihre schöne Farbe und hohen Alkoholgehalt; unglücklicherweise haben sie aber einen starken Theergeschmack, der sich nicht entfernen läßt. Dieser Geschmack stammt von den getheerten Lederschläuchen her, in denen der Wein bis an die Hafenplätze transportirt wird.

Neben dem Wein ist das Johannisbrod der bedeutendste Exportartikel der Insel; jährlich werden hievon ungefähr 20 bis 30,000 Tonnen verschickt. Die sonstigen Exportartikel sind Bohnen,

sehr fruchtbar; 3 km nach Westen zu liegt ein reiches Thal, in dem man 200,000 junge, kräftige, schöne Oelbäume zählt; zwischen diesem Olivenwald und Mehdia findet man zahlreiche schöne Gärten mit reichen Brunnen versehen.

Die Weingärten liefern einen reichen starken Wein, jedoch wird nicht mehr erzeugt wie an Ort und Stelle verbraucht wird. Wahrhaft staunenswerth ist der Reichthum an Feldfrüchten; es treibt auch fast die ganze Bevölkerung Ackerbau.

Von Industrien kann man nur die Wollspinnerei nennen. In Mehdia sind zahlreiche Cisternen zur Aufnahme des Oeles aufgestellt; die Oliven, die von den dortigen Mühlsteinen zermalmt werden, enthalten noch ein gewisses Quantum Oel. Diese Abfälle, Grignons genannt, sind in Marseille sehr begehrt, wo sie dann mit viel kräftigeren Maschinen bearbeitet werden. Das so gewonnene Oel dient zur Seifenfabrikation. 1883 sind circa 60 hl solcher Grignons expedirt worden. Jedes Jahr kommen ebenfalls in die Gewässer von Mehdia eine gewisse Anzahl (ungefähr hundert) österreichische und sicilianische Fischerfahrzeuge zum Sardinenfang. 1883 berechnete man, daß 9050 Tonnen solcher Fische eingesalzen wurden.

Die Schiffsbewegungen der Rhede von Mehdia waren 1883 460 Schiffe, nämlich 138 französische, 279 italienische, 25 tunesische, 9 englische und 7 österreichische. Der Ankerplatz ist aber sehr schlecht und es liegt die dringende Nothwendigkeit vor, hier Aenderung zu schaffen. — 1883 sind 13'253,188 kg Oel von Mehdia exportirt und an Waaren im Werthe von 413,813 Frcs. in die Stadt eingeführt worden.

Die Stadt Kessursef mit fast 2000 Bewohnern liegt ungefähr 12 km südwestlich von Mehdia und es herrschen hier ganz dieselben landwirthschaftlichen Zustände vor. Außerdem besitzt Kessursef zahlreiche Schafsheerden, wie der Kessursef-Wollmarkt auch besagt.

Gar manche der türkischen Handelsplätze sind wir gezwungen gewesen nur sehr flüchtig zu erwähnen, da es gänzlich an sicheren Angaben fehlte. Gleichgiltigkeit, Mangel an Energie, hartnäckiges Festhalten an hergebrachten Sitten und Gebräuchen verhindern vielfach das Aufblühen des Handels; aber alle diese Hindernisse wären noch zu beseitigen, wenn nur bessere Verkehrswege sowohl in der Balkan-Halbinsel wie in den türkischen Besitzungen in Asien und

beweist am besten die kleine Ziffer, welche dem deutschen Handel zugeschrieben. Da nur wenig deutsche Schiffe nach Egypten kommen, gelangen Deutschlands Erzeugnisse meistens unter fremder Flagge hieher. Wenn man sich an die Aufzeichnungen der Zollbehörde hielte, sollte ganz Deutschland nur für ungefähr 1 Mill. Frcs. Waaren nach Egypten schicken; dies ist aber ganz unwahrscheinlich, denn Sachsen allein expedirt für eine größere Summe in Form von Handschuhen und Schuhwaaren nach Egypten, welche aber in der Statistik unter der Rubrik der italienischen und österreichischen Sendungen aufgenommen werden.

Tripoli in der Berberei.

Den Handel Tripoli's kann man in zwei verschiedene Classen trennen, den wirklichen Platzhandel und den Durchgangshandel, der hier sehr bedeutend ist. Ins Land importirt werden hauptsächlich Colonialwaaren, Oel, Roheisen, Seidenwaaren, Wollengewebe, Rohseide und Bauholz. Seit einigen Jahren kommen hiezu noch, in Folge der schlechten Ernten im Lande, Cerealien.

Bodenerzeugnisse, Alfa, getrocknete Häute, Wollenstoffe, Matten und seit den letzten Jahren auch Schwämme bilden die Export-Artikel. Trotzdem die Regierung es strenge verboten hat, Getreide und Vieh außer Landes zu verkaufen, blüht ein Schmuggelhandel gerade in diesen Sachen an der ganzen Küste des Landes entlang, der jährlich einen Werth von ungefähr 120,000 Frcs. erreichen soll. Alles geschmuggelte Vieh wird nach Malta verschifft, welche Insel schon von Alters her die Niederlage für Schmuggelwaaren ist, die von Tripoli stammen oder für dort bestimmt sind.

Vom Innern des Landes kommen Karawanen mit Straußfedern, Elfenbein und Natron nach Tripoli; diese Waaren, die den Hauptbestand des Durchgangshandels bilden, werden von dort aus nach Frankreich und England expedirt. Nach Tripoli ist im Jahre 1884 für 13'027,040 Frcs. importirt und im selben Jahre für 11'408,820 Frcs. exportirt worden.

Mehdia.

Die Stadt Mehdia in Tunis zählt unter ihren 6500 Bewohnern 495 Europäer, von denen 220 Italiener, 214 englische Malteser und 61 Franzosen sind. Die umliegende Gegend ist

sehr fruchtbar; 3 km nach Westen zu liegt ein reiches Thal, in dem man 200,000 junge, kräftige, schöne Oelbäume zählt; zwischen diesem Olivenwald und Mehdia findet man zahlreiche schöne Gärten mit reichen Brunnen versehen.

Die Weingärten liefern einen reichen starken Wein, jedoch wird nicht mehr erzeugt wie an Ort und Stelle verbraucht wird. Wahrhaft staunenswerth ist der Reichthum an Feldfrüchten; es treibt auch fast die ganze Bevölkerung Ackerbau.

Von Industrien kann man nur die Wollspinnerei nennen. In Mehdia sind zahlreiche Cisternen zur Aufnahme des Oeles aufgestellt; die Oliven, die von den dortigen Mühlsteinen zermalmt werden, enthalten noch ein gewisses Quantum Oel. Diese Abfälle, Grignons genannt, sind in Marseille sehr begehrt, wo sie dann mit viel kräftigeren Maschinen bearbeitet werden. Das so gewonnene Oel dient zur Seifenfabrikation. 1883 sind circa 60 hl solcher Grignons expedirt worden. Jedes Jahr kommen ebenfalls in die Gewässer von Mehdia eine gewisse Anzahl (ungefähr hundert) österreichische und sicilianische Fischerfahrzeuge zum Sardinenfang. 1883 berechnete man, daß 9050 Tonnen solcher Fische eingesalzen wurden.

Die Schiffsbewegungen der Rhede von Mehdia waren 1883 460 Schiffe, nämlich 138 französische, 279 italienische, 25 tunesische, 9 englische und 7 österreichische. Der Ankerplatz ist aber sehr schlecht und es liegt die dringende Nothwendigkeit vor, hier Aenderung zu schaffen. — 1883 sind 13'253,188 kg Oel von Mehdia exportirt und an Waaren im Werthe von 413,813 Frcs. in die Stadt eingeführt worden.

Die Stadt Kessursef mit fast 2000 Bewohnern liegt ungefähr 12 km südwestlich von Mehdia und es herrschen hier ganz dieselben landwirthschaftlichen Zustände vor. Außerdem besitzt Kessursef zahlreiche Schafsheerden, wie der Kessursef-Wollmarkt auch besagt.

Gar manche der türkischen Handelsplätze sind wir gezwungen gewesen nur sehr flüchtig zu erwähnen, da es gänzlich an sicheren Angaben fehlte. Gleichgiltigkeit, Mangel an Energie, hartnäckiges Festhalten an hergebrachten Sitten und Gebräuchen verhindern vielfach das Aufblühen des Handels; aber alle diese Hindernisse wären noch zu beseitigen, wenn nur bessere Verkehrswege sowohl in der Balkan-Halbinsel wie in den türkischen Besitzungen in Asien und

Afrika vorhanden wären. Von den Hafenplätzen in's Innere des Landes und zwischen den Handelsplätzen selbst müßten gut unterhaltene Fahrstraßen gebaut werden; wenn dies der Fall sein wird, werden, das scheint ganz gewiß, in einigen Jahren die Handelstransactionen einen ungeahnten Aufschwung nehmen.

Von der Achtung, welche wir den Armen schuldig sind.

Vor einiger Zeit hielt ein hochverdienter Ordenspriester in einem wohlthätigen Vereine von Wien, dessen Zweck der häufige Besuch und die Unterstützung von Armen ist, folgenden, für weite Kreise beherzigenswerthen Vortrag.

M. D. In der letzten Conferenz behandelten wir den Begriff der Achtung gegen die Armen in seiner theoretischen Bedeutung, heute wollen wir ihn praktisch auffassen. Achtung können wir nur Jenem zollen, der in unseren Augen nicht nichts oder nicht unbedeutend ist. Sie setzt also im Nebenmenschen etwas voraus, was unserer besonderen Aufmerksamkeit würdig ist und daß wir ihm dieselbe auch wirklich schenken, d. h. daß wir darauf achten, mit anderen Worten, ihm unsere Achtung erweisen. Der Gegenstand der Achtung sind aber Verdienste und Vorzüge, nicht körperliche, sondern geistige und moralische. Wer gewöhnt ist, im Leben nur auf äußere Verdienste und Vorzüge Werth zu legen, wird es nie dazu bringen, einen Menschen wahrhaft zu achten, ich sage noch mehr, vor sich selbst Achtung zu haben. Wer sein Maß nur an Schönheit, empfehlende Manieren, Reichthum, Stand, Kunstfertigkeit und Aehnliches legt und darnach seine Werthschätzung höher oder tiefer schraubt, bleibt immer nur an der Oberfläche dringt nie in die Tiefe des Menschen und verräth Mangel an wahrer, gründlicher Bildung. Das eben ist das sicherste Zeichen eines großen, wahrhaft edlen, allseitig durchgestalteten Characters, daß er mit der Schärfe des Geistes die äußere Schale durchbricht und im Menschen das in's Auge faßt, was Würdigung verdient. Mit diesem Scharfblicke, welcher durch die Gnade und Tugend noch bedeutend verfeinert und verklärt

wird, müssen wir dem Armen gegenüber treten und das Achtung gebietende nicht blos mit natürlichem Wohlwollen anerkennen, sondern mit christlicher Liebe bewundern und umfangen. Stellen wir nun die Frage, ob der Arme zunächst Verdienste aufzuweisen hat? Uns gegenüber vielleicht keine; aber er hat sie vor Gott und gegen die Gesellschaft. An der Spitze steht das Verdienst der Geduld. Meine Damen, wissen Sie, was es heißt, arm sein? Es heißt alle Bedürfnisse des Lebens empfinden und ihrer entbehren müssen; nach Mitteln, sie zu befriedigen, Ausschau halten und nur ungenügende oder keine entdecken; sich Mühe geben, diese Mittel zu erringen und überall auf Hindernisse stoßen. Wenn es noch bloße Hindernisse wären! aber der Arme begegnet unfreundlichen Mienen, abstoßenden Geberden, harten, beleidigenden Worten oder doch, man verspricht ihm freundlich, seiner Noth zu steuern und läßt es beim Versprechen. Er merkt, man will seiner los werden, das verletzt ihn um so mehr. Nicht genug, er stößt auf Menschen, welche ihm beißende und schneidende Vorwürfe machen, ihm seine Noth zum Verbrechen anrechnen und ihm seine Nichtswürdigkeit vorhalten, während er doch ein guter Mensch ist und sein Elend nicht verschuldet hat. Noch mehr! er muß diese Schmach oft gerade von denjenigen hinnehmen, die ihn um sein ganzes Vermögen gebracht oder seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit bis auf die letzte Spannkraft ausgenützt haben, um sich selbst zu bereichern. Mit Spott und Hohn stoßen sie ihn von sich. Tiefes Weh im gequälten Herzen wankt er nach Hause, die Brust durchwühlen Gefühle gerechter Empörung; in der Familie wird er Trost für seinen Kummer finden. Aber nein, seiner harrt ja die Noth in bitterster Gestalt. Die abgehärmte Frau empfängt ihn mit Thränen in den Augen, die kränkelnden, hungernden Kinder strecken ihm die mageren Hände entgegen und bitten um Brod. „Hochwürden", sagte mir ein armer Mann, „wenn ich nach Hause komme und höre von meinen armen Kindern den Ruf: „Vater, Brod!" da geht es mir wie Dolchstiche durchs Herz, dann erst begreife ich, wie fürchterlich die Armuth ist." Der Tag geht zur Neige und mit schweren Sorgen wirft er sich auf das elende Lager, da tritt ihm seine trostlose Lage erst recht vor Augen. Weinend wälzt er sich in seinem Kummer, bis ihm der Schlaf auf kurze Zeit sein Loos erleichtert. Und wenn er

früh erwacht, da steht das frostige, magere Gespenst der Noth vor seinem Lager und weist hinaus in eine düstere Zukunft. So geht es von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, Jahr aus, Jahr ein, oft ein ganzes Leben hindurch. Meine Damen, das heißt arm sein, das heißt aber auch eine heldenmäßige Geduld haben, wenn der Arme dennoch sich nicht vergißt, wenn er an fremden Gute sich nicht vergreift. Oder wollen wir ihn hinaus in die Stadt begleiten? Wenn er durch die Straßen schleicht, die herrlichen Paläste mit ihren hohen, hell erleuchteten Fenstern betrachtet und die Musik hört, die von drinnen herniedertönt, wenn er die prächtigen Vergnügungslokale mit den zahllosen lachenden und scherzenden, speisenden und trinkenden Menschen sieht, wenn er bemerkt, wie da und dort alte Bauten fallen, um neuen glänzenderen Platz zu machen, wenn er wahrnimmt, wie die schönsten Anlagen mit breiten Straßen abwechseln und Alles aufgeboten wird, um Pracht mit Annehmlichkeiten in der Residenz zu vereinigen. Wenn elegante Equipagen an ihm vorüberrasseln und die Ringstraße auf und ab Menschenschaaren wallen, einander überbietend an geschmackvollen, reichen Gewändern und wenn für ihn kein Herz schlägt, das sich seiner erbarmte; wenn aus all dem Luxus und diesem Reichthum für ihn keine Hilfe hervorschaut; und wenn ihn diese Contraste dennoch nicht verwirrt machen und sein Sinn vor ungerechten Mitteln zurückbebt. Wenn er den steigenden Groll im Herzen zurückhält und der Fluch, den er schleudern wollte, auf seinen Lippen erstirbt, wenn er auch dann noch sich innerhalb christlicher Schranken bewahrt: dann, meine Damen, hat der Arme die Probe heldenhafter Geduld abgelegt und diese Geduld sollten wir nicht würdigen? — Wie aber werden wir sie würdigen? Dadurch, daß wir seiner großen Geduld eine andere Geduld entgegenbringen. Sie treten in seine Wohnung ein, Sie selbst! Schon das ist für sein Ehrgefühl eine große Genugthuung. Sie reden ihn freundlich an, das sind Töne, deren sein Ohr sich schon längst entwöhnt. Sie sind freundlich, Sie setzen sich zu ihm, das flößt ihm Vertrauen ein. Die Starre um sein Herz löst sich, er fühlt Erleichterung, er empfindet das Bedürfniß, sich zu eröffnen und all das Leid, das er so lange zurückgehalten, in sich verschlossen hat, ergießt sich und macht seine Zunge beredt. Er klagt Ihnen seine

Noth, setzt Ihnen seine Bedürfnisse auseinander, enthüllt Ihnen die geheimsten Wünsche seines Herzens. Hier können Sie ihm Ihre Achtung zeigen, wenn Sie ihn liebevoll und geduldig anhören. Lassen Sie ihn nur ruhig fortsprechen, stellen Sie hie und da einige Fragen, zeigen Sie ihm von Zeit zu Zeit Ihr Mitleid, lassen Sie ein Wort des Trostes, der Ermunterung hören, spenden Sie ihm Anerkennung und Lob, wenn er Ihnen seine Ueberwindungen und guten Grundsätze offenbart. Auf diese Weise zeigen Sie Interesse und Theilnahme, das gibt ihm Trost, ehrt ihn und wirkt wie Balsam auf brennende Wunden. Vielleicht bringt er seine Klagen auf eine lästige Weise vor, er zeigt sich interessirt, anspruchsvoll, zudringlich, ja unzufrieden — nehmen Sie ihm das nicht übel, Sie wissen ja den Grund davon. Er kann dabei immer noch große Geduld besitzen. Bewahren Sie nur Ihre Geduld. Es mag sich in Ihrem Herzen ein Widerwillen, ein Widerstreben, der Wunsch, seiner bald los zu werden, erheben; kämpfen Sie diese Stimmung nieder und bewahren Sie rege Theilnahme. Er wird es Ihnen Dank wissen und die Achtung, welche Sie ihm erweisen, wird ihm eine hohe Achtung gegen Sie einflößen. Bringen Sie ihm diese Geduld immer entgegen, zeigen Sie ihm Ihre Theilnahme jedesmal, wenn Sie ihn besuchen; dann werden Sie sein Herz gewinnen und jenen moralischen Einfluß auf ihn ausüben, der ja der vorzüglichste Zweck Ihres so schönen Vereines ist. So hat Jesus gehandelt, als er noch auf Erden wandelte. Er ging einstens von Jericho gen Jerusalem; die Menge, welche ihn begleitete, belehrend. Er sprach wie immer milde und herzergreifend; schön und hinreißend floßen seine Worte und Alles hing an seinen Lippen. Am Wege saß ein blinder Bettler, Bartimäus, d. i. des Timäus Sohn. Der fragte, wer da vorüberziehe. Da sagte ihm sein Führer, Jesus der Prophet von Nazareth. Und der Blinde hörte die liebliche Stimme des Meisters, sie drang ihm tief in's Herz und erweckte gläubiges Vertrauen. Er konnte sich nicht halten und rief: „Jesus, Sohn Davids, erbarme Dich meiner!“ Rief es und rief es wieder. Die aus der Begleitschaft Jesu waren entrüstet über diese Störung und befahlen ihm zu schweigen. Aber er fuhr fort zu rufen: „Jesus, Sohn Davids, erbarme Dich meiner!“ Den Zuhörern war das lästig, aber nicht dem Herrn, wenigstens zeigte

er es nicht. Man muß nur wissen, welch unangenehmen Eindruck es auf einen Unterrichtenden macht, wenn er wie immer im Vortrag gestört wird, wenn Jemand etwas fallen läßt, umwirft oder gar hinein redet. Auch dem Herrn mochte dieses Gefühl gekommen sein; aber er bot es nieder mit der Kraft des Geistes und merkte auf die Stimme des Armen, sie hatte sein Erbarmen gerührt. Er blieb also stehen. Welche Auszeichnung für den Blinden! Der Herr des Himmels unterbricht den Vortrag und bleibt stehen und mit ihm die Menge. Noch mehr, er läßt ihn zu sich rufen. Will er ihm eine Rüge ertheilen wegen seiner Zudringlichkeit? Keineswegs! Der Blinde läßt seinen Mantel liegen und eilt auf ihn zu und der Herr — staunen Sie über die achtungsvolle Herablassung — er redet ihn freundlich an und frägt: „Was willst du, daß ich dir thue?" Er frägt um *seinen* Wunsch, um *sein* Begehren. Die Evangelisten erzählen skizzenhaft, Markus legt dem Blinden nur wenig Worte in den Mund, aber es ist kein Zweifel, daß jener dem Herrn sein ganzes Elend geklagt, daß der Herr ihn um dieses und jenes befragt, seinen Muth, sein Vertrauen und seinen Glauben belebt und schließlich gefragt: „Was willst du also, daß ich dir thue?" Und den Blinden ergreift es wie Liebe und Verehrung und er legt seine ganze Seele in die Worte: „Rabboni, d. h. O mein Meister! daß ich wieder sehe!" Und nun zeigt ihm der Heiland noch einmal die ganze Achtung, die er gegen ihn hegt, indem er sagt: „Gehe hin, dein Glaube hat dir geholfen". Das heißt ja fast so viel als, nicht meine Macht, sondern dein Glaube ist die Ursache deiner Heilung. In diesen Worten liegt Achtung und ein großes Lob. So wie wir hier den Erlöser handeln gesehen, handelte er überall, wo wir ihn, den armen Hilfebedürftigen wohlthuend, im Evangelium begegnen. So sollen auch wir es machen. Begegnen wir dem Armen, der mit vieler Geduld sein Loos getragen, mit einer ähnlichen, liebevollen, freundlichen Geduld, auch dann, wenn er uns lästig fallen sollte. So wird aus dem schönen Werke, welches wir üben, Gott die Ehre, dem Armen Hilfe und Trost, uns aber das Heil erblühen.

Zur materiellen Lage des österreichischen Arbeiterstandes.

Fabriksanlage des Hrn. Friedrich Austin in Viehofen bei St. Pölten.

Erzeugung: Spitzen, Vorhänge und Bobinets.

Die Anlage bildet einen ganzen Complex sehr praktisch geordneter, alleinstehender Gebäude und besteht aus 2 großen, 1 und 2 Stock hohen Fabriksgebäuden, aus Bleiche und Gasometergebäude, sowie dem Herrenhause und den Beamten- und Arbeiterwohngebäuden. Dazwischen liegen große Hofräume und Rasenanlagen.

Die Fabriksgebäude enthalten die Maschinen-, Trocken-, Sortir- und Stoppsäle, welche entsprechend groß, licht, trocken, gut ventilirt und sehr rein sind.

Ein Theil der Arbeiter, ungefähr 24 Familien bewohnen die zur Fabrik gehörigen Arbeiterwohngebäude, welche massiv, trocken und feuersicher gebaut als Muster gelten können.

Die Wohnräume sind den Familien entsprechend groß und getrennt zugewiesen und sehr rein.

Ueberhaupt bietet die ganze Anlage von Außen und Innen ein erfreuliches, einladendes Bild der größten Reinlichkeit und Sauberkeit.

Eine große Parkanlage und Obstgärten umgeben die weiß getünchten Gebäude der Fabrik. Mit reinem Kiessand sind alle Wege glatt geebnet. Zur Beleuchtung dient Leuchtgas, das in der Fabrik selbst erzeugt wird.

Es sind ungefähr 200 Arbeiter in Verwendung, $^1/_3$ davon sind Männer, $^2/_3$ Frauen. Die Arbeiter sind bei den Spitzmaschinen, in der Bleicherei und Schlosserei, die Frauen in der Trocknerei, Stopperei und Spulerei beschäftigt. Es herrscht 10stündige Arbeitszeit, Mittags 1 Stunde, Vor- und Nachmittags je $^1/_2$ Stunde Pause, dies ist so seit dem Bestande der Fabrik. Jeden Samstag wird bis 5 Uhr Abends gearbeitet, dann wird ausbezahlt. Der Fabrikant sieht strenge darauf, daß die Arbeiter Samstags bis längstens 6 Uhr Abends ihren Lohn haben. In der Fabrik herrscht große Pünktlichkeit; am Montag früh 6 Uhr beginnt die Arbeit und man kennt dort das Blaumachen nicht; dasselbe ist seit vielen Jahren auch nicht einmal vorgekommen.

Die Spitzenmaschinen arbeiten auch einen Theil der Nacht

und ist dort die Eintheilung derart, daß ein Theil Arbeiter von 4 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags (10stündig incl. der Ruhepausen) und der zweite Theil von 2 Uhr Nachmittag bis 12 Uhr Nachts arbeiten. Von 12 Uhr Nachts bis 2 Uhr früh steht der Fabriksbetrieb still. An Sonn- und Feiertagen wird und wurde nie gearbeitet.

Der Lohn ist Wochenlohn und bei den Maschinen theilweise Stücklohn.

Bei Stücklohn kommt der Arbeiter wöchentlich auf	11—15 fl.
Bei Wochenlohn auf	8—12 „
Frauenarbeit Wochenlohn	4— 6 „
Kinderarbeit Wochenlohn als Anfänger . .	2.70— 3 „

Unter dem 14. Lebensjahre wird kein Kind beschäftigt. Außerdem besteht bei gutem Geschäftsgange auch die Gepflogenheit, Stoppereien als Hausarbeit gegen entsprechende den obigen Lohnverhältnissen naheſtehende Vergütung auszugeben.

Im Falle der 14tägigen Wasserfeier oder wenn die Maschinen anderweitig in Folge einer Beschädigung nicht arbeiten können, selbst wenn in Folge von Arbeitmangel die Maschinen stehen, bekommt jeder Mann 1 fl., jede Frau 60 kr. per Tag und die Kinder ihren Wochenlohn, obwohl sie gar nichts arbeiten, höchstens durch einige Stunden ihre Maschine putzen.

Wenn bei den Stückarbeiten in den Spitzen Fehler vorkommen, so wird dem Arbeiter, aber nur dann, wenn nachgewiesen und ersichtlich ihn die Schuld trifft, ein entsprechend kleiner Betrag abgezogen. Es kommt dieß sehr selten vor und diese Strafbeträge fließen in die Arbeiterkrankencasse.

Von den Arbeitern sind fast alle schon lange Jahre, viele ein Vierteljahrhundert ununterbrochen in der Fabrik beschäftigt und keiner möchte seine Stelle verlassen, sondern alle sind zufrieden und sehen gesund und kräftig aus. Der Gesundheitszustand ist sehr gut.

Der Verkehr zwischen den Fabriksleitern und Arbeitern ist ein familiärer und Mißhelligkeiten kommen fast gar nie vor. Stellen sich aber dennoch Verdrießlichkeiten ein, wie es schon einmal meines Wissens der Fall gewesen, so intervenirt der Fabrikbesitzer persönlich, hört den Arbeiter mit seiner Beschwerde, sowie den Andern und urtheilt streng rechtlich, ohne dem Beamten seiner Stellung wegen Vorschub zu leisten.

Für die Wohnungen wird nichts bezahlt.

Die Krankencasse besitzt ungefähr (Vermögen) 2000 fl. Einzahlung wöchentlich per Mann 10 kr., per Frau 5 kr. In der Familie 1 Kind (der Kränklichkeit halber) 5 kr., 2 Kinder 8 kr., 3 Kinder 10 kr. Im Krankenfalle bekommt außer ärztlicher Hilfe und den Medicamenten der Mann per Woche 4 fl., das Weib 2.50 fl. Ist der Fall ein beachtenswerther oder dauert die Krankheit sehr lange (länger als das Statut in Aussicht nimmt), so leistet fast jedesmal der Fabrikant aus Eigenem weitere Beiträge. Aber nicht nur im Krankheitsfalle; der Berichterstatter kennt auch einen gesunden alten Maschinarbeiter, welcher, langjährig bei Herrn Austin bedienstet, vom Fabriksherrn eine kleine Pension bezieht.

Früher wurde in der Fabrik geraucht; der Fabrikant sollte deshalb eine höhere Feueraffecuranz-Prämie bezahlen; Hr. F Austin ließ die Arbeiter rufen und schlug denselben vor, er wolle, wenn sie auf das Rauchen freiwillig verzichten, den Betrag, welcher hiedurch an der Prämie erspart würde, sammt einem weiteren Beitrage aus Eigenem verwenden, um eine Unfallversicherung für die Arbeiter zu schaffen. Alle willigten bereitwilligst ein und bekommen durch diese Versicherung circa 50pCt. vom Wochenlohn.

Der Fabrikant ist sichtlich bestrebt, das Loos seiner Arbeiter zu einem erträglichen, menschenwürdigen zu gestalten und auch ihre Zukunft zu sichern. Herr F. Austin, ein Engländer, ist ein sehr wohlwollender, leider schon recht bejahrter Herr.

St. Pölten, am 7. Mai 1887.

S. Wohlmeyer.

Ein Streik achtzehnten Jahrhu

Rr. „Noch ni esen", f an häufig, wenn irgend e es, m oder jenem Gebiete, sich hinsiebt und sich an der Ha tieft, so w

So Arbeitsei lohnes

uninteressant sein, heute im Zeitalter der „Streike" Entstehung und Verlauf einer Arbeitseinstellung früherer Jahrhunderte kennen zu lernen. Der jetzt gebräuchliche Name solcher Vorgänge — deren Berechtigung und Nutzen wir an dieser Stelle nicht zu untersuchen gedenken — gehört natürlich unserer modernen Zeit an; früher sprach man von „Gesellen-Ausständen".

An Zwistigkeiten der Gesellen verschiedener Gewerbe unter einander, wie solche in der Mehrzahl durch allerlei Spott und Neckereien hervorgerufen wurden, hat es in keinem Jahrhundert gefehlt, ja es gibt Beispiele in genügender Menge, aus denen hervorgeht, daß derartige „Häkeleien" einen ziemlich bedenklichen Character annahmen, sogar die Sicherheit der Person und des Eigenthums ernstlich bedrohten. Viel bedenklicher aber treten in der Regel die Zwistigkeiten der Gesellenbruderschaft eines Gewerkes mit ihren Meistern auf; sie steigerten sich in nicht allzu seltenen Fällen zu förmlichen Aufständen und nahmen sogar hier und da einen politischen Character an, wenn die Obrigkeit sich auf Seite der Meister schlug.

Es ist bekannt, daß bereits seit dem Mittelalter den Innungen das Recht zustand, gegen Meister wie gegen Gesellen als letztes Mittel den „Verruf" in Anwendung zu bringen, der bekanntlich so lange mit aller Schwere auf den Betroffenen lastete, bis die ursächliche Verschuldung nach den Gesetzen der Innung ausgeglichen war. Als die Gesellen anfingen, sich eine selbstständige Stellung zu schaffen, nachdem es ihnen gelungen war, so manche Innungsrechte oder wenigstens die Theilnahme an denselben sich zu verschaffen, gelang ihnen dieses auch mit dem „Rechte des Verrufes", ein Recht, welches in ihrer Hand zu einer sehr gefährlichen Waffe wurde, wenn sie es gegen die Meistergenossenschaft eines Gewerkes ausübten.

Hatten die Gesellen vermeintlich oder thatsächlich Ursache zur Klage gegen ihren Meister, sei es wegen unangemessener Behandlung, Beschäftigung, Ueberbürdung mit Arbeit oder rückständigen Lohnes, so legten sie, falls sich die Sache bis dahin nicht ordnen ließ, am nächsten Sonnabend die Arbeit nieder, und kein etwa zuwandernder Geselle oder einer der übrigen durfte bei Strafe des Verrufes bei dem geächteten Meister Arbeit nehmen, bis Alles ausgeglichen war.

Hiebei geschah es nun mitunter, daß die Behörde Zugereiste den Streikern zu entwinden suchte; dann legten die Gesellen sämmtlicher Gewerke die Arbeit nieder, zogen lärmend und jodlend aus der Stadt, verübten manchmal allerlei groben Unfug, erließen Schreiben an die entferntesten Gesellenbruderschaften, um jeden Zuzug hintanzuhalten und kehrten nicht eher zur Arbeit und in die Stadt zurück, als bis Alles wieder in vorigen Stand zurückgebracht oder ihren Forderungen und Beschwerden Genüge gethan worden war.

Ein interessantes Beispiel solchen Aufstandes liefert die Revolte der Schuhmacher in Augsburg im Jahre 1726 und ist der Aufstand deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil er eine Reihe von Maßregeln in der Landes- wie in der Reichsgesetzgebung veranlaßte, durch welche das gesammte Innungswesen arg erschüttert wurde.

Die Vorgeschichte dieses Augsburger Schuhmacheraufstandes ist folgende. Im Jahre 1724 hatte die fürstliche Regierung zu Würzburg infolge eines Streikes der dortigen Schuhknechte mit dem Magistrat zu Augsburg mehrfach correspondirt, um gewisse Erkundigungen einzuziehen. Dabei stellte es sich heraus, daß die Würzburger Schuhmachergesellen mit den Augsburger Berufsgenossen ebenfalls Briefe unter Mißbrauch des Gewerksiegels ausgetauscht hatten, ein Verfahren, welches den gesetzlichen Bestimmungen auf das entschiedenste zuwider war.

Wenn nun auch der Augsburger Magistrat die Sache nicht allzu ernst genommen hatte, so trug sie doch dazu bei, denselben bei einer bald darauf sich bietenden Gelegenheit zu um so größerer Strenge zu veranlassen. Anläßlich einer Rauferei der Schuhmachergesellen unter sich waren die Schuldigen in Strafe genommen worden, die also zu Strafenden weigerten aber, die Buße allein zu entrichten, sondern machten den Versuch, auch von ganz unbetheiligten Gesellen einen Beitrag zu erzwingen und zwar unter Androhung der Ausschließung aus der Gesellschaft. Nachdem es nicht gelungen war, die Schuldigen zum Gehorsam zu bringen, sich vielmehr herausgestellt hatte, daß die Augsburger Gesellen mit den Münchenern wiederum verbotenen Briefwechsel unterhalten hatten, nahm der Magistrat Veranlassung, den früher ertheilten Verweis wegen Mißbrauchs des Gewerksiegels zu erneuern und,

um eine spätere Unkenntniß des Gesetzes auf Seiten der Gesellen zu verhindern, von Obrigkeitswegen einen betreffenden Eintrag in den Artikelbüchern der Gesellen — protestantischer wie katholischer — zu bewerkstelligen.

Die Gesellen weigerten sich dessen; der Magistrat wollte sich hierauf der Gesellenladen mit Gewalt bemächtigen — und das veranlaßte unter den Gesellen eine gewaltige Erregung. Sämmtliche Gesellen waren mit einem Schlage einig, legten die Arbeit nieder und begaben sich in ihre Herbergen. Da alle Bemühungen, die Tumultuanten zur Vernunft zu bringen, scheiterten, entschloß sich die Behörde, die Altgesellen in Haft zu nehmen, die übrigen aber, über hundert zählend, in den Herbergen zu interniren. Mancher kam schon die nächste Nacht zur Besinnung, die verhafteten Altgesellen riethen zum Nachgeben und nicht ohne Erfolg, denn die Gesellen versprachen, den Eintrag in die Artikelbücher geschehen zu lassen, wieder zur Arbeit zurückzukehren und bis zum Austrag der Sache sich nicht aus der Stadt zu entfernen. So schien denn Alles einen glücklichen Ausgang zu verbürgen; die Altgesellen und die Gesellen wurden freigegeben, der Befehl in die Bücher eingetragen, die Laden wurden auf die Herbergen gebracht. Als der Magistrat jedoch dazu vorschritt, die erwachsenen Kosten von den Aufständischen einzuziehen, zeigte sich von Neuem Widersetzlichkeit; da indeß das Osterfest nahe bevorstand und die Meister mit Arbeit überhäuft waren, sollte der Austrag der Sache erst nach den Feiertagen erfolgen.

Da die Gesellen ahnten, was ihrer harrte, so beschlossen sie, in der Herberge nicht mehr aufzulegen, damit kein Verbindungsgeld vorgefunden werde, um daraus die Kosten zu bezahlen. Damit nicht zufrieden, einigten sie sich, überhaupt in den Herbergen so lange nicht mehr aufzulegen, bis der ihnen lästige Befehl aus den Arbeitsbüchern wieder entfernt sein würde. Der endliche Beschluß des Senates, jeden aufständischen Schuhmachergesellen zur Zahlung einer Strafe von $1^1/_2$ fl., sowie zur antheiligen Tragung der Kosten anzuhalten, hatte somit wenig Aussicht auf Erfolg; allein die Gesellen warteten die Veröffentlichung desselben gar nicht ab, sondern zogen bei 130 Köpfen trotz ihres Gelöbnisses am 13. Mai 1726 nach der kurbairischen Stadt Friedberg. Dem nachgesandten Befehle des Magistrates, sich binnen zwei Tagen in

Augsburg, resp. bei ihren Meistern wieder einzufinden, leisteten sie keine Folge, sondern blieben trotz aller Strafandrohungen in Friedberg, von wo sie Laufbriefe in alle Städte des Reiches, sogar bis Berlin und Frankfurt a. O. entsandten, in welchen sie ihre Handlungsweise rechtfertigten.

In einem dieser Laufbriefe heißt es: „Wir haben einen Aufstand machen müssen, daß wir unsere alte Gerechtigkeit behalten, und berichten Euch, daß keiner nach Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist; oder gehet er hin und arbeitet dort, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren".

Diese Briefe waren von so wirksamem Erfolge begleitet, daß lange Zeit kein auswärtiger Schuhmachergeselle nach Augsburg kam, und solche, die ihr Weg zufällig dorthin führte, keine Arbeit annahmen, sondern sich sofort wieder auf die Wanderschaft begaben. Begreiflicher Weise war dieser Zustand für die Meister, die ihren Kunden nicht mehr gerecht werden konnten, äußerst störend, dieselben ergingen sich daher in bitteren Klagen, selbst gegen die Obrigkeit, wodurch selbstredend die Gesellen in ihrem Widerstande bestärkt wurden. Nachdem der Streik bis zum 5. Juli bestanden, erließen die Gesellen eine Erklärung, unter welchen Bedingungen sie wieder zur Arbeit zurückkehren würden. Darin war freilich vom Einlenken und Nachgeben keine Spur zu finden, sie verlangten vielmehr die Belassung der alten Freiheiten, die Zahlung ihrer in Friedberg contrahirten Schulden, sowie den Widerruf aller sie verletzenden Erklärungen. Wie weit die Unverschämtheit der Gesellen aber ging, mag die Forderung beweisen, „daß der Magistrat die wenigen in Augsburg zurückgebliebenen Gesellen den Aufständischen ausliefere und zur Abstrafung nach Handwerksgewohnheit überlassen sollte".

Der Magistrat konnte auf solche Bedingungen nicht eingehen, erklärte vielmehr in einer Urkunde vom 16. August, er werde sein obrigkeitliches Ansehen niemals preisgeben und sei fest entschlossen, die im Gehorsam gegen die Obrigkeit in Augsburg verbliebenen Gesellen unter allen Umständen, namentlich aber gegen das „Beuteln" in Schutz zu nehmen.

Das „Beuteln" bestand darin, daß der Betreffende bei den Ohren und Haaren dergestalt herumgestoßen und gemißhandelt wurde, daß er häufig taub wurde, ja sogar in Todesgefahr gerieth.

Da die Aufständischen auch dann noch nicht Vernunft annahmen, als die benachbarten Regierungen Maßregeln gegen sie ergriffen, entschloß sich der Magistrat, bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit zu gehen und erließ ein neues Decret, welches den Aufständischen durch das Friedberger Landgerichtsamt mitgetheilt wurde des Inhaltes, daß Strafe und Entscheid über den in die Artikelbücher eingeschriebenen Gerichtsbeschluß solange suspendirt bleiben sollten, bis darüber Bescheid vom Kaiser und den Reichsständen eingetroffen sein würde, wenn die Schuhknechte versprächen, binnen acht Tagen zur Arbeit zurückzukehren. Allein auch darauf gingen die letzteren nicht ein, erließen vielmehr eine Erklärung, laut welcher sie auf ihren früher gestellten Bedingungen verharrten, ja sie begannen sogar, die nach Augsburg führende Landstraße unsicher zu machen und Mißhandlungen gegen Meister und treu gebliebene Gesellen zu verüben, wo sie deren außerhalb des Stadtgebietes betrafen.

Mit Ende August zeigte sich noch keine Aenderung der Sachlage, während freilich die Bürger von Friedberg wegen der bei ihnen aufgelaufenen Schulden ängstlich wurden. Da erschien zur Freude der Friedberger Bürger eine Commission der kurbairischen Regierung nebst einem Delegirten des Augsburger Magistrats, um Verhandlungen zu beginnen.

Die Forderungen an die Gesellen waren folgende: Unbedingte Unterwerfung, Abbittte ihres Unfugs und Bürgschaft für die contrahirten Schulden, wogegen die Gesellen wieder in Augsburg aufgenommen werden und Gnade vor Recht ergehen sollte. Allein diese Bedingungen nahmen die Aufständischen nicht an. Man mußte daher Ernst machen. Von Donauwörth rückte Miliz in Friedberg ein; die Altgesellen wurden verhaftet und man fuhr mit Strenge fort, bis sich die Gesellen entschlossen, eine Verschreibung zu unterzeichnen, in welcher sie sich verpflichteten, die in Friedberg aufgelaufenen Schulden, welche auf 3132 fl. gewachsen waren, nebst Zinsen in $3^1/_2$ Jahren zu bezahlen. Damit erwirkten sie sich die Erlaubniß, hinzugehen, wohin sie wollten.

Hierauf fanden sich einige Gesellen vor den Thoren Augsburgs ein und baten um Einlaß, der ihnen, nachdem sie Abbitte gethan, denn auch gewährt wurde, worauf sie bei ihren alten Meistern wieder in Arbeit traten. Eine Anzahl von etwa 50

Gesellen hatte bereits von Friedberg aus eine Unterwerfungsadresse an den Augsburger Magistrat erlassen. Da sie Bedingungen stellen wollten, verwies man sie auf ein kaiserliches Patent vom 13. Sept., in welchem ihnen bedingungslose Unterwerfung vorgeschrieben war. Die meisten Gesellen fügten sich, nur etwa 20 blieben halsstarrig und erklärten, daß sie unter keiner Bedingung Abbitte leisten würden. Hierauf machte man kurzen Prozeß und entfernte die renitenten Gesellen zwangsweise aus der Stadt mit dem Verbote der Rückkehr.

Damit war endlich eine Arbeitseinstellung zu Ende geführt, die ein halbes Jahr gedauert und Meistern und Gesellen, ja der ganzen Stadt große Nachtheile gebracht hatte, deren Nachwirkung sich noch lange fühlbar machte, und zwar nicht allein in materieller, sondern auch in socialer und sittlicher Richtung. Noch Jahre hindurch erhielt sich unter den deutschen Schuhmachergesellen eine Abneigung gegen Augsburg; kein Geselle wollte mehr in Augsburg Arbeit nehmen, so daß noch im Jahre 1728 die dortigen Meister bei dem Magistrat um Abhilfe baten.

So war es denn ebenso begreiflich wie erwünscht, daß von Reichswegen wegen dieses Gesellenstreikes neue Berathung gepflogen wurde. Im Jahre 1731 wurde beim Reichstage zu Regensburg ein Beschluß gefaßt, der ein ausführliches Gesetz über die Handwerksmißbräuche brachte.

Freilich abgeschafft wurden die letzteren dadurch nicht; neue Unruhen machten den Obrigkeiten immer wieder zu schaffen. Im Jahre 1799 z. B. wurde in Frankfurt a. M. ein ähnlicher Auszug inscenirt; es verließen nämlich sämmtliche Schlossergesellen die Stadt, weil man auf ihre Forderung, das Frühstücksgeld um 1 Kreuzer zu erhöhen, nicht eingegangen war.

Wir sehen also, daß die modernen Arbeitseinstellungen nichts Neues sind, wenn sie auch in der Form verändert zur Ausführung gelangen.

Der Kampf zwischen Hirsch und Rind.

Es ist höchst interessant zu beobachten, wie in dem, so lange vom Eifer der Atomisirung beherrschten Geiste der gebildeten Classen,

die socialen Ideen, welche unsere Vorfahren während Jahrtausenden beseelt hatten, wieder wach werden, publicistisch an die Oberfläche treten und nach Geltung zu streben beginnen. Es sind das die Ideen des Feudalismus, von denen der zur Schande unseres Jahrhunderts fast vergessene Adam Müller vor 80 Jahren schrieb:

„Demnach wird mit dem Namen Feudalismus etwas gebrandmarkt oder beehrt — wie ich mich ausdrücken soll, weiß ich nicht — was der ganzen Generation, den Repräsentanten des Alten wie des Neuen, innerlich zuwider ist. Ich kenne Individuen höherer Ordnung, die außer dem, was sie besitzen, noch etwas ganz Unveräußerliches und Unzerstörbares empfinden; aber sie leben nicht in ihrem Jahrhundert, sie stehen fremd und einsam unter den Andern.

„Ueberein kommt die ungeheure Majorität der europäischen Individuen noch jetzt und schon seit dreißig Jahren, 1) in der unbedingten Vergötterung des ebenso unbedingten, absoluten und ausschließenden Privateigenthums, des römischen Eigenthums; 2) in dem unbedingten Streben nach der Vermehrung des reinen Einkommens, des produit net: denn Alles, was von den Fortschritten des Jahrhunderts gesagt und gelehrt worden, ist eine elegante Bekleidung, ein Euphemismus für jenen gemeinen ökonomischen Begriff; 3) endlich in dem Abscheu gegen Alles, was einer Corporation oder einer moralischen Person ähnlich ist, außer etwa in mercantilischen Anstalten, Assecuranzen, wo eine gewisse bürgerliche Arithmetik, die man in den Rechenbüchern unter der Aufschrift Societätsrechnung findet, hinreicht, in jedem Augenblick die in einander corporirten Parteien auseinanderzusetzen.

„Das strenge Privateigenthum zerstört das Gefühl der Gemeinschaft. Jeder Einzelne will lieber mit einer arithmetischen Portion abgefunden werden und Andere abfinden, als der geistige Theilnehmer eines ewigen Besitzstückes sein. Dies Geschlecht mag sich gern in allen Stücken womöglich auseinandersetzen und sich gegenseitig abfinden; es ist das höchste Ziel seiner ökonomischen Politik, sich auf dieselbe Weise Jahr aus, Jahr ein mit dem Souverän-Privatmann durch eine, soviel wie möglich arithmetisch gleichvertheilte Zahlung abzufinden. Wie Wenige hätten etwas dagegen einzuwenden, wenn die große politische Gemeinheit selbst das Staatsvermögen und Capital wirklich ein- für allemal in gleichen

Portionen ausgetheilt und so der Staat selbst auseinander gesetzt werden könnte! Alle die gesetzlichen Hindernisse nun, welche sich jenem strengen Fixiren des Privateigenthums, jenem Streben, das reine Einkommen zum alleinigen Lebens- und Staatszweck zu erheben und endlich jenem großen arithmetischen Auseinandersetzungs- und Isolirungssysteme des bürgerlichen Interesses entgegensetzen mögen, werden von den Unwissenden mit dem gemeinschaftlichen Namen Feudalismus bezeichnet.

„Es ist jetzt noch nicht darauf abgesehen, was weiter unten geschehen wird, allen staatswirthschaftlichen Theorien sammt und sonders wegen ihrer Einseitigkeit den Krieg zu erklären. Indeß Aufhebung aller persönlichen Dienstverhältnisse, Verwandlung derselben in Geldabgaben, Dismembrationen u. s. w.: das sind die populären Maßregeln des Jahrhunderts; sie sind auch nicht unrathsam, wenn Niemand mehr zu dienen, noch zu herrschen versteht. . . ."

„. . . Zwischen dem römischen Recht und seiner Prätension auf eine gewisse Verstandes-Universalität und dem Lehns- und Kirchenrecht ist ein ewiger, nie zu lösender Widerspruch. Alle Theile des römischen Rechtes streben unverkennbar auf Auseinandersetzung aller Besitzthümer, auf Dismembration dessen, was nach modernen, christlichen Ansichten das eigentliche Wesen des Gemeininteresses ausmacht. Das Lehnsrecht verlangt für den Nießbrauch des Bodens eigentliches Hingeben und Opfern der Persönlichkeit an die gemeinschaftliche Sache, und das ist der eigentliche Sinn feudalistischer Dienste. Das römische Recht hingegen kennt heidnischer Weise nur ein Hingeben und Opfern von Sachen an eine wirkliche Zwangsgewalt, d. h. bürgerlichen Tribut. . . ."*)

Diese unsociale Richtung des öffentlichen Geistes, welche Adam Müller so treffend characterisirte, war inzwischen zur vollkommenen Herrschaft in Staat und Gesellschaft gelangt. Ein ebenso erbitterter, als erfolgreicher Krieg wurde gegen alle Rechtsinstitutionen geführt, welche noch an den verhaßten Feudalismus erinnerten und die „Befreiung des Grundeigenthums von allen Beschränkungen und Lasten", die Befreiung der Arbeit von allen gewerbsgenossenschaftlichen Schranken, die volle Vertragsfreiheit, die Freiheit des

*) Adam Müller „die Elemente der Staatskunst" II. S. 76 ff.

Capitals von allen Wuchergesetzen — mit Einem Worte: die Freiheit des atomisirten Menschen sich, insoweit nicht die gleiche Freiheit der Anderen dem entgegentritt, nur von dem eigenen momentanen Interesse bestimmen zu lassen, gelangte zur allgemeinen gesetzlichen Geltung. Statt durch einsichtige Reformen den feudalen und socialen Grundgedanken den Bedürfnissen der Zeit entsprechend weiter zu bilden, ihn damit lebendig und flüßig zu erhalten, wußte die geistlose und entchristlichte Politik der letzten Jahrzehnte nichts Besseres zu thun, als mit der Vergangenheit des eigenen Volkes kurzweg abzubrechen und sich dem wieder erstandenen heidnischen Geiste des römischen Rechtes unbedingt in die Arme zu werfen. So erfuhr vor Allem die rechtliche Auffassung des Grundbesitzes eine völlige Umgestaltung. Mit Ausnahme eines relativ geringen Theiles des nationalen Grund und Bodens, den die Vorsicht der Altvordern in die gesicherte Obhut fideicommissarischer Bestimmungen gebracht hatte, verfiel die gesammte Vaterlandserde der schroffen römisch-rechtlichen Eigenthumsdefinition des Ö. A. B. Gesetzbuches § 354: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum die Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Anderen davon auszuschließen."

Und seltsam: wie sich vor der allgemeinen „Befreiung" von allen durch das Gemeinwohl gesetzten socialen Schranken der ganze Kampf für diese „Befreiung" gegen die herrschenden Mächte: Fürsten, Adel, Geistlichkeit, Zunftberechtigte richtete, ebenso richtet sich jetzt der Kampf zur Wiedererringung socialer Schranken gegen die im Gesetze definirte Eigenthumsfreiheit, wider diejenigen historischen Mächte, welche sich in dem Rahmen der neuen unsocialen Ordnung häuslich einzurichten suchten, vor Allem gegen den großgrundbesitzenden Adel; — demselben Adel, dem man im Jahre 1848 die Theilung des Grund und Bodens mit den Bauern aufgezwungen, dem man ebenso wie dem Bauern, seinen Wald- und Feldantheil zur freien Verfügung übergeben hat, damit er mit demselben nach Willkür schalte und jeden Anderen davon ausschließe: demselben Adel macht man es jetzt zum schweren Vorwurfe, wenn er das Rind des Bauern von seinem Walde ausschließt und die Weide in ihm für seine Hirsche und Gemsen bestimmt.

So zeigt es sich auch hier, wie die Sicherung der historischen Stände und ihres Besitzes weder in dem starren Festhalten an

den äußeren Formen des Besitzes, noch in der haltungslosen Hingabe an die wechselnden Gedanken des Zeitgeistes besteht, sondern in der lebendigen und fruchtbaren Durchdringung des Besitzrechtes mit der Idee der Standesaufgaben. Hätte der großgrundbesitzende Adel Mitteleuropa's einst rechtzeitig sein Herrschaftsrecht am bäuerlichen Grund und Boden in ein autonomes Corporationsrecht der Bauerngemeinde übergeleitet, so würde er, wenn auch nicht die juristische, so doch die werthvollere sociale Herrschaftsstellung aus frei gewährtem Vertrauen sich erhalten haben; der Bauer aber wäre nicht in die plutokratische Schuldknechtschaft gerathen, hätte seinen Wald nicht devastirt, wäre nicht, um seine Hypothekenzinsen zu erschwingen, genöthigt, einen übermäßigen, landwirthschaftlich nachtheiligen Viehstand sich zu halten, für den ihm die Sommerweide und die Streu fehlt und es wäre nicht möglich, jetzt eine social-politische Agitation von liberaler Seite gegen den Großgrundbesitz zu eröffnen, als deren Basis es dient, daß er sich der gesetzlichen Eigenthumsauffassung des Liberalismus accommodirt hat. So sagte gelegentlich der Budgetdebatte des Wiener Abgeordnetenhauses ein liberaler Abgeordneter:

„Eine Wanderung durch die Gebirgsgemeinden meines Wahlbezirkes würde Ihnen ein trauriges Bild über den Verfall des Bauernstandes bieten; nicht parzellenweise, sondern realitätenweise, gehöftweise werden die Bauernwirthschaften von Gesellschaften, von einzelnen Großcapitalisten, ja selbst von höchsten Herrschaften aufgekauft, um anstatt Landwirthschaft Forst- und Jagdwirthschaft zu betreiben. Die Häuser werden abgerissen, die Gebäudesteuern abgeschrieben, die Bauparzellen und die Aecker, Wiesen und Weiden aufgeforstet. Die Bauernfamilien wandern aus und mit ihnen auch die Handwerker wegen Mangel eines Verdienstes.

Meine Herren, ich kenne Gemeinden, in welchen es, wenn das so fortgeht, nicht mehr lange dauern wird, daß sie gar nicht mehr in der Lage sein werden, sich eine Gemeindevertretung zu wählen, weil nämlich bald nicht mehr so viel wahlberechtigte Männer in der Gemeinde ansässig oder wohnhaft sein werden, um den Vorstand, das heißt den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe wählen zu können, da die Gemeindeordnung vorschreibt, daß die Gemeindevorstehung nur aus den in der Gemeinde Wohnhaften gewählt werden dürfe. Dem Fortschreiten dieses Uebel-

standes muß Einhalt gethan werden; denn sonst entstehen in unseren Alpenländern irische Zustände und es würden dort, wo seit Jahrhunderten zufriedene Grundbesitzer hausten, nur mehr unzufriedene Pächter sein. Es muß verhindert werden, daß unser schönes Alpenland Obersteier, welches von unseren Urgroßvätern mit Mühe, Plage und Schweiß cultivirt wurde, nun wieder zu einer Wildniß umgewandelt werde. Es darf nicht zugelassen werden, daß die grünen Wiesen und Matten, die Aecker und Obstgärten, sowie die üppigen Viehweiden und Alpen nur in Wald verwandelt und unsere besten Nutzviehbestände von den verschiedenen Wildgattungen verdrängt werden."

Und ein anderer Abgeordneter sagt:

„Man klagt immer über den Verfall des Bauernstandes, thut aber gar nichts dagegen und sieht unthätig zu, wie derselbe durch die Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse herunterkommt. So läßt man es auch ruhig geschehen, daß in einer frivolen, allen Gesetzen der Volkswirthschaft widersprechenden Weise der Bauernstand in vielen Gegenden systematisch ausgerottet wird durch die excessive Vergnügungssucht einiger Weniger, die mit ihrer Zeit und ihrem Gelde nichts Vernünftiges anzufangen wissen.

„Ich spreche, und darauf werden sich meine Ausführungen beschränken, von der Schädigung, welche der Bauernstand, die Viehzucht, die Landwirthschaft und damit die Volkswirthschaft und der Staat durch die übertriebenen Jagdpassionen einiger Cavaliere und Anderer, die es denselben gleichthun wollen, erleiden!"

Ein liberales Organ, die „Deutschen Worte", Maiheft 1887, schreiben aber schon:

„Freilich glauben die Grundherren im Rechte zu sein, wenn sie behaupten, sie könnten über ihren Grund und Boden verfügen, wie es ihnen eben beliebt, und wenn sie keine Weiden mehr verpachten wollen, so hätten auch damit die Bauern zufrieden zu sein. Allein jeder Bürger im Staate hat sich mit all' seinem Eigenthume dem allgemeinen Interesse zu fügen, und wenn sein Wirthschaftsgebahren dem allgemeinen Wohle Schaden bringt, dann ist es Pflicht und Recht jedes Einsichtigen, auf diese Schädigung hinzuweisen und im Interesse des Staatswohles Abhilfe zu verlangen. Diese Auffassung der Sachlage mag der junkerlichen Logik zuwider sein, aber nichtsdestoweniger muß sie

aufrecht gehalten werden gegenüber dem Machtbereiche der Staatsgewalt, welche ebenso denjenigen, welcher nach den Schätzen des Erdreiches schürft, unter besondere Gesetzesbestimmungen stellt, wie sie gegen denjenigen auftritt, der planlos seinen Wald ausrodet oder der mit seinem Gelde den Mitbürger bewuchert".

Gegenüber diesen mehr dreisten als gerechten Versuchen, den historischen Adel allgemein in's Unrecht zu stellen, ihm die ausschließliche Verantwortlichkeit für eine Lage der Dinge zuzuschieben, die ihm gewaltsam aufgezwungen wurde; ihn als Stand mit dem zu belasten, was einzelne Mitglieder gethan oder unterlassen, oder gar mit dem, was Baron Rothschild und andere Plutokraten, ächte Kinder der liberal-capitalistischen Aera in „liberalem" Geiste verübt haben mögen: diesen liberalen Verhetzungsversuchen gegenüber müssen wir immer von Neuem daran erinnern, daß ein Mitglied des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Prinz Aloys, schon vor einem Decennium gegen die Schädigung des Bauernstandes in öffentlicher Rede aufgetreten ist (vide Verhandlungen des Allgem. Oesterr. Katholikentags, Wien bei Mayer u. Cie. 1877), daß seit 12 Jahren das Wiener „Vaterland", welches von liberaler Seite als „feudalclerikales Organ" bezeichnet wird, in demselben Sinne für die Erhaltung des Bauernstandes unter dem allgemeinen Wuthgeschrei sämmtlicher liberaler Blätter eingetreten ist und daß endlich diese „Oesterr. Monatsschrift" mit ihren parallel laufenden Tendenzen ebenfalls ursprünglich von einer Anzahl Mitglieder des historischen Adels ins Leben gerufen wurde.

Der österreichische historische Adel hat also in seinen besten Mitgliedern seine sociale Aufgabe keineswegs verabsäumt, und wenn er parlamentarisch und publicistisch bisher nur bescheidene Resultate hat erreichen können, so trägt daran derselbe Liberalismus die Schuld, der die eigenen Uebelthaten weitertreiben, aber das Odium derselben auf andere Schultern wälzen möchte.

Vogelsang.

Literaturbericht.

(Mai 1887.)

Annuario del ministerio delle finanze del regno d' Italia. Anno XXVI (1887). Roma, Elzevir. 1887. (765 S.)

ſtandes muß Einhalt gethan werden; denn ſonſt entſtehen in unſeren Alpenländern iriſche Zuſtände und es würden dort, wo ſeit Jahrhunderten zufriedene Grundbeſitzer hauſten, nur mehr unzufriedene Pächter ſein. Es muß verhindert werden, daß unſer ſchönes Alpenland Oberſteier, welches von unſeren Urgroßvätern mit Mühe, Plage und Schweiß cultivirt wurde, nun wieder zu einer Wildniß umgewandelt werde. Es darf nicht zugelaſſen werden, daß die grünen Wieſen und Matten, die Aecker und Obſtgärten, ſowie die üppigen Viehweiden und Alpen nur in Wald verwandelt und unſere beſten Nutzviehbeſtände von den verſchiedenen Wildgattungen verdrängt werden."

Und ein anderer Abgeordneter ſagt:

„Man klagt immer über den Verfall des Bauernſtandes, thut aber gar nichts dagegen und ſieht unthätig zu, wie derſelbe durch die Ungunſt der allgemeinen wirthſchaftlichen Verhältniſſe herunterkommt. So läßt man es auch ruhig geſchehen, daß in einer frivolen, allen Geſetzen der Volkswirthſchaft widerſprechenden Weiſe der Bauernſtand in vielen Gegenden ſyſtematiſch ausgerottet wird durch die exceſſive Vergnügungsſucht einiger Weniger, die mit ihrer Zeit und ihrem Gelde nichts Vernünftiges anzufangen wiſſen.

„Ich ſpreche, und darauf werden ſich meine Ausführungen beſchränken, von der Schädigung, welche der Bauernſtand, die Viehzucht, die Landwirthſchaft und damit die Volkswirthſchaft und der Staat durch die übertriebenen Jagdpaſſionen einiger Cavaliere und Anderer, die es denſelben gleichthun wollen, erleiden!"

Ein liberales Organ, die „Deutſchen Worte", Maiheft 1887, ſchreiben aber ſchon:

„Freilich glauben die Grundherren im Rechte zu ſein, wenn ſie behaupten, ſie könnten über ihren Grund und Boden verfügen, wie es ihnen eben beliebt, und wenn ſie keine Weiden mehr verpachten wollen, ſo hätten auch damit die Bauern zufrieden zu ſein. Allein jeder Bürger im Staate hat ſich mit all' ſeinem Eigenthume dem allgemeinen Intereſſe zu fügen, und wenn ſein Wirthſchaftsgebahren dem allgemeinen Wohle Schaden bringt, dann iſt es Pflicht und Recht jedes Einſichtigen, auf dieſe Schädigung hinzuweiſen und im Intereſſe des Staatswohles Abhilfe zu verlangen. Dieſe Auffaſſung der Sachlage mag der junkerlichen Logik zuwider ſein, aber nichtsdeſtoweniger muß ſie

Katechismus der österreichischen Staatsverfassung. 5. Aufl. Wien, Manz. 1887. 16°. (106 S.)

Kirchenheim. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Band I. Stuttgart, Enke. 1887. (440 S.)

Kobler, S. J. Katholisches Leben im Mittelalter, ein Auszug aus Kenelm Henry Digby's: »Mores catholici or ages of faith«. Band I. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1887. (772 S.)

Krieter, W. Die geheime Organisation der socialdemokratischen Partei. Magdeburg, Rathke. 1887. (63 S.)

Kupczanko. Die Schicksale der Ruthenen. Leipzig, Friedrich. 1887.

Marx, G. Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und jüdische Apologetik. Karlsruhe, Reuther. 1886. (80 S.)

Meyer, W. H. Stettin in alter und neuer Zeit. Lieferung I. Stettin, Hessenland. 1887.

Oechelhäuser. Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin, Springer. 1887.

Oncken, A. Die Maxime »Laisser faire et laisser passer«, ihr Ursprung, ihr Werden. Bern, Wyß. 1886. (132 S.)

Pawel-Rammingen, A., Frhr. Gedanken eines Cavaliers über Antisemitismus. Berlin, Walther & Apolant. 1887. (29 S.)

Rambaud, A. Histoire de la civilisation française de la fronde à la revolution. Tom. II. Paris, Colin. 1887. 18°. (600 S.)

Schreiber. Der Arbeitsvertrag nach heutigem österreichischen Privatrecht, systematisch dargestellt. Wien, Manz. 1887. (73 S.)

Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. (I. Abtheilung, mit eingedruckten Abbildungen und 4 Karten. Leipzig, Veit. 1887.

Stolp, Hm. Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes oder die neue gesetzliche Regelung des landwirthschaftlichen Kleingrundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege und im Geiste der Socialreform. Berlin, Raude. 1887. (78 S.)

Ulbrich, J. Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Lief. I.

Vero, de. La storia, la scienza e la rivoluzione Napoli, Iride. 1887.

In Zeitschriften:

Fellner, Th. Zur Geschichte der österr. Centralverwaltung 1493 bis 1848. Thl. I. (Bis zur Errichtung der österr. Hofkanzlei.) [In: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte.]

Fuld. Zur Reform des juristischen Studiums. (In: Unsere Zeit. 1887.)

Marty. Die Leichenverbrennungsfrage im Lichte ihrer eigenen Geschichte. (In: Stimmen aus Maria Laach. 1887.)

Philippovich. Zur gegenwärtigen Lage der brittischen Volkswirthschaft. (In: Preußische Jahrbücher. Bd. 59. 1887.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Der Schnitt im Commissionshandel.

Der gewerbsmäßige Vermittler kann sich darauf beschränken, die zu vermittelnden Personen mit einander bekannt zu machen, die ihrer Einigung entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Der Vermittler braucht sich auf derartige thatsächliche Dienste nicht zu beschränken, er kann vermitteln auf Grund der Vollmacht eines Vollmachtgebers.

Der Vermittler kann zwischen die zu vermittelnden Personen treten und mit jeder zu vermittelnden Person für seine eigene Rechnung contrahiren.

Jede dieser drei Vermittlungsformen hat ihre Vorzüge und Unbequemlichkeiten.

Der Güterbestätter, der im Vollmachtnamen handelnde Sensal trägt nicht die Gefahr des Eigenhändlers. Der Gewinn des Eigenhändlers steht im Verhältnisse zu der Größe der Differenz zwischen Anschaffungs- und Begebungspreise, sein Gewinn ist um so größer, je größer die Preisspannung ist. Für den Güterbestätter, für den in Vollmacht handelnden Sensal ist die Preisspannung gleichgiltig, sein Streben wird auf eine möglichst große Zahl von Umsätzen gerichtet sein. Der Vollmachthändler, nicht der Eigenhändler eröffnet also neue Bezugs- und Absatzquellen, belebt den Markt und mäßigt die Preisspannung des Marktes.

Der große Nachtheil des Vollmachthandels ist, daß er zur Prüfung der Vollmacht zwingt.

Die heutige Verkehrsentwicklung hat das ganze überlieferte Eigenthumsrecht in seinen Grundfesten erschüttert, weil es dem

Markte unbequem ist, die Eigenthumstitel der auf dem Markte erscheinenden Waare weitläufig zu prüfen.

Diese Verkehrsentwicklung hat das überlieferte eheliche Güterrecht zerstört, weil es dem Markte unbequem ist, sich mit weitläufigen Dotal- und Witumsansprüchen auseinanderzusetzen.

Dieser Verkehr hat insbesonders die incorporirten Papiere geschaffen und durch diese Geldsurrogate die Stetigkeit des staatlich geprägten Werthmaßes erschüttert, weil es dem Markte unerträglich ist, die Cessionstitel der auf dem Markte erscheinenden Forderungen zu prüfen.

Aus denselben Gründen findet es der Markt auch unerträglich, prüfen zu müssen, ob eine auf dem Markte vorgeschützte Vollmacht von einer fähigen Person ausgestellt ist, welchen Umfang diese Vollmacht hat, ob sie nicht etwa widerrufen ist.

Will sich die Vollmacht als Vollmacht erhalten, so muß sie dem Markte leicht und allgemein erkennbare Garantien für ihren Bestand und ihren Umfang bieten. Derartige garantirte Vollmachten sind jene des Procuristen, des Vorstands und Liquidators einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft, des Gesellschafters, der zur Vertretung einer offenen oder Commanditgesellschaft berufen ist. Derartige garantirte Vollmachten sind insbesonders die Grundlage des ganzen Societätsrechts.

Blos im Dienstrechte bestehen überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der Vollmacht als Vollmacht. Außerhalb des Dienstrechts verwandelt sich die Vollmacht unter dem Einflusse des Sicherheitsbedürfnisses des Marktes in den Auftrag (Ordre) zur Geschäftsführung im Namen des Beauftragten für Rechnung des Auftraggebers.

Gegenstand dieser Ordres ist jeder mögliche Gegenstand der Vermittlung überhaupt. Die Ordre kann auf Einkauf und Verkauf, auf Incasso, Versicherung, Trassirung, Verpfändung, Verfrachtung, Spedition, Inserirung, Inseratenspedition gerichtet sein. Derartige Ordres sind die Grundlage des Geschäftes der Börsen, Banken, Syndicate, Cartelle, Lagerhäuser der großen Lieferungsgeschäfte. Geschäftsführer für fremde Rechnung im eigenen Namen, Commissionär ist der Consignateur des interoceanischen Großhandels, Commissionär ist aber auch der Matrose, der in seinem Koffer Kleinigkeiten zum Verkaufe im fernen Orient mitnimmt.

Der Commissionär beherrscht den Wiener Schlachtviehmarkt, den Steinbrucher Stechviehmarkt, das böhmische Zucker- und Hopfengeschäft, den Getreidehandel der Ostseehäfen. Die Ministerialverordnung von 1852 hindert den Handelsreisenden nicht, thatsächlich Commissionär zu werden.

Nicht selten wuchert die Commission in das Dienst- und Leihverhältniß hinüber. Das Streben, den Buchcredit in Wechselcredit zu verwandeln, ist das Streben, die Commission in ein Leihverhältniß hinüberzuführen.

Werden die Wechselbeziehungen zwischen Commission einerseits und Dienst- und Leihverhältniß andererseits berücksichtigt, so reicht die Bedeutung der Commission weit über das handelsrechtliche Gebiet und über das Gebiet der Vermittlung überhaupt und erscheint die Commission als eine Form der Verbindung von Capital und Arbeit.

Da jede Verbindung von Capital und Arbeit die Ueberlassung von Arbeitsmitteln von dem Eigner an den Arbeiter bedingt, fordert jede derartige Verbindung auch die Sicherstellung der Arbeitsmittel für den Eigner. Im Dienstverhältniß wird diese Sicherstellung durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeiters, im Leihverhältniß durch den von der Rechtsordnung besonders energisch gewährten Rückerstattungsanspruch gewährt. Das Dienst- und Leihverhältniß stehen unter einander in dem Wechselverhältniß, das jede einseitige Begünstigung der einen Form die Verkümmerung der anderen Form veranlaßt. Erst die Grundentlastung hat den Bauer creditfähig und creditbedürftig gemacht. Der Auftrag zur Geschäftsführung für fremde Rechnung im eigenen Namen eignet sich so wie das Dienst-, und so wie das Leihverhältniß zur Ueberlassung von Arbeitsmitteln; in diesem Falle ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeiters schlaffer, als im Dienstverhältnisse und der Rückerstattungsanspruch schlaffer als im Leihverhältnisse. So wie das Dienst- und Leihverhältniß sich gegenseitig beeinflussen, ist es nicht aussichtslos, durch eine sachgemäße Gestaltung des Commissionsverhältnisses neben einer dringenden Neugestaltung des Dienstverhältnisses das Leihverhältniß, die durch das Leihverhältniß bedingte Trennung von Gut und Werth und den Absentismus der Eigner einzuschränken.

Die enge Beziehung von Commission, Dienst- und Leihver-

hältniß zeigt die Entwicklung des Begriffs Fabrik. Die Hofdecrete für Böhmen vom 13. April 1813 und 14. December 1814 erachteten als ein wesentliches Merkmal der Fabrik, daß Werkstühle und Arbeiter in einem hiezu eingerichteten Gebäude vereinigt werden. Eine Beschäftigung zerstreuter Arbeiter sei in manchen Richtungen vorzüglicher. Wenn daher Jemand sein Vermögen dazu verwendet, die Rohstoffe einzukaufen, damit ärmere Meister zu „verlegen" und die von denselben angefertigten Waaren abzusetzen, so verdiene ein solches Verfahren wirklich schon die Benennung eines fabriksmäßigen Betriebes und im Falle größerer Bedeutendheit die Auszeichnung einer Landesfabriksbefugniß.

Auf handelsrechtlichem Gebiete hat die Geschäftsführung für fremde Rechnung im eigenen Namen als Commission die Regelung Seitens des a. d. Handelsgesetzbuches gefunden.

Dadurch, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes der Commissionär selbst berechtigt und verpflichtet wird, entfällt für denjenigen, der mit dem Commissionär contrahirt, die Unbequemlichkeit, nach den Hintermännern des Commissionärs zu forschen und erhält der Commissionshandel neben der Unternehmungslust und Lebhaftigkeit des Vollmachthandels die Sicherheit des Eigenhandels. Die Commission bietet außerdem als Kreuzung zwischen Vollmachts- und Eigenhandel den eigenartigen Vortheil des Ueberblicks über die Conjunctur und der hiedurch ermöglichten Herrschaft über die Conjunctur.

Durch diese Vorzüge hat der Commissionshandel die älteren Vermittlungsformen in den Hintergrund gedrängt.

Bezüglich der Mäkelei war dieß in der Lombardei schon der Fall, seitdem Maria Theresia die Handels- und Gewerbefreiheit in der Lombardei eingeführt hatte. Dadurch aber, daß die Wiener Börsenordnung von 1854 dem Wiener Börsesensal auch anonyme Geschäfte gestattete und dadurch, daß das österreichische Mäklergesetz vom Jahre 1875 die Befugniß zum Abschlusse anonymer Geschäfte vom Wiener Börsesensal auf sämmtliche Handelsmäkler ausdehnte, ist die Mäkelei in Oesterreich der Commission thatsächlich gewichen, sowie der Berliner Makler, der Agent de change der Pariser Börse, die Broker der englischen und amerikanischen Fondsmärkte thatsächlich Commissionäre sind und so wie das belgische Gesetz vom 30. December 1867, das ungarische Gesetz

von 1876, das Handelsgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina vom 1. November 1883, das ägyptische Handelsgesetzbuch vom 1. Jänner 1876, die London Brokers-Relief-Act vom 24. März 1884 die amtliche Mäkelei ganz beseitigt haben.

Gegenüber dem Eigenhandel hat das Commissionsgeschäft eine solche Bedeutung erlangt, daß der kaufmännische Sprachgebrauch auch für den Eigenhandel die Phraseologie des Commissionsgeschäftes benützt, und daß die Gerichte ihre Mühe haben, im Streitfalle Eigengeschäft und Commissionsgeschäft zu unterscheiden.

Die Geltendmachung aller der Pflichten, welche das a. d. Handelsgesetzbuch dem Commissionär auferlegt, hängt offenbar von der Erfüllung einer einzigen aller dieser Pflichten ab, nämlich von der Erfüllung der Pflicht zur Rechenschaft über das ausgerichtete Geschäft.

Kann sich der Commissionär der Pflicht der Rechenschaft entziehen, so ist der Committent selten in der Lage, dem Commissionär nachzuweisen, daß er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes das Interesse des Committenten auftragsgemäß gewahrt hat, und daß er dem Committenten nicht Alles herausgegeben hat, was der Committent aus dem Geschäfte zu fordern hat. Da der Commissionär verhindern kann, daß die von ihm vermittelten Personen sich gegenseitig kennen lernen, ist insbesonders ein Einverständniß der beiden vermittelten Personen zur Führung dieses Beweises unthunlich. Dem Committenten wird also auch die Wahl nicht schwer fallen, ob er vom Commissionär Schadenersatz verlangen oder das Ausrichtungsgeschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückweisen soll.

Bei der Einkaufs- und Verkaufscommission ist nun der Commissionär durch Art. 376 des a. d. Handelsgesetzbuches in der Lage, sich der Rechenschaft zu entziehen.

Art. 376 lautet: Bei der Commission zum Einkauf oder zum Verkaufe von Waaren, Wechseln oder Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, ist der Commissionär, wenn der Committent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten. In diesem Falle ist die Pflicht des Commissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes

zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börse- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist. Er ist zur gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Commissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Macht der Commissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Verkäufer oder Käufer namhaft, so ist der Committent befugt, den Commissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen."

In welchem Umfange dieses Eintrittsrecht des Commissionärs geübt wird, zeigt das Gutachten der Berliner Kaufmannschaft an das Berliner Stadtgericht vom 6. August 1869, wonach der Commissionär immer als Selbstkäufer oder Selbstverkäufer gegenüber dem Committenten gilt, wenn der Commissionär nicht ausdrücklich einen Dritten als Käufer oder Verkäufer bezeichnet oder nicht ganz ausdrücklich und auf die unzweideutigste Weise das Gegentheil sagt. Manche Commissionäre, namentlich Banquiers haben den Geschäftsgebrauch eingeführt, ihren regelmäßigen Kunden generell durch periodische Zusendung von Circularien anzuzeigen, daß sie jeden Auftrag, bei dem sie nicht etwas Anders erklären, durch Selbsthilfe ausrichten.

Der Vormund ist nicht berechtigt, mit dem von ihm repräsentirten Mündel ohne vormundschaftsbehördliche Genehmigung für seine, des Vormunds Rechnung zu contrahiren.

Der Patron einer Kirche ist nicht berechtigt, mit der von ihm vermögensrechtlich repräsentirten Kirche ohne stiftungsbehördliche Genehmigung für seine, des Patrons Rechnung zu contrahiren.

Der Advocat ist nicht berechtigt, sich selbst eine Tratte auszustellen.

Wenn das Gesetz den [illegible] mit dem durch [illegible] Commissionärs [illegible] sogleich jedenfalls [illegible] Schöpfer des [illegible] diesem Gebiete [illegible] rechts vergäbe [illegible] selbst. Demnach [illegible] jedenfalls [illegible]

Das Verhältniß wird dadurch noch seltsamer, daß das Gesetz dem eintretenden Commissionär die Provision gesteht, obwohl der Commissionär nicht vermittelt und den Ersatz von Auslagen, welche der Commissionär nicht ausgelegt und die usancemäßige Delcrederevision, wenn er sich für Niemanden, als für sich selbst verbürgen kann.

Merkwürdig ist auch, daß dem Commissionär auf Grund des Art. 376 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an derselben Sache das Eigenthum zusteht, an welchem dem Commissionär der Art. 374 desselben Gesetzes das Pfandrecht einräumt, und daß die Art. 365, 366, 374 desselben Gesetzes dem Commissionär in besonders berücksichtigenswerthen Fällen, insbesonders wenn die Sache dem Verderben ausgesetzt ist oder nicht ausgelöst wird, dasselbe Verkaufsrecht einräume, welches Verkaufsrecht der Commissionär ohnedieß schon auf Grund des Art. 376 ohne jede wirksame Einschränkung auf besondere Fälle genießt. Die Einschränkung des Pfandrechts, soweit nicht Eigenthum vorliegt und die Unterscheidung der Ausrichtung im Interesse des Commissionärs und der Ausrichtung im Interesse des Committenten sind offenbar blos Constructionskrücken.

Abgesehen davon, daß der Commissionär durch das Eintrittsrecht in die Lage kommt, sich von beiden vermittelten Personen belehnen zu lassen, kommt hauptsächlich in Betracht:

1. daß der Marktpreis, den der Commissionär zu verrechnen hat, eine zweifelhafte Größe ist,
2. daß der Commissionär den Zeitpunkt der Ausrichtung des Geschäftes wählt,
3. daß die im Art. 361 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betonte Pflicht des Commissionärs zur Rechenschaft durch den Art. 376 aufgehoben ist.

Das Gesetz unterläßt zu bestimmen, der Marktpreis *welchen* Ortes verrechnet werden soll. Hahn nimmt an, daß der Marktpreis des maßgebenden Handelsplatzes zu verrechnen ist. Was der maßgebende Handelsplatz ist, kann zweifelhaft sein. Exotische Papiere, Waaren, welche der Saison der Mode unterliegen, sind auch marktgängig, trotzdem können längere Pausen verstreichen ohne wirklichen Geschäftsschluß. Der Marktpreis kann auch von einem einzigen Hause am maßgebenden Marktplatze gemacht werden.

In den marktgängigsten Waaren erleidet der Marktpreis innerhalb einer Börse die empfindlichsten Schwankungen. Die zahllosen Versuche der Fixirung und Beurkundung des Marktpreises haben fast für jeden Platz eine eigenartige und immer unzulängliche Methode der Cursnotirung bewirkt. Durchschnitts-, Anfangs-, Ende-, Geld-, Waare-, Brief-, Wechsel-, Zeit-, Tages-, öffentliche, Privatcurse, Aufruf aller auf die Cursnotirung Einfluß nehmender Geschäfte, Recht des Einspruches gegen die Cursnotirung, Heranziehung des Arrangements zur Cursnotirung. Durch die immer allgemeinere Beseitigung öffentlicher Sensale hat die Zuverlässigkeit der Cursnotirung kaum gewonnen. Außer Betracht bleibt, daß der Commissionär durch Scheingeschäfte und Verabredung die Cursnotirung beeinflußt oder für seine Committenten eigene Curszettel drucken läßt. Jedenfalls wurde schon in der zweiten Lesung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf das Mißliche hingewiesen, den Committenten gegen Uebergriffe des Commissionärs durch den Marktpreis schützen zu wollen, welcher durch dieselben Kaufleute festgesetzt werde, gegen deren Uebergriffe der Committent geschützt werden soll.

Welch laxe Ansichten nicht blos in kaufmännischen, sondern in richterlichen Kreisen bezüglich des Marktpreises herrschen, welchen der eintretende Commissionär zu verrechnen hat, zeigt Lepa, ein dem Eintrittsrechte etwas mißtrauischer Schriftsteller. Auf Seite des Commissionärs ist nicht der Glaube erforderlich, daß das Interesse des Committenten durch den Selbsteintritt ebenso gewahrt werde, wie durch das Contrahiren mit einer dritten Person. Der Commissionär ist berechtigt, wenn er auch weiß, daß ein Dritter einen niedrigeren Kaufpreis zugestehen, beziehungsweise einen höheren Verkaufspreis zahlen würde, um den höheren Marktpreis vom eigenen Lager zu liefern, beziehungsweise um den niedrigeren Marktpreis selbst zu kaufen. Ebenso wenig kann ihm verwehrt werden, die Waare nach der Uebernahme des Auftrages anzuschaffen und dann um den höheren Marktpreis dem Committenten zu liefern. Der Commissionär braucht auch nicht zur Zeit, da er den Selbsteintritt vollzieht, sich schon im Besitze der bestellten Waare zu befinden oder schon in diesem Zeitpunkte die bestellte Waare zu seiner Verfügung zu haben, sondern er genügt seiner Verpflichtung vollkommen, wenn er die Sache zu dem für

die Erfüllung festgesetzten Zeitpunkte verschafft. Erforderlich ist auf Seite des Commissionärs nur der Glaube, daß der Committent, wenn er selbst ohne Vermittlung bei genügender Sachkenntniß das Geschäft zum Marktpreise schließen wollte, für den Geschäftsabschluß den Zeitpunkt wählen würde, in welchem der Commissionär den Eintritt vollzieht.

Diese Ausführungen Lepa's zeigen gleichzeitig, in welcher Weise der Commissionär die ihm regelmäßig und nothwendig überlassene Wahl des Zeitpunktes der Ausrichtung zu seinem Vortheile verwenden kann.

Die Unbestimmtheit dessen, was Marktpreis heißt, setzt den Commissionär in die Lage, unter günstigeren Bedingungen das Geschäft auszuführen, als er dem Committenten verrechnet und die Differenz, den Schnitt, für sich zu behalten.

Die dem Commissionär überlassene Wahl des Zeitpunktes der Ausrichtung setzt den Commissionär in die Lage, den Erfolg des Geschäftes abzuwarten und das günstig ausgefallene Geschäft für sich zu behalten und mit dem ungünstig ausgefallenen Geschäfte den Comittenten zu betheilen. Diese Speculation des Commissionärs auf dem Rücken des Committenten wird besonders dadurch erleichtert, daß der Commissionär nicht einmal im Zeitpunkte der Anzeige der Ausrichtung verhalten ist, unzweifelhaft zu erklären, ob er das Geschäft mit einem Dritten oder mit sich selbst ausgerichtet hat. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sogar noch im Prozeßstadium gegen die Klage des Comittenten auf Rechenschaft die Einwendung des früher gar nicht geltend gemachten Eintritts zugelassen. Die Möglichkeit der Ueberwälzung der Verlustchance auf den Comittenten macht den Commissionär zum keckſten Spieler und vernichtet die mäßigende Wirkung, welche der Commissionär durch seinen Ueberblick über die Conjunctur auf den hazardösen Character des Handels auszuüben befähigt wäre. Diese Verschärfung des hazardösen Characters des Marktes durch das Eintrittsrecht des Commissionärs ist unabhängig von der Gattung der Waare, äußert sich in Kohle, Zucker und Werthpapieren und würde bleiben auch nach der Verstaatlichung des Erfüllungswesens und nach der berufsgenossenschaftlichen Gestaltung des Credits.

Den einzigen Schutz des Committenten gegen die Ausnützung des Eintrittsrechts Seitens des Commissionärs bezüglich des Preises,

des Zeitpunktes und der Ernstlichkeit des Geschäftes konnte die Pflicht des Commissionärs zur Rechenschaft bieten. Diese Verpflichtung des Commissionärs ist im Gesetze ausdrücklich begründet, für den Fall des Eintritts aber auf den Nachweis des Marktpreises im Zeitpunkte der Ausrichtung beschränkt, also in diesem wichtigsten und die ernsteste Rechenschaft fordernden Falle aufgehoben.

Der Versuchung, welche in dieser gesetzlichen Regelung des Verhältnisses von Comittenten und Commissionär begründet ist, hat die Commission nicht widerstanden.

Der Commissionär berechnet nicht selten seinem Auftraggeber einen höheren Preis als den von ihm wirklich bezahlten. Ein solcher Gebrauch streitet gegen das Gesetz, ihn begeht aber optimus quisque. Die Bestimmung, daß die Vortheile des committirten Geschäftes dem Committenten allein zu statten kommen, kann in Folge des gestatteten Eintrittsrechtes leicht umgangen werden. Der unredliche Commissionär kann nun zum niedrigeren als dem limitirten Preise vom Dritten für sich einkaufen und sodann seinem Comittenten zum Limitopreise wieder verkaufen und umgekehrt die zu verkaufende Waare zum Limitopreise für sich selbst einkaufen und dieselbe sofort zum höheren Preise einem Dritten verkaufen (bei Gruenhut, Recht des Commissionshandels, 241—243).

In dem Schnitte des Commissionärs liegt der eigentliche Mehrwerth, eine wirkliche arbeitslose Rente, ein wucherischer Arbeitslohn, eine grelle Verletzung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, jedenfalls eine grelle Verletzung des Grundgedankens der kirchlichen Wucherlehre, der Aequalität des Verkehrsrechts.

Der Schnitt ist der Kern des Unternehmungsgewinns, welcher den Professoren, die nicht mehr Manchesterleute bleiben können und Socialisten nicht werden wollen, viel Kopfzerbrechen macht.

In Folge der Beseitigung der Verpflichtung des eintretenden Commissionärs zur Rechenschaft setzt sich sein Arbeitslohn, der übrigens wie kein anderer Arbeitslohn pfandrechtlich sichergestellt ist, zusammen aus der Provision, aus nicht ausgelegten Auslagen, aus der usancemäßigen Delcrederevergütung, aus dem Schnitte und aus dem Gewinne von Speculationen auf Gefahr des Committenten.

Diese bevorzugte Entlohnung der Commission kann auf die übrigen Vermittlungsformen nicht ohne Einfluß bleiben, bewirkt die Hypertrophie des Handels, die Schwächung und Fälschung des Associationstriebes und die Zerstörung der gesellschaftlichen Berufsgliederung.

Die bevorzugte wucherische Entlohnung des Commissionärs ist um so größer, je gewissenloser der Commissionär das ihm eingeräumte Eintrittsrecht handhabt. Es drängen sich also zu diesem Erwerbszweige qui minime ipsi leves sunt.*) Bei der derzeitigen Regelung des Eintrittsrechts vermag kein Hofdecret die Zahl der Juden an der Börse in den gewünschten Anstandsgrenzen zu halten.

Ein Staat übergibt den Vertrieb seiner Schuldtitel in Commission und bezahlt die Differenzen seines Commissionscontos mit seinen Domänen, mit dem auf seinem Gebiete befindlichen Kirchen- und Stiftungsgute und mit der Uebergabe seiner Einnahmen in die Generalentrepise des Commissionärs.

Ein Großgrundbesitzer, eine Gewerkschaft, ein Fabrikant übergibt den Vertrieb der Erzeugnisse in Commission; nach einigen Jahren geschäftsfreundlicher Verbindung vermählt der Commissionär seine Tochter dem Sohne des expropriirten Besitzers und es dingt der Commissionär den ehemaligen Besitzer gegen Ueberlassung der altbewährten Firma als Geschäftsführer.

Die Vorhand des Commissionärs ist natürlich um so größer, je geringer die Widerstandsfähigkeit des Committenten, also am größten gegenüber dem Bauer, dem Handwerker, dem Schänker. Der Bauer wird nach vorangegangener Parcellirung und Waldevastation zu dem an die Scholle gebundenen Taglöhner, der Handwerker zum Hausindustriellen, zum Sitzgesellen seines Confectionärs, der Schänker zum Provisionskellner seines Bräuers.

Der Fall ist der gleiche bei den Comittenten der Banken und Börsecomptoirs. Einkaufs- und Verkaufscommission genießen das gleiche Eintrittsrecht.

Eine zielführende Reform des Bank- und Börsewesens ist undenkbar ohne Neugestaltung des Eintrittsrechts des Commissionärs.

*) Vergl. in Jahrgang 1886 dieser Monatsschrift den Aufsatz: „Reminiscenzen eines ehemaligen Privatbank-Beamten". Die Redaction.

Es ist nicht zu billigen, wenn Hecht und Poschinger fast ausschließlich die verschiedenen Societätsformen des Bankwesens prüfen. Es ist ein Widerspruch, wenn bezüglich der Actiengesellschaft fast ausschließlich das Verhältniß der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern und bezüglich der Genossenschaften fast ausschließlich das Verhältniß der Genossenschaft zu ihren Kunden berücksichtigt wird, während bei Actiengesellschaft und Genossenschaft das Außen- und Innenverhältniß von gleicher Bedeutung ist.

Ebenso verfehlt ist die Reform der Börsen durch deren Umbildung in Clubs nach englischem und amerikanischen Vorbilde anzustreben. Den dießbezüglichen Vorschlägen Struck's wurde mit Recht auf dem 17. deutschen Juristentage entgegengesetzt, daß die Börsenreform weit umfänglichere Untersuchungen auf dem Gesammtgebiete des Handelsverkehrs erfordere. Von diesen allgemeinen Rechtsverhältnissen übt keines einen unmittelbareren Einfluß auf die Börse als das Eintrittsrecht des Commissionärs.

Der Markt kann sich zwar nicht um die Hintermänner des Commissionärs kümmern, der Markt fordert aber nicht, daß der Commissionär seinem Committenten keine Rechenschaft zu legen habe. Im Gegentheil wird die Sicherheit des Marktes durch die derzeitige Regelung des Verhältnisses zwischen Commissionär und Committenten geschädigt. In Folge der ungerechten Vertheilung des Beweises zwischen Commissionär und Committenten hat das a. d. Handelsgesetzbuch nicht gewagt zu entscheiden, wer Eigenthümer des Gegenstandes des Ausrichtungsgeschäftes aus dem Ausrichtungsgeschäfte wird. Die Folge sind häufige Versuche des Committenten, nicht selten im Einverständnisse mit dem Commissionär den Gegenstand des Ausrichtungsgeschäftes der Concursmasse des Commissionärs zu entziehen; nach einer sachgemäßen Beweisvertheilung zwischen Committenten und Commissionär kann diese Eigenthumsfrage unbedenklich im Interesse der Verkehrssicherheit entschieden werden.

Der französische Code de commerce regelt das Verhältniß zwischen Comittenten und Commissionär nach den allgemeinen Grundsätzen über das Mandat. Eine auf das Eintrittsrecht des a. d. Handelsgesetzbuches hinauslaufende Uebung des Lyoner Platzes hat der Lyoner Gerichtshof in schärfster Weise verurtheilt.

Bezüglich des englischen Rechts ist der Fall Brookman contra

Rothschild bezeichnend. Rothschild hatte als Unternehmer einer preußischen Anleihe seinem Committenten Brookman von seinem Ueberflusse mitgetheilt. Das House of Lords bestätigte das Erkenntniß, daß Brookman das von Rothschild vorgeschützte Ausrichtungsgeschäft nicht als für seine Rechnung erfolgt anzuerkennen habe.

Bezüglich des amerikanischen Rechts erklärt Biddle den wash invalid.

Auch in Deutschland wurde, abgesehen von Baden, das Eintrittsrecht des Commissionärs durch das a. d. Handelsgesetzbuch eingeführt. Pöhls und Mittermaier fordern, daß der Commissionär immer mit Dritten ausrichte. Brinkmann erklärt das Eintrittsrecht für unvernünftig und glaubt, daß nur ein unredlicher Commissionär an eine andere Ausrichtung als an die Ausrichtung mit Dritten denken könne. Der Entwurf des österreichischen Handelsgesetzes von 1842 fordert für das Eintrittsrecht des Commissionärs die vorangegangene Zustimmung des Committenten.

Der Entwurf eines österreichischen Handels- und Gewerbegesetzes von 1854 erwähnt das Eintrittsrecht gar nicht.

Der revidirte und der ministerielle Entwurf Oesterreichs zum a. d. Handelsgesetzentwurfe wiederholen die Bestimmung des Entwurfes von 1842.

Erst § 294 des preußischen Entwurfes enthält im Wesentlichen das geltende Recht. Auch die Motive des preußischen Entwurfes anerkennen das Bedenkliche der vorgeschlagenen Bestimmung und führen zu deren Gunsten eigentlich nur zwei Gründe an: die Vorliebe der Committenten für jene Commissionäre, welche ein bedeutendes Eigengeschäft haben, und das Interesse des Commissionärs, seine Geschäftsverbindungen nicht aufzudecken. Die behauptete Vorliebe des Committenten kann besser durch einen soliden Eigenhandel befriedigt werden und die Geheimnißkrämerei des Commissionärs mag überall am Platze sein, nur nicht, wenn er dem Committenten Rechenschaft zu legen hat.

Gad sagt noch zur Begründung des Einspruchsrechts des a. d. Handelsgesetzbuches: Man hat dem Begehren der Commissionäre „nachgegeben", was sich nur durch die deutschrechtliche Ablösung der Verbindlichkeit von bestimmten Personen in die Anschauungen des Gesetzes einfügte, weil man in dem Marktpreise

eine hinlängliche Schranke gegen die Willkür des Commissionärs fand. Diese Hoffnung war nicht begründet.

Die Verhandlungen über die erste und zweite Lesung des a. d. Handelsgesetzbuches beschränken sich auf Gewissensräthe und verzichten im Vertrauen auf die Befolgung dieser Gewissensräthe auf rechtlichen Schutz des Committenten.

Nach dem Inkrafttreten des Art. 376 des a. d. Handelsgesetzbuches suchte man dessen Gefährlichkeit mannigfach einzuschränken. Das Eintrittsrecht wurde blos zugestanden, wenn auch der Committent Kaufmann war, wenn am Orte der Ausrichtung ein currenter, amtlich beurkundeter Marktpreis bestand, wenn der Committent seinen Auftrag nicht limitirt hatte, wenn der Commissär in der Ausrichtungsanzeige bestimmt erklärte, ob er mit Dritten oder mit sich ausrichte. Heute ist die Auslegung dahin gelangt, daß der Committent auch durch eine auftragswidrige Auslegung gebunden werde. (Gruenhut, 141 und 157.)

Der eigentliche Grund des geltenden Eintrittsrechts des Commissionärs ist die unselige Rechtsentwicklung Deutschlands. Die Romanisten wußten mit einem Auftrag zur Geschäftsführung für fremde Rechnung im eigenen Namen überhaupt nichts anzufangen. Die Germanisten und Handelsrechtler erkannten zwar neben der Unabweislichkeit der Commission die Nothwendigkeit eines Schutzes des Committenten. Brackenhöft ist dießbezüglich sehr deutlich. Mit den Romanisten war aber eine Verständigung nicht möglich. Jede Einschränkung drohte den Erfolg in der Hauptsache, den Erfolg bezüglich der Sicherheit des Marktes zu gefährden, deßhalb haben die Germanisten und Handelsrechtler das Eintrittsrecht ohne Rechenschaft, gestützt auf die Marktinteressen und gestützt auf die Gewerbepolitik der Regierungen, durchgejagt. Der Erfolg war durch die Zusammensetzung der Commission zur Berathung des a. d. Handelsgesetzbuches erleichtert, in welcher Commission zwar die Commissionäre und die Regierungen, aber nicht die Committenten vertreten waren.

Ein Schutz der Committenten durch die Regierungen war nicht zu erwarten, da die Regierungen seit dem 17. Jahrhundert die Commission als das wirksamste Mittel betrachten, die zunftmäßige Gewerbeverfassung zu sprengen und den Handel über die engen Grenzen des Gast- und Laubenhandels zu entwickeln. Das

österreichische Commerzhofcommissionsdecret vom 27. Juni 1817 nennt die Commission das wichtigste Beförderungsmittel des Handels, weßhalb die Commission allen berechtigten Handelsleuten ohne Rücksicht auf die sonstige Beschränkung ihrer Befugnisse zustehen sollte. Durch diese allgemeine Berechtigung zur Commission wurde die geringere Berücksichtigung des Lokalbedarfs bei Verleihung neuer Befugnisse gerechtfertigt.

Die Begünstigung der Commission Seitens der Gewerbepolitik der Aufklärungsperiode ging bis zur Verleihung von Bannrechten an die Commission. Den einzelnen Verlegern von Webewaaren wurden eigene Spinndistrikte zugewiesen, in welchen die Spinner nach einem für sie festgesetzten Spinnfusse ausschließend für die Verleger arbeiten mußten. Im Jahre 1864 wurde in Böhmen ein Pottasche-Magazin errichtet, in welches sämmtliche Pottasche abgeliefert werden mußte. Das Jahr 1766 brachte die Errichtung einer Hutmacherverlagscompagnie mit dem ausschließenden Rechte auf alle Hasenfelle.

Die Gewerbepolitik der Aufklärungsperiode schützte die Commission sogar bei offenliegender Gewerbestörung gegen die gewöhnlichen Folgen einer Gewerbestörung und gegen die zunftmäßigen Arbeiter, welche mit diesen „Hauptpfuschern, Frettern und Störern" am liebsten ganz aufgeräumt hätten. (Hofentschließung für Böhmen vom 20. Mai 1805.)

Die Commission umfaßte im Wesentlichen Dasjenige, was der Gewerbepolitik der Aufklärungsperiode als gemeinnützig erschien. Die Gemeinnützigkeit des Eigenhändlers, des Meisters, des Gesellen wurde nicht besonders gewürdigt; belobt und belohnt wurde die Gemeinnützigkeit des Commissionärs, der Capital zur Hebung der Industrie, zur Schaffung neuer Absatzzweige widmete. War der Commissionär schlechthin gemeinnützig, so nimmt es nicht Wunder, daß die Verpflichtung dieses Menschenfreundes zur Rechenschaft nicht besonders ernst betont wurde.

Ist die geltende Regelung des Eintrittsrechtes eine Gefährdung des Committenten, eine Versuchung des Commissionärs, die Sicherheit des Marktes gefährdend, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und mit den eigenen Grundsätzen des a. d. Handelsgesetzbuches in Widerspruch, eine Specialität dieses Gesetzbuches und das Ergebniß romanistischer und germanistischer Cathederconfusion,

so dürfte vielleicht auch Derjenige, der vor einer Verstaatlichung des Erfüllungswesens und vor einer berufsgenossenschaftlichen Gestaltung des Credits zurückschreckt, eine sachgemäße Gestaltung des Verhältnisses zwischen Comittenten und Commissionär der Erwägung werth erachten.

Macht der Commissionär von dem Eintrittsrechte Gebrauch, so soll die Wirkung eintreten, welche das a. d. Handelsgesetzbuch an den Verkauf unter dem Limito knüpft; macht der Commissionär vom Eintrittsrechte Gebrauch und verkauft er unter dem Limito: in beiden Fällen handelt der Commissionär gegen den ausgedrückten Willen des Committenten, angeblich um den wirklichen unausgesprochenen Willen des Committenten zu erfüllen. In beiden Fällen hat somit der Commissionär nachzuweisen, daß er den wirklichen Willen des Committenten erfüllt hat, das heißt, daß er durch den Eintritt den Committenten vor Schaden bewahrt hat. Im Falle des Eintritts muß die Beweislast des Commissionärs keine leichtere, sondern eine strengere sein, als sie sonst dem Commissionär obliegt und hat deßhalb die Einschränkung der Rechenschaft des eintretenden Commissionärs auf die Verrechnung des Marktpreises zur Zeit der Ausrichtung zu entfallen.

Die vorgeschlagene Aenderung des Verhältnisses zwischen Committenten und Commissionär beschränkt sich somit auf eine anscheinend geringfügige Aenderung der Beweislast.

Es ist aber wohl gestattet zu erinnern, daß ähnliche anscheinend geringfügige Aenderungen der Beweislast mächtige Etappen der Rechtsentwicklung bezeichnen.

Durch die Pflege des Urkundenwesens hat die Kirche den Ordalien- und Eideshelferbeweis überwunden.

Die Emancipation der Kirche im Decretalenrechte vollzog sich in der Weise, daß an Stelle der Vermuthung des Eigenthums des Grundherrn die Vermuthung der höchstens durch Patronatsrechte einschränkbaren Freiheit der Kirche trat.

Schließlich ist auch die Haftung des Unternehmers für die in seinem Betriebe vorfallenden Unfälle nichts als eine Frage der Beweislast.

Die Beweisregelung erscheint danach als ein geschichtlich und methodologisch wichtiges Mittel der gesellschaftlichen Reform.

Durch die vorgeschlagene Ueberwälzung der Beweislast dürfte

die Commission, welche die Makelei zerstört hat, am dringendsten zur Beschaffung sicherer Rechnungsbelege die Wiederherstellung der Mackelei betreiben.

In der Gliederung von Eigenhandel, Commissionshandel und Makelei liegt aber die Berufsgliederung des Handels und ein wichtiges Glied der Berufsgliederung der Gesellschaft.

Fehlen die Berufsgattungen, so ist die berufsgenossenschaftliche Gliederung im geometrischen Ordonnanzwege recht mißlich. Die Berufe müssen erst existiren, dann mögen sie geordnet werden. Damit sie existiren, müssen sie existiren können, müssen die Hindernisse ihres Bestehens beseitigt, die auf ihre Entwicklung hinstrebenden Kräfte entbunden werden. Keine Tendenz zu besonderer Berufsgliederung ist kräftiger als jene der Geistes- und Sachgestaltung einerseits, der Vermittlung anderseits, der Vermittlung für eigene Rechnung einerseits und der Vermittlung für fremde Rechnung anderseits, der Vermittlung für fremde Rechnung im fremden Namen einerseits und der Vermittlung für fremde Rechnung im eigenen Namen anderseits.

Angriffspunkte für die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Committenten und Commissionär bietet für Oesterreich die gelegentlich der Berathung der Gewerbegesetznovelle beschlossene Resolution auf Erlassung eines Marktgesetzes und für das deutsche Reich der Antrag der Reichsregierung auf Regelung des Maklerwesens.

Prag, 29. Juni 1887.

Dr. jur. Karl Scheimpflug.

Eine socialpolitische Debatte.

Herr Michael Flürscheim in Baden-Baden, der durch sein Werk: „Auf friedlichem Wege. Ein Vorschlag zur Lösung der socialen Frage", wesentlich dazu beigetragen hat, die Ansichten des Amerikaners Henry George über die Verstaatlichung des Grund und Bodens in Deutschland zu verbreiten und zu populariſiren, gibt seit einigen Monaten eine Monatsschrift heraus unter dem Titel „Deutsch Land", in welcher er neben der Berechtigung

oder Volk sind die Gesammteigenthümer; der Einzelne hat nur die Nutznießung.

Die Art der Nutznießung schreitet mit der wachsenden Cultur von der communistischen zur individuellen vor und mit diesem Fortschritt wächst andererseits die Cultur; denn es liegt in der Natur des Menschen, um so höhere Leistungen zu liefern, je mehr er selbst den alleinigen Vortheil dieser Leistungen genießt.

An dem Markstein der Geschichte des Menschengeschlechts, der durch den Beginn der christlichen Zeitrechnung bezeichnet wird, standen sich in den zwei Völkergruppen, aus denen die abendländische Welt bestand, zwei Stufen der menschlichen Entwicklung gegenüber; im römischen Weltreich eine hohe Culturentwicklung, künstlich stimulirt durch die bis zum Privatbodenbesitzrecht gesteigerte Uebertreibung des Princips der individuellen Nutznießung; bei den germanischen, keltischen und slavischen Nationen die Barbarei mit ihrem Gemeinrecht am Erdboden. Diese beiden Culturzustände stießen nun schroff und unvermittelt aufeinander. Politisch siegte der kräftige Barbar über den verweichlichten Culturmenschen; seinen geistigen Stempel drückte jedoch der Unterliegende dem Sieger auf; denn stets ist die göttliche Geistesmacht größer als die des irdischen Körpers.

Schwer kann der Mensch das Wesentliche von dem Unwesentlichen, ja oft Störenden trennen. Wie in unserer Zeit die Völker mit den dem freien brittischen Inselreich entnommenen Regierungsgrundsätzen auch das dort in Folge historischer Verhältnisse herrschende Zweikammersystem nachahmten, gerade wie der Chinese, dem man ein Hemd bestellt, ihm ein geflicktes als Muster gebend, gewissenhaft Hemd und Flick copirt, so war es nur natürlich, daß mit römischer Cultur auch römische Irrthümer ihren Einzug hielten, gemildert von germanischer Ursitte. Das Kind dieser Vermischung war das Feudalwesen. Das Gemeinbesitzrecht in seiner alten Form [illegible] zu schwinden, — obgleich sogar heute noch im schweizer [illegible] süddeutschen Almend, den Ditmarschen Marschen, der englischen [illegible] s. w. seine Ueberbleibsel sichtbar sind, — das römische [illegible]cht des Erdbodens hielt seinen Einzug, jedoch ge[illegible] dem alten germanischen Recht entstammende Ver[illegible] Der Lehnsmann war dem Namen nach eigentlich [illegible], sondern nur Nutznießer des Lehnsherrn und der

und dafür] die immer mehr zum Zwang werdende Freiheit des Verhungerns eingeführt zu haben. Beide sind wir einig darin, daß der um Arbeit bettelnde, elende Lohnsklave des neunzehnten Jahrhunderts meist schlimmer daran ist als der Leibeigene des fünfzehnten oder der Sklave des ersten Jahrhunderts.

Sofort trennen sich jedoch unsere Wege, wenn es sich um die Erforschung der Ursache und um die Mittel der Abhülfe handelt.

Sie finden Erstere in dem Einbrechen des capitalistischen Princips, in dem schroffen Verlassen bewährter historischer Verhältnisse und christlich katholischer Anschauungen; ich in dem Verlassen jener bewährten historischen Verhältnisse, die den von Ihnen bewunderten, mit denen der Same zu den heutigen Zuständen gelegt war, vorangingen. Ich sehe in dem Epheu der romantischen Feudalschlösser den Darwinischen Urahn des Parasiten Capitalismus, der den Baum des freien Volksthums aussaugend und erstickend mit immer dichteren Windungen umgibt, und sehe nur in einem vollständigen Ausjäten der Wucherpflanze das Heil. Sie möchten zu den romantischen mittelalterlichen Epheuranken zurückkehren, nicht ahnend, daß solche zu armdicken Ungeheuern werden müßten, die festgefügtesten Mauern auseinandertreibend, wenn der befruchtende Boden des geistigen Fortschrittes der Menschheit, besonders des technischen Erfindungsgeistes, ihren Wurzeln Nahrung zuführte.

Gestatten Sie mir, den Boden des Gleichnisses verlassend, meine Anschauungen deutlicher darzulegen. Auch ich besitze eine große Achtung vor dem historisch Gewordenen; denn die Geschichte des Menschengeschlechts ist nichts als der Ausdruck der Entwicklung des Menschengeistes, die körperliche Form, welche im Laufe der Jahrtausende der im Menschen lebende Gottesgeist annimmt; aber eben darum kann das historische Princip nicht in einer Rückkehr in durchgelebte Daseinsformen bestehen, sondern in einer Weiterentwicklung der bestehenden. Das allein heißt historisch vorgehen; denn es entspricht dem ganzen Verlauf der Menschengeschichte.

Ich möchte Ihnen in kurzen Zügen meine Auffassung derselben vorführen. Der Raum einer Zeitschrift zwingt zur Skizze; vielleicht ist es mir einmal vergönnt, in einer größeren Arbeit ausführlicher zu werden.

In der Urgeschichte aller Völker ist das einzelnen Menschen zuerkannte Besitzrecht des Bodens unbekannt. Gemeinde, Stamm

oder Volk sind die Gesammteigenthümer; der Einzelne hat nur die Nutznießung.

Die Art der Nutznießung schreitet mit der wachsenden Cultur von der communistischen zur individuellen vor und mit diesem Fortschritt wächst andererseits die Cultur; denn es liegt in der Natur des Menschen, um so höhere Leistungen zu liefern, je mehr er selbst den alleinigen Vortheil dieser Leistungen genießt.

An dem Markstein der Geschichte des Menschengeschlechts, der durch den Beginn der christlichen Zeitrechnung bezeichnet wird, standen sich in den zwei Völkergruppen, aus denen die abendländische Welt bestand, zwei Stufen der menschlichen Entwicklung gegenüber; im römischen Weltreich eine hohe Culturentwicklung, künstlich stimulirt durch die bis zum Privatbodenbesitzrecht gesteigerte Uebertreibung des Princips der individuellen Nutznießung; bei den germanischen, keltischen und slavischen Nationen die Barbarei mit ihrem Gemeinrecht am Erdboden. Diese beiden Culturzustände stießen nun schroff und unvermittelt aufeinander. Politisch siegte der kräftige Barbar über den verweichlichten Culturmenschen; seinen geistigen Stempel drückte jedoch der Unterliegende dem Sieger auf; denn stets ist die göttliche Geistesmacht größer als die des irdischen Körpers.

Schwer kann der Mensch das Wesentliche von dem Unwesentlichen, ja oft Störenden trennen. Wie in unserer Zeit die Völker mit den dem freien brittischen Inselreich entnommenen Regierungsgrundsätzen auch das dort in Folge historischer Verhältnisse herrschende Zweikammersystem nachahmten, gerade wie der Chinese, dem man ein Hemd bestellt, ihm ein geflicktes als Muster gebend, gewissenhaft Hemd und Flick copirt, so war es nur natürlich, daß mit römischer Cultur auch römische Irrthümer ihren Einzug hielten, gemildert von germanischer Ursitte. Das Kind dieser Vermischung war das Feudalwesen. Das Gemeinbesitzrecht in seiner alten Form begann zu schwinden, — obgleich sogar heute noch im schweizer und süddeutschen Almend, den Ditmarschen Marschen, der englischen Common u. s. w. seine Ueberbleibsel sichtbar sind, — das römische Privatbesitzrecht des Erdbodens hielt seinen Einzug, jedoch gemildert durch dem alten germanischen Recht entstammende Verpflichtungen. Der Lehnsmann war dem Namen nach eigentlich kein Vollbesitzer, sondern nur Nutznießer des Lehnsherrn und der

oberste Lehnsherr war der Staat, vertreten durch den Kaiser. Für seine Belehnung hatte der neugeschaffene Grundbesitzer dem Staate entsprechende Leistungen zu bieten. Er mußte mit seinen Mannen, die von ihm wieder Land gegen gleiche Verpflichtung belehnt erhielten, dem Fürsten Heeresfolge leisten, er hatte die Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu besorgen. Die kirchlichen Lehen hatten Gottesdienst, Schule und Wohlthätigkeit zu liefern. Gesetz, genossenschaftliche Einrichtungen, Religion und Sitte legten dem Ueberwuchern des Egoismus, zu dem das römische Privatbodenbesitzrecht, das in den Städten schon unverschleierter hervortrat, den Keim gelegt, heilsame Schranken an. Mit Recht ziehen Sie derartige Verhältnisse den heutigen vor und wenn es keinen andern Weg aus den Letzteren gäbe als eine Rückkehr in die Ersteren, so hätten Sie mich völlig auf ihrer Seite, trotzdem ich nicht wie Sie, der Abkömmling der alten Feudalherren, die natürliche optimistische Brille, durch welche Ihnen jene Zustände sich darbieten, trage. Es ist immerhin besser, im Gefängniß zu essen als in der Freiheit zu verhungern, ohne daß deßwegen das Gefängniß eine erstrebenswerthe Errungenschaft ist. Wenn es aber möglich wäre, aus dem Gefängniß ein freies Gasthaus zu machen, aus dem Gefängnißvogt einen liebenswürdigen Wirth und aus den Gefangenen frohe Gäste an reichbesetzter Tafel, so wäre das doch noch schöner.

Und das ist zu erreichen, hochgeehrter Herr, wenn man ernstlich nach dem Kopfe des Bandwurms sucht und sich nicht damit begnügt, Glieder abzutreiben. Der heutige Capitalismus zeigt uns nur die tausendfach verschlungenen, ausgewachsenen Glieder des Bandwurms, der, wenn auch noch sehr jung, schon in Ihrem schönen Mittelalter am Herzblute der Völker fraß, und sein Kopf besteht im Privatbodenbesitzrecht. Das Ei, aus dem der Basilisk „Zins" geschlüpft ist, nennt sich „Grundrente".

So lange Sie sich nicht bemühen, dieser Grundwahrheit muthig in das Angesicht zu schauen, und wenn auch noch so viel Vorurtheile dabei niedergekämpft werden müssen, so lange müssen alle Ihre Arbeiten und Mühen unfruchtbar bleiben.

Kein christliches Zinsverbot konnte das Zinsnehmen hindern, als die Kirche noch allmächtig war. Wäre sie es heute wieder und könnte sie die strengsten staatlichen Zinsgesetze durchführen,

so würde sie nur den Zins um die erhöhte Gefahrprämie vertheuern, von jeher die natürliche Folge aller Gesetze dieser Art. Kein Gesetz gegen die freie Verschuldbarkeit des Bodens könnte den Capitalismus verhindern, den Bodenbesitz zur Grundlage des arbeitslosen Erwerbs zu machen. Der einfache Unterschied wäre, daß Letzterer sich auf die Grundrente statt auf den Zins, auf Pacht, statt auf Hypothekeneinkommen stützen würde.

Ein wirthschaftliches Grundgesetz steht felsenfest und ist durch kein Menschengesetz umzustürzen: So lange für Geld oder Capital in irgend einer Form Grund und Boden erhältlich ist, so lange ist für Geld oder Capital in irgend einer Form mindestens soviel Zins zu erhalten, als das dafür käufliche Land Grundmiethe einbringen würde.

Die Grundbedingung der Zinsvernichtung ist also die Aufhebung, nicht nur, wie Sie meinen, der Bodenbelastungsmöglichkeit, sondern auch der Bodenverkäuflichkeit. Eine solche Aufhebung ist aber nur auf zweierlei Art denkbar. Erstens im gebundenen Bodenbesitz, d. h. der Aufhebung des Rechtes der Verkäuflichkeit und Belastungsmöglichkeit, oder zweitens im Uebergang des Bodens in den Gemeinbesitz. Ein Drittes gibt es nicht.

Das Erstere kann kein rechtlich denkender Mann wollen; denn es würde einem Theil der Menschheit, dem zur Zeit des Gesetzerlasses zufällig bodenbesitzenden, ein total ungerechtfertigtes Privilegium gegenüber dem nicht bodenbesitzenden gewähren. Der Ausgleich, den Sie dafür in der Uebernahme von Pflichten bieten möchten, bleibt entweder eine Phrase oder er erreicht die Höhe, die er nach den Gesetzen von Recht und Billigkeit erreichen muß, d. h. die Zahlung der vollen Grundrente an Gemeinde und Staat und dann sind wir ja einig; denn mehr will ich auch nicht erreichen. Wer die Grundrente besitzt, ist der Grundbesitzer, einerlei wer so heißen mag, gerade wie der Hypothekenbesitzer heutzutage meist der wirkliche Grundbesitzer ist, der Hypothekenschuldner sein Pächter. Das Uebrige ist Formsache, Detailfrage, über die man sich leicht einigen kann.

Erreicht die Grundsteuer die Höhe der Grundrente, so verschwinden bald die Staatsschulden (Deutschlands Grundrente wird z. B. heute auf 3 Milliarden geschätzt) und das Capital kann nur

in der Arbeit eine Anlage finden. Das Capitalangebot muß in solchem Fall bald mehr und mehr das Arbeitsangebot übersteigen und dadurch nach natürlichen wirthschaftlichen Gesetzen ständig den Lohn erhöhen, den Zins herabdrücken, bis Ersterer den vollen Arbeitsertrag erreicht hat, Letzterer auf die Gefahrprämie gesunken ist. Dann können Sie ruhig die Production sich selbst überlassen; denn die Formen, die sie annimmt, sind von da ab gleichgültig. Dieselben werden sich nach dem Gesetze gestalten: Möglichst viele Güter mit wenigstens möglich Mühe zu erzeugen. Eine Befürchtung der Ueberproduction gibt es selbstverständlich nicht mehr, wenn der Consum mit der Production Schritt hält und dies muß stets der Fall sein, wenn der Einzelne nicht mehr durch Zins und Rente die Vielen tributpflichtig machen kann, und dann sein Tributeinkommen, wie heute in so ungeheuerem Maßstabe der Fall, nicht zum Verbrauch der betreffenden Güter verwendet, sondern zur weiteren Erhöhung des Tributeinziehungsrechtes, des den Massen auferlegten Consumverbotes der Arbeitsproducte, die er selbst auch nicht verbraucht. Ohne Zins und Rente muß das größte Vermögen nach und nach wieder aufgezehrt werden, kann es also die Gütercirculation nicht hemmen.

Auf diesem Wege ist ohne Zuhülfenahme ethischer und religiöser Motive mittelst des Wirkens einfacher wirthschaftlicher Naturgesetze Alles erreicht, was Sie auch zu erreichen wünschen: Die Vernichtung der capitalistischen Wirthschaft sowie des arbeitslosen Erwerbes und zwar auf streng historischem Wege. Ich achte diesen gerade so wie Sie: nur gehe ich etwas weiter zum Beginne dieses Weges zurück. Beim Einmünden der römischen Straße in die germanische sind wir eben in die feudale Sackgasse gelangt und sind im Begriffe, uns an dem Fels Capitalismus, der sich quer darüber gelegt hat, den Kopf einzurennen. Wir können nicht wieder in den richtigen Pfad zum Volkswohl gelangen, ehe wir wieder ganz bis zur alten germanischen Gemeinbesitzstraße zurückgehen. Das ethische und religiöse Gebiet wird dabei nicht zu kurz kommen; denn im wirthschaftlich gesunden Volkskörper wird auch ein seelisch gesunder Volksgeist erstehen. Der umgekehrte Proceß hat sich noch nie bewährt.

Hochachtungsvollst der Ihrige

Michael Flürscheim."

Mit besonderer Befriedigung pflichte ich der Ueberzeugung des Herrn Briefstellers bei, daß unsere Ansichten über den Capitalzins, wenn auch aus verschiedenen Grundlagen ursprünglich hervorgegangen, sich sehr nahe stehen: ich bin zu den meinigen gelangt, indem ich in dem positiven kirchengesetzlichen Zinsverbote den inneren Zusammenhang mit dem ganzen Grundgedanken des christlichen Moralgesetzes über die Gerechtigkeit suchte und fand; dann indem ich die vernunftgemäße Basis jenes kirchlichen Verbotes und den segensreichen Einfluß, den dessen Beobachtung auf die Beilegung des socialen Kampfes, auf die Heilung unseres schwer erkrankten Wirthschaftslebens ausüben müßte, mir klar machte. Hr. Michael Flürscheim dagegen, dem die Existenz des kirchlichen Zinsverbotes vielleicht ebenso unbekannt war, wie den meisten Christen dieser Zeit, ist ausschließlich auf dem Wege vernünftigen Denkens und klarer Beobachtung zu demselben Resultate gekommen, zu dem ich auf einem bequemeren und sichereren Wege gelangte. Da ein unbeirrtes vernünftiges Denken stets mit dem göttlich geoffenbarten Gesetze und mit den den Dingen anerschaffenen Gesetzen übereinstimmen muß, konnte die Einigung über das die Grundlage jeder gerechten Wirthschaftsordnung bildende Zinsverbot nicht ausbleiben. Von da aus aber gehen unsere Ansichten auseinander. Bevor ich jedoch auf die Controverse selbst eingehe, sei es mir gestattet, eine Verwahrung vorauszuschicken.

Mein geehrter Herr Gegner glaubt in mir den Romantiker erblicken zu sollen, der an den epheuumrankten Ruinen alter Ritterburgen eine so naive Freude hat, daß er ihre zerfallenen Thürme an die Stelle der Dampfschornsteine unserer industriellen Zeit setzen, die engen und steilen Reitpfade, die zu ihnen führen, gegen die Schienenwege der Gegenwart austauschen und etwa die ganze heutige Entwicklung in den Zustand der Kreuzzugsepoche umwandeln möchte. Das ist nun allerdings nicht der Fall. Ich weiß die malerischen Thürme alter Burgen als Dekoration einer schönen Gegend nach Gebühr zu schätzen; ich erkenne in manchen derselben wichtige und interessante Urkunden historischer Forschung; aber ich bin so wenig romantisch angekränkelt, daß ich viel lieber in einem nach den modernen Lebensbedürfnissen adaptirten Hause in Wien als auf der romantischsten Ritterburg des ganzen Rheinthales lebe.

Wohl aber weiß ich, daß wir nicht vernünftig modern, daß wir nicht ersprießlich für die Zukunft denken können, wenn wir nicht den gesammten historischen Bildungs- und Entwicklungsgang unseres Volkes uns zum Verständnisse gebracht haben. Unsere Culturvölker sind nicht von heute oder von gestern; Jeder von uns, der nicht das Unglück gehabt hat, durch seine Erziehung verflacht und damit von dem gemeinsamen Boden seines Volkes losgerissen zu werden, trägt in sich die Resultate einer tausendjährigen Erziehung, mag er, wissenschaftlich gebildet, sich dessen vollbewußt geworden sein oder mag er diesen Schatz naiv in seiner Seele bergen. Jede große geschichtliche Entwicklungsphase hat ihre Spuren in unserer Volksseele zurückgelassen, hat zu dem Gepräge beigetragen, welches sie charakterisirt und zu dem geistigen Stammcapitale, welches sie als werthvollstes Besitzthum in eine ferne Zukunft mitnimmt. Kein Entwicklungsmoment der Vergangenheit darf der Gegenwart und der Zukunft verloren gehen, jedes hat dazu mitgewirkt, uns zu Dem zu machen, was wir heute sind und was unsere Enkel einstens sein werden.

Aber keine Epoche der Vergangenheit dürfen wir als die einzig normale betrachten — sie sind alle normal, insoweit sie mit dem Menschheitsideale, das ist mit dem Gottesgedanken übereinstimmten. Keine dürfen wir als schlechthin verwerflich betrachten, denn jede trägt die Sühne für die Vergangenheit, freilich auch neue Schulden für die Folgezeit in sich. In jeder Geschichtsepoche hatten unsere Culturvölker mit dem ewigen Feinde der Menschheit zu kämpfen, mit dem Egoismus des Individuums, der, ewig seinem Wesen nach derselbe, proteusartig mit jeder Entwicklungsphase neue Gestalt annimmt. Heute sehen wir ihn riesengroß als Capitalismus herangewachsen, der sich wissenschaftlich und gesetzlich einen neuen Eigenthumsbegriff auf den Leib zugeschnitten hat: das pflichtenlose Privateigenthum mit der Fähigkeit und Tendenz unbegrenzten Wachsthums.

Herrn Flürscheim erscheint jene Epoche der Culturgeschichte der abendländischen Christenheit, speziell der germanischen Stämme, als die glückliche und normale, welche der feudalen Gesellschaftsbildung voraufging, die Zeit also, da die sociale Idee der zur Theilung der politischen, militärischen und wirthschaftlichen Arbeit gegliederten Gesellschaft sich noch in einem embryoartigen Zu-

stande befand, wie es nach Lage der äußeren Verhältnisse und der damit eng zusammenhängenden inneren Entwicklung nicht anders sein konnte. Die sociale und politische Verfassung zur Zeit der Völkerwanderung mußte eine andere sein als vorher. Die alte Geschlechterverfassung mußte sich in eine Heeresverfassung umgestalten, als die Germanen auf ihrer Wanderung mit dem kriegsgeübten Römervolke zusammenstießen, und, als sie durch dieses in ihrem Drange nach Süden in Deutschland festgehalten wurden, hier feste Sitze einnahmen, mußte diese Heeresordnung, den neuen Bedürfnissen und Verhältnissen sich anpassend, wieder anders sich gestalten. Zunächst allerdings wurde die Ordnung des Heeres bei der Ansässigmachung auf das Land übertragen. Jeder Freie, der als Stammesgenosse im Heere diente, hatte ein Recht darauf, mit einem Antheile an Acker und Weide betheilt zu werden. Aber ohne Dienst für das Gemeinsame, kein Antheil am gemeinsamen Lande. Ein „Privateigenthum" an Grund und Boden war natürlich ganz undenkbar. Aber auch Familien- oder Geschlechter-Eigenthum war Grund und Boden nicht; er mochte es gewesen sein in der alten asiatischen Heimath, doch die spätere Nothwendigkeit, sich zum Volksheere zusammenzuschließen, hatte einen Verband höherer Ordnung über den niederen die Oberhand gewinnen lassen.

Schwärmer für Republik und demokratische Gleichheit sehen in der Gauverfassung jener Zeit ihr Ideal verwirklicht; sie glauben, es sei damals eine Zeit ohne Fürsten und ohne Adel gewesen; eine Zeit allgemeiner Gleichheit. Die historische Forschung stellt dies jedoch in Abrede. Nur der wehrhafte Freie war vollberechtigtes Mitglied der Volksgemeinde und, entsprechend dem höheren Culturzustande, den die Germanen aus ihrer Urheimath schon mitbrachten, fehlte es auch nicht an einer weiteren Differenzirung der Volksmasse. Professor Arnold schreibt in seiner „Deutschen Urzeit", nachdem er das Vorhandensein eines deutschen Uradels nachgewiesen hat:

„Die wichtigste Streitfrage ist, ob die Fürsten d. h. die eigentlichen Volksobrigkeiten oder die Heerführer und Richter, aus dem Adel gewählt worden seien oder nicht. Müssen wir uns schon für die Urzeit für die Annahme eines Geburtsadels oder Herrenstandes entscheiden, so ist es unmöglich, daß nicht

wenigstens factisch die Häupter und Führer des Volkes regelmäßig dem Adel angehört haben sollten; das wird bei Cäsar oder Tacitus zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber doch stillschweigend vorausgesetzt und nur wenn das Gegentheil wirklich bezeugt wäre, dürften wir unbedingt eine freie Wahl des Volkes annehmen. Denn die Fürsten und Herzoge, welche in der Geschichte erwähnt werden, gehören mit den allerseltensten Ausnahmen, die nur die Regel bestätigen, sämmtlich dem Adel an. Es würde eine Umkehr aller geschichtlichen Ordnung sein, wenn es anders gewesen wäre: wie Griechen und Römer ihr politisches Wesen mit einer Aristokratie begonnen haben, so unzweifelhaft auch die Germanen. Bei allem Freiheitssinn war das Volk stolz auf seine Herrengeschlechter, denen es unmittelbar göttliche Abstammung beilegte, und wie es in gewissem Sinne als Vorzug galt, von Königen beherrscht zu werden, so galt es auch als Vorzug, wenn ein Stamm möglichst viele und angesehene Adelsgeschlechter hatte. Nicht mit Eifersucht und Neid, sondern mit Freude und Liebe, mit Verehrung und Dankbarkeit sah das Volk an ihnen hinauf."

Je mehr das deutsche Volk mit dem in Besitz genommenen Lande verwuchs, je mehr friedliche und kriegerische Berührungen mit den Nachbarvölkern neue und höhere Kulturaufgaben stellten, desto reicher und mannigfaltiger mußte die ständische Gliederung des Volkes werden, desto nothwendiger war ein strammeres Zusammenfassen der Volkskräfte für die Aufgaben des Krieges wie des Friedens. Wohl sicher nicht als eine Erbschaft römischer Civilisation, sondern aus dem eigensten, durch das Zeitbedürfniß geweckten und geleiteten Volksgenius heraus gestaltete sich dies Feudalwesen.

Gewiß: alle solche Neubildungen und Entwicklungen der Völker vollziehen sich nicht, ohne daß dem Egoismus, der Gewalt und der Ungerechtigkeit dabei der Tribut der gefallenen Menschheit gezahlt werde; aber sicher ist es, daß der Lehensstaat eine höhere Entwicklungsstufe gegenüber der Gauverfassung bedeutet. In ihm kam ebenfalls das Prinzip zur Geltung, daß der nationale Grund und Boden niemals Privatbesitz, sondern nur Entlohnung für gesellschaftliche Dienste sein konnte. Niemals hatte das Wort, welches einst ein hervorragender ungarischer Abgeordneter im Reichstage ausgesprochen, eine präcisere Geltung als zur Zeit des Feudalismus: „Wer von der Gesellschaft mehr nimmt, als er ihr

gibt, ist ein Dieb." Adam Müller, der geistvollste National-ökonom, charakterisirt den Lehnsstaat (Elemente der Staatskunst, II, 79 ff.) folgendermaßen:

„Es gibt nur Nießbrauch, aber keinen unbedingten Besitz. Und da man dem zu Folge dem Grundeigenthum etwas Persönliches, Unveräußerliches, Heiliges zugestand, so war der Tausch: Besitz gegen Dienst, keineswegs unnatürlich, wie ihn gegenwärtig die dürre Weisheit und die haushälterische Humanität unseres Jahrhunderts findet, nachdem sie zu der tiefen Einsicht gekommen ist, daß die Sachen todt sind, die Personen aber leben. Der Boden, welchen die jungen Völkerstämme gewannen, wurde in Lehne getheilt, die der oberste Lehnsherr oder Heerführer — unter der Bedingung fortwährender Krieges-Vereinigung und beim ersten Aufruf zu leistender persönlicher Dienste — seinem Comitate bewilligte, zuerst auf Lebenszeit, nachher weder durch bloße Usurpation, noch durch bloßes ausdrückliches Gesetz, sondern durch allmählig befestigte Gewohnheit*), erblich bis zu gänzlichem Aussterben des Mannsstammes. — Wesentlich war die unaufhörliche Anerkennung dieses Lehens-Nexus durch ein Zeichen, durch eine Huldigung, durch ein homagium, welches in früheren Zeiten vielmehr ein religiöses, als ein juristisches Band war."

Mein geehrter Herr Gegner glaubt, ich sehe die feudalen Zustände der Vergangenheit aus avitischem Vorurtheile durch eine optimistisch gefärbte Brille an. Nein: ich weiß sehr wohl, daß es keine Entwicklungsphase der Völker gegeben hat, in welcher die alltägliche Praxis nicht mit dem Ideal in argem Widerstreit gelegen hätte und man braucht nicht die blöden Fabeln von Raubrittern, Bauernschindern und einem in dem bekannten Sinne niemals vorhanden gewesenen jus prim[illegible] noctis zu glauben, um [illegible]ugt zu sein, daß das golden[illegible]r die Menschen auch [illegible] nicht beglückt h[illegible]niß" für die unteren [illegible]e war der [illegible] gewiß nicht, solange [illegible] Rechte u[illegible] dem gemeinsam[illegible] [illegible]odultive[illegible] sorgfäl[illegible] [illegible]aren [illegible]gen [illegible] [illegible]elalter[illegible]

anderes Bild. Erst als nach dem Bauernkriege und mehr noch nach dem 30jährigen Kriege ungemessene Frohnden und Leibeigenschaft um sich griffen, als endlich das römische Recht fast allgemeine Geltung erhielt, da begann die Leidenszeit des deutschen Bauernstandes und die Verknöcherung des Bürgerthums. Denn den ungeheuren Vorzug hatte doch die Zeit, da die christlich-germanische Socialordnung galt, vor der auf sie folgenden und besonders vor der jetzigen voraus, daß die Theorie des Feudalismus eine auf Gerechtigkeit und Nächstenliebe aufgebaute war und daß es des Abfalls von der kirchlich und staatlich anerkannten und — so weit es ging — geschützten Theorie bedurfte, um den Gelüsten des verderbten Herzens nachzuleben. Heute dagegen ist die zünftige Theorie um kein Haar besser, als die Praxis, soweit Letztere sich nicht geradezu das Zuchthaus verdient, und wenn bei der großen Masse des Volkes die Praxis noch weit besser ist, als die Theorie des Katheders, so danken wir das nur den Resten mittelalterlich-christlicher Erziehung, die uns noch geblieben sind.

Wenn nun das feudale Mittelalter an dem Prinzipe festhielt, daß, wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll, und daß die Grundrente nicht zum Privatnutzen und für's Nichtsthun verliehen wurde, sondern für kirchliche, politische, militärische, richterliche und wirthschaftliche Arbeit, so kann diese Grundrente auch nicht das Ei sein, aus welchem der Basilisk „Zins" geschlüpft ist. Erst in jener Zeit, da das römische Recht in Deutschland um sich griff und mit seinen scharfen logischen Begriffsbestimmungen, mit seiner eisernen Konsequenz die Geister gefangen nahm, erst da begann man in Deutschland mehr und mehr allen werbenden Besitz, darunter auch den Grundbesitz, als „Privatbesitz" anzusehen, zu gebrauchen und zu mißbrauchen; endlich kam es sogar so weit, daß man das Privateigenthum als „heilig" erklärte und dessen Anhäufung durch Zins ohne Arbeit für die edelste Menschheitsbestimmung ausgab.

Hier stehen wir jetzt, und zugleich an dem Punkte, da der Mittelstand eine Beute der Plutokratie wird und da diejenigen Klassen, denen man neben der Arbeit nichts als die „Freiheit des Verhungerns" gelassen hat, an dem allgemeinen Raube des Nationalvermögens ihren Antheil verlangen und sich nicht länger mit hohlen Phrasen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, noch mit frommen Opiaten abspeisen lassen wollen.

Scheint es nun meinem Herrn Gegner nicht angezeigt, wenn Männer, die ein Herz für das christliche Volk haben, die Hilfe nicht bei irgend welchen absolut neuen und unerhörten, oder in einer historisch unfindbaren Zeit, unter ganz anderen Culturverhältnissen schon dagewesen Institutionen suchen, sondern wenn sie an die eine, große christlich-germanische Grundidee erinnern, welche in den mannigfachsten Modifikationen sich durch unsere ganze Geschichte hindurchzieht, die Idee: daß alles produzirende Capital, daß namentlich der nationale Grund und Boden einen feudalen Charakter besitzen soll, d. h. einen mit gleichwerthigen öffentlichen Pflichten verbundenen, zum allgemeinen Wohl bestimmten, öffentlichen Charakter. Und zwar muß dieser Charakter in Formen zum Ausdruck kommen, welche den Bedürfnissen unserer, nicht irgend einer längstvergangenen Zeit entsprechen, weder der Gauverfassung, noch der mittelalterlichen Lehensverfassung. Die Idee, welche gemeinsam in beiden liegt, ist ewig, aber die Form muß dem Wechsel unterworfen sein.

Und weil sie das sein muß, so darf sie auch nicht dem gegenwärtigen Momente allein angepaßt sein, dem Momente der dominirenden Staatsomnipotenz, d. h. rechtverstanden dem Absolutismus des bureaukratisch-parlamentarisch centralisirten Staates. Und eben so wenig darf sie einseitig angepaßt sein dem gegenwärtigen Momente der capitalistischen Anschauung, da man als Aequivalent für überlassene Nutzung nur das Geld kennt und als einzig erträgliches Verhältniß des Menschen zum Menschen die Möglichkeit einer jeden Augenblick durchführbaren Abrechnung und Auseinandersetzung auf Heller und Pfennig; Zins, Lohn, Pacht und baare Geldsteuer.

Eine sociale Regeneration ist nicht möglich ohne eine politische auf der Basis der Autonomie und Selbstverwaltung. Eine tüchtige, lebensfähige Selbstverwaltung aber bedarf der wirthschaftlich freien und social selbständigen Körperschaften, sowohl der territorialen als der socialen. Um aber diese zu bekommen, müssen wir die Loslösung der Gesellschaft aus den Fesseln der Plutokratie anstreben. Und zu diesem Zwecke ist die Grundentlastung des gesammten Grund und Bodens absolut nothwendig; zuerst, weil am leichtesten durchführbar, die Entlastung des Bauernstandes, der dann vorzunehmende Schluß der Hypothekenbücher und Regulirung des Erbrechts nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

Dann haben wir in den Grundbesitzern aller Kategorien einen Stand, der für Selbstverwaltung völlig geeignet sein wird und der in der unentgeltlichen Selbstverwaltung einen sehr großen Theil der Gegenleistung prästirt, die er für die Benützung des nationalen Grund und Bodens zu leisten verpflichtet ist. Genügt dieselbe auch nicht völlig als Aequivalent für die Grundrente, so möge man ihm Naturalleistungen für staatliche Zwecke — z. B. für die Heere — auferlegen. Nur keine Geldprästationen oder doch nur im bescheidensten Maße, denn auf unserm Boden wächst weder Silber noch Gold, sondern Getreide, Wein und Futter, welche der Landmann nur schwer in baares Geld umsetzen kann; der Staat aber, der diese Produkte kaufen muß, fällt den Zwischenhändlern in die Hände, welche beide Theile in Contribution setzen.

Ist aber die Grundschuld amortisirt, so werden sehr viele Milliarden ein neues Unterkommen suchen und die Neubelebung des uralten naturrechtlichen und positiv kirchlichen Wucherverbotes wird weit leichter durchgeführt werden können, wenn die Uebertretung desselben nur geringen Vortheil bringt.

Können aber keine Kaufschillingsreste mehr intabulirt werden, so wird sich der Wucher mit Grund und Boden ganz wesentlich mindern, besonders wenn für die Grundrente gleichwerthige Gegenleistungen an die Gesellschaft gemacht werden müssen.

So, scheint es mir, komme auch ich zu einem logischen Ziele auf dem Wege historischer Rechtscontinuität, ohne daß ich — wie mein verehrter Herr Gegner — mit einem kühnen Salto mortale ein Jahrtausend geschichtlicher Entwicklung von der Zeit vor Karl dem Großen bis heute zu überspringen brauche.

Durchaus bin ich mit dem Schlußsatze des offenen Briefes einverstanden: es ist weise und pflichtgemäß, die wirthschaftliche Gesundung der Volkskörper mit allem Eifer anzustreben, denn in einem gesunden Körper kann leichter eine gesunde Seele heimisch werden. Ich habe deßhalb niemals es nützlich finden können, den verelendeten Arbeitern Entsagung zu Gunsten üppiger Herren zu predigen; den Letzteren alle guten Dinge der Erde zugestehen, die Ersteren aber allein auf das Jenseits zu verweisen. Durch nichts setzt man sich in ärgeren Widerspruch mit der strengen Gerechtigkeitslehre des Christenthums. **Vogelsang.**

Orient und Occident.

Wir haben an anderer Stelle in diesem Hefte den Beweis zu liefern versucht, wie die einseitige Entwicklung eines jeden politischen und socialen Princips die harmonische Gestaltung des Staats- und Gesellschaftslebens stört und dadurch das Verderben der Völker nach sich zieht. Die Geschichte beweist dies in tausend Beispielen. Die ausschließliche Geltung des Monarchismus zieht entweder die revolutionäre Reaction und die Zerstörung des ganzen politischen Organismus, oder ein Erstarren des ganzen politischen Volkslebens im Absolutismus nach sich. Die traurigen Schicksale des heiligen römischen Reiches deutscher Nation demonstriren uns die Folgen einer einseitig-selbstsüchtigen Entwicklung der Aristokratie, welche das Kaiserthum zur Schattengestalt entkräftete. Und wenn endlich Manche in der reinen Demokratie das alleinige Ziel der Nationen erblicken; wenn sie die Wurzel des Unheils unserer capitalistischen Zustände in dem Uebergange aus der Gemeinfreiheit in den Feudalismus bei den Völkern Mittel- und Westeuropa's finden wollen, so steht ihrer Ansicht die Thatsache gegenüber, daß wir gerade in diesen Tagen sorgenvoll empfinden, wie ein hochwichtiger Factor in dem großen Kampfe zwischen Occident und Orient seine geschichtlichen Functionen zu erfüllen nicht mehr im Stande ist, weil er in allen Zeiten festhaltend an dem demokratischen Grundsatze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Vollfreien, das Königthum erniedrigt, die Differenzirung der oberen Stände verhindert und die untersten Classen rechtlos gemacht hat. Wir reden von Polen, hier zunächst vom polnischen Adel.

Die Weisheit der göttlichen Rathschlüsse hatte es gefügt, daß zu der Zeit, da das Germanenthum, welches die Fortsetzung des weltgebietenden römischen Imperiums auf sich genommen hatte, in langen, schweren, oft grausamen Kämpfen die heidnischen Slavenstämme an der Elbe und Oder überwand und theils germanisirte und christianisirte, theils aber ausrottete, zwischen dem Goglo-See und der Warthe, sowie an der oberen Weichsel ein slavisches Volk sich, ohne daß ein fremder Eroberer Waffengewalt gegen dasselbe angewendet hätte, zum Christenthum bekehrte und ein in das Dunkel der Mythe gehüllter großer Fürst, Boleslaw,

ein mächtiges, christliches Slavenreich gründete. Kaiser Otto III. auf seiner Pilgerfahrt zum Grabe des heiligen Adalbert im Jahre 1000 erkannte die Selbstständigkeit des neu gegründeten römisch-katholischen Polenreiches an, welches sich von da an zu einer Vormauer des Abendlandes gegen den dem griechischen Culturkreis und später dem Schisma angehörigen Orient gestaltete.

Anderthalb Jahrhunderte später, als das Polenreich in mehrere Herzogthümer zersplittert war, begann in den westlichen Theilen desselben die Germanisirung und mit ihr die Einführung des specifisch germanischen Lehenswesens Platz zu greifen, bis sich gegen diesen, den erhöhten Culturaufgaben entsprechenden socialpolitischen Entwicklungsproceß eine heftige Reaction der polnischen Gemeinfreien, der Ritterschaft geltend machte und sich, den Anschauungen derselben entsprechend, dort eine völlig demokratische Staatsform herausbildete. Natürlich nicht eine Demokratie im absurden Rousseau'schen Sinne, eine Gleichheit alles dessen, was zum Genus homo sapiens gehört, sondern eine Demokratie der Vollbürger, der Gemeinfreien, des ausnehmend zahlreichen Adels. Die Zustände, welche sich zunächst hieraus weiter entwickelten, schilderten vor 41 Jahren in ganz vortrefflicher Weise und höchst anschaulich die „Hist.-pol. Blätter". Wir können unseren Lesern unmöglich eine bessere Darstellung jener eigenartigen, höchst anziehenden Verhältnisse bieten, als indem wir Einiges aus jenem alten Aufsatze, der sichtlich aus bestorientirter Feder stammte, wiedergeben. Welches Ende jene auf Freiheit, Gleichheit (des Adels), Brüderlichkeit, vor Allem aber auf die katholische Religion gegründete Adelsrepublik nehmen mußte, sobald die Glaubenswärme und die Einfachheit der Sitten schwanden, war vorauszusehen. Die Geschichte des letzten polnischen Landtags zeigt es in Abscheu erregenden Zügen. Doch davon später. Die „Hist.-pol. Blätter" Bd. 17 schildern die Blüthezeit Polens folgendermaßen:

„Durch die Ritterschaft und den Clerus wiedergeboren, nahm dieses Reich die Form eines Gemeinwesens an, in welchem nach Niederwerfung der in der Germanisirung begriffen gewesenen Baronenschaft brüderliche Gleichheit unter der väterlichen Gewalt eines mit seinen vollkommen freien Getreuen die öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam berathenden Königs sich ausprägen sollte. Daheim baute diese Ritterschaft, nach der slavischen

Väter Weise, ihren Acker, über die helfenden Hände ihrer Unterthanen ein patriarchalisches Regiment führend, und außer der Uebung in den Waffen in ihrer einfachen Lebensweise sich wenig von diesen unterscheidend; im Augenblicke der Noth bestieg sie zum Kampfe für Glauben und Freiheit, wie der Wahlspruch lautete, mit Lanze und Schwert ihre Rosse; wozu an der äußersten Grenze des christlichen Europa und des Barbarismus, die Gelegenheit sich häufig wiederholte. Die Ansiedlung in Städten war ihr verhaßt und die Ueberreste der deutschen Bürgerschaften in ihrer Mitte hatten sich, obgleich deren besondere Rechtsverhältnisse ungekränkt fortbestanden, von ihr keiner freundlichen Behandlung zu erfreuen, so daß die hier im Vergleich zu der in reicherer Fülle sich entfaltenden Ständegliederung des Abendlandes entstehende Lücke nur durch die zahlreich herbeiströmenden Juden mangelhaft ersetzt werden konnte.

Wenn schon im übrigen katholischen Europa die Kirche noch immer das hauptsächlichste Bindemittel zu jener Zeit war, als Polen unter Wladyslaw Lokietek wieder erstand, so wurde dies im katholisch-ritterlichen Gemeinwesen, das sich hier in einer gewissen, aus den älteren Berührungen der Slaven und Germanen erklärlichen Absonderung, jedoch unter dem wohlwollenden Schutze des Mittelpunktes der Kirche, gestaltete, noch in höherem Maße der Fall. In weiterer Entwicklung stieg im Abendlande von Jahrhundert zu Jahrhundert die Bedeutung und die Kraft der weltlichen Herrschergewalt, die mehr und mehr aus der Rolle einer die Kirche und das Recht schützenden, in die einer, Wohlfahrt und Rechtsverhältnisse schaffenden, die gegenseitigen Berührungen der Menschen durch Kraftäußerung beherrschenden und regelnden Macht überging. In Polen dagegen blieb eine solche Entwicklung nicht nur aus, sondern die mehr und mehr heranwachsenden ritterlichen Brüder schmälerten, als sich bei dem Aussterben der Piasten, später bei dem der Jagiellonen, endlich bei jeder neuen Königswahl die Gelegenheit dazu bot, die väterlichen Rechte des Königs durch immer beengendere Pacta conventa, jeden neuen Nachfolger gleichsam wie einen Stiefvater, den man noch nicht kennt, mit Gefühlen des Mißtrauens empfangend, wodurch allerdings eine Feder in dem Getriebe des Gemeinwesens so abgestumpft wurde, daß man späterhin Ursache genug hatte, ihre mangelhafte

Schnellkraft bitter zu beklagen. Die Kirche allein hielt dieses Gemeinwesen zusammen. Ihr Primas war zur Zeit der Thronerledigung geborner Interrex, und zu allen Zeiten erhielt ein durch ihn als Canon der allgemeinen Kirche verkündigter Beschluß schon dadurch Gesetzeskraft, gleich dem alten Herkommen des Landes oder den Constitutionen und Statuten der Reichstage. Ihre Würdenträger saßen mit den höchsten weltlichen Beamten des Gemeinwesens, die der König ernannte, im Senat, suchten zu steuern, wenn Hader im Lande auftauchte, und schützten die Unterthanen der Ritterschaft gegen Uebermuth und Grausamkeit ihrer Herren; ihre Lehre endlich, d. h. die Lehre Jesu Christi, beherrschte die Gewissen der Ritter, deren Stolz es war, für ihre Handlungen keine anderen Triebfedern, als innerliche anzuerkennen.

Der Kampf für Glauben und Freiheit war ein freiwilliger, zu dem der König zwar aufforderte, so jedoch, daß man der Aufforderung nur aus Gewissenspflicht oder Scheu vor allgemeiner Mißachtung folgte. Den äußeren Lohn für besondere Aufopferungen ertheilte der König durch Vergebung von erledigten Starosteien auf Lebenszeit, die man deßhalb „das Brod der Verdienten“ und „die Station der Verwundeten“ nannte. Die Einrichtung ständiger Abgaben, selbst nur von Zöllen, konnte noch im achtzehnten Jahrhundert nicht durchgesetzt werden; denn man wollte den Bedürfnissen des Schatzes allein durch freiwillige Geschenke abhelfen. Auf die Klage eines Beeinträchtigten erließen die aus erwählten Mitgliedern der Ritterschaft des Bezirkes zusammengesetzten Gerichte ihre Mandate, ohne sich um deren Exequirung zu kümmern. Wer aber unter einem Mandate lag, ohne durch Herausgabe des ihm abgesprochenen Besitzes, oder durch Abbüßung der ihm zuerkannten Haft die Gesellschaft gesühnt zu haben, wurde zu den Landtagen nicht zugelassen, und wenn er nicht völlig ausgeartet war, so lastete das Mandat auf ihm, seinen Brüdern gegenüber, so wie eine ungebüßte Sünde vor Gott und der Kirche den Katholiken belastet. Es ging dies so weit, daß noch im 18. Jahrhundert ein gewisser Leszczye, der wegen fleischlicher Vergehen zum Tode verurtheilt und entflohen war, sich nach dreißigjähriger Abwesenheit freiwillig stellte, um dem Mandate sein Recht widerfahren zu lassen; worauf er, nach achttägiger Vorbereitung, bei offenen Thüren und mehrmaligen Empfang der

heiligen Sacramente und nach einer öffentlichen Schilderung des Elendes eines Menschen, der unter einem unausgeführten Mandate lebt, den erbaulichsten Tod unter Henkershänden starb. Niemand endlich sollte zu irgend etwas gezwungen werden, wozu er nicht selbst sich freiwillig entschlossen; daher Einhelligkeit als Erforderniß bei allen Wahlen auf den Landtagen des Bezirkes; Einhelligkeit sämmtlicher Landboten für die allgemeinen Maßregeln der Reichstage ebenso unerläßlich, ja, insofern die Integrität des innig zusammenhängenden geistigen Gemeinwesens durch die Nichtübereinstimmung eines einzigen solchen Landboten gestört war, das Recht jedes Einzelnen, einen Reichstag, der ihm gemeinschädlich erschien, durch seine Protestation aufzulösen. Es war dies kein verbrieftes Recht; als aber Siciuski, Landbote von Upila, im Jahre 1652 zum erstenmal mit einem solchen Veto hervortrat, bat man ihn zwar fußfällig, es zurückzunehmen, drohte man ihm mit dem Tode, fühlte man sein Unrecht so lebhaft, daß das Gerücht ihn später lebendig vom Teufel zur Hölle abholen ließ; aber der Reichstag ging, nachdem alle Mittel vergeblich geblieben waren, wehklagend auseinander. Aus derselben Quelle floß endlich auch die Versagung jeder gesetzlichen Garantie für die Unterthanen der Ritterschaft, indem es dem christlichen Gewissen jedes Einzelnen überlassen bleiben sollte, väterlich mit ihnen zu verfahren, nicht blos in Gerechtigkeit, sondern in Liebe und Sorgfalt.

Ob ein solches Gemeinwesen bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur überhaupt auf die Dauer bestehen kann, ohne äußeren Feinden und innerer Zerrüttung zu erliegen, ist eine Frage, deren Erörterung nicht hierher gehört. Daß Polen sich lange Zeit dabei in leidlichem Zustande behaupten und seine Aufgabe, das christliche Europa vor dem Andrange des Barbarismus zu schirmen, während mehrerer Jahrhunderte erfüllen; daß es mit seinem Geiste das heidnische Litthauen zu durchdringen und dasselbe in sein Gemeinwesen zu verschmelzen im Stande war; daß mit den weit ausgedehnten russischen Landen, die das litthauische Schwert erobert hatte, ein Gleiches mit großem Erfolg, wenn auch nicht ohne eine heftige, in dem Großfürstenthume Moskau seine unerreichbare Wurzel besitzende Reaction versucht werden konnte, spricht für die große Kraft, welche das kirchliche Leben als Grundlage dieses Zustandes in Polen besaß. Daß aber,

wenn diese Grundlage, die sich so mit der Nationalität verschmolz, daß das Volk die Benennungen Katholik und Pole willkürlich bald im kirchlichen, bald im nationalen Sinne für einander gebrauchte, mit einander verwechselte und in seinen unteren gläubigen Schichten noch jetzt verwechselt, daß, wenn diese Grundlage geschwächt wurde, auch das Gemeinwesen fallen oder sich umgestalten mußte, ist nicht zu bezweifeln. Ob dies von sich selbst eingetreten wäre, wenn Polen die ganze Christenheit in sich geschlossen hätte, läßt sich wiederum nicht bestimmt beantworten, obschon es gewiß ist, daß die mißtrauische Schwächung der königlichen Gewalt schon an und für sich sehr verderbenbringend wirken mußte. Nationalisirte sich das katholische Christenthum im Kaiserreiche des Abendlandes, so war dies in Polen noch mehr der Fall; war schon Jenes zu eng gefaßt, so war es das polnische Gemeinwesen noch mehr, denn nur die Hierarchie vermittelte durch getreues Festhalten am heiligen Stuhle des Apostelfürsten die Verbindung mit der heiligen, Einen, allgemeinen Kirche. Daß also Polen in dieser Gestalt fallen mußte, um auch seinerseits, wie das abendländische Kaiserreich, einer vernünftigen, freieren und in ungetrübter Liebe einmüthigen Entfaltung des Reiches Gottes Platz zu machen, scheint wahrscheinlich; die Keime seines, schon im 16. Jahrhundert beginnenden Siechthums erwuchsen aber größtentheils nicht in seinem Schooße, sondern der Wind aus Abend wehte sie über das Land daher, ebenso, wie er das Christenthum und vieles Gute gebracht hatte.

Als um diese Zeit der Verfall des abendländisch-christlichen Gemeinwesens in sein zweites Stadium trat, war Polen, in Hinsicht des Glaubens, noch gesund und kräftig; die Irrlehre fand dort keinen anderen Stoff als die Reste deutscher Bürgerschaften in verschiedenen Städten (insbesondere in Polnisch-Preußen, wo Danzig und Thorn freie deutsche Gemeinwesen unter dem Schutze der Krone Polen bildeten) und die mit dem Abendlande um diese Zeit in näheren Verkehr tretenden Magnaten d. h. Mitglieder der Ritterschaft, denen größeres Besitzthum höheren Einfluß verlieh und die mit Hilfe dieses Einflusses auch darnach strebten, die Würden und Aemter der Republik, mit denen Sitz und Stimme im Senat verbunden war, mehr und mehr für sich allein zu behaupten. Sie gehörten größtentheils litthauischen und russischen

Geschlechtern an, die durch die Union mit Litthauen in die polnische Ritterschaft eintraten und die von Haus aus die aus der Anschauung des polnischen Adels hervorgegangene feierlich-herzliche Redeweise brüderlicher, gegenseitig sich achtender Gleichheit in einen Etiquette-Ton verwandelt, dessen sie sich bedienten, um in den Versammlungen des Adels ihre Bestrebungen durchzusetzen; wenngleich ihnen dieß, wenigstens im Anfange, nicht anders gelang als durch große Opfer, die sie von ihrem Vermögen darbrachten, so daß im Allgemeinen auch diese Geschlechter einen Geist der Hingebung für das Gemeinwesen sich aneigneten, der bei sehr vielen ihrer Mitglieder den des Familieninteresses beseitigt hat. Von jenen litthauischen und russischen Geschlechtern, die zum Theil den morgenländischen Ritus, Einige auch mit Hartnäckigkeit dem Schisma angehörten, verbreitete sich der Magnatismus, ohne je tiefe Wurzeln schlagen zu können, auch über die altpolnischen Kronlande, wo er von den durch den natürlichen Lauf der Dinge reifer gewordenen Familien willig aufgenommen wurde. Selbst im gemeinen Leben begannen dann diese Magnaten einen vor der einfachen Lebensweise der Ritterschaft sich auszeichnenden Luxus zu entfalten und unter der letzteren sich Klientelen zu bilden, die in die öffentlichen Angelegenheiten des Gemeinwesens als Parteien eingriffen."

Der fernere traurige Verlauf der Geschichte Polens ist bekannt. Er zeigt, wie nothwendig es ist, daß bei fortschreitender Complikation der äußeren und inneren politischen Verhältnisse, bei einer fortschreitenden Cultur — die anzunehmen oder abzulehnen ja nicht in der Willkür eines einzelnen Volkes liegt — auch die socialen Verhältnisse sich entwickeln und aus demokratischer Gleichheit sich zu einer den politischen Bedürfnissen entsprechenden Differenzirung der Stände gestalten müssen, damit der Staat seine historische Aufgabe zur Erfüllung bringen kann. Dadurch, daß dies in Polen nicht geschah, gelang es dem Oriente steigenden Einfluß in Polen zu gewinnen, endlich trotz der heldenmüthigen Aufopferung polnischer Patrioten mit Hilfe eines Systems raffinirter Corruption und barbarischer Grausamkeit die Theilung des Landes zu erzwingen, den Schutzwall des Abendlandes zu zerstören und sich selbst in den Besitz des größten Theiles desselben zu setzen.

Lange Zeit versuchte es die St. Petersburger Politik, die

annectirten Polen mit Rußland und mit ihrem Schicksale zu versöhnen. Es läßt sich nicht läugnen, daß Kaiser Alexander I. und bis zur Revolution von 1830 auch Kaiser Nicolaus ehrlich bemüht waren, sich landesväterlich gegen Polen zu erweisen, in der Hoffnung, an dem polnischen Volke sich treue und werthvolle Unterthanen zu gewinnen, daß aber Frankreich sich der Freimaurerei bediente, um die berechtigte Sehnsucht der Polen nach Wiedererlangung ihrer nationalen Unabhängigkeit durch das Versprechen französischen Beistandes bis zum Aufstande zu schüren und so Rußland zu paralysiren, von dem ein Einschreiten gegen die Juli-Revolution gefürchtet wurde. Auch später noch bediente sich die Politik fremder Staaten des polnischen Patriotismus, um dies unglückliche Volk für Zwecke, die ihm fern lagen, in's Feuer zu schicken. Wenn nun heute noch im polnischen Volksbewußtsein die Begriffe Pole und Katholik sich decken, so konnte es kaum ausbleiben, daß Rußland alle Mittel seiner absolutistischen Politik rücksichtslos zur Anwendung brachte, um das unterworfene Volk an seiner Herzader zu treffen, es seiner Religion abwendig zu machen. Sollte dies jemals gelingen, so wäre die Culturgrenze des Orients unmittelbar bis an die Grenzmarken von Posen, Schlesien und Galizien vorgeschoben.

Und in der That: es muß Staunen und Bewunderung erregen, daß die Absichten des czarischen Absolutismus noch immer nicht gelungen sind, wenn man die schonungslose Art schildern hört, mit welcher die russische Bureaukratie und Militärgewalt es versucht, den Katholicismus im Königreich Polen mit der Wurzel auszurotten. Ein höchst achtbarer und zuverlässiger Augenzeuge der Ereignisse gibt uns über dieselben nachstehende Mittheilungen. Es ist bewunderungswürdig, daß durch ein so grausames Vorgehen die durch eine tausendjährige katholische Erziehung befestigte Glaubenstreue des polnischen Volkes nicht besiegt werden konnte.

Schon wiederholt — erzählt unser Gewährsmann — ist in der katholischen Presse auf die Leiden und Verfolgungen der katholischen Kirche in Rußland hingewiesen worden. Allein es waren stets nur mehr oder weniger einzelne Züge dieses Leidensbildes, die dem Auge des Lesers vorgeführt wurden; es waren gleichsam vereinzelte Nothrufe wehr- und hilflos verfolgter Opfer, die wohl hier und dort eine zeitweilige Entrüstung hervorriefen, aber als-

bald wieder im Geräusche der sich drängenden Tagesfragen wirkungslos verhallten. Es ist endlich an der Zeit, daß der katholischen Welt das Vollbild des Jammers und Elends, unter dem die katholische Kirche in Rußland seufzt, vor Augen gestellt und das allgemeine Interesse für die katholische Sache der russisch-polnischen Provinzen geweckt werde. Wir wollen es daher versuchen, auf Grund von Thatsachen an der Hand authentischer Quellen und zum Theil aus eigener persönlicher Anschauung ein wenn auch nicht in jeder Beziehung vollständiges, so doch ein durchaus objectives und getreues Bild der planmäßigen Verfolgung, durch welche die katholische Kirche und damit die katholische Cultur in Rußland vernichtet wird, zu entwerfen.

I.

Es wäre ein großer Irrthum, wenn man den eigentlichen Grund, warum Rußland die katholische Kirche verfolgt, auf Rechnung der unglücklichen Polenaufstände setzen wollte. Freilich hat Rußland mit der jedem Absolutismus eigenen Heuchelei, so lange das Andenken an jene Aufstände noch lebendig war, in diesen die Entschuldigung für seine grausamen Maßregeln gegen die Katholiken gesucht. In den verschiedensten Wendungen suchte die inländische Presse Rußlands und die russenfreundliche Presse des Auslandes der civilisirten Welt zu beweisen, daß der scheinbare Krieg gegen die katholische Kirche nur eine pflichtmäßige Wahrung und Vertheidigung der Reichsinteressen gegenüber den revolutionären Bestrebungen der Polen sei. „Wir verfolgen nicht die katholische Kirche", so hieß es, „auch nicht den katholischen Clerus, sondern nur einzelne unwürdige Glieder desselben, die den revolutionären Geist in unsern polnischen Unterthanen schüren. Die Institution der katholischen Kirche selbst ist uns heilig und unverletzlich; wir haben ja feierlich ihren Status quo garantirt, und im heiligen Rußland gilt das Vertragsrecht heilig. Nur die unruhigen Polen stellen in unverantwortlicher Verdrehung der Wahrheit eine rein politische Nothwehr als Verfolgung der katholischen Kirche dar." Allerdings ist es wohl eine Thatsache, daß ein Theil des polnischen Klerus den vielfachen Aufständen in den ehemals polnischen Provinzen des russischen Reiches leider mehr Sympathien entgegenbrachte oder gar Vorschub leistete, als

es mit den Pflichten einer vom katholischen Geiste durchdrungenen Geistlichkeit verträglich ist. Andere fanden nicht immer den Muth, um den Ausschreitungen eines glühenden und durch übermäßigen Druck gereizten Patriotismus mit voller Kraft entgegenzutreten. Jedoch steht es ebenso fest, daß gerade Diejenigen unter der höheren und niederen Geistlichkeit, welche sich durch Wissenschaft, Liebe zur Kirche und Sittenreinheit auszeichneten, in den verschiedenen Wirren eine durchaus correcte Stellung einnahmen. So seien unter den Verstorbenen die Bischöfe Constantin, Graf Zubieski, Borovski, Brewuski, Hodowinski u. a. m. genannt. Unter den gegenwärtigen Bischöfen dürfte kein Einziger, nicht einmal der im Exil schmachtende Bischof von Wilna, Karl Hoquieviz, sein, der nicht vielfache Beweise gegeben hätte, daß er seine Pflichten gegen Kirche, Staat, Klerus und Gläubige klar erfasse und ihnen volle Rechnung zu tragen sich bemühe. Unter dem gläubigen Volke, namentlich den Bewohnern des flachen Landes, sind von jeher immer nur geringe und fast nur ausnahmsweise Sympathien für jedwede politische Demonstration und namentlich für blutige Aufstände gewesen.

Schon seit mehr als zwanzig Jahren herrscht unter den polnischen Unterthanen Rußlands die dumpfe Ruhe des Kirchhofs; ja, zerbrochen und zertreten, wie sie sind, diese Trümmer einer edlen, ritterlichen Nation, sind sie nicht einmal mehr im Stande, dem russischen Koloß irgend welchen politischen Widerstand zu leisten. Und doch wüthet heute der Vernichtungskampf in Rußland gegen die katholische Kirche heftiger und planmäßiger als je und lastet der religiöse Druck besonders auf den Bewohnern jener Provinzen wie die Gouvernements von Siedlce und Minsk, welche notorisch dem letzten, in jeder Beziehung verfehlten Aufstande vom Jahre 1863 fast feindselig gegenüberstanden. Der Grund dieses Kampfes gegen die katholische Kirche liegt also tiefer als in der vorgeschützten Nothwendigkeit der Vertheidigung russischer Staatsinteressen gegen polnisch-nationale Aspirationen.

Um diesen eigentlichen und tiefsten Grund des planmäßigen Ausrottungskampfes gegen die katholische Kirche richtig zu verstehen, muß man sich vor Allem daran erinnern, daß die die russische Staatsregierung beherrschende und leitende Idee keine andere ist als gänzliche Centralisation und Absolutismus.

Gänzliche und unbedingte Centralisation aber ist in ihrer Vollkommenheit und auf die Dauer nur denkbar bei gleichgearteten Theilen. Da nun in dem Organismus der menschlichen Gesellschaft das wichtigste Element ohne Zweifel die Religion ist, so muß an erster Stelle für absolute Einheit im religiösen Bekenntnisse der Einzelnen gesorgt werden. Gewiß ein ebenso in sich wahres als in seinen Folgen segensreiches Princip, wofern es in der von Gott gewollten Ordnung verstanden und gehandhabt wird! Aber in der eisernen Staatsmaschine Rußland muß Alles, auch die Religion, dem Absolutismus dienen. Nur insoferne, als die Einheit des religiösen Bekenntnisses diesen Absolutismus fördert und aufrecht hält, als sie die Massen der Bevölkerung im Ganzen und im Einzelnen wirksam unter das allmächtige Scepter des Selbstherrschers aller Reußen beugt, nur insofern wird sie als das Fundamentalgesetz des Reiches verstanden und gehandhabt. In Rußland herrscht der vollendetste orientalische Cäsaropapismus. Daß sich zu einer solchen Staatsreligion nur das Schisma eignet, liegt auf der Hand. Daher gilt russisch und „orthodox" (d. h. schismatisch) als synonym, und zwar bis in die höchsten Kreise hinein. Die „heilige Synode", d. i. das höchste Tribunal der russischen Kirche, deren Vorsitzender, der sogenannte „Oberprocuror", ein Laie ist, steht unter dem allerhöchsten Befehle des Czaren. Ihre amtlichen Erlasse beginnen stets mit der Formel: „Po ukasie — auf Ukas Sr. Kais. Majestät hat die hl. Synode befunden". Jeder Widerstand mithin gegen die hl. Synode schließt eine Art von Majestätsbeleidigung in sich, und es ist eine Staatspflicht und eine Forderung des Patriotismus im eigentlichen Sinne des Wortes, orthodox zu sein und jedes andere religiöse Bekenntniß niederzuhalten. Alle anderen religiösen Bekenntnisse, also auch das römisch-katholische, sind demzufolge fremdländische, obcostrannoje, und werden als solche von Amtswegen behandelt. Ihre Angelegenheiten sind eigenen Departements im Staatsministerium ebenso wie in den Generalgouvernements zugewiesen.

Nach diesen Grundsätzen verfahren in den Provinzen die Gouverneure und Kreishauptleute; sie alle sind in ihrem Gebiete Autokraten und halten sich für berechtigt, um so schroffer gegen alle nichtorthodoxen, obcostrannoje, Bekenntnisse vorzugehen, je russischer das Herz in ihrer patriotischen Brust schlägt. So gleicht

der russische Koloß mit seinem eisernen Absolutismus einem jener Kopffüßler-Ungeheuer, das mit seinen riesigen Fangarmen und unzähligen Saugnäpfen alles in seinem Bereiche Lebende an sich zieht, die letzte freie Regung in ihm erstickt, ihm das Lebensmark aussaugt, bis die Assimilation völlig gelungen ist — zum Panmoskowitenthum. Wehe dem abendländischen Europa, wenn die Fangarme des Ungethüms sich noch mehr dem Herzen Europas nähern!

Ganz in diesem russischen Geiste hatte bereits im Jahre 1835 der Apostat Siemiaszko traurigen Andenkens ein Promemoria eingereicht, auf welchem Wege am sichersten ein bedeutender Theil der katholischen Kirche in Rußland, nämlich die ruthenisch-unirte Kirche*), planmäßig ausgerottet werden könnte. Vor allem müsse ein gründlicher und energischer Reinigungsproceß an der katholischen unirten Kirche Rußlands vorgenommen werden. Es hätten sich in Folge der Union mit Rom an derselben allerhand „lateinische", ihrem Organismus fremde Auswüchse (nalecialosci) angesetzt, die ausgemerzt werden müßten. Zu diesen „lateinischen" Auswüchsen rechnet der Apostat natürlich die Herz-Jesu-Andacht, den Rosenkranz, das Scapulier, die Bruderschaften, sogar das Orgelspiel u. s. w. Sodann müsse eine möglichst tiefe Kluft zwischen den lateinischen und den unirten Geistlichen gegraben werden, damit so der Einfluß der römischen Kirche möglichst gebrochen werde. Endlich müsse die polnische Sprache, die auch bei den

*) Die ruthenisch-unirte Kirche erstreckte sich ehemals über fast sämmtliche Ruthenen, also auf einen großen Theil Litthauens, einen Theil der Ukraine, ganz Podolien, Volhynien und die Gouvernements Siedlice, Lublin und Augustowo in Rußland, auf Ostgalizien und einige Comitate Ungarns in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gegenwärtig ist dieselbe in Rußland insofern gänzlich vernichtet, als der sämmtliche Clerus seiner Kirchen beraubt, in die Verbannung geschickt, ausgestorben oder apostasirt ist. Ein großer Theil der Gläubigen hält sich aber von der russischen Staatskirche grundsätzlich fern, wird aber trotzdem officiell als zu derselben gehörend behandelt. Die Union mit Rom erfolgte (im ehemaligen Polen 1595, in Ungarn im 17. Jahrhundert) in der Weise, daß die Ruthenen alle katholischen Dogmen und die geistliche Oberhoheit des Papstes anerkannten, aber ihren orientalischen Ritus und die altslavisch-liturgische Sprache, welche ihnen mit den „orthodoxen" schismatischen Russen gemeinsam sind, beibehielten. Sie sind wirkliche und volle Katholiken und haben ihre besondere Eigenthümlichkeit eben nur in ihrem orientalischen Ritus.

unirten Ruthenen allgemein im Gebrauche war — zumal in den Gesängen und im gemeinschaftlichen Rosenkranzgebete —, mit Gewalt ausgerottet werden.

Diesen vom Geiste der Finsterniß geschmiedeten Plan nahm sich die russische Staatsweisheit alsbald zu Herzen und führte ihn mit der Knute in der Hand aus. Die Union, die feierlich vertragsmäßig garantirt war, wurde 1839 aufgehoben. Massenweise wanderten die Welt- und Ordensgeistlichen, die sich nicht zum feilen Verrathe an der Kirche und ihrem Priestereide erniedrigen wollten, in die härteste Verbannung. Wieviel Tausende aber von standhaften Bekennern des Glaubens unter den Knutenhieben der Kosaken ihr Leben aushauchten, wie viele in unterirdischen Kasematten für immer verschwanden, wie viele christliche Heldenmütter von ihren Säuglingen gerissen und in Ketten fortgeführt wurden, wie viele vom Alter gebrochene Greise nach Sibirien geschleppt wurden, das weiß Gott allein und wird es offenbaren, wenn einst vor seinem Richterstuhle auch Rußlands Czaren stehen werden. Mit Einem Schlage wurden auf Ukas des Kaisers Nikolaus 165 Klöster geschlossen, die Einkünfte des Clerus und wohlthätiger Anstalten eingezogen, die Klöster selbst „orthodoxen" Mönchen und Nonnen übergeben. Für den Staatssäckel fiel bei dieser Gelegenheit die Kleinigkeit von 170 Millionen Rubel ab. Zu derselben Zeit fiel dem russischen Vandalismus die altehrwürdige Universität von Wilna zum Opfer, ebenso das Lyceum von Krzemienic und eine geradezu unglaubliche Zahl von Gymnasien, Progymnasien und Ordensschulen:

2 unter der Leitung von Franziskanern,
25 „ „ „ „ Piaristen,
12 „ „ „ „ Basilianern,
4 „ „ „ „ Karmeliten,
3 „ „ „ „ Bernardinern,
7 „ „ „ „ Dominikanern,
2 „ „ „ „ regulirten Kanonikern,
4 „ „ „ „ Missionären,
1 „ „ „ „ Collegiat-Kanonikern,
9 „ „ „ der Universität Wilna.

Außer diesen höheren Ordensschulen bestanden in den betreffenden Landestheilen eine Reihe von Privatgymnasien, gegen

1200 Pfarrschulen und gegen 300 zweiklassige Pfarrschulen. Obgleich alle hinlänglich dotirt waren, so daß der Staat auch nicht einen Kreuzer für dieselben auszulegen brauchte, so wurden dennoch alle entweder in schismatische Staatsschulen verwandelt oder aufgehoben.

So wurde in Litthauen und Kleinpolen die „heilige" Sache des „orthodoxen" Bekenntnisses gefördert und das obcostrannoje römisch-katholische Bekenntniß niedergedrückt. Aehnlich ging es im sogenannten Königreich Polen, wo außer der Konfiscation von Privatvermögen auch den Bisthümern und Seminarien ihre Einkünfte entzogen bezw. beschnitten wurden. Die Collegien und Gymnasien der Piaristen in Warschau wurden geschlossen und ihre Kirchen in „orthodoxe" cerkiews verwandelt. Die Aufhebung der Piaristen hatte die Schließung von acht Gymnasien und Progymnasien zur Folge, welche unter Leitung dieser Ordensgeistlichen gestanden hatten.

Mit der rohen Willkür hielt die Heuchelei gleichen Schritt. Zu derselben Zeit, wo die Katholiken wie gehetztes Wild unter den Streichen ihrer Verfolger fielen, wurden bei ihnen unter den nichtigsten und lächerlichsten Vorwänden Unterschriften gesammelt und nachher als Bittschriften um Aufnahme in die „orthodoxe" Kirche mißbraucht. Kein Mittel war zu schlecht, um die Corruption und Demoralisirung der Geistlichkeit zu bewirken. Unbotmäßige Priester wurden gegen die kirchlichen Strafen in Schutz genommen und die vereinzelten Judasseelen unter ihnen befördert. In den Gottesdienst der unirten Kirche wurden allmählich schismatische Riten aufgenommen, die polnische Sprache in den kirchlichen Andachten wurde durch die russische ersetzt, um das gewöhnliche Volk zu dem Glauben zu verleiten, es sei kein so großer Unterschied zwischen katholisch und schismatisch, und so dasselbe allmählich und unvermerkt für das Schisma reif zu machen. Indessen rief die gewaltsame Unterdrückung der Muttersprache einen desto erbitterteren Widerstand hervor, indem sich mit dem treuen Festhalten an der Kirche die Liebe zur Muttersprache verband. Das neue Rituale, das zur Zeit des Zylinski eingeführt wurde, fand bei dem Volke keinen Anklang; die Priester, welche sich zur Einführung desselben entschlossen, wurden vom Volke desavouirt und verlassen.

Doch die officielle Heuchelei in der Behandlung der unirten Ruthenen ging und geht noch weiter. Sie wurden und werden einfach als „orthodoxe", d. i. als schismatische Russen behandelt. Sie haben ja denselben Ritus, wie die „Orthodoxen", und sprechen ruthenisch!! Daß die ruthenische Sprache von der russischen verschieden ist, wird ignorirt, ebenso der wesentliche Unterschied, der die ruthenische Kirche vom Schisma trennt, die Verbindung mit dem römischen Stuhle. Wehe dem unirten Ruthenen, der sich nicht der russischen Staatsraison fügt und nicht gehorsam sich als einen treuen Sohn der heiligen, orthodoxen, russischen Kirche aufführt! Die ebenso blutigen, als in ihrer feigen Rohheit niederträchtigen Metzeleien unter den Ruthenen in Podlachien (1875) deren sich selbst mongolische Räuberhorden schämen würden und eine ununterbrochene Reihe von Thatsachen, die bis auf den gegenwärtigen Augenblick fortdauern, haben gezeigt, wie das heilige Rußland die Mißachtung der „orthodoxen" Kirche zu strafen weiß. Kein Wunder, daß die armen Ruthenen, die sämmtlicher katholischer Priester beraubt sind, schon zum lateinischen Ritus überzugehen verlangen, da sie alsdann wenigstens etwas Luft für das relig'öse Leben haben würden. Von Zeit zu Zeit schleichen sie sich über die österreichische Grenze nach Galizien herüber, — manchmal kommen sie 30—40 Meilen weit her —, um wenigstens hie und da die hl. Sakramente zu empfangen und sich so zur Standhaftigkeit und Ausdauer in ihrem Marterleben zu stärken.

Nach dieser mehr allgemeinen Uebersicht über den Vernichtungskampf, den Rußland gegen die katholische Kirche führt, wollen wir im Folgenden die traurigen Erfolge desselben zunächst in dem Bisthume Minsk näher und im Einzelnen betrachten.

Auf die obenerwähnte Weise sind sämmtliche Schulen russische Staatsschulen, d. h. in den Händen von Schismatikern. Privatschulen sind verboten. Wer sich erkühnt, auch nur ein paar Kinder gratis zu unterrichten, wird verfolgt, gemaßregelt, oft sogar gefänglich eingezogen. Selbst über dem Vater und der Mutter wacht das Auge des russischen Gensdarmen, wenn dieselben ihr Kind aus einem Buche beten lehren und so gegen den Willen des allerhöchsten Czaren in ihrem Hause „Schule" halten. Die Unterrichtssprache, auch in der Religion, ist ausschließlich russisch; begeht der Religionslehrer das Verbrechen, auch nur einige wenige polnische

Worte bei der Erklärung anzuwenden — selbst in den untern Klassen —, so wird er versetzt oder abgesetzt. Von einem Religionsunterricht durch einen katholischen Priester ist in den Volksschulen natürlich gar keine Rede; und selbst an einer Anzahl von Gymnasien fehlen katholische Religionslehrer ganz und gehören katholische Gymnasiallehrer überhaupt zu den Ausnahmen. An sogenannten Galatagen werden die katholischen Schüler in die schismatische Cerkiew commandirt, um dort zu „orthodoxen" Patrioten herangebildet zu werden.

Noch unheilvoller ist der Zustand der katholischen Seminare in Rußland. Die Zahl der Alumnen ist genau vorgeschrieben; jeder einzelne Seminarist bedarf für seinen Eintritt in's Seminar der Genehmigung der Staatsbehörde, denn in Rußland untersteht auch der Beruf von Gott zum Priesterstande der Obercontrole und gnädigen Bestätigung von Seiten des guten Czaren oder vielmehr seiner durchweg schismatischen, oder gar glaubenslosen Beamten. In den Seminarien wird mit Erlaubniß des hl. Stuhles (laut der Vereinbarung von 1883) die Geschichte in russischer Sprache vorgetragen; natürlich hatte sich der Papst ausbedungen, daß als Lehrer nur Katholiken, und zwar abhängig vom Bischofe, angestellt werden durften. Die russische Regierung hat sich indeß nicht entblödet, das betreffende Wort in den den Bischöfen durch das Ministerium zugestellten Exemplaren der Vereinbarungsurkunde einfach auszuradiren! Ein so radirtes Exemplar hat dem Schreiber dieses im Original vorgelegen. Es ist dies durchaus charakteristisch für die officielle Rechtsanschauung, die in Rußland an maßgebender Stelle über die Heiligkeit geschlossener Contrakte herrscht. Dieser specifisch russischen Rechtsanschauung entsprechend ist die Ausführung der Vereinbarung mit Rom. Die Bischöfe gaben sich alle erdenkliche Mühe und scheuen kein Opfer, um die Seminare im kirchlichen Geiste einzurichten; aber was kann das alles fruchten im Lande der Satrapenwirthschaft, wo die Knute oberstes Rechtsprincip ist? Die Bischöfe werden einfach gezwungen, fähige Männer, die ihnen zur Seite stehen, zu versetzen und unfähige, dem Schisma ergebene Individuen aufzunehmen. Daß hierbei Denunciation und Spionage die Hauptrolle spielen, versteht sich in Rußland von selbst.

(Fortsetzung folgt.)

Sociale Chronik.

Anfang Juli.

Der Tag der Sonnenwende liegt hinter uns, und die sommerliche stille Zeit hat angefangen, trotz Kälte, Sturm und Wogendrang, welche die erste Jahreshälfte so unfreundlich auszeichneten. In den beiden mitteleuropäischen Kaiserreichen haben die politischen Ferien begonnen, während in England, Frankreich, Belgien, in den Niederlanden, der Schweiz, in Norwegen, Schweden, Italien und Spanien die Parlamente zunächst noch forttagen. Bergehoch thürmen sich die Parlamentsacten in den verschiedenen Staaten auf und die späteren Geschichtsschreiber werden unser Zeitalter nicht mit Unrecht das redselige nennen können.

In Deutschland war diesmal die Thätigkeit des neugewählten Reichstags vorzugsweise der Militärfrage und der Steuerreform gewidmet, und die Reichsboten sind für die prompte Erledigung dieser Dinge mit einem besonderen kaiserlichen Danke in die Heimat entlassen worden. Der neue Reichstag hat die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres auf weitere sieben Jahre (Septennat) um 41,000 Mann erhöht und die sich daran anschließenden Militärcredite im Betrage von mehreren hundert Millionen ebenfalls bewilligt. Außerdem sind durch die Reform der Branntwein- und Zuckersteuer die Reichseinnahmen um rund 200 Mill. Mk. erhöht worden. Für die militärische und finanzielle Festigung des Reiches wäre also gesorgt und es erübrigt nun vor Allem, die durch die kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 inaugurirte Socialpolitik fortzusetzen. Im abgelaufenen Reichstage ist aber die Socialreform durch die Militär- und Steuerfrage ziemlich in den Hintergrund gedrängt worden. Auf Antrag der verbündeten Regierungen wurden die Seeleute und die Arbeiter bei Tiefbauten (Erd- und Wasserbauten) in die Unfallversicherung einbezogen, so daß die Letztere ebenso wie die Krankenversicherung in der Hauptsache als abgeschlossen gelten kann. Correcturen und Ergänzungen werden aber in der nächsten Zeit sowohl an der Kranken- wie an der Unfallversicherung mehrfach vorgenommen werden müssen, da sich bei beiden Gesetzen in der Praxis selbstverständlich verschiedene Mängel und Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, um deren Beseitigung bereits von betheiligter Seite beim Reichstage petitionirt wird. Mit dem „Schlußstein" der Arbeiterversicherung, der Alters- und Invalidenversorgung, soll der Reichstag nächsten Winter beschäftigt werden. Auf Antrag der Regierung wurde in der Handwerkerfrage den freien Innungen, an welchen in Deutschland principiell festgehalten zu werden scheint, neben dem Lehrlingsprivileg noch ein anderes Privileg ertheilt, indem künftig auf Antrag der Innungen durch die höheren Verwaltungs-

behörden auch die Nichtinnungsmeister und deren Gehilfen zu den Kosten der Wohlfahrtseinrichtungen der freien Innungen (Herbergswesen, Fachschulen, Arbeitsnachweis, Schiedsgerichte) herangezogen werden können. Durch diese Ausstattung der freien Innungen mit Privilegien soll der „Anreiz" zum Eintritt in dieselben vermehrt und zugleich ein gewisser Druck auf die außerhalb der Innungen stehenden Handwerker ausgeübt werden. Die beiden genannten Privilegien sind die einzigen Concessionen, welche von der Regierung bisher auf die weitergehenden Forderungen der Innungsmeister (Befähigungsnachweis und obligatorische Innungen) gemacht worden sind. Der unzureichenden Selbsthilfe bleibt nach wie vor das Meiste überlassen.

In der Arbeiterschutzgesetzfrage ist die Regierung bisher dem Drängen des Centrums auf Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages und auf weitere Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit „kühl bis an's Herz hinan" geblieben. Ueber diese eigenartige Haltung der Regierung, die doch mit den Worten der kaiserlichen Botschaft im Widerspruche steht, laufen die verschiedensten Ansichten um. Die Einen meinen, die dem Arbeiterschutz abholden Großindustriellen verfügten zu sehr über das Ohr der Regierung; wieder Andere behaupten, daß die Regelung der Arbeitszeit nach Berufsarten später den auf Grund der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften übertragen werden solle; endlich wird gar behauptet, dem Reichskanzler sei es unbequem, daß gerade das katholische Centrum in dieser Frage seit Jahren den lästigen Mahner spiele. Sei dem nun wie ihm wolle: nach jahrelangen Berathungen in Commissionen und im Plenum hat es nun diesmal das Centrum durchgesetzt, daß der Reichstag bestimmt Stellung nahm und dadurch auch den Bundesrath zur Stellungnahme nöthigt. Zwar sind die ursprünglichen Anträge des Centrums in der Commission und zuletzt im Plenum außerordentlich verwässert worden (erst vom 1. April 1890 ab soll eine weitere Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit eintreten und inzwischen über die Nothwendigkeit (!) des Maximalarbeitstags eine Enquete veranstaltet werden), aber zum ersten Male sind doch wenigstens die Anträge nicht in der Reichstagscommission stecken geblieben. Inzwischen hat aber der Bundesrath den Reichstagsbeschluß wieder einem Ausschusse überwiesen.*) Ueber die Verschleppung einer so spruchreifen Sache freut sich anscheinend Niemand mehr als die Socialdemokratie, die jetzt unter dem Drucke des Socialistengesetzes, der Geheimbundprocesse und der Strike-Erlasse von der politischen Oberfläche völlig verschwunden ist, aber im Geheimen ihr Wirken fortsetzt. Viele Spießbürger halten die socialdemokratische Gefahr für beseitigt,

*) Wir berichten später über die Entwicklung, welche die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland im letzten Jahrzehnt genommen hat.

weil sie keine Socialdemokraten im öffentlichen Leben mehr auftreten sehen. Diesen Leutchen dürften die nächsten Reichstagswahlen*) vielleicht viel Ueberraschendes bringen.

Im Maiheft dieser Blätter wurde es als ein tief bedauerliches Schauspiel bezeichnet, daß im westlichen Oesterreich die hoffnungsreichen Blüthen der Socialreform vom Mehlthau des Bureaukratismus zerstört würden. Richtig ist es allerdings, daß die Gewerbebehörden der Genossenschaftsbildung der Handwerker nach Möglichkeit Bleikugeln an die Füße zu hängen versucht haben, zur nicht geringen Freude der liberalen Manchesterpresse, welche ihrerseits jede Gelegenheit benutzt, um die bei der Abgrenzung der verschiedenen Gewerbe unvermeidlichen Zwistigkeiten lächerlich zu machen. Die liberale Presse in Deutschland leistet ihr dabei eifrig Secundantendienste und selbst im deutschen Reichstage wird liberalerseits stets auf das „abschreckende" Beispiel Oesterreichs hingewiesen, wenn sich Jemand der Wünsche der Handwerker annimmt. Daß diese Leute gar nicht daran denken, wie auch die Ausscheidung der Competenzen der einzelnen Behörden ihre kleinlichen und lächerlichen Seiten hat, die ebenfalls Stoff zu allerlei Carricaturen bieten! Wohlweislich werden auch alle Schwierigkeiten verschwiegen, welche mit dem Erlasse gesetzlicher Bestimmungen über die unendliche Mannigfaltigkeit des frischen, regen, gewerblichen Lebens verbunden sind. Man kann den Handwerkern nur immer wieder rathen, ihre Rechte durch alle Instanzen energisch zu verfechten. Auch bei der Durchführung der Arbeiterordnung zeigt sich nach Ausweis des dritten Berichtes der Fabrikinspectoren neben dem zähen Widerstande der Unternehmer die auffallende Erscheinung, daß bei Anzeigen seitens der Fabrikinspectoren von den Gewerbebehörden erster Instanz — meist autonomen städtischen Behörden — entweder gar nicht oder nicht mit der nöthigen Entschiedenheit „geamtshandelt" wird. Die untersten Gewerbebehörden in den Städten, die von den selbstständigen Gemeindevertretungen ernannt werden, werden in den Berichten der Inspectoren geradezu als das Haupthinderniß einer strengen Durchführung der Arbeiterordnung bezeichnet. Ueberhaupt ist der Erfolg der mit Eifer und Hingebung arbeitenden Fabrikinspectoren bisher mehr in der Veröffentlichung als in der Abstellung von Uebelständen und Ungesetzlichkeiten zu suchen. In allen Berichten stößt man auf die vielfach wiederholte Bemerkung, daß die Anordnungen der Inspectoren von den Arbeitgebern einfach ignorirt werden und daß sich die Inspectoren meist

*) Seit 1871 sind bei den verschiedenen Reichstagswahlen für die Socialdemokratie folgende Stimmen abgegeben worden: 1871: 101,927 (1 Vertreter), 1874: 351,670 (9), 1877: 493,447 (12), 1878: 437,158 (9), 1881: 311,961 (12), 1884: 549,990 (24), 1887: 763,128.

mit Ermahnungen, Wünschen und Zureden an die Arbeitgeber begnügen müßten. Mit welcher schneidigen Energie treten dagegen bei allen Gelegenheiten die Behörden gegen die Arbeiter auf, wenn es sich um die Interessen der Arbeitgeber handelt. Man weiß auch, mit welchen Schwierigkeiten seinerzeit die englischen Fabrikinspectoren zu kämpfen hatten, und wie Alles schrittweise den Unternehmern abgerungen werden mußte. Dieser zähe Widerstand gegen Gesetz und Recht zeigt sich überall, wo der Profit des capitalistischen Unternehmerthums in Frage kommt. In Deutschland klagen sogar manche Unternehmer über die neuen „Steuern", welche ihnen durch die Unfallversicherung der Arbeiter auferlegt würden, obgleich diesen Unternehmern durch die industriellen Schutzzölle Staatsprämien gewährt werden. Leider geht aus den Berichten der Fabrikinspectoren hervor, daß der elfstündige Maximalarbeitstag praktisch immer noch nicht existirt, daß die meisten Betriebe in der Textilindustrie zwölf und mehr Stunden arbeiten dürfen. Doch soll 1888 auch in der Textilindustrie der elfstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Erfreulich ist es, daß trotz erneuten Ansuchens der Textilfabrikanten die fernere Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen zur Nachtzeit, nachdem dieselbe früher für ein Jahr bewilligt worden war, verboten worden ist. Im Uebrigen hat das österreichische Fabrikinspectorat das deutsche in der Berichterstattung überflügelt: die Berichte der deutschen Inspectoren erscheinen nämlich elf Monate, die österreichischen schon $2^1/_2$ Monate nach Abschluß des Amtsjahres. Die österreichischen Beamten dürfen ferner ihre Beobachtungen und Vorschläge unverkürzt veröffentlichen, während die Berichte der deutschen Beamten durch die neuerdings eingeführte Bearbeitung im Reichsamte des Innern ihre Ursprünglichkeit verlieren und der Gefahr, tendenziös gefärbt zu werden, unterliegen.

Es ist also noch Manches zu thun, bevor die Arbeiterordnung von 1885 vollständig durchgeführt sein wird. Was die Kranken- und Unfallversicherung betrifft, so darf man hoffen, daß dieselbe wenigstens nächsten Winter zur Verabschiedung gelangt, nachdem sie von Session zu Session verschleppt worden ist. So bedauerlich die Verzögerung, so hat sie doch wenigstens das eine Gute, daß man nun die in Deutschland bei dieser Versicherung begangenen Fehler vermeiden kann.

Belgien ist nun seit Jahresfrist der Schauplatz von immer wiederkehrenden Strikes, Demonstrationen, Attentaten, Gewaltthätigkeiten und Excessen Die jüngste Strikebewegung unter den wallonischen Grubenarbeitern, die hauptsächlich von französischen Anarchisten und von dem aus der organisirten flämischen Arbeiterpartei auf dem letzten Ostercongreß ausgestoßenen Defuisseaux ge-

schürt wurde, ist überwunden, und die mißbrauchten Arbeiter kehren enttäuscht und ärmer als zuvor zur Arbeit in den Gruben zurück. Aber die jetzt eingetretene Ruhe kann nur als eine Art Waffenstillstand betrachtet werden, denn angesichts der scandalösen Ausbeutung der Arbeiter, wie sie in Belgien Brauch ist, muß es über kurz oder lang zu neuen Aufständen kommen, und bereits wird ja von der socialdemokratischen Arbeiterpartei Belgiens ein allgemeiner Strike nach dem Muster des „heiligen Monats" in der englischen Chartistenbewegung vorbereitet. Und was geschieht seitens der Regierung gegenüber dem officiell durch die letzte Arbeiterenquete constatirten Arbeiterelend und angesichts der drohenden Gefahr neuer socialrevolutionärer Ausbrüche, deren Funken auch nach Frankreich und Deutschland fliegen können? Allerdings in der Thronrede, mit welcher das belgische Parlament eröffnet wurde, überstürzen sich die Vorschläge zum Wohle der Arbeiter förmlich; aber was ist seitdem (9. Nov. v. Js.) geschehen? Die feierlich niedergesetzte Arbeiter-Commission hat vor Kurzem unter allgemeiner Gleichgiltigkeit ihr Dasein beschlossen, nachdem sie 17, zum Theil recht dürftige Gesetz-Entwürfe*) zum Wohle der Arbeiter vorgeschlagen. Zwei von diesen 17 Entwürfen, welche die Kammer bereits im vorigen Jahre (!) discutirt hat und welche dem in Belgien auf's Schamloseste ausgebildeten Truckſystem und der Trunksucht etwas steuern sollten, sind noch nicht einmal zur Abstimmung gekommen, und die neuerdings der Kammer unterbreitete Vorlage über die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit kommt geradezu einem Bankerotte gleich. Man höre: nach dieser Vorlage kann die Regierung die Arbeit der Kinder unter 16 Jahren untersagen; die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren ist untersagt, wenn die Regierung nicht Dispens ertheilt; die Arbeit der Frauen in den Bergwerken (also unter Tage!) ist untersagt — aber erst in Zukunft, denn es handelt sich nur um die nach 1874 geborenen Frauen, — und Kinder von 12 bis 18 Jahren dürfen „nur" zwölf Stunden per Tag beschäftigt werden, also etwa so lange, wie die belgische Kammer per Woche arbeitet oder zu arbeiten behauptet, denn die schöne Jahreszeit pflegen die dortigen Volksvertreter lieber im Schatten ihrer Schlösser oder Villen am Meeresstrand in Ostende oder Blankenberghe zu verleben. Uns sollte es gar nicht wundern, wenn die belgischen Arbeiter

*) 1. Entwurf zur Bildung von Versöhnungsräthen; 2. die Verordnung zur Regelung der industriellen Arbeit; 3. Bildung von Berufsgenossenschaften; 4. Bekämpfung der Trunksucht; 5. Zahlung und Beschlagnahmbarkeit der Löhne; 6. Schiedsmännerräthe; 7. Cooperativ-Gesellschaften; 8. Gegenseitigkeits-Gesellschaften; 9. Zwangsenteignung des Grundbesitzes; 10. Spar- und Pensions-Kasse; 11. Arbeiterwohnungsfrage; 12. Handarbeitsschulen; 13. Fachschulen; 14. Persönliche Dienstpflicht; 15. Hilfskassen; 16. Unfallkassen; 17. Entschädigung bei Arbeiter-Unfällen.

die obigen Vorschläge über die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit einfach als eine Verhöhnung auffaßten, denn der Vorschlag, Kinder vom 12. Jahre ab täglich „nur" 12 Stunden zu beschäftigen, ist um so unverfrorener, als bekanntlich in den belgischen Bergwerken nicht nur Frauen, sondern auch Kinder beschäftigt werden. Die alten Römer schickten nur männliche Sklaven, und zwar meist bestrafte, in die Bergwerke; Frauen und Kinder in die Bergwerke zu schicken, würden diese alten Heiden für unerhörte Barbarei gehalten haben. Unter den modernen Industriestaaten genießt allein Belgien den traurigen Ruhm, in der Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit es zur größten Virtuosität gebracht zu haben, so daß die Unternehmer der Nachbarländer nicht genug über die Schmutzconcurrenz, welche ihnen dadurch von Belgien gemacht wird, zu klagen wissen. Daß das katholische Belgien in der Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit unerreicht dasteht, und daß man es dort schon als eine „Socialreform" betrachtet, wenn Kinder täglich „nur" 12 Stunden beschäftigt werden, ist geradezu eine Schande für die ganze katholische Christenheit und der demnächst in Lüttich wieder zusammentretende sociale Katholikencongreß wird gut thun, wenn er laut gegen diesen Scandal protestirt.

Die socialdemokratischen Arbeiter Belgiens agitiren neuerdings auf's Eifrigste für die Einführung des allgemeinen Stimmrechts. Den Liberalen ist diese Forderung höchst fatal; sie wollen eine Ausdehnung des Wahlrechtes höchstens auf alle Die, welche lesen und schreiben können, das sogenannte „Intelligenz-Wahlrecht". Zwar anerkennen die Liberalen, daß das allgemeine Wahlrecht ein Sicherheitsventil gegen revolutionäre Explosionen ist, aber es sei ominös, daß in Belgien die Forderung des allgemeinen Wahlrechts ihren Ursprung in einer socialen und wirthschaftlichen Bewegung habe. Die belgische Arbeiter-Bevölkerung sei nicht einmal soweit gebildet, um lesen zu können; sie wäre also am Gängelbande einiger Agitatoren anscheinend herrschend, doch willenlos und bald die Beute der rothen und schwarzen Extremen. Die Führer der belgischen Socialisten wollen mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechts sicher nur ein gewichtiges Agitationsmittel erlangen, denn daß das allgemeine Stimmrecht sociale Mißstände beseitigt, glauben die Herren wohl selbst nicht. In Deutschland besteht das allgemeine Wahlrecht seit 15 Jahren und trotzdem hört man dort dieselben Klagen über wirthschaftlichen Niedergang und sociale Ausbeutung wie in allen anderen Culturstaaten.

Von großer Bedeutung für die Arbeiter-Bewegung in den Vereinigten Staaten ist es, daß der große Arbeiter-Orden der »Knights of labour«, dessen nahezu eine Million Mitglieder zu $^2/_3$ Katholiken sind und dessen Großmeister Powderley ein

gläubiger Katholik ist, sich die Fürsprache der höchsten kirchlichen Autoritäten der Union in Rom zu erringen gewußt hat, was für das Verhältniß zwischen Kirche und Arbeiterschaft in den Vereinigten Staaten von großer Tragweite sein kann. Bekanntlich war der Orden der „Ritter der Arbeit", der über die gesammte Union und Canada verbreitet ist, seinerzeit von den katholischen Bischöfen Canada's censurirt worden als eine geheime und revolutionäre, der Encyklika Humanum genus verfallene Arbeiter-Organisation. Die katholischen Mitglieder des Ordens unter Führung des Großmeisters Powderley hatten hierauf den Episkopat der Vereinigten Staaten zum Schiedsrichter aufgerufen, und nach längeren Conferenzen zwischen den bedeutendsten Prälaten Nordamerika's und dem Cardinal Gibbons von Baltimore haben diese Prälaten in einem vom Cardinal Gibbons ausgearbeiteten längeren Gutachten einen den »Knights of labour« günstigen Bericht in Rom erstattet. Der Cardinal ist auch bei seiner jüngsten Anwesenheit in Rom für den großen Arbeiterbund resp. die Theilnahme der Katholiken an demselben vor der zuständigen Congregation eingetreten, wobei er von dem Cardinal-Erzbischof Manning von Westminster in thatkräftiger Weise unterstützt wurde. Die Entscheidung der Congregation der Propaganda, welche das Gutachten des Cardinals Gibbons von Baltimore über den Orden zu prüfen hatte, ist nun vor einiger Zeit erfolgt. Die Entscheidung lautet: »Nil innovetur«, d. h. Rom approbirt nicht den nordamerikanischen Arbeiterbund, es verurtheilt ihn aber auch nicht; der apostolische Stuhl erklärt einfach, daß die Arbeiter, welche Mitglieder des Bundes sind, darum, weil sie es sind, in ihrem Gewissen nicht beunruhigt werden sollen. Rom hält demnach in vollstem Maaße die in der Encyklika Humanum genus von 1884 über die geheimen Gesellschaften verhängten Censuren aufrecht, erklärt aber nach eingehender Prüfung, daß der Bund der »Knights of labour« in seiner gegenwärtigen Verfassung in den Vereinigten Staaten nicht der verhängten Censur unterliegt, und ermächtigt zug[illegible] rch dieses Urtheil die [illegible]ischen Bischöfe zur Aufhebung d[illegible] die Mitglieder d[illegible] verhängten Censuren.

Ursprünglich [illegible] bei den [illegible] erd[illegible] um eine geheime, [illegible] rden [illegible] einig[illegible] aber den Bemüh[illegible] [illegible] Powde[illegible] es gelungen, da[illegible] Statuten des [illegible] Religion, de[illegible] halten, dafü[illegible] Wirksamkeit [illegible] schauungen ei[illegible] könne. Durch[illegible]

bund der Union wesentlich von den Arbeiterorganisationen der alten Welt. Angesichts des Eifers, mit welchem die Socialisten innerhalb des Ordens Boden zu fassen suchen, ist es von großer Bedeutung, daß durch den Einfluß der Kirche das conservative Element innerhalb des Ordens gestärkt wird. Dann ist zu hoffen, daß die Kirche ihrem ewigen Grundsatze der Gerechtigkeit in den socialen Fragen Geltung erzwingen kann. Wir werden auf die Ziele und Wirksamkeit des Ordens und dessen große socialpolitische Bedeutung später zurückkommen.

Literaturbericht.

(Juni 1887.)

Anarchismus, der, und sein Träger. Berlin, Neufeld. 1887. (211 S.)

Bericht über die Verhandlungen der XII. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer zu Berlin. 28. II. 1887. Berlin, Verlagsagentur. 1887. (128 S.)

Berufsgenossenschaft, die. Organ für die deutschen Berufsgenossenschaften. Berlin, Heymann. 1887. (Jahrg. II.)

Cavour, C. Idee economiche, tolte dai suoi scritti da Perrone. Torino, Casanova. 1887. (159 S.)

Deusy. Les Syndicats et l'Union des Syndicats agricoles. Boulogne sur mer, Delahodde. 1887. (14 S.)

Devas, C. M. Studien über das Familienleben. Beitrag zur Gesellschaftswissenschaft. Uebersetzung aus dem Englischen von P. M. Baumgarten. Paderborn, Schöningh. 1887. (268 S.)

Ebenhöch, Alfred, Dr. jur. Sieben Vorträge über die sociale Frage. Linz, bei Korb.

Ernestes, Andrea. La democrazia e la finanza. Roma, Bocca. 1887. 4°. (122 S.)

Exner. Die Einnahmequellen und der Credit China's. Berlin, Ascher. 1887.

Gabba, C. F. Intorno ad alcuni più generali problemi della scienza sociale. Conferenze nella scuola di scienze sociali in Firenze. III. Serie. Bologna, Zanichelli. 1887. 8°. (189 S.) [Abschnitt 3. Delle odierne dottrine intorno al diritto della proprietà.]

Guldencrone, D. De la Achaie féodale, étude sur le moyen âge en Grèce 1205—1456. Paris, Leroux. 1887. (397 S.)

Huber, F. C. Der Abschluß der württembergischen Steuerreform. Stuttgart, Metzler. 1887. (52 S.)

Hugonin, Mgr. Du droit ancien e du droit nouveau à l'occasion de l'encyclique Immortale Dei de Leon XIII. Paris, Palmé. 1887. (145 S.)

Keußler, J. v. Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. (Schluß-Theil: Zur Lösung des Problems.) Petersburg, Ricker. 1887. (374 S.)

Laur, F. Essai de la socialisme expérimentale: la mine aux mineurs. Paris, Dupont. 1887. (142 S.)

Majorana, G. Teoria del valore. Roma, Löscher. 1887. (328 S.)

Mamroth. Die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen 1849—1865. Berlin, Heymann. 1887. (196 S.)

Manzi, L. Le crisi agrarie e commerciali presso i Romani. Vasti, Pietrovola. 1887. (192 S.)

Massow, C. v. Die Natural-Verpflegungs-Stationen. Bielefeld, Schriftenniederlage. 1887. (45 S.)

Merlino, Fr. S. Socialismo o monopolismo? Napoli, Aniello. 1887. 16°.

Meucci, L. Istituzioni di diritto amministrativo. Vol. I. (2. ediz.) Roma, Bocca. 1887. 423 S.)

Molinari, G., de. Les lois naturelles de l'économie politique. Paris, Guillaumin. 1887. 18°. (333 S.)

Nagai Schinkizi. Die Landwirthschaft Japans, Gegenwart und Zukunft. Dresden, Schönfeld. 1887.

Parey. Die Realbank, ein Rettungsmittel aus der Noth unserer Zeit. Berlin, Heine. 1887. (23 S.)

Platzmann. Die Steuern des Landwirths. Dresden, Schönfeld. 1887.

Schäffle, Gesammelte Aufsätze. Bd. II. Tübingen, Laupp. 1886.
Besonders beachtenswerth der Aufsatz über die Wiederherstellung der österr. Valuta; an dieselbe sind keine überschwenglichen Hoffnungen geknüpft, die einseitige Vorliebe für Goldwährung ist glücklich vermieden. „Das Doppelreich Oesterreich-Ungarn hat viel weniger Zündstoff für einen großen innern Brand als die Welt außerhalb Oesterreichs glaubt."

Schön. Innere Kolonisation. Denkschrift, herausgegeben von der Gesellschaft für innere Kolonisation. Leipzig, Duncker. 1887. 4°.

Seignobos, C. Histoire de la civilisation du moyen-âge et dans les temps modernes. Paris, G. Masson. 1887. (579 S.)

Stolp, Dr., Hermann. Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes. Berlin, bei Staude. (78 S.)

Wittmann, E. Mittel und Wege zur Hebung unserer bäuerlichen Verhältnisse. Hildburghausen, Gadow. 1887. (84 S.)

In Zeitschriften:

Fuld. Asylrecht im Alterthum und Mittelalter. (In: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. VII. 1887.)

Gesetzgebung, die wirthschaftliche, des deutschen Reichs, der deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarns im Jahre 1886. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. 1887.) (Schluß folgt.)

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Beiträge zur Wucherfrage.

Als wir in dem 1884er Jahrgang dieser Monatsschrift die Wucherfrage eingehender behandelten, mußten wir schließlich das Geständniß ablegen: „Wir täuschen uns keineswegs darüber, daß dies vorliegende, flüchtig hingeworfene Separat-Votum gegenüber der eingerissenen, durch das Interesse der mächtigsten Gesellschaftsclasse geförderten Verwirrung der Moral- und Rechtsbegriffe nicht wird durchdringen können. Es wird das hochwichtige Thema von berufener Seite noch weit eingehender und gründlicher erörtert werden müssen, um die Behandlung der Frage wieder auf den Boden wissenschaftlichen Ernstes zurückzuführen, von dem sie zur Zeit fast gänzlich durch den Wunsch, mit der herrschenden Meinung nicht in Widerspruch zu treten, abgedrängt worden ist.

Jetzt dürfen wir es mit großer Freude begrüßen, daß ein gründlich gelehrter Fachmann der Moraltheologie sich öffentlich fast ganz in unserem Sinne, d. h. im Sinne einer durch die capitalistische Zeitströmung nicht beeinflußten christlichen Morallehre, ausgesprochen hat. Msgr. Dr. Scheicher, Professor der Moraltheologie an der bischöfl. theol. Lehranstalt zu St. Pölten, veröffentlichte unlängst in der Augsburger „Postzeitung“ eine Artikelserie über „die Frage vom Zins in moraltheologischer Beleuchtung“. Wir würden es für einen sehr großen Verlust halten, wenn diese Enunciation, wie es mit den Erzeugnissen der Tagespresse zu geschehen pflegt, gedankenlos gelesen und rasch vergessen würde und wir glauben daher unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir die ganze Serie hier vollinhaltich wiedergeben. Wir erkennen in ihr eine werthvolle Stütze unserer Ueberzeugungen

und zugleich eine Erfüllung der Hoffnungen, welche wir nach obigem Citat, vor 3 Jahren, ausgesprochen haben.

Die Abhandlung des Mfgr. Scheicher lautet:

„Vom Jahre 1886 hat man allgemeines Weh erwarten wollen; totus mundus vae clamabit hieß es in einer allerdings fingirten Prophezeiung. Markus fiel auf Ostern, Anton auf Pfingsten und Johannes Baptista auf den Fronleichnamstag. Wir begreifen eigentlich nicht, warum man sich nicht auf ein viel sichereres Feld der Prophezeiung begibt, nämlich auf das sociale. Da kann man, auch wenn man durchaus kein Prophet sein zu wollen sich anmaßt, ohne Gefahr eines Desaveu sagen: Wenn einstens alles Capital von der Arbeit getrennt sein, der Boden nicht mehr Jenen gehören wird, die ihn bearbeiten, dann wird ein kleines Häuflein die Welt besitzen, aber dann wird auch das Ende kommen, et totus mundus vae clamabit. Das wird die Stunde der Finsterniß sein, in welcher der gewaltsame Tod eine noch nicht dagewesene Ernte halten wird.

„Wir haben keinen Zweifel, daß man ziemlich allgemein dieser Prophezeiung die Berechtigung zuerkennen wird. Nur wird man sich damit trösten, daß die Trennung von Arbeit und Capital ꝛc. noch lange oder gar nicht durchgeführt werde, daß es mindestens uns noch aushalten werde. Ueber das Wann sind wir auch nicht im Stande, genaue Angaben zu machen. Allein das ist auch nicht nothwendig. Es ist beschämend und traurig genug, wenn sich überhaupt darauf zielende Wirthschaftsverhältnisse bilden, und es wäre unverantwortlich, wenn wir der nächsten Generation die Präambula zu ausgiebigem Blutvergießen als Erbschaft hinterlassen wollten.

„Es ist über die Ursache der Trennung von Capital und Arbeit schon viel geschrieben und sicher noch mehr gesprochen worden. Heute insbesondere, da Jeder beim Glase Bier die sociale Frage lösen zu können meint, kann man von Hoch und Nieder, Reich und Arm ebenso kühne als unrichtige Sätze vorbringen hören.

„Versuchen wir die Frage auf das Moralgebiet zurückzuführen, scheuen wir uns nicht, die Offenbarung Gottes und die Lehre der Kirche als Orientirungspunkte zu behandeln. Das lichtvolle neunzehnte Jahrhundert hat sich bekanntlich lange Zeit viel zu Gute

gethan, daß es ein Vernunftreich aufrichten wolle, könne und werde, in dem eitel Lust und Seligkeit herrschen werde, und es hat dazu der positiven Religion entbehren zu können gemeint. Die Lust und Seligkeit ist bei einzelnen Erdengöttern eingekehrt, allein die große Menge, die tagsüber hungert und in verpesteten Wohnräumen oder Asylen für Obdachlose nächtiget, bereitet sich eben vor, das Vernunftreich in Trümmer zu schlagen und die Erdengötter mit ihm. Dieses Vernunftreich ist also ohne Vernunft, ohne die richtige mindestens, gebaut worden. Verlassen wir es gemüthsruhig.

Den eigentlichen tiefsten Grund der socialen Mißwirthschaft und Nothlage haben wir — auf den ersten Blick mag die Behauptung kühn erscheinen — in der Uebertretung des Gebotes des Herrn zu suchen, wie selbes geschrieben steht bei Lucas VI, 35: Leihet, ohne etwas dafür zu hoffen! Die Zinsfrage, auch Wucherfrage genannt, ist die sociale Frage. Unser ganzes wirthschaftliches System ist über dem Zinse aufgebaut; Tausende von Menschen leben nur vom Zinse; einige haben sich durch jahrelange Mühe und vielleicht auch Entbehrung die Rente für das Alter verdient, andere haben eine solche, die für ihr ganzes Leben und Kind und Kindeskinder ausreicht, geerbt, erspeculirt u. s. w. Viele Stiftungen, fromme oder wohlthätige Anstalten werden vom Zinse erhalten, Männer, die sich höheren geistigen Aufgaben widmen, erhalten ihren Lebensunterhalt vom Zinse.

Da ist oder müßte ja die ganze Welt unmoralisch sein, wird man daher sagen, wenn das Zinssystem verurtheilt wird. Was die ganze Welt thut, ist nicht immer gut; falsche Ideen beherrschen eine Zeit lang die Menschen so, daß auch Gutgesinnte bei subjectiver Schuldlosigkeit davon inficirt werden. Wenn aber das Uebel allgemein geworden ist, dann kommt die Fluth, welche Alle hinwegrafft, bis auf einen Rest, der dann gescheidtere Wege einschlägt. Das Allgemeinsein des Zinses darf uns darum nicht hindern, ihn aus dem wirthschaftlichen Leben zu verbannen, wenn er schlimme Folgen anerkanntermaßen nach sich zieht. Nun ist das Letztere in keiner Weise zweifelhaft; es ist auch nicht richtig, daß alle Menschen den Zins für moralisch erlaubt halten. Im Gegentheil, man fühlt in weiten Kreisen bereits das Bedenkliche desselben. Wenn man ihn in der Praxis nicht verwirft, so kommt das daher,

weil der Einzelne nicht in der Lage ist, das allgemeine Princip zu ändern, weil er nicht eine neue Wirthschaftsweise, ohne sich fruchtlos zu ruiniren, einzuführen vermag, wenn das Gros der Zeitgenossen nicht dasselbe thut. Man kann heute nichts Besseres thun, als die zinsgegnerische Idee zu populariſiren, das Verderbliche derselben nachzuweisen und Jedermann verständlich und durchschaubar zu machen. Dadurch wird nach und nach ein Gedankencapital angesammelt, das in der Rettung der Gesellschaft seine Zinsen tragen wird — um in zeitgemäß capitalistischer Weise zu sprechen.

Die Zinsfrage ist die sociale Frage; der Zins der Grund des Elendes der Massen. Fragen wir also zuerst, was denn der Zins ist. Der Zins ist arbeitsloses Einkommen, ja mehr noch, er ist Wegnahme fremden Verdienstes. Der Zins hängt mit dem landläufigen Werthzeichen und Werthmesser, dem Gelde, zusammen. Geld ist nicht Capital, wenn man die Begriffe richtig faßt; Geld repräsentirt auch nicht Capital, wie man zu lügen sich gewöhnt hat. Capital heißen in richtiger Auffassung nur jene Güter, welche geeigenschaftet sind, mehr Güter, neue Güter zu erzeugen. Capital leitet man dem Worte nach von capita d. h. die Häupter der Thiere her. Wer Thiere besaß, besaß einst ein Capital. Die Thiere vermehren sich, sie bringen immer neue Werthe hervor, sie verdienen den Namen. Dasselbe gilt von anderen Gütern, welche Mehrwerthe durch die Verbindung mit Arbeit hervorzubringen geeigenschaftet sind. Allein als und seit man das Werthzeichen des Geldes in die Lage versetzte, stets Capital zu kaufen, gewöhnte man sich, das Geld selbst für Capital zu halten. Von da an war es selbstverständlich nur mehr ein Schritt und man verlangte von dem durch das Capital erzeugten oder zu erzeugen möglichen Mehrwerthe seinen Antheil. Man nannte letzteren, soferne er vom hergeliehenen Gelde sich ableitete, Zins.

Das war ein verrathenes Princip. Von nun an mußte Geld als fruchtbare d. h. fruchtbringende Sache gelten, der alte kanonische Grundsatz von der Sterilität desselben galt als veraltet. Die Sache und das Zeichen derselben war verwechselt. Ich kann zwar mit Geld mir Capital anschaffen und neue Güter produciren, allein ganz abgesehen davon, daß viele Menschen in die Nothlage versetzt sind, sich Geld nur zu dem Zwecke auszuleihen, um Consumtivgüter sich anzuschaffen d. h. sich das Leben zu erhalten,

bleibt es immer fraglich, ob das gekaufte Capital auch wirklich die neuen Güter schafft, ob die Arbeit die gehoffte Frucht bringt. Wenn der Geldbesitzer selbst die Capitalien sich anschaffen und zur Benützung verleihen würde, wäre es selbstverständlich, daß er nichts begehren könnte, falls der Arbeiter mit denselben nicht neue Güter produciren könnte. Allein darauf denkt man längst nicht; der Titel, aus dem man als Gesellschaftstheilhaber an einem Unternehmen sich einen Fruchtmitgenuß ausbedingen konnte, ist vergessen. Man gibt d. h. leiht Geld und läßt sich wieder Geld als Zins geben, ohne sich nur zu bekümmern, ob der Entleiher es in fruchtbares Capital umzusetzen in der Lage war oder nicht. Es gibt nur ein Bleibendes im Wechsel, den Zins. Ja mehr noch, das Capital in der Hand des Entleihers mag durch der Elemente Wüthen, durch Menschenbosheit ꝛc. zu Grunde gehen — der Zins bleibt und wird eingefordert und die Geldschuld bleibt und wird eingefordert. Was ist die Folge davon? Der Besitz des Zinstitels steigt in der Werthschätzung der Menschen, die Arbeit sinkt auf die zweite Stufe hinab. Es folgt weiter rastloses Streben nach Geld, als dem ohne eigene Mühe die Mittel für Lebensgenuß schaffenden Werthzeichen; es folgt endlich das Wachsen und Zunehmen dieser Werthzeichen, und aus dem Wachsen immer neue Zuflüsse, die ihrerseits wieder Zinsen einbringen.

„Solange Jemand nur soviel Zinsen einnimmt, als er für seine eigene Consumtion oder Lebensunterhalt umsetzt, ist das Uebel noch gering. Es ist dadurch nur ein Mensch mit seinen geistigen und körperlichen Kräften außer Production gesetzt. Da er sein arbeitsloses Einkommen jedoch wieder ausgeben muß, kommt es in zweiter Hand wieder zu irgend einem Producenten und wird so nützlich. Der Kreislauf geht fort. Allein wenn die Zinsen nicht mehr verzehrt werden können, wenn sie, was man allerdings unrichtig sagt, wieder capitalisirt werden d. h. wenn sie wieder auf Zinsen ausgelegt werden, so muß in einer Hand sich nach und nach eine solche Geldmenge bezw. Zinstitel ansammeln, welche das Welt-Gleichgewicht stören. Da diese Zinsen nie in die Consumtion, in den Verkehr zurückkehren, wirken sie wie ein fressendes Uebel. Sie entziehen wirthschaftliches Blut und geben nichts dafür. Das ist die Endentwicklung der Zinswirthschaft.

„Es entzieht sich jeder möglichen Berechnung, wie viel Zins-

ansprüche der sogenannten oberen Zehntausende sich bereits angesammelt haben. Mit Schiller („Die Theilung der Erde") können die Millionen sagen: „Die Welt ist weggegeben, der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein." Ja selbst die erst in ferner Zukunft zu producirenden Güter sind längst verpfändet, die Gegenwart hat in ihren Papieren, Actien und Obligationen bereits die Anweisung in der Hand auf Dasjenige, was die Arbeiter der Zukunft im Schweiße ihres Angesichts der Erde abringen werden.

„Es ist zwar nur ein banales Sprichwort: Wo Tauben sind, da fliegen Tauben zu; aber es paßt ganz treffend auf die verbrieften Zinsansprüche. Mit elementarer Nothwendigkeit concentriren sich diese dort, wo unverzehrbare Wurzelstücke sich einmal angesammelt haben. Das Vermögen der Rothschild und anderer Könige der Juden wird bald nicht mehr zu zählen sein, die Anderen werden nichts zu zählen haben. Neulich haben wir (s. Nr. 113 d. J.) über Werth und Preis gesprochen und gezeigt, wie moralisches Unrecht in Handel und Wandel sich breit machen. Heute haben wir ein unmoralisches Princip, das in und an sich, ohne subjective Schuld der einzelnen Menschen, die Gesellschaft verelendet.

„Alle Werthe der Gegenwart und Zukunft sind bereits belastet und überlastet. Auf Grund und Boden lastet der Zins, auf Geschäftsunternehmungen überhaupt liegt er wie ein erdrückender Alp, vom Handelsgewinne schöpft er das Beste vorab. Es gibt kein Capital, das ohne Arbeit wirkliche Producte hervorbringen könnte. Wenn jedoch die Arbeit sie in's Dasein gerufen, dann kommt der Zinsscheinbesitzer und nimmt sich dieselben. Dem Arbeiter bleibt nur die Lebensnothdurft, ja vielfach nicht einmal diese.

„Das Unglück will es, daß der Lohnsclave diesen Zusammenhang nicht einmal zu durchschauen vermag. Er sieht seine Feinde in den Unternehmern, den scheinbaren Besitzern der Sachcapitalien; der Bauernknecht betrachtet den Bauer als den Feind, der ihm den rechtlichen, den verdienten Lohn vorenthält; der Fabriksarbeiter sieht ihn im Fabrikanten, der Commis im Handelsherrn. Sie ahnen nicht einmal, daß diese alle gleichfalls Sclaven sind, Sclaven des Zinses, des risiko- und arbeitslosen Zinsanspruches.

„Eine Classe socialer Reformer donnert gegen diese Zinsclassen zweiter Ordnung und hofft Rettung, Besserung, wenn Grund und

Boden, sowie industrielle Capitalien verstaatlicht oder sonst communistisch occupirt sein würden. Das ist irrthümlich, ist fast so kindisch, als wenn das Kind den Tisch schlägt, an dessen Kante es angestoßen hat. Das zu Grunde liegende Princip bedarf der Abänderung, nicht die Wirkung. Diese hört von selbst auf, ablata causa, nach Hinwegräumung der Ursache.

„Et quid nunc? Was läßt sich denn thun, damit das heillose Wirthschaftsprincip aufhöre zu schaden? Man muß es einfach aus dem Volksleben abschaffen, man muß zu den christlichen Principien zurückkehren. Das Geld gebiert keine Jungen, es ist nicht Capital. Für das Darleihen einer sterilen Sache darf man laut ausdrücklichem Gebote Christi und der Kirche sich nicht Mehrwerth geben lassen. Stellen wir uns die Sache concret vor. Ausgeschlossen ist für den christlichen Sociologen jede versuchte Heilung eines Unrechts durch ein anderes Unrecht. Als Unrecht mußten wir es erklären, daß der Zinstitelbesitzer sich Zinsen geben läßt, ohne überhaupt nur sich zu kümmern, ob der Ausleiher damit neue Werthe geschaffen hat resp. schaffen konnte. Unrecht wäre es, wenn man dem Besitzer rechtmäßiger Werthtitel, krystallisirte Arbeit nennt sie Marx, dieselben confisciren würde. Er mag sie aufbrauchen und dadurch in den Kreislauf der Production zurückleiten. Es ist ihm auch ganz wohl zu gestatten, daß er sie fruchtbar mache; er mag Unternehmungen inauguriren, mag sich mit Arbeitern associren, so daß er als Geschäftstheilhaber die Capitalien hergibt, der Arbeiter seine geistigen und körperlichen Kräfte. Da trägt er dann das Risiko mit, da verliert er die Ansprüche, wenn das Capital zu Grunde geht oder die erwarteten Früchte nicht bringt. Es ist dann nicht allein und nicht immer und immer der Arbeiter, der um die Frucht seines Fleißes bei Unglücksfällen kommt. Und das ist gerecht. Unbequem mag das klingen für Jene, die bis jetzt auf ihre Zinstitel sicher rechneten. Aber das ist nur momentan. Noch viel unbequemer wird es für die Gesellschaft sein, wenn sie das unvermeidliche Ende der Zinswirthschaft über sich heraufbeschwört, weil sie nicht den Muth hat, das bisherige unmoralische Princip zu verlassen.

„Die angesammelten Zinstitel müssen in Productivfactoren sich verwandeln. Denken wir uns, daß die alten aufgezehrt werden, neue sich nicht mehr bilden; daß Jedermann im Stande ist, sich

zwar Genußgüter zu verschaffen, aber nur so viele, als den wirklich producirten neuen Gütern entsprechen, dann begreifen wir, daß ein solcher Capitalist nicht mehr fremde Arbeitsfrüchte vorwegnimmt. Das, was ihm zufällt, hat er keinen Grund aufzuhäufen, er wird es aufbrauchen, also immer in die Circulation zurückleiten.

„Wir wissen, daß heute Millionen an Vieh und Cerealien der Käufer harren; Tausende hungern, aber sie können sich die vorhandenen Güter nicht verschaffen, es mangelt die Kaufkraft. Man klagt über Ueberproduction, die Magazine sind voll Manufacturwaaren aller Art, und Tausende gehen halbnackt, ihnen mangelt die Kaufkraft. Daß die ihnen mangelt, kommt daher, daß der Capitalismus die Werthe und Werthzeichen aufgespeichert, außer Verkehr gesetzt hat. Mag ein Geldfürst noch so opulent leben, er vermag seine Mittel nicht aufzuzehren, in den Verkehr zurückzuleiten; er sammelt und stappelt auf, was er den Leuten durch seine Zinsansprüche abnimmt. Diese müssen das Produciren unterlassen, denn der vorweg genommene Zins läßt ihnen bei der gesunkenen Kaufkraft der Consumenten keine Aussicht, über den Hungerlohn hinauszukommen. Soll das sich ändern, dann muß dem Anwachsen der Zinstitel, die man nur im liberalen Jargon Capitalien nennen kann, ein Ende gesetzt und das Zurückleiten der dem Verkehre entzogenen Mittel ernstlich in's Auge gefaßt werden.

„Vielleicht mag jetzt von mancher Seite der Einwurf laut werden, das bisher Gesagte beziehe sich auf ein sociologisches Princip. Von der Moral, also von einer Verpflichtung, das bereits angestammte Wirthschaftsprincip des Capitalismus zu verlassen, sei noch nichts gesagt bezw. kein Beweis erbracht worden. Ganz richtig. Es schien uns viel entsprechender, vorerst zu zeigen, daß das Zinsenprincip die unglücklichsten Folgen hervorgebracht habe und sie hervorbringen mußte, und das glauben wir gethan zu haben. Ferner mußten wir andeuten, wie wir uns positiv die Aenderung denken, schon aus dem Grunde, damit weniger Sachverständige uns nicht mit Nihilisten und Anarchisten zusammenwerfen. Wir kennen nur eine sociologische Richtung in und durch Gerechtigkeit. Wir können nicht Confiscation erworbener Rechte empfehlen, wohl aber Confiscation der Möglichkeit, fremdes Gut auf gesetzlichem Wege sich zu annectiren. Der Staat, der zuerst es abschaffen würde, daß in seinen Grenzen fremde Arbeitsproducte

nicht allein den Erzeugern abgenommen, sondern sogar zu neuen Banden für künftige Arbeiten, zu Titeln noch weiterer Expropriirung d. h. zinstragend gemacht werden, der würde seine Aufgabe am besten erfaßt haben. Er würde dem Rechte auch auf politischem Boden freie Bahn gemacht und so der vielersehnten Abrüstungsfrage die Wege geebnet haben.

„Es wäre selbstverständlich dabei ein Widerstand zu überwinden. Es verhält sich damit übrigens so wie mit den Rechten des ersten und zweiten Standes Frankreichs im vorigen Jahrhundert. Zu rechter Zeit wollten jene die unhaltbar gewordenen Vorrechte nicht aufgeben; sie waren zu bequem, zu kurzsichtig, und mußten darum ihre Köpfe mit den Vorrechten lassen. Aus unserer Feder kann man diese Worte unmöglich als Drohung auffassen, die ja einem Moralisten durchaus fernliegt. Wir sprechen nur das aus, was wir fürchtend kommen sehen, wenn die Remedur nicht vorsorglich in Angriff genommen wird.

„Zinsen, Versuche zur Ausnützung der Menschen sind nicht eine neuere Erfindung. Sie sind so alt als das gefallene Menschengeschlecht. Wenn ein Unterschied besteht mit unserer Gegenwart, so ist er darin gelegen, daß die Ausnützung heute gesetzlich geordnet ist, daß sie nicht als Sünde und Makel angesehen wird, sondern als die Art und Weise, wie man sich heute ebenso die Ritterſporen verdienen kann wie jene Helden, die einstens tapfer gegen Räuber und wilde Thiere kämpften. Ihren Grund hat diese menschliche Leidenschaft in dem Egoismus einerseits, dem zu weit gehenden Streben, sich die Fülle der Güter für alle Zukunft sicher zu stellen, anderseits. Man denkt an die Zeit, da man nicht mehr erwerben kann oder sich zur Ruhe setzen will. Jeder möchte gewissermaßen mit dem Manne der Schrift sprechen: Jetzt hast du Vorräthe an Gütern für viele Jahre; ruhe aus, iß und trink und laß dir wohl sein (Luc. XII. 19). Diesem ruhelosen Streben nach Anhäufung von Gütern ist der Heiland oft und oft entgegengetreten. Seid nicht besorgt für den morgigen Tag (Matth. VI. 31). Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit (ibidem v. 33).

„Daß der Herr es ausdrücklich verboten, vom Mutuum oder Darlehen Zins zu nehmen, haben wir bereits gesagt. Jedoch wenn wir ein solches Gebot auch nicht hätten, müßten wir darauf

aus inneren Gründen verfallen, sowie aus den schlimmen Folgen, welche aus dem Geldzinsprincipe kommen. Aus inneren Gründen.

„Um von Jemand etwas begehren zu können, muß man einen Rechtstitel haben. Beim puren Darlehen fehlt dieser, man müßte denn die Gefälligkeit bezahlen lassen wollen. Das ist aber unchristlich, sogar unhuman, jedenfalls kann ex justitia nichts begehrt werden. Wenn der Darleiher einen Gesellschaftscontract mit dem Darleihenden eingeht, wenn neue Güter producirt werden und dann nach einem gerechten Maßstabe zwischen beiden vertheilt werden, dann, haben wir schon erwähnt, ist gegen Gewinnstantheil nichts zu sagen. Das ist dann kein Zins. Und diese Form der Fruchtbarmachung des Geldes von Seite Jener, welche selbst zu arbeiten d. h. zu produciren nicht in der Lage sind, bezeichnen wir als die Zukunftserwerbsart. Es ist bei dieser einer jener Titel vorhanden, aus welchen die Kirche bei Darlehen etwas, supra sortem, über die geliehene Summe zu nehmen gestattet, nämlich die Gefahr für das Geliehene.

„Hier ist zugleich Anlaß, über die Zinstitel, wie sie von der Moral aufgestellt werden, Weiteres zu sagen. Diese Zinstitel bestehen zu Rechte. Der erste heißt damnum emergens, der durch das gegebene Darlehen für den Darleiher entstehende positive Schaden. Da Niemand den Nächsten mehr zu lieben braucht als sich selbst, so leuchtet die Gerechtigkeit des Titels unmittelbar ein. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Nutzen des Nächsten den Schaden des Darleihers überwiegt. Im umgekehrten Fall wäre das aufgenommene Darlehen entweder eine Dummheit des Darlehennehmers oder, falls die äußerste Noth dazu drängte, eine Ungerechtigkeit gegen denselben. Das lucrum cessans, der entfallende Gewinn, tritt als zweiter Titel gewissermaßen ergänzend zum ersten. Es handelt sich um einen Schaden insoferne, als dem Darleihengeber ein Gewinn entgeht, den er bei Selbst[illegible]wendung seines Geldes gemacht haben würde. Neuere Mo[illegible] sagen, daß sich diesen Titel hin der landesüblich[illegible] immer verlang' rechtfertigen lasse, weil jeder [illegible] in jedem Auge der Lage [illegible] sich diesen zu [illegible] indem er sein [illegible] Sparcas[illegible] r Sta[illegible] ictier wollen[illegible] en. [illegible] daß [illegible]

Zins sich geben läßt. Dieser Zins jedoch trifft sich mehr oder minder mit dem in öffentlichen Papieren zu machenden.

„Ein lucrum cessans, dessen Ersatz verlangt werden könnte, ist es nicht, wenn Jemand sich durch Unrecht, Bedrückung, Uebervortheilung einen Gewinn machen wollte oder könnte, den er aber nicht macht, weil er das Geld ausleiht. Auf unrechten Gewinn hatte er kein Recht, darf also für das Entgehen desselben sich keine Entschädigung ausbedingen resp. verlangen. Daß jedoch die Möglichkeit immer vorhanden ist, in Sparcassen und Papieren sich arbeitslosen Gewinn zu verschaffen, ist Folge des etablirten Wirthschaftsprincips der Zeit, das wir bereits wiederholt als in seiner Grundlage unmoralisch, in den Folgen verderblich genannt haben. Es ist eine öffentliche Calamität, welcher der Einzelne nicht begegnen kann. Die Kirche faßt es auch als eine solche auf. Daher verlangt sie von jedem Zinsnehmer die Bereitwilligkeit, sich zu unterwerfen, sobald die Kirche eine andersartige Entscheidung getroffen haben würde.

„Der Capitalismus, die reine Zinswirthschaft oder wie man die jetzige Wirthschaftsweise nennen will, hat nicht entfernt die Billigung der Kirche. Sie ist rein tolerirt, es schwebt aber immer das Damoklesschwert über ihr. Dasselbe wird niederfallen, sobald die Kirche den Zeitpunkt als gekommen erachten wird. Diese gute Mutter macht es damit, wie seinerzeit mit dem Sclavenwesen. Vorerst Milderung, dann, wenn die Zeit reif sein wird, Abschaffung. Man braucht gar kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß unsere Nachkommen von der einst stattgehabten Zinsknechtschaft gerade so mit Abscheu sprechen werden wie wir von der Sclaverei, Leibeigenschaft ꝛc. Nur der Moment der Principsänderung wird den Betroffenen Unbequemlichkeit verursachen, so beiläufig wie nach dem letzten amerikanischen Kriege den Sclavenbaronen die Freierklärung der Neger.

„Die noch geltenden Titel sind die poena conventionalis, Strafgelder für Nichteinhaltung der bestimmten Zeit bei der Rückzahlung, und das periculum sortis, die außerordentliche Gefahr, sein Geld nicht wiederzubekommen. Wir sagen außerordentlich, denn nach Anschauung der Moralisten kann die gewöhnliche Gefahr, der das Darlehen stets ausgesetzt ist, dem das Geld auch beim Eigenthümer unterworfen sein würde, nicht einen legitimen

Titel abgeben. Wo die aufgeführten Titel nicht zutreffen, da mangelt jeder Berechtigungsgrund für den Zins. Nochmal sei ausdrücklich erwähnt, daß die Tolerirung der landesüblichen Zinsen uns als kein Grund scheint; sie enthebt jedoch vorübergehend den Einzelnen der moralischen Schuld.

„In unserem Wirthschaftsleben beruft man sich gewöhnlich auf keinen der Zinstitel, sondern auf die Freiheit des Contractes. Man sagt: Darleihengeber und -Nehmer kommen frei überein. Der Geber erweist dem Nehmer einen Dienst, er macht ihm die Betreibung eines Geschäftes ꝛc. möglich, also kann er dafür sich ebenso bezahlen lassen, wie sich ein Dienstmann, Botengänger ꝛc. seinen Lohn bedingt. Das ist der Liberalismus auf wirthschaftlichem Gebiete.

„Es wird lange brauchen, bis er überwunden ist. Freiheit des Erwerbes, des Contractes klingt schön, es ist nur schade, daß der Satz in der Wirklichkeit nur eine Lüge verdeckt. Wer ein Darlehen nimmt, ist eben nicht frei. Die wirthschaftliche Gesellschaftseinrichtung zwingt ihn dazu. Alle Capitalien sind occupirt; die Arbeit für sich allein vermag nicht zu produciren; sie bedarf der Verbindung mit Capital. Es stehen daher der Mehrzahl, der großen Menge nur zwei Mittel zu Gebote: entweder sich als Lohnarbeiter zu verdingen und gegen kargsten Ersatz seine Kräfte und sein Leben einem Anderen, der Productivcapitalien hat, zu verkaufen, oder sich Werthzeichen auszuleihen, sie in Productivmittel umzusetzen und dann den Versuch zu machen, über den Lohn hinausgehenden Verdienst sich zu schaffen. Es ist nicht eine bloße Phrase, wenn wir sagen, daß ein Wilder Australiens oder einer nicht „civilisirten" Insel in gewisser Beziehung besser daran ist als ein auf seine Kräfte beschränkter Arbeiter unseres geordneten Continents. Jener kann noch Productivmittel in Besitz nehmen, sei es auch nur in Gestalt eines Knüttels, einer Schlinge, um auf Thiere Jagd zu machen. Der Arbeiter des Continents findet nichts Herrenloses. Soll eine annähernde Gleichstellung der Menschen, die sagenhafte Egalité, in die Gesellschaft zurückgebracht werden, so muß das Menschenrecht proclamirt werden. Jetzt gibt es eigentlich nur ein Sachenrecht. Denken wir uns die Sache concret, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das Geld im Kasten wie ein Götze gilt, dem die Arbeitenden die Frucht ihrer Mühen darbringen

müssen; denken wir uns, daß nur Menschen mit Menschen im Erwerbe ringen — so wird der wirthschaftliche Theil unserer Gesellschaftsordnung sich fundamental ändern. Will der Capitalienbesitzer nicht die Capitalien einfach aufzehren, so muß er mit der Arbeit resp. den Arbeitern sich verbinden. Es wird also die Arbeit gesucht sein, sie wird nicht immer nur auf Angebot und nicht auf Nachfrage beschränkt sein, sie wird in der Werthschätzungsscala steigen. Dann wird erst Gleichheit der Menschen eintreten, der Reiche wird des Armen bedürfen; er wird auch nicht mehr so vielen Reichthum aufhäufen können von dem Augenblicke an, da auch er von der Production abhängen wird, da das Werthzeichen des Geldes nicht unter allen Umständen Zins d. h. Mehrwerth oder Mehrwerthzeichen gebären wird.

„Die Menschheit ist von der von Gott gewollten Ordnung abgewichen; in dem Elende der Massen, der Furcht der oberen Zehntausende vor der gewaltsamen Correctur ist und zeigt sich der Fluch der Zinsknechtschaft."

Unsere Leser, welche sich noch unserer Darlegungen über Zins und Wucher vom Jahre 1884 und von früher erinnern, werden aus obiger Abhandlung ersehen, daß wir uns mit der moraltheologischen Wissenschaft und mit dem canonischen Rechte in Uebereinstimmung befunden haben. Nur in einem Punkte scheint Msgr. Scheicher unsere Auffassung nicht zu billigen, indem er nämlich die Ansicht ausspricht, „daß die Kirche ausdrücklich erklärt habe, daß Niemand beunruhigt werden dürfe, welcher den landesüblichen Zins sich geben läßt." Nach unserer unmaßgeblichen Meinung geht die Erklärung der Kirche nur dahin, daß die Beichtväter ihre Pönitenten nicht beunruhigen sollen, wenn sie auf Grund der drei Titel: damnum, periculum und lucrum cessans mehr von Gläubigern empfangen, als sie gegeben haben. Wenn im Uebrigen das Publicum durch wissenschaftliche oder publicistische Auseinandersetzungen über die Identität von Zins und Wucher recht ernstlich beunruhigt und aus seiner falschen und gefährlichen Ruhe aufgeschreckt, in dem Zinse den Cardinalpunkt der socialen Frage erkennen lernt, so glauben wir, daß dadurch mit nichten den Intentionen der Kirche entgegengehandelt wird. Im Gegentheile: ohne eine recht intensive Beunruhigung und ohne eine aus dieser hervorgehenden Erkenntniß dürfte schwerlich jemals eine

Reform zu erwarten sein, sondern nur eine aus dem Uebermaße des Uebels hervorgehende gewaltsame Revolution.

Wie nothwendig es aber ist, daß über die Grundursachen der socialen Krankheit in weiten Kreisen klare und präcise Ansichten verbreitet werden, zeigt sich recht anschaulich an einer Artikelserie in den „Hist.-pol. Bl.", wo ein christlich gesinnter, höchst wohldenkender „speculativer Einsiedler" sich über den Capitalismus ausläßt und dabei die weitgehendsten, alle Principien der Moraltheologie preisgebenden Concessionen an die Zeitkrankheit, an den Capitalismus, machen zu müssen glaubt. Es ist in der That die höchste Zeit, daß mit der Wahrheit nicht länger hinter dem Berge gehalten werde, mag auch die Gefahr vorhanden sein, dafür der „Schroffheit" und des größten Mangels an Rücksichtnahme beschuldigt zu werden.

Zur socialpolitischen Debatte mit Herrn Michael Flürscheim.

Mein geehrter Herr Gegner hält mich nicht für unbefangen in der Beurtheilung der Frage wegen der von ihm so warm vertretenen „Verstaatlichung des Grundbesitzes". Ich könnte darauf erwidern, daß ich bei dieser Frage materiell herzlich wenig interessirt bin, aber er hat Recht! Ich bin mit meinem ganzen Erinnern, Fühlen und Denken, mit meiner ganzen Weltanschauung, die — wie sehr auch immer modernisirt — auf unserer christlich-abendländischen Cultur ruht, ein entschiedener Gegner jener Staatsomnipotenz, jenes alle Freiheit, alle geistige Bewegung erstickenden Byzantinismus, welcher nothwendig eine Folge dieser „Verstaatlichung" sein müßte, wenn nicht mehr die Nachkommen tausendjähriger Geschlechter mit allen Fasern verwachsen mit dem Vaterlande auf den Herrschaftsgütern und auf den Bauernhöfen sitzen. Wenn Herr Flürscheim mir also nicht die volle Unparteilichkeit, die zu einer ruhigen Erwägung nothwendig ist, zugestehen will, so führe ich einen Gewährsmann auf, der als classischer Zeuge gelten muß: einen radicalen, wenn ich ihm nicht Unrecht mit dieser Bezeichnung thue, atheistischen Geschichtsforscher von

glänzendem Namen, H. Taine.*) Er schreibt von dem großen und von dem kleinen grundbesitzenden Adel Frankreichs unter Anderem Folgendes:*)

„Es kann nicht bezweifelt werden, daß eine bevorrechtete Aristokratie viel Unheil stiftet, wenn sie müßig geht zum Schaden Anderer, die ebenso befähigt und bedürftig und dabei verdienstvoller sind, alle Ehrenstellen, Würden, Beförderungen, Vortheile und Pensionen an sich reißt, ohne dafür entsprechende Dienste zu leisten. Aber es ist auch wahr, daß eine nicht bevorrechtete Aristokratie sich segensreich erweist, wenn sie nicht müßig geht, sondern in Gemäßheit ihrer Fähigkeiten Verwendung findet, vornehmlich wenn sie ein wählbares Oberhaus oder eine erbliche Pairskammer bildet.

„Keinesfalls kann man die Aristokratie auf die Dauer unterdrücken, denn wenn sie schon de jure beseitigt wird, erscheint sie doch de facto wieder.

„Der Gesetzgeber hat immer nur die Alternative, sie entweder brachzulegen und vom öffentlichen Dienste auszuschließen, oder sie fruchtbringend zu machen, indem er sie zum öffentlichen Dienste zuläßt. In jeder Gesellschaft, die eine Zeit lang bestanden hat, gibt es jederzeit einen Kern von Familien, deren Vermögen und Ansehen alt ist. Selbst wenn diese Gruppe, wie in Frankreich von 1789, eine geschlossene zu sein scheint, wird sie jedes halbe Jahrhundert durch neue Familien verstärkt: Parlamentsmitglieder und Intendanten, Finanzmänner, die entweder durch erworbenen Reichthum oder durch hohe Aemter und Würden auf den Gipfel der menschlichen Gesellschaft erhoben wurden. In einer solchen Sphäre gedeiht der Staatsmann, der gute Rathgeber des Volkes, der unabhängige, competente Politiker am natürlichsten. In der That sind die Menschen dieser Classe einerseits in Folge ihres Vermögens und Ranges in den Stand gesetzt, die gewöhnlichen Bedürfnisse und Versuchungen unbeachtet zu lassen. Sie können unentgeltlich dienen, denn sie haben es nicht nöthig auf Lohn zu sehen, sie brauchen nicht um das tägliche Brod für sich und ihre Familien besorgt zu sein. Kein politisches Mandat hemmt sie in ihrer Laufbahn; sie brauchen nicht wie die Ingenieure, die

*) »La révolution.« III.

Kaufleute oder die Aerzte auf ihr Avancement, ihr Geschäft oder ihre Patienten zu verzichten. Sie können, ohne sich oder die Ihrigen zu schädigen, ihre Entlassung nehmen, ihrer Ueberzeugung treu bleiben, sich tollen, unsinnigen Ansichten widersetzen und loyale Diener — statt niedriger Schmeichler — des Publikums sein. Während die Haupttriebfeder der mittleren und unteren Klassen das Interesse ist, werden die höheren vornehmlich vom Stolz geleitet; nun ist aber unter allen tiefen Gefühlen des Menschen der Stolz am geeignetsten, sich in Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Gewissenhaftigkeit zu verwandeln, denn wer stolz ist, bedarf der Selbstachtung, und diese kann er nur erlangen, wenn er dieselbe verdient. Daher versucht er, sie zu verdienen. In dieser Hinsicht vergleiche man die englische Gentry und Nobility mit den „Politicians" der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Andererseits gelangt bei sonst gleichen Anlagen ein den höheren Classen angehöriger Mann leichter zum Verständniß der öffentlichen Angelegenheiten, als ein armer Plebejer. Das Wissen, dessen der Staatsmann bedarf, läßt sich nicht in Bibliotheken, nicht durch einsames Studium erwerben; er braucht kein Gelehrter zu sein, wohl aber muß er die Menschen kennen, wie sie sind, desgleichen menschliche Vereinigungen, und im weiteren Sinne menschliche Organisationen, Staaten, Regierungen, Parteien, Verwaltungen, und zwar sowohl in der Heimath, wie im Auslande. Um sich diese Kenntnisse zu erwerben, gibt es nur Ein Mittel: Alles selbst und mit offenen Augen gleichzeitig übersichtlich und in den Einzelheiten zu sehen. Das kann nur geschehen, wenn man mit den Chefs der Staatsverwaltung, mit hervorragenden und sachkundigen Männern umgeht, in denen sich die Anschauungen und Erfahrungen einer ganzen Gruppe wiederspiegeln. Ist man aber jung, so hat man zu diesen Leuten — sei es zu Hause oder in anderen Ländern — nur dann Zutritt, wenn man der höheren Gesellschaft angehört, feingebildet ist, Vermögen und Weltmanieren besitzt und sich eines Namens von gutem Klange, sowie einer angesehenen Verwandtschaft erfreut. All' dessen bedarf man zu zwanzig Jahren, will man offenen Thüren begegnen, die Salons besuchen, drei oder vier lebende Sprachen sprechen und schreiben, im Auslande kostspielige und lehrreiche Reisen machen und seine staatsmännische Bildung durch Praxis in verschiedenen Abtheilungen

des Staatsdienstes — unentgeltlich oder doch nahezu unentgeltlich — vollenden. Ein Mann, der eine solche Schule durchgemacht, verdient — und sei er sonst auch ein gewöhnlicher Mensch, — zu Rathe gezogen zu werden. Ist er aber ein bedeutender Mensch, so kann er, wenn man ihn an den rechten Ort stellt, vor Erreichung seines dreißigsten Jahres ein vollkommener Staatsmann sein und Premierminister werden, d. h. der einzige Lootse, der im Stande wäre, zwischen den Sandbänken das Fahrwasser zu finden, oder gerade zur rechten Zeit den Ruderschlag zu thun, der das Staatsschiff rettet. Man denke an Pitt, Canning, oder Sir Robert Peel.

„Solcherart sind die Dienste, zu deren Leistung die Aristokratie berufen ist; diese bildet gleichsam das wichtigste Gestüt für die Züchtung edler Rennpferde und die zeitweilige Erzeugung eines besonders ausgezeichneten Renners, der in der europäischen Stechbahn über alle Rivalen den Preis davontragen wird.

„Sollen sich die Renner aber auf den Wettlauf gehörig vorbereiten können, so muß man ihnen die Stechbahn öffnen, statt sie zu zwingen, dieselbe erst auf abstoßenden Umwegen zu betreten. Rang, Vermögen, feine Gesittung, Charakterwürde, dürfen nicht, wie es thatsächlich der Fall ist, in den Augen des Volkes als Nachtheile gelten. Es darf nicht gefordert werden, daß Jeder, der die Stimmen des Volkes gewinnen will, mit Wahlagenten schmutzigster Sorte Gemeinschaft machen muß. Die unverschämte Marktschreierin, die demagogische Declamation und die niedrige Schmeichelei dürfen nicht die Grundbedingungen des Volkes sein. Wo dies aber dennoch der Fall ist, zieht sich — wie gegenwärtig in Nordamerika und einst im alten Athen — die Aristokratie in's Privatleben zurück und ihre Lebensweise wird bald eine müßiggängerische, denn wer hochgebildet ist und von Geburt auf ein großes Vermögen besitzt, wird selten Lust haben, Fabrikant, Arzt oder Advocat zu werden. In Ermangelung einer Beschäftigung wird er spazieren gehen, Gäste empfangen, plaudern, Kunstsammler werden, sich schlecht und recht amusiren oder langweilen. So geht eine der besten Kräfte des Staates für diesen verloren und die größten Anhäufungen an materiellem und moralischem Capital bleiben unfruchtbar. . . ."

. . . „Die in der Provinz zerstreut lebenden 30,000 Edel-

leute (Frankreichs vor der Revolution) wurden von Jugend auf für das Waffenhandwerk erzogen. Zumeist arm, führten sie, von Forsthütern und Jagdaufsehern umgeben, auf ihren ländlichen Burgen ein mäßiges bäurisches Leben ohne Luxus, selbst ohne große Bequemlichkeiten. Um stark zu werden, bewegten sie sich viel im Freien. Mit 6 Jahren begann das Kind zu reiten, und bald nahm es an den Jagden Theil. Es härtete sich so gegen die Unbilden des Wetters ab, machte später auf einer Akademie seine Glieder für alle Strapazen geeignet und erwarb die für's Kriegsleben erforderliche Kraft und Gesundheit. Es war schon im zartesten Alter von militärischem Geiste durchdrungen; der Vater und die männlichen Verwandten unterhielten sich bei Tische von nichts Anderem als ihren Kriegsgefahren und Waffenthaten; dadurch fing die jugendliche Einbildungskraft Feuer und gewöhnte sich daran, den militärischen Beruf als den einzigen zu betrachten, der eines muthigen und edlen Menschen würdig sei. Es ist daher begreiflich, daß die junge Aristokratie Frankreichs sich mit außerordentlicher Frühreife der Soldatenlaufbahn widmete. Aus den Memoiren berühmter Militärs, sowie aus den zahlreichen erhalten gebliebenen Dienstzeugnissen ermordeter, hingerichteter oder entflohener Edelleute erfahren wir, daß die allermeisten schon vor ihrem sechzehnten Jahre Soldaten wurden, viele schon mit vierzehn, dreizehn, ja mit elf Jahren, hie und da sogar noch früher. Der Hauptmann Des Echerolles nahm seinen neunjährigen Sohn — sein einziges männliches Kind — sowie ein Dutzend gleichalteriger Vettern zur Armee mit; diese Knirpse kämpften mit der Tapferkeit alter Soldaten, und einer von ihnen verlor durch eine Kugel einen Fuß. Mit zwölf Jahren erhielt der Sohn des Hauptmannes einen Säbelhieb, der ihm eine Wange vom Ohr bis zur Oberlippe wegriß; als er, noch ein Knabe, das Kreuz des Saint-Louis-Ordens empfing, hatte er bereits sieben Wunden.

„Dem Staate zu dienen, in den Krieg zu ziehen, das Leben auf's Spiel zu setzen, dünkte den französischen Edelleuten eine mit ihrer Stellung verbundene erbliche Pflicht und Schuldigkeit. Die meisten dachten bei der Erfüllung derselben an keinen Nebenzweck; sie strebten keinen Vortheil für sich an. Ohne Vermögen und Protection, verzichteten sie auf Beförderung; sie wußten, daß die höchsten Chargen für die reichsten Aristocraten, für die Ver-

failler Höflinge, bestimmt waren. So kehrten sie denn nach fünfzehn- oder zwanzigjähriger Dienstleistung als einfache Hauptleute wieder heim, blos mit dem Kreuz des Saint-Louis-Ordens belohnt, bestensfalls im Genuß einer kleinen Pension, und begnügten sich mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht gethan zu haben und mit sich selbst zufrieden zu sein. Als die Revolution heranrückte, war die alte, unterdessen durch die modernen Ideen geläuterte Ehre dieser tapferen Männer fast zur Bürgertugend geworden. Wir haben gesehen, welche Mäßigung, welche Langmuth, welche Selbstverläugnung, welche Kaltblütigkeit, welchen Mangel an Eigenliebe sie von 1789—1792 an den Tag legten, wie wenig sie sich zum Dreinhauen entschließen konnten, mit welcher Seelenstärke sie sich mit Füßen treten ließen, ohne Gegenseitigkeit zu üben, endlich wie sie bestrebt waren, wenigstens einen letzten Schein einer öffentlichen Ordnung zu wahren, als diese selbst nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Nach Geburt, Erziehung und Lebensstellung Patrioten und Militärs, bildeten sie eine natürliche Specialpflanzschule, deren Erhaltung dringend geboten gewesen wäre, weil sie der Gesellschaft die zur Bekämpfung des in- wie des ausländischen Feindes erforderlichen Werkzeuge in bester Beschaffenheit liefern konnte.

„Mit weniger Ernst und größerer Unthätigkeit, mit einer loseren Disciplin und bei weltlicheren Sitten, aber mit größerer Sanftmuth, feinerer Höflichkeit und höheren Ideen als der preußische Landadel pflanzten die französischen Edelleute in ihren Söhnen die Ueberlieferungen und Vorurtheile, die Gewohnheiten und Fähigkeiten, die körperliche, geistige und moralische Energie, kurz diejenigen Eigenschaften fort, mit deren Hilfe die preußischen Junker die preußische Armee geschaffen, die deutsche Armee gestaltet und Deutschland zur leitenden Macht Europa's erhoben haben. . . ."

Allerdings, unsere in den niedrigsten capitalistischen Anschauungen versunkene Zeit, welche es liebt, alle Verhältnisse zu den Menschen unter einander und zu den Dingen auf baaren Entgelt und mit thunlichst kurzen Lösungsfristen zu stellen, hat kaum mehr ein Verständniß für den unbezahlbaren Werth solcher aus Standespflicht geleisteter Dienste. Der echte Staatsmann aber — wenn es deren noch irgendwo gibt — weiß dieselben als eines der festesten Bindemittel der Staaten und als eine der Garantien dafür

zu schätzen, daß der öffentliche Dienst von dem Gifte der Corruption rein erhalten werde, das heute alle Verhältnisse zerfrißt. Ich gehöre nicht zu den besondern Verehrern Friedrich's II. von Preußen, aber es bezeichnet den Unterschied in der Höhe seiner und der jetzigen Staatskunst, daß er in dem Landadel seiner Länder sich sorgsam die Pflanzschule seiner ausgezeichneten Officiere sicherte, während man denselben jetzt verständnißlos einer liberalen Gesetzgebung und den Interessen einer cosmopolitischen Plutokratie opfert, dabei ihn noch mit dem Odium rapid steigender Getreidezölle belastet.

Die Staatskunst des Fürsten Bismarck dankt alle ihre äußeren Erfolge dem reich aufgestapelten specifisch preußischen Erbe früherer Monarchen und Staatsmänner, welches er weder zu erhalten und zu mehren, sondern nur zu consumiren versteht. Die Milliardenbeute des französischen Krieges ist ein Bettelpfennig gegen die imponderabilen Schätze im preußischen Volksthum, die er verbraucht hat. Für die gefährdeten Nachbarreiche mag dies nützlich sein, aber an seinem Vaterlande dürfte es sich bald rächen.

Vogelsang.

Orient und Occident.

II.

Wohl nirgends hat der Vernichtungskampf, den Rußland gegen die katholische Kirche und damit gegen die abendländische Kultur führt, so furchtbar tiefe Wunden geschlagen als im Bisthume Minsk. Das Bisthum Minsk entspricht in seiner Begrenzung dem heutigen Gouvernement Minsk; die Gegend ist mit weiten Waldungen und Steppen bedeckt, hier morastig und öde, traurig und wild, dort malerisch und heiter, fruchtbar und üppig. Das Bisthum selbst ward auf Grund der Bulle Pius VI. vom 15. November 1793 errichtet. Nach einer im Jahre 1800 verfaßten Angabe umfaßte dasselbe 11 Dekanate, 93 Pfarreien, 162 Kirchen, 58 Klöster (48 männliche, 10 weibliche), mit 205 Weltgeistlichen, 425 Ordensgeistlichen, 77 Nonnen und 199,597 Seelen. Es unterstand als Suffraganbisthum dem Erz-

bisthum Mohilew. Anfänglich belief sich die Zahl der Seminaristen gewöhnlich auf 12 bis 18; später, als beide Diöcesen, Mohilew und Minsk, ein gemeinsames Priesterseminar hatten, zählte dasselbe gewöhnlich 70 bis 100 Alumnen.

Unter dem Hirtenstabe des ersten Bischofs, Jakob Dederko, erhob sich das Bisthum Minsk zu rascher Blüthe. Jedoch bereits im Jahre 1816 wurde dieser thätige Bischof von der Regierung entfernt, zur Strafe für die Conföderation von Minsk, die am 19. Juli 1812 im Interesse Napoleons I. war verkündet worden. Bald sollte das Bisthum noch tiefer geschädigt werden. Es kam die Periode der Aufhebung der Union und der Unterdrückung der Klöster und Schulen. Vom Jahre 1831—1839 wurden von 58 Klöstern 46 geschlossen; von 635 Geistlichen wurden 230 in das Innere Rußlands deportirt. Im Jahre 1842 erfolgte die Einziehung des Kirchenvermögens, sowohl in den Pfarreien wie in den Klöstern. Es ist sehr schwierig, die Größe dieses Vermögens auch nur annähernd zu bestimmen. Die Encyklopedya Koscielna — unter „Minsk" B. XIV. S. 365 — enthält so unverhältnißmäßige Angaben über die Kapitalien und die jährlichen Einkünfte, daß dieselben kaum glaubwürdig erscheinen können. So sollte z. B. der Weltclerus an Kapital nur 41,104 Rubel besitzen, während die jährlichen Einkünfte aus denselben Kapitalien auf 17,000 Rubel geschätzt werden. Der Procentsatz hätte somit über $41^1/_3$% betragen. Aehnlich lautet die Angabe über Kapital und Einkünfte der Klöster: ein Kapital von 193,120 Rubel sollte als jährliche Einkünfte 61,544 Rubel einbringen, mithin wäre der Procentsatz gegen 31%. Es steht aber unleugbar fest, daß der Procentsatz gewöhnlich nur 6, sehr selten 10% betrug; es müssen somit die obigen Angaben irrig sein. Zuverlässiger dürften die Angaben sein, die sich im officiellen Werke des Generalstabes, in den „Materialien für Geographie und Statistik Rußlands" finden. Herausgeber derselben ist der nichts weniger als polenfreundliche J. Zielinski. In diesem Werke (B. II. S. 412) wird der Besitz der katholischen Geistlichkeit im Bisthume Minsk auf 20,000 Hufen Landes (eine Hufe = 30 Morgen oder 900 Quadratruthen, eine Ruthe = 2 Klafter) veranschlagt. Diese Veranschlagung dürfte der Wirklichkeit entsprechen, wofern man auch den Besitz des unirten Clerus und besonders auch den der Basilianer mit ein-

einrechnet. Angenommen nun, daß jede Hufe nur 10 Rubel einträgt — in Wirklichkeit trägt sie jetzt in Podolien und in der Ukraine 100 Rubel ein —, so würden sich die jährlichen Einkünfte aus dem Landbesitze des Bisthums nach der Angabe Zielinski's auf 200,000 Rubel belaufen. Der Kapitalbesitz des Bisthums, über den Zielinski keine Angaben macht, läßt sich auf 1'416,398 Rubel veranschlagen.

Als im Jahre 1853 Adam Wojtkiewicz, ein Mann von schwacher Intelligenz und noch schwächerer Willenskraft, Bischof von Minsk wurde, zählte das Bisthum 12 Decanate, 80 Pfarreien, 40 Filialen (wovon 21 mit den Rechten von Pfarreien), 152 Kapellen, 6 männliche und 6 weibliche Klöster, 201 Weltpriester. 80 Ordensgeistliche, 72 Nonnen, 85 Seminaristen und 15 Zöglinge der geistlichen Akademie.

Rücksichtlich des Gehaltes, welches die Pfarrer von der russischen Regierung erhielten und erhalten, wurden und werden die Pfarrer in fünf Classen eingetheilt. Die 1. Classe erhält 600 Rubel jährlich; diese Classe repräsentirt im ganzen Bisthum ein einziger Pfarrer, der Propst von Minsk; zur 2. Classe, die 500 Rubel erhält, gehören 5 Pfarrer, zur 3. Classe mit 400 Rubel 10 Pfarrer, zur 4. Classe mit 275 Rubel 24 Pfarrer, zur 5. Klasse endlich mit 230 Rubel 40 Pfarrer. Hiernach hätte die Regierung an Gehalt für die Pfarrer jährlich 22,900 Rubel zu zahlen; sie zahlte indessen nur 21,785 Rubel und im Jahre 1864 nur 16,851 Rubel. Ebenso erhielt auch der Bischof statt 6000 Rbl. nur 4480 Rbl. Rechnet man die übrigen Pensionen, die von der Regierung der Kirche von Minsk gezahlt werden sollten, zusammen, so ergibt sich die jährliche Summe von 67,155 Rubel. Dieselbe fiel jedoch bereits im Jahre 1863 auf 62,353 Rbl., im Jahre 1883 aber auf nicht ganz 20,000 Rbl. herab.

Inzwischen war nämlich im Jahre 1869 durch kaiserlichen Ukas vom 15. Juli das Bisthum Minsk aufgehoben worden und anfänglich mit der Diöcese von Wilna, in neuester Zeit mit der Erzdiöcese von Mohilew vereinigt. Die Kirchen fielen dem Bisthume von Wilna zu, soweit dieselben nicht schon entweder ganz geschlossen oder in schismatische Cerkiews verwandelt worden waren. Vom Jahre 1863—1885 nämlich wurden 20 Pfarrkirchen geschlossen, 10 Klosterkirchen, 30 Pfarrkirchen, 26 Filialkirchen und

80 Kapellen wurden in schismatische Cerkiews verwandelt. Die Zahl des katholischen Clerus nahm gleichzeitig rapid ab, weil die Ordensgeistlichkeit aus ihren Klöstern einfach herausgetrieben, viele aus dem Säculerclerus in die Verbannung oder Gefängnisse geschleppt wurden, eine entsprechende Ergänzung aber durch die von der Regierung nach jeder Richtung hin beschränkte Aufnahme von Candidaten in die geistlichen Seminarien schlechterdings unmöglich gemacht ist. So ist es denn geschehen, daß in einzelnen Decanaten kaum zwei bis drei, überdies häufig vom Alter gebrochene Geistliche fungiren, die z. B. 18,000 Seelen zählende Parochie der Gubernialstadt Minsk von einem einzigen Priester versehen wird, und die Katholiken müssen häufig förmliche Reisen von 3—4, ja selbst 7—8 Meilen unternehmen, um hin und wieder wenigstens einer Andacht beiwohnen oder die hl. Sakramente empfangen zu können. Welch' traurige Folgen dieser Zerstörungskampf für das kirchliche Leben haben mußte, liegt auf der Hand, zumal wenn man bedenkt, daß häufig eine Pfarrei von der anderen gegen 20 Meilen entfernt ist.

Um so üppiger wucherte unter solchen Verhältnissen das Schisma. War es im Jahre 1857 im Besitze von bereits 535 Pfarreien, so stieg die Zahl derselben bis zum Jahre 1885 bis auf 1151. In diesem Jahre belief sich die Zahl der „Rechtgläubigen" auf nur 1'109,127 Seelen, wovon überdies drei Viertel nur zwangsweise zum Schisma gezählt wurden; es kommt also auf je 960 Seelen bereits eine schismatische Pfarrei. Auch das Budget des schismatischen Clerus ist nicht gering: außer einem bedeutenden Grundbesitze belaufen sich die jährlichen Einkünfte auf 320,000 Rubel. Im Jahre 1857 betrug die Zahl der schismatischen Geistlichen 2466; gegenwärtig sind deren gegen 3050, so daß also auf etwa je 370 Seelen ein Pope kommt.

Man vergegenwärtige sich die Lage. Als Rußland das gegenwärtige Gouvernement Minsk gelegentlich der Theilung Polens occupirte und den status quo der kirchlichen Verhältnisse garantirte, war das ganze Land durchaus katholisch; neben den zahlreichen Katholiken des lateinischen Ritus und in voller Harmonie mit ihnen lebte eine noch zahlreichere Bevölkerung von Unirten, d. h. Katholiken des orientalisch-ruthenischen Ritus. Schismatiker gab es dazumal kaum einige Tausende. Durch einen Gewaltstreich

wurden zunächst im Jahre 1839 auf kaiserlichen Ukas die sämmtlichen Unirten zu Schismatikern erklärt und so der katholischen Kirche entzogen. Hunderte von Martyrern, welche unter den Lanzenstichen oder Knutenhieben der Kosaken ihr Leben aushauchten, und Tausende von Bekennern, die im Exil oder in den Gefängnissen allmälig verschmachteten, erhoben ihren Protest, der für die Gegenwart erfolglos geblieben ist, aber für die Zukunft die Wiederauferstehung des katholischen Glaubens sicher gewährleistet. Die ihres katholischen Glaubens gewaltsam oder hinterlistig beraubte ehemals unirte Bevölkerung bewahrt eine immerwährende und ebenso innige als tiefe Verehrung für den alten Glauben, den sie nur noch aus den Erzählungen alter Leute kennt. So geschieht es denn, daß diese Zwangs-Schismatiker heute noch, nach fünfzigjährigem Drucke, den katholischen Geistlichen hochachten, ihren eigenen Popen aber geringschätzen und, was schwerer in's Gewicht fällt, lieber die verarmten und verfallenden katholischen Kirchen besuchen und an deren Feierlichkeiten in Menge Antheil nehmen, als daß sie ihre überreich geschmückten und zahlreichen schismatischen Kirchen füllen. Eine bedeutende Anzahl von Familien hält sich von dem Besuche der schismatischen Cerkiews grundsätzlich ferne und naht sich ihnen nur in den seltenen Fällen, wo es sich um eine Taufe, Eheschließung oder ein Begräbniß handelt. Der schismatische Clerus wird verachtet oder gar gehaßt. So fühlt sich denn der schismatische Clerus in seinem Besitzstande durchaus nicht gesichert, so lange die katholische Kirche in jenen Länderstrichen noch besteht und eo ipso die katholischen Sympathien und Traditionen der ihr entrissenen Bevölkerung wach erhält. Deßhalb wird von der Regierung denn auch namentlich seit der Niederwerfung des letzten, ebenso unglücklichen als leichtfertigen Aufstandes des Jahres 1863 unabläßig und planmäßig an der Ausrottung des Katholicismus gearbeitet. Diese Arbeit ist nun in der ehemaligen Diöcese Minsk am weitesten gediehen und es scheint fast, als ständen wir am Vorabende eines neuen Gewaltstreiches, mit welchem das Aufhören des Katholicismus in jener Provinz decretirt werden soll.

Ueber Agenten-, Inseraten- und Annoncenwesen.

Von J. Blaschek.

„Alles für und um's Geld" ist die Devise des materialistischen Liberalismus, und nirgends finden wir sie so praktisch bethätigt wie im modernen Inseratenwesen. Dasselbe dient fast ausschließlich der Reclame. Und die Reclame ist bei der gegenwärtigen Anarchie des Wirthschaftslebens eine Nothwendigkeit. Ohne sie bleiben auch die vortrefflichsten Leistungen auf dem Gebiete körperlicher oder geistiger Arbeit ohne Erfolg. Es kommt derzeit nicht darauf an, gute Waare zu erzeugen oder werthentsprechende Artikel zu führen, nein, nur die Reclame bringt die Kunden. Ohne Reclame kein Geschäft!

Ebenso wie im politischen Leben zumeist Jene obenauf gelangen, welche die schönsten Phrasen machen und das Meiste versprechen, mit dem Bewußtsein, es nicht halten zu können, gerade so gelingt es heute im wirthschaftlichen Leben fast ausschließlich nur Jenen sich emporzuschwingen, welche es am besten verstehen, für ihr Geschäft Reclame zu machen.

Unser heutiges Inseratenwesen dient hauptsächlich dieser Reclame, ja — schlimmer noch — es förderte eine ganze Reihe von Verbrechen.

All' die Schwindelbanken und derartigen Geldinstitute, welche ihre Existenz gewöhnlich erst dann vor den Schranken des Gerichts zu schließen pflegen, wenn sie Tausende von Familien zu Grunde gerichtet haben; die unendliche Zahl Wucherer, welche jugendliche Unerfahrenheit, Noth und Drangsal als Mittel zu ihren „Geschäften" benützen; jene Legion von Heirathsschwindlern, die seit dem Emporblühen der „liberalen Presse" die Gerichte so stark in Anspruch nehmen, und all' die sonstigen Gaunergilden, welche die verschiedensten Agentur- und Vermittlungsgeschäfte betreiben: sie alle könnten ohne Inseratenwesen gar nicht bestehen.

Das Raubmörderkleeblatt, die Brüder Schenk und Schlossarek*),

*) Jenen, welche über die Thaten dieser drei Raubmörder gar nicht oder wenig informirt sind, diene Folgendes zur Kenntniß. Hugo Schenk, der ältere der beiden Brüder, war Beamter und begann seine Verbrecherlaufbahn mit harmlosen Liebesständeleien im Wege der inserirten Correspondenz. Er erhielt hiedurch Gelegenheit zu Heiratsschwindeleien, in denen er eine

ferner der Engros-Schwindler Plachta*) und andere traurige Berühmtheiten auf dem Gebiete des modernen Verbrecherthums konnten ihre Gaunereien nur mit Hilfe jener Inseratenspalten ausführen, die gewöhnlich das Finale der liberal-jüdischen Tagesblätter bilden. Die drei obengenannten Raubmörder holten sich ihre armen Opfer aus dem kleinen, der Bank- und Börsenschwindler Plachta die seinen aus dem großen Inseratentheile der „liberalen" Presse. Dieser hat jährlich über 150,000 fl. an Inseratengebühren gezahlt, wie dies im Verlaufe des Prozesses festgestellt wurde. Ein späterer Genosse Plachta's, der erst nach dem Krach von 1873 seine „genialen" Speculationen begann, zahlte der ihm stammverwandten Presse 46,000 fl. jährlich an Reclamgebühren. Es ist hier zu bemerken, daß die liberale Judenpresse die Inserate solcher Gauner auch durch entsprechende „Mittheilungen aus dem Publikum" poussirte, also bei den Prozessen solcher „Geschäftsleute" gewissermaßen interessirt war, woraus sich die Erscheinung erklärt, daß gewisse Blätter den verurtheilten Schwindlern Martyrerkronen flochten. Eine Druckzeile in Petit der oben ange-

---

solche Virtuosität erlangte, daß er davon leben konnte. Die ihm gefährlich gewordenen Heiratscandidatinnen suchte er schließlich durch Mord zu beseitigen. Es gelang ihm, seinen jüngeren Bruder Karl in diese „Geschäfte" zu verwickeln und Letzterer machte seinen Freund Schlossarek zum Dritten im Bunde. Als die Mordgeschäfte dieses Consortiums in's Große gingen — man konnte den Leuten ein halbes Dutzend der grausamsten Meuchel- und Raubmorde sowie mehrere Mordversuche nachweisen — gelang es der Behörde, durch eine seltsame Fügung, der Verbrecher habhaft zu werden. Hugo Schenk und Schlossarek wurden im Jahre 1884 hingerichtet, Karl Schenk zu lebenslänglichem Kerker begnadigt, weil er geständig und reuig war. Selbstverständlich brachte der Proceß über eine Anzahl ehrenwerther Familien das tiefste Leid.

*) Der israelitische Speculant Plachta errichtete zu Beginn der siebenziger Jahre ein Bankgeschäft, dem er in seinen zahllosen Annoncen den Charakter eines sichern Srar-Depots aufzudrücken wußte. Es wurde dem Volke durch geschickt abgefaßte Inserate erzählt, wie gut Plachta die ihm anvertrauten Spargelder zu verwerthen versteht und zwar so, daß den Deponenten sofort 30 Procent Zinsen rückerstattet und für die Folge 10 und 12 Procent in Aussicht gestellt wurden. Durch das Fallissement Plachts wurden zahllose Existenzen ruinirt, denn Plachta verspielte die ihm so massenhaft anvertrauten Depots an der Börse. Für die Millionen-Defraudation wurde, soviel mir erinnerlich ist, der Betrüger blos mit 7 Jahren Kerker bestraft. Sein Nachfolger Redlich (welche Ironie!) erhielt auch 7 Jahre wegen Veruntreuung von 200,000 fl.

führten „Mittheilungen aus dem Publikum" kostet bei den Salon-Judenblättern 2 fl. 50 kr., bei gewöhnlichen Zeitungen 2 fl., auch 1 fl. 50 kr. Zeilen zur Reclame für Künste und Wissenschaften werden höher taxirt. Die Preise für solche Empfehlungen lassen sich deßhalb nicht leicht ermitteln, weil sie ja immer nur unter vier Augen verabredet und unter Couvert bezahlt werden. Daß gewisse Gelehrte und Künstler nebst der klingenden Münze der Reclame auch noch kleine principielle Opfer bringen müssen, ist so ziemlich bekannt. Kunst und Wissenschaft müssen eben mit dem modernen Liberalismus im Einklange sich befinden, sonst ist es der liberalen Presse ja schwer, sie zu fördern.

Die sogenannten Texteinschaltungsgebühren, welche Banken, Actiengesellschaften ꝛc. mit Vorliebe den liberalen Journalen entweder pauschalirt fortlaufend oder von Fall zu Fall bezahlen, sind ebenfalls als Inseraten- beziehungsweise Reclamegelder zu betrachten, doch in das eigentliche Gebiet des Inseraten- und Annoncenwesens, welches eingehend zu besprechen unsere spätere Aufgabe sein wird, gehören sie nicht. Principiell ist zwischen Jenem und Diesem wohl kein Unterschied, denn Beides ist „Geschäft" und gleich unrein. So verlockend es zwar wäre, das ganze Texteinschaltungsgebührensystem zu besprechen, werden wir uns jetzt darauf nicht einlassen und uns blos mit dem eigentlichen Inseraten- und Annoncenwesen befassen. Es genügt ja, auf die bekannten Thatsachen hinzuweisen, aus denen hervorgeht, daß die liberalen Blätter sich nicht nur für ihre rückwärtigen, sondern auch für ihre vorderen Theile, wie für's Reden und Schweigen überhaupt, zahlen lassen. Welche Corruption ein solches System im Gefolge hat, ist allgemein bekannt. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß in Folge des modernen Reclamewesens alle Unternehmungen von der Judenpresse abhängig sind; denn nicht genug, daß sowohl die Concurrenz als die nöthige Bekanntmachung die Unternehmer zwingt, sich der Reclametrompete zu bedienen, stehen überdies alle Jene in Gefahr eines Mißerfolges, welche Etwas unternehmen wollen, ohne die Güte und die Spalten der liberalen Blätter in Anspruch zu nehmen. Wer hinten nicht einschaltet, wird vorne ausgescholten.

Corruption und Reclame gehen stets miteinander. Amerika

Consortien als Vermittler und Agenten Käufer und Verkäufer betrügen.

Es gibt heute in Wien vollständige Gilden solcher Leute, die ihre problematische Existenz als Stellenvermittler, Häuser- und Geschäfts-Agenten fristen. Ihre Geschäftslocale sind gewisse Gasthäuser und vermittelst ihrer sehr guten Organisation erreichen sie, daß sie bei fast allen Geschäften — Kauf, Verkauf oder was immer — die in den öffentlichen Blättern angeboten werden, ihre Hand im Spiele haben und große Provisionen für sich herausziehen. Es mag noch so nachdrücklich betont werden, daß Vermittler und Agenten ausgeschlossen seien — die professionsmäßigen Vermittler schleichen sich dennoch ein, denn sie verfügen über Kniffe, welche auch die Klügsten täuschen. In den Mitteln sind diese Leute keineswegs wählerisch, wenn sie „einen guten Riß" zu machen hoffen. Bietet z. B. Jemand in den Blättern etwas zum Verkaufe an, so eruiren Scheinkäufer von der Vermittlergilde sofort die Qualität des Geschäftes; verspricht dasselbe lohnend zu sein, so wird sogleich mit aller Schlauheit einerseits der Verkauf aufgehalten, anderseits ein Käufer gesucht, der gute Provisionen gibt. So wird es dem Käufer wie dem Verkäufer unmöglich gemacht, ein Geschäft miteinander abzuschließen, ohne der Vermittlergilde den von ihr festgesetzten Tribut zu bezahlen.

Ist es nothwendig und vom sittlichen Standpunkte aus erlaubt, „Liebeswerbungen", Heiratsgesuche, überhaupt ähnliche Privat-Correspondenzen in den Zeitungen zu veröffentlichen? Gewiß nicht. Wir werden nachweisen, daß nicht nur viele Familien jährlich durch derartige Inserate in Leid [illegible] gerathen, sondern daß durch sie [illegible] die öffentl[illegible] stark geschädigt wird.

Niemand kann verkennen [illegible] rasche [illegible] Produc[illegible]gebieten und d[illegible]e auch [illegible] gebrei[illegible]entliche Ank[illegible] b[illegible] muß [illegible] sie der Ehrl[illegible] Mora[illegible] and[illegible] als heute.

[illegible]haben derzei[illegible] im[illegible] v[illegible] Spalten g[illegible] 1[illegible] zeige in[illegible] [illegible] Unter [illegible]

erstere mit Standartplacaten, letztere mit Riesentafeln die Stadt durcheilen, um die Ziehung ungarischer Loose und ein berüchtigtes Vergnügungslocal zu empfehlen. Bei dem vorjährigen (1886) Wiener Blumen-Corso wollte ein jüdischer Paprikahändler mit seinem Gefährte, welches mit Paprikahülsen geschmückt war, an dem Corso theilnehmen. Eine jüdisch-französische Hutwaaren-Firma, welche nur Pofelwaare führt, hatte am diesjährigen Blumen-Corsotage ihren Reclamewagen, welcher einer fürstlichen Kutsche gleicht und Wien täglich durchstreift, mit Blumen geputzt und ließ denselben die anläßlich des Festes stärkst frequentirtesten Straßen durcheilen. Dies nur einige Reclame-Arten aus vielen.

Wir wollen nun den Werth des gesunden und die Schädlichkeit des kranken Ankündigungs-Wesens besprechen.

Wer heute nicht die Mittel besitzt, sich öffentlich und möglichst auffällig zu empfehlen, der kann bei aller Klugheit und Geschicklichkeit zu Grunde gehen.*)

Es ist wohl selbstverständlich, daß eine Art öffentliche Ankündigung durch das heutige Wirthschaftssystem bedingt wird. Wenn z. B. ein Kaufmann außergewöhnliche, fremdländische Waaren führt, so wird Jedermann zugeben, daß die öffentliche Bekanntgabe dieser Thatsache im Interesse des Publikums und Kaufmanns liegt. Auch neu erfundene, patentirte, nicht allgemein bekannte Waaren müssen den Consumenten öffentlich empfohlen werden. Wenn aber — wie dies oft geschieht — ein Kaufmann überall zu findende Waaren als besonders gut und weit unter dem üblichen Preise verkäuflich dem Publikum empfiehlt und so — wie dies meist der Fall ist — seine Berufsgenossen schädigt und die Kunden täuscht, so ist dies ein durch das Inseratenwesen ermöglichter Schwindel.

Solange die Organisation der Berufsstände nicht durchgeführt ist, wird es auch nothwendig sein, daß Dienst- und Arbeitsuchende und Arbeitgeber den Weg des Inserirens betreten. In einer geordneten Gesellschaft ist derlei nicht nothwendig. Das öffentliche Anerbieten von Kaufobjecten wird immer stattfinden, jedoch in einer anderen Art durchgeführt werden als heute, wo Gauner-

*) In der That ist das jetzige Inseratenwesen die nothwendige Ergänzung der jetzigen anarchischen Productionsweise; Beide werden mit einander culminiren, sinken und untergehen. Hoffentlich bald und auf friedlichem Wege.

Consortien als Vermittler und Agenten Käufer und Verkäufer betrügen.

Es gibt heute in Wien vollständige Gilden solcher Leute, die ihre problematische Existenz als Stellenvermittler, Häuser- und Geschäfts-Agenten fristen. Ihre Geschäftslocale sind gewisse Gasthäuser und vermittelst ihrer sehr guten Organisation erreichen sie, daß sie bei fast allen Geschäften — Kauf, Verkauf oder was immer — die in den öffentlichen Blättern angeboten werden, ihre Hand im Spiele haben und große Provisionen für sich herausziehen. Es mag noch so nachdrücklich betont werden, daß Vermittler und Agenten ausgeschlossen seien — die professionsmäßigen Vermittler schleichen sich dennoch ein, denn sie verfügen über Kniffe, welche auch die Klügsten täuschen. In den Mitteln sind diese Leute keineswegs wählerisch, wenn sie „einen guten Riß" zu machen hoffen. Bietet z. B. Jemand in den Blättern etwas zum Verkaufe an, so eruiren Scheinkäufer von der Vermittlergilde sofort die Qualität des Geschäftes; verspricht dasselbe lohnend zu sein, so wird sogleich mit aller Schlauheit einerseits der Verkauf aufgehalten, anderseits ein Käufer gesucht, der gute Provisionen gibt. So wird es dem Käufer wie dem Verkäufer unmöglich gemacht, ein Geschäft miteinander abzuschließen, ohne der Vermittlergilde den von ihr festgesetzten Tribut zu bezahlen.

Ist es nothwendig und vom sittlichen Standpunkte aus erlaubt, „Liebeswerbungen", Heiratsgesuche, überhaupt ähnliche Privat-Correspondenzen in den Zeitungen zu veröffentlichen? Gewiß nicht. Wir werden nachweisen, daß nicht nur viele Familien jährlich durch derartige Inserate in Leid und Kummer gerathen, sondern daß durch sie auch die öffentliche Sittlichkeit stark geschädigt wird.

Niemand kann verkennen, daß der rasche Fortschritt auf allen Productionsgebieten und dem Verkehre auch eine möglichst ausgebreitete öffentliche Ankündigungsweise bedingt, allein dieselbe muß, wenn sie der Ehrlichkeit und Moral entsprechen soll, ganz anders sein als heute.

Wir haben derzeit drei Arten von Reclamen — die in den vorderen Spalten gewisser Judenblätter übliche ist ausgeschlossen: 1) die Anzeige in Zeitungen, 2) die Placatirung und 3) die Agentie. Unter der letzteren Art verstehen wir die Vertheilung

und Austragung der Annoncen durch Agenten, welche in vielen Fällen auch Geschäfte abschließen. Für den Handels- und Gewerbestand ist diese Reclameart die gefährlichste, aber auch die Kunden haben alle Ursache, sie zu fürchten. In vielen Fällen werden die Actionen solcher wandernder Annoncenvertheiler in den Inseratentheilen der Judenblätter unterstützt. Man kann wiederholt in den Judenblättern Anzeigen lesen, welche „Leinwand auf Raten, der Meter zu 35 kr. ꝛc.“ empfehlen. Arbeiter- und Handwerksfrauen werden hiedurch auf jene billigen Quellen aufmerksam gemacht, nur hält sie die Mittellosigkeit zurück, sich direct zu einer solchen Quelle, deren Adresse erst in der Expedition zu erfragen ist, zu begeben. Da plötzlich eines Tages bietet ein Agent (in der Regel ein Jude) von Thüre zu Thüre gehend mittelst Annoncen-Zetteln Leinwand auf Raten den Frauen an, deren Männer zumeist in der Arbeit sind. Ein Blick verräth dem Agenten die Situation, wenn er die Annonce wieder abholt, was immer geschieht und den eigentlichen „Witz“ bildet; und ehe sich's die Frau versieht, steht der Agent mitten im Zimmer, aus der Tasche verschiedene Muster hervorholend. Im Nu hat die Frau einen Bestellschein unterschrieben, in der Meinung, gut und billig gekauft zu haben. Die Anzahlung beträgt 1 fl. oder 50 kr., die der Jude als Agentengebühr für sich behält. Tags darauf kommt die Waare, scheinbar so wie das Muster war, aber nicht 5 oder 10 Meter, sondern ein ganzes Stück von 32 Ellen. Der Ueberbringer ist ein anderer Jude, der die Frau so lange bearbeitet, bis sie das ganze Stück nimmt. Später entdeckt die Frau freilich, daß sie betrogen ist, und die Raten werden keinesfalls so nachsichtig eingehoben, wie die zwei ersten Juden gesagt, im Gegentheil, der dritte Jude zieht ganz andere Saiten auf und droht sofort mit der Pfändung. Seine eigene Waare nimmt er nie zurück.

Diese Art Geschäftsmanipulation wird mit den verschiedensten Waaren betrieben und hat eine solche Ausdehnung angenommen, daß z. B. die Wiener Bezirksgerichte mit den durch diese Geschäftsschwindeleien herbeigeführten Bagatellprozessen gar nicht fertig werden und eine große Anzahl Advocaten, welche die größten Kanzleien besitzen, von diesen Prozessen leben. Justizminister Baron Prazak sah sich durch das Ueberhandnehmen der durch Ratengeschäfte herbeigeführten Bagatellprozesse kürzlich veranlaßt,

die westösterreichischen Bezirksgerichte anzuweisen, sie sollten bei jenen Prozessen genau feststellen, ob die ihnen zu Grunde liegenden Ratengeschäfte durch hausirende Agenten gemacht worden und, wenn dies der Fall, gegen Letztere entsprechend dem Hausirgesetze vorgehen, d. h. die nöthigen Straf-Amtshandlungen einleiten. Berechnet man die Prozeßspesen, Pfändungen ꝛc., dann die Kosten der Reclame, so kann man sich bald einen Begriff machen, wie viel Hunderttausende von Gulden dem minderbemittelten Theile der Bevölkerung jährlich auf solche Art herausgelockt werden. Wir haben „Ratenjuden", die an 10,000 Bagatellverfahren in einem Jahre einleiten lassen und damit allein vier Advocaturkanzleien beschäftigen.

Bei all dem sind die im Inseratenwege zu Stande kommenden Ratengeschäfte in Kleider-, Schuh-, Möbel-, Gold- und sonstigen Waaren nicht mit inbegriffen, wie es denn überhaupt nicht möglich ist, all den Schaden, welchen das heutige Inseraten- und Anzeigewesen der Bevölkerung zufügt, in dem engen Rahmen dieses Aufsatzes auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln.

Sogar zahlreiche Literaturgeschäfte und zwar zumeist deutschländische Verleger, haben sich diese Geschäftsweise angeeignet und überschwemmen Oesterreich mit einer Schundliteratur — meistens Räuberromane —, die sie auf folgende Art an den Mann zu bringen suchen: Da geht von Thür zu Thür der Colporteur mit den Prospecten, denen er sogleich das erste Heft des Schauerromans beifügt. Es ist hier zu bemerken, daß der Agent sich bei Abgabe seiner Anzeige, die am zweiten Tage wieder abgeholt wird, nach dem Aussehen der Wohnpartei richtet und bei „Gebildeten" andere Werke anbietet als bei den „Ungebildeten". Auf dem Prospecte sind nun verschiedene Zeichnungen ersichtlich, welche entweder Bilder, Uhren, Statuen, Geschirr oder Bilderrahmen vorstellen und die den Abnehmern des „Werkes", welches angeblich 40 Lieferungen hat, deren jede blos 16—18—20 kr. kostet, als Prämie gratis verabfolgt werden. Der „spannende" Roman endet selbstverständlich nicht bei der vierzigsten, sondern bei der achtzigsten, auch mitunter neunzigsten Lieferung. Wir bitten zu bedenken, daß ein Lieferungsheft dem Verleger auf höchstens 2 kr. kommt, daher im Falle der Roman 80 Hefte zählt, von denen für jedes 18 kr. bezahlt werden, der Mann per Roman nicht

weniger verdient wie 12 fl. 80 kr. Und dafür erhalten die Abnehmer eine Prämie im Werthe von wenigen Gulden, so daß gewiß 50 Procent dem Verleger zufallen. Die Gratisprämie sieht dann gewöhnlich so aus, daß der Abnehmer sehr gerne eine „Kleinigkeit" daraufzahlt, um etwas Besseres zu bekommen. Auf dem im Jahre 1886 in Wien stattgefundenen Uhrmachertag wurde berichtet, daß eine einzige Verlagsbuchhandlung 40,000 Wecker-Uhren aus Deutschland bezog, die sie als Prämien verwendete. Da bereits ganz Oesterreich mit Prämienbildern und Weckeruhren überschwemmt ist, versucht man es in letzter Zeit mit Spieluhren, auf denen zumeist Heilige abgebildet und deren Spielstücke Kirchenlieder sind. Die Prozesse, die aus diesen Geschäften erwachsen, sind ebenfalls Legion.

Das eigentliche Zeitungs-Inseratenwesen, welches ohne Zuhilfenahme von Agenten sich an das Publikum wendet, kann man in vier Hauptgruppen theilen: die geschäftlichen, die Dienst und Arbeit betreffenden Anzeigen, die Privatcorrespondenzen, die gemischten Schwindel-Annoncen. Reelles kann man zwar im ganzen Inseratenwesen, wie es derzeit geübt wird, wenig finden, denn fast Alles, was nicht einfache Bekanntgabe ist, läuft zum mindesten auf Täuschung des Publikums hinaus.

Die geschäftliche Gruppe ist die umfangreichste; Wissenschaft, Kunst, Literatur, Gewerbe und Handel sind in ihr vertreten. Beginnen wir also mit dem wissenschaftlichen Geschäft. Das medizinische Fach genießt die zweifelhafte Ehre, in den Inseratenspalten der großstädtischen Judenblätter einen bedeutenden Rang einzunehmen. Die öffentlichen Empfehlungen, geheime Krankheiten aller Art, die in vielen Inseraten einzeln aufgezählt sind, zu kuriren, betragen oft in einem einzigen Blatte an die zwanzig. Ein Buch könnte man über die verheerende moralische wie physische Wirkung schreiben, welche diese Inserate im Volke hervorbringen. Abgesehen davon, daß man die unerfahrene Jugend durch diese Annoncen auf ihr sonst unbekannt bleibende abscheuliche Dinge aufmerksam macht, wird der sinnlich veranlagte Theil junger Männer durch die in den Inseraten angedeutete einfache und leichte Heilmethode — welche angeblich sogar brieflich durchgeführt werden kann — geradezu zu Ausschreitungen aufgemuntert. Ist das Unglück einmal geschehen, dann ist der Mann oder das

Mädchen zu bedauern, wenn sie in die Hand eines solchen Reclame-doctors fallen. Schnell wird nur Derjenige geheilt, bei dem der betreffende Arzt wenig Geld verspürt. Man weiß ja, welche Folgen eine zu schnelle Heilung der Syphiliskrankheiten nach sich ziehen kann —. Bemittelte Patienten werden langsamer — gründlicher geheilt. Stattgefundene Mordattentate auf solche Heilkünstler, welche Verzweifelte ausübten, haben den Gerichten wohl einen Fingerzeig gegeben, der jedoch, wie es scheint, nicht beachtet wurde. Wenn man bedenkt, daß eine syphilitische Krankheit binnen 24 Stunden in ein anderes, immer gefährlicher werdendes Stadium treten kann, so muß man sich wundern, daß es solchen Doctoren gestattet ist, ihre Patienten auch brieflich zu behandeln. Da liegt z. B. vor uns eine Annonce, in der es ausdrücklich heißt:

„**2 fl. Honorar** nur einmal zu entrichten für gründliche Heilung aller geheimen, äußeren und Hautkrankheiten u. s. w. Auch brieflich." (Folgt Adresse und Stunde der Ordination.)

Hier eine zweite Annonce, welche in unverschämt trockenem Tone gehalten ist:

„**Frauen-Arzt.** Gebärmutterschwäche, Blutungen, Fluß und daherrührende Unfruchtbarkeit, sowie Syphilis, Haut-, Hals- und Nasengeschwüre werden geheilt u. s. w. Fremde brieflich!"

Hier ist der Schwindel direct ausgesprochen, denn Unfruchtbarkeit hat bis heute noch kein Arzt heilen können. Und so könnten wir hunderte ähnliche Beispiele anführen, müssen uns des Raumes halber aber begnügen, bei jedem behaupteten Thatbestand wenigstens zwei Beispiele anzuführen.

Von den vielen Empfehlungen heilsamer Medicamente, mittelst welcher angeblich Alles geheilt werden kann, „selbst die veraltetsten Uebel", wollen wir nur eine Reclame-Art anführen, die so recht hell die ganze Art der reclamegeschäftlichen Medicin beleuchtet. Vor Kurzem erschien in einem Wiener Judenblatte eine große Annonce, deren Einschaltung pro Blatt mindestens 50—60 fl. kostet und in der es unter Anderem heißt:

„**An die leidende Menschheit!** Wenn ich die leidende Menschheit heute gegen die vielseitigen Erkrankungsformen unserer Nerven auf mein Heilverfahren aufmerksam mache, so muß das einigermaßen als Wagniß betrachtet werden, und zwar gegenüber der Unzahl von Hilfsmitteln, die theils der ärztlichen Wissenschaft, theils der speculativen Ausbeutung des

Publikums ihre Existenz verdanken, und es benöthigt deßhalb, daß ich meiner Sache sicher sein muß. Betrete ich nun mit meinem Erbieten den Weg des öffentlichen Angebotes vermittelst der Zeitung, so geschieht das, weil es keinen andern Weg gibt, um der Menschheit in durchgreifender Weise Kunde geben, und es kann deßhalb Niemand in der Form dieser Veröffentlichung eine Entwürdigung eines thatsächlich erfolgreichen, auf wissenschaftlichen Principien basirenden und die Herabminderung menschlicher Leiden bezweckenden Forschungsresultates erkennen wollen. Das vorausgeschickt, adressire ich mich zunächst an alle Jene, die an krankhaften Nervenzuständen im Allgemeinen, danach an sogenannter Nervosität laboriren, gekennzeichnet durch habituelle Kopfschmerzen, Migräne, Congestionen, große Reizbarkeit, Aufgeregtheit, Schlaflosigkeit, körperliche allgemeine Unruhe und Unbehaglichkeit. Ferner wende ich mich an jene Kranken, die vom Schlagfluß heimgesucht wurden und an den Folgen desselben und somit an Lähmungen, Sprachunvermögen oder Schwerfälligkeit der Sprache, Schlingbeschwerden, Steifheit der Gelenke und ständigen Schmerzen in denselben, partiellen Schwächezuständen, Gedächtnißschwäche, Schlaflosigkeit u. s. w. leiden und die bereits ärztliche Hilfe nachsuchten und durch die bekannten Hilfsmittel, wie Enthaltsamkeits- und Kaltwasserkuren, Einreibungen, Elektrisiren, Galvanisiren, Dampf-, Moor- oder Seebäder — keine Heilung oder Besserung erlangten. Und endlich an jene Personen, die Schlagfluß fürchten und dazu aus den Erscheinungen andauernden Angstgefühles, Eingenommenheit des Kopfes, Kopfschmerzen mit Schwindelanfällen, Flimmern und Dunkelwerden vor den Augen, Druckgefühl unter der Stirn, Ohrensausen, Kribbeln und Taubwerden der Hände und Füße Ursache haben. Allen Angehörigen der vorgedachten drei Kategorien Nervenleidender, wie jenen gesunden, selbst jüngeren Personen, die geistig viel beschäftigt sind und die der Reaction geistiger Thätigkeit vorbeugen wollen, empfehle ich hiermit, sich mit meinem Heilverfahren bekannt zu machen, das sowohl einfach als billig (täglich mit kaum mehr als 8 Pfennige Unkosten) durchzuführen ist. In diesem Sinne empfehle ich meine in 11. Auflage erschienene Broschüre: Ueber Nervenkrankheiten und Schlagfluß (Apoplexie-Hirnlähmung), Vorbeugung und Heilung, die an Jedermann auf Ansuchen franco und kostenfrei durch die hier unten verzeichneten Firmen zugesendet wird."

Es folgen nun eine Anzahl guter Empfehlungen. Dem Laien auf dem Inseratengebiete ist es schwer erfindlich, in welcher Weise so ein „humaner" Arzt seine Kosten deckt, überhaupt warum dieser seine Brochure gratis vertheilen läßt. Das Geschäft ist das Einfachste in seiner Art: die Medicinen gegen all' die angeführten Krankheitsfälle bekommt man nur beim Verfasser der Brochure selbst —. Es wäre sehr verlockend, dieses Gebiet weiter zu verfolgen, jedoch dürfte jeder Leser bereits an dem einen Beispiele genug haben.

Alle jüdisch-liberalen Blätter enthalten, in den verschiedensten Variationen stylisirt, folgende Inserate in beträchtlicher Anzahl:

„**Rath und Hilfe finden** Damen unter Verschwiegenheit bei einer 30 Jahre prakt. Geburtshelferin in und außer dem Hause."

„**Bei einer praktischen Hebamme** können Damen jeden Standes unter größter Verschwiegenheit und bester Pflege entbinden."

„**Damen,** welche in Verschwiegenheit entbinden wollen, finden bei einer seit 1856 prakt. Madame (Hausbesitzerin) die freundlichste Aufnahme und sorgfältigste Pflege."

Wir haben diese drei Gattungen von Hebammen-Anzeigen nicht unabsichtlich herausgegriffen, denn jede dieser Madamen repräsentirt eine eigene Categorie. Die erste Helferin sagt mit ihren wenigen Worten, daß sie nicht nur in ihrer Wohnung das geheimnißvolle Geschäft pflegt, sondern auch solche Damen „bedient", welche ihr eigenes Logis haben, in dem der geheimnißvolle Vater des Kindes oder doch wenigstens Jener, der von der Gebärenden als solcher bezeichnet wird, ungenirt verkehren kann. Wir werden weiter unten auf die Sache näher eingehen. Das zweite Inserat vertritt jene Categorie von Hebammen, welche zumeist der dienenden Classe zur Seite stehen und sich deßhalb jedem Stande empfehlen, weil sie damit einerseits die Dürftigen ermuntern, anderseits die „Höherstehenden" nicht abschrecken wollen. Das dritte Inserat repräsentirt jene das „Geheimniß" professionell und im großen Styl Ausübenden. Das eingeschaltete Wort „Hausbesitzerin" bedeutet die Anzeige einer Geburtsanstalt, die selbstverständlich eine private, geheime ist.

Wer die Inseratentheile unserer Judenblätter mit Aufmerksamkeit verfolgt und studirt, wird zu dem Schlusse kommen müssen, daß die Liebescorrespondenzen und Heirathsanträge, ferner die Empfehlungen der „Specialärzte für geheime Krankheiten" mit den Ankündigungen verschwiegener Hebammen die vollständige Geschichte sittlich Verunglückter genannt werden kann. Wer sich die Mühe nimmt, jenes in den Inseratenspalten der Judenblätter correspondirende Publikum kennen zu lernen, der wird in den Frequentanten der geheimen Aerzte und verschwiegenen Hebammen dasselbe zahlreiche Publikum finden. Die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Inserats jedem Mädchen zu nähern, insofern nicht unerschütterliche sittliche Grundsätze so ein junges Geschöpf schützen; die Sucht leichtfertiger Dirnen nach Männerbekanntschaft; die Versicherung, schlechte Krankheiten leicht heilen und im Falle der Noth eine

verschwiegene Helferin aufsuchen zu können, verleitet förmlich sinnlich veranlagte Menschen zu einem ausschweifenden Lebenswandel. Sind die nöthigen financiellen Mittel nicht vorhanden, so werden solche in den weiteren Inseratenspalten in Fülle geboten. Und so greifen die Räder der Entsittlichungsmaschine eines in das andere, ohne in dem Treiben einer Großstadt viel Geräusch zu verursachen.

Die sich öffentlich empfehlenden Hebammen pflegen in ihrem Specialberufe ungemein practisch zu sein. Gewöhnlich nimmt dieses Geschäft folgenden Verlauf: Ist die Wöchnerin unbemittelt, so ist die erste Frage, ob ihr Verehrer oder der Vater des Kindes über Mittel verfügt. Wir trennen den Vater absichtlich von den sonstigen Verehrern der Hilfsbedürftigen, weil diese zu 90 Procent sich mit mehreren Männern zugleich abgeben —. Auf ein oder zwei Monate Zeitdifferenz kommt es der speculativen Hebamme nicht an, der willkürlich herbeigeschaffte Vater hört dann von einem Siebenmonat- oder Achtmonatkind —. Prozesse mit widerspenstigen Vätern leitet zuerst die Madame selbst ein, wobei sie ihre Autorität als beeidete Geburtshelferin geschickt zur Geltung zu bringen weiß. Gelingen diese financiellen Operationen (ohne oder mit gerichtlichem Prozeß), so erhält den Löwenantheil die erfahrene, gutmüthige, liebevolle Rathgeberin; wenn nicht, dann haben die armen Mädchen zu sehen, wie sie mit der „Hyäne der Liebe" fertig werden. Bei Gerichtsprozessen bleiben die guten Madamen klug im Hintergrunde, höchstens als Zeugen vortretend. Geschieht ein Unglück bei der Geburt, so wird erst dann ein Arzt geholt, wenn dasselbe bereits die gefährlichsten Dimensionen angenommen, denn — Verschwiegenheit ist ja die Hauptsache. Wir erinnern nur an die verunglückte Operation, welche sich eine verschwiegene Frau kürzlich in Pest erlaubte und welche binnen wenigen Stunden den Tod der geheimnißvollen Wöchnerin herbeiführte. Die Frage, ob es drückender ist, der Schuldner eines Wucherjuden oder einer verschwiegenen Hebamme zu sein, ist sehr schwer zu beantworten; zu bemerken ist nur, daß die ehrenwerthe Madame zu Erpressungen den moralischen Ruf ihres Schuldners als Mittel in der Hand hat —. Es soll nicht selten vorkommen, daß diese Gattung Hebammen ihre geheilten Patienten an eine Kupplerin geschäftlich empfehlen. Sowie Gewohnheitsverbrecher stets wieder-

kehrende Frequentanten der Strafhäuser sind, so haben geheime Abtheilungen der Spitäler ihre beständigen Patienten und verschwiegene Hebammen ihre treuen Kunden.

Die Reclame für die Kunst und Literatur wird von den Judenblättern tendenziös betrieben, d. h. die in den vorderen Spalten geübte Kritik korrespondirt gewöhnlich mit der inserirten Anempfehlung. Wir haben übrigens den Character dieses Reclamewesens oben schon geschildert. Das Geld der Künstler und Literaten ist nicht gleichwertig für die Judenpresse; demoralisirende und schwindelhafte Literatur wird unter günstigeren Bedingungen empfohlen wie religiöse Schriften oder eine gewerbliche Fachliteratur, welche keine manchesterliche Tendenz verfolgt.

Wenden wir uns nun dem Gewerbe zu. „Auf Raten! Auf Raten!" das ist der Hauptinhalt der gewerblichen Inserate. Jeder Mensch, der entweder ein halbwegs gesichertes Einkommen, eine eingerichtete Wohnung oder eine Stellung in Aussicht hat, kann sich in Wien von Kopf zu Fuß gegen Ratenzahlung kleiden. Es ist unbeschreiblich, in welch raffinirter Weise den Leuten die Ratenwaaren angeboten und aufgedrängt werden. Kein Wunder, daß alle Gewerbszweige sich über das heutige Inseratenwesen beschweren. Nicht genug, daß ein Heer von Hausirern und Agenten das Publikum in seinen Wohnräumen aufsucht und in geradezu frecher Weise belästigt: eine ganze Legion Inserate sollen dem seßhaften, seine Kunden erwartenden Gewerbsmanne die Concurrenz geradezu unmöglich machen. Die Erfindungsgabe der annoncirenden Industrieritter ist eine erstaunliche, und es ist ganz unmöglich, hier alle Variationen anzuführen.

Da empfiehlt z. B. ein Schuster (der das Handwerk nie gelernt hat und Jude ist) seine Sanitätsschuhe mit wasserdichtem Leder zu Schundpreisen, „auch auf Raten". Der hier angewendete Kniff ist sehr einfach. Das Leder wird vor seiner Verwendung in Fett gegerbt und der Leisten nach der wirklichen Fußform geschnitten. Der Zweck ist aber erreicht, die Reclame gemacht, denn bis die Leute einsehen lernen, daß der Schuh nicht in der Form bleibt und das Leder mit der Zeit austrocknet, hat der Mann sein Geschäft gemacht. Ein Kleiderhändler hat wieder die Methode der Einheitspreise erfunden und bietet dem Publikum zu den Preisen von 16, 18 und 20 fl. ganze Anzüge — auf

Raten. Selbstverständlich sind die Kleider nie mehr werth als sie kosten, und wenn ein Kunde einen Anzug auf Raten nimmt, werden die entsprechenden Procente Zinsen hinzugeschlagen. Die Hauptsache ist hier der Lockruf, alles Andere besorgen die Commis. Eine Kunde, die den Laden einmal betreten hat, wird nicht so schnell losgelassen; wir haben die hiebei angewandten Methoden in dem Capitel „die Geschäftsroutine des XIX. Jahrhunderts" (siehe Jänner- und Februarheft 1886) bereits zur Genüge geschildert). Andere Kleiderhändler empfehlen wieder „von Herrschaften abgelegte Kleider" zu billigen Preisen. Dieser Witz ist der rentabelste und hat einige Juden zu Millionären gemacht. Viele setzen nämlich in ihrer Einfalt voraus, daß Herrschaften nur die theuersten Stoffe zu ihren Kleidern verwenden, ergo: „wenn ich einen übertragenen Anzug kaufe", denkt der Käufer, „um den Preis, den mich ein aus gewöhnlichem Stoff erzeugter Anzug kosten würde, so habe ich noch immer den Gewinn der guten Qualität und des eleganten Schnittes." Das sind die leitenden Ideen jedes derartigen Käufers und in 99 Fällen von 100 ist er betrogen. Der Schwindel wird in folgender Art ausgeführt: Von einem Stoffe, der in seiner äußeren Erscheinung dem feinsten Modestoffe gleicht, werden neue Anzüge mit elegantem Schnitt verfertigt und dann so hergerichtet, als ob sie einige Male getragen worden wären. Ist eine Kunde da, die den „Witz" bemerkt, so wird Dutzendwaare geboten und zwar zu dem billigsten Preise. Hierbei muß der Rath helfen: „aber ein neues Gewand ist ja immer besser als ein altes; nehmen Sie nur dies, Sie sind ja besser dran u. s. w."

Sogar die Zollpolitik wird von solch inserirenden Spekulanten benützt. Hier ein Beispiel: Als im Vorjahre die Zolldifferenzen mit Rumänien ausbrachen und die Zollgrenzen beiderseits geschlossen wurden, erschien in einem Wiener Judenblatte nachstehendes Inserat:

Oben der österreichische Adler und dann

„Consequenz des Zollkrieges mit Rumänien. Wir verkaufen vorzüglich gearbeitete Winterröcke aus sehr gutem Stoffe mit schönem Futter und gut wattirt anstatt zum normalen Engros-Preise fl. 14 **zu fl. 9.50.** Es sind dies Winterröcke, welche für Rumänien bestimmt waren, die jedoch vor Ablauf des alten Zolltarifes nicht mehr ausgeführt werden konnten."

Folgt die Firma, mit der Bemerkung: Gegründet i. J. 1839. Hier ist dreierlei zu bezweifeln und zwar: 1) ob der heutige Chef

der Firma wirklich auch der Gründer oder dessen Erbe ist, 2) ob es denn nicht möglich war, die Winterröcke vor Ablauf des alten Zolltarifes auszuführen und 3) ob die Zolldifferenz bei dem neuen Tarif wirklich 24½ Procent betrug oder betragen hätte, denn um soviel Procente bot der gute Mann seine Waare billiger an. Diese Art Kleiderhändler pflegen in der Regel ihre Bestellungen zerstreut bei kleinen Meistern machen zu lassen und sind deßhalb in der Lage, sich innerhalb 48 Stunden eine große Anzahl Waaren liefern zu lassen. Auch wird der Ausbruch des Zollkrieges den Herren gewiß früh genug bekannt gewesen sein. Nun, geschickte Spekulanten können auch Zollkriege als Reclamepfeife gebrauchen. Wer verliert aber die Kunden, die solche Händler anlocken? Der redliche, seßhafte Schneidermeister, der um 9 fl. 50 kr. gewiß keinen Ueberrock herstellen kann, auch nicht um 14 fl.

Die in den jüdisch-liberalen Blättern eine stehende Rubrik bildenden Anzeigen von ungemein billigen Möbeln beruhen gleichfalls auf argem Schwindel. Da wird z. B. angezeigt, daß ein Aristokrat, der plötzlich abreisen mußte, eine große eingerichtete Wohnung zurückgelassen, welche er erst vor Kurzem bezogen hat und deren prächtige Möbel nun um den billigsten Preis verkauft werden sollen. Es ist derselbe Schwindel wie bei den „Herrschaftskleidern". Die „Schauspielerin" A. reist zu dem russischen Fürsten B. und gibt ihre Prachtmöbel zu Spottpreisen weg. Solche Anzeigen setzen zahlreiche Kauflustige in Bewegung, welche nicht ahnen, daß hinter der „Schauspielerin" eine von einem Juden gedungene Strohpuppe steckt. Wir verweisen bezüglich dieser Art von Inseraten ebenfalls auf den Aufsatz über „die Geschäftsroutine des XIX. Jahrhunderts" in dieser Monatsschrift.

Unzählige Inserate gelten dem Möbelgeschäfte auf Raten. Es ist Schundwaare der schlechtesten Art, was den Leuten zumeist in diesen Geschäften geboten wird. Vorwiegend sind es verlorene Mädchen und junge Leute, die zusammenziehen, welche Alles auf Raten kaufen. Man muß nur einmal eine solche Waare gesehen und die theuren Preise erfahren haben, um die Verderblichkeit dieses Geschäftes ermessen zu können. Von nassem Holze und leicht gearbeitet, sind die Möbel binnen Jahresfrist aus allen Fugen und reif für die Rumpelkammer. Reparaturfähig sind sie gar nicht, denn das eingetrocknete Holz hat nicht mehr die

nöthige Größe und sogenannte spalirte Möbel (deren Spalten mit Leisten ausgeflickt sind) taugen nur kurze Zeit und sind immer reparaturbedürftig. Möbel, welche einem Mädchen auf Raten verkauft wurden und 500 fl. kosteten (nur für Zimmer und Küche!), wurden nach einem halben Jahre von einem Tischlergehilfen, der Reparaturen vornahm, auf 150 fl. geschätzt mit dem Bemerken, daß er, der Gehilfe, um diese Summe haltbare Möbel herzustellen in der Lage wäre.

Die annoncirten Ratengeschäfte mit Goldwaaren sind die gefährlichsten, da der Verkäufer nur seine daraufgerechneten Procente und die Façongebühren einzukassiren braucht, um vollständig gedeckt zu sein. Denn in dem Augenblicke, da die Partei ihre Raten nicht einhält und der Jude — denn nur solche betreiben diese Geschäfte — seinen Profit im Sacke hat, wird die Waare zurückverlangt oder gepfändet. Veräußert Jemand aber solche gekaufte Goldwaaren, so wird er entweder wegen Betrugs belangt oder, was fast immer geschieht, vom Ratenhändler jahrelang ausgepreßt. Es ist hier zu bemerken, daß diese Goldwaarenhändler sich nicht mit dem Inseriren begnügen, sondern auch Agenten direkt in die Wohnungen der Handwerker- und Beamten-Frauen senden. Ja, eine zuverlässige Zeitschrift berichtete erst vor Kurzem, daß solche jüdische Agenten die Beamten in ihren Bureaux aufsuchen und sogar gegen gewisse Bedingungen die Bureaux-Chefs als Vermittler zu gewinnen trachten.

So dient das heutige Inseratenwesen dazu, gerade den schlechtesten Elementen des Gewerbe- und Handelsstandes den Zulauf des consumirenden Publikums zu verschaffen und den reellen und seßhaften Geschäftsmann zu schädigen. Die Inseratenwirthschaft hat nicht nur locale Bedeutung, nein, die verschiedenen Industrieritter greifen mit ihren Fühlhörnern bis über die Grenzen der Länder und Reiche. So stammt z. B. das oben angeführte Inserat des humanen mediciniſchen Brochurenschreibers aus Deutschland; wir finden Anzeigen österreichischer Industrieller von ähnlicher Sorte in ungarischen, rumänischen, serbischen und bulgarischen Blättern. Im östlichen und südöstlichen Theile von Europa sind unsere inserirenden Geschäftsleute gefürchtet! Die Ausfuhren nach den Balkan- und anderen Ostländern in Schuh-, Kleider-, Möbel-, Gold- und sonstigen Waaren haben sich in Folge dieses Treibens

der schlechten Elemente sehr vermindert und deutsche und französische Waaren fassen nun festen Fuß dort unten an unserer schönen blauen Donau.

Schon in unserem Aufsatze „Arbeitsvermittlung in Wien" (siehe Februarheft 1887) haben wir auf gewisse Stellenvermittlungs-Bureaux hingewiesen und deren Thätigkeit beleuchtet. Die berüchtigtsten dieser Bureaux locken — wie dort ausführlich berichtet — ihre Opfer durch Inserate an. Leider speculiren auch andere Elemente auf Kosten der Arbeits- und Stellenlosen. Hübsche Mädchen werden von Kupplerinnen mittelst verschiedenartiger Inserate angelockt. So soll z. B. eine schlaue Mädchenhändlerin im Vereine mit einem Complicen durch Heirathsanträge in den Blättern sich ihren Bedarf an „Waare" decken. In Wien verschwindet jährlich eine Anzahl junger Mädchen, welche trotz der Bemühungen der Polizei nicht mehr eruirt werden können; die Einsender jener Inserate könnten sie über das Schicksal dieser Unglücklichen aufklären. Nach dem Stande der Dinge ist dieses Geschäft sehr leicht zu führen. Schenk hat Schwierigeres vollbracht.

Wie verwendbar die Heiratsgesuche in den Zeitungen auch zu anderen verbrecherischen Zwecken sind, das zeigt der jüngste großartige Defraudationsfall, der sich hier abgespielt. Der Postbeamte Zalewski leitete sein Verbrechen dadurch ein, daß er mittelst eines Heirats-Inserates sich eine große Menge von Personsbeschreibungen, Photographien u. s. w. heirathslustiger Frauenspersonen verschaffte, unter denen er eine erwählte, die ihm zu seinem Zwecke tauglich schien. Dieser Zweck war natürlich nicht die Ehe — Zalewski war bereits verheirathet und lebte in gutem Einvernehmen mit seiner Frau — sondern Hilfeleistung bei Verbergen des Defraudanten vor der ihn suchenden Polizei und Vermittelung seiner Flucht nach Amerika — eine Aufgabe, welche das unglückliche Mädchen, eine bis dahin im besten Rufe stehende Lehrerin, auch erfüllte und durch sie zur Mitschuldigen jenes Verbrechens geworden ist.

„**Nehme ein Kind** bei größter Verschwiegenheit, auch mit Abfertigung: Adr. Exp."

Dieses kleine Inserat, welches kürzlich ein jüdisch-liberales Wiener Blatt brachte, sagt Folgendes: Ein Kind, welches das Unglück hatte, einen geheimnißvollen Vater oder eine „distinguirte"

Mutter zu haben und seinen Eltern im Wege steht, wird vom Inserenten entweder gegen jährliche Entschädigung oder auch gegen einmalige Bezahlung für immer übernommen. Die Moral der Geschichte ist, daß hier auf „anständige", gesetzliche Art eine Kindsweglegung stattfindet. Was der Inserent mit dem Kinde später macht, um das kümmert sich Niemand, und da man solche Annoncen beständig findet, so scheint hier ein Specialerwerb cultivirt zu werden.

Auch der Cautionsschwindel beruht auf dem Inseratenwesen. Daß die Behörden immer zu spät solchen Gaunereien auf die Spur kommen, geht aus den vielen Prozessen hervor, welche alljährlich gegen Cautionsschwindler stattfinden. Diese Art Gauner ist sehr gefährlich, denn durch sie wird eine große Zahl Menschen um ihr letztes Hab und Gut gebracht. Da liest man z. B.:

„**Stelle als Cassier** ist zu vergeben. 100 fl. (oder 200 fl. 2c.) Caution."

Entweder ist der Inserirende ein dem Bankerott naher Geschäftsmann oder ein Schwindler, der vorgibt, ein Geschäft oder einen unbesetzten Posten zu seiner Verfügung zu haben. Die auf diesem Inseratengebiete jährlich ausgeführten Schwindeleien sind Legion.

Ganz besonders zu denken gibt folgendes, vor Kurzem in einem großen jüdischen Blatte Wiens zu lesende Inserat:

„**Hoher Staatsbeamter,** in momentaner Verlegenheit, ist gerne geneigt, einem jungen Manne gegen ein Darlehen von **5000 fl.** eine Stelle mit 60 bis 70 fl. monatlichem Gehalt zu verschaffen." Sicherstellung des Darlehens verbürgt."

Hier ist nur zweierlei möglich: entweder existirt dieser hohe Staatsbeamte wirklich, dann wäre er bald zu finden, oder er existirt nicht, dann ist der Schwindler leicht zu fangen — wenn die Behörde will. Ueberhaupt findet sich der „höhere Staatsbeamte", der „adelige Herr" bedenklich oft in diesen Anzeigen. Da lesen wir z. B.:

„Für einen activen **höheren, adeligen Officier**, 41 Jahre alt, schuldenfrei, Besitzer eines kleinen Baarvermögens, wird eine Partie gesucht und Demjenigen, der sie findet, ein großes Douceur ausbezahlt."

u. s. w. Ferner:

„**Ein höherer Staatsbeamter** (Wittwer) sucht die ehrbare Bekanntschaft einer gut situirten, älteren Dame. Nichtanonyme Zuschriften unter „Vertrauen"."

und ähnliche mehr.

Ja — muß man sich da unwillkürlich fragen — ist denn unsere Gesellschaft schon so zerrüttet, daß Männer von Adel und Stand es wagen dürfen und es nöthig haben, sich öffentlich auf den Markt der Heirathsvermittlung zu begeben? Ist die Sitte der Einführung im Familienkreise gänzlich verschwunden? Gibt es kein Standesgefühl mehr? Die Inserate geben uns täglich die richtige Antwort: „es ist Alles im Zersetzen begriffen."

Hier sucht wieder ein Mann in der unverhehltesten Form eine Concubine. Das Inserat lautet:

„**36jähriger Mann**, von seiner Frau geschieden, mit 10jährigem, lieblichen, gut erzogenen Knaben, wünscht die Bekanntschaft einer ebenfalls geschiedenen Frau zu machen. Briefe erbeten unter poste restante 2c."

Ein Vormund sucht seine Mündel auf folgende Art loszubringen:

„Ich suche einen bescheidenen Beamten als Gatten für meine Mündel. Selbe ist jung, sehr häuslich und sparsam erzogen, mit etwas Vermögen und Ausstattung u. s. f."

Und so finden wir hundertfältige Heirathsanträge, welche von der fortschreitenden Entsittlichung und Gefühllosigkeit Zeugniß geben.

Von verheerender Wirkung sind die sogenannten Liebes-Correspondenzen in den Zeitungen. Gute, wachsame Eltern begleiten ihre sittsame Tochter in das Theater, in Concerte, auf Bälle, Promenaden u. s. w., in der Meinung, dem Mädchen Vergnügen und Zerstreuung zu verschaffen, ohne ihr die Gelegenheit zu geben, gefährliche Bekanntschaften zu machen. Letzteres zu verhindern ist jedoch in Wien ein Ding der Unmöglichkeit. Der Verführer braucht nur zu fragen: „Welche Zeitung liest Ihr werther Herr Vater?" oder die Mutter, Onkel u. s. w. „Ich bitte, lesen Sie morgen die Correspondenz-Rubrik". Da steht nun des andern Tags eine förmliche Liebeserklärung mit den phrasenhaftesten Ergüssen eines feurigen Liebhabers. Nur um ein Wort, ein Zeichen der Erwiderung wird gebeten und diese Bitten werden solange wiederholt, bis der Widerstand des Opfers gebrochen und der Unfrieden im Hause gestiftet ist. Unter dieser Sorte Correspondenzen finden wir folgende Aufschriften: „Mein vis-à-vis im Stellwagen dort und dort u. s. w.", dann „Jenes Fräulein, welches ich bei der Haltestelle ersuchte, das x-Blatt zu lesen", oder „Meine Tänzerin von gestern" (folgt Parole), „Meine Nachbarin im Theater" u. s. f.

Man weiß ja, welche Folgen „das erste Geheimniß" gewöhnlich nach sich zieht und daß die Neugierde, „von sich" etwas in der Zeitung zu lesen, gerade auf unerfahrene junge Mädchen mächtig wirkt. Diese Art Correspondenzen bringt manchen Familien tiefes Leid, ohne daß sie den Weg ahnen, auf dem das Unglück so schnell über sie kam.

Auch die Demimonde hat natürlich sich des Inseratenwesens bemächtigt, um bald als „alleinstehende Wittwe" oder „unglückliche Waise", bald als eine „in Noth gerathene Handarbeiterin, die ein Darlehen benöthigt" oder auch als heirathslustige Dame, Wittwe ꝛc. sich um „Freunde und Helfer in der Noth", „Rathgeber" und „Heirathscandidaten" zu bewerben. Kupplerinnen und Kuppler empfehlen sich als Heirathsvermittler und so florirt die Prostitution unter verschiedenen Marken in den Inseratenspalten.

Neben der Verlockung zur verbotenen Liebe finden wir in den Inseratenspalten die Aufforderung von „Professoren der Mathematik" zum Lotto- und — Roulettespiel. Fürwahr, würdige Nachbarn. Da lesen wir z. B.:

„86 Terno's, 347 Ambo-Solo's und 439 Ruf-Gewinnste wurden schon am 1. Einsatz in der Wiener Ziehung gemacht, darunter befinden sich 111 Terno's mit je 14,400 Gulden, 4 Terno's mit je 4320 Gulden und 24 Terno's mit je 1248 Gulden u. s. w. Wem daher an seinem Glücke etwas gelegen ist, der wende sich sofort an diesen berühmten Meister, den ältesten und berühmtesten aller Mathematiker. Man beachte obige Zeilen und schreibe sofort an . . . Schriftsteller der höheren Mathematik, u. s. f."

Ein Concurrent empfiehlt sich folgendermaßen:

„5000 Dukaten in Gold bezahle Demjenigen, der mit meiner, von den höchsten Capacitäten der Mathematik bestens anerkannten Ternospiel-Methode nicht gewinnt. (Alles Andere Nachahmung.) Briefe mit 3 Marken beantwortet **franko und gratis** u. s. w."

Diese Professoren pflegen eine ausgebreitete Correspondenz zu haben und ihre Geschäfte sind glänzend. Die drei verlangten 5 kr.-Marken decken allein die Spesen. Welch tiefen Eindruck das kecke und sichere Auftreten dieser Schwindler auch auf sogenannte gebildete Leute macht, zeigt die Thatsache, daß ein Student der Philosophie dem Verfasser dieses Aufsatzes gestand: seit zwei Jahren arbeite er, um eine Methode für fortwährendes und sicheres Gewinnen zu finden. Mit einem Kapital von 600 fl. will dieser junge Mann sich 60 bis 70 fl. monatliches Einkommen verschaffen.

Wie mancher früher ehrliche Mann ist durch diese Annoncen schon zum Diebe, zum Betrüger geworden.

Weiter unten finden wir noch eine weitere Anregung zum Spiele. Diese lautet:

„**Roulette.** Zur Ausnützung einer neuen Spielmethode, mit welcher man in Monte-Carlo täglich 3000—6000 Francs nachweislich ohne jedes Risico verdienen kann, wird ein Theilnehmer mit 20,000 fl. gesucht ꝛc."

Man sieht, hier hat man es mit einem Engros-Geschäfte zu thun. Vielleicht steht die Nachricht aus der Spielbank von Monte-Carlo, welche kürzlich die Blätter durchlief, daß am 27. April ds. Js. ein Croupier, welcher mit falschen Karten, die ihm Complicen während des Spieles zuzustecken wußten, die Bank um 250,000 Frcs. betrogen habe, mit diesem Inserat in einem Zusammenhange? Gewiß ist, daß sich in Monte-Carlo Leute aufhalten werden, welche 20,000 fl. besitzen und täglich einen Gewinn von 3000—6000 Frcs. einzusacken gewillt sind. Die Wiener könnten daher von solchen Einladungen verschont bleiben.

Falschspieler von Profession pflegen Inserate einzuschalten, mittelst welchen „distinguirte Herren und Damen" eingeladen werden, sich einer „Schachspiel-Gesellschaft" oder „Conversations- und Unterhaltungs-Gesellschaft" anzuschließen. Diese distinguirten Gesellschaften sind nichts Anderes als Salons, wo geriebene Leute „von Stand" entweder Kuppelei oder Falschspielerei betreiben. Der Wiener Polizeirath Kupferschmid hatte schon öfter Gelegenheit, solche distinguirte Gesellschaften zu überraschen.

Ueberhaupt hat der arglose Leser liberaler Judenblätter keine Ahnung, in welcher Weise die dichtgefüllten letzten Seiten jener Blätter dem Verbrecherthum dienen.

Auch das Unterrichtswesen bietet vielen problematischen Existenzen Gelegenheit, mittelst Inseraten thörichte Leute auszubeuten. Da wird z. B. mittelst „wissenschaftlicher" Methode binnen 8 oder 14 Tagen die „Zuschneidekunst" gelehrt. „Kenntnisse in Mathematik und Zeichnen gar nicht nothwendig". Schulgeld blos 16 fl. „Nach 14 Tagen kann jede Dame sich ihre Kleider selbst verfertigen" u. A. m. „Binnen 8 Stunden lernt man die schönste Handschrift. Honorar 2 fl." „In 6 Stunden kann jedes Mädchen Wäscheputzen lernen. Honorar blos 1 fl." Und so geht es fort im tollen Jagen nach den Kreuzern armer Leute.

Nicht genug der inländischen Schwindler; da inserirt Jemand aus Württemberg:

„**Zu verkaufen!** Das erste bewährte Recept gegen Lungenschwindsucht (Tuberculose), einzige Rettung, selbst für Hoffnungslose. Briefe mit Retourmarke an H. B., Teppichmacher, poste restante Oehringen in Württemberg."

In einem Berichte aus dem Gerichtssaal finden wir Folgendes:

„Josef Gronemann, Corrector, trat durch eine Annonce, in welcher er für die Gewährung eines Darlehens eine fixe wöchentliche Rente zusicherte, mit dem Hausbesitzer Georg Gorgias in Gersthof in Verbindung und bewog denselben, ihm 3500 fl. zu leihen, wofür er Schuldscheine als Sicherstellung gab. Die Unterschriften auf diesen Schuldscheinen waren jedoch, wie Herr Gorgias nachträglich erfuhr, gefälscht. Gronemann, welcher sich damit zu entschuldigen versuchte, daß er sich in Folge von Krankheitsfällen in seiner Familie in Nothlage befunden habe, wurde heute vom Schwurgerichtshofe zu zwei Jahren schweren Kerkers verurtheilt."

Also ein Zeitungscorrector selbst fand es für zweckmäßig, mittelst Inserat sich Geld zu verschaffen. Vom materialistischen Standpunkte betrachtet, ist die Rechnung nicht schlecht, 3500 fl. werden in zwei Jahren bei redlicher Arbeit nicht leicht verdient.

Jawohl, in den Inseratenspalten der Judenblätter spiegelt sich nicht nur die tiefe Verworfenheit mancher Menschen, sondern auch das im Volke allgemein verbreitete materielle und moralische Elend. Hier bietet der herabgekommene Cavalier jedem beliebigen „Frauenzimmer mit Geld" seine Hand an, dort empfiehlt sich eine Hausnäherin für 50—70 kr. Lohn per Tag, eine Klavierlehrerin ertheilt für 30 kr. per Stunde Unterricht, eine Mutter will wohlhabenden Leuten *ihr Kind schenken*, und so geht es fort im tollen Reigen; Betrug, Schwindel, Prostitution, Sittenlosigkeit jeder Art, Wucher und Elend tanzen in den Inseraten um die Wette.

Und man sieht es, man liest es, man empfindet es, man weiß es und — thut nichts dagegen. „Das Inseratenwesen verstaatlichen" ruft man. Darf man aber den Blättern das Recht nehmen, ihre Spalten zu vermiethen? Wie kann das Publikum schnell und allgemein von wichtigen Geschäftsdingen in Kenntniß gesetzt werden? Wohin führen solche Staatsmonopole? Es dünkt uns, daß nur eine gründliche sociale Reform erst im Stande sein wird, *Gesetze zu schaffen*, welche solche Schwindeleien und solche Sittenlosigkeit *unmöglich machen*. Mit Staatsmonopolen vernichtet man nicht ein Heer von Gaunern und sittenlosem Gesindel, *dazu* gehören andere Mittel!

Ein Capitel über Verletzungen bei Eisenbahnen.*)

Obwohl der Fortschritt der Technik ein großer ist und auf dem Gebiete des Eisenbahn-, Schifffahrts- und Fabrikwesens mannigfache Umgestaltungen und Neuerungen hervorgerufen hat, welche wesentliche Erleichterungen und größere Sicherheit sowohl den bei solchen Unternehmungen Beschäftigten resp. Angestellten als auch der übrigen Menschheit gewähren, so ist es doch keine Seltenheit, daß durch fahrlässige Handhabung dieser verschiedensten maschinellen Vorrichtungen und durch Außerachtlassung der zum Zwecke der Sicherheit des Lebens erlassenen Vorschriften oft viele Menschen ohne ihr Verschulden verletzt, ja sogar getödtet werden.

Diese Darstellung soll an dem Beispiele einer Unternehmung und ihrem Verhalten gegen ihre ohne eigenes Verschulden verunglückten Bediensteten zeigen, daß der technische Fortschritt mit dem moralischen Rückschritt wetteifert und wie nothwendig es ist, der sittlichen Rohheit aller ähnlichen, nur auf Gewinn um jeden Preis basirten Unternehmungen mit Gesetzen und mit gesetzlichen Rechtsschutzeinrichtungen entgegenzuwirken.

Bei einer der größeren Eisenbahnunternehmungen, deren genugsam bekannter Chef sich öffentlich einmal äußerte: „Mit Sittensprüchlein baut man keine Eisenbahnen", haben sich in den Jahren 1880—86 in runder Zahl 500 nachweisbare Unfälle**) ereignet, wobei Menschen

*) Ein durch die Lectüre dieser Monatsschrift — schreibt uns der Einsender dieses Artikels, Hr. Eichhorn in Floridsdorf — bekehrter Socialdemokrat erzählte mir von dem Inhalte des Mitfolgenden und führte mir dann den Mann zu, der auf eine leise Andeutung hin sogleich seine Erfahrungen — soweit seine abhängige Lebensstellung es erlaubt — niederschrieb. Die hier geschilderte Eisenbahnunternehmung, die mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Verfassers, eines Neulings in der Schriftstellerei, nicht genannt werden kann, ist nicht schlechter als viele andere derartige Unternehmungen. Die Uebereinstimmung meiner diesbezüglichen Erfahrungen mit den Erzählungen des in Folge seines Berufes in diese wenig beachteten Verhältnisse eingeweihten Verfassers veranlassen mich, diese vertraulichen Mittheilungen mit Hinweglassung dessen, was den Verfasser verrathen könnte, unter Einwilligung desselben der Oeffentlichkeit zu übergeben.

**) Der Einsender Eichhorn bemerkt hiezu: Nach meinen Erfahrungen kommen weit mehr Unfälle vor, als Unfallsprocesse. Furcht, Rechtsunkenntniß, Armuth, Mißtrauen in den Erfolg, bestenfalls die Ueberseßung des Verletzten

verletzt wurden; 97 % der Verletzten gehören zu den eigenen Bediensteten der Anstalt und zwar gehört 1 % derselben dem Beamtenstande an und 96 % zu den niederen Dienern, als Maschinenführer, Heizer, Conducteure, Bremser, Verschieber ꝛc.; 2 % der 500 Verletzten gehören zu dem Stande der Staatsdiener (Postbeamten und Diener) und 1 % zu den Reisenden.

Was den Grad der Verletzungen, die diese Personen erlitten, anbelangt, so sind die meisten, wie die sachverständigen Gerichtsärzte constatirten, schwere und zwar (in Procenten ausgedrückt) 85 %, weil sie, wie von den Sachverständigen erwiesen, in den meisten Fällen die vollkommene Erwerbsunfähigkeit der Verletzten nach sich zogen; leichte Verletzungen, welche nur mehrwöchentliche oder mehrmonatliche Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, 5 %.

Das Nähere wird in nachstehender detaillirter Tabelle ersichtlich gemacht.

Charakter der Beschädigten	Anzahl der Verletzten in % ausgedrückt	Art der Verletzung		Pensionsfähigkeit in %	Erwerbsunfähigkeit in %	Anmerkung
		leichte	schwere			
Beamte . . .	1	—	1	1	1	
Conducteure . .	22	2	20	20	20	
Bremser . . .	35	5	30	18	30	
Verschieber . .	25	3	22	—	20	
Wächter . . .	3	1	2	2	2	
Lampisten . . .	1	1	—	—	—	
Maschinführer .	1	—	1	1	1	
Heizer	1	—	1	—	1	
Professionisten .	5	1	4	—	3	
Taglöhner . . .	3	1	2	—	2	
Postbeamte . .	1	—	1	1	1	
Post-Conducteure	1	—	1	1	—	
Passagiere . . .	1	—	1	1	—	

Es sei erwähnt, daß, falls die verletzten Angestellten der Bauunternehmung noch während ihrer Krankheit aufgefordert wurden, sich zum Dienste zu melden — nachdem sie vorher von den von der Bahnanstalt hiezu beauftragten Aerzten untersucht und fast stets als diensttauglich befunden wurden, wenn sie es auch nicht

auf einen leichten Posten, „billige" Abfertigung u. dgl. und besonders der vielen Unfällen folgende Tod verringern die Unfallsprocesse vielleicht um mehr als die Hälfte.

waren, wie es nachträglich die Gerichtsärzte aussagten — aber naturgemäß in Folge ihrer großen Leiden nicht zur Dienstleistung einrücken konnten, man denselben sofort ihre Entlassung gab, beziehungsweise mit einer spärlichen Pension abfertigte.

Diese Leute, welche meistentheils schwere und qualvolle Leiden erduldet hatten und manche lebenslänglich zu erdulden haben werden, läßt man einfach dahinsiechen, ohne ihnen irgend welche Unterstützungen zukommen zu lassen, die sie wohl verdient hätten, da sie mit wahrer Todesverachtung durch rasches und energisches Eingreifen vielen Menschen, welche ihrer Obhut anvertraut waren, das Leben gerettet haben und hiedurch selbst zu Schaden gekommen sind, die Anstalt aber vor Schaden bewahrt haben. Man läßt sie ohne Unterstützung, weil dieselben es angeblich wagten, sich dem mächtigen Willen der löbl. Anstalt nicht gefügig zu zeigen.

Mit so großen Leiden behaftete Leute brauchen aber naturgemäß eine besondere Pflege und bessere Kost. Die Heilung erfordert Mittel, welche für die Kranken unerreichbar sind, da zumal der Besuch von Bädern ꝛc. kostspielig ist und diese armen Leute ohnehin nur in den dürftigsten Verhältnissen leben.

Diese Unglücklichen, welche vergeblich um Besserung ihrer traurigen Lage sich an die Anstalt gewendet haben, waren daher genöthigt, ihre begründeten Ansprüche im gerichtlichen Wege geltend zu machen, wodurch die Bahnanstalt sich veranlaßt fand, denselben, falls sie doch noch irgend welche bestreitbare Bezüge oder sonstige „freigewährte" Unterstützungen erhielten, Alles einzustellen, um sie ihre Macht fühlen zu lassen und sie ihrem Willen gefügig zu machen.

Den schwierigsten Stand hatten jene Bediensteten den Bahnanstalten gegenüber, welche noch nicht pensionsfähig waren oder dies überhaupt nicht werden konnten und bei einer nicht zum directen Betriebe der Bahn gehörenden Dienstesverrichtung verletzt wurden. Mit diesen Leuten war man, wenn sie mit Ansprüchen hervortraten, rasch fertig. Man setzte sie ganz einfach an die Luft, zumal die Anstalt wußte, daß es den Beschädigten schwer sei, den Beweis zu führen, welchen sie als Kläger erbringen müssen, daß die Verletzung in Folge eines Verschuldens der Bahn erfolgte.

Solche Verletzte hatten einen langwierigen Proceß durch-

zumachen, welcher — oft 3 bis 4 Jahre dauernd — von wenig, ja oft von gar keinem materiellen Nutzen für dieselben war, da viele von ihnen während des Processes starben, so daß auch den Hinterbliebenen nicht selten blos leeres Nachsehen geblieben ist.

Leichter hingegen hatten es jene Beschädigten, welche bei einer zum Betriebe der Eisenbahn gehörenden Dienstesverrichtung verletzt wurden, denn sie beriefen sich einfach auf das Gesetz vom 5. März 1869 (RGBl. Nr. 27), welches besagt, daß die Bahn für alle jene Unfälle aufzukommen hat, die im Dienste der mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahn oder bei einer hiezu gehörenden Dienstesverrichtung vorkamen.

Die Bahnanstalt wußte nur zu gut, daß sie in solchen Fällen unterliegen müsse, und ihr Hauptaugenmerk war deßhalb gewöhnlich dahin gerichtet, solche für sie unangenehme Angelegenheiten durch gütlichen Vergleich auf eine dem Billigkeitssinne und der Humanität gar nicht entsprechenden Weise sich vom Halse zu schaffen, worauf jedoch die wenigsten der Beschädigten eingingen und lieber ihre begründeten Ansprüche im Rechtswege geltend machten.

Zur Illustration führe ich folgendes Beispiel an:

Im Jahre 1880 wurde einem Arbeiter, welchem nicht die hohe Gnade zu Theil geworden, pensionsfähig gemacht zu werden, gelegentlich des Verschiebens von Wagen ohne sein Verschulden, also aus Verschulden der Eisenbahn, ein Arm überführt, welcher dem Verletzten im Spitale amputirt wurde. Mehrere Monate lang mußte derselbe im Spitale verbleiben und fürchterliche Schmerzen ertragen, bis er als angeblich „gesund" entlassen wurde. Die Spitalkosten hatte wohl die Bahnverwaltung getragen, allein als er sich nach seiner Entlassung aus dem Spitale anschickte, bei der Anstalt um einen Posten einzukommen, welchen sie ihm zu geben verpflichtet war, da er doch nur ohne sein Verschulden verletzt und hiedurch theilweise erwerbsunfähig geworden war, schien ihm erst Thür und Thor verschlossen zu sein und erst auf anhaltendes und eindringliches Bitten um Verleihung eines bescheidenen Postens wurde seinem Ansuchen willfahrt. Die Anstalt nahm ihn als Diener einer „Kaserne" wieder in ihren Dienst, aber mit einem wahren Hungerlohne, welcher ihm nicht einmal gestattete, in einer Volksküche täglich öfter als einmal zu speisen und in einem Massenquartier zu schlafen. Der Mann gab der Versuchung,

sich auf eine andere, nicht erlaubte Weise etwas zu verschaffen, nach. Er wurde aber hiebei, da er die Kniffe der Professionsdiebe nicht verstand, ertappt und der Polizei übergeben, die ihn mit einigen Tagen Arrest bestrafte. Seine Entlassung wurde sofort verfügt. Nach überstandener Strafe wagte er neuerlich bei der Bahnanstalt um Beschäftigung zu bitten und führte als Grund jenes Fehltritts sein kärgliches Einkommen und seine äußerste Noth an. Die Bahnanstalt gab ihm jedoch kein Gehör. Nachdem sie ihm schließlich über wiederholtes Bitten um Gewährung einer Stelle einen abschlägigen Bescheid gegeben hatte, richtete er mehrere Bitten an dieselben um Gewährung einer entsprechenden Abfertigung und zwar mit der Begründung, daß er in Folge des Verschuldens der Anstalt erwerbsunfähig geworden sei und noch dermalen und auch in Zukunft große Leiden und Unannehmlichkeiten zu ertragen habe. Auch auf diese Bitte ward ihm ein abschlägiger Bescheid von der Bahn zu Theil. Es blieb ihm daher nichts Anderes übrig, als seine Ansprüche im gerichtlichen Wege geltend zu machen. Nun sind seit Einbringung der Klage mehr als sechs Jahre verflossen und noch ist sein Proceß nicht beendigt; derselbe kann vielleicht noch ein Jahr dauern und es ist überhaupt sehr fraglich, ob der Ausgang zu seinen Gunsten sein wird, da seine Verletzung nicht als bei einer zum Betriebe einer Eisenbahn gehörenden Dienstesverrichtung erfolgte und die Bahn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln seine ohnehin schwer erbrachten Beweise aus Princip bekämpft.

Wovon soll nun der arme Krüppel, welcher noch gegenwärtig große Schmerzen leidet und erwerbsunfähig ist, leben? Er ist daher auf das Mitgefühl seiner Mitmenschen d. h. zu deutsch auf's „Fechtengehen" angewiesen und fällt somit nur seiner Heimathsgemeinde zur Last, da das Betteln verboten ist. Wie kommt nun seine Heimathsgemeinde dazu, einen Menschen, welcher im Dienste einer so reichen Bahn durch das Verschulden derselben verunglückte, bis an sein Lebensende zu erhalten?

Derlei und noch schreiendere Fälle könnten noch viele angeführt werden.

Sociale Chronik.

Anfang August.

Hochsommerliche Stille ringsum; aber wohin der Blick des aufmerksamen Beobachters der Zeitbegebenheiten fällt, überall gewahrt er ernste, in ihrer Tragweite noch gar nicht abzuschätzende Verwicklungen, überall stößt er auf die Anzeichen einer stürmisch bewegten Zukunft, welcher der Welttheil und mit ihm die einzelnen Staaten entgegensteuern. Und nicht allein unser Welttheil. Auch jenseits des großen Wassers, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bereiten sich Dinge vor, die nicht ohne Rückwirkung auf Europa bleiben können. Der Capitalismus feiert ja hüben wie drüben seine Triumphe, aber überall zeigt sich auch die Reaction gegen diese capitalistischen Excesse und es gewinnt den Anschein, als ob wir bald vor einer Entscheidung ständen, deren Ausgang allerdings noch ungewiß ist.

Zum ersten Male haben sich im vorigen Jahre in den Vereinigten Staaten die Arbeiter zu einer politischen Partei organisirt, die bei den Wahlen für die Legislatur und für die Stadträthe in Opposition zu den beiden bisherigen Parteien der Demokraten und Republikaner nach der politischen Macht strebten, um ihre wirthschaftlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen. Bei diesen Wahlen, besonders bei dem Kampfe um den Mayorposten in Newyork seitens der Anhänger des Agrarsocialisten Henry George, hat sich die vereinigte Arbeiterpartei als ein sehr beachtenswerther Factor erwiesen, mit welchem die Monopol-Könige der Union künftig werden zu rechnen haben. Gedenkt man doch sogar bei der im nächsten Jahre bevorstehenden Präsidentschaftswahl seitens der Arbeiter Hrn. Henry George als Präsidentschaftscandidaten aufzustellen. Dies ist von um so größerer Bedeutung, als die großen Arbeiter-Vereinigungen der Vereinigten Staaten nicht bloß eine Verbesserung und Sicherung der Lage des Individuums in seinem besonderen Gewerbe bezwecken, sondern bewußt und unbewußt, oder sagen wir instinktiv, die Hebung der gesammten Arbeiterclasse dadurch herbeizuführen suchen, daß sich die Arbeiter dem Capital gegenüber zu dem Zwecke organisiren, um die ganze heutige Methode der Production und Vertheilung zu ändern, um mit einem Wort das heutige Lohnsystem durch die genossenschaftliche Arbeit zu ersetzen. Dafür sprechen die Programme der verschiedenen Arbeitercorporationen und die bisherigen Wahlkämpfe; und die Vorbereitungen für die folgenden Wahlkämpfe sprechen noch entschiedener für diese Auffassung.

Sehen wir uns nun die wichtigsten Arbeitercorporationen der Union etwas näher an. Die wichtigste ist die der Arbeitsritter

(knights of Labour), mit welcher sich in Folge der Entscheidung Roms demnächst noch ein Plenar-Kirchenconcil in Baltimore befassen dürfte, auf welchem Cardinal Gibbons die Stellungnahme der Kirche zu den Rittern der Arbeit zu verkünden und zu erläutern gedenkt (cfr. die Chronik der letzten Nummer). Ursprünglich handelte es sich bei den Arbeitsrittern allerdings um eine geheime, dem Orden der Freimaurer nachgebildete Arbeiter-Organisation; aber seit 1878 ist besonders auf Betreiben des derzeitigen Großmeisters Powderly die öffentliche Organisation eingeführt und der Ordens-Eid abgeschafft. Aus dem langen Programm der Arbeitsritter, die über eine Million Anhänger zählen sollen, sei nur hervorgehoben, daß der Zweck der Organisation ist, den Capitalisten wie den Actiengesellschaften einen Damm entgegenzusetzen, indem die Massen der gewerblichen Bevölkerung sich organisiren. Von den 22 Programmpunkten ist wohl der entscheidendste der 19., welcher bestimmt: „Die Errichtung productiv-genossenschaftlicher Einrichtungen, welche die Tendenz haben, das Lohnsystem zu ersetzen durch ein industrielles genossenschaftliches System." Da dem Orden der Arbeitsritter Jeder beitreten kann (ausgenommen Banquiers, Börsenmakler, professionelle Kartenspieler, Advocaten und Händler mit alkoholischen Getränken*), so ist es selbstverständlich, daß innerhalb des Ordens verschiedene Strömungen bestehen, doch ist die Executive des Ordens statutengemäß gehalten, dafür zu sorgen, daß nichts in den Gesetzen und in der Wirksamkeit des Ordens vorkomme, was mit der religiösen Anschauung eines Mitgliedes der Vereinigung in Widerspruch treten könne. Man kann innerhalb des Ordens vor Allem zwei Hauptrichtungen unterscheiden: die eine, geführt von dem Grandmaster Workman Powderly, der nach dem vom Cardinal Gibbons über die Arbeitsritter in Rom erstatteten Gutachten ein treuer Sohn der Kirche ist, kann als conservativ bezeichnet werden, verfolgt zugleich temperenzlerische Tendenzen und umfaßt vornehmlich das katholische irische Element (Powderly ist selbst irischer Abstammung), die andere Richtung, die radicalere, nähert sich mehr den Socialisten. Die Reibung zwischen beiden Richtungen ist stark und es kann auf dem bevorstehenden Congreß des Ordens, der im Herbst in Minnopolis stattfinden soll, leicht zu einer Spaltung kommen, zumal manche Ordensmitglieder mit der Entscheidung Roms nicht zufrieden sein sollen und es sich außerdem um die Frage handeln

*) Es müssen aber immer drei Fünftel einer Ortsgruppe (Local-Assembly) aus Lohnarbeitern bestehen. Mehrere Ortsvereine bilden einen Bezirksverein (District-Assembly). Die Zusammenfassung erfolgt entweder nach geographischen Bezirken oder nach Gewerben. Ueber ihnen steht die Generalversammlung (General-Assembly) oder Delegirtenversammlung, welche die ganze Corporation vertritt. Die socialistisch schillernden deutschen Assemblies befinden sich in der Opposition.

wird, ob die Arbeitsritter in corpore bei der nächsten Präsidentschaftswahl den Agrarsocialisten Henry George unterstützen sollen.

Mit dem Namen Central-Arbeits-Unionen (Central Labour Unions) bezeichnet man sodann eine Anzahl von gewerkschaftlichen Körperschaften, die alle die gleichen Eigenthümlichkeiten aufweisen, wenn auch ihre Namen wechseln. Es sind Vereinigungen, welche die Arbeiterorganisationen eines bestimmten Bezirks zu gemeinsamem und einheitlichem Vorgehen zusammenfassen. Diese theilweise aus England überkommenen Gewerkvereine sind das Ergebniß einer langjährigen Entwicklung und sind theilweise stark socialistisch angehaucht.

Die socialdemokratische Arbeiterpartei (Socialist Labour Party) ist ursprünglich von eingewanderten Deutschen begründet. Die weitaus größte Mehrheit ihrer Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder einer oder mehrerer der vorher genannten Arbeiterorganisationen. In Folge dieser Theilnahme werden die anderen Arbeiter-Organisationen sozusagen immer mehr vom Socialismus inficirt, und eingestandenermaßen treten die Socialdemokraten in die anderen Arbeiterorganisationen nur ein, um dort für ihre Principien zu agitiren.

Neueren Datums ist die seit den letzten Wahlen ins Leben gerufene agrar-socialistische „Vereinigte Arbeiterpartei" unter Führungvon Henry George, mit welcher die hauptsächlich unter den Irländern verbreitete, neuerdings von dem Newyorker irischen Priester Dr. Mac Glynn — der sich leider durch Ungehorsam gegen die Anordnungen seiner geistlichen Obrigkeit die Excommunication zugezogen — begründete „Anti-Armuths-Gesellschaft" in Verbindung steht. Die Anhänger Henry Georges nennen sich kurzweg Georgisten, und die Socialisten geben sich die größte Mühe, dieselben zu sich nach Links hinüberzuziehen, während offenbar Henry George die Fühlung nach Rechts mit den Arbeitsrittern nicht aufgeben möchte, zumal ihm bei der letzten Newyorker Mayors-Wahl gerade Powderly und Dr. Mac Glynn gar eifrig secundirt haben. Vorläufig läßt sich noch gar nicht übersehen, welchen Einfluß die Excommunication des Dr. Mac Glynn und die Stellungnahme Roms zu den Arbeitsrittern auf die weitere Gestaltung der amerikanischen Arbeiterbewegung ausüben wird. Jedenfalls ist diese Bewegung in mächtigem Aufstreben begriffen und der notorischen Abneigung des anglo-amerikanischen Arbeiters gegen von Europa importirte socialdemokratische Programme und dem treuen Festhalten der irischen Arbeiterschaft an der Kirche dürfte es zuzuschreiben sein, wenn die eigentliche Socialdemokratie noch nicht die von ihr erstrebte Ausdehnung gewonnen hat. Man darf daher mit Spannung der weiteren Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbewegung entgegensehen.

Wir haben uns in der heutigen Chronik hauptsächlich auf eine Skizze der nordamerikanischen Arbeiterorganisationen beschränkt, einmal weil deren Actionen nicht ohne Rückwirkung auf die Arbeiterverhältnisse der europäischen Staaten bleiben können — wir „amerikanisiren" uns ja immer mehr — und weil besonders Erhebliches in Europa im letzten Monat auf socialpolitischem Gebiete nicht geschehen ist. In Belgien droht die socialdemokratische Arbeiterschaft immer mehr in das Lager des ödesten politischen Radicalismus überzugehen, während in Oesterreich auf socialpolitischem Gebiete die tiefste Stille herrscht. Die Arbeiterversicherungs-Vorlagen schlummern noch immer in der Registratur des Parlaments, der Ausführung der Arbeiterordnung werden von den unteren Verwaltungsbehörden möglichst viel Steine in den Weg gelegt, und auf dem nächsten Oberösterreichischen Gewerbetag in Linz wollen die Handwerker ihrem Befremden über die geringen Erfolge der Gewerbenovelle von 1883 Ausdruck geben. Daß die Schuld dieses geringen Erfolges nicht an dem Gewerbegesetze und nicht an den Gewerbetreibenden liegt, sondern an einem ganz anderen und sehr wichtigen Factor — darauf haben wir bereits oft hingewiesen. In Deutschland aber warten die Arbeiter noch immer darauf, daß der Bundesrath den so überaus gemäßigten Arbeiterschutzbeschlüssen des Reichstags zustimmen werde, und wollen sich durchaus nicht damit trösten lassen, daß dem nächsten Reichstag das vielbesprochene Alters- und Invaliden-Versorgungsproject zugehen soll. Ueber letzteres wird sich erst ein Urtheil abgeben lassen, wenn der Entwurf selbst vorliegt. Inzwischen ballen sich aber am politischen Horizont sowohl im Westen als im Osten so bedrohliche Wolken zusammen, daß vielleicht schon in nächster Zeit der friedlichen Reformarbeit durch des Krieges Stimme Schweigen geboten wird.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Die 34. Generalverſammlung der Katholiken Deutſchlands und die ſociale Reform.

Die diesjährige deutſche Katholikenverſammlung bot in Betreff der ſocialen Reform ein ſehr erfreuliches Bild dar. Dank einer Anzahl wackerer und klar denkender Männer kommt die Einſicht immer mehr und immer unwiderſprochener zum Durchbruch, daß mit charitativen Werken allein, mit der Verweiſung der Ausgebeuteten auf ein ausgleichendes Jenſeits allein, mit Abſtellung der ärgſten capitaliſtiſchen Ausſchreitungen allein, mit all' Dem, was die private Menſchenfreundlichkeit allein thun kann, wenig geholfen iſt. Gewiß: alles Das muß auch ſein, es muß größeren und principiellen Maßnahmen vorausgehen als Zeichen des guten Willens der herrſchenden Claſſen, als Palliativmittel, um den ungeſunden Zuſtand für eine Weile erträglicher zu machen: aber die ſociale Reform iſt dadurch keineswegs gegeben. Der Fortſchritt in der Erkenntniß iſt handgreiflich und hoch erfreulich gegen das Jahr 1883, da wir wegen der Veröffentlichung der gleichfalls ſich nur auf der Oberfläche der Frage vorſichtig bewegenden „Haider Beſchlüſſe" einen Anſturm „katholiſcher Entrüſtung" Seitens der deutſchen Centrumspreſſe zu überſtehen hatten.

Jetzt lauten auch dort die maßgebenden Stimmen ganz anders, als wie ſie ſich damals in die Oeffentlichkeit wagen durften; jetzt wird auch dort nicht mehr geleugnet, daß ohne Benutzung des ſtaatlichen Machtapparates kein zielführlicher Schritt vorwärts gethan werden kann und was vor wenig Jahren noch als „Staatsſocialismus" mit dem lebhafteſten Abſcheu verworfen wurde, das iſt jetzt als ſelbſtverſtändlich angenommen. Ehre den wackeren

Männern, denen diese werthvolle Erziehungsarbeit zu verdanken ist; Ehre namentlich dem unermüdlich arbeitenden Herrn Franz Hitze! Die Rede, welche er auf dem Trierer Katholikentage gehalten hat, kann uns als Meilenstein dienen zur Bezeichnung der bis heute gemachten und der demnächst bevorstehenden Fortschritte auf dem Reformwege. Diese bedeutungsvolle Rede, kurz und bündig, lautete folgendermaßen:

„Die sociale Frage ist eine Frage der Zeit, sie ist die brennendste, ist Arbeiter-Frage. Sie bedroht die Throne der Fürsten, bringt Verzweiflung in die Hütte der Armen, Schrecken in die Paläste der Reichen. Neue Anschauungen brechen sich Bahn, neue Parteien bilden sich. Was wird herauskommen aus diesem Kern der Zeit? Wird Gerechtigkeit und Liebe das Scepter führen oder der Umsturz? Mehr als eine halbe Million deutscher Männer haben beschlossen, mit der Partei des Umsturzes gemeinsame Sache zu machen. Es sind größtentheils Familienväter. Was wird aus dieser Jugend werden? Und diese soll ein Bestandtheil werden der deutschen Armee! Wird da die Armee uns schützen? Und was vermag wohl eine geordnete Armee gegen die Verzweiflung? Weise und ernste Männer halten den Umsturz für unausbleiblich; dann handelt es sich für uns darum, neuen Samen zu säen, um Steine zu schaffen, um aufzubauen aus dem Schutte. Ich meine, wir sollten uns die Freude an der Arbeit durch solchen Pessimismus nicht verderben lassen. Haben wir Grund, an dem deutschen Arbeiterstande zu verzweifeln? Nein, meine Herren, ich vertraue dem deutschen Arbeiterstande. Es lebt noch viel religiöser Sinn in unserem Volke, unser Familienleben steht noch hoch da, unsere Nachbarn im Westen können uns darum beneiden. Das deutsche Herz lebt auch noch in unserem Arbeiterstande und dabei die alte deutsche Treue. Fragen Sie unsere Gesellen- und Arbeiter-Präsides, ob diese Tugend ausgestorben ist; fragen Sie unsere Geistlichen, wo Glaube, Hingabe und Treue in den Jahren des Culturkampfes sich mehr gezeigt haben als im deutschen Arbeiterstande. Und die sich in die Socialdemokratie verirren, sollen anderer Art sein? Meinen Sie, daß die Seele in der Haut des Unglaubens sich heimisch fühlt? Nein, auch deren Seelen sind von Natur christlich. Das Uebel liegt an anderer Stelle, soweit unsere deutschen Arbeiter socialdemokratisch sind, das

Uebel kommt von oben, ist von anderer Hand ausgestreut. Wenn unsere Arbeiter socialdemokratisch sind, wer war zuerst ungläubig? Unsere Wissenschaft, das „gebildete Bürgerthum!“ Wer hat zuerst die Heiligkeit der Ehe angetastet? Wer hat den Schulzwang eingeführt? haben nicht unsere „Gebildeten“ die Freiheit gepredigt, welche die Socialdemokraten jetzt verwirklichen wollen? Wer hat sich an Klöstern vergriffen, deren Eigenthum doch nicht schlechter als das Eigenthum der Fabrikherren und Actiengesellschaften ist? Das Uebel kommt von oben, und von oben muß auch die Reaction kommen. Daß unser Familienleben noch ein gutes ist, daran ist die Gesetzgebung unschuldig. Die Noth der Arbeiter ist oft eine unverdient große, und wieviel Arbeitgeber denken an Linderung des Elends? Die Industrie ist herzlos. Der Arbeiterfrau wird keine Stunde geschenkt, um nach ihrem Säugling zu sehen. Die Industrie bezahlt ihren Lohn, und das genügt ihr.

„Wohl sind diese Anklagen schwer, aber wir brauchen nicht zu verzweifeln. Der Staat hat hochwichtige Pflichten, die die Katholiken stets anerkannt haben. Die kaiserliche Botschaft war uns darum hoch willkommen. Das Wort des Kaisers, dies hochherzige Wort, hat bei den „bösen Ultramontanen“ einen Widerhall gefunden, wie bei Manchen nicht, welche mit ihrer „Nationalität“ prahlen. Das Centrum hat freudig mitgearbeitet an der Krankenversicherung, es hat selbst auf Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen gedrängt. Das Centrum war nicht negativ, sondern positiv thätig und wird es auch künftig sein, das beweisen die Reichstags-Akten der letzten Jahre. Das Centrum will die Arbeiter-Versicherung, um dem Arbeiter seine letzten Tage erträglich zu gestalten, ihn vor Elend zu schützen in den Tagen, da er erwerbsunfähig wird. Die sociale Frage ist eine Magenfrage, ja eine Lebensfrage. Leider steht Deutschland andern Staaten in der Regelung dieser Frage nach: uns fehlt der Normal-Arbeitstag; 18,000 Kinder arbeiten noch in Fabriken! Die Hausindustrie entbehrt jeglichen Schutzes! Und die Sonntagsruhe? Wir stecken noch immer in der Enquete! Ueber der Sonntagsruhe schwebt überhaupt ein merkwürdiger Unstern. Wenn die verbündeten Regierungen glauben, mit den 3 Bänden Enquete-Berichten diese Frage zu lösen, dann irren sie. Die Fabrik-Inspectoren zu ver-

Concurrent des christlichen Deutschen ist, so kann auch dieser keinen Sonntag haben. Fürst Bismarck vergißt nur, daß eben dieser Grund auch gegen alle seine Versicherungsgesetze ebenso stark spricht, denn die wettbewerbenden chinesischen und indischen Arbeitergreise verenden auf dem Kehrichthaufen, folglich muß dies auch mit den deutschen geschehen, wenn erst die Consequenzen des von Fürst Bismarck angerufenen Princips in ihr volles factisches Recht treten.

Keine Härte, keine Erniedrigung, keine Prüfung übermenschlicher Geduld und Leidensfähigkeit wird dem europäischen Arbeiter erspart bleiben; alle die mühsam zusammengeflickten sogenannten socialen Reformgesetze werden seiner Zeit vor der Macht der logischen Consequenz zusammenbrechen, wenn man nicht rechtzeitig *oben* im Gewölbe den Schlußstein einfügt: *wenn nicht* der *Staat sich als selbstständiges Rechts- und Wirthschaftsgebiet constituirt*. Wenn Fürst Bismarck wirklich jener „größte Staatsmann" ist, als den ihn erst unlängst eine *österreichische* Katholikenversammlung proclamirt hat, dann wird er zweifelsohne es verstehen, auch jenen Schlußstein in den Bau des neuerrichteten deutschen Reiches einzusetzen und *dann* können sich andere Reiche ein Beispiel daran nehmen.

Auch die socialdemokratischen Utopien, wenn sie auch nur auf dem Papiere existiren, können diesen Schlußstein nicht entbehren, wenn sie nicht den Mackel der Absurdität an der Stirn tragen wollen. Nehmen wir an, Lassalle'sche Productivassociationen haben die gesammte Production in Icarien in der Hand, im benachbarten Belgien dagegen herrscht der Capitalismus mit der schrankenlosen Ausbeutungsmacht des Unternehmers: Weiber und Kinder arbeiten unter der Erde; Sonntag und Feiertag, Tag und Nacht wird gearbeitet, das Weib macht dem Gatten, das Kind den Eltern siegreiche Concurrenz; es wird aus den Menschen herausgeschunden was nur herauszuschinden ist. Das eherne Lohngesetz, welches den Arbeitslohn auf das niedrigste Maaß der Erhaltungs- und Fortpflanzungskosten der Arbeiter stellt, ist längst zur Fabel geworden, die dem goldenen Zeitalter angehört; der Lohn ist längst tief unter den *menschlichen* Erhaltungskosten gesunken und es ist die nächste Generation noch lebensfähig
sich kein Mensch. Kaum
glieder doch als Men

eingeführt; wir — nicht die Arbeiter — sind es gewesen, welche in individualistischer Willkür, die wir Freiheitsdrang nannten, die Structur der Gesellschaft zerstört haben, statt sie organisch aus ihren Grundideen heraus fortzubilden. Unser gesellschaftlicher Anarchismus hat die Bildung des bureaukratisch-allmächtigen Staates nothwendig gemacht, der, den atomisirten Individuen gegenüber, nothgedrungen und aus unabweislicher logischer Consequenz alle jene Eigenschaften zur Geltung bringen muß, gegen welche sich das, was wir noch von christlich-germanischem Freiheitsgefühl besitzen, empört.

„Das Uebel kommt von oben, von oben muß auch die Reaction kommen!"

Mit diesem Worte hat Hr. Hitze die allein richtige Perspective eröffnet, den Weg angewiesen, der allein zum Ziele führt. Hiedurch werden alle die zahlreichen Palliativmittel und -Mittelchen, welche jetzt Gegenstand der Debatte sind, auf ihren richtigen Werth herabgesetzt: alle die verschiedenen Versicherungen, die Arbeiterschutzgesetze, Gewinnbetheiligungen, Productivassociationen der Arbeiter von den Pionnieren von Rochedale bis zu den Lassalle'schen Projecten — all' das erscheint haltungslos, nichtig und gebrechlich, wenn nicht oben im Gewölbe einer wiederhergestellten Socialordnung der Schlußstein eingefügt wird, der dem Ganzen erst Halt und Festigkeit gibt.

Denn nicht der einzelne Unternehmer, mag er noch so charitativ oder noch so human gesinnt sein; nicht die ganze Unternehmerschaft eines Landes ist im Stande, eine ernste Besserung in der Lage der Arbeiter einzuführen; nicht die Gesetzgebung des Staates kann solche ernste Besserung anordnen, bevor nicht eben dieser Staat den Fluctuationen der anarchistisch-capitalistischen Production der Weltwirthschaft entrückt ist. So lange das nicht geschehen, so lange unterliegen die Unternehmer aller Länder dem gleichen logischen Gesetze — nicht von Angebot und Nachfrage, das ist längst überholt — der möglichst größten Ausbeutung aller wirthschaftlich Schwachen, vor Allem also der Arbeiter. Fürst Bismarck hat ganz recht, wenn er der Forderung, daß man dem Arbeiter eines der ersten (auch physiologischen) Naturrechte, die Sonntagsruhe, zugestehen solle, den Einwand entgegenstellt: die Weltconcurrenz erlaubt es nicht: der Chinese kennt keinen Sonntag und da er

Concurrent des christlichen Deutschen ist, so kann auch dieser keinen Sonntag haben. Fürst Bismarck vergißt nur, daß eben dieser Grund auch gegen alle seine Versicherungsgesetze ebenso stark spricht, denn die wettbewerbenden chinesischen und indischen Arbeitergreise verenden auf dem Kehrichthaufen, folglich muß dies auch mit den deutschen geschehen, wenn erst die Consequenzen des von Fürst Bismarck angerufenen Princips in ihr volles factisches Recht treten.

Keine Härte, keine Erniedrigung, keine Prüfung übermenschlicher Geduld und Leidensfähigkeit wird dem europäischen Arbeiter erspart bleiben; alle die mühsam zusammengeflickten sogenannten socialen Reformgesetze werden seiner Zeit vor der Macht der logischen Consequenz zusammenbrechen, wenn man nicht rechtzeitig oben im Gewölbe den Schlußstein einfügt: wenn nicht der Staat sich als selbstständiges Rechts- und Wirthschaftsgebiet constituirt. Wenn Fürst Bismarck wirklich jener „größte Staatsmann" ist, als den ihn erst unlängst eine österreichische (!) Katholikenversammlung proclamirt hat, dann wird er zweifelsohne es verstehen, auch jenen Schlußstein in den Bau des neuerrichteten deutschen Reiches einzusetzen und dann können sich andere Reiche ein Beispiel daran nehmen.

Auch die socialdemokratischen Utopien, wenn sie auch nur auf dem Papiere existiren, können diesen Schlußstein nicht entbehren, wenn sie nicht den Mackel der Absurdität an der Stirn tragen wollen. Nehmen wir an, Lassalle'sche Productivassociationen haben die gesammte Production in Icarien in der Hand, im benachbarten Belgien dagegen herrscht der Capitalismus mit der schrankenlosen Ausbeutungsmacht des Unternehmers: Weiber und Kinder arbeiten unter der Erde; Sonntag und Feiertag, Tag und Nacht wird gearbeitet, das Weib macht dem Gatten, das Kind den Eltern siegreiche Concurrenz; es wird aus den Menschen herausgeschunden, was nur herauszuschinden ist. Das eherne Lohngesetz, welches den Arbeitslohn auf das niedrigste Maaß der Erhaltungs- und Fortpflanzungskosten der Arbeiter stellt, ist längst zur Fabel geworden, die dem goldenen Zeitalter angehört: der Lohn ist längst weit unter den menschlichen Erhaltungskosten gesunken und ob die nächste Generation noch lebensfähig sein wird, darum kümmert sich kein Mensch. Kann die Productivgenossenschaft, deren Mitglieder doch als Menschen leben wollen, mit diesem Nachbarn

auf dem Weltmarkte concurriren? Schwerlich! Jetzt kommt noch eine Handelscrise; unser belgischer Unternehmer setzt, um sein Betriebscapital zu schonen, unbedenklich seine Arbeiter auf's Pflaster — dort findet er deren seiner Zeit genug wieder! — und sperrt seine Fabrik bis zur Besserung der Conjunctur; sein umlaufendes Capital zieht er nach Möglichkeit ein, legt es in guten Staatspapieren an, verschließt es in seinem feuerfesten Schrank und hält sich, so lange die Crisis währt, ganz behaglich in irgend einem Badeort auf. Die productionsgenossenschaftliche Communität aber mag sich während der Crise noch so sehr einschränken — leben will doch jedes ihrer Mitglieder; und so verzehrt sie ihre Ersparnisse, geräth in Schulden und tritt entweder gar nicht oder doch mit gelähmter Kraft später wieder in den Concurrenzkampf ein, den unser Belgier mit ungeschwächten Mitteln wieder beginnt. Aehnlich geschieht es im Kleinen während jeder Productions-Pause, welche die sogenannten Saisongeschäfte eintreten zu lassen belieben. Statt die Arbeit über das ganze Jahr klug zu vertheilen, legen sie die Productionsepoche möglichst nahe an die Conjunctionsepoche und sparen damit Zinsen. Auch das kann die Productionsgenossenschaft ebensowenig, wie es ein christlicher Fabrikant kann.

Nur wenn der Staat sich als selbstständiges, in sich abgeschlossenes Rechts-, Productions- und Consumtionsgebiet betrachtet und von diesem Gesichtspunkte aus seine Social- und Wirthschaftsgesetzgebung ordnet, kann er eine volle Harmonie in derselben herstellen und er wird alsdann der Weltwirthschaft keinen größeren Einfluß auf sein Wirthschaftsleben gestatten, als mit dem socialen Wohle der Staatsangehörigen verträglich ist.

Man wird dies einen unerträglichen Staatssocialismus nennen. Das aber nur dann, wenn man der Meinung ist, daß das jetzt bestehende krankhafte Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft ein normales oder wenigstens unabänderliches sei. Jetzt hat der bureaukratische allgewaltige Staat die Gesellschaft zerstört, deren Rechtsfunctionen sich angeeignet. Ganz anders stellt sich die Sache dar, wenn die wieder organisirte Gesellschaft ihre Rechtsfunctionen wieder übernimmt und somit auch dem Staate theilweise ein neues Rechtssubject gibt.

Von der Zeit der christlichen Socialordnung ist — wenigstens in manchen Staaten — nur noch als Torso die monarchische

Institution übrig geblieben, welche dem ganzen sonstigen bureaukratischen und republikanischen Apparate fremdartig und deßhalb unter stetem Bedrohtsein gegenübersteht. Da die, diese Institution natürlich ergänzenden aristokratischen Institutionen, wie sie ehedem waren, nur in beschränktestem Umfange aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden können, so tritt naturgemäß fast überall an deren Stelle die demokratische Genossenschafts-Institution, so daß diese Berufsgenossenschaften jedes Individuum in sich aufnehmen, das nicht, nach Art der alten Biesterfreiheit, eine proletarische Existenz führt und deßwegen — mag es auch Millionär sein — des staatlichen und gesellschaftlichen Vollbürgerthums entbehrt. Wenn nun diese Genossenschaften durch ihre Vorstände — also die ganze organisirte Gesellschaft — einerseits die volle Selbstverwaltung ausüben, anderseits gesetzgeberisch sich mit dem Monarchen ausgleichen, so wird sich Niemand durch solchen — nicht Staats- sondern — Gesellschaftssocialismus in seiner legitimen Freiheit beeinträchtigt fühlen; wenigstens dann nicht mehr, wenn der jetzt verbreitete anarchistische Individualismus sittlich überwunden sein wird.

Deßhalb muß gleichzeitig mit der Vorkehrung der dringendsten socialen Palliativmittel auch der genossenschaftliche Wiederaufbau der Gesellschaft begonnen werden und instinctiv ist dies auch wirklich in dem wunderbaren Reiche geschehen, in welchem der Mensch so wenig und die althistorische Structur so viel conservirend arbeitet. In Oesterreich bekamen wir die obligatorische Genossenschaft nebst Befähigungsnachweis und dann erst die Anfänge einer Arbeiterschutzgesetzgebung. Ob nun aus dieser gesunden und lebenskräftigen Idee weitere Consequenzen entwickelt werden oder ob man träge, leichtsinnig und pessimistisch den gepflanzten Kern wieder im dürren Erdreich verdorren und vom bösen Feinde des Capitalismus zertreten läßt — das muß die Zukunft lehren. Wie Franz Hitze sagt, predigen in Deutschland sogar „weise und ernste Männer" den Pessimismus: dürfen wir uns dann darüber beschweren, wenn bei uns Thoren dies traurige Geschäft verrichten?

„Es fehlt uns an Männern", hört man sagen. Wie groß muß denn die Zahl sein? Haben nicht ihrer 12, unter denen noch ein Verräther war, das Christenthum über die ganze Erde verbreitet; den gewaltigen Bau der Kirche gegründet, dessen First

in den Himmel ragt und dessen Fuß sich bis in die Unterwelt streckt? Und sollte nicht Sodoma Schonung widerfahren, wenn auch nur Zehn darin gewesen wären, welche die Gerechtigkeit geliebt hätten? Die Erkenntniß wächst sichtlich, möge mit ihr nur auch die Kraft des Willens wachsen, die Hilfe dort zu suchen, wo sie allein zu finden ist: *oben*, wie Hitze sagt, in der Gewalt des gesellschaftlich reconstruirten Staates und in dem gottgegebenen, von den Gesetzen der Kirche bis in's Detail ausgearbeiteten Gesetze der Gerechtigkeit.

Indessen werden wir selbstverständlich jede Versuchung, uns den autonomen Staat bis zum selbstgenügsamen und isolirten verzerrt vorzustellen, zurückweisen müssen. Jeder Anlauf dazu, einen Staat oder eine Gruppe von Staaten in ein dem liberalen Kosmopolitismus entgegengesetztes Extrem zu treiben, würde die innere Verknöcherung derselben zur Folge haben.

„Jeder Staat", sagt Adam Müller, „bedarf, um sich selbst zu fühlen, sich zu erkennen und um sich zu messen, beständig seines Gleichen. Damit es Einen Staat und damit es Einen Menschen geben könne, sind mehrere Staaten und mehrere Menschen nöthig. Wie möchten alle die unendlichen Individuen (der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft), aus denen, wie ich gezeigt habe, der Staat besteht, zu der Erkenntniß kommen, daß sie ein Ganzes bilden, wenn nicht andere Staaten, andere politische Totalitäten sie an den Zusammenhang erinnerten und zu der Gemeinschaft zwängen, die sie bilden! Wenn es also überhaupt Einen Staat geben soll, so muß es mehrere Staaten geben und einen *nie nachlassenden, lebendigen Umgang dieser Staaten*. Demzufolge widerspricht sowohl der Idee des Rechtes als der Existenz jedes Staates, innerlich und durchaus 1. die Chimäre der Universal-Monarchie (auf das Wirthschaftsleben angewendet: der freihändlerische „Kosmopolitismus"); 2. der Wahn der politischen Neutralität" (auf das Wirthschaftsleben angewendet: der selbstgenügsame isolirte Staat).

Wie aus dem lebendigen Contacte, der Wechselbeziehung der einzelnen menschlichen Individuen, sich in jedem derselben erst die eigenartige und dennoch ausgeglichene Individualität entwickelt, so ist es auch mit den Staaten der Fall: jeder von ihnen erringt seinen besonderen Charakter, indem er sich an den anderen erkennt

und er vertieft diese seine Individualität, indem er sie im Genusse seiner autonomen Selbstständigkeit befestigt. Also weder eine chinesische Isolirung, noch ein kosmopolitisches Verschwimmen, sondern eine die eigenen staatlichen Interessen nach jeder Seite genau berücksichtigende Vertragspolitik.

Aber man wird sich auch vor dem Wahne in Acht nehmen müssen, als sei durch eine solche Vertragspolitik die Sicherung von alledem zu erreichen, was für das Eigenleben des Staates nothwendig ist. Namentlich ist es ganz unmöglich, durch internationale Verträge das sociale Wohl des eigenen Volkes gegen die wirthschaftliche Concurrenz der anderen sicherzustellen. Ebenso wie es unmöglich ist, die militärische Entwaffnung, also die kriegerische Machtlosigkeit eines Nachbarstaates vertragsmäßig zu sichern und zu überwachen, ebenso unmöglich ist es, die industrielle Entwaffnung des Concurrenten sicherzustellen. Zu Beidem, am meisten aber zu Letzterem, gehört das gemeinsame Festhalten an gewissen sittlichen Grundlagen, welches heute weniger vorhanden ist als jemals. Heute, da die wichtigsten internationalen Staatsverträge nicht mehr das Papier werth sind, auf welchem sie geschrieben, heute, da nicht nur die eigenen Völker demjenigen Staatsmanne am begeistertsten zujubeln, der mit dem unverholensten Cynismus sich über alle rechtlichen Schranken hinwegsetzt: heute würden dergleichen uncontrollirbare Verträge, welche fair trade im internationalen Wettbewerbe sichern sollen, nur dazu dienen, den Vertrauenden um so gründlicher zu schädigen.

Wir fürchten daher, daß die Resolution der deutschen — oder, wie einer der Redner sagte: preußischen — Katholiken, wonach es als dringende Nothwendigkeit erklärt wurde, daß die Sonntagsruhe durch internationale Stipulationen allerwärts gesichert werde, nur das satyrische Lächeln des „größten Staatsmannes" erregen wird. Es wäre auch in der That zuviel verlangt, wenn man den Chinesen etwa und Hindu's zumuthen wollte, sie sollten sich der christlichen Anschauungen wegen, die in den Ländern des theoretischen und „practischen" Christenthums am wenigsten respectirt werden, unseren Sonntag aneignen. Nein, für wie mächtig man sich auch halten mag: Alles läßt sich denn doch nicht durch Verträge erzwingen, besonders nachdem der größte Theil des internationalen Vertragsrechtes unter die Dubiosa ge-

rathen ist. Was aber speciell die Sonntagsruhe anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß dieselbe in Großbrittanien und Nordamerika unausgesetzt festgehalten worden ist, ohne daß dazu internationale Stipulationen nöthig gewesen oder von jener Seite auch nur begehrt worden wären und ohne daß sie Nachahmung gefunden hätte. So steht auch der strengen Durchführung der Sonntagsruhe in den Staaten des europäischen Festlandes irgend ein ernstes Hinderniß gar nicht im Wege, am wenigsten ein auswärtiger Wettbewerb, der in dieser Hinsicht in den beiden großen Concurrenzländern nicht existirt. Man entschließe sich nur, der rücksichtslosen Ausbeutungsgier der inländischen Unternehmer feste Schranken auch in Bezug auf den Mißbrauch des Sonn- und Feiertags ziehen zu wollen und es bedarf nicht erst internationaler Verträge zu deren schadenloser Durchführung, das heißt: es liegt gar kein plausibler Vorwand vor, das Gesetz der Sonntagsruhe ad calendas Graecas zu vertagen.

Wir wissen sehr wohl, daß denkende und hochgesinnte Männer verschiedener Länder sich seit lange schon mit dem Probleme einer internationalen Social-Gesetzgebung beschäftigen, daß schon 1879 christlich gesinnte Fabrikanten in Lille eine Erklärung folgenden Inhalts erlassen haben: „Ohne eine ihnen nicht gebührende Leitung zu übernehmen, können und sollen die Regierungen in maßvoller Weise die Arbeitsverhältnisse und indirect aber wirksam sogar die Production dadurch regeln, daß sie auf Grund internationaler Abmachungen die Arbeitsstunden beschränken, die übertriebene Creditentwicklung verhindern, der Industrie die im hygienischen und moralischen Interesse für unerläßlich erkannten Bedingungen auferlegen". Es ist indessen nicht nur jetzt ein ganz besonders ungünstiger Augenblick für das Unternehmen solcher internationaler Verhandlungen, sondern es liegt auch — wie oben angedeutet — keine Veranlassung vor, sich wegen des von dem Katholikentage angeregten Gegenstandes mit England und Nordamerika erst in Verhandlungen einzulassen, da es sich nur darum handeln kann, daß vorerst die beiden mitteleuropäischen Kaiserreiche das von dort gegebene gute Beispiel nachahmen. In Oesterreich besteht schon — auf dem Papier — eine gesetzliche Sonntagsruhe, freilich von so zahllosen Ausnahmen durchlöchert, daß die factische Ausführung eigentlich mehr eine Verspottung des

Gesetzes ist als etwas Anderes. In Deutschland hat man es für nöthig gehalten, eine höchst umständliche Enquete über die Frage vorzunehmen, ob man in unserer Zeit des technischen Fortschritts, da durch die Maschine die Arbeitsleistung eines Arbeiters verhundertfacht wird, noch in der Lage sei, das 3. Gebot Gottes zu berücksichtigen — Fragen, die man weder in England noch in Amerika gestellt hat. Es liegt also der Fehler augenscheinlich ganz wo anders als in der internationalen Concurrenz — er liegt in dem eigenen, von Gott und aller ächten Humanität abgefallenen Herzen. Dagegen aber helfen keine internationalen Verträge.

Der politische Eheconsens.

Eine der vielumstrittensten und schwierigsten Fragen auf socialpolitischem Gebiete ist die Frage nach der Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Einführung resp. Wiedereinführung oder Aufrechterhaltung des staatlichen Consenses als Bedingung der Giltigkeit einer Ehe; sei es nun, daß die Verweigerung dieses Consenses ein Verbot für die kirchliche Instanz in sich schließen will, bei dem betreffenden Eheschlusse zu assistiren; sei es, daß die ohne staatlichen Consens abgeschlossene Ehe nur der staatlichen Giltigkeit und der damit verbundenen Rechtsfolgen entbehre, oder vielleicht noch mit Freiheitsstrafen geahndet werde.

Wie viele andere sociale Fragen, so läßt sich, wie uns scheint, auch diese Frage auf der Grundlage der dermalen bestehenden socialen Gesellschaftsunordnung und socialen Auflösung gar nicht befriedigend beantworten.

Diejenigen Autoritäten, welche sich als entschiedene Gegner des politischen Eheconsenses bekennen, führen für ihre Ansicht an, daß die Ehe eine religiös-sittliche Angelegenheit sei, deren Bedingungen nicht der Staat, sondern die Kirche festzustellen habe. Dem Staate komme es nur zu, nach Abschluß der Ehe die civilrechtliche Seite derselben zu regeln. Seit jeher sei die Kirche für die weitestgehende Freiheit der Eheschließung eingetreten. Allerdings hat auch die Kirche an dem vernunftgemäßen Satze festgehalten,

daß solche Personen erlaubter Weise eine Ehe nicht eingehen können, welche nicht im Stande sind, die natürlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so mit der Gründung einer neuen Familie verbunden sind, aber sie hat, in Berücksichtigung des hohen moralischen Werthes der Ehe, dieses Hinderniß immer sehr milde interpretirt. Sogar in dem für die legitimen Interessen der Kirche wichtigsten Falle: wenn die Nupturienten wegen Verstandesschwäche nur sehr dürftig in den christlichen Glaubens- und Sittenlehren bewandert sind, sie also auch nur sehr dürftig in ihrem Familienleben zur Geltung zu bringen wissen, sollen sie deßhalb doch nicht für immer von der Eheschließung zurückgewiesen werden.

Auf das Entschiedenste hat sich die Kirche seit jeher dagegen erklärt, daß den unteren, rein auf den Ertrag ihrer Hände-Arbeit angewiesenen Ständen die Eheschließung mehr erschwert werde als den höheren, besser gestellten Ständen; denn die göttliche Aufforderung: „Seid fruchtbar und mehret euch und unterwerfet euch die Erde", ist an Alle gleichmäßig ergangen.

Es könnte nun etwa noch die Frage aufgeworfen werden, ob, da die christliche Ehe eine religiöse Institution und den kirchlichen Gesetzen unterworfen ist, es der profanen Wissenschaft zukomme, die damit in Zusammenhang stehenden politischen Fragen, speciell also den politischen Eheconsens, zu debattiren und bestimmte Gesetze für die Entscheidung dieser Frage zu suchen und aufzustellen. Auf diesen Zweifel kann man entgegnen, daß die Kirche während ihres fast 2000jährigen Bestehens alle auf die Ehe bezüglichen Fragen längst definitiv und völlig erschöpfend beantwortet hat; daß daher irgend welche neue und überraschende Erklärungen von ihr gar nicht erwartet werden dürfen. Ist es doch zweifellos, daß die christliche Offenbarung endgiltig abgeschlossen ist und daß absolut nichts Neues mehr, nichts was von dem Schatze der vorhandenen Glaubens- und Sittenlehre abwiche, uns gelehrt werden darf. Die Anwendung dieses Schatzes auf die Zeitverhältnisse und Zeitfragen, gewissermaßen die Ausprägung desselben zu currenter Münze, ist Sache der christlichen Wissenschaft d. h. derjenigen Wissenschaft, welche auf den von ihr als unantastbar anerkannten Fundamenten der christlichen Lehre aufgebaut ist. Nicht nur die Wissenschaft von den göttlichen Dingen, sondern jedwede christliche Wissenschaft hat das Recht und die

Pflicht, sich innerhalb ihres Gebietes jenes überlieferten Schatzes zu bedienen; namentlich aber auch die Socialwissenschaft d. h. die Wissenschaft, welche sich damit beschäftigt, die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen zu einander und zu der den Menschen zum Gebrauche angewiesenen Schöpfung nach ethischen und praktischen Gesichtspunkten zu regeln.

Wollte man der Profanwissenschaft das Recht bestreiten, solche Fragen zu erörtern, welche theils in das kirchliche, theils in das socialpolitische Gebiet fallen, so würde man uns etwa auf den Standpunkt der Indianer von Paraguay stellen, deren niedriger Culturzustand es nothwendig machte, daß die kirchlichen Organe, denen sie die Offenbarungslehre verdankten, zugleich auch in jedem einzelnen gegebenen Falle ihnen die praktische Anwendung der Sittenlehre auf eben den bestimmten Fall vorschreiben mußten. Es hieße wahrlich der fast 2000jährigen und, was speciell unser Volk anbetrifft, mehr denn eintausendjährigen Erziehungs- und Bildungskunst der Kirche wenig Ehre erweisen, wenn man der christlichen Profanwissenschaft die Fähigkeit und damit die Berechtigung absprechen wollte, die richtige Lösung in socialpolitischen Fragen auf Grund der christlichen und naturrechtlichen Basis zu finden. Selbstverständlich ist damit das Recht der Kirche und die Pflicht derselben, fehlgegriffene Lösungen zu censuriren und auf Grund der ihr gewährleisteten Unfehlbarkeit richtigzustellen, nicht im Mindesten in Zweifel gezogen.

Wenn wir nun unbedingt die Frage nach der Berechtigung des politischen Eheconsenses in den Bereich der Socialwissenschaft ziehen, so bestreiten wir ebenso entschieden dieser Wissenschaft die Befähigung, diese Frage auf dem Boden der derzeitigen Gesellschaftsunordnung zu lösen. Dies al[illegible]ächlich aus zwei verschiedenen Gründen:

1) Es handelt sich [illegible]hen
sache nach um die F[illegible]
daß subsidiär verpf[illegible]
zugründenden Fam[illegible]
primär Verpflichte[illegible]
solche subsidiär V[illegible]
territoriale Gemein[illegible]
ist und wo in Folg[illegible]
berechtigt und even[illegible]

liegt aber auf flacher Hand, daß in sehr vielen, ja fast in den meisten Fällen das Band zwischen der Familie und der Gemeinde nur ein ganz äußerliches und zufälliges ist, ja daß in sehr vielen Fällen es nur mehr auf einer juristischen Fiction beruht. Letzteres ist der Fall bei Arbeiterfamilien, deren Vorfahr seit der Zeit der Einführung der Freizügigkeit mit Weib und Kind Arbeit in einer fremden Gegend gesucht und gefunden hat und dessen Nachkommen — von Arbeitsstätte zu Arbeitsstätte ziehend — in Wahrheit heimathlos, nur durch das Band der subsidiären Unterstützungspflicht mit der ehemaligen Heimathsgemeinde verbunden, sich vermehrt und verzweigt haben, ohne daß jemals eine factische sociale Verbindung zwischen der Familie und der Gemeinde mehr stattgefunden hätte. Hier erscheint eine Verpflichtung der qu. Gemeinde zur Alimentation wildfremder Leute ebenso absurd und drückend, als ein Recht der Gemeinde, darüber zu urtheilen und Entscheidung zu treffen, ob ein eheswerbendes Mitglied solcher entfremdeter Familie im Stande sei, Weib und Kinder zu ernähren. Schon der Umstand, daß die gegenwärtige Socialordnung zwischen der Familie und dem Staate nur die eine Zwischenstufe der örtlichen Gemeinde kennt, beweist die ganze Armseligkeit dieser sog. Ordnung, welche im Grunde wenig Anderes ist als die Abwesenheit jeder innerlich begründeten Ordnung.

Sehr richtig wurde bei Besprechung der Reorganisation der Arbeiterverhältnisse von einem auf der Höhe der socialpolitischen Einsicht stehenden Priester die Bemerkung gemacht, daß bei einer derartigen Einrichtung der Gesellschaft die Frage des Eheconsenses auch mitgelöst sein dürfte, wenigstens bezüglich Jener, die arbeiten wollen, solid und ehrlich sind. Diesen gegenüber wäre zu wünschen, daß die Frage des Eheconsenses gar nicht gestellt werde, denn es sei immer bedenklich, „die Protzen des Ortes erst zu Gericht sitzen zu lassen, ob Jemand heirathen dürfe oder nicht".

Ohne allen Zweifel ist es — wie wir in diesen Blättern schon oft nachgewiesen — ein höchst verwerflicher Zustand, daß ein speculativer Unternehmer Tausende von Männern aus allen Richtungen der Windrose zusammenrufen, sie ihnen heimischen Verhältnissen entziehen kann, ohne irgend eine materielle oder moralische Garantie dafür zu leisten, daß diese Leute nicht in

kürzerer oder längerer Zeit auf's Pflaster gesetzt und sammt ihrer Nachkommenschaft Gemeinden zur Last fallen, welche nie den mindesten Nutzen von jenen Familien gehabt haben, während dieselben vielleicht dem Unternehmer oder selbst auch der Gemeinde, in der ihre Arbeitsstätte gelegen, zu Reichthum verholfen haben.

Deßhalb sagt der liberale Professor Adolph Held ganz richtig von der jetzt herrschenden liberalen Sociallehre, deren „wissenschaftlicher" Repräsentant der jüdische Banquier Ricardo ist, daß „unter seiner Hand die rechtgläubige Nationalökonomie zu einer gefügigen Dienerin des mobilen Capitals wurde". „Und doch", fährt er fort, „gestehe ich gerne zu, daß Ricardo ein großes wissenschaftliches Verdienst hat. Er hat wenigstens nie seinen Mangel an Humanität, Gemeinsinn und Staatsauffassung mit klingenden Phrasen beschönigt. In nackter Klarheit hat er gezeigt, wohin der einseitige Ausgangspunkt eines dem Capital dienenden Individualismus führen muß und wider Willen diesen Ausgangspunkt ad absurdum geführt. — In dem berüchtigten 26. Capitel ist am deutlichsten ausgesprochen, daß der Arbeiter lediglich ein Mittel zum Zwecke der Capitalvermehrung und daß möglichst großer Capitalgewinn der maßgebende Zweck alles menschlichen Zusammenlebens sei. . . . Diese Ansicht bildet den Höhepunkt einer wahrhaft cynischen Auffassung von Staat und Gesellschaft. Nicht nur, daß es keine anderen allgemeinen Interessen gibt als die des Capitalgewinns — es ist überhaupt ganz einerlei, ob Menschen *leben*. In der That, Marx und seine Schüler haben solchen Lehren gegenüber Recht, wenn sie sagen, das todte Capital sei der Beherrscher der lebendigen Menschen geworden."

Solange solche verruchte, dem Christenthum in's Gesicht schlagende Doctrinen maßgebend für das moderne Gesellschaftsleben sind, ist eine vernünftige und gerechte Beantwortung nach der Berechtigung des Eheconsenses unmöglich. Zuerst schaffe man wieder eine organisch gegliederte Gesellschaft, in welcher der Einzelne wirklich ein Heim finden kann, ein Heim, welches im lebensvollen Wechselverhältnisse Rechte und Pflichten zu geben und zu empfangen vermag, und dann stelle man die Frage, ob dieser Gesellschaftsorganisation ein natürliches Recht innewohne, auf das natürliche Recht zur Ehe eines Menschen modifizirend einzuwirken.

Zweitens müssen wir die Ueberzeugung aussprechen, daß es unmöglich und unberechtigt sei, auf dem Boden der jetzigen Gesellschaftsunordnung eine Entscheidung über die Frage des qu. Eheconsenses zu treffen, weil diese Gesellschaftsunordnung — wie Alles, was in ihren Bereich kommt — selbst die Ehe in der Praxis und in der vulgären Auffassung besudelt, entehrt und verunstaltet hat. Es ist eine der constitutiven Existenzbedingungen der Ehe, daß sie sich auf der monarchischen Basis des Verhältnisses des Familienvaters zu der Familie aufbaut. Der Familienvater hat die Pflicht, seine Familie zu ernähren und dafür das naturgesetzliche Recht der väterlichen und ehelichen Gewalt. Der moderne Industrialismus aber, der Weib und Kind in die Fabrik ruft, macht sie nicht nur unabhängig vom Familienhaupte, sondern er stellt Beide ihm nicht selten concurrirend gegenüber und vernichtet dadurch die sittliche Grundlage der Familie.

Der Capitalismus in seiner immer schroffer werdenden Erscheinung hat den Malthusianismus, jenen Schandfleck der englischen nationalökonomischen Literatur, zur höchsten Blüthe und zur weitest verbreiteten praktischen Anwendung gebracht. Eine große, weitverbreitete, schamlose Literatur hat den Malthus'schen Grundgedanken weiter ausgebildet, und in den Inseratenspalten der Wiener Judenblätter findet man trotz staatsanwaltschaftlicher Abmahnungen täglich den schmutzigen Niederschlag dieser Richtung. Ja, sogenannte „wissenschaftliche" Werke predigen den Mord der Ungeborenen oder Neugeborenen, damit die Nationalökonomie angeblich nicht durch „Uebervölkerung" in Verlegenheit mit ihren capitalistischen Grundsätzen gerathe.*)

Eine Gesellschaft, beherrscht von einer socialökonomischen Richtung, welche in dieser Weise die Ehe entheiligt und in den Koth zieht, ist nicht befugt, einem zahlreichen Theile der Bevölkerung die Ehe zu untersagen.

Wenn man im Allgemeinen und für geordnete Verhältnisse zugeben muß, daß nur dort eine Familie gegründet werden sollte, wo in der Gesellschaft ein Platz für dieselbe frei ist, so kann von dieser Beschränkung dort nicht die Rede sein, wo es überhaupt gar keine gesicherten Familienplätze gibt, sondern wo die ganze

*) Marcus „Ueber die Möglichkeit einer Abwehr der Uebervölkerung, nebst Angabe einer schmerzlosen Vertilgungstheorie."

Gesellschaft, mit sehr wenigen bevorzugten Ausnahmen, dem Dünensande gleich vom Sturmwinde der capitalistischen Interessen hin- und hergetrieben wird und wo die Ehe und Familie vollständig den Charakter als geheiligte Urzelle der Gesellschaft eingebüßt hat. Ganz anders wird sich die Sache gestalten, wenn durch Reorganisation der Gesellschaft der jetzige unbeschränkte Capitalismus gebrochen und der Arbeit ihr natürliches und historisches Recht wiedergegeben sein wird. Dann wird es aber kaum eines politischen Eheconsenses mehr bedürfen, da das neuerweckte Standesgefühl aller Stände der beste Hemmschuh gegen proletarische Eheschließungen sein wird.

Die Entstehung und Organisation der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich.

Es hat sich in neuerer Zeit eine seltsame innere Umgestaltung mit der obenbezeichneten Partei vollzogen. Mit vieler Geschicklichkeit und noch bedeutenderen Geldopfern haben es die Liberalen in Oesterreich verstanden, sich des größten Theiles der zur socialdemokratischen Partei gehörigen Arbeiter für ihre politischen Agitationszwecke zu bemächtigen und Angehörigen jenes Volksstammes, welcher der eigentliche Repräsentant des zur Plutokratie umgestalteten Liberalismus ist, Israeliten die gesammte Leitung der Arbeiterpartei in die Hände zu spielen. Schon lange war dies mit den sogenannten gemäßigten Socialdemokraten der Fall, d. h. mit Jenen, welche zunächst oder hauptsächlich extreme politische Ziele im Auge haben. Jetzt ist es ihnen auch geglückt, den größten Theil der sog. Radicalen, d. h. Derjenigen, welche die Täuschung erkennen, welcher der Arbeiter durch Kampf für das allgemeine Stimmrecht und sonstige republikanische Institutionen entgegengeht, in ihre Netze zu ziehen. Nur ein kleiner Theil dieser sog. Radicalen, dem es ernstlich um gesetzliche sociale Reformen zu thun ist, hat sich — angewidert von dem jüdischen Intriguenspiel — ganz von der Agitation zurückgezogen, ja hat theilweise

Oesterreich verlassen, welches er der Judenherrschaft rettungslos verfallen wähnt.

Einer dieser Emigranten, dem die klare Einsicht geworden, daß nur auf dem von uns angedeuteten und geebneten Reformwege das Heil der Arbeiter zu hoffen ist, sendet uns — begleitet von Zeugnissen notabler Personen, welche seine Verläßlichkeit bezeugen, da wir den Betreffenden nicht persönlich kennen — folgende Skizze, welche einen klaren Einblick in die jetzigen Parteiverhältnisse der Socialdemokraten ermöglicht.

Von einer selbstständigen Arbeiterpartei kann in Oesterreich heute — so wie anderwärts — nicht mehr die Rede sein. Der schon ursprünglich (in Oesterreich durch den gegenwärtig wieder in den Vordergrund geschobenen Journalisten Oberwinder) den Judenliberalen möglich gemachte Einfluß hat sich bereits derart unter den Arbeitern verbreitet und gefestigt, daß gegenwärtig die österreichische Arbeiterpartei als der äußerste linke Flügel der Judenliberalen-Partei betrachtet werden muß. Wenn auch scheinbar eine Anzahl Leute officiell ihre Rollen als Arbeiterführer weiterspielen, so wissen doch die älteren Parteigenossen — welche sich derzeit theils der antisemitischen, theils der genossenschaftlichen und socialen Reformbewegung überhaupt angeschlossen haben — daß diese Führer bloß Marionetten sind und mittelst Schnürchen, welche österreichische, deutschländische, schweizerische, englische und französische Juden und Freimaurer in den Händen haben, geleitet werden. Wie dies gemacht wird, soll später erklärt werden. Um die gegenwärtigen Organisationsverhältnisse möglichst anschaulich und leichter verständlich zu machen, müssen wir auf die Entstehung der Arbeiterpartei in Oesterreich einen kurzen Rückblick werfen.

Von Frankreich sprang die socialdemokratische Bewegung nach Deutschland über und es war Karl Marx, der, im Vereine mit seinem jüdischen Stammesgenossen Engels, im Jahre 1847 das erste communistische Manifest für Deutschland von Brüssel aus erließ. Vorher, im Jahre 1842, war Marx Parteimitglied der liberalen Bourgeoisie gewesen, deren Organ, die „Rheinische Zeitung", er redigirte. Dieses Blatt wurde wegen seiner aufreizenden Tendenz im Jahre 1843 unterdrückt und Marx übersiedelte damals nach Frankreich, von wo er im Jahre 1845 ausgewiesen wurde, nach-

dem er sich dort von den Liberalen ab und den Communisten zugewendet hatte, deren geheimen Bund Marx organisirte. Der internationale Charakter dieses Bundes verhinderte seine Entwicklung in Deutschland und es konnte daher von dem Bestehen einer selbstständigen Arbeiterpartei in Deutschland erst dann gesprochen werden, als Lassalle im Jahre 1863 eine solche als national-demokratische Volkspartei (dem Sinne, nicht dem Titel nach) bildete.

Gegenüber der theoretischen, im internationalen und communistischen Sinne geübten Agitation des großen nationalökonomischen Kritikers Marx entfaltete Lassalle eine praktische, nationale, sich an das Historische und Bestehende anlehnende Propaganda, die sich zu einer selbstständigen socialdemokratischen Partei-Organisation ausbildete, welche von Marxens Anhängern wegen ihres nationalen Charakters heute noch bekämpft wird.

Die Gründung der österreichischen Arbeiterpartei im Jahre 1867 erfolgte nun nach dem Muster der Lassalle'schen Organisation. Für die Arbeiter, als solche, waren die Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den beiden jüdischen Nationalökonomen obwalteten, ohne Bedeutung. Diese Verschiedenheiten waren indessen groß. Der Eine wollte eine nationale, der Andere eine internationale Organisation schaffen. Dieser vertrat mehr die communistischen Wirthschafts- und Eigenthums-Principien, jener die socialistische Staatsform, welche durch die Erkämpfung politischer Freiheiten erreicht werden sollte. Das etwas affectirte aristokratische Wesen Lassalle's und seine Organisation der Arbeitermassen im Rahmen der Nationalität waren Marx ein Dorn im Auge und der Ausspruch Lassalle's, „bei etwaigem Kampfe der liberalen Bourgeoisie mit dem Königthum müßten die Arbeiter auf Seite des Letzteren stehen", wurde von Marxens Anhängern Lassalle*) schwer verübelt.

Lassalle, welcher bekanntlich den Allgemeinen deutschen Arbeiter-

*) Allerdings schrieb die Geliebte Lassalle's, Frl. v. Dönniges, daß Lassalle zu ihr einmal, als Beide vor einem Spiegel standen, gesagt habe: „Schau mein liebes Füchschen, sind wir nicht ein königliches Paar; wer weiß, ob wir nicht noch in Berlin unseren Einzug halten; ich als Ferdinand der Erste, der Volkserwählte". Dieser für einen Socialdemokraten jedenfalls bedenkliche Ausspruch Lassalle's ist nur wenigen Arbeitern („Mob", wie Lassalle die Arbeiter später nannte) bekannt.

verein gründete, dehnte dessen Organisation auch nach den österreichisch-deutschen Ländern aus und in der That gab es bereits zu Beginn der österreichischen Arbeiterbewegung, 1867, in Wien eine Anzahl Mitglieder des obgenannten Vereines, welche den später von Deutschland nach Oesterreich delegirten Agitatoren der deutschländischen Arbeiterpartei die Wege ebneten. Aber auch Karl Marx hatte bereits seine „Agenten der Internationale" in Oesterreich; doch der Vertreter Lassalle's, Heinrich Oberwinder, hatte hier bereits ein Comité bilden lassen, welches vollständig das Programm Lassalle's angenommen hatte und für dasselbe zahlreiche Anhänger zu gewinnen strebte.

Die Gründung des Wiener Arbeiter-Bildungsvereines (15. December 1867) war die erste officielle That des Oberwinder'schen Comité's, dessen eigentlicher Leiter, Hartung, ein Hannoveraner war, der von Oberwinder überall vorgeschoben wurde, um des Letzteren agitatorische Thätigkeit zu maskiren. Oberwinder, ursprünglich Lehrer, war als Journalist mit den liberalen Judenblättern in Verbindung, schrieb besonders für die „Neue freie Presse", was die Arbeiter erst später — zu spät — erfuhren. Von Seite der Judenliberalen wurde damals der Versuch gemacht, die Bewegung der Arbeiter in die Bahn der „Selbsthilfe" zu lenken, doch Oberwinder nahm das Heft dem Dr. Menger, der einen Arbeiterverein „Selbsthilfe" bilden wollte, aus der Hand, wohl nur, um seinen eigenen Einfluß auf die Arbeiter nicht zu verlieren. Der Arbeiter-Bildungsverein wurde in folgender Weise organisirt: Außer der sogenannten Centrale gab es in allen Bezirken und Vororten Filialen, welche den Titel Lesezimmer führten. Im Gesammtausschusse saßen die Parteiführer. Eine Partei-Vertrauensmännerversammlung bestand aus dem Central-Ausschusse und den Obmännern (Delegirten) der Lesezimmer. Diese Versammlung beschloß gewöhnlich genau dasjenige, was das unter Oberwinder stehende „Executiv-Comité" ausgeheckt hatte. Oberwinder seinerseits erhielt seine Ordre's aus Deutschland, wie ja damals überhaupt die österreichische Arbeiterpartei bloß ein Bestandtheil der Lassalle'schen Organisation war.

Oberwinder maskirte sein Doppelspiel dadurch, daß er den Liberalen (welche vor Oberwinders Einfluß auf die Arbeiter Angst und damals auch Respect vor ihm hatten) einredete, „die För-

derung der socialdemokratischen Arbeiterpartei sei deßhalb nothwendig, weil durch dieselbe die liberale Bewegung gestärkt werde und oben mehr Halt gewinne". Den Arbeitern empfahl Oberwinder, „im Hinblicke auf die unentwickelten ökonomischen Verhältnisse mit den Liberalen zu gehen, da beide Parteien hier ein gleiches Interesse verbinde und die socialdemokratischen Arbeiter die Bourgeoisie vorwärtsdrängen müßten". Diese Taktik wurde den Arbeitern in einer von Oberwinder verfaßten Flugschrift, welche in Tausenden von Exemplaren verbreitet wurde, anempfohlen und von ihnen leider auch angenommen.

Binnen Jahresfrist bildeten sich in den meisten größeren Städten Oesterreichs Arbeiterbildungsvereine, welche auch ihrerseits in naheliegenden Orten Lesezimmer errichteten. Woher die Leiter der Partei das Geld zu den nöthigen Agitationen nahmen, wird vielleicht nie vollständig bekannt werden, zu bestimmten Vermuthungen werden uns spätere Vorkommnisse berechtigen. —

Da die politische Bewegung eines Impulses durch gewerbliche Agitationen bedurfte, wenn sie Eingang in alle Arbeiterkreise erlangen sollte, so wurde, wieder über Anrathen Oberwinders, zur Bildung von Gewerkschaftsvereinen geschritten. Die Gewerkvereine hatten einen doppelten Zweck: die Bekämpfung der Handwerker-Genossenschaften und Förderung der socialdemokratischen Propaganda.

Letztere wurde hauptsächlich dadurch gefördert, daß man in den Gewerkschaften eine Lohnbewegung inscenirte, wodurch einestheils die Begeisterung der Arbeiter für die „socialdemokratische Sache" gehoben, anderntheils die Aufmerksamkeit der Massen von der Politik hinweggelenkt wurde. Da Schuster in Gewerkvereinen der Spängler, Tischler ꝛc., und Goldarbeiter in Gewerkschaften der Schneider, Tapezierer ꝛc. sprachen, so wurde in Wahrheit Verwirrung der Ideen, nicht aber Aufklärung hervorgerufen. Doch eben diese Verwirrung kam dem Führer Oberwinder sehr zu statten und hätte derselbe nicht später in Andreas Scheu (Vergolder und vorzüglicher Redner) einen Rivalen gefunden — die liberale Partei wäre dermalen in Oesterreich sicherlich noch am Ruder, denn Oberwinder hätte seine Vermittlerrolle gewiß zu Ende gespielt, das heißt, er hätte die „Gefälligkeiten", welche Juden und Freimaurer der socialdemokratischen Arbeiterpartei erwiesen, in ge-

höriger Weise erwidert; mit einem Worte: der Pact, den Oberwinder mit den Judenliberalen geschlossen hatte, hätte unzweifelhaft zu vielen Compromissen zwischen der Arbeiterpartei und den Liberalen geführt und sicherlich wären dabei immer nur die Liberalen nach aufwärts, die Arbeiter aber beiseite geschoben worden. Wenn Oberwinder seine Verbindungen mit dem bekannten politischen Juden Scharf, mit dem Herausgeber der „Neuen freien Presse", Etienne, mit dem jüdischen Bankier Simon Deutsch, mit dem französischen Israeliten Gambetta u. s. w. auf persönliche Bekanntschaft und Freundschaft zurückführen will, so ist dies ein lächerlicher Versuch. Oberwinder war und ist heute noch Mitglied des bekannten Wiener Journalistenvereins „Concordia". Nicht umsonst wird Scharf die Arbeiterblätter mit Tausenden von Gulden unterstützt haben; auch Etienne wird nicht ohne Nebenabsicht dem mittel- und stellenlosen Oberwinder 10,000 fl. „geborgt" haben. Warum opferte Deutsch mehrere tausend Gulden der Arbeiterbewegung? Aus Freundschaft für Oberwinder? Warum sandte über Ansuchen Oberwinders der jüdisch-deutsch-demokratische Verein in Zürich Gelder für die Arbeiterpartei in Oesterreich? Etienne „borgte" Oberwinder 10,000 fl., Deutsch „borgte" ebensoviel diesem Führer zur Gründung eines socialdemokratischen Tagblattes „Volkswille". Es ist nur schade, daß damals, 1870, als der Agent Gambetta's, Lefebre, durch Scharf den Socialdemokraten den Antrag machen ließ: für baare 30,000 fl. von einer ungeheuern Volksversammlung die bewaffnete Intervention Oesterreichs zu Gunsten Frankreichs verlangen zu lassen, Oberwinder noch in Haft war und daher dieser Antrag abgelehnt wurde. Die Arbeitermassen wußten selbstverständlich nichts von den Verbindungen und Pacten Oberwinders mit den Juden und Freimaurern, erst als Scheu gegen Oberwinder öffentlich auftrat, wurde die Sache ruchbar und es war Oberwinder nicht mehr lange möglich, sich zu halten. Derselbe versuchte zwar, nachdem Scheu Oesterreich verlassen hatte, seinen alten Einfluß mit der Gründung eines Blattes, „Die Zeit", wozu wieder Juden und Liberale das Geld hergaben, herzustellen — und in der That gelang es ihm, alle seine Gegner, d. h. die Anhänger Scheu's, aus dem Allgemeinen Arbeiterverein ausschließen zu lassen — allein die Generalversammlung dieses Vereines miß-

billigte diese Ausschließung und Oberwinder selbst wurde in derselben Versammlung moralisch getödtet. Kurz nach dieser Begebenheit erfolgte von Seite des Parteitages in Neudörfl die Ausschließung Oberwinders aus der österreichischen Arbeiterpartei.

In Deutschland hatte die Strömung zu Gunsten von Karl Marx umgeschlagen und deßhalb konnte sich Oberwinder in Deutschland nicht mehr festsetzen. Er ging von Hamburg wieder nach Wien zurück, schrieb hier für verschiedene Blätter und reiste schließlich nach Paris, wo er jedoch von den Socialdemokraten mit Mißtrauen empfangen wurde.

Die gemäßigte Fraction, d. h. die stets liberalisirende und mit den Judenliberalen pactirende, hat sich immer bemüht und bemüht sich noch, Oberwinder in Schutz zu nehmen und die von Scheu in's Leben gerufene radicale Arbeiterpartei den „Clerical-Feudalen" an die Rockschöße zu hängen. Selbst die Agenten der Marx'schen Richtung, welche Gegner Oberwinders sind, aber dessen Taktik in jeder Beziehung getreulich nachahmen, suchen mit allen Mitteln den Einfluß der Juden auf die gemäßigte Fraction zu maskiren und verdächtigen die Radicalen als Werkzeuge der Clericalen. Erst in jüngster Zeit versuchte der Nachfolger Oberwinders, der „socialdemokratische" Dr. Victor Adler, Sohn eines reichen jüdischen Finanzmanns, getauft, derzeit atheistische Gesinnung demonstrirend, auf Kosten Dr. Kronawetters die radicale Arbeiterpartei zu verdächtigen, indem er in seinem „socialdemokratischen" Blatte „Gleichheit", auf das wir noch zurückkommen, behauptete, die Fraction der Radicalen habe sich für 500 fl., die Kronawetter von dem clericalen Abgeordneten Schneid zur Abhaltung einer Versammlung erhielt, kaufen, d. h. durch eine gegen die Deutsch-Liberalen gerichtete Versammlung von den Clericalen mißbrauchen lassen. Ein hervorragendes Mitglied der radicalen Fraction, der Arbeiter A. Große, sandte der „Gleichheit" am 19. Februar d. Js. eine Berichtigung, in welcher er constatirte, daß die Einberufer jener Versammlung (bei Schwender in Wien) vollständig auf dem Boden des Eisenacher Programmes standen und entsprechend diesem Programme gegen die einseitigen deutsch-nationalen Hetzereien der damals im Sofiensaale (als deutscher Parteitag) versammelten Liberalen Stellung nahmen. Große schloß seine „Aufklärungen" wörtlich mit Folgendem:

„Zum Schluß noch eine kurze Betrachtung, zu welcher mich die „Kettenhunde, die man auf einen Angreifer losläßt", veranlassen; ja sie waren einmal vorhanden diese blinden Werkzeuge, welche von Parteigötzen nur zu oft geleithammelt wurden, so z. B.: 1870 als die von Simon Deutsch bezahlte große Schwender-Versammlung stattfand, die gegen Preußen zu Gunsten Frankreichs demonstrirte. Die 1871 nach der Amnestie im Sofiensaale gegen die Regierung Hohenwarts gemachte Demonstration, die den Liberalen nicht unbekannt war! Leider wurden Viele verhaftet, und wurden Häcker, Kuttil und H. Scheu nach längerer Untersuchungshaft zu mehrmonatlicher Haft verurtheilt, Most und Rüdt für immer ausgewiesen, von Oberwinder, „dem geistigen Haupt", und seinen Gesellen wollen wir gar nicht reden."

Wien, im Februar 1887.

A. Große
in seinem und im Namen der Betheiligten.

Diese Sprache ist gewiß deutlich. Die von Simon Deutsch bezahlte Volksversammlung ist jene, in welcher sich das „Volk" für eine bewaffnete Intervention zu Gunsten Frankreichs aussprechen sollte und wofür die Israeliten Deutsch und Scharf den Lohn in ihren Taschen hatten. Die zweite, gegen das Ministerium Hohenwart gerichtete Versammlung kostete den Liberalen nicht nur 500 fl., sondern gewiß mehrere tausend Gulden und diese Versammlung hatte mit der im Vorjahre beim Schwender stattgefundenen, welche wieder von Dr. Kronawetter und Pernerstorfer, dem Intimus des Dr. Victor Adler, einberufen, beziehungsweise protegirt worden war, eine principielle Aehnlichkeit. Dort und hier galt es, in die Regierung zu Gunsten der Liberalen Bresche zu schießen. Noch einer zweiten Versammlung sei hier gedacht, jener, welche vor zwei Jahren über Antrag eines Arbeiters gegen die Antisemiten beim „Grünen Jäger" stattfand und wo die Juden als unschuldig Verfolgte von einem Färbergesellen in Schutz genommen wurden. Diese Versammlung fand ohne Betheiligung der Radicalen statt; bei jener (Volksversammlung) betheiligten sich wohl die Radicalen, aber erst nachdem ihnen Stellen im Präsidium und in der Rednerliste der Versammlung zugesichert worden waren. Dieser erste

Versöhnungspact, auf welchen der Israelit Dr. Ellbogen (als Vermittler) ebenso stolz ist wie sein Stammesgenosse Dr. Adler, wurde in einem kleinen Gasthause in der inneren Stadt geschlossen. Ueber diese beiden Versammlungen, in welchen die Arbeiter thatsächlich im Interesse der Juden und Liberalen mißbraucht wurden, hat die „Gleichheit" noch keine „Enthüllungen" gebracht. Oberwinder bezeichnet mit Unrecht Andreas Scheu als den Urheber des Radicalismus in Oesterreich; Oberwinder selbst ist der Urheber, nicht nur des Radicalismus, sondern auch des Anarchismus. Hier der Beweis: Als die socialdemokratischen Arbeiterparteien gebildet wurden, hatten die Juden und Freimaurer schon ihre Hand im Spiele. Ein Blick auf die ersten „Socialisten-Congresse" zeigt uns dies. Neben dem Nihilisten Bakunin konnte man hervorragende italienische, französische, deutsche und österreichische Freimaurer antreffen. Die österreichisch-ungarischen Freimaurer ließen sich vertreten durch die Juden Leo Frankl (der bekannte Communard von 1871) und Arthur Storch mit dem zweiten deutschen Namen Schneeberger (sein hebräischer Name ist uns nicht bekannt). Gemäß dem Einflusse dieser zersetzenden Elemente wurden auch die sogenannten Programme verfaßt. Diese Programme zerfallen in zwei Theile: 1. Negation alles Bestehenden; 2. Anstreben einer neuen Gesellschaftsform. Also Verachtung all' Dessen, was bereits bestanden hat, oder Versuch, die Menschheit in willkürlich erfundene Formen zu zwängen. Ganz nach Freimaurerart. Wenn man alles Bestehende verwirft, so bedingt dies die Bildung einer selbstständigen, unabhängigen Partei. Die Arbeiter meinten im Anfange der Bewegung, daß ihre Partei wirklich eine unabhängige und selbstständige sei, doch jene „Führer", welche dem Arbeiterstande angehörten und durch die ausländischen Agitatoren „abgerichtet" worden waren, sahen gar bald, daß sie sammt ihrer Anhängerschaft im Dienste der Judenliberalen, d. h. der Freimaurerpartei, stehen. Das ewige Pactiren Oberwinders mußte dem A. Scheu, der ein selbstständiger Charakter war, lästig werden, und er fand sehr bald heraus, daß er der Geschobene und Oberwinder der Schieber sei. Das war die Ursache des Zwistes und wer dies nicht glauben wollte, den müßte schon die Haltung der geldgebenden Juden aufgeklärt haben; denn wie ein Mann standen diese stets und in allen Fragen auf Seite Ober-

winders, obwohl Scheu das anerkannte und öffentlich thätige Oberhaupt war. Es ist nicht zu läugnen, daß, als der Zwist in Folge der von Oberwinder gepflegten Corruption unausgleichbar geworden war, Scheu überschnappte und dem sog. Anarchismus in die Arme lief; doch was ihn dazu veranlaßte, war eben die Thatsache, daß dem Oberwinder stets finanzielle Agitationsmittel zu Gebote standen, Scheu aber dieselben immer verweigert wurden. Scheu selbst wurde später von einem Theile der Arbeiter bekämpft. Doch dem Anhange Oberwinders kam dieser Umstand um so weniger zu statten, als sich bereits eine starke Clique aus Anhängern von Karl Marx gebildet hatte, welche den Zwist zwischen Oberwinder und Scheu zur Verdichtung und Festigung ihrer Herrschaft benützte. Die zurückgebliebenen Anhänger Oberwinders schlossen sich naturgemäß der Marx'schen Fraction an, denn in derselben hatten ebenfalls Juden und Freimaurer Sitz und Stimme. Der schlaueste Vertreter der Marx'schen Ideen in Oesterreich war Karl Kautzky, ein Student, dessen Mutter eine philosophische Schwärmerin und derzeit sociale Schriftstellerin, die Gattin des Wiener Hofburgtheater-Malers Kautzky ist. Dieser junge Mann hatte dem schiebenden Oberwinder das Schieben recht gut abgeguckt, zum Aerger des Letzteren und sich mit ehemaligen Anhängern Oberwinders im Stillen zu umgeben gewußt.

Es stand also zu Anfang des Jahres 1882 die Sache folgendermaßen: Die gemäßigte Fraction unter Kautzky hatte die Internationalen und Oberwinderianer an sich gezogen, auch die radicale Fraction wurde allmälig in's Schlepptau genommen.

Die Inspiration Kautzky's erfolgte theils von London, direct von Marx und Engels, deren Schüler Kautzky sich nennt, theils vom „Socialdemokrat" in Zürich aus, den der Israelit Bernstein redigirt, theils von Liebknecht, der sich ebenfalls von Oberwinder (Lassalle) ab und Marx zugewandt hatte. In Deutschland hatten sich auch einige jüdische „Philantropen" (Bankiers zu Frankfurt und Berlin) gefunden, welche den „Socialdemokrat" als das Centralorgan der nach dem Tode Lassalle's groß gewordenen „Partei der Marxisten" und die Wahlen der deutschen Socialdemokraten unterstützen. Heute ist der israelitische Groß-Confectionär Singer in Berlin ein einflußreiches Mitglied der socialdemo-

kratischen Centralleitung in Deutschland. Man sieht, die jüdischen „Philantropen" haben ihren Zweck erreicht.

Die in Oesterreich entstandene Verwirrung kam Kautzky gelegen, und sich, so wie Oberwinder, auf den idealen Socialwissenschaftler hinausspielend, schob Kautzky die österreichische Arbeiterpartei immer mehr und mehr in das Lager der Deutschländer. Hauptwerkzeuge Kautzky's waren: der Färber Bardorf, die Bildhauer Bretschneider und Leisner, der Weber Dorsch (ein ehemaliger Anhänger Oberwinders), Gehrke, Sattler, Ruschitzka, Beamter, die Gebrüder Schwarzinger, Höger, alle drei Letztgenannten Schriftsetzer u. m. A. Bardorf und Bretschneider waren die Intimen Kautzky's und ihnen fiel die Aufgabe zu, die Aufträge Kautzky's, welche diesem vom „Socialdemokrat" (als Mittelpunkt der Organisation) aufgetragen wurden, zunächst in Wien auszuführen und den Provinzen zur Ausführung zu übermitteln. War Kautzky verreist, so leitete an seiner Statt Bardorf mit Hilfe Dorsch's und Bretschneiders die Bewegung, aber immer im Sinne Kautzky's. Unterstützt wurde die von Kautzky inaugurirte Bewegung zunächst von Berlin und anderen Städten Deutschlands aus, dann durch den immer und immer wieder mißbrauchten Kaler-Reinthal und den „Socialdemokrat", mit dem insbesondere Bardorf in enger Verbindung war; ferner von London aus. Die österreichischen Radicalen erkannten aber die Sachlage bald; sie sahen in Kautzky nichts Anderes als den Nachfolger Oberwinders, ja fanden ihn noch gefährlicher wie diesen, da Kautzky ohne Auftrag von außen gar nichts unternahm und die österreichische Arbeiterpartei zu einer Filiale der deutschländischen degradiren wollte. Zudem hatte der Züricher „Socialdemokrat" alle Sympathie in Oesterreich verloren und die Redaction der „Zukunft", das Organ der Socialdemokraten Oesterreichs, hätte längst (1881) den Kampf mit dem „Socialdemokrat" eröffnet, wenn nicht Bardorf, von dem die Redaction der „Zukunft" nicht wußte, daß er im Geheimen der Fraction Zürich angehörte, immer den Beschwichtigungshofrath gespielt hätte. Doch auf die Dauer konnte Bardorf seine Doppelrolle nicht fortführen, man wußte, daß er allein die Partei-Correspondenz mit den ausländischen Fractionen pflege, und daß alle Aufträge von dem im Auslande weilenden Kautzky an ihn, Bardorf, gelangen und nur dieser den „Social-

demokrat" inspiriren könne. Bardorf wurde seiner Stelle als Administrator der „Zukunft" enthoben und wandte sich sofort an den Juden Bernstein in Zürich, zu dem er reiste. Doch die Abwesenheit Bardorfs von Wien dauerte nicht lange. Man bemerkte eben draußen, daß Kautzky das Heft verloren habe und wollte es ihm wieder in die Hand spielen. Aber alle Mühe war umsonst, die Radicalen hatten energisch den Kampf in der „Zukunft" gegen Kautzky und Genossen eröffnet und auch der gesammten Arbeiterpartei Deutschlands, insoweit diese unter dem Regime von Bebel, Liebknecht, Singer und Bernstein stand, als corrupt den Krieg erklärt. Der bisherige, aber durch die Thatsachen ad absurdum geführte Grundsatz, mit Hilfe der politischen Macht die ökonomische Freiheit zu erlangen, wurde von den Radicalen auf den Kopf gestellt und gesagt: „Wirthschaftliche Befreiung bringt politische Macht." An Stelle des allgemeinen Wahlrechtes verlangte man gründliche wirthschaftliche Reformen u. s. w.

Umsonst veranstaltete Kautzky im October 1882 in Brünn einen Parteitag der Gemäßigten — die Radicalen blieben ferne; umsonst gründete er im Verein mit seinen vorher genannten Helfern den Verein „Wahrheit" und ein Arbeiterblatt gleichen Namens — die Wogen der radicalen Bewegung schlugen immer höher und höher, bis endlich selbst die radicalen Massen von einer Gruppe Fanatiker überboten, d. h. in der leidenschaftlichen Agitation überflügelt wurden. Sonderbar, aber klug wie immer, war das Verhalten der jüdischen Arbeiterfreunde in diesem erbitterten Kampfe. Insolange keine persönliche Gefahr vorhanden war, wurde die Fraction Kautzky-Bardorf mit allen Mitteln unterstützt, als jedoch die Aera Peuckert begann, da konnte man den ganzen Judenschwarm auf Seite der Radicalen, und zwar auf Seite der Extremsten finden.

Man weiß ja, daß Peukert der Hochzeit des vielgenannten jüdischen Advocaten Dr. Ellbogen als Gast beiwohnte, daß Peukert Sensationsnotizen für die „Neue freie Presse" schrieb; Dr. Ellbogen, Dr. Wolf-Eppinger, Dr. Glaser und mehrere andere jüdische Advocaten die Leibadvocaten der Anarchisten wurden. Most, welcher wegen der von Oberwinder gegen das Ministerium Hohenwart arrangirten Versammlung im Sophiensaale aus Oesterreich und später auch aus Deutschland ausgewiesen wurde, sandte von London

und Newyork aus Tausende von Brand-Flugschriften. Man kennt ferner die Thätigkeit des Rabbiners Bloch in Floridsdorf und die weiteren Vorkommnisse dortselbst; man wird sich auch darauf besinnen, daß ein jüdischer Advocat es war, der sich des in Wien verhafteten Anarchisten John Neve annahm und im Gedächtnisse Aller wird noch die freundliche Haltung der Judenpresse gegenüber dem Aufschwung der radicalen Bewegung sein.*) Nur ein einziges Blatt blieb den Gemäßigten treu und bekämpfte die Radicalen, ahnend, daß diese nie aufrichtige Freunde des Judenthums sein und werden können; es war dies die „Wiener Allgemeine Zeitung", welcher zum Dank für ihre Treue von Seite der Gemäßigten über Befürworten der Herren Schwarzinger und Höger die Herausgabe der „Volksausgabe" gestattet wurde, d. h. die „Wahrheit" durfte dem neuen Unternehmen nichts in den Weg legen. Die „Allgemeine" ihrerseits zeigte sich den Herren Schwarzinger und Höger dadurch erkenntlich, daß sie den Einen als Factor, den Andern als Corrector und den Dritten als bevorzugten Setzer anstellte.

Das Ende der radicalen Bewegung ist bekannt; mit ihr zusammen fällt die Grundlage zum Aufblühen der sog. „gemäßigten", unter jüdischem Commando stattfindenden Bewegung. Die Gemäßigten jammern immer über die Ausnahmsgesetze und remonstriren scheinbar gegen dieselben. Doch ohne den Ausnahmszustand gäbe es in Oesterreich keine „gemäßigte" Partei mehr und wenn heute die hemmenden Schranken fallen, so sind morgen Bardorf und Consorten wie von der Bildfläche verschwunden. Hieraus kann man auch die Aufrichtigkeit des oftmaligen Jammerns der liberalen Partei über die Ausnahmsgesetze ermessen.

Kaum hatten die Juden die Ohnmacht der gemäßigten Socialdemokraten wahrgenommen, und erkannt, daß die radicale Partei sich ebenfalls nicht rühren könne, so streckten sie ihre Fühler nach beiden Lagern aus; dabei aber der dritten, anarchistischen Fraction das freundliche Gesicht zugewandt. Betrachten wir, wie die Sache heute aussieht. Die Gemäßigten selbst constatiren in ihren Jahres-

*) Man vergesse nicht die freundliche und ermunternde Haltung der Judenpresse im Processe Merstallinger, freilich erst gegen dessen Ende zu, als ide Schuldlosigkeit eines großen Theiles der Angeklagten bereits erwiesen war.

kalendern den Bestand dreier Arbeiterparteien: einer socialdemokratischen — das wollen sie sein, — einer radicalen und einer anarchistischen. Den Radicalen wird der grimmige Titel „Socialrevolutionäre" beigelegt. Die Organisation der Radicalen ist begreiflicher Weise eine lockere, da ihre Führer theils polizeilich gemaßregelt wurden, theils sich zurückgezogen haben. Die jüngeren Kräfte der Partei wurden schon sehr von Dr. Ellbogen in's Schlepptau genommen und dieser jüdische Advocat rühmt sich, die Versöhnung der Gemäßigten mit den Radicalen bewerkstelligt zu haben. Wir meinen indeß, jene Radicalen, welche Ellbogen in der Hand zu haben glaubt, waren nie Radicale oder kennen die Ursachen nicht, warum sich die Radicalen von der gemäßigten Partei getrennt haben.

Die Anarchisten-Processe, in welchen Ellbogen als Vertheidiger thätig war, verschafften demselben einen guten Einblick in die Parteiverhältnisse der Radicalen und es war ihm daher ein Leichtes, all' die Vereine herauszufinden, in welchen die radicalen Elemente die Majorität bildeten. Während nun andere Juden sich in die gemäßigte Fraction einschlichen, mied Ellbogen dieselbe geflissentlich so lange, bis er den Boden für die „Versöhnung der Parteien" durch zahlreiche „wissenschaftliche" Vorträge, welche er in den radicalen Vereinen hielt und noch hält, vorgearbeitet hatte.

Auf Seite der Gemäßigten arbeitete in derselben Richtung der junge Israelit Heinrich Mandl, ein persönlicher Freund Kautzky's, mit dem Mandl eine rege Correspondenz führte. Hiedurch machte sich Mandl bei Bardorf mißliebig, da dieser früher der einzige Vertrauensmann war, den Kautzky mit Aufträgen der „allerhöchsten, internationalen Parteileitung" beehrte. Als Mandl noch seine jugendliche Naivetät besaß, machte er in den Arbeiterblättern Reform-Vorschläge. Da schrieb ihm Kautzky: er solle nur kritisiren, denn nur das Feld der Kritik trage der Socialdemokratie Früchte. Wenn man Vorschläge mache, komme man in ein Kreuzfeuer, da man sich mit ernsten Vorschlägen nur an geschichtlich Bestehendes anlehnen könne, mit utopischen Vorschlägen aber sich Blößen gebe. Die Socialdemokratie habe nur die Aufgabe, zu zersetzen; den Aufbau müsse man späteren Generationen überlassen.

Der Bruder dieses Socialdemokraten Mandl ist der deutsch-

nationale Turner Mandl, welcher in die bekannten Königinhofer Excesse verwickelt war. Der Vater dieser beiden gesinnungs-verschiedenen Juden unterstützt die Socialdemokraten mit milden Beiträgen. Seitdem der politische Verein „Wahrheit" die bekannte Versammlung gegen die Antisemiten abgehalten hatte, war das Glück der gemäßigten Partei gemacht, d. h. die jüdischen Gönner wuchsen förmlich aus der Erde. Eine kurze Schilderung der Thaten und Unternehmungen der Gemäßigten und des Einflusses und Mitwirkens der Juden an dem Allen wird ein Bild von der Organisation dieser „Socialdemokraten" und der bei dieser Partei herrschenden Zustände liefern. Wir werden die Sache nicht chronologisch geordnet, sondern gruppenweise behandeln.

Vor allem Andern ist es nothwendig, die Concurrenz hervorzuheben, die zwischen den Fractionen des deutsch-österreichischen Clubs und des deutschen Clubs besteht, sich den Socialdemokraten gefällig zu erweisen. Diesbezüglich sind selbstverständlich die Altliberalen des deutsch-österreichischen Clubs dem deutschen Club um einige Pferdelängen voraus. Von den anderen „Unterstützungen" abgesehen, ist die Hochherzigkeit des Curatoriums der Franz-Josef-Stiftung ein bedeutender Factor in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Es haben sich nämlich zur Zeit des „volkswirthschaftlichen Aufschwunges" eine Anzahl Productivgenossenschaften gebildet, welche wohl den volkswirthschaftlichen Aufschwung, nicht aber den volkswirthschaftlichen Niedergang zu ertragen vermochten. Diese Arbeiter-Genossenschaften wurden von Leuten gegründet, welche in der Arbeiterbewegung irgend eine Rolle spielten. Als nun diese Corporationen, welche nebenbei bemerkt manchesterlich eingerichtet sind, in Noth geriethen, kam ihnen der Wink zu, sich an die Franz-Josef-Stiftung zu wenden und in der That erhielten einige hier, trotz ihres creditunfähigen Zustandes, Tausende von Gulden vorgestreckt, die sie natürlich heute noch schulden. Einige dieser passiven Genossenschaften waren so dreist, sich um Vermehrung des Credits zu bewerben und — die Franz-Josef-Stiftung hatte „Mitleid" und borgte.

Die Wirkung dieser Gefälligkeiten äußert sich in der Ergebenheit der Associationsleiter gegen das Judenthum. Einer dieser Leiter (Gehrke) war es, welcher im Verein „Wahrheit" beantragte, eine Versammlung gegen die Antisemiten einzuberufen. Gehrke

ist einer der größten Agitatoren gegen den Gewerbestand und gegen die Genossenschaften und spielt in den Letzteren eine verwerfliche Doppelrolle. Als Leiter eines Geschäftes gehört er laut Gesetz nicht in die Kategorie der Gehilfen, er ist aber trotzdem bei den Sattlern Obmann der Gehilfen und in der Genossenschaft der Lederarbeiter im Meisterausschuß. Der Wiener Gewerbebehörde kann diese ungesetzliche Doppelstellung nicht unbekannt sein. Im Club der manchesterlichen Credit- und Erwerbsgenossenschaften, dessen Obmann Wrabetz ist, spielt Gehrke auch eine Rolle. Wrabetz ist aber auch Mitglied des Curatoriums der Franz-Josef-Stiftung und Mitbegründer des „Vereines für Arbeitsvermittlung". Die Socialdemokraten haben sich aber auch Hrn. Wrabetz dankschuldig gemacht, indem sie ihm zum Reichsrathmandate verhalfen. Die Herren Schwarzinger und Höger sammt ihrer „Allgemeinen Zeitung" schlossen mit Hilfe des jüdischen „Demokraten" (man sieht, auch Solche stehen in Verbindung mit den Socialdemokraten) Pappenheim ein Compromiß mit den Liberalen im Namen der demokratischen Partei, um Löblich zu werfen und Wrabetz zu wählen. Der ehemalige Herausgeber der „Wiener Allgemeinen Zeitung", der Israelit Dr. Herzka, ein Freund Dr. Ellbogens, hat sich ebenfalls sehr viel mit den Socialdemokraten beschäftigt. Er lud einmal 24 „Führer" zu sich in seine Wohnung, um ihnen klarzulegen, daß der sociale Kampfplatz auf das Agrargebiet verlegt werden müsse. Vertheilung des Grund und Bodens sei die Quintessenz der socialen Frage. Auch verfaßte Dr. Herzka mehreren Productivgenossenschaften ihre Statuten und die Franz-Josef-Stiftung lieh wieder das nöthige Geld. Wir haben nun in Wien Productivgenossenschaften der Bronzearbeiter, Lederarbeiter, Klaviermacher, Tischler, Bäcker, Bildhauer, Eisenarbeiter, Perlmutterdrechsler, Bernsteindrechsler, Buchdrucker u. A. m. Von der „Wiener Allgemeinen Zeitung" ging auch die Gründung des „Arbeiterhäuser-Bauvereines" aus —. Der „Verein für Arbeitsvermittlung" ist bekannt. Sein Gründer ist Hr. Ruschitzka, ein Mann von großer Klugheit und Tüchtigkeit, Secretär der Wiener Allg. Krankenkasse. Ausgeführt haben seine Idee die Israeliten Hr. Weiß und Hr. Mandl, Vater der vorher erwähnten jungen Mandl, im Vereine mit Pacher, Wrabetz, Plener u. A. m. Letzterer saß im Gründungscomité neben den Socialdemokraten. 300 fl. betrug der

Beitrag als Gründer. Bardorf, wegen seiner weitverzweigten Verbindungen im In- und Auslande eine Hauptperson, wurde Secretär des Vereines, obwohl er als Färbergeselle nicht die nöthige Bildung für eine solche Stelle besaß Die ganzen Machinationen gehen vom Niederösterreichischen Gewerbevereine aus, der auch die „Deutsche Gewerbe-Zeitung" gründen ließ.

Sehen wir uns die einzelnen Juden an, die heute eine Rolle bei den Socialdemokraten spielen. Da haben wir Dr. Victor Adler, einen Freund Pernersdorfers, Herausgeber der socialdemokratischen „Gleichheit". Dr. Adler, von dem wir bereits weiter oben gesprochen, steht mit den jüdischen Specialadvocaten, welche die „Anarchisten" vertheidigen, in enger Verbindung; er hat sich zwar taufen lassen, trägt aber entschiedenen Atheismus zur Schau. Er hat die Neuorganisation der Arbeiter unternommen. Sein und Bardorfs Einfluß wechseln in den Parteisitzungen ab. Die Sache wird also getheilt aber geschickt gemacht; die Arbeiter-Krankenvereine z. B., welche dem Verbande angehören, werden von Ruschitzka geleitet, wie man sie braucht. Oberwinder macht in seiner bekannten Broschüre schon darauf aufmerksam, daß die Personen der socialdemokratischen Bewegung in den Bildungs-, Fach- und Krankenvereinen ein und dieselben sind; die Masse ist damit nicht gemeint, sondern die leitenden und wirkenden Personen. Dem Krankenkassen-Verband gehören die Kassen folgender Orte an:

Aussig an der Elbe, Karbiz, Kosten bei Türmitz, Mariaschein, Modlan, Reinsdorf, Tellnitz, Tetschen a. d. Elbe, Tyssa. Reichenberg, Albrechtsdorf, Arnsdorf, Berzdorf, Böhmisch-Aicha, Böhmisch-Kamnitz, Böhmisch-Laipa, Buschullersdorf, Bürgstein, Dauba, Dessendorf, Franzensdorf, Franzensthal, Friedland, Friedrichswald, Groß, Bocken, Grottau, Habendorf, Haida, Haindorf, Hanichen, Harzdorf, Hainersdorf, Hirschberg, Höslitz, Johannesberg, Johannesdorf, Johannesthal, Katharinenberg, Kittlitz, Kratzau, Langenau, Liebenau, Liebwerda, Massersdorf, Meistersdorf, Murzeldorf, Neustadl, Neuwelt, Niemes, Nährsdorf, Ober-Polaun, Parchen, Polaun, Preschkau, Raspenau, Ratschendorf, Reichsstadt, Rochlitz, Röchlitz, Rudolfsthal, Ruppersdorf, Sandau, Schaiba, Schönborn, Tannwald, Warnsdorf, Weisbach, Wiesenthal. Strakonitz, Katovitz. Klagenfurt, Bleiberg, Brückl, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Hütten-

berg, Prevali, Seebach, St. Veit, Vellach, Villach, Viktring, Völkermarkt. Bärn, Liebau. Brünn, Gerspitz, Groß-Meseritsch, Hussowitz, Mährisch-Ostrau, Rossitz, Schimitz. Mährisch-Neustadt, Mährisch-Schönberg, Reitendorf, Zohsen, Zöptau. Neutischein, Römerstadt, Sternberg. Gloggnitz, Hirschwang, Pottschach, Schottwien. Groß-Sieghards, Korneuburg, Neunkirchen, Ternitz, Unter-Waltersdorf. Wien, Utzgersdorf, Baden, Braun a. G., Deutsch-Altenburg, Fischamend, Guntramsdorf, Hainburg, Herzogenburg, Hütteldorf, Inzersdorf, Klein-Neusidl, Klosterneuburg, Liesing, Lichtenwörth, Mannersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Pottendorf, Schwadorf, Schwechat, Stockerau, St. Pölten, St. Veit a. d. Triesting, Teesdorf, Traismauer, Unterwaldersdorf, Vöslau. Wien, Ebreichsdorf, Götzendorf, Mannersdorf, Marienthal, Matzendorf, Trumau. Wiener-Neustadt, Ebenfurt, Edlitz, Eggendorf, Freiland, Gaming, Göstling, Guntramsdorf, Lilienfeld, Lunz, Naßwald, Piesting, Pitten, Pottendorf, Putzmannsdorf, Reihraming, Scheibs, Schwarzau i. G., St. Egid am Neuwalde, St. Gallen, Steinabrückl, Traisen, Traismauer, Ternitz, Theresienfeld, Waldegg, Waidhofen a. d. J., Wilhelmsburg und Wöllersdorf. Linz, Ammstetten, Braunau, Enns, Gmunden, Kleinmünchen, Lambach, Mondsee-Thalgau, Oberneukirchen, Ried, Salzburg, Schärding, Schwanenstadt, Traun, Urfahr, Waidhofen, Wels, Windischgarsten, Wolfsegg. Mauthausen, Josefsthal, St. Georgen, Schwertberg. Steyr, Dambach, Diltach, Garsten, Grünburg-Steinbach, Molln, Neuzeug-Letten, Ramingsteg, Siening, Unterhimmel, Waldneukirchen. Wels, Bielitz-Biala, Freudenthal, Jägerndorf, Karlsdorf, Odrau, Wigstadtl, Würbenthal. Graz, Bruck a. d. Mur, Cilli, Donawitz, Eisenerz, Johnsdorf, Judenburg, Kopfenberg, Kindberg, Knittelfeld, Köflach, Leoben, Marburg, Mürzzuschlag, Neuberg, St. Michael, Trieben, Trofaiach, Voitsberg, Vorternberg, Zeltweg. Innsbruck, Bozen, Brenzoll, Bregenz, Frastanz, Hallsenbach, Kaltern, Kufstein, Lana, Landeck, Leifers, Lienz, Matrei, Meran, Neumarkt, Schwaz, Terlan. Feldkirch, Alberschwende, Hard, Satteins, Schwarzach, Thüringen, Wolfurt.

Obwohl sich diese Vereine nicht mit Politik befassen, so ist doch der Einfluß der leitenden Personen gewiß sehr viel werth, besonders wenn die letzteren in der Arbeiterorganisation stehen und hier Einfluß haben. Neben diesen Krankenkassen bestehen noch

Fach-, Unterstützungs-Kranken- und Bildungsvereine in folgenden Orten:

(Es ist zu bemerken, daß hier einzelne Theile des Krankenkassen-Verbandes nochmals erwähnt sind.)

Wien.

Arbeiter-Bildungsverein, Arbeiter-Sängerbund, Fachverein und Krankenkasse der Anstreicher, Gold- und Metallschläger, Maler, Lackierer und Vergolder, Fachverein und Krankenkasse der Handschuhmacher, Fachverein der Uhrmacher, Fortbildungs- und Unterstützungsverein der Färber, Fortbildungs-, Kranken- und Unterstützungsverein der Geschäftsdiener, Fortbildungs-, Kranken-, Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Unterstützungsverein sämmtlicher Musikinstrumentenmacher, Freie Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede, Gewerbeverein der Schneider, Gewerkschaft der Schuhmacher, Gewerkverein der Wagner, Verein der Seifensieder-Gehilfen Wiens, Verein der Lithographen und Steindrucker, Gewerkschaft der Maurer und Steinmetzer, Gewerkverein der Kürschner, Gewerkschaftsverein der Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen, Gewerkschaftsverein der Weber Wiens, Krankenverein der Manufakturarbeiter und -Arbeiterinnen, Kranken-Unterstützungskasse für Holzarbeiter und deren Hilfsarbeiter, Kranken-Unterstützungs- und Fortbildungsverein der Anstreicher, Kranken-Unterstützungs- und Fortbildungsverein der Bildhauer, Kranken-Unterstützungsverein der Xylographen- und Zeichner, Kranken-Unterstützungsverein der Mechaniker und deren Hilfsarbeiter, Nordbahnarbeiter-Krankenkasse, Porzellan- und Glasmalerverein, Slavischer Arbeiter-Bildungsverein „Slovan", Schuhmacher-Kranken-Unterstützungskasse, Unterstützungs- und Krankenverein der Meerschaum- und Massapfeifenschneider Wiens, Unterstützungsverein der Gold- und Silberarbeiter, Unterstützungs- und Fortbildungsverein der Drechsler, Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs, Verein der Hutmacher Niederösterreichs, Verein der Bäcker Wiens, Verein für Arbeitsvermittlung, „Volnost", politischer Verein, „Wahrheit", politischer Verein.

Niederösterreich.

Baden: Arbeiterbildungsverein. Glognitz: Allgemeiner Arbeiterverein, Allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungsverein. Groß-Sieghards: Allgemeiner Arbeiter-

Kranken-Unterstützungsverein. Hainfeld: Allgemeiner Arbeiter-Gewerbeverein. Korneuburg: Arbeiter-Fortbildungsverein, Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Neunkirchen: Allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Invalidenverein. Reichramming: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Scheibbs: Allgemeiner Arbeiterverein. St. Egyd am Neuwald: Arbeiter-Bildungsverein. Ternitz: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Unter-Waltersdorf: Manufaktur-Arbeiter-Krankenkasse.

Oberösterreich und Salzburg.

Gmunden: Arbeiter-Bildungsverein. Goisern bei Gmunden: Arbeiter-Bildungsverein mit Krankenkasse. Hallstadt: Arbeiter-Bildungsverein mit Krankenkasse. Mauthhausen: Allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsverein. Ried: Arbeiter-Fortbildungsverein. Steyr und Umgebung: Allgemeiner Arbeiterverein, Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse, Filiale in Dambach, Diltach, Grünburg, Moller, Neuzeug, Ramingsteg, Sirning, Steinbach, Unterhimmel, Waldneukirchen. Arbeiter-Sängerbund Stahlklang. Wels und Umgebung: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, Arbeiter-Bildungsverein. Salzburg: Allgemeiner Arbeiterverein, Buchdrucker-Unterstützungsverein.

Steiermark.

Andritz: Allgemeiner Arbeiterverein. Bruck an der Mur: Arbeiter-Bildungsverein „Vorwärts". Donawitz: Arbeiter-Leseverein. Fürstenfeld: Arbeiter-Fortbildungs- und Kranken-Unterstützungsverein. Graz: Allgemeiner Arbeiterverein, Politischer Verein „Wahrheit", Fachverein der Schuhmacher, Gewerkschaft der Holzarbeiter, Gewerbeverein der Kleidermacher, Krankenkasse der Holzarbeiter, Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks, Verein der Hutmacher Steiermarks. Judenburg: Arbeiter-Leseverein. Köslach: Arbeiter-Leseverein. Leoben: Arbeiter-Bildungsverein „Vorwärts". Marburg: Allgemeiner Arbeiterverein. Mürzzuschlag: Arbeiter-Bildungsverein, Reise-Kranken-Unterstützungsverein der Feilenhauergehilfen.

Kärnten und Krain.

Hüttenberg: Arbeiter-Bildungsverein. Klagenfurt: Fachverein der Eisen- und Metallarbeiter, Fachverein der Holzarbeiter,

Fachverein der Kleidermacher, Verein der Hutmacher Kärntens, St. Veiter Vorstadt, Filiale in Villach, Verein der Buchdrucker, Lithographen und Steindrucker. Prävali-Gutenstein: Arbeiter-Bildungs- und Kranken-Unterstützungsverein. Villach: Arbeiter-Bildungs- und Kranken-Unterstützungsverein.

Triest, Küstenland und Dalmatien.

Triest: Società operativa — Verein der Typographen. Zara: Verein der Buchdrucker.

Tirol und Vorarlberg.

Bozen: Allgemeiner Arbeiterverein, Arbeiter-Bildungsverein. Bregenz: Allgemeiner Arbeiterverein. Dornbirn: Arbeiter-Fortbildungsverein. Hard: Allgemeiner Arbeiterverein. Innsbruck: Allgemeiner Arbeiterverein. Innsbruck: Bauarbeiter-Gewerkschaft, Fachverein der Holzarbeiter, Fachverein der Eisenarbeiter, Fachverein der Schuhmacher, Fach- und Kranken-Unterstützungsverein der Kleidermacher und Kronlandsverein der Buchdrucker und Schriftgießer. Meran: Arbeiter-Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

Böhmen.

Albrechtsdorf: Fachverein der Glasarbeiter. Altharzdorf bei Reichenberg: Fortbildungs- und Unterstützungsverein. Antonienwald bei Reichenberg: Leseverein „Bildungsquelle". Aussig: Arbeiter-Bildungsverein, Leseverein „Swornost". Bilin: Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungsverein. Bodenbach: Bildungs- und Unterstützungsverein. Böhmisch-Aicha: Leseverein „Fortschritt". Böhmisch-Laipa: Allgemeiner Arbeiter-Kranken-, Beerdigungs- und Invalidenverein, Arbeiter-Fortbildungsverein, Fachverein der Drucker und Formstecher. Böhmisch-Zwickau: Fachverein der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter. Christophsgrund: Lese- und Bildungsverein „Germania". Dörfel bei Reichenberg: Lese- und Unterstützungsverein. Du: Fachverein der Bergarbeiter. Eger: Viaticums- und Kranken-Unterstützungsverein der Buchdrucker. Falkenau: Buch- und Steindruckerverein. Franzensthal: Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungsverein. Friedland: Leseverein „Fortschritt". Friedrichshain bei Reichenberg: Leseverein „Frisch voran". Friedrichswald bei Reichenberg: Allgemeiner Fortbildungs-

verein. Görkau: Arbeiter-Bildungsverein. Grottau: Allgemeiner Arbeiterverein beiderlei Geschlechtes, Fachverein der Manufaktur-, Fabriks- und Handarbeiter. Hanichen bei Reichenberg: Arbeiter-Bildungsverein. Haslau: Arbeiter-Bildungsverein mit Kranken-Unterstützungs- und Leichenkasse.

Jaromir: Slavischer Arbeiterverein „Ruka". Johannesthal bei Reichenberg: Arbeiter-Bildungsverein. Karlsbad: Unterstützungsverein für Buch- und Steindrucker. Karlswald: Leseverein „Fortschritt". Karolinsfeld bei Reichenberg: Leseverein. Katharinenberg bei Reichenberg: Leseverein „Freundschaftsquelle". Kladno: Slavischer Arbeiterverein „Bratrstvi". Klein-Schockau: Arbeiter-Leseverein. Komotau: Verein der Buchdrucker. Kratzau: Arbeiter-Bildungsverein und Arbeiter-Sängerbund. Langenau: Arbeiter-Leseverein. Langenbruck: Lese- und Unterstützungsverein. Leitmeritz: Buch- und Steindruckerverein. Lobositz: Arbeiter-Bildungsverein. Massersdorf bei Reichenberg: Arbeiter-Bildungsverein, Lese- und Fortbildungsverein. Mariaschein: Fachverein der Bergarbeiter. Neuhabendorf bei Reichenberg: Leseverein „Bildungsstufe". Neupaulsdorf: Lese- und Unterstützungsverein „Fortschritt". Neurode bei Reichenberg: Lese- und Bildungsverein. Neustadl bei Friedland: Allgemeiner Arbeiter-Gewerbeverein. Niederlichtenwalde: Fachverein der Manufakturarbeiter. Niemes: Allgemeiner Arbeiterverein beiderlei Geschlechtes. Ober-Bergdorf bei Reichenberg: Leseverein „Vorwärts". Ober-Leutensdorf: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Parchen: Arbeiter-Leseverein. Pardubitz: Slavischer Arbeiter-Unterstützungsverein. Prag: Bildungsverein der Schneider, Verein der Hutmacher Böhmens, Filialen in Böhmisch-Leipa, Pilsen und Reichenberg, Verein der Buchdrucker und Schriftgießer „tipogravicka beseda", Slavischer Verein „Cinnost" und „Delnicka beseda". Prachatitz: Allgemeiner Arbeiter-Kranken- und Leichen-Unterstützungsverein. Rochlitz bei Reichenberg: Fachverein der Manufakturarbeiter. Röchlitz bei Reichenberg: Leseverein Germania. Rumburg: Arbeiter-Fortbildungsverein. Ruppersdorf: Leseverein „Bildungsstufe". Schönborn bei Reichenberg: Leseverein „Bildungsquelle". Schumburg bei Tannwald: Arbeiter-Bildungsverein. Strakonitz: Allgemeiner Arbeiter-Kranken-

Unterstützungsverein, Slavischer Arbeiter-Bildungsverein „Celakovsky". Straußnitz: Arbeiter-Leseverein. Teplitz: Arbeiter-Bildungsverein, Fachverein der Schuhmacher. Teschen-Bodenbach: Verein der Typographen, Lithographen und Steindrucker. Warnsdorf: Allgemeiner Arbeiterverein beiderlei Geschlechtes. Wermstadt: Fortbildungsverein „Fortschritt". Wetzwalde bei Kratzau: Leseverein „Vorwärts".

Mähren.

Bärn: Allgemeine Arbeiter-Kranken-Unterstützungskasse. Behnisch: Arbeiterverein für Behnisch und Umgebung. Bergstadt: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse, Allgemeiner Fortbildungsverein. Blansko: Slavischer Arbeiterverein „Bratrstvi". Braunseifen: Arbeiter-Bildungsverein. Brünn: Arbeiter-Bildungsverein, Manufaktur-Arbeiterverein, Fachverein der Kleidermacher, Fachverein der Eisen- und Metallarbeiter, Kranken-Unterstützungskasse der Holzarbeiter und deren Hilfsarbeiter Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Mährens, Kranken-Unterstützungsverein der Rothgerber und Lederer, Central-Kranken- und Invalidenkasse der Eisen-, Metall- und deren Hilfsarbeiter, Slavischer Arbeiterverein. Karlsdorf: Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse. Mährisch-Schönberg: Allgemeiner Arbeiterverein. Mährisch-Trübau: Allgemeiner Kranken- und Leichenverein, Allgemeiner Leseverein. Müglitz: Arbeiter-Bildungsverein. Neutischein: Arbeiter-Bildungsverein. Römerstadt: Arbeiter-Bildungsverein. Sternberg: Allgemeiner Leseverein, Fortbildungs- und Kranken-Unterstützungsverein der Färber.

Schlesien.

Bilitz-Biala: Arbeiter-Bildungsverein. Freiwaldau: Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungsverein. Freudenthal: Fachverein der Manufakturarbeiter, Filiale in Würbenthal. Jägerndorf: Fachverein der Schafwollwaaren-, Manufaktur-, Fabriks- und Handarbeiter, Slavischer Verein „Svornost". Troppau: Verein der Buchdrucker und Lithographen Schlesiens, Schlesischer Hutmacherverein. Wigstadtl: Fachverein der Manufakturarbeiter.

Galizien und Bukowina.

Czernowitz: Verein der Buchdrucker und Schriftgießer.

Krakau: Unterstützungsverein der Buchdrucker. Lemberg: Kranken-Unterstützungsverein der Buchdrucker.

Der größte Theil dieser Vereine gehört heute der „gemäßigten" Partei an, Dank der von jüdischer Seite theils selbst unternommenen theils bezahlten Agitation. Neben der „Gleichheit" arbeiten im Interesse der Juden die „Arbeiterstimme" und der „Volksfreund" in Brünn. Obwohl letzterer stets Schulden hatte, so wurde dennoch die „Arbeiterstimme" neu gegründet. Wer gab das Geld hiezu? — Der jüdische Advokat Dr. Stransky spielt in Brünn dieselbe Rolle, welche Ellbogen in Wien spielt; auch der junge Mandl besucht Brünn öfters. — Der Wiener Arbeiter-Bildungsverein war auch früher in Händen der Radikalen, aber als diese beschlossen, den Verein aufzulösen, da sandten Bardorf und Bretschneider ihre Truppen (in die betreffende Versammlung) zur Auflösung, um die nöthige Zweidrittelmajorität unmöglich zu machen. Es wurde aber doch der radikale Tempke zum Obmann und Bretschneider (später Hauser) zum Stellvertreter gewählt und dem Obmann Geld geboten, damit er ein Privatlokal für den Verein und zur Errichtung einer Bibliothek miethen könne. Die Gründer des Vereines für Arbeitsvermittlung waren auch hier wieder die „Wohlthäter". Um vor der Masse den Einfluß der Juden in und außer Oesterreich zu maskiren und die Leute im Unklaren über die Quellen der Mittel zu lassen, läßt die gemäßigte Parteileitung die der Organisation angehörigen Vereine Beiträge zum „Agitationsfonds" leisten. Würden die Vertrauensmänner dieser Vereine, welche die Meinung hegen, die Partei mitzuleiten, in der That aber nur berufen sind, den von Bardorf und seinen Juden fertiggestellten und durch Mamelucken in die Vertrauensmänner-Versammlungen eingeschmuggelten Plänen ihre Zustimmung zu ertheilen, einmal die Kosten der Agitationen, Vereins- und Blättergründungen, Reisen der Genossen ꝛc. berechnen und diesen Summen ihre Beiträge gegenüberstellen — sie würden große Augen machen. Dr. Viktor Adler muß eine solche Eventualität befürchtet haben, denn auch die „Gleichheit" erließ einen Aufruf zur Bildung eines Agitationsfonds durch freiwillige Beiträge. Die Masse der Arbeiter glaubt dann, daß die Agitation aus solchen bescheidenen Fonds bestritten werde. Heute hat Bardorf es nicht mehr nöthig, die Vertrauensmänner-

Versammlungen durch Geschobene inspiriren zu lassen, denn die Vertreter des Judenthums sitzen bereits persönlich in diesen Versammlungen, lassen aber ihre Arbeiter-Freunde zum Scheine das Wort führen. Alles Auffällige wird eben vermieden. Das System der Strohmänner wird aber gut gehegt und gepflegt. So ist z. B. gegenwärtig Obmann des politischen Vereines „Wahrheit", dessen Ausschuß als die Parteileitung betrachtet werden soll, ein gewisser Leisner, ein Mann, der, wie von vielen Seiten bestätigt wird, nicht ordentlich lesen und schreiben kann. Dieser Strohmann soll also das Oberhaupt der Partei spielen. In jüngster Zeit wurde dieser Mann auch benützt zu dem Versuche, den der Judenschaft unbequem gewordenen Demokraten Dr. Lueger unmöglich zu machen. Ein „liberal-demokratischer" Verein berief eine Volksversammlung ein, in die Lueger gelockt wurde und in welcher einige hundert Arbeiter unter Anführung Leisners erschienen waren. Letzterer griff nun Dr. Lueger an, wurde von diesem aber auf den Einfluß, „den jüdisches Geld auf die Herren Socialdemokraten habe", aufmerksam gemacht. Gegen Lueger wird überhaupt auf der ganzen liberalen Linie vorgegangen und die Arbeiter bilden die Schwarmlinie im Gefechte. Es sei hier noch einiger Angriffe gegen den mehrgenannten Reichsrathsabgeordneten gedacht, der interessant ist, weil Lueger im Reichsrathe einen Hauptgegenstand von Gehässigkeiten der Liberalen bildet und die Angriffe der von letzteren inspirirten Arbeiter offenbar auf höheren Befehl erfolgt sind. Ein gewisser Arbeiter Wildner, der heute Socialdemokrat, morgen deutschnationaler Antisemit ist, und der wegen seiner vorzüglichen politischen Fähigkeiten von dem Bruder des ehemaligen Abgeordneten von Pacher zur zeitweisen Beaufsichtigung seiner Kinder verwendet wird, gab über Verlangen der Liberalen gegen Dr. Lueger eine impertinent gehaltene Brochüre heraus, die in Pest gedruckt und in Wien von einem deutschnational-antisemitischen Buchhändler verlegt wurde. Man sieht, wie die Judenliberalen es verstehen, sich gewisser Persönlichkeiten des gegnerischen Lagers als Werkzeuge zu bedienen. Ein zweites Pamphlet gegen Dr. Lueger schrieb über Auftrag hervorragender Mitglieder des n.-ö. Gewerbevereins und der Liberalen überhaupt, ein gewisser Israelit Hauck, der auch Weiß heißt. Dieser Mann wurde von den Liberalen benützt, um den Wiener Gewerbe-

Genossenschaftstag zu sprengen. Zuerst agitirte er gegen die Strafhausarbeit, um sich in Gewerbekreisen einzuschmuggeln; dann wollte er ein Genossenschaftsblatt herausgeben, eine Gewerbebank gründen, Rohwaarenlager für die Genossenschaften errichten u. s. w. Heute schreibt er in liberalen Blättern gegen die Führer des Gewerbestandes. Ein ehemaliger Socialdemokrat, der sich aus persönlichen Gründen mit Lueger überworfen hat, früher von den Juden und gemäßigten Socialisten gehaßt wurde, Dunstätter, leitet heute die Agitationen der Judenpartei im Wahlbezirke des Dr. Lueger, V. Bezirk. Ein weiterer Gegner des Letzteren, Dr. Grübl bediente sich seinerzeit des Anarchisten Brade, den er sogar zum verantwortlichen Redakteur seines (Grübls) Blattes gemacht hatte. Dieser Brade wurde wegen Hochverrath zu 12 Jahren schweren Kerkers verurtheilt. In den letzten Anarchistenprozessen fungirten wieder sechs Israeliten als Vertheidiger, darunter treffen wir die alten Bekannten.

Und so sehen wir alle drei Fractionen: die Socialdemokraten, die Socialrevolutionäre und die Anarchisten mit den Juden garnirt, die Gemäßigten aber mit Juden förmlich gespickt. Juden schreiben meistens „aus Gefälligkeit" für die socialdemokratischen Blätter, während Socialdemokraten für die Judenblätter für Geld schreiben. Weiland Dr. Friedjungs „Deutsche Wochenschrift" hat zahlreiche Mitarbeiter unter den jüdischen und sonstigen Socialdemokraten des In- und Auslandes. Heinrich Mandl, der nicht nur umsonst für die Arbeiterblätter schreibt, sondern dieselben sammt seinem Vater pecuniär unterstützt, ferner Höger, Kaler-Reinthal, Doctor der Philosophie und ein Werkzeug Kautzky's, dieser selbst u. A. m. werden als Mitarbeiter der Friedjung'schen Wochenschrift genannt. Der Socialdemokrat Kinhaupt, der in Deutschland und Oesterreich zu Oberwinders Zeiten socialistische Blätter redigirte, schreibt die socialpolitischen Leitartikel für die „Vorstadtzeitung", Höger und Schwarzinger schreiben für ihre „W. Allgemeine Zeitung". Die „Neue freie Presse" ist bezüglich der Nachrichten aus dem Lager der Socialdemokraten die bestunterrichtetste. Für die „Neue Zeit" schreiben die österreichischen Juden Dr. Braun und Dr. Sax, Mandl u. s. w.

In den Fachvereinen der Socialdemokraten halten Dr. Braun, Dr. Singer, Dr. Löwy, Dr. Ellbogen, Dr. Glaser, Dr. Schwella

(Prediger der Secte: „Kirche der freien Vernunft"), Ruschitzka, Dr. Victor Adler, Mandl, die liberalen Reichsrathsabgeordneten Hofrath Exner, Pernerstorfer u. s. w. Vorträge. Die „Gleichheit" zeugt von einer Verbindung mit allen Leitern der Arbeiterbewegungen im Auslande; Bardorf ist als Correspondent unnöthig geworden. Fast jeden Sonntag finden in den Provinzen Volksversammlungen statt, bei denen zumeist Dr. Victor Adler persönlich oder einer seiner Abgesandten anwesend ist. In den Genossenschaften wird nach dem Tacte der „Gleichheit" das Lied der Abstinenz und Negation gesungen. Die Hauptpersonen sind heute Dr. Adler, Bardorf und Ruschitzka (in der Fraction der Gemäßigten). Der Einfluß der Juden auf die Arbeitervereine ist also ein sehr großer und der Obmann der Krankenkasse, Schweighart, ein ehrenhafter Mann, der nicht durch Dick und Dünn mit der verjudeten Fraction ging, trat seine Stelle an den weniger entschiedenen Lang ab. Die Masse der Arbeiter hat keine Ahnung von dem Stand der Dinge. In allen Kranken- und Fachvereinen werden die verjudeten Elemente vorgeschoben, erhalten ihre Vertrauensposten, und wenn diese Leute in die Versammlung der Vertrauensmänner kommen, so hat die Parteileitung ihre Anträge fertig, welche von den Juden und ihren Vertrauten, die alle gute Stellen haben, ausgeheckt wurden. Nach einem Scheingefechte werden die Anträge angenommen und die ganze Partei steht für sie ein — weil die Vertrauensmänner so beschlossen haben. Wie schon bemerkt, wissen die Delegirten der Gewerkschafts- und anderer Vereine gar nicht, daß sie mißbraucht werden, denn die eigentlichen Macher bleiben im Hintergrund.

Ein schlauer Kniff, den die Liberalen consequent wiederholen, sobald eines ihrer Werkzeuge sich compromittirt, ist der, daß sie dasselbe dem gegnerischen Lager zuschieben. Ein solcher Kniff ist die Ablehnung des liberal-socialdemokratischen Bauernführers Hans Kirchmayr. Noch vor Kurzem konnte man in der „Gleichheit" einen Bericht lesen über eine in Linz stattgefundene Volksversammlung, die von Hans Kirchmayr und dem gemäßigten Arbeiterführer Weiguny (der als „Linzer Bardorf" bekannt ist) gelenkt und beherrscht wurde. Die Liberalen und Socialdemokraten überschütteten in dieser Versammlung Hans Kirchmayr mit Beifall. Und jetzt — wird derselbe als Clericaler erklärt.

Wenn heute oder morgen dem oben angeführten Wildner etwas Menschliches geschähe, so würde der Umstand, daß derselbe sich ehedem als deutsch-nationaler Antisemit geberdete, um den oben erwähnten antisemitischen Buchhändler zum Verleger seiner Broschüre gegen Dr. Lueger mißbrauchen zu können, gewiß dazu benützt werden, Wildner an die Rockschöße der Antisemiten zu hängen.

Uebrigens auf die Dauer werden die Radicalen den jüdischen Machinationen nicht ruhig zusehen, wenn auch Dr. Victor Adler kluger Weise die jungen radicalen Kräfte überall vorschiebt, um den Leuten damit zu schmeicheln und ihre Anhänger nachzuziehen. Hauser und Rismann haben offene Augen, und sie werden vielleicht in kurzer Zeit erkennen, daß sie vor lauter Kutten, die Beide grimmig hassen und überall zu erblicken glauben, nicht den Kaftan sahen, den ihnen die Juden unbemerkt über den Kopf ziehen wollten.

Ein auffälliger Umstand möge schließlich noch erwähnt werden. Als die Juden bemerkten, daß die Radicalen ohne Israeliten ihre Wege wandeln wollen, da wurde das ruhige, mäßige und vernünftige Verhalten der Gemäßigten in allen Judenblättern gelobt. Nun, die ungarische Arbeiterpartei hat sich ebenfalls den Antisemiten zugeneigt, aber ein sehr gemäßigtes und vernünftiges Programm auf dem in diesem Jahre stattgefundenen Arbeitercongreß aufgestellt — und dies trug ihnen von dem Israeliten Dr. Victor Adler einen argen Rüffel ein.

Toleranz gegen die Juden und grimmiger Haß gegen die katholische Geistlichkeit — dies sind die zwei Hauptbedingungen, unter denen jüdisch-liberale Gönner die Socialdemokraten unterstützen. Die ungarischen Arbeiter scheinen jedoch diese beiden Bedingungen gegenwärtig nicht zu erfüllen. Uebrigens ist die ungarische Arbeiterpartei nicht so ausgebreitet wie die österreichische.

In Ungarn bestehen folgende Arbeitervereine:

Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen.

Agram: Kroatischer Buchdruckerverein, Gewerbe-, Bildungs- und Kranken-Unterstützungsverein. Altofen: Allgemeiner Arbeiterverein. Arad: Buchdrucker- und Schriftgießerverein, Allgemeiner Arbeiter-Krankenunterstützungsverein, Arbeiter-Bildungs- und Unter-

stützungsverein. Budapest: Bildungsverein der Eisen- und Metallarbeiter, Bildungsverein der Tischler- und Schuhmachergehilfen, Conditionslosen-Unterstützungs- und Dienstvermittlungsverein der Geschäftsdiener, Budapester Kranken-Unterstützungsverein der Bäckergehilfen, Glasergehilfen, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Maurer und Steinmetzer, Schmiedegehilfen, Schuhmachergehilfen, Spänglergehilfen, Tapezierergehilfen, Tischlergehilfen und Wagnergehilfen, Kranken- und Reise-Unterstützungsverein der Hutmachergehilfen, Kranken-Unterstützungs-, Bildungs- und Arbeitsvermittlungsverein der Riemer, Sattler und Taschner, Kranken-Unterstützungs- und Bildungsverein der Buchbindergehilfen, Selbsthilfs- und Bildungsverein der Schneidergehilfen, Unterstützungs- und Bildungsverein der Bildhauergehilfen, Verein der Buchdrucker und Schriftgießer. Debreczin: Verein der Buchdrucker und Schriftgießer. Essegg: Arbeiter-Krankenunterstützungsverein. Fünfkirchen: Erster Fünfkirchener Arbeiter-Kranken- und Invalidenverein, Buchdrucker- und Schriftgießerverein. Groß-Becskerek: Arbeiter-Leseverein. Groß-Wardein: Kranken- und Viaticumskasse der Buchdrucker. Hermannstadt: Buchdrucker-Kranken-, Sterbe- und Viaticumskasse. Kaschau: Buchdrucker-Kranken- und Reisende-Unterstützungsverein, Allgemeiner Arbeiter-Krankenunterstützungsverein. Klausenburg: Kranken-, Reisende-, Arbeitsunfähige-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein. Kronstadt: Buchdruckergehilfen-Unterstützungsverein. Neupest: Bildungsverein der Lederarbeiter. Neusatz: Typographenverein, Gewerbearbeiter-Unterstützungs- und Bildungsverein. Preßburg: Verein der Buchdrucker und Schriftgießer, Arbeiter-Bildungsverein „Vorwärts". Szegedin: Unterstützungsverein der Buchdrucker. Temesvar: Buchdruckerverein. Werschetz: Arbeiter-Leseverein.

Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.

In der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte Preußen seine fabrikgesetzlichen Vorschriften von 1853 für ganz Deutschland, mit einigen Uebergangsbestimmungen für Bayern

und Württemberg, zur Geltung gebracht. Dieselben trugen der damaligen manchesterlichen Zeitströmung in vollem Maße Rechnung. Schon damals war es indessen die katholische Partei, welche die Fahne der Socialreform entfaltete, aber selbstverständlich noch wenig Gehör fand. Selbst sogenannte „Gebildete" hielten damals die socialpolitische Bewegung unter der Arbeiterschaft für ein Werk „ehrgeiziger Agitatoren" und in Oesterreich verstieg sich der Bürgerminister Dr. Giskra sogar zu der Behauptung, daß in Bodenbach die sociale Frage aufhöre.

Im Jahre 1871 verlangte die katholische Partei durch ihren Vorkämpfer, den Domcapitular Moufang in Mainz, Staatshilfe für die Arbeit und die Rechristianisirung der Gesellschaft. Die erste Forderung lautete: „Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit". Im Jahre 1872 richtete das geschäftsführende Centralcomité der deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde eine Petition an den Reichstag, in welchem u. A. Gesetze gefordert wurden, welche die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken auf das Maximum von 12, noch besser 11 Stunden beschränken, sowie den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften angemessenen Schutz angedeihen lassen sollten. Daran schlossen sich in den folgenden Jahren ähnliche Petitionen, welche die Regierung wenigstens zur Vornahme einer Enquete veranlaßten.

Im Jahre 1877 brachte die Centrumsfraction des deutschen Reichstags unter dem Namen des Grafen von Galen einen Antrag ein, welcher eine ebenso entschiedene als umfassende Kritik der bisher von den liberalen Principien dictirten Wirthschaftspolitik enthielt. Der Antrag lautete:

„den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:

„a) wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe),

„b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern, Förderung corporativer Verbände,

„c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze

der in Fabriken arbeitenden Personen, Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen, Verbot der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 14 Jahren in Fabriken, Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken,

„d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter,

„e) anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die concessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften."

Die dem Antrage beigegebenen Motive verlangten allerdings zunächst noch mehr practisches Material auf dem Wege einer Enquete unter besonderer Heranziehung der Arbeiter, enthielten aber den die ganze Richtung des Antrags characterisirenden Satz: „Gegenüber den Forderungen des Großbetriebs und der Ausbeutung durch das Capital ist das Heiligthum der Familie und das Wohl der heranwachsenden Generation durch gesetzliche Schranken zu sichern." Der Antrag verlangte außerdem noch Regelung der Freizügigkeit und des Haftpflichtgesetzes von 1871, welch letzteres besonders durch die von ihm hervorgerufenen Unfallentschädigungs-Processe eine fortwährende Quelle von Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeitern bildete und selbst die Linksliberalen, die damalige Fortschrittspartei, zur Stellung von Abänderungsanträgen veranlaßte.

Es war dies kurz vor den Attentaten und dem Erlaß des Socialistengesetzes. Die Socialdemokratie stand sozusagen auf dem Gipfel ihrer öffentlichen Macht. Im Jahre vorher war schon im Reichstage von der Regierung eine auf die socialdemokratische Agitation gemünzte Novelle zum Strafgesetzbuche vorgelegt worden, mit der Motivirung: es müsse etwas gegen die socialdemokratische Aufreizung geschehen, falls man nicht warten wolle, bis die Flinte schießt und der Säbel haut. Trotz aller dieser Zeichen der Zeit und trotz der drohenden Wirthschaftskrisis herrschte aber das ödeste Manchesterthum noch unumschränkt, und in der maßgebenden Presse wurde der Antrag des Centrums einfach mit der Bemerkung abgethan, er sei „nicht concret genug" und seine „agitatorische Tendenz" liege auf der Hand. Von der socialdemokratischen Reichstagsfraction war nach dem Centrumsantrag ein umfassender Gesetzentwurf auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht

worden (Antrag Fritsche-Bebel u. Gen.), welcher unter starker Anlehnung an das schweizerische Fabrikgesetz, das kurz vorher mit 77 gegen 11 Stimmen im Nationalrath angenommen worden war, den zehnstündigen Maximalarbeitstag, strenge Sonntagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und die Einführung von Reichsarbeits-Inspectoren forderte. Außerdem verlangte der socialdemokratische Antrag noch Gewerbekammern nach Analogie der Handelskammern und Gewerbegerichte. Als die Anträge im Reichstage zur Berathung kamen, erklärte der damalige Präsident des Reichskanzleramts, Hoffmann, daß alle Anträge, mit Ausnahme des Centrumsantrags, sehr beherzigenswerthe Gesichtspunkte für die Regierung enthielten. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche später beschloß, alle Anträge, mit Ausnahme des Centrumsantrags, der Regierung zu überweisen.

Im Jahre 1878 wurde sodann von der Regierung eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt, welche u. A. die Einsetzung von Gewerbegerichten, die facultative Einführung von Fabrik-Inspectoren, eine anderweite Regelung der Sonntagsarbeitsbestimmung und der Bestimmung über die Kinderarbeit und die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern bezweckte. Die Vorlage wurde, wie üblich, an eine Commission verwiesen, welche die Regierungsvorlage erheblich erweiterte, aber später vom Plenum des Reichstags in der Hauptsache wieder im Stiche gelassen wurde.

Eine wahre Rede-Sündfluth ging nieder, als der Commissionsbeschluß mit den dazu gestellten Abänderungsvorschlägen im Plenum des Reichstags zur Verhandlung kam. Das Centrum machte den Versuch, die Bestimmungen durchzusetzen, daß von 1882 ab schulpflichtige Kinder in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden sollten und daß für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren sowie für Arbeiterinnen in Fabriken ein zehnstündiger Arbeitstag einzuführen sei. Es drang mit diesen Anträgen ebenso wenig durch wie die Socialdemokraten mit ihren Vorschlägen, den zehnstündigen Maximalarbeitstag einzuführen und über die Fabrikordnungen Normativbestimmungen in die Gewerbeordnungen aufzunehmen. Das stricte Verbot der Sonntagsarbeit wurde mit einer Stimme Majorität (mit 132 gegen 131 Stimmen) abgelehnt und die Einführung von Arbeitsbüchern für minorenne Arbeiter beschlossen. Die Frage der

Gewerbegerichte scheiterte daran, daß die Regierung unbedingt an der Ernennung der Vorsitzenden dieser Gerichte festhielt. Der Versuch der Liberalen, die Errichtung der Gewerbebehörden in die Hände der Gemeindebehörden zu legen, scheiterte ebenfalls.

So erfuhr denn die Gewerbeordnung 1878 folgende Veränderungen: 1) Kindern unter 12 Jahren, die nach der G.-O. von 1869 zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken nicht angenommen werden durften, wurde die Fabrik unbedingt verboten, dem Bundesrathe aber die Befugniß beigelegt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verringerung dieses Schutzes eintreten zu lassen (von dieser Befugniß hat der Bundesrath zu Gunsten der Textilindustrie in drei Verordnungen Gebrauch gemacht), 2) dem Artikel über die Sonntagsruhe wurde folgende Fassung gegeben: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten", d. h. in der Praxis, wenn die Arbeiter sich weigern, Sonntags zu arbeiten, werden sie entlassen, 3) wurde die Aufsicht über die Bestimmungen in Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sowie in Betreff der Bestimmungen über den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter in seiner Anwendung auf Fabriken ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten [Fabrik-Inspectoren*)] übertragen, wodurch das Institut der Fabrik-

* Alle Anträge auf Erweiterung des Instituts der Fabrik-Inspectoren waren leider vergeblich. Man wollte den Inspectoren auch alle amtlichen Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden beilegen (mit Ausnahme des Rechts, Polizeiverordnungen zu erlassen) und ihnen dadurch das Recht sichern, Verfügungen zu erlassen und Fabrikanten und Arbeiter über die in ihren Wirkungskreis fallenden Thatsachen und Verhältnisse zu vernehmen. Die preußische Dienstanweisung vom 24. Mai 1879 gibt den Gewerberäthen nur eine controlirende, berathende und vermittelnde Stellung. Im Reichstage ist in den letzten Jahren im Interesse einer besseren Controle der Fabriken seitens des Centrums wiederholt eine Vermehrung der Zahl der Fabrik-Inspectoren angeregt worden. Auf den Einwand der Regierung, daß es sich um eine Landes-, nicht um eine Reichssache handle, wurde vom Centrum ein ähnlicher Antrag im preußischen Abgeordnetenhause gestellt, aber ohne Erfolg. Die Fabrik-Inspectoren gerathen nämlich neuerdings mit den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften dadurch in Collision, daß die Letzteren die Unfallverhütungsvorschriften und deren Befolgung zu controliren haben. Es bedarf hier noch einer Abgrenzung der Competenzen.

Inspectoren obligatorisch gemacht wurde. Demselben untersteht nur die Großindustrie, und das Handwerk nur insoweit, als in den Werkstätten nicht regelmäßig Dampfkraft verwendet wird.

Als besonders fruchtbringend kann sonach die Novelle von 1878 nicht bezeichnet werden. Die Zeit war überhaupt einer Reform der Gewerbeordnung nicht günstig. Die Reichssteuer- und Zollreform warf bereits ihre Schatten voraus, und außerdem wurde der Reichstag bald in die Lage versetzt, sich in Folge des Hödel'schen Attentates mit dem ersten Socialistengesetz befassen zu müssen. Dieses wurde bekanntlich abgelehnt. Aber bald folgte das Nobiling'sche Attentat, der Reichstag, welcher zur Zeit gar nicht versammelt war, wurde aufgelöst und Neuwahlen wurden ausgeschrieben. Der neugewählte Reichstag bewilligte sodann das Socialistengesetz und alles öffentliche Interesse concentrirte sich sodann naturgemäß auf den gewaltigen polizeilichen Feldzug, der in Folge des Socialistengesetzes gegen die socialdemokratische Partei eröffnet wurde. Die Parlamentssession von 1879 war wesentlich der Schaffung des neuen Zolltarifs gewidmet und das sodann auftauchende Project der Arbeiterversicherung, das durch die berühmte kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 sanctionirt wurde, drängte zunächst den weiteren Ausbau der Fabrikgesetzgebung in den Hintergrund. Hatte doch im October 1880 die damalige halbamtliche „Prov.-Corresp." einen Artikel gebracht, betitelt „Fürsorge für die Arbeiter", in welchem ausgeführt wurde, daß die Uebernahme des Handelsministeriums seitens des Fürsten Bismarck die „energische Weiterführung der Socialreform" bedeute, die er 1879 mit der Aenderung der Zollpolitik eingeleitet*). Er

*) Fürst Bismarck präcisirte später, im Frühjahr 1884, bei der Berathung der Verlängerung des Socialistengesetzes sein soziales Reformprogramm also: Er will die Lage der Arbeiter nach drei Richtungen hin verbessern: 1) durch Schutzzölle, welche vermehrte Arbeitsgelegenheit und höhere Löhne schaffen (leider nicht eingetreten!), 2) durch eine auf bessere Vertheilung der Steuerlast abzielende Steuerreform, wobei er besonders die Befreiung der unteren Steuerstufen vom Steuerexecutor im Auge habe, 3) durch directe Fürsorge für die Arbeiter selbst, wozu er die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität rechnet. Damit ist für ihn, soweit die Lohnarbeiter in Frage kommen, die Socialreform anscheinend erschöpft. „Die Frage der Arbeitszeit und Lohnhöhe" — erklärte er — „ist durch staatliche Einwirkung, überhaupt durch Gesetze außerordentlich schwierig zu

wolle die betreffenden Vorschläge selbst vorbereiten und betrachte die Erneuerung des Volkslebens als den „letzten Ehrgeiz“ seines Lebens. Bald ging dem Reichstage auch die erste (später als unausführbar zurückgezogene) Unfallversicherungsvorlage zu und die Aufnahme einer Berufsstatistik zu socialpolitischen Zwecken wurde angeordnet.

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 hatte den Reichstag in besonders feierlicher Weise aufgefordert, bei der Ergreifung positiver Maßnahmen zum Wohle der arbeitenden Classen mitzuwirken. Wenn nun auch zunächst zu diesem Zwecke ein System von legislativen Arbeiten in Aussicht gestellt wurde, welche durch die Versicherung die materielle Besserung der Arbeiter vorzugsweise in's Auge faßte, so glaubte das Centrum doch, in Anlehnung an die kaiserliche Botschaft von Neuem auf die Schaffung eines wirksamen Arbeiterschutzes dringen zu sollen. Es brachte deßhalb im Frühjahr 1882 im Reichstage eine Interpellation ein, welche eine Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung forderte. Hier sei vor Allem das Eingreifen der Staatsgewalt geboten: Schutz der Arbeiter für Leben und Gesundheit, für das Heiligthum der Familie, für religiöse, sittliche Freiheit, Forderungen, die schon 1877 und 1878 vom Centrum erhoben worden, damals aber in der Hauptsache abgewiesen worden waren. Die Interpellanten konnten sich dabei auf eine Petition beziehen, welche zu Weihnachten 1881 von katholischen Bergleuten dem Reichskanzler zugegangen war und in welcher der Maximalarbeitstag nach schweizerischem Muster gefordert, gleichzeitig aber constatirt wurde, daß die Arbeitslöhne trotz des Aufschwunges in der Kohlenindustrie nicht gestiegen seien.

Bei der Beantwortung der Interpellation erklärte Fürst Bis-

---

lösen. Durch irgend eine Festsetzung laufe man Gefahr, in die persönliche Freiheit, seine Dienste zu verwerthen, sehr erheblich und unnütz einzugreifen; wenn man die Milch gebende Kuh oder die Eier legende Henne mit einem Male schlachte, so gehe damit die Industrie ein, weil sie die Last der kurzen Arbeit für hohe Löhne nicht tragen könne. Das ist also die Grenze, die geboten ist und vor der jede gesetzliche Einwirkung Halt machen muß.“ Ganz heilbar sei die sociale Krankheit nicht. Soweit es aber eine christliche Staatsgemeinschaft vermöge, dürfe sie die „Arbeitergreise nicht auf dem Kehrichthaufen“ verhungern lassen und müsse das harte Schicksal der „Enterbten“ mildern.

Inspectoren obligatorisch gemacht wurde. Demselben untersteht nur die Großindustrie, und das Handwerk nur insoweit, als in den Werkstätten nicht regelmäßig Dampfkraft verwendet wird.

Als besonders fruchtbringend kann sonach die Novelle von 1878 nicht bezeichnet werden. Die Zeit war überhaupt einer Reform der Gewerbeordnung nicht günstig. Die Reichssteuer- und Zollreform warf bereits ihre Schatten voraus, und außerdem wurde der Reichstag bald in die Lage versetzt, sich in Folge des Hödel'schen Attentates mit dem ersten Socialistengesetz befassen zu müssen. Dieses wurde bekanntlich abgelehnt. Aber bald folgte das Nobiling'sche Attentat, der Reichstag, welcher zur Zeit gar nicht versammelt war, wurde aufgelöst und Neuwahlen wurden ausgeschrieben. Der neugewählte Reichstag bewilligte sodann das Socialistengesetz und alles öffentliche Interesse concentrirte sich sodann naturgemäß auf den gewaltigen polizeilichen Feldzug, der in Folge des Socialistengesetzes gegen die socialdemokratische Partei eröffnet wurde. Die Parlamentssession von 1879 war wesentlich der Schaffung des neuen Zolltarifs gewidmet und das sodann auftauchende Project der Arbeiterversicherung, das durch die berühmte kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 sanctionirt wurde, drängte zunächst den weiteren Ausbau der Fabrikgesetzgebung in den Hintergrund. Hatte doch im October 1880 die damalige halbamtliche „Prov.-Corresp." einen Artikel gebracht, betitelt „Fürsorge für die Arbeiter", in welchem ausgeführt wurde, daß die Uebernahme des Handelsministeriums seitens des Fürsten Bismarck die „energische Weiterführung der Socialreform" bedeute, die er 1879 mit der Aenderung der Zollpolitik eingeleitet*). Er

*) Fürst Bismarck präcisirte später, im Frühjahr 1884, bei der Berathung der Verlängerung des Socialistengesetzes sein soziales Reformprogramm also: Er will die Lage der Arbeiter nach drei Richtungen hin verbessern: 1) durch Schutzzölle, welche vermehrte Arbeitsgelegenheit und höhere Löhne schaffen (leider nicht eingetreten!), 2) durch eine auf bessere Vertheilung der Steuerlast abzielende Steuerreform, wobei er besonders die Befreiung der unteren Steuerstufen vom Steuerexecutor im Auge habe, 3) durch directe Fürsorge für die Arbeiter selbst, wozu er die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität rechnet. Damit ist für ihn, soweit die Lohnarbeiter in Frage kommen, die Socialreform anscheinend erschöpft. „Die Frage der Arbeitszeit und Lohnhöhe" — erklärte er — „ist durch staatliche Einwirkung, überhaupt durch Gesetze außerordentlich schwierig zu

der Maximalarbeitszeit. Gleichzeitig wurde von der (freiconservativen) Reichspartei ein Antrag auf Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit der Frauen eingebracht, während sich ein Antrag der Conservativen auf einige Schutzbestimmungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit beschränkte.

Am 14., 15. und 16. Januar 1885 gelangten die Anträge im Reichstage zur Berathung. Der Reichskanzler, der wiederholt in die Debatte eingriff, war sehr unwirsch. Er beschuldigte das Centrum der Popularitätshascherei und meinte in Uebereinstimmung mit der officiösen Presse, es verfolge mit dem Antrage lediglich agitatorische Zwecke, es wolle die Regierung, die sich doch durch die Arbeiterversicherung bereits so große Verdienste erworben habe, bei den Arbeitern in Mißcredit bringen und der Regierung auf socialpolitischem Gebiete „den Wind aus den Segeln nehmen". Höhnisch fragte er, weßhalb sich das Centrum nur auf die Resolution beschränke und nicht einen vollständigen paragraphirten Entwurf vorlege. Wie schon im Jahre 1882 behauptete er, daß der Normalarbeitstag als nothwendiges Correlat den Normallohn verlange und daß man die eierlegende Henne schlachte, wenn man die Arbeitszeit verkürze. Er gestand offen, daß „sein Latein hier zu Ende" sei, daß er nicht wisse, wie die Schwierigkeit eines Normalarbeitstages von beispielsweise 10 Stunden gelöst werden könne, ohne daß der Arbeiter am Lohne verliere und ohne daß die Industrie leistungsunfähig werde. Die Sache sei nur ausführbar, wenn durch ein Abkommen mit der ganzen Welt nach Analogie des Weltpostvereins ein „Weltarbeitstagsverein" in's Leben gerufen und zugleich ein „Weltlohnsatz" normirt werden könne. Das sei aber nicht möglich. Die Länder, welche den Normalarbeitstag eingeführt, hätten dies nur ermöglichen können, weil dort die Befolgung der Gesetze nicht so genau überwacht werde wie in Deutschland. Nirgends sei der Normalarbeitstag thatsächlich durchgeführt, überall werde er umgangen und durch zahlreiche Ausnahmen durchlöchert. Die nationalliberale Fabrikantenpartei schloß sich selbstverständlich den Ausführungen des Reichskanzlers an, glaubte aber sich dadurch den Rücken decken zu können, daß sie eine — Enquete beantragte. Schließlich wurden sämmtliche Anträge einer Commission überwiesen. Die vom Centrum in diese Commission delegirten Mitglieder wählten sofort aus ihrer

Mitte eine Subcommission, welche in wenigen Tagen eine complete Gesetzesvorlage nach schweizerischem Muster ausarbeitete, um dem Verlangen des Reichskanzlers nach einem paragraphirten Entwurfe entgegenzukommen.

Wie immer, so nahmen auch diesmal die Commissionsberathungen einen überaus schleppenden Verlauf. Endlose Debatten wurden geführt, von allen Seiten ergoß sich in langen Reden der Strom des Wohlwollens über die Arbeiter, aber schließlich brachte man lediglich die Sonntagsruhe zu einer legislatorischen Formulirung. Die Vertreter der Regierung hatten sich in der Commission wesentlich auf den manchesterlichen Standpunkt gestellt und hüteten sich auch, die Erledigung der Fragen durch Aufklärungen zu fördern. Dementsprechend erklärte auch der Reichskanzler, als die Commission mit ihrem Beschlusse vor das Plenum trat, er müsse in der Frage der Sonntagsruhe zunächst eine Enquete veranlassen, um genau festzustellen, wie sich die Arbeiter selbst zu der Maßregel stellten. Er müsse wissen, ob die Arbeiter gezwungen werden wollten, an Sonntagen nicht zu arbeiten, und, wenn das der Fall, ob die Arbeiter selbst den Ausfall von 52 Lohntagen im Jahre tragen wollten; ein Lohnausfall sei bei der Beschränkung der Production um ein Siebentel eben unvermeidlich. Anknüpfend an eine Stelle im Commissionsbericht, wo es heißt: „Auch können materielle Verluste nicht in Frage kommen, wenn es sich um die höchsten Güter eines Volkes, um seine geistige und körperliche Gesundheit handelt", erklärte der Reichskanzler: „Ja, wenn aber die Mittel zum Leben verloren gehen und geringer werden und der Arbeitslohn ausfällt, was helfen dem Volke dann die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß?" Die manchesterliche Linke rief bei diesen Worten: „Hört, hört!" und das wird Niemand verwundern. Bei einem Staatsmann aber, der das „practische Christenthum" auf seine Fahne geschrieben hat, ist ein solcher Ausspruch zum mindesten merkwürdig.*) Die Anregung hatte wenigstens das Gute, daß eine Enquete über die Sonntagsarbeit angeordnet wurde, die jetzt abgeschlossen ist.

In der Reichstagssession von 1885/86 brachte das Centrum

*) Das hinderte indessen den Einberufer des ersten nordböhmischen Katholikentages nicht, Bismarck als „größten Staatsmann" zu proclamiren.
Die Redaction.

seine Anträge von Neuem ein. Gleichzeitig traten aber auch die Socialdemokraten mit einem umfassenden Arbeiterschutzgesetz*) hervor. Die Arbeiterschutzcommission, welcher die Anträge überwiesen wurden, konnte sich abermals trotz endloser Berathung nicht schlüssig machen. Die Frage der Sonntags- und Frauenarbeit wurde von der Berathung ausgeschlossen, weil von der Regierung die Vorlegung einer Zusammenstellung der in den deutschen Bundesgebieten geltenden Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe und eine Uebersicht über die Ergebnisse der Enquete über die Nachtarbeit der Frauen in Aussicht gestellt worden war.

*) Das von der socialdemokratischen Reichstagsgruppe eingebrachte Arbeiterschutzgesetz verlangte im Allgemeinen den (englischen) zehnstündigen Arbeitstag für erwachsene, den achtstündigen für jugendliche Arbeiter, ferner Sonn- und Festtagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und das Verbot der Kinderarbeit sowohl in der Fabrik als in der Hausindustrie. Der Entwurf enthält weiter eine Regelung der Gefängnißarbeit, speciell bestimmt er, daß in den Straf- und in den aus öffentlichen Mitteln unterstützten Versorgungsanstalten gewerbliche Arbeiter nur für den Bedarf der Anstalt, ferner für den des Reiches, eines Staates oder einer Gemeinde beschäftigt werden sollen. Für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter wird ein besonderes Gesetz verlangt. An diese Vorschläge schließt sich aber zugleich eine Organisation zur Ueberwachung der Schutzbestimmungen und der Werkstätte-Ordnungen. An der Spitze der demokratisch organisirten Arbeitsbehörde soll ein Reichsarbeitsamt in Berlin stehen. Von diesem ressortiren collegialisch beschließende Arbeitsämter, welche für Bezirke von nicht unter 200,000 und nicht über 400,000 Einwohnern gebildet werden. Es müssen denselben aber zur Seite stehen Arbeiterkammern, deren Mitglieder zur Hälfte aus den großjährigen Arbeitgebern, zur Hälfte aus den großjährigen Arbeitern des betreffenden Bezirks auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählt werden. Alljährlich soll in Berlin ein Reichsarbeiterkammertag (Arbeiterparlament) zusammentreten, auf dem über die allgemeinen wirthschaftlichen Angelegenheiten Beschluß gefaßt wird. Der Schwerpunkt der Organisation soll in den Arbeiterkammern liegen, welche auch über Dinge entscheiden sollen, welche jetzt dem freien Arbeitsvertrag unterliegen; so sollen sie z. B. die Minimalhöhe der Löhne feststellen. Endlich sollen Schiedsgerichte eingerichtet werden.

Dem socialdemokratischen Gesetzentwurf war außerdem noch eine Resolution beigegeben, welche den Reichskanzler ersuchte, eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung dahin anzustreben, daß 1) die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden beträgt, 2) die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme derer, wo sie durch die Natur des Betriebes unumgänglich nothwendig ist, verboten, 3) die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren untersagt wird.

Die Commission einigte sich schließlich dahin, die Anträge zu verwerfen und dem Plenum des Reichstags lediglich zwei Resolutionen vorzuschlagen, welche die Vermehrung der Fabrik-Inspectoren und die Errichtung von Gewerbegerichten forderte. Der Reichstag genehmigte auch diese Resolutionen. Der Bundesrath hat sich aber über die Frage der Gewerbegerichte bisher noch nicht geäußert, dagegen in Betreff der Resolution wegen der Fabrik-Inspectoren beschlossen, derselben „keine Folge" zu geben.

In der Session 1886/87 wurden die oben skizzirten Anträge des Centrums abermals im Reichstage vorgebracht. Durch die Vorlegung der Militär- (Septennats-) Vorlage wurde aber bald alles Andere in den Hintergrund gedrängt und besonders die Arbeiterschutzanträge schlummerten ruhig in einer Commission. Der Waffenlärm ist aber den Werken des Friedens nicht günstig. Im Jahre 1887 erfolgte die Auflösung des Reichstags, und die sofort veranstalteten Neuwahlen brachten eine neue Reichstagsmajorität, welche nach Wiederzusammentritt des Reichstags im März zunächst die Militärfrage im Sinne der Regierung erledigte und ebenso die Steuerreform nach den Intentionen der Regierung in die Wege leitete Die socialpolitischen Vorlagen der Regierung beschränkten sich auf die Einbeziehung der Seeleute und Arbeiter bei Tiefbauten (Erd- und Wasserbauten) in die Unfallversicherung und passirten ohne erhebliche Anstände den Reichstag, wobei von der Regierung als „Schlußstein" der Arbeiterversicherung für die nächste Wintersession die Alters- und Invaliden-Versorgung in Aussicht gestellt wurde.

Trotzdem die Militär- und Steuerfrage den neugewählten Reichstag vollständig beherrschte, hatte doch das Centrum seine alten Anträge gleich beim Wiederzusammentritt des neugewählten Reichstags wieder eingebracht. Dieselben wurden diesmal ebenso wie in früheren Sessionen einer Commission überwiesen, und trotz der abfälligen Kritik, welche von der officiösen Presse an den Anträgen geübt wurde, hatte es doch gleich von Anfang an den Anschein, als ob diesmal wenigstens „etwas" zu Stande kommen würde. Freilich erfuhren die Anträge gleich von vorneherein in der Commission eine beträchtliche Abschwächung. Die Frage der Sonntagsruhe wurde ausgeschieden, bis die Resultate der in dieser Sache veranstalteten Enquete dem Reichstage vorliegen würden

(dieselben sind inzwischen dem Reichstage in drei dicken Bänden zugegangen) und in der Frage des Maximalarbeitstages beschränkte sich die Commission auf eine Resolution, durch welche die Einleitung einer — Enquete darüber gefordert wird, inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken nothwendig (!) und ausführbar seien. In Betreff der Kinderarbeit beschränkte sich die Commission auf den Vorschlag, vom 1. April 1890 ab schulpflichtige Kinder bis zu 13 Jahren in Fabriken nicht mehr zu beschäftigen. Der vom Centrum beantragten weiteren Einschränkung der Frauenarbeit, besonders der Abschaffung der Nachtarbeit der Frauen, stimmte die Commission in der Hauptsache unter Zulassung verschiedener Ausnahmen bei. Der notorischen Kinderausbeutung und der Hausindustrie gegenüber richtete schließlich die Commission in Form einer Resolution die Aufforderung an die Regierung, thunlichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwicklung der Kinder geregelt wird.

Leider wurden diese ohnehin zahmen Beschlüsse im Plenum des Reichstags noch mehr abgeschwächt. Es wurde beschlossen, sowohl die Beschränkung der Kinder als der Frauenarbeit erst vom 1. April 1890 in Kraft treten zu lassen. Durch diesen Beschluß wäre der Industrie abermals eine dreijährige Uebergangszeit bewilligt, innerhalb welcher sie sich auf die Neuerung einrichten kann. Die beiden Resolutionen gelangten ohne Debatte zur Annahme. Es fiel allgemein auf, daß seitens der Regierung Niemand zu der Sache das Wort nahm und man deutete dieses eisige Schweigen dahin, daß auch die Commissionsbeschlüsse, welche durch die ursprünglichen Anträge bereits bis zur Unkenntlichkeit abgeschwächt waren, der Regierung unbequem seien. Vorläufig hat der Bundesrath die Reichstagsbeschlüsse einem — Ausschuß überwiesen. Günstigsten Falls laufen die Commissionsbeschlüsse lediglich darauf hinaus, in schonendem Uebergange, für welchen ja eine mehrjährige Frist in Aussicht genommen ist, der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder überhaupt ein Ende zu machen, ferner Arbeiterinnen und Kinder von besonders anstrengenden oder sitt-

lichkeitsgefährdenden Beschäftigungen fernzuhalten, die Nachtarbeit der Arbeiterinnen abzuschaffen und ihre Tagesarbeit so zu normiren, daß daneben die Besorgung eines Hauswesens möglich bleibt.

Man sollte es nun kaum für möglich halten, daß gegen solche bescheidene Forderungen, die nicht einmal an das heranreichen, was in England, in der Schweiz und im westlichen Oesterreich längst Rechtens ist, ohne daß dort die Industrie „ruinirt" worden wäre, seitens der Großindustriellen und Unternehmer eine geradezu fanatische Agitation inscenirt worden ist. Und dabei haben leider die Herren noch die unbeschränkte Unterstützung der officiösen Presse gefunden, die sich nicht gescheut hat, als Zweck der Centrumsanträge die Verhetzung der Arbeiter gegen die Regierung hinzustellen. Die Großindustriellen scheinen das Ohr der Regierung dermaßen zu besitzen, daß ihnen gegenüber sogar der sonst in Deutschland allmächtige Militarismus sich ducken muß, sonst ist es kaum erklärlich, daß die ärztlichen Rekrutirungsberichte aus den Fabrikbezirken, welche übereinstimmend die Verkrüppelung breiter Volksschichten durch zu angestrengte Arbeit nachweisen, die Aufmerksamkeit der Heeresverwaltung nicht längst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer schärferen Arbeiterschutzgesetzgebung hingelenkt haben. Es ist wirklich sehr bezeichnend, daß, wenn irgend ein socialer oder humanitärer Anspruch an die Großindustrie gestellt wird, sofort der Ruf ertönt: „Die Concurrenzfähigkeit ist in Gefahr, diese Beschränkungen dürfen wir im Interesse unserer Arbeiter nicht dulden." Von dem Augenblicke an, da unter dem Vorwande dieser Concurrenzfähigkeit die Lebenshaltung der Arbeiter soweit gedrückt wird, daß sie anfangen, an ihrer Kaufkraft für die nationale Production Schaden zu leiden oder gar, daß sie unter das landesübliche Niveau einer zufriedenstellenden Lebenshaltung hinabgedrückt werden — von da an wird die Concurrenz gemeinschädlich und ihre Duldung verstößt schon gegen die einfachste Staatsklugheit. Dazu kommt, daß in Deutschland die nationale Industrieproduction durch Schutzzölle vor der Concurrenz des Auslandes bewahrt wird. Damit ist schon die Verpflichtung für die Industrie gegeben, zu sorgen, daß dieses Opfer der staatlichen Gemeinschaft nicht etwa von den Industrie-Unternehmern allein an sich gerissen werde, sondern daß der Nutzen derselben zu gerechtem Antheil auch den Arbeitern zu Gute komme. Geschieht das nicht,

halb der einzelnen Gewerbe Cartelle ab und schließlich vereinigten sich diese Gewerkschaften zu einem großen Centralbund mit ständigen Ausschüssen und einer jährlich stattzufindenden Generalversammlung, die zum ersten Male 1868 in Sheffield abgehalten wurde. Damit war die Organisation der englischen Arbeiterschaft vollendet und seit zwanzig Jahren kann man sagen, daß der Geist der englischen Arbeiter, wie er bei diesen Verhandlungen der Vereinsdelegirten zum Ausdruck kommt, identisch ist mit dem Geist des englischen Volkes, welcher der socialen und politischen Entwicklung Britanniens das Gepräge gibt. Die Stetigkeit in der Richtung und das besonnene Tempo, womit dieser Geist ohne die in den anderen Culturländern üblichen Seitensprünge stets demselben idealen Nordsterne zusteuert, läßt schon jetzt die Umrisse der im Anbrechen begriffenen Gesellschaft erkennen.

Seine praktischen Fortschritte brachte die Gesetzgebung zur Erscheinung im Schutze der Industriearbeit, in der Vorbereitung zur Verschiebung der Besitzverhältnisse von Grund und Boden und besonders in der Wahlreform von 1884. — Wie die Sonne den Schatten voraneilt, die sie wirft, so geht die Idee stets der Entwicklung, die sie hervorruft, im Geiste der Menschen vorher; erst in Einzelnen, dann bei Mehreren, endlich als Gemeingut. Die Umformung der socialen Anschauungen eilt der Politik voraus. Ursprünglich beschränkte man Letztere auf die engen Grenzen einer parlamentarischen Action für gewisse Maßregeln in der Production. Auf den ersten Congressen äußerte sich der altenglische Conservatismus in dem Mißtrauen gegen die Lehrsätze des modernen classischen Socialismus, und Warnungen vor Utopien standen im Vordergrund der Debatten. Nach und nach führten unbefriedigt gebliebene Desiderien der Zeit zur eingehenden Prüfung der Thesen jener vermeintlich doctrinären Wissenschaft. Es wurden geschichtliche Grundlagen gewonnen, es erweiterte sich der Ausblick und mit ihm die Ziele. Je mehr man sich von den Mißbräuchen des alten Systems überzeugte, desto geringer wurde die Besorgniß vor den Gefahren des unerprobten neuen. Auf jedem Congreß konnten aufmerksame Beobachter die Terraingewinnung der socialen Auffassungen feststellen. Der liberale, fortschrittlich conservative gemeinsame Widerstand wurde von Jahr zu Jahr schwächer, auf der vorjährigen Zusammenkunft in Hull hatte er nur [illegible]

Arbeiter erfreuen, den Unternehmern abgerungen werden mußten. Dieselben Einwendungen, die man jetzt immer noch in Deutschland hört, sind vor 30—40 Jahren in England auch erhoben worden und man hat sie vor zehn Jahren auch in der Schweiz gehört. In beiden Staaten blüht aber die Industrie trotz oder vielmehr in Folge der Arbeiterschutzgesetze mehr als zuvor. Wir erinnern uns auch, daß die Großindustriellen Westösterreichs bei Berathung der Arbeiterordnung mit der Verlegung ihrer Fabriken nach Ungarn drohten, falls das „verruchte" Gesetz zu Stande kommen sollte. Die Fabrikschlote in Brünn und Reichenberg rauchen aber nach wie vor. So wird auch in Deutschland, wenn einmal ein wirksamer Arbeiterschutz durchgeführt sein wird, die Industrie-Henne nicht geschlachtet werden, sondern „erst recht goldene Eier legen", aber nicht allein für die Unternehmer!

Der zwanzigste Jahrescongreß der vereinigten Gewerkschaften in England.

Die Geschichte der englischen Arbeiterbewegung beginnt in den beiden ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts und fällt seitdem zusammen mit der Geschichte von Englands innerer Entwicklung. Schon 50 Jahre vor Arkwright's Erfindung der Spinnmaschine bestanden in den Handwebereien und Spinnereien mehr oder weniger geheime Verbindungen der Arbeiter zum Schutze gegen die Lohnverkürzungen durch die diesbezüglich das Gesetz umgehenden Meister. Dieses Beispiel fand bald Nachahmung in den anderen Gewerken. Nach den Gesellenschaften wurde der Kampf der Luddisten ein volles Jahrhundert hindurch fortgesetzt mit allen den entsetzlichen Mitteln von Mord, Brand und Zerstörung, welche dem rechtlos Unterdrückten die Verzweiflung in die Hand gibt. Endlich ward 1825 das Vereinigungsrecht der Arbeiter anerkannt, das nunmehr zu politischen Kämpfen verwerthet wurde. Aus den Trümmern der in blutigen Aufständen niedergeschlagenen Chartisten-Partei erblühten dann die Fachvereine mit streng sachlichen Zielen. Diese schlossen bald mit den Verbänden der Berufsgenossen inner-

halb der einzelnen Gewerbe Cartelle ab und schließlich vereinigten sich diese Gewerkschaften zu einem großen Centralbund mit ständigen Ausschüssen und einer jährlich stattzufindenden Generalversammlung, die zum ersten Male 1868 in Sheffield abgehalten wurde. Damit war die Organisation der englischen Arbeiterschaft vollendet und seit zwanzig Jahren kann man sagen, daß der Geist der englischen Arbeiter, wie er bei diesen Verhandlungen der Vereinsdelegirten zum Ausdruck kommt, identisch ist mit dem Geist des englischen Volkes, welcher der socialen und politischen Entwicklung Britanniens das Gepräge gibt. Die Stetigkeit in der Richtung und das besonnene Tempo, womit dieser Geist ohne die in den anderen Culturländern üblichen Seitensprünge stets demselben idealen Nordsterne zusteuert, läßt schon jetzt die Umrisse der im Anbrechen begriffenen Gesellschaft erkennen.

Seine praktischen Fortschritte brachte die Gesetzgebung zur Erscheinung im Schutze der Industriearbeit, in der Vorbereitung zur Verschiebung der Besitzverhältnisse von Grund und Boden und besonders in der Wahlreform von 1884. — Wie die Sonne den Schatten voraneilt, die sie wirft, so geht die Idee stets der Entwicklung, die sie hervorruft, im Geiste der Menschen vorher; erst in Einzelnen, dann bei Mehreren, endlich als Gemeingut. Die Umformung der socialen Anschauungen eilt der Politik voraus. Ursprünglich beschränkte man Letztere auf die engen Grenzen einer parlamentarischen Action für gewisse Maßregeln in der Production. Auf den ersten Congressen äußerte sich der altenglische Conservatismus in dem Mißtrauen gegen die Lehrsätze des modernen classischen Socialismus, und Warnungen vor Utopien standen im Vordergrund der Debatten. Nach und nach führten unbefriedigt gebliebene Desiderien der Zeit zur eingehenden Prüfung der Thesen jener vermeintlich doctrinären Wissenschaft. Es wurden geschichtliche Grundlagen gewonnen, es erweiterte sich der Ausblick und mit ihm die Ziele. Je mehr man sich von den Mißbräuchen des alten Systems überzeugte, desto geringer wurde die Besorgniß vor den Gefahren des unerprobten neuen. Auf jedem Congreß konnten aufmerksame Beobachter die Terraingewinnung der socialen Auffassungen feststellen. Der liberale, fälschlich conservativ genannte Widerstand wurde von Jahr zu Jahr schwächer; auf der vorjährigen Zusammenkunft in Hull hatte er nur noch ein Minimum

von einer Mehrheit zusammengebracht; auf der diesjährigen war er ganz verschwunden. Der Socialismus hat seinen Einzug gehalten in die Trades Unions und damit in die englische Arbeiterschaft, in das englische Volk. Die Social-Conservativen oder sogenannten Tory-Radicalen, die Churchill und Hanbury, hatten das Stichwort der Zeit verpaßt und so fiel die Führung der Volksbewegung dem liberalen Radicalismus in die Hände.

Der diesjährige Delegirtencongreß tagte in der Albertshall zu Swansea in der Woche vom 5. bis 10. September. Im Namen der Stadt begrüßte ihn der Mayor, Parlamentsmitglied Mr. Yev, der seine Mission als eine Förderung des allgemeinen Volkswohls pries, das mit dem Wohle der Arbeiter zusammenfalle. Mr. Jack, der Präsident der parlamentarischen Arbeitercommission, eröffnete die Sitzung und gab eine Uebersicht über die allgemeine geschäftliche Nothlage, welche die Nachfrage nach Arbeit zurückhalte. Er erwähnte des eben beendeten Strikes der Locomotivführer der Midlandbahn und leitete aus den ihn begleitenden traurigen Umständen den Nachweis der Nothwendigkeit ab, Arbeitszeit und Lohnverhältniß gesetzlich zu regeln. Dann wurde Mr. Bevan, Präsident der Handelskammer in Swansea, zum Vorsitzenden gewählt, der dem ständigen Secretär, Mr. Bradhurst, das Wort ertheilte zur Berichterstattung über die Vereinslage, die diesjährige Thätigkeit der parlamentarischen Commission und ihre Erfolge im Parlament. Zwei für den Arbeiterschutz belangreiche Vorlagen sind zum Gesetz erhoben; nämlich die Coal-Mines-Regulation-Bill und die Truck-Bill. Andere Anträge über Reform der Haftpflicht und den Normalarbeitstag sind zwischen erster und zweiter Lesung hängen geblieben. Die Stockung der Geschäfte und der Mangel an Arbeit wurden ebenfalls constatirt; Letzterer aber vorzugsweise auf die Ueberhandnahme der Maschine in der Production zurückgeführt. In der Baumwollen-Industrie hat der mechanische Betrieb in den beiden letzten Jahren um 20 Procent zugenommen.

Der Besitzstand der Trades Unions ergibt sich aus dem ersten Bericht, den Mr. Burnett, der Chef des so eben neu gegründeten Bureau's für Arbeiterangelegenheiten im Handelsministerium, der Regierung abgestattet hat. Danach sind in England 207 Arbeitervereine in's Handelsregister eingeschrieben mit 261,000 Affiliirten, die über einen Gesammt-Capitalstock von 480,000 Lstr. und ein

jährliches Einkommen von 482,000 Lstr. verfügen. In Schottland sind 15 solcher Vereine mit 12,300 Mitgliedern, einem Capital von 21,500 Lstr. und einem Jahreseinkommen von 16,000 Lstr. Irland zählt nur 30 Vereine mit 5400 Mitgliedern und einem Jahresbeitrag von 9000 Lstr. Die Einnahmen bestehen in den Umlagen, welche von den Vorständen ausgeschrieben und von den Vereinsmitgliedern anstandslos und regelmäßig — oft unter den bittersten Entbehrungen — aufgebracht werden. Die Beiträge schwanken je nach der Gunst oder Ungunst der Zeiten. So waren in der Gewerkschaft der Mechaniker in dem ziemlich guten Geschäftsjahr 1870 per Kopf 46 Schilling zu entrichten und in dem recht guten Jahr 1882 47 Sch., dagegen in dem schlechten Jahr 1879 schon 57 Sch. und in dem ganz schlechten Jahr 1886 sogar rund 63. Die höchste Auflage wurde 1880 von den Gießern aufgebracht, nämlich 80 Sch. per Kopf.

Das Aufblühen einer gewissen Industrie äußert seine Wirkung selbstverständlich in dem Gedeihen der betreffenden Gewerkschaft. So bestand diejenige der Mechaniker, welche in dieser Beziehung als verhältnißmäßiges Musterbild der übrigen dienen kann, im Jahre 1855 aus 12,500 Mitgliedern, während sie zu Ende vorigen Jahres 52,000 zählte. In derselben Periode hat das Gewerk der Dampfmaschinenbauer seine Mitgliederzahl von 1662 auf 5079 erhöht; das der Gießer von 5685 auf 12,037. Die Genossenschaft der Schmiede zählte 1860 nur 856, dagegen in 1886 schon 2091 Mitglieder.

Der Bau eiserner Schiffe hat seit zwanzig Jahren einen großen Aufschwung genommen. In Folge dessen zählte die Corporation der dabei beschäftigten Arbeiter im Jahr 1884 eine Mitgliederschaft von 28,700 Köpfen, während in 1870 nur 7600 vorhanden waren.

Die literarische Production hat in den letzten drei Jahrzehnten wahre Riesensprünge der Ausdehnung unternommen. Zeitschriften, Veröffentlichungen und Herausgaben aller Art im Verein mit den Fortschritten des Schulwesens haben das Druckereigewerbe in die Höhe getrieben. Der Verein der Schriftsetzer von London zählt heute 6583 Mitglieder gegen 1800 im Jahre 1850. — Weniger genau ist die Statistik derjenigen Gewerkschaften, deren Kassen nicht gerichtlich eingetragen sind. Im Ganzen beläuft sich die

Zahl der in den zum Centralverband gehörenden Gewerkvereinen incorporirten Arbeiter auf 600,000 bis 650,000 Köpfe.

Am zweiten Congreßtage wurde die Präsidentenrede gehalten. In ihr gipfelten die Anschauungen der siegreichen Wahrheit. Der Abscheu vor der festländischen Socialdemokratie hat einem wohlwollenden Mitgefühl Platz gemacht. Nicht Schrecken bringen die für den Socialismus organisirten Massen der Trades Unions mehr, sondern Rettung. Das Schlagwort der Zukunft heißt: Salvation of the masses — Rettung der Massen. Die Wissenschaft hat alle Schranken von Raum und Zeit eingerissen. Die niemals schlafenden Mächte des Capitals haben sich seit lange verbunden in der goldenen Internationale. Sie kennen kein menschliches Mitgefühl und keine Nationalität. Die ungeregelte und gewissenlose Ausbeutung der Arbeit, welche jene verbündeten Capitalsmächte bewirken, ist das Grundübel der Zeit. Dagegen gibt es nur ein Mittel: die Arbeit muß diesem Beispiele folgen. Alle Arbeiter der Erde mögen sich verbinden zum Kampfe gegen den Capitalismus, der die Gesellschaft verseucht. . . ." Der praktische Niederschlag dieser Ausführungen war die fast einstimmig angenommene Resolution zur Einberufung eines Congresses von Delegirten der Arbeitervereine Europa's für 1888 nach London. Ein Ausschuß wurde mit der Ausarbeitung des Programms in radicalsocialistischem Sinne, der Aufstellung der Tagesordnung und den sonstigen Vorbereitungen und Einladungen beauftragt.

In diesen überaus praktischen Händen kann sich der bisherige Preßwauwau der Bourgeoisie, die rothe Internationale, doch vielleicht zu einem positiven Kern verdichten, der seine Rolle zu spielen hat. Es ist ja richtig, daß fast alle socialistischen Bewegungen bisher auf Abwege gerathen sind. Im Umsturz, in der Vernichtung allein wird das Heil gesucht. Aber diese negative Tendenz kann leicht die allgemeine Form werden, Aether und Luft, um, wie alles Negative, nur einzuhüllen und dann zum vollen Glanz zu bringen das wahrhaft Positive: die Realität der Principien von Golgata.

Mehrere Sitzungen nahm die Streitfrage über die politische Taktik im Parlament und bei den Wahlen ein. Die Einen wollten lebhafte Agitation bei Letzteren und im Unterhause die Bildung einer besonderen Arbeiterpartei mit streng wirthschaftlichem Pro-

gramm, die Andern wandten ein, daß eine kleine Fraction im Streite der beiden großen Parteien nutzlos aufgerieben werde und ihre Zwecke eher im Compromisse mit einer derselben erreiche. In der letzten Wahl war ein großer Theil der städtischen Arbeiter auf Seite der Tories gestanden, die Churchill führte. Bei den zahlreichen Nachwahlen indessen hatte man sich für die Gladstonianer in's Zeug gelegt. Im Kohlenbergwerkbezirke von Northumberland entstand vor einiger Zeit eine Bewegung, welche die Vertretungskosten im Parlamente von den Fonds der Trades Unions getrennt wissen wollte. Am 2. September erschien ein offener Brief von mehreren Genossen in Barnsleg, in dem nachgewiesen wurde, daß die Kasse der Gewerkschaft, seitdem sich die Union in die Tagespolitik mische, nahezu gesprengt sei, weil sie Wahlkosten und Diäten für das Parlamentsmitglied Richard Pickard allein bestreiten müsse. Es folgte dann ein Circular an die Arbeiter der Kohlendistricte mit der Frage: ob die Diäten für die Vertreter im Parlamente, Burt und Fenwick, und überhaupt Ausgaben für rein politische Zwecke weiter aus der Gewerkschaftskasse gedeckt werden sollten? Später nach dem Schlusse des Congresses wurde diese Frage mit 4800 gegen 3300 Stimmen verneint. Ueberhaupt fand ein Austritt in den Norddistricten statt. Um Barnsleg stehen 14,000 Grubenarbeiter jetzt außerhalb des Verbandes, der nur noch 12,000 Mitglieder zählt. Solche Zwischenfälle, die augenblicklich viel Staub aufwirbeln, halten indessen erfahrungsmäßig das schließliche Zusammenfließen der Bewegung nicht auf.

Seinem Mitgefühle für die bedrückten irischen Brüder gab der Congreß in einem Proteste gegen das Verbot des Meetings von Ennis und in einem Tadel der irischen Politik der Regierung Ausdruck. Home-Rule soll der erste Punkt im Programme für den nächsten internationalen Congreß sein.

Der socialistische Fortschritt wurde besonders in der Landfrage sichtbar. Im vorigen Jahr fiel der Antrag auf Nationalisirung des Grund und Bodens mit einer Minderheit von allerdings nur 6 Stimmen; diesmal aber wurde er durch Acclamation angenommen. In den sämmtlichen vorhergegangenen Congressen wurde der immer wiederkehrende Antrag verworfen, für eine Oeffnung der Museen und Galerieen an Sonn- und Festtagen zu wirken, weil diese Tage höheren Zwecken gewidmet seien; heute erhob man ihn zum Beschlusse.

Der achtstündige Arbeitstag rief ebenfalls eine lange Controverse hervor, ohne jedoch eine Einigung herbeizuführen. Schließlich gelangte man zu der Entscheidung, ein directes Plebiscit zu veranstalten, indem man Fragebogen an die Vereine herumsende über die Art und Weise der Ausführung. Es kommt darauf an, die Formel zu finden, nach welcher in einem Zeitgesetze die Interessen der Arbeit capitalisirt werden können.

Ph. v. Wedell.

Ueber die schwindende Autorität der Arbeitgeber.

Wien, im August 1887.

In einer Versammlung des „Christlich-socialen Vereines" in Wien behauptete der Schottenpriester Dr. Vidmar, daß besonders das Schwinden der Achtung vor der Autorität zur Zersetzung der christlichen Gesellschaftsordnung beitrage und daß die Auflehnung der Arbeiter gegen ihre Meister eine Consequenz der unchristlichen Erziehung der Lehrlinge sei. Diese Darlegungen schloß der hochw. Redner mit der an die anwesenden Meister und Gesellen gerichteten Mahnung, ihren Nachkommen im Gewerbe — den Lehrjungen — eine religiös-sittliche Erziehung angedeihen zu lassen.

Diese Ausführungen boten Hrn. Blaschek Anlaß, der Zuhörerschaft die wirthschaftlichen und sittlichen Ursachen dieser bedauerlichen socialen Erscheinung in Form von praktischen Beispielen aus dem Gewerbsleben vorzuführen. Da diese dem Leben entnommenen Ausführungen für den Socialpolitiker von manchem Interesse sind, veranlaßten wir den Verfasser, seine damals nur skizzirten Bilder eingehender auszuführen.

Achtung vor der Autorität muß vor allem Andern beim Zögling vorhanden sein, sollen bei diesen die Lehren des Erziehers die nöthige Beachtung finden.

Um uns ein Bild der nothwendigen Achtung der Autorität im Gewerbestande zu verschaffen, müssen wir — leider — bis in die „Zeit der Zünfte" zurückblicken. Vom letzten Lehrling an bis

zum Zunftvorsteher hinauf wurde damals der Autorität der nöthige Tribut an Achtung gezollt und Auflehnung gegen dieselbe oder auch nur Geringschätzung ihr gegenüber gehörte zu den Seltenheiten. Dieser sittliche Zustand war möglich gemacht und ausgebildet worden durch die den damaligen Verhältnissen angepaßte Productionsform einerseits, anderseits dadurch, daß dem Gewerbestand die seinen Pflichten und Leistungen entsprechende sociale Stellung eingeräumt wurde. Jedes Glied der Zünfte: Meister, Gesellen und Lehrjungen, hatten ihren achtbaren Platz in der Gesellschaft angewiesen. Der Gewerbestand war allgemein geachtet. Die „Zünfte" waren autonom und mit weittragenden Rechten von Gesetzeswegen ausgestattet, wofür sie zwar eine Menge, aber immerhin leicht ertragbare Pflichten dem Staate und der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen hatten. Fast jeder Stadtkreis war für sich ein eigenes, selbstständiges Productions- und Absatzgebiet, der zünftigen Ordnung unterworfen. Die von der Zunft dem „ehrsamen Meister" unter strengen Cautelen verliehenen Rechte gingen in der Regel an den tüchtigsten „Altgesellen" über, welches gewerbliche und sociale Avancement gewöhnlich in der Werkstätte ein allgemeines Vorrücken im Grade nach sich zog.

Die Nichtbeachtung der dem Meister von der „Zunft" vorgeschriebenen Cautelen wurde im strengsten Falle mit dem Verluste der Standesehre — damals die höchste, heute die geringste Strafe — geahndet. In dem Maaße als der Meister der zünftigen Autorität seine unbedingte Achtung zollte, waren ihm seine Untergebenen in Allem und Jedem gehorsam. Die Gehorchenden der Werkstätte sahen in ihrem Meister nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch den Haus- d. h. Familienvater, welcher im Vereine mit der Frau Meisterin für das leibliche Wohl der Erwerbsgenossen in jeder Hinsicht zu sorgen hatte und in der That auch sorgte und gut sorgte, denn damals konnte sich der Meister seines Wohlstandes nur dann erfreuen, wenn er, dem göttlichen Gebote gemäß, Dem zu essen gab, der es verdiente. Uebrigens hatte die weltliche Obrigkeit dafür gesorgt, daß die materiellen Grundbedingungen der Existenz, Speise, Trank, Kleidung und Unterkunft, auch von Solchen erfüllt wurden, welche etwa ihr Gewissen nicht allzustrenge erforschten.

Geldlohn wurde damals nur zu zwei besonderen und nütz-

lichen Zwecken verabreicht; zu der nöthigen Erheiterung und — zum Sparen.

Und so war Alles darnach angethan, die Autorität des Arbeitgebers zu festigen und zu fördern. Die Bedingung, daß ein Meister nicht nur dem Worte, sondern auch dem Sinne nach in seiner gewerblichen Leistungsfähigkeit ein solcher sei, war ebenfalls eine Grundlage der Autorität, weil der Geselle sowohl als der Lehrjunge in ihrem Arbeitgeber auch ihren Lehrer und Meister erblickten. In der That, im zünftigen Mittelalter war der Meister der zweite Vater des Lehrlings.

Wer nun die zersetzende und demoralisirende Wirkung der heutigen Productionsform nicht kennt, sondern der Meinung ist, daß unsere Handwerksmeister noch jene moralische Macht und Kraft besitzen, über welche die mittelalterlichen Zunftmeister in Hülle und Fülle geboten, der mag allerdings noch denken, daß es nur an den Meistern liegt, durch eine religiös-sittliche Erziehung der Lehrlinge bei den nächsten Generationen die geschwundene Achtung vor der Autorität wieder herzustellen.

Ehemals waren die gewerblichen Interessen des Meisters mit jenen seiner Gehilfen solidarisch, denn Wohlstand und Armuth, Freud und Leid des Meisters wurden von den Gesellen und Lehrjungen mitempfunden, also auch mitertragen und miterduldet. Die Entlassung eines Gesellen wegen Mangel an Arbeit erfolgte erst dann, wenn der letzte Spargroschen des Meisters aufgezehrt war. Besondere Arbeitsleistungen der Gehilfen fanden ihre entsprechende Anerkennung und Belohnung; für die regelmäßigen Bedürfnisse war, standesgemäß, vorgesorgt. Die Ausbildung des Lehrlings oblag in der ersten Zeit dem Altgesellen, nur hie und da prüfte der Meister die Fortschritte des Jungen, dabei vorkommende Fehler des Lehrers verbessernd und dem Lehrsystem durch Anordnungen die nöthige Richtung gebend. Der Lehrling wurde in allen Zweigen des Gewerbes unterrichtet und gewöhnlich im letzten Lehrjahr wurde der Junge vom Meister selbst mit den besonderen „Vortel'n" des Handwerks vertraut gemacht. Das Ergebniß dieser Lehrmethode zeigte sich in dem „Gesellenstück", welches der Freiwerdende der „zünftigen" Prüfungscommission vorlegen mußte. Hatte sich der Meister und die Gesellenschaft überzeugt, daß der Freigewordene ein tüchtiger Geselle geworden, der einen Wettstreit

mit zünftigen Genossen anderer Städte und Länder nicht zu scheuen brauchte, so gab man ihm ein Wanderbuch und fort gings in die Welt, das Wissen und Können zu vermehren. Die feste und ausgebreitete Stände-Organisation sicherte dem Reisenden allerorts die nöthige Nahrung und Unterkunft und zurückgekehrt in seinen Heimatsort konnte er sein Meisterstück vollenden und damit seine Selbstständigkeit erringen.

So war es zur Blüthezeit der Zünfte im weiten Heil. Röm. Reiche. Mit dem Aufleben des centralistischen Polizeistaates verschwand diese Stände-Organisation und die moderne Productionsweise mit ihrer Baar- und Werthzeichen-Entlohnung hat den letzten Rest der Gemeinsamkeit zwischen Meister und Gesellen (Arbeitgeber — Arbeitnehmer) aufgesogen und das Arbeits- und Lehrverhältniß wie folgt gestaltet:

Beginnen wir mit den Fabriken. Der Grundsatz, die menschliche Arbeitskraft als Mieth-Object zu betrachten, ist hier allgemein gebräuchlich geworden. Die Maschine ist die Hauptsache, der Arbeiter, als bloßer Bediener der Maschine, Nebensache geworden. Die materielle Lage der Fabrikarbeiter wurde in diesen Heften oft genug und eingehend geschildert; die Sache ist bereits allgemein bekannt. Geschildert soll also nur werden das gewerbliche Verhältniß des Fabrikarbeiters und Lehrlings zum Arbeitgeber, beziehungsweise Lehrherrn. Was ist überhaupt ein Fabrikarbeiter?

Wo und was hat er gelernt? Was soll er lernen? Das sind Fragen, die sich uns zunächst aufdrängen. Was ein Fabrikarbeiter überhaupt ist, diese Frage erschöpfend zu behandeln ist sehr schwer. Bei der Textil-Industrie z. B. ist er blos ein lebender Automat, ein Wächter über die maschinelle Thätigkeit; diese in regelrechtem Gange zu erhalten, störende Unterbrechungen zu vermeiden, ist seine einzige Aufgabe; er hat nur zerrissene Fäden zusammenzuknüpfen oder die Arbeit des automatischen Werkzeuges durch verschiedene Handgriffe zu unterstützen. Der eigentliche Weber ist zum „Werkmeister" avancirt, d. h. es gibt keine Webergehilfen mehr, sondern nur Maschinenwärter und Aufseher (Werkmeister). Das fluctuirende Land- und Städte-Proletariat bildet die Reserve dieser Arbeiter. Des Fabrikanten Sorge für diese menschlichen Werkzeuge beschränkt sich meist ausschließlich auf die Beurtheilung

ihrer Leistungsfähigkeit. Wer statt zwei drei Maschinen beobachten und bedienen kann, der genießt den Vorzug, wöchentlich einige Kreuzer mehr zu verdienen, überflüssige „Arbeitskräfte" auf den „Markt" zu werfen und schließlich, laut dem „ehernen Lohngesetze", auch seinen Lohn zu verringern, wie er den seiner Berufsgenossen herabdrückt. Der arme Mann hatte wohl keine Ahnung, daß sein „Fleiß" im „Kreislaufe des ehernen Lohngesetzes" ihm die spärlichen Bissen noch mehr schmälern wird. Doch so verlangt es das Gesetz der liberalen, manchesterlichen Productionsform, so will es die „Freiheit im Erwerb". Eine Ausbildung von Lehrlingen gibt es hier nicht; an den vom Staate hoch subventionirten Textil-Industrieschulen werden die Werkmeister, Directoren, Compositoren ꝛc. herangebildet und diesen das Commando über die nur allzu „freien", die vogelfreien Arbeiter übertragen. Der eigentliche Arbeitgeber, Fabrikherr oder Actionär kommt fast nie mit seinen Arbeitnehmern in Berührung, die Arbeitstheilung hat Beide, es scheint für immer, getrennt. In vielen anderen Industrieen sind die Verhältnisse den soeben geschilderten im Principe ganz ähnlich.

Eine Ausnahme findet man nur bei jenen Industriezweigen, in denen trotz Maschine und trotz Theilung der Arbeit handwerksmäßige Verrichtungen nothwendig sind, z. B. bei den Eisen- und Holzindustrien. Hier liefern noch die Kleinmeister den nöthigen Nachschub brauchbarer „Arbeitskräfte", die gegenüber den in der Fabrik Ausgelernten eine bessere Stellung vermöge ihrer „höheren Leistungsfähigkeit" einnehmen. Fabriklehrjungen erhalten vom ersten Tage ihrer Lehrzeit an einen bestimmten Lohn und führen den bekannten Titel „jugendliche Hilfsarbeiter".

Die Conjunctur, bekanntlich die einzige Richtschnur aller Fabrikbesitzer, hat nur insoferne ein Interesse für die Fabrikarbeiter, als bei einem guten Stande derselben ein „Aussetzen" nicht zu befürchten ist, d. h. die zeitweilige Entlassung von „Arbeitskräften" wegen momentaner Entbehrlichkeit derselben steht nicht in bestimmter Aussicht.

Die Aufrechthaltung der „Achtung vor der Autorität" besorgen bei diesen Industriezweigen ebenfalls in Staatsschulen, auf Kosten des Volkes, herangebildete Werkmeister, technische Beamte ꝛc.

Wenn auch beim Kleingewerbe noch hie und da Verhältnisse

bestehen, welche von der oben geschilderten, rein materialistischen Art des Arbeitsverbandes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einigermaßen abweichen, so sind die Reste der, eine familiäre Zusammengehörigkeit hervorrufenden Arbeitsverhältnisse nur mehr spärlich vorhanden; von einer wirklichen Autorität des Meisters aber, gegenüber seinen Gesellen und Lehrjungen, findet sich keine Spur. Warum? weil das Verhältniß zwischen diesen beiden Factoren ein umgekehrtes geworden ist; **Gehilfe und Lehrjunge hängen nicht so sehr vom Meister ab, als dieser von ihnen abhängt.**

Einige Beispiele mögen als Beweis dienen. Von einem directen Verkehr der Meister mit ihren Kunden kann fast nirgends mehr die Rede sein und wo derselbe noch besteht, z. B. bei den Schuh- und Kleidermachern, drückt das Creditsystem die Kleinmeister so tief, daß deren Existenzfähigkeit nur von einem Tag bis zum andern gesichert ist. Im Allgemeinen wird der Kleinbetrieb vom Zwischenhändler, Exporteur, Confectionär, Großhändler, d. h. Großlieferanten ꝛc. — beherrscht.

Der kleine Schuhmacher nun, welcher in Folge des seinen Kunden zu gewährenden Credites auf das Schuldenmachen beim Lederhändler angewiesen ist, befindet sich sehr oft gegenüber seinen Gesellen und Lehrjungen in der fatalsten Lage; ersteren kann er nicht immer ihren Geldlohn ausbezahlen, er muß sehr oft [illegible] Schmalhans zum Küchenmeister machen und der Lehrjunge wird zum „Geheimsecretär“ des Meisters und der Meisterin, [illegible] für denselben auf Borg das Leder holt, für [illegible] beim [illegible] Kaufmann, Frogner ꝛc. mit dem „Aufschr[illegible]“ [illegible] Proviant besorgt, von dem er nicht [illegible] theil bekommt. Nun sind [illegible] gehe[illegible] schlecht oder [illegible] sehr [illegible] und wüst[illegible] [illegible] [illegible]

gewerbliche Leistungsfähigkeit reducirt. Da arbeiten außer dem Hause für den exportirenden Schuhhändler der Zurichter (Obertheilmacher) und der Bodenmacher (Sohlenbefestiger). Das Leder kauft der Exporteur und läßt es im Hause zuschneiden. Der Zuschneider ist der „Sclavenaufseher"; er macht den „Meister" (meistens ein Israelite) auf alle möglichen Vortheile aufmerksam, gibt die Arbeit aus und nimmt sie, als fertig, entgegen. Obwohl die Löhne, welche solche „Fabrikanten" zahlen, sehr niedere sind, so sagt den Arbeitern die hier herrschende Ungebundenheit doch sehr zu und der vorher geschilderte Kleinmeister muß froh sein, Gehilfen zu bekommen, welche mit der Kost, der Unterkunft und dem Lohne, der ihnen von ihm geboten wird, zufrieden sind und das Schicksal ihres Meisters theilen wollen.

Bei den Kleidermachern ist es genau ebenso; nur ist hier die von den Confectionären geübte Arbeitstheilung auch sehr nachtheilig für die Gehilfen. Mag auch Einer eine gute Lehre gehabt und das ganze Handwerk gelernt haben — er findet später nur Arbeit als Frack-, Winterrock-, Jaquet-, Sacco-, Gilet- oder Hosenmacher. Bei den Kleidermachern hat sich eine Art „Stückmeister" ausgebildet, das sind Meister, welche blos für Exporteure irgend einer speciellen Gattung Kleider liefern. Die Leute hängen von ihrem Arbeitspersonal noch ungleich mehr ab, als vom Confectionär, denn beim Stückmeister arbeitet nur der Gehilfe, welcher keine andere Arbeit mehr findet, und Lehrjungen, welche nur eine Hose oder einen Rock nähen lernen wollen, gibt es doch noch sehr wenige. Es gibt übrigens „Stückmeister", welche einen Rock in folgender Art herstellen lassen: der eine Gehilfe näht den Leib, der andere den Aermel, der dritte steppt, der vierte näht die Aermel ein, der fünfte macht die Knopflöcher und näht die Knöpfe an und der sechste bügelt in Einem fort. Was soll hier der Lehrjunge lernen?

Auch der Stückmeister kommt oft in die traurige Lage, seinen Gesellen nicht den ganzen Lohn ausbezahlen zu können, von der elenden Kost und Unterkunft soll hier ganz geschwiegen werden. Man wird fragen: Ja, warum arbeitet der Mann nicht allein, wenn ihm von den Arbeitern ohnehin kein Nutzen bleibt? Weil er die Arbeiter haben muß, da er jede Woche dem Confectionär ein bestimmtes Quantum liefern muß. Wenn die Saison, d. h. die

gute Conjunctur, vorüber ist, da mag der „Meister" seine Gehilfen immerhin alle entlassen, er bekommt ohnehin nur wenig Bestellungen und diese zur halben Höhe des Lohntarifes. Es ist unter solchen Verhältnissen gewiß zu bewundern, daß unsere Gehilfen und Lehrlinge mit ihren armen Meistern noch so gut harmoniren; das allgemeine Elend, die gemeinsame Noth ist hier der Beschützer, wenn auch nicht der Autorität, so doch einer gewissen Solidarität. Wer an einem Sonnabend Wien durchschlendert, der sieht, wie zahllose Schuhmacher, Kleidermacher, Tischler, Drechsler ꝛc. zu ihren Exporteuren und Confectionären eilen, hinter ihnen her die abgemagerten Lehrjungen, beladen mit der fertigen Arbeit.

Die Verhältnisse der Kleinmeister aller Gewerbe zu den Exporteuren wurden ebenfalls in diesen Heften schon öfter erwähnt und wollen wir daher mit der Schilderung einiger Vorkommnisse bei den Drechslern schließen, welche am besten das Schwinden der Achtung vor der Autorität illustriren und mehr oder minder von allen Gewerbszweigen zu berichten wären.

Wir greifen von den verschiedenen Unterarten der Drechsler die Perlmutter-Knopfmacher heraus. Auch hier ist die Lehrlingsausbeutung sehr weit vorgeschritten, da dieser Gewerbszweig ebenfalls nur von der Gnade der Exporteure, welche den Handel mit diesen Producten ausschließlich in der Hand haben, abhängig ist. Die Meister können hier Arbeiter und Lehrjungen nur durch Gestattung der größtmöglichsten Ungebundenheit bei sich erhalten. Von ungefähr 600 Meistern dieses Gewerbszweiges bekümmern sich im strengsten Falle 200 um ihre gewerblichen Angelegenheiten, die Uebrigen leben in den Tag hinein, unbekümmert um ihre nächsten Interessen. Die Existenz dieser Leute ist aber auch zum Verzweifeln. Sie sind auf die Gnade des Händlers angewiesen, dieser dictirt ihnen jene Preise, welche er zahlen will. Es wurde in öffentlichen Versammlungen nachgewiesen, daß Arbeiten geliefert werden zu einem Preise, bei welchem der Meister, mit Abzug des Arbeitslohnes, des Rohmaterials und sonstiger Spesen, aus seiner Tasche daraufzahlen muß. Man wird fragen, wie dies wohl möglich sei? Einfach dadurch, daß die Meister dem Rohwaarenhändler das Material ewig schuldig bleiben. Die absichtlichen Betrügereien zum Schaden der Kleinmeister haben bereits eine solche Dimension angenommen, daß sich die Rohwaaren-

händler veranlaßt fühlten, Partei für ihre Schuldner zu ergreifen, und diese in ihrem Kampfe gegen die Exporteure zu unterstützen. Leider ist diese Mühe eine vergebliche gewesen. Die Gesellen und Lehrlinge kennen die Lage ihrer Meister sehr gut. Ein Meister sagte in einer Versammlung zu den Gehilfen: sie möchten doch selbstständig werden, dann würden sie sehen, wie schwer der Kampf ums Dasein ist. Darauf antwortete ein Gehilfe: „Meinen die Herren, wir Gehilfen sind so dumm wie Sie, uns mit elenden Exporteuren herumzuraufen? Wir verlangen jeden Sonnabend unsern Lohn, das Recht der Meisterschaft überlassen wir Ihnen". „„Recht hat er"", riefen — die andern Meister. Es zeigt dieser kleine Vorfall auch, welche Achtung vor der meisterlichen Autorität unter den Gehilfen herrscht.

Wo zwei Gesellen sind, stehen vier Lehrlinge und noch mehr an den Drehbänken. Alles arbeitet im Accord. Die Lehrlinge erhalten für jede Woche Aufgaben, die sie absolut und unbedingt lösen müssen, ob sie nun täglich 10 oder 20 Stunden arbeiten. Dabei berechnet der Meister die Sache folgendermaßen: bekommt z. B. der Gehilfe für ein Gros Knöpfe zu drehen 35 kr., so wird beim Lehrjungen pro Gros nur 30 kr. gerechnet, angeblich weil derselbe viel Unbrauchbares erzeugt. Wenn ein Gehilfe 7 fl. in der Woche verdient, so muß der Lehrjunge nominell ebenfalls soviel verdienen. Nach Abzug der Kosten für die Erhaltung des Lehrjungen, welche selbstverständlich sehr hoch berechnet werden, wird der Rest zwischen dem Meister und dem Lehrling getheilt, d. h. Letzterer bekommt sein sog. Sonntagsgeld, das er in Gesellschaft der Gehilfen, des Meisters und auch mitunter der Meisterin vertrinkt und — verspielt.

Meister, Gehilfe und Lehrjunge spielen oft miteinander Karten, besuchen den Tanzboden und rivalisiren als Tänzer. — Es ist noch nicht lange her, daß zwischen einem Meister und seinem Lehrjungen wegen der Meisterin auf dem Tanzboden eine Schlägerei entstand und alle drei sammt einer Anzahl Gehilfen, welche an dem Streite pro und contra theilgenommen hatten, von der Polizei arretirt wurden. Rauchen und Kartenspielen ist unter den Lehrjungen in der Werkstätte leider bereits allgemein üblich; es soll auch vorkommen, daß Meister, nachdem sie ihr Baargeld an den Lehrjungen verspielt hatten, sich bei diesem Geld borgten, um

— weiterspielen zu können. All' diese hier angeführten Thatsachen wurden im Vereine der Knopfdrechsler öffentlich besprochen und von einigen Meistern auch gerügt, doch umsonst: in jeder Versammlung hört man neue Dinge, welche Mitleid und Entsetzen erregen.

Bemerkung der Redaction zu vorstehender Darlegung.

Wir sehen in Obigem eine Art Controverse zwischen dem Priester einerseits, welcher die sociale Lage durch eine von den Gewerbsmeistern den Lehrlingen zu ertheilende sittlich-religiöse Erziehung gemildert zu sehen hofft und dem in der Praxis des Gewerbslebens Erfahrenen anderseits, der den wirthschaftlichen Boden, auf welchen das Gewerbe — groß und klein — durch die capitalistische Wirthschaftsform gedrängt ist, für moralisch so ungesund erklärt, daß auf demselben eine religiös-sittliche Erziehung gar nicht möglich ist.

Es ist eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit, daß sie auf dem rein ideologischen Wege alle moralischen Qualitäten des Menschen hervorrufen und erhalten zu können glaubt. Man predigt z. B. „Vaterlandsliebe", ohne daran zu denken, daß das Vaterland, welches man lieben soll, sich auch liebenswerth zeigen, daß Gegenliebe bethätigt werden müßte. Aber was gewähren die meisten Vaterländer ihren Einwohnern, welche für dasselbe Steuern zahlen und ihr Blut vergießen, welche den oft höchst rücksichtslosen Gesetzen desselben gehorchen sollen, mehr, als was sie jedem Fremden gewähren, der heute kommt und in Jahr und Tag wieder geht? Welche wirkliche Wohlfahrtsfürsorge bemühen sie sich dem Angehörigen zu erweisen, verstehen sie zu erweisen? Man predigt dynastische Liebe und Treue — und zu gleicher Zeit ist man in den meisten Staaten durch den Parlamentarismus nach aller Möglichkeit bestrebt, dem Monarchen jede Gelegenheit abzuschneiden, sich die Liebe und Treue seiner Unterthanen zu erwerben. Man predigt den untern Ständen Religion und versetzt sie gleichzeitig in eine wirthschaftliche Lage, die sie materiell unter das Thier herabwürdigt und ihnen die Ausübung eines großen Theiles der kirchlichen Vorschriften unmöglich macht. Man predigt in einzelnen Fällen auch den oberen Ständen Religion und Nächstenliebe — und schafft gleichzeitig wirthschaftliche Institutionen, welche

jeden Einzelnen der höheren Stände unter dem Präjudiz des wirthschaftlichen Unterganges zwingen, einen raffinirten und rücksichtslosen Kampf ums Dasein mit seines Gleichen zu führen und den wirthschaftlich Schwächeren nach aller Möglichkeit auszubeuten. Wir glauben kaum, daß alle diese Predigten irgend einen anderen Erfolg haben können, als die Prediger sammt den ewigen Lehren des Heiles zu discreditiren, denn sie berücksichtigen die aus Geist und Leib zusammengesetzte menschliche Natur nicht.

Unsere ernsten, christlichen Vorfahren, auf deren Einfalt wir so tief herabblicken, handelten anders: Sie verstanden es, durch ihre Einrichtungen im öffentlichen Leben den nächsten, ja auch den entfernteren Gelegenheiten zum sittlichen Niedergang der Individuen vorzubeugen. Sie ordneten die politischen, socialen und wirthschaftlichen Institutionen auf Grundlage der sittlichen Postulate, welche die christliche Religion aufstellt; sie gaben deßhalb auch Niemandem, der diese Religion nicht als maßgebend anerkannte, Vollbürgerrechte in ihrem Gemeinwesen, und dann predigten und forderten sie von jedem Einzelnen Befolgung jener Postulate, soweit sie als politische, sociale und wirthschaftliche Nothwendigkeiten anerkannt waren, das rein interne Gebiet dem christlich erzogenen Gewissen und dem geistlichen Richterstuhle mit bestem Erfolge überlassend. Je mehr aber diese beiden Instanzen erziehend gewirkt hatten, ein um so größeres Feld konnte nach und nach in das von Obrigkeitswegen zu schützende Rechtsgebiet einbezogen werden. Wir aber zerstören den ganzen sittlichen Gesellschaftsbau und dann predigen wir eine im Widerspruch mit dem auf Egoismus basirten Rechtssysteme stehende Religion und Sittlichkeit!

Es ist das nicht einmal bei dem engsten gesellschaftlichen Verhältnisse aufrechtzuerhalten.

Derselbe Gott, der uns als Grundlage aller Autoritätsachtung das Gesetz auferlegt hat: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren"; der dem Weibe Gehorsam gegen ihren Mann befohlen hat; derselbe Gott hat es so eingerichtet, daß das Kind in seiner ersten Jugend, gänzlich hilflos, von der aufopfernden Liebe der Mutter abhängig ist, daß später der heranwachsende Mensch von der Leitung, Lehre und Hilfe des Vaters abhängig bleibt, daß der Mann der Ernährer und der Schutz des Weibes

ist, und auf dieser natürlichen Grundlage errichtete Gott sein Grundgesetz der Autorität. Er that dies mit dem besten Erfolge, denn Jahrtausende lang ist dies Gesetz von Bestand geblieben und die einzelnen Verstöße dagegen erweckten den allgemeinsten Abscheu, bis wir das Gesetz des Capitalismus erfanden und zur öffentlichen Durchführung brachten. Wenn das auch nur bei einer weitverbreiteten Klasse vorläufig geschah, wenn auch nur bei einer das göttliche Gesetz der Autorität durch den Capitalismus verdrängt worden ist: das Beispiel hat seine Wirkung auf alle Klassen geübt. Jetzt besiegt im Concurrenzkampfe das Weib den Mann, das Kind den Vater und mit diesem Siege feiert die Verachtung der Autorität, damit Zuchtlosigkeit, ihren Triumphzug durch alle Klassen und es gilt heute bewußt oder unbewußt das Losungswort: »ni Dieu, ni maitre!«

Es ist vergebens in einer Welt, deren sociale Grundlagen durch und durch verfault sind, Autorität, Sitte, Zucht, Religion zu predigen; man prostituirt damit das Christenthum, wenn man nicht gleichzeitig den Wiederaufbau der natürlichen Grundlagen der Autorität fordert und fördert.

Es gibt keine väterliche Autorität ohne die Möglichkeit und die Uebung väterlicher Erhaltungspflicht; es gibt keine eheliche Autorität, wenn das Weib in der Fabrik den Mann ernähren muß; es gibt keine Meister-Autorität, wenn der Meister nicht der Lehrer und Erhalter des Lehrlings und der Gesellen ist; es gibt keinen Patriotismus, ohne daß das Vaterland sich seinen Angehörigen werthvoll macht; es gibt keine Königstreue, wo der Monarch nicht der Schutz und Hort seiner Unterthanen sein kann; es gibt keine Religiosität, wo die materielle Welt und ihre Institutionen nicht auf religiös-sittlicher Grundlage geordnet sind, oder wo man nicht wenigstens gleichzeitig mit den sittlichen Anforderungen an den Einzelnen die entsprechenden Anforderungen an die Gesellschaft, an den Staat stellt. Mit Einem Worte: keine Autorität läßt sich mit dauerndem Erfolge befehlen, wenn die natürlichen Grundlagen zu derselben nicht vorhanden sind.

Ein Mahnbrief an die Beschwichtigungshofräthe.

Aus Troppau wird Herrn Eichhorn geschrieben:

„. . . Die **Troppauer Jutefabrik** gehört drei Israeliten, den Brüdern Hatschek, von denen Einer Namens David als Fabrikspascha hier haust. Bin viel herumgekommen — bin ja strebsamer Fabriksarbeiter, darum Socialdemokrat und (aber wider Willen) ein Zugvogel geworden — aber Gleiches wie da habe ich nirgends gefunden. Eine Arbeiterin verdient täglich durchschnittlich 40 kr., bei angestrengter Arbeit von 6 Uhr Früh bis halb 7 Uhr Abends mit nur einer Stunde Unterbrechung zu Mittag. Die Männer haben im Durchschnitt 70 kr. täglich. Der Zehnte hält es nicht aus. Der karge Lohn für die harte Arbeit wird dem Arbeitenden durch Schimpfen und Mißhandlungen noch verbittert. Der Pascha spricht seine Arbeiterinnen gerne mit dem vertraulichen „Du" an, ob sie ledig oder verheirathet sind, und auch die meisten männlichen Arbeiter spricht oder vielmehr brüllt er gleichfalls so an. Die Schimpfworte „Mistvieh, Canaille, Schlampen" u. dgl. sind die Leute aus diesem Munde gewohnt. Wie kommt aber dieser Jude dazu, arbeitende Christen mit Rippenstößen und Ohrfeigen zu entlohnen?!

Einmal hatten die Weberinnen keine Spulen; sie mußten daher feiern und konnten nichts verdienen; nach 5 Minuten Arbeit wurde nämlich eine Viertelstunde gefeiert. Einige baten daher, daß sie nach Hause gehen dürfen; wenn genug Spulen fertig seien, wollten sie wieder kommen. Diese bescheidene Bitte fand eine unglaublich rohe Antwort: eine verheirathete Frau wurde gebeutelt und mit den Worten: „Du verfluchtes Luder, du willst zu Hause gehen? Wart' ich werd' dir zeigen" bei der Thüre hinausgeworfen. Vom Portier wurde sie nicht zum Thore hinausgelassen und mußte bleiben.

Ein Werkmeister machte dem Fabrikanten Vorstellungen, daß die Leute bei der schweren Arbeit zu wenig verdienen. Die Antwort war: „Das ist noch viel zu viel; wenn mehr gezahlt wird, so arbeiten sie weniger. Mit zehn Kreuzern kann eine Arbeiterin ganz gut leben". Wenn Jemand um mehr Lohn ansucht, wird er beinahe hinausgeworfen. Ersatz ist ja gleich da; die Noth ist

so groß, daß sich die Arbeiter hier Alles gefallen lassen, wenn sie nur das Allernothwendigste verdienen.

Neben dem Strafrichter hätte auch die Sanitätsbehörde Manches zu thun. So ist z. B. in der ganzen Fabrik kein Wasser zu haben, nicht einmal ein Geschirr, um welches zu holen. Jüngst wurde eine Maschine brennend, und es muß als ein Glück bezeichnet werden, daß nicht Alles niederbrannte. Gewiß ist Hatschek versichert, denn sonst würde er vorsichtiger sein und nicht mit der brennenden Cigarre in feuergefährlichen Räumen herumgehen. Von einem Meister wurde er einmal auf die Feuergefährlichkeit und den Wassermangel in der Fabrik aufmerksam gemacht und ersucht zu sorgen, daß ein Faß mit Wasser und einige Eimer im Saale seien. Er gab die Antwort: „Es ist jetzt so lange nichts geschehen, so wird man's in der Zukunft auch nicht brauchen" Und es wurde auch nicht vorgesorgt, obwohl schon früher einmal ein ähnlicher Unfall drohte. Wenn die Fabrik einmal niederbrennt, — den meisten Schaden haben ja dann die beschäftigungslosen Arbeiter.

Wie es mit den Aborten bestellt ist, das läßt sich nicht beschreiben! Wenn einmal eine ansteckende Krankheit einreißt, wird man wissen, wo eine der Ursachen zu suchen ist. Seit 2 Jahren haben die Arbeiter in der Fabrik keinen Gewerbe-Inspektor gesehen.

Die Fabrik hat eine Krankenkasse, und den Arbeitern wird jede Woche die Krankenauflage abgezogen, das eine Mal mehr, das andere Mal weniger. Ob ein Statut vorhanden ist, wissen nicht einmal Meister, die jahrelang dort sind. Ein Untermeister wagte einmal eine Anfrage darüber und erhielt zur Antwort: „Die Kassa besteht schon lange. Niemand hat sich gekümmert, warum denn gerade Sie? Wenn es Ihnen nicht recht ist, so —" Was ein Kranker eigentlich beanspruchen kann, wer weiß es?

Kranke werden entlassen. Ein Arbeiter, welcher sich jüngst beim Heben eines 4 Centner schweren Baumes wehe gethan hatte, wurde entlassen. Ein Anderer, der unter der Last eines 2 Centner schweren Baumes zusammenbrach, wobei ihm der Baum den Brustkorb verletzte, so daß er weggeführt werden mußte, erhielt 2 fl. Krankengeld und die Entlassung. Dutzende solcher Fälle ließen sich aufzählen.

Soll ich noch mehr erzählen? . . . Wenn Hatschek sich etwa

rühren d. h. den Versuch machen sollte, etwas zu widerlegen, so kann ich noch etwas erzählen, was ihm vielleicht nicht gar lieb sein dürfte. . . .

Haben wir Arbeiter also Unrecht, unzufrieden zu sein? Wer aber kümmert sich darum? . . . Reden Sie, geehrter Herr, für uns! Ihnen trauen die Arbeiter, die von Ihnen wissen, mehr als den Juden. . . ."

Der Einsender begleitet diesen Mahnbrief mit folgenden Worten: „Die haarsträubenden Einzelnheiten über diese Fabrik werde ich in 14 Tagen der Oeffentlichkeit übergeben, wenn ich die Zeit finde, dazu die nöthigen, weil immer wirksamen Bemerkungen über die gesetzlichen Pflichten des Fabrikanten und die gesetzlichen Rechte seiner 160 Sklaven zu schreiben. Eine Menge solcher Beschwerden aus der Feder von Arbeitern könnte ich mit den nöthigen Bemerkungen mitsenden, wenn ich in den Ferien sonderbarer Weise nicht mehr zu thun hätte als das übrige Jahr hindurch. Zur Beherzigung für gewisse engherzige Angstmeier füge ich zum Schlusse in Eile bei, daß gar mancher arme Arbeiter sich anbietet, die Kosten der Veröffentlichung der Beschwerden seiner Genossen beizuschaffen. Diese armen Leute haben eben ein Herz und gebrauchen ihren Verstand zum allgemeinen Besten.

Verstaatlichung des Credites.

Es war nicht anders zu erwarten, als daß der Versuch, eine Reconstruction der Gesellschaft durch eine neue Organisation des Gewerbestandes, durch die obligatorische Genossenschaft und den Befähigungsnachweis zu unternehmen, auf einen intensiven Widerstand aller Derer stoßen werde, die aus ideologischen und mehr noch aus praktischen Gründen ein Interesse an der Auflösung der Gesellschaft haben: die zünftigen Gelehrten der Theorie, die Bureaukraten und Parlamentarier ihrer Machtvollkommenheit, die Besitzer und die Satelliten des mobilen Capitals der leichteren Volksausbeutung wegen. Alle zusammen haben Einiges darin geleistet, die Entfaltung des Genossenschaftswesens in Oesterreich zu lähmen;

die Ungewohnheit der Gewerbsleute sich autonom und selbstthätig zu bewegen, kam diesem Hemmungsbestreben merklich zu Hilfe.

Jetzt hielten die Gegner des Genossenschaftswesens den Moment schon für gekommen, das Gewerbe gegen sein eigenes vitalstes Interesse auszuspielen. Durch Einflüsse der Handelskammer in Linz gelang es, auf den 8. September d. Js. einen Gewerbetag nach der Hauptstadt von Oberösterreich auszuschreiben, auf dem der Beweis geliefert werden sollte, daß das Gewerbe den Versuch seiner Rettung selbst aufgebe. Alles war auf's Beste vorbereitet — aber es kam ganz anders: die umsichtigen und selbstbewußten Elemente des oberösterreichischen Gewerbestandes gewannen einen vollständigen Sieg; alle Beschlüsse, die dort gefaßt wurden, trugen den Stempel klarer Erkenntniß dessen, was dem Handwerkerstande noth thut und ernsten Willens, das was noth thut auch durchzusetzen

Die Resolutionen, welche gefaßt wurden, waren folgende:

Trennung der Gewerbe- von der Handelskammer;

Absendung eines Deputirten an den Monarchen mit der Bitte um Schutz der Gewerbe-Novelle und der gewerblichen Interessen gegen irrige Interpretationen Seitens der Bureaukratie;

Einsetzung einer Commission zur Berathung über gewerblichen Credit.

Zu der Creditfrage beabsichtigte ein Mitglied der Versammlung eine Idee anzuregen, welche bisher noch nicht in die öffentliche Debatte geworfen war. Der Schluß der Versammlung verhinderte es, damit hervorzutreten, und wir wählen deßhalb den publicistischen Weg, um das Publikum damit bekannt zu machen.

Credit ist „Pump", wer pumpt, läuft Gefahr ausgepumpt zu werden. Andererseits ist Credit heute unentbehrlich, die Vorhand im Credit gewährt sicherern Erfolg, als die entwickeltste Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit. Der Credit bedingt nicht blos das Verderben oder Gedeihen des Einzelnen, die richtige Gestaltung des Credits entscheidet auch darüber, ob die berufsgenossenschaftliche Reorganisation der Gesellschaft gelingt. Vom Standpunkte des Einzelnen und vom principiellen Standpunkte ist daher die bestehende Gestalt des Credites zu prüfen.

Eine Nachfrage und ein Angebot zeitlicher Ueberlassung fremder Productionsmittel hat immer bestanden. Die Com-

massirung der Productionsmittel in wenigen Händen, die Zerstörung der überlieferten Formen dauernder Ueberlassung von Productionsmitteln und die Entstehung der Großproduction, für welche die Productionsmittel eines Einzelnen nicht ausreichen, steigerte die Bedeutung der zeitlichen Ueberlassung von Productionsmitteln in solchem Maaße, daß die Productionsmittel geradezu in Hinblick auf ihre zeitliche Ueberlassung als Capitalien bezeichnet wurden, und daß die zeitliche Ueberlassung der Productionsmittel nicht mehr dem zufälligen Zusammentreffen der Personen, welche Capitalien disponibel haben und der Personen, welche Capitalien suchten, überlassen bleiben konnte. Die Sammlung und Vertheilung der Capitalien wurde unter möglichster Einschränkung der wechselseitigen Abhängigkeit derjenigen, welche Capitalien zur Disposition stellen und derjenigen, welche Capitalien verlangten, Gegenstand beruflicher Vermittlung. Das Darlehen des Nachbarn an den Nachbarn verschwindet heute im Vergleiche zu den Einlagsgeldern, welche von den Banken, Genossenschaften und Sparkassen gesammelt werden, um von diesen Creditinstituten im Wege des Escompts, des Lombards oder Buchcredits vertheilt zu werden.

Gelingt es die Commassirung der Productionsmittel einzuschränken; gelingt es wieder Formen dauernder Ueberlassung von Productionsmitteln zu schaffen und die Großproduction corporativ zu gestalten — so wird damit auch die Bedeutung der zeitlichen Ueberlassung der Productionsmittel eingeschränkt. Die zeitliche Ueberlassung disponibler Capitalien dürfte aber immer eine solche Bedeutung behalten, daß die berufsmäßige Vermittlung dieser Vertheilung nicht entbehrt werden kann. Verderblich und zu beseitigen ist, daß diese an und für sich unentbehrliche Vermittlung erwerbsberuflich unter ausschließlicher Berücksichtigung privaten Gewinns erfolgt. Wer die disponiblen Capitalien sammelt und vertheilt, beherrscht die Production. Die Productionsleitung soll aber aus höherem Gesichtspunkte geübt werden, als aus dem Gesichtspunkte des Schachers.

In einer Zeit der Zerstörung aller anderen gesellschaftlichen Organismen liegt es nahe, auch gegen die grellen Mißstände des erwerbsberuflichen Credits die Hilfe des Staates anzurufen und die Verstaatlichung des Credits zu fordern. Dabei werden aber über den Mißständen des erwerbsberuflichen Credits die Gefahren

verkannt, welche mit einer bureaukratisch geleiteten und von parlamentarischen Majoritätsbeschlüssen abhängigen Creditsform nothwendig verbunden sind. Insbesonders würde der verstaatlichte Credit sowie der erwerbsberufliche Credit die berufsgenossenschaftliche Reorganisation der Gesellschaft hindern.

Der Mechanismus der Sammlung der disponiblen Capitalien kann unbedenklich dem Staate überlassen und durch Niemanden besser als durch den Staat besorgt werden. Die Festsetzung der Vortheile aber, welche für die Einlage disponibler Capitalien in den staatlichen Sammelapparat gewährt werden sollen und die Vertheilung der gesammelten disponiblen Werthe gebührt den Berufsgenossenschaften.

Der staatliche Mechanismus für die Sammlung der disponiblen Werthe liegt bereits in dem staatlichen Postsparkassenapparate oder in einem anderen staatlichen Kassenapparate vor. Selbstverständlich bewältigt dieser staatliche Kassenapparat die überwiegende Mehrzahl der Verkehrsacte durch Abrechnung (Clearing). Dieser staatliche Kassen- und Clearing-Apparat gliedert sich auch bereits in die Perceptionskassen niederster Ordnung, in die Sammelkassen der Landeshauptstädte und in die Wiener Centralkasse.

An den Orten des staatlichen Kassenapparats sind Censurcomités, aber nicht nach bureaukratischem Ermessen, sondern aus den Vorständen der am betreffenden Orte befindlichen Berufsgenossenschaften zu bilden, so daß die jeweiligen Vorstände der am Orte befindlichen Berufsgenossenschaften die berufenen Mitglieder der zu bildenden Censurcomités sind. Blos solange nur das Kleingewerbe eine berufsgenossenschaftliche Organisation genießt, wären die übrigen Berufe, insbesonders die Landwirthschaft, die Großindustrie und der Handel in diesen Censurcomités durch Delegirte unter Bedingungen zu vertreten, welche auch diese Berufe zu berufsgenossenschaftlicher Organisation hindrängen. Im Anschluß an den staatlichen Kassen- und Clearing-Apparat hätten sich auch die zu bildenden Censurcomités zu gliedern. Die obersten Grundsätze für die Sammlung und Vertheilung der disponiblen Capitalien hätte das Central-Censurcomité in Wien festzusetzen und insbesonders die Dotationen zu bestimmen, über welche die einzelnen Landes-Censurcomités zu Gunsten der einzelnen Lokal-

Censurcomités zu disponiren haben. Die lokalen Censurcomités hätten nach Art der bestehenden Creditvereine unter solidarer Haftung die ihnen zur Verfügung gestellten Dotationen unter die einzelnen Creditwerber zu vertheilen.

Da die gemeinnützige Function der Börse sich in der obersten Leitung der erwerbsberuflichen Sammlung und Vertheilung der disponiblen Capitalien erschöpft, so hätte in dem Maaße, in welchem der berufsgenossenschaftliche Credit an die Stelle des erwerbsberuflichen Credits tritt, auch das berufsgenossenschaftliche Central-Censurcomité und die berufsgenossenschaftlichen Landes-Censurcomités an die Stelle der bestehenden Börsen zu treten. Selbstverständlich hat die bestehende erwerbsberufliche Creditorganisation erst zu entfallen, wenn durch die berufsgenossenschaftliche Creditorganisation, vielleicht durch theilweise Eingliederung der erwerbsberuflichen Creditinstitute, die erwerbsberufliche Creditorganisation entbehrlich geworden ist.

Da der berufsgenossenschaftliche Credit so wie der erwerbsberufliche Credit, zwischen denjenigen, der Capitalien zur Disposition stellt und zwischen denjenigen tritt, der sich um disponible Capitalien bewirbt, gewährt der berufsgenossenschaftliche Credit den betheiligten Personen dieselbe wechselseitige Unabhängigkeit, wie der erwerbsberufliche Credit. Dagegen vermag der erwerbsberufliche Credit wegen der Concurrenz der einzelnen erwerbsberuflichen Creditinstitute nie sich zu einer einheitlichen nationalen Gesammtorganisation emporzuschwingen und die Vortheile der Abrechnung (Clearing) in jenem Umfange auszunützen, wie dieß der berufsgenossenschaftliche Credit vermag. Mit der Ausbildung des Clearingwesens verlieren die Träger des erwerbsberuflichen Credits, die Werthscheine, ihre dominirende Bedeutung und entfällt die Gefährdung der Stetigkeit der Münze als Werthmaß durch die mit der Münze concurrirende Circulation der Werthscheine. Mit der Stetigkeit der Münze als Werthmaaß gewinnt der Verkehr das ihm unentbehrliche Werkzeug und verliert der Verkehr seinen aleatorischen Charakter.

Die berufsgenossenschaftliche Creditorganisation beseitigt die Abhängigkeit des Staates vom erwerbsberuflichen Creditmarkte und die Concurrenz des Staates mit den privaten Creditwerbern auf dem erwerbsberuflichen Creditmarkte unter gleichzeitiger Sicher-

stellung gegen die Ausbeutung der staatlichen Sammlung der disponiblen Capitalien für fiscalische und Parteizwecke.

Ein practischer Vorschlag.

Von **Dr. J. S.**

Der Reichsrath Dr. Roser hat früher bei verschiedenen Gelegenheiten gemeinnützige Angelegenheiten im Wege der Interpellation ꝛc. zum Gegenstande der Berathung erhoben, so hat er einst insbesondere auch die Aufmerksamkeit auf die Art der Verwendung der Ueberschüsse der Sparkassen und Vorschußkassen gelenkt.

Ein anderer Reichsrath, Dr. Menger, benützte diesen Anlaß um hervorzuheben, daß diese Ueberschüsse in sehr zweckmäßiger Weise zum Vortheile der Stadtgemeinde (am Sitze der Sparkassen) verwendet worden seien und daß der gegenwärtige angeblich ausgezeichnete Zustand zu Nutz und Frommen der glücklichen Machthaber ein noli me tangere zu bleiben habe zum Nachtheil der zahlreichen kleinen Einleger, zum Nachtheil der Hypothekbesitzer, welche den häufig unbesoldeten Sparkasseconsulenten beziehungsweise Vertreter ꝛc. durch auch zur Unzeit abgeforderte Nebengebühren erhalten, somit vor Allem zum Nachtheil der Bauern, kurz der besteuerten, mit irdischen Gütern minder gesegneten kleinen Leute.

Herr Roser machte den Anwalt der ungeheueren Mehrzahl der Oesterreicher — Menger hingegen gefiel sich in der Rolle des Anwaltes der besoldeten und unbesoldeten Sparkasseconsulenten und Vertreter, allerdings in etwas verschleierter Weise. In vollkommen offenkundiger Weise aber besorgte er die Geschäfte des Anwaltes der mit Sparkassen beglückten Stadtgemeinden. Derartigen Stadtgemeinden, beziehungsweise den Bewohnern derselben, fallen gewisse Vortheile naturgemäß zu. Diese müssen denselben umsomehr gegönnt werden, als in den meisten oder doch in vielen Fällen angesehene Bürger solcher Städte häufig auch ganz ohne selbstsüchtige Nebenzwecke unentgeltlich der Sparkasse Dienste leisten.

Unbeschadet dieser Thatsache muß man dem Dr. Roser darin beipflichten, daß die Reform der Sparkassenverhältnisse dieser sogenannten Humanitätsanstalten auf die Tagesordnung des bevorstehenden Sessionsabschnittes zu setzen sei.

Hier soll im Sinne Rosers nur darauf hingewiesen werden, daß bei dem Umstande als sowohl die Mehrzahl der Einleger als auch die übergroße Mehrzahl der Hypothekbesitzer außer dem Sitze der Sparkasse wohnen, diese ein Interesse daran haben, daß jene Ueberschüsse, welche durch Einzahlung eines den Zinsengenuß des Einlegers erheblich überschreitenden Zinsenprocentes sich ergeben, dem ganzen Lande und nicht nur einzelnen Stadtgemeinden ausschließlich zu Gute kommen. Ein Beispiel, wie dies geschehen könnte, wollen wir wie folgt andeuten.

Dr. Roser und diejenigen, welche sich für das Schicksal der ländlichen Bevölkerung interessiren, werden wahrgenommen haben, daß in den Alpenländern, überhaupt in spärlich bewohnten Landgemeinden seit dem Wirken des Reichsrathes weniger Wundärzte ja überhaupt weniger Aerzte zu finden sind als zuvor — obwohl die Zahl der in Oesterreich legal prakticirenden Aerzte gleichzeitig bedeutend zugenommen hat. Daß in der Thatsache der Abnahme der Zahl der Personen, welche den Millionen Kranken am Lande rasch und billig beispringen können, ein täglich wachsender Culturrückschritt sich spiegelt, darin werden mir Alle beistimmen, die ein Herz für das Volk haben.

Es wird zugegeben werden müssen, daß im ganzen Lande Aerzte, Lehrer, Priester ꝛc. Jedermann möglichst leicht zugänglich sein müssen. Daher darf die Behauptung aufgestellt werden, daß:

1. Im öffentlichen Interesse die Anstellung von Aerzten am Lande, auch dort, wo solche erfahrungsmäßig ein standesgemäßes Auskommen nicht finden, ohne Verzug zu veranlassen ist und zwar allerorts, wo sich ein Bedarf nach ärztlicher Hilfe zeigt;
2. mit den verfügbaren Ueberschüssen jener Sparkassen, welche mit den den Executen abgerungenen Geldern Luxusbauten am Sitze der Sparkasse zu errichten pflegen, Aerzte der obgedachten Art im ganzen Lande anständig honorirt, ihnen anständige Naturalwohnungen beigestellt und allenfalls Nothspitäler provisorisch oder definitiv hergerichtet werden sollten.

Es sei mir erlaubt zur Erwägung vorzustellen, wie viel in dieser Richtung in den deutschen, italienischen und slavischen Alpenländern, in unwirthlichen Theilen des böhmisch-mährischen Gesenkes, dem Riesen- und Erzgebirge, den Sudeten, allein mit jenen von den Sparkassen erübrigten Millionen hätte geschehen können, welche Seitens der Sparkassen für Unnöthiges verschleudert wurden.

Der Selbstmord,
eine internationale, sociale Krankheit.

Es ist zwar ein dunkles und wenig einladendes Gebiet, in welches ich den Leser einführen will, allein wenn man eine Krankheit geheilt sehen will, so kann es nicht zum Ziele führen, wenn man sich begnügt, sie einfach zu constatiren und die Heilung sich selbst zu überlassen oder von Zufälligkeiten abhängig zu machen. Der einzige Weg der Heilung einer Krankheit ist der pathologische, d. h. man muß die Krankheit zunächst in ihrer Entstehung und dann in ihrer Ausdehnung zu erforschen suchen.

Daß die Selbstmorde in der neueren Zeit, nachdem dieselben sogar bei Kindern sich in entsetzenerregender Weise vermehrt haben, geradezu einen epidemischen Charakter angenommen haben, wird Niemand mehr in Zweifel ziehen, der nur das geringste Interesse für die Entwicklung des modernen socialen und culturellen Lebens besitzt.

Wenn man auf der einen Seite unser Jahrhundert das Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität, der Eisenbahnen und Telegraphen nennt, so könnte man es mit demselben Rechte auch als das der Selbstmorde charakterisiren. Die Zahl der Letzteren hat in allen Culturstaaten in erschreckender Weise zugenommen, während die Arten des Selbstmordes verzehnfacht wurden.

Nimmt man irgend ein halbwegs verbreitetes Zeitungsblatt in die Hand, so bilden die Selbstmorde bereits eine eigene Rubrik; mit Grauen muß es geradezu erfüllen, wenn man liest, mit welchem Gleichmuth, mit welcher Berechnung und Frivolität die Attentate

gegen das eigene Leben vollzogen werden, nicht als ob es sich darum handelte, der Vorsehung mit frevelnder Hand vorzugreifen und über ein nur anvertrautes, kostbares und unersetzbares Gut eigenmächtig zu verfügen, ohne jegliche Kenntniß Dessen, was das Jenseits bringen wird, sondern als wenn es gälte, ein Kleid zu wechseln oder ein Vergnügen aufzugeben.

Allein auch das heutige epidemische Auftreten der Selbstmordmanie ist weder etwas Neues, noch ist die Annahme berechtigt, daß dieselbe unbedingt noch weitere Dimensionen annehmen müsse; denn wenn auch die neuesten Statistiker beweisen, daß die Neigung zum Selbstmord namentlich in solchen Ländern, die an Uebervölkerung oder auch an Ueberproduction leiden — beide Erscheinungen gleichen sich in ihren Symptomen wie etwa Blutarmuth und Vollblütigkeit — in dem Verhältniß von 3—4 % der Vermehrung der Bevölkerung zugenommen hat, so lehrt doch anderseits die Geschichte der Menschheit, daß es stets gewisse Zeitperioden gegeben hat, welche dem seucheartigen Auftreten des Selbstmordes besonders günstig waren.

Man kann den heutigen Massenselbstmord geradezu als einen historischen Proceß, als eine Collectivschuld der menschlichen Gesellschaft bezeichnen und kommt bei weiterer Forschung schließlich bei dem Resultate an, daß der Selbstmord zwar bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorgekommen ist, aber als sociale Massenerscheinung nur periodisch auftritt, und zwar besonders zu den Zeiten des Niederganges der alten Culturvölker, nämlich der Römer, Griechen und Egypter, wenn die organische Gliederung des Volkes zerstört wird und an deren Stelle der Capitalismus den schroffen Gegensatz von Reich und Arm setzt. Das christliche Mittelalter kannte den Selbstmord so gut wie gar nicht, aber seit den Zeiten der Renaissance wuchs die Neigung dazu unaufhaltsam und heute ist sie bei allen Culturvölkern so intensiv geworden, daß sie als wichtiges Symptom der socialen [illegible] zuſehen ist.

Die jet[illegible]ation ist lebensmüde, es hat sich ihrer eine [illegible]essimisti[illegible]anschauung bemächtigt, und zwar in [illegible]uptsa[illegible]selben Gründen, wie von ihr die Griechen [illegible]w[illegible]em sie von den Römern unterjocht worden [illegible]bekanntlich zu der durch den raffinirtesten

Luxus geistig, sittlich und physisch entnervten Kaiserzeit. In solchen Perioden des ethischen und socialen Zerfalles, wo Nichts mehr Werth hat, kann auch das Leben keinen hohen Werth mehr besitzen.

Nun, auch wir stehen nach Zerstörung der christlichen Socialordnung vor der geheimnißvollen Pforte weltbewegender Reformen, oder aber Revolutionen, des nationalen und socialen Lebens. Wird diese Krisis, wie man hoffen darf, glücklich überstanden, dann verschwinden auch die Ursachen der Selbstmordepidemie; eine gesundere, sittlichere Lebensauffassung wird wieder die Oberhand gewinnen.

Die sehr mangelhafte Statistik der Selbstmorde ergibt Folgendes:

In Frankreich betrug die Zahl der Selbstmorde im Jahre 1830 im Ganzen 1739; im Jahre 1876 war sie bereits auf 5804 angewachsen, hatte sich also reichlich verdreifacht, obschon die Bevölkerung in dem obigen Verhältnisse durchaus nicht zugenommen.

Italien zählte im Jahre 1864 nur 709, im Jahre 1877 bereits 1139 Selbstmordfälle.

In Belgien gab es im Jahre 1851 blos 165, im Jahre 1877 schon 470 Selbstmorde.

In England mit Wales kamen 1856 1314 und im Jahre 1877 1699 Selbstmorde vor.

In Schweden und Norwegen haben sich die Selbstmorde innerhalb der 40 Jahre von 1836—1876 beinahe verdoppelt, in Dänemark während derselben Periode mehr wie verdoppelt.

Noch traurigere Resultate haben deutsche Staaten geliefert:

In Preußen stieg die Zahl der Selbstmorde in 33 Jahren von 1575 auf 3490, in Bayern von 244 auf 650, in Sachsen gar von 335 auf 1114 Fälle.

Einer so traurigen Statistik gegenüber bleibt es nur merkwürdig, daß man der Selbstmordepidemie erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit einige Aufmerksamkeit zu widmen beginnt, aus Spanien, Portugal, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Türkei, aus den Balkanländern und Griechenland mangelt genügende authentische Statistik; soviel steht indeß unerschütterlich fest, daß die Selbstmordneigung allenthalben im rapiden Wachsthum

begriffen ist, und man greift gewiß nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß allein in den europäischen Staaten alljährlich mindestens 50,000 Menschen freiwillig den Tod suchen.

Was sind nun die directen Ursachen dieser verheerenden socialen Zeitkrankheit neben dem Allgemeinleiden des Gesellschaftszerfalles? Die mit der Civilisation mehr und mehr Oberhand gewinnende Halbbildung in Verbindung mit raffinirter Genußsucht, Irreligiosität und pessimistisch-cynischer Lebensphilosophie. Selbstredend wirken bei einzelnen Individuen auch noch speciell individuelle Motive mit, auf die später zurückgekommen werden soll.

Was die Einzelheiten dieser traurigen Erscheinung anbelangt, so fällt die Zeit, in welcher die meisten Selbstmorde ausgeführt werden, nicht etwa in den Winter mit seiner erstorbenen Natur, sondern gerade in den Monat, in welchem die Natur ihr üppigstes Kleid anlegt und die Menschheit mit der innigsten Dankbarkeit für den Spender alles Guten erfüllen und zufrieden stimmen sollte, nämlich in den Monat Juni.

Wie ist dieses Räthsel zu lösen? Weil in diesem Monat die Temperatur sich plötzlich bis zur Hitze steigert, welche auf ein krankhaftes Nervensystem eine besonders nachtheilige Wirkung ausübt; es deckt sich diese Wahrnehmung mit der Thatsache, daß in diesem Monate auch die meisten Verbrechen gegen die Person — auch Duelle — stattfinden. Im Februar dagegen, wo sich Alles dem wüsten Faschingstaumel hingibt, kommen die wenigsten Selbstmorde vor, als wenn da die Menschen nicht Zeit fänden, an Selbstmord zu denken.

Die Behauptung einiger neuen Forscher, daß von den Wochentagen der Montag mit Vorliebe zur Ausführung von Selbstmord gewählt gewählt werde, dürfte nicht stichhaltig sein, wenn schon sich dieselbe bei einigen Ständen einigermaßen motiviren läßt, z. B. beim Arbeiterstande, denn es ist psychologisch erklärlich, daß ein Arbeiter, der seinen Wochenlohn am Samstag vergeudet hat, am Montag die volle Schwere seines wirthschaftlichen Elends doppelt empfindet und dann in verzweiflungsvoller Reue zum Selbstmord schreitet.

Weiter will man beobachtet haben, daß die überlegten

Selbstmorde meistens des Morgens, die unüberlegten im Dunkel der Nacht vollzogen werden. Ohne in der Lage zu sein, dieser Wahrnehmung zu widersprechen, erscheint es vom menschlich wissenschaftlichen Standpunkte aus überhaupt bedeutungslos, ob und welche Selbstmorde meistens am Montag, des Morgens oder während der Nacht ausgeführt werden.

Von größerem Interesse ist die Thatsache, daß sich im Ganzen dreimal mehr Männer wie Frauen selbst entleiben. Doch liegt darin nichts Auffälliges, denn der Mann muß einen härteren, Geist und Körper ermüdenderen Kampf ums Dasein kämpfen wie das Weib, dessen Lebenssphäre enger begrenzt ist und minder heftig mit den Tücken des Schicksals collidirt. Hiezu kommt weiter, daß der weibliche Charakter weicher, elastischer, duldungsfähiger angelegt ist und in seiner sittlicheren, religiös tiefer fundirten Basis einen moralisch nachhaltigeren Stützpunkt findet wie der durch physische Stärke überlegene Mann, der mehr zu Gewaltthaten geneigt ist und sich nicht scheut, auch gegen sich selbst gewaltsam vorzugehen.

Im Uebrigen stimmt das Verbrecherverhältniß der Männer zu den Frauen ziemlich genau mit dem Selbstmordverhältniß, doch ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu befürchten, daß, wenn in den gebildeten Ständen die Emancipation der Frauen, die unchristliche Erziehung, sowie das Lesen schlechter Romane in der bisherigen Weise Fortschritte machen, sehr schnell die Zeit da sein wird, wo die Frauen bezüglich des Selbstmordes den Männern ebenbürtig sein werden.

Wenn hie und da behauptet wird, daß germanische Mädchen seltener zum Selbstmord schreiten wie slavische, so widerspricht dies offenbar dem sonstigen Rassencharakter, denn während Ersteres sentimental, tief religiös, zur Melancholie geneigt ist, stellt sich das slavische Mädchen zumeist als lebenslustig dar. Eifersucht kennt es nicht in dem Grade wie das deutsche Mädchen, es vergißt Untreue schneller als dieses, es fügt sich resignirter in das Schicksal, greift daher nur selten zu Gift und Strick! Anders verhält es sich wieder mit dem magyarischen Mädchen; es rächt sich entweder an dem Geliebten mit gewaltsamer Hand oder gibt sich selbst den Tod.

Eine bestimmte Altersgrenze, innerhalb welcher die meisten

Selbstmorde vorkommen, existirt nicht; alle Lebensperioden werden davon betroffen; aber neu freilich und geradezu typisch für unser Culturleben muß es bezeichnet werden, daß in der jüngsten Zeit auch Kinder häufig zum Selbstmord schreiten; das Pendant zu diesem Culturbilde liefert die Thatsache, daß auch lebensmüde Greise, denen ohnehin die Erlösung von allen irdischen Uebeln in nächster Aussicht steht, nicht selten diesen Zeitpunkt nicht erwarten und Hand an sich selbst legen.

Nicht ohne einige Berechtigung darf angenommen werden, daß die Neigung zum Selbstmord im gleichen arithmetischen Verhältniß bis zum 50. Jahre constant zunimmt. Gewöhnlich beginnt dieser gefährliche Zeitpunkt mit der Erlangung der Pubertät; nach einer Pause von einer gewissen Anzahl Jahren mehren sich die Selbstmorde wieder in jener Periode, in welcher ein eigenes Heim gegründet wird und die Sorgen und Nöthen des Familienlebens viel zu schaffen geben; endlich rückt auch das Greisenalter mit seiner Kränklichkeit, Hilflosigkeit und Vereinsamung heran und damit wächst die Sehnsucht, sich von drückenden Fesseln zu befreien.

Andere wollen beobachtet haben, daß bei den germanischen Volksstämmen die meisten Selbstmorde in die Altersperiode bis zum 40. Jahr, bei den romanischen in die zweite Lebenshälfte, bei den slavischen aber in alle Lebensalter gleichmäßig fallen.

Die Betheiligung der einzelnen Berufsarten am Selbstmord ist im Allgemeinen eine gleichmäßige, wenn auch einzelne Gesellschaftsklassen mehr dazu neigen. Die ackerbautreibende Bevölkerung und die relativ ungebildeteren Klassen liefern das günstigste Resultat. Unter diesen kommt der Selbstmord bei Dienstboten und Soldaten, also bei solchen Leuten, die sich in einer gewissen persönlichen, abhängigen Zwangslage befinden, am häufigsten vor. Die freien Gewerbe und die gebildeten Stände erheben sich über das mittlere Niveau, während Handel- und Gewerbetreibende dasselbe erreichen. Die Geistlichen aller Confessionen stehen weit unter diesem Niveau, während Künstler und Dichter verhältnißmäßig häufig Selbstmord begehen.

Selbst von gekrönten Häuptern ist der Selbstmord ausgeübt worden; von 2542 Herrschern, die in 64 Ländern regiert

haben, verfielen 20 dem Selbstmord, während 11 geisteskrank wurden.

Bei gewerbsmäßigen Bettlern kommt die Selbstentleibung so gut wie gar nicht vor, während ein Geldfürst, der seine Millionen an der Börse mit einem Schlage verloren hat, leichter zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Leben für ihn werthlos geworden ist und den Tod durch eigene Hand vorzieht.

Mit dem Umsichgreifen der Irreligiosität geht die Zunahme der Selbstmorde Hand in Hand.

Bei den Bekennern der christlichen Religionen kommen die wenigsten Selbstmorde auf die Anhänger der griechischen Kirche, eine größere Zahl auf die als Katholiken Getauften und die meisten auf die Protestanten. Das stärkste Contingent der Selbstmörder liefern die Israeliten.

Es können bei dieser Statistik natürlich nicht jene nichtchristlichen Religionen in Frage kommen, die den Selbstmord gewissermaßen zum Dogma erheben, z. B. der Bramanismus und der Buddhismus mit ihrer „Nirvanalehre", dem Versinken in Nichts, oder die Wittwenverbrennung in Indien.

Bei den civilisirten Nationen entfallen Selbstmorde auf 1 Million Seelen:

Italiener, Spanier, Portugiesen und Rumänier	31
Russen, Serben, Kroaten und Slovenen . .	40
Magyaren und Finnen	43
Skandinavier	128
Franzosen	130
Czechen und Polen	130
Norddeutsche und Engländer	148
Süddeutsche	165.

Hieraus würde sich ergeben, daß die Germanen den Selbstmord am häufigsten, die Romanen seltener, die Slaven am seltensten ausüben, ferner, daß unter den Germanen die Deutschen und Engländer, unter den Romanen die Franzosen und unter den Slaven die Czechen und Polen hervorragen, ferner, daß dieses Verhältniß mit dem Verhältniß der Confessionen ziemlich übereinstimmt, denn die Germanen sind der Mehrzahl nach Protestanten, die Romanen meist Katholiken und die Slaven häufig

griechisch-katholischen Glaubens. Nicht minder entspricht dieses Verhältniß auch der Civilisationsstufe und dem individuellen Grundcharakter jeder einzelnen Race.

Der Slave ist frohsinnig, leichtlebig, genügsam, tiefreligiös; der Romane ist zwar auch lebensfroh, aber leichtsinnig, prätentiös, reizbar, ehrgeizig, Affecten leicht zugänglich; die Germanen endlich sind Grübler, Zweifler, abstracten Ideen huldigend, in hohem Grade subjectiv. Daher das verschiedene Verhalten dieser Völker zum Selbstmord.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist es, die speciellen Selbstmordmotive zu erörtern. Da stehen wir an dem Grabe eines theuren Freundes, der jung, reich und mit allen Attributen eines Glücklichen ausgerüstet war; oder beklagen die Hinterlassenen eines hochgeachteten, in den geordnetsten Verhältnissen lebenden Mannes, der in unbegreiflicher Verblendung seinem Leben mit eigener Hand ein Ende machte! Nun, das individuelle Seelenleben ist eben wie ein doppelt versiegeltes Buch, in dessen Mysterien einzudringen nur Wenigen vergönnt ist.

Ein gutes Drittheil der gesammten Selbstmorde wird durch Psychose herbeigeführt, also durch Gehirnfieber, Geistesstörung, Hypochondrie, Wahnsinn, Monomanie, Blödsinn u. s. w., und sind hiebei die Frauen ganz besonders betheiligt.

Nach französischen Forschungen kommen auf 1000 Selbstmörder aus Psychose in den letzten 5 Jahren 290 Männer und 467 Frauen, in Sachsen 304 Männer und 555 Frauen.

Weiter werden Selbstmorde häufig durch körperliche Leiden veranlaßt, und zwar in erster Reihe durch unheilbare, wie Krebs, Phtysis, Hirn-, Nerven- und Abdominalleiden; in zweiter Reihe durch verunstaltende Krankheiten, wie Blattern, Scrophulose, Rhachitis.

Erstere verdüstern das Gemüth, letztere documentiren hochgradige Eitelkeit, die namentlich bei jungen Mädchen häufig vorkommt.

Sogenannter Lebensüberdruß ist nicht so häufig Motiv zum Selbstmord wie man gemeinhin annimmt; lebensüberdrüssig ist ja Jeder, der sich das Leben nimmt; es handelt sich daher hiebei um specielle Formen des Lebensüberdrusses, wie Arbeitsscheu, Blasirtheit, Spleen.

Auch die Laster spielen unter den Motiven des Selbst-

mordes eine bemerkenswerthe Rolle; ganz besonders die Trunksucht; sie fordert allein mehr Opfer wie alle übrigen Laster zusammen. Auch durch die Zunahme der allgemeinen Unsittlichkeit und durch die Spielsucht wird der Selbstmord gefördert.

Um hier ein Wort über die Selbstmorde in Strafanstalten einzufügen, so ist es durchaus nicht richtig, wenn man glaubt, daß die Zahl derselben eine besonders hohe sei Innerhalb jener 10 Jahre, in denen ich Gefängnißbeamter war und über 10,000 Verbrecher aller Arten kennen lernte, sind mir nur 2 Selbstmorde bekannt geworden; häufiger kommt es vor, daß sich Untersuchungsgefangene selbst entleiben, und zwar aus Furcht vor einer ihnen unbekannten Strafe, deren Länge und Härte sie weit überschätzen.

Weiter sind es Zwiste in der Familie oder mit Anderen, welche zum Selbstmord führen, sowie die Furcht vor Schande und Strafe, namentlich bei Beamten und Militärpersonen, die den Tod der Entdeckung der von ihnen begangenen Unregelmäßigkeiten vorziehen.

Eine verhältnißmäßig untergeordnete Rolle bei den Selbstmordmotiven spielen die Leidenschaften. Vor allen ist es hiebei unglückliche Liebe, welcher der Löwenantheil zufällt. Weiter gehören hierher heftiger Zorn, Verzweiflung, Größenwahn, verletztes Ehrgefühl, auch die Trauer über den Verlust geliebter Angehöriger, Heimweh — namentlich bei jungen Soldaten, insbesondere bei Gebirgsföhnen, Reue und Scham — außereheliche Schwangerschaft — Unzufriedenheit mit der persönlichen Lage und Selbstmord nach erfolgtem Mord, z. B. bei dem unglücklich Liebenden, der zuerst die Geliebte und dann sich selbst erschießt, bei dem in Bedrängniß gerathenen Familienvater, der die Seinen mordet und sie nicht überleben will. Solche Fälle kommen in den großen Städten und den Fabrikstädten häufig vor.

Bei den neuerdings namentlich in großen Städten häufiger auftretenden Kinderselbstmorden treten nicht immer kindische Motive hervor, sondern weit öfter unbefriedigter Ehrgeiz, verletztes Ehrgefühl, Furcht vor Strafe, lüderliches Leben, geheime Sünden und — last not least — Eifersucht und unglückliche Liebe.

Ein französischer Gelehrter fand bei 4595 von ihm selbst aufgezeichneten Selbstmordfällen folgende Ursachen:

Geisteskrankheit 707, Trunksucht 530, Krankheit 405, häusliche Sorgen 361, Sorgen überhaupt, Widerwärtigkeiten 311, Liebe 306, Armuth und Elend 282, Verlust an Geld und Habsucht 277, Lebensüberdruß 237, Charakterschwäche, Exaltation, Traurigkeit, Hypochondrie 145, Gewissensbisse, Furcht vor Schande und Strafe 134, ausschweifender Lebenswandel 12, Trägheit 56, Eifersucht 54, Spiel 44, Arbeitsmangel 43, Stolz, Ehrgeiz, beleidigtes Ehrgefühl 26, verschiedene, auch politische Motive 38, endlich unbekannte Motive 518.

Die Arten der Ausführung des Selbstmordes betreffend, wiegen Erhängen und Erschießen vor; ein Drittheil sämmtlicher Selbstmorde erfolgt in dieser Weise.

Im Allgemeinen gilt das Erhängen für „gemeiner" und greifen Leute gereifteren Alters öfter dazu wie jüngere. Ferner wählen das Erhängen, da es ohne Geräusch und ohne große Vorbereitungen erfolgen kann, gerne Phlegmatiker, Engländer und Holländer. Weit „nobler" erscheint das Erschießen; es ist beinahe das ausschließliche Privilegium der Männerwelt, doch greifen auch exaltirte, romantische und heißblütige Frauen dazu, wie Polinnen, Magyarinnen und Serbinnen.

Daß das Erschießen von Soldaten sehr häufig gewählt wird, ist begreiflich; thatsächlich entfallen z. B. in der deutschen Armee mehr als drei Viertheile der Soldaten-Selbstmorde auf Erschießen.

Unglücklich Liebende wählen auch häufig das Erschießen, und man hat die Erfahrung gemacht, daß hiebei die Eitelkeit bis über's Grab hinaus eine Rolle spielt, indem die meisten dieser Lebensmüden, anstatt sich in den Kopf zu schießen, das Herz oder die Brust zur Zielscheibe nehmen. Und weßhalb? Weil sie nicht wünschen, daß ihr Antlitz nach dem Tode entstellt erscheine, sie wollen „eine schöne Leiche" sein!

Den Selbstmord durch Ertränken und Vergiften (auch durch Kohlenoxydgas) wählen mit Vorliebe Frauen; Ersteres wird jedoch in der Mehrzahl der Fälle im Sommer ausgeführt, denn im Winter ist das Wasser kalt und — der Tod soll doch mög-

lichſt angenehm erfolgen. Den Tod durch Kohlenoxydgas und Vergiften wählen in der Regel Frauen, die ſentimental und überſchwänglich angelegt ſind; die Pariſerin greift zur Kohlenpfanne, die Wienerin und Berlinerin zu Phosphor und Cyankali. Selbſtmorde durch Pflanzenalkaloide kommen ſelten vor, weil Rettung bei ihnen leicht und der Tod durch ſie meiſtens mit heftigen Schmerzen verbunden iſt.

Bei dem in neuerer Zeit immer beliebter werdenden Sich-herabſtürzen von Thürmen, Felſen, hohen Plattformen u. ſ. w. liefern Männer und Frauen ein gleiches Contingent; merkwürdigerweiſe bleiben die Urſachen derartiger Selbſtmorde meiſtentheils unbekannt. In Görz ſprang im Jahre 1883 ein junger kroatiſcher Jägeroffizier von der Plattform des Domes herab und zerſchellte auf dem Straßenpflaſter! Niemand konnte die Urſache ergründen. Er war vermögend, geachtet, von ſeiner Braut innig geliebt, hatte Ausſicht bald zum Hauptmann befördert zu werden, war geſund und lebensfroh: hatte er doch während des Aufſtieges mit dem Thürmer in der heiterſten Laune geſcherzt und, kaum oben angelangt — vollbrachte er die unſelige That!

Erſtechen und Durchſchneiden der Pulsadern kommt hauptſächlich bei Südländerinnen vor. So etwa geſtalteten ſich die Selbſtmordarten bis zum Eintritt des Zeitalters der Eiſenbahnen und Telegraphen; es liegt nahe, daß dieſe modernen Errungenſchaften auch neue Selbſtmordarten erzeugten.

Mit Vorliebe laſſen ſich neuerdings Engländer von Lokomotiven überfahren, während zu erwarten ſteht, daß mit der Fortentwicklung der elektriſchen Kraft zu praktiſchen Zwecken auch Selbſtmorde durch Elektrizität vorkommen werden.

Eine ſehr ſeltene Art des Selbſtmordes beſteht im fortgeſetzt vorſätzlichen Alkoholgenuß; unter Aerzten gewinnt die Selbſtvergiftung durch Leichengift an Ausbreitung, während Einrennen des Schädels und Selbſterſchlagen nur bei Tobſüchtigen vorzukommen pflegt.

Selbſtverbrennen gehört außer in den bereits erwähnten, durch die Religion bedingten Fällen, gleich wie Selbſtbegraben zu den ſeltenſten Selbſtmordarten. Das Beiſpiel eines Selbſtmordes

durch Schlangengift liefert die Königin Kleopatra, während der Indianer, verfolgt von einem feindlichen Stamme und den sicheren qualvollen Tod voraussehend, es vorzieht, dem Jaguar oder Panther in die Klauen zu fallen.

Der Selbstmord durch Erfrieren kommt sehr selten vor.

Das Sich in die Luft sprengen kommt eigentlich nur im Kriege vor; als durchaus sinnig und zart aber muß es bezeichnet werden, wenn sich Jemand durch Blumenduft tödten läßt, ein Tod, den Freiligrath in seinem bekannten Gedicht so verführerisch beschreibt.

Der Selbstmord auf dem Wege des amerikanischen Duells gehört deßhalb nicht hierher, weil er nicht freiwillig geschieht.

So tritt der Selbstmord überall, zu allen Zeiten und unter allen Zonen als international-sociales Uebel auf! Polizeilich läßt sich diese Krankheit nicht verhindern; der Versuch, strafen zu wollen, wäre geradezu unsinnig!

Je offener und entschiedener aber die Gesellschaft mit der jetzigen Lebensdoctrin brechen wird, je sicherer darf auf Heilung eines Uebels gerechnet werden, welches enorme Dimensionen angenommen hat und so destruirend auf alle socialen Verhältnisse wirkt!

So lange Irreligiosität, tolles, frivoles Jagen nach müheloſem Gewinne, unchristliche Auffassung von Recht und Unrecht die Welt beherrschen, so lange ist an einen Wandel zum Besseren nicht zu denken!

Die Selbstmordfrage ist ein Theil jener socialen Probleme, die gelöst werden müssen, wenn die Weltordnung nicht aus den Fugen gehen soll.

Kr.

Sociale Chronik.

Anfang October.

Zum zweiten Male sind im vorigen Monat katholische Socialpolitiker, den verschiedensten Ständen angehörend, Priester und Laien, in Lüttich zusammengetreten, um über die Mittel zu berathen, mit welchen der socialen Gefahr zu begegnen sei. Während es auf dem vorjährigen Congreß den deutschen katholischen Vertretern nach hartem Kampfe gelungen war, die Belgier aus ihrem öden Manchesterthum herauszutreiben — es wurde wenigstens anerkannt, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, in die socialen Verhältnisse ordnend einzugreifen, und man empfahl demgemäß nach dem Muster der deutschen Socialpolitik eine Kranken- und Unfallversicherung — ging man in diesem Jahre noch einen Schritt weiter, indem man auch die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit verlangte. Sieht man sich freilich die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse näher an, so wird man sich nicht verhehlen dürfen, daß man für die nächsten Jahre auf eine Arbeiterschutzgesetzgebung in dem Umfange, wie sie z. B. in Westösterreich seit der Einführung der Arbeiterordnung von 1885 besteht, in Belgien noch nicht rechnen darf. Dazu ist der Egoismus der dortigen Unternehmerklasse noch zu stark. Immerhin scheinen die herrlichen Worte, welche auf dem vorjährigen Lütticher Congreß der Bischof von Trier und Graf de Mun gesprochen, nicht ganz auf unfruchtbaren Boden gefallen zu sein, und wir halten es namentlich für einen Erfolg der beiden Congresse, daß der Führer der katholischen belgischen Kammermajorität, Hr. Woeste, der noch im Vorjahre ganz manchesterlich auftrat, jetzt eines Besseren belehrt zu sein scheint, indem er besonders der Arbeiterschutzgesetzgebung seine Unterstützung zusagte. Hoffentlich findet auch die Resolution des letzten Lütticher Congresses die entsprechende Beachtung, in welcher die besitzenden Klassen Belgiens aufgefordert werden, ihre ausschweifenden Vergnügungen zu Gunsten der christlichen Charitas einzuschränken und eine christliche Auffassung des Luxus eintreten zu lassen. Zur Zeit herrscht unter den besitzenden Klassen Belgiens ein bis zur Verschwendung getriebener Luxus. Genußsucht und Leichtsinn zeigt sich auf allen Gebieten, Ernst

aber nur im Wettbewerbe des Geldgewinns und der Ausbeutung. Auf der einen Seite Reichthümer, die sich immer weiter zusammenhäufen, auf der andern Seite Massenelend, das mit jedem Tage wächst. Viel ist hier noch zu thun resp. nachzuholen. Das belgische Parlament hat leider nur wenig gethan, um den von der Regierungscommission für die Arbeiterenquete festgestellten Arbeiterbeschwerden abzuhelfen. Von all' den zahlreichen versprochenen Arbeitergesetzen sind außer der Einsetzung von Industrie- und Arbeitsräthen nur zwei kleine Gesetze zu Stande gekommen: ein Gesetz, das einen Theil der Arbeitslöhne unabtretbar und unbeschlagbar macht und ein zweites, das die Zahlung der Löhne in Baar zum Theil sichert, und dem in Belgien bisher herrschenden scheußlichen Truckſystem wenigstens einigermaßen steuert. Lieferte schon diese Unterlassung des Parlaments Wasser auf die Mühle der socialistischen Agitation, so mußte die Begründung der ablehnenden Haltung der Kammermehrheit gegenüber dem Wehrgesetz durch die Presse geradezu aufreizend auf die Arbeiter wirken. Nur mit Staunen konnte man in den Ländern mit der allgemeinen Wehrpflicht lesen, daß man in Belgien als Grund für die Beibehaltung der militärischen Stellvertretung die Sittengefährlichkeit des Dienstlebens in der Kaserne geltend machte. Also, weil das Kasernenleben die Sittlichkeit gefährdet, sollen ihm die Sprößlinge der wohlhabenden Familien ferngehalten werden, während die Sprößlinge der armen Familien ihm überliefert bleiben. Haben etwa die unsterblichen Seelen in den verschiedenen Gesellschaftsklassen verschiedenen Werth? Schamloser kann wohl der Egoismus der belgischen Bourgeoisie nicht vertheidigt werden. Da kann man sich wahrlich nicht wundern, wenn ein belgisches socialistisches Blatt schreibt: „Seit langer Zeit waren wir überzeugt, daß die Bourgeois, welche beständig den Mund voll von Liebe zum Vaterlande haben, viel zu feige sind, um dieses Vaterland selbst zu vertheidigen". Es wird wirklich die höchste Zeit, daß in die belgische Bourgeoisie, in die katholische sowohl wie in die liberale, ein anderer Geist einzieht. Schon die fortgesetzten social-revolutionären Zuckungen, denen das Land seit Jahren ausgesetzt ist, sollten die Leute belehren, daß sie sich auf einer abschüssigen Bahn befinden, und daß es für die Umkehr die höchste Zeit ist.

Entschiedene Beachtung verdient der unlängst in Swansea

abgehaltene Jahrescongreß der englischen Gewerkvereine, weil auf demselben mit den bisherigen politischen Parteien gebrochen und die Gründung einer besonderen politischen Arbeiterpartei, als in der wachsenden wirthschaftlichen Nothlage der Arbeiter begründet, beschlossen wurde. Schon seit Jahren haben die Trades Unions in der Abwendung von den sogenannten bürgerlichen Parteien stetige Fortschritte gemacht. Diesmal haben sich die 156 Congreßmitglieder, welche 674,034 Gewerkschaftsmitglieder vertraten, für die Bildung einer „Nationalen Arbeiter-Association" ausgesprochen, und dadurch bekundet, daß den Gewerkvereinen der sogenannte parlamentarische Ausschuß, welcher seine Aufmerksamkeit denjenigen Gesetzesvorlagen zuwendet, welche das Wohl und Wehe der Arbeiter berühren, und in welchen mehrere Arbeiter sich befinden, die einen Sitz im Unterhause haben, nicht mehr genügt. „Die Arbeiter Englands — sagte der Vorsitzende des Congresses in seiner Einleitungsrede — und die des Continents müssen Hand in Hand gehen. Der Socialismus hat seine Schrecken für uns verloren. Wir erkennen unser schlimmstes Uebel in der unbeschränkten, gewissen- und erbarmungslosen Macht des Capitals." Und mit diesen Worten erntete der Vorsitzende den „stürmischen Beifall" der Versammlung. Dieselbe Zustimmung fand er, als er erklärte, daß er keine Hoffnung in Bezug auf die Gesetzgebung des gegenwärtigen Parlaments hege, sondern ein einheitliches und geschlossenes Vorgehen behufs Entsendung einer zahlreichen und kräftigen Arbeiterpartei ins Unterhaus für nothwendig halte. Nachdem der Congreß in diesem Sinne beschlossen, hat die Londoner socialdemokratische Wochenschrift „Justice", Organ der „socialdemokratischen Föderation", wohl nicht Unrecht, wenn sie ausruft: „Der Klassenkampf ist endlich auf dem Congreß der Aristokraten der Arbeit erklärt, die Solidarität der Arbeiter aller civilisirten Länder nach reiflicher Erwägung im Sinne der Internationalität erkannt worden." Um seine Anerkennung dieser Internationalität desto schärfer zum Ausdruck zu bringen, beschloß der Congreß ferner, im nächsten Jahre nach London einen internationalen Congreß zu berufen. Daß auf diesem ein weiteres Fortschreiten auf dem Wege zum Socialismus stattfinden wird, erscheint als naheliegend, ebenso wie es jetzt nur noch eine Frage der Zeit ist, wann die stolze britische Gewerkvereinsorganisation

endgiltig der socialistischen Propaganda sich überliefern wird. Für Diejenigen, die über den jetzt in den Gewerkvereinen herrschenden Geist noch in Zweifel sein sollten, spricht lauter wie alles andere eine Wirkung, welche die Swanseaer Verhandlungen sofort gehabt haben. Dem zur liberalen Partei des Unterhauses gehörenden gewerkvereinlichen Abgeordneten Femwick, der sich in Swansea entschieden gegen die Bildung einer unabhängigen Arbeiterpartei ausgesprochen hatte, sowie seinem Collegen Burt sind auf Betreiben der Socialisten mit 4800 gegen 3300 Stimmen von den Gewerkvereinen Northumberlands die ihnen mit je 500 Lstr. gezahlten Jahresgehälter entzogen worden, wodurch die beiden Abgeordneten voraussichtlich gezwungen sein werden, ihre Mandate niederzulegen. Im Uebrigen hat sich der diesjährige Congreß einstimmig für den — auch auf dem vorjährigen Congresse in Hull abgelehnten — Grundsatz der „Nationalisirung" von Grund und Boden ausgesprochen. Er beschloß ferner, die Mitglieder durch Urabstimmung zu befragen, erstens, ob sie das Ziel des Achtstundentags wie bisher durch die Macht der Coalition erkämpfen, oder aber für die gesetzliche Anordnung desselben eintreten wollten, und zweitens, ob künftighin der ganze Samstag (statt wie bisher nur Samstag Nachmittag) als Feiertag neben dem Sonntag gefordert werden solle. Der Congreß faßte endlich das Programm der neuen Arbeiterpartei in die Punkte zusammen: Stimmrecht allen Erwachsenen, unentgeltlichen Unterricht, Reform der Armengesetzgebung, Abschaffung der staatlichen Ausfuhrprämien, Selbstverwaltung und religiöse Gleichberechtigung. Die Hauptsache scheint uns, daß das socialistische Element in den englischen Gewerkvereinen immer weiter vordringt und zu politischer Bethätigung drängt. Die Rückwirkung auf die nichtorganisirten Arbeiter Englands kann nicht ausbleiben.

Wenn wir in der letzten Chronik sagten, man dürfe der weiteren Entwickelung der amerikanischen Arbeiterbewegung mit Spannung entgegensehen, so haben uns die bisherigen Ereignisse völlig Recht gegeben. Der Versuch der Socialisten, die Georgisten zu sich herüberzuziehen, resp. sich der Henry George'schen „Vereinigten Arbeiterpartei" zu bemächtigen, ist gescheitert. Auf dem vor einiger Zeit in Syrakuse abgehaltenen Congresse der Georgisten wurden die 26 erschienenen socialistischen Delegirten ausgeschlossen

und die sogenannte kleinbürgerliche Demokratie siegte, nachdem vorher Henry George seine agrar-socialistischen Grundsätze verleugnet hatte. Wir drucken das neue Programm der Georgisten unten ab.*) Bei den nächsten Wahlen wird sich zeigen müssen,

*) „Wir erstreben die Abschaffung des Systems, welches heutzutage viele Menschen zwingt, ihren Mitmenschen für die Allen gehörenden Gaben der Natur Geld zu bezahlen, und es Monopolisten ermöglicht, den Arbeiter der naturgemäßen Erlangung von Arbeit zu berauben, wodurch das Land mit Tramps und Paupers gefüllt und eine unnatürliche Concurrenz herbeigeführt wird, welche die Tendenz hat, die Löhne auf ein Hunger-Niveau herabzudrücken und den Erzeuger allen Reichthums zum industriellen Sklaven Derjenigen zu machen, welche durch seine Arbeit reich werden. Wir erstreben die Abschaffung des Systems, welches wohlthätige Erfindungen wie die Eisenbahnen und Telegraphen zu Werkzeugen für die Unterdrückung des Volkes und für die immer größer werdende Macht einer Geld-Aristokratie macht. Wir erklären, daß die wahren Zwecke einer Regierung die Erhaltung jenes heiligen Eigenthumsrechtes sind, welches Jedem die Möglichkeit, Arbeit zu erlangen und die Früchte derselben zu genießen, garantirt; daß sie den Starken an der Unterdrückung des Schwachen verhindere und den Gewissenlosen an der Beraubung des Ehrlichen; für das allgemeine Beste solche Dinge zu thun, wie sie besser von der organisirten Gesellschaft als von einzelnen Individuen gethan werden können; und wir erstreben die Abschaffung aller Gesetze, welche irgend einer Klasse von Bürgern Vortheile gewähren in Bezug auf richterliche, finanzielle, industrielle oder politische Gewalt, welcher sich nicht alle Andern in gleicher Weise erfreuen. . . . Wir streben nicht an, eine erzwungene Gleichheit in der Vertheilung des Reichthums herbeizuführen. Wir schlagen nicht vor, daß der Staat versuche, die Production zu controliren, die Vertheilung zu leiten oder in irgend einer Weise in die Freiheit des Individuums einzugreifen, sondern demselben soll gestattet werden, seine Arbeit und sein Kapital in irgend einer ihm passend dünkenden Weise zu benutzen, welche nicht gegen die gleichen Rechte Anderer verstößt. Noch schlagen wir vor, daß der Staat den Besitz des Landes übernehme, dasselbe bebaue oder verpachte. Was wir vorschlagen, ist nicht die Störung irgend eines Menschen in seinem Besitz, sondern, durch die Aufhebung aller Steuern auf die Industrie und deren Producte dem Producenten die volle Frucht seiner Bemühung zu lassen, und durch die Besteuerung der Landwerthe, ausschließlich der Verbesserung dieser Werthe, welche nicht durch die Arbeit des Individuums erzeugt werden und dem Gemeinwesen als Ganzes gehören, der gemeinsamen Bemühung und dem gemeinsamen Wohl zu widmen. Diese erhöhte Besteuerung des Landes, nicht nach seinem Umfang, sondern nach seinem Werth, muß, während sie dem kleinen Farmer und Heimbesitzer unbillige, jetzt ihm auferlegte Bürden nimmt, es unprofitabel machen, Land für Speculationszwecke zu halten, und muß dadurch reichliche Gelegenheit

ob die Georgisten auf Grund des neuen Programms überhaupt noch eine beachtenswerthe Partei bilden. Die Socialisten haben inzwischen, nachdem sie gegen die Syrakuser Beschlüsse der Georgisten ein Protestmeeting abgehalten, sich in Buffalo mit der „Internationalen Arbeiter-Association", einer hauptsächlich im Westen verbreiteten und unter der Führung von Anglo-Amerikanern stehenden Organisation der gemäßigteren Anarchisten vereinigt, wobei die letzteren zugesichert haben, sich künftig an der politischen Action zu betheiligen, und das Geld, welches sie bisher für die Vorbereitung des „Großen Werkes", der Revolution ausgegeben, künftig für die socialistische Propaganda zu verwenden. Besonders soll das Land mit Büchern und Broschüren überschwemmt werden. Die Leitung der vereinigten Partei soll von New-York aus erfolgen. Freilich wissen die Socialisten recht gut, daß zu einer rein-socialistischen Wahlpropaganda in den Vereinigten Staaten der Boden noch nicht genügend vorgearbeitet ist, deßhalb haben die New-Yorker Socialisten, nachdem sie sich von Henry George losgesagt, eine speciell für die Wahlaction bestimmte Partei ins

---

schaffen für die Beschäftigung der Arbeiter und die Errichtung von Heimstätten. Wir würden das Gemeinwohl noch weiter fördern, indem wir solche Einrichtungen, die von Natur aus Monopole sind, unter öffentliche Controle stellen. Während wir das Vorhergehende für die fundamentalen Ziele der U. L. P. erklären, begünstigen wir dennoch als Mittel zur Aufhebung einiger der übeln Wirkungen der Mißachtung dieses Rechtes solche Gesetzgebung, als angethan ist, die Arbeitsstunden zu reduziren, die Verwendung von Kindern im zarten Alter zur Arbeit zu verhindern, die Concurrenz der Sträflingsarbeit mit ehrlicher Industrie zu vermeiden, die sanitäre Inspection der Tennements, Fabriken und Minen zu sichern und dem Mißbrauch der Versicherungsgesetze ein Ende zu machen. Wir wünschen auch, die Verhandzungen in unsern Gerichten zu vereinfachen und die Kosten solcher zu reduliren, damit die Armen auf gleichen Fuß mit den Reichen gebracht werden mögen, und die langen Verzögerungen, welche jetzt zu schmählicher Verkehrung der Justiz führen, aufhören. Und da der Stimmzettel das einzige Mittel ist, durch welches in unserer Republik die Besserung politischer und socialer Uebelstände zu erreichen ist, erklären wir uns speciell für die Einführung des als das „australische" bekannten Stimm-Systems, damit die völlige Geheimheit der Wahl und Befreiung der Candidaten für öffentliche Aemter von den großen Kosten, die ihnen jetzt auferlegt werden, Bestechung und Einschüchterung verhindern, die thatsächliche Begünstigung der Reichen und Gewissenlosen aufheben und dem verderblichen Einfluß des Geldes in der Politik ein Ende machen werden."

Leben gerufen, und zwar unter socialistischer Leitung und mit dem ausgesprochenen Zwecke, im socialistischen Sinne für die „Emancipation der arbeitenden Klassen" thätig zu sein. Da die „Socialistische Arbeiterpartei" neben der neuen Partei, welche sich „Fortschrittliche Arbeiterpartei" (Progressive Labor Party) nennt, fortbestehen wird, so ist anzunehmen, daß die erstere sich wie bisher auf die theoretische Propaganda beschränken und der letzteren die praktische Wahlpolitik ganz überlassen wird. Das Programm der neuen „Fortschrittlichen Arbeiterpartei" fußt auf socialistischen Ideen, sie will die Lohnarbeit durch Einführung einer cooperativen Produktionsweise ersetzt wissen, enthält dann aber für die Zwecke ihrer Wahlpolitik auch eine stattliche Reihe von einfachen Reformforderungen, so den achtstündigen Arbeitstag, strenge Arbeiterschutzgesetze, gleiches Wahlrecht für beide Geschlechter, Verstaatlichung aller Verkehrsmittel und aller monopolisirten Industriezweige ꝛc. Zur Zeit protestiren alle Arbeitercorporationen der Vereinigten Staaten — auch die Ritter der Arbeit — gegen die Hinrichtung der sieben zum Tode verurtheilten Chicagoer Anarchisten.

Literaturbericht.

(Juli 1887.)

Baumgarten, P., M. Ein Beitrag zur Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen: »Studies of Family Life by C. S. Davis. Paderborn, Schöningh. 1887. (254 S.)

Wenn es gewiß ist, daß die Urzelle, aus welcher sich das ganze gesellschaftliche Leben entwickelt, die Familie, in innigstem Wechselverkehre mit der Gesammtentfaltung der Socialordnung steht, so muß es von erster Wichtigkeit sein, das Familienleben der verschiedenen Nationen und Culturepochen zu studiren. Ein werthvoller Beitrag dazu ist das vorliegende kleine Werk. Dasselbe theilt das Familienleben in 3 Gruppen: in eine vorchristliche, eine christliche und eine nachchristliche. Mit der letzteren Rubrik sind wir nicht einverstanden. Der Verfasser zählt zu der nachchristlichen Gruppe u. A. die französische irreligiöse Bauernschaft, die nordöstlichen Amerikaner und die englischen Arbeiter. Gewiß, der Abfall vom Christenthum in diesen Classen ist erschreckend groß, aber als „nachchristlich", als abgeschlossen in dem Bruche mit dem Christenthum können wir sie unbedingt nicht ansehen. In allen Diesen leben noch christliche Traditionen, das Sacrament der Taufe wirkt unter ihnen noch sichtbar übernatürliche Gnaden und das eucharistische Opfer, welches

in ihrer Mitte — wenn auch vielfach unbeachtet — dargebracht wird, strömt seine Segnungen auch über die Irrenden und Fehlenden aus. Haben wir nicht erst unlängst die erhebende Erscheinung bewundern können, daß der große Arbeiterbund in Nordamerika sich entschlossen zum Christenthum bekannt hat und damit die Fürsprache hochstehender und einsichtiger Kirchenfürsten verdienen konnte! Nein: jedes christliche Volk, unter dem die Sacramente noch wirksam sind, ist heilbar; auch die vom Verfasser als „nachchristlich" verworfenen sind es und werden sich mit der Gnade Gottes als heilbar erweisen.

Berthold, G. Die Entwicklung der deutschen Arbeitercolonien. Leipzig, Duncker. 1887. (56 S.)

Bottini, Lor. La questione operaja e la corporazione cristiana, relazione al VII. congresso cattolico italiano. Lucca, Paolino. 1887. 16°. (135 S.)

Caro. Problèmes de morale sociale. 2 édit. in 18. Paris, Hachette. 1887. (394 S.)

Ferré. L'Irlande, la crise agraire et politique. Paris, Perrin. 1887. (64 S.)

Frensdorff. Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Novgorod. Göttingen, Dieterich. 1887. 4°. (90 S.)

Goldschmidt. Rechtsstudium und Prüfungsordnung, ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart, Encke. 1887. (451 S.)

Gruber. Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Jena, Fischer. 1887.

Guichard. Manuel de politique. Paris, Hetzel. 1887. (328 S.)

Guillard. Protection et organisation du travail. Paris, Guillaumin. 1887. (112 S.)

Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien, erstattet von den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der 8 österreichischen Universitäten. Wien, Gorischek. 1887. (424 S.)

Hauser, E. Entwicklung der Viehzucht in Preußen, 1816—1883. Jena, Fischer. 1887. (295 S.)

Heitz, E. Das Innungswesen alter und neuer Zeit. Stuttgart, Kohlhammer. 1887. (45 S.)

Hertz, E. Voltaire und die französische Strafrechtspflege im XVIII. Jahrhundert. Stuttgart, Encke. 1887. (530 S.)

Hohoff, Wilhelm. Die Revolution seit dem XVI. Jahrhundert im Lichte der neuesten Forschung. Freiburg, Herder. 1887. (759 S.)

Der Herr Verfasser sagt von seinem Werke in der Vorrede: „Unsere Schrift trägt somit allerdings einen compilatorischen Charakter an sich und gerade in diesem Umstande beruht in gewisser Hinsicht ihr Hauptwerth. Sollten indessen mißvergnügte Kritiker dieselbe verächtlich für eine bloße Compilation von Citaten erklären, so wäre das ebenso gerecht oder ungerecht, als wollte man — si parva licet componere magnis — einen gothischen Dom eine bloße Conglomeration von Steinen nennen."

Herr Hohoff hat alles Recht, das stolze Gleichniß auf seine vorliegende Arbeit anzuwenden, auf ein wahrhaft großartiges Werk seltener

Beleſenheit, eminenten Fleißes und vorzüglicher Beurtheilungskraft. Wir behaupten: es iſt leichter, die eigenen Gedanken über die zwei großen Revolutionsepochen — des 16. und des 18. Jahrhunderts — zu einem gleich umfangreichen Buche auszuſpinnen, als die wichtigſten Stimmen von allen Seiten über dieſe Epochen zu ſammeln und künſtleriſch zuſammenzuſtellen; aus den ſolideſten Quadern der Literatur das unerſchütterliche Gebäude aufzuführen, welches wir mit Bewunderung vor uns ſehen.

Wir empfehlen das Hohoff'ſche Werk allen Denen auf das Beſte, welche ſich näher über die Geneſis und die Bedeutung der beiden großen Revolutionen unterrichten wollen, ohne die Bibliotheken durchzuſuchen, deren feinſten Extract W. Hohoff uns in ſeinem Buche bietet.

Klingholz. Die kirchenpolitiſchen Geſetze des Reiches und Preußens 1872—87. Syſtematiſch bearbeiteter Text. Berlin, Pariſius. 1887. (86 S.)

Meyer Rudolf et Ardant. La question agraire. (Tom. I.) Paris, Morot frères. 1887. (301 S.)

Näher. Die römiſchen Militärſtraßen und Handelswege im Südweſten Deutſchlands, Elſaß-Lothringen und Schweiz. Straßburg, Noiriel. 1887. (42 S.)

Programme d'études sociales. Paris, Association catholique. 1887. (16 S.)

Rorai. I tempi di papa Gregorio VII. ed i nostri. Venezia, Cecchini. 1887. 16°. (345 S.)

Salamon. Ungarn im Zeitalter der Türkenherrſchaft. Deutſch von Juranyi. Leipzig, Häſſel. 1887. (407 S.)

Schreiber, J. F. Die Eiſenbahnen als öffentliche Verkehrseinrichtungen und ihre Tarifpolitik. Wien, Hartleben. 1887. (264 S.)

Tourville. La nomenclature sociale d'après F. Le Play. Paris, Didot. 1887. (76 S.)

Troſt, C. Socialismus und Socialpolitik. Kritiſcher Rück- und Vorblick. Stuttgart, Cotta. 1887. (117 S.)

Vanni. La universalità del diritto romano e le sue cause. Urbino, Cappella. 1887. (62 S.)

Vecchio, Del. La famiglia rispetto alla società civile ed al problema sociale. Torino, Fratelli Bocca. 1887. 8°. (469 S.)

Wachenhuſen. Neue Unterſuchung über Urſprung, Weſen, Fortbeſtand der Grundrente. Leipzig, Wigand. 1887. (199 S.)

Wucher, der, auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig, Duncker. 1887. (S. 354.)

In Zeitſchriften:

Beißel. Culturgeſchichtliche Bedeutung des hl. Franziskus von Aſſiſi. (In: Stimmen von Maria Laach. 1887.)

Bruder. Lamprechts deutſches Wirthſchaftsleben im Mittelalter. (18 S.) (In: Hiſtoriſches Jahrbuch. VIII. 1887.)

Fenyvessy. Finanzen der Bundesstaaten. (In: Ungar. Revue. VII. 1887.)

Fontpertuis. La petite culture et les paysans propriétaires en France. (In: Journal des économistes. Juillet 1887.)

Bertagnolli. Politica agraria e politica ecclesiastica nella questione della decima. (In: Nuova antologia. XXII. 1887.)

Gruber. Die Haushaltung der Arbeiter-Klassen. (In: Staatswissenschaftliche Studien. I. 4. 1887.)

Kögler. Der Verband der Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungsvereine Oesterreichs. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. 1887.)

Kriegsmann. Der christlich liberale Socialismus des François Huet. (In: Preußische Jahrbücher. 1887.)

Kuehn. Rückblick auf die Agrargesetzgebung für die baltischen Krondomänen. (In: Baltische Monatschrift. XXXIV. 1887.)

Loria. Il lavoro delle donne e dei fanciulli in Italia. (In: Studi Senesi. 1887.)

Mischler. Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern, besonders Steiermark. (In: Statistische Monatschrift. 1887.) [295 S.]

Nasse. Ein Blick auf die commercielle und industrielle Lage Englands. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. 1887.)

Paasche. Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. XIV. 1887.)

Randow. Arbeiterstatistik für das deutsche Reich und Oesterreich. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirthschaft. 1887.)

Reitzenstein. Die neuere wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie. 1887.)

Schlinkert. Die Schädigung der Landwirthschaft durch Weideverbote und Grundaufkäufe von Seite des Großgrundbesitzes, besonders in der „Eisenwurzen" (Niederösterreich). [In: Deutsche Worte. Jahrg. VII. 1887.)

Schmoller, G. Die Schäffle-Ruhland'schen Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarcredits. (In: Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirthschaft. 1887.)

Seidenberger. Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im XIV. Jahrhundert. (In: Historisches Jahrbuch. VIII. 1887.)

Tikhomirow. L'évolution de la commune agraire en Russie. (In: Journal des économistes. Juin 1887.)

Zersch. Maglaj-Windthorst, die deutsche Colonie in Bosnien. (In: Frühlings landwirthschaftliche Zeitung. 36. 1887.)

(August 1887.)

Aubert. Parlement de Paris 1314—1422. 1886. (434 S.)

Blätter für innere Colonisation, herausgegeben von Dreger. Berlin, Gesellschaft für innere Colonisation. 1887. Jahrg. I.

Bünger, P. Die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen behufs Einschränkung der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Referat in der XII. Generalversammlung der Steuer- und Wirthschaftsreformer. Berlin, Verlagsagentur. 1887. (26 S.)

Bunzl. Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn. Wien, Hölder. 1887. (83 S.)

Freiberger. Handbuch der österreichischen directen Steuern. Wien, Manz. 1887. (445 S.)

Gareis. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Gießen, Roth. 1887.

Huber. Die Philosophie der Socialdemokratie. München, Ackermann. 1887. (33 S.)

Jacobi. Die deutsche Zettelbankreform 1891. München, Oldenbourg. 1887. (87 S.)

Jahrbuch, statistisches, für das deutsche Reich. Herausgegeben vom kais. statistischen Amte. Jahrg. VIII. 1887. Mit 4 kartographischen Darstellungen, die Vertheilung der landwirthschaftlichen Betriebe (1882) betreffend. Berlin, Puttkammer. (207 S.)

Kägler. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen, Verfassung, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, sowie das Verwaltungsstreitverfahren. Berlin, v. Decker. 1887. (112 S.)

Katzer. Der Geistliche und die moderne Gesellschaft. Leipzig, Grunow. 1887.

Knothe. Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter. Dresden, Warnatz. 1887. Thl. II. (173 S.)

Krieter. Die geheime Organisation der socialdemokratischen Partei. Magdeburg, Rathke. 1887. (195 S.)

Kühnast. Kritik moderner Rechtsphilosophie. Berlin, Bahr. 1887. (96 S.)

Scheffler. Die Regulirung der Steuer-, Einkommen- und Geldverhältnisse und das natürliche Wahlrecht. Berlin, Puttkammer. 1887.

Schattmüller. Der Untergang des Templerordens. Berlin, Mittler. 1887. 2 Bände.

Tönnies, Fd. Gemeinschaft und Gesellschaft, Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen. Leipzig, Fues. 1887. (294 S.)

In Zeitschriften:

Caspaar. Der Schutz der Arbeit nach dem österreichischen Gewerbegesetze. (In: Zeitschrift für Verwaltung. 20. 1887.

Dal Ri, G. Notizie intorno all' industria e commercio di Trento nei quattro secoli precendenti il concilio. 1545. (In: Programm. scuol. commerciale di Trento. 1887.)

Eheberg. Finanzwesen Rußlands. (In: Allgem. Zeitung, Beilage. Auguſt 1887.)

Grenander. Conſtitutionelle Stellung des ſchwediſchen Staatsrathes. (In: Archiv f. öffentl. Recht. II. 1887.)

Knod. Der Bauernkrieg im Elſaß. [12 S.] In: Alemannia. XIII. 1885.)

Murry. Geſchichte der Ritter der Arbeit und ihr Southwestern strike of 1886. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. 1887.)

Pape. Die Verfaſſung des deutſchen Reiches im vorigen Jahrhundert. (In: Grenzboten. 46. 1887.)

Reinhold. Zur Geſchichte der nationalliberalen Partei. (In: Gegenwart. 31. 1887.)

Ruhland. Die Agitation zur Verſtaatlichung von Grund und Boden in Deutſchland. (In: Zeitſchrift f. geſammte Staatswiſſenſchaften. 45. 1887.)

Schulte. Die Pfeiferbruderſchaft zu Riegel im Breisgau. (In: Zeitſchrift f. Geſchichte des Oberrheins. Neue Folge. II. 1887.)

Sickel. Zum älteſten deutſchen Zollſtrafrecht. (In: Zeitſchrift f. d. geſammte Strafrechtswiſſenſchaft. VII. 1887.)

Volkspartei, die chriſtliche, in Ungarn. (In: Allgem. Zeitung des Judenthums. Herausgegeben von Philippſon. 51. 1887.)

Zeis und **Markós.** Ruſſiſches Geſetz, betreffend die Verdingung zu landwirthſchaftlichen Arbeiten. (In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. 1887.)

(September 1887.)

Ermiſch. Das ſächſiſche Bergrecht des Mittelalters. Leipzig, Gieſecke. 1887 (249 S.)

Guyot, Y. La science économique. 2. édit. Paris, Reinwald. 1887. (552 pag. et 67 graph.)

Köhler. Entwicklung des Kriegsweſens in der Ritterzeit. Bd. III. Breslau, Köbner. 1887.

Mandello. Ueber Ungarns Einkommenſteuer. Peſth. 1887.

Neeſe. Ermittlungen über die Lohnverhältniſſe in Breslau. Breslau, Morgenſtern. 1887.

Worms, E. De la liberté d'association à travers les âges. Paris, Dentu. 1887. (390 S.)

Zenotty, F. Die Schutzheiligen der verſchiedenen Stände, Gewerbe und Handwerke. Wien, Mayer. 1887. (339 S.)

In Zeitschriften:

Böhmert. Sonntagsruhe und Sonntagsfreude der Arbeiter. (In: Arbeiterfreund. 25. 1887.)

Ertl. Uneheliche Geburt und Legitimation. Ein Beitrag zur Beurtheilung der unehelichen Geburtsziffer. (In: Statist. Monatsschrift. 13. 1887.)

Goßrau. Florentiner Bankiers, Beitrag zur Handelsgeschichte des Mittelalters. (In: Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft. 95. 1887.)

Kaufmann. Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Großmächte. (In: Jahrbücher f. Nationalökonomie. 15. 1887.)

Kind. Haushalt des Bisthums Chur im 15. Jahrhundert. (In: Jahrb. f. schweizerische Geschichte. Bd. 12. 1887.)

Knebel. Handwerksbräuche früherer Jahrhunderte. II. Gesellenstand. (In: Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins. 23. 1887.)

Limousin. Économie, politique et socialisme. (In: Journal des économistes. Août 1887.)

Orlando. Diritto amministrativo e scienza dell' amministrazione. (In: Archivio giuridico. 28. 1887.)

R. Les chambres de commerce allemandes et leur appréciation de la politique protectioniste. (In: Journal des économistes. Août 1887.)

Walcker. Unsere chronische Wirthschaftskrisis. (In: Gegenwart. 31. 1887.)

Für die Redacti
Druck des Literarischen I

Zum Schluß der socialpolitischen Debatte in Betreff der Land-Verstaatlichung.

Herr Michael Flürscheim hat meine Gegengründe gegen die Uebertragung der Henry George'schen Ideen nach Europa einer Prüfung unterzogen und das Resultat dieser Prüfung in seiner Monatsschrift „Deutsch Land" veröffentlicht. Die schuldige Rücksichtnahme auf einen loyalen Gegner erfordert es, seine Entgegnung in diese „Oesterr. Monatsschrift für christliche Socialreform" aufzunehmen und dann mit einem Resumé die Debatte zu schließen. Herr Flürscheim schreibt:

„Hochgeehrter Herr!

„Ich danke Ihnen für Ihr liebenswürdiges Eingehen auf meinen Vorschlag, unsere beiderseitigen socialpolitischen Ansichten in einer öffentlichen Besprechung einander gegenüberzustellen, um, wenn möglich, zur Förderung des Gemeinwohls eine Einigung zu erzielen.

„Der Gegensatz zwischen uns scheint ein größerer als er es wirklich ist. Nehmen wir z. B. zuerst die Zinsfrage, die wir Beide als die Wurzel betrachten, aus der der Giftbaum Capitalismus emporgeschossen.

„Die Existenz des kirchlichen Zinsverbotes war mir nicht nur wohl bekannt, sondern sogar seine Wurzel, die des alttestamentarischen Zinsverbotes. Der Unterschied bestand nur darin, daß die engherzigere jüdische Stammesreligion das Verbot nur bezüglich der Stammesgenossen erließ, während die christliche Weltreligion es zum allgemeinen machte. Es war mir aber ebenso

bekannt, daß in beiden Fällen das Verbot stets nicht nur auf dem Papier stand und dies war auch ganz natürlich; denn kein Religionsgebot wird es je fertig bringen, gegen wirthschaftliche Grundgesetze den Sieg davonzutragen. Das wirthschaftliche Grundgesetz, das hier in Frage kommt, erkennen Sie offenbar auch an, da Sie sonst meinen Irrthum nachgewiesen haben würden, wenn ich es in meinem Briefe also formulirte:

„So lange für Geld oder Capital in irgend einer Form Grund und Boden erhältlich ist, so lange ist für Geld oder Capital in irgend einer Form mindestens soviel Zins zu erhalten, als das dafür käufliche Land Grundrenthe einbringen würde.“

„Der Grund und Boden ist das einzige Object, das nicht nur nicht zu Grunde geht, sondern von selbst ohne menschliche Arbeit Werthe erzeugt.

„Wir wollen hier die scholastische Erörterung des Werthbegriffes weglassen. Ob die betreffenden Werthe erst „wirthschaftliche Werthe“ werden, wenn die Menschenarbeit hinzutritt oder nicht, kann uns, die wir das Wesen der Sache meinen, gleichgiltig sein. Mögen die Herren den ohne menschliches Zuthun auf Bauhland emporgeschossenen Wald erst als Werth betrachten, wenn die Axt ihn fällt und scharfsinnig beweisen, daß besagter Wald keinen Werth hätte, wenn nicht die menschliche Gesellschaft mit ihrer Arbeit ihm diesen Werth gäbe; für uns handelt es sich einfach um die Thatsache, daß ohne menschliches Zuthun das Stück Bauhland werthvoller geworden ist, seit der Wald darauf gewachsen ist, als es vorher war und daß, da kein Mensch es bebaute, man in der Praxis den entstandenen Werthzuwachs dem besagten Stück Land zuschreiben darf.

„Nur Land kann aber ein solches Kunststück fertig bringen. Weder eine Goldrolle, noch eine Flasche Wein, noch eine Maschine, noch ein Haus werden nach Jahr und Tag mehr werth sein, wenn sich Niemand darum kümmert; im Gegentheil höchst wahrscheinlich weniger. Die Goldrolle kann ganz abhanden gekommen sein, die Flasche Wein ausgetrocknet, die Maschine vernostet, das Haus eingestürzt. Um ihren unverminderten Fortbestand zu sichern, mußte unbedingt menschliche Arbeit aufgewandt werden. Die Goldrolle mußte verwahrt und bewacht, der Wein gut verkorkt

und gelagert, die Maschine geölt und gereinigt, das Haus reparirt werden. Der Besitzer solcher Gegenstände mußte der Natur der Dinge nach recht froh sein, wenn er Jemand fand, der ihm diese Arbeit ersparte und ihm dieselben zur Zeit, wenn er ihrer bedurfte, ohne Berechnung der Erhaltungskosten in gleichem Bestandeswerth zurücklieferte. Anders aber mit dem Besitzer von Land. Er wäre ein Narr gewesen, wenn er sich damit begnügt hätte, sein Land herzuleihen, ohne mehr als die Erhaltung seines Werthbestandes dafür zu verlangen. Er hätte unbedingt dabei verloren; denn der von selbst stattfindende Werthzuwachs wäre seinem Schuldner in den Schoos gefallen. Er würde es z. B. bei dem Brachlande, von dem oben die Rede war, für entschieden vortheilhafter finden, dasselbe in Wald schießen zu lassen, als es herzuleihen, um es nach Jahren in gleichem Zustande wie heute wieder zu erhalten. Er wird es also nicht herleihen, ohne mindestens das Aequivalent für den ihm entgangenen natürlichen Werthzuwachs zu erhalten, während der Besitzer von beweglichem Eigenthum ein gutes Geschäft macht, wenn er dasselbe bis zum Zeitpunkte, in dem er es selbst verzehren will, gegen die Sicherheit der unverkürzten, aber auch unvermehrten Rückgabe ausleihen kann."

„Diese einfache und unbestreitbare Sachlage änderte sich aber an dem Tage, an dem es möglich wurde, für bewegliches Eigenthum Bodeneigenthum, für Capital Land einzutauschen, also Land zu kaufen oder auch nur für das Darleihen von beweglichem Eigenthum Land geliehen zu bekommen, ohne dem Landdarleiher den Werthertrag seines Landes vergüten zu müssen. Von diesem Momente ab verlangte naturgemäß der Besitzer des beweglichen Eigenthums, der Capitalist, eine Vergütung für das Darlehen seines beweglichen Eigenthums, seines Capitals, welches mindestens die Vortheile aufwog, die er sich durch eines der oben genannten Landgeschäfte verschaffen konnte. Der Capitalist verlangte und erhielt Zins, weil das Land, das er mit dem Capital kaufen oder gegen Darleihung desselben unentgeltlich zur Nutznießung erhalten konnte, ihm Grundrente einbrachte. Ein jedes religiöse Gebot hiegegen mußte wirkungslos bleiben, weil es ungerecht war. „Ungerecht?" werden Sie erstaunt rufen, „nachdem ich Ihnen in meinem ersten Briefe zugegeben habe, daß das Zinsrecht ein Ausbeutungsrecht der ehrlichen Arbeit zu Gunsten des Müssiggängers ist, die Menschen-

ſklaverei in neuer und gefährlicherer Form? Erklären Sie dieſen Widerſpruch?"

„Ganz einfach, hochgeehrter Herr! Ich finde es für ungerecht, die kleinen Diebe laufen zu laſſen; aber ich finde es noch ungerechter, wenn man ſie hängt und die großen laufen läßt. Conſequenz iſt die Baſis der Gerechtigkeit. So lange die Kirche den Grundrentenbezug geſtattete, ſo lange durfte ſie den Zinsbezug nicht verbieten. Mein Gleichniß iſt um ſo zutreffender, als, einerlei wie das Verhältniß heute liegen mag, im Alterthum und Mittelalter der Zins der kleine, die Grundrente der große Dieb war.

„Ihre Anſicht ſcheint mir, wenn ich ſie richtig verſtehe, jedoch die zu ſein, daß es im Mittelalter im Großen und Ganzen gar keinen eigentlichen Grundrentenbezug gab, ſondern daß die Bodenbenützer dem Staate Dienſte leiſteten, welche das Aequivalent des aus dem Boden erlangten Nutzens boten.

„Grau, theuerer Freund, iſt alle Theorie, nur grün des Lebens goldner Baum", ſagt der Dichter. Was das Lehensweſen ſeiner Theorie nach ſein ſollte, darüber ließe ſich allenfalls ſtreiten, was es aber ſeiner Praxis nach war, darüber kann es wohl keine zwei Anſichten geben; denn wo Zahlen ſprechen, da hört jede Discuſſion auf. Und was ſagen dieſe Zahlen in dem Paradieſe des Feudalismus, in dem derſelbe heute ſogar noch ſeine üppigen Blüthen treibt? Sie ſagen, daß, nachdem es das ſtändige erfolgreiche Beſtreben der engliſchen Feudalherren geweſen war, ihre als Entgeld für ihr Lehen der Krone zu leiſtenden Dienſte auf das arbeitende Volk abzuwälzen, was ſie endlich mit Hilfe der Reaction, die nach der Rückkehr der Stuarts einbrach, zur größten Vollendung brachten, es unter Wilhelm III. gelang, wieder die alte Grundſteuer einzuführen, in welche ſchon lange die directen Militärlaſten umgewandelt worden waren. Dieſe Grundſteuer betrug 4 Schilling im Pfund von der Grundrente, alſo ein Viertel derſelben.

„In der günſtigſten Periode erhielt der Staat nur ein Viertel der eingenommenen Pacht, drei Viertel erhielt der Grundbeſitzer gratis. Theorie und Praxis ſind ſchon hier recht anſtändig von einander entfernt, nicht wahr? Doch, das waren noch goldene Zeiten. Betrachten wir uns, was kam. Die edlen Herren Gottabgeſtammten benützten die Klinke der Geſetzgebung, die ſie da-

mals vollständig in der Hand hatten, um festzusetzen, daß besagtes Viertel, welches der Rest der schuldigen Zahlung für das gestohlene Ganze bedeutete, nicht von dem Betrage der jeweiligen Grundrente zu erheben sei, sondern von dem der Grundrente, wie sie zur Zeit des Gesetzerlasses (1692) bestand. Bis 1792 variirte außerdem noch die Steuer von 4 bis zu 1 Schilling, bis sie damals durch das 30. Statut Georg III. für alle Zeiten auf 4 Schilling festgesetzt wurde, aber wohlverstanden von der 1692er Werthschätzung. Die Wirkung war, daß heute in Folge der natürlichen Zunahme der Grundrente in vielen Fällen ein Penny vom Pfund gezahlt wird, wo damals 4 Schilling gezahlt wurden, also $^1/_{48}$ statt $^1/_4$. Während der Regierung Williams III. betrug die Grundsteuer noch im Durchschnitt ein Fünftel vom gesammten öffentlichen Einkommen, heute beträgt sie nur noch ein Fünfundachtzigstel.

„Auf 125 Millionen Pfund Sterling also $2^1/_2$ Milliarden Mark per Jahr wird die Grundrente der englischen Feudalherren geschätzt. Zu dieser riesigen Last, die das arbeitende Volk aufzubringen hat, diesem Tribut, den es von dem Erträgniß dessen, was seine Arbeit dem nationalen Boden entringt, an seine Aristokratie abzuliefern hat, kommt noch die Verzinsung der riesigen Staatsschuld, die nur dadurch entstand, daß jene Herren den Staat um ihre rechtmäßige Abgabe beschwindelten. Während sie z. B. heute nur 1 Million Pfund Grundsteuer zahlen, müßten sie, wenn, wie es vor 1660 gehalten wurde, die 4 Schilling von dem Werthe der bestehenden Grundrente statt von der von 1692 erhoben würden, über sechzig Millionen zahlen. Sie beschwindeln also den Staat um $1^1/_5$ Milliarde Mark per Jahr, also um $^{59}/_{60}$ von dem Viertel dessen, was sie für die dem englischen Volke gestohlene Grundrente früher zurückzugeben hatten.

„Es ist leicht zu übersehen, daß die redliche Ablieferung ihres ganzen Viertels genügt hätte, um nicht nur jede Staatsschuld überflüssig zu machen, sondern noch ungezählte Milliarden dem Staatssäckel zur Verfügung zu halten. Von der Art und Weise, wie die Herren noch in neuester Zeit Millionen Morgen Communalland für sich einzäunten, also einfach gesetzmäßig dem Volke stahlen, wollen wir hier nicht weiter sprechen.

„Dieses ist nur ein ganz winziges Capitelchen aus der An-

klageakte, die das englische Volk gegenwärtig in Tausenden von Schriften gegen seine „Edlen" erhebt.

„Ihre Kornzollinfamieen, mit denen sie sich aus der künstlichen Vertheuerung der Volksnahrung erhöhte Grundrenten schmiedeten, ihre Ausnützung der erblichen Gesetzgebermacht, um gegen jede Reform so lange zu stimmen, bis die Furcht vor einem Aufstand sie zum Nachgeben zwang u. s. w. u. s. w., würden Bände füllen. Und was leisten sie seit Jahrhunderten dafür dem englischen Volke? Daß sie jedes gutbezahlte Staatsamt mit ihren Söhnen füllen und weitere ungezählte Millionen für Pfründen und Sinecuren einnehmen, daß sie die Felder des Landmannes mit ihren Pferden und Hunden zertreten u. s. w. Freilich haben sie die Bezirksgerichtsbarkeit gratis auszuüben; aber das englische Volk ist schon längst dieser unbezahlten adeligen Ritter müde, die einem armen Teufel, der einen Fuchs niederschießt, welcher ihm Hühner wegholte, jahrelanges Zuchthaus zudictiren, während sie einem adeligen Raufbold, der einen Mann aus dem Volke halb todt schlägt, eine Geldstrafe auferlegen. Der Parlaments- und Gerichtsmacht dieser Herren ist es zu verdanken, daß Verbrechen gegen das Eigenthum noch bis Anfang dieses Jahrhunderts als Capitalverbrechen betrachtet wurden. Noch 1810 kam auf Diebstahl im Betrage von $2^1/_2$ Schilling Todesstrafe, wenn sie auch nicht mehr vollzogen wurde, und noch 1839 war Schafdiebstahl ein Capitalverbrechen.

„Doch verlassen wir die Betrachtung dieser Zustände, die nur das Spiegelbild derer in anderen Ländern sind, in denen sie noch schlimmer waren. Gewisse Dinge ließ sich der auf seine Rechte stolze Britte denn doch nicht gefallen und dem englischen Lord, der z. B. einen Dachdecker vom Dache schoß, um ein Gewehr zu probiren, wie es sein französischer College ungestraft that, wäre es schlimm gegangen.

„Sie werden vielleicht solche historisch nachgewiesene Facten bestreiten, wie Sie das Raubritterthum und die Bauernschinderei als blöde Fabeln behandeln und ich nehme Ihnen das nicht übel. Wir Alle sind das Product unserer Erziehung und Umgebung und sehen die Welt durch die Augen, die uns anerzogen worden sind. Uebrigens bin ich selbst, obgleich ich in einer Bürgerrepublik, der alten Reichsstadt Frankfurt am Main, aufgewachsen bin und schon

so zu sagen mit der Muttermilch die demokratische Idee eingesogen habe, durchaus kein solcher Hasser und Verurtheiler der Betreffenden, wie es scheinen möchte. Ich greife nicht die Menschen an, sondern die Zustände, welche sie zu dem machen mußten, was sie wurden.

„Man gebe einer Klasse von Menschen ein Vorrecht über eine andere und sie wird es benützen bis zur äußersten Rechts- und Machtsgrenze. Es war daher kein Wunder, daß die Bevorrechteten, denen die Nutznießung des Erdbodens als Privilegium zuerkannt war, dahin streben mußten, dieses Privilegium auszudehnen und das Entgelt, welches sie dafür zu leisten hatten, verringerten. Gerade wie wir Schlotjunker, wie man uns nennt, möglichst viel Arbeit für wenigst möglich Geld zu bekommen, einen möglichst großen Antheil am Product für uns zu erringen suchen, so war und ist es nur natürlich, daß die Landjunker eine möglichst hohe Grundpacht aus ihrem Boden zu erpressen suchten und suchen und dem Staate möglichst wenig dagegen leisteten und leisten.

Aber gerade wie ich, der Fabrikant, für den 700 Mitmenschen gegen kärglichen Lohn sich von Morgens bis Abends abplagen, einsehe, daß hier ein schreiendes Unrecht geschieht, dem ich allein, als unschuldiges Glied der allgemeinen Weltmarktsconcurrenzkette, nicht abhelfen kann, wenn ich auch mit vollen Kräften am Sturze des Systems arbeite, das allein die Schuld an diesen Zuständen trägt, so sollten auch Sie sich bemühen, vorurtheilslos die Zustände im eigenen feudalen Hause zu betrachten und zu reformiren suchen. Die Zustände waren nie so, wie Sie sie in natürlicher Voreingenommenheit sehen und dies zu erkennen suchen müßte Ihre erste Pflicht sein.

„Sie müßten sich dann bald klar darüber werden, daß Sie völlig im Irrthum sind, wenn Sie glauben, daß der Lehensstaat ein Fortschritt einer höhern Entwicklungsstufe gegenüber der Gauverfassung war. Sie begründen seine Existenznothwendigkeit aus der Erforderniß eines strammeren Zusammenfassens der Volkskräfte für die Aufgaben des Krieges wie des Friedens. Ich habe unwillkürlich gelächelt als ich das las und meinen geistigen Augen die freien Schweizer bei Sempach, Näfels, Granson und Murten erschienen, die Producte einer freien Gauverfassung, und daneben der Raub Straßburgs, die Mordbrennerei in der Pfalz durch französische Söldnertruppen und das ganze Bild deutscher Schwäche

und Zerrissenheit mit seinen beständigen Fehden und Bürgerkriegen, als trauriges Product des Feudalstaats.

„Ja, Sie haben Recht, ein guter Theil der Grundrente, die von den Lehensherren eingeheimst wurde, fand ihr Aequivalent in persönlichen Kriegsdiensten. Sie übersahen dabei aber nur den kleinen Nebenumstand, daß diese Kriegsdienste in den weitaus meisten Fällen gegen das eigene Volk geleistet wurden und zwar meist nicht im Dienste des obersten Lehensherrn, sondern selbst gegen diesen. Die Fehden zwischen Burg und Burg, Burg und Stadt, Stadt und Land, Stamm und Stamm u. s. w. füllen leider die meisten Seiten der Geschichte des Mittelalters. Wenn Sie also das als ein Aequivalent der eingeheimsten Grundrente betrachten, dann habe ich freilich nichts mehr zu sagen, dann ist Ihr Standpunkt ein völlig gerechtfertigter. Dann hatte die Kirche vollständig Recht, wenn sie den Bezug der Grundrente durch die Lehensherren mit ihrer ganzen Autorität vertheidigte — was ganz natürlich war, da sie selbst einer der größten dieser Lehensherren war (über das Aequivalent, das sie bot, wollen wir lieber nicht sprechen) — und den des Zinses verbot.

„Aber es wurde und es wird heute kein volles Aequivalent für die dem Staate entzogene Grundrente geboten, es fand und findet privater Grundrentenbezug statt und damit kommen Sie und die Kirche mit dem Zinsverbot in das bewußte Dilemma. Aus diesem gibt es nur zwei Auswege. Der eine ist mit dem Recht auf Grundrente das auf Zinsrecht anerkennen, der andere mit dem Zinsbezugsrecht das Grundrentenbezugsrecht bekämpfen. Wenn Sie aber den letzteren Weg wählen, dann können Sie sich getrost einen großen Theil der Arbeit ersparen; denn mit dem Grundrentenbezugsrecht fällt auch der Capitalzins, wie ich schon des Oefteren ausgeführt habe und Sie auch nicht bestreiten. „Wenn der Mantel Rente fällt, so muß der Herzog Zins nach."

„Wie nun aber das Fallen dieses Mantels zu bewirken ist, das ist eine Frage, über die sich allerdings reden läßt.

„Es gibt da viele Mittel und Wege. Ich habe den einfachsten im Landvorkaufsrecht des Staats zum heutigen Bodenwerth gefunden, bei welchem dem Staat die Mittel zur Amortisation durch den ihm aus dem Steigen der Bodenwerthe zufallenden Werthzuwachs gewährt werden.

„Für lange Zeit würde hier nur städtisches und industrielles Eigenthum in Betracht kommen; denn unter heutigen Ausnahmsverhältnissen wäre es ein Unsinn, von dem Steigen der Ackerrente zu sprechen. Aber schon die Wirkung dieser Verstaatlichungen würde, besonders in Folge ihrer den Capitalzins heruntertreibenden Wirkung, eine derartig die Einnahmen der Volksmassen verbessernde Wirkung haben, daß deren erhöhte Kauffähigkeit auch nach und nach die Ackerrente erhöhen müßte, wonach dann die Verstaatlichung des landwirthschaftlichen Bodens den Anfang nähme. Sie widerstreben dieser und doch würden Ihre Vorschläge, wenn im Sinne Ihrer eigenen Anschauungen über Leistung und Gegenleistung durchgeführt, genau das Gleiche, nur in anderer Form, erzielen. Sie wünschen, daß der Grundbesitzer im unverschuldeten Besitz bliebe oder vielmehr in solchen gelangte und daß er dem Staat das Aequivalent für die Grundrente in Natura liefere, d. h. in unentgeltlichen Diensten und Naturalleistungen. Der Unterschied zwischen uns ist also nur der, ob der alte Tausch dem heutigen Geldkauf vorzuziehen ist; denn zwischen meinem Staatspächter, der dem Staat die Grundrente in Pachtform oder Ihrem Grundbesitzer, der sie ihm als directe oder indirecte Grundsteuer zahlt, ist nur ein Unterschied des Namens, den ich gern opfere, wenn es nützen sollte. Wenn ich die Substanz habe, gebe ich gern die Form preis, besonders wenn damit der historischen Continuität besser gedient ist.

„Was nun aber Ihre Vorliebe für die Tauschform betrifft, so ist Ihre Abneigung gegen die Geldform unter den bestehenden Verhältnissen mindestens entschuldigbar. Wir stehen hier nun leider wieder auf zwei extremen Standpunkten. Während Sie den Feudalstaat als eine höhere Culturstufe der Gauverfassung gegenüber betrachten, und ich ihn als eine durch den Einfluß des verderblichen römischen Eigenthumsrechts entstandene Entartung derselben, bin ich hier der Ansicht, daß die Geldform ein riesiger Fortschritt über die Tausch- oder Naturalform war, mindestens so groß wie der des gedruckten über den des geschriebenen Wortes. So wenig in diesem letzteren Falle die Erfindung der Buchdruckerkunst als verderblich erklärt werden kann, weil soviel schlechtes Zeug gedruckt wird, so wenig kann man der Geldform die Erscheinungen des modernen Capitalismus in die Schuhe schieben.

„Ihr Irrthum ist aber ein sehr natürlicher; bildet er doch nur ein auffälliges Exempel einer ganzen Gattung von Geschwistern, die der gleichen Ursache ihr Geburtsrecht verdanken.

„Ihre Ansicht ist vollständig logisch in einer Zeit, in der der Hunger herrscht, weil zuviel Getreide produzirt wird, in der die Leute in Lumpen gehen, weil die Magazine von Kleidern überfüllt sind, obdachlos, weil zuviel gebaut worden ist. Sie entspricht ganz der Folgerichtigkeit in einer Welt, in der Kriege eine Wohlthat sind, weil sie Menschen und Güter vernichten, also Platz für Arbeiter und Raum für erneute Production schaffen, in der Schutzzölle, Währungsverschlechterungen, Gewerbezwang und alle sonstigen Productionshindernisse, wie sie emsig in unseren Parlamenten empfohlen und ausgeführt werden, ganz vernünftige Reformen sind, da sie das große Unglück unserer Zeit, den Uebereichthum an Gütern, die den meisten Menschen fehlen, wenigstens etwas lindern.

„Anders aber in jener Zeit, welche die Bodenreform schaffen wird und muß, in der Gütererzeugung ein Segen und kein Unglück ist, in der die Arbeiter mit offenen Armen bewillkommt werden, statt daß man sie hinauswirft (siehe Anti-Chinesenbewegung und Agitation gegen Einwanderung von Arbeitern in Amerika, die gegen fremde Arbeiter in Frankreich und Rußland. Der Haß der arbeitenden Volksmassen kehrt sich heute vorzugsweise gegen die um Arbeit Concurrirenden; darum wird auch die auf entgegengesetzter Basis ruhende Anti-Semitenbewegung der Neuzeit nur in den Kreisen betrieben, die in den Juden Concurrenten im arbeitslosen Erwerb sehen, nicht in denen der Handarbeiter, die in ihnen keine Mitbewerber erblicken); in der man die Production und Gütervertheilung zu vervollkommnen statt zu erschweren sucht, in jener Zeit, in der sich der Zwischenhandel so organisiren muß, daß er möglichst wenig Kraft vergeudet, also auch verschwindend wenig Aufschlag auf den Productionspreis dem Consumenten gegenüber bewirkt; in der ein so riesiger Bedarf in allen Productionsartikeln jeder Art ist, daß der Landwirth geradeso wie der Handwerker oder Fabrikant jeder Zeit mit Leichtigkeit seine Producte zu gewinnbringenden Preisen absetzen kann.

„In jener Zeit wird es dem Landwirth und der Regierung lieber sein, wenn Ersterer seine Producte an den Wiederverkäufer

absetzt und der Regierung die Grundrente mit dem von diesem erhaltenen Gelde zahlt, als wenn er die Steuerzahlung in Naturalien bewirkt; denn das ökonomisch organisirte Netz der Wiederverkäufer wird trotz ihres Nutzantheils mit größerer Krafterſparniß dafür sorgen, daß der Landwirth die Früchte baut, die ihm am besten rentiren, und daß die Regierung möglichst günstig ihre Bedarfsproducte erhält, als auf dem unpraktischeren und unwirthschaftlicheren der Naturallieferung möglich wäre. Ebenso wird nach dem Princip der Arbeitstheilung der Landwirth seine Zeit besser ausnützen und die Regierung besser bedient sein, wenn er sich um seinen Acker kümmert und die Regierung die Verwaltungsarbeiten von dazu geschulten Kräften besorgen läßt, als wenn ersterer die Verwaltungsarbeiten selbst liefert und dabei eine Zeit vergeudet, von deren Ertrag, auf seinem speciellen Arbeitsgebiete verwendet, er die dreifache geschulte Verwaltungskraft zahlen könnte.

„Wir dürfen natürlich den Staat und die Beamten der Reformzeit nicht mit den heutigen vergleichen. Uebrigens bin ich selbst durchaus so kein großer Anhänger der Staatsbevormundung, als daß ich nicht mit Freuden den Gedanken der Bildung von Berufskörperschaften, die mit ihrem Selbstverwaltungsorganismus das Mittelglied zwischen Staat und Bürger bilden, näher träte, so lange nur als Grundbedingung sine qua non die volle Gleichberechtigung aller Bürger auf die Grundrente des vaterländischen Bodens gewahrt bleibt.

„Aus diesem Grunde habe ich auch in der vorigen Nummer den vorzüglichen Arbeiten Dr. Stolp's (Potsdam) und der eifrigen Agitation des wackeren Socialreformators v. Selchow-Rudnik eine eingehendere Betrachtung geschenkt.

„Mögen diese wenigen Zeilen dazu beitragen, den Boden, auf dem sich alle Freunde einer friedlichen Socialreform finden önnen, etwas weiter zu ebnen. Jedenfalls bitte ich Sie, den Theil meines Briefes, in dem ich, dazu veranlaßt durch ihre meiner Ansicht nach allzu einseitige Beleuchtung der Vergangenheit ihres Standes, etwas grell die andere Seite beleuchtete, nicht als in verletzender Absicht geschrieben aufzunehmen. Nichts konnte mir nach Ihrem liebenswürdigen Entgegenkommen ferner liegen. Die allseitige Beleuchtung ist das einzige Mittel, die schwarzen Schlagschatten verschwinden zu machen und das muß uns Beiden die

Hauptsache sein. Bis jetzt erscheinen leider unsere beiden Beleuchtungsapparate nur als armselige Glühwürmchen in der tiefen Nacht der allgemeinen Finsterniß, die in diesen Fragen herrscht, doppelt tief, seit unsere berufenen Lichter unter dem Adam Smith'schen Scheffel total verfinstert worden sind.

Hochachtungsvollst und ergebenst

Michael Flürscheim."

Es ist ein wahres Wort, daß man nur mit Dem disputiren könne, mit Dem man einig ist, d. h. mit Demjenigen, mit welchem man auf gemeinsamer Grundlage der Anschauung steht, oder, da das im ganzen Gedankenumfange wohl niemals zwischen zwei Menschen der Fall ist, eben soweit dies der Fall ist und die Varianten der Auffassung eine Verständigung wünschenswerth und zugleich möglich erscheinen lassen.

Herr Flürscheim und ich stimmen darin überein, daß das Grundeigenthum — ich meine: aller werbende Besitz — nicht sogenanntes „Privateigenthum" sein soll, zum beliebigen Gebrauche oder Mißbrauche des jeweiligen Besitzers, sondern ein mit öffentlichen Pflichten und daher auch öffentlichen Rechten ausgestattetes Besitzthum. Diese Auffassung war — wenn wir die Zeit der antiken Cultur hier außer Betracht lassen wollen — im Umfange der ganzen abendländischen Christenheit allgemein. Sie war, so will es scheinen, allen den Ländern gemeinsam, welche nicht von einzelnen Ansiedlern nach und nach, sondern von ganzen Völkern gemeinsam occupirt und cultivirt worden sind. Denn diese erobernden oder einwandernden Völker traten nicht als Haufen atomisirter Individuen auf, sondern eben als Völker, d. h. organisch gegliedert und ihres organischen Zusammenhanges sich bewußt. Sie brachten aus der alten Heimat ihre Gesellschafts-, d. h. Staatsordnung mit sich und gaben dieser durch das neuerworbene Land nur eine neue feste Grundlage. Die Solidarität welche sie auf ihren Kriegs- und Wanderzügen begleitet hatte, wurde auf das Land übertragen und dieses als ein Gemeineigen mit Einzel-Nutznießung besetzt und vertheilt. „Privat", d. h. ausgeschlossen von den Pflichten und Rechten der Gemeinschaft, konnte

Niemand sein, da schon die Nothwendigkeit, an dem durch die Gemeinschaft gewährten Schutze activ und passiv sich zu betheiligen, dies erforderte. „Privat" war nur etwa der Vogelfreie, der aus der Gesellschaft Ausgestoßene, der aber selbstverständlich den Antheil an dem nationalen Grund und Boden, den er besessen, nicht in diesen seinen „Privatstand", in seinen der öffentlichen Pflichten und Rechte beraubten Zustand mit hinübernehmen konnte.

Dieser Zustand der Gemeinschaftlichkeit des Grundbesitzes dauerte unter den mannichfachsten Modifikationen, welche die historischen Entwicklungen mit sich brachten, verstanden oder unverstanden, benutzt oder gemißbraucht, bis zu dem Momente, da die Theilung im capitalistischen Interesse vollzogen wurde, d. h. bis vor wenigen Jahrzehnten. Unsere Bierbank-Philister überläuft eine Gänsehaut, wenn ihnen erzählt wird, daß die bösen Communisten und Socialisten die Heiligkeit des Privateigenthums nicht respectiren und Alles theilen wollen. Sie vergessen vollständig, daß sie selbst mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung vor etwa 4 Jahrzehnten — Andere, wie z. B. der englische und schottische Adel oder meine bauernlegenden Landsleute in Mecklenburg, schon vor langer Zeit — diesen Act der Theilung vorgenommen und damit den nationalen Grund und Boden „privatisirt", seiner öffentlichen Qualität beraubt haben. Aber der Grund und Boden verträgt solche Mißhandlung nicht und wo man in dem capitalistischen Egoismus bis zu der äußersten Grenze des Unverstands gegangen ist, daß man es gesetzlich ermöglichte, den Grund und Boden, die Vaterlandserde, verpfändbar zu machen, wie ein Student seine goldene Uhr oder seinen Winterrock versetzen kann: da stößt der Grund und Boden entweder seine alten angestammten Bewohner und Bebauer aus, wie das mit unserem Bauernstande in Oesterreich und Deutschland geschieht, oder der im Interesse des Capitalismus durch Entwaldung, Raubbau u. s. w. gemißhandelte Boden verkarstet und verödet. Man blicke auf die herrlichen österreichischen Alpenländer!

Also mein geehrter Herr Flürscheim: wir sind darin einig, daß es gegen die Natur des Grund und Bodens ist, „Privateigenthum" zu sein, daß es gegen die Natur der Volksgenossenschaft — oder wie man gewöhnlich sagt: der „bürgerlichen Gesellschaft" — ist, daß man ihr den Grund und Boden unter den Füßen

„freien deutschen Forscher- und Denkergeist gab, kühne Augustinermönche, lustige Wittenberger Bullenfeuer?“ *)

Schließlich noch einige Worte über meine Ansicht von geschichtlichen Entwicklungen, die einigermaßen von der meines geehrten Herrn Opponenten abweicht.

Die zahllosen, oft unmerklichen, oft hart eingreifenden, realen Vorgänge im Völkerleben, als da sind Kriege, Erfindungen, Mißwachs, consequent reiche Ernten u. s. w. bedingen Umgestaltungen der Lebensweise und aus dieser folgern Veränderungen der Sitten, Rechtsanschauungen, der socialen Verhältnisse, endlich auch der Gesetze und Staatseinrichtungen. Denn Gesetz und Rechte sollen sich keineswegs wie eine ewige Plage forterben, sondern die lebendige Rechtsentwicklung muß sich der gleichfalls nicht stationären realen Entwicklung anschließen. Jedem Culturfortschritt, jedem Culturrückschritt wird dann mit der Bewegung des inneren geistigen Volkslebens auch die Rechtsanschauung, die Rechtsgewohnheit, die Gesetzgebung folgen. Dabei aber ist es natürlich und der menschlichen Schwäche, dem sündhaften Zustande eines gefallenen Geschlechtes entsprechend, daß diese Entwicklungen sich nicht immer — vielleicht niemals — ganz gleichmäßig und glatt vollziehen, ja daß List und Gewalt eine häßliche Rolle dabei spielen. Denn: „Aergerniß muß sein, aber wehe Dem, der Aergerniß gibt“.

Diese Erscheinungen sind zweifelsohne auch zu Tage getreten bei der Umgestaltung der Völker des abendländischen Culturkreises von der Gem[illegible]it zum Lehenswesen, welche Herr Flürscheim so sehr bedau[illegible]beschuldigt. Jene Gleichheit, welche manchen Politikern al[illegible]l einer Gesellschaft und eines Staates vorsch[illegible] hat[illegible]neswegs bestanden, wie sie niemals, [illegible]der [illegible]Familie nicht, bestanden hat und [illegible]können, da sie der menschlichen [illegible]isse des Alters, Geschlechtes, der [illegible]nun mit der dauernden Nieder- [illegible]n europäischen Siedelungen die [illegible]Volkes sich zur Erfüllung der [illegible]en auch mannichfaltig gestalten [illegible]Nachbarvölkern ringsum einen

sind, wird alsdann von Ihnen genommen werden; die capitalistische Gesellschaftssünde wird ihre Sühne leisten.

Wie unsere Vorfahren keine Autokratie duldeten, so wird sie auch in einer nach deutsch-christlichem Rechte reorganisirten Volksgemeinschaft nicht vorkommen; weder eine monarchische, noch eine junkerliche, noch eine industrielle — Alle werden zugleich dienen und herrschen; Jeder nach seiner Art, Jeder an seinem Platze, Jeder für sich, Jeder aber auch für das Allgemeine.

Diese Wechselwirkung des Arbeitens für das Allgemeine und für das Eigene wird aber dem Ersteren den schablonenhaften Charakter nehmen, der jetzt die bureaukratische Arbeit so unfruchtbar, so ähnlich einer mit lautem Geklapper leergehenden Mühle macht; das Andere aber wird den schmutzig egoistischen, den unchristlichen, volksfeindlichen Charakter verlieren, durch den es jetzt den ganzen Volkscharakter vergiftet und erniedrigt. Es wird besser regiert und edler, christlicher verdient werden als jetzt. Unsere Vorfahren wußten sehr wohl nach beiden Richtungen zu arbeiten und was sie gewerblich fertig gebracht haben, dient uns heute noch in Architektur und Gewerbe als unerreichtes Muster, und was ihre öffentliche socialpolitische Thätigkeit anbelangt, so haben sie — wenn auch Vieles uns jetzt nicht gefallen würde — doch ein solches Massenelend, eine solche begründete Massenunzufriedenheit fernzuhalten verstanden, wie wir sie hier in dem reich gesegneten Oesterreich sehen müssen und wie sie selbst in dem „Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte“ nicht zu fehlen scheint.

Das „Princip der Arbeitstheilung“, wonach der Landwirth nur seinen Acker bauen und die Regierung nur regieren soll, hat sich vor unseren Augen nach beiden Richtungen hin gänzlich überlebt; unser Volk fühlt das und fordert entschieden die erneute, gegenseitige Durchdringung des politischen, socialen und gewerblichen Lebens, damit der Mensch wieder ein ganzer Mensch werde.

Nach beiden Seiten hin sind allerdings die Aufgaben mannigfaltiger geworden als sie das einfache Leben unserer Altvordern auferlegte, aber ist es denn bloßer Schwindel, wenn man soviel reden und so laut preisen hört die Aufklärung, den Fortschritt, das Geisteslicht, welches uns aufgegangen? Sind wir wirklich intellectuell nicht leistungsfähiger geworden, wie die „im Dunkel des Mittelalters dahinträumenden Menschen“, bevor es einen

„freien deutschen Forscher- und Denkergeist gab, kühne Augustinermönche, lustige Wittenberger Bullenfeuer?“ *)

Schließlich noch einige Worte über meine Ansicht von geschichtlichen Entwicklungen, die einigermaßen von der meines geehrten Herrn Opponenten abweicht.

Die zahllosen, oft unmerklichen, oft hart eingreifenden, realen Vorgänge im Völkerleben, als da sind Kriege, Erfindungen, Mißwachs, consequent reiche Ernten u. s. w. bedingen Umgestaltungen der Lebensweise und aus dieser folgern Veränderungen der Sitten, Rechtsanschauungen, der socialen Verhältnisse, endlich auch der Gesetze und Staatseinrichtungen. Denn Gesetz und Rechte sollen sich keineswegs wie eine ewige Plage forterben, sondern die lebendige Rechtsentwicklung muß sich der gleichfalls nicht stationären realen Entwicklung anschließen. Jedem Culturfortschritt, jedem Culturrückschritt wird dann mit der Bewegung des inneren geistigen Volkslebens auch die Rechtsanschauung, die Rechtsgewohnheit, die Gesetzgebung folgen. Dabei aber ist es natürlich und der menschlichen Schwäche, dem sündhaften Zustande eines gefallenen Geschlechtes entsprechend, daß diese Entwicklungen sich nicht immer — vielleicht niemals — ganz gleichmäßig und glatt vollziehen, ja daß List und Gewalt eine häßliche Rolle dabei spielen. Denn: „Aergerniß muß sein, aber wehe Dem, der Aergerniß gibt“.

Diese Erscheinungen sind zweifelsohne auch zu Tage getreten bei der Umgestaltung der Völker des abendländischen Culturkreises von der Gemeinfreiheit zum Lehenswesen, welche Herr Flürscheim so sehr bedauert und beschuldigt. Jene Gleichheit, welche manchen Politikern als das Ideal einer Gesellschaft und eines Staates vorschwebt, hat zwar damals keineswegs bestanden, wie sie niemals, auch in der ersten menschlichen Familie nicht, bestanden hat und künftig auch nie wird bestehen können, da sie der menschlichen Natur, dem gegebenen Verhältnisse des Alters, Geschlechtes, der Naturanlagen widerspricht. Als nun mit der dauernden Niederlassung unserer Vorfahren in ihren europäischen Siedelungen die bisherige einfache Gliederung des Volkes sich zur Erfüllung der mannichfaltiger werdenden Aufgaben auch mannichfaltig gestalten mußte; als die Kriege mit den Nachbarvölkern ringsum einen

*) Vide „Deutsch Land“ Nr. 6.

besonderen Kriegerstand auszuscheiden zwangen und dieser Kriegerstand die Gestalt einer gepanzerten Reiterei annehmen mußte, deren Ausrüstung für den Gemeinfreien zu kostspielig war: da bildete sich ganz allmählich das Lehenswesen aus und die Masse der Gemeinfreien gab sich gegen Leistung eines Kostenbeitrags in den Schutz des Kriegerstandes. Sicher wurde dabei oft durch Unrecht, Gewalt und List nachgeholfen, aber dennoch war der ganze Proceß ein natürlicher, nothwendiger, heilsamer. Man muß aber solche Vorgänge nicht mit dem Auge des Staatsanwalts ansehen, sondern mit einem historisch geübten Auge. Dann wird man die trostreiche Wahrnehmung machen, daß selbst solche Erscheinungen, welche nichts als Gewaltthaten und Frevel zu bedeuten und Keime des Verderbens in sich zu tragen scheinen, dennoch ein überwiegendes Moment der Versöhnung, des Culturfortschrittes in sich tragen, das für Alles entschädigt, was dabei Uebles geschehen.

So war es auch mit dem Eintreten der feudalistischen Aera. Verwandelte dieselbe unzählige Gemeinfreie in hörige Leute, so führte sie anderseits wieder dazu, die größte Masse der ländlichen Bevölkerung aus dem Zustande der Leibeigenschaft in die Hörigkeit zu erheben und ihr die Erblichkeit ihrer Besitzungen zu verschaffen. „Was diese erste, die Grundlagen aller späteren bildende Verbesserung in der Lage des französischen Bauernstandes so bedeutsam machte — sagt Sugenheim in seiner „Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft" — war der gewichtige Umstand, daß durch sie die Leibeigenschaft (servitude) in Hörigkeit umgewandelt, daß eine Menschenklasse, die bisher factisch nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, durch sie zu einer Mischart von Sache und Person, zu einer, wenn auch nicht in allen, doch in einigen sehr wesentlichen Beziehungen vom Rechte geschützten Persönlichkeit erhoben; daß durch sie die schlimmste Gattung der Knechtschaft, die Haus-Sklaverei, beseitigt ward. Wenn es nachmals . . . als schweres Unglück empfunden ward, daß sie an das Stück Erde, welches sie bebauten, an die Scholle gefesselt waren, so ist es doch in jenem Jünglingsalter der französischen Menschheit für sie ein großes Glück gewesen, das zu werden. Einmal weil durch des Leibeigenen Erhebung zum Erbpächter ihm ein bleibender Besitz gesichert, wie auch die werthvolle Befugniß eingeräumt ward, denselben, natürlich mit Zustimmung

der Grundherrschaft, verkaufen oder auch sonst veräußern zu dürfen; dann weil der bis dahin durch nichts gezügelten Willkür seines Gebieters damit überhaupt schon eine, die Schranke nämlich gesetzt wurde, daß dieser seine Person allein fortan nicht mehr nach Belieben verkaufen, verschenken oder ihn von einem Grundstücke auf das andere versetzen durfte, sondern daß er immer nur mit dem Lande, an welches er und seine Nachkommenschaft ein erbliches Pachtrecht besaßen, veräußert, von demselben nicht mehr nach Laune vertrieben werden konnte. Wer vom Seigneur, wenn dieser sich seines Besitzes entäußerte, den Grund und Boden, auf welchem er saß, auch immer eigenthümlich erwarb, mußte ihn, so lange er die Pachtbedingungen erfüllte, als Pächter desselben sich gefallen lassen. Endlich war auch die Schranke, welche die fragliche Umwandlung der Willkür des Grundherrn zog, doch viel stärker und wirksamer, als man auf den ersten Anblick glauben möchte. Wie schon berührt, wurde der Leibeigene durch seine Erhebung zum Erbpächter, wenn auch nur als unterste Staffel, der großen Leiter des Lehensstaates eingefügt; wie die Herzoge von der Normandie und von Burgund ihre reichen Länder als Lehen der Capetinger, wie all' die Fürsten und Dynasten, die damals in Frankreich herrschten, ihre Gebiete als Lehen der Krone oder eines andern Hochstehenden inne hatten, so besaß auch der Erbpächter den Acker, welchen er bebaute, als Lehen, als erbliches Lehen seines Grundherrn. Nun gab es aber in der hier in Rede stehenden zweiten Hälfte des Mittelalters, wegen der Allgemeinheit, mit welcher sie das ganze öffentliche Leben durchdrangen und beherrschten, keine höher und universeller geachteten Gesetze als eben die Lehensgesetze. Der roheste Gewaltmensch, der mit keckem Frevelmuthe den Geboten, selbst den so gefürchteten Bannstrahlen der Kirche trotzte, verging sich nicht leicht gegen die Satzungen des Lehensrechtes, weil er wußte, daß dies die größte Sünde in den Augen all' seiner Standesgenossen sein würde. Und eben darum war der Schutz, den der Bauer durch diese Einreihung in den Lehensstaat erwarb, der wirksamste, den er damals überhaupt erlangen konnte." In ähnlicher Weise ist jetzt zur Zeit des Capitalismus das Schuldrecht das mit den sichersten Garantieen umgebene. Es will uns eben bedünken, daß man historische Verhältnisse und Entwicklungen nicht nach abstracten Principien bemessen

darf, die im Grunde genommen doch nichts Anderes sind als gleichfalls Zeitmeinungen. So verurtheilen wir auch keineswegs unbedingt die Zerstörung der letzten Reste des Feudalismus vor einigen Jahrzehnten; wir behaupten nur, daß man an die Stelle dieses innerlich unwahr und deßhalb unhaltbar gewordenen Herrschaftsverhältnisses jenes Verhältniß wirklich hätte constituiren sollen, was man ausgesprochenermaßen constituiren wollte: das demokratische. Es zeugt aber von einem gänzlichen Mangel an sachlicher Einsicht und Beurtheilung, wenn man die Dinge so gestaltete, daß sich an Stelle einer genossenschaftlich fest organisirten Demokratie eine höchst verderbliche Plutokratie und damit eine nur zerstörende Kraft festsetzen konnte. Und wenn wirklich nicht unmittelbar der veraltet gewordene Zustand mit einem neuen vertauscht werden konnte, da es der Zeit bedurfte, um die Gemüther auszugleichen und zu versöhnen, so kann es jedenfalls durch gar nichts entschuldigt werden, wenn nicht endlich doch noch in letzter Stunde eingegriffen wird, um der zerstörenden Kraft ihr Ziel zu stecken.

In Nordamerika mag es immerhin bei dem Mangel an einer continuirlichen geschichtlichen Entwicklung angezeigt erscheinen, dem zersetzenden Wirken der Plutokratie durch eine Verstaatlichung alles Grundbesitzes ein Ende zu machen; wir in Europa sind glücklicher daran: wir haben noch — wie zerfressen und wie verunstaltet er auch sein mag — einen historischen Gesellschaftsorganismus und es bedarf nichts weiter, als diesem durch eine neue Durchdringung des Privaten mit dem Politischen wieder eine den veränderten realen und geistigen Verhältnissen angepaßte Gestalt und Festigkeit zu verleihen. Und wir sprechen es mit Genugthuung aus: das österreichische Volk beweist jetzt schon, daß es einen reichen Schatz abendländischer Cultur-Traditionen latent in seiner Seele aufbewahrte; derselbe tritt in überraschend klarer Weise jetzt mehr und mehr zu Tage.

Die Zunahme der Maſſenarmuth.

Es iſt jüngſt der Jahresbericht des Wiener Stadtphyſikates über ſeine Amtsthätigkeit und über die ſanitären Zuſtände Wiens in den Jahren 1885 und 1886 erſchienen; eine ungemein fleißige und werthvolle Arbeit, die uns einen tiefen Blick in die gegenwärtigen Volkszuſtände thun läßt, wie ſolche das herrſchende capitaliſtiſche Syſtem geſchaffen.

In dieſem Berichte heißt es S. 525: „Die Schwierigkeiten, bei den mißlichen materiellen Verhältniſſen der Stadt größere Aſſanirungsarbeiten vorzunehmen, ſteigern ſich von Jahr zu Jahr; ebenſowenig kann der fortſchreitenden Verarmung geſteuert werden. Kaum iſt der allgemeine Verſorgungsfonds der Stadt Wien im Stande, aus eigenen Mitteln die Koſten der Armenpflege zu beſtreiten; vielmehr mußte hiefür die Gemeinde in den letzten Jahren bedeutende Summen zuſchießen, ſo im Jahre 1881: 350,000 fl.; im Jahre 1882: 400,000 fl.; im Jahre 1883: 543,000 fl.; im Jahre 1884: 571,000 fl. und im Jahre 1885: 580,000 fl. Bereits im Jahre 1884 hatte die Gemeinde Wien dem Verſorgungsfonds eine Summe von 600,000 fl. vorgeſtreckt. —

Eine beredte Sprache über die Abnahme des Wohlſtandes reden auch die alljährlich herausgegebenen Berichte über die Approviſionirung Wiens. Wie in anderer Hinſicht haben ſich die Wiener auch auf dem Gebiete der Ernährung einſchränken müſſen. Manche Nahrungsmittel mußten durch minderwerthige erſetzt werden. Viele Familien haben vom Rindfleiſch Abſchied genommen und müſſen ſich jetzt mit Pferdefleiſch begnügen; andere wurden genöthigt, auf animaliſche Nahrung überhaupt zu verzichten und dafür ſich den Hülſenfrüchten zuzuwenden. Ja ſelbſt der Mehl- und Brodverbrauch iſt bedeutend zurückgegangen. Es hat ſich demnach die Volkskoſt im Allgemeinen verſchlechtert. Wohin wird das führen, wenn die traurigen Verhältniſſe noch länger anhalten?“

Gleichzeitig ſind von anderer Seite ſenſationelle Erhebungen über die Ernährung der Wiener Schulkinder gepflogen und man hat erfahren, daß in Wien an 3000 Schulkinder täglich Hunger leiden müſſen. Von dieſen erhalten 900 im Elternhauſe zu Mittag

nur Brod und Kaffee oder Gemüse; 184 erhalten gar kein warmes Mittagsmahl; 266 Mittags nur ein Stück Brod; 585 leiden überhaupt Nahrungsmangel; 324 bekommen öfter kein Mittagsbrod und 119 Kinder essen überhaupt nicht zu Mittag. Das jammervolle Aussehen der in den ärmeren Stadttheilen die Schule verlassenden Kinder, die stetige Abnahme der militärtauglichen Recruten bestätigen diese Angaben, die noch das Zehnfache von verschwiegenem Elend unerwähnt lassen. Und dabei ist weder die öffentliche noch die private Wohlthätigkeit müssig, ja Beide leisten hier in Wien wahrhaft Anerkennenswerthes; in der Nähe der Wohnung des Verfassers dieses Aufsatzes z. B. verköstigt eine vornehme Dame jeden Mittag 30 Schulkinder Jahr aus Jahr ein.

Zu gleicher Zeit werden die Klagen über den Ruin der Landwirthe in ganz Mittel- und Westeuropa immer lauter und dringender. So lesen wir in der „N. Pr. Ztg." einen „Aufruf an die deutschen Landwirthe", der mit den Worten beginnt: „Die Noth der deutschen Landwirthe ist jetzt auf den denkbar höchsten Grad gestiegen! Ein naher, sicherer Untergang steht dem bei weitem größten Theil von uns bevor, wenn nicht schleunige, wirksame Hilfe kommt!"

Sollte man Angesichts aller dieser Erscheinungen nicht glauben, wir lebten in einer Zeit, da wiederholte Mißernten eine Hungersnoth herbeigeführt hätten, welche gleichzeitig den Consumenten und den Producenten bedrängt, während doch die diesjährige Ernte über uns eine Fülle des Segens in verschwenderischem Maaße ausgegossen hat und in Folge dessen die Brodfrüchte so niedrig im Preise stehen, wie lange nicht; ja es bedürfte nur der Auflassung der Zollschranken und aus Rußland, Rumänien, den Vereinigten Staaten, Canada, Indien würden wir mit Brodfrüchten wahrhaft erdrückt werden. Die Hungersnoth, unter welcher unsere Völker leiden, ist also mit nichten durch eine Ungunst der Natur hervorgerufen, durch eine fatale Laune der Witterung: nein, sie ist künstlich geschaffen und sie ist Jahr aus Jahr ein dauernd, sie ist die naturgemäße Folge eines verkehrten Weltwirthschafts-Systems. Je mehr Brodfrüchte wir erzeugen, je mehr Schlachtvieh wir mästen, je mehr Wein auf unseren Rebhügeln wächst — um so elender ist die Masse unserer Völker ernährt. Je großartiger unsere Großstädte anwachsen, je höher sich die

Zinskasernen in ihnen aufthürmen — um so enger und elender zusammengepfercht wohnt unser Volk in ungesunden Löchern. Je massenhafter Kleiderstoffe, Kleider und Schuhe produzirt werden — um so zerlumpter gehen die Massen einher.

Die Ursache ist die, daß wir nicht — wie es vernunftgemäß wäre — für den Bedarf produziren, sondern für eine Spekulation, die vielleicht Einzelne bereichert, die arbeitende Menge aber immer elender, kaufsunfähiger macht und sich hiedurch selbst ad absurdum führt. Man spekulirt auf den Absatz des Weltmarktes und zerstört den Absatz in der Heimat, indem man im rasenden Wettbewerb sich gegenseitig die Preise drückt und dadurch der Möglichkeit beraubt, menschenwürdige Arbeitslöhne zu zahlen, den Arbeiter — und das ist nicht nur der einfache Handarbeiter — consumfähig zu erhalten. Wenn aber in jedem einzelnen Lande die Masse des Volkes auf Kartoffeln und Lumpen angewiesen ist: wo soll da der Weltmarkt herkommen, um dessen Gewinn sich die Spekulanten aller Länder reißen?

Die Einsicht, daß es eine Verstandesverirrung ist, das eigene Land, das eigene Volk einer Utopie von Welthandelsreichthümern zu opfern, greift allmählich mehr und mehr um sich; endlich wird sie vielleicht sogar die Köpfe Derer erreichen, von denen die Nationen parlamentarisch regiert werden und wird dann gar deren Willen und Energie beleben, um dieser Narrenwirthschaft ein Ende zu machen.

Wir sind erfreut, in der „N. Pr. Ztg." dem offenen Ausdrucke dieser Ensicht zu begegnen, indem sie am 9. October dieses Jahres schrieb:

„Die Rücksicht auf die Großindustrie ist es, die den Arbeiterschutz nicht zu Stande kommen läßt, und die vielleicht auch verhindern wird, daß etwas Durchgreifendes für die Landwirthschaft geschieht. Und das Alles, weil man sich von der irrigen Vorstellung nicht losmachen kann, daß es in erster Linie darauf ankomme, den Weltmarkt zu erobern, d. h. soviel wie möglich und so wohlfeil wie möglich auszuführen, obwohl die Erfahrung jedes Tages lehrt, daß dies das unsicherste Ding ist, das man sich denken kann. Rußland, eines unserer Hauptausfuhrgebiete, geht systematisch und mit dem besten Erfolge darauf aus, den Industrie-Erzeugnissen Deutschlands seine Grenzen

zu verschließen; Spanien führt soeben einen Schlag gegen den Sprithandel Hamburgs, der demselben möglicher Weise an's Leben geht; unsere Eisenpreise werden von dem jeweiligen Stande des Bahnbaues in den Vereinigten Staaten immer abhängiger; in Nordschweden richten sich die Engländer einen neuen eisfreien Hafen ein, von dem aus sie dem Hamburger Geschäft nach Skandinavien möglicher Weise bald in der empfindlichsten Weise zusetzen werden; Italien und die Schweiz richten sich uns gegenüber auf höhere Zölle ein u. s. w. Das sind lauter Dinge, gegen die uns nur ein Mittel bleibt, immer billigere Preise. In diesem Punkte aber ist der Mitbewerb Englands vor Allem noch immer äußerst gefährlich. Das beweist die neulich von uns wiedergegebene Uebersicht über den Antheil der großen Industriestaaten am Welthandel. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß England in den allerwichtigsten Ausfuhrartikeln keineswegs zurückbleibt, sondern umgekehrt zum Theil erhebliche Fortschritte macht, und das ist ja auch erklärlich genug, da ihm im Wettkampfe um die Billigkeit seine alte industrielle Herrscherstellung und sein ungeheurer Capitalbesitz wesentlich zu Hilfe kommen.

„Wir sind die Letzten, welche die Deutschen dazu ermahnen möchten, wieder hinter den Ofen zurückzukehren, wo sie dreihundert Jahre lang gesessen haben. Sie sollen den Kampf in Handel und Verkehr aufnehmen, wo er sich bietet, aber sie sollen es nicht auf Kosten der Grundlagen unseres nationalen Gedeihens thun. Das geschieht aber, wenn die Interessen des Ausfuhrhandels allen anderen vorangestellt werden, wie es die an diesem Handel unmittelbar Betheiligten gerne möchten. Auch wir wollen, daß der deutsche Gewerbefleiß für seine Erzeugnisse angemessene Preise erhält und deßhalb sind wir nach wie vor geneigt, eine Wirthschaftspolitik zu unterstützen, welche diesem Gewerbefleiß den inneren Markt sicherstellt. Aber wir wollen nicht, daß die Landwirthschaft bankerott wird und die Arbeiter gegen Ausbeutung ungeschützt bleiben, damit eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Leuten unverhältnißmäßige Gewinne machen kann. Daß diese Gewinne jetzt vielleicht nicht ganz leicht zu erlangen sind, geben wir zu."

Aber nicht nur in Deutschland, wo die Regierung aus Rück-

ſicht auf die Jagd nach der Weltmarkts-Concurrenz dem arbeitenden Volke nicht einmal die Sonntagsruhe zugeſtehen will, weniger noch die ſonſtige Wohlfahrtsfürſorge: auch die älteſten und beſtfundirteſten Induſtrieen Frankreichs gehen am Weltmarkts-Schwindel zu Grunde. Schon vor einigen Jahren (unter dem 6. October 1884) ließ ſich die „Voſſiſche Zeitung“ in Berlin folgenden Bericht über die damals acute, jetzt chroniſch gewordene Lyoner Seiden-Induſtrie-Kriſe geben:

„Man ſpricht heute von der Lyoner Kriſe, wie man geſtern von der Pariſer Kriſe geſprochen hat und morgen von der Saint-Etienner Kriſe ſprechen wird. Man findet einen Troſt darin, ſich zu überreden, daß es ſich um vorübergehende, örtlich umſchriebene Störungen im Erwerbsleben handle, und will nicht erkennen, daß dieſe lokalen Kriſen Einzelerſcheinungen ſind, die organiſch mit einander zuſammenhängen und Folge des allgemeinen franzöſiſchen Wirthſchaftszuſtandes ſind, daß es alſo auch ganz vergebens iſt, mit örtlichen Heilmitteln gegen ſie ankämpfen zu wollen. Ueber die Lyoner Kriſe liegen verſchiedene Angaben vor, von denen aber manche wegen ihrer ſichtlichen Uebertreibung unbrauchbar ſind. Der Bericht des Maires von Lyon hat noch den meiſten Anſpruch auf Zuverläſſigkeit und dieſer beziffert die augenblicklich unbeſchäftigten Arbeiter in der zweiten Stadt Frankreichs auf 15,000. Es ſind faſt ausnahmslos Seidenweber oder »canuts«, wie man ſie im lokalen Dialect nennt, welche die »Croix rousse«, das eigenthümliche Armenviertel auf der ſteilfelſigen Landzunge zwiſchen den dort ineinanderfließenden Strömen Rhône und Saône, bewohnen. Dieſe Leute, in deren Familie ihr Gewerbe ſeit reichlich 150 Jahren vom Vater auf den Sohn vererbt wird, lebten lange Zeit in einem verhältnißmäßigen Wohlſtande, weil Frankreich das Monopol der Seideninduſtrie in Europa hatte, ſeine Preiſe nach eigenem Belieben diktiren konnte und die in dieſer Induſtrie beſchäftigten Arbeiter nie zu feiern brauchten und immer ſehr auskömmliche Löhne erhielten. Die Canuts ſind auch nie eigentliche Proletarier geweſen und ſind es auch heute nicht. Sie arbeiten nicht in großen Fabriken, ſondern bei ſich zu Hauſe. Jeder beſitzt einen oder mehrere Hand-Webſtühle, die immerhin ein gewiſſes Anlagecapital repräſentiren und an denen er mit ſeiner Frau, oft auch mit den halbwüchſigen Kindern arbeitet.

Er hat einen kleinen persönlichen Credit und der Fabrikant trägt kein Bedenken, ihm Seide im Werthe von mehreren hundert Franken anzuvertrauen, die ihm später in Gestalt von Stücken Seidenstoffs wieder abgeliefert wird. In den guten Zeiten konnte der Canut an einem Webstuhl mühelos (? Red.) 4—5 Franken täglich verdienen (der Fabrikant zahlte keinen Tage-, sondern Stücklohn), so daß eine Familie, die an drei Webstühlen schaffte, für das ganze Jahr auf einen durchschnittlichen Tagesverdienst von 12 bis 15 Franken rechnen durfte. Diese vom Standpunkte des Arbeiters sehr erfreulichen Zustände haben nun aber in den letzten Jahren eine höchst ungünstige Aenderung erlitten. Allerwärts im Auslande entstanden Seidenfabriken, die besser und billiger produzirten, als Lyon; ein Markt nach dem andern ging verloren, Deutschland, Amerika, die Schweiz, die Lombardei deckten allmählich nicht nur den Bedarf des eigenen Volkes, sondern begannen Lyon sogar in Frankreich selbst Concurrenz zu machen und der Lyoner Fabrikant, der fast gar keinen Absatz mehr hatte, mußte seine Production immer mehr einschränken, die Löhne immer mehr herabdrücken, zuletzt die Arbeit ganz einstellen. Es ist Thatsache, daß einige sehr große Häuser, die Jahrzehnte hindurch 6 bis 700 Arbeiter ununterbrochen beschäftigt hatten, theils schon liquidirt haben, theils im Begriffe sind, zu liquidiren. Die Chefs dieser Häuser erkennen, daß ihre Jahresbilanz mit immer größeren Verlusten statt mit Gewinn schließt, und sie ziehen es vor, das Vermögen, das sie noch besitzen, in Rente anzulegen, statt es bei einer unmöglich gewordenen Concurrenz in ihrer Industrie stückweise einzubüßen. Hier tröstet man sich damit, daß die Lyoner Seidenindustrie noch zu retten sei. Man müsse, sagt man, die Arbeitsmethode umgestalten, die veralteten Handwebstühle durch die neuesten großartigen mechanischen Apparate ersetzen; die Lebensbedingungen des Canut würden sich dadurch verschlechtern; vom selbstständigen, im eigenen Heim schaffenden Handwerker werde er zum Fabrikarbeiter degradirt werden; aber er werde doch leben können; den Fabrikanten werde die radikale Umgestaltung ihrer Industrie vorübergehend schwere materielle Opfer auferlegen, aber die dürfe man von ihrem Unternehmungsgeiste und auch ein wenig von ihrem Patriotismus erwarten, nachdem ihnen ein hundertjähriges Monopol gestattet habe, ohne jedes Risico große, oft

fürſtliche Vermögen anzuhäufen. Ich geſtehe, daß mir dieſe Anſchauungen optimiſtiſch ſcheinen. Die Leſer der „Voſſ. Ztg.“ kennen meine Meinung über die düſtere Zukunft der franzöſiſchen Großinduſtrie und die Argumente, mit denen ich dieſe Meinung begründe. Der franzöſiſche Arbeiter iſt durch ein Entſetzen erregendes Jahresbudget des Staats und der Gemeinde finanziell ſo belaſtet wie kein anderer Arbeiter in Europa, und er hat eine reichere und luxuriöſere Lebenshaltung als der ausländiſche Arbeiter, ſelbſt den Engländer nicht ausgenommen, der wohl viel Fleiſch ißt, aber weder ſchwarzen Kaffee noch Rothwein trinkt und nicht ſoviel Tabak raucht wie der Franzoſe. Seine üppigen Lebensgewohnheiten wird der arme franzöſiſche Arbeiter unter dem harten Zwange der Noth wohl verlieren können, aber ſeine finanzielle Belaſtung weder erleichtern noch abſchütteln, es ſei denn, das Staatsbudget würde auf die Hälfte herabgeſetzt, was einfach undenkbar iſt. Für den nationalen Bedarf wird die franzöſiſche Induſtrie noch arbeiten können, beſonders wenn ſie durch hohe Schutzzölle die ausländiſche Concurrenz abwehrt. Das führt zwar mit mathematiſcher Sicherheit die Verarmung und den ſchließlichen Ruin eines Landes herbei, aber doch nur allmählig, erſt mit Erſchöpfung der Reſerven, die in einem ſo reichen Lande wie Frankreich anſehnlich ſind. Für den Export aber kann die franzöſiſche Induſtrie ſchon jetzt kaum mehr arbeiten und ſie wird es von Tag zu Tag weniger können. Eine Großinduſtrie nach der andern wird von der Kriſe erreicht und die Peſſimiſten ſehen den Augenblick kommen, wo das Ausland von Frankreich nur Romane von Zola, Stücke von Augier und Bilder von Meiſſonier verlangen wird, Artikel, die von der Concurrenz nicht leicht berührt werden. In der Natur der Sache liegt es, daß in Großſtädten die Kriſe zuerſt ausbricht und die böſe Form der Arbeitsnoth annimmt, denn die Belaſtung des Arbeiters iſt dort unverhältnißmäßig größer als auf dem flachen Lande. Beiſpielsweiſe beträgt für jeden der 2'250,000 Einwohner von Paris der Durchſchnittsantheil an den 3020 Millionen des Staatsbudgets 81 Fr. 62 Cent.; dazu kommt der Antheil an den 262 Millionen des Pariſer Stadtbudgets mit weiteren 116 Fr. 45 Cent, vom ebenfalls über 20 Millionen betragenden Seine-Departements-Budget nicht zu ſprechen, das die Einwohner der Vororte und Landgemeinden tragen helfen. Der Provinzbewohner

ist mit einem viel geringeren Communalbudget belastet; darum muß der Pariser mit seiner Jahreslast von 198 Fr. 07 Cent., der Lyoner, der kaum weniger belastet ist, weit früher concurrenzunfähig werden als die Arbeiter des flachen Landes."

Man denkt nun daran, die Lyoner Seidenindustrie auf's Land zu verlegen, aber das bedeutet kaum weniger als Lyon selbst zu transferiren, denn mit einer so großen und alten Industrie hängt durch tausend Fäden verbunden, die ganze Stadt zusammen. Um aber der momentanen Noth abzuhelfen, fing man an, die alten Festungswerke zu demoliren, um durch solche „Nothstandsarbeiten" den Seidenwebern ein Stück Brod zu verschaffen. Dergleichen Palliativmittel kennzeichnen so recht den intellectuellen Nothstand der gegenwärtigen Regierungen. Man sieht die Gefahren nicht herannahen, man denkt daher nicht daran, ihnen rechtzeitig vorzubeugen und wenn das Wasser bis an den Hals gestiegen ist, besonders wenn die zur Verzweiflung gebrachten Arbeiter mit Revolution drohen und wie zur Zeit Louis Philippe's die Arbeiter der Croix rousse unter dem Rufe „Brod oder Tod" über die Reichen herzufallen drohen, dann gibt man — den Seidenwebern Erdarbeiten als Almosen!

Bei uns in Wien bildet die Verzehrungssteuer den Busch, in welchen der Strauß seinen Kopf zu stecken liebt, um das herankommende Unheil nicht zu sehen und sich nicht mit Rettungsgedanken anstrengen zu müssen.

Allerdings die Verzehrungssteuer ist hoch und es erscheint barok, daß die Vororte, welche die Stadt umgeben und an den wirthschaftlichen Bedingungen derselben theilnehmen, das Octroi nicht zu zahlen haben. Aber im Allgemeinen läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß solche indirecte Steuern — wenn deren Erhebung nicht gar so kostspielig und durch die Corruption nicht gar zu unsicher sind — auf einem ganz vernünftigen Gedanken beruhen. In die Centrale eines großen Reiches fließt durch tausend Kanäle der Tribut der Provinzen zusammen und die Verdienstchancen sind daher dort unendlich günstiger als irgendwo anders. Es ist daher gerecht und billig, daß dort der Staat stärker wie sonstwo seinen Antheil an diesem Gewinne einziehe. Und übrigens ist es nicht sowohl die Verzehrungssteuer, welche das Leben in Wien so theuer macht, sondern andere Factoren, auf welche wir seinerzeit wieder zurückkommen werden.

Die Schweiz wird demnächst mit Vorschlägen an die anderen europäischen Staaten herantreten, welche geeignet erscheinen, der wilden Weltconcurrenz auf Unkosten der Heimatländer und Völker dadurch Schranken zu ziehen, daß durch völkerrechtliche Verträge die nothwendigen Arbeiterschutzgesetze — Maximalarbeitstag, Schutz der Frauen und Kinder vor ruinosen Arbeiten, Sonntagsruhe, vielleicht ein Minimal-Lohn u. s. w. — stipulirt werde. Aber wir bezweifeln sehr, daß die achtungswerthe Absicht jener kleinen Republik einen Erfolg in denjenigen monarchischen und republikanischen Staaten erringen wird, wo der schroffste Capitalismus, repräsentirt durch Juden, herrscht. Und die Vorbedingung solcher internationaler Verträge muß doch immer die sein, daß jeder Staat sich als selbstständige wirthschaftliche Einheit und das Volk als dessen werthvollstes „Capital" erkennt. Erst von dem gesicherten Standpunkte dieses gesunden und gesitteten Egoismus aus kann der zweite Schritt gethan werden: die völkerrechtliche Verständigung. Jetzt aber sind die Staaten durchaus keine selbstbewußten Individualitäten, sondern nichts Anderes als Ausbeutungsobjecte einer kosmopolitischen Plutokratie. Wenn daher jetzt solche internationale Verträge geschlossen werden wollten, so würden diese nichts Anderes sein als Verträge, welche die goldene Internationale mit sich selbst, auf Kosten des Volkes schließt.

Vogelsang.

Der anarchistische Socialismus in Belgien.

R. Man kann ein sehr entschiedener Gegner des anarchistischen oder revolutionären Socialismus, aber dennoch der Ansicht sein, daß, wenn irgendwo von einer Berechtigung oder auch nur Entschuldigung des Letzteren die Rede sein kann, dies in Belgien der Fall ist.

Wir verzichten darauf, vor unsern Lesern das traurige Bild der entsetzlichen materiellen und sittlichen Lage der belgischen Arbeiter nochmals zu entrollen; diese Zustände sind so bekannt wie die fürchterlichen Ausschreitungen, welche sich die belgischen Arbeiter in der letzteren Zeit zu Schulden kommen ließen und die so sehr dazu

beigetragen haben, die moderne Manchesterfreiheit des Verhungerns zu discreditiren. Wir constatiren aber, daß der vielgerühmte belgische Parlamentarismus bisher unfähig gewesen ist, die Lage der belgischen Arbeiter nur irgendwie zu verbessern.

Wenn nun trotzdem neuerdings nicht besonders grobe socialistische Excesse verübt worden sind und scheinbar eine Art von Ruhe im anarchistischen Lager eingetreten ist, so würde es doch eine bedenkliche Täuschung sein, wenn man daraus den Schluß ziehen wollte, als ob die aufrührerische Bewegung in Belgien endlich zur Ruhe gekommen sei, und als ob die mißlungenen anarchistischen Selbsthilfsversuche in diesem und dem verflossenen Jahre die Arbeiter von der Aussichtslosigkeit derartiger Unternehmungen überzeugt hätte.

Zugegeben, daß manche Arbeiter, welche an den früheren mit blutigen Gewaltthaten verbundenen Strikes sich betheiligten, durch die verhängnißvollen Folgen derselben allen weiteren Versuchen dieser Art gründlich abgeneigt geworden sind: so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht länger verkennen, daß trotz des gegenwärtigen scheinbaren Stillstandes in der revolutionären Bewegung die anarchistische socialistische Idee in Belgien fortwährend an Boden und Anhängern gewinnt.

Für diese Anschauung sprechen verschiedene thatsächliche Momente; für's Erste enthalten die socialistischen Tagesblätter so zahlreiche Angaben über die Aufnahme neuer Mitglieder in socialistische Vereine, daß man daraus schließen kann, daß man im praktischen Leben immer häufiger socialistischen Anschauungen huldigt; zweitens liefert die auffallend wachsende Zahl öffentlicher socialistischer Kundgebungen den Beweis des Wachsthums der socialistischen Propaganda.

Und in der That es wäre wunderbar, wenn bei der traurigen Lage der niederen belgischen Volkskassen die krampfhaften, keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegenden Anstrengungen der Socialistenführer, das Volk für ihre Bestrebungen zu begeistern, nicht von günstigem Erfolge begleitet sein sollten.

In dem kleinen Belgien existirt z. B. ein Dutzend socialistischer und anarchistischer Zeitungen, von denen einzelne eine Auflage von über 20,000 Exemplaren aufweisen, und neben dieser geistigen Macht besitzen die Socialisten noch ein anderes,

äußerst wirksames und dabei praktisches Mittel, um dem unwissenden und hungernden Volke die Vortheile der neuen Lehre vor die Augen zu führen. Dieses Mittel sind die sogenannten „Cooperativen Genossenschaften", welche die Socialisten in fast allen Städten und Industriebezirken Belgiens errichtet haben.

Man hat jetzt in Belgien dergleichen Institute, welche sich socialistische Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Kleider- und Schuhladen, Material- und Colonialwaarenhandlungen u. s. w. nennen. Den meisten agitatorischen Erfolg aber erzielen die socialistischen Wirthschaften und Kaffeehäuser, in denen natürlich dafür gesorgt ist, daß die revolutionäre Sache durch geeignete Vorträge, Lieder und Darstellungen thunlichst gefördert wird.

Es ist leicht zu begreifen, daß diese cooperativen Genossenschaften für die armen Arbeiter eine sehr zweckmäßige und vortheilhafte Einrichtung sein können, denn nicht allein werden dadurch den Letztern die Lebensmittel und andere Waaren beträchtlich billiger als sonstwo geliefert, sondern sie erhalten auch Antheil am Gewinn der Genossenschaften, und dieser Reingewinn ist mitunter so beträchtlich, daß manche Arbeiterfamilien 3 Monate des Jahres umsonst Brod essen können. Was Wunder, wenn solche Erfolge eine bedeutende Anziehungskraft auf die großen darbenden Massen ausüben; es wird hiedurch erklärlich, wenn diese cooperativen Genossenschaften in Belgien die eigentlichen Brutstätten des materialistischen Socialismus geworden sind. Das ungebildete Volk schwört Stein und Bein, daß nur der Letztere im Stande ist, derartige nützliche Einrichtungen zu schaffen, und zweifelt keinen Augenblick mehr daran, daß ein Zeitalter nie geahnter Zufriedenheit und allgemeinen Wohlstandes mit dem Siege dieses Socialismus über alle Menschenkinder hereinbrechen muß, daß ein Eldorado sich vor ihnen eröffnet, in welches sie nur einzutreten brauchen, um die goldenen Früchte mühelos von den Bäumen zu pflücken!

Für die großen Massen ist dies ein Zukunftstraum, der sie in ihrem heutigen Elend tröstet, an den sie daher mit jener Beharrlichkeit sich anklammern, welche den Ertrinkenden zu seiner Rettung den Strohhalm ergreifen läßt.

Wie die Verhältnisse liegen, ist nicht daran zu denken, daß ohne energische Maßregeln der Regierung zur Unterdrückung des materialistischen Socialismus und namentlich zur Beseitigung

seiner Ursachen, welche ihn in Belgien so üppig in's Kraut schießen lassen, das Wachsthum desselben aufgehalten wird. Unaufhaltsam, wenn auch nach außen hin wenig hervortretend, wuchert jener Socialismus fortwährend weiter, und man geht schwerlich zu weit, wenn man annimmt, daß in dem vlämischen Belgien etwa $^1/_3$, in dem wallonischen dagegen mindestens $^3/_4$ aller Industriearbeiter offene Anhänger des revolutionären Socialismus sind.

In der That eine besorgnißerregende Ziffer, allein die damit ausgedrückte sociale Gefahr wird dadurch noch größer, daß die wallonischen Arbeiter immer mehr vom Socialismus zum Anarchismus hinneigen. Bis etwa vor Jahresfrist standen fast sämmtliche Socialisten Belgiens unter Leitung des sogenannten „Arbeitergeneralrathes", den die socialistische Propaganda mit großer Umsicht leitete und jedes gewaltsame Vorgehen hintanzuhalten suchte. Diese friedliche Haltung des Generalrathes paßte indeß dem berüchtigten Agitator de Fuisseaux nicht, der nichts unterließ, um die Arbeiter für seine Bestrebungen zu gewinnen. Und dies hat er mit so großem Erfolge gethan, daß sich heute die belgischen Arbeiter social-revolutionärer Gesinnung in zwei große Lager gespalten haben. Das eine dieser Heerlager umfaßt beinahe alle vlämischen und einen Theil der wallonischen Socialisten und untersteht noch heute dem Obercommando des Generalrathes; das andere dagegen setzt sich aus der Mehrzahl der wallonischen Arbeiter zusammen und anerkennt in de Fuisseaux seinen obersten Führer.

De Fuisseaux ist seiner ganzen Denkweise nach ein Anarchist reinsten Wassers; unter seinem unmittelbaren Befehl stehen eine Anzahl „Adjutanten", die gleichfalls fanatische Anarchisten sind und während der letzten Unruhen offen zu gemeingefährlichen Verbrechen hetzten. Nach de Fuisseaux's Weisungen leiten diese „Adjutanten" die wallonischen Arbeiter.

Wenn nun auch, wie kaum in Abrede zu stellen, durch die Trennung der revolutionären Elemente in Socialisten und Anarchisten die Gefahr für den Staat insofern verringert ist, daß eine gleichzeitige Erhebung beider sich bitter hassender Parteien kaum mehr zu befürchten steht, so sind doch auf der andern Seite durch die Bildung einer streng geschulten, selbstständigen und

großen anarchistischen Partei, geleitet von entschlossenen und jeder Uebelthat fähigen Führern, schwere Gefahren für die besitzenden Klassen des wallonischen Belgiens heraufbeschworen worden.

Die wallonischen Anarchisten wissen heute ganz genau, daß sie von ihren vlämischen Collegen keine Hilfe mehr zu erwarten haben; und wenn Erstere trotzdem bei den diesjährigen Unruhen vor Allem deßhalb keine gröbern Excesse begingen, weil die Rücksicht auf den dem Strike abgeneigten Generalrath sie zu einer abwartenden und unentschlossenen Haltung bestimmte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei dem nächsten Ausbruche eines allgemeinen Strikes von Seiten der wallonischen Arbeiter derartige Rücksichten nicht mehr genommen werden, man vielmehr Versäumtes doppelt nachholen wird. Das Dynamit wird dann eine hervorragende Rolle spielen, zumal erfahrungsmäßig die wallonischen Arbeiter zum Gebrauche dieses zerstörenden Stoffes wesentlich incliniren.

Ob und wann freilich jener nächste allgemeine Strike inscenirt werden wird, darüber lassen sich jetzt nur Vermuthungen aufstellen, nur steht soviel fest, daß die Erregung unter den wallonischen Arbeitern heute hohe Wellen schlägt und daß ihre Anführer sicher nichts unterlassen werden, um diesen Wellenschlag gehörig auszunutzen resp. zu vergrößern. Die geringfügigste Veranlassung kann genügen, um blutige Zusammenstöße zwischen Arbeitern und Militär, besonders Bürgergardisten, herbeizuführen.

Ein Theil der wallonischen Arbeiter hält zwar noch zum Generalrathe, allein bei den wallonischen Arbeitern besteht nur insofern eine Meinungsverschiedenheit, als die gemäßigteren erst eine gewisse Vorbereitungszeit, de Fuisseaux's Anhänger dagegen den allgemeinen Strike baldmöglichst herbeiführen möchten. Bei dem heißblütigen Charakter der Wallonen aber ist mehr wie genügend Grund zu der Annahme vorhanden, daß, wenn de Fuisseaux's Partei den Strike noch einmal beginnt, sich die übrigen Arbeiter von der Strömung fortreißen lassen werden.

Nicht ohne Bedeutung ist auch die Thatsache, daß in dem vlämischen Belgien bereits eine kleine Partei vorhanden ist, die jedoch täglich sich vergrößert, welche sich vom Generalrath emancipirt hat und mit den anarchistischen Wallonen fraternisirt.

Anderseits hat durch die bekannten Vorgänge in Ostende

unter der sonst so loyalen Fischerbevölkerung eine Erbitterung gegen die Regierung Platz gegriffen, die vielleicht im kritischen Augenblick, jedenfalls zur Unzeit, bittere Früchte zeitigen wird.

So sehen wir denn, wie es noch fortwährend in dem gelobten Lande des „modernen Parlamentarismus" und nackten Manchesterthums wühlt und gährt, wie die unzufriedenen Elemente rapid zunehmen und immer mehr zu radicalen Tendenzen sich bekehren. Und wenn auch diese ganze Bewegung in der letzten Zeit in einer beängstigenden Stille sich vollzieht, sie ist deßhalb nicht weniger lebhaft und gefährlich; sie häuft einen Explosivstoff zusammen, der vielleicht eines Tages recht unerwartet und durch den geringfügigsten Umstand sich entzünden wird.

Es ist die höchste Zeit, daß nicht allein die Regierung, sondern auch alle Besitzende nicht mehr länger „Vogel-Strauß-Politik" treiben, sondern energisch daran gehen, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Sorglosigkeit führt so wenig zur Beseitigung des Anarchismus wie unchristliche Gewalt! Man schaffe menschenwürdige Zustände, man schütze die Arbeiter vor Ausbeutung durch die Arbeitgeber und die Arbeiter-Frauen und Töchter vor Schimpf und Schande!

Zum Capitel der Ausstellungen.

Von Regierungsrath Prof. **Dr. Friedrich Kleinwächter** in Czernowitz.

Unter denjenigen „Förderungsmitteln" der Production und des Handels, die sich in der Gegenwart einer besonderen und allgemeinen Beliebtheit erfreuen, nehmen bekanntlich die verschiedenen Arten von Ausstellungen einen hervorragenden Platz ein. Wirklich weiß die Theorie von den Ausstellungen nur Günstiges zu berichten: sie erweitern einerseits den Absatz der Producte, weil sie dem Consumenten Gelegenheit geben, die besten Bezugsquellen der Waare kennen zu lernen; sie fördern andererseits die Production, weil sie den Wetteifer der Produzenten anspornen und ihnen überdies Gelegenheit geben, die besseren Erzeugnisse anderer Länder zu studiren und nachzuahmen. Berücksichtigt man

ferner, daß jede Ausstellung, wenn sie nur einigermaßen geschickt in Scene gesetzt wird, einen prächtigen Anblick gewährt, daß sie die Schaulust und gedankenlose Neugier der großen Masse befriedigt, und daß man Angesichts der tausend schönen Sachen und Sächelchen sich wirklich darüber freuen muß, daß wir es gar so herrlich weit gebracht, so kann man sich in der That nicht darüber wundern, daß die Ausstellungen — und zwar nicht blos von den „Volkswirthen" der landläufigen Tagespresse, sondern auch von denkenden Männern — als eine der segensreichsten Errungenschaften der Neuzeit gepriesen werden und daß man sofort bereit ist, die Veranstaltung einer Ausstellung zu empfehlen, wenn es sich darum handelt, der Volkswirthschaft eines Landes oder Landestheiles einen kleinen Impuls zu geben.

Daß Ausstellungen — abgesehen von einem finanziellen Mißerfolge — auch von volkswirthschaftlich unangenehmen Consequenzen begleitet sein, ja daß sie das ausstellende Land direct benachtheiligen können, scheint nach dem vorstehend Gesagten gar nicht denkbar, und doch kann dem so sein. Den Beweis dafür, daß diese letztere Eventualität thatsächlich eintreten kann, erbrachte mir die sogenannte Bukowinaer „Landes"-Ausstellung, welche im September 1886 in Czernowitz veranstaltet wurde. (Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich die Benachtheiligung der Bukowina durch die gedachte Ausstellung nicht behaupte, obwohl ich sie für wahrscheinlich halte.) Erwähnenswerth scheint mir ferner bei dieser Angelegenheit, daß hier auch wieder einmal — wie bei der Frage nach den nachtheiligen Folgen der schrankenlosen Gewerbefreiheit (vide Dannenberg: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage") — der „beschränkte Handwerkerverstand" der gelehrten Theorie vorangegangen ist, beziehungsweise ihr den Weg gewiesen hat. Bevor jedoch auf die in Rede stehende Frage eingegangen werden soll, wird es angemessen sein, einige Worte über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bukowina im Allgemeinen zu bemerken.

Die Industrie in der Bukowina befindet sich im Allgemeinen in einer eigenthümlichen Situation, womit indeß nicht gesagt sein soll, daß die Letztere eine rosige sei. Eine eigentliche Großindustrie gibt es hier so gut wie gar nicht; der Mangel an Kohle läßt eine solche nicht leicht aufkommen. Was an Industrie im Lande vorhanden ist, ist fast ausschließlich Handwerk und bäuerliche

Hausindustrie. Die Letztere — die, beiläufig bemerkt, glücklicher Weise noch als ganz „gesund" bezeichnet werden darf — soll uns hier nicht beschäftigen, sondern lediglich das Handwerk, und dieses kämpft mit ungeheuren Schwierigkeiten, die sich namentlich auf zwei Ursachen zurückführen lassen.

Zunächst ist das Handwerk in der Bukowina und insbesondere in Czernowitz, wie ziemlich überall, in Folge der früheren durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 eingeführten unbedingten Gewerbefreiheit übersetzt. Das wäre an sich keine Besonderheit, allein gerade nach der Richtung hin macht sich der eigenthümliche, wenn man so sagen darf „coloniale" Charakter des Landes in unangenehmer Weise fühlbar. Die Bukowina ist ein Land, welches — wie man zu sagen pflegt — keine Geschichte hat, präciser ausgedrückt: die Bukowina ist ein Land, welches fast keine sogenannte autochthone Bevölkerung besitzt, und zwar gilt dies ganz besonders von den Städten. Als nämlich das Ländchen 1775 von Oesterreich übernommen wurde, war es nicht viel mehr als eine Wildniß, und die 50,000 Seelen, die in dem riesigen Urwalde zerstreut lebten, kamen fast gar nicht in Betracht. Außer Suczawa gab es damals keine Stadt im Lande und speciell an der Stelle, wo heute Czernowitz steht, befanden sich zu jener Zeit nur einige wenige verfallene Lehmhütten. Die heutige Bevölkerung des Landes besteht aus den Nachkommen jener wenigen ursprünglichen Einwohner und selbstverständlich zum weitaus größeren Theile aus Einwanderern und deren Descendenten. Noch viel mehr macht sich der Mangel einer derartigen sog. Urbevölkerung in der Stadt Czernowitz bemerkbar, wo die ganze Einwohnerschaft aus Zuzüglern und deren Abkömmlingen besteht und wo diese disparaten Elemente während des verhältnißmäßig kurzen Bestandes der Stadt noch nicht zu einer einheitlichen Masse verschmelzen konnten. Daß dieser Assimilirungsproceß in der Gegenwart durch die Einbeziehung der Stadt in das Eisenbahnnetz nur noch mehr verzögert wurde, bedarf keines weiteren Beweises. Es fehlt somit in den Bukowinaer Städten der eigentliche einheitliche Bürgerstand, es fehlt die mehrhundertjährige Tradition, unter deren Herrschaft der Handwerkerstand anderer Städte groß und kräftig geworden ist. Und die Folge hievon ist eine excessive Concurrenz der Handwerker unter einander, die sich gegenseitig nicht als Brüder und Amts-

genossen, sondern als Feinde und Schädiger ihrer Sonderinteressen betrachten und behandeln.

Zum Zweiten wirkt der Bukowinaer Volkscharakter nachtheilig auf die Lage des Handwerkers zurück. Der hervorstechendste Charakterzug des Bukowiners ist nämlich die Bescheidenheit oder vielleicht richtiger gesagt: der Mangel an Selbstvertrauen. Der richtige Bukowiner betrachtet jeden Fremden als eine Art höheren Wesens, dem gegenüber er selbst gar nichts bedeutet; er liebt schwärmerisch seine Heimat, aber trotzdem hält er die Bukowina für das unbedeutendste Land, Czernowitz für die unbedeutendste Stadt des Erdkreises. Ganz besonders schwärmt der Bukowiner für Wien; Wien ist das Ideal seiner Träume. Darüber hinaus hat er zwar noch eine dunkle Ahnung von den Pariser Herrlichkeiten, aber Paris liegt für den Durchschnitts-Bukowiner in so nebelgrauer Ferne, daß sich sein ganzes Sinnen und Trachten auf Wien concentrirt. Wien ist die schönste Stadt der Welt; die Wiener Sitten sind für die Bukowina mustergiltig; die Wiener Mode beherrscht die Bukowina unumschränkt; der Besuch der Wiener Oper oder des Burgtheaters ist der höchste Genuß, dessen ein Sterblicher theilhaftig werden kann; ja sogar die öffentliche Meinung der Bukowina wird zum größeren Theile in Wien fabrizirt, denn die „Neue freie Presse" fehlt fast in keinem Hause, und wenn Eduard Hanslick in derselben irgend einen Sänger oder Klavierspieler lobt, so schwört „die ganze Bukowina" darauf, daß der Betreffende ein großer Mann sein müsse. Diese Schwärmerei für Wien und die geringe Werthschätzung des eigenen Landes überträgt sich sodann auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten. Es gibt selbstverständlich auch in Czernowitz ganz ausgezeichnete Handwerker, deren Erzeugnisse den Vergleich mit den Gewerbeproducten des Westens durchaus nicht zu scheuen brauchen, aber der echte Czernowitzer ist überzeugt davon, daß in Czernowitz absolut nichts Gutes angefertigt werden kann, und daß man wirklich brauchbare Waare aus Wien oder zum mindesten doch aus Lemberg beziehen müsse. Daß jede Bukowinaer „Dame" „ihre" Schneiderin, „ihre" Putzmacherin und „ihren" Schuhmacher in Wien haben muß, ist bei derartigen Anschauungen begreiflich. Diese Sitte oder richtiger Unsitte greift aber auch in die männlichen Kreise hinüber und kenne ich selbst hier in Czernowitz eine Reihe von Herren, die ihre

Kleider und Schuhe jedesmal direct aus Wien beziehen, obwohl sie dieselben Artikel in mindestens ebenso guter Qualität und jedenfalls viel billiger vom Czernowitzer Handwerker geliefert bekämen.

Ob andere österreichische Provinzialstädte mit ebenso großer Ehrfurcht zu Wien emporblicken wie Czernowitz, weiß ich nicht. In Prag, wo ich geboren bin und bis zu meinem 34. Jahre lebte, war dies entschieden nicht der Fall. Man raisonnirte dort zwar auch pflichtschuldig über die Prager Handwerker und ihre Erzeugnisse und lobte die fremden Artikel, aber nicht die Wiener, sondern die englischen, französischen, deutschen ꝛc. Waaren, jedoch — und das ist die Hauptsache — wenn man irgend etwas brauchte, ging man schließlich doch zu dem geschmähten Prager Handwerker, ließ das gewünschte Ding bei ihm anfertigen und fand, daß es wirklich ganz gut gearbeitet sei.

Unter solchen Verhältnissen ist die Lage des Czernowitzer Handwerkers in der That keine beneidenswerthe. Auf der einen Seite wird ihm vom Publikum tagtäglich versichert, daß er ein ungeschickter Patron sei, daß man gute Waare nur aus Wien bekommen könne, und wollen die bemittelteren Klassen bei ihm nichts anfertigen lassen; auf der anderen Seite ist die Concurrenz unter den Handwerkern eine geradezu excessive und ist Jeder bestrebt, dem Anderen die Kundschaft abzujagen. Die Erkenntniß dieser Uebelstände rief unter den tüchtigeren Elementen des Czernowitzer Handwerkerstandes den Wunsch hervor, einen Gewerbeverein zu gründen, dessen Aufgabe es insbesondere sein sollte, die Handwerker einander näher zu bringen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit in ihnen zu wecken. Der Gedanke fand Anklang in den Kreisen der Gewerbetreibenden und im Juni 1884 trat der Gewerbeverein „Eintracht" in Czernowitz in's Leben.

Ziemlich gleichzeitig wurde bekannt, daß der „Verein für Landescultur im Herzogthume Bukowina" eine land- und forstwirthschaftliche Landesausstellung zu veranstalten beabsichtige. Im Ausschusse des neu begründeten Gewerbevereines kam diese Angelegenheit sofort zur Sprache; es wurde der Gedanke angeregt, an die geplante land- und forstwirthschaftliche eine gewerbliche Ausstellung anzureihen, und thatsächlich erklärte sich der Verein für Landescultur auf eine an ihn gerichtete Anfrage in der freundlichsten Weise bereit, das Programm der von ihm projectirten

wie die Entwicklung der hierländigen Gewerbe noch zu fördern wäre. . . ." Und, wahrscheinlich um den ungünstigen Eindruck dieses Passus und einiger anderer ähnlich lautender Stellen zu paralysiren, beantragte der Verfasser des vorliegenden Gutachtens, die Regierung möge die Ausstellung mit einer „namhaften Summe" subventioniren, weil der vom Gewerbevereine erbetene Betrag von 800 fl. „viel zu gering" sei.

Das Handelsministerium acceptirte diesen Gedanken, es bewilligte eine Subvention von 2000 fl. für den gewerblichen Theil der Ausstellung, knüpfte aber diese Bewilligung an die Bedingung, daß auch auswärtige (Nicht-Bukowinaer) Gewerbetreibende als Aussteller zugelassen würden. Diese Verfügung des Handelsministeriums, die der wohlgemeinten Intention entsprang, dem Bukowinaer Gewerbestande mustergiltige Erzeugnisse anderer Länder vorzuführen, erwies sich jedoch nachträglich als keine glückliche, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst war die in Rede stehende Ausstellung überhaupt die erste gewerbliche Ausstellung in der Bukowina. Durch dieselbe sollte nach der Intention des Gewerbevereines dem Bukowinaer Gewerbestande, und das ist nach dem im Eingange Bemerkten, dem Handwerkerstande, der selbstverständlich nicht in der Lage ist, große Ausstellungskosten aufzuwenden, zum ersten Male Gelegenheit geboten werden, auf einem nahe gelegenen, also leicht erreichbaren Ausstellungsplatze möglichst vollzählig zu erscheinen, um auf diese Weise einen Beweis und ein übersichtliches Bild seiner Leistungsfähigkeit zu geben. Allein gerade durch die Zulassung fremder Aussteller wurde dieser Gedanke des Gewerbevereines durchkreuzt; freilich konnte das Ministerium dies im voraus nicht wissen. Der eingeborne Bukowiner hat — wie an früherer Stelle bemerkt wurde — schon an sich wenig Selbstvertrauen, der Bukowinaer Handwerker aber ist durch die ablehnende Haltung, die das Bukowinaer Publikum ihm gegenüber einnimmt, geradezu eingeschüchtert. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Verfügung des Ministeriums, betreffend die Zulassung auswärtiger Aussteller, auf die Bukowinaer Gewerbetreibenden eine deprimirende Wirkung ausübte. Während früher in den Kreisen der Czernowitzer Handwerker sich ein lebhaftes Interesse für die Ausstellung kundgab, erklärten jetzt Viele, daß sie von ihrem ursprünglichen Vorhaben

im Stande sind, um auf diese Weise endlich jenes unsinnige und schädliche Vorurtheil zu brechen Die Höhe der erbetenen Subvention wurde vom Gewerbevereine mit 800 fl. beziffert, weil der Verein die gewerbliche Ausstellung in den bescheidensten Grenzen zu arrangiren dachte und die Absicht hatte, dieselbe in irgend einem der öffentlichen Gebäude in der Stadt unterzubringen.

Das Gesuch wurde dem Handelsministerium überreicht und machte dann seinen instanzenmäßigen Weg durch, d. h. es wurde vom Ministerium der Bukowinaer Landesregierung mit dem Auftrage übermittelt, das Gutachten der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer hierüber einzuholen und sodann das Gesuch mit dem Gutachten der Kammer und dem eigenen Gutachten der Landesregierung wieder dem Ministerium vorzulegen. Die Handelskammer war damals, d. i. im Winter 1884—85 (durch Erlaß des Handelsministeriums vom 30. September 1884), wie alle übrigen Handels- und Gewerbekammern des Reiches in Folge der Erlassung einer neuen Kammer-Wahlordnung (vom 31. März 1884) aufgelöst und das Kammer-Präsidium war beauftragt, bis zur Constituirung der neu zu wählenden Kammer interimistisch weiter zu functioniren und die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Das Gutachten der Kammer, recte: des damaligen Handelskammersecretärs, denn der damalige, allgemein geachtete Kammerpräsident war ein hochbetagter alter Herr, der nicht mehr die physische Kraft besaß, die Angelegenheiten der Kammer in Person zu leiten, lautete (vgl. „Verhandlungen der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz", Jahrg. 1885, pag. 11: „Protokoll der 398. ordentl. öffentl. Sitzung vom 2. Mai 1885"):

„. . . Prinzipiell spricht sich das Kammer-Präsidium für die Abhaltung einer solchen Ausstellung aus, wenngleich aus einem entgegengesetzten Grunde als jener ist, welchen der genannte Gewerbeverein zur Begründung seines Ansuchens angibt; der Gewerbeverein „„Eintracht"" will nämlich durch diese Ausstellung zeigen, „„daß die Gewerbetreibenden der Bukowina in mehr als einer Richtung mit ihren Berufsgenossen im Westen ohne Scheu concurriren können"" — dieses Resultat wird wohl leider (und Niemand beklagt dies aufrichtiger als die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer) nur in sehr vereinzelten Fällen zu Tage treten, dagegen dürfte eine solche Ausstellung darthun, wo und

wie die Entwicklung der hierländigen Gewerbe noch zu fördern wäre. . . ." Und, wahrscheinlich um den ungünstigen Eindruck dieses Passus und einiger anderer ähnlich lautender Stellen zu paralysiren, beantragte der Verfasser des vorliegenden Gutachtens, die Regierung möge die Ausstellung mit einer „namhaften Summe" subventioniren, weil der vom Gewerbevereine erbetene Betrag von 800 fl. „viel zu gering" sei.

Das Handelsministerium acceptirte diesen Gedanken, es bewilligte eine Subvention von 2000 fl. für den gewerblichen Theil der Ausstellung, knüpfte aber diese Bewilligung an die Bedingung, daß auch auswärtige (Nicht-Bukowinaer) Gewerbetreibende als Aussteller zugelassen würden. Diese Verfügung des Handelsministeriums, die der wohlgemeinten Intention entsprang, dem Bukowinaer Gewerbestande mustergiltige Erzeugnisse anderer Länder vorzuführen, erwies sich jedoch nachträglich als keine glückliche, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst war die in Rede stehende Ausstellung überhaupt die erste gewerbliche Ausstellung in der Bukowina. Durch dieselbe sollte nach der Intention des Gewerbevereines dem Bukowinaer Gewerbestande, und das ist nach dem im Eingange Bemerkten, dem Handwerkerstande, der selbstverständlich nicht in der Lage ist, große Ausstellungskosten aufzuwenden, zum ersten Male Gelegenheit geboten werden, auf einem nahe gelegenen, also leicht erreichbaren Ausstellungsplatze möglichst vollzählig zu erscheinen, um auf diese Weise einen Beweis und ein übersichtliches Bild seiner Leistungsfähigkeit zu geben. Allein gerade durch die Zulassung fremder Aussteller wurde dieser Gedanke des Gewerbevereines durchkreuzt; freilich konnte das Ministerium dies im voraus nicht wissen. Der eingeborne Bukowiner hat — wie an früherer Stelle bemerkt wurde — schon an sich wenig Selbstvertrauen, der Bukowinaer Handwerker aber ist durch die ablehnende Haltung, die das Bukowinaer Publikum ihm gegenüber einnimmt, geradezu eingeschüchtert. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Verfügung des Ministeriums, betreffend die Zulassung auswärtiger Aussteller, auf die Bukowinaer Gewerbetreibenden eine deprimirende Wirkung ausübte. Während früher in den Kreisen der Czernowitzer Handwerker sich ein lebhaftes Interesse für die Ausstellung kundgab, erklärten jetzt Viele, daß sie von ihrem ursprünglichen Vorhaben

zurücktreten und die Ausstellung nicht beschicken wollten, weil sie befürchteten, daß ihre Erzeugnisse durch die fremden in den Schatten gestellt würden.

Zum Zweiten fiel in die Zwischenzeit der Abbruch der österreichisch-rumänischen Handelsbeziehungen, und speciell diese Thatsache ließ es deutlich hervortreten, daß unter Umständen die Zulassung fremder Aussteller für das Land oder den Ort, in dem die Ausstellung veranstaltet wird, von directem Nachtheile sein kann. Es wurde früher jene Thatsache erwähnt, die man als den „Zug nach dem Westen" bezeichnen kann, nämlich die Thatsache, daß im heutigen Europa bis zu einem gewissen Grade der Westen jedesmal culturell höher steht als der Osten, und daß in Folge dessen ziemlich allerorts die Bevölkerung gewohnt ist, ihre Blicke nach dem Westen als dem Urquell alles Lichtes zu richten. Dieser „Zug nach dem Westen", der die Blicke des Czernowitzers nach Wien lenkt und dem Czernowitzer Handwerker die Czernowitzer Kundschaft entzieht, wurde bisher durch die Thatsache einigermaßen gemildert, daß östlich von Czernowitz auch noch Menschen wohnen. So klein nämlich die Stadt auch ist, so hat doch Czernowitz auf das benachbarte Rumänien eine gewisse Anziehungskraft ausgeübt, und derjenige Theil der Bevölkerung unseres Nachbarstaates, dessen materielle Mittel es ihm nicht erlauben, sofort nach Paris oder Wien zu greifen, war zufrieden, wenn er seine Kleider, seine Möbel u. dgl. wenigstens aus Czernowitz beziehen konnte. Speciell in Czernowitz spielten und spielen theilweise noch heute die Montags-Wochenmärkte eine gewisse Rolle, weil an diesem Tage die Landbevölkerung der Umgebung und die Gutsbesitzer aus einem ziemlich bedeutenden Umkreise nach der Stadt zu kommen pflegen, um daselbst ihre Getreideverkäufe u. dgl. zu effectuiren. Selbstverständlich wird bei diesem Anlasse von den Besuchern des Wochenmarktes in der Stadt eingekauft, was man zu Hause im Hofe und im Hause just benöthigt und demgemäß ist der Geschäftsumsatz in Czernowitz an jedem Montage ein ganz bedeutender. Unter diesen Wochenmarkt-Besuchern befanden sich früher nicht wenige aus Rumänien, Bauern aus dem rumänischen Grenzdistricte, die herüberkamen, um hier ein Paar Stücke Vieh zu verkaufen, oder Gutsbesitzer, die größere Geschäfte abschlossen, und auf diese Weise kamen die Czernowitzer Gewerbetreibenden in die Lage, regelmäßig

einen Theil ihrer gewerblichen Erzeugnisse im Kleinen nach Rumänien zu verkaufen. Wie bedeutend dieser Absatz im Ganzen und Großen gewesen sein mochte, kann man aus der kleinen Thatsache entnehmen, daß ein Czernowitzer Bürstenbinder mir vor einiger Zeit versicherte, er habe vor der rumänischen Grenzsperre in jeder Woche für ungefähr zwanzig Gulden Bürstenbinder-Waare an Käufer aus Rumänien abgesetzt.

Mit der Absperrung der rumänischen Grenze hat sich dies mit einem Schlage gänzlich geändert. Die Bukowinaer Industrie sieht sich plötzlich ihres sog. „natürlichen" Hinterlandes beraubt und muß sich ein neues Absatzgebiet suchen. Nun wäre es geradezu lächerlich, annehmen zu wollen, daß es der Bukowinaer Industrie gelingen werde, den westlichen Markt zu erobern; die Czernowitzer Schneider, Schuhmacher, Tischler, Tapezierer, Schlosser ꝛc. werden nicht leicht in die Lage kommen, ihre Erzeugnisse nach Wien oder nach den westlichen Provinzen des Reiches zu exportiren. Wohl aber haben die Bukowinaer Gewerbetreibenden die Aufgabe, sich einen Markt zu erobern, der für sie der „natürlichste" ist, der ihnen aber in Folge jenes vorhin erwähnten „Zuges nach dem Westen" bisher leider zum guten Theile versperrt war, das ist die Bukowina selbst.

Diesem Ziele sollte der Bukowinaer Gewerbestand nach der ursprünglichen Absicht des Gewerbevereines durch Veranstaltung einer gewerblichen Landesausstellung näher gebracht werden. Es bedarf jedoch keines weiteren Beweises, daß gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielt wird, wenn man einem Publikum, welches von Hause aus geneigt ist, alles Fremde für gut und alles Heimische für schlecht oder doch wenigstens für unbedeutend zu halten, möglichst viele fremde Erzeugnisse im denkbar verlockendsten Arrangement vorführt; denn es ist sehr leicht möglich, daß die Bevölkerung des fraglichen Ortes dadurch erst recht veranlaßt wird, mit den fremden Ausstellern zum Schaden der heimischen Produzenten dauernde Geschäftsverbindungen anzuknüpfen.

Und wenn man beabsichtigt, durch die Zulassung fremder Aussteller dem Gewerbetreibenden des Ortes die Erzeugnisse anderer Länder als nachahmenswerthe Muster vorzuführen, so läßt sich dieses Ziel viel besser durch die Schaffung eines Gewerbemuseums erreichen. Denn erstens liegt die Leitung des Gewerbemuseums in

den Händen sachverständiger Männer, man hat also die Garantie dafür, daß die von der Anstalt erworbenen Objecte wirklich nachahmenswürdige Muster sind, während bei einer Ausstellung gar keine Gewähr dafür geboten ist, daß die fremden Aussteller auch thatsächlich nur Gediegenes bringen werden. Im Gegentheile lehrt die Erfahrung — und auch auf der Czernowitzer Ausstellung des Jahres 1886 konnte man dies beobachten — daß ein Theil der fremden Aussteller die Ausstellung gewissermaßen als Jahrmarkt betrachtet, indem diese Leute mit Seifen, Parfümerien, falschem Schmuck, Nippsachen und ähnlichem Kleinkram ohne jeglichen Werth kommen, weil sich diese Dinge auf der Ausstellung in großen Quantitäten leicht absetzen lassen. Daß „Aussteller" von dieser Sorte einen ganz überflüssigen Ballast jeder Ausstellung bilden, weil sie mit ihrer werthlosen Dutzendwaare unnöthiger Weise Raum einnehmen, ja daß sie die Ausstellung geradezu entwürdigen, weil sie dieselbe zum „27 Kreuzer-Bazar" degradiren, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Allein auch abgesehen von diesen „Ausstellungs-Hausirern" liegt bei jedem Ausstellungsobjecte die Gefahr nahe, daß sein innerer Werth hinter der äußeren Form zurückbleibt, und ist dem so, dann bleibt auch die Absicht, dem heimischen Produzenten mustergiltige Vorbilder vorzuführen, unrealisirt.

Zweitens muthet man dem heimischen Produzenten eine nahezu unlösliche Aufgabe zu, wenn man von ihm verlangt, er möge die ausgestellten Objecte nachahmen, denn zum Nachahmen gehört selbstverständlich, daß man das fragliche Object wenn möglich in die Hand nimmt, um es von allen Seiten genau zu besichtigen, daß man es abzeichnet u. dgl. m. Das Alles ist aber bekanntlich auf allen Ausstellungen verboten. Dem entgegen möchte man die Gewerbemuseen geradezu als „Copir-Anstalten" bezeichnen. Denn abgesehen davon, daß die Museumsverwaltung bestrebt ist, hervorragende Erzeugnisse auf photographischem, galvanoplastischem oder ähnlichem Wege selber zu copiren, ist die ganze Anstalt nur dazu da, dem Gewerbetreibenden Gelegenheit zum Studium und zum Nachahmen zu gewähren. Im Gewerbemuseum findet der Gewerbetreibende die mustergiltigen Vorlagen das ganze Jahr hindurch ausgestellt, er darf sie dort nicht nur in aller Gemüthsruhe genau studiren und copiren, sondern die Beamten des Institutes sind

auch stets bereit, ihm Aufklärungen und Winke zu geben, kurz im Gewerbemuseum findet der Gewerbsmann beim Studium der ausgestellten Objecte alle erdenkliche Förderung und Unterstützung, während er auf der Ausstellung nach dieser Richtung hin allerorts den größten Schwierigkeiten begegnet.

Drittens endlich ist das Gewerbemuseum ein Institut, welches dem heimischen Gewerbetreibenden nicht Concurrenz macht. Die im Gewerbemuseum aufgestellten (nicht „aus"-gestellten) mustergiltigen Objecte präsentiren sich dem Publikum nicht als Waare, sondern als Sehenswürdigkeiten. Man besichtigt sie, bewundert sie vielleicht, aber fast Niemanden fällt es ein, sich nach dem Preise oder nach dem Fabrikanten derselben zu erkundigen; kurz im Gewerbemuseum tritt das Original gewissermaßen bescheiden in den Hintergrund und nur die eventuell daneben aufgestellte Copie des heimischen Gewerbetreibenden tritt als Waare auf, bei der der Preis und der Name des Erzeugers in auffälliger Weise notirt ist. Hier also wird das Publikum so recht auf den heimischen Produzenten aufmerksam gemacht und indirect aufgefordert, bei ihm zu kaufen. In der Ausstellung dagegen präsentirt sich jedes ausgestellte Stück in möglichst marktschreierischer Weise als Handelswaare, weil der Aussteller es selbstverständlich nicht unterläßt, den Preis des Stückes und seine Firma in der auffälligsten Form daneben zu setzen. Der fremde Aussteller, der schon von Hause aus den großen Vortheil für sich hat, daß er eben ein Fremder ist und daß seine Erzeugnisse demgemäß vom heimischen Publikum mit viel größerem Interesse betrachtet werden als die Artikel der bekannten heimischen Produzenten, erscheint auf der Ausstellung auch als Verkäufer und da ist es kein Wunder, daß er im Concurrenzkampfe als Sieger hervorgeht zum Nachtheile des inländischen Gewerbestandes.

Die vorstehenden Zeilen waren der Besprechung eines ganz unbedeutenden Vorkommnisses gewidmet. Ob in Czernowitz eine gewerbliche Ausstellung veranstaltet wurde, ob auf derselben auswärtige Aussteller zugelassen wurden, und ob dadurch die Bukowinaer Gewerbetreibenden benachtheiligt wurden oder nicht, ist für die übrige Welt begreiflicher Weise ziemlich gleichgiltig. Allein eine Lehre ergibt sich doch aus diesem ganz unbedeutenden Ereignisse, nämlich die, daß die landläufige Theorie irrt, wenn sie

den Ausstellungen nur Lichtseiten nachrühmt, ferner, daß man in der praktischen Volkswirthschaft wie in der praktischen Medizin in der Anwendung sog. „Heilmittel" stets mit der größten Vorsicht zu Werke gehen muß, weil jedesmal irgend welche unbedeutende und unbeachtete Umstände vorliegen können, welche die Wirkung eben jenes „Heilmittels" paralysiren.*)

Landwirthschaftlicher Unterricht.

Neben dem vom k. k. Unterrichtsministerium in's Leben gerufenen „Centralblatt für das gewerbliche Genossenschaftswesen" hat das k. k. Ackerbauministerium für die speciellen Fachbildungsinteressen seines Ressorts eine eigene „Land- und forstwirthschaftliche Unterrichtszeitung" gegründet. Es ist die Absicht, dadurch dem Bedürfnisse nach Entwicklung der einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Lehrwesens entgegenzukommen und zwischen dem, was im Auslande und im Inlande sich auf dem Gebiete dieses Fachunterrichts gestaltet, gegenseitigen publicistischen Contact zu vermitteln.

Unverkennbar hat sich der Fachunterricht auf dem Gebiete

*) Und noch eine andere wichtige Lehre wird man aus diesem Vorgange zu ziehen haben, nämlich die, wie schädlich es für die berechtigten Interessen des Kleingewerbes ist, wenn eine Handels- und Gewerbe-Kammer berufen wird, den Verkehr zwischen dem Gewerbe und der höchsten Gewerbe-Instanz zu vermitteln. Im vorliegenden Falle hat das Handelsministerium, offenbar in der wohlmeinendsten Absicht, den Czernowitzer Handwerkerstand schwer geschädigt, weil es seine Information über die Sache aus dem Geiste eines Handelskammer-Sekretärs empfing. Also: Trennung der Gewerbe- von der Handelskammer.

Nach unserer Meinung hätten übrigens die Bukowinaer Gewerbsleute klüger gethan, das Danaergeschenk des Handelsministeriums, als es an die Bedingung geknüpft wurde, eine allgemeine Ausstellung zu veranlassen, abzulehnen und sich auf eine Landesausstellung auf eigene Unkosten zu beschränken. Die geforderten 800 fl. hätten sie wohl leichter aufbringen können, als sie jetzt den ihnen zugefügten schweren Schlag ertragen werden

Die Redaction.

nicht mehr mit Logarithmen umgehen können oder selbst den pythagoräischen Lehrsatz vergessen haben, oder wenn sie nach einigen Jahren von einer alten oder modernen Sprache, die sie gelernt haben, deren sie aber im Leben nicht bedürfen, nur mehr ganz verblaßte Kenntnisse besitzen; denn der Zweck der Lehren, welche ihnen an der Mittelschule beigebracht wurden, war weniger das positive Wissen und dessen Festhaltung als vielmehr die formale Schulung, eine gewisse Geistesgymnastik, deren Folgen ihnen für das Leben oder für noch weitere Studien verbleiben, auch wenn ihnen die positiven Kenntnisse wieder verloren gegangen sein sollten.

„Hingegen für den Abiturienten einer Fachschule oder, um nicht weiter als nöthig zu schweifen, bloß einer Ackerbauschule bedeutet jeder Verlust an Fachkenntnissen einen Verlust oder eine Verschlechterung des geistigen Rüstzeuges, mit welchem er in seinem Berufe arbeiten soll. Es kann also nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß jener Theil von Lehren, welche sich auf Fachgegenstände und deren Begründung beziehen, nicht nur vollkommen klar und sicher, sondern auch in nachhaltiger Weise den Schülern vermittelt werden muß, wenn die Schule ihren Zweck erreichen soll. Hält man mit diesen klaren Forderungen die Wahrnehmungen zusammen, welche man beim kritischen Besuche solcher Anstalten macht, so zeigen sich verschiedene Erscheinungen, welche auf das Gegentheil der angestrebten Erfolge hinweisen."

Mit sehr großer Befriedigung sehen wir hier, wie bestimmt in dem officiellen Organe des Ackerbauministeriums jenem flachen Schulfanatismus, jener hohlen Phrase von dem Wissen, welches Macht bringe, entgegengetreten wird. Fürwahr: nicht das Wissen bringt Macht, sondern das Können und leider sehen wir, wie auf allen Gebieten des Lebens ein trauriges Halb- oder Viertelswissen das Können immer mehr verdrängt, namentlich jenes Können, welches sich der städtische und der landwirthschaftliche Gewerbestand einst in mühsamer Arbeit und in strenger Zucht als ein dauerndes Gut zu erwerben gewußt hat.

In vielen unserer Königreiche und Länder ist diese beste und sicherste Art landwirthschaftlichen Unterrichts nicht zu finden und auch nicht zu erwarten. Deßhalb muß faute de mieux das Ackerbauministerium den Schulmeister aller 8 Kategorien zu Hilfe rufen, aber man würde diesem Ministerium Unrecht thun, wenn man es in Verdacht haben wollte, daß es die Gefahren dieser Art von Ausbildung für den praktischen Landwirth nicht kennte.

Ganz im Gegentheile spricht sich die eben erschienene erste Nummer des neuen Organs sehr klar über diese Gefahr aus, indem sie sagt:

„Die Fachschulen jener Kategorie, zu welcher auch die Ackerbauschulen gehören, stellen nicht ein bloßes Durchgangsstadium mit der Aussicht auf eine noch weitere fachliche Ausbildung dar, noch auch haben sie die Aufgabe, vorwiegend nur eine normale Bildung des Geistes zu bieten, sondern sie sollen den fachlichen Bildungsgang der Schüler zum gänzlichen Abschlusse bringen. Dasjenige, was der Schüler einer solchen Anstalt an Lehren und Einsicht gewinnt, soll er als geistiges Betriebscapital mit in das Berufsleben hinübernehmen und dieses Capital muß aus guten Werthen bestehen, wenn er damit vortheilhaft wirthschaften will. Es ergibt sich daraus, daß das positive Wissen und das sichere Verständniß der Fachlehren gegenüber formaler Geistesbildung weitaus überwiegen muß und daß für jeden Schüler, welcher in seinen positiven Fachkenntnissen hinter einem bestimmten Minimum zurückbleibt, der Aufwand an Zeit, Mühe und Geld, welchen der Aufenthalt an der Anstalt mit sich gebracht hat, nahezu als verloren zu betrachten ist; es besteht sogar die Gefahr, daß unsicheres fachliches Wissen größeren Schaden anrichtet als der gänzliche Mangel jedes Fachunterrichtes und das Beharren auf dem rein empirischen Standpunkte. Die üble Nachrede, welche man hie und da (?) über die Schüler von Ackerbauschulen vernehmen kann, beruht eben hauptsächlich auf der Thatsache, daß ein ziemlich großes Percent solcher Zöglinge nur ein unzusammenhängendes Stückwerk von halbverstandenen Lehren aus der Schule fortnimmt.

„Für viele Gymnasiasten oder Realschüler mag es gleichgiltig sein, wenn sie einige Monate nach der Maturitätsprüfung

nicht mehr mit Sicherheit angeben können oder selbst den mathematischen Lehrsatz vergessen haben, aber wenn sie nach einigen Jahren von einer alten oder modernen Sprache, die sie gelernt haben, denen sie aber im Leben nicht bedürfen, nur mehr ganz verblaßte Kenntnisse besitzen; denn der Zweck der Lehren, welche ihnen an der Mittelschule beigebracht wurden, war weniger das positive Wissen und dessen Festhaltung als vielmehr die formale Schulung, eine gewisse Geistesgymnastik, deren Folgen ihnen für das Leben aber für noch weitere Studien verblieben, auch wenn ihnen die positiven Kenntnisse wieder verloren gegangen sein sollten.

„Hingegen für den Absolventen einer Fachschule oder, um nicht weiter als nöthig zu schweifen, für einen Ackerbauschule bedeutet jeder Verlust an Fachkenntnissen einen Verlust oder eine Verschlechterung des geistigen Rüstzeuges, mit welchem er in seinem Berufe arbeiten soll. Es kann also nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß jener Theil von Lehren, welche sich auf Fachgegenstände und deren Begründung beziehen, nicht nur vollkommen klar und sicher, sondern auch in nachhaltiger Weise den Schülern vermittelt werden muß, wenn die Schule ihren Zweck erreichen soll. Hält man mit diesen klaren Forderungen die Wahrnehmungen zusammen, welche man beim kritischen Besuche solcher Anstalten macht, so zeigen sich verschiedene Erscheinungen, welche auf das Gegentheil der angestrebten Erfolge hinweisen."

Mit sehr großer Befriedigung sehen wir hier, wie bestimmt in dem officiellen Organe des Ackerbauministeriums jenem flachen Schulfanatismus, jener hohlen Phrase von dem Wissen, welches Macht bringe, entgegengetreten wird. Fürwahr: nicht das Wissen bringt Macht, sondern das Können und leider sehen wir, wie auf allen Gebieten des Lebens ein trauriges Halb- oder Viertelswissen das Können immer mehr verdrängt, namentlich jenes Können, welches sich der städtische und der landwirthschaftliche Gewerbestand einst in mühsamer Arbeit und in strenger Zucht als ein dauerndes Gut zu erwerben gewußt hat.

Zur Lage des Arbeiterſtandes in Oeſterreich.*)

Im Bezirke Mähriſch-Budwiz gibt es faſt nur Spiritusfabrikanten, bei denen zeitweilig eine geringe Zahl Arbeiter Verdienſt findet. Bei einer landwirthſchaftlichen Spiritusfabrik erhält der Mann 50 kr. täglich, obgleich auch in den Nachtſtunden gearbeitet wird und die Angehörigen des Arbeiters demſelben täglich einmal oder auch zweimal das Eſſen bringen müſſen, da er nicht abkommen kann. Während der Spiritus-Campagne gilt kein Sonntag und kein Feiertag, weil, wie ein Betriebsherr ſagte, durch die Sonntagsruhe die Hefe verderben würde! Schade, daß es nicht heißt, der Arbeiter würde ohne den Verdienſt von 50 kr. ſicher Hungers ſterben.

Früher wurde im Winter fleißig Flachs geſponnen und mehr als hinreichend echte Hausleinwand erzeugt. Die Dienſtboten bekamen Leinwand und Anderes für den Bedarf nebſt dem Lohne an Geld. Jetzt muß für Alles das baare Geld herhalten, und für ſehr ſchlechte Fabriksleinwand wird ſehr viel Geld verbraucht, wofür natürlich der Kornſpeicher des Dienſtgebers aufkommen muß. Auch eine Miturſache für die ſehr hohen Arbeitslöhne, die gegenwärtig gezahlt werden. Der Druſch der Getreideernte geſchieht allgemein mit Maſchinen, wobei Viele ihre Hände verſtümmeln und bei dem höchſt anſtrengenden Drehen der Handmaſchinen ſich Lungenleiden zuziehen. Zur Aneiferung dient da der Schnaps. Nach wenigen Wochen ſolcher geſundheitsmörderiſcher Arbeit hat der Bauer für ſein Geſinde keine rechte Beſchäftigung mehr den ganzen Winter hindurch und um ſo weniger für die arbeitsbedürftigen Taglöhner. Hohe Dienſtbotenlöhne zahlen müſſen, keine rechte Beſchäftigung für die kräftigen und darum eßluſtigen

*) Der Einſender, Herr Eichhorn, begleitet die Sammlung mit den Worten: Eine kleine Gefälligkeit, die ich einem Geiſtlichen bei Mähriſch-Budwiz für eine Anzahl rathloſer Pfarrangehöriger erweiſen konnte, gab mir willkommene Gelegenheit, ihn um die wirthſchaftlichen und ſocialen Verhältniſſe der dortigen Bevölkerung zu befragen. Der ebenſo um das Seelenheil als um das damit eng zuſammenhängende Erdenwohl ſeiner Pfarrangehörigen beſorgte Seelſorger — dort hat die bureaukratiſche Ueberbürdung und der „nationale" Unverſtand die Seelſorge dem Volksleben noch nicht entfremdet — ſchrieb mir ohne Verzug auf meine eingehenden Fragen das Mitfolgende.

Leute finden können, während die Maschine nur während der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit gespeist werden muß — das wird bald auch hier zur Folge haben, daß die Dienstleute statt für ein ganzes Jahr nur für den Sommer oder gar nur für einige Monate gedungen werden. Ganz wie auf den Farmen in Nordamerika.

Noch vor zwanzig Jahren fanden die Arbeiter viel Beschäftigung zur Winterszeit in den herrschaftlichen Wäldern. Die Wälder waren in gutem Zustande und am Stamme wurde in öffentlichen Licitationen das Holz verkauft, welches die Käufer verschiedenartig benützen ließen. Namentlich wurden sehr viele Weinstecken erzeugt, und auch bei den sehr zahlreichen Wasser-Sägmühlen fanden Arbeiter vielfache Beschäftigung. Das änderte sich, als neben der neuen Eisenbahnstation in Mährisch-Budwiz eine Dampfsäge unter einer unscheinbaren Bretterbude von der israelitischen Firma Gebrüder Eisler errichtet wurde. Von da an hatten fast alle Waldherrschaften der weiten Umgebung für die öffentlichen Holzlicitationen nur ganz weniges, zumeist windbrüchiges und minderes „Grasselholz", so daß die Licitanten für sehr hohe Preise nur sehr wenig Holz erlangen konnten. Ein Sägemüller verlor bei solchem Licitationsholze außer dem Schnitte auch noch baares Geld. Hingegen bekam die Dampfsäge **ohne** Licitation **ganze Strecken der besten Waldungen**, ganz reines und fehlerfreies Holz, welches in ganzen Stämmen aus dem Walde geführt wurde, unter dem bezeichnenden Namen: „israelitische Kanonen". Ein so großer Waldbaum, in Klötze zerschnitten, hätte zur Verfrachtung wohl zwei Fuhrwerke benöthigt, so aber im Ganzen konnten zwei und drei große Bäume auf einen gestreckten Wagen geladen werden. Es kostete dem Fuhrmanne viel Pferdequälerei, aber die Dampfsäge erzielte sehr billige Fracht.

Bei den großartigen Rodungen für die besagte Dampfsäge kamen natürlich auch die Waldarbeiter zu kurz. Zwei oder vier Arbeiter reichten dann aus, um eine ganze Waldstrecke zu schlagen und Eisler'sche Kanonen herzustellen, während früher, wo man die Wälder bei weitem weniger rodete, die Arbeiter den ganzen Winter hindurch bei Verarbeitung des Holzes sicheren Verdienst finden konnten. Jetzt stehen in Budwiz zwei Wasser-Sägemühlen müssig und im Umkreis von ein paar Stunden sind es an die

30 Wasser-Sägemühlen, die kein Holzmaterial haben, von welchem aber Berge aufgespeichert sind bei der Eisler'schen Sägemühle, die noch immerfort mit „Kanonen" aus den Lesonitzer Wäldern vergrößert werden.

Wegen dieser Unternehmung vermißt eine große Anzahl Arbeiter zur Winterszeit den ehemaligen Verdienst und dadurch den Lebensunterhalt. Mancher zieht nun im Frühjahre nach Wien und kehrt im Herbst meist noch ärmer nach Hause als er fortgegangen. Ein weitersehender Sägemüller hat bei Zeiten sein Werk verkauft und ist fort nach Amerika geflüchtet. Berechtigten Existenzen schwindet der Boden unter den Füßen, trotzdem Parlamentscandidaten so viel Schönes zu versprechen wissen. Viele Fabriksarbeiter erhoffen Gutes von irgend einer Vertretung des Arbeiterstandes im Parlamente. Mag sein, aber das ist sicher, daß die Bewohner unserer Gefängnisse ohne eigene parlamentarische Vertretung viel besser daran sind als z. B. der Landmann. Derselbe muß behufs Hagelversicherung den Cartellbanken Wechsel ausstellen und trotz der sehr hohen Versicherungstaxe auch noch Stempelgebühren zahlen, während auf der Börse die reichen Speculanten keine Steuer zahlen, auch wenn sie Millionengeschäfte machen. Bei den Waldherrschaften oder bei ihren Beamten scheint die Lösung der socialen Frage auf ausgiebige Fabrikation erwerbslosen Proletariats hinauszulaufen. Durch die allgemeine Wehrpflicht ist die Frage der Arbeitslosigkeit ein wenig abgeschwächt, aber dabei lernt so mancher Zukunftscandidat der Arbeitslosigkeit den leidenschaftlichen Tabaksgenuß, wodurch die trübe Zukunft des Arbeiters noch trüber wird; zahlreiche Spiritus-Fabriken ihrerseits sorgen für Verbreitung der Schnapspest. Ja, die Spiritushefe darf nicht verderben, mag auch ein namhafter Theil der Arbeiter zur Hefe, zum Abschaum der menschlichen Gesellschaft werden!

Anmerkung der Redaction. Es ist ja ganz begreiflich, daß die Verwaltungen der Waldherrschaften es vorziehen, ihr Holz im Ganzen und Großen an Eine Großunternehmung zu verkaufen, anstatt dasselbe kleinweis — vielleicht mit manchen Einkassirungsschwierigkeiten — an die kleinen Sägewerke zu verlicitiren. Aber diese Medaille hat auch ihre Kehrseite. Die Ab-

nahme des Holzes durch eine Anzahl ansässiger kleinerer Leute bietet eine sichere und dauernde Basis für den Absatz und für die Unabhängigkeit der großen Produzenten. Wenn nun ein einzelner großer Unternehmer die kleinen ausgerottet hat, so besitzt er das Monopol der Holzabnahme und wird seinen Vortheil ohne allen Zweifel genug verstehen, um das Monopol rücksichtslos auszunutzen. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob der dauernde und damit auch der größere Nutzen für die Waldherrschaften nicht doch in der Conservirung der kleinen Sägewerke und in deren pfleglamer Behandlung bestehen würde. Denn regelmäßig fällt der sociale Nutzen auch mit dem wirthschaftlichen zusammen.

Sociale Chronik.

Anfang November.

Die Socialpolitik der Katholiken Oesterreichs und Deutschlands hat auf dem letzten Wiener hygienischen Congreß eine glänzende Rechtfertigung erhalten. In den Berathungen über Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung kam nämlich auch der Arbeiterschutz zur Verhandlung, und es wurden über Frauen- und Kinderarbeit, über den Maximalarbeitstag und über die Sonntagsarbeit folgende Beschlüsse gefaßt:

„Die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und vor Allem das Verbot der Nachtarbeit muß aus hygienischen wie aus moralischen Gründen verlangt werden. Ebenso ist den Frauen, welche einen eigenen Haushalt haben, eine hinreichend lange Pause zur Besorgung des Mittagessens zu gewähren. Der Ausschluß der Schwangern aus der Fabrik ist wünschbar, aber aus praktischen Gründen undurchführbar. Dagegen muß eine mehrwöchentliche gänzliche Ausschließung aus der Fabrik nach der Niederkunft in ihrem Interesse und noch mehr in demjenigen ihres Kindes gefordert werden. Es muß durch gesetzlich eingeführte Unterstützung Vorsorge getroffen werden, damit es den Wöchnerinnen während der Ausschließung nicht an den nöthigen Subsistenzmitteln fehle.

„Die nachtheiligen Folgen der Fabrik-Industrie für Kinder (Leute unter 18 Jahren) offenbaren sich bald durch charakteristische Mißstaltungen, Schwächungen einzelner Organe, bald durch Hemmung der körperlichen Entwickelung und größere Morbilität (Kränklichkeit) als bei andern Berufsarten. Es erscheinen daher vom hygienischen Standpunkte aus für die Altersstufen von 14 bis 18 Jahren bezüglich der Arbeitsdauer, noch mehr aber bezüglich

der Nachtarbeit, gesetzliche Beschränkungen wünschenswerth, für Altersklassen jedoch unter 14 Jahren deren gänzlicher Ausschluß geboten. Die Unterbrechungen der Arbeitsdauer durch Zwischenpausen sind nur da wünschbar, wo die Innehaltung derselben leicht constatirt und gesichert werden kann.

„Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet durch eine übermäßig lange Arbeitszeit sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachtheiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus. Erfahrungsgemäß vermag sich dieser nur selten gegen eine solche Beanspruchung zu wehren, und es liegt deßhalb in der Aufgabe des um die Erhaltung einer tüchtigen Bevölkerung besorgten Staates, durch die Gesetzgebung vorzubeugen. Den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte, bei unvermeidlicher Tag- und Nachtarbeit die Einführung eines Schichtenwechsels vorausgesetzt, ein Maximal-Arbeitstag von 11 bis 10 Stunden genügen. Die Festsetzung dieser Maximal-Arbeitszeit hat aber den Gegenstand internationaler Vereinbarung zu bilden. Sonntagsruhe für alle Arbeiter ist eine der dringendsten Forderungen der Hygiene. Sie ist nur dann in vollem Maße zu erreichen, wenn durch Verkürzung der Samstags-Arbeit es dem Arbeiter möglich wird, von Sonntags-Arbeiten frei zu werden. Die Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener erheischt die Möglichkeit von Ausnahmen, deren Gestattung, namentlich hinsichtlich der Anwendung gleicher Grundsätze, genau zu controliren ist. Kinder bis zu 16 Jahren und verheiratete Frauen sind jedoch auch von ausnahmsweiser Nachtarbeit freizuhalten.

„Sonntagsruhe für alle Arbeiter ist eine der dringendsten Forderungen der Hygiene. Sie ist nur dann in vollem Maße zu erreichen, wenn den Hausfrauen am Sonnabend genügende Zeit gewährt wird, den Sonntag von störenden häuslichen Arbeiten freizuhalten."

In Bezug auf den Maximalarbeitstag war der Congreß einig, daß eine internationale Regelung dieser Frage wünschenswerth sei. Es wurde außerdem beschlossen, die obigen Beschlüsse allen europäischen Parlamenten zu übermitteln.

Die Freunde eines wirksamen Arbeiterschutzes können dem hygienischen Congreß für diese Beschlüsse nur dankbar sein, da ihnen durch das Gewicht derselben der Kampf gegen die Selbstsucht der Großindustriellen erleichtert wird. Selbst die Bismarck'sche „Nordd. Allg. Ztg.", welche bisher in der Frage des Arbeiterschutzes sich gern zum Sprachrohr der Großindustriellen machte und die überaus gemäßigten Arbeiterschutzbeschlüsse des deutschen Reichstags geradezu fanatisch bekämpfte, muß anerkennen, daß Niemand den Beschlüssen der Hygieniker „ein gewisses autoritatives Gewicht" werde absprechen wollen und daß in der That sich „eine weitgehende Uebereinstimmung" zwischen den Forderungen der katholischen Socialpolitiker und den Sachverständigen in Sachen

nicht mehr mit Logarithmen umgehen können oder selbst den pythagoräischen Lehrsatz vergessen haben, oder wenn sie nach einigen Jahren von einer alten oder modernen Sprache, die sie gelernt haben, deren sie aber im Leben nicht bedürfen, nur mehr ganz verblaßte Kenntnisse besitzen; denn der Zweck der Lehren, welche ihnen an der Mittelschule beigebracht wurden, war weniger das positive Wissen und dessen Festhaltung als vielmehr die formale Schulung, eine gewisse Geistesgymnastik, deren Folgen ihnen für das Leben oder für noch weitere Studien verbleiben, auch wenn ihnen die positiven Kenntnisse wieder verloren gegangen sein sollten.

„Hingegen für den Abiturienten einer Fachschule oder, um nicht weiter als nöthig zu schweifen, bloß einer Ackerbauschule bedeutet jeder Verlust an Fachkenntnissen einen Verlust oder eine Verschlechterung des geistigen Rüstzeuges, mit welchem er in seinem Berufe arbeiten soll. Es kann also nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß jener Theil von Lehren, welche sich auf Fachgegenstände und deren Begründung beziehen, nicht nur vollkommen klar und sicher, sondern auch in nachhaltiger Weise den Schülern vermittelt werden muß, wenn die Schule ihren Zweck erreichen soll. Hält man mit diesen klaren Forderungen die Wahrnehmungen zusammen, welche man beim kritischen Besuche solcher Anstalten macht, so zeigen sich verschiedene Erscheinungen, welche auf das Gegentheil der angestrebten Erfolge hinweisen."

Mit sehr großer Befriedigung sehen wir hier, wie bestimmt in dem officiellen Organe des Ackerbauministeriums jenem flachen Schulfanatismus, jener hohlen Phrase von dem Wissen, welches Macht bringe, entgegengetreten wird. Fürwahr: nicht das Wissen bringt Macht, sondern das Können und leider sehen wir, wie auf allen Gebieten des Lebens ein trauriges Halb- oder Viertelswissen das Können immer mehr verdrängt, namentlich jenes Können, welches sich der städtische und der landwirthschaftliche Gewerbestand einst in mühsamer Arbeit und in strenger Zucht als ein dauerndes Gut zu erwerben gewußt hat.

Zur Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich.*)

Im Bezirke Mährisch-Budwiz gibt es fast nur Spiritusfabrikanten, bei denen zeitweilig eine geringe Zahl Arbeiter Verdienst findet. Bei einer landwirthschaftlichen Spiritusfabrik erhält der Mann 50 kr. täglich, obgleich auch in den Nachtstunden gearbeitet wird und die Angehörigen des Arbeiters demselben täglich einmal oder auch zweimal das Essen bringen müssen, da er nicht abkommen kann. Während der Spiritus-Campagne gilt kein Sonntag und kein Feiertag, weil, wie ein Betriebsherr sagte, durch die Sonntagsruhe die Hefe verderben würde! Schade, daß es nicht heißt, der Arbeiter würde ohne den Verdienst von 50 kr. sicher Hungers sterben.

Früher wurde im Winter fleißig Flachs gesponnen und mehr als hinreichend echte Hausleinwand erzeugt. Die Dienstboten bekamen Leinwand und Anderes für den Bedarf nebst dem Lohne an Geld. Jetzt muß für Alles das baare Geld herhalten, und für sehr schlechte Fabriksleinwand wird sehr viel Geld verbraucht, wofür natürlich der Kornspeicher des Dienstgebers aufkommen muß. Auch eine Miturſache für die sehr hohen Arbeitslöhne, die gegenwärtig gezahlt werden. Der Drusch der Getreideernte geschieht allgemein mit Maschinen, wobei Viele ihre Hände verstümmeln und bei dem höchst anstrengenden Drehen der Handmaschinen sich Lungenleiden zuziehen. Zur Aneiferung dient da der Schnaps. Nach wenigen Wochen solcher gesundheitsmörderischer Arbeit hat der Bauer für sein Gesinde keine rechte Beschäftigung mehr den ganzen Winter hindurch und um so weniger für die arbeitsbedürftigen Taglöhner. Hohe Dienstbotenlöhne zahlen müssen, keine rechte Beschäftigung für die kräftigen und darum eßlustigen

*) Der Einsender, Herr Eichhorn, begleitet die Sammlung mit den Worten: Eine kleine Gefälligkeit, die ich einem Geistlichen bei Mährisch-Budwiz für eine Anzahl rathloser Pfarrangehöriger erweisen konnte, gab mir willkommene Gelegenheit, ihn um die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung zu befragen. Der ebenso um das Seelenheil als um das damit eng zusammenhängende Erdenwohl seiner Pfarrangehörigen besorgte Seelsorger — dort hat die bureaukratische Ueberbürdung und der „nationale" Unverstand die Seelsorge dem Volksleben noch nicht entfremdet — schrieb mir ohne Verzug auf meine eingehenden Fragen das Mitfolgende.

Leute finden können, während die Maschine nur während der kurzen Zeit ihrer Thätigkeit gespeist werden muß — das wird bald auch hier zur Folge haben, daß die Dienstboten statt für ein ganzes Jahr nur für den Sommer oder gar nur für einige Monate gedungen werden. Ganz wie auf den Finanz-Farmen in Nordamerika.

Noch vor zwanzig Jahren fanden die Arbeiter viel Beschäftigung zur Winterszeit in den herrschaftlichen Wäldern. Die Wälder waren in gutem Zustande und am Stamme wurde in öffentlichen Licitationen das Holz verkauft, welches die Käufer verschiedenartig bearbeiten ließen. Namentlich wurden sehr viele Weinstecken erzeugt, und auch bei den sehr zahlreichen Wasser-Sägmühlen fanden Arbeiter vielfache Beschäftigung. Das änderte sich, als neben der neuen Eisenbahnstation in Mährisch-Budwiz eine Dampfsäge unter einer unscheinbaren Bretterbude von der israelitischen Firma Gebrüder Eisler errichtet wurde. Von da an hatten fast alle Waldherrschaften der weiten Umgebung für die öffentlichen Holzlicitationen nur ganz weniges, zumeist windbrüchiges und minderes „Graffelholz", so daß die Licitanten für sehr hohe Preise nur sehr wenig Holz erlangen konnten. Ein Sägemüller verlor bei solchem Licitationsholze außer dem Schnitte auch noch baares Geld. Hingegen bekam die Dampfsäge ohne Licitation ganze Strecken der besten Waldungen, ganz reines und fehlerfreies Holz, welches in ganzen Stämmen aus dem Walde geführt wurde, unter dem bezeichnenden Namen: „israelitische Kanonen". Ein so großer Waldbaum, in Klötze zerschnitten, hätte zur Verfrachtung wohl zwei Fuhrwerke benöthigt, so aber im Ganzen konnten zwei und drei große Bäume auf einen gestreckten Wagen geladen werden. Es kostete dem Fuhrmanne viel Pferdequälerei, aber die Dampfsäge erzielte sehr billige Fracht.

Bei den großartigen Rodungen für die besagte Dampfsäge kamen natürlich auch die Waldarbeiter zu kurz. Zwei oder vier Arbeiter reichten dann aus, um eine ganze Waldstrecke zu schlagen und Eisler'sche Kanonen herzustellen, während früher, wo man die Wälder bei weitem weniger rodete, die Arbeiter den ganzen Winter hindurch bei Verarbeitung des Holzes sicheren Verdienst finden konnten. Jetzt stehen in Budwiz zwei Wasser-Sägemühlen müssig und im Umkreis von ein paar Stunden sind es an die

30 Wasser-Sägemühlen, die kein Holzmaterial haben, von welchem aber Berge aufgespeichert sind bei der Eisler'schen Sägemühle, die noch immerfort mit „Kanonen" aus den Lesonitzer Wäldern vergrößert werden.

Wegen dieser Unternehmung vermißt eine große Anzahl Arbeiter zur Winterszeit den ehemaligen Verdienst und dadurch den Lebensunterhalt. Mancher zieht nun im Frühjahre nach Wien und kehrt im Herbst meist noch ärmer nach Hause als er fortgegangen. Ein weitersehender Sägemüller hat bei Zeiten sein Werk verkauft und ist fort nach Amerika geflüchtet. Berechtigten Existenzen schwindet der Boden unter den Füßen, trotzdem Parlamentscandidaten so viel Schönes zu versprechen wissen. Viele Fabriksarbeiter erhoffen Gutes von irgend einer Vertretung des Arbeiterstandes im Parlamente. Mag sein, aber das ist sicher, daß die Bewohner unserer Gefängnisse ohne eigene parlamentarische Vertretung viel besser daran sind als z. B. der Landmann. Derselbe muß behufs Hagelversicherung den Cartellbanken Wechsel ausstellen und trotz der sehr hohen Versicherungstaxe auch noch Stempelgebühren zahlen, während auf der Börse die reichen Speculanten keine Steuer zahlen, auch wenn sie Millionengeschäfte machen. Bei den Waldherrschaften oder bei ihren Beamten scheint die Lösung der socialen Frage auf ausgiebige Fabrikation erwerbslosen Proletariats hinauszulaufen. Durch die allgemeine Wehrpflicht ist die Frage der Arbeitslosigkeit ein wenig abgeschwächt, aber dabei lernt so mancher Zukunftscandidat der Arbeitslosigkeit den leidenschaftlichen Tabaksgenuß, wodurch die trübe Zukunft des Arbeiters noch trüber wird; zahlreiche Spiritus-Fabriken ihrerseits sorgen für Verbreitung der Schnapspest. Ja, die Spiritushefe darf nicht verderben, mag auch ein namhafter Theil der Arbeiter zur Hefe, zum Abschaum der menschlichen Gesellschaft werden!

Anmerkung der Redaction. Es ist ja ganz begreiflich, daß die Verwaltungen der Waldherrschaften es vorziehen, ihr Holz im Ganzen und Großen an Eine Großunternehmung zu verkaufen, anstatt dasselbe kleinweis — vielleicht mit manchen Einkassirungsschwierigkeiten — an die kleinen Sägewerke zu verlicitiren. Aber diese Medaille hat auch ihre Kehrseite. Die Ab-

nahme des Holzes durch eine Anzahl ansässiger kleinerer Leute bietet eine sichere und dauernde Basis für den Absatz und für die Unabhängigkeit der großen Produzenten. Wenn nun ein einzelner großer Unternehmer die kleinen ausgerottet hat, so besitzt er das Monopol der Holzabnahme und wird seinen Vortheil ohne allen Zweifel genug verstehen, um das Monopol rücksichtslos auszunutzen. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob der dauernde und damit auch der größere Nutzen für die Waldherrschaften nicht doch in der Conservirung der kleinen Sägewerke und in deren pflegsamer Behandlung bestehen würde. Denn regelmäßig fällt der sociale Nutzen auch mit dem wirthschaftlichen zusammen.

Sociale Chronik.

Anfang November.

Die Socialpolitik der Katholiken Oesterreichs und Deutschlands hat auf dem letzten Wiener hygienischen Congreß eine glänzende Rechtfertigung erhalten. In den Berathungen über Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung kam nämlich auch der Arbeiterschutz zur Verhandlung, und es wurden über Frauen- und Kinderarbeit, über den Maximalarbeitstag und über die Sonntagsarbeit folgende Beschlüsse gefaßt:

„Die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und vor Allem das Verbot der Nachtarbeit muß aus hygienischen wie aus moralischen Gründen verlangt werden. Ebenso ist den Frauen, welche einen eigenen Haushalt haben, eine hinreichend lange Pause zur Besorgung des Mittagessens zu gewähren. Der Ausschluß der Schwangern aus der Fabrik ist wünschbar, aber aus praktischen Gründen undurchführbar. Dagegen muß eine mehrwöchentliche gänzliche Ausschließung aus der Fabrik nach der Niederkunft in ihrem Interesse und noch mehr in demjenigen ihres Kindes gefordert werden. Es muß durch gesetzlich eingeführte Unterstützung Vorsorge getroffen werden, damit es den Wöchnerinnen während der Ausschließung nicht an den nöthigen Subsistenzmitteln fehle.

„Die nachtheiligen Folgen der Fabrik-Industrie für Kinder (Leute unter 18 Jahren) offenbaren sich bald durch charakteristische Mißstaltungen, Schwächungen einzelner Organe, bald durch Hemmung der körperlichen Entwickelung und größere Morbilität (Kränklichkeit) als bei andern Berufsarten. Es erscheinen daher vom hygienischen Standpunkte aus für die Altersstufen von 14 bis 18 Jahren bezüglich der Arbeitsdauer, noch mehr aber bezüglich

der Nachtarbeit, gesetzliche Beschränkungen wünschenswerth, für Altersklassen jedoch unter 14 Jahren deren gänzlicher Ausschluß geboten. Die Unterbrechungen der Arbeitsdauer durch Zwischenpausen sind nur da wünschbar, wo die Innehaltung derselben leicht constatirt und gesichert werden kann.

„Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet durch eine übermäßig lange Arbeitszeit sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachtheiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus. Erfahrungsgemäß vermag sich dieser nur selten gegen eine solche Beanspruchung zu wehren, und es liegt deßhalb in der Aufgabe des um die Erhaltung einer tüchtigen Bevölkerung besorgten Staates, durch die Gesetzgebung vorzubeugen. Den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte, bei unvermeidlicher Tag- und Nachtarbeit die Einführung eines Schichtenwechsels vorausgesetzt, ein Maximal-Arbeitstag von 11 bis 10 Stunden genügen. Die Festsetzung dieser Maximal-Arbeitszeit hat aber den Gegenstand internationaler Vereinbarung zu bilden. Sonntagsruhe für alle Arbeiter ist eine der dringendsten Forderungen der Hygiene. Sie ist nur dann in vollem Maße zu erreichen, wenn durch Verkürzung der Samstags-Arbeit es dem Arbeiter möglich wird, von Sonntags-Arbeiten frei zu werden. Die Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener erheischt die Möglichkeit von Ausnahmen, deren Gestattung, namentlich hinsichtlich der Anwendung gleicher Grundsätze, genau zu controliren ist. Kinder bis zu 16 Jahren und verheiratete Frauen sind jedoch auch von ausnahmsweiser Nachtarbeit freizuhalten.

„Sonntagsruhe für alle Arbeiter ist eine der dringendsten Forderungen der Hygiene. Sie ist nur dann in vollem Maße zu erreichen, wenn den Hausfrauen am Sonnabend genügende Zeit gewährt wird, den Sonntag von störenden häuslichen Arbeiten freizuhalten."

In Bezug auf den Maximalarbeitstag war der Congreß einig, daß eine internationale Regelung dieser Frage wünschenswerth sei. Es wurde außerdem beschlossen, die obigen Beschlüsse allen europäischen Parlamenten zu übermitteln.

Die Freunde eines wirksamen Arbeiterschutzes können dem hygienischen Congreß für diese Beschlüsse nur dankbar sein, da ihnen durch das Gewicht derselben der Kampf gegen die Selbstsucht der Großindustriellen erleichtert wird. Selbst die Bismarck'sche „Nordd. Allg. Ztg.", welche bisher in der Frage des Arbeiterschutzes sich gern zum Sprachrohr der Großindustriellen machte und die überaus gemäßigten Arbeiterschutzbeschlüsse des deutschen Reichstags geradezu fanatisch bekämpfte, muß anerkennen, daß Niemand den Beschlüssen der Hygieniker „ein gewisses autoritatives Gewicht" werde absprechen wollen und daß in der That sich „eine weitgehende Uebereinstimmung" zwischen den Forderungen der katholischen Socialpolitiker und den Sachverständigen in Sachen

der Hygiene zeige. Aber der Hygiene-Congreß habe sich nur begnügt, Postulate zu formuliren, ohne zugleich den Inhalt derselben mit den Anforderungen des praktischen Lebens in Einklang zu bringen, indem er etwa versucht hätte, vom Standpunkte des Hygienikers aus ein internationales Gesetz über Arbeiterschutz zu formuliren. Diese Ausflucht beweist klar, daß das deutsche Kanzlerblatt sachlich gegen die Thesen des Wiener Congresses nichts einwenden kann. Es sollte ihm dies auch schwer werden, nachdem in England, in der Schweiz und in Westösterreich dasjenige zum größten Theil bereits Gesetz ist, was die Hygieniker verlangen. Originell ist aber das Verlangen, daß wissenschaftliche Congresse ihre Forderungen an die Gesetzgebung gleich in Gesetzesparagraphen kleiden sollen. Wozu sind denn die Geheimräthe und die Parlamente da?

Zu dem „autoritativen Gewicht" der Arbeiterschutz-Beschlüsse des Wiener hygienischen Congresses gesellen sich speciell in Deutschland noch die Berichte der Fabrik-Inspectoren in Deutschland, über welche kürzlich der im Reichsamte des Innern hergestellte amtliche Auszug, der sogenannte Generalbericht, erschienen ist. Dieser Bericht constatirt nicht nur eine bedenkliche Zunahme der Kinder- und Frauenarbeit, sondern auch das successive Verdrängen der Männerarbeit durch die billigere Frauenarbeit in verschiedenen Industriezweigen. Auch die Zahl der Uebertretungen der jetzigen Arbeiterschutzvorschriften, besonders in Betreff der Kinderarbeit, hat sich in Deutschland in den letzten Berichtsjahren erheblich vermehrt, welche Aufdeckung wohl einer schärferen Controlle zuzuschreiben ist. Hunderte von Uebertretungsfällen mögen aber gar nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangen, da die Bezirke der Fabrikinspectoren viel zu groß sind, um eine genaue Controlle aller industriellen Etablissements zu ermöglichen. Geradezu grauenhafte Dimensionen nimmt die Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit in der deutschen Hausindustrie an, welche zur Zeit den Arbeiterschutzbestimmungen der Reichsgewerbeordnung nur zum Theil unterworfen ist. Wie verelendet müssen weite Arbeiterkreise sein, wenn dieselben, wie es z. B. aus dem sächsischen Voigtland amtlich berichtet wird, ihren siebenjährigen oder kaum siebenjährigen Kindern gestatten, täglich zehn Stunden außer der Schulzeit industriell zu arbeiten, und zwar bei geradezu jammervoller

Bezahlung. Wir wissen wohl, daß die capitalistische Productionsform mit ihrer wahnwitzigen Concurrenz auf dem Weltmarkt mit Naturnothwendigkeit dahin drängt, immer billiger zu produziren, und so die Männerarbeit immer mehr durch Maschinenarbeit und durch die vielfach noch billigere Frauen- und Kinderarbeit zu ersetzen*); aber sobald diese Productionsform gemeingefährlich wird, indem sie die Jugend durch vorzeitige Ueberanstrengung geistig und körperlich zerrüttet und so die späteren Generationen mit Siechthum bedroht, hat der Staat die Pflicht, diese Jugend gegen die Rücksichtslosigkeit der Arbeitgeber wie gewissenloser Eltern, denen wenigstens ihr materielles Elend noch mildernde Umstände zubilligt, energisch zu schützen. Wo soll die Arbeiterfamilie bleiben, wenn, wie es aus Sachsen, Franken und Thüringen berichtet wird, die Entwicklung der Textilindustrie z. B. bereits dahin geführt hat, daß die Arbeiterfrauen mit den älteren Kindern in den Fabriken arbeiten, während die Männer zu Hause die Wirthschaft besorgen, Kinder warten und Essen kochen? Sobald Frau und Kind ökonomisch auf eigenen Füßen stehen, erkennen sie die väterliche Autorität nicht mehr an, Zank und Elend ist die Folge, wenn Weib und Kind als billige Concurrenten des Familienvaters auftreten. Muß diese industrielle Frauen- und Kinderarbeit die Arbeiterfamilie nicht geradezu zerstören?

Es wird wahrlich die höchste Zeit, daß sich die Regierungen und die Parlamente eingehender und in größerem Style als bisher mit den immer bedenklicher werdenden socialen Erscheinungen der Gegenwart befassen, statt mit Sprachenstreitigkeiten und Erörterungen über die Dauer der Legislaturperioden und ähnliche Dinge die kostbare Zeit zu vertrödeln. In einer Zeit, in welcher notorisch die mitteleuropäische Landwirthschaft vor dem Bankerott steht, das Handwerk mit der Großproduction und dem Capitalismus einen Verzweiflungskampf führt, die industriellen Lohnarbeiter immer zahlreicher zur Socialdemokratie abschwenken, die „industrielle Reserve-Armee" als immer mehr anschwellendes Vagabundenheer

*) Der Fabrikinspector von Oberschlesien macht bei der Darstellung der Verwendung von Frauen beim Haspelziehen und Karren in der Eisenerzförderung die melancholische Bemerkung: „Daß an die Stelle dieser Frauenarbeit die Maschinenarbeit treten könnte, ist nicht zu erwarten, da die Maschine hier nicht so billig zu arbeiten vermag, wie der Mensch".

die Länder durchstreift und die Zahl der Declassirten aus den höheren und niederen Ständen stetig anwächst und den Revolutionären allerlei verzweifelte Intelligenzen zuführt, in einer solchen Zeit hätten doch die Parlamente der mitteleuropäischen Kaiserreiche bessere Dinge zu thun, als wochenlange Budgetdebatten über allerlei Kleinigkeiten zu führen oder sich in nationalem Gezänke zu ergehen. Speziell in Oesterreich ist die Unfall- und Krankenversicherung durch die neuerdings vom Abgeordnetenhaus an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommenen Aenderungen abermals verschoben worden und die ohnehin ärmlichen, durch das Bedürfniß längst überholten Agrarvorlagen sind noch nicht einmal über das erste Stadium parlamentarischer Berathung hinausgekommen. Und was die Durchführung der Handwerks-Gesetzgebung betrifft, so hat man es nun glücklich dahin gebracht, daß große Handwerkertage beschließen, daß sie nur noch von der Krone Schutz und Hilfe erwarten. In Deutschland hinwieder steht die Beschlußfassung des Bundesraths über die so zahmen Arbeiterschutzbeschlüsse des letzten Reichstags noch immer aus und es ist noch sehr zweifelhaft, ob der nächste Reichstag schon sich mit der „Krönung" der Arbeiterversicherung, nämlich der Alters- und Invalidenversicherung, zu befassen haben wird. Die Officiösen werden dabei nicht müde, immer wieder zu betonen, daß diese Alters- und Invalidenversicherung den „Schlußstein" der staatlichen Socialreform bilden soll, obgleich durch die bisherigen Maßnahmen nur die härtesten Auswüchse des Capitalismus durch eine anderweite Regelung der Armenfürsorge beschnitten werden, am Wesen der Sache aber nichts geändert wird. Wenn angesichts aller dieser Verhältnisse die pessimistische Strömung unter den Socialreformern immer mehr Oberwasser erhält, so kann man sich darüber kaum wundern.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler & Cie. in München.

Die „Freiheit der Arbeit".

Bei der Bekämpfung der Zeitirrthümer kann uns kaum eine größere und angenehmere Beihilfe geleistet werden, als wenn uns das Wesentliche dieser Irrthümer, gleichsam als Extract, von einem Manne dargelegt wird, dessen moralische Qualitäten und dessen sociale Position eine unantastbare Gewähr für seine optima fides geben und der daher ohne Rückhalt und ohne jedes Bestreben der Bemäntelung die ganze Schlachtordnung der Gründe und Motive unserer Gegner offen entwickelt. Dieses Glück widerfuhr uns, als wir die Nr. 7263 des „Pariser Univers" lasen, in welcher der hochwürdige Herr P. Ludwig de Bresse vom Kapuzinerorden seine Ansichten über die sogenannte „Freiheit der Arbeit" darlegt, indem er gegen den Abbé de Pascal polemisirt, der in demselben Journal die entgegengesetzten Ueberzeugungen vertreten hatte.

Wir danken der Redaction des „Univers", daß sie in den Spalten ihres hervorragenden conservativen Blattes einer Stimme Raum gegönnt hat, welche — natürlich ohne es zu wissen und zu wollen — die tiefsten Gründe der Revolution vertritt und wir danken es dem durch seine Liebe zum armen christlichen Volke verehrungswürdigen Sohne des hl. Franziskus, daß er uns in glücklicher Offenheit den Beweis liefert, wie tief die Ideen von 1789 noch in Frankreich wurzeln und wie nachsichtig wir daher gegen die Vertreter derselben sein müssen, wie eifrig aber auch zugleich in dem Bestreben der Ausrottung dieser Ideen selbst.

P. Ludwig de Bresse aber schreibt:

„Claudio Jeannet definirt die Freiheit der Arbeit folgendermaßen: „Eine Ordnung, in welcher jeder Staatsangehörige sich seinen Erwerbsberuf frei wählt, dessen Sitz in dem ihm zweck-

mäßig erscheinenden Orte aufschlägt und jene Erzeugungsweise anwendet, welche ihm die vortheilhafteste dünkt." Und er fügt hinzu: „es ist dies Alles, aber es ist nur dieses."

„So definirt, ist die Freiheit der Arbeit etwas recht Harmloses. Sie ist selbst ein natürliches Recht der Producenten und der Consumenten. Wenn man will, daß der Arbeiter eine nutzenbringende Thätigkeit entfalte, darf man ihm weder in seinem Geschmacke, noch in seinen Fähigkeiten einengen. Was das Publikum anbelangt, so hat dasselbe gewiß ein Recht, ehrlich und billig bedient zu werden. Nun aber ist die Freiheit der Arbeit das nothwendige Mittel zu diesem Zwecke. Sie ist gleich einer Mindestversteigerung jeder Art von Unternehmungen und Lieferungen zum Besten der Consumenten. Wem ist es jemals eingefallen, die Mindestversteigerungen von Arbeiten zu tadeln, welche die Regierungen und die großen Gesellschaften veranstalten? Warum sollte das Publikum nicht ebenso gut wie der Staat das Recht haben, seine Kundschaft ausschließlich Jenen zuzuwenden, die ihm die vortheilhaftesten Anerbieten machen?

„Diese Freiheit ist niemals unbegrenzt gewesen. Das Geschäft der Apotheker, der Notare u. s. w. ist z. B. kein freies. Interessen höherer Ordnung erfordern hier eine Einschränkung der Freiheit. Aber in diesem Falle trifft das Wort zu: Die Ausnahmen befestigen die Regel. An und für sich ist die Freiheit der Arbeit etwas Ausgezeichnetes. Wir besitzen hiefür einen Beweis in dem motu proprio Papst Pius VII., welches 1801 in Rom die alten Gewerbegenossenschaften aufhob mit einem Motivenberichte, der des Lobes über die Vorzüge der freien Concurrenz voll war. Pius VII. ging selbst soweit, den Gewerbtreibenden gleichen Geschäftszweiges unter Strafe von 50 Scudi zu verbieten, sich zu Verbänden zu vereinigen.

„Später meinte Pius IX., daß dieses Verbot, welches einst ohne Zweifel zur Sicherung der Arbeitsfreiheit nöthig gewesen, für die Verhältnisse seiner Zeit zu strenge geworden sei. Durch ein motu proprio von 1852 hob er das Verbot auf und gab den Arbeitern die Freiheit zurück, sich in Genossenschaften zu vereinigen. Aber er erklärte, daß er jenen Genossenschaften keines ihrer alten Privilegien zurückgeben werde; sie sollten daran auch nicht im entferntesten denken. Er ließ also die Arbeitsfreiheit voll und ganz fortbestehen.

„Ganz vor Kurzem endlich hat sich Leo XIII. in einer bewundernswerthen Rede begnügt zu sagen, daß die Regierungen in gerechtem Maße einschreiten sollen, um gewisse dem Naturrecht widersprechende Mißbräuche zu unterdrücken.

„Nichtsdestoweniger sahen Katholiken, Mitglieder frommer Vereine, in der Freiheit der Arbeit die Grundursache aller Uebel, welche heute die Arbeiter belasten. In ihren Augen ist diese Freiheit etwas Böses. In einem Aufsatze über „Die sociale Gerechtigkeit", welchen der „Univers" am 22. Oktober (1887) veröffentlichte, sagt der Abbé de Pascal: „Der Unternehmer, selbst der beste, wird durch die maßlose Concurrenz gezwungen, wenn er nicht geschäftlich zu Grunde gehen will, sich solcher Mittel zu bedienen, die ihm widerstehen. (Lies unredlicher). Er wird ohne Unterlaß gehetzt von dem Sinken des Einkaufspreises und der Erzeugungskosten seiner Concurrenten. Deßhalb ist die Einmischung des Gesetzgebers nothwendig."

„Wenn das Sinken der Gestehungskosten der Concurrenten die besten Unternehmer zwingt, unredlich zu werden, so ist offenbar die Arbeitsfreiheit etwas durchaus Böses. Denn dieses Sinken der Preise ist der ganze Zweck der freien Concurrenz, es ist der Berechtigungsgrund der Arbeitsfreiheit. Da das Sinken der Preise auch unsittlich scheint, ist die Freiheit der Arbeit gleichfalls unsittlich. Wenn dem so ist, so muß man — wir erkennen dies mit euch — zur Quelle des Uebels zurückgehen und die Regierungen auffordern, sie zu verstopfen.

„Aber ist es auch gewiß, daß die schrankenlose Concurrenz die besten Unternehmer zwinge, Mittel anzuwenden, die ihnen widerstehen, wenn sie nicht geschäftlich zu Grunde gehen wollen?

„Wir kennen, und Abbé de Pascal kennt ohne Zweifel gleich uns eine Menge christlicher Gewerbtreibender, welche nicht zu Grunde gehen und doch gewiß kein ihrem Gewissen widerstehendes Mittel anwenden. Sie bringen auf sehr redliche Art sich und ihre Arbeiter zu Wohlstand. Dies geschieht, weil sie erstens die Einfachheit patriarchaler Sitten zu bewahren wissen. Dann weil sie sich auf gleicher Höhe halten wie ihre Concurrenten, indem sie alle Fortschritte der modernen Wissenschaft benützen.

„Wir glauben, daß dies Beispiel nachgeahmt werden könnte,

selbst im kleinen Handel und in der kleinen Industrie durch viele Unternehmer, welche sich vom Kampfe entmuthigen lassen und um dem Untergange zu entrinnen, es vorziehen, wenig saubere Mittel anzuwenden. Sie müßten zuerst den Wunsch aufgeben, in wenigen Jahren ein Vermögen zu erwerben. Diese Gesinnung ist nicht christlich. Diese Gesinnung, und nicht die Freiheit der Arbeit ist es, was den Gewerbetreibenden zur Unredlichkeit führt. Der wahre Christ ist es zufrieden, sein ganzes Leben hindurch arbeiten zu müssen, er begnügt sich mit kleinem Gewinn und schränkt seine Vergnügungen ein.

„Andererseits würden diese Kleingewerbtreibenden, wenn sie so klug wären, sich zu gewissen Wirthschaftsgenossenschaften zusammenzuthun, viele nutzlose Unkosten vermeiden, welche ihren Gestehungspreis erhöhen. Sie würden die Concurrenz nicht beseitigen, aber sie würden sich unter einander vor der unlegalen Concurrenz schützen. Sie würden auf diese Art dem Publikum eine Garantie ihrer gegenseitigen Redlichkeit geben. All' dies würde ihnen die durch die Freiheit der Arbeit herbeigeführten Kämpfe leichter ertragen lassen.

„Diese von uns flüchtig angedeuteten Mittel werden die Kraft der neuen Genossenschaften stärken. Die Genossenschaften im Mittelalter wußten jene Mittel anzuwenden, selbst als sie das Arbeitsmonopol besaßen. Janssen theilt uns dies bestimmt mit. Er sagt, daß die Genossenschaften wahre Cooperativ-Gesellschaften, Gesellschaften zu gemeinsamem Ankaufe, Darlehens- und Credit-Gesellschaften waren. Unter der Herrschaft der Arbeitsfreiheit ist die Zuflucht zu diesen Genossenschaften noch viel nothwendiger. Mit ihrer Hilfe wird es den Unternehmern gelingen, dem Bankerotte zu entgehen, ohne ihre Redlichkeit zu opfern.

„Mir scheint, daß man den Gewerbtreibenden einen großen Dienst erweisen würde, wenn man ihnen diese Dinge sagte und stets von Neuem sagte, bis sie den Muth finden, in auf Privat-Initiative beruhenden Einrichtungen ein Heilmittel gegen die sie bedrückenden Uebel zu suchen. Läuft man nicht Gefahr, diese Uebel zu verschlimmern, anstatt zu heilen, wenn man ihr Schicksal so sehr bemitleidet, daß man sie sogar gezwungen glaubt, zu unredlichen Mitteln zu greifen?

„Es ist wahr, daß man ihnen Hoffnung auf Einmischung der

Regierung macht und daß man dieselbe zu veranlassen strebt. Wir würden diese Handlungsweise begreifen, wenn wir einen heiligen Ludwig auf dem Throne hätten. Wir begreifen sie nicht gegenüber den modernen Regierungen.

„Man fordere die Staatsgewalt auf, auf dem Arbeitsgebiete die Verbrechen gegen das gemeine Recht zu unterdrücken, um die Achtung des Sonntags wieder einzuführen — gut! Hier ist die Berechtigung klar. Die Regierungen müssen der Gerechtigkeit überall und immer Achtung verschaffen. Dazu sind sie da. Ist aber die Freiheit der Arbeit ein Verbrechen? Ist ihre Unterdrückung ein Gebot der socialen Gerechtigkeit? Was wir soeben dargelegt, beweist das Gegentheil. Wenigstens ist der Zweifel gestattet Sowie die Sache aber zweifelhaft erscheint, ist es eine Gunst, was ihr verlangt, wenn ihr eine industrielle Gesetzgebung fordert.

„Nun wohl: Die einfachste Vorsicht verbietet, vom Feinde eine Gunst zu verlangen. Sie räth selbst, jene Gefälligkeiten zu verschmähen, welche er freiwillig anbietet. Die Heiden sagten: Timeo Danaos et dona ferentes. Die heilige Schrift sagt: Vae qui descendunt in Aegyptum ad auxilium. Dieses Vae erschreckt uns. Wir fürchten, daß eine gottlose Regierung aus einem Gewerbegesetze eine tückische Waffe zur leichteren Verletzung der katholischen Kirche schmiede; wir fürchten, daß die Regierung mittelst dieses Gesetzes in der Werkstatt ebenso wirthschafte wie sie in der Schule, im Spitale und in jeder Anstalt wirthschaftet, auf welche sie ihre verderbenbringende Hand legt. Diese Befürchtung ist es, weßhalb wir uns nicht enthalten konnten, diesen Alarmruf ertönen zu lassen.

F. Ludovic de Bresse, Kapuziner."

So der verehrungswürdige Sohn des hl. Franziskus. Wir extrahiren aus diesem Plaidoyer für die „Freiheit der Arbeit" eine Anzahl von Punkten, mit denen wir uns eingehender beschäftigen werden.

1. „P. L. de Bresse beruft sich für seine Vertheidigung der „Arbeitsfreiheit" auf das Naturrecht Was bedeutet das Naturrecht; gibt es ein solches?

Als Schreiber dieser Zeilen vor fast einem halben Jahr-

hundert bei Professor Walter in Bonn Naturrecht hörte, eröffnete der berühmte Rechtslehrer seine Vorlesung mit dem Ausspruche: „Meine Herren! ich soll Ihnen Naturrecht dociren, aber ich muß von vornherein erklären, daß es ein Naturrecht nicht gibt.“ Im Verlaufe der Vorlesungen umschrieb der gelehrte Professor diesen seinen paradox klingenden Ausspruch allerdings näher und es stellte sich heraus, daß er sich nur dagegen verwahren wollte, ein Naturrecht anzuerkennen, welches einem voraussetzungslos gedachten Menschen auf den Leib geschnitten ist. Es gibt aber und kann nicht geben einen Menschen an sich, einen abstracten ohne alle Voraussetzungen gedachten Menschen. Denn jeder Mensch hat zur Voraussetzung seiner Existenz schon zwei andere Menschen, diese wieder einen sich in die Höhe und in die Weite unendlich verästenden Stammbaum mit geschichtlichen Erfahrnngen, die sich zu Sitten und positiven Gesetzen condensirt haben, die als nationale Rechtsanschauungen eingewurzelt sind und von all diesem Gegebenen wird der neue Mensch vom Tage seiner Geburt an umfangen, geleitet und getragen. Auch der erste und einsame Mensch, der paradiesische Adam, war nichts weniger als voraussetzungslos, er sah sich Gott seinem Schöpfer und in ihm einer außer ihm stehenden Autorität, dem Geber positiver Gesetze gegenüber. Man pflegt nun als Naturrecht den Inbegriff aller jener Rechtsnormen zu verstehen, welche in der natürlichen Rechtsordnung, beziehungsweise in den natürlichen Verhältnissen begründet sind, in denen die Menschen in der Gesellschaft zu einander stehen.

Mit dieser Beschränkung wird Niemand geneigt sein, die Existenz eines Naturrechtes zu bestreiten und ihm den Charakter der Allgemeinheit und Unveränderlichkeit zuzuerkennen. Das Rechtsverhältniß der Kinder zu ihren Eltern z. B. entwickelt sich ganz logisch aus dem natürlichen Verhältnisse der Ersteren zu Letzteren und umgekehrt. In derselben Weise lassen sich gleichfalls logisch für eine Menge socialer Verhältnisse die correctesten natürlichen Rechtsgesetze entwickeln, unter Anderem auch diejenigen Institutionen, welche der fälschlich sogenannten Freiheit der Arbeit entgegengesetzt sind. Nämlich das Recht der Arbeitsgenossen, sich zu Corporationen zusammenzuschließen für die Zwecke des intellectuellen, moralischen und physischen Schutzes ihrer gemeinsamen Interessen. Nicht minder lassen sich naturrechtlich die Pflichten

entwickeln, welche diese Genossenschaften der Gesellschaft gegenüber haben als Gegenleistung für den Schutz ihrer Betriebe und namentlich als Gegenleistung für das ihnen verliehene Monopol der gewerblichen Versorgung der Gesellschaft, wo ein solches Monopol noch besteht oder wo es aus dem Zusammenwirken von Einsicht und Nothwendigkeit wiedergeboren ist.

Indeß: wir wollen uns in diese immerhin angreifbaren Deductionen nicht verlieren; wir wollen nur das Eine feststellen, daß es einen voraussetzungslosen Menschen nicht geben kann, der sich selbst gesetzt, in sich selbst den Grund seines Daseins besäße, und der daher berechtigt wäre, sein Ich als Ausgangspunkt der ihn bestimmenden Rechte zu nehmen. Vielmehr steht jedem Menschen bei seinem Eintritte in das Dasein die Gesammtheit der ihn umgebenden Dinge, das dieser innewohnende Gesetz und der Urheber aller dieser Dinge objectiv, autoritativ und gesetzgebend gegenüber.

2. Wenn wir erwägen, ob die „Freiheit der Arbeit" eine Forderung des Naturrechtes, d. h. dessen, was wir als Naturrecht anerkennen können, ist, so fällt uns in die Augen, daß sehr namhafte Gelehrte gerade das als eine Forderung des Naturrechtes nachweisen, was gewöhnlich als der Gegensatz der „Freiheit der Arbeit" betrachtet wird: das corporative Gewerbswesen. Wir nennen hier nur den Professor Dr. Albert Stöckl. In seinem ausgezeichneten Werke „Das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des jetzigen, sittlichen und socialen Lebens" weist der gelehrte Theologe hier bis zur Evidenz nach, daß die Zerrüttung der christlichen Gesellschaft, der daraus hervorgehende Verfall des Glaubens und der Sitten nur durch eine corporative Reorganisation der Gesellschaft in allen ihren Ständen geheilt werden kann. Er weist ferner nach, daß solche Organisation das Hauptkriterium eines naturrechtlichen Ursprungs: die Allgemeinheit an sich trägt. Denn wir finden dieselbe bei allen Völkern, so wie sie unter Bewahrung einer objectiven Weltanschauung in einen höheren Culturzustand eintreten und sie geht verloren, wenn die Völker von dem Principe der Objectivität abfallen und sich dem Subjectivismus ergeben, mit dem weder eine Religion, noch ein fest geordnetes und doch sich lebensvoll fortentwickelndes Socialleben bestehen kann. Derselbe subjectivistische und antichristliche Geist, der zur Zeit der

großen Revolution das Christenthum verboten und die „Göttin der Vernunft" auf den Altar gesetzt hat, ist es auch gewesen, der das Decret vom 14. und 17. Juni 1791 dictirte und es mit allem Schrecken der Guillotine aufrecht erhielt: „Da die Ausrottung von jederlei Vereinigung von Bürgern desselben Standes und Berufes eine der Grundlagen der französischen Verfassung bildet, ist es verboten, diese Vereinigungen wieder in's Leben zu rufen, sei der Vorwand oder die Form wie immer geartet. Wenn Bürger von gleichem Stande und Berufe, Unternehmer, Geschäftsbesitzer, Arbeiter oder Gesellen irgend eines Handwerkes zusammenkommen, dürfen sie weder Vorsitzende, noch Schriftführer, noch sonstige Functionäre wählen, auch dürfen sie weder Berathung abhalten, noch Beschlüsse fassen, noch Maßnahmen treffen in Sachen ihres angeblichen gemeinsamen Interesses."

3. Der hochw. P. de Bresse beruft sich auf einen Erlaß der päpstlichen Staatsverwaltung zur Zeit der Regierung Pius VII., welcher mit dem obigen Decrete übereinstimmt, aber an Stelle der Guillotine eine Geldstrafe von 50 Scudi setzt.

Indem P. de Bresse uns dieses Beispiel vorführt, welches uns durch die päpstl. Autorität imponiren soll, vergißt der hochwürdige Herr, daß die Acte der päpstlichen Staatsverwaltung niemals die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch genommen, noch daß ihnen dieselbe oder eine Mustergiltigkeit für alle Länder und für alle Zeiten vor dem competenten Forum zugesprochen ist. P. de Bresse vergißt ferner, auf welchem historischen Hintergrunde sich jener päpstliche Erlaß vollzog.

Napoleon Bonaparte, der große Sohn der französischen Revolution, führte bekanntlich mit seinen siegreichen Armeen, welche ihm die Herrschaft in Europa eroberten, zur Befestigung dieser Herrschaft den revolutionären Apparat, d. h. die aus dem Principe der Subjectivität erwachsenen Ideen mit sich und drang sie in Form der Gesetzgebung den eroberten Ländern auf. Er wußte sehr genau, weit besser als unsere modernen Staatsmänner, daß die Ideen die Welt regieren, und daß, wenn er Europa in Unterwürfigkeit gegen sich und das revolutionäre Frankreich erhalten wolle, er ihm die revolutionären Ideen in Gesetzesform einimpfen müsse. Deßhalb zerstörte Napoleon im Kirchenstaate diejenigen Institutionen, welche das lange Bestehen einer päpstlichen Regierung möglich

gemacht hatten: die Autonomie und Selbstverwaltung der Municipien und die corporative Organisation des Volkes; er führte die Centralisation, die Atomisirung und den Bureaukratismus ein, gerade so wie diese ächt revolutionären Einrichtungen in dem Frankreich der Revolution bestanden und heute noch bestehen.

Napoleon hat dadurch das Papstthum in seiner weltlichen Erscheinung tiefer geschädigt, als durch die Gefangenschaft Pius VII.

Aber auch die verwerflichsten Gesetze gewinnen eine Art Rechtsbestand, wenn sie eine Zeitlang bestehen und ihre Beseitigung kann selten mit einem Schlage stattfinden. Deßhalb hob Pius IX. erst das Verbot der Corporationen aus der Zeit Pius VII. auf, aber er konnte nicht plötzlich in einer Welt, die noch in den revolutionären Anschauungen gefangen lag, die sociale Reform und Reorganisation vollbringen, selbst dann nicht, wenn sich in seinem Geiste der Befreiungsproceß aus dem damals herrschenden französischen Gedankenbanne schon vollständig vollzogen gehabt hätte.

4. P. de Bresse glaubt nicht, daß die freie Concurrenz, die absolute Arbeitsfreiheit den Unternehmer zwinge, sich einer Geschäftspraxis hinzugeben, welche gegen sein Gewissen streitet. Gewiß nicht! Die Willensfreiheit des Menschen ist unbeschränkt; Gott selbst respectirt sie. „Der Mensch ist frei und wär' er in Ketten geboren", singt unser Schiller. Wenn aber der Mensch, der ein Gewerbe betreibt und in diesem Gewerbe mit unzähligen anderen Menschen concurriren muß, darunter mit sehr vielen, die keine Vorschriften des Gewissens, kaum des Strafgesetzes anerkennen, so geht er wirthschaftlich zu Grunde, wenn er nicht ebenfalls lax, sehr lax in einer Menge von geschäftlichen Praktiken wird, gegen welche sich anfangs Ehre und Gewissen sträuben. Die Palliativmittel, durch welche der hochwürdige P. de Bresse den Ruin des gewissenhaften Gewerbetreibenden aufhalten zu können glaubt, sind nicht neu, sind viel versucht worden, haben die Schnelligkeit des Unterganges ein wenig zu vermindern vermocht, aber ihn zu verhindern — niemals. Was der verehrungswürdige Sohn des hl. Franziskus von Einfachheit der Sitten, ntelligentem Fortschritte, moderner Wissenschaft, Genügsamkeit im Gewinne, Ablegung der Habsucht schreibt u. s. w., das liest sich recht erbaulich in einem Prämienbuche für fleißige und artige

Kinder, aber in unserer Zeit, da der Mammonismus in der Weltconcurrenz seine Orgien feiert, da das Judenthum in Industrie und Handel den Ton angibt und der christliche Handel und die christliche Industrie vor die Wahl gestellt ist, entweder die jüdischen Praktiken bon gré, mal gré nachzuahmen oder zu Grunde zu gehen; da die berechtigte Indignation der Arbeiter über die immer tiefere Herabdrückung ihres standard of life bei immer größerer Ergiebigkeit ihrer Leistung bis zum Ueberfließen angeschwellt ist — da sollte man mit solchen Mittelchen nicht in die öffentliche Debatte treten.

Der hochwürdige Herr stellt die Frage: „Ist die Freiheit der Arbeit ein Verbrechen?" Nein. Aber sie führt, wie die Natur des Menschen einmal beschaffen ist und speciell, wie sie jetzt beschaffen ist, fast nothwendig zum Verbrechen. Und zwar zu dem Verbrechen, daß die sociale Gerechtigkeit verloren geht; daß wenn keine wirksame Abhilfe geschaffen wird, sich bald nur noch zwei Klassen von Menschen in erbitterter Todfeindschaft gegenüber stehen: ausbeuterische Unternehmer, die sich im rasenden Weltconcurrenzkampfe gegenseitig wirthschaftlich abwürgen und ausgebeutete Arbeiter, auf deren materielle und sittliche Unkosten jener Concurrenzkampf gekämpft wird. Der Mittelstand aber, die Handwerker in den Städten, der Bauer auf dem Lande, geht zu Grunde und gestaltet sich zum Proletariat. P. de Bresse hofft nur durch die in die Hände der Kirche gelegten moralischen Mittel die sociale Frage gelöst zu sehen, er warnt davor, die gesetzgebende Gewalt des Staates dabei zu Hilfe zu rufen.

Wir haben schon vor 5 Jahren uns mit diesem Dilemma beschäftigen müssen und schrieben damals in dieser Monatsschrift u. A. Folgendes: „Niemals werden wir hoffen dürfen, eine auf Gerechtigkeit auch gegen die Schwachen basirte Gesellschaftsform durchgeführt zu sehen, anders als auf den Fundamenten der christlichen Sittengesetze, anders als durch die lehrende, erziehende und heiligende Kraft der Kirche. Niemals dürfen wir hoffen, daß die Kirche im Stande sei, diese ihre Aufgabe durchzuführen anders als im Zustande einer würdigen Freiheit und Selbstbestimmung. Aber es hieße wahrhaft Spott treiben mit dem Hilferufe der im Sumpfe des Capitalismus versinkenden Menschheit, wenn man, jede andere rettende Hand zurückstoßend, den Competenzconflict

erheben und die Versinkende ad calendas graecas auf die ausschließliche Rettung durch die geistlichen Mittel der Kirche verweisen wollte.“ Auch der Staat ist eine von Gott angeordnete Institution; auch er hat seine sittlichen Aufgaben und wenn er sie schlecht erfüllt oder seine Macht zum Bösen anwendet, so ändert das nichts an seinem Berufe und statt diesen ihm abzusprechen, sollte man Gut und Blut daran setzen, ihn zu seinem legitimen Berufe zurückzuführen. Freilich — das atomisirte Volk kann schwerlich einen anderen Staat haben, als den, welchen wir jetzt in Frankreich und in manchen anderen Ländern mit Trauer und Abscheu seine Macht mißbrauchen sehen.

Vogelsang.

Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten.

Von **Frhr. v. Helfert.**

Aus der Initiative des gegenwärtigen Ministers für Cultus und Unterricht ist eine Action hervorgegangen, deren tiefgreifende Bedeutung unter allen Umständen nicht zu verkennen ist, und die, in gleicher Weise auf alle Gebiete des höheren Unterrichtswesens ausgedehnt, geeignet erscheint, dasselbe einer gründlichen Verbesserung und wohlthuenden Auffrischung zuzuführen. Der eingeschlagene Weg, die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsstudien durch eine Enquête einzuleiten, bei welcher nicht blos den betreffenden Professoren-Collegien, sondern jedem einzelnen Mitgliede derselben Gelegenheit gegeben war, fachmännische Gutachten abzugeben und Vorschläge zu machen, ist durchaus als der richtige zu bezeichnen. Der Herr Minister hat sich aber einen besondern Dank noch dadurch verdient, daß er die Ergebnisse dieser Enquête vollinhaltlich abdrucken lassen*) und einer Oeffentlichkeit übergeben hat, die es auch weiteren Kreisen

*) Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien. Erstattet von den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der österreichischen Universitäten. Als Manuscript gedruckt. Wien 1887, Gorischek; gr. 8°. 2 Bl. u. 424 S.

ermöglicht, in einer keineswegs auf ein gewisses Kasten-Interesse eingeschränkten Angelegenheit sich ein Urtheil zu bilden und eventuell zum Ausdruck zu bringen.

Es sind nahezu vierzig Jahre, seit ich von der Lehrkanzel des römischen und Kirchenrechtes an der Jagellonischen Universität zu Krakau, es ist nahezu ein Vierteljahrhundert, seit ich von der Mitleitung der Unterrichtsangelegenheiten unseres Kaiserstaates geschieden, und diese letzteren haben in der langen Zeit, die meine geistige Thätigkeit in ganz anderen Richtungen in Anspruch nahm, vielfach eine verschiedene Gestalt angenommen. Gleichwohl hat mich die Durchsicht der „Gutachten und Anträge" so mächtig angeregt, hat in mir alte Ideenkreise so lebhaft wachgerufen und in neuen Fluß gebracht, daß ich mir vielleicht erlauben darf, meine eigenen „Gutachten und Vorschläge" auf einem Gebiete zum Ausdruck zu bringen, das mir ja einst so lieb und vertraut gewesen.

Es ist die Geschichte von dem alten Postillon, der nicht mehr vom Kutschbocke ein feuriges Gespann lenken kann, dessen früher so lustiges Blashörnchen längst verrostet und heiser geworden, und dem nichts als seine Peitsche geblieben ist, sich damit eins vorzuschnalzen.

Wien, im Herbst 1887.

I.

Es kann dem edlen Grafen Leo Thun und den Männern, die unter seiner Aegide an der Studienordnung von 1855 mitgewirkt haben, zu einer wahren Befriedigung gereichen, daß nach mehr als drei Decennien ihrer Erprobung von berufener Seite über alle wesentlichen Grundlagen derselben mit einer seltenen Einstimmigkeit ein Urtheil unverhohlener Anerkennung ausgesprochen wird. Eine dieser wesentlichen Grundlagen erblickt die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät von Wien in der Zurückführung des Rechtsstudiums auf historische Basis und erklärt durch den Mund der Professoren Maaßen und Exner: diese Basis habe sich „in hohem Grade" bewährt (S. 43). Für „eine der glücklichsten Ideen" der Studienreform von 1855 erklärt es Professor v. Böhm-Bawerck von Innsbruck, daß dieselbe „die Rechts- und Staatswissenschaften, die berufen sind, ineinanderzugehen und

sich gegenseitig zu ergänzen", an einer Facultät vereinigt habe (S. 195). Das Professorencollegium der Krakauer Universität ist „von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die wesentlichen Grundlagen, auf welchen die gegenwärtige Studienordnung beruht, keiner Aenderung bedürfen", und constatirt, daß „von keiner Seite eine Discussion über diese Principien-Fragen angeregt wurde" (S. 234). Die Professoren von Lemberg heben „den dem innern Wesen der juridischen Facultäten als Glieder der Universität einerseits und den unmittelbaren Interessen des Staates anderseits entnommenen Grundgedanken" hervor und sprechen sich entschieden dafür aus, daß als die Aufgaben dieser Facultäten auch „für die Zukunft" anzusehen sei: „einestheils die Pflege der Wissenschaft in Lehre und Forschung, womit das Princip der Lern- und Lehrfreiheit von selbst gegeben ist, anderntheils die im staatlichen Interesse gelegene wissenschaftliche Heranbildung der Jugend für praktische Berufe" (S. 315 f.).

Der in Anregung gebrachten Frage der Sonderstellung einer rechtswissenschaftlichen und einer staatswissenschaftlichen Facultät ist das eingehende Gutachten des Professors Lustkandl (Wien, S. 6—12) gewidmet. Gegen eine solche Scheidung spreche der Umstand, daß die wichtigsten für eine staatswissenschaftliche Facultät in Frage kommenden Gegenstände „an einer Hochschule für Bodencultur ebenso gut und vielleicht noch besser gelehrt, weil mit Demonstrationen verbunden werden können", der übrige Theil dieses Gebietes aber „nicht ausreicht, eine besondere Facultät zu constituiren"; eine Trennung der staats- von den rechtswissenschaftlichen Studien lasse sich ferner ebenso wenig vom Standpunkte der Wissenschaft als von jenem des künftigen praktischen Berufes der Facultätshörer rechtfertigen. Auch über diesen Punkt herrscht bei den einvernommenen Professoren-Collegien Einstimmigkeit, so daß derselbe als abgethan im verneinenden Sinne zu betrachten sein dürfte. „Staat und Recht", spricht jenes von Krakau, das dieser Frage eine sehr gediegene Erörterung gewidmet hat (S. 250—253), „bilden ein geschlossenes Gebiet menschlicher Forschung, welches in Wissenschaft und Leben innerlich verbunden ist. Niemand kann gebildeter Jurist sein, ohne wissenschaftliche Kenntnisse über den Staat zu besitzen, sowie umgekehrt staatswissenschaftliche Bildung ohne juridische Kenntnisse undenkbar ist".

„Gute juriſtiſche Schulung", heißt es im Gutachten der böhmiſchen Facultät von Prag (S. 133), „bildet auch den Rechtsſinn, den Charakter und die moraliſche Widerſtandskraft des künftigen Beamten in ſchwierigen und heikelen Lagen."

Aus dieſen innern Gründen wäre ſelbſt im Schooße der ungetrennten rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät das Syſtem der Gabelung (Bifurcation) in dem Sinne, daß die Studierenden, je nachdem ſie ſich dem juriſtiſchen Berufe oder einem Verwaltungszweige zu widmen gedächten, einen verſchiedenen Studiengang einhalten und verſchiedene Facultätsprüfungen beſtehen ſollten, zu verwerfen (Innsbruck, S. 168, 173). Aber auch praktiſche Rückſichten ſprechen gegen eine Einrichtung, bei welcher der Student ſchon während ſeiner Univerſitätszeit den folgenſchweren Entſchluß zu faſſen hätte, welchem Berufszweige er ſich zuwenden wolle (Prag deutſch S. 74, böhmiſch S. 108, Grätz S. 147 f., Czernowitz S. 400). „Gibt es doch", hebt das Lemberger Collegium (S. 321) mit Recht hervor, „oft genug perſönliche und ſonſtige Verhältniſſe, die den aufſtrebenden Jüngling, ja ſelbſt den gereiften Mann zur Aenderung des erſt gewählten Berufes nöthigen; eine ſolche Umkehr wäre aber dann nicht anders möglich als nach vorheriger Rückkehr an die Univerſität."

II.

Gehen wir nunmehr auf die Frage der von der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Facultät zu docirenden, reſp. von den Studenten zu „belegenden" Fächer über, ſo waren nach dem bisherigen Syſtem das erſte Biennium den rechtshiſtoriſchen, das zweite den ſtaatswiſſenſchaftlichen und den poſitiv-öſterreichiſchen Fächern gewidmet. Gegen dieſes zeitliche Ausmaß, das keinesfalls das Weſen, ſondern eine bloße Modalität der Studienordnung von 1855 berührt, wurden zweierlei Einwendungen erhoben: die doch nicht ganz unwichtige formale, daß bei ſolchem Vorgang der Vorbereitung ebenſoviel Zeit und Mühe zugewendet werde als demjenigen, auf was vorbereitet werden ſoll (Prag deutſch, S. 77), und die ausſchlaggebende meritoriſche, daß in den letzten Decennien verſchiedene Fächer der zweiten Gruppe eine ſolche Entwicklung gewonnen haben, daß für eine einigermaßen befriedigende Behandlung derſelben im Verein mit den ſchon der-

malen dem zweiten Biennium zugewiesenen Disciplinen die Zeit von zwei Jahren in keiner Weise ausreicht (Randa, S. 109).

In welcher Weise soll nun diesem Bedürfnisse abgeholfen werden? Zwei vereinzelte Stimmführer, die Professoren Zucker und Hanel der Prager böhmischen Universität, beantragen die Ausdehnung der juristisch-politischen Studien auf fünf Jahre. Wohl werde eine solche Einrichtung, meinen sie, für die erste Zeit der Frequenz einen fühlbaren Abbruch machen; allein das werde einerseits mehr die mittelmäßigen Elemente treffen, deren Fernbleiben man nicht zu bedauern hätte, während es anderseits an vortrefflichem Nachwuchs weder für die juristische Wissenschaft noch Praxis fehle, im Gegentheil in allen Zweigen ein bedauerliches Superplus an verfügbaren aber nicht verwendbaren Kräften zu constatiren sei. Uebrigens verlange ja die medicinische Facultät zehn, ja eilf Semester, was einen weit über das Bedürfniß hinausgehenden Zudrang zu derselben erfahrungsgemäß nicht hindere (S. 103, 125). Nun man kann ja das erste Motiv durchaus gelten lassen; allein der Vergleich der juristisch-politischen mit den medicinisch-chirurgischen Studien ist schon darum ein völlig unstatthafter, weil es bei letzteren nicht blos auf Vortrag und Lehre, sondern ganz wesentlich und vorzüglich auf Demonstration und Uebung (nicht blos wie bei einem juristischen Practicum auf Vorbereitung zur Uebung) ankommt und weil die medicinischen praktischen Rigorosen für den praktischen Beruf befähigende Staatsprüfungen, nicht gleich den juristischen, inbegriffen das Doctorat, im Grunde bloße Schul- resp. Universitätsprüfungen sind, da ja hier für jeden Berufszweig das ausschlaggebende günstige Bestehen gewisser praktischer Prüfungen gefordert wird. Darum sind die fünf resp. sechsthalb Lehrjahre jener Facultät schon im Interesse des dem ärztlichen Berufe zu überantwortenden Publicums eine berechtigte Nothwendigkeit; ein juristisch-politisches Quinquennium aber wäre bei dem überwiegend theoretisirenden Charakter sowohl der Vorträge als der Studien eine nicht zu rechtfertigende Nöthigung der studirenden Jugend über das wirkliche Bedürfniß hinaus.

Eine diesem letztern genügende Auskunft läge vielmehr darin, daß man die rechtshistorischen Studien auf drei Semester beschränkt, wodurch fünf Semester den positiv-

juristischen und staatswissenschaftlichen Fächern offen blieben. Gegen eine zeitliche Beschränkung des bisherigen rechtshistorischen Biennium haben sich explicite nur Exner und Karl Menger in Wien und Zucker in Prag b., implicite, nämlich durch einen Hinweis auf die an den deutschen Universitäten hervortretend angestrebte „allgemeine juristische Bildung", während man an den unsern in der Pflege einheimischer Gesetzkenntniß „viel zu weit" gehe, Hofmann in Wien (S. 5), oder durch Vertheidigung der bisherigen Ausdehnung der romanistischen Collegia Puntschart in Innsbruck ausgesprochen. Eine „Schmälerung des rechtshistorischen Lehrstoffes", meinen die beiden Ersteren (S. 3), lasse sich nicht durchführen, „ohne das Niveau der juristischen Bildung, welche auf diesem Lehrstoffe wesentlich beruht, herabzudrücken", was Puntschart speciell für die Pandekten-Vorlesungen in einem ausführlichen Gutachten (S. 228—232) nachzuweisen versucht. Nun kann ja alles zugegeben werden, was der Innsbrucker Professor in ebenso gründlicher und gediegener als warmer und beredter Weise für sein jus romanum modernum in's Treffen führt. Allein ich möchte den Vertreter irgend eines andern juristischen Lehrfaches kennen, der einer möglichst eingehenden Behandlung seines Gegenstandes nicht ebenso viele und nicht minder beachtenswerthe Seiten sowohl in didaktisch-pädagogischer Hinsicht als vom praktisch-utilitären Standpunkte aus abzugewinnen und in die Waagschale zu werfen wüßte, um die eminente Wichtigkeit und Ersprießlichkeit dieser Disciplin in gleichem Grade herauszustreichen, wie es Puntschart bezüglich seiner Pandekten-Vorlesungen unternimmt. Der kühle und unbetheiligte Beurtheiler aber wird sich jener Ueberzeugung kaum verschließen können, die sich in der großen Mehrzahl der eingelangten Gutachten dahin ausspricht: daß von der bisherigen Ausdehnung der Collegia sowohl über römisches als über gemein deutsches Recht bedeutend zurückzugehen, daß dem rechtshistorischen Studium der Charakter und das Ausmaß einer grundlegenden Vorbereitung für die in das wirkliche Leben eingreifenden Fächer zu wahren und auf diese letztern der Schwerpunkt der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung zu legen sei.

III.

Was für's erste das römische Recht betrifft, so hat die Studienordnung von 1855 die Unterscheidung von Institutionen- und Pandekten-Vorlesungen von den außerösterreichischen deutschen Universitäten herübergenommen, und das hatte zu jener Zeit darum eine gewisse Berechtigung, weil hier zu Lande, wo seit Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Vorträge über römisches Recht auf ein wahres Minimum reducirt waren, eine umfassendere und gründlichere Behandlung dieses Wissenszweiges ein Bedürfniß war und dieses Ziel eben nur durch dasjenige erreichbar zu sein schien, was draußen im Reich unter dem Titel von Pandekten-Vorlesungen von Olims Zeiten her in Uebung ist. Diese Vorlesungen hatten aber in einem andern Sinne für uns Oesterreicher von allem Anfang keine Berechtigung, als jenseits unserer nordwestlichen Grenzen unter „Pandekten" ein sog. heutiges, ein modernes römisches Recht verstanden wird, das es dort allerdings gibt und so lange geben wird, als man sich einer Codificirung des in Deutschland geltenden Privatrechtes nicht zu erfreuen hat, das aber in den österreichischen Ländern schon vor dem Bestande und der Wirksamkeit des ABGB. keine derartige Stellung eingenommen und dieselbe jedenfalls seit diesem Zeitpunkte vollständig verloren hat. Wenn Professor Zrodlowski in Lemberg behauptet, „daß das römische Recht ganz besonders und ausschließlich geeignet ist, Muster und Schule juristischen Denkens zu sein" (S. 355), so folgt daraus nicht und folgert ganz richtig auch er nicht, daß jenes Muster in dem mixtum compositum des sog. heutigen römischen Rechtes zu finden, diese Schulung in der Verquickung des altrömischen Rechts mit modernen Rechtsanschauungen und Institutionen zu erreichen sei. Im Gegentheil, diese Aufgabe wird eben nur das im Gegensatze zu dem „heutigen" sog. reine römische Privatrecht, wie es in der Justinianischen Gesetzgebung zur höchsten Ausbildung und classischen Abrundung gelangt ist, mit einer vorausgehenden kurzen Geschichte der römischen Rechtsquellen und rechtsbildenden Organe (äußere Rechtsgeschichte), sowie des Ursprungs und der Entwicklung der wichtigeren Rechtsinstitute (innere Rechtsgeschichte) zu lösen vermögen.

Doch einen ärgeren Mißstand als die an unseren Universitäten minder hervortretende Verquickung alt-römischen und modernen

Rechtes hat die Scheidung von „Institutionen“ und „Pandekten“ dadurch herbeigeführt, daß sich die betreffenden Docenten zu einer Veranstaltung verlocken ließen, deren Ursprung wohl auf eine etwas unlautere Quelle zurückzuführen ist. Ich habe Anlaß genommen, die Lectionskataloge unserer beiden größten Hochschulen um die Mitte der fünfziger, der sechziger, der siebenziger und der achtziger Jahre einzusehen und dabei eine eigenthümliche Entdeckung gemacht. In der ersten Zeit wurden „Pandekten“ von den betreffenden Professoren gelesen

a) als ein im Rahmen des diesem Gegenstande gewidmeten Stundenmaßes abzuschließendes Collegium —

b) als mit dem gleichgearteten des zweiten Fachprofessors parallel laufendes Concurrenz-Collegium.

Beispielsweise lasen an der Universität A der Professor N „Pandekten“ ganzjährig täglich von 10—11 a. m., und der Professor O „Pandekten“ ganzjährig täglich von 10—11 a. m. Gewiß lag dies im Sinn und Geist der neu eingeführten Studienordnung, erfüllte ad a) den von derselben im Auge gehaltenen Zweck und entsprach ad b) dem Grundsatze einer in gewissen Grenzen gehaltenen Lernfreiheit, indem der Student die Wahl hatte, „Pandekten“ bei dem Professor N oder bei dem Professor O zu hören.

Wie sah es aber schon im zweiten Decennium na[illegible] und wie sieht es heute an unsern größeren Universitäte[illegible] „Pandekten“ aus? Als Ganzes werden sie kaum m[illegible] und die Concurrenz-Vorlesungen der bezügli[illegible] haben sich in gegenseitige Complementär[illegible] verwandelt. Es lesen z. B. der Profess[illegible] allgemeinen Theil und Sachenrecht, der [illegible] Obligationen- und Familienrecht, der [illegible] Erbrecht, und zwar nicht gleichzeitig [illegible] Stunden, damit sie der Student alle[illegible] muß, weil bei der Prüfu[illegible] gehört zu haben, kei[illegible] Collegia in ein Win[illegible] müssen dieselben zu [illegible] die über das Bedü[illegible] schichtliche Grundl[illegible] Berufsstudium fein[illegible]

Für diesen Zweck werden vielmehr bei gewissenhaftem Haushalten mit dem benöthigten Stoffe zwei Semester, eines für Einleitung und Geschichte, das andere für das System, mit je fünf bis sechs Obligat-Studien ausreichen, wenn man überdies den Studirenden des dritten Semesters zu einem zwei- bis dreistündigen Exegeticum oder eventuell einem Collegium über römischen Civil-Proceß verpflichtet. Wenn die Minderheit der Czernowitzer Facultät behauptet, das reine römische Privatrecht könne nicht allein die Aufgabe übernehmen, in die sich jetzt „Institutionen" und „Pandekten" theilen, „sie werden die begriffliche Klarheit in den Fundamenten des Privatrechtes nicht erzielen" (S. 374), so ist dagegen zweierlei zu erwidern:

Erstens, daß man sich endlich einmal entschließen möge, die für unsere heimischen Verhältnisse nicht passende, aber auch an und für sich unrichtige, weil sachwidrige Unterscheidung von „Institutionen" und „Pandekten" fallen zu lassen. Denn was sind die sog. Institutionen? Sind es die Justinianischen, welchen doch die Bezeichnung entlehnt ist? Gewiß nicht! Die Justinianischen Institutionen waren keine Rechtsgeschichte, sondern ein Lehrbuch, ein kurzes übersichtliches System des vom Kaiser weitläufig und ausführlich codificirten Rechtes. Was sind unsere sog. Pandekten? Sind es die Justinianischen? Ebenso wenig! Sie sind eine nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Gesammtdarstellung des römischen Privatrechtes in dessen vollendeter Ausbildung, für welche Darstellung und Begründung nicht blos die Pandekten, sondern auch der Codex repetitae praelectionis und die Novellen, aber auch die Institutionen herbeigezogen werden. Man spreche also hinfüro einfach und natürlich von „Vorlesungen über römisches Recht", deren erster Curs die äußere und innere Rechtsgeschichte, deren zweiter das System der letzten und ausgebildetsten Phase jener Rechtsentwicklung begreift.

Zweitens aber ist doch nicht zu übersehen, daß die romanistischen Vorlesungen darum an die Spitze der juridisch-politischen Lehrbahn gestellt werden, weil sie die beste Grundlage und den geeignetsten Anfang für juristisches Denken und Erkennen abgeben, nicht aber als ob sie dieses Denken und Erkennen schon bis an das letzte Ziel führen sollten, d. h. als ob durch das Studium des römischen Rechtes, wenn es nur recht eingehend und

ausführlich betrieben werde, schon das volle juristische Verständniß, die volle juristische Urtheilsschärfe und Bildung, soweit diese überhaupt innerhalb des Rahmens der Universitäts-Lehrzeit zu erreichen ist, gewonnen werden solle und könne. Nein, an dieser Aufgabe ist durch das ganze Quadriennium vom Beginn des ersten bis zum Schlusse des letzten Semesters zu arbeiten, an der Lösung derselben haben sich alle juristischen Disciplinen von dem Jus Romanum angefangen bis zum Practicum aus dem Strafproceß zu betheiligen. Wohl begründet ist darum der von Krasnopolski (Prag deutsch) angeregte Zweifel, „ob eine noch so ausführliche Pandektenvorlesung den Zweck erreicht, den man mit den Vorlesungen über römisches Recht, nämlich daß es formales juristisches Bildungsmittel, Schule des juristischen Denkens und Vermittlung der Erkenntniß der Kunst der römischen Juristen, den Rechtsstoff zu handhaben, sein soll, anstrebt oder anzustreben erklärt. Meines Erachtens", fügt er bei, „leistet in dieser Richtung das moderne Pandektenrecht nicht mehr und nicht weniger als irgend ein anderes Rechtssystem" (S. 78). Aus diesem letzteren Gesichtspunkte ist denn auch die Meinung der Krakauer Minorität abzulehnen: es genüge nicht, sich bei dem reinen römischen Recht auf kurze Bemerkungen über den usus modernus pandectarum zu beschränken, „obwohl hier tieferes Eingehen geboten wäre, schon um die historischen Grundlagen des codificirten Rechtes zu erschließen". Noch einmal sei es gesagt: einen usus modernus pandectarum haben, kennen und brauchen wir in Oesterreich seit 1811 nicht, und die historischen Grundlagen unseres codificirten Rechtes zu erschließen, ist wohl auf geradem und natürlichem Wege besser zu erreichen als auf dem künstlichen Umwege eines praktisch-unpraktischen Pandekten-Collegiums.

* * *

Aehnliches ist von den Vorlesungen über deutsches Privatrecht zu sagen, wie denn für die Einführung dieses Faches in die Studienordnung von 1855 ähnliche Gründe sprachen, die ich mir bezüglich der anfänglichen Ersprießlichkeit der „Pandekten" anzudeuten erlaubte, Gründe, die aber bei dem heutigen Stande unserer vaterländischen Juristik sowohl für jene als für diese als hinfällig erkannt werden müssen. Jener Studienordnung zufolge gab es auf dem Gebiete des deutschen Rechtes zwei ausführliche Obligat-

Collegien: deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Bezüglich des erstgenannten Faches hat selbst der eminente Vertreter desselben an der Wiener Universität eine Reducirung desselben vorgeschlagen: statt der bisherigen Bezeichnung „deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte" hat Hofrath Siegel beantragt, sei in Hinkunft einfach „deutsche Rechtsgeschichte" zu setzen; das Collegium hat seinen Antrag einstimmig angenommen (S. 51 f.). Der gleichen Einstimmigkeit erfreute sich der Antrag des Lemberger Referenten Professors Kasznica: „die Vorträge über politische Geschichte des deutschen Reiches zu beseitigen". In der That, für die Heranbildung des österreichischen Juristen und Staatsbeamten hat wohl, und zwar nicht erst seit 1871, eine andere „Reichs"-Geschichte eine viel näher liegende Wichtigkeit und Bedeutung als die „deutsche". Dagegen hat die „deutsche Rechtsgeschichte" für die grundlegende Heranbildung unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsjugend eine unverkennbare und darum in einem Obligat-Collegium zu verwerthende Bedeutung. Die Vorträge des deutschen Rechtes an unseren Facultäten, meint Lemberg (S. 335), seien auf die Geschichte desselben zu beschränken, deren Docenten, wie die beiden Krakauer Professoren Bobrzynski und Zoll ausführen, die Aufgabe zufiele, „in der bis zu den modernen Codificationen fortzuführenden Geschichte den Ursprung und die vom fremden Rechte noch nicht beeinflußte Weiterbildung des deutschen Rechtes und dessen Institutionen zu schildern, ferner den Einfluß im Einzelnen nachzuweisen, welchen das canonische und das römische Recht im Zusammenhange mit der geänderten wirthschaftlichen und socialen Lage auf das ganze Recht und jede seiner wichtigsten Einrichtungen, sie umbildend und abändernd, geübt hat und auf diese Art ein wirkliches Bild der historischen Entwicklung des Rechtes bis zur Gegenwart zu entwerfen" (S. 238).

Gleich den „Pandekten" hat es auch dem deutschen „Privatrecht", als neben der deutschen Rechtsgeschichte zu behandelndem Obligatfach, an eifrigen Vertheidigern nicht gefehlt. Zallinger in Innsbruck erblickt in demselben „eine wichtige propädeutische Wissenschaft für das Studium des österreichischen bürgerlichen Rechts", da es die „systematisch-dogmatische Darstellung" derjenigen Institute des heutigen Privatrechts biete, die nicht-römischen Ursprunges sind; dahin gehöre das Grundbuchsrecht, das moderne

Hypothekenrecht, die Theorie der Expropriation, der Urheberrechte, der Präsentationspapiere, des Familiengüterrechtes u. a. (S. 189 bis 191). In gleichem Sinne beantragen das deutsche Professoren-Collegium in Prag (S. 89 f.) und Professor Bischoff in Grätz ein sieben- bis achtstündiges Collegium über Geschichte und Theorie (System) des deutschen Privatrechtes (S. 151), wogegen Hanel (Prag böhmisch) ausdrücklich zwei abgesonderte Collegia, ein geschichtliches und ein dogmatisches verlangt, weil bei einer gemeinschaftlichen Behandlung das eine oder das andere zu kurz käme, eine solche auch bei der Verschiedenheit der Zwecke und der Lehrmethode der Geschichte und der Dogmatik undurchführbar sei (S. 105, 127 f.).

Gegen diese unläugbar warm und wohl gemeinten Vorstellungen fallen die Einwürfe der Gegenseite mit merklicher Schwere in's Gewicht. Das „heutige gemeine Privatrecht" enthalte thatsächlich gar nicht dasjenige, was geltendes Privatrecht wäre, was insbesondere für Oesterreich, das sein längst codificirtes einheimisches Privatrecht hat, gälte (Lemberg, S. 335); darum habe es „bei uns nur einen problematischen Werth" (Krasnopolski, Prag deutsch, S. 79) und „für den österreichischen Juristen kein Interesse" (Zoll und Bobrynski, Krakau, S. 308). Ueberdies fänden jene Institute, die außer-römischen Ursprunges sind, bei den Vorträgen über das geltende bürgerliche Recht, sobald dieses nur nicht auf die vormärzliche Methode paragraphenweiser Exegese beschränkt werde, über Handels- und Wechsel-, über öffentliches Recht eingehende dogmatische Behandlung (Prag böhm., S. 113; Czernowitz, S. 368). Das deutsche Privatrecht sei daher nur geschichtlich als ein Element des geltenden Rechtes, nicht als imaginäres heutiges Recht zu behandeln, der Professor der deutschen Rechtsgeschichte von der Verpflichtung dogmatisch-systematischer Vorträge über deutsches Privatrecht zu entheben und letztere allenfalls dem III. Semester, aber nicht als Obligatfach einzureihen (Prag böhm., S. 113, 138; Krakau, S. 239, 308; Lemberg, S. 318).

Für die Eindämmung der Vorlesungen über römisches Recht und für die Ausscheidung jener über deutsches Privatrecht spricht wohl auch der Vergleich mit den deutschen Universitäten. Jetzt schon, wo diese Collegia daselbst thatsächlich noch geltendes Recht behandeln, wo sie also „bei dem Abgang eines codificirten Privat-

rechtes den Angelpunkt civilistisch-wissenschaftlicher Thätigkeit bilden", haben dort die genannten beiden Fächer keine solche Ausdehnung als an unseren Hochschulen, und werden diese um so mehr verlieren, ja als Obligat-Collegia wohl ganz ausfallen, sobald einmal die deutsche Codificirung des Privatrechtes zum Abschlusse gediehen sein wird. Zwar erheben sich auch in Deutschland vereinzelte Stimmen dafür, daß selbst nach eingetretener Codificirung sowohl „Pandekten" als „gemeines deutsches Privatrecht" ihre ausreichende Vertretung erheischen. Die Mehrzahl berufener Beurtheiler beginnt sich aber schon mit dem Gedanken zu befreunden, daß dieselben dann aus der Reihe der Obligat-Collegien zu streichen, daß „dem sog. heutigen römischen Recht lediglich in der Dogmengeschichte des künftigen Privatrechtes des deutschen Reiches Raum zu geben" sein werde.

Einen besondern Grund für die Beseitigung der sog. Pandekten und des deutschen Privatrechtes aus der Reihe unserer Obligat-Collegien haben die Krakauer Professoren Zoll und Bobrzynski vom didaktisch-pädagogischen Standpunkte zur Geltung gebracht. Nach dem bisherigen System, sagen sie, wird ein und derselbe Gegenstand, nämlich das System des Privatrechtes, dreimal vorgetragen: bei den „Pandekten", beim deutschen Privatrecht, beim österreichischen Civilrecht (S. 297). Dazu sei bei den „Pandekten" nicht zu vermeiden, auch Institute, welche dem deutschen Rechte angehören, wenn auch flüchtig, einzubeziehen, während sich der Docent des deutschen Privatrechtes in erhöhtem Maße dem Romanum gegenüber in der gleichen Lage befinde, der Vortrag des österreichischen bürgerlichen Rechtes endlich das ganze System des heutigen Privatrechtes und dessen historische Grundlagen mit Grund als seine Domäne betrachte. „Eine derartige dreimalige Wiederholung eines Gegenstandes verfehlt aber ihr Ziel, indem sie die Aufmerksamkeit und die Wißbegierde der Hörer abspannt und eine unnütze Zeitverschwendung nach sich zieht" (Bobrzynski, S. 257).

IV.

Die Studienordnung von 1855 hat den Hörern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät die „Belegung" — ich muß schon diesen recht garstigen Ausdruck gebrauchen, weil er der her-

kömmliche und darum gemeinverständliche ist — dreier Collegien an der philosophischen Facultät zur Pflicht gemacht: eines über praktische Philosophie, eines über österreichische Geschichte und ein drittes aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte. Der Zweck dieser Anordnung war der ebenso löbliche als verständige, „daß die Hörer einer Specialrichtung wie der Jurisprudenz in dieser nicht schlechthin aufgehen, sondern durch anregende Vorträge aus dem Gebiete anderer Wissenschaften auch für allgemeinere Interessen offenen Sinn behalten" (Exner und Karl Menger S. 3), und in anderem Sinne, „daß die Rechtswissenschaft nicht aus ihrer Verbindung mit den übrigen Wissenschaften, die juridische Facultät nicht von den übrigen Facultäten losgelöst, zur bloßen Rechtsschule (école de droit) werde" (Krasnopolski S. 80). Für die „praktische Philosophie" spreche insbesondere das Motiv, den sittlichen Charakter der Universitätshörer zu heben; dazu die wünschenswerthe Ergänzung der am Gymnasium gegebenen philosophischen Vorstufe, endlich die nahe Verwandtschaft der praktischen Philosophie mit der Grundlage der Rechtswissenschaft. Dieser letztere Umstand spreche auch für die Einführung der beiden geschichtlichen Collegien: die ganz besondere Bedeutung der vaterländischen Geschichte nicht blos für den Studiosus juris, sondern noch mehr für den künftigen Rechtsmann oder Staatsbeamten liege auf der Hand. Allein diese gewiß guten und schönen Zwecke haben, wie eine mehr als dreißigjährige Erfahrung beweist, die genannten außerjuristischen Obligatfächer nicht erfüllt, und konnten sie nicht erfüllen, weil sie, zwar inscriptionsmäßig belegt, aber soviel wie nicht besucht, thatsächlich bloße „Zahl-Collegien" waren. Nirgends, klagt man aus Krakau, sei ein Erfolg des Collegs über praktische Philosophie wahrzunehmen, sei es auf den moralischen Charakter der Studirenden, sei es durch ein etwa gehobenes und gestärktes Pflichtgefühl, sei es in der wissenschaftlichen Bildung der Rechtshörer (S. 235), und aus Innsbruck vernehmen wir die bedauerliche Constatirung von Böhm-Bawerck, „daß ein sehr großer Procentsatz der Candidaten eine derartige Unwissenheit in der vaterländischen Geschichte an den Tag legt, daß dadurch selbst das Verständniß des geltenden Staatsrechts gefährdet wird" (S. 197).

Von den Mitteln zur Abhilfe wurde der Vorschlag, die drei Collegien nicht bloß für den Besuch, sondern auch für die Prüfung

obligat zu erklären, nur gestreift, da es offenbar nicht angeht, den ohnehin massenhaften Prüfungsstoff durch Gegenstände zu vermehren, die in ihrer dermaligen Behandlungsweise mit dem Vorwurfe und Charakter der juristischen Gesammtprüfungen entweder gar nicht oder nur in sehr lockerem Zusammenhange stehen.

Mehrseitigen Anklang hat ein anderer Vorschlag gefunden: es bei dem Obligo der drei außerjuristischen Collegien mit einem bestimmten Stundenausmaß zu belassen, die Wahl derselben jedoch, ob historisch, philosophisch, mathematisch ꝛc. jedem Rechtsbeflissenen freizustellen (Exner und Karl Menzer, S. 3; Krasnopolski, S. 80; Grätz, S. 143). Der Grundgedanke dabei ist, daß der Zweck, den studirenden Juristen vor fachmännischer Einseitigkeit zu bewahren, auch durch andere als die im Lehrplan von 1855 vorgeschriebenen Collegia der philosophischen Facultät zu erreichen und dies um so eher zu erwarten sei, wenn der Rechtsbeflissene in der Auswahl derselben seinen Anlagen und Neigungen folgen könne. Das ist nun ganz richtig; allein warum dann nicht noch weiter gehen und selbst die Beschränkung auf die philosophische Facultät fallen lassen? warum Collegien der medicinisch-chirurgischen oder theologischen Facultät, der technischen oder der Hochschule für Bodencultur ausschließen? Ja, gibt es nicht im eigenen Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften Collegien genug, die weder zu den absolut noch zu den relativ (d. i. ex officio zu empfehlenden) obligaten gehören und gegen die man gewiß nicht den Vorwurf erheben kann, den Rechtsbeflissenen in fachmännische Einseitigkeit zu bannen. Ich erinnere an die von dem Lemberger Professoren-Collegium lebhaft befürwortete „vergleichende Rechtswissenschaft" (S. 320) oder, wie sie Professor v. Dargun in Krakau genannt wissen will: „Institutionen des modernen Privatrechts" (S. 300 f.); an die in einem begründeten Gutachten v. Canstein's in Grätz motivirte „Geschichte des Civilprocesses" (S. 145, 154 f.); an die von Hofrath v. Inama-Sternegg gewünschte „Allgemeine Gesellschaftslehre" (S. 34) u. a. m.

Es ist aber noch ein dritter Fragepunkt, den man sich bezüglich der bisherigen außer-juristischen Obligat-Collegien zu stellen hat, nämlich der: ob dieselben nicht mit größerem Nutzen und besseren Erfolge durch analoge andere zu ersetzen wären?

Nehmen wir zuerst die „praktische Philosophie". Was ist

praktiſche Philoſophie? Für ſich allein gar nichts, weil ſie nur den Theil eines Ganzen bildet, deſſen anderen vom Standpunkte der Wiſſenſchaft gleichwerthigen Theil die Metaphyſik ausmacht. Die „praktiſche Philoſophie", ohne Zuſammenhang mit dem philoſophiſchen Syſtem, aus welchem ſie hervorgegangen, ſchwebt, weil der nothwendigen Grundlage entbehrend, in der Luft. Eben darum gibt es auch keine abſolute „praktiſche Philoſophie", ſondern nur eine ſolche des Kant, oder des Herbart, oder des Krauſe-Leonhardi u. ſ. f. Gleichwie das Arcanum der Quadratur des Zirkels oder des Perpetuum mobile bisher noch nicht gefunden iſt, ſo gibt es bis heute keine allgemein giltige und anerkannte Philoſophie, es gibt auf dieſem Gebiete nur, wenn auch von den größten Geiſtern und genialſten Meiſtern unternommene Verſuche, den Stein der Weiſen auf den Gipfel der Wiſſenſchaft unabrollbar hinanzuwälzen. Der Student alſo, der ſich nur in die praktiſche Philoſophie eines Kant, oder eines Herbart ꝛc. einweihen läßt, ohne von den anderen bedeutenderen Verſuchen dieſes Problem zu löſen zu vernehmen und unter ihnen prüfen und wählen zu lernen, fällt ohne Frage einer halbwiſſenden Befangenheit anheim, die gewiß von keinem Standpunkte vertheidigt werden kann.

Dazu tritt für den heranzubildenden Juriſten und Staatsdiener, und in noch höherem Grade für den künftigen Mann der Wiſſenſchaft und Lehre auf dieſen Gebieten noch eine andere Erwägung. Eine philoſophiſche Grundlage der Rechts- und Staatswiſſenſchaften thut unbedingt noth. „Auf Schritt und Tritt", ſagt Profeſſor Kasparek in Krakau, „begegnen wir allgemeinen Fragen über die Idee des Rechtes und des Staates, ihr wechſelſeitiges Verhältniß, über die Grenzen der Staatsgewalt, über Freiheit und Ordnung, über die Stellung, welche Recht und Staat unter den weſentlichen Erſcheinungen des Volkslebens überhaupt einnehmen" ꝛc. und weiſt auf einen Ausruf Jhering's: wie ſehr er es bedauere, „daß ſeine Entwicklungszeit in eine Periode gefallen, wo die Philoſophie in Mißcredit gekommen war" (S. 266 f.). Dieſer Mißcredit hält, was die Rechtsphiloſophie betrifft, noch heute an (vgl. das Grätzer Gutachten S. 145). Dem ſ. g. Naturrecht hat die vernichtende Kritik Herbart's (Analytiſche Beleuchtung des Naturrechts und der

Moral; Göttingen 1836) wohl ein für allemal heimgeleuchtet. Ein »jus naturae« gibt es nur im Sinne des Römers: »quod natura omnia animalia docuit«; dieses ist aber nicht eigentlich Recht, sondern bildet nur die physisch-psychische Unterlage für das Recht. Ueberdies wäre ja gegen die Herausreißung des „Vernunftrechts" aus dem philosophischen System, zu welchem es gehört, genau dasselbe zu sagen, was früher an der allein stehenden praktischen Philosophie gerügt wurde. Von ganz anderer Bedeutung und von entschiedenem Nutzen, selbst vom didaktisch-pädagogischen Standpunkte als einer Uebergangsbrücke von der allgemein-humanistischen Bildung des Gymnasiums zu der fachmännischen Bildung der Universität, wäre eine Geschichte der Philosophie mit steter Rücksicht und besonderer Hervorhebung des philosophischen Gedankens in dessen Anwendung auf die praktischen Probleme des menschlichen Daseins und Lebens, also auf Moral, auf Recht und Staat. Es ist auch dieser Vorschlag in den vorliegenden Gutachten mit verschiedener Benennung und Begründung gemacht worden, so von Prag deutsch und Czernowitz als „Geschichte der Rechtsphilosophie" (S. 72, 91, 370 f.), von Lemberg und Krakau als „Geschichte der rechtsphilosophischen Systeme" oder „Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie" (S. 237, 265, 319). Es wäre das meiner Ansicht nach ein Collegium, das als obligat dem ersten Jahrgange einzureihen wäre, einmal wegen des früher berührten Verhältnisses zu den vorausgegangenen Gymnasialstudien (Logik und Psychologie) und dann als geschichtliche Entwicklung des philosophischen Gedankens von Recht und Staat, parallel laufend mit der geschichtlichen Entwicklung der positiv-rechtlichen Anschauungen und Institute im römischen, im canonischen, im deutschen und — im vaterländischen Rechte, welches letztere wir nun eingehender in's Auge zu fassen haben.

V.

Die bisherigen zwei geschichtlichen Obligat-Collegien haben, wie schon früher nachgewiesen worden, den von der Studienordnung von 1855 beabsichtigten Zweck erfahrungsgemäß nicht erfüllt. Das für eine gediegene Heranbildung unserer Juristen und Staatsbeamten eminent wichtige Collegium über österreichische

Geschichte mußte schon darum sein eigentliches Ziel verfehlen, weil von einem nicht-juristisch gebildeten Docenten kaum zu verlangen und zu erwarten ist, daß er jene Punkte zu erfassen und gebührend hervorzuheben wisse, welche für die Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät eben die charakteristischen wären. Dazu ereignet es sich nur zu häufig, daß diese Vorträge zu jener Periode, die für die rechts- und staatliche Entwicklung unserer Monarchie die größte praktische Bedeutung hat, nämlich jene von der Mitte des vorigen Jahrhunderts, entweder gar nicht oder so spät gelangen, daß gerade dieser Zeitraum eine nur sehr oberflächliche cursorische Behandlung erfährt. Die Vorschläge, die Docenten über österreichische Geschichte zu besonderen für die Bedürfnisse der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berechneten Vorträgen zu verpflichten (Czernowitz, S. 413) oder diese Vorträge auf eine eingehende Darstellung seit der pragmatischen Sanction zu beschränken (Krakau, S. 235), verfehlen ihren Zweck; der erstere, weil ja dann doch immer das mangelnde Verständniß des nicht juristisch gebildeten Historikers bliebe, letzterer weil die Theresianisch-Josephinische Zeit doch nicht den Anfang der Welt bedeutet. Auch hat die Vorgeschichte des österreichischen Einheitsstaates, d. i. die Rechts- und Staatsentwicklung in den verschiedenen Ländergruppen vor ihrer Vereinigung zu einem Reiche, eine ganz eigenartige Bedeutung.

An unsern beiden galizischen Universitäten sind von Alters her Vorträge über jus polonicum und dessen Geschichte eingebürgert, und von den Professoren-Collegien derselben wird der dringende Wunsch ausgesprochen, es auch in Zukunft dabei zu belassen, was übrigens jenes von Krakau schon vor vier Jahren in einem dem Statthalterei-Präsidium vorgelegten Berichte (7. November 1883 Z. 363, abgedruckt S. 303—306) gethan hatte. „Wenn es nicht geläugnet werden kann", heißt es da, „daß in der heutigen Praxis die Grundsätze des alten polnischen Privatrechtes schon viel seltener zur Anwendung kommen, so steht doch die Thatsache außer Zweifel, daß alle heutigen socialen und administrativen Verhältnisse Galiziens sich auf Grundlage der älteren polnischen Einrichtungen ausgebildet haben und denselben angepaßt werden mußten. Soll nun sowohl der Gesetzgeber als auch der praktische Jurist im Stande sein, die hiesigen Verhältnisse richtig zu beurtheilen und

fortzubilden, so ist er gezwungen, die Einrichtungen des alten polnischen Rechtes kennen zu lernen" (s. auch das Gutachten Kleczynski's S. 284, 289). In gleichem Sinne erklärt das Lemberger Professoren-Collegium, daß „die Kenntniß des altpolnischen Rechtes für die gerichtliche und administrative Praxis sehr oft, für die Landesgesetzgebung stets unentbehrlich ist. So weit wir von der Zeit entfernt sind, wo das polnische Recht in Kraft gewesen, so steht doch ungeändert das innere Wesen der unter seinem Einflusse entstandenen Zustände in Gemeinde-, Kirchen- und vielen andern Angelegenheiten, voll Lebenskraft zur weiteren natürlichen Entwicklung" (S. 323). Es wird dabei der vortheilhafte Einfluß dieses Studiums auf die rechtsbeflissene Jugend, sowohl was die Liebe zum Heimatlande und durch diese zum Gesammtstaate betrifft, als auch in didaktischer Hinsicht hervorgehoben, da sich kein Gegenstand besser eigne, die Rechtshörer in die Methode wissenschaftlichen Quellenstudiums einzuführen (Krakau, S. 305 f.; Lemberg, S. 318). In ähnlichem Sinne lautet das Gutachten der Prager böhmischen Universität, an welcher seit 1883 Dr. J. Čelakovský als Privatdocent „Rechtsgeschichte der böhmischen Länder" liest. „Mit seltener Einmüthigkeit" haben die Vertreter der verschiedensten Fächer die wissenschaftliche Pflege der heimatlichen Rechtsgeschichte in der Ueberzeugung befürwortet, „daß die eingehendere Beschäftigung mit diesem Wissenszweige das patriotische Bewußtsein mächtig heben und zur Versöhnung bestehender Gegensätze mächtig beitragen wird" und daß in wissenschaftlicher Hinsicht „das rechtshistorische Material, das in mancher Richtung noch als ungehobener Schatz erscheint", gerade in Böhmen eine um so interessantere Vielseitigkeit erhalten würde, „als auf Böhmens historischem Boden alle für die abendländische Rechtscultur entscheidenden Elemente sich begegneten und berührten, um nach gegenseitiger Verschmelzung in dem allgemeinen österreichischen Rechte aufzugehen" (S. 12[illegible] f.). Sollten für eine Darstellung der Rechtsentwicklung in den nieder-, ober- und inner-österreichischen Ländern und Tyrol nicht ähnliche Erwägungen sprechen, und würden für Vorträge über das jus austriacum antetheresianum, welchem, nebenbei gesagt, eine ganz achtbare ältere Fachliteratur zu statten kommt, an den Universitäten von Wien, Grätz und Innsbruck nicht dieselben Beweggründe sprechen, wie für jene über das jus polonicum in Krakau und Lemberg, das jus bohemicum in Prag?

„Und so würde die österreichische Rechtsgeschichte einer Zersplitterung nach den einzelnen Ländergruppen unserer Monarchie anheimfallen?!" Durchaus nicht! Wie ich mir die Sache denke, dürfte die Behandlung der heimatlichen (österreichischen, polnischen, böhmischen) Rechtsgeschichte eines steten Hinweises auf die analogen Phasen der Rechtsentwicklung in den andern Ländergruppen, die ungarische inbegriffen (vgl. Hanel, S. 129 f.) nicht entbehren und müßte mit der Regierung Karl VI. (pragmatische Sanction) und Maria Thereſiens in die allgemeine österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte übergehen, deren Charakter selbstverständlich ein alle Theilgebiete umfassender sein müßte. Die quantitative Vertheilung dieses Stoffes wäre dann die, daß die heimatliche vor- und die allgemeine nach-thereſianische Rechtsgeschichte sich mit je einem Semester unmittelbar an einander anschließen und neben der Geschichte der Philosophie dem ersten Biennium anheimfallen würden, da es von Belang erscheint, daß dieser für den Rechtsbefliſſenen wie für den künftigen Praktiker gleich wichtige, vom patriotischen Standpunkte — und diesen sollen doch unsere künftigen Juriſten und Beamten einnehmen! — geradezu unersetzbare Gegenstand so nahe als möglich an den Eingang der juriſtisch-politischen Laufbahn gesetzt werde. Denn das ist unanfechtbar, daß, wie das Prager deutsche Collegium bezüglich der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte mit Nachdruck hervorhebt, „von einem österreichischen Juriſten doch wohl gefordert werden könne, daß er volle Klarheit beſitze über die rechtlichen Momente der Bildung und Entwicklung ſeines Staates, wie über deſſen Organiſation in älterer und neuerer Zeit" (S. 89).

Es braucht schließlich kaum erwähnt zu werden, daß mit dieser Neueinrichtung die bisher vorgeschriebenen zwei geschichtlichen Collegia aus der Reihe der Obligatfächer verschwinden, weil durch jene ersetzt sein würden.

Es sind gegen die Einführung der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte oder, wie Prag deutsch (S. 72, 90) die Bezeichnung vorschlägt: „österreichische Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes" in die Reihe der Obligatfächer eigentlich von keiner Seite sachliche Einwürfe gemacht, und sind nur bezüglich der unverweilten Durch-

führung dieſer Maßregel Bedenken erhoben worden. Das Miniſterium habe, ſo wird geſagt, ſchon vor mehr als zehn Jahren einen Preis „für das beſte Lehr- oder Handbuch der öſterreichiſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte“ ausgeſchrieben (26. April 1876 Z. 6830) und für die Bewerbung eine Endfriſt bis 31. December 1879 feſtgeſetzt; es habe ſich aber nicht blos bis zu dieſem Zeitpunkte, ſondern durch volle ſieben Jahre darnach kein Preiswerber gefunden, ein Beweis, daß der Gegenſtand noch nicht zur gehörigen Reife gediehen ſei. Es fehlen, meint Profeſſor Bobrzynski, noch mancherlei Vorarbeiten, um es zu ermöglichen, „ein Geſammtbild der öſterreichiſchen Staats- und Rechtsgeſchichte nach dem bewährten Muſter der Arbeiten über deutſches Recht zu liefern“; es würde ſich ſtatt deſſen nur ein Stückwerk darſtellen, „in welchem wohl einige Momente und Inſtitutionen, die bereits durchforſcht ſind, allzuſehr in den Vordergrund gedrängt würden, um die Lücken, die noch vielfach vorhanden ſind, zu überbrücken“ (S. 235 f.). Von anderer Seite wurde der Zweifel angeregt, ob nicht an einigen Univerſitäten der Verſuch, das Fach der öſterreichiſchen Verfaſſungs- und Rechtsgeſchichte befriedigend vertreten zu laſſen, an den augenblicklichen Perſonalverhältniſſen derſelben ſcheitern würde.

So gegründet bis zu einem gewiſſen Grade und ſo wohlmeinend dieſe Einwürfe ſein mögen, ſo ſehr ſcheinen ſie ernſteren ausſchlaggebenden Erwägungen weichen zu müſſen. Was ſoll es mit der erſteren, das Sachliche betreffenden Beſorgniß? Will man warten »dum defluat amnis?« Als die Studienordnung von 1855 geſchaffen wurde, war es eine Nothwendigkeit, den deutſchen Rechtsfächern ein größeres Ausmaß einzuräumen, weil es eine Unmöglichkeit war, die damals in den Windeln liegende oder, richtiger geſagt, noch gar nicht vorhandene öſterreichiſche Verfaſſungs- und Rechtsgeſchichte in den Reigen der Univerſitätsfächer einzuführen. Aber die Zeiten ſind glücklicherweiſe vorbei, wo mein lieber wackerer Freund Emil Rößler mit ſeinem Prager und Brünner Stadtrechte allein ſtand; ſeither hat die Pflege der vaterländiſchen Rechtsgeſchichte eine reiche Literatur geſchaffen und vermag namentlich ſeit dem letzten Decennium auf eine Anzahl hervorragender, nicht mehr blos monographiſcher Leiſtungen hinzuweiſen. Die noch vorhandenen Lücken auszufüllen, um das von Bobrzynski gewünſchte „Geſammtbild“ zu ſchaffen,

nun das wird eben kommen, und schnell kommen, sobald dieses bisher in den Winkel geschobene Fach den ihm gebührenden Platz in der Reihe der Obligatfächer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät eingenommen haben wird.

Praemia da Musis, mox surget copia vatum.

Darum ist mir auch das Bedenken wegen der Personalverhältnisse an gewissen Universitäten nicht recht verständlich. Die geschaffenen Docenten der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte sind doch wohl die bisherigen Professoren der deutschen Rechtsgeschichte, denen System und Methode dieser Disciplin geläufig ist, während ihnen der Stoff doch nicht ganz fremd geblieben sein kann. Denn es läßt sich füglich nicht annehmen, daß irgend ein Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte an unsern Universitäten es verabsäumt haben sollte, der heimischen Geschichte und Rechtsentwicklung, die ja in allen unsern Ländern, Galizien nicht ausgenommen, mit jener im außerösterreichischen Deutschland so vielfach verflochten und verschlungen ist, stätige Rücksicht zuzuwenden, ja derselben ganz besondere Sorgfalt zu widmen. Da überdies die in Rede stehende Neuerung nicht von heute auf morgen eintreten wird, so ist den bisherigen Professoren der deutschen Rechtsgeschichte hinreichende Muße gegeben, um sich, wenn die Frist gekommen sein wird, in den neuen Sattel schwingen zu können, sollten sie auch für die erste Zeit nicht ganz sicher und bequem darin sitzen.

VI.

Von recht vielen Seiten, ja von der überwiegenden Mehrheit der einvernommenen Fachmänner ist der Vorschlag gemacht worden, den vorbereitenden Fächern der ersten drei Semester ein Collegium über „Rechts-Encyklopädie", „Encyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften", „Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften einschließlich der socialen Frage", „Encyklopädie und Hodegetik" einzureihen oder vielmehr als einleitend oder vorbereitend voranzustellen (Jellinek und Karl Menger, Wien S. 28, 51; Krasnopolsky, Prag deutsch S. 78; Randa, Prag böhm. S 139; v. Schey, Grätz S. 144, 158; Innsbruck S. 173 f.; Kasparek, Krakau S. 237, 269 f.; Czernowitz S. 369). Entschieden dagegen hat sich eine einzige Stimme erhoben, Professor Zrodlowski in Lemberg, da seiner

Ueberzeugung nach derlei Vorlesungen „in mehrfacher Hinsicht schädlich" seien (S. 355). Leider hat er diese Behauptung nicht näher ausgeführt, und wir kennen daher nicht seine Gründe. Wie ich diese Angelegenheit auffasse, stellt sie sich so:

Es heißt, ein encyklopädisch-methodologisch-hodegetisches Collegium sei darum nothwendig und an die Spitze der Vorträge an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu stellen, weil die Inscribirten nicht, wie es bei der Theologie und Medicin der Fall, schon aus dem Gymnasium gewisse Vorkenntnisse mitbringen, an welche der juristische Docent anknüpfen könnte; weil die juristischen Neulinge keine Begriffe vom Rechte und kaum einige vom Staate haben, die ihnen daher erst beigebracht werden müssen, ehe sie ein juristisches Collegium mit irgend einem Nutzen belegen können. . . . Allein wäre letzteres richtig, würde es durchaus unzulässig sein, daß zu diesem Behuf etwa der Romanist seine Vorträge mit einer jene Lücke ausfüllenden Einleitung beginne, dann würde ja daraus folgen, daß in der That das fragliche Colleg vor allen andern nicht blos begonnen, sondern auch abgethan sein müßte, nicht aber parallel mit ihnen fortlaufen dürfte.

Man sagt ferner, keinem Facultätsstudium werde so wenig besonderes Interesse entgegengebracht, wie dem juristisch-politischen, der angehende Rechtsbeflissene stehe seinem Fache apathisch gegenüber, und da seien jene Vorlesungen das Mittel, ihn mit demselben zu befreunden, damit bekannt und vertraut zu machen. Sollte nicht etwa das Gegentheil der Fall sein? Jeder Docent eines rechtshistorischen oder rechtsphilosophischen Faches, wenn er anders die rechte Gabe der Mittheilung besitzt, ist meines Erachtens weit eher in der Lage, mit Vorführung interessanter Institute wie im römischen Rechte der Zwölftafelgesetzgebung, oder Persönlichkeiten wie in der Rechtsphilosophie des Sokrates, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer heranzuziehen, als jener eines Faches wie Encyklopädie und Methodologie, die sich in den formalsten Definitionen, Divisionen und Distinctionen auf einem Gebiete bewegt, von welchem der Einzuweihende noch nicht das geringste Concrete in seinem Besitze hat.

Denn was soll dieses Fach? Es soll „die Begriffe des Rechtes und der Rechtswissenschaft entwickeln, die Stellung der letzteren im Gesammtgebiete des menschlichen Wissens, die Zweige der-

ſelben und den all dieſen Zweigen gemeinſamen Begriff, die innere Gliederung, den Zuſammenhang und das wechſelſeitige Verhältniß ihrer Theilgebiete auseinanderſetzen, die Quellen des Rechts, das Wirken unſeres jetzigen Rechtszuſtandes in großen Zügen zur Darſtellung bringen; es ſoll die Methoden wiſſenſchaftlicher Behandlung zeigen, welche auf die Rechts- und Staatswiſſenſchaften Anwendung fanden und heutzutage finden" ꝛc. Nun bitte ich aber mich zu widerlegen, wenn ich behaupte, daß ja dies durch die Bank Erörterungen ſind, die ohne eine vorausgegangene Bekanntſchaft mit den Hauptfächern des rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Gebietes allen Werth verlieren, weil ihnen ohne ſolche Bekanntſchaft weder irgend ein Intereſſe noch das richtige Verſtändniß entgegengebracht werden kann. Ich laſſe mir es gefallen, wenn man den Hörern des dritten oder vierten Jahres den Beſuch derartiger Vorleſungen anempfiehlt, die ihnen dann als ſummariſche Recapitulation, als überſichtliche und organiſche Zuſammenfaſſung deſſen, was ſie bisher als verſchiedene Einzelgebiete kennen gelernt haben, von wahrem Nutzen ſein können; an die Spitze der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien geſtellt, erſcheinen ſie mir wie eine bloße Abmarterung der ſtudirenden Jünglinge mit Abſtractionen, für welche ihnen noch jeder faßbare Gehalt fehlt.

Ich dächte mir dem Geſagten zufolge die Austheilung der Fächer in den erſten drei Semeſtern in folgender Weiſe:

Aeußere und innere Geſchichte, dann Syſtem des römiſchen Privatrechtes durch zwei Semeſter (I. und II.).

Geſchichte der Philoſophie mit beſonderer Rückſicht auf die Ideen des Rechtes, des Staates und der Geſellſchaft in einem Semeſter (I.).

Deutſche Rechtsgeſchichte in einem Semeſter (I.).

Canonicum durch zwei Semeſter (II. und III.).

Oeſterreichiſche Reichs- und Rechtsgeſchichte, je ein Semeſter für die vor- und nach-thereſianiſche Zeit (II. und III.).

Im III. Semeſter kämen dann noch zwei exegetiſche Collegien und Uebungen aus dem römiſchen, canoniſchen und heimatlichen Rechte dazu. Den Werth ſolcher Collegien kennzeichnet Krasnopolski treffend als „allein geeignet in den Geiſt der alten und mittelalterlichen Juriſten einzuführen, mit den Quellen vertraut zu

machen und jene formale Bildung zu vermitteln, die man vom rechtsgeschichtlichen Studium erwartet" (S. 79). Sie hätten, mit dem Lemberger Professoren-Collegium zu reden, „die Aufgabe: an den ewig classischen Mustern der Behandlung dogmatischer und casuistischer Fragen das Wissen zu vertiefen, juristische Denkkraft zu wecken, zu stärken und zu üben" (S. 320). Mit diesem letzteren Ausspruche ist jedenfalls die Schule der altrömischen Juristen gemeint, in welche daher jeder Candidat für die rechtshistorische Gesammtprüfung zu gehen verbunden werden müßte. Dagegen scheint es nicht nothwendig, ihn zu verpflichten, ein canonistisches Exegeticum und eines aus den einheimischen Rechtsquellen zu belegen, es wäre ihm die Wahl des einen oder anderen zu überlassen. Warum Exegetica aus den Quellen des deutschen Rechtes hier nicht besonders genannt sind, rechtfertigt sich wohl aus der hervorragenden Rolle, die das deutsche Recht in der Rechtsentwicklung aller Ländergruppen unserer Monarchie spielt, daher die Quellen desselben, resp. deren exegetische Behandlung eben in das Gebiet der heimatlichen Rechtsgeschichte fallen. Dieser Umstand dürfte zugleich entscheidend dafür sein, daß der deutschen Rechtsgeschichte für sich allein nur ein Semester zugewiesen wird, da sich ja in dem Collegium über unsere vortheresianische Rechtsentwicklung vielfache und sehr bedeutsame Anknüpfungspunkte finden, die auf die deutsche Rechtsgeschichte immer wieder zurückzukommen nöthigen.

Bezüglich des Kirchenrechtes wäre noch zu erwähnen, daß dasselbe nach dem bisherigen Studienplan im Winter- oder im Sommer-Semester, oder durch beide Semester zu hören war. Ich meine denn doch, daß bei der unläugbaren Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, das bis in die neuere Zeit sein Ansehen und seine Wirksamkeit neben dem römischen Rechte zu behaupten wußte; bei dem anerkannten Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung des neueren Civil- und Straf-Processes genommen; bei der fortdauernden, in mancher Hinsicht einschneidenden Wichtigkeit der Rolle, die es activ oder passiv im Bereiche des privaten und öffentlichen Interesses heutzutage mehr als je spielt; bei dem Umstande endlich, daß es, vom letzterwähnten Standpunkt, das einzige unter den rechtshistorischen Fächern ist, das noch fortwährend in das Leben der Gegenwart, also unmittelbar in die Praxis hinein-

greift, daß, sage ich, aus allen diesen Erwägungen von jenen beiden „oder" abzulassen und dem canonistischen Collegium die Ausdehnung von zwei Semester einzuräumen wäre.

Die aufgezählten Fächer müßten insgesammt Gegenstand der rechtsgeschichtlichen Gesammt- oder Sammelprüfung sein, die in Uebereinstimmung mit einer großen Zahl der einvernommenen Fachmänner am Schlusse des dritten oder zu Anfang des vierten Semesters abzulegen wäre (Prag deutsch, S. 69 f. Prag böhmisch, Randa S. 103, Grätz, Baron Schey S. 148, Lemberg, Kleczynski S. 219, Krakau S. 247; dagegen siehe Hanel, Prag böhm. S. 121—124). Dieselbe müßte durchaus den Charakter einer Zwischen- und Sichteprüfung haben, von deren genügendem Erfolge das Aufsteigen in die weiteren Semester abhängen würde, eine Einrichtung, die zugleich den Vortheil hätte, die Ausscheidung der den Studien der Rechte nicht gewachsenen Elemente um ein Halbjahr früher vorzunehmen und denselben folglich die Ergreifung eines anderen Lebensberufes um ebensoviel zu erleichtern. Hofrath Randa beantragt noch für den Fall eines Mißlingens der Gesammtprüfung eine provisorische Inscription in das nächste Semester, unter der Bedingung der Ablegung jener im nächsten Juli-, beziehungsweise October-Termin (S. 110).

VII.

Bei einer Austheilung des präparatorischen Stoffes auf drei Semester, wie sie von der Mehrzahl der Professoren-Collegien vorgeschlagen wird — in jenem von Grätz ist sogar die Frage angeregt worden, ob nicht zwei Semester genügen könnten —, würden dem Vortrage der mit dem Leben der Gegenwart sich beschäftigenden positiv-juristischen und staatswissenschaftlichen Disciplinen fünf Semester zufallen, ein Zeitraum, dessen sie im vollen Maße bedürfen. Die Collegien aller einvernommenen Facultäten sind darüber einig, daß in den drei Decennien seit 1856 einige Wissenszweige herangewachsen und zu einer Bedeutung gelangt sind, daß sie in der Reihe der obligaten Lehrfächer unmöglich länger vermißt werden können.

Es gilt dies namentlich von dem Staatsrecht und dessen beiden Verzweigungen in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, bei denen wieder die Theorie (Staats-Verfassungs-Verwaltungs-

Lehre) und das positive Gebiet (österreichisches Staats-Verfassungs-Verwaltungs-Recht) zu unterscheiden kommt, über deren gegenseitiges Verhältniß und demgemäße kathedermäßige Behandlung die Stimmen allerdings weit auseinandergehen. Denn während die Einen gerade auf die Theorie das Hauptgewicht legen, für dieselbe eine abgesonderte Behandlung verlangen, eine Verquickung derselben mit dem positiven Staatsrecht, als bei welcher entweder der eine oder der andere Theil zu kurz käme, perhorresciren (Wien S. 53; Prag böhm., S. 114): stellen die Andern die „Staatslehre", das sog. allgemeine Staatsrecht, entweder völlig beiseite oder wollen dasselbe höchstens in Verbindung und fortwährendem Zusammenhange mit dem positiv österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte gelten lassen.

Das allgemeine Staatsrecht, sagen Jene, solle „die Natur, die Gründe und Ziele sowie den Zusammenhang der einzelnen Einrichtungen und Thätigkeiten des Staates darlegen und auf Grund der Geschichte und der Rechtsvergleichung zum Verständniß bringen" (Kasparek, S. 275). Die Staatslehre soll „das Wesen des Staates und dessen Aufgabe seit dem Alterthum, besonders seit der Griechenzeit, bis auf die Neuzeit" erläutern, eine „kritische Darstellung der aufgetauchten Staats-Ideale, der Verwirklichung der staatlichen Ideen und Formen in der Geschichte und deren philosophische Vergleichung" liefern (Lemberg S. 319). Die „allgemeine Staatslehre" soll „auf Grund der Rechtsvergleichung und der Betrachtung der Verfassung anderer Culturstaaten" eine zusammenhängende Darstellung der „einzelnen staatsrechtlichen Institute nach ihrem Wesen und Inhalte" bringen und dieselben „sowohl nach ihrem rechtlichen Gehalte als nach ihrem politischen Werthe prüfen"; als „allgemeine Verwaltungslehre" hingegen soll im Stein'schen Sinne eine „zusammenhängende Darstellung der gesammten Verwaltungsaufgaben des Staates und der Mittel dieselben zu erreichen" geliefert werden, „mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Einrichtungen und Gesetzen der modernen Staaten erzielten Erfolge" (Krakau S. 242). Auch Baron Schey in Grätz meint, „die Praxis der Administrativ-Justiz" verlange „dringend nach einer theoretischen Bildung in dieser Disciplin" (Verwaltungslehre im Gegensatz zum positiven Verwaltungsrecht); zwar habe es „die Wissenschaft zu einer erschöpfenden Theorie

oder einem System in diesem Zweige noch nicht gebracht"; es sei aber „gewiß, daß beides nicht auf sich warten lassen werde, sobald einmal diesem Gegenstand ein legitimer Platz unter den Universitäts-Vorlesungen eingeräumt" worden (S. 159). Im Widerspiel zu den vorangestellten Voten, also gegen eine abgesonderte Behandlung der Theorie und der positiven Gesetzgebung, gegen die Zerreißung des nach ihrer Auffassung einen Gegenstandes in „Lehre" und „Recht", in „allgemeines" und „positives" Staatsrecht, erklären sich Jellinek und Karl Menger — „Verwaltungslehre mit Berücksichtigung der österreichischen Verwaltungsgesetzgebung" (S. 26, 57); Prag deutsch (S. 73, 93); Prag böhmisch (allgemeines Staatsrecht „als Einleitung zu den Vorträgen über österreichisches Staatsrecht", S. 102, 130, 139); Hildebrand in Grätz (S. 163); Kleczynski in Krakau (S. 283); Lemberg (S. 319).

Wenn ich nun diesem großen Zwiespalte gegenüber mir eine bestimmte Ansicht klar machen will, so darf ich nicht läugnen, daß ich unter der Nachempfindung aus meiner eigenen Studienzeit leide, wo mir das „Staatsrecht" — allerdings aus dem v. Egger'schen unter dem Hochdruck des damaligen Censur- und Polizei-Systems geschriebenen Lehrbuche — als die insipideste aller Disciplinen vorkam und den Eindruck der vollsten Grauheit oder Gräue aller Theorie in mir zurückgelassen hat. Aber selbst hiervon abgesehen, scheint mir der Satz: ein s. g. allgemeines Staatsrecht habe keine größere Existenzberechtigung als etwa ein allgemeines Privatrecht, und die Hinweisung auf einen Ausspruch Held's, der darin „eine Menge philosophisch-historisch-politischer Untersuchungen und Resultate, meist im Dienste einer bestimmten Richtung" erblickt (Czernowitz S. 385 f.), viel wahres zu enthalten. Dazu ist unverkennbar, daß die Gebiete dieser „Lehren" so schwankend abgegränzt erscheinen, daß große Partien derselben von anderen Wissenszweigen mit besseren Gründen beansprucht werden können. Gehört eine „philosophisch-historische Grundlage" des positiv österreichischen Staatsrechtes nicht eher der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie an? Finden wesentliche Theile der „Verwaltungslehre" nicht besser in der theoretischen Nationalökonomie ihren Platz? Wenn schließlich eine zu große Vervielfältigung der Obligatfächer kaum zu wünschen ist, so dürfte

ebenso wenig außer Frage bleiben, daß sich eine Kritik, zu welcher die Gegenüberstellung eines allgemeinen, also nach dieser oder jener Seite hin parteiisch gehaltenen Staatsrechtes und des positiv österreichischen Staatsrechtes unwillkürlich herausfordert, für die Entwicklungsstufe eines Stud. juris kaum eigne.

Das Bedenken gegen eine zu große Vervielfältigung der Obligat-Fächer scheint auch dafür zu sprechen, eine Anzahl von Fächern, über deren relative Wichtigkeit resp. Nothwendigkeit die einvernommenen Professoren-Collegien ungemein getheilter Ansicht sind, höchstens den relativ-obligaten, d. i. den Rechtsbeflissenen zu empfehlenden oder dringend zu empfehlenden Lehrfächern einzureihen.

Das ist vor allem rücksichtlich der österreichischen Statistik der Fall. Hofrath Inama v. Sternegg verlangt „mindestens ein obligates Collegium, das Geschichte, Theorie und Grundzüge der allgemeinen vergleichenden Statistik mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse umfassen würde" (Wien S. 33); Prag deutsch ist für ein Obligat-Collegium der österreichischen Statistik dreistündig im VIII. Semester (S. 93), Prag böhmisch für ein statistisches Obligat-Collegium „als Vorbereitung und Ergänzung für politische Oekonomie" (S. 115). Dagegen weisen Lustkandl und Jellinek ein derartiges Obligatfach entschieden ab, „welches niemals Principien oder auch nur Motive, sondern nur Resultate von Handlungen darstellt und als bloße Zustandslehre auf das Recht nicht einwirkt" (S. 23); der Statistik sei „für den Juristen jeder noch so geringe Bildungswerth abzusprechen"; sie sei und bleibe „eine Hilfswissenschaft, die eine selbständige Stellung im Kreise der Staatswissenschaften nicht beanspruchen" könne; ihre Stelle hätten das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu vertreten (S. 27). Die Statistik, begutachtet das Grätzer Collegium, bilde nichts als „ein Conglomerat von Zahlen und positiven Daten; jedes statistische Handbuch leiste zum Behuf der Orientirung bessere Dienste als die beste Vorlesung" (S. 145). Auch Krakau (S. 243) ist gegen die Statistik als Obligatfach. Einzelne Stimmführer erklären sich zwar gegen die Statistik als solche, befürworten aber, theils als Obligat-, theils als Nichtobligat-Collegium, eine „Theorie der Statistik", welche „mit Beseitigung des Zahlen-Apparates" die

inductive Methode der Forschung, das Wesen der Massenbeobachtung, die Technik der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik zu lehren habe („Theorie und Methode der Statistik" von Neumann-Spallart S. 37 f.; Krasnopolski S. 92; Hanel S. 130; Krakau S. 243). Czernowitz beantragt eine „Geschichte und Methodik der Statistik" als „exacter Messungs-Disciplin im Dienste der Gesellschaftswissenschaft", fünfstündig „und zwar gleichzeitig mit der Nationalökonomie" im IV. Semester: und wäre dabei namentlich „die Bevölkerungs- und Moral- beziehungsweise Criminal-Statistik, verbunden mit seminaristischen Uebungen", zu behandeln (S. 385, 387 f.).

In dem „Völkerrecht" erblickt das Professoren-Collegium von Czernowitz, trotz der mit großer Wärme verfochtenen Gegenansicht von Schuler-Libloy (S. 422—424), „kein Erforderniß einer allgemeinen juristischen Bildung", und lehnt deshalb die Einreihung desselben unter die Obligatfächer ab (S. 385). In Wien hat Jellinek die hohe, im europäischen Staatenverkehr von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung des Völkerrechtes als „internationalen Verwaltungsrechtes" nachdrücklichst hervorgehoben: Naturalisation und Auswanderung, Rechtshilfe im Civilproceß, Armenrecht, Schutz des literarischen Eigenthums, Marken- und Musterschutz, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Strom- und Seeschifffahrts-Verbindung, Ausweisung, Auslieferung von Verbrechern, seien Gegenstände, mit denen der künftige Berufsmann auf allen Gebieten der Justiz und Verwaltung zu thun bekomme (S 27 f.). Gleichwohl wurde sein Antrag vom Collegium „einstimmig abgelehnt" (S. 47), und wohl mit gutem Grund. Denn wenn die Wichtigkeit und praktische Bedeutsamkeit der von den Vertheidigern des internationalen Rechts aufgezählten Materien jeden Zweifel ausschließt, so wird anderseits kein Sachverständiger läugnen, daß sich der gebildete Jurist im wirklichen Leben spielend in dieselben hineinfinden wird, während ihre Erlernung dem praktisch unerfahrenen Studenten ganz unnöthige Schwierigkeiten bereiten müßte. Nur die beiden Prager Professoren-Collegien haben sich für Völkerrecht und zwar im III. Semester des ersten Biennium als Obligatfach erklärt (S. 72, 91, 114, 138); dann Krakau im Sinne des Kasparek'schen Gutachtens (S. 242 f. 276).

Für das Bergrecht als zwei- bis dreistündiges Obligat-

Collegium im VII. Semester ist nur Prag böhmisch (S. 116) eingetreten.

VIII.

Ueber die Stellung der positiv österreichischen Rechtsfächer (bürgerliches und Straf-Recht, Civil- und Criminal-Proceß, Verfahren außer Streitsachen, Handels- und Wechselrecht) hat man als selbstverständlich keine Worte verloren. Hervorgehoben wurde nun von mehr als einer Seite ein Nebenpunkt, nämlich die Unerläßlichkeit der Ergänzung und Weiterführung der Doctrin durch materiell-rechtliche und processualische Praktica, die über jedes der genannten Fächer abzuhalten, von denen aber der Staatsprüfungs-Candidat nur zwei nach eigener Auswahl zu „belegen" verpflichtet werden sollte (Krakau S. 240; Bochenek S. 302; Lemberg S. 329). Professor v. Schey in Grätz macht hierbei den Vorschlag, derlei Practica mit den bereits bestehenden juristischen Seminaren zu verbinden, welch letztere sich nicht darauf zu beschränken hätten, besonders begabte junge Leute für juristische Wissenschaft und Production heranzubilden, da dieselben, wenn man dies streng festhalten wolle, nur eine geringe Theilnahme finden könnten, bei Herabminderung der Forderungen aber eine Ueberproduction von künftigen Theoretikern zweifelhafter Qualification zur Folge haben müßten (S. 146, 157). In Czernowitz ist man aus derselben Erwägung geradezu für eine „Reorganisation der Seminare", d. h. für eine Verwandlung derselben in juristische Practica, so daß die bisher sog. Seminare, „nicht mehr eine Pflanzschule für Docenten sein, sondern ihre Aufgabe ausschließlich jenen Zielen zuwenden sollen, die nicht blos ein verschwindender Bruchtheil der Studirenden anstreben kann". In ersterem Sinne fördernd einzuwirken, hätten einsichtsvolle und wohlwollende Docenten auch ohne Seminarium Gelegenheit, indem sie auf kurzem Wege Schülern, welche Talent, Vorliebe und Fleiß besitzen, jene Anleitung zutheil werden lassen, die den Neuling davor bewahrt, seine Bemühungen fehlschlagen zu sehen oder für lange Zeit auf Irrwege zu gerathen (S. 403). Selbstverständlich gilt die Voraussetzung, daß, um das Practicum richtig und nutzbringend zu führen, der Leiter desselben für seine Person Praktiker sei oder doch mit der juristischen Praxis in dauernd

lebendiger Berührung stehe. Fierich weist in dieser Hinsicht auf § 4 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, laut dessen jeder ordentliche Professor der positiv-praktischen Rechte zugleich die Qualification des Richteramtes haben müsse, und dieselben zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt sein sollen, eine entsprechende Stellung im Justizdienste, wo möglich als Votanten bei den höheren Gerichten einzunehmen (S. 256, 262 f. 313).

Die Bedeutung der Nationalökonomie im Bereiche der Staatswissenschaften steht außer Frage, und die Meinungsverschiedenheit über einzelne Punkte dürfte sich unschwer ausgleichen lassen. Gewichtige Stimmen sprechen sich für die Einreihung der theoretischen oder allgemeinen Nationalökonomie, auch Volkswirthschaftslehre im Gegensatz zur Volkswirthschaftspflege oder Volkswirthschafts-Politik, unter die Fächer des ersten Biennums aus. Abgesehen davon, daß es wünschenswerth sei, den Sinn für die staatswissenschaftlichen Fächer frühzeitig zu wecken, und neben den rechtshistorischen Fächern, deren Gegenstand in grauer Vorzeit liegt, auch ein Stück lebendiger Gegenwart zu bieten, bilde die theoretische Nationalökonomie eine der Grundwissenschaften des Privatrechts, da ohne Kenntniß des Wirthschaftswesens und der gesellschaftlichen Probleme ein richtiges Verständniß der Rechts-Institute kaum möglich sei (v. Böhm-Bawerck S. 176, 195, 197; vgl. Karl Menger und Wien einstimmig S. 44 f., Prag böhmisch S. 103, Steinlechner S. 199, Lemberg S. 344). Die praktische Nationalökonomie meinte man in Grätz mit der theoretischen verbinden zu können, welch vereinigtem Fache nur eine größere Stundenzahl zugewiesen werden müßte (S. 164). Bei weitem die mehreren Stimmen sprachen sich aber für ein selbständiges in das zweite Biennium zu verlegende Obligat-Collegium über Volkswirthschafts-Politik (Prag deutsch S. 93 „an Stelle der Verwaltungslehre") aus. In Verbindung mit der Theorie käme die praktische Nationalökonomie nur stiefmütterlich durch, würden zahlreiche hochwichtige Fragen kaum gestreift, geschweige denn in einer entsprechenden Weise erledigt, die für uns so bedeutungsvolle Pflege der Urproduction, der Gewerbe- und Handelspolitik auch nicht annähernd ausreichend berücksichtigt werden (Karl Menger S. 59); dazu komme die sociale und Arbeiterfrage, „die heute mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu

behandeln eine Nothwendigkeit ist" (Kleczynski S. 283; s. auch Bochenek S. 301).

Nach all dem Gesagten würden sich die fünf spätern Semester der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien hinsichtlich der Obligatfächer ungefähr so gestalten:

Oesterreichisches Verfassungsrecht ein Semester (IV.).
Theoretische Nationalökonomie ebenso.
Bürgerliches Recht zwei Semester (V. und VI.).
Oesterreichisches Verwaltungsrecht ein Semester (V.).
Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht (mit Ausschluß des Gefällsstrafrechts) ein Semester (V.).
Volkswirthschaftspflege ein Semester (VI.).
Civilproceß und Verfahren außer Streitsachen zwei Semester (VII. und VIII.).
Strafrecht ein Semester (VII.).
Verfahren in Strafsachen ein Semester (VIII.).
Handels- und Wechselrecht ein Semester (VIII.).

Die Verlegung des österreichischen Verfassungsrechtes in das IV. Semester rechtfertigt sich wohl hinreichend durch einen wünschenswerthen unmittelbaren Anschluß an die österreichische nach-theresianische Reichs- und Rechtsgeschichte; der Abschluß der staatswissenschaftlichen Fächer mit dem VI. Semester durch die doppelte Erwägung, einmal daß der Schwerpunkt der Facultät (a potiori fit denominatio) und der didaktischen Schulung ihrer Besucher doch ein für allemal in den juristischen Fächern liegt, auf welche daher im letzten Studienjahre das volle Gewicht gelegt werden soll und zweitens daß es bei dieser Austheilung des Stoffes möglich wird, die staatswissenschaftliche Gesammt-Prüfung an den Schluß des VI. oder den Anfang des VII. Semesters zu verlegen, ein Vorschlag, welchen die Professoren-Collegien von Krakau und Czernowitz machen (S. 247 f., 310, 394 f., 416) und für welchen sehr gewichtige Gründe zu sprechen scheinen.

Hinsichtlich der Prüfung selbst wird vielseitig der Wunsch ausgesprochen, daß sich beim Verwaltungs- und beim Finanzrecht auf die leitenden Grundsätze beschränkt werde, „weil sonst die permanente Gefahr bestünde, daß die Examinatoren Detailkenntnisse verlangen, die der Student nur besitzen könnte, wenn er diese für die allgemeine juristische Bildung nicht relevanten Fächer zum

Hauptgegenstande seines Studiums zu machen hätte" (Czernowitz S. 395); die Forderung solcher Details, „welche auswendig zu wissen nicht von Belang ist", wäre praktisch für den Studirenden mit großen Schwierigkeiten verbunden, so daß die Candidaten vielfach zum Nachtheil eines intensiveren Studiums ihr Gedächtniß mit einer Reihe von Daten belasten würden, die nur für Prüfungszwecke memorirt und bald darnach vergessen werden (Prag böhm. S. 109, vgl. Wien S. 48, 54; Prag deutsch S. 93, Grätz S. 145).

Auch bezüglich der judiciellen Prüfung, die dann nach vollendetem Quadriennium abzulegen wäre, verlangen Hofmann und Wahlberg aus guten Gründen „eine feste Begrenzung des Prüfungsstoffes, damit es dem fleißigen Studenten möglich werde, mit einem Gefühl von Sicherheit zur Prüfung zu gehen" (S. 6); Fragen „nach untergeordneten Details, oder um Antworten, die erst aus der selbständigen Praxis gegeben werden können", wären auszuschließen (S. 40). Unter dieser Voraussetzung ist die vom Ministerium gestellte Frage, ob die judicielle Staatsprüfung „nicht etwa mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes" in zwei Prüfungen getheilt werden solle, von den Professoren-Collegien fast einstimmig verneint worden (Wien S. 49; Prag böhmisch S. 131 f.; Grätz 148); die judicielle Prüfung, betont Randa, stelle „in ihrer gegenwärtigen Gestalt an das Wissen des fleißigen und mit dem Durchschnitte von Fähigkeiten begabten Candidaten keine übertriebenen Ansprüche; für minder fähige oder minder fleißige Studirende aber Erleichterungen zu schaffen, dazu liegt um so weniger Anlaß vor, als die Zahl der Juristen in bedenklicher Weise zunimmt" (S. 132). Prag deutsch beantragt die Zerlegung des judiciellen Prüfungsstoffes in zwei Abtheilungen, ist aber gleichfalls gegen eine Theilung in zwei Prüfungen (S. 73 f. 80).

Schließlich wäre noch der von der Wiener und von der Prager böhmischen Facultät gemachte Vorschlag zu erwähnen, daß die rechts- und staatswissenschaftliche „Staatsprüfung" ex lege das betreffende Rigorosum zu ersetzen habe, und umgekehrt (S. 5, 49, 133), ein Vorschlag, der an diesen beiden stark besuchten Studienanstalten offenbar nur der Ueberbürdung der dortigen Professoren mit Prüfungen seinen Ursprung verdankt, den aber

kaum jemand billigen wird, welcher der Ansicht ist, daß die juridische Doctorwürde, also der höchste akademische Grad, doch etwas anderes und mehreres sein müsse als die bloße durch Prüfungszeugnisse zu bestätigende Absolvirung des einfachen Quadrienniums. Daß das Rigorosum die entsprechende Schulprüfung, also das höhere das mindere ersetze, wird jedermann billigen, gewiß aber nicht das umgekehrte.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Hefte.)

In eigener Sache.

Die „Allgemeine conservative Monatsschrift für das christliche Deutschland", ein Organ gläubiger Protestanten, dem ich manche Belehrung und nützliche Anregung verdanke, widmet in ihrem diesjährigen Novemberhefte dem ersten im vorigen Jahre erschienenen Bande meiner gesammelten Aufsätze eine kurze Besprechung folgenden Inhaltes:

„Die „Gesammelten Aufsätze" des Freiherrn v. Vogelsang bringen uns 144 Artikel aus Zeitungen, namentlich dem Wiener „Vaterland", und sonstigen periodischen Schriften von meistentheils theoretisch, vorzugsweise polemisch-socialpolitischem Inhalt. Insofern er dabei den entschiedenen christlich-socialen Standpunkt einnimmt, hat er unsere Sympathie auf seiner Seite. Auch daß er in seinem Kampfe gegen die wirthschaftlichen Mißbräuche mit einiger Vorliebe von den gröbern Waffengattungen Gebrauch macht, wollen wir als eine Geschmackssache nicht tadeln. Jedenfalls ist seine Anschauungs- und Darstellungsweise allezeit eigenartig, geistvoll und packend. Die Mannigfaltigkeit der Stoffe, die er behandelt, und die Gewandtheit, mit der er auch den wiederkehrenden Fragen stets neue Seiten abzugewinnen weiß, lassen hiebei den Leser übersehen, daß Alles, was der Verfasser sagt, sich schließlich um die Grundidee bewegt, daß alle Uebel in unserm wirthschaftlichen Leben im letzten Grunde daher rühren, daß der römisch-katholischen Kirche die äußere Macht abhanden gekommen ist, um die Menschheit mit ihrem Geiste zu beglücken. Die Reformation, der Protestantismus und Preußen — das sind nach des Verfassers Meinung die Uebel,

in denen alle unheilvollen Erscheinungen unserer Zeit ihren Ursprung haben. So ist ihm z. B. der heutige Nihilismus in Rußland weiter nichts als die reife Frucht des Calvinismus, welchen Peter der Große mit den Schweizern, Schotten, Holländern und Franzosen, die er zu sich berief, nach Rußland verpflanzte! Nicht minder schreckliche Erscheinungen in ganz katholischen Ländern, wie das Briganten- und Banditenthum in Italien, das Räuberunwesen in Spanien, das Jacobinerthum in der französischen Revolution, läßt er unerwähnt und somit unerklärt! Der deutsche Arbeiter ist nach seiner Darstellung Socialdemokrat, weil man ihm — zwischen den Zeilen zu lesen: durch die Reformation — die Religion genommen hat; warum im gut katholischen Belgien der Arbeiter dieselbe Stellung einnimmt, bleibt unberührt und unerwähnt. Es ist diese Darstellungsart ein Vortheil der Artikel-Literatur, sofern Jemand einen Vortheil darin finden und benutzen will, eine Sache stets nur von der einen Seite und nie von der andern beleuchten zu müssen. Bei Benutzung dieses Vortheiles darf der Verfasser sich auch erlauben, von der „tiefen Verderbniß" zu sprechen, „welche durch den offenen Ausbruch der Pest des Borussismus über Europa gekommen" sei! Dem Leser mag das genügen."

Wer als Schriftsteller in die Oeffentlichkeit tritt; wer gar, wie ich, seit einer langen Reihe von Jahren in Wien, dem Sitze einer zahlreichen, mächtigen und in ihrer Art auch geistig bedeutenden, materialistischen, plutokratischen und christusfeindlichen Presse, die Ideen eines vom katholischen Christenthum durchdrungenen, lebensvollen Conservatismus und einer auf christlichen Grundlagen beruhenden, den legitimen Bedürfnissen der Gegenwart angepaßten Socialreform darzulegen und gegen Angriffe von Rechts und Links zu vertheidigen bemüht ist, der hat in der That kein Recht, empfindlich zu sein über die Urtheile, welche über sein Unterfangen ausgesprochen werden. Ich habe auch wirklich mit heiterem Gleichmuthe den Zorn von Links, das Mißverstehen von Rechts an mir vorüberrauschen lassen — es konnte ja billigerweise nicht anders erwartet werden. Was aber die „Conservative Monatsschrift" in Obigem gegen mich vorbringt, hat mich wirklich überrascht: ich mußte auf Alles gefaßt sein, nur nicht auf die Vorhaltungen, welche mir dort gemacht werden.

Katholische Zeloten haben mir heftige Vorwürfe gemacht, weil ich nicht Alles schön und nicht Alles katholisch fand, was auf ihrer Seite geschah; ich bin nicht verstanden worden, wenn ich mein entschiedenes Mißfallen gegen das Gerede von einer „katholischen Partei" an den Tag legte, da ich es für eine Beschimpfung der Einen, allein seligmachenden Kirche Gottes erkenne, wenn man sie zur Sache einer Partei machen will.

Was ich aber nicht verstehe, ist, daß ein im Uebrigen achtbares Organ, auch kein Tagblatt, in welchem bei der Eile der Redaction ein Uebersehen entschuldbar ist: in einer dem christlichen Deutschland gewidmeten Monatsschrift mir nachsagen mag, ich suche die Kraft der Kirche in deren äußerer Gewalt. Man weise mir in den Tausenden von Aufsätzen und Abhandlungen, die ich veröffentlicht habe, eine einzige Stelle nach, die so gedeutet werden könnte, ohne der Wahrheit in's Gesicht zu schlagen.

Ich soll ferner die Grundursache der Zeitübel in der Reformation, im Protestantismus suchen und aus diesem Gedanken soll Alles hervorgehen, was ich geschrieben. Kein mir zu machender Vorwurf kann leichtfertiger aus der Luft gegriffen sein, als dieser. Ich habe nie etwas Anderes behauptet, als daß die „Reformation", der Protestantismus, die Zerreißung der Kircheneinheit im abendländischen Culturdienst allerdings ein schweres Uebel ist, aus dem wieder andere Uebel entspringen, aber ich habe diese Spaltung selbst stets nur als ein Folgeübel betrachtet, welches seine Wurzel liegen hat in dem Ermatten des christlichen Geistes lange vor der „Reformation", in einem Ermatten, welches dem Wiederaufleben des antiken Heidenthums, dem Humanismus, dem Andringen des römischen Rechtes keinen genügenden Widerstand zu leisten vermochte, um sich das zu amalgamiren, was gut darin war, das abzustoßen, was zur Zersetzung führte. Die Entdeckung von Amerika, des Seewegs nach Indien, manche andere äußere und innere Vorgänge erschütterten das erschlaffte christliche Bewußtsein noch mehr, so daß endlich der Professoren- und Ordensstreit in Wittenberg — der sonst spurlos verhallt wäre — genügen konnte, um eine furchtbare kirchliche, politische, sociale und wirthschaftliche Revolution herbeizuführen, an deren Folgen wir heute noch schwer zu leiden haben. Gebildete, verständige und gewissenhafte Protestanten sehen das so gut ein wie ich. Es hat mir

deßhalb auch stets fern gelegen, gegen die Protestanten als solche zu polemisiren; bin ich doch ohne mein Verschulden länger als die Hälfte meines Lebens Protestant gewesen und weiß sehr wohl, daß fast alle Protestanten so unschuldig an ihrem Fernstehen von der Kirche sind, wie ich es selbst war.

Die Zusammenstellung des russischen Nihilismus mit dem italienischen Brigantenthum und dem spanischen Räuberwesen zeugt nur dafür, daß mein Recensent den ersteren nicht in seiner Eigenschaft als tief eingefressene Krankheit des russischen Volksgeistes erkannt hat. Die Wirkung der durch Peter den Großen importirten westlichen Civilisation in der Gestalt von frivolen Engländern, Holländern, Schweizern mußte um so verderblicher auf das slavische, schismatische Kirchenthum Rußlands wirken, als das religiöse Element, welches jene Fremden mitbrachten, dem zersetzenden Calvinismus angehörte. Wenn die „Conserv. Monatsschrift" Beides, Calvinismus und Lutherthum, unter dem Gesammtnamen „Protestantismus" zusammenwirft, so fügt sie dem Letzteren schweres Unrecht zu, denn das Lutherthum hat niemals den ätzenden, revolutionären Charakter an sich getragen, wie der Calvinismus. Wer gerecht urtheilen will, muß zu unterscheiden verstehen!

Endlich komme ich zu der eigentlichen wunden Stelle: die citirte, aber aus dem Zusammenhange gerissene Aeußerung, nicht über das Preußenthum, wie der Recensent sagt, sondern über den Borussismus. Diese beiden Begriffe sind keineswegs identisch, ebensowenig wie der Machiavellismus und der Italianismus. Beides sind Versuchungen, die dem betreffenden Volksgeiste eigenthümlich sind, denen aber keineswegs Jeder verfallen muß. Der mir vorgeworfene Passus ist zusammenhanglos einem Aufsatze entnommen, den ich vor 11 Jahren gegen ein preußisches katholisches Blatt geschrieben hatte, welches die Annexion der deutsch-österreichischen Länder an Preußen-Deutschland gewünscht hatte. Diese rechtsverachtende, annexionslüsterne, gewaltstolze Gesinnung habe ich allerdings — wie sie es verdiente — scharf getadelt und sie mit dem Namen „Borussismus" bezeichnet, welchen ich für eine treffende Benennung desjenigen Geistes halte, den Friedrich II. von Preußen zur klarsten und schärfsten historischen Darstellung gebracht hat. Fast ein Jahrhundert hat dieser Geist dann mehr im Verborgenen

gelebt, um in neuerer Zeit wieder einen glänzenden Repräsentanten zu finden. Ich gebe übrigens gerne zu, daß weder damals noch jetzt die Emanation des Borussismus so schroff hätte zu Tage treten können, wenn die inneren Zustände anderer Reiche, die zum Operationsfeld wurden, nicht bereits so verfallen gewesen wären. Es gehört eine seltene Gewissensverblendung, wie sie nur dem höchst geschwellten Machtdünkel entspringen kann, dazu, um wie der Recensent, mir folgende heuchlerische Beleidigung an den Kopf zu werfen: „Uns scheint, daß zu einer christlichen Gesinnung vor Allem Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe gehört. Der hl. Geist heißt der Geist der Wahrheit. Wo Wahrheitsliebe fehlt, da können wir auch kein echtes Christenthum und keine echte christliche Socialpolitik zu suchen haben." Ich beneide den Recensenten nicht um die eiserne Stirne, die es ihm, gerade ihm ermöglicht, am Schlusse einer von Unwahrheiten strotzenden Besprechung mir diese Worte zuzurufen.

Vogelsang.

Beschlüsse,

gefaßt von der Hauptversammlung der freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker zu Regensburg

in den Tagen des 18. bis 20. October 1886.*)

a) Reorganisation der Gesellschaft.

Nach Zerstörung der christlichen Ordnung, welche den Völkern des europäischen Abendlandes Jahrhunderte hindurch socialen Frieden und materielle Wohlfahrt gewährt hatte, ist auf dem dürren Boden des liberalen Individualismus kein organisches Neugebilde erstanden und die politischen Constitutionen der Gegenwart bieten nur unzureichenden Schutz gegen die sich immer drohender gestaltende Gefahr gänzlicher Auflösung aller staatlichen und gesellschaftlichen

*) Auf den Wunsch des Redactions-Comité's veröffentlichen wir nachstehend eine Reihe von Beschlüssen der „Freien Vereinigung" österreichischer und deutscher Socialpolitiker, ohne damit unsere Zustimmung zu dem Gesammtinhalte der Beschlüsse aussprechen zu wollen. Vogelsang.

Bande. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Völker Europa's nur durch eine zweckmäßige Reorganisation der in jedem Staate vorhandenen gesellschaftlichen Kräfte vor dem Untergange zu retten sind, überzeugt ferner, daß eine Rückkehr zur alten ständischen Ordnung undurchführbar wäre, glauben die in Regensburg versammelten Mitglieder der Freien Vereinigung die Elemente der Reconstruction in dem Principe einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu finden, als deren Grundzüge folgende sechs Punkte nach reiflicher Erwägung einstimmig angenommen worden sind:

1. Die christlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe sind die unerläßlichen Bedingungen des Bestehens und gedeihlichen Wirkens einer berufsgenossenschaftlichen Organisation.

2. Innerhalb der einzelnen Staaten soll die Gesellschaft nach socialen Functionen und natürlichen Interessen gruppirt werden.

3. Die Gruppirung hat zu erfolgen durch Bildung von Berufsgenossenschaften, und zwar von unten hinauf, zunächst durch Bildung von Genossenschaften erster Ordnung unter besonderer Berücksichtigung der localen, historischen und beruflichen Verhältnisse, sodann durch Bildung von Genossenschaften höherer Ordnung insbesondere zu dem Zwecke, um die in den Genossenschaften erster Ordnung verkörperten Sonderinteressen der selbstständigen und abhängigen Wirthschafter, der Lohnarbeiter, Handwerker, Kleinhändler, Bauern, Fabrikanten, Großhändler, Großgrundbesitzer und liberalen Professionen einheitlich zusammenzufassen.

4. Bei der Bildung der Berufsgenossenschaften wäre besonders zu berücksichtigen, daß jene Speculationsinteressen ferngehalten werden, die der gesellschaftlichen Reorganisation entweder überhaupt feindlich gegenüberstehen oder für das Gedeihen der einzelnen Berufsgenossenschaften gefährlich sind.

5. Die Berufsgenossenschaften sollen juristische Persönlichkeit besitzen und in allen Instanzen öffentlich rechtlicher Natur daher Selbstverwaltungskörper und insbesondere mit schiedsgerichtlicher und disciplinärer Gewalt ausgestattet sein.

6. Diesen Selbstverwaltungskörpern gegenüber hätte der Staatsregierung das Recht zuzustehen:

a) dieselben zu überwachen,
b) im Falle von Illegalitäten
   α) deren Ausführung zu sistiren,
   β) die Vertretungen dieser Selbstverwaltungskörper aufzulösen, jedoch unter der Verpflichtung, binnen bestimmter Frist Neuwahlen auszuschreiben.
c) In Competenzconflicten, betreffend diese Selbstverwaltungskörper, steht der Staatsregierung die Entscheidung zu.

b) Eingetragene Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften.

1. Die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sollen nicht wie bisher fast ausschließlich Creditgenossenschaften bleiben.

2. Vielmehr empfiehlt die freie Vereinigung als actuell wichtige „eingetragene" Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wirthschaftliche Hilfsgenossenschaften, welche die wirthschaftliche Selbstständigkeit der einzelnen Genossenschafter unberührt lassen, dagegen die Aufgabe haben, die einzelnen Genossenschafter gegen die speculative Ausbeutung zu waffnen und den einzelnen Genossenschaftern die wirthschaftlichen Hilfsmittel der angewandten Wissenschaft zur Verfügung zu stellen. Derartige wirthschaftliche Hilfsgenossenschaften wären beispielsweise ländliche und städtische Anschaffungs- und Absatzgenossenschaften zur Beschaffung thierischer, calorischer und elektrischer Motoren, Aich- und Signirungsgenossenschaften, Schrannen- (Marktgenossenschaften), Dienstvermittlungs- und Baugenossenschaften.

3. Weil die in Deutschland allein zugelassene unbeschränkte Haft die Bildung derartiger wirthschaftlicher Hilfsgenossenschaften erschwert, wenn nicht verhindert, und die Ausschließlichkeit der unbeschränkten Haft lediglich als geschichtliche Reminiscenz in Betracht kommt, ist die beschränkte Haft neben der unbeschränkten Haft zuzulassen.

4. Die Creditgenossenschaften sollen Schuldnergenossenschaften sein. Ihre Aufgabe besteht lediglich in der Vertretung des schuldnerischen Interesses auf dem Creditmarkte.

5. Der obligatorische Geschäftsantheil der „eingetragenen" (Erwerbs- und Wirthschafts-) Genossenschaften hat zu entfallen.

6. Wird der Geschäftsantheil beibehalten, so darf je ein Genossenschafter blos je einen Geschäftsantheil besitzen.

7. Die freie Vereinigung empfiehlt nach dem Vorbilde des Oberösterreichischen Volkscredits und der Raiffeisenschen Darlehenskassen die thunlichst billige Verwaltung sowie die wirthschaftliche Ueberwachung der Genossenschafter. Der Mißbrauch der auch wechselrechtlich verwerflichen „Sicherheitwechsel" ist strafbar.

8. Die privatwirthschaftliche Verbindung der Vorstandsmitglieder und Beamten mit den von ihnen repräsentirten Genossenschaften ist gesetzlich und statutarisch an die strengsten Cautelen zu knüpfen, falls dieselbe nicht geradezu verboten werden soll.

9. In den Fällen, in denen an der unbeschränkten Haft festgehalten wird, hat jedem einzelnen Genossenschafter, abgesehen von den Rechten der Genossenschaftsversammlung, das Recht der Einsicht in die Genossenschaftsbücher zuzustehen.

10. Die einzelnen Genossenschaften sind zu verpflichten, einem

Genossenschaftsverbande beizutreten, welchem obliegt, bindende Grundsätze über die Buchhaltung, Bilancirung und Kassegebahrung aufzustellen, und welchem das Recht zustehen soll, gegen Statuten neu zu bildender Genossenschaften und gegen Statutenänderungen bestehender Genossenschaften Einspruch zu erheben und die Einhaltung der aufgestellten Grundsätze zu überwachen.

c) Handelsfrage.

1. Die Freie Vereinigung anerkennt die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Berechtigung des Handels als des Vermittlers zwischen Consumtion und Production in Zeit und Raum und anerkennt, daß das Maß dieser Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Berechtigung des Handels steigt und fällt mit der Schwierigkeit und Leichtigkeit der unvermittelten Verbindung zwischen Production und Consumtion. Es ist dagegen lediglich eine Folge dieser Zweckbestimmung des Handels, daß der Vorverkauf, insofern er die Verbindung zwischen Production und Consumtion blos hindert, als zu bestrafendes Delict formulirt werden muß.

2. Da Geld und Geldsurrogate (Werthzeichen und Werthscheine) gesellschaftlich hauptsächlich als Werkzeuge des wirthschaftlichen Verkehrs und erst an zweiter Stelle als wirthschaftliche Güter in Betracht kommen, sind die socialen Functionen und natürlichen Interessen des Geldgeschäftes von jenen des Handels streng zu scheiden.

3. Sowie dem gemünzten Gelde das Bild der Staatshoheit aufgeprägt ist, muß die Staatshoheit auch rücksichtlich der Surrogate des gemünzten Geldes zur Anerkennung gebracht werden und sind deßhalb die Gesetzgebungen und die Lücken in den Gesetzgebungen bezüglich der Ordre- und Inhaberpapiere zu revidiren.

4. Da das Geld und die Geldsurrogate eine das gesellschaftliche Gleichgewicht störende Bedeutung erlangt haben, die Wurzel dieser Bedeutung des Geldes und der Geldsurrogate aber in der Umwandlung aller früher naturalwirthschaftlichen Verhältnisse in geldwirthschaftliche Verhältnisse gelegen ist, so ist der willkürlichen Umwandlung noch bestehender naturalwirthschaftlicher Verhältnisse in geldwirthschaftliche entgegenzutreten und in Erwägung zu ziehen, bezüglich welcher Verhältnisse sich die Zurückführung zur Naturalwirthschaft empfiehlt.

5. Sowohl im Geldgeschäfte als im Handel ist zwischen Propre- und Commissionsgeschäften streng zu scheiden. Es ist daher das Eintrittsrecht des Commissionärs zu beseitigen und das Bankwesen von der Börse zu trennen.

Beschlüsse,

gefaßt von der Hauptversammlung der freien Vereinigung katholischer Socialpolitiker zu Mainz

am 15. August 1887.

I. Thesen

hinsichtlich der Fragen:

„Wie ist die Berechtigung des Privatgrundbesitzes*) zu begründen; wie verhält sich derselbe zu der rechtlichen Natur anderen Besitzes; inwieweit muß der Grundbesitz daher im Interesse der Gesammtheit und mit Rücksicht auf seine Natur eine besondere rechtliche Behandlung erfahren?"

Agrarfrage.

I. Der erste Rechtstitel für den eigenthümlichen Besitz an Grund und Boden ist die Occupation von freien d. h. im Besitz nicht befindlichen Theilen der Erde. Durch Kauf, Schenkung, Tausch, Vererbung und Verjährung wird dieser Rechtstitel übertragen beziehungsweise bestätigt.

II. Durch Gewalt können solche Rechtstitel gebrochen und umgewandelt, aber nicht neu geschaffen werden. Dem Eingreifen der Gewalt in die Rechtsordnung muß nothwendigerweise eine solche vorangehen.

III. Die Berechtigung, Grund und Boden eigenthümlich in Besitz zu nehmen, gründet sich auf die Verpflichtung des Menschen,

*) Wenn man unter „Privat"-Grundbesitz den aller öffentlichen Pflichten und damit natürlich auch aller öffentlichen Rechte entkleideten Besitz eines größeren oder kleineren Grundstückes verstanden wissen will, so erscheint uns ein solcher Besitz naturrechtlich und historisch in keiner Weise zu rechtfertigen. Einen derartigen Besitz kann der hl. Thomas in der angezogenen Stelle auch nicht gemeint haben, da es zu seiner Zeit dergleichen gar nicht gegeben hat. Das, was man jetzt „Privatgrundbesitz", „Privateigenthum an Grund und Boden" zu nennen sich gewöhnt hat, ist ein cadaveröses Zersetzungsproduct aus dem Absterben der christlichen Socialordnung und daher in keiner Weise zu rechtfertigen.

Wenn man aber etwas Anderes unter „Privatgrundbesitz" verstanden wissen will, als was etymologisch und historisch unter dieser Bezeichnung verstanden werden kann, so dürfte es sich empfehlen, eine Bezeichnung zu wählen, die nicht der capitalistischen Etymologie angehört, da durch ein der Letzteren entnommenes Wort leicht Mißverständnisse hervorgerufen werden. Es wäre die Bezeichnnng „Sondereigen" im Gegensatze zu „Gemeineigen" zu empfehlen.

Dem „Privatgrundbesitze" im capitalistischen Sinne wohnen nach unserer Ueberzeugung keine Eigenschaften inne, aus denen die Vortheile erwachsen könnten, welche unter VIII. aufgezählt sind. Vielleicht äußern wir uns gelegentlich eingehender darüber. Vogelsang.

für sich und die Seinen die nöthigen Güter zu gewinnen, und deren Gewinnung für die Zukunft nach Möglichkeit zu sichern.

IV. Diese Besitzergreifung — in fernerer Entwicklung das gesammte privatrechtliche Besitzverhältniß — entspricht dem Wohl und der Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft schon um deßwillen, weil nur der private Grundbesitz, combinirt mit anderen an die Grundbearbeitung *nicht* gebundenen wirthschaftlichen Thätigkeiten, gestattet, die nöthigen Güter für eine reich entwickelte Gesellschaft zu liefern; und weil er es ermöglicht, die zur fortschrittlichen Entwicklung der Gesellschaft so nothwendigen Thätigkeiten, die nicht direct auf Gewinnung der Bodenproducte gerichtet sind, im zunehmenden Maß zu entwickeln.

V. Der privat-eigenthümliche Grundbesitz, weit entfernt davon, die Versorgung der ganzen Gesellschaft mit den nöthigen Gütern der Erde zu verhindern, *ermöglicht* erst dieselbe; dafür spricht die reichliche Versorgung mit Bodenproducten beim Herrschen dieses Systems.

VI. Die unverhältnißmäßige *Vertheilung* der der Erde abgewonnenen Güter ist dem Herrschen falscher wirthschaftlicher und rechtlicher Anschauungen, nicht aber dem eigenthümlichen Besitze von Grund und Boden an sich zuzuschreiben (siehe Sum. Theol. L XVI Art. 2 — Etica e diritto naturale, Pater Liberatore Nr. 66 und 67 pag. 202—204).

VII. Es unterscheidet sich aber der eigenthümliche Besitz an Grund und Boden von den anderen Besitzkategorien namentlich dadurch, daß

a) der *Zweck* der besessenen Gegenstände verschieden ist (dem Boden werden die Rohmaterialien für weitere Verarbeitung abgewonnen); daß
b) der Boden ein freies Geschenk Gottes ist, während die anderen Besitzgegenstände von Menschenhand geformt wurden; ferner daß
c) der Boden unvermehrbar und unverrückbar ist, während die anderen Besitzgegenstände mehr oder weniger stark vermehrbar sind und an verschiedene Orte gebracht werden können oder doch deren Herstellung an einen bestimmten Ort nicht gebunden ist;
d) ein Unterschied liegt auch darin, daß alle Menschen einen grundsätzlichen Anspruch auf Erwerbung der nothwendigen Naturproducte haben (wodurch die Production und das Besitzverhältniß selbst beeinflußt werden kann), während ihnen ein solcher auf die *anderen* Producte *nicht unbedingt* zukommt.

VIII. Der Privatgrundbesitz gewährt auch andere als rein wirthschaftliche Vortheile, von denen namentlich hervorzuheben sind:

a) Ermöglichung, Frieden und Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten;
b) Dauerhaftigkeit der Institution;
c) Stärkung der moralischen Eigenschaften der Besitzer, namentlich wegen der Sorge für Andere, verbunden mit der Verantwortlichkeit;
d) Stärkung der Autorität des Familienvaters und dadurch der Autorität überhaupt;
e) Stärkung der Vaterlandsliebe;
f) Erhaltung der Sitte;
g) Erhaltung kräftiger, moralischer, seßhafter Familien als Grundlage der Gesellschaft;
h) Natürliche Verbindung der Stände durch direkte Berührung und gewohntes Angewiesensein auf einander.

IX. Der Grundbesitzer und Bebauerstand bedarf einer eigenen Organisation für Wahrung seiner Interessen, namentlich dann, wenn andere Stände durch Organisation ihre Kraft verstärken.

Diese Organisation wird auf territorial abgegrenzten Gruppen beruhen. Großgrundbesitzer werden wohl eigene Gruppen auf weiten Gebieten (Kreis, Land ꝛc.) bilden.

Bei Bestimmung der Ausdehnung der unteren Gruppen für Besitzer mittleren und kleineren Grundbesitzes wird auf die Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse und darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die Angehörigen ihre gegenseitigen Verhältnisse noch kennen, und daß sie leicht (in einem Tag zu Fuß) den Sitz der Leitung erreichen und von demselben zurückkehren können; auf passende Einfügung in die administrativen Körper wird auch Gewicht zu legen sein. Untertheilungen (etwa nach ländlichen Gemeinden und Orten), sowie Zusammenfassung unterer Gruppen in höhere in Verbindung mit den Gruppen der Großgrundbesitzer, und die schließliche Verbindung mit den Repräsentanten anderer Stände werden die organisatorische Form vervollständigen.

X. Das gesellschaftliche Wohl ist durch die Vertheilungs- und Benützungsart von Grund und Boden bedingt. Die gesellschaftlichen Autoritäten sind daher befugt und verpflichtet, dort, wo es nothwendig ist, um den allgemeinen Zweck, dem der Boden dienen muß, erreichen zu machen und um die gedeihliche Fortentwickelung der Gesellschaft zu ermöglichen, die Besitzverhältnisse zu reguliren.

Sie werden also einerseits Veranstaltungen zu treffen haben, welche die Grundbesitzer und Bebauer zu rationeller Bewirthschaftung anregen, andererseits durch den Verhältnissen angemessene Specialrechte denselben die Lösung der ihnen zufallenden Aufgaben erleichtern. Alle derartigen Maßnahmen sind selbstverständlich im Einvernehmen und unter Mitwirkung der dabei betheiligten Gemeinden und Berufsgenossenschaften zu vollziehen.

Bestehende Rechte, die dem allgemeinen Wohl entgegenstehen, dürfen nicht verletzt werden, sondern sind gebührend abzulösen.

XI. Der Grundsatz, auf welchem ein eigenes Agrarrecht fußen sollte, ist, daß es der Natur der Bodenbewirthschaftung und den Anforderungen gerecht werde, welche die Gesellschaft an die Grundbesitzer und Bebauer zu stellen berechtigt ist, sich aber doch in den allgemeinen Rahmen der gesellschaftlich berechtigten Rechtsanschauungen harmonisch einfüge.

Das Agrarrecht wird sowohl besitzrechtliche als wirthschaftsrechtliche Bestimmungen enthalten müssen.

II. Thesen
über die Frage der
Reorganisation der Gesellschaft durch Bildung von Berufsgenossenschaften.

Während die genossenschaftliche Gestaltung der Gesellschaft sich in den meisten Berufsclassen theils unter unsern Augen bereits vollzieht, theils ohne erhebliche Hindernisse bewerkstelligen läßt, gehört die Organisation der Großindustrie noch immer zu den schwierigsten Problemen der Gegenwart. Die Lösung desselben muß indessen und wird zuversichtlich gefunden werden, weil nur unter dieser Bedingung der sociale Frieden hergestellt und die wirthschaftliche Lage jenes ansehnlichen Theiles der Arbeiterbevölkerung gebessert werden kann, welcher unter dem Drucke des liberalen Systems dem materiellen und moralischen Elend verfallen ist.

Deßhalb empfiehlt es sich, den Bedürfnissen und der Stellung der Fabrikarbeiter innerhalb der industriellen Etablissements und in ihren Beziehungen zu den Fabrikleitern fortdauernd besondere Aufmerksamkeit zu widmen und glaubt die „freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker", im Anschluß an die in Haid 1883 und in Amberg 1884 über die Arbeiterfrage gefaßten Resolutionen III und IV folgende drei Thesen veröffentlichen zu sollen:

These I.

Die Einführung einer stufenweisen Gliederung bezw. aufsteigenden Ordnung der Arbeiter innerhalb einer Fabrik, nebst Anerkennung des erworbenen Grades im Kreise der gleichartigen oder verwandten Betriebe ist überall anzustreben.

These II.

Es ist wünschenswerth, selbstständige, untheilbare Vermögen von Arbeitergenossenschaften innerhalb derselben Fabrik unter Mitwirkung der Fabrikherren zu gründen und zu verwalten: zur Stabilisirung der Arbeiterverhältnisse, Verminderung des Herum-

ziehens, Sicherung der Arbeiterfamilien, Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen, Aushilfe bei Arbeitsstockungen und zur Hebung des moralischen Selbstgefühls.

These III.

Unter einsichtsvoller Förderung Seitens der Staatsregierungen können aus Gewerkschaftsverbänden der Arbeiter einerseits und der Fabrikbesitzer andererseits durch Vereinigung in eine höhere Instanz Genossenschaften gebildet werden, welche dem Grundsatze des corporativen Systems entsprechend, nicht blos die Interessen der Arbeiter und Fabrikbesitzer wahrzunehmen hätten, sondern auch die für die Stabilität der Arbeitsverhältnisse so wichtige Regelung der Production zu erstreben geeignet sind.

III. Thesen zur Handelsfrage.

Nach Zerstörung der überlieferten, christlich geordneten Treu- und Dienstverhältnisse traten an die Stelle dieser Formen dauernder Ueberlassung von Productionsmitteln (Arbeitsmitteln) seitens der Besitzer an die Arbeiter Formen rasch wechselnder Ueberlassung der Productionsmittel; sie wurden Waare und Gegenstand der gewerbsmäßigen Vermittelung des Handels.

Wer die gesellschaftlich disponiblen Productionsmittel vertheilt, beherrscht die gesellschaftliche Productionsleitung.

Es ist ein innerer Widerspruch der heutigen Wirthschaftsordnung, daß die Vertheilung der gesellschaftlich disponiblen Productionsmittel, also die gesellschaftliche Productionsleitung einem Erwerbsberufe überlassen ist.

Die dermalen gebräuchliche und einer Einschränkung dringend bedürftige Form der durch den Handel erwerbsberuflich ermittelten Ueberlassung von Productionsmitteln ist der erwerbsberufliche Credit, welcher der berufsgenossenschaftlichen Reorganisation der Gesellschaft entgegensteht.

I. Um dieses Hinderniß der gesellschaftlichen Reorganisation nach Möglichkeit zu beseitigen, ist der Credit, soweit derselbe nach vollendeter Reorganisation noch nothwendig erscheint, berufsgenossenschaftlich zu gestalten.

II. Die Organisation des berufsgenossenschaftlichen Credits ist durch die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften niederster Ordnung einerseits und durch deren Zusammenhang in den Berufsgenossenschaften höherer Ordnung anderseits, fähig, die wechselseitige Unabhängigkeit der Creditgeber und Creditnehmer zu gewährleisten, und damit alle die Vortheile zu bieten, welche den erwerbsberuflichen Credit zu seiner hohen Entwickelung gebracht haben.

III. Den Zahlungscredit anlangend, so ist der berufsgenossenschaftliche Credit geeignet, das Zahlungs- und Abrechnungswesen (Chek und Clearing) auch über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus zu einer hohen Entwickelung zu bringen. Durch die hiedurch bedingte Einschränkung des Verkehrs mit Werthscheinen, welcher die Stetigkeit des geprägten Werthmaßes zerstört hat, erhält einerseits der Handel wieder das Werkzeug, dessen er zu der ihm obliegenden Werthfindung unumgänglich bedarf, während die Ungleichheit des Zinsfußes auf den verschiedenen Gebieten eine Einschränkung finden dürfte.

IV. Infolge einer berufsgenossenschaftlichen Organisation des Credits und infolge der dadurch herbeigeführten Stetigkeit des gemünzten Werthmaßes wird der Handel selbst einer berufsgenossenschaftlichen Organisation fähig. Diese wird die allerseits als nothwendig erkannte Reform der Börse, und zwar auf der alten berufsgenossenschaftlichen Organisation herbeizuführen viel mehr in der Lage sein, als dies durch Censurmaßregeln oder nach anderer Seite hin berechtigte fiskalische Maßregeln erreichbar ist.

V. Die naturgemäße Berufsgliederung des Geld- und Waarenhandels ist die Gliederung in den Handel für fremde Rechnung in fremdem Namen (Makeln), in den Handel für eigene Rechnung in eigenem Namen (Propregeschäft) und in den Handel für fremde Rechnung in eigenem Namen (Commissionsgeschäft).

VI. Diese drei Berufsgruppen des Handels sind heute vermengt und ist insbesondere der Makler nicht in der Lage, mit dem Commissionär zu concurriren, wodurch die Beglaubigung des Marktpreises (Cours) und die Controlle der Marktvorgänge seitens der vom Markt entfernten Marktinteressenten (Außenmarkt) an der Hand einer der Wirklichkeit entsprechenden Coursnotirung unmöglich wird.

VII. Die Schuld an der derzeitigen Vermengung der drei Berufsgruppen des Handels liegt an dem handelsrechtlich dem Einkaufs- und Verkaufscommissionär gewährten Rechte, in das committirte Geschäft selbst einzutreten, ohne zu einer andern Rechenschaft als zum Ausweise des Marktpreises in dem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt des Eintritts verpflichtet zu sein, wodurch dem Committenten zur Wahrung seiner Rechte ein unmöglicher Beweis aufgebürdet ist.

VIII. Das in dieser Weise gesetzlich geregelte Eintrittsrecht des Einkaufs- und Verkaufscommissionärs wird usancemäßig dolos mißbraucht, insbesondere durch die theilweise Aneignung des dem Committenten gebührenden Gewinnes seitens des Commissionärs (Schnitt), und durch die Speculation des Commissionärs zu eigenem Gewinn auf Gefahr des Committenten (Speculation auf dem

Rücken des Committenten). Es wäre daher wünschenswerth, daß der Art. 376 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches dahin abgeändert werde, daß der Commissionär, falls er in das committirte Geschäft eintritt, nachzuweisen hat, daß er durch seinen Eintritt Schaden vom Committenten abgewendet hat.

IV. Thesen,
Die Solidarhaft der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

I. Unter der beschränkten Haft (im Sinne der vorjährigen Beschlüsse), welche bei den eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften anzustreben ist, ist die auf ein bestimmtes Vielfaches der Einlage jedes Genossenschafters beschränkte Haft zu verstehen.

II. Zur Sicherstellung des Erfolges der Haft ist der Eintritt, der Austritt und die Kündigung jedes Genossenschafters in notarieller oder gerichtlicher Form zum Genossenschaftsregister anzumelden, so daß das Genossenschaftsregister öffentliche Glaubwürdigkeit erhält.

III. Die im bestehenden deutschen Genossenschaftsgesetze neben dem Umlageverfahren gewährte unmittelbare Inangriffnahme der Genossenschafter hätte zu entfallen; dagegen wäre das Umlageverfahren nicht blos nach Feststellung des Schlußvertheilungsplans im Concursverfahren, sondern auch im Fall freiwilliger Auflösung der Gesellschaft zuzulassen und hätte der selbstverständlich gerichtlich zu genehmigende Vertheilungsplan ohne besondere Klage vollstreckbar zu sein.

V. Thesen
hinsichtlich der Fragen:

„Auf welche Weise ist im Geiste des Christenthums auf Linderung der Armuth hinzuwirken?

Wie ist der Kirche auf diesem Gebiete die ihr zukommende Stellung zu wahren?

Wie ist der Mißbrauch der Wohlthätigkeit zu Parteizwecken zu verhüten?"

Armenfrage.

I. Selbst nach einer berufsgenossenschaftlichen Reorganisation der Gesellschaft, sowie nach Durchführung einer allseitigen Schutz- und Versicherungs-Gesetzgebung wird es immer noch Arme geben.

II. Der Arme hat einen im Willen Gottes und in dem Wesen der menschlichen Gesellschaft tief begründeten Anspruch auf

Unterstützung durch die Gesellschaft, welche jedoch erst dann einzutreten hat, wenn der Familienverband und die Privatwohlthätigkeit dazu nicht ausreichen.

III. Die jetzige Zwangsarmenpflege, sei sie staatlich oder gemeindlich, wirkt schädlich, indem sie ohne Liebe ist, den Armen erbittert und ihn zum Glauben verleitet, daß er ein absolutes Recht auf eine bestimmte Unterstützung habe; sie befördert Trägheit, Leichtsinn und frivole Heirath.

IV. An Stelle dieser Zwangsarmenpflege müßte die freiwillige, private, genossenschaftliche und kirchliche Armenpflege treten, eventuell unter materieller Nachhilfe des Staates. Im Wege der Gesetzgebung müßte dieses freie Armenrecht in's Leben gerufen werden.

V. Alle Wohlthätigkeitsstiftungen — genossenschaftliche wie kirchliche — müssen den besonderen und verfassungsmäßigen Schutz des Staates genießen. Die Freiheit ihrer Verwaltung kann nur durch den Willen des Stifters beschränkt werden.

VI. Ziel jeglicher Armengesetzgebung muß stets die materielle und moralische Hebung des Armen sein, womöglich bis zu dauernder Beseitigung der Dürftigkeit.

VII. Die Katholiken werden aufgefordert, sich in ihrer gesammten charitativen Thätigkeit möglichst an die Kirche anzuschließen.

VI.

Motivirter Uebergang zur Tagesordnung in Betreff der Frage „des politischen Ehe-Consenses."

Die freie Vereinigung katholischer Socialpolitiker erblickt in dem leichtsinnigen, frivolen und vorzeitigen Eheschließen unserer Zeit eine der Ursachen der socialen Noth und eine Folge der zerklüfteten desorganisirten gesellschaftlichen Zustände. Sie würde es mit Freuden begrüßen, wenn es den vereinten Bemühungen von Kirche und Staat gelänge, diesem Krebsschaden der Gesellschaft Einhalt zu thun.

Die Frage, in wiefern ein solcher Zweck auf dem Wege des politischen Eheconsenses erreicht werden kann und darf, berührt indessen so sehr die unveräußerlichen Rechte der Kirche, daß eine specielle Discussion und Beschlußfassung über diese Materie nicht angezeigt erscheint.

Für die Redaction verantwortlich: H. Kirsch in Wien.
Druck des Literarischen Instituts Dr. M. Huttler (K. Fischer) in München.

Stanford University Libraries
3 6105 012 797 705

BT 738
Z4
V.9
1887

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.